Bauhandbuch

Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau)

vom 15. Dezember 1994

Herausgeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Hamburg, 15.12.1994

Stand 02/2026

Inhaltsverzeichnis

Band 1

0 Anwendungsbereich
- Anlagen

1 Aufgaben und Organisation im Regelverfahren
- Anlagen

2 Veranschlagung und Bewirtschaftung im Regelverfahren
- Anlagen

3 Mieter-Vermieter-Modell (Hochbau)
- Anlagen

4 Organisation von Bauaufgaben

5 Beauftragung freiberuflich Tätiger
- Richtlinien und Hinweise für die Vergabe von Leistungen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie an Bau- sachverständige nach § 58 LHO
- Anlagen

6 Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)
- Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)
- Anlagen

7 Bauausführung (VOB/B)
- Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B)
- Ergänzende Anforderungen bei der Bauausführung
- Anlagen

8 Abschlussarbeiten

9 frei

10 frei

11 Zuwendungsbauten
- Anlagen

Inhaltsverzeichnis

0 Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

Zeitlich begrenzte Sonderregelung für bestehende MVM-Portfolios

Anlagen:

0.00 Ansprechstellen und Herausgeber

0.01a Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Regelverfahren

~~0.01b Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Mieter-Vermieter-Modell~~

entfällt, wird ersetzt durch: Anlage 3.05 Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Mieter-Vermieter-Modell in Ziffer 3

0 Anwendungsbereich

Das Bauhandbuch umfasst Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Hinweise zu den bei der Planung, Beauftragung und Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen des Hoch-, Tief- und sonstigen Ingenieurbaus sowie des Landschaftsbaus zu beachtenden baufachlichen Bestimmungen. Sie gelten für alle Arten von Baumaßnahmen einschließlich der Bauunterhaltung.

Die Bestimmungen des Bauhandbuchs gelten für alle Fachbehörden, Senats- und Bezirksämter sowie Tochterorganisationen - soweit sie Teil der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg sind (Landesbetriebe und Sondervermögen nach § 106 LHO, Hochschulen) -, die Bauvorhaben des Hoch-, Tief- und sonstigen Ingenieurbaus und Landschaftsbau umsetzen und die vollständig oder anteilig aus dem (Investitions-) Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden. Für gemeinsame Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Bund, die anteilig aus dem Hamburger Haushalt finanziert werden, gelten weiterhin das Bundesrecht und die einschlägigen Vorschriften des für das Bauen zuständigen Bundesministeriums. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung der RE-Unterlagen. Für diese Maßnahmen ist im Vorwege zu klären, welche Vorgaben für den Hamburger Haushaltsanteil gelten sollen. Der Bedarfsträger soll gleichwohl das Ziel verfolgen, dass die der Bürgerschafts-Drucksache 20/6208 - Kostenstabiles Bauen - beschriebenen Maßnahmen in ihren Grundzügen auch bei diesen Baumaßnahmen angewendet werden.

Tochterorganisationen, die außerhalb der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg stehen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Organisationen) und ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, sind durch die jeweiligen Bedarfsträger vertraglich an die Einhaltung dieser Bestimmungen zu binden.

Zuwendungsempfänger sind von den jeweiligen Zuwendungsgebern mittels Zuwendungsbescheid an die Bestimmungen des Bauhandbuches zu binden.

Abweichend von dem in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Regelverfahren kommt das in Ziffer 3 beschriebene Mieter-Vermieter-Modell (MVM) grundsätzlich für alle Hochbauten der Freien und Hansestadt Hamburg zur Anwendung. Die Überführung in das MVM erfolgt schrittweise. Die in Ziffer 3.1 - 3.6 dargelegten Regelungen sind zunächst für Neubauvorhaben und grundlegende Sanierungen anzuwenden. Begründete Ausnahmen sind möglich. Für Vorhaben mit einem Projektvolumen unter 6 Mio. Euro Gesamtbaukosten kann das MVM alternativ zum Regelverfahren angewendet werden.

Die beiden unterschiedlichen Verfahren für den Hochbau sind in den Anlagen 0.01a und 3.05 dargestellt. Für die im Mieter-Vermieter-Modell durchzuführenden Baumaßnahmen gelten die Ziffern 4 bis 11 des Bauhandbuchs entsprechend.

Zeitlich begrenzte Sonderregelung für bestehende MVM-Portfolios:

Abweichend von Ziff. 3.3.1 und 3.4 - 3.6 können für Bauprojekte in den MVM-Portfolios für Polizei, Feuerwehr und Schule die dort bestehenden vertraglichen Regelungen weiter zur Anwendung kommen.

Ansprechstelle und Herausgeber VV-Bau

Ansprechstelle:

Erste Ansprechstelle für Ihre Fragen, Anmerkungen und Wünsche hinsichtlich der VV-Bau ist das Baukompetenzzentrum (BKZ) im Amt für Bauordnung und Hochbau der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.

Kontakt:
baukompetenzzentrum@bsw.hamburg.de
040 428 40 3566.

Herausgeber:

- **Gesamtredaktion und Hochbau**
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Amt für Bauordnung und Hochbau
 Abteilung Baukompetenzzentrum

 Ziffern 5-7
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Amt für Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen
 Bereich Recht
 Abteilung Vergaberecht, Zivilrecht und Forderungsmanagement

- **Garten- und Landschaftsbau**
 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
 Amt für Naturschutz und Grünplanung
 Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün
 Referat Ressourcensteuerung und Fachaufsicht

- **Tiefbau und Ingenieurbau**
 Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
 Amt Mobilitätswende
 Abteilung Infrastruktur

Anschrift für Meldungen der Ziffern

VV-Bau Ziffer 6.9.1	Auftragskopien	BKZ 33 – Tariflohn- und Nachunternehmerkontrolle (ehemals ABH 42)
VV-Bau Ziffer 8.3	Kostenfeststellungen	BKZ 1 – Grundsatz Bauwesen

Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Regelverfahren

(vgl. VV-Bau, Ziffern 1 und 2)

Bedarfsträger (BT) - Bauherr -		Realisierungsträger (RT)	freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure	bauausführende Firmen
Projektvorbereitung				
Bedarfsermittlung Aufstellung Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm		ggf. Mitwirken bei der Aufstellung der Programmgrundlagen und der Programme		
	Kostenrahmen des Bauherren (Programmkosten)	ggf. Mitwirken bei Ermittlung des Kostenrahmens		
Anmeldung zur Mifrifi	Projektentscheidung			
	Auswahl des RT Abschluss des Vertrags (der Vereinbarung) mit dem RT (Anordnungsbefugnis und Vollmacht für den RT)	Abschluss des Vertrags (der Vereinbarung) mit dem BT Baumanagementleistungen		
Bauplanung				
Mifrifi	Controlling des Vertrags mit dem RT	Ggf. Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen	Vertragsabschluss mit RT	
Einwerben der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen		Erstellung der HU-Bau (Bei Maßnahmen oberhalb der Wertgrenzen nach Nr. 2 VV zu § 18 LHO). Die Prüfung der HU-Bau erfolgt durch die technische Aufsicht des RT.	Vorplanung (Kostenschätzung für Etatplanung) Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Kostenberechnung) Mitwirkung bei der Erstellung der HU-Bau	
	Wahrnehmung der Berichtspflicht an die Senatskanzlei Erstellung von Beiträgen für die Quartalsberichterstattung des Senats an die Bürgerschaft	Erstellung der AU-Bau Die Prüfung der AU-Bau erfolgt durch die technische Aufsicht des RT. Prüfung der Ergebnisse und Abnahme der Leistungen von freiberuflich Tätigen innerhalb der Leistungsphasen nach der HOAI, Rechnungsprüfung, Zahlungen	Ausführungsplanung, Mitwirkung bei der Erstellung der AU-Bau Vorbereiten der Vergabe (Kostenvoranschlag)	
		Ausschreibung	Mitwirken bei der Vergabe (Kostenanschlag)	

Bauausführung (nach Prüfung und Genehmigung der AU-Bau)				
Bewirtschaftung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen	Controlling des Vertrags mit dem RT Wahrnehmung der Berichtspflicht an die Senatskanzlei Erstellung von Beiträgen für die Quartalsberichterstattung des Senats an die Bürgerschaft	Vertragsabschluss mit bauausführenden Firmen		Vertragsabschluss mit RT
		Baumanagementleistungen	Objektüberwachung	Erfüllung der Bauleistungen
		Abnahme der Leistungen der bauausführenden Firmen und der Leistungen der freiberuflich Tätigen	Mitwirken bei der Abnahme der Leistungen der bauausführenden Firmen	
		Rechnungsprüfung, Zahlungen	Rechnungsstellung	Rechnungsstellung
	Übernahme des Gebäudes	Übergabe		
		Kostenfeststellung		
	Inbetriebnahme des Gebäudes	Überwachung der Gewährleistungsfristen	ggf. Mängelbeseitigung	ggf. Mängelbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

1	**Aufgaben und Organisation im Regelverfahren**	**Seite**
1.1	Grundsätze	**1**-1
1.2	Geltungsbereich des Bauhandbuches	**1**-1
1.3	Beteiligte und deren Aufgaben	**1**-1
1.4	Begriffe	**1**-6

Anlagen:

1.H.1 Liste der anerkannten Realisierungsträger

1 Aufgaben und Organisation im Regelverfahren

1.1 Grundsätze

Für die Planung, Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO).

Eindeutige Verantwortungsstrukturen, Kostentransparenz und Kostenbewusstsein bei den am Bau Beteiligten sind wesentliche Voraussetzungen für Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bei der Planung, Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Kein Bauprojekt darf ohne ausreichende Projektvorbereitung begonnen werden.
- Die Zuweisung von eindeutigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an die am Projekt Beteiligten sowie die Standardisierung der Projektorganisation erfolgen durch die Einhaltung eines einheitlichen Rollenmodells mit Bedarfsträgern und Realisierungsträgern.
- Die Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen erfolgt ab den in Nr. 2.1.2 VV zu § 18 LHO genannten Wertgrenzen einzeln.

Das Rollenmodell gilt grundsätzlich für alle Baumaßnahmen der FHH. Ausnahmen für kleinere Maßnahmen unter 500.000 Euro sind möglich, wenn beim Bedarfsträger die Voraussetzungen für ein kostenstabiles Bauen im Sinne der Bürgerschafts-Drucksache 20/6208 gewährleistet sind. Abweichungen vom Rollenmodell und von der notwendigen ausreichenden Projektvorbereitung müssen bewusst und begründet stattfinden und bedürfen immer einer Konsequenzbetrachtung, die zu dokumentieren ist.

1.2 Geltungsbereich des Bauhandbuches

Der Geltungsbereich des Bauhandbuchs ist in Ziffer 0 (Absätze 2 bis 4) geregelt.

1.3 Beteiligte und deren Aufgaben

<u>Senatskanzlei/Planungsstab</u>

Der Planungsstab ist zuständig für Investitionsplanung.

Der Planungsstab führt ein Bau-Monitoring zur Überwachung der Kosten- und Terminentwicklung von allen Bauprojekten ab 10 Millionen Euro Baukosten durch, die durch die Bedarfs- und Realisierungsträger verantwortet werden. Dies gilt auch für alle projektbezogenen Zuwendungen.

Das Bau-Monitoring erstellt jährlich eine Drucksache über die Ergebnisse für Senat und Bürgerschaft. Die Drucksache soll auch die Kostenentwicklung einzelveranschlagter und abgeschlossener Baumaßnahmen zwischen 6 und 10 Millionen Euro Baukosten einschließlich des Nachweises über Preissteigerungen und Eintritt besonderer Kostenrisiken beinhalten.

<u>Finanzbehörde</u>

Die Finanzbehörde erlässt die haushaltsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (insb. die VV zu § 18, § 57 und § 46 LHO, Leitfaden Wirtschaftlichkeit). Ihr sind alle Haushaltsunterlagen zu übersenden, soweit sie nicht darauf verzichtet.

Die Finanzbehörde ist zuständig für die Herausgabe von Richtwerten für die Bestimmung des Raumbedarfs der Hamburger Verwaltung als Grundlage für die Aufstellung von Raumprogrammen.

Bedarfsträger

Bedarfsträger lassen Baumaßnahmen zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben durchführen. Sie müssen über eigenen baufachlichen Sachverstand in dem Umfang verfügen, der für die Beauftragung eines geeigneten Realisierungsträgers erforderlich ist.

Bedarfsträger können je nach Nutzer Fachbehörden, Senats- und Bezirksämter sowie Tochterorganisationen der Freien und Hansestadt Hamburg ggf. in gemeinsamer Bedarfsträgerschaft sein.

Dem Bedarfsträger obliegt die Bauherrenverantwortung. Er ist zuständig für die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion bei allen Bauten, die der Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben dienen.

Der Bedarfsträger ist im Verhältnis zum Realisierungsträger Auftraggeber. Einen Kernbestand an Leistungen (sog. Bauherrenkernleistungen) muss er selbst erbringen. Dazu gehören die Definition des Bedarfs sowie die Übernahme der Verantwortung für die sachgerechte Inanspruchnahme haushaltsrechtlicher Ermächtigungen. Die im Auftragswege an den Realisierungsträger vergebenen sonstigen Bauherrenleistungen (sog. Baumanagementleistungen = Leistungen der wirtschaftlichen und technischen Baubetreuung sowie Leistungen der Projektsteuerung) sind honorarpflichtig und aus hierfür veranschlagten Ermächtigungen zu vergüten.

Dem Bedarfsträger kommen im Rahmen der Projektvorbereitung u.a. die folgenden Aufgaben zu:

- Aufbau einer geeigneten Verantwortungsstruktur (bei größeren Maßnahmen bietet sich hierfür eine Projektorganisation an),
- Organisatorische und vertragliche Einbindung Dritter (z.B. Investoren, DB AG),
- Bedarfsplanung gemäß DIN 18205:2016-11 und unter Beachtung der Planungshinweise (u.a. Nr. 2.1.2 Bildung von Planungs- und Kostenkennwerten: z.B. Flächen- und Kubaturrelationen wie VF/NUF, BGF/NUF, BRI/BGF),
- Einwerben der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen,
- Auswahl und Beauftragung eines Realisierungsträgers,
- Abstimmungen mit dem Eigentümer/Vermögensträger,
- Vorgaben bzw. Anforderungen für den Realisierungsträger zum Projekt bzw. zur Projektabwicklung:
 - Projektziel (strategische/übergeordnete Vorgaben, Bezug und Abgrenzung zu anderen Projekten etc.),
 - Etat bzw. Kostenobergrenzen (ggfls. auch als Kennzahl - z.B. Euro/Flächeneinheit),
 - Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
 - Baukostengenauigkeit bzw. -qualität,
 - Termine, Meilensteine,
 - (politische) Entscheidungsstufen,
 - Bau- und Qualitätsstandards (z.B. energetische Anforderungen),

- Berichtswesen und Informationspflichten (z.B. Einbindung Bau-Monitoring der Senatskanzlei bei großen Bauprojekten),
- Projektmarketing und die Informations- bzw. Kommunikationsstrategie sowie
- Öffentlichkeits- und Gremienarbeit.

Weitere Aufgaben des Bedarfsträgers im Zuge des Projekts sind:

- Wahrnehmung der vierteljährlichen Berichtspflicht für alle dem Monitoring unterliegenden Maßnahmen an die Senatskanzlei,
- Wahrnehmung der initiativen Berichtspflicht an die Senatskanzlei bei absehbarer Überschreitung des Kosten- oder Zeitplans sowie wesentlichen Änderungen an der Baumaßnahme gegenüber der Planung.
- Erstellung von Beiträgen für die Quartalsberichterstattung des Senat an die Bürgerschaft gemäß § 10 Absatz 3 LHO

Der Bedarfsträger kann in besonderen Fällen (insbesondere bei ständig wiederkehrenden Betriebs-, Instandhaltungs- und (Grund)Instandsetzungsmaßnahmen an Infrastrukturanlagen) Teile seiner Aufgaben dem Realisierungsträger übertragen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Bedarfsträger einen definierten Handlungsrahmen für den Realisierungsträger vorgibt und die Ergebnisse des Realisierungsträgers regelmäßig durch den Bedarfsträger überprüft werden (z. B. durch ein geeignetes Berichtswesen).

Im Zuge der Aufstellung einer Haushalts- bzw. Ausführungsunterlage gemäß Ziffern 2.2.1 bzw. 2.4.1 VV-Bau obliegt dem Bedarfsträger die Prüfung hinsichtlich der richtigen Umsetzung der Bedarfsplanung und der Finanzierung der Baumaßnahme. Er kann sich dabei durch fachlich qualifizierte Dritte unterstützen lassen. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung Interessenkonflikte ausschließt. Die Umsetzung der Bedarfsplanung darf nicht von einer Stelle geprüft werden, die von der Ausführung der Baumaßnahme profitiert oder zu der ausführenden Stelle in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Diese Aufgabe kann auch eine technische Aufsicht ausführen, soweit diese von der Projektebene abgesetzt ist. Es ist eine entsprechende Genehmigungshierarchie zu verfügen.

Die Entscheidung, welcher Realisierungsträger beauftragt wird, liegt beim Bedarfsträger.

Eine Übersicht zu den Bauherrenaufgaben enthält die Ziffer 4.5.

Im Hochbau stellt der Bedarfsträger ein Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm auf, das den geltenden, aktuellen Regelungen zum Stand der Technik entspricht. Dies gilt auch vor der geplanten Anmietung von Flächen. Wichtige Hinweise finden sich im Intranet des Immobilienports Hamburg (IPH) unter Adresse:

ImmobilienPort.HH-Homepage (ondataport.de)

Immobilien-Service-Zentrum (ISZ)

Die Immobilien-Service-Zentrum GmbH (ISZ) koordiniert die Deckung der Raumbedarfe der Behörden im Rahmen von Anmietungen und führt das Mietvertragsmanagement durch.

Realisierungsträger

Realisierungsträger planen und bauen das Bauwerk und betreiben es auch teilweise. Sie verfügen über die dafür notwendige Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit. Sie stehen untereinander im Wettbewerb um Aufträge der öffentlichen Bau-Bedarfsträger.

Die Realisierungsträger sind geordnet nach Aufgabenfeldern in der Anlage 1 HIL 1 aufgelistet.

Der Realisierungsträger ist ein in der Regel betrieblich organisierter Dienstleister und im Verhältnis zum Bedarfsträger Auftragnehmer. Er fungiert nach seiner Beauftragung im Rahmen der formulierten Vorgaben als Geschäftsbesorger, d.h. ihm werden mit dem Projektauftrag eine definierte Kompetenz und Verantwortung zugewiesen, in deren Grenzen er selbständig Entscheidungen treffen darf.

Regelhaft kommen dem Realisierungsträger im Rahmen der Projektvorbereitung unter Berücksichtigung der vom Bedarfsträger formulierten Anforderungen und Vorgaben insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Verhandlung des Projektauftrages mit dem Bedarfsträger,
- Aufbau einer Realisierungsträger-Projektorganisation,
- Ressourcenplanung (Eigen- und Fremdleistungen),
- Aufbau eines Kosten- und Kostenrisikomanagements,
- Aufbau eines Qualitäts- und Änderungsmanagements,
- Projektcontrolling,
- Projektstrukturplanung (Teilprojekte, Arbeitspakete etc.),
- Terminplanung (Meilensteine, Projektphasen, Entscheidungsstufen etc.),
- Projektumfeldanalyse und
- Entwicklung von Vorgaben für das Nachtragsmanagement und dessen Anwendung.

Weitere Aufgaben des Realisierungsträgers im Zuge des Projekts sind:

- Wahrnehmung der regelmäßigen Berichtspflicht an den Bedarfsträger,
- verantwortliche Erstellung eines vierteljährlichen Fortschrittsberichts für alle dem Monitoring unterliegenden Maßnahmen an den Bedarfsträger, aus dem hervorgeht, ob die Kosten- und Zeitpläne eingehalten werden, einschließlich Konsequenzbetrachtungen,
- Projektauswertung in Hinsicht auf Baupreisentwicklung, Nachträge und Erfolg der Projektvorbereitung.

Der Realisierungsträger kann zu seiner Unterstützung Leistungen der Projektsteuerung an private Büros (Ingenieurwesen, Architektur, Projektsteuerung) vergeben, die im Rahmen des Auftrages die Fachverantwortung für die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen zu übernehmen haben. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch beim Realisierungsträger.

Technische Aufsicht

Eine technische Aufsicht ist eine bei den Realisierungsträgern eingerichtete und von deren Planungs- und Entwurfsstellen unabhängige Prüfinstanz, die die in der Anlage 2.HIL.1 aufgezählten Inhalte der Kostenunterlagen prüft.

Als technische Aufsicht im Sinne von Nr. 3.1 VV zu § 18 LHO bzw. Nr. 1.1 VV zu § 57 LHO gilt auch eine vom Realisierungsträger eingesetzte Projektsteuerung, soweit diese nicht gleichzeitig mit Planungs- und Entwurfsaufgaben beauftragt wird und die Aufgabenstellung im Übrigen Interessenkonflikte der Projektsteuerung ausschließt.

Einer technischen Aufsicht obliegt die Prüfung von Kostenunterlagen für Bauvorhaben des Hoch-, Ingenieur- und Landschaftsbaus unabhängig von der Art der Veranschlagung (Näheres dazu siehe Ziffer 2.2.3).

Sie hat insbesondere bei großen, komplexen Bauprojekten mit ihrer Erfahrung und Fachkompetenz bereits während der Entwurfsarbeit und bei der Aufstellung der Kostenunterlagen als Ansprechpartner zu dienen und frühzeitig Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Standards, Kostenrisiken und Kostengenauigkeit einzubringen bzw. Unzulänglichkeiten in der Bearbeitung aufzudecken.

Die technischen Aufsichten der einzelnen Realisierungsträger stellen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch die Standardisierung der Prüfung von Kostenunterlagen durch die Fortschreibung des Prüfkatalogs aus Anlage 2.HIL.1 sicher.

Baukompetenzzentrum

Das Baukompetenzzentrum (BKZ) im Amt für Bauordnung und Hochbau der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ist für baufachliche Grundsatzfragestellungen und -aufgaben, sowie die Beratung zuständig.

Dem BKZ obliegen

- die fachliche Grundlagenarbeit und Querschnittsaufgaben zur Qualitätssicherung
 - baufachliche Normung,
 - Erlass und Fortschreibung notwendiger Verwaltungsvorschriften,
 - übergeordnete fachliche Koordinierung,
 - Herausgabe von Fachrichtlinien und baufachlichen Handlungsvorgaben,
 - Wahrnehmung der Aufgaben der Konformitätsprüfungsstelle (KPS) im Rahmen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB)
 - Festlegung und Weiterentwicklung von Standards,
 - Mitwirkung bei Wettbewerben.
- ministerielle Aufgaben, Gremienarbeit, Parlamentsangelegenheiten
 - Aufgaben im Rahmen der Förderung der gesamtstädtischen Baukultur,
 - Bearbeitung ministerieller Angelegenheiten,
 - Funktion als Kontaktstelle für Kammern, Interessen- und Berufsverbände.
- Service-Aufgaben
 - Durchführung von Erfahrungsaustauschen,
 - Informationsdienste.
- Entwicklungs- und Steuerungsaufgaben
 - Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung des Fachpersonals.
- Beratung und Begleitung der Verfahren im öffentlichen Hochbau, Schwerpunkt Mieter-Vermieter-Modell (BKZ 31),
- die Zuwendungsprüfung (BKZ 32),
- die Tariflohn- und Nachuntermehmerkontrolle (BKZ 33).

1.4 Begriffe

Baumaßnahmen

Baumaßnahmen sind

- Neubauten

 Neubauten und Neuanlagen sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Objekte.
- Umbauten

 Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
- Erweiterungsbauten

 Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts, z.B. durch Aufstockung oder Anbau.
- Grunderneuerungen / Grundinstandsetzungen / Modernisierungen

 Grunderneuerungen, Grundinstandsetzungen und Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen, die im Wesentlichen dazu bestimmt sind, durch Anpassung an derzeitige Standards bzw. veränderte Anforderungen den Gebrauchswert eines Objektes im Hinblick auf bauliche, sicherheitliche oder funktionelle Erfordernisse nachhaltig zu erhöhen (nachträgliche Herstellung gem. Nr. 2.3.3 VV Bilanzierung.
- Instandhaltungen von baulichen Anlagen und die Wartung von Anlagen der Technischen Ausrüstung sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, den Zustand, die Funktionsfähigkeit und die ursprünglichen Eigenschaften zu erhalten (Erhaltung des Sollzustandes).
- Instandsetzungen von baulichen Anlagen und Anlagen der Technischen Ausrüstung sind Maßnahmen, die zur Wiederherstellung einer beeinträchtigten Funktionsfähigkeit erforderlich sind (Wiederherstellung des Sollzustandes), aber nicht als Grundinstandsetzungen bzw. Grunderneuerungen anzusehen sind.
- Wiederherstellungen von baulichen Anlagen nach vollständigem Verschleiß

Objekte

Objekte sind Gebäude, bauliche Anlagen, Freianlagen und Innenräume (vgl. § 2 Absatz 1 HOAI).

Dienstgrundstücke

Dienstgrundstücke im Sinne des Bauhandbuchs sind alle verwaltungseigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen (einschließlich der mit diesen dauernd verbundenen Einrichtungen, der Freiflächengestaltung und des Zubehörs), die für Zwecke der Verwaltung oder der Erfüllung von Fachaufgaben genutzt werden.

Kostenermittlungsstufen

- Kostenrahmen,
- Kostenschätzung,
- Kostenberechnung,

- Kostenvoranschlag
- Kostenanschlag und
- Kostenfeststellung

sind in der DIN 276:2018-12 definiert.

Baunebenkosten

Baunebenkosten sind alle mit der eigentlichen Baumaßnahme untrennbar verbundenen Kosten im Zusammenhang mit der Projektvorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme, insbesondere der Aufwand beim Bedarfs- und Realisierungsträger sowie für Ingenieur- und Architektenleistungen (Eigen- und Fremdleistungen) entsprechend Kostengruppe 700 und 800 der DIN 276:2018-12.

Erfolgskontrolle

Das Erfordernis der Erfolgskontrolle ist in Nr. 4 VV zu § 7 LHO geregelt.

Liste der anerkannten Realisierungsträger

Realisierungsträger sind die nachfolgend genannten Dienststellen, Landesbetriebe und öffentlichen Unternehmen:

	Hochbau	**Tiefbau**	**Landschaftsbau**
Realisierungsträger		LSBG	Hamburger Friedhöfe
	SpriG	Bezirksämter	
	GMH	HPA	
		BUKEA/Amt N (Abt. N2 - Bodenschutz/Altlasten)	
		REGE	

Daneben gibt es weitere Realisierungsträger die in einem festgelegten und begrenzten Aufgabenfeld tätig sind:

	Hochbau	**Tiefbau**	**Landschaftsbau**
Realisierungsträger mit festgelegtem und begrenztem Aufgabenfeld	Justizbehörde/Strafvollzugsamt (Strafvollzug)	HafenCity GmbH (HCH) (im Bereich der HafenCity)	
	Landesbetrieb SBH \| Schulbau Hamburg (Schulbau)	DEGES (Bundesfernstraßen)	IGS 2013
		IBA Hamburg GmbH	
	UKE	HSE	
	Bäderland	HHA (im Bereich der eigenen Verkehrsinfrastruktur)	
	Hamburger Friedhöfe (im eigenen Aufgabenbereich)	Hamburger Friedhöfe (im eigenen Aufgabenbereich)	
		HHVA GmbH (Leistungen der öffentlichen Beleuchtung, Lichtsignalanlagen, Zentralsteueranlagen und besondere Verkehrs- bzw. Beleuchtungsanlagen)	

Hier nicht aufgeführte Dienststellen und Unternehmen können mit Zustimmung des Baukompetenzzentrums ebenfalls als Realisierungsträger für öffentliche Baumaßnahmen tätig werden, sofern sie nachweisen, dass sie einen vergleichbaren Standard aufweisen und organisatorisch und fachlich in der Lage sind, die Anforderungen der Bürgerschafts-Drucksache 20/6208 „Kostenstabiles Bauen – Fortentwicklung des öffentlichen Bauwesens“ sowie der Vorschriften und Regelwerke zu erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

2	Veranschlagung und Bewirtschaftung	Seite
2.1	Allgemeines	**2**-1
2.2	Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen	**2**-1
2.2.1	Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau)	**2**-1
2.2.1.1	Kostenermittlung	**2**-1
2.2.2	Bauprogramme und sonstige Maßnahmen (§ 18 LHO)	**2**-4
2.2.3	Prüfung von Kostenunterlagen	**2**-4
2.3	Veranschlagung von Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	**2**-5
2.3.1	Veranschlagungsgrundsätze	**2**-5
2.3.2	Verantwortlichkeiten	**2**-5
2.4	Bewirtschaftung der Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen	**2**-6
2.4.1	Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau)	**2**-6
2.4.2	Kostenkontrolle	**2**-6
2.5	Bewirtschaftung der Ermächtigungen, Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verursachen und entsprechende Verpflichtungen einzugehen	**2**-7
2.6	Mehrkosten und Mehrbedarfe	**2**-7
2.7	Kostenrisikomanagement	**2**-7
2.8	Nachtragsmanagement	**2**-8
2.9	Projektauswertung	**2**-8

Anlagen:

2.H.1 Aufstellen von Kostenunterlagen - Regelungen für Hochbaumaßnahmen

2.H.1a Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen (Hochbau)

2.H.2 Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau (Hochbau)

2.H.3 Kostenstandsübersicht

2.H.4 Richtsatzbemessung laufende Bauunterhaltung

2.I.1 Aufstellen von Kostenunterlagen - Regelungen für Ingenieurbaumaßnahmen mit Anlagen a - i

2.L.1 Aufstellen von Kostenunterlagen - Regelungen für Landschaftsbaumaßnahmen

2.L.1a Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen (Landschaftsbau)

2.L.2 Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau (Landschaftsbau)

2.HIL.1 Prüfung von Kostenunterlagen

2.HIL.2 Muster-Prüfvermerk – Umsetzung der Bedarfsplanung

2.HIL.3 Muster-Prüfvermerk – Technische Aufsicht

2 Veranschlagung und Bewirtschaftung

2.1 Allgemeines

Es liegt in der Verantwortung des Bedarfsträgers als Bauherr bzw. des beauftragten Realisierungsträgers, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen sparsam, wirtschaftlich und auskömmlich zur jeweiligen Zweckerfüllung einzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer permanenten eigenverantwortlichen Steuerung des Ressourceneinsatzes sowie einer entsprechend konsequenten Prioritätenbildung und -veränderung. Falls eine technische Aufsicht die Kostenunterlagen zu prüfen hat, ist ihre Einbindung in den Planungsprozess rechtzeitig mit ihr abzustimmen.

Für den Hochbau wird auf das Prinzip der durchgängigen Kostenplanung einschließlich Kostenkontrolle (von der Projektentwicklung bis zur Objektüberwachung) hingewiesen.

2.2. Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen

2.2.1 Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau)

Für einzeln zu veranschlagende Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen (siehe Nr. 2 VV zu § 18 LHO, dort insbesondere Nr. 2.1.2, Wertgrenzen) sind gemäß § 18 Absatz 3 LHO Pläne und Kostenermittlungen vorzulegen (siehe auch Nr. 3.1 VV zu § 18 LHO). Diese Haushaltsunterlagen - Bau sind in der Qualität einer Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12 auf der Grundlage der Entwurfsplanung nach der HOAI zu erstellen. Sie sind der Finanzbehörde zu übersenden, soweit sie nicht darauf verzichtet. Insbesondere ist hierbei auf die Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung einzugehen. Die erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist der jeweiligen HU-Bau beizufügen. In den Fällen, in denen die HU-Bau zur Aufhebung einer Sperre nach § 18 Abs. 5 Satz 3 LHO vorgelegt wird, ist ihre nicht rechtzeitige Erstellung vor der Veranschlagung im Erläuterungsbericht ausführlich zu begründen.

Das jeweilige Verfahren zur Aufstellung einer HU-Bau sowie deren Inhalte werden

- für den Hochbau in den Anlagen 2.H.1 und 2.H.1a der Ziffer 2,
- für den Landschaftsbau in den Anlagen 2.L.1 und 2.L.2 der Ziffer 2,
- für den Tief- und sonstigen Ingenieurbau in der Anlage 2.I.1 der Ziffer 2

geregelt.

2.2.1.1 Kostenermittlung

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen werden auf der Basis der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Maßnahmen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung veränderter Bedarfe und Prioritäten - veranschlagt.

Um innerhalb der Verwaltung und gegenüber der Bürgerschaft eine transparente und einheitliche Systematik sowie eine möglichst genaue Ermittlung und Veranschlagung von Kosten zu erreichen, sind die Gesamtkosten von Baumaßnahmen in Kostenunterlagen in die folgenden Kostenbestandteile zu gliedern (siehe Nr. 4.1.2 VV zu § 18 LHO):

Kostendefinition			Kostenbestandteile	Kostenermittlungsstufe (Kosten einschl. USt.)					
				Kostenrahmen in Tsd. EUR	Kostenschätzung in Tsd. EUR	Kostenberechnung in Tsd. EUR	Kostenvoranschlag in Tsd. EUR	Kostenanschlag in Tsd. EUR	Kostenfeststellung in Tsd. EUR
Gesamtkosten	Gesamtbaukosten	Baukosten	Basiskosten:						
			Ansatz für Kostenvarianz:						
			Preissteigerungen:						
			Baunebenkosten (Planungskosten):						
	Gesamtbaukosten (Summe Baukosten + Baunebenkosten):								
			Grunderwerbskosten:						
			Einrichtungskosten:						
			Besondere Kostenrisiken:						
Summe:									

- Basiskosten: Dies sind die Kosten des Bauprojekts auf Grundlage des definierten Bausolls und der zum Zeitpunkt der Kostenermittlung bestehenden Marktverhältnisse; zu nicht exakt bestimmbaren Positionen sind realistische Annahmen zu treffen. Im Hochbau entsprechen die Basiskosten in der Regel den Kostengruppen 200-600 der DIN 276:2018-12.
- Kostenvarianz: Zur Berücksichtigung der Ungenauigkeiten der Kostenermittlung kann abhängig von der jeweils erreichten Planungstiefe eine Kostenvarianz als prozentualer Zuschlag auf die Basiskosten veranschlagt werden. Dieser Zuschlagssatz ist auf die Hälfte des positiven Wertes der Varianz zu begrenzen (Bsp.: Kostenvarianz +/- 20% → Zuschlagssatz: 10%). Anhaltswerte für die Ermittlung der Kostenvarianz sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese Werte gelten als Richtgröße und können eine die projektspezifischen Randbedingungen berücksichtigende Einschätzung der Projektverantwortlichen nicht ersetzen. Die Einstufung in eine der Kategorien „einfach“, „mittel“ oder „schwierig“ für die Komplexität des Projektes ist in der Haushaltsunterlage - Bau zu begründen (für den Hochbau siehe Anlage 2.H.2; für den Landschaftsbau siehe Anlage 2.L.2, Seite 2). Etwaige Ansätze für „Unvorhersehbares“ sind ausgeschlossen.

 Die Inanspruchnahme der Kostenvarianz ist im Rahmen der Kostenkontrolle zu dokumentieren. Veranschlagte, aber nicht eingetretene Kostenvarianzen dürfen für Planungsänderungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgerschaft eingewilligt hat.

	Kostenvarianz			Anmerkung
Komplexität des Projektes	**einfach**	**mittel**	**schwierig**	
Kostenrahmen*	± 30 %	± 35 %	± 40 %	Werte dienen zur Information, z.B. in Drucksachen.
Kostenschätzung*	± 20 %	± 25 %	± 30 %	
Kostenberechnung*	± 10 %	± 15 %	± 20 %	Werte sind für die Veranschlagung von Baukosten in Kostenunterlagen nach LHO relevant
In Kostenunterlagen sind nur 50 % dieser Kostenvarianz anzusetzen.				

* Für Definitionen der einzelnen Kostenermittlungsstufen siehe DIN 276:2018-12

Die Bestimmung des Grades der Komplexität eines Projektes (einfach, mittel, schwierig) erfolgt unter Bezugnahme auf die Definition der Honorarzonen gemäß § 35 HOAI (Hochbau), bzw. § 40 HOAI (Garten- und Landschaftsbau) bzw. § 44 bzw. § 48 HOAI (Tief- und sonstigen Ingenieurbau):

Leicht = Honorarzonen 1 und 2

Mittel = Honorarzone 3

Schwierig = Honorarzonen 4 und 5

- Preissteigerungen: Nicht mit der Kostenvarianz abgedeckt werden Preissteigerungen. Diese sind für Projekte mit einer Frist von mindestens einem Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der Kostenunterlage und dem Baubeginn zu veranschlagen, wenn mit ihrem Eintritt mit großer Sicherheit zu rechnen ist. Eventuell vereinbarte Preisgleitungen sind ebenfalls zu veranschlagen. Die anzusetzenden Preissteigerungsraten können sich an den Preisindizes für Bauwerke des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein bzw. den Preisindizes für die Bauwirtschaft orientieren, die vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online, Themenbereich 61261, veröffentlicht werden. Die Ansätze für Preissteigerungen sind in der Haushaltsunterlage ausführlich zu begründen. Sie sind auf die Basiskosten zu beziehen. Die Richtigkeit ist im Rahmen des Kostencontrollings regelmäßig zu überprüfen und ggfs. bei weiteren Veranschlagungen anzupassen. In der Ausführungsunterlage ist auf die Preisentwicklung und die angepassten Ansätze einzugehen. Die Prüfung der Richtigkeit der angenommenen Preissteigerung erfolgt über den Vergleich mit der tatsächlichen Entwicklung des jeweiligen Preisindex. Wenn der Index stärker als angenommen ansteigt und dies nicht durch die veranschlagten Auszahlungen gedeckt ist, muss die Bürgerschaft zu darüber hinausgehenden Auszahlungen ermächtigen.

 Im Haushalt veranschlagte Auszahlungen für Preissteigerungen dürfen nur zweckgebunden und bis zur angesetzten Höhe für Preissteigerungen verwendet werden. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen für Preissteigerungen ist mit einer sorgfältigen Begründung im Vergabevermerk darzulegen. Eine Verwendung dieser Ermächtigungen für andere Kostensteigerun-

gen ist unzulässig. Preissteigerungen, die nicht über den festgestellten Preisindex bestätigt werden können, dürfen nicht für andere Zwecke (etwa Planungsänderungen oder Kostenvarianz) in Anspruch genommen werden.

- Baunebenkosten: Der Begriff wird unter Ziffer 1.4 definiert.
- Einrichtungskosten: Einrichtungskosten sind insbesondere Kosten des Bedarfsträgers für die Gebäudeausstattung. Sie sind separat darzustellen, sofern sie nicht den Baukosten zuzurechnen sind (feste Einbauten).
- Grunderwerbskosten: Grunderwerbskosten setzen sich aus dem Kaufpreis für das Grundstück, den Nebenkosten (z.B. Notarkosten) und den Kosten für das Freimachen des Grundstücks von Belastungen im Grundbuch zusammen.
- Besondere Kostenrisiken: Hierbei handelt es sich nicht um allgemeine, sondern auf den Einzelfall bezogene Risiken, die trotz einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Planung und Kostenermittlung nicht auszuschließen sind, z.B. besondere Baugrund- oder Substanzrisiken, Altlasten. Die Ansätze sind konkret nach ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit für jedes Risiko einzeln in der Kostenunterlage zu benennen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung aufgezeigt werden. Eine Veranschlagung als finanzielle Reserve erfolgt nicht. Bei ihrem Eintritt bis zu der in der Haushaltsunterlage genannten Höhe sind diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, z.B. Deckungsfähigkeiten, von der jeweiligen Behörde in einem geregelten Verfahren auszugleichen. Eine erneute Beteiligung der Bürgerschaft ist nicht erforderlich. Die Summe der besonderen Kostenrisiken ist der Bürgerschaft in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. in einer Einzeldrucksache darzustellen.

2.2.2 Bauprogramme und sonstige Maßnahmen (§ 18 LHO)

Bei Bauprogrammen und zu sonstigen Maßnahmen zusammengefassten Baumaßnahmen (vgl. Nr. 2 der VV zu § 18 LHO, dort insbesondere Nr. 2.1.2, Wertgrenzen) sind gemäß Nr. 3.2 der VV zu § 18 LHO zum Zeitpunkt der Veranschlagung keine der Ziffer 2.2.1 entsprechenden Unterlagen (HU-Bau) vorzulegen. Vor Baubeginn müssen aber Ausführungsunterlagen - Bau (AU-Bau) gem. Ziff. 2.4.1 vorliegen (siehe Nr. 1.1 VV zu § 57 LHO).

2.2.3 Prüfung von Kostenunterlagen

Kostenunterlagen für Bauvorhaben des Hoch-, Ingenieur- und Landschaftsbaus sind gemäß Nr. 3.1 Satz 3 der VV zu § 18 LHO (HU-Bau) bzw. Nr. 1.1 Satz 3 der VV zu § 57 LHO (AU-Bau und Nachtragsunterlagen; Hierfür sind die dort genannten Wertgrenzen zur Einschränkung der Genehmigungspflicht zu beachten!) von einer technischen Aufsicht (siehe Ziffer 1.3 VV-Bau zu genehmigen.

Art und Umfang der erforderlichen Prüfung sind in der Anlage 2.HIL.1 der Ziffer 2 geregelt. Die Vorgabenliste für die Prüfung in Anlage 2.HIL.1 unterliegt der regelmäßigen Evaluation.

2.3 Veranschlagung von Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

2.3.1 Veranschlagungsgrundsätze

Die Abgrenzung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Investitionsmaßnahmen erfolgt gemäß Nr. 3.2.1.3.2 der VV Bilanzierung sowie deren Anlage 2.

Ermächtigungen, Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verursachen, werden aufgrund bauwerksbezogener Kostenermittlungen veranschlagt. Sofern diese nicht vorliegen sind die Ermächtigungen pauschal nach durchschnittlichen Werten (Richtsätzen; für den Hochbau vgl. auch Teil I, Anlage 7) ohne direkten Bezug zum konkreten Dienstgrundstück und zu dessen tatsächlichem Zustand im Kontenbereich „Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit“ (siehe § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 LHO) veranschlagt. Zum Zeitpunkt der Veranschlagung müssen keine der Ziffer 2.2.1 entsprechenden Unterlagen (HU-Bau) vorliegen.

Hochbau:
Den nach dem Richtsatzverfahren ermittelten Beträgen kann ein Zuschlag in angemessener Höhe für Baunebenkosten hinzugerechnet werden. Die Höhe des Baunebenkostenzuschlags für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entspricht i.d.R. dem Prozentsatz der Baunebenkosten für Hochbaumaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Kostenschätzung in der jeweils geltenden Fassung.

2.3.2 Verantwortlichkeiten

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die ihrer Verantwortung unterstellten Dienstgrundstücke in ihrem baulichen und dekorativen Zustand ständig zu überwachen, soweit es sich nicht um angemietete Objekte handelt (hier gelten die Vereinbarungen des Mietvertrages). Sie haben die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz und der Nutzungsfähigkeit unverzüglich zu treffen. Die dekorative Pflege hat in dem Umfang zu geschehen, die dem normalen Standard in Anbetracht der jeweiligen Nutzung entspricht. § 7 LHO ist zu beachten.

Der Instandhaltungs- und Instandsetzungsbedarf von Objekten eines Bedarfsträgers ist aus Gründen der Wert- und Substanzerhaltung der Dienstgrundstücke regelmäßig zu erfassen und nachweisbar zu dokumentieren.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Regelmäßigkeit der Dokumentation trägt der oder die Beauftragte für den Haushalt.

Verantwortlich für die Einwerbung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und für die angemessene Ausstattung der Ansätze für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Objekten ist der Bedarfsträger.

Hochbau:
Für die Bedarfsfeststellung stehen die Baufachliche Information 1/97 „Erfassung des laufenden Bauunterhaltungsbedarfs im Hochbau“ und der „Kriterienkatalog“ des Amtes für Bauordnung und Hochbau (ABH) zur Verfügung. Die Baufachliche Information enthält einen Verfahrensvorschlag für eine vorausschauende und systematische Erfassung, Abwicklung und Dokumentation der Instandhaltung und Instandsetzung von Objekten. Der Kriterienkatalog dient als Entscheidungshilfe für die Frage, welche Instandhaltungsarbeiten vom Bedarfsträger oder Nutzer eigenverantwortlich durchgeführt werden können und wann die Einschaltung baufachlichen Sachverstands notwendig ist.

Landschaftsbau:
Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung von Dienstgrundstücken dienen der Erhaltung der Substanz und der Nutzungsfähigkeit sowie der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.

2.4. Bewirtschaftung der Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen

2.4.1. Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau)

Gemäß Nr. 1.1 der VV zu § 57 LHO müssen vor Beginn der Ausführung einer Baumaßnahme Unterlagen vorliegen, die die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 LHO erfüllen.

Grundlage dieser AU-Bau ist bei Einzelveranschlagung die HU-Bau (vgl. Ziffer 2.2.1).

Abweichungen der AU-Bau von dieser Grundlage sind zu begründen und zu dokumentieren.

Im Falle von Planungsänderungen ist Nr. 2.1 VV zu § 57 LHO zu beachten.

Liegt keine HU-Bau vor (z.B. bei Bauprogrammen oder zu sonstigen Maßnahmen zusammengefassten Baumaßnahmen), ist die AU-Bau erweitert um Inhalte entsprechend Art und Umfang der HU-Bau aufzustellen.

Mit einer Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende Ausführungsunterlage vorliegt und der Kostenvergleich ergibt, dass die veranschlagten Gesamtbaukosten voraussichtlich eingehalten werden bzw. die Finanzierung gesichert ist.

Im Kostenvergleich sind die Ergebnisse der Kostenberechnungen auf Grundlage des jeweiligen Planungsstandes gegenüberzustellen. Die ausführliche Kostenberechnung, die der AU-Bau zugrunde liegt, muss hierfür mindestens Leistungen umfassen, deren Wert so erheblich ist, dass ein Kostenvergleich sinnvoll ist.

Das jeweilige Verfahren zur Aufstellung einer AU-Bau sowie deren Inhalte werden

- für den Hochbau in den Anlagen 2.H.1 und 2.H.1a der Ziffer 2,
- für den Landschaftsbau in den Anlagen 2.L.1 und 2.L.2 der Ziffer 2,
- für den Ingenieurbau in der Anlage 2.I.1 der Ziffer 2

geregelt.

Die AU-Bau ist gemäß den Regelungen der Ziffer 2.2.3 zu prüfen und zu genehmigen.

2.4.2 Kostensteuerung und -kontrolle

Der Beginn und die Weiterführung von Baumaßnahmen setzen voraus, dass entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorliegen. Es ist eine ständige Kostenkontrolle der begonnenen Projekte durchzuführen, um die Inanspruchnahme der Ermächtigungen zu steuern und eine die ermächtigten Ansätze übersteigende Kostenentwicklung zu verhindern.

Die Entwicklung der Auszahlungen für Investitionen, die eine Maßnahme verursacht, ist während der Bauausführung in Kostenstandsübersichten zu dokumentieren (für den Hochbau: vgl. Anlage 2.H.3). Der Kostenkontrolle folgt nach Abschluss der Ab-

rechnung der Baumaßnahme die Kostenfeststellung (für den Hochbau: vgl. Ziffern 8.1 und 8.3). Sie dient zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Auszahlungen für Investitionen und ist Grundlage für den Nachweis der Inanspruchnahme der Ermächtigungen gegenüber der Bürgerschaft.

2.5 Bewirtschaftung der Ermächtigungen, Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verursachen und entsprechende Verpflichtungen einzugehen

Die Regelungen für die Bewirtschaftung der Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 sind analog auf die Bewirtschaftung der Ermächtigungen, Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verursachen und entsprechende Verpflichtungen einzugehen, anzuwenden. Der Umfang der anzufertigenden Unterlagen ist dem Umfang und der Bedeutung der Maßnahme anzupassen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage einer zu prüfenden AU-Bau sind analog die Wertgrenzen der Nr. 1.1 Satz 3 der VV zu § 57 LHO anzuwenden.

Trägt der Bedarfsträger für die Instandhaltung- und Instandsetzung der Dienstgrundstücke in seinem Verwaltungsbereich die abschließende Verantwortung, so nimmt er diese Aufgaben je nach Bedarf
- in Eigenregie oder
- durch einen Realisierungsträger

wahr.

Der Bedarfsträger, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben durch seine eigene Verwaltung wahrnimmt, bearbeitet Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen aufgabengerecht in eigener Regie, soweit er dieses aufgrund vorhandener Sach- und Fachkenntnisse verantworten kann.

Baufachliche Management-, Planungs- und Durchführungsaufträge, die qualifiziertes Fachwissen erfordern, sind vom Bedarfsträger an einen Realisierungsträger zu vergeben.

2.6 Mehrkosten und Mehrbedarfe

Für einzeln veranschlagte Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen ist die Nr. 3.1 der VV zu § 57 LHO zu beachten.

Bei Bauprogrammen und zu sonstigen Maßnahmen zusammengefassten Baumaßnahmen sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können Mehrkosten einzelner Projekte (unabhängig vom Entstehungsgrund) im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung durch entsprechende Minderkosten an anderer Stelle (insbesondere Umschichtungen, Bedarfsreduzierungen, zeitliche Verschiebungen anderer Maßnahmen oder Maßnahmenverzichte) gedeckt werden. Eine Nachforderung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

2.7 Kostenrisikomanagement

Bei Baumaßnahmen ab 10 Millionen Euro Baukosten ist vom Bedarfsträger zu prüfen, ob beim Realisierungsträger ein Kostenrisikomanagement einzurichten ist, das dessen projektbezogenes Controlling erweitert. Maßgeblich für die Entscheidung ist, wie das Kostenrisiko im konkreten Fall einzuschätzen ist. Bedarfs- und Realisierungsträger haben sich über die Notwendigkeit und ggf. den Umfang eines solchen Kostenrisikomanagements zu verständigen. Die gewählte Lösung ist darzustellen.

Ein Verzicht ist zu begründen. Soweit vorhanden, ist das Kostenrisikomanagement bereits im Aufstellungsverfahren der Verdingungsunterlagen einzubeziehen.

2.8 Nachtragsmanagement

Für jede Baumaßnahme ab 10 Millionen Euro Baukosten ist abhängig von der Höhe und Komplexität der zu erwartenden Nachtragsforderungen bereits im Rahmen der Projektvorbereitung die Einrichtung eines Nachtragsmanagementsystems zu prüfen. Ein Verzicht ist zu begründen.

2.9 Projektauswertung

Die Sicherung der Projekterfahrung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzbarmachung dieser für andere und künftige Projekte. Daher sind die im Rahmen der verschiedenen Prozessstufen eines Bauprojektes gemachten Erfahrungen systematisch und regelmäßig auszuwerten:

- Entwicklung der Baukosten über die verschiedenen Projektstufen

Die Realisierungsträger erfassen für ihren Zuständigkeitsbereich die Baukostenentwicklung für Projekte mit einem Baubeginn ab 2012. Ziel dieser Maßnahme ist es, einen statistisch abgesicherten Überblick über die Genauigkeit von Kostenermittlungen zu erhalten und die zu (deutlichen) Kostenabweichungen führenden Mechanismen zu ergründen. Die Analyse der Kostenentwicklungen darf sich nicht nur auf das reine Zahlenwerk beschränken, sondern muss sich auch auf die kostenwirksamen Projektinhalte erstrecken. Die aus der Analyse gewonnen Erkenntnisse sind bei der Planung sowie Kostenermittlung bzw. -veranschlagung zukünftiger Bauprojekte zu berücksichtigen.

- Nachtragswesen

Die Realisierungsträger werten Nachträge bzw. Nachtragsforderungen systematisch aus und setzen die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in verbindliche Vorgaben für die Ausschreibung bzw. Bauvertragsgestaltung zukünftiger Bauprojekte um. Darüber hinaus ist das Nachtragsmanagement selbst im Hinblick auf mögliche „Schwachstellen“ bzw. Effizienz regelmäßig zu analysieren.

- Projektvorbereitung

Die Bedarfs- und Realisierungsträger werten die „Stärken und Schwächen“ der Projektvorbereitung nach Abschluss einer Maßnahme systematisch aus und setzen die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in verbindliche Vorgaben für die Projektvorbereitung zukünftiger Bauprojekte um. Über die Ergebnisse der Auswertung für Projekte über 10 Mio. € Baukosten ist die Senatskanzlei zu informieren.

Aufstellen von Kostenunterlagen (Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau) / Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau)) - Regelungen für Hochbaumaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Zu einer gründlichen und ausgereiften Bauvorbereitung gehört insbesondere bei Neubauten die Untersuchung des Baugrundes, bei Umbau-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen eine genaue Voruntersuchung der Bausubstanz, um zu möglichst genauen Erkenntnissen über die Qualität der Gebäude zu kommen. Es sind Alternativen zu untersuchen und im Erläuterungsbericht der Kostenunterlage darzulegen. Besondere Kostenrisiken sind darzustellen und zu erläutern. Bei großen und komplexen Bauvorhaben ist regelmäßig die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu prüfen.

1.2 Damit zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen vermieden werden, sollen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen rechtzeitig geklärt werden; dazu gehört auch eine frühzeitige Beteiligung der für die Baugenehmigung nach § 61 oder § 62 HBauO bzw. die Zustimmung der nach § 64 HBauO zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

1.3 Alle Kostenunterlagen sind in der vorgeschriebenen Form unter Verwendung der eingeführten Vordrucke aufzustellen. Das Gliederungsschema der Kostenunterlage (vgl. VV-Bau Ziffer 2, Anlage 2.H.2) ist einzuhalten.

1.4 Die Bauvorlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und die Forderungen aus dem Zustimmungsbescheid bzw. der Baugenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder - falls diese/r noch nicht vorliegt - der ersten bauaufsichtlichen Stellungnahme berücksichtigen.

1.5 Die Anforderungen an Pläne sind in Anlage 2.H.1a festgelegt.

2. Projektvorbereitung

2.1 Aufgaben des Bedarfsträgers

Der Bedarfsträger muss seine Bedarfsplanung gemäß DIN 18205:2016-11 durchführen.

Dem Bedarfsträger obliegt die Einwerbung der zur Projektrealisierung erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

Der Bedarfsträger beauftragt einen Realisierungsträger, der die für die jeweilige Bauaufgabe erforderliche Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit vorhält. Er formuliert im Projektauftrag klar seine Erwartungen (z.B. Kostenobergrenzen, Bau- und Qualitätsstandards, Funktionen) und Entscheidungsvorbehalte an das Projekt bzw. die Projekt-abwicklung. Sofern für das Projekt besondere Anforderungen z.B. an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Qualität der Kostenermittlungen oder Bau- und Qualitätsstandards bestehen, ist dieses im Rahmen der Projektbeauftragung dem Realisierungsträger vorzugeben.

2.2 Aufgaben des Realisierungsträgers

Der Realisierungsträger hat die nötigen Vorlagen (siehe Anlage 2.H.1a) zusammenzustellen und dem Bedarfsträger zuzusenden.

Bei allen Kostenangaben muss der jeweilige Genauigkeitsgrad aus der gewählten Formulierung zweifelsfrei erkennbar sein. Hierzu gehören:

- Kostenrahmen nach DIN 276 aufgrund von Annahmewerten und Erfahrungssätzen sowie grober qualitativer und quantitativer Bedarfsangaben (z.B. Raumprogramm mit Nutzungseinheiten, bautechnischen Anforderungen, Ausstattungsstandards). Er dient als Grundlage für die nähere Erörterung und Abstimmung des Vorhabens im Hinblick auf die Anmeldung der Baumaßnahme zur mittelfristigen Finanzplanung.

- Kostenschätzung nach DIN 276 anhand der Ergebnisse der Vorplanung nach HOAI. Sie dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtbaukosten und zur Anmeldung bzw. Fortschreibung der Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung.

Angaben für die Kostenschätzung sollen sich auf die baulichen Anlagen beschränken. Auf die von der Finanzbehörde, Amt Organisation und zentrale Dienste, jährlich veröffentlichten "Richtlinien für die Kostenschätzung" wird hingewiesen. Die übrigen Kosten hat der Bedarfsträger zu ermitteln.

Bei der Umsetzung des Planungsauftrages sind vom Realisierungsträger Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (z.B. über alternative Lösungsmöglichkeiten) anzustellen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind als Anlage der HU-Bau beizufügen. Die HU-Bau soll darüber unterrichten, welche Variantenuntersuchungen angestellt, welche Variante ausgewählt wurde und warum das geplante Vorhaben wirtschaftlich ist. In Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit anderen beteiligten Stellen müssen daher alle Möglichkeiten zu Einsparungen sowie zur Reduzierung der Nutzeranforderungen einschl. des technischen Aufwandes und der Sicherheitsregelungen untersucht und genutzt werden.

3. Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau)

3.1 Art und Umfang der HU-Bau

Die HU-Bau ist in der Qualität einer Kostenberechnung nach DIN 276 auf der Grundlage der Entwurfsplanung nach HOAI aufzustellen. Hierfür sind die Formblätter der Anlage 2.H.2 zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

3.1.1 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind alle geplanten Maßnahmen - soweit sie nicht aus den Plänen ersichtlich sind - zweifelsfrei darzustellen. Die vorgesehenen Bauleistungen müssen so ausführlich beschrieben sein, dass sowohl die Wirtschaftlichkeit der Planung als auch eventuelle Risiken erkannt und beurteilt werden können.

Der Bericht ist folgendermaßen zu gliedern:

- Erläuterungen, gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276
 - Kostengruppen 100 und 200: Beschreibung des Baugrundstücks (Art des Baugrunds, Altlasten, Kampfmittelverdacht, Vegetation, vorhandene bauliche Anlagen, Erschließung, Bauplanungsrecht, sonstige öffentlich- und privatrechtliche Anforderungen und Auflagen)
 - Kostengruppen 300 und 400: Beschreibung des geplanten/umzubauenden Gebäudes (Baukonstruktionen, Technische Anlagen)
 - Kostengruppe 500: Beschreibung der geplanten Außenanlagen und Freiflächen
 - Kostengruppe 600: Ausstattung und Kunstwerke
 - Kostengruppe 700: Baunebenkosten
- Stand der bauaufsichtlichen Bearbeitung
- Zeitplan

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen die Erläuterungen entsprechend aufgeteilt werden.

Die Leistungsbereiche/Fachlose der Technischen Ausrüstung müssen so beschrieben sein, dass der Bedarfsträger die Bauabsichten in ihren wesentlichen Grundzügen erkennen kann und der technischen Aufsicht eine Beurteilung in technischer und wirtschaftlicher Sicht ohne Rückfrage beim Aufsteller möglich ist. Dafür ist die Beschreibung ggf. durch Prinzip-Darstellungen für die Anlagen nach § 53 HOAI (z. B. Wärme- oder Elektroschaltbilder) zu ergänzen.

Für Leistungsanforderungen der Technischen Ausrüstung sind Bedarfsermittlungen beizufügen. Sind Anlagen-Grundkonzepte von der vorherigen Entscheidung anderer am

Verfahren Beteiligter (siehe Nr. 4.2 Ziffer 8) abhängig, so müssen der HU-Bau entsprechende Vorlagen beigefügt werden.

3.1.2 Kostenermittlung

Die HU-Bau beinhaltet die Berechnung der Gesamtkosten sowie eine Aufstellung der mit dem Bauvorhaben verbundenen besonderen Kostenrisiken. Hinsichtlich der Kostenbestandteile gilt Ziffer 2.2.1 VV-Bau.

Die Basiskosten sind mit dem Preisstand zu veranschlagen, der dem Aufstellungsdatum der HU-Bau entspricht.

Kostenaussagen sind nur möglich, wenn die tatsächlichen Planungswerte (Flächenrelationen, Kubaturaufwand) sowie der Ausstattungsstandard einschl. der Technischen Ausrüstung bekannt sind. Für die Berechnung der Kosten von konstruktiv komplexen Bauteilen - wie z.B. Fassadenkonstruktionen - sollte eine gegenüber der Entwurfsplanung erweiterte und vertiefte Planung zugrunde gelegt werden.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen deren Kosten getrennt aufgeführt werden. Für jede selbständige Anlage ist später ein Bauausgabebuch zu führen.

Es ist eine anerkannte Kostenermittlungsmethode (s. Ziffer 4.4 der VV-Bau bzw. DIN 276) anzuwenden (Bauteilmethode oder ausführungsorientiert nach Leistungsbereichen). Die angewandte Methode ist anzugeben.

Bei der Technischen Ausrüstung ist eine Aufgliederung in Teilleistungen soweit vorzunehmen, dass die Angemessenheit der Kosten beurteilt werden kann.

3.1.3 Baugrößennachweis

Für die Ermittlung und den Nachweis der Grundflächen und nach DIN 277 sind die Formblätter „Baugrößennachweis“ und „Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis“ zu verwenden.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen deren Baugrößen getrennt aufgeführt werden.

Bei Umbauten (wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion eines vorhandenen Objektes), Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten und Modernisierungen genügt in aller Regel ein vereinfachter Baugrößennachweis mit den Angaben Nutzungsflächen (NUF), Technikflächen (TF), Verkehrsflächen (VF) und Netto-Raumflächen (NRF).

3.1.4 Jährliche Folgekosten und Kostenbeiträge Dritter

Die jährlichen Folgekosten sind auf dem Formblatt „Folgekosten“ der Anlage 2.H.2 darzustellen. Unter Folgekosten sind die nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durch deren Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung erwartungsgemäß verursachte Kosten zu verstehen. Hierzu gehören auch Personalkosten.

Außerdem sind auf dem Formblatt eventuell zu erwartende Kostenbeiträge Dritter aufzulisten. Aus der Liste muss auch hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt die Beiträge von wem zu erwarten sind.

Weiterführende Hinweise sind der DIN 18960: 2020-11 Nutzungskosten im Hochbau zu entnehmen

3.1.5 Pläne

Die HU-Bau beinhaltet die Entwurfsplanung nach HOAI. Die Anforderungen an die Pläne sind der Anlage 2.H.1a zu entnehmen.

3.2 Mitwirkung Dritter

Sofern Maßnahmen notwendig sind, die der Erschließung von öffentlichen Flächen außerhalb des Baugrundstücks dienen, z.B. Ausbau öffentlicher Straßen, Siele, Wasserläufe, Vorfluter, Entwässerungsanlagen und dgl., ist die frühzeitige Beteiligung des LSBG bzw. Hamburg Wasser erforderlich. Außerdem muss die Baumaßnahme den jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen so früh wie möglich bekanntgegeben werden, damit ihnen ausreichend Zeit für das Einplanen in das eigene Bauprogramm und die Sicherstellung der Finanzierung verbleibt.

Sind an der Planung und/oder Durchführung einer Baumaßnahme andere Einrichtungen zu beteiligen (z.B. Bedarfsträger, Landschaftsbau, Tiefbau, Wasserwirtschaft sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Telekommunikation usw.), so sind deren Beiträge zur Erfassung in der HU-Bau rechtzeitig anzufordern. Der projektleitende Realisierungsträger hat dafür zu sorgen, dass die von ihr in die HU-Bau zu übernehmenden Beiträge den Forderungen des Bedarfsträgers entsprechen und sich in die Gesamtkonzeption einfügen.

Die Baugenehmigung nach § 61 oder § 62 HBauO bzw. die Zustimmung nach § 64 HBauO sollte vor der Fertigstellung der HU-Bau vorliegen, damit bei der Mitteleinwerbung kostenrelevante Auflagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt werden können. Anderenfalls ist eine bauaufsichtliche Stellungnahme erforderlich.

4. Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau)

4.1 Art und Umfang der AU-Bau

Liegen der AU-Bau die Inhalte einer HU-Bau zugrunde, sind diese entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Aufstellung der AU-Bau fortzuschreiben.

Für die Aufstellung der AU-Bau sind die Formblätter der Anlage 2.H.2 entsprechend zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

4.1.1 Kostenermittlung

Die AU-Bau beinhaltet eine dem Planungsstand entsprechende Kostenberechnung anhand vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse gemäß Leistungsphase 6 HOAI.

4.1.2 Pläne

Die AU-Bau beinhaltet die Ausführungsplanung nach Leistungsphase 5 HOAI. Die Anforderungen an die Planunterlagen sind der Anlage 2.H.1a zu entnehmen.

4.2 Mitwirkung Dritter

Soweit durch Bau- oder sonstige Leistungen Funktions- oder Arbeitsabläufe der nutzenden Verwaltung unmittelbar berührt werden, hat der Realisierungsträger das schriftliche Einverständnis des Bedarfsträgers zur Ausführungsplanung herbeizuführen.

Über notwendige Änderungen ursprünglich vereinbarter Übergabetermine ist ebenfalls das Einvernehmen mit dem Bedarfsträger herzustellen. Der Ablaufplan ist entsprechend zu aktualisieren.

5. Nachtrag zur Haushaltsunterlage - Bau-

5.1 Art und Umfang der Nachträge zur HU-Bau-

5.1.1 Ein Nachtrag ist nur dann aufzustellen, wenn die erkennbaren Mehrkosten nicht aufgefangen werden können. Dabei sind Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

5.1.2 Für die Aufstellung sind die Formblätter der Anlage 2.H.2 entsprechend zu verwenden.

5.1.3 Planungsänderungen sind im Erläuterungsbericht eingehend darzustellen und zu begründen. Die hieraus resultierenden Mehr- und Minderkosten sind detailliert nachzuweisen. Kopien des Schriftverkehrs sowie ggf. auch zeichnerische Unterlagen (Deckblätter, Skizzen, Tabellen oder dgl.) sind beizufügen.

5.1.4 Die Nachträge sind für jede Baumaßnahme fortlaufend zu nummerieren.

5.2 Mitwirkung Dritter

Bei Nachträgen beteiligt der Realisierungsträger alle Einrichtungen, die auch bei der Aufstellung der HU-Bau tätig waren, damit alle kostenrelevanten Einflüsse, die gegenüber der geprüften HU-Bau eingetreten sind, für die Einwerbung zusätzlicher Ermächtigungen für Auszahlungen vollständig erfasst werden. Die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers ist erneut einzuholen.

Im Übrigen gilt Nr. 3.2 entsprechend.

Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen (Hochbau)

1. Allgemeines

1.1 Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten (Grundrisse und Schnitte) sind farbig anzulegen (Bauliche Anlagen: vorhanden - grau, geplant - rot , zu beseitigen - gelb; Grünflächen: grün; öffentliche Verkehrsflächen: goldocker).

1.2 Jeder Plan muss die Blattnummer, das Datum der Anfertigung sowie Art und Datum von evtl. Änderungen und die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten enthalten.

2. Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau)

Die Anlagen einer HU-Bau umfassen in der Regel die Ergebnisse der Entwurfsplanung gemäß HOAI einschließlich gegebenenfalls erforderlicher besonderer Leistungen.

2.1 **Übersichtspläne** (z.B. Stadtpläne, Topographische Karten (Messtischblätter) Maßstab 1:25.000 oder sonstige Karten) sind erforderlich, wenn die Lage des Baugrundstücks nicht aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster eindeutig hervorgeht.

2.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist vom Bedarfsträger zu beschaffen. Darin müssen die Grenzen des Baugrundstücks unter Benennung der Grundeigentümer einschließlich der Flurstücksnummern eingetragen sein. Die Grundstücksgrenzen sind zu kennzeichnen. Er soll beim Einreichen des Planungsantrages nicht älter als 12 Monate sein.

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster darf nicht verändert oder durch zusätzliche Eintragungen ergänzt werden; es sei denn, dass hierfür weitere Kopien verwendet und den Bauunterlagen beigefügt werden. Dies kann z.B. notwendig werden, um die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandene Wasserversorgung oder Entsorgung, an Kraftleitungen, Trafostationen, Fernheizkanäle, Straßen oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

2.3 **Lageplan,** vorzugsweise im Maßstab 1:500 mit folgenden Eintragungen und Darstellungen:

(1) Grenzen der Bebaubarkeit des Baugrundstücks, ggf. auch gesetzliche Linien gemäß Bundesfernstraßengesetz;

(2) Die Bebauung der Nachbargrundstücke

(3) Höhenangaben – Linien/Knoten – zum Grundstück (bezogen auf NN) unter Angabe der beabsichtigten Bodenabtragungen und Auffüllungen, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.);

(4) vorhandener und. zu erhaltender Baumbestand, die am Grundstück vorbeiführenden Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;

(5) zu beseitigende, vorhandene und geplante bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschoßzahl, Dachform und Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur festgesetzten Geländeoberfläche und zur Höhe der angrenzenden Verkehrsanlagen;

(6) Grünflächen, Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr;

(7) die nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen für die endgültige Bebauung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze sowie Zu- und Abfahrten, Rettungswege und Wege für Feuerwehrfahrzeuge;

(8) Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, ortsfeste Behälter im Freien für Öl und andere brennbare oder schädliche Flüssigkeiten und Gase, Silos;

(9) Standplätze für Müllgefäße und ähnliche Anlagen, durch die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft eintreten können;

(10) Hochspannungsleitungen (auch auf benachbarten Grundstücken), vorhandene Schutzbauwerke;

(11) Maßstab und Nordpfeil sowie alle für die Massenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße und Erläuterungen.

(12) gegebenenfalls Angaben zu geologischen und hydrologischen Verhältnissen, zu Baustoffen, zu schädlichen Altlasten, Grundwasserverunreinigungen und Kampfstoffen/ -mitteln.

Verschiedene Bauabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Damit die Darstellung aller vorgenannten Inhalte übersichtlich bleibt, sind diese erforderlichenfalls auf mehrere Blätter zu verteilen (z.B. Gartenplan, Leitungsplan, Bohrplan, Straßen- und Wegeplan).

2.4 Baupläne (vollständige Entwurfszeichnungen) im Maßstab·1:100,
und zwar für alle Gebäude/Bauwerke die Grundrisse, Schnitte und Ansichten.
Möglichst frühzeitig sind durch Zusammenwirken mit den beauftragten Dienststellen und Sonderfachleuten die statisch-konstruktiven, bauphysikalischen und Belange der Technischen Ausrüstung in die Baupläne einzubeziehen.

Hierzu gehören vor allem:

Baugrundbeurteilung, Festlegen von Systemen und Baustoffen der tragenden Konstruktionen und ihrer Hauptabmessungen, Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen gefährdet werden könnte, auch deren Gründung einschließlich ihrer Höhenlagen. Ferner müssen rechtzeitig alle prinzipiellen Fragen des Schall-, Feuchtigkeits- und Brandschutzes, des wirtschaftlichen Wärmeschutzes, der Vermeidung störender Schwingungen sowie die Anordnung und der Platzbedarf der Installationen, der zentralen Betriebstechnik und der betrieblichen Einbauten berücksichtigt werden.

Außer der Angabe des Maßstabes und der nach 1.2 geforderten Eintragungen sollen enthalten

(1) die Grundrisse:

Die Angabe der Himmelsrichtung (Nordpfeil), alle zum Nachweis der Raumflächen erforderlichen Konstruktionsmaße, die Flächen und Rauminhalte, Darstellung und Maße der besonderen Bauausführungen/Bauteile sowie der wesentlichen Teile der Technischen Ausrüstung und betrieblichen Einbauten;

Raumnummer, Bezeichnung der Raumnutzung (soweit möglich, nach Raumzuordnungskatalog; unmissverständliche Abkürzungen genügen.) sowie die Höhenordinate der Oberkante Fußboden bezogen auf Normal-Null.

(2) die Schnitte:

Die Geschosshöhen und die lichten Raumhöhen; den Verlauf der Treppen und Rampen; den Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes sowie der Wegeflächen mit Höhenangaben; die Höhenordinaten der Oberkante Fußboden bezogen auf Normal-Null.

(3) die Ansichten:

Alle die äußere Gestaltung des Gebäudes beeinflussenden Gliederungen, Fassadenelemente, Öffnungen usw. (wobei auch Schornsteinköpfe, größere Antennenanlagen, Dachaufbauten für Aufzüge, Lüftungsanlagen und dergleichen nicht fortgelassen oder durch die Darstellung verdeckt werden dürfen) und ggf. den

Anschluss oder die Lage zur Nachbarbebauung. Die Pläne sollen die Art der gewählten Materialien erkennen lassen.

Bei serienmäßigen Ausführungen genügen ggf. entsprechende Unterlagen von Herstellern.

2.5 Pläne für die Technische Ausrüstung

Als Grundlage für die Installationspläne können die Entwurfspläne des Hochbaus verwendet werden.

Pläne für Technische Ausrüstung in Außenanlagen sind unter Verwendung der Lagepläne, vorzugsweise im Maßstab 1: 500 oder größer, zu erstellen. Soweit es die Maßnahme erfordert, ist die Höhenlage einzutragen bzw. durch Geländeschnitte oder andere geeignete Darstellungen zu erläutern.

3. Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau)

Die Ergebnisse aus der Bearbeitung der statisch-konstruktiven Belange sowie der Installationen und zentralen Betriebstechnik sind zu berücksichtigen. Dem Verfasser der statischen Berechnung sind Ausfertigungen der fertigen und unterschriebenen Ausführungszeichnungen als Grundlage für seine Positionspläne zu übergeben.

3.1 **Lageplan**, vorzugsweise im Maßstab 1 :500,
mit allen Angaben, die für die Vergabe und Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Alle geplanten Maßnahmen sind - soweit hierfür keine Baupläne im größeren Maßstab oder Teillagepläne gefertigt werden - zweifelsfrei darzustellen. Im Übrigen wird auf die Anforderungen nach 2.3 verwiesen.

3.2 **Baupläne** (ausführliche Entwurfszeichnungen) im Maßstab 1:100 oder 1 :50,
für alle Gebäude/Bauwerke die Grundrisse der Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, Fundamentpläne, Dachaufsichten sowie alle erforderlichen Schnitte und die Ansichten.

Die Baupläne sollen zusätzlich zu den Anforderungen an die Entwurfszeichnungen (vgl. 2.4) unter Verwendung der Beiträge der mitwirkenden Dienststellen und/oder Sonderfachleute folgende Angaben enthalten:

die Anordnung und den Platzbedarf der Sanitär-Objekte und Wasserzapfstellen sowie der zentralen Betriebstechnik mit Querschnitten der Kanäle, Schächte, Schornsteine usw., den Verlauf von Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, einen Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen lässt.

3.3 **Geländehöhenplan**, der insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat. Die auf Dauer zu erhaltenden Festpunkte sind auf Normal-Null zu beziehen und einschließlich sonstiger wichtiger Vermessungspunkte darzustellen.

Der Höhenplan ist vom Realisierungsträger zu beschaffen oder aufzustellen und gilt als Urkunde für die Massenabrechnung.

3.4 **Ausführungszeichnungen** im Maßstab 1:50, für einzelne Teile der baulichen Anlagen auch Detailpläne im Maßstab 1:20, 1:10 oder 1:1 sowie ggf. Montagepläne von Herstellern.

Die Pläne müssen als "Ausführungszeichnungen" gekennzeichnet sein.

Beim Anfertigen der Ausführungszeichnungen sind alle Ergebnisse aus der Prüfung sowohl der HU-Bau und der statischen Berechnung zu berücksichtigen. Die Zeichnungen sind in einem solchen Umfang und Maßstab anzufertigen, dass danach eine einwandfreie Ausführung, auch nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, möglich ist. Ferner sind die Ausführungszeichnungen für die Außenanlagen in den erforderlichen Maßstäben anzufertigen.

Haushaltsunterlage -Bau- ; Ausführungsunterlage -Bau-

vom:

Aktenzeichen beim Bedarfsträger:

Auftrag-/Projektnummer beim Realisierungsträger:

Neubau

Projekt/Belegenheit:

Bedarfsträger:

Auftrag des Bedarfsträgers vom:

Gesamtkosten (DIN 276:2018-12): EUR

PSP-Element, Sachkonto:

Bauwerkszuordnungsnummer[1]:

Ansprechstelle Bedarfsträger: Dienststelle, Name, Telefonnummer, E-Mail

Ansprechstelle Realisierungsträger: Dienststelle, Name, Telefonnummer, E-Mail

Entscheidungsgrundlage:
- ☐ Programm/Entwicklungsplan vom
- ☐ Fachplanung vom
- ☐ Mifrifi (Invest.Planung) von bis
 enthalten mit Gesamtkosten: EUR

Zeitplanung:
- Baubeginn:
- Fertigstellung/Übergabe:

Grundstück:
- ☐ Eigentum ☐ Erbbaurecht ☐ Miete
- ☐ Kauf
- ☐ abschließend geklärt

Anlagen:

- ☐ Bestätigung des Verfassers
- ☐ Prüfvermerk - Umsetzung der Bedarfsplanung
- ☐ Prüfvermerk - Technische Prüfung
- ☐ Erläuterungsbericht (siehe hierzu Anlage 2.H.1)
- ☐ Kostenzusammenstellung
- ☐ Kostengliederung nach DIN 276:2018-12
- ☐ Ermittlungsblatt für die Ansätze für Kostenvarianz und Preissteigerung
- ☐ Vorgesehene Finanzierung und Folgekosten (DIN 18960:2020-11)
- ☐ Baugrößennachweis (DIN 277) mit Ermittlungsblatt / Anzahl Seiten:
- ☐ Ermittlung der Werte vorgegebener Kennzahlen
- ☐ Verzeichnis der anliegenden Pläne gem. Anlage 2.H.1a zur Ziffer 2 VV-Bau
- ☐

[1]: Gemäß Bauwerkszuordnungskatalog 2021

Bestätigung des Verfassers:

1. Die für die Baumaßnahme erarbeitete, vorliegende Planung ist vollständig, zweckmäßig, wirtschaftlich und entspricht dem Stand der Technik.
2. Bei Neu- und Erweiterungsbauten werden die Kosteneinsparungsbeschlüsse des Senats, die in den "PLANUNGSHINWEISE Bauliche und räumliche Standards bei öffentlichen Bauvorhaben im Landeshochbau“ (aktualisierte Fassung: Oktober 2020) umgesetzt wurden, berücksichtigt.
3. Die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Leistungen sind vollständig erfasst, ihre Kosten vollständig berechnet worden.

Die Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 basiert auf

Preisen von :

(Index vom : / Punkte :).

Hamburg, den

Unterschrift/en Verfasser

Kostenzusammenstellung

für ☐ Kostenberechnung
☐ Kostenvoranschlag
☐ Kostenanschlag
☐ Kostenfeststellung

	EUR	EUR	EUR
	- einschließlich Mehrwertsteuer -		
110 Grundstückswert			
120 Grundstücksnebenkosten			
130 Rechte Dritter (Freimachen von Grundstücksbelastungen)			
100 Grundstück			
200 Vorbereitende Maßnahmen			
300 Bauwerk - Baukonstruktionen			
400 Bauwerk - Technische Anlagen			
500 Außenanlagen und Freiflächen			
600 Ausstattung und Kunstwerke			
Basiskosten			
Ansatz für Kostenvarianz			
Preisteigerungen			
Baukosten			
710 Bauherrenaufgaben			
720 Vorbereitung der Objektplanung			
730 Objektplanung			
740 Fachplanung			
750 Künstlerische Leistungen			
800 Finanzierungskosten			
760 Allgemeine Baunebenkosten (Baustellenbüro, -bewachung, Modelle, Lichtpausen u.ä.)			
790 Sonstige Baunebenkosten u. zur Auf-/ Abrundung (auf 1.000 EUR)			
700 Baunebenkosten*			
Gesamtbaukosten			
Einrichtungskosten			
Gesamtkosten der Maßnahme nach DIN 276:2018-12:			
Besondere Kostenrisiken			
Summe			

Der Kostenberechnung liegt der Index von _____ in der Höhe von _____ Punkten zugrunde.

Aufgestellt :

Datum Realisierungsträger / Externe Unterschrift/en

* Bei Einzelmaßnahmen ist der konsumtive Anteil der Baunebenkosten/Honorar nachrichtlich in den Eräuterungen anzugeben.

Kostengliederung nach DIN 276: 2018-12 bzw. nach Gewerken für

- ☐ Kostenberechnung
- ☐ Kostenvoranschlag
- ☐ Kostenanschlag
- ☐ Kostenfeststellung

Stand: _____ Index vom _____ in Höhe von _____ Punkten

Kostengruppen			Kosten (einzeln) EUR	Kosten (gesamt) EUR
200		**Vorbereitende Maßnahmen**		
	210	Herrichten		
	220	Öffentliche Erschließung		
	230	Nichtöffentliche Erschließung		
	240	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben		
	250	Übergangsmaßnahmen		
300		**Bauwerk - Baukonstruktionen**		
	310	Baugrube / Erdbau		
	320	Gründung / Unterbau		
	330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen		
	340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen		
	350	Decken/horizontale Baukonstruktionen		
	360	Dächer		
	370	Infrastrukturanlagen		
	380	Baukonstruktive Einbauten		
	390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktionen		
300		**Bauwerk - Baukonstruktionen**		
Alternative Berechnung		Baustelleneinrichtung, Abbruch-, Erd-, Mauer-		
		Beton-, Stahlbeton-, Stahlbau- u. Putzarbeiten		
		Zimmer- und Holzbauarbeiten		
		Dachdeckungs-, -abdichtungs- u. Klempnerarb.		
		Tischler- und Beschlagarbeiten		
		Metallbau- und Schlosserarbeiten		
		Verglasungsarbeiten		
		Maler- und Lackierarbeiten		
		Erstrich-, Bodenbelag- und Parkettarbeiten		
	370	Infrastrukturanlagen		
	380	Baukonstruktive Einbauten		
400		**Bauwerk - Technische Anlagen**		
	410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
	420	Wärmeversorgungsanlagen		
	430	Raumlufttechnische Anlagen		
	440	Elektrische Anlagen		
	450	Kommunik.-, sicherheits- u. informationstechn. Anlagen		
	460	Förderanlagen		
	470	Nutzungsspezifische u verfahrenstechn. Anlagen		
	480	Gebäude- u Anlagenautomation		
	490	Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen		
500		**Außenanlagen und Freiflächen**		
	510	Erdbau		
	520	Gründung und Unterbau		
	530	Oberbau, Deckschichten		
	540	Baukonstruktionen		
	550	Technische Anlagen		
	560	Einbauten in Außenanlagen u Freiflächen		
	570	Vegetationsflächen		
	580	Wasserflächen		
	590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen u Freiflächen		
600		**Ausstattung und Kunstwerke**		
	610	allgemeine Ausstattung		
	620	besondere Ausstattung		
	630	informationstechnische Ausstattung		
	640	künstlerische Ausstattung		
	690	sonstige Ausstattung		
Basiskosten (Ermittlung entsprechend DIN 276:2018-12):				

Ansatz für Kostenvarianz:

Komplexität des Projektes (gemäß Ziffer 2.2.1.1 VV-Bau):

☐ einfach (+/- %)

☐ mittel (+/- %)

☐ schwierig (+/- %)

Es sind nur 50 % dieser Kostenvarianz anzusetzen.

Veranschlagte Kostenvarianz in EUR:

Begründung für die Einstufung:

Hamburg, den

Unterschrift/en Verfasser

Ansatz für Preissteigerungen:

Preissteigerungsrate bezogen auf die Basiskosten, orientiert an den Preisindizes

☐ für Bauwerke des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein

☐ für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Datenbank Genesis-Online, Themenbereich 61261)

☐ andere Quelle:

Veranschlagte Preissteigerung in EUR:

Begründung:

Hamburg, den

Unterschrift/en Verfasser

☐	**Vorgesehene Finanzierung**				
	Haushaltsmäßige Gliederung der Kosten				
	Gesamtbau - kosten	Grundstücks- kosten	Einrichtungs- kosten	Gesamt- kosten	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
davon H.-Jahr					
	KM VE	KM VE	KM VE	KM VE	
	KM VE	KM VE	KM VE	KM VE	
	KM VE	KM VE	KM VE	KM VE	
	KM VE	KM VE	KM VE	KM VE	

	Kostenbeiträge Dritter				
Geber:					
H.-Jahr	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	KM	KM	KM	KM	KM
	KM	KM	KM	KM	KM
	KM	KM	KM	KM	KM

☐	**Jährliche Folgekosten** (s. auch DIN 18960:2020-11: Nutzungskosten im Hochbau)	EUR
	Kosten (ab Monat/Jahr)	
	1. Personalkosten ()	
	2. Sächliche Verwaltungskosten für - Betrieb / Bewirtschaftung () - Instandhaltung und Instandsetzun() - Sonstiges ()	
	3. Abschreibungen (Nutzungsdauer:)	
	4. Summe der Kosten	
	Erlöse	
	4. Laufende Erlöse ()	
	5. Einsparungen ()	
	Saldo	
	6. Jährliche Folgekosten	
	7. Deckung	

Baugrößennachweis (DIN 277)

(nur bei Neu- und Erweiterungsbauten
bzw. Flächenänderungen)

für ☐ Kostenberechnung
☐ Kostenvoranschlag
☐ Kostenanschlag
☐ Kostenfeststellung

I.	Grundflächen des Bauwerks *)		insgesamt	Verhältnis-wert
			m^2	%
	NUF 1-6	Nutzungsfläche 1-6		
	+ NUF 7	Sonstige Nutzungsflächen		
	= NUF	Nutzungsfläche		100,00
	+ TF	Technikfläche		
	+ VF	Verkehrsfläche		
	= NRF	Netto-Raumfläche		
	+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
	= BGF	Brutto-Grundfläche		

II.	Rauminhalt des Bauwerks *)		insgesamt	Verhält-niswert BRI/NUF
			m^3	
	BRI	Brutto-Rauminhalt		

*) Die Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 sind nur für überdeckkte und allseitig in voller Höhe umschlossene Bereiche anzugeben.

Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis

Grundflächen nach DIN 277 sowie Soll/Ist Vergleich mit dem Raumprogramm

Bauvorhaben/Liegenschaft: _____ Datum:

Raum Nr.	Nutzungs-code	Raum-bezeichnung	NUF 1-6	NUF 7	TF	VF	Raumprogramm	
			Flächen in m^2				Soll	Ist
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Seite:

Raum Nr.	Nutzungs-code	Raum-bezeichnung	NUF 1-6	NUF 7	TF	VF	Raumprogramm	
			Flächen in m^2				Soll	Ist
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Übertrag:						
		Übertrag:						

Hamburg, den _____
Telefon:

(Realisierungsträger)

An _____ _____
(Bauherr)

Kostenüberwachung / Kostenstandübersicht
(gemäß Ziffer 2.4.2 VV-Bau)

Baumaßnahme: _____ _____

Sachkonto: _____ _____

Anlage: _____ Kostenstandübersicht(en); Stichtag:

Hinweis: Die Kostenstandübersicht ist mindestens ¼-jährlich durchzuführen.

Aufgrund der beiliegenden Kostenstandübersicht(en) (Blätter 1 bis 4) wird zu den Kosten der o.g. Baumaßnahme folgendes erklärt:

☐ Die Kostenstandübersicht berücksichtigt Angaben unmittelbar dritter beteiligter Personen.
Alle bisherigen Zahlungen und eingegangene Verpflichtungen sind in der Aufstellung enthalten.
Alle bisher erkennbaren finanziellen Verpflichtungen[1] gegenüber Unternehmen, für die noch keine Aufträge festgelegt wurden, sind erfasst.

☐ Der vereinbarte Kostenrahmen in Höhe von EUR wird eingehalten

☐ Die für die jeweiligen Kostengruppen ermittelten Kosten[2] werden in einzelnen Fällen voraussichtlich nicht ausreichen. Insgesamt wird der vereinbarte Kostenrahmen jedoch eingehalten[3].

☐ Der vereinbarte Kostenrahmen wird voraussichtlich überschritten. Anliegend werden Vorschläge zur Einhaltung des Kostenrahmens unterbreitet.

Aufgestellt: Kenntnis genommen:

_____ _____
(Unterschrift) (Unterschrift, Datum)

[1] Finanzielle Verpflichtungen z.B. aus Preisgleitklauseln, Streitigkeiten mit Unternehmen, Inkrafttreten neuer Bestimmungen, Anordnungen der Bauüberwachung, mündlich erteilten Aufträgen, Mengenerweiterungen, Stundenlohnarbeiten, Planungsänderungen usw. sowie im Geschäftsgang befindlichen Vorgängen.

[2] Maßgebend sind diejenigen Beträge, die in der Kostenunterlage vom Bauherrn gebilligt wurden. Der vereinbarte Kostenrahmen darf unter Berufung auf Indexsteigerungen nicht eigenmächtig erhöht werden.

[3] Aktenvermerke über den Ausgleich von Mehrbedarf- und Minderkosten sind der Kostenstandübersicht beizufügen.

Kostenstandübersicht (gemäß Ziffer 2.4.2 VV-Bau)

Stichtag: _____

Realisierungsträger

Baumaßnahme

Kurzbezeichnung: _____

Sachkonto: _____

Kostenunterlage

Baukörper/Gebäude: _____

vom: _____

Kostengruppe: / Kostenentwicklung	100 Grundstück	200 Vorbereiten-de Maßnahmen	300 Bauwerk - Baukonstruktionen	400 Bauwerk - Techn. Anlagen	500 Außenanlagen und Freiflächen	600 Ausstattg. u. Kunstwerke *	700 Bauneben-kosten	100-700 Zusammen-fassung
Kostenrahmen								
Bisher festgelegt (einschließlich aller Vorjahre)								
Für Beauftragungen noch verfügbarer Betrag								
Für die Fertigstellung der Baumaßnahme müssen folgende Leistungen noch in Auftrag gegeben (festgelegt) werden								
Für die Fertigstellung benötigter Betrag								
Minderkosten								
Mehrbedarf								
Angewiesen (einschl. aller Vorjahre)								

* Zentrale Veranschlagung von Kunstwerken im Einzelplan der Behörde für Kultur und Medien

Aufgestellt: _____
(Datum, Unterschrift)

VV-Bau Anlage 2.H.3
Kostenstandübersicht - Seite 2

Hamburg, den _____
Telefon:

(Vertragsarchitekt/-ingenieur, Dienststelle)

An _____
(Realisierungsträger)

Beitrag zur Kostenstandübersicht; Stichtag: _____

(gemäß Ziffer 2.4.2 VV-Bau)

Baumaßnahme: _____ _____

Baukörper/Gebäude: _____ _____

Anlage: _____ _____ Kostenstandübersicht(en); Stichtag: _____

Für den Leistungsbereich _____ _____

werden folgende Angaben gemacht (Beträge in vollen EUR):

Kostenentwicklung / Kostengruppe	Kostenrahmen	Bisher festgelegt einschl. aller Vorjahre	Für die Fertigstellung benötigter Betrag	Mehrbedarf/-Minderkosten **- / +**	Angewiesen einschl. aller Vorjahre
100 Grundstück					
200 Vorbereitende Maßnahmen					
300 Bauwerk - Baukonstruktionen					
400 Bauwerk - Techn. Anlagen					
500 Außenanlagen und Freiflächen					
600 Ausstattung u. Kunstwerke[1]					
700 Baunebenkosten					
Insgesamt EUR					

Folgende Leistungen sind beauftragt bzw. abgerechnet und in der Kostenstandübersicht enthalten:

Für die Fertigstellung[2] der Baumaßnahme müssen folgende Leistungen[3] noch in Auftrag gegeben werden:

Aufgestellt:

_____ _____

(Unterschrift)

[1] Zentrale Veranschlagung von Kunstwerken im Einzelplan der Kulturbehörde
[2] Unter "Fertigstellung" ist die Ausführung aller für die Baumaßnahme erforderlichen Leistungen zu verstehen.
[3] Angabe der wesentlichen Leistungen genügt.

Ermittlungsblatt für Kostenstandübersicht

(Nur Kostengruppe 200 - 600)

Baumaßnahme *Kurzbezeichnung:*

Realisierungsträger

Kostengruppe:	200	300	400	500	600
Firmen/Gewerksweise Auflistg. der bisher festgelegten Kosten gem. **VOB** Teil C	**Vorbereitende Maßnahmen**	**Bauwerk-Baukonstrukt.**	**Bauwerk-Techn. Anlagen**	**Außenanlagen und Freiflächen**	**Ausstattung u. Kunstwerke**
Summe: *					

* ist in Kostenstandsübersicht zu übertragen

Richtsatzbemessung laufende Bauunterhaltung

1. Grundsatz

Für die laufende (ordentliche) Bauunterhaltung werden die Mittel auf der Grundlage durchschnittlicher Werte (Richtsätze) ohne direkten Bezug zum baulichen Zustand der Gebäude bemessen.

Die aufgrund der Richtsätze ermittelten Beträge stellen eine Orientierungslinie für die Veranschlagung dar.

Die tatsächliche Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten ist unter konsequenter Prioritätensetzung und -veränderung vorzunehmen.

Die Richtsätze beziehen sich auf den Feuerkassenwert (sog. Friedensneubauwert - Erstellungs-/Anschaffungswert - 1914).

2. Maschinelle/Technische Anlagen

Für die mit dem Gebäude fest verbundenen, jedoch im Feuerkassenwert nicht enthaltenen maschinellen oder technischen Anlagen (Gebäude- und Betriebstechnik) werden die Bauunterhaltungsmittel wegen der kürzeren Lebensdauer und des entsprechend höheren Unterhaltungsaufwandes dieser Anlagen gesondert bemessen:

- Zunächst ist der Feuerkassenwert zu errechnen, indem die tatsächlichen Erstellungs- bzw. Anschaffungskosten einer Anlage durch den für das Jahr der Erstellung/Anschaffung gültigen Baukostenindex (vgl. Seite 2) dividiert werden.

- Der so ermittelte Feuerkassenwert ist mit dem fünf-fachen Satz für übermäßige Abnutzung des Planjahres zu multiplizieren.

3. Fortschreibung der Richtsätze

Die Richtsätze werden jährlich in Anlehnung an die Entwicklung des Baupreisindexes fortgeschrieben und mit dem Haushaltsrundschreiben der Finanzbehörde zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge bekanntgeben.

Richtzahl der Hamburger Feuerkasse ab Einführung

- Stichtag ist jeweils der 01.01., soweit nicht anders angegeben
- Richtzahlen vor 1950 auf Anfrage
- Fortschreibung erfolgt mit jährlichen Haushaltsrundschreiben

Monat/Jahr	Richtzahl	Monat/Jahr	Richtzahl
01/1950	2,5	1982	15,9
10/1950	2,4	1983	16,5
01/1951	2,4	1984	17,0
10/1951	3,0	1985	17,3
1952	3,2	1986	17,3
01/1953	3,2	1987	17,5
12/1953	2,9	1988	17,6
1954	2,9	1989	17,8
1955	2,9	1990	18,2
1956	3,2	1991	19,5
1957	3,2	1992	20,7
1958	3,5	1993	21,7
1959	3,7	1994 (1. Halbj.)	22,8
1960	3,9	*) 1994 (2. Halbj.)	19,3
1961	4,2	*) 1995	19,6
1962	4,4	*) 1996	20,5
1963	4,8	*) 1997	20,5
1964	5,0	*) 1998	20,3
1965	5,3	1999	20,2
1966	5,5	2000	20,3
1967	5,8	2001	20,2
1968	5,8	2002	10,3
1969	6,1	2003	10,3
1970	6,5	2004	10,3
1971	7,5	2005	10,5
1972	8,6	2006	10,5
1973	9,3	2007	10,7
1974	9,9	2008	11,6
1975	11,0	2009	11,9
1976	11,1	2010	11,9
1977	11,7	2011	12,0
1978	12,2	2012	12,3
1979	12,8	2013	12,6
1980	13,9	2014	12,8
1981	15,1		

*) = Umstellung auf Bundesindex

Aufstellen von Kostenunterlagen für Ingenieurbaumaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Zu einer gründlichen und ausgereiften Bauvorbereitung gehört insbesondere bei Neubauten und Grundinstandsetzungen die Untersuchung des Baugrundes sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen eine genaue Voruntersuchung der Bausubstanz, um zu möglichst genauen Erkenntnissen über die Qualität des Bauwerkes zu kommen. Es sind Variantenuntersuchungen vorzunehmen und im Erläuterungsbericht der Kostenunterlage darzulegen. Besondere Kostenrisiken sind darzustellen und zu erläutern. Bei großen und komplexen Bauvorhaben ist regelmäßig die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu prüfen.

1.2 Damit zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen vermieden werden, sollen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen rechtzeitig geklärt werden.

1.3 Alle Kostenunterlagen sind in der vorgeschriebenen Form unter Verwendung der eingeführten Vordrucke aufzustellen. Das Gliederungsschema der Kostenunterlage ist einzuhalten.

1.4 Die Anforderungen an Pläne sind in Anlage 2.I.1 festgelegt.

2. Projektvorbereitung

2.1 Aufgaben des Bedarfsträgers

Der Bedarfsträger muss seine Bedarfsplanung unter wirtschaftlichen Aspekten auf Grundlage der hierfür maßgeblichen Vorschriften durchführen.

Dem Bedarfsträger obliegt die Einwerbung der zur Projektrealisierung erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

Der Bedarfsträger beauftragt einen Realisierungsträger, der die für die jeweilige Bauaufgabe erforderliche Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit vorhält. Er formuliert im Projektauftrag klar seine Erwartungen (z.B. Kostenobergrenzen, Bau- und Qualitätsstandards, Funktionen) und Entscheidungsvorbehalte an das Projekt bzw. die Projektabwicklung. Sofern für das Projekt besondere Anforderungen z.B. an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Qualität der Kostenermittlungen oder Bau- und Qualitätsstandards bestehen, ist dieses im Rahmen der Projektbeauftragung dem Realisierungsträger vorzugeben.

2.2 Aufgaben des Realisierungsträgers

Der Realisierungsträger hat die nötigen Unterlagen zusammenzustellen und dem Bedarfsträger schriftlich zu übergeben.

Bei allen Kostenangaben muss der jeweilige Genauigkeitsgrad aus der gewählten Formulierung zweifelsfrei erkennbar sein.

Bei der Umsetzung des Planungsauftrages sind vom Realisierungsträger Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (z.B. über alternative Lösungsmöglichkeiten) anzustellen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind als Anlage der HU-Bau beizufügen. Die HU-Bau soll darüber unterrichten, welche Variantenuntersuchungen angestellt wurden, welche Variante ausgewählt wurde und warum das geplante Vorhaben wirtschaftlich ist. In Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit anderen beteiligten Stellen müssen daher alle Möglichkeiten zu evtl. Einsparungen sowie ggf. zur Reduzierung der Nutzeranforderungen einschl. des technischen Aufwandes und der Sicherheitsregelungen untersucht und genutzt werden.

2.3 Ermittlung Kostenrahmen / Kostenschätzung

2.3.1 Allgemeines

Eine Kostenermittlung vor Beginn der eigentlichen Planungen erfolgt für Tief- und Ingenieurbaubaumaßnahmen nur im Bedarfsfall, z.B. zur Vorbereitung der Entscheidung, ob Planungsmittel für eine Großbaumaßnahme eingesetzt werden sollen.

Der **Kostenrahmen** dient als eine Grundlage für die Entscheidung über die Bedarfsplanung sowie für grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen und zur Festlegung der Kostenvorgabe. Die Kosten werden auf Grundlage von Kennwerten ermittelt.

Die Unterlage für den Kostenrahmen, die von den Bedarfsträgern, den Realisierungsträgern selbst oder Dritten frühzeitig für die

- Einstellung von Maßnahmen in den Haushaltsplan ohne Vorliegen einer Haushaltsunterlage
- Finanzplanungen, Festlegung der Kostenvorgabe
- Unterrichtung der Behördenleitung
- Information anderer Ämter und Behörden

benötigt wird, muss Erläuterungen

- zur Kostenvarianz
- zu erwartenden Preissteigerungen sowie
- zu etwaigen besonderen Kostenrisiken
-

enthalten und bedarf einer Mitzeichnung der Technischen Aufsicht**.**

2.3.2 Bestandteile des Kostenrahmens

- Deckblatt **Anlage 2.I.a**
- Kostenübersicht einschließlich der hierfür zugrunde gelegten Unterlagen

2.3.3 Zeichnungsvermerke

Die Zeichnungsvermerke sind nach den internen Regelungen der Bedarfs- bzw. Realisierungsträgern vorzunehmen. Für die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten gilt Punkt 3.6 sinngemäß.

2.4 Planungsunterlage

2.4.1 Allgemeines

Bei Baumaßnahmen, für deren Umsetzung eine große Anzahl unterschiedlicher funktionaler und technischer Alternativen bestehen, kann es zur Festlegung der im Entwurf zu verfolgenden Variante erforderlich werden, vor der Erstellung von Kostenunterlagen eine Planungsunterlage aufzustellen. In dieser Unterlage werden dann die verschiedenen Varianten dargestellt.
Planungsunterlagen müssen eine Bedarfserläuterung, Alternativ- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie eine Funktionsplanung, eine Darstellung der Berücksichtigung betrieblicher Belange und ggf. eine Planung der Betriebsabläufe enthalten. Dabei kommen der Umweltverträglichkeit und der städtebaulichen Einbindung der Ingenieurbaumaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Für die Bewertung der Varianten sollten in dieser Planungsphase bereits rechtliche Grundlagen sowie Fragen des Grunderwerbes berücksichtigt werden.
Planungsunterlagen bilden die Grundlage für das Aufstellen der Kostenunterlagen**.**

2.4.2 Bestandteile der Planungsunterlage

Der wesentliche Bestandteil der Planungsunterlage ist die Variantenuntersuchung mit zeichnerischen Darstellungen. Hierzu gehören in der Regel Übersichts- und Lagepläne sowie Längs- und Querschnitte.

Im Rahmen der Aufstellung der Planungsunterlage sollte bereits das Einvernehmen mit betroffenen anderen Fachbereichen und Sonstigen Beteiligten herbeigeführt werden.

Das Planungsergebnis ist der zuständigen Technischen Aufsicht mit einem schriftlichen Erläuterungsbericht, der einen Hinweis auf den geschlossenen Kontrakt enthalten soll, vorzulegen.

Dieser Bericht soll im Wesentlichen eingehen auf :

- Veranlassung
- Bedarf und Funktion
- Voruntersuchungen
- Variantenuntersuchung und gewählte Lösung
- kostenbestimmende Faktoren und Bewertung der Risiken sowie der zu
- Erwartenden Preissteigerungen
- Größenordnung der zu erwartenden Kosten (Kostenermittlungsstufe: **Kostenschätzung**) (siehe hierzu auch Ziffer 2 der VV-Bau, Punkt 2.2.1.1)
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- geplanter Zeitrahmen
- Umweltverträglichkeit
- Folgekosten
- Stellungnahmen Sonstiger Beteiligter

2.4.3 Zeichnungsvermerke Planungsunterlage

Die Zeichnungsvermerke in der Planungsunterlage sind nach den internen Regelungen der Bedarfs- bzw. Realisierungsträger vorzunehmen. Zeichnungen sind rechts unten mit einem Zeichnungsspiegel nach **Anlage 2.I.d** zu versehen. Für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit gilt Punkt 3.6 sinngemäß
Die Technische Aufsicht unterschreibt den Zeichnungsspiegel für die aus der Planungsunterlage ausgewählte Lösung, bzw. die Vorzugsvariante mit „Geprüft“ und „Gesehen“. In den Zeichnungsspiegeln der Planunterlagen für nicht weiter zu verfolgende Alternativlösungen und -varianten werden die Unterschriftsfelder durchgestrichen.

3. Haushaltsunterlage – Bau (HU-Bau)

3.1 Allgemeines

In der HU-Bau sollen für Baumaßnahmen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten einschließlich Folgekosten sowie die vorgesehene Finanzierung und Zeitplanung beschrieben werden. Dies gilt sowohl für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagt als auch unterjährig in den Haushaltsplan eingestellt werden sollen.

Die Gesamtkosten von Vorhaben, die aus mehreren nacheinander durchzuführenden Baumaßnahmen (z.B. komplexen Erschließungen, die sich aus mehreren einzelnen Maßnahmen, wie Straßen-, Brücken- und Tunnelbauwerken zusammensetzen) bestehen, sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan darzustellen. Die Gesamtkosten der einzelnen Baumaßnahmen, die in der jeweils anstehenden

Planungsperiode begonnen werden sollen, ergeben sich aus der Kostenberechnung der HU-Bau. Für Baumaßnahmen, mit denen in späteren Haushaltsjahren begonnen werden soll, ist – sofern noch keine Kostenberechnung vorliegt – eine Kostenschätzung zu erstellen.

Die für die Aufstellung der Haushaltsunterlage verantwortliche Organisationseinheit fordert die entsprechenden Teilunterlagen von den mitwirkenden Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen von den Sonstigen Beteiligten ab. Die dazu befugte Organisationseinheit hat im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit mit allen Beteiligten Benehmen über den Inhalt der Gesamtunterlage herbeizuführen.
Soweit die Anregungen und Bedenken zweckmäßig und sachlich begründet sind, müssen sie bei der Aufstellung der Kostenunterlage berücksichtigt werden; können sie nicht berücksichtigt werden, ist dies im Erläuterungsbericht zu begründen.

3.2 Bestandteile der HU-Bau

1. Deckblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Übersichtskarte
4. Erläuterungsbericht
5. Kostenermittlung (Kostenermittlungsstufe: Kostenberechnung)
6. Folgekosten
7. Pläne (technische Zeichnungen)
8. Grunderwerbsplan (soweit erforderlich)
9. Finanzierungsplan (soweit erforderlich)
10. Bauzeitenkostenplan (soweit erforderlich)
11. grundsätzliche Erklärungen des Bedarfsträgers (soweit erforderlich)
12. Teilunterlagen
13. Stellungnahmen
14. ggfs. Erklärung der Bedarfsträger zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen / Variantenbetrachtungen (als Anlage beifügen)

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

3.2.1 Deckblatt

Das Deckblatt entspricht der **Anlage 2.I.b**

3.2.2 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht beschreibt die Baumaßnahme, begründet ihre Notwendigkeit und soll ein möglichst übersichtliches Bild aller für die Planung bedeutsamen Fragen ergeben. Er soll verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der nachfolgend aufgeführten Gliederung entsprechen. Dabei sollen alle Überlegungen wiedergegeben werden, die zu der vorgesehenen Lösung geführt haben und die für ihre Gestaltung maßgebend waren, insbesondere auch solche, die aus den übrigen Entwurfsunterlagen nicht unmittelbar entnommen werden können.
Abweichungen von den technischen Regelwerken müssen begründet werden.
Alle nachstehenden, durch Ziffern gekennzeichnete Überschriften sollen im Erläuterungsbericht aufgeführt werden:

1. Allgemeines
2. Planungsrechtliche Grundlagen
3. Technische Beschreibung der Baumaßnahme
 Unter dieser Überschrift sind Begründungen und Erläuterungen
 - zur Kostenvarianz,
 - zu möglichen Preissteigerungen,
 - zu etwaigen besonderen Kostenrisiken,
 - zu den untersuchten Ausführungsvarianten und

- zur Wirtschaftlichkeit der gewählten Ausführungsvariante
 aufzuführen (etwaige weitere Unterlagen hierzu sind der Unterlage als Anlage beizufügen).

4. Umweltbelange
5. Grunderwerb
6. Anmerkungen zur Finanzierung
7. Sonstiges

Zu den genannten Punkten sollen so detaillierte Erläuterungen gegeben werden, dass die Inhalte der Planung und der Entwurfsunterlagen verständlich werden.

3.2.3 Kostenermittlung

Die Kostenermittlung ist in folgende Abschnitte zu gliedern:

A. Kostenzusammenstellung
B. Einzelkostenermittlung
C. Zuwendungsfähige Kosten (soweit zutreffend)

Die Veranschlagung der Basiskosten muss auf dem Preisstand beruhen, der dem Zeitpunkt der Aufstellung der Kostenunterlage entspricht. Die Basiskosten spiegeln damit den Angebotspreis wider, der von einem Bieter auch bei einer mehrjährigen Bauzeit bei unmittelbarer Vergabe der Bauleistung angeboten werden würde.

Zu A. <u>Kostenzusammenstellung</u>
Die Kostenzusammenstellung ist auf der Grundlage der Einzelkostenermittlung entsprechend der nachfolgend aufgeführten Gliederung mit Angabe der jeweiligen Titel aufzustellen. Sie ist ggf. in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten zu unterteilen.

Teil I - Unmittelbare Kosten (Gesamtkosten der Baumaßnahme)

1. Baukosten (Basiskosten, Ansatz für Kostenvarianz und Preissteigerungen) Baunebenkosten / Planungskosten
 Bei Einzelmaßnahmen erfolgt ggfs. auch eine Aufteilung nach
 - Stufe 1 (vorlaufende Planungskosten bis zur Genehmigung der HU-Bau),
 - Stufe 2 (Planungskosten ab Genehmigung der HU-Bau).
2. Grunderwerbskosten
3. Besondere Kostenrisiken einschließlich Baunebenkosten / Planungskosten
4. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aus anderen Produktgruppen

Teil II - Mittelbare Kosten (Voraus- und Folgeinvestitionen)

Teil III - Laufende jährliche Folgekosten (Unterhaltungs- und Betriebskosten)

Zu B. <u>Einzelkostenermittlung</u>
Kosten , die aus unterschiedlichen Produktgruppen gedeckt werden, sind getrennt zu ermitteln und aufzuführen. Regelungen zur Kostenzuordnung durch spezielle Rechtsvorschriften, z.B. 1. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (EKrV) sind zu beachten.

Teil I - Unmittelbare Kosten (Gesamtkosten der Baumaßnahme)

1. Baukosten
Die Baukosten setzen sich aus den Basiskosten und dem Ansatz für Kostenvarianz sowie dem Ansatz für Preissteigerungen zusammen (Begriffe siehe Ziffer 2 VV-Bau, Punkt 2.2.1.1).

2. Baunebenkosten / Honorare
Die Höhe der Baunebenkosten regelt sich nach den Vereinbarungen mit den jeweiligen Bedarfsträger (siehe Ziffer 2 VV-Bau, Punkt 2.2.1.1).

3. Grunderwerbskosten
Alle hier zu veranschlagenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die dazu gehörigen Angaben sind von der für Grunderwerb zuständigen Stelle anzufordern. Bestandteile der Grunderwerbskosten (Ziffer 2 VV-Bau, Punkt 2.2.1.1 oder Kostengruppe 100 der DIN 276).

4. Besondere Kostenrisiken einschließlich Honoraranteil
Die Summe der besonderen Kostenrisiken (Ziffer 2 VV-Bau, Punkt 2.2.1.1) einschließlich eventueller Anteile für die Bauneben- bzw. Honorarkosten ist auf dem Deckblatt der Haushaltsunterlage darzustellen.

5. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aus anderen Produktgruppen
Sofern bei einer Baumaßnahme Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aus einer anderen Produktgruppe finanziert werden, - z.B. bei flankierende Maßnahmen der FHH im Rahmen von Maßnahmen, die dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG-Maßnahmen) unterliegen - sind diese Kosten in der entsprechenden Zeile aufzuführen.

Teil II - Mittelbare Kosten (Voraus- und Folgeinvestitionen)

Als mittelbare Kosten sind Ausgaben für solche Maßnahmen nachrichtlich aufzuführen, die Voraussetzung für die in Teil I dargestellten Baumaßnahmen sind oder von ihr ausgelöst werden, soweit sie nicht als Grunderwerbs- oder Baukosten bereits dort berücksichtigt sind. Zum Beispiel:

- bauabhängiger Sielbau
- Vorteilsausgleich Leitungsträger
- öffentliche Ersatzbauten
- Ersatzwohnungen
- Kleingartenersatzflächen
- Öffentliche Erschließungsmaßnahmen (Grunderwerb, Siel- und Straßenbau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen)
- Passiver Lärmschutz

Soweit aufgrund von gesetzlichen und vertraglichen Regelungen **keine** Folgepflichten für Versorgungs- bzw. Leitungsunternehmen bestehen und es für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist, vorhandene Versorgungsleitungen zu Lasten der Baumaßnahme umzulegen oder zu erneuern, ist bei der Veranschlagung der Kosten darauf hinzuweisen, inwieweit bei den veranschlagten Kosten ein etwaiger Vorteilsausgleich berücksichtigt worden ist bzw. warum auf diesen verzichtet wurde.

Teil III - Laufende jährliche Folgekosten
Einzelkostenermittlung siehe hierzu Punkt 3.2.4.

Zu C. <u>Zuwendungsfähige Ausgaben</u>

Zuwendungen/Zuschüsse sind in Anspruch zu nehmen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind entsprechend den jeweiligen Förderrichtlinien zu ermitteln.

Bei Zuwendungen/Zuschüssen des Bundes sind insbesondere zu beachten:

- die EKrG-Richtlinien für Zuschüsse nach § 17 EKrG
- die Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a Fernstraßengesetz (FStrG)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes”
- die Richtlinie (RL) über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten von Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), gilt nur bei Maßnahmen im schienengebundenen ÖPNV mit einem Investitionsvolumen von über 50 Mio. EUR.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten und bei der Zusammenstellung ist folgende Gliederung einzuhalten :

	Veranschlagt Euro	Nicht zuwendungsfähig Euro	Zuwendungsfähig Euro
I. Unmittelbare Kosten			
Basiskosten	….	….	….
Ansatz Kostenvarianz	….	….	….
Preissteigerungen	**….**	**….**	**….**
Baukosten			
Baunebenkosten / Honorar	….	….	….
Gesamtbaukosten	**….**	**….**	**….**
Grunderwerbskosten	….	….	….
Gesamtkosten	**….**	**….**	**….**
Besondere Kostenrisiken	….	….	….
Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	….	….	….
II. Mittelbare Kosten	….	….	….
G e s a m t	**….**	**….**	**….**

3.2.4 Laufende jährliche Folgekosten

Hier sind die durch die Baumaßnahme ausgelösten jährlichen Haushaltsbelastungen für die Instandhaltung, Wartung, Instandsetzung sowie den Betrieb (einschließlich der Personalkosten) anzugeben. Gleichzeitig sind die durch die Baumaßnahme (z.B. bei einer Beseitigung vorhanderer Bauwerke) ausgelösten jährlichen Haushaltsentlastungen zu ermitteln und gegenzurechnen. Die Kosten sind aufgrund geeigneter Richtwerte nachvollziehbar zu ermitteln. Die zugrunde gelegten Annahmen und Richtwerte sind zu erläutern.

3.2.5 Pläne (Technische Zeichnungen)

Die Baumaßnahme ist in Zeichnungen darzustellen. Dazu gehören in der Regel Lageplan, Querschnitt und Längsschnitt. Jede Zeichnung ist rechts unten mit einem Zeichnungsspiegel entsprechend der **Anlage 2.I.d** zu versehen.
Die zuständige Technische Aufsicht unterschreibt den Zeichnungsspiegel mit „Geprüft"- und „Gesehen".

3.2.6 Grunderwerbsplan

Im Grunderwerbsplan sind der erforderliche Grunderwerb sowie alle Eingriffe in private und öffentliche Rechte (z.B. Dienstbarkeiten, Mitverwendungen) darzustellen. Es sollen die zu erwerbenden Flächen mit Angabe der Flurstücksnummer durch deutliche farbliche Kennzeichnung ausgewiesen werden:

- Allgemeines Grundvermögen der FHH (grün schraffiert)
- Privatgrund (rot , RAL 3020)
- Verwaltungsvermögen (FHH, Bund) (grün , RAL 6024)
- Öffentlicher Grund (braun , RAL 8003)
- abzubrechende Bausubstanz (gelb , RAL 1023)
- vorübergehend benötigte Flächen (Umrandung in jeweiliger Farbe)
- Flächen , die mit Dienstbarkeiten, Baulasten und Mitverwendungen belastet werden (Schraffur in jeweiliger Farbe)

3.2.7 Finanzierungsplan

Ein Finanzierungsplan ist dann erforderlich, wenn mehrere Kostenträge zur Finanzierung einer Baumaßnahme beitragen (Mischfinanzierung) oder die Finanzierung aus unterschiedlichen Produktgruppen erfolgt.
Im Finanzierungsplan ist die Kostenverteilung auf die Kostenträger (Hamburg, Bund, beitragspflichtige Dritte u.a.) nach Kostenanteilen darzustellen. Auf die besonderen Verfahren nach EKrG wird hingewiesen.

3.2.8 Bauzeitenkostenplan / Honorarverteilung

Ein Bauzeitenkostenplan ist erforderlich, wenn die Bauzeit mehr als ein Jahr beträgt. Im Bauzeitenkostenplan sind neben dem voraussichtlichen Zeit- und Mittelbedarf (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen) terminliche Zwangspunkte durch Abhängigkeiten von anderen Maßnahmen darzustellen. Im Bauzeitenkostenplan sind die anteiligen Bauneben- bzw. Honorarkosten separat und ggfs. getrennt nach Bauphasen aufzuführen.

3.2.9 Teilunterlagen / Stellungnahmen

Soweit für die Erstellung der Kostenunterlage Beiträge zur Gesamtveranschlagung erstellt werden, sind diese wie eine eigenständige Kostenunterlage aufzustellen. Sie sind der Kostenunterlage als Anlage beizufügen.
Stellungnahmen der mitwirkenden Organisationseinheiten und sonstiger Beteiligter sind für die gesamte Baumaßnahme einzuholen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die sachgerechten Entscheidungen über etwaige Anregungen oder Bedenken aus den Stellungnahmen sind im Erläuterungsbericht zu dokumentieren. Die Stellungnahmen sind der Kostenunterlage ebenfalls als Anlage beizufügen.

4. Ausführungsunterlage – Bau (AU-Bau)

Mit der AU-Bau wird der Entwurf im Einzelnen festgelegt; sie ist die Grundlage für die Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen. Soweit eine HU-Bau für die Baumaßnahme erstellt wurde, sind die Bestandteile der HU-Bau im Regelfall in die AU-Bau zu übernehmen, sofern sich gegenüber der HU-Bau keine Veränderungen

ergeben haben oder keine Ergänzungen notwendig sind. Bei Abweichungen von der HU-Bau im Sinne der VV sind die entsprechenden Bestandteile der AU-Bau zu überarbeiten; die Abweichungen sind zu erläutern. Für die Aufstellung der AU-Bau gilt der Punkt 3.1 sinngemäß. Die AU-Bau ist in der Kostenermittlungsstufe Kostenberechnung zu erstellen.

5. Abweichungen von den Kostenunterlagen

Bei Abweichungen von den o.g. Kostenunterlagen im Sinne der VV sind **Nachträge** zu diesen Unterlagen aufzustellen. Entsprechend den Regelungen der VV ist ggfs. eine Beteiligung der Bürgerschaft erforderlich. In diesen Nachträgen sind die Abweichungen im Einzelnen nach Art, Umfang und Auswirkungen auf die Kosten darzulegen und zu begründen. Dabei sind revidierte Kosten wegen

- Änderung der Basiskosten
- Änderung der Planung / des Entwurfs (z.B. Technische Änderungen, Änderungen der Örtlichkeit, Änderungen durch neue politische Vorgaben etc.)
- sonstiger Gründe (z.B. Berücksichtigung neuer technischer Vorschriften etc.)
- Änderung durch Inanspruchnahme der besonderen Kostenrisiken mit Erläuterung der Deckung
- Änderung der Mehrwertsteuer
- Änderung der Grunderwerbskosten

getrennt darzustellen. Die Veränderungen der Kostenvarianz, der Ansätze für Preissteigerungen sowie der Bauneben- bzw. der Honorarkosten sind entsprechend zu dokumentieren.

Nachträge zur HU- bzw. AU-Bau sind grundsätzlich der jeweiligen zuständigen Technischen Aufsicht zur Erteilung des Gesehen-Vermerkes vorzulegen, soweit die Unterlagen von der Technischen Aufsicht geprüft wurden.

Für Nachträge zur HU- bzw. AU-Bau ist das Musterdeckblatt entsprechend der **Anlage 2.I.c** zu verwenden.

6. Zeichnungsvermerke in den Kostenunterlagen für Maßnahmen des Landes

Die Zeichnungsvermerke für Maßnahmen der FHH sind nach den internen Regelungen der Bedarfs- bzw. Realisierungsträger vorzunehmen.
Die Verantwortlichkeiten, die mit den einzelnen Zeichnungsvermerken verbunden sind, werden nachfolgend festgelegt:

6.1 Zeichnungsvermerke der aufstellenden Organisationseinheit

Verfasst:
Dieser Zeichnungsvermerk ist nur erforderlich, wenn für die Erarbeitung der Unterlagen ein freiberuflicher Architekt und / oder Ingenieur eingeschaltet wird. Mit der Unterschrift bestätigt der freiberuflich Tätige, dass die Unterlage entsprechend den Vorgaben der beauftragenden Dienststelle erarbeitet worden ist. Gleichzeitig wird die Einhaltung der unter "Aufgestellt" genannten Verantwortlichkeiten in dem Umfang bestätigt, wie diese Aufgaben dem freiberuflich Tätigen durch Ingenieurvertrag übertragen worden sind.
Die Unterschrift steht in einem gesonderten Schriftfeld oberhalb des Zeichnungsspiegels.

Aufgestellt:
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass

- die Unterlagen auf der Grundlage des Planungsauftrages erarbeitet worden sind,
- Teilunterlagen der mitwirkenden Dienststellen eingearbeitet sind sowie
- über Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen sachgerecht entschieden worden ist,
- die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen worden sind,
- die Kostenunterlage vollständig und die Kostenermittlung rechnerisch richtig ist,
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt worden sind,
- die Zeichnungen nach den Vorgaben vollständig und richtig angefertigt worden sind,
- die Unterlage den einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien sowie den Regeln der Technik entsprechend einwandfrei erarbeitet worden ist,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,
- Risiken systematisch untersucht und bewertet wurden,
- sämtliche Belange der Planung vollständig berücksichtigt worden sind,
- für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung ggf. Kosten-Nutzen-Untersuchungen vorliegen,
- Weisungen von Behörden-, und Amts- und Geschäftsleitungen beachtet worden sind,
- bei Nachträgen die Abweichungen von den genehmigten Unterlagen richtig erläutert und begründet worden sind.

Wenn für die Erarbeitung der Unterlage ein freiberufliches Architekturbüro und / oder Ingenieurbüro eingeschaltet worden ist,

- *wird mit der Unterschrift nur die Verantwortung für die eigenen, nicht dem Architektur-/ Ingenieurbüro übertragenen Aufgaben übernommen und darüber hinaus bestätigt, dass das Architektur- und/oder Ingenieurbüro die Leistungen nach vorgebenen Anweisungen des Auftraggebers erbracht hat und diese Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.*

Freigegeben:
Mit der Unterschrift wird die Sicherung der fachlichen Qualität in Bezug auf die Einhaltung der

- Verwaltungsvorschriften, insbesondere der haushaltsrechtlichen Belange,
- der Wirtschaftlichkeit,
- der Technischen Vorschriften und
- sonstiger Vorgaben der Bedarfsträger

bestätigt.

6.2 Zeichnungsvermerke anderer Bedarfsträger

Bestätigt:
Mit der Unterschrift bestätigen andere Bedarfsträger, dass ihre Belange berücksichtigt wurden und dass sie mit den Unterlagen und den ermittelten Kosten - auch im Hinblick auf die laufenden jährlichen Folgekosten - einverstanden sind.

6.3 Zeichnungsvermerke der Technischen Aufsicht

Die Technische Aufsicht bestätigt die Prüfung und Genehmigung der Unterlagen nach den Vorgaben gemäß Ziffer 2 VV-Bau, Anlage 2.HIL.1 mit der Unterschrift „geprüft“.

6.4 Zeichnungsvermerke / Musterzeichnungsspiegel für Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen und sonstige Pläne

Siehe hierzu **Anlagen 2.I.g und 2.I.h.**

7. RE-Unterlagen des Bundes

7.1 Vorbemerkungen

Für die Aufstellung von RE-Unterlagen gelten die

- RE (Richtlinie für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau)
- RAB-Ing (Richtlinie für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten)
- zugehörigen Rundschreiben des BMVI (z.B. Ausgabenzuordnung entspricht Art. 104a, Abs. 1, 2 und 5 GG – "Negativliste Bund“)

7.2 Allgemeines

Bei Baumaßnahmenn des Bundes ist eine Strecken-RE aufzustellen. Für die konstruktiven Ingenieurbauwerke sind gesonderte Teil-RE´s aufzustellen. Die Aufstellung der RE-Unterlagen ist entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorzunehmen. Hier sind die Musterdeckblätter entsprechend der **Anlage 2.I.e** und die Musterzeichnungsspiegel entsprechend der **Anlage 2.I.f** zu verwenden.

A c h t u n g :

Für gemeinsame Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Bund, die anteilig aus dem Hamburger Haushalt finanziert werden, gelten weiterhin das Bundesrecht und die einschlägigen Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Dies gilt insbesondere für die Aufstellung der RE-Unterlagen. Für diese Maßnahmen ist im Vorwege zu klären, welche Vorgaben für den Hamburger Haushaltsanteil gelten sollen. Der Bedarfsträger sollte gleichwohl das Ziel verfolgen, dass die in der VV-Bau beschriebenen Vorgaben in ihren Grundzügen auch bei diesen Baumaßnahmen angewendet werden.

7.3 Zeichnungsvermerke in den RE-Unterlagen

Die Zeichnungsvermerke für Bundesmaßnahmen regeln sich nach den Vorgaben des Amtes V und den internen Regelungen der Bedarfs- bzw. Realisierungsträger. Die Verantwortlichkeiten, die mit den einzelnen Zeichnungsvermerken verbunden sind, werden nachfolgend festgelegt:

7.3.1 Zeichnungsvermerke des aufstellenden Realisierungsträgers

Aufgestellt:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass

- die Unterlagen auf der Grundlage des Planungsauftrages erarbeitet worden sind,
- Teilunterlagen der mitwirkenden Dienststellen eingearbeitet sind sowie über Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen sachgerecht entschieden worden ist,
- die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen worden sind,
- die RE-Unterlage vollständig und die Kostenberechnung rechnerisch richtig ist,

- die planungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt worden sind,
- die Zeichnungen nach den Vorgaben vollständig und richtig angefertigt worden sind,
- die Unterlage den einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend einwandfrei bearbeitet worden ist,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,
- alle Belange der Planung vollständig berücksichtigt worden sind,
- für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung ggf. Kosten-Nutzen-Untersuchungen oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nach den Regelungen des BMVI vorliegen,
- Weisungen von Behörden- und Amts- oder Geschäftsleitungen beachtet worden sind,
- bei Nachträgen die Abweichungen von den genehmigten Unterlagen richtig erläutert und begründet worden sind,
- die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel bei kombinierten RE-Unterlagen nach §§ 24/54 BHO und bei Teil-RE-Unterlagen nach § 54 BHO innerhalb des Verfügungsrahmens des Bundes vorhanden ist.

Wenn für die Erarbeitung der Unterlage ein freiberufliches Architekturbüro und/oder Ingenieurbüro eingeschaltet worden ist,

- *wird mit der Unterschrift nur die Verantwortung für die eigenen, nicht dem Architektur- /Ingenieurbüro übertragenen Aufgaben übernommen und bestätigt, dass das Architektur- und / oder Ingenieurbüro die Leistungen nach vorgebenen Anweisungen des Auftraggebers erbracht hat und diese Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.*

Freigegeben:
Mit der Unterschrift wird die Sicherung der fachlichen Qualität in Bezug auf die Einhaltung der

- Verwaltungsvorschriften, insbesondere der haushaltsrechtlichen Belange,
- der Wirtschaftlichkeit,
- der Technischen Vorschriften und
- sonstigen Vorgaben der Behördenleitung (z.B. Umweltverträglichkeit, etc.)

bestätigt.

Geprüft:
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die RE-Vorentwürfe den Richtlinien und Regelwerken des Bundes in technischer, gestalterischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.
Darüber hinaus wird bestätigt, dass die Unterlage vollständig und richtig ist (Plausibilitätskontrolle); dabei erstreckt sich die Prüfung im Wesentlichen auf die

- aktuellen planerischen Rahmenbedingungen sowie deren Einhaltung und Erfüllung,
- Untersuchung funktionaler und / oder technischer Alternativen,
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der technischen Lösung,
- Berücksichtigung betrieblicher Belange und
- Berücksichtigung umwelttechnischer Belange.

7.3.2 Gesehen (mit Vorlage beim BMVI):

RE-Vorentwürfe, die dem BMVI zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorgelegt werden, erhalten zuvor einen Gesehenvermerk durch das Amt V. Mit der Erteilung dieses Gesehenvermerkes wird bestätigt, dass die strategisch-fachlichen Ziele des Bundes erreicht werden.
Das BMVI erteilt bei diesen vorlagepflichtigen Maßnahmen mit größerer Bedeutung und umfangreicheren Investitionen einen abschließenden Gesehenvermerk. Mit der Genehmigung der RE-Vorentwürfe wird die Einstellung und Finanzierung der Maßnahme über den Straßenbauplan des Bundeshaushaltes zulässig.

7.3.3 Gesehen (ohne Vorlage beim BMVI):

Maßnahmen und Vorhaben, die nicht dem BMVI zur Erteilung eines Gesehenvermerkes vorzulegen sind, werden von der bearbeitenden Organisationseinheit genehmigt. Mit dem Gesehenvermerk wird bestätigt, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Finanzmittel bereitstehen.

7.3.4 Zeichnungsvermerke / Musterzeichnungsspiegel für Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen und sonstige Pläne

Siehe hierzu **Anlagen 2.I.g und 2.I.i.**

Anlagenübersicht zur Anlage 2.I.1 der VV-Bau

2.I.a	Musterdeckblatt Kostenrahmen
2.I.b	Musterdeckblatt Kostenunterlage Teilunterlage zur Kostenunterlage
2.I.c	Musterdeckblatt Nachtrag Kostenunterlage
2.I.d	Musterzeichnungsspiegel für Zeichnungen in Planungs- bzw. Kostenunterlagen (Land)
2.I.e	Musterdeckblätter für RE-Unterlagen beim Bund
2.I.f	Musterzeichnungsspiegel für Zeichnungen in RE-Unterlagen beim Bund
2.I.g	Zeichnungsvermerke für Ausschreibungsunterlagen und sonstige Pläne
2.I.h	Musterzeichnungsspiegel für Ausschreibungsunterlagen und sonstige Pläne (Land)
2.I.i	Musterzeichnungsspiegel für Ausschreibungsunterlagen und sonstige Pläne (Bund)

Realisierungsträger: Leitzeichen oder Kurzbezeichung

.....

KOSTENRAHMEN / KOSTENSCHÄTZUNG

Baumaßnahme:

.....

Teilbaumaßnahme:

.....

I Unmittelbare Kosten	Produktgruppe / Kategorisierung	Euro
Basiskosten		
Ansatz Kostenvarianz		
Preissteigerungen		
Baukosten		
Baunebenkosten / Honorar *		
Gesamtbaukosten		
Grunderwerbskosten		
Gesamtkosten		
Besondere Kostenrisiken		
Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen		
	G e s a m t	**0,00**

Davon Kosten der Teilbaumaßnahme:

Aufstellender Bereich	Teilbaumaßnahme	Euro

II Mittelbare Kosten, nachrichtlich	

III Lfd. jährliche Folgekosten, nachrichtlich			
	bisher	Differenz	neu

Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Unterschrift
	Aufgestellt:	
	Geprüft:	
	Gesehen:	

* Bei Einzelmaßnahmen ist der konsumtive Anteil der Baunebenkosten/Honorar nachrichtlich anzugeben.

Realisierungsträger: Leitzeichen oder Kurzbezeichung

KOSTENUNTERLAGE
TEILUNTERLAGE ZUR KOSTENUNTERLAGE

Baumaßnahme:

Teilbaumaßnahme:

Bedarfsträger:

Feld zur freien Verfügung

Feld zur freien Verfügung

I	**Unmittelbare Kosten**	Produktgruppe / Kategorisierung	Euro
	Basiskosten		
	Ansatz Kostenvarianz		
	Preissteigerungen		
	Baukosten		
	Baunebenkosten / Honorar *		
	Gesamtbaukosten		
	Grunderwerbskosten		
	Gesamtkosten		
	Besondere Kostenrisiken		
	Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen		
		G e s a m t	

II	**Mittelbare Kosten, nachrichtlich**	

III	**Lfd. jährliche Folgekosten, nachrichtlich**			
		bisher	Differenz	neu

Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
	Aufgestellt:		
	Geprüft:		
	Gesehen:		

* Bei Einzelmaßnahmen ist der konsumtive Anteil der Baunebenkosten/Honorar nachrichtlich anzugeben.

Realisierungsträger: Leitzeichen oder Kurzbezeichnung

.....

N A C H T R A G N R

ZUR KOSTENUNTERLAGE NACH §

Baumaßnahme:

.....

Teilbaumaßnahme:

.....

Die Unterlage wurde	am		aufgestellt.
	am		gesehen.
Der letzte Nachtrag Nr. ... wurde	am		aufgestellt.
	am		gesehen.

Die Abweichungen gegenüber den bisher genehmigten Unterlagen beruhen auf

- ☐ einer Änderung der Grunderwerbskosten
- ☐ einer Änderung der Lohn- und / oder Materialpreise und / oder der Mehrwertsteuer
- ☐ einer Inanspruchnahme von ausgewiesenen Kostenrisiken
- ☐ einer Änderung der Planung / des Entwurfes
- ☐ sonstigen Gründen (z.B. Berücksichtigung neuer technischer Vorschriften)

Realisierungsträger: Leitzeichen oder Kurzbeschreibung

N A C H T R A G N R .

ZUR KOSTENUNTERLAGE NACH §

Baumaßnahme:

Teilbaumaßnahme:

I	**Unmittelbare Kosten**	Produktgruppe / Kategorisierung	zuletzt genannte Kosten, Euro	Änderungen, Euro	Neue Kosten, Euro
	Basiskosten				
	Ansatz Kostenvarianz				
	Preissteigerungen				
	Baukosten				
	Baunebenkosten / Honorar *				
	Gesamtbaukosten				
	Grunderwerbskosten				
	Gesamtkosten				
	Besondere Kostenrisiken				
	Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen				
		G e s a m t			

II	**Mittelbare Kosten, nachrichtlich**		zuletzt genannte Kosten, Euro	Änderungen, Euro	Neue Kosten, Euro

III	**Lfd. jährliche Folgekosten**		bisher, Euro	Änderungen, Euro	Neue Kosten, Euro

Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
	Aufgestellt:		
	Geprüft:		
	Gesehen:		

* Bei Einzelmaßnahmen ist der konsumtive Anteil der Baunebenkosten/Honorar nachrichtlich anzugeben.

Musterzeichnungsspiegel für Zeichnungen in Kostenunterlagen

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurz-zeichen und Unterschrift	Datum

Freifeld für die Mitzeichnung eines anderen Bedarfsträgers oder einer anderen Organisationseinheit wie z.B. „Straßenbautechnisch anerkannt“

Freifeld für Logo des Realisierungsträger	Freifeld für Bezeichnung des Realisierungsträgers	Hamburg

Baumaßnahme: Teilbaumaßnahme:		**Aufgestellt:** Datum: ……. …… Unterschrift
Planinhalt:		**Geprüft:** Datum: ……. …… Unterschrift
Zeichnung Nr.:	Maßstab:	**Gesehen:** Datum: ……. …… Unterschrift

Der Zeichnungsspiegel gilt nur für Pläne in Kostenunterlagen. Für Regelungen bei Ausschreibungs-, Ausführungs- sowie sonstigen Plänen siehe **Anlage 2.I.h**.

Straßenbauverwaltung:	Hamburg
Straßenklasse und Nr.:	
Streckenbezeichnung:	
Baumaßnahme / Bauwerk:	
Bauwerks-Nr. (ASB):	

Träger der Baumaßnahme: **Bundesrepublik Deutschland**
Bundesstraßenverwaltung

Bauwerksentwurf

Aufgestellt: Datum: Unterschrift	**Geprüft:** Datum: Unterschrift
Freifeld für Unterschrift BMVI bei Vorlagepflicht beim Bund	**Gesehen:** Datum: Unterschrift

Kostenberechnung für Bauwerke Stand (Datum): ……	**Übersicht und Verteilung der Gesamtkosten auf die Beteiligten**	**Blatt A** Seite 1

Straßenbauverwaltung: Hamburg

Straßenklasse und Nr.:

Streckenbezeichnung:

Baumaßnahme / Bauwerk:

Bauwerks-Nr. (ASB):

Träger der Baumaßnahme: **Bundesrepublik Deutschland**
Bundesstraßenverwaltung

Gesamtkosten der Baumaßnahme (Mio € brutto)	bisher	neu
Stand (Datum)		
Kosten in Mio €		
G. Bau		
G. GE		
Summe G: KOST		

Aufgestellt: Datum: Unterschrift	**Geprüft:** Datum: Unterschrift
	Gesehen: Datum: Unterschrift

Musterzeichnungsspiegel für Planunterlagen in RE-Unterlagen

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Freifeld für die Mitzeichnung eines anderen Bedarfsträgers oder einer anderen Organisationseinheit
wie z.B. „Straßenbautechnisch anerkannt“

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen

Streckenbezeichnung: Bauwerk:	**Aufgestellt:** Datum: Unterschrift
Planinhalt:	**Geprüft:**
Zeichnung Nr.: / Maßstab:	Datum: Unterschrift
Freifeld für Unterschrift BMVI bei Vorlagepflicht beim Bund	**Gesehen:**

Der Zeichnungsspiegel gilt nur für Pläne in Entwurfsunterlagen. Für Regelungen bei Ausschreibungs-, Ausführungs- sowie sonstigen Plänen siehe **Anlage 2.I.i**.

Zeichnungsvermerke für Pläne in Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen, und für sonstige Pläne

Nachfolgend werden die Verantwortlichkeiten, die mit den einzelnen Zeichnungsvermerken verbunden sind, festgelegt:

Zeichnungsvermerke der aufstellenden Organisationseinheit

Verfasst:

Dieser Zeichnungsvermerk ist nur erforderlich, wenn für die Erarbeitung der Unterlagen ein freiberuflicher Architekt und / oder Ingenieur eingeschaltet wird. Mit der Unterschrift bestätigt der freiberuflich Tätige, dass die Unterlage entsprechend den Vorgaben der beauftragenden Dienststelle erarbeitet worden ist. Gleichzeitig wird die Einhaltung der unter "Bearbeitet" genannten Verantwortlichkeiten in dem Umfang bestätigt, wie diese Aufgaben dem freiberuflich Tätigen durch Ingenieurvertrag übertragen worden sind.
Die Unterschrift steht in einem gesonderten Schriftfeld oberhalb des Zeichnungsspiegels.

Bearbeitet:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass

- die Unterlagen auf der Grundlage des Planungs-/Projektauftrages erarbeitet worden sind,
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt worden sind,
- für die Baumaßnahme und die vorgesehenen Bauverfahren erforderlichen Grundstücksflächen zur Verfügung stehen,
- die Zeichnungen nach den Vorgaben vollständig und richtig angefertigt worden sind,
- die Unterlage den einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend einwandfrei bearbeitet worden ist,
- die betrieblichen Belange berücksichtigt worden sind,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,
- alle Belange der Planung vollständig berücksichtigt worden sind,
- Weisungen von Behörden-, und Amts- und Geschäftsleitungen beachtet worden sind.

Wenn für die Erarbeitung der Unterlage ein freiberufliches Architekturbüro und / oder Ingenieurbüro eingeschaltet worden ist,

- *wird mit der Unterschrift nur die Verantwortung für die eigenen , nicht dem Architektur-/ Ingenieurbüro übertragenen Aufgaben übernommen und darüber hinaus bestätigt, dass das Architektur- und/oder Ingenieurbüro die Leistungen nach vorgebenen Anweisungen des Auftraggebers erbracht hat und diese Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.*

Aufgestellt:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass

- die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die Planunterlagen die Baumaßnahme vollständig abbilden,
- die Planunterlagen den einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechen,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die technische Umsetzung eingehalten wurden,
- Weisungen von Behörden-, und Amts- und Geschäftsleitungen eingehalten worden sind.

Freigegeben:

Mit der Unterschrift wird die Sicherung der fachlichen Qualität in Bezug auf die Einhaltung der

- öffentlich-rechtlichen Belange,
- Verwaltungs- sowie Technischen Vorschriften,
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und
- sonstiger Vorgaben des Bedarfsträgers

bestätigt.

Anmerkung:
Soweit die Planunterlagen für anderweitige Zwecke erstellt werden (z.B. Verschickungen) können die Zeichnungsspiegel und Unterschriftsfelder modifiziert werden.

Musterzeichnungsspiegel Planunterlagen in Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen und sonstige Pläne bei Maßnahmen der FHH

Der Zeichnungsspiegel **gilt nicht** für Pläne in Haushaltsunterlagen!

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Freifeld für die Mitzeichnung eines Bedarfsträgers

Freifeld für Logo des Realisierungsträgers	Freifeld für Bezeichnung des Realisierungsträgers	Hamburg

Baumaßnahme: Teilbaumaßnahme:	**Bearbeitet:** Datum ……. …… Unterschrift
Planinhalt:	**Aufgestellt:** Datum ……. …… Unterschrift
Zeichnung Nr.: / Maßstab:	**Freigegeben:** Datum ……. …… Unterschrift

Musterzeichnungsspiegel Planunterlagen in Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen und sonstige Pläne bei Maßnahmen des BUNDES

Der Zeichnungsspiegel **gilt nicht** für Pläne in RE - Unterlagen!

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Freifeld für die Mitzeichnung eines Anderen
wie z.B. Straßenbautechnisch anerkannt

Freie und Hansestadt Hamburg
Freifeld für Bezeichnung des Realisierungsträgers
Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen

Streckenbezeichnung: Bauwerk:		**Bearbeitet:** Datum Unterschrift
Planinhalt:		**Aufgestellt:** Datum Unterschrift
Zeichnung Nr.:	Maßstab:	**Freigegeben:** Datum Unterschrift

Aufstellen von Kostenunterlagen
- Haushaltsunterlagen - Bau
- Ausführungsunterlagen - Bau

Regelungen für Landschaftsbaumaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Zu einer gründlichen und ausgereiften Bauvorbereitung gehört insbesondere bei Neubauten die Untersuchung des Baugrundes, um zu möglichst genauen Erkenntnissen über die Qualität und Zustand des Bestandes zu kommen. Es sind Alternativen zu untersuchen und im Erläuterungsbericht der Kostenunterlage darzulegen. Besondere Kostenrisiken sind darzustellen und zu erläutern.

1.2 Damit zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen vermieden werden, sollen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen rechtzeitig geklärt werden.

1.3 Alle Kostenunterlagen sind in der vorgeschriebenen Form unter Verwendung der eingeführten Vordrucke aufzustellen. Das Gliederungsschema der Kostenunterlage (vgl. VV-Bau Ziffer 2, Anlage 2.L.2) ist einzuhalten.

1.4 Die Anforderungen an Pläne sind in Anlage 2.L.1a festgelegt und zu beachten.

2. Projektvorbereitung

2.1 Aufgaben des Bedarfsträgers

Der Bedarfsträger muss seine Bedarfsplanung unter wirtschaftlichen Aspekten auf Grundlage der hierfür maßgeblichen Vorschriften durchführen.

Dem Bedarfsträger obliegt die Einwerbung der zur Projektrealisierung erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

Der Bedarfsträger beauftragt einen Realisierungsträger, der die für die jeweilige Bauaufgabe erforderliche Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit vorhält. Er formuliert im Projektauftrag klar seine Erwartungen (z.B. Kostenobergrenzen, Bau- und Qualitätsstandards, Funktionen) und Entscheidungsvorbehalte an das Projekt bzw. die Projektabwicklung. Sofern für das Projekt besondere Anforderungen z.B. an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Qualität der Kostenermittlungen oder Bau- und Qualitätsstandards bestehen, ist dieses im Rahmen der Projektbeauftragung dem Realisierungsträger vorzugeben.

2.2 Aufgaben des Realisierungsträgers

Der Realisierungsträger hat die nötigen Vorlagen (siehe Anlage 2.L.1a) zusammenzustellen und dem Bedarfsträger zuzusenden.

Bei allen Kostenangaben muss der jeweilige Genauigkeitsgrad aus der gewählten. Formulierung zweifelsfrei erkennbar sein. Hierzu gehören;

- Kostenrahmen nach DIN 276 aufgrund grober qualitativer und quantitativer Bedarfsangaben (z.B. Ausstattungsstandards). Er dient als Grundlage für die nähere Erörterung und Abstimmung des Vorhabens im Hinblick auf die Anmeldung der Baumaßnahme zur mittelfristigen Finanzplanung.
- Kostenschätzung nach DIN 276 anhand der Ergebnisse der Vorplanung nach HOAI. Sie dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtbaukosten und zur Anmeldung bzw. Fortschreibung der Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung.

Angaben für die Kostenschätzung sollen sich auf die baulichen Anlagen beschränken. Auf die von der Finanzbehörde, Amt Organisation und zentrale Dienste, jährlich veröffentlichten "Richtlinien für die Kostenschätzung" wird hingewiesen.

Die übrigen Kosten hat der Bedarfsträger zu ermitteln.

Bei der Umsetzung des Planungsauftrages sind vom Realisierungsträger Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (z.B. über alternative Lösungsmöglichkeiten) anzustellen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind als Anlage der HU-Bau beizufügen. Die HU-Bau soll darüber unterrichten, welche Variantenuntersuchungen angestellt, welche Variante ausgewählt wurde und warum das geplante Vorhaben wirtschaftlich ist. In Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit anderen beteiligten Stellen müssen daher alle Möglichkeiten zu evtl. Einsparungen sowie zur Reduzierung der Nutzeranforderungen einschl. des technischen Aufwandes und der Sicherheitsregelungen untersucht und genutzt werden.

3. Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau)

3.1 Art und Umfang der HU-Bau

Die HU-Bau ist in der Qualität einer Kostenberechnung nach DIN 276 auf der Grundlage der Entwurfsplanung nach HOAI aufzustellen. Hierfür sind die Formblätter der Anlage 2.L.2 zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

3.1.1 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind alle geplanten Maßnahmen - soweit sie nicht aus den Plänen ersichtlich sind - zweifelsfrei darzustellen. Die vorgesehenen Bauleistungen müssen so ausführlich beschrieben sein, dass sowohl die Wirtschaftlichkeit der Planung, als auch eventuelle Risiken erkannt und beurteilt werden können.

Der Bericht ist folgendermaßen zu gliedern:

- Erläuterungen, gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276
 - Kostengruppen 100 und 200: Beschreibung des Baugrundstücks (Art des Baugrunds, Altlasten, Kampfmittelverdacht, Vegetation, vorhandene bauliche Anlagen, Erschließung, Bauplanungsrecht, sonstige öffentlich- und privatrechtliche Anforderungen und Auflagen)
 Landschaftsbau: Die Maßnahmen, die für Kampfmitteluntersuchungen erforderlich werden, sind als eine getrennte Summe aufzuführen.
 - Kostengruppe 500: Beschreibung der geplanten Außenanlagen
 - Kostengruppe 600: Ausstattung und Kunstwerke
 - Kostengruppe 700: Baunebenkosten
- Zeitplan

3.1.2 Kostenermittlung

Die HU-Bau beinhaltet die Berechnung der Gesamtkosten sowie eine Aufstellung der mit dem Bauvorhaben verbundenen besonderen Kostenrisiken. Hinsichtlich der Kostenbestandteile gilt Ziffer 2.2.1 VV-Bau.

Die Basiskosten sind mit dem Preisstand zu veranschlagen, der dem Aufstellungsdatum der HU-Bau entspricht.

Kostenaussagen sind nur möglich, wenn die tatsächlichen Planungswerte: Flächengröße, Grüntyp sowie der Ausstattungsstandard einschl. der technischen Ausrüstung bekannt sind. Für die Berechnung der Kosten von konstruktiv komplexen Bauteilen - wie z.B. Lärmschutz, Brücken in Grünanlagen etc. - sollte eine gegenüber der Entwurfsplanung erweiterte und vertiefte Planung zugrunde gelegt werden.

3.1.3 Vorgesehene Finanzierung, jährliche Folgekosten und Kostenbeiträge Dritter

Die vorgesehene Finanzierung und die jährlichen Folgekosten sind auf dem Formblatt „Vorgesehene Finanzierung und Folgekosten“ der Anlage 2.L.2 darzustellen. Unter Folgekosten sind die nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durch deren Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung erwartungsgemäß verursachte Kosten zu verstehen. Hierzu gehören auch Personalkosten.

Außerdem sind auf dem Formblatt eventuell zu erwartende Kostenbeiträge Dritter aufzulisten. Aus der Liste muss auch hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt die Beiträge von wem zu erwarten sind.

3.1.4 Pläne

Die HU-Bau beinhaltet die Entwurfsplanung nach HOAI. Die Anforderungen an die Pläne sind der Anlage 2.L.1a zu entnehmen.

3.2 Mitwirkung Dritter

Sofern Maßnahmen notwendig sind, die der Erschließung von öffentlichen Flächen außerhalb des Baugrundstücks dienen, z.B. Ausbau öffentlicher Straßen, Siele, Wasserläufe, Vorfluter, Entwässerungsanlagen und dgl., ist die frühzeitige Beteiligung des LSBG bzw. Hamburg Wasser erforderlich. Außerdem muss die Baumaßnahme den jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen so früh wie möglich bekanntgegeben werden, damit ihnen ausreichend Zeit für das Einplanen in das eigene Bauprogramm und die Sicherstellung der Finanzierung verbleibt.

Sind an der Planung und/oder Durchführung einer Baumaßnahme andere Einrichtungen zu beteiligen (z.B. Bedarfsträger, Landschaftsbau, Tiefbau, Wasserwirtschaft sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Telekommunikation usw.), so sind deren Beiträge zur Erfassung in der HU-Bau rechtzeitig anzufordern. Der projektleitende Realisierungsträger hat dafür zu sorgen, dass die von ihr in die HU-Bau zu übernehmenden Beiträge den Forderungen des Bedarfsträgers entsprechen und sich in die Gesamtkonzeption einfügen.

4. Ausführungsunterlage - Bau-

4.1 Art und Umfang der AU-Bau

Liegen der AU-Bau Inhalte einer HU-Bau zugrunde, sind diese entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Aufstellung der AU-Bau fortzuschreiben.

Für die Aufstellung der AU-Bau sind die Formblätter der Anlage 2.L.2 entsprechend zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

4.1.1 Kostenermittlung

Die AU-Bau beinhaltet eine dem Planungsstand entsprechende Kostenberechnung anhand vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse gemäß Leistungsphase 6 HOAI.

4.1.2 Pläne

Die AU-Bau beinhaltet die Ausführungsplanung nach Leistungsphase 5 HOAI. Die Anforderungen an die Planunterlagen sind der Anlage 2.L.1a zu entnehmen.

4.2 Mitwirkung Dritter

Soweit durch Bau- oder sonstige Leistungen Funktions- oder Arbeitsabläufe der nutzenden Verwaltung unmittelbar berührt werden, hat der Realisierungsträger das schriftliche Einverständnis des Bedarfsträgers zur Ausführungsplanung herbeizuführen.

Über notwendige Änderungen ursprünglich vereinbarter Übergabetermine ist ebenfalls das Einvernehmen mit dem Bedarfsträger herzustellen. Der Ablaufplan ist entsprechend zu aktualisieren.

5. Nachtrag zur Haushaltsunterlage - Bau-

5.1 Art und Umfang der Nachträge zur HU-Bau-

5.1.1 Ein Nachtrag ist nur dann aufzustellen, wenn die erkennbaren Mehrkosten nicht aufgefangen werden können. Dabei sind Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

5.1.2 Für die Aufstellung sind die Formblätter der Anlage 2.L.2 entsprechend zu verwenden.

5.1.3 Planungsänderungen sind im Erläuterungsbericht eingehend darzustellen und zu begründen. Die hieraus resultierenden Mehr- und Minderkosten sind detailliert nachzuweisen, und Form von Kostentabellen die Mehr- und Minderkosten darzustellen. Kopien des Schriftverkehrs sowie ggf. auch zeichnerische Unterlagen (Deckblätter, Skizzen, Tabellen oder dgl.) sind beizufügen.

5.1.4 Die Nachträge sind für jede Baumaßnahme fortlaufend zu nummerieren.

5.2 Mitwirkung Dritter

Bei Nachträgen beteiligt der Realisierungsträger alle Einrichtungen, die auch bei der Aufstellung der HU-Bau tätig waren, damit alle kostenrelevanten Einflüsse, die gegenüber der geprüften HU-Bau eingetreten sind, für die Einwerbung zusätzlicher Ermächtigungen für Auszahlungen vollständig erfasst werden. Die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers ist erneut einzuholen.

Es ist zu beachten, dass auch der evtl. Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für zentrale Titel, Grunderwerb und Einrichtung jeweils gesondert zu ermitteln und auszuweisen ist. Im Übrigen gilt Nr. 3.2 entsprechend.

Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen (Landschaftsbau)

1. Allgemeines

1.1 Jeder Plan muss die Blattnummer, das Datum der Anfertigung sowie Art und Datum von evtl. Änderungen und die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten enthalten.

2. Haushaltsunterlage - Bau - (HU-Bau)

2.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist vom Bedarfsträger zu beschaffen. Darin müssen die Grenzen des Baugrundstücks unter Benennung der Grundeigentümer einschließlich der Flurstücksnummern eingetragen sein. Die Grundstücksgrenzen sind zu kennzeichnen. Er soll beim Einreichen des Planungsantrages nicht älter als 12 Monate sein.

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster darf nicht verändert oder durch zusätzliche Eintragungen ergänzt werden; es sei denn, dass hierfür weitere Kopien verwendet und den Bauunterlagen beigefügt werden. Dies kann z.B. notwendig werden, um die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandene Wasserversorgung oder Entsorgung, an Kraftleitungen, Trafostationen, Fernheizkanäle, Straßen oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

2.2 Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:200 mit folgenden Eintragungen und Darstellungen:

(1) Höhenangaben – Linien/Knoten – zum Grundstück (bezogen auf NN) unter Angabe der beabsichtigten Bodenabtragungen und Auffüllungen, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.);

(2) vorhandener und. zu erhaltender Baumbestand, die am Grundstück vorbeiführenden Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;

(3) Grünflächen, Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr;

(4) die nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen für die endgültige Bebauung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze sowie Zu- und Abfahrten, Rettungswege und Wege für Feuerwehrfahrzeuge;

(5) Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, ortsfeste Behälter im Freien für Öl und andere brennbare oder schädliche Flüssigkeiten und Gase, Silos;

(6) Standplätze für Müllgefäße und ähnliche Anlagen, durch die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft eintreten können;

(7) Hochspannungsleitungen (auch auf benachbarten Grundstücken), vorhandene Schutzbauwerke;

(8) Maßstab und Nordpfeil sowie alle für die Massenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße und Erläuterungen.

Verschiedene Bauabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Damit die Darstellung aller vorgenannten Inhalte übersichtlich bleibt, sind diese erforderlichenfalls auf mehrere Blätter zu verteilen (z.B. Außenanlagenplan, Leitungsplan, Bestandsplan, Höhenplan, etc.).

2.3 Baupläne (vollständige Entwurfszeichnungen) im Maßstab·1:100, 1:200 und zwar für alle Bereiche mit Grundrissen der Gebäude. Bei großen Höhenunterschieden im Geländeverlauf, sind Schnitte und Ansichten anzufertigen.

Möglichst frühzeitig sind durch Zusammenwirken mit den beauftragten Dienststellen und Sonderfachleuten die Belange der Technischen Ausrüstung in die Baupläne einzubeziehen.

3. Ausführungsunterlage - Bau - (AU-Bau)

3.1 **Lageplan**, vorzugsweise im Maßstab 1:200,
mit allen Angaben, die für die Vergabe und Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Alle geplanten Maßnahmen sind - soweit hierfür keine Baupläne im größeren Maßstab oder Teillagepläne gefertigt werden - zweifelsfrei darzustellen.

3.2 **Baupläne** (ausführliche Entwurfszeichnungen) im Maßstab 1:100 oder 1:200,
für alle Bereiche des Außenanlagengrundstückes sowie erforderliche Schnitte.

3.3 **Geländehöhenplan**, der insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat. Die auf Dauer zu erhaltenden Festpunkte sind auf Normal-Null zu beziehen und einschließlich sonstiger wichtiger Vermessungspunkte darzustellen.

Der Höhenplan ist vom Realisierungsträger zu beschaffen oder aufzustellen und gilt als Urkunde für die Massenabrechnung.

3.4 **Ausführungszeichnungen** im Maßstab 1:100, 1:50, für einzelne Teile der baulichen Anlagen auch Detailpläne im Maßstab 1:20 sowie ggf. Montagepläne von Herstellern.

Die Pläne müssen als "Ausführungszeichnungen" gekennzeichnet sein.

Beim Anfertigen der Ausführungszeichnungen sind alle Ergebnisse aus der Prüfung und Genehmigung sowohl der Haushaltsunterlage -Bau- als auch der Ausführungsunterlage -Bau- zu berücksichtigen. Die Zeichnungen sind in einem solchen Umfang und Maßstab anzufertigen, dass danach eine einwandfreie Ausführung, auch nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, möglich ist. Ferner sind Ausführungszeichnungen für die Außenanlagen - soweit sie nicht von mitwirkenden Dienststellen oder Sonderfachleuten erarbeitet werden - in den erforderlichen Maßstäben anzufertigen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Freie und Hansestadt Hamburg
z.B. Bezirksamt
z.B. Fachamt
z.B. Stadtgrün

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahmen:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

Abschnitt 0.2

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Abschnitt

1	Deckblatt
2	Übersichtskarte
3	Erläuterungsbericht
4	Kostenberechnung einschl. Ermittlungsblatt
5	Ansatz für Kostenvarianz und Preissteigerung
6	Prüfvermerke Technische Aufsichtsintanz/ Bedarfsträger
7	Folgekosten
8	Pläne
9	Grunderwerbsplan
10	Finanzierungsplan
11	Bauzeitenkostenplan
12	Grundsätzliche Erklärung des Bedarfsträgers
13	Teilunterlagen
14	Stellungnahmen und straßenverkehrsbehördliche Anordnungen
15	Erklärung der Bedarfsträger zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen / Variantenbetrachtung

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

I	**Unmittelbare Kosten**	**Produktgruppe/Kategorisierung**	**Euro**
	Basiskosten	*Gemäß interner Vorgabe RS*	- €
	Ansatz Kostenvarianz	*Gemäß interner Vorgabe RS*	- €
	Preissteigerungen		- €
	Baukosten	*Gemäß interner Vorgabe RS*	**- €**
	Baunebenkosten / Honorar	*Gemäß interner Vorgabe RS*	- €
	Gesamtbaukosten	*Gemäß interner Vorgabe RS*	**- €**
	Grunderwerbskosten	*Gemäß interner Vorgabe RS*	- €
	Gesamtkosten		- €
	Besondere Kostenrisiken	*Gemäß interner Vorgabe RS*	- €
	Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen		- €
		G e s a m t	**- €**

II	**Mittelbare Kosten,** nachrichtlich	- €

III	**Lfd. jährliche Folgekosten,** nachrichtlich		
	bisher (rd.)	neu (rd.)	Differenz (rd.)
	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
Abteilungsleitung	…	Aufgestellt		
Technische Aufsichtsinstanz	…	Geprüft		
Fachamtsleitung	…	Genehmigt		
Dezernatsleitung	…	Anerkannt		
Bedarfsträger	…	Bestätigt		

Hinweis für Anlagenbuchhaltung

Zusammenstellung der Kosten (konsumtiv/investiv)

I Unmittelbare Kosten	Euro		
	Konsumtiv	Investiv	Gesamt
Basiskosten			
Ansatz Kostenvarianz			
Preissteigerungen			
Baukosten			
Honorar MR			
Gesamtbaukosten			
Grunderwerbskosten			
Besondere Kostenrisiken			
Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen			
S u m m e			

II Mittelbare Kosten, nachrichtlich	Euro		
	Konsumtiv	Investiv	Gesamt

III Lfd. jährliche Folgekosten*, nachrichtlich		
bisher	neu	Konsumtiv

*Ohne Anteil für die Erneuerung

IV Jährliche Abschreibungskosten		
Restwert*	Abschreibungsdauer	Konsumtiv
Euro	Jahre	Euro / Jahr

*Angabe des eventuellen vorhandenen Restwertes des Bauwerkes, der durch eine Sonderabschreibung zu tilgen ist.

Abschnitt 1.2

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

M I T T E L V E R F Ü G B A R K E I T

An *Dezernent* **über** *Technische Aufsicht*

Angefügt wird die Ausführungsunterlage - Bau - nach § 57 LHO für die o.g. Teil- / Baumaßnahme zur Erteilung des Gesehen-Vermerkes vorgelegt.

Es wird bestätigt, dass für die Durchführung der Maßnahme entprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bzw. entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorliegen.

Zugestimmt:

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
Budgetverantwortlicher		zugestimmt		

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

1.	**Allgemeines**
1.1	Darstellung der Baumaßnahme
1.2	Begründung des Vorhabens
1.3	Auftraggeber / Bedarfsträger / Realisierungsträger/ Projektauftrag
1.4	Beschlüsse parlamentarischer Gremien
2.	**Planungsrechtliche Grundlagen**
3.	**Technische Beschreibung der Baumaßnahme**
3.1	Gegenwärtiger Zustand
3.2	Variantenuntersuchung
3.3	Geplanter Zustand
3.4	Bautechnische Einzelheiten
3.5	Durchführung der Baumaßnahme inkl. Kosten
4.	**Umweltbelange**
5.	**Grunderwerb**
6.	**Anmerkungen zur Finanzierung**
7.	**Sonstiges**

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
…	Büro	Verfasst		
Projektleitung/ Sachbearbeitung	…	Bearbeitet		
Abschnittsleitung	…	Fachtechnisch geprüft		
Abteilungsleitung	…	Aufgestellt		

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

K O S T E N B E R E C H N U N G

4.1	Kostenzusammenstellung
4.2	Einzelkostenermittlung
4.3	Baunebenkosten / Honorare
4.4	Grunderwerbskosten
4.5	Besondere Kostenrisiken

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

K O S T E N Z U S A M M E N S T E L L U N G

Teil I: Unmittelbare Kosten

1.	**Basiskosten**			
	1.1	Basisbaukosten		
	KG			
	200	Vorbereitende Maßnahmen		
	210	Herrichten	-	€
	220	Öffentliche Erschließung	-	€
	500	Außenanlagen und Freiflächen		
	510	Erdbau	-	€
	520	Gründung, Unterbau	-	€
	530	Oberbau, Deckschichten	-	€
	540	Baukonstruktionen	-	€
	550	Technische Anlagen	-	€
	560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	-	€
	570	Vegetationsflächen	-	€
	580	Wasseranlagen	-	€
	590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	-	€
	Basisbaukosten (netto)		-	€
		Mehrwertsteuer		
		19% der Basisbaukosten (netto)	-	€
		Rundung	-	€
	Basisbaukosten (brutto)		**-**	**€**

1.2	Weitere Basisbaukosten		
1.2.1	Öffentliche Beleuchtung (s. Anlage 13.1)	-	€
1.2.2	Tiefbau (s. Anlage 13.2)	-	€
1.2.3	*ggf. Kampfmittelräumdienst* *(s. Anlage 13.X)*	-	€
Weitere Kosten (Summe 1.3.1 - 1.3.4)		**-**	**€**
Basiskosten (Gesamtsumme (brutto))		**-**	**€**
2.	**Ansatz Kostenvarianz**		
2.1	Kostenvarianz gem. Ab. 5	-	€
2.2	Aufrundung (auf volle 1.000,-€)	-	€
Ansatz Kostenvarianz (Summe 2.1 - 2.2)		**-**	**€**
3.	**Preissteigerungen**		
3.1	Preissteigerung gem. Ab. 5		
3.2	Aufrundung (auf volle 1.000,-€)	-	€
Preissteigerungen (Summe 3.1. - 3.2)		**-**	**€**
Baukosten (Summe 1. - 3. (brutto))		**-**	**€**
4.	**Baunebenkosten / Honorare** (s. Anlage 4.3)	**-**	**€**
Gesamtbaukosten (Summe 1. - 4. (brutto))		**-**	**€**
5.	Grunderwerbskosten (brutto) (s. Anlage 4.4)	-	€
Gesamtkosten der Maßnahme (Summe 1. - 5. (brutto))		**-**	**€**

6.	Besondere Kostenrisiken (brutto) (s. Anlage 4.5)	- €
7.	Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	- €
Teil II:	Mittelbare Kosten	
Teil III:	Laufende jährliche Kosten (s. Anlage 7)	

* Mittelwert der Preissteigerung im Wohnungsbau, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
…		Verfasst		
Projektleitung/ Sachbearbeitung	…	Bearbeitet		
Abschnittsleitung	…	Fachtechnisch geprüft		
Abteilungsleitung	…	Aufgestellt		

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

E I N Z E L K O S T E N E R M I T T L U N G

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P.	Gesamtpreis
				€/Einh.	€
	Basisbaukosten			*Nettosumme:*	- €
KG 200	**Vorbereitende Maßnahmen**				
210	**Herrichten**				
211	**Sicherungsmaßnahmen**				
211.01	*Text*	*0*	*m²*	*0,00*	- €
211.02	*Text*	*0*	*Stk.*	*0,00*	- €
211.03	*Text*	*0*	*m³*	*0,00*	- €
	Summe KG 211				**- €**
212	**Abbruchmaßnahmen**				
212.01	*Text*	*0*	*m²*	*0,00*	- €
212.02	*Text*	*0*	*Stk.*	*0,00*	- €
212.03	*Text*	*0*	*m³*	*0,00*	- €
	Summe KG 212				**- €**

213	**Altlastenbeseitigung**			
213.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
213.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
213.04	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 213			**- €**
214	**Herrichten der Geländeoberfläche**			
214.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
214.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
214.04	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 214			**- €**
215	**Kampfmittelräumung**			
215.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
215.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
215.04	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 215			**- €**
	Summe KG 210			**- €**
220	**Öffentliche Erschließung**			
221	**Abwasserentsorgung**			
221.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
221.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
221.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 221			**- €**
222	**Wasserversorung**			
222.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
222.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
222.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 222			**- €**
223	**Gasversorgung**			
223.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
223.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
223.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 223			**- €**

225	**Stromversorgung**			
225.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
225.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
225.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 225			**- €**
227	**Verkehrserschließung**			
227.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
227.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
227.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 227			**- €**
	Summe KG 220			**- €**
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**			
510	**Erdbau**			
511	**Herstellung**			
511.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
511.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
511.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 511			**- €**
512	**Umschließung**			
512.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
512.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
512.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 512			**- €**
513	**Wasserhaltung**			
513.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
513.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
513.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 513			**- €**
519	**Sonstiges zur KG 510**			
519.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
519.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
519.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 519			**- €**
	Summe KG 510			**- €**
520	**Gründung, Unterbau**			

521	**Baugrundverbesserung**			
521.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
521.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
521.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 521			**- €**
522	**Gründungen und Bodenplatten**			
523.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
523.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
523.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 522			**- €**
525	**Dränagen**			
525.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
525.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
525.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 525			**- €**
	Summe KG 520			**- €**
530	**Oberbau, Deckschichten**			
531	**Wege**			
531.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
531.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
531.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 531			**- €**
532	**Straßen**			
532.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
532.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
532.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 532			**- €**
533	**Plätze, Höfe, Terrassen**			
533.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
533.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
533.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 533			**- €**

534	**Stellplätze**			
534.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
534.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
534.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 534			**- €**
535	**Sportplatzflächen**			
535.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
535.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
535.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 535			**- €**
536	**Spielplatzfächen**			
536.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
536.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
536.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 536			**- €**
	Summe KG 530			**- €**
540	**Baukonstruktionen**			
541	**Einfriedungen**			
541.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
541.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
541.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 541			**- €**
544	**Rampen, Treppen, Tribünen**			
544.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
544.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
544.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 544			**- €**
547	**Kanal- und Schachtkonstruktionen**			
547.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
547.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
547.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 547			**- €**
	Summe KG 540			**- €**

550	**Technische Anlagen**				
551	**Abwasseranlagen**				
551.01	*Text*	*0*	*m²*	*0,00*	- €
551.02	*Text*	*0*	*Stk.*	*0,00*	- €
551.03	*Text*	*0*	*m³*	*0,00*	- €
	Summe KG 551				**- €**
552	**Wasseranlagen**				
552.01	*Text*	*0*	*m²*	*0,00*	- €
552.02	*Text*	*0*	*Stk.*	*0,00*	- €
552.03	*Text*	*0*	*m³*	*0,00*	- €
	Summe KG 552				**- €**
556	**Elektrische Anlagen**				
556.01	*Text*	*0*	*m²*	*0,00*	- €
556.02	*Text*	*0*	*Stk.*	*0,00*	- €
556.03	*Text*	*0*	*m³*	*0,00*	- €
	Summe KG 556				**- €**
558	**Nutzungsspezifische Anlagen**				
558.01	*Text*	*0*	*m²*	*0,00*	- €
558.02	*Text*	*0*	*Stk.*	*0,00*	- €
558.03	*Text*	*0*	*m³*	*0,00*	- €
	Summe KG 558				**- €**
	Summe KG 550				**- €**
560	**Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen**				
561	**Allgemeine Einbauten**				
561.01	*Text*	*0*	*m²*	*0,00*	- €
561.02	*Text*	*0*	*Stk.*	*0,00*	- €
561.03	*Text*	*0*	*m³*	*0,00*	- €
	Summe KG 561				**- €**
562	**Besondere Einbauten**				
562.01	*Text*	*0*	*m²*	*0,00*	- €
562.02	*Text*	*0*	*Stk.*	*0,00*	- €
562.03	*Text*	*0*	*m³*	*0,00*	- €
	Summe KG 562				**- €**

563	**Orientierungs- und Informationssystem**			
563.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
563.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
563.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 563			**- €**
	Summe KG 560			**- €**
570	**Vegetationsflächen**			
571	**Vegetationstechnische Bodenbearbeitung**			
571.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
571.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
571.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 571			**- €**
572	**Sicherungsbauweisen**			
572.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
572.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
572.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 572			**- €**
573	**Pflanzflächen**			
573.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
573.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
573.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 573			**- €**
574	**Rasen- und Saatflächen**			
574.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
574.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
574.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 574			**- €**
	Summe KG 570			**- €**
580	**Wasserflächen**			
581	**Befestigungen**			
581.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
581.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
581.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 581			**- €**

582	**Abdichtungen**			
582.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
582.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
582.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 582			**- €**
583	**Bepflanzungen**			
583.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
583.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
583.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 583			**- €**
	Summe KG 580			**- €**
590	**Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen**			
591	**Baustelleneinrichtung**			
591.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
591.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
591.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 591			**- €**
593	**Sicherungsmaßnahmen**			
593.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
593.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
593.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 593			**- €**
594	**Abbruchmaßnahmen**			
594.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
594.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
594.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 594			**- €**
595	**Instandsetzungen**			
595.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
595.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
595.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 595			**- €**
596	**Materialentsorgung**			
596.01	*Text*	*0 m²*	*0,00*	*- €*
596.02	*Text*	*0 Stk.*	*0,00*	*- €*
596.03	*Text*	*0 m³*	*0,00*	*- €*
	Summe KG 596			**- €**
	Summe KG 590			**- €**

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

B A U N E B E N K O S T E N K O S T E N / H O N O R A R E

KG 710 Bauherrenaufgaben		0,00 €
KG 711 Projektleitung	*0,00 €*	
KG 712 Bedarfsplanung	*0,00 €*	
KG 713 Projektsteuerung	*0,00 €*	
KG 714 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	*0,00 €*	
KG 715 Vergabeverfahren	*0,00 €*	
KG 720 Vorbereitung der Objektplanung		0,00 €
KG 721 Untersuchungen	*0,00 €*	
KG 722 Wertermittlungen	*0,00 €*	
KG 723 Städtebauliche Leistungen	*0,00 €*	
KG 724 Landschaftsplanerische Leistungen	*0,00 €*	
KG 725 Wettbewerbe	*0,00 €*	
KG 730 Objektplanung		0,00 €
KG 732 Freianlagen	*0,00 €*	
KG 734 Verkehrsanlagen	*0,00 €*	

KG 740 Fachplanung		0,00 €
KG 741 Tragwerksplanung	*0,00 €*	
KG 742 Technische Ausrüstung	*0,00 €*	
KG 745 Ingenieurvermessung	*0,00 €*	
KG 748 Altlasten, Kampfmittel, kulturhistorische Funde	*0,00 €*	
KG 750 Künstlerische Leistung		0,00 €
KG 751 Kunstwettbewerbe	*0,00 €*	
KG 752 Honorare	*0,00 €*	
KG 760 Allgemeine Baunebenkosten		0,00 €
KG 761 Gutachten und Beratung	*0,00 €*	
KG 762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	*0,00 €*	
KG 763 Bewirtschaftungskosten	*0,00 €*	
KG 764 Bemusterungskosten	*0,00 €*	
KG 765 Betriebskosten nach der Abnahme	*0,00 €*	
KG 790 Sonstige Baunebenkosten		0,00 €
KG 791 Bestandsdoukmentation	*0,00 €*	

Summe Baunebenkosten / Honorar (Brutto)	**0,00 €**
Aufrundung (auf volle 1.000,-€)	0,00 €
Gesamtsumme Baunebenkosten (Brutto, gerundet)	**0,00 €**

E I N Z E L H O N O R A R E

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1	**Ing.-Honorare**				
1.1	Objektplanung	1	psch.		- €
1.2	Pflegeplan Parkanlage	1	psch.		- €
1.3	Tragwerksplanung	1	psch.		- €
	Summe 1 - Ing.-Honorare				**- €**

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

D A R S T E L L U N G B E S O N D E R E S K O S T E N R I S I K O

Risiko 1 Erläuterung ...					
	Menge	**Einheit**	**EP**	**Summe**	**Eintritts-wahrschein-lichkeit**
Sachverhalt 1					
Sachverhalt 2					
…					

Risiko 2 Erläuterung ...					
	Menge	**Einheit**	**EP**	**Summe**	**Eintritts-wahrschein-lichkeit**
Sachverhalt 1					
Sachverhalt 2					
…					

Risiko 3 Erläuterung ...					
	Menge	**Einheit**	**EP**	**Summe**	**Eintritts-wahrschein-lichkeit**
Sachverhalt					

Summe:			
MwSt.	**19%**		
Summe brutto:			
Honorar (Büros, LSBG)			
Summe incl. Honorar			
Aufrundung:			
Summe Bes. Kostenrisiko:			

Verfasst: Datum:

Ingenieurbüro

Abschnitt 5

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

ANSATZ FÜR KOSTENVARIANZ UND PREISSTEIGERUNG

Ansatz für Kostenvarianz:
Komplexität des Projektes (gemäß Ziffer 2.2.1.1 VV-Bau):

- ☐ einfach +/-
- ☐ mittel +/-
- ☐ schwierig +/-

Es sind nur 50% dieser Kostenvarianz anzusetzen.
der Basisbaukosten (brutto) in Höhe von
Veranschlagte Kosten in EUR: - €
Begründung für die Einstufung:

Ansatz für Preissteigerungen:
Preissteigerung bezogen auf die Basiskosten, orientiert an den Preisindizes

- ☐ für Bauwerke des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein
- ☐ für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 4)
- ☐ andere Quelle:

Veranschlagte Preissteigerung in EUR:
*
Begründung für die Einstufung:

Hamburg, den

Unterschrift/en Verfasser:innen

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

E R M I T T L U N G D E R U N T E R H A L T U N G S- U N D B E T R I E B S K O S T E N

(Die zugrunde gelegten Annahmen und Richtwerte entsprechen den Angaben und Beiträgen der zuständigen Dienststelle)

Die jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten betragen:
Zuständig für Erhaltung und Betrieb:

1. Geplanter Zustand

1.1 befestigte Flächen	Beton/Asphalt	-	m²	x	€/m²	=
	Grand	-	m²	x	€/m²	=
1.2 Spielfläche	Kunststoff	-	m²	x	€/m²	=
	Fallschutzkies	-	m³	x	€/m3	=
	Spielsand	-	m³	x	€/m3	=
1.3 Vegetationsflächen	Rasen	-	m²	x	€/m²	=
	Pflanzflächen	-	m²	x	€/m²	=
	Gehölzflächen	-	m²	x	€/m²	=
1.4 Ausstattungen	Bänke	-	Stk	x	€/Stk	=
	Papierkörbe	-	Stk	x	€/Stk	=
	Kutter im Hafer	-	Stk	x	€/Stk	=
	Parcour	-	Stk	x	€/Stk	=
	Kletterpfosten r	-	Stk	x	€/Stk	=
	Hüpfplatte Fisc	-	Stk	x	€/Stk	=
	Boot m. Sandk	-	Stk	x	€/Stk	=
	Rampe	-	Stk	x	€/Stk	=
	Netzbrücke	-	Stk	x	€/Stk	=
	Nestschaukel	-	Stk	x	€/Stk	=
	Schwingboot	-	Stk	x	€/Stk	=
	Backtisch	-	Stk	x	€/Stk	=

Spielgeräte Kompan	Doppelschauke	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Wippe "Spaßvo	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Wackeltiere	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Netztwister	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Sitzpoller	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Seilbahn	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Sechseck Spie	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Spielschiff	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Pflanzgitter	-	m	x	€/m	=	
	Sandstein-Reli	-	Stk	x	€/Stk	=	
Summe 1 NEU (netto)							

Die durch die Baumaßnahme ausgelösten jährlichen Haushaltsentlastungen sind gegengerechnet.
Zuständig für Erhaltung und Betrieb: W/MR

2. Vorhandener Zustand							
2.1 befestigte Flächen	Beton/Asphalt	-	m²	x	€/m²	=	
	Grand	-	m²	x	€/m²	=	
2.2 Spielfläche	Kunststoff	-	m²	x	€/m²	=	
	Fallschutzkies	-	m3	x	€/m3	=	
	Spielsand	-	m3	x	€/m3	=	
2.3 Vegetationsflächen	Rasen	-	m²	x	€/m²	=	
	Gehölzflächen	-	m²	x	€/m²	=	
2.4 Ausstattungen	Bänke	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Papierkörbe	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Doppelschauke	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Wippe	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Wackeltiere	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Steg	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Spielhaus	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Kletterturm/Spi	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Spielkombinati	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Schaukel/Meta	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Hanseatensch	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Spieltisch	-	Stk	x	€/Stk	=	
	Spielschiff	-	Stk	x	€/Stk	=	
Summe 2 ALT (netto)							

Unter Berücksichtigung der jährlichen Haushaltsentlastungen betragen daher die zusätzliche jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten:

Summe 1 NEU	
zzgl. 19% Mehrwertsteuer	
Summe 1, brutto, aufgerundet	
abzüglich Summe 2 ALT	
zzgl. 19% Mehrwertsteuer	
Summe 2, brutto, aufgerundet	
Differenz (Summe 2 - Summe 1), brutto	
Bezogen auf die Baukosten in Höhe von - €	

Verfasst:

Datum:

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

B A U Z E I T E N K O S T E N P L A N

Die Baumaßnahme wird in einer Bauphase hergestellt und innerhalb

des Haushaltsjahres abgeschlossen, so dass der Bauzeitenkostenplan entfallen kann.

Vorgesehene Finanzierung (Haushaltsmittel) gem. § 18 (4) LHO			
Haushaltsmäßige Gliederung der Kosten			
	Baukosten	Baunebenkosten	Gesamtkosten*
	Euro	Euro	Euro
Gesamt			

davon Haushalts-jahr	Baukosten	Baunebenkosten	Gesamtkosten*
	∑	∑	∑
	∑	∑	∑
	∑	∑	∑
	∑	∑	∑
	∑	∑	∑

* ohne Grunderwerbskosten

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

T E I L U N T E R L A G E N

13.1 Öffentliche Beleuchtung

13.2 *ggf. zu ergänzen oder entfällt*

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

S T E L L U N G N A H M E N

14.1 Bodenanalyse
14.2 Baugrunduntersuchung
14.3 Baumgutachten
14.4 Stellungnahme Kampfmittelräumdienst
14.5 Abwägungsvermerk zur Verschickung

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau

E R K L Ä R U N G D E R B E D A R F S T R Ä G E R Z U W I R T S C H A F T L I C H K E I T S U N T E R S U C H U N G E N / V A R I A N T E N B E T R A C H T U N G E N

Bestätigungen des Bedarfsträgers

1. Die Haushaltsunterlage enthält die in § 18 Absatz 3 LHO geforderten Unterlagen.

2. Die Baumaßnahme ist erforderlich. Die dazu erarbeitete, vorliegende Planung entspricht den planrechtlichen Ausweisungen, sie ist vollständig, zweckmäßig, wirtschaftlich und entspricht dem Stand der Technik. Die grundstücksmäßigen Voraussetzungen sind erfüllt. Das Bauprogramm ist anerkannt und wird eingehalten. Die Baumaßnahme wurde in bautechnischer und bauwirtschaftlicher Hinsicht geprüft.

3. Die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Leistungen sind vollständig erfasst und ihre Kosten sind vollständig berechnet worden. Die Kostenberechnung basiert auf Preisen von _____.

4. □ Eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt und ist den Unterlagen beigefügt.

 □ Eine Kosten-Nutzen-Untersuchung wurde durchgeführt und ist den Unterlagen beigefügt.

 Begründung zur Wirtschaftlichkeit:

 Bedarfsträger:

 Hamburg, den _____ _____

 (Unterschrift/en)

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

N A C H T R A G N R. …

zur **HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau**

Die Unterlage wurde	am	……..	aufgestellt.
	am	……..	gesehen.
Der letzte Nachtrag Nr. ... wurde	am	……..	aufgestellt.
	am	……..	gesehen.

Die Abweichungen gegenüber den bisher genehmigten Unterlagen beruhen auf

- ☐ einer Änderung der Grunderwerbskosten
- ☐ einer Änderung der Lohn- und / oder Materialpreise und / oder der Mehrwertsteuer
- ☐ einer Inanspruchnahme von ausgewiesenen Kostenrisiken
- ☐ einer Änderung der Planung / des Entwurfes
- ☐ sonstigen Gründen (z.B. Berücksichtigung neuer technischer Vorschriften

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.:

Bedarfsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde Amt
Reaisierungsträger:	Freie und Hansestadt Hamburg z.B. Bezirksamt z.B. Fachamt

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

N A C H T R A G N R. …

zur **HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau**

I Unmittelbare Kosten	Produktgruppe/ Kategorisierung	zuletzt genannte Kosten, Euro	Änderungen, Euro	Neue Kosten, Euro
Basiskosten				- €
Ansatz Kostenvarianz				- €
Preissteigerungen				- €
Baukosten				**- €**
Baunebenkosten / Honorar				- €
Gesamtbaukosten				**- €**
Grunderwerbskosten				- €
Gesamtkosten				**- €**
Besondere Kostenrisiken				- €
Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen				- €
	G e s a m t			**- €**

II Mittelbare Kosten, nachrichtlich			

III Lfd. jährliche Folgekosten, nachrichtlich			

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
Abteilungsleitung	…	Aufgestellt		
Technische Aufsichtsinstanz	…	Geprüft		
Fachamtsleitung	…	Genehmigt		
Dezernatsleitung	…	Anerkannt		
Bedarfsträger	…	Bestätigt		

Baumaßnahme:	Maßnahme Baumaßnahme
Teilbaumaßnahme:	Teilbereich Grundinstandsetzung/Neu- und Umbau

N A C H T R A G N R. …

zur **HU- nach Ziffer 2.2.1 VVBau/ AU-Bau nach Ziffer 2.4.1 VVBau**

Erläuterungen zum Nachtrag

Text …

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
…	Büro	Verfasst		
Projektleitung/ Sachbearbeitung	…	Bearbeitet		
Abschnittsleitung	…	Fachtechnisch geprüft		
Abteilungsleitung	…	Aufgestellt		

Prüfung von Kostenunterlagen (Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau), Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau) und Nachträge)

1. Allgemeines

1.1 Kostenunterlagen sind vom Bedarfsträger beziehungsweise von einer technischen Aufsicht zu prüfen und zu genehmigen. Das Prüfungsergebnis ist zu vermerken. In den jeweiligen Prüfungsvermerken ist mindestens auf die in der Nr. 2 genannten Inhalte einzugehen.

1.2 Um die Plausibilität der durchgeführten Variantenuntersuchungen und der zugehörigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beurteilen zu können, lässt sich die technische Aufsicht vor dem Aufstellen von Kostenunterlagen bei größeren, komplexen Baumaßnahmen die Ergebnisse durch den Realisierungsträger vorstellen.

1.3 Der Realisierungsträger legt die Kostenunterlagen der technischen Aufsicht zur Prüfung vor. Sofern der Realisierungsträger über keine eigene technische Aufsicht verfügt, ist die technische Aufsicht eines anderen Realisierungsträgers bzw. ein externer Dienstleister mit der Prüfung von Kostenunterlagen zu beauftragen. Der Realisierungsträger hat dafür zu sorgen, dass Beiträge anderer Stellen, die an der Aufstellung von Kostenunterlagen beteiligt sind, vorliegen und kostenwirksame Forderungen quantifiziert werden.

1.4 Die Bearbeitungszeit ist abhängig vom Umfang einer Kostenunterlage im Einvernehmen zwischen technischer Aufsicht, Realisierungsträger und Bedarfsträger festzulegen.

1.5 Vom Bedarfsträger aufgegebene Grundstücks- und Einrichtungskosten einschließlich Einrichtungs- oder Ausstattungslisten sowie Anträge auf Beschaffung von Sachmitteln für die Verwaltung werden nicht von der technischen Aufsicht geprüft.

1.6 Die geprüften Bestandteile einer Kostenunterlage werden von der technischen Aufsicht als geprüft gekennzeichnet.

2. Umfang der Prüfung

2.1 Vorgaben für die Prüfung der Umsetzung der Bedarfsplanung

Der Bedarfsträger prüft die Umsetzung der Bedarfsplanung im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) hinsichtlich der:

- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Zweckmäßigkeit nach Art und Umfang
- richtigen haushaltsrechtlichen Zuordnung
- Einhaltung der vorgegebenen Planungs- und Kostenkennzahlen anhand vorgegebener Referenzwerte
- Berücksichtigung einer evtl. möglichen finanziellen Förderung
- Kostenaufteilung bei Kostenbeteiligung Dritter

Außerdem prüft der Bedarfsträger im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) die Plausibilität (überschlagsmäßig ermittelte Schlüssigkeit) und Nachvollziehbarkeit folgender Bestandteile und Anlagen der Kostenunterlagen:

- Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Darstellung der Finanzierung

Das Ergebnis der Prüfung wird im Prüfvermerk - Umsetzung der Bedarfsplanung dargestellt.

2.2 Vorgaben für die Prüfung –Technische Aufsicht

Die technische Aufsicht prüft die Kostenunterlage im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) hinsichtlich der:

- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Erfüllung der vom Bedarfsträger vorgegebenen Planungsziele hinsichtlich Umfang, Funktion, Qualität (Bauliche Standards; ökonomische; ökologische und soziokulturelle Belange; Erscheinungsbild), betrieblicher Belange und Baukosten
- Richtigkeit der Übernahme von Beiträgen Dritter in die Kostenermittlung
- Berücksichtigung von Vorteilsausgleichen (z.B. Leitungsarbeiten) und Einhaltung beitragsrechtlicher Vorgaben

Außerdem prüft die technische Aufsicht im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) die Plausibilität (überschlagsmäßig ermittelte Schlüssigkeit) und Nachvollziehbarkeit folgender Bestandteile und Anlagen der Kostenunterlagen:

- Kostenermittlung
- Begründung der veranschlagten Kostenvarianz
- Begründung und Ansatzhöhe der Preissteigerung
- Massenansätze bei preisbestimmenden Positionen
- Kostenansätze für nicht exakt bestimmbare Positionen
- Begründung für den Ansatz und die Maßnahmen zur Reduzierung (Vermeidung etc.) von besonderen Kostenrisiken
- Darstellung der Folgekosten
- Bauzeitenplan
- Nachhaltigkeitsbewertung (soweit vorliegend)

Das Ergebnis der Prüfung wird im Prüfvermerk -Technische Aufsicht dargestellt.

2.3 Prüfung von AU-Bau auf Grundlage einer HU-Bau

Die Prüfung einer AU-Bau, die auf Grundlage einer HU-Bau aufgestellt wurde, erstreckt sich zusätzlich auf das Einhalten der durch die geprüfte HU-Bau festgelegten Planung. Bei erheblichen Abweichungen von der geprüften HU-Bau ist die technische Aufsicht über Art, Umfang und Gründe der Abweichungen zu informieren. Als erheblich sind Abweichungen anzusehen, die nicht unter den Ansatz für Kostenvarianz zu subsumieren sind, sondern einschneidende Änderungen des Bauprogramms oder Bauobjekts verursachen oder die Baukosten erhöhen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen, durch die neue, den Umfang eines Bauwerkes verändernde Bauteile oder Baukörper entstehen oder die nicht dem Investitionszweck entsprechen.

2.4 Prüfung der Kostenunterlagen bei Zuwendungen

Die Prüfung ist in Ziffer 11 geregelt.

Prüfvermerk – Umsetzung der Bedarfsplanung

Baumaßnahme:

Kostenunterlage (Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau), Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau) und Nachträge) vom:

Bedarfsträger:

Realisierungsträger:

Prüfung der Umsetzung der Bedarfsplanung durch:

1. Einführung

Hinweis: z.B. Anlass und Art der Prüfung (Zwischen-, Vorprüfung, Ortsbesichtigung...)

2. Prüfung

2.1 Erforderlichkeit der Baumaßnahme im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO)

☐ Die Baumaßnahme ist erforderlich.

Hinweis: z.B. Prüfung, ob der festgestellte Bedarf auch auf andere Weise (Anmietung, organisatorische Lösung etc.) zu decken ist.

2.2 Prüfung der Umsetzung der Bedarfsplanung im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO)

a) Vollständigkeit

☐ Die Haushaltsunterlage - Bau enthält die in § 18 Abs. 3 LHO geforderten Pläne und Kostenermittlungen; sie entspricht den Vorgaben des Bedarfsträgers.

☐ Die Ausführungsunterlage - Bau enthält die in § 57 Abs. 1 LHO geforderten Unterlagen; sie entspricht den Vorgaben des Bedarfsträgers.

☐

b) Zweckmäßigkeit nach Art und Umfang

Hinweis: z.B. Erfüllung des geplanten Verwendungszwecks?; Einhaltung des Raumprogramms? Kennwerte...

c) Richtigkeit der haushaltsrechtlichen Zuordnung

Hinweis: z.B. Zuordnung Sachkonto, PSP-Element, Bauprogramm ...

d) Einhaltung der vorgegebenen Planungs- und Kostenkennzahlen anhand vorgegebener Referenzwerte (siehe Ziffer 1.3 VV-Bau)

Hinweis: z.B. Verweis auf Raumprogramm

e) Berücksichtigung einer evtl. möglichen finanziellen Förderung

Hinweis: z.B. Beantragung von Zuwendungen aus EU- und Bundesprogrammen

f) Kostenaufteilung bei Kostenbeteiligung Dritter

Hinweis: z.B. Anrechnung anteiliger Förderungen oder Kofinanzierungen bei länderübergreifenden Projekten

2.3 Prüfung der Plausibilität (überschlagsmäßig ermittelte Schlüssigkeit) und Nachvollziehbarkeit der Umsetzung der Bedarfsplanung im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO)

a) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (z.B. Studie zur Machbarkeit eines Vorhabens)

☐ Eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt und ist beigefügt (für alle finanzwirksamen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 LHO zwingend erforderlich).

Art der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:

☐ Die erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde als Kosten-Nutzen-Untersuchung durchgeführt (für geeignete Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung).

b) Darstellung der Finanzierung

Hinweis: z.B. Darstellung der haushaltsmäßigen Gliederung und der Kostenbeiträge Dritter

2.4 Zusammenfassung

Hinweis: z.B. zusammenfassende Darstellung des Prüfergebnisses

Hamburg, den

Unterschriften der prüfberechtigten Vertreter des Bedarfsträgers

Prüfvermerk – Technische Aufsicht

Baumaßnahme:

Kostenunterlage (Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau), Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau) und Nachträge) vom:

Bedarfsträger:

Realisierungsträger:

Technische Prüfung durch:

1. Einführung

Hinweis: z.B. Anlass und Art der Prüfung (Zwischen-, Vorprüfung, Ortsbesichtigung...)

2. Prüfung

2.1 Grundlage der Kostenberechnung

☐ Der Kostenberechnung liegt der Index vom für Bauleistungen am Bauwerk in Höhe von Punkten zugrunde.

☐ Preisspiegel mit Datum von .

2.2 Prüfung der Kostenunterlage im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO)

a) Vollständigkeit

Hinweis: z.B. Pläne und Kostenberechnungen, Beiträge Dritter

b) Erfüllung der vom Bedarfsträger vorgegebenen Planungsziele hinsichtlich Umfang, Funktion, Qualität (Bauliche Standards; ökonomische; ökologische und soziokulturelle Belange; Erscheinungsbild), betrieblicher Belange und Baukosten

Hinweis: z.B. Eignung der gewählten Konstruktionen und Baustoffe für die Umsetzung der Vorgaben der BT

c) Richtigkeit der Übernahme von Beiträgen Dritter in die Kostenermittlung

Hinweis: z.B. Beiträge von Fachingenieuren...

d) Berücksichtigung von Vorteilsausgleichen (z.B. Leitungsarbeiten) und Einhaltung beitragsrechtlicher Vorgaben

2.3 Prüfung der Plausibilität (überschlagsmäßig ermittelte Schlüssigkeit) und Nachvollziehbarkeit der Kostenunterlage im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO)

a) Kostenermittlung

Hinweis: z.B. rechnerische Richtigkeit; stichprobenartige Kontrolle der Einzelpositionen auf Auffälligkeiten (Preise, Massenansätze)...

b) Begründung der veranschlagten Kostenvarianz

Hinweis: siehe Ziffer 2.2.1.1 VV-Bau

c) Begründung und Ansatzhöhe der Preissteigerung

Hinweis: siehe Ziffer 2.2.1.1 VV-Bau

d) Massenansätze bei preisbestimmenden Positionen

e) Kostenansätze für nicht exakt bestimmbare Positionen

Hinweis: z.B. Pauschalansätze

f) Begründung für den Ansatz und die Maßnahmen zur Reduzierung (Vermeidung etc.) von besonderen Kostenrisiken bzw. den Verzicht auf entsprechende Benennung von Kostenansätzen und Maßnahmen

Hinweis:

g) Darstellung der Folgekosten

Hinweis: siehe Ziffer 2.2.1.1 VV-Bau

h) Bauzeitenplan

i) Nachhaltigkeitsbewertung (soweit vorliegend)

Hinweis: vgl. Baufachliche Informationen Leitfaden Nachhaltiges Bauen und Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen

2.4 Zusammenfassung

Hinweis: z.B. zusammenfassende Darstellung des Prüfergebnisses

Hamburg, den

Unterschriften der technischen Aufsicht

Inhaltsverzeichnis

3 Mieter-Vermieter-Modell (Hochbau) Seite

3.1 Allgemeines1
3.2 Rolle des Mieters1
3.2.1 Mieterprojekt1
3.3 Rolle des Vermieters2
3.3.1.1 Objektgesellschaft3
3.3.2 Finanzierung4
3.4 Ablauf eines MVM-Projekts5
3.5 Mustermietvertrag8
3.5.1 Miete 19
3.5.2 Miete 210
3.5.3 Service-Level-Vereinbarung10
3.5.4 Zusätzliche Leistungen des Realisierungsträgers10
3.6 Totalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (TÜ/GU-Vertrag)11
3.7 Berichtswesen und Monitoring11

Anlagen:

3.00 Muster LOI
3.01 Mustervorlage: Angebot des Realisierungsträgers
3.01a Aufstellung eines Angebots durch den Realisierungsträger
3.02 Prüfung von Angeboten
3.03 Risikozuordnung
3.04 Musterverträge zum Mieter-Vermieter-Modell:
Mustermietvertrag für Standardimmobilien
Mustermietvertrag für zweckoptimierte Immobilien
Anlagen zum Mustermietvertrag:
- Anlage 5.4 - Kalkulation Miete 1
- Anlage 9 - Leistungsbeschreibung Unterhaltung
- Anlage 10.1 – Service Level Vereinbarung

Muster-Totalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (Muster-TÜ/GU-Vertrag)
Anlagen zum Muster-TÜ/GU-Vertrag:
- Anlage 6.2 - Zusammensetzung des Garantierten Maximalpreises

3.05 Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Mieter-Vermieter-Modell

3 Mieter-Vermieter-Modell (Hochbau)

3.1 Allgemeines

Das Mieter-Vermieter-Modell (MVM) schreibt für alle von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Hochbau-Immobilien, die sich in ihrem Eigentum oder dem ihrer Tochtergesellschaften befinden, die organisatorische Trennung der Nutzerseite (Mieter) und des Gebäudemanagements (Vermieter) vor.

Die Verantwortung für den Bau und die Bewirtschaftung von Immobilien übernehmen grundsätzlich unternehmerisch denkende und handelnde städtische Vermieter. Mieter (Nutzer) von Immobilien werden hierdurch von fachfremden Verantwortlichkeiten und Aufgaben entbunden.

Die Möglichkeit der Anmietung von Gebäuden und Räumen von privaten Anbietern besteht weiterhin und erfolgt in der Regel über die Immobilien-Service-Zentrum GmbH (ISZ).

3.2 Rolle des Mieters

Mieter im Sinne des Mieter-Vermieter-Modells können sein:

- Bedarfsträger (Senatsämter, Fachbehörden und Bezirksämter).
- den Geschäftsbereichen der Bedarfsträger zugeordnete Einrichtungen. Diese Einrichtungen haben die Finanzierung der Mietzahlungen und die zugrundeliegenden Bedarfsannahmen mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

Mieter nehmen im Zuge der Maßnahmenplanung folgende Aufgaben verantwortlich wahr:

- Bedarfsplanung gemäß DIN 18205:2016-11,
- Flächenoptimierung,
- Definition der nutzerseitigen Anforderungen (für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten),
- Ermittlung der für das Mietbudget verfügbaren Mittel,
- Entscheidung über Angebotsannahme und Vertragsabschluss mit dem Vermieter.

Zu den laufenden Steuerungsaufgaben auf Mieterseite während der Laufzeit des Mietvertrags gehören insbesondere:

- Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch An- und Abmietung,
- Priorisierung der Flächenbedarfe bei konkurrierenden Nutzungen,
- Prüfung der funktionellen Anforderungen an das Mietobjekt für eine Optimierung der nutzungsabhängigen Bewirtschaftungskosten.

3.2.1 Mieterprojekt

Darüber hinaus gehört es zur Aufgabenwahrnehmung des Mieters, bei anstehenden Bauprojekten grundsätzlich eine Projekt- und Verantwortungsstruktur („Mieterprojekt“, siehe 3.4) vorzuhalten, die dazu beiträgt die Interessen des Nutzers unter Beachtung der LHO[1] zu berücksichtigen und Verzögerungen und Mehrkosten im Projektablauf zu vermeiden.

Mieterprojekte müssen sich von fachkundigen Dritten unabhängig beraten und unterstützen lassen. Hierfür sind die Immobilienservicezentrum GmbH (ISZ) sowie BKZ 3 der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen verpflichtend von Beginn der Projektinitialisierung bis zum Abschluss des Mietvertrages einzubinden.

[1] insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 LHO

Sinnvoll ist die kontinuierliche Begleitung des Planungs- und Bauprozesses, um auf Mieterseite jederzeit über aktuelle Informationen in der Planung und beim Bau zu verfügen.

Für Immobilienportfolios mit einer großen Anzahl gleichartiger Bauwerke (insbes. Schule, Polizei, Feuerwehr) braucht nicht jeder Bau von einem eigenen Mieterprojekt begleitet zu werden - ein Mieterprojekt bzw. eine zuständige Abteilung kann mehrere Objekte betreuen und unterliegt der o. g. Beratungspflicht, wobei Standardbauten (z.B. Immobilien wie Schulen, Polizei und Feuerwehr mit Musterraumprogrammen) bei den Beratungsstellen nur anzuzeigen sind.[2]

Der Umfang der Projektstruktur ist entsprechend dem Projektvolumen und der tatsächlichen Komplexität des Projektes anzupassen. Die Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse müssen in jedem Fall vor Projektbeginn festgelegt sein.

Eine sorgfältige Vorbereitung sollte mindestens 2 Jahre vor Baubeginn starten. Komplexere Bauvorhaben mit Ausschreibung der Planungsleistung, Architektenwettbewerb etc. benötigen eine längere Vorlaufzeit (3-4 Jahre).

3.3 Rolle des Vermieters

Vermieter im Sinne des Mieter-Vermieter-Modells sind die städtischen Realisierungsträger:

- Sprinkenhof GmbH (Sprinkenhof),
- GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) / Landesbetrieb Schulbau Hamburg (SBH),

jeweils mit ihren Tochtergesellschaften und Objektgesellschaften (siehe Ziffer 3.3.1.1), mit deren Geschäftsführung sie beauftragt sind, sowie die Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude mbH & Co KG (VHG).

Weitere Realisierungsträger können mit Zustimmung der Senatskanzlei als Vermieter tätig werden, sofern sie nachweisen, dass sie einen vergleichbaren Standard aufweisen und organisatorisch und fachlich in der Lage sind, die Anforderungen der Bürgerschafts-Drucksache 20/14486 – Optimierung des Immobilienmanagement - sowie der Vorschriften und Regelwerke zu erfüllen.

Sie nehmen folgende Aufgaben verantwortlich wahr:

- Beratung der Bedarfsträger/Mieter in Fragen der Flächenbedarfsermittlung und -optimierung sowie des Betriebs,
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung inkl. Aufstellung, Abstimmen und Abschluss des LOI sowie des Mietvertrags
- Planung und bauliche Herstellung der zu mietenden Immobilie. Hierbei übernimmt der Realisierungsträger alle von ihm steuerbaren Baurisiken. Risiken, die er nicht steuern kann, verbleiben bei der Objektgesellschaft oder dem Mieter (siehe Anlage 3.03 Risikozuordnung),
- Geschäftsführung der ggf. zu gründenden Objektgesellschaften (siehe Ziffer 3.3.1.1) in ihrem Teilportfolio,
- Werterhalt durch laufende bauliche Instandhaltung und Erhalt der Funktionsfähigkeit der Immobilie, Steuerung der langfristigen Kosten durch effizientes und nachhaltiges Wirtschaften. Der Vermieter übernimmt mindestens für die in der LB Unterhaltung, Teil A definierten Vitalfunktionen der Immobilie die Verantwortung. Für die dem Vermieter zugeordneten Teile des Objekts übernimmt der Vermieter grundsätzlich folgende Tätigkeiten (siehe DIN 31051): Wartung, Inspektion,

[2] Die Anzeige erfolgt mit Projektinitialisierung beim ISZ bzw. für Schulbaumaßnahmen im Rahmen des jährlichen Berichtswesens.

Instandsetzung, Verbesserung. Der Vermieter hat für die ihm zugeordneten Teile des Objekts diese Aufgaben so durchzuführen, dass er das Objekt dauerhaft in einen guten und gepflegten Zustand versetzt und werterhaltend erhält. Die Vermieterpflichten könnten darüber hinaus auch unter Rückgriff auf die Definitionen gemäß GEFMA 100-2 laufende Nr. 6.300 näher definiert werden (siehe Anlage LB Unterhaltung zum Mietvertrag),

- Übernahme von Facility Managementleistungen für den Mieter bei Bedarf.

3.3.1 Eigentumsverhältnisse am Mietobjekt

Es ist festzulegen, wer Eigentümer des Mietobjekts sein soll. Je nach Fallkonstellation bestehen zwei Varianten:

Objektgesellschaft

Grundstück und Gebäude werden in eine eigens dafür gegründete Objektgesellschaft (ObjG) eingebracht. Die ObjG ist Vermieter. (Näheres siehe unter 3.3.1.1)

Diese Organisationsform soll gewählt werden:

- bei für die FHH strategisch wichtigen Grundstücken bzw. Objekten, die langfristig bei der FHH verbleiben sollten.
- Objekte mit gleicher Nutzung können in einer ObjG gebündelt werden.
- Zubauten sind innerhalb der bestehenden ObjG zu realisieren.
- Objekte unterhalb eines Projektvolumens von 6 Mio. € Gesamtbaukosten können ohne MVM realisiert werden (siehe Ziffer 0, Anwendungsbereich).

Realisierungsträger

Die Vermietung erfolgt direkt durch einen Realisierungsträger. Es sind die Mustermietverträge (siehe Anlage 3.04) zu verwenden. Die übrige Vertragsausgestaltung obliegt dem Realisierungsträger.

Diese Organisationsform soll gewählt werden:

- bei für die FHH strategisch nicht wichtigen Grundstücken bzw. Objekten, die prinzipiell auch an Dritte veräußert werden könnten.

3.3.1.1 Objektgesellschaft

- Zur Implementierung des Mieter-Vermieter-Modells wird eine Objektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co KG gegründet bzw. eine vorhandene Gesellschaft genutzt. An dem Kapital und Vermögen der ObjG ist die FHH als beschränkt haftende Gesellschafterin (Kommanditistin) mit 100% und eine von dem jeweiligen Realisierungsträger gehaltene GmbH als ObjG-Komplementärin zu 0% beteiligt. Sie ist gewerblich entprägt, d.h. sowohl die ObjG-Komplementärin als auch die Kommanditistin (FHH) sind zur Geschäftsführung bei der Objektgesellschaft berechtigt.
- Die FHH bzw. Gesellschaft oder Behörde innerhalb der FHH bringt das Grundstück und ggf. bestehende Gebäude im Wege einer Gesellschaftereinlage in die ObjG ein.
- Die ObjG schließt mit dem Realisierungsträger einen Totalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (TÜ/GU-Vertrag, siehe Anlage 3.04) über die weitere Immobilienentwicklung auf dem Immobilienentwicklungsobjekt ab.

 Mit dem TÜ/GU-Vertrag beauftragt die ObjG den Realisierungsträger ebenso mit den unter dem Mietvertrag (siehe unten) geschuldeten laufenden Unterhaltungsmaßnahmen.

 Die Vertragslaufzeit entspricht dabei der Grund-Mietdauer (siehe unten).

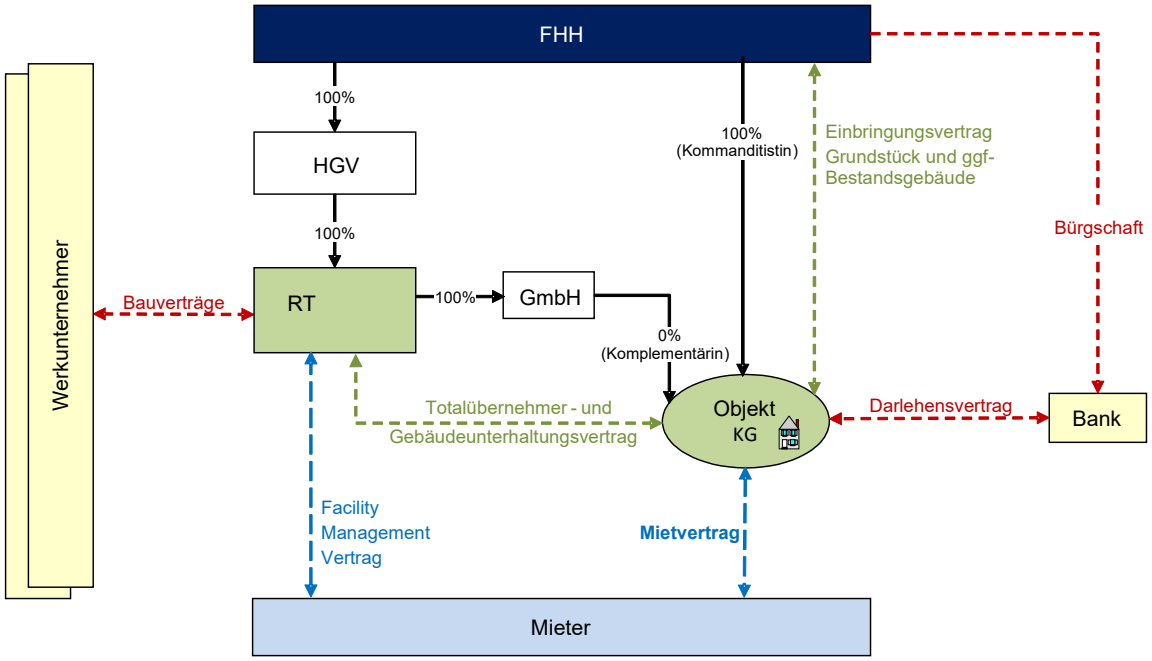
- Im Anschluss an die Immobilienentwicklung vermietet die ObjG im eigenen Namen und für eigene Rechnung die betroffene Immobilie nach Maßgabe des Mietvertrags (Muster-Mietverträge, Anlage 3.04) an den vorgesehenen Mieter. Die unkündbare Mietzeit inklusive der Mietzeit aufgrund von Verlängerungsoptionen beträgt maximal 30 Jahre.

 Im Rahmen des Mietvertrags übernimmt die ObjG die typischen Vermieterleistungen. Dies sind neben der bloßen Flächenüberlassung an den Mieter die unmittelbar mit der Instandhaltung bzw. der Instandsetzung der Immobilie zusammenhängenden Leistungen, um die bereits gesetzlich geschuldete, mangelfreie Überlassung der Mietsache sicherzustellen.
- Soweit der Mieter Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die über den Umfang typischer Vermieterleistungen hinausgehen, wird der Mieter unmittelbar – und ohne Beteiligung der ObjG – den Realisierungsträger oder einen anderen externen Anbieter auf Basis eines separat zu schließenden Servicevertrags beauftragen. Zu diesen separat zu kontrahierenden Leistungen gehören insbesondere alle „nutzungsbezogenen“ Tätigkeiten für den Mieter, wie beispielsweise Wach- und Schließdienste, Ausstattung mit Verbrauchsmaterialien und Reinigungsleistungen, jedoch auch andere gewerbliche Betätigungen, wie z.B. Betrieb einer Solaranlage mit Einspeisung von Strom in das allgemeine Stromnetz.

3.3.2 Finanzierung

Die ObjG finanziert die Immobilienentwicklung (d.h. insbesondere die Vergütung des Realisierungsträgers unter dem TÜ/GU-Vertrag). Die Finanzierung der Bauleistung kann durch Kreditaufnahme der Objektgesellschaft, besichert mit einer Bürgschaft der FHH, oder auch durch Gesellschafterdarlehen der FHH an die Objektgesellschaft erfolgen. Die Objektgesellschaft erhält vom Mieter die Finanzierungsmiete (Miete 1), mit der die Annuität gegenüber der Bank bedient bzw. eine Verzinsung des Darlehens und ggf. der der KG überlassenen Nutzungsrechte der FHH ermöglicht wird.

Bei hoheitlicher Nutzung der Gebäude kann für eine günstige Kreditaufnahme der Objektgesellschaft für die gesamte Darlehenssumme gebürgt werden. Für eine nicht hoheitliche Nutzung ist die Bürgschaft aus beihilferechtlichen Gründen auf 80 % zu begrenzen oder eine gesonderte beihilferechtliche Prüfung vorzunehmen.



3.4 Ablauf eines MVM-Projekts (s. auch Verfahrensablauf in Anlage 3.05)

1. Vorbereitende Maßnahmen

- Einsetzen des Projekts und Aufbau der Projektstruktur (Mieterprojekt) mit Aufstellung eines Organisationshandbuchs durch den Bedarfsträger und Einbindung des Nutzers
- Ab Projektinitialisierung (frühzeitige Bedarfsmeldung) Einbindung der ISZ GmbH zur immobilienwirtschaftlichen Beratung (wie Bedarfsplanung, Nutzerbedarfsanalyse, Alternativenprüfung) und BKZ 3 zur baufachlichen Beratung (wie Baurecht, Projektkosten, Entwurfsplanung Unterlagen zum LOI) sowie
- frühzeitige Einbindung eines Realisierungsträgers zur Unterstützung bei der Bedarfsplanung als Grundlage für die Bauplanung.
- Ausarbeitung der Bedarfsplanung gemäß DIN 18205:2016-11 bzw. des Nutzerbedarfsprogramms (Funktions-, Raum- und Ausstattungsprogramm) auf Grundlage einer sorgfältigen und präzisen Bedarfserhebung und unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzerbedarfe in der Betriebsphase des Objekts
- Einsetzen des Bauprojekts und Aufbau der Projektstruktur (Bauprojekt) durch den Realisierungsträger über alle Leistungsphasen gem. HOAI
- Gemeinsame Erstellung einer Projektorganisation durch Mieterprojekt und Realisierungsträger mit Aufstellung eines Organisations-/Projekthandbuchs (siehe Ziffer 4.1 VV-Bau)
- Abschluss eines Vorvertrags bzw. Letter of Intent (LOI, s. Muster-LOI Anlage 3.00) zwischen zukünftigem Mieter und Bedarfsträger einerseits und dem Realisierungsträger andererseits nach erfolgter Bedarfsplanung. Erklärtes Ziel des LOI ist die Abgabe eines verbindlichen Mietangebots durch den Vermieter - nach der Entwurfs- oder Genehmigungsplanung -, die Herbeiführung eines eventuell erforderlichen Bürgerschaftsbeschlusses und der Abschluss eines Mietvertrags, gegebenenfalls nach Gründung einer Objektgesellschaft. Die Planungskosten werden später auf die Miete umgelegt. Für den Fall, dass der Mietvertrag nicht zustande kommt, garantiert der potentielle Mieter/der Bedarfsträger die Übernahme der entstandenen Planungskosten.[3]

2. Planung und Ausarbeitung Mieter-Vermieter-Verträge

- Das Mieterprojekt begleitet die Bauplanung, soweit Abstimmungsbedarf besteht.
- Grundsätzlich ist bei allen Immobilien bereits während der Planungsphase auf die größtmögliche Flächeneffizienz (Einfluss auf den späteren Mietzins, siehe Ziffer 3.5.1) und die spätere Mehrfachverwendbarkeit zu achten, beispielsweise bei einem Universitätsgebäude durch die räumliche Trennung von Büroräumen für wissenschaftliche Mitarbeiter einerseits (vielseitige Nutzung möglich) und von Hörsälen und speziellen Laborbereichen andererseits (bestimmter Nutzungszweck).
- Der Realisierungsträger erstellt ein Angebot gemäß Angebotsmuster (Anlagen 3.01 und 3.01a) mit Leistungsbeschreibung Bau, Terminplan und entweder
 - garantiertem Maximalpreis (GMP) oder
 - einem vorläufig zu benennenden Preis, der entsprechend dem Ergebnis des späteren Vergabefahrens angepasst und vereinbart wird (für Projekte der HGV).

[3] Hinweise zu Garantieerklärungen der FHH zugunsten von Realisierungsträgern bei Maßnahmen im MVM, Stand: 06/2020 (ondataport.de)

- Mieterprojekt und Objektgesellschaft bzw. Realisierungsträger verhandeln die Optionen des Standardmietvertrags. Die erforderlichen Anlagen hierzu werden gemeinsam erstellt. Für die Anlagen bautechnischen Inhalts liegt die Federführung beim Realisierungsträger. Den Umfang der kontrahierten Vermieter- und Facility-Management-Leistung sowie die spezifischen Nutzeranforderungen an den Betrieb legt das Mieterprojekt fest (Leistungsbeschreibung Unterhaltung und ggf. Facility Management Vertrag). Daraus leiten sich die geschuldete Leistungsqualität und die Reaktionszeiten des Vermieters bzw. Facility Managers ab (Service Level Agreement).
- Das Mieterprojekt prüft das vollständige Angebot des Realisierungsträgers und gleicht es mit dem zur Verfügung stehenden Budget ab. (Siehe Anlage 3.02 Prüfung von Angeboten)
- Um die für die Kalkulation des Garantierten Maximalpreises notwendige Transparenz herzustellen, gewährt der Realisierungsträger dem Bedarfsträger oder von ihm beauftragten Dritten Einblick in Verträge und Rechnungen der Subunternehmer (Prinzip der „Open Books“).
- Das Mieterprojekt ist für die rechtzeitige Erstellung und Anmeldung (mindestens 9-12 Monate vor geplantem Baubeginn) einer Senats- und Bürgerschaftsdrucksache zuständig. Eine Drucksache ist insbesondere notwendig, um Bürgschaftsrahmen zu erhöhen, Mietmittel (VE) einzuwerben oder einen Grundstücksübertrag inklusive haushälterischer (bilanzieller) Auswirkungen zu ermächtigen.
- Zum Zeitpunkt des Bürgerschaftsbeschlusses (falls erforderlich) soll der Vermieter ein bindendes Mietangebot abgegeben haben und die Verträge unterschriftsreif sein. Gegebenenfalls sind zwischenzeitlich neue Erkenntnisse aus einer fortgeschrittenen Bauplanung zu berücksichtigen.
 - Abschluss des Mietvertrags (Anlage 3.04 Musterverträge) zwischen Mieter (Nutzer oder Bedarfsträger) und Vermieter (Objektgesellschaft bzw. Realisierungsträger) nach Zustimmung der Bürgerschaft
 - Bei Vermietung durch Objektgesellschaft: Abschluss der Verträge (siehe Anlage 3.04 Musterverträge: TÜ/GU-Vertrag) zwischen Realisierungsträger und Objektgesellschaft.

3. Realisierung

- Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen durch den Realisierungsträger
- Überprüfung des GMP nach MVM-Prognose-Modell

 Bei der Kalkulation der zu berücksichtigenden Preissteigerungen ist das von der Lenkungsgruppe OptIma (heute: Lenkungskreis Bau und Immobilien) am 16.12.2022 beschlossene MVM-Prognose-Modell (ehemals: Maximalprognose-Modell PLUS) für neue Projekte anzuwenden.

 Die nach diesem Modell anzusetzenden Preissteigerungsraten werden vom Risikoboard[4] in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Nach Beschluss durch den Lenkungskreis Bau und Immobilien werden sie den Bedarfs- und Realisierungsträgern als verbindliche Vorgabe bekanntgegeben[5].

[4] Zusammensetzung Teilnehmer Risikoboard: BKZ, FB, SpriG, GMH. Das Risikoboard bewertet regelhaft alle 4 Monate die Marktlage und orientiert sich u. a. am Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes

[5] Bei Projekten mit Bundesförderungen werden nicht die Prognosen für Preissteigerungen des Risiko-Boards der FHH angesetzt, sondern es können/müssen projektspezifische Annahmen in Abstimmung mit dem Bund vereinbart werden.
Soweit die Preissteigerungen nach 80% der Ausschreibungen über der mit dem Bund vereinbarten Annahme und unterhalb der Prognose des Risiko-Boards der FHH zum Zeitpunkt der Abgabe des Mietangebotes liegen, geht diese Differenz nicht zu Lasten der Realisierungsträger.

Das MVM-Prognose-Modell ist wie folgt anzuwenden: Zum Zeitpunkt der Vergabe, an dem 80% der auszuschreibenden Bauleistungen submittiert worden sind, erfolgt ein Vergleich der Preissteigerungsprognose[6] aus dem Mietangebot mit den rückblickend tatsächlich realisierten Preissteigerungen gem. Baupreisindex[7].

Für die Ermittlung etwaiger Preissteigerungen ab Vergabe von 80% der auszuschreibenden Bauleistungen bis zu dem Zeitpunkt der Hälfte der kalkulierten Bauzeit ist die zu dem Zeitpunkt festgestellte Prognose des Risikoboards anzusetzen. Die jeweiligen Preissteigerungen werden addiert. Die so ermittelte Summe wird dann mit der im Mietangebot enthaltenden Preissteigerungsprognose verglichen.

Bei Abweichung nach unten sind die Risikozuschläge zur angenommenen Preissteigerung und des Totalübernehmerzuschlags (TÜZ) über einen Nachtrag zum Mietvertrag/TÜ-Vertrag zu korrigieren. Entsprechend erfolgt eine Absenkung des GMP und eine entsprechende Reduzierung der Miete 1. Eine Erhöhung des GMP und des TÜZ sind demgegenüber ausgeschlossen.

- Bauausführung: Der Mieter wird über regelmäßige Berichte durch den Vermieter über den Baufortschritt informiert. Im Zuge der weiteren Bauausführung nimmt der Mieter die im Mietvertrag vereinbarten Abstimmungen und Bemusterungen vor. Der Mieter hat das Recht, sich vor Ort über die Bauausführung zu informieren.
- Bei Abstimmungsbedarf während der Bauphase (notwendige Änderungen, unvorhergesehene Ereignisse, etc.) wird von beiden Seiten zügig eine Einigung gesucht, um Verzögerungen zu vermeiden. Lässt sich eine Einigung in angemessener Zeit nicht herbeiführen, ist die Senatskanzlei einzubeziehen. Das Einigungsprozedere zwischen Mieter und Vermieter ist, unter Benennung der jeweiligen Ansprechpartner, detailliert zu beschreiben und der Senatskanzlei zur Kenntnis zu geben. Weitere Details zu Rechten und Pflichten der beiden Parteien sind im Mietvertrag samt Anlagen geregelt.
- Treten Risiken ein, die in die Risikosphäre des Mieters fallen (siehe Anlage 3.03 Risikozuordnung) zeigt der Realisierungsträger dies dem Bedarfsträger und dem Mieter unverzüglich an und teilt diesen seine Einschätzung der Schadenshöhe mit. Sofern das eingetretene Risiko zu Verzögerung des Übergabetermins führt, stimmt sich der Realisierungsträger mit dem Bedarfsträger darüber ab, ob Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen aufgebracht werden sollen.
- Fertigstellung und Übergabe/Abnahme des Gebäudes, ggf. mit Einbindung der ISZ GmbH und BKZ 3. Bestehende Mängel werden vom Mieter umgehend gemeldet.
- Aufstellung und Prüfung der Kostenfeststellung zur Schlussabrechnung durch den Realisierungsträger spätestens 9 Monate nach Übergabe und Prüfung der Schlussabrechnung durch den Bedarfsträger mit Einbindung von BKZ 3, gegebenenfalls Teilung der Ersparnisse gegenüber dem garantierten Maximalpreis.
- Feststellung des Incentives: Mit dem Projektende erfolgt die Abrechnung des GMP und die Feststellung der Differenz zwischen tatsächlich angefallenen Ist-Kosten und dem zuletzt vereinbarten GMP. Bei Unterschreitung des GMP (Überschuss) wird der Incentive des Realisierungsträgers unter folgenden Maßgaben festgelegt:
 - Ermittlung der Höhe der Unterschreitung und Aufteilung des „Überschuss“ zwischen Realisierungsträger und Bedarfsträger
 - Der Realisierungsträger erhält hierbei ein Incentive in Höhe von 25 %, aber maximal in Höhe der Hälfte des zuletzt festgelegten TÜZ.

[6] Gemäß Vorgabe des Risikoboards zum Zeitpunkt der Aufstellung des Mietangebots angesetzte Summe der Preissteigerungen bis Mitte Bauzeit
[7] gem. Statistisches Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online, Themenbereich 61261

4. Laufzeit des Mietvertrags

Ein aktives Vertragsmanagement während der Laufzeit des Mietvertrages, das rechtzeitige Schadensmeldung bei Mängeln, Geltendmachung von Ansprüchen bei Minderleistung (z.B. Mietminderung) sowie Vertragsanpassungen (Nutzungsänderungen, Verlängerung, etc.) umfasst, erfordert verantwortliche Ansprechpartner bei den Vertragsparteien. Ungeachtet der langen Vertragsbindung gibt es für den Mieter zahlreiche Möglichkeiten, flexibel auf veränderte Bedarfe und Nutzungsanforderungen zu reagieren:

– Der Vermieter ist vertraglich verpflichtet, gewünschte bauliche Veränderungen im Sinne des Mieters gegen entsprechende Kostenübernahme durchzuführen.

– Eine Untervermietung ist zulässig, wenn sie dem im Mietvertrag vereinbarten Nutzungszweck des Gebäudes entspricht. Für abweichende Nutzungszwecke ist sie nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig, der sie nur aus wichtigem Grunde verweigern kann.

– Der Mieter kann darüber hinaus abtrennbare Teilflächen im Sinne des Mietvertrags abgeben, entweder über ein Sonderkündigungsrecht (bei Standardimmobilien) oder über eine Regelung zur einvernehmlichen Aufgabe von Teilflächen (bei zweckoptimierten Immobilien).

Zum Ende des Mietvertrags ist ein Wechsel des Realisierungsträgers möglich, da zeitgleich das Vertragswerk zwischen Realisierungsträger und Objektgesellschaft endet. Die Geschäftsführung der Objektgesellschaft und damit die Vermieterverantwortung kann dann von der FHH einem anderen Realisierungsträger übertragen werden. Der Facility Management-Vertrag wird getrennt vom Mietvertrag, in der Regel mit einer kürzeren Laufzeit, zwischen Mieter und Realisierungsträger abgeschlossen. Kurzfristige Anpassungen an veränderte Bedarfe oder bei Unzufriedenheit mit der Leistung des jeweiligen Vertragspartners sind somit möglich.

3.5 Mustermietvertrag

Als Standard für Neuverträge zwischen Mietern und Vermietern im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells dienen die Mustermietverträge (siehe 3.04). Abweichungen vom MVM-Standard sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und vom Bedarfsträger mit der Senatskanzlei abzustimmen. Dagegen sind Abweichungen nur im Wortlaut und ohne Regelungscharakter, die der Transparenz und/oder auch der Individualität des Bauprojektes dienen, zwischen Bedarfsträger, Realisierungsträger und der ISZ GmbH festzulegen.

Die Vertragslaufzeit kann maximal 20 Jahre betragen, bei Inanspruchnahme einer zehnjährigen Verlängerungsoption durch den Mieter bis zu 30 Jahre. Für Standardimmobilien wie Bürogebäude sollten marktübliche und damit kürzere Laufzeiten vereinbart werden.

a) Flächenbezogene Miete

Dem Mietzins liegt die nach der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für Gebäude zu bemessende Mietfläche MF-GIF zugrunde. Anderen Flächen (MF-GIF-0) werden nicht berücksichtigt.

Es wird zwischen Miete 1, Miete 2 sowie den Betriebs- und Nebenkosten unterschieden:

- Miete 1 enthält die Umlage der kalkulierten Kosten des Bauvorhabens inklusive der Finanzierungskosten.
- Miete 2 enthält die Umlage der Kosten, die durch die laufende Unterhaltung (Instandhaltung, notwendige Instandsetzungen) und die Verwaltung des Mietobjekts entstehen.

Als Instrumente der Flächenoptimierung sieht der Mustermietvertrag eine Regelung zur Aufgabe oder, alternativ, zur Untervermietung (sofern dies dem im Mietvertrag vereinbarten Nutzungszweck des Gebäudes entspricht) von Teilflächen vor.

b) Vertragsvarianten

Der Mustermietvertrag (siehe Anlage 3.04) liegt in zwei Varianten vor:

- Der Mustermietvertrag für Standardimmobilien umfasst Regelungen zu mehreren Mietern und Gemeinflächen.
- Der Mustermietvertrag für zweckoptimierte Immobilien regelt den Fall, dass ein Mieter das Objekt alleine nutzt.

Beide Varianten gibt es mit und ohne Bauverpflichtung.

3.5.1 Miete 1

Bei Bauvorhaben, für die ausreichende Erfahrungswerte vorliegen, ist die Kostenberechnung die Grundlage für einen vorläufig zu benennenden Preis, der entsprechend dem Ergebnis des Vergabeverfahrens gegebenenfalls angepasst wird.

Bauprojekte, für die keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen, sind dagegen stärker risikobehaftet und der Realisierungsträger muss einen höheren Risikoaufschlag einkalkulieren.

Um einerseits den Mietpreis zu begrenzen, andererseits dem Mieter bzw. dem Bedarfsträger frühzeitig Planungssicherheit zu geben und das AKV-Prinzip durchzusetzen, ist mit dem Realisierungsträger als Totalübernehmer ein garantierter Maximalpreis (GMP) zu vereinbaren.[8] Dieser stellt die Obergrenze für die Herstellungskosten dar und ist auf Basis einer auch für den Mieter transparenten und nachvollziehbaren Kalkulation zu berechnen. Für die Berechnung der Miete 1 werden Grundstückskosten, Investitionskostenzuschüsse sowie Drittmittelförderungen von den Gesamtprojektkosten abgezogen (s. Anl. 5.4). Im weiteren Projektverlauf ist das MVM-Prognose-Modell anzuwenden, ggf. erfolgt daraus eine Reduzierung der Miete 1 (s. Ziffer 3.4).

Risiken, die der Realisierungsträger steuern kann, werden – soweit sie nicht in der Kostenvarianz abgebildet sind - in einen Totalübernehmerzuschlag abgebildet. Kostenüberschreitungen auf Grund solcher Risiken trägt der Realisierungsträger alleine.

Nach Abschluss des Bauvorhabens werden die tatsächlichen Herstellungskosten festgestellt. Der Realisierungsträger gewährt dafür dem Mieter bzw. Bedarfsträger Einblick in alle relevanten Verträge, Unterlagen und Rechnungen (Prinzip der „Open Books“). Sollte der GMP unterschritten werden, verringert sich die an den Finanzierungskosten orientierte Miete („Miete 1“), die auf Grundlage der tatsächlichen Herstellungskosten und einer Erfolgsbeteiligung des Realisierungsträgers neu berechnet wird.

Durch die Erfolgsbeteiligung partizipiert der Realisierungsträger an Einsparungen, die er durch aktives Bau- und Risikomanagement gegenüber dem GMP erzielen konnte.

Kosten auf Grund von Risiken, die der Realisierungsträger nicht aktiv steuern kann (siehe Anlage 3.03 Risikozuordnung), werden unabhängig vom GMP ausgewiesen und ihrer tatsächlichen Höhe nach abgerechnet.

[8] Der GMP wird dabei sowohl in den Verträgen zwischen Objektgesellschaft und Realisierungsträger als auch im Mietvertrag festgelegt, sodass der Realisierungsträger zunächst gegenüber der Objektgesellschaft als Bauherrin dieses Risiko übernimmt und im nächsten Schritt die Objektgesellschaft gegenüber dem Mieter.

3.5.2 Miete 2

Der Realisierungsträger übernimmt die laufende Verwaltung und Unterhaltung (laufende Instandhaltung, notwendige Instandsetzung der Immobilie sowie vermieterübliche Leistungen geregelt im Mietvertrag mit der Leistungsbeschreibung Unterhaltung, siehe auch Ziffer 3.3).

Sofern die Immobilie in einer Objektgesellschaft (ObjG) gehalten wird, beauftragt diese den Realisierungsträger entsprechend (vgl. Ziffer 3.6: Totalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag) und vergütet seine Leistungen pauschal. Die ObjG finanziert diese Vergütung über entsprechende Mieteinnahmen („Miete 2“). Für die Verwendung der ihm von der ObjG zur Verfügung gestellten Mittel wird vom Realisierungsträger bei Vertragsbeginn eine detaillierte Instandhaltungsplanung über den Lebenszyklus hinterlegt, die laufend aktualisiert wird. Der Realisierungsträger muss die gegenüber der Objektgesellschaft vereinbarte Leistung erbringen und trägt dabei das Risiko einer Kostenüberschreitung.

Die Höhe der Miete 2 ist wie die Vergütung der ObjG an den Realisierungsträger für die Vertragslaufzeit festgeschrieben.

Zur Berücksichtigung von Preissteigerungen wird sie indexiert.

Nach Ablauf einer Mietzeit von 10 Jahren ist zu überprüfen, ob die für die bisherige Berechnung der Lebenszykluskosten gewählten Ansätze zur Kalkulation der Miete 2 angemessen sind. Weichen die tatsächlich notwendigen Instandhaltungskosten von den Annahmen ab, kann jede Partei eine Anpassung der Miete 2 verlangen.

3.5.3 Service-Level-Vereinbarung

Die Vereinbarungen des Mietvertrags werden durch eine Service-Level-Vereinbarung (SLV) ergänzt (siehe Anlage 10.1 zum Mustermietvertrag).

Die SLV definiert Kategorien unterschiedlich schwerer Mängel und ordnet Abweichungen vom Soll-Zustand sowie Fristen zu Behebung der Mängel den Mängelkategorien zu. Ergänzend zu den allgemeinen Mangelbeschreibungen können nutzungsspezifisch besondere Anforderungen definiert werden.

Die SLV sieht einen Malus (Kürzung der Miete 2) bei Verfehlen der vom Vermieter zugesicherten Leistung vor.

Darüber hinaus sieht die SLV eine regelmäßige, mindestens zweijährige Erhebung der Nutzerzufriedenheit in der Betriebsphase vor, durch die die Qualität des Service und der Erfüllungsgrad der an den Service gestellten Erwartungen, wie Fachkompetenz und Zuverlässigkeit, bewertet wird.

3.5.4 Zusätzliche Leistungen des Realisierungsträgers

Über die die laufende Verwaltung und Unterhaltung (siehe Ziffer 3.5.2) hinausgehenden Leistungen sind projektspezifisch und insofern individuell zu vereinbaren.

Für gewerbliche Dienstleistungen muss, soweit der Mieter diese nicht selbst übernehmen möchte oder kann, ein separater Facility Management-Vertrag (FM-Vertrag) inkl. Leistungsbeschreibung FM und SLV mit dem Realisierungsträger oder einem anderen Dienstleister geschlossen werden. Zu den gewerblichen Dienstleistungen, die in der Regel über vermieterübliche Leistungen hinausgehen, gehören beispielsweise Reinigungsleistungen für Mietflächen, Bewachungs- und Schließdienste, etc.

3.6 Totalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (TÜ/GU-Vertrag)

Die Objektgesellschaft schließt mit dem Realisierungsträger einen Totalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (Muster TÜ/GU-Vertrag, siehe Anlage 3.04) ab, um ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen. Dabei überträgt sie dem Realisierungsträger insbesondere:

- die Erstellung des Bauvorhabens,
- die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Objekts.

Darüber hinaus ist der Realisierungsträger verpflichtet, bei Vertragsende die Immobilie in einem vorab definierten Sollzustand, der die Einhaltung seiner Unterhaltungsverpflichtungen voraussetzt, zurückzugeben. Damit ist sichergestellt, dass auch gegen Ende der Vertragslaufzeit noch in die Unterhaltung der Immobilie investiert wird.

3.7 Berichtswesen und Monitoring

Monitoring durch die Senatskanzlei

Die Senatskanzlei führt ein Bau-Monitoring zur Überwachung der Kosten- und Terminentwicklung von allen großen Bauprojekten ab 10 Millionen Euro Baukosten durch. Bis zum Abschluss des Bauvorhabens berichten die Bedarfsträger über die Mieter-Vermieter-Projekte dem Bau-Monitoring nach Vorgaben der Senatskanzlei. Darüber hinaus berichten die Bedarfsträger dem Bau-Monitoring nach Abrechnung des GMP zum nächsten darauffolgenden Quartalsende.

[Zur Unterstützung der politischen Steuerung führt die Senatskanzlei ein Mieter-Vermieter-Monitoring ein. Dieses erhebt über die Kennzahlen aus dem Portfoliomanagement hinaus jährlich nutzungsbezogene Kennzahlen über alle angemieteten Objekte. Mit Mietbeginn berichten die Vermieter dem Mieter-Vermieter-Monitoring jährlich nach Vorgaben der Senatskanzlei. Soweit Daten nur bei den Mietern bzw. Bedarfsträgern vorliegen, werden diese verpflichtet, die angeforderten Nutzerdaten fristgerecht zu liefern.] [9]

Die Senatskanzlei übernimmt in Abstimmung mit den Bedarfsträgern, den Realisierungsträgern und dem Portfoliomanagement die Fortschreibung der Vertragsstandards und die Konfliktlösung in Fällen, in denen sich Mieter- und Vermieterinteressen gegenüberstehen.

Portfoliomanagement

[Die HGV übernimmt im Rahmen des Portfoliomanagement ein Controlling der Umsetzung der strategischen Ziele bei den Realisierungsträgern und führt ein Benchmark auch mit dem Markt durch. Ebenfalls auf Ebene des Portfoliomanagements angesiedelt ist eine Flächenanalyse des Gebäudebestands, die u.a. Transparenz über den Leerstand bei den Realisierungsträgern schafft.

Dafür erhebt die HGV ausgewählte Kennzahlen über den Portfoliobestand und zu den Leistungen der Realisierungsträger, um die Zielerreichung zu kontrollieren. Die Mieter und die Realisierungsträger übermitteln dem Portfoliomanagement quartalsweise Kennzahlen nach Vorgaben der HGV.

Die Berichte an das Portfoliomanagement bei der HGV, an die Mieter (Flächeninanspruchnahme und Kosten), an die Bedarfsträger (für deren Gebäudecontrolling), an das Monitoring bei der Senatskanzlei (Kernkennzahlen) sowie an die Aufsichtsräte der Realisierungsträger (wirtschaftliche Kennzahlen des Teilportfolios, Risiken), sollen auf einer einheitlichen Datenbasis fußen.] [10]

[9] Zuständigkeiten und Aufgaben in Überarbeitung
[10] Zuständigkeiten und Aufgaben in Überarbeitung

Freie und Hansestadt Hamburg

MUSTER- LOI

ZUM MIETER-VERMIETER-MODELL …

Letter of Intent

Vereinbarung zur Planung der Errichtung eines Gebäudes durch den Realisierungsträger zur späteren Anmietung durch den Bedarfsträger

Für das Projekt……

zwischen

[Name des Realisierungsträgers
[Adresse]

– **Realisierungsträger** *–

und

[Name des Bedarfsträgers]
[Adresse]

– **Bedarfsträger** *–

– Realisierungsträger und Bedarfsträger jeweils auch **Partei**,
zusammen auch **Parteien** –

***** Die verwendeten geschlechtlichen Formen sollten im Vertrag konsequent angepasst werden (Beispiel: die ABC GmbH & Co. KG als *Realisierungsträgerin*, der Landesbetrieb XYZ als *Bedarfträger*)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL
§ 1 ZIEL DER VEREINBARUNG 4
§ 2 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG 4
§ 3 PRÜFFRISTEN 6
§ 4 TERMINE 7
§ 5 NACHHALTIGKEIT UND KLIMASCHUTZ 8
§ 6 SONSTIGE VEREINBARUNGEN 8
ANLAGEN 9

Präambel

[***Text/ Kurzeinführung***]

§ 1
ZIEL DER VEREINBARUNG

1.1 Ziel dieser Vereinbarung ist die Vorlage eines Mietvertrages durch den Realisierungsträger/ [***einer zu gründenden***]/ [***der xy***] Objektgesellschaft für das in § 2 beschriebene Bauvorhaben.

Damit einhergehend erbringt der Realisierungsträger alle notwendigen Leistungen zur Erstellung eines Mietangebotes. Der Bedarfsträger wirkt hierbei im Umfang seiner Pflichten nach VV-Bau mit und erstattet bei Projektabbruch oder Nichtzustandekommen die notwendigerweise entstandenen Aufwendungen.

§ 2
GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

2.1 Der Realisierungsträger erbringt die für eine Angebotslegung notwendigen Leistungen, insbesondere fachgerechte Planungs-, Projektmanagement und Gutachterleistungen für [***Kurzbeschreibung des Projektes***]. Die einschlägigen Standards der VV-Bau gelten dabei als vereinbart.

Der Realisierungsträger erstellt die Vorplanung in Varianten nach gleichen Anforderungen als Grundleistung. Die Variantenplanung nach verschiedenen Anforderungen (Alternativen) inkl. Kostenbewertung stellt eine besondere Leistung dar. Diese wir hier [***nicht***] vereinbart.

Die Entwurfsplanung wird auf Grundlage der vom Bedarfsträger freigegebenen Planungsvariante fortgeführt. Die Alternativplanung stellt eine besondere Leistung dar. Dies wird hier [***nicht***] vereinbart.

2.2 ***Optional***: Der Realisierungsträger plant folgende für die Erfüllung des Nutzungszwecks notwendige Ausstattungen und Bauqualitäten: [***Ausstattungen***]

Optional: Der Realisierungsträger plant folgende ergänzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planung der Baumaßnahme: [***Errichtung von Interimsbauten, Schutzmaßnahmen bei Baumaßnahmen im laufenden Betrieb, Erstellung des Gebäudes in Bauabschnitten …***].

Optional: Der Bedarfsträger gibt dem Realisierungsträger folgende bekannte Anforderungen an das Objekt bekannt: [***Lastannahmen, Abmessungen, Erfordernisse der Zugänglichkeit für die Unterhaltung, erforderliche Anschlüsse und Dimensionierung der TGA etc.***].

2.3 Der Realisierungsträger fertigt Kostenermittlungen gemäß DIN 276 entsprechend dem Projektstand. Der Bedarfsträger ist fortlaufen zu unterrichten, insbesondere bei Störungen in der Kostenplanung. Siehe auch Anlage [***xy***].

2.4 Der Bedarfsträger benennt folgende indikative Kostenobergrenze als Planungsziel: [***xy***]. Siehe auch Anlage [***xy***].

2.5 Der Realisierungsträger benennt anhand von Kennwerten aufgrund der Bedarfsermittlung und Raum- Funktions- und Ausstattungsprogramm eine erste indikative Miete 1 und 2 i.H.v. [***xy***].

2.6 Der vorgesehene Grobmeilensteinplan entspricht Anlage [***xy***]. Siehe auch § 4.2.

2.6 Die Kostenaufstellung und Honorarermittlung entspricht Anlage [***xy***].

§ 3
PRÜFFRISTEN

3.1 Der Bedarfsträger gibt die vollständige und mangelfreie Vorplanung des Realisierungsträgers nach Prüfung in Textform frei. Die Prüffrist beträgt [***4***] Wochen nach Übergabe der Vorplanung. Werden binnen der Prüffrist Änderungswünsche zur Vorplanung geltend gemacht, beträgt die Frist zur erneuten Prüfung und Freigabe der überarbeiteten Vorplanung [***2***] Wochen. Die Beteiligten sind zu einer laufenden Abstimmung, insbesondere von Varianten, angehalten. Im wesentlichen mangelfreie Leistungen sind abzunehmen. Die Nachbesserungspflicht wird nicht beeinträchtigt.

3.2 Der Bedarfsträger gibt die vollständige Entwurfsplanung nach Prüfung in Textform frei. Die Prüffrist beträgt [***4***] Wochen nach Übergabe der Entwurfsplanung. Werden binnen der Prüffrist Änderungswünsche zur Entwurfsplanung geltend gemacht, beträgt die Frist zur erneuten Prüfung und Freigabe der überarbeitenden Entwurfsplanung [***2***] Wochen. Änderungswünsche zur Entwurfsplanung werden im Mietangebot berücksichtigt, wenn diese binnen der vorbenannten Prüffristen in Textform geltend gemacht werden. Ggf. verlängert sich in diesem Fall die Frist zur Abgabe des Mietangebots je nach Umfang des Änderungswunsches, was der Realisierungsträger umgehend anzuzeigen hat. Die Beteiligten sind zu einer laufenden Abstimmung angehalten. Im wesentlichen mangelfreie Leistungen sind abzunehmen. Die Nachbesserungspflicht wird nicht beeinträchtigt.

3.3 Etwaige Anordnungen des Bedarfsträgers nach Ablauf der vorbenannten Prüffristen, die zu einer relevanten Änderung der Entwurfsplanung führen, wird der Realisierungsträger in Form eines Nachtragsangebotes, inkl. Ausweisung von Mehr- oder Minderkosten, zum Mietangebot umsetzen, bzw. bereits im Mietangebot berücksichtigen und die insoweit notwendigen Änderungen – auch hinsichtlich der Vorlagefrist- darlegen. Der Realisierungsträger soll, sofern dies sinnvoll ist, begründete Einsparvorschläge vorlegen, um Mehrkosten an anderer Stelle zu kompensieren.

§ 4
TERMINE

4.1 Der Bedarfsträger plant eine Innutzungnahme des Objektes am [***Datum***].

4.2 Bis zur Objektübergabe sind folgende Meilensteine für das Projekt von Relevanz: [***Bsp. Bereitstellung von Interimsbauten, Übergabe einzelner Bauabschnitte, Ablauf von Förderfisten etc.***]. Siehe auch § 2.5.

4.3 Das Mietangebot ist dem BT spätestens innerhalb von [***x***] Wochen nach Freigabe der Entwurfsplanung auf dessen Basis zu übergeben.

4.4 ***Optional***: Zur Sicherstellung eines durchgehenden Planungsverlaufes kann der BT die LP 4 beim RT abrufen.

4.5 Kommt im Anschluss an die gemäß § 4.3 erfolgte Vorlage eines Mietangebots kein Mietvertrag zustande bzw. wird das Projekt im Vorwege durch den Bedarfsträger abgebrochen, erstattet dieser die bisher dem Realisierungsträger zur Anbahnung eines Mietvertrages entstandenen Kosten einschließlich des vom Realisierungsträger ermittelten Ausfallhonorars.

4.6 Der Realisierungsträger erstellt im Erstattungsfall einen Nachweis der angefallenen erforderlichen Kosten gemäß den Regelungen der VV-Bau. Details werden in Anlage [***x***] geregelt. Siehe auch § 2.6.

§ 5
NACHHALTIGKEIT UND KLIMASCHUTZ

5.1 Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Planung und Durchführung der Maßnahme sowie die spätere Nutzung des Objektes an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen. Die Ziele des Klimaplans sowie die daraus resultierenden Rahmenbedingungen und Vorgaben sind zu beachten.

§ 6
SONSTIGE VEREINBARUNGEN

6.1 Der Realisierungsträger beachtet die einschlägigen Regelungen der VV-Bau, insbesondere Ziffern 1-5 (siehe auch 2.1), die Planungshinweise „Bauliche und räumliche Standards bei öff. Bauvorhaben im Landeshochbau“, [***bei Bestandsgebäuden: die Leitkriterien „Energetische Gebäudesanierung“***] [***weitere Grundlagen***]. bei der Planung und späteren Durchführung der Baumaßnahme.

6.2 *Beispiele*:

[*Umgang mit Projektstillstand*]

[*Überlassung von Unterlagen*]

[*Endschaftsregelung Vorfinanzierung*]

[Transparenzportal]

ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage	Bezeichnung
Nr. 1. zu 1.1 und 2.4.	***[Abgeschlossene Bedarfsplanung des Bedarfsträgers einschließlich Raumprogramm, Funktionsplan, Nutzungs- und Ausstattungsanforderungen des Bedarfsträgers und die Planungs-/Kostenanforderungen des Bedarfsträgers beschreibende Kennwerte-Kostenobergrenze]***
Nr. 2. zu § 1.1	***[Varianten(vor)untersuchung, Zielvariante]*** ***[Ggf. erste Wirtschaftlichkeits(vor)untersuchung (WU) / Nutzwertanalyse (NWA)]***
[*xy*]	
[*xy*]	
Nr. [*xy]* zu § 2.3 und 2.5	***[Kostenermittlung des Realisierungsträgers auf Grundlage der Bedarfsplanung des Bedarfsträgers für das zu erstellende Objekt einschließlich Schätzung der zu erwartenden Kostenrisiken]***
Nr. [*xy]* zu § 2.4	***[Vom Realisierungsträger auf Grundlage der Bedarfsplanung des Bedarfsträgers sowie der eigenen Kostenermittlung ermittelten Werte für die zu erwartende/indikative Miete 1 und Miete°2]***
Nr. [*xy]* zu §§ 2.6 und 4.6	***[Schätzung eines Ausfallhonorars durch den Realisierungsträger auf Grundlage seiner Kostenermittlung]***
Nr. [*xy]* zu § 2.5	***[Grobmeilensteinplan]***

Hamburg, den [Datum]	Hamburg, den [Datum]
_____	_____
[genauer Name des Realisierungsträgers] vertreten durch [Unterzeichner und dessen Funktion identifizieren]	_ [genauer Name des Bedarfsträgers] vertreten durch [Unterzeichner und dessen Funktion identifizieren]
_____	_____
_ ([Name des Vertreters])	_ ([Name des Vertreters])

Angebot (zum Mietvertrag mit Bauverpflichtung)

vom:
Aktenzeichen beim Bedarfsträger / zukünfigen Mieter:
Auftr.-/Proj.-Nr. beim Realisierungsträger:

☐ Neubau ☐ Erweiterungsbau ☐ Grundinstandsetzung/-erneuerung/Modernisierung ☐ Umbau

Projekt/Belegenheit:

Bedarfsträger:

Vorvertrag (LOI) vom:	
Gesamtbaukosten:	EUR
Garantierter Maximalpreis:	EUR
geplante Vertragslaufzeit:	Jahre
geplante Mietfläche:	m²
Bauwerkszuordnungsnummer[1]:	
Ansprechpartner/Telefon-Nr. Realisierungsträger:	

Zeitplanung: Baubeginn :
Fertigstellung/Übergabe :

Anlagen:

☐ Bestätigung des Verfassers
☐ Erläuterungsbericht und qualifizierte Leistungsbeschreibung Bau
☐ Kostenzusammenstellung
☐ Kostengliederung nach DIN 276
☐ Ermittlungsblatt für die Ansätze für Kostenvarianz und Preissteigerung
☐ Baugrößennachweis (DIN 277)
☐ Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis / Anzahl Seiten:
☐ Aufstellung Bewirtschaftungskosten
☐ Mietberechnung
☐ Verzeichnis der anliegenden Pläne
☐ Terminplan entsprechend Anlage § 1.8 zum Mietvertrag
☐

[1]: Gemäß Bauwerkszuordnungskatalog 2021

Bestätigung des Verfassers:

1. Die für die Baumaßnahme erarbeitete, vorliegende Planung ist vollständig, zweckmäßig, wirtschaftlich und entspricht dem Stand der Technik.

2. Bei Neu- und Erweiterungsbauten werden die Kosteneinsparungsbeschlüsse des Senats, die in den "PLANUNGSHINWEISE Bauliche und räumliche Standards bei öffentlichen Bauvorhaben im Landeshochbau" (aktualisierte Fassung: Oktober 2020), umgesetzt wurden, berücksichtigt.

3. Die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Leistungen sind vollständig erfaßt, ihre Kosten vollständig berechnet worden.

 Die Kostenberechnung nach DIN 276 basiert auf

 Preisen von :

 (Index vom : / Punkte :).

 Hamburg, den :

Unterschrift/en Verfasser

Kostenzusammenstellung

für ☐ Kostenberechnung
☐ Kostenvoranschlag
☐ Kostenanschlag
☐ Kostenfeststellung

		EUR	EUR	EUR
		- einschließlich Mehrwertsteuer -		
200*	**Vorbereitende Maßnahmen**			
300*	**Bauwerk - Baukonstruktionen**			
400*	**Bauwerk - Technische Anlagen**			
500*	**Außenanlagen und Freiflächen**			
600*	**Ausstattung**			
	Basiskosten			
		+		
	Ansatz für Kostenvarianz			
		+		
	Preisteigerungen			
	Baukosten			
710*	Bauherrenaufgaben, ohne Projektleitungsaufgaben			
710*	Projektleitungsaufgaben			
720*	Vorbereitung der Objektplanung			
730*	Objektplanung			
740*	Fachplanung		+	
750*	Künstlerische Leistungen			
760*	Allgemeine Baunebenkosten			
	(Baustellenbüro, -bewachung, Modelle, Lichtpausen u.ä.)			
790*	Sonstige Baunebenkosten			
	u. zur Auf-/ Abrundung (auf 1.000 EUR)			
700*	**Baunebenkosten**			
	Gesamtbaukosten			
			+	
	Totalübernehmerzuschlag			
			=	
	Projektkosten (GMP)			
			+	
	Zwischenfinanzierungskosten			
110*	Grundstückswert			+
120*	Grundstücksnebenkosten			
130*	Freimachen (von Grundstücksbelastungen)			
100*	**Grundstück**			
			=	
	Gesamtprojektkosten			

Der Kostenberechnung liegt der Index von _____ in der Höhe von _____ Punkten zugrunde.

Aufgestellt :

Datum Realisierungsträger / Externe Unterschrift/en

* Kostengruppen nach DIN 276

Kostengliederung nach DIN 276 für
Projekt/Angebot:

Stand:

Index vom in Höhe von Punkten

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
200	**Vorbereitende Maßnahmen**					**0,00**		
210	**Herrichten**					**0,00**		
211	Sicherungsmaßnahmen							
212	Abbruchmaßnahmen							
213	Altlastenbeseitigung							
214	Herrichten der Geländeoberfläche							
215	Kampfmittelräumung							
216	Kulturhistorische Funde							
219	Sonstiges zur KG 210							
220	Öffentliche Erschließung					**0,00**		
221	Abwasserentsorgung							
222	Wasserversorgung							
223	Gasversorgung							
224	Fernwärmeversorgung							
225	Stromversorgung							
226	Telekommunikation							
227	Verkehrserschließung							
228	Abfallentsorgung							
229	Sonstiges zur KG 220							
230	**Nichtöffentliche Erschließung**					**0,00**		
240	**Ausgleichsabgaben**					**0,00**		
241	Verkehrserschließung							
242	Abfallentsorgung							
249	Sonstiges zur KG 240							
250	**Übergangsmaßnahmen**					**0,00**		
251	Bauliche Maßnahmen							
252	Organisatorische Maßnahmen							
259	Sonstiges zur KG 250							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
300	**Bauwerk - Baukonstruktionen**					**0,00**		
310	**Baugrube**					**0,00**		
311	Herstellung							
312	Umschließung							
313	Wasserhaltung							
314	Vortrieb							
319	Sonstiges zur KG 310							
320	**Gründung, Unterbau**					**0,00**		
321	Baugrundverbesserung							
322	Flachgründungen und Bodenplatten							
323	Tiefgründungen							
324	Gründungsbeläge							
325	Abdichtungen und Bekleidungen							
326	Dränagen							
329	Sonstiges zur KG 320							
330	**Außenwände / Vertikale Baukonstruktionen, außen**					**0,00**		
331	Tragende Außenwände							
332	Nichttragende Außenwände							
333	Außenstützen							
334	Außenwandöffnungen							
335	Außenwandbekleidungen, außen							
336	Außenwandbekleidungen, innen							
337	Elementierte Außenwandkonstruktionen							
338	Lichtschutz zur KG 330							
339	Sonstiges zur KG 330							
340	**Innenwände / Vertikale Baukonstruktionen, innen**					**0,00**		
341	Tragende Innenwände							
342	Nichttragende Innenwände							
343	Innenstützen							
344	Innenwandöffnungen							
345	Innenwandbekleidungen							
346	Elementierte Innenwandkonstruktionen							
347	Lichtschutz zur KG 340							
349	Sonstiges zur KG 340							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
350	**Decken / horizontale Baukonstruktionen**					**0,00**		
351	Deckenkonstruktionen							
352	Deckenöffnungen							
353	Deckenbeläge							
354	Deckenbekleidungen							
355	Elementierte Deckenkonstruktionen							
359	Sonstiges zur KG 350							
360	**Dächer**					**0,00**		
361	Dachkonstruktionen							
362	Dachöffnungen							
363	Dachbeläge							
364	Dachbekleidungen							
365	Elementierte Dachkonstruktionen							
366	Lichtschutz zur KG 360							
369	Sonstiges zur KG 360							
370	**Infrastrukturanlagen**					**0,00**		
371	Anlagen für den Straßenverkehr							
372	Anlagen für den Schienenverkehr							
373	Anlagen für den Flugverkehr							
374	Anlagen des Wasserbaus							
375	Anlagen der Abwasserversorgung							
376	Anlagen der Wasserversorgung							
377	Anlagen der Energie- und Informationsversorgung							
378	Anlagen der Abfallentsorgung							
379	Sonstiges zur KG 370							
380	**Baukonstruktive Einbauten**					**0,00**		
381	Allgemeine Einbauten							
382	Besondere Einbauten							
383	Landschaftsgestalterische Einbauten							
384	Mechanische Einbauten							
385	Einbauten in Konstruktionen des Ingenieurbaus							
386	Orientierungs- und Informationssysteme							
387	Schutzeinbauten							
389	Sonstiges zur KG 380							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
390	**Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktionen**					**0,00**		
391	Baustelleneinrichtung							
392	Gerüste							
393	Sicherheitsmaßnahmen							
394	Abbruchmaßnahmen							
395	Instandsetzungen							
396	Materialentsorgung							
397	Zusätzliche Maßnahmen							
398	Provisorische Baukonstruktionen							
399	Sonstiges zur KG 390							
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**					**0,00**		
410	**Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen**					**0,00**		
411	Abwasseranlagen							
412	Wasseranlagen							
413	Gasanlagen							
419	Sonstiges zur KG 410							
420	**Wärmeversorgungsanlagen**					**0,00**		
421	Wärmeversorgungsanlagen							
422	Wärmeverteilnetze							
423	Raumheizflächen							
424	Verkehrsheiziflächen							
429	Sonstiges zur KG 420							
430	**Raumlufttechnische Anlagen**					**0,00**		
431	Lüftungsanlagen							
432	Teilklimaanlagen							
433	Klimaanlagen							
434	Kälteanlagen							
439	Sonstiges zur KG 430							
440	**Elektirsche Anlagen**					**0,00**		
441	Hoch- u. Mittelspannungsanlagen							
442	Eigenstromversorgungsanlagen							
443	Niederspannungsschaltanlagen							
444	Niederspannungsinstallationsanlagen							
445	Beleuchtungsanlagen							
446	Blitzschutz- u. Erdungsanlagen							
447	Fahrleitungssysteme							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
449	Sonstiges zur KG 440							
450	**Kommunikations-, sicherheits- u. informationstechn. Anlagen**					**0,00**		
451	Telekommunikationsanlagen							
452	Such- u. Signalanlagen							
453	Zeitdienstanlagen							
454	Elektroakustische Anlagen							
455	Audiovisuelle Medien- und Antennenalagen							
456	Gefahrmelde- u. Alarmanlagen							
457	Datenübertragungsnetze							
458	Übertragungsnetze							
459	Sonstiges zur KG 450							
460	**Förderanlagen**					**0,00**		
461	Aufzugsanlagen							
462	Fahrtreppen u. Fahrsteige							
463	Befahranlagen							
464	Transportanlagen							
465	Krananlagen							
466	Hydraulikanlagen							
469	Sonstiges zur KG 460							
470	**Nutzungsspezifische und verfahrenstechn. Anlagen**					**0,00**		
471	Küchentechnische Anlagen							
472	Wäscherei- u. Reinigungs- u. badetechn. Anlagen							
473	Medienversorgungsanlagen, Medizin- u. labortechn Anlagen							
474	Feuerlöschanlagen							
475	Prozesswärme-, -kälte- u. -luftanlagen							
476	Weitere nutzungsspezifische Anlagen							
477	Verfahrenstechn. Anlagen, Wasser, Abwasser u Gase							
478	Verfahrenstechn. Anlagen, Fest-, Wertstoffe u. Abfälle							
479	Sonstiges zur KG 470							
480	**Gebäude- und Anlagenautomation**					**0,00**		
481	Automationseinrichtungen							
482	Schaltschränke, Automationsschwerpunkte							
483	Automationsmanagement							
484	Kabel, Leitungen und Verlegesysteme							
485	Datenübertragungsnetze							
489	Sonstiges zur KG 480							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
490	**Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen**					**0,00**		
491	Baustelleneinrichtung							
492	Gerüste							
493	Sicherungsmaßnahmen							
494	Abbruchmaßnahmen							
495	Instandsetzungen							
496	Materialentsorgung							
497	Zusätzliche Maßnahmen							
498	Provisorische technische Anlagen							
499	Sonstiges zur KG 490							
	Summe KG 300 + KG 400					**0,00**		
500	**Außenanlagen und Freiflächen**					**0,00**		
510	**Erdbau**					**0,00**		
511	Herstellung							
512	Umschließung							
513	Wasserhaltung							
514	Vortrieb							
519	Sonstiges zur KG 510							
520	**Gründung Unterbau**					**0,00**		
521	Baugrundverbesserung							
522	Gründungen und Bodenplatten							
523	Gründungsbeläge							
524	Abdichtungen und Bekleidungen							
525	Dränagen							
529	Sonstiges zur KG 520							
530	**Oberbau, Deckschichten**					**0,00**		
531	Wege							
532	Straßen							
533	Plätze, Höfe, Terrassen							
534	Stellplätze							
535	Sportplatzflächen							
536	Spielplatzflächen							
537	Gleisanlagen							
538	Flugplatzflächen							
539	Sonstiges zur KG 530							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
540	**Baukonstruktionen**					**0,00**		
541	Einfriedigungen							
542	Schutzkonstruktionen							
543	Wandkonstruktionen							
544	Ramper, Treppen, Tribünen							
545	Überdachungen							
546	Stege							
547	Kanal- u. Schachtkonstruktionen							
548	Wasserbecken							
549	Sonstiges zur KG 540							
550	**Technische Anlagen**					**0,00**		
551	Abwassseranlagen							
552	Wasseranlagen							
553	Anlagen für Gase und Flüssigkeiten							
554	Wärmeversorgungsanlagen							
555	Raumlufttechnische Anlagen							
556	Elektrische Anlagen							
557	Kommunikations-, sicherheits- u. informationstechn. Anlagen, Automation							
558	Nutzungsspezifische Anlagen							
559	Sonstiges zur KG 550							
560	**Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen**					**0,00**		
561	Allgemeine Einbauten							
562	Besondere Einbauten							
563	Orientierungs- und Informationssysteme							
569	Sonstiges zur KG 560							
570	**Vegetationsflächen**					**0,00**		
571	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung							
572	Sicherungsbauweisen							
573	Pflanzflächen							
574	Rasen und Saatflächen							
579	Sonstiges zur KG 570							
580	**Wasserflächen**					**0,00**		
581	Befestigungen							
582	Abdichtungen							
583	Bepflanzungen							
569	Sonstiges zur KG 580							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
590	**Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen und Freiflächen**					**0,00**		
591	Baustelleneinrichtung							
592	Gerüste							
593	Sicherungsmaßnahmen							
594	Abbruchmaßnahmen							
595	Instandsetzungen							
596	Materialentsorgung							
597	Zusätzliche Maßnahmen							
598	Provisorische Außenanlagen und Freiflächen							
599	Sonstiges zur KG 590							
600	**Ausstattung und Kunstwerke**					**0,00**		
610	**Allgemeine Ausstattung**							
620	**Besondere Ausstattung**							
630	**Informationstechnische Ausstattung**							
640	**Künstlerische Ausstattung**					**0,00**		
641	Kunstobjekte							
642	Künstlerisch Gestaltung des Bauwerks							
643	Künstlerisch Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen							
649	Sonstiges zur KG 640							
690	**Sonstige Ausstattung**							
Gesamt	**Summe KG 200 bis KG 600**					**0,00**		

Ansatz für Kostenvarianz:

Komplexität des Projektes:

- □ einfach (maximal 10 %)
- □ mittel (maximal 15 %)
- □ schwierig (maximal 20 %)

Als Zuschlagssatz können maximal 50 % dieser Kostenvarianz angesetzt werden. Diese Werte dienen als Richtgröße im Rahmen der Kostenberechnung. Der tatsächliche Wert ist vom Projektleiter bzw. Planungsverantwortlichen aus den projektspezifischen Randbedingungen und dem Planungsfortschritt abzuleiten.

Veranschlagte Kostenvarianz in EUR: ☐

Begründung für die Einstufung:

Hamburg, den :

Unterschrift/en des Verfassers

Ansatz für Preissteigerungen:

Preissteigerungsrate bezogen auf die Basiskosten
auf Grundlage des MVM-Prognose-Modell gem. Ziffer 3.4 VV-Bau

Veranschlagte Preissteigerung in EUR: ☐

Begründung:

Hamburg, den :

Unterschrift/en des Verfassers

Baugrößennachweis

(nur bei Neu- und Erweiterungsbauten
bzw. Flächenänderungen)

für ☐ Kostenberechnung
☐ Kostenvoranschlag
☐ Kostenanschlag
☐ Kostenfeststellung

DIN 277

I.	Grundflächen des Bauwerks [1]		insgesamt	Verhältnis-wert
			m^2	%
	NUF 1-6	Nutzungsfläche 1-6		
	+ NUF 7	Sonstige Nutzungen		
	= NUF	Nutzungsfläche		100,00
	+ TF	Technikfläche		
	+ VF	Verkehrsfläche		
	= NRF	Netto-Raumfläche		
	+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
	= BGF	Brutto-Grundfläche		

II.	Rauminhalt des Bauwerks [1]		insgesamt	Verhält-niswert BRI/NUF
			m^3	
	BRI	Brutto-Rauminhalt		

[1] Bei den Grundflächen und Rauminhalten ist nach DIN 277 Abschnitt 5.7.1 nur der überdeckte und allseitig in voller Höhe umschlossene Bereich anzugeben.

MF-GIF

III.	Mietflächen des Bauwerks [2]		insgesamt m^2	Verhält-niswert %
	MF-GIF-1	Exclusiv genutzte Mietfläche		
	+ MF-GIF-2	gemeinschaftlich genutzte Mietfläche		
	= MF-GIF	Mietfläche		
	+ MF-GIF-0	Keine Mietfläche nach gif		
	= Grundfläche	Grundfläche des Gebäudes		100,00

[2] nach Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für Gebäude - MF-GIF 2023

Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis

Grundflächen nach DIN 277 Blatt 1 sowie Soll/Ist Vergleich mit dem Raumprogramm

Bauvorhaben/Liegenschaft: _____ Datum:

Raum Nr.	Nutzungs-code	Raum-bezeichnung	NF 1-6	NF 7	TF	VF	Raumprogramm	
			Flächen in m^2				Soll	Ist
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Raum Nr.	Nutzungs-code	Raum-bezeichnung	NF 1-6	NF 7	TF	VF	Raumprogramm	
			Flächen in m^2				Soll	Ist
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Übertrag:						

Aufstellung eines Angebots durch den Realisierungsträger im Mieter- Vermieter-Modell

1. Art und Umfang des Angebots

Es sind die Formblätter der Anlage 3.01 zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1.1 Erläuterungsbericht und qualifizierte Leistungsbeschreibung

Im Erläuterungsbericht sind alle geplanten Maßnahmen und ihre Funktionen sowie Qualitäten - soweit sie nicht aus den Plänen ersichtlich sind - zweifelsfrei darzustellen. Die vorgesehenen Bauleistungen müssen so ausführlich beschrieben sein, dass sowohl die Wirtschaftlichkeit der Planung als auch eventuelle Risiken erkannt und beurteilt werden können.

Der Bericht ist folgendermaßen zu gliedern:

- Erläuterungen, gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276, bis zur dritten Ebene der Kostengliederung unterteilt (DIN 276, Nr. 5.3)
 - Kostengruppen 100 und 200: Beschreibung des Baugrundstücks (Art des Baugrunds, Altlasten, Kampfmittelverdacht, Vegetation, vorhandene bauliche Anlagen, Erschließung, Bauplanungsrecht, sonstige öffentlich- und privatrechtliche Anforderungen und Auflagen) und der vorbereitenden Maßnahmen
 - Kostengruppen 300 und 400: Beschreibung des geplanten/umzubauenden Gebäudes (Baukonstruktionen, Technische Anlagen)
 - Kostengruppe 500: Beschreibung der geplanten Außenanlagen und Freiflächen
 - Kostengruppe 600: Ausstattung und Kunstwerke
 - Kostengruppe 700: Baunebenkosten
- Stand der bauaufsichtlichen Bearbeitung
- Zeitplan

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen die Erläuterungen entsprechend aufgeteilt werden.

Die Leistungsbereiche/Fachlose müssen so beschrieben sein, dass der Bedarfsträger die Bauabsichten in ihren wesentlichen Grundzügen erkennen kann und eine Beurteilung in technischer und wirtschaftlicher Sicht ohne Rückfrage beim Aufsteller möglich ist. Dafür ist die Beschreibung ggf. durch Prinzip-Darstellungen zu ergänzen.

Sind Grundkonzepte z.B. technischer Anlagen von der vorherigen Entscheidung anderer am Verfahren Beteiligter (siehe Nr. 2) abhängig, so müssen dem Angebot entsprechende Anlagen beigefügt werden.

1.2 Kostenermittlung

Das Angebot beinhaltet eine dem Planungsstand entsprechende Kostenberechnung gemäß DIN 276 auf Grundlage der qualifizierten Leistungsbeschreibung, die Berechnung der Gesamtkosten sowie eine Aufstellung der mit dem Bauvorhaben verbundenen besonderen, nicht steuerbaren Kostenrisiken (siehe Anlage 3.03 Risikozuordnung).

Kostenrisiken sind hinsichtlich Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit mittels einer Risikomatrix monetär zu bewerten.

Mögliche Maßnahmen zur Risikominimierung sind ebenso darzustellen, wie die Zuordnung der Risiken zu den Verantwortungsbereichen der Vertragsparteien.

Die Angaben dienen als Grundlage der Berechnung des Zuschlags zum Ansatz für Miete 1 (siehe Ziffer 3.5.1).

Die Kostenbestandteile der Anlage 5.4 zum Mietvertrag werden folgendermaßen definiert:

- Basiskosten: Dies sind die Kosten des Bauprojekts auf Grundlage des definierten Bausolls und der zum Zeitpunkt der Kostenermittlung bestehenden Marktverhältnisse; zu nicht exakt bestimmbaren Positionen sind realistische Annahmen zu treffen. Die Basiskosten entsprechen den Kostengruppen 200-600 der DIN 276.
- Kostenvarianz: Zur Berücksichtigung der Ungenauigkeiten früher Kostenermittlungen kann abhängig von der jeweils erreichten Planungstiefe eine Kostenvarianz als prozentualer Zuschlag auf die Basiskosten veranschlagt werden. Dieser Zuschlagssatz ist auf die Hälfte des positiven Wertes der Varianz zu begrenzen (Bsp.: Kostenvarianz +/- 20% → Zuschlagssatz: 10%). Anhaltswerte für die Ermittlung der Kostenvarianz sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese Werte gelten als Richtgröße und können eine die projektspezifischen Randbedingungen berücksichtigende Einschätzung der Projektverantwortlichen nicht ersetzen. Die Einstufung in eine der Kategorien „einfach“, „mittel“ oder „schwierig“ für die Komplexität des Projektes ist zu begründen. Etwaige Ansätze für „Unvorhersehbares“ sind ausgeschlossen.

	Kostenvarianz			**Anmerkung**
Komplexität des Projektes	**einfach**	**mittel**	**schwierig**	
Kostenrahmen*	± 30 %	± 35 %	± 40 %	Werte dienen zur Information des Mieterprojekts z.B. im LOI
Kostenschätzung*	± 20 %	± 25 %	± 30 %	
Kostenberechnung*	± 10 %	± 15 %	± 20 %	Werte gehen in die Berechnung des GMP ein
Im Angebot sind nur 50 % dieser Kostenvarianz anzusetzen.				

* Für Definitionen der einzelnen Kostenermittlungsstufen siehe DIN 276

- Preissteigerungen: Nicht mit der Kostenvarianz abgedeckt werden Preissteigerungen. Diese sind für Projekte mit einer Frist von mindestens einem Jahr zwischen dem Zeitpunkt des verbindlichen Angebots eines Garantierten Maximalpreises (GMP) und dem Baubeginn zu berechnen, wenn mit ihrem Eintritt mit großer Sicherheit zu rechnen ist. Eventuell vereinbarte Preisgleitungen sind ebenfalls einzurechnen. Bei der Kalkulation der zu berücksichtigenden Preissteigerungen ist das MVM-Prognose-Modell gem. Ziffer 3.4 VV-Bau anzuwenden. Die nach diesem

Modell anzusetzenden Preissteigerungsraten werden vom Risikoboard[1] in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Ansätze für Preissteigerungen sind im Angebot ausführlich zu begründen. Sie sind auf die Basiskosten zu beziehen.

- Projektleitungsaufgaben: Hier ist die Vergütung für Eigenleistungen des Realisierungsträgers in seiner Funktion als Bauherr zu berechnen.
- Totalübernehmerzuschlag: Der Zuschlag deckt Wagnis und Gewinn des Realisierungsträgers ab. Er dient als Puffer zur Absicherung unternehmerischer Risiken des Realisierungsträgers (siehe Anlage 3.03 Risikozuordnung) aus dem GMP. Er sollte auch unter Berücksichtigung von Marktvergleichen maximal 5% der Basiskosten zzgl. Preissteigerung und Baunebenkosten (ohne Projektleitungsaufgaben) betragen.
- Zwischenfinanzierung: Hier werden die Kosten für die Vorfinanzierung der Baumaßnahme berechnet (siehe Ziffer 3.3.2. Finanzierung im MVM).

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen deren Kosten getrennt aufgeführt werden. Für jede selbständige Anlage ist später ein Bauausgabebuch zu führen.

Die ermittelten Gesamtkosten sind, umgebrochen auf die Mietfläche, als Miete 1 in einer Zusammenstellung der Folgekosten darzustellen (siehe Nr. 1.4).

1.3 Baugrößennachweis

Für die Ermittlung und den Nachweis der Grundflächen nach DIN 277 (Ausgabe 2021) sind die Formblätter „Baugrößennachweis“ und „Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis“ zu verwenden.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen deren Baugrößen getrennt aufgeführt werden.

Bei Umbauten (wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion eines vorhandenen Objektes), Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten und Modernisierungen genügt in aller Regel ein vereinfachter Baugrößennachweis mit den Angaben Nutzungsflächen (NUF), Technikflächen (TF), Verkehrsflächen (VF) und Nettoraumfläche (NRF).

1.4 Bewirtschaftungskosten (s. auch DIN 18960: 2020-11 Nutzungskosten im Hochbau)

Unter Bewirtschaftungskosen sind die Kosten zu verstehen, die nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durch deren Unterhaltung (Instandhaltung und Instandsetzung im Sinne der DIN 31051) und Betrieb erwartungsgemäß verursacht werden. Die Kosten der Unterhaltung sind als Miete 2 entsprechend der in Anlage 9 des Mietvertrags vereinbarten Zuständigkeiten darzustellen. Grundlage für die Berechnung der Unterhaltungskosten ist der vom Realisierungsträger gem. § 10 des Totalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag aufzustellende Unterhaltungsplan. Darüber hinaus sind die voraussichtlichen Nebenkosten und Medienverbräuche anzugeben.

1.5 Mietberechnung

Die jährlichen Mietkosten werden inklusive ihrer Berechnungsgrundlage dargestellt. Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie sich die Miete 1 aus dem Garantierten Maximalpreis (siehe Nr. 1.2) und den (indikativen) Finanzierungskonditionen, die Miete 2 aus Verwaltungskosten und Unterhaltungskosten (siehe Nr. 1.4) berechnet. Darüber hinaus sind die voraussichtlichen Nebenkosten anzugeben.

Gesamtmiete, Miete 1, Miete 2 und Nebenkosten sind auch jeweils als monatliche Beträge bezogen auf die Mietfläche anzugeben.

[1] Zusammensetzung Teilnehmer Risikoboard: BKZ, FB, SpriG, GMH. Das Risikoboard bewertet regelhaft alle 4 Monate die Marktlage und orientiert u. a. sich am Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes.

1.6 Pläne

Das Angebot beinhaltet mindestens die Bauplanung nach Leistungsphase 3 HOAI zuzüglich eventuell erforderlicher Leitdetails.

Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten (Grundrisse und Schnitte) sind farbig anzulegen (Bauliche Anlagen: vorhanden - grau, geplant - rot, zu beseitigen - gelb; Grünflächen: grün; öffentliche Verkehrsflächen: goldocker).

Jeder Plan muss die Blattnummer, das Datum der Anfertigung sowie Art und Datum von evtl. Änderungen und die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten enthalten.

1.6.1 Übersichtspläne (z.B. Stadtpläne, Topographische Karten (Messtischblätter) Maßstab 1:25.000 oder sonstige Karten) sind erforderlich, wenn die Lage des Baugrundstücks nicht aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster eindeutig hervorgeht.

1.6.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist vom Realisierungsträger zu beschaffen. Darin müssen die Grenzen des Baugrundstücks unter Benennung der Grundeigentümer einschließlich der Flurstücksnummern eingetragen sein. Die Grundstücksgrenzen sind zu kennzeichnen. Er soll beim Einreichen des Planungsantrages nicht älter als 12 Monate sein.

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster darf nicht verändert oder durch zusätzliche Eintragungen ergänzt werden; es sei denn, dass hierfür weitere Kopien verwendet und den Bauunterlagen beigefügt werden. Dies kann z.B. notwendig werden, um die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandene Wasserversorgung oder Entsorgung, an Kraftleitungen, Trafostationen, Fernheizkanäle, Straßen oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

1.6.3 Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500

Folgende Eintragungen und Darstellungen müssen enthalten sein:

(1) Grenzen der Bebaubarkeit des Baugrundstücks, ggf. auch gesetzliche Linien gemäß Bundesfernstraßengesetz;

(2) Die Bebauung der Nachbargrundstücke

(3) Höhenangaben – Linien/Knoten – zum Grundstück (bezogen auf NN) unter Angabe der beabsichtigten Bodenabtragungen und Auffüllungen, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.);

(4) vorhandener und. zu erhaltender Baumbestand, die am Grundstück vorbeiführenden Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;

(5) zu beseitigende, vorhandene und geplante bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschoßzahl, Dachform und Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur festgesetzten Geländeoberfläche und zur Höhe der angrenzenden Verkehrsanlagen;

(6) Grünflächen, Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr;

(7) die nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen für die endgültige Bebauung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze sowie Zu- und Abfahrten, Rettungswege und Wege für Feuerwehrfahrzeuge;

(8) Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, ortsfeste Behälter im Freien für Öl und andere brennbare oder schädliche Flüssigkeiten und Gase, Silos;

(9) Standplätze für Müllgefäße und ähnliche Anlagen, durch die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft eintreten können;

(10) Hochspannungsleitungen (auch auf benachbarten Grundstücken), vorhandene Schutzbauwerke;

(11) Maßstab und Nordpfeil sowie alle für die Massenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße und Erläuterungen.

(12) gegebenenfalls Angaben zu geologischen und hydrologischen Verhältnissen, zu Baustoffen, zu schädlichen Altlasten, Grundwasserverunreinigungen und Kampfstoffen/ -mitteln.

Verschiedene Bauabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Damit die Darstellung aller vorgenannten Inhalte übersichtlich bleibt, sind diese erforderlichenfalls auf mehrere Blätter zu verteilen (z.B. Gartenplan, Leitungsplan, Bohrplan, Straßen- und Wegeplan).

1.6.4 Geländehöhenplan, der insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat. Die auf Dauer zu erhaltenden Festpunkte sind auf Normal-Null zu beziehen und einschließlich sonstiger wichtiger Vermessungspunkte darzustellen.

Der Höhenplan ist vom Realisierungsträger zu beschaffen oder aufzustellen und gilt als Urkunde für die Massenabrechnung.

1.6.5 Baupläne (vollständige Entwurfszeichnungen) im Maßstab·1:100 oder 1 :50,
für alle Gebäude/Bauwerke die Grundrisse der Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, Fundamentpläne, Dachaufsichten sowie alle erforderlichen Schnitte und die Ansichten.

In den Bauplänen sind die statisch-konstruktiven und bauphysikalischen Belange sowie die Belange der Technischen Ausrüstung einzubeziehen..

Hierzu gehören vor allem:

- Baugrundbeurteilung,
- Festlegen von Systemen und Baustoffen der tragenden Konstruktionen und ihrer Hauptabmessungen,
- Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen gefährdet werden könnte, auch deren Gründung einschließlich ihrer Höhenlagen.
- alle prinzipiellen Fragen des Schall-, Feuchtigkeits- und Brandschutzes, des wirtschaftlichen Wärmeschutzes, der Vermeidung störender Schwingungen sowie
- die Anordnung und der Platzbedarf der Installationen sowie der zentralen Betriebstechnikund der betrieblichen Einbauten,

Außer der Angabe des Maßstabes und der nach 1.6 geforderten Eintragungen sollen enthalten

(1) die Grundrisse:

Die Angabe der Himmelsrichtung (Nordpfeil), alle zum Nachweis der Raumflächen erforderlichen Konstruktionsmaße, die Flächen und Rauminhalte, Darstellung und Maße der besonderen Bauausführungen/Bauteile sowie der wesentlichen Teile der Technischen Ausrüstung und betrieblichen Einbauten; Raumnummer, Bezeichnung der Raumnutzung (soweit möglich, nach Raumzuordnungskatalog; unmissverständliche Abkürzungen genügen.), sowie die Höhenordinate der Oberkante Fußboden bezogen auf Normal-Null.

(2) die Schnitte:

Die Geschosshöhen und die lichten Raumhöhen; den Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis; den Anschnitt des vorhandenen und des

künftigen Geländes sowie der Wegeflächen mit Höhenangaben; die Höhenordinaten der Oberkante Fußboden bezogen auf Normal-Null. einen Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen lässt

(3) die Ansichten:

Alle die äußere Gestaltung des Gebäudes beeinflussenden Gliederungen, Fassadenelemente, Öffnungen usw. (wobei auch Schornsteinköpfe, größere Antennenanlagen, Dachaufbauten für Aufzüge, Lüftungsanlagen und dergleichen nicht fortgelassen oder durch die Darstellung verdeckt werden dürfen) und ggf. den Anschluss oder die Lage zur Nachbarbebauung. Die Pläne sollen die Art der gewählten Materialien erkennen lassen.

Bei serienmäßigen Ausführungen genügen ggf. entsprechende Unterlagen von Herstellern.

2. Mitwirkung Dritter

Sind an der Planung und/oder Durchführung einer Baumaßnahme andere Einrichtungen zu beteiligen (z.B. Ver- und Entsorgungs- sowie Telekommunikationsdienstleister usw.), so sind deren Beiträge/Genehmigungen zur Erfassung im Angebot rechtzeitig anzufordern. Der projektleitende Realisierungsträger hat dafür zu sorgen, dass die von ihr in das Angebot zu übernehmenden Beiträge den Forderungen des Bedarfsträgers entsprechen und sich in die Gesamtkonzeption einfügen.

Die Baugenehmigung nach § 61 oder § 62 HBauO bzw. die Zustimmung nach § 64 HBauO sollten vor der Fertigstellung des Angebots vorliegen, damit bei der Mitteleinwerbung kostenrelevante Auflagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt werden können. Anderenfalls ist eine bauaufsichtliche Stellungnahme erforderlich.

Prüfung von Angeboten im Mieter-Vermieter-Modell

1. Allgemeines

1.1 Angebote sind vom jeweiligen Mieterprojekt zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist mindestens auf die in der Nr. 2 genannten Inhalte einzugehen.

1.2 Um die Plausibilität der durchgeführten Variantenuntersuchungen und der zugehörigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beurteilen zu können, lässt sich das Mieterprojekt vor der Angebotsabgabe bei größeren, komplexen Baumaßnahmen die Ergebnisse durch den Realisierungsträger (Vermieter) vorstellen.

1.3 Der Realisierungsträger (Vermieter) legt das Angebot dem Mieterprojekt zur Prüfung vor.

2. Umfang der Prüfung

Das Mieterprojekt prüft das vollständige Angebot des Realisierungsträgers (Vermieter) und gleicht es mit dem zur Verfügung stehenden Budget ab. Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) hinsichtlich der:

- Zweckmäßigkeit nach Art und Umfang
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Erfüllung der vorgegebenen Planungsziele hinsichtlich Umfang, Funktion, Qualität (Bauliche Standards; ökonomische; ökologische und soziokulturelle Belange; Erscheinungsbild), betrieblicher Belange und Baukosten
- Richtigkeit der Übernahme von Beiträgen Dritter in die Kostenermittlung
- Berücksichtigung von Vorteilsausgleichen (z.B. Leitungsarbeiten) und Einhaltung beitragsrechtlicher Vorgaben

Außerdem prüft das Mieterprojekt im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit folgender Bestandteile und Anlagen des Angebots:

- Kostenermittlung
- Begründung der veranschlagten Kostenvarianz
- Begründung und Ansatzhöhe der Preissteigerung
- Massenansätze bei preisbestimmenden Positionen
- Kostenansätze für nicht exakt bestimmbare Positionen
- Begründung für den Ansatz und die Maßnahmen zur Reduzierung (Vermeidung etc.) von besonderen Kostenrisiken (Risikomatrix)
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (einschließlich Untersuchung ggf. funktionaler und technischer Alternativen)
- Darstellung der Folgekosten (u.a. Unterhaltungsplanung gem. Anlage 9 des Mietvertrags)
- Bauzeitenplan
- Nachhaltigkeitsbewertung (soweit vorliegend)

Risiken	Konsequenzen	Zuordnung			
		Vermieter		Mieter	ObjG
		Kosten-varianz	Unterneh-merrisiken	vom Realisierungs-träger nicht steuerbar	
Planungsphase					
Genehmigungsrisiko					
Risiko, dass notwendige Genehmigungen nicht erteilt werden	Umplanung, Planungs- und Bauzeitverzögerung, Mehrkosten, Projektabbruch		x		
Risiko, dass notwendige Genehmigungen nicht rechtzeitig erteilt werden	Verzögerung Baubeginn, Mehrkosten		x		x[1]
Risiko, dass zusätzliche Auflagen erteilt werden	Mehrkosten	x			
Risiko nicht vorhersehbarer Anforderungen aus Genehmigungen, Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, Normen	Mehrkosten	x			x[2]
Planungsrisiko					
Risiko, dass Planung und/oder Vergabeunterlagen fehlerhaft sind	unvollständige oder nicht zielführende Angebote, fehlerhafte Bauleistung, Umplanung, Umbau, Planungs- und Bauzeitverzögerung, Mehrkosten		x		
Risiko, dass die Planung auf Veranlassung des Mieters oder des Nutzers geändert werden muss	Umplanung, Planungs- und Bauzeitverzögerung, Mehrkosten			x	
Risiko, dass die Planung auf Veranlassung des Vermieters im Prozess geändert werden muss	Umplanung, Planungs- und Bauzeitverzögerung, Mehrkosten	x			
Risiko, dass die Planung nicht die geforderten Qualitätsanforderungen des Mieters bzw. des Nutzers erfüllt	Umplanung, Planungs- und Bauzeitverzögerung, Mehrkosten, Schlechterfüllung geforderter Standards		x		
Risiko, dass die notwendigen Planungsfreigaben des Mieters, sofern sie notwendig sind, nicht rechtzeitig erteilt werden	Planungs- und Bauzeitverzögerung, Mehrkosten			x	
Risiko, dass die Planung nicht termingerecht fertig gestellt wird	Planungs- und Bauzeitverzögerung, Mehrkosten		x		
Kalkulations- und Massen-/Mengenrisiko	erhöhter Aufwand, Änderung der Kosten, Mehrkosten	x			
Vergabephase					
Angebotsrisiko	Mehrkosten, Terminverzögerung		x		
Vergaberisiko	Mehrkosten, Terminverzögerung		x		
Bauphase					
Baugrund-, Altlasten- und Schadstoffrisiko (Bestandsrisiko)					
Risiko, dass der Baugrund nicht den Erwartungen gem. Gutachten hinsichtlich Tragfähigkeit, Altlasten, Schadstoffen, Kampfmitteln, Leitungen und Denkmalfunden entspricht, sofern Gutachten entsprechend der gebotenen Sorgfalt in Auftrag gegeben wurden.	Mehrkosten und Terminverzögerung in der Bauausführung			x	
Risiko, dass die Bausubstanz / Schadstoffe (Umbau) nicht den Erwartungen gem. Gutachten entspricht, sofern Gutachten entsprechend der gebotenen Sorgfalt in Auftrag gegeben wurden.	Mehrkosten und Terminverzögerung in der Bauausführung			x	
Risiko, dass Baugrund und Bausubstanz aufgrund mangelnder Sorgfalt/ schlechtem Projektmanagement nicht den Erwartungen entspricht	Mehrkosten und Terminverzögerung in der Bauausführung		x		
Grundstückserwerbrisiko, soweit es sich nicht um von der FHH zu erwerbende Grundstücke handelt	Verzögerungen beim Erwerb, Baubeginn, höhere Kosten des Erwerbs		x		
Bauerstellungsrisiken					
Bauausführungsrisiko: Risiko einer fehlerhaften, nicht vertragskonformen oder nicht anforderungsgerechten Bauausführung / Erstellung	Mehrkosten durch Mängelbehebung, Schadensersatz gegenüber dem AG und Bauzeitverzögerung		x		
Baukostenrisiko: Risiko der Überschreitung der kalkulierten Baukosten infolge Fehlkalkulation, schlechtem Projektmanagement, sofern die Baukostenüberschreitung nicht vom Mieter zu vertreten ist	Mehrkosten, Insolvenz		x		
Preissteigerungsrisiken: Risiko, das Dienstleistungen und Baustoffe teurer als erwartet sind	Mehrkosten		x		
Bauzeitenrisiko: Risiko von Verzögerungen im Bauablauf, der verspäteten / nicht termingerechten Fertigstellung der Baumaßnahmen, sofern sie nicht vom Mieter zu vertreten ist	Mehrkosten durch Bauzeitverzögerung, Beschleunigungsmaßnahmen und Schadensersatz gegenüber dem AG		x		
Leistungserbringungsrisiko: Risiko, die vertraglichen Leistungen auch unter außergewöhnlich erschwerten und widrigen Bedingungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Umstände erbringen zu müssen (s. §1.8.2 MV; z.B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, lang anhaltender Streik)	Mehrkosten für Interimsmaßnahmen, und Mehrkosten durch Bauzeitverzögerung, Beschleunigungsmaßnahmen			x	
Abnahmerisiko					
Entsprechen Gebäude und Anlagen dem vertraglich vereinbarten Zustand zum Vertragsende?			x		
Zwischenfinanzierungsrisiko	Zwischenfinanzierung ist teurer als angenommen aufgrund von Änderungen bezüglich Zinsen, Bankgebühren, Wechselkurs etc			x	

[1] sofern die Genehmigung eines ordnungsgemäß gestellten Antrags deutlich über das übliche Maß verzögert erteilt wird. Siehe § 2.6 GUGÜ-Vertrag.
[2] sofern es sich um von Art und Umfang her außergewöhnliche Auflagen handelt. Siehe § 2.7 GUGÜ-Vertrag.

Risiken	Konsequenzen	Zuordnung			
		Vermieter		Mieter	ObjG
		Kosten-varianz	Unterneh-merrisiken	vom Realisierungs-träger nicht steuerbar	
Übergeordnete Risiken während der Planungs- und Bauphase					
Risiko der Insolvenz von beauftragten Unternehmen			X		
Bauherrenmanagementrisiko und Prozessrisiko			X		
Finanzierungsrisiko	Finanzierung ist teurer als angenommen aufgrund von Änderungen bezüglich Zinsen, Bankgebühren			x	
Betriebsphase					
Instandhaltungsrisiken					
Mangelzustandsrisiko (Übernahme)	erhöhte Gebäudemanagementkosten		X		
Instandhaltungsrisiko (Gesamtmodell)	fehlerhafte Kalkulation, Störungen, Unterlassung von Maßnahmen führen in Zukunft zu höheren Kosten		X		
Leistungserbringungsrisiken im technischen FM (Wartung und Instandhaltung)	Höher als geplante FM-Kosten		X		
Graffitti- / Vandalismusrisiko, sofern der Mieter seinen Vorbeugungs-pflichten nachkommt (ggf. in Teil D der LB Unterhaltung festzulegen)	Kosten infolge mutwilliger Zerstörung an Gebäude und Anlagen		X		
Preissteigerungen	abgedeckt durch Indexierungsklausel		x	x	
Allgemeine Risiken					
Nutzungsänderungsrisiko	Notwendigkeit eines Umbaus			X	
Vertragsgemäße Abmietung	Mietausfall bis Nachvermietung				x
Risiko des zufälligen Untergangs	Verpflichtung, eine zufällig nach Abnahme unter-gegangene Immobilie wieder errichten zu müssen.				x

Musterverträge zum Mieter-Vermieter-Modell

Nr.	Vorlage	Stand
1	Mustermietvertrag für Standardimmobilien	01/2026
2	Mustermietvertrag für zweckoptimierte Immobilien	01/2026
3	Anlagen zum Mustermietvertrag:	
3.1	Anlage 5.4 - Kalkulation Miete 1	01/2025
3.2	Anlage 9 - Leistungsbeschreibung Unterhaltung	02/2024
3.3	Anlage 10.1 – Service Level Vereinbarung	02/2024
4	Muster - Totalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag	01/2026
5	Anlagen zum Muster-TÜ/GU-Vertrag	
5.1	Anlage 6.2 - Zusammensetzung des Garantierten Maximalpreises	02/2024

Freie und Hansestadt Hamburg

MUSTERMIETVERTRAG

VARIANTE FÜR STANDARDIMMOBILIEN

{OPTIONAL: MIT BAUVERPFLICHTUNG}

MIETVERTRAG

zwischen

[Name der Vermieterin]
[Adresse]

– **Vermieterin** *–

und

[Name der Mieterin]
[Adresse]

– **Mieterin** *–

– Vermieterin und Mieterin jeweils auch **Partei**,
zusammen auch **Parteien** –

* Die verwendeten geschlechtlichen Formen sollten im Vertrag konsequent angepasst werden (Beispiel: die ABC GmbH & Co. KG als *Vermieterin*, der Landesbetrieb XYZ als *Mieter*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 MIETGEGENSTAND 4
§ 2 ÜBERGABE 10
§ 3 MIETDAUER 12
§ 4 NUTZUNGSZWECK 13
§ 5 MIETE 13
§ 6 NEBENKOSTEN 19
§ 7 ZAHLUNG 20
§ 8 AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG 21
§ 9 UNTERHALTUNG 21
§ 10 SERVICE LEVEL VEREINBARUNG 23
§ 11 UNTERVERMIETUNG 23
§ 12 BAULICHE VERÄNDERUNGEN 24
§ 13 BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES 25
§ 14 AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN 25
§ 15 HAFTUNG VERMIETER 26
§ 16 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT 27
§ 17 SONDERKÜNDIGUNGSRECHT 27
§ 18 ANDIENUNGSPFLICHT 28
§ 19 SCHILDER, AUTOMATEN, MARKISEN 29
§ 20 BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES 30
§ 21 ÜBERTRAGUNG 31
§ 22 NACHHALTIGKEIT 31
§ 23 SONSTIGE VEREINBARUNGEN 32
§ 24 FORMERFORDERNIS UND VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG 33
§ 25 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ 34
§ 26 ANLAGEN 35

§ 1

MIETGEGENSTAND

1.1 Es wird [*auf dem Grundstück [Adresse]*] [*auf dem in dem beim Amtsgericht Hamburg geführten Grundbuch von [__], Blatt [__] (Flurstück [__]) verzeichneten Grundstück*] (***Grundstück***) vermietet: *[Bezeichnung der Immobilie]*.

Das Grundstück nebst aufstehendem Gebäude wird auch ***Objekt*** genannt.

1.2 Die Vermieterin vermietet an der Mieterin dem Objekt die nachfolgenden Flächen mit exklusivem Nutzungsrecht sowie [*anteilige*] Gemeinschaftsflächen mit gemeinschaftlichem Nutzungsrecht:

1.2.1	Büro im [[__] [UG/EG/OG]] (***Büroflächen***)	[ca.] [__] m²
1.2.2	Lager im [[__] [UG/EG/OG]] (***Lagerflächen***)	[ca.] [__] m²
1.2.3	[*sonstige Flächen, z. B. Labore, Hörsäle etc.*] im [[__] [UG/EG/OG]]	[ca.] [__] m²
1.2.4	[*Stellplätze im [UG]*] [*Außenstellplätze*] [(***Stellplätze***)]	[__] Stück
1.2.5	[*anteilige*] gemeinschaftliche Mietflächen im [[UG/EG/OG]] **([*Anteilige*] Gemeinschaftsflächen**)	[ca.] [__] m²

1.3 **{Angabe zum Aufmaß muss zum tatsächlichen Stand der gif-Richtlinie passen, der für das tatsächlich zugrundeliegende Aufmaß genutzt wurde – bei Bestandsbauten kann dieser Stand vom Vorlagentext abweichen}** Die Flächenberechnung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für Gebäude (MF-GIF) der gif Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (***gif-Richtline***) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit *vom 21. Februar 2023*).

1.4 Büroflächen und Lagerflächen [*sowie sonstige Flächen*] werden als ***Mietfläche*** oder ***Mietflächen***, Mietflächen und Stellplätze zusammen als ***Mietgegenstand*** bezeichnet.

1.5 Die genaue Lage des Mietgegenstandes und der [*anteilig*] an den Mieter vermieteten Gemeinschaftsflächen ergibt sich aus **Anlage 1.5**, in der die Mietflächen und die Gemeinschaftsflächen sowie die Stellplätze farblich gekennzeichnet sind.

1.6 {*Das Objekt wird von der Vermieterin [neu erstellt] [saniert]. Ausführung des Bauvorhabens, Ausstattung des Mietgegenstandes*} [*Die Ausstattung des Mietgegenstandes*] sowie die verbindlich vereinbarte Raumaufteilung ergeben sich aus **Anlage 1.6**.

1.7 Die weitergehende Ausstattung und Einrichtung obliegen der Mieterin auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

{Ergänzung bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

1.8 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen und termingerechten Fertigstellung vereinbaren die Parteien als spätesten Übergabetermin den [*Datum*] (***Spätester Übergabetermin***) sowie die sich aus **Anlage 1.8** ergebenden Meilensteine als Vertragstermine.

1.8.1 Die Vermieterin hat die Vertragstermine einzuhalten und wird die Mieterin gemäß § 1.10.1 unterrichtet halten. Bei Überschreiten von Vertragsterminen wird die Vermieterin die Mieterin insbesondere darüber unterrichten, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der weiteren Vertragstermine und des Spätesten Übergabetermins sicherzustellen.

1.8.2 Überschreitet die Vermieterin den Spätesten Übergabetermin, hat die Vermieterin pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, maximal jedoch 5 % der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, an die Mieterin zu zahlen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB muss die

Mieterin ihren Anspruch auf die Vertragsstrafe innerhalb von 2 Monaten nach der Übergabe des Mietgegenstandes geltend machen.

1.8.3 Sonstige Rechte der Mieterin, insbesondere Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln sowie Schadensersatz, bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche der Mieterin anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche der Mieterin ein Verschulden der Vermieterin gemäß § 15 voraussetzen.

1.9 Da die Planung und Herstellung des Objekts noch nicht abgeschlossen sind, können sich noch Änderungen ergeben. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.9.1 Die Vermieterin ist berechtigt, Änderungen an der Planung vorzunehmen, soweit dies zur Umsetzung behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben geboten ist. Sonstige Änderungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen darf die Vermieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Mieterin vornehmen; die Mieterin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Sollte die Mieterin innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung der Vermieterin über die Änderung der Planung keine Stellungnahme abgeben, gilt ihre Zustimmung als erteilt (***Zustimmungsfiktion***), sofern die Mitteilung der Vermieterin über beabsichtigte Planungsänderungen einen Hinweis auf die Zustimmungsfiktion enthält. Etwaige Mehrkosten durch Änderungen im Sinne dieses § 1.9.1 trägt die Vermieterin.

1.9.2 Wünscht die Mieterin Änderungen an der Planung, ist die Vermieterin verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszuführen, es sei denn, sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (***Sonderwünsche***).

1.9.3 Sollte die Vermieterin sich darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.

1.9.4 Die Mieterin wird ihre Sonderwünsche schriftlich mitteilen. Daraufhin wird die Vermieterin der Mieterin für den jeweiligen Sonderwunsch innerhalb von [*2*] Wochen eine unentgeltliche Grobkostenschätzung vorlegen und dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches benennen. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt die Vermieterin auf Wunsch der Mieterin Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.

1.9.5 Die Mieterin wird innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Grobkostenschätzung schriftlich mitteilen, ob sie den Sonderwunsch weiterverfolgen und ein detailliertes Angebot der Vermieterin erhalten möchte. Daraufhin legt die Vermieterin ein schriftliches Angebot zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfbaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung eines Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird die Vermieterin dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot der Vermieterin hat marktüblichen Konditionen zu entsprechen.

1.9.6 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen der Vermieterin im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Sonderwunsches entstehenden Kosten.

1.9.7 Die Mieterin wird innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zugang des Angebots der Vermieterin schriftlich mitteilen, ob sie die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot der Vermieterin freigibt.

1.9.8 Gibt die Mieterin die Ausführung eines Sonderwunsches frei, so ist die Vermieterin zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar darzulegen. Bei Minderkosten verringert sich die Miete 1 im Sinne

des § 5.4. Mehrkosten hat die Mieterin der Vermieterin zu erstatten. Die Erstattung erfolgt umgehend nach der Abrechnung des jeweiligen Sonderwunsches. Alternativ kann jede Partei verlangen, dass die Mehr- oder Minderkosten sämtlicher Sonderwünsche erst nach Durchführung aller Baumaßnahmen insgesamt abgerechnet und insgesamt verbliebende Mehrkosten dann durch eine einmalige Zahlung erstattet werden.

1.9.9 Gibt die Mieterin die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, kommt es nicht zu dessen Ausführung. Die Mieterin trägt in diesem Fall die der Vermieterin zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die von der Vermieterin prüfbar abzurechnen sind.

1.9.10 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger der Mieterin insbesondere in der Baubeschreibung eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte (***Wahlrechte***) keine Sonderwünsche darstellen.

1.9.11 Die Parteien werden in einem von der Vermieterin zu erstellenden und mit der Mieterin abzustimmenden Terminplan Zeitpunkte festlegen, zu denen die jeweilige Vorleistung der Vermieterin und die entsprechende Mitwirkungshandlung der Mieterin zur Ausübung der Wahlrechte spätestens zu erbringen sind.

1.9.12 Erbringt die Mieterin eine Mitwirkungshandlung nicht zu dem jeweiligen in dem Terminplan festgelegten Zeitpunkt, ist die Vermieterin berechtigt, das Wahlrecht anstelle der Mieterin auszuüben. Bevor die Vermieterin das Wahlrecht ausübt, muss sie die Mieterin erfolglos zu der Mitwirkungshandlung aufgefordert haben.

1.10 Die Parteien werden während der Planung und Herstellung des Objekts eng zusammenarbeiten.

1.10.1 Insbesondere werden sie monatliche Mieter-Vermieter-Besprechungen durchführen, in denen die Vermieterin die Mieterin zum Stand des Bauvorhabens informiert und angemessen in die Planung einbezieht.

1.10.2 Die Geschäftsordnung der Mieter-Vermieter-Besprechungen und der Ansprechpartner auf Mieterseite sind in **Anlage 1.10** festgelegt.

1.10.3 Darüber hinaus ist die Mieterin berechtigt, in angemessenen Abständen nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin die Baustelle zu besichtigen.

1.11 Nach Übergabe des Mietgegenstands wird die Vermieterin die genaue Größe der Mietflächen und der [*anteiligen*] Gemeinschaftsflächen durch ein CAD-Aufmaß ermitteln. Maßstab für das Aufmaß ist die DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung. Die Vermieterin wird das auf dieser Grundlage erstellte Aufmaß in eine Mietflächenberechnung gemäß gif-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung überleiten.

1.11.1 Das Ergebnis des Aufmaßes wird die Vermieterin der Mieterin schriftlich mitteilen. In der Mitteilung muss die Vermieterin darauf hinweisen, dass die Mieterin das Recht hat, innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt der Mitteilung das Aufmaß einzusehen, die Flächenberechnung zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich zu widersprechen. Außerdem muss die Mitteilung den Hinweis enthalten, dass das Ergebnis des Aufmaßes als von der Mieterin anerkannt gilt, wenn die Mieterin von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch macht.

1.11.2 Für den Fall von Flächenabweichungen, die sich aus dem Aufmaß gegenüber den in § 1.2 festgelegten Flächengrößen ergeben, gilt Folgendes: Eine Verringerung um jeweils mehr als 3 % führt zu einer entsprechenden Herabsetzung der Miete 2 und der flächenabhängigen Nebenkosten. Eine Erhöhung führt nicht zu einer Anpassung der Miete oder der flächenabhängigen Nebenkosten, es sei denn die Erhöhung beruht auf Sonderwünschen des Mieters. Im Falle einer Herabsetzung der Miete 2 und der flächenabhängigen Nebenkosten werden die Parteien

die neue Miete 2 und die angepasste Höhe der Vorauszahlungen auf die Nebenkosten im Rahmen eines den Formerfordernissen gemäß § 24 dieses Mietvertrages entsprechenden Nachtrages zu diesem Mietvertrag fest vereinbaren.

§ 2
ÜBERGABE

2.1 Der Mietgegenstand wird der Mieterin am [__] (***Übergabetermin***) übergeben. Die Mieterin ist verpflichtet, den ihr vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen.

2.2 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind von der Vermieterin innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Die Mieterin ist berechtigt, der Vermieterin schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und der Vermieterin die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht. Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

2.4 Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

{Alternative bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

2.1 Der Mietgegenstand wird der Mieterin zwischen dem [__] und dem Spätesten Übergabetermin gemäß § 1.8, dem [*Datum*] übergeben. Die Mieterin ist verpflichtet, den ihr vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen. Die Vermieterin hat der Mieterin schriftlich

2.1.1 spätestens 9 Monate vor dem Spätesten Übergabetermin den genauen Monat der Übergabe,

2.1.2 spätestens 3 Monate vor dem nach § 2.1.1 mitgeteilten Übergabemonat die genaue Woche der Übergabe und

2.1.3 spätestens 6 Wochen vor der nach § 2.1.2 mitgeteilten Übergabewoche den genauen Tag der Übergabe (***Mitgeteilter Übergabetermin***),

jeweils verbindlich mitzuteilen.

2.2 Die Parteien werden 6 Wochen vor dem Mitgeteilten Übergabetermin eine gemeinsame Vorbegehung des Mietgegenstandes vornehmen, deren genauer Termin die Vermieterin der Mieterin 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen hat. Die Vorbegehung dient dazu, etwaige Mängel und fehlende Restleistungen, die einer Übergabe entgegenstehen könnten, frühzeitig zu ermitteln, damit die Vermieterin noch rechtzeitig Abhilfe schaffen kann. Die Parteien werden das Ergebnis der Vorbegehung in einem Vorbegehungsprotokoll festhalten; Rechtswirkungen zu Lasten der Mieterin (insbesondere eine Veränderung der Beweislast) bewirkt das Vorbegehungsprotokoll nicht.

2.3 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind von der Vermieterin innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Die Mieterin ist berechtigt, der Vermieterin schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und der Vermieterin die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

2.4 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht. Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

2.5 Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

2.6 Die Vermieterin wird der Mieterin die vollständige und geordnete Dokumentation mit dem Inhalt gemäß **Anlage 2.6** innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe in elektronischer Form übermitteln.

§ 3
MIETDAUER

3.1 Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes (***Mietbeginn***). Weigert sich die Mieterin, den Mietgegenstand zu übernehmen, obwohl sie dazu verpflichtet ist, gilt der Tag als Mietbeginn, an dem die Übergabe ohne die unberechtigte Weigerung hätte stattfinden können.

3.2 Der Mietvertrag wird für die Dauer von [*10*] Jahren fest abgeschlossen (***Festlaufzeit***). Die Parteien verpflichten sich, das genaue Datum des Mietbeginns sowie das Ende der Festlaufzeit im Übergabeprotokoll (§ 2.3) festzuhalten.

3.3 Die Mieterin ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (***Optionserklärung***) einmal um [*10*] Jahre (***Optionsmietzeit***) zu den dann geltenden Bedingungen dieses Mietvertrages zu verlängern (***Optionsrecht***). Die Optionserklärung der Mieterin ist nur wirksam, wenn sie der Vermieterin spätestens 12 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.

3.4 Setzt die Mieterin nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch des Mietgegenstandes fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) wird abbedungen.

3.5 Während der Festlaufzeit und der Optionsmietzeit ist die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.

3.6 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen.

§ 4

NUTZUNGSZWECK

4.1 Die Mieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit wie folgt zu nutzen: [__] (***Mietzweck***).

4.2 Jede vom Mietzweck abweichende Nutzung des Mietgegenstandes darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erfolgen. Die Vermieterin darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine abweichende Nutzung zum Verlust von Beihilfen bei der Vermieterin oder zu steuerlichen Nachteilen (z.B. Entfallen der Grundsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 GrStG für das gesamte Objekt nach § 8 Abs. 2 GrStG) führen würde.

4.3 Die Vermieterin haftet nicht dafür, dass der Mietgegenstand für eine vom Mietzweck abweichende Nutzung geeignet ist oder dass eine abweichende Nutzung rechtlich zulässig ist.

4.4 Soweit die von der Vermieterin geschuldete Ausführung des Bauvorhabens und die Ausstattung des Mietgegenstandes betroffen sind, ist die Vermieterin für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.

4.5 Soweit die persönlichen oder betrieblichen Verhältnisse der Mieterin oder die Mieterausstattung betroffen sind, ist die Mieterin für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.

§ 5

MIETE

5.1 Die Mieterin ist verpflichtet, ab Mietbeginn monatlich folgende Zahlungen zu leisten:

Miete 1	EUR [__]

Miete 2	EUR [__]
Nebenkostenvorauszahlung	EUR [__]
Insgesamt	EUR [__]

5.2 Die Miete besteht aus den Teilen ***Miete 1*** und ***Miete 2*** (zusammen ***Miete***).

5.3 **Anlage 5.3** enthält eine Aufstellung der jeweiligen Miete 1 und Miete 2 pro Flächenkategorie gemäß § 1.2.

5.4 Die Miete 1 wurde auf Basis von [__] und der in § 1.2 angegebenen Flächen berechnet.

{Alternative bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

5.4 Die Miete 1 wurde vorläufig auf Basis der kalkulierten Kosten des Bauvorhabens und der Finanzierungskosten gemäß **Anlage 5.4** sowie der in § 1.2 angegebenen Flächen berechnet.

5.4.1 Bei den Projektkosten gemäß **Anlage 5.4** handelt es sich um einen Garantierten Maximalpreis.

Im Rahmen der Ermittlung der Projektkosten ist bei der Kalkulation der zu berücksichtigenden Preissteigerungen das sog. MVM-Prognose-Modell wie folgt anzuwenden:

5.4.1.1 Zum Zeitpunkt der Vergabe, in dem 80% der auszuschreibenden Bauleistungen submittiert worden sind, erfolgt ein Vergleich der Preissteigerungsprognose[1] im Mietangebot mit den tatsächlich eingetretenen Preissteigerungen gemäß Baupreisindex[2].

[1] Gemäß Vorgabe des Risikoboards zum Zeitpunkt der Aufstellung des Mietangebots angesetzte Summe der Preissteigerungen bis Mitte Bauzeit

[2] gem. Statistisches Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online, Themenbereich 61261

5.4.1.2 Gleichzeitig erfolgt die Ermittlung etwaiger Preissteigerungen ab dem Zeitpunkt der Vergabe von 80% der auszuschreibenden Bauleistungen bis zu dem Zeitpunkt der Hälfte der kalkulierten Bauzeit[3]. Hierfür ist ausschließlich und abschließend die zu diesem Zeitpunkt festgestellte Prognose des Risikoboards anzusetzen.

5.4.1.3 Sodann werden die jeweiligen Preissteigerungen gemäß den Ziffern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 addiert. Die so ermittelte Summe wird dann mit der im Mietangebot enthaltenden Preissteigerungsprognose verglichen. Bei einer Abweichung nach unten erfolgt eine entsprechende Absenkung des Garantierten Maximalpreises und damit eine entsprechende Reduzierung der Miete 1.

5.4.1.4 Eine Erhöhung des Garantierten Maximalpreises (inklusive des Totalübernehmerzuschlages) ist in beiden Fällen gemäß der Ziffern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgeschlossen.

5.4.1.5 Die Ermittlung der Preissteigerungen, der Vergleich sowie die etwaige Neuberechnung des Garantierten Maximalpreises nach vorstehenden Maßgaben nimmt die Vermieterin unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Vergabe vor, in dem 80% der auszuschreibenden Bauleistungen submittiert worden sind, und informiert die Mieterin sodann schriftlich. Kommt es zu einer Reduzierung des Garantierten Maximalpreises, so werden die Parteien den jeweiligen neuen Garantierten Maximalpreis nebst der jeweiligen neuen Miete 1 im Rahmen eines den Formerfordernissen gemäß § 24 dieses Mietvertrages entsprechenden Nachtrages zu diesem Mietvertrag fest vereinbaren.

5.4.2 Die Vermieterin wird sich bei der gesamten Planung und Ausführung des Mietgegenstandes um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten bemühen, die zu Kostensenkungen

[3] gem. Anlage 1.8 (Terminplan)

ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen können.

5.4.3 Die Vermieterin ist verpflichtet, spätestens 9 Monate nach Übergabe des Mietgegenstandes eine Schlussabrechnung über das Bauvorhaben vorzunehmen und der Mieterin vorzulegen. Im Rahmen dieser Schlussabrechnung erhält die Vermieterin ein Incentive, wenn die tatsächlich angefallenen Projektkosten den zuletzt vereinbarten Garantierten Maximalpreis unterschreiten. Das Incentive wird wie folgt berechnet:

- Ermittlung der Höhe der Unterschreitung des zuletzt vereinbarten Garantierten Maximalpreises unter Berücksichtigung der tatsächlich angefallen Projektkosten;

- Von dieser Unterschreitung erhält die Vermieterin einen Anteil von 25%, maximal in Höhe der Hälfte des zuletzt vereinbarten Totalübernehmerzuschlages.

5.4.4 Nach Feststellung der tatsächlich angefallenen Projektkosten wird die Miete 1 rückwirkend auf folgender Basis und nach Maßgabe der **Anlage 5.4** neu berechnet:

- Tatsächlich angefallene Projektkosten zuzüglich

- eines etwaigen Incentives zuzüglich

- der nachgewiesenen und der tatsächlich angefallenen Finanzierungskosten.

Diese neue Miete 1 ist sodann im Rahmen eines den Formerfordernissen gemäß § 24 dieses Mietvertrages entsprechenden Nachtrages zu diesem Mietvertrag fest zu vereinbaren.

5.5 Die Miete 2 wurde auf Basis der kalkulierten Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Mietgegenstandes gemäß **Anlage 5.5** berechnet. Sie wird wie folgt angepasst:

5.5.1 Die in **Anlage 5.5** aufgeführten Bestandteile der Miete 2 sind an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:

- für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex [*für gewerbliche Betriebsgebäude*] [*für Bürogebäude*] auf der jeweils geltenden Basis (derzeit 2020 = 100);

- für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für Deutschland auf der jeweils geltenden Basis (derzeit 2020 = 100).

5.5.2 Der jeweilige Bestandteil der Miete 2 ändert sich zum 1. Januar (***Anpassungsstichtag***) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index auf der jeweils geltenden Basis (derzeit 2020 = 100) gegenüber dem Stand bei Mietbeginn oder – im Falle bereits erfolgter Mietanpassungen – dem Stand der letzten Mietanpassung verändert hat.

5.5.3 Die veränderte Miete 2 ist automatisch vom jeweiligen Anpassungsstichtag geschuldet, auch wenn die neue Miethöhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird. Solange die Mieterin von der Vermieterin jedoch keine schriftliche Neuberechnung der veränderten Miete 2 erhalten hat, treten bezüglich des Änderungsbetrages die Wirkungen eines Zahlungsverzuges nicht ein.

5.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.

5.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Mietanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.

5.6 Die Miete erhöht sich nicht um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer. [*Die Vermieterin verpflichtet sich, – selbst soweit rechtlich zulässig – nicht zur Umsatzsteuer zu optieren. Dies gilt nicht, soweit die Mieterin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.*] [*Die Vermieterin hat für die Vermietung des Mietgegenstandes gemäß § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG verzichtet. Die Mieterin garantiert, dass der Mietgegenstand von ihr und im Fall der Untervermietung durch den Untermieter ausschließlich für Umsätze verwendet wird, die den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Ausgenommen hiervon sind nur die nicht umsatzsteuerbaren Umsätze im Rahmen etwaiger von der Finanzverwaltung anerkannter Bagatellgrenzen.*[4]]

5.7 Für den Fall, dass für das Objekt insgesamt oder für Teile des Objekts Grundsteuer entsteht, ist die Mieterin verpflichtet, die Vermieterin von zu zahlenden Grundsteuerbeträgen freizustellen oder Ersatz für bereits gezahlte auf die Grundsteuer entfallende Beträge zu leisten.

5.8 Die Parteien vereinbaren, jeweils nach Ablauf einer angemessenen Mietzeit zu überprüfen, ob die für die bisherige Berechnung der Lebenszykluskosten gewählten Ansätze zur Kalkulation der Miete 2 angemessen sind. Weichen die tatsächlich notwendigen Lebenszykluskosten von den zuvor getroffenen Annahmen ab, kann jede Partei eine Anpassung der Miete 2 verlangen, um insoweit eine Auskömmlichkeit und

[4] Anwendbar, soweit beide Parteien Unternehmer im Sinne des UStG sind.

Angemessenheit der Miete 2 über die Gesamtlaufzeit des Mietvertrages sicherzustellen.

Eine jede Überprüfung der Miete 2 ist durch ein formloses ***Überprüfungsverlangen*** einer der Parteien an die jeweils andere Partei auszulösen.

Nach Stellung des Überprüfungsverlangens ist die Vermieterin verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten einen Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Überprüfung tatsächlich angefallenen Ist-Kosten der Unterhaltung und Hochrechnung der erwarteten notwendigen Lebenszykluskosten in Form einer LCC-Berechnung über die Gesamtlaufzeit des Mietvertrages sowie (falls erforderlich) die Höhe und den Zeitpunkt für eine Neufestsetzung der Miete 2 in prüfbarer Form zu übermitteln (***Neu-LCC***).

Die Parteien verpflichten sich, nach Vorlage der Neu-LCC, diese innerhalb von 8 Wochen und bis spätestens 13 Monate vor dem Beginn des ersten Jahres eines neuen Doppelhaushaltes zu kontrollieren und ggfs. Anpassungen vorzunehmen. Das Ergebnis wird in ein ***Anpassungsverlangen*** an die andere Partei überführt, das Höhe und Zeitpunkt der Neufestsetzung der Miete 2 beinhaltet.

Kann keine Einigkeit über die Neu-LCC hergestellt werden, gilt Ziffer 23.1 des Mietvertrages.

Das Anpassungsverlangen ist in Textform spätestens 12 Monate vor dem Beginn des ersten Jahres eines neuen Doppelhaushaltes mit Wirkung zum Beginn eines der Doppelhaushaltsjahre (***Festsetzungszeitpunkt***) zu stellen.

Zwischen dem Festsetzungszeitpunkt der Anpassung der Miete 2 und der letzten Neufestsetzung bzw. dem Mietbeginn müssen mindestens 10 volle Mietjahre vergangen sein.

§ 6

NEBENKOSTEN

6.1 Die Mieterin trägt die Betriebs- und Nebenkosten gemäß **Anlage 6.1**.

6.2 Soweit nach Abschluss dieses Mietvertrags Gebühren, Abgaben oder sonst im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehende Kosten neu eingeführt werden, die laut BGB umlagefähige Betriebskosten darstellen, ist die Vermieterin berechtigt, diese vom Zeitpunkt ihrer Entstehung auf die Mieterin umzulegen.

6.3 Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt jährlich. Abrechnungszeitraum ist [__].

6.4 Mit Ablauf von 2 Monaten seit Zugang der Abrechnung sind Einwendungen gegen deren Richtigkeit ausgeschlossen, wenn die Vermieterin auf diese Konsequenz in der Abrechnung oder einem entsprechenden Begleitschreiben hingewiesen hat.

6.5 Etwa sich aus der jährlichen Abrechnung ergebende Forderungen werden 2 Monate nach Zustellung der Abrechnung fällig.

6.6 Eine Anpassung der monatlichen Nebenkostenvorauszahlung an geänderte Verhältnisse nimmt die Vermieterin entsprechend der jeweils vorhergehenden Abrechnung unter Berücksichtigung bereits feststehender Veränderungen der Nebenkosten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vor. Die geänderte Vorauszahlung ist in diesem Falle ab dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgenden Monat zu leisten.

6.7 Endet das Mietverhältnis während einer Abrechnungsperiode, wird die Abrechnung nicht zwischenzeitlich, sondern nur im Rahmen der allgemeinen Abrechnung erstellt. Für die Heizkostenabrechnung wird eine Zwischenablesung der Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung durchgeführt. Im Übrigen werden Zwischenabrechnungen durch Erfassung des Verbrauchs, soweit möglich, durchgeführt, andere Kosten werden zeitanteilig abgerechnet.

§ 7
ZAHLUNG

7.1 Die Mieterin hat die Miete und die Nebenkostenvorauszahlung jeweils monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats von einem

deutschen Bankinstitut auf nachfolgendes Konto der Vermieterin unter Angabe der Vertragsnummer kostenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des Betrages auf dem vorgenannten Konto der Vermieterin maßgeblich.

Bank:	[__]
IBAN:	[__]
BIC:	[__]

7.2 Die Verpflichtung der Mieterin zur Zahlung der Miete und der Nebenkostenvorauszahlung beginnt mit dem Mietbeginn (§ 3.1). Sollte der Mietbeginn nicht auf einen Monatsersten fallen, sind die Zahlungen für diesen Monat zeitanteilig am 3. Werktag nach Mietbeginn zu leisten.

§ 8
AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

8.1 Die Mieterin kann gegen Forderungen der Vermieterin aus diesem Mietvertrag nur mit unbestrittenen, von der Vermieterin anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

8.2 Ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann die Mieterin nur ausüben, wenn sie ihre Absicht der Vermieterin mindestens einen Monat vor Fälligkeit der entsprechenden Mietforderung schriftlich angezeigt hat.

8.3 Eine Minderung wegen äußerer Einwirkungen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat (z. B. Lärm, Luftverschmutzung, Geruch), ist ausgeschlossen.

§ 9
UNTERHALTUNG

9.1 Die Vermieterin ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparatur sowie Betriebsleistungen (***Unterhaltung***) hinsichtlich der ihr in **Anlage 9**, **Teile A** und **B** zugeordneten Bereiche verpflichtet. **Anlage 9**, **Teil A** umfasst insbesondere die Verpflichtung der Vermieterin zur Unterhaltung von Dach und Fach sowie von Gemeinschaftsflächen.

9.2 Die Mieterin ist zur Unterhaltung in Bezug auf alle sonstigen in **Anlage 9**, **Teil B** aufgeführten Bereiche verpflichtet.

9.3 Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind für die Vermieterin in **Anlage 9**, **Teil C** und für die Mieterin in **Anlage 9**, **Teil D** verbindlich definiert.

9.4 Die Mieterin kann [*nach Ablauf von [__] Jahren ab Mietbeginn*] durch einseitige schriftliche Erklärung bewirken, dass die Verpflichtung der Vermieterin zur Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes gemäß **Anlage 9**, **Teil B** ganz oder teilweise auf die Mieterin mit Wirkung zum [*Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Erklärung beim Vermieter*] übergeht. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der Mieterin zur Zahlung des gemäß **Anlage 5.3** auf die Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes bezogenen Anteils der Miete 2. Es wird klargestellt, dass die Mieterin nicht berechtigt ist, den Übergang der Verpflichtungen der Vermieterin zur Unterhaltung gemäß **Anlage 9**, **Teil A** auf sich zu bewirken.

9.5 Wünscht die Mieterin einen ganzen oder teilweisen Übergang ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung gemäß § 9.2 auf den Vermieter, wird sie dies der Vermieterin schriftlich mitteilen. Die Vermieterin ist verpflichtet, der Mieterin innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein schriftliches Angebot mit einer prüfbaren Darstellung der Erhöhung der Miete 2 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf die Vermieterin vorzulegen. Die Mieterin kann das Angebot der Vermieterin innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. In diesem Fall geht die Verpflichtung der Mieterin zur Unterhaltung entsprechend der jeweiligen Vereinbarung der Parteien mit Wirkung zum [*Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung beim Vermieter*] auf die Vermieterin über.

9.6 Die Parteien werden den jeweiligen Übergang der Verpflichtungen nach § 9.4 oder § 9.5 sowie die jeweilige Anpassung der Miete in einem Nachtrag festhalten.

§ 10

SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

10.1 Die von der Vermieterin in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in **Anlage 10.1** festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine negative Abweichung von den in **Anlage 10.1** festgelegten Standards, ist die Mieterin berechtigt, die Miete 2 um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in **Anlage 10.1** zu ermitteln und wird mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Mietzahlung fällig.

10.2 Die Mieterin hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Minderungs- und Schadensersatzansprüche der Mieterin bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.

10.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn die Vermieterin die Nichteinhaltung der Standards in **Anlage 10.1** nicht zu vertreten hat.

§ 11

UNTERVERMIETUNG

11.1 Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der zur Nutzung überlassenen Räume – ganz oder teilweise – setzt die schriftliche Zustimmung der Vermieterin voraus. Die Vermieterin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Untervermietung zum Verlust von der Vermieterin gewährten Beihilfen führen würde.

11.2 Sofern die Vermieterin ihre Zustimmung zur Untervermietung verweigert, ist das Kündigungsrecht der Mieterin gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

11.3 Die Vermieterin erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zu einer Untervermietung/Gebrauchsüberlassung, die dem Mietzweck nach § 4.1 entspricht.

11.4 Die Vermieterin erteilt hiermit ferner ihre Zustimmung für die Untervermietung von Garagen, Stellplätzen, Kantinenräumen (nebst diesbezüglichen Nebenräumen) sowie Hausmeister- und Werkdienstwohnungen.

11.5 Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Untervermietung nicht die Grundsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 GrStG nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 GrStG für das Objekt im Ganzen entfällt.[5]

11.6 Sofern aufgrund der Untervermietung Grundsteuer für Teilflächen entsteht (vgl. § 8 Abs. 1 GrStG), hat die Mieterin sicherzustellen, dass die Grundsteuer auf den Untermieter umgelegt wird.

11.7 Die Mieterin wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die rechtzeitige Räumung durch Untermieter auf eigene Kosten durchsetzen und die Vermieterin von Ansprüchen der Untermieter freihalten. Bis zur freien Übergabe des Mietgegenstandes bleibt die Mieterin zur Zahlung der Miete verpflichtet.

§ 12
BAULICHE VERÄNDERUNGEN

12.1 Die Mieterin ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen durchzuführen, die in die Substanz oder das äußere Erscheinungsbild des Objekts eingreifen. Sonstige bauliche Veränderungen hat die Mieterin der Vermieterin mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen.

12.2 Wünscht die Mieterin bauliche Veränderungen im Sinne des § 12.1 Satz 1 (***Änderungswünsche***), ist die Vermieterin verpflichtet, diese auszuführen [*, es sei denn sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet*]. Die Vermieterin darf die Ausführung [*im Übrigen*] nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Vermieterin ist berechtigt, die Ausführung davon abhängig zu machen, dass sich die Mieterin zur Übernahme von Rückbaukosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

[5] Von §§ 11.5 und 11.6 kann abgesehen werden, wenn die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 GrStG nicht in Anspruch genommen werden kann.

durch die Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet. Die Vermieterin soll die Rückbaukosten bei Beendigung des Mietverhältnisses nach marktüblichen Konditionen kalkulieren.

12.3 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 1.9.2-1.9.9) entsprechend. *[Die Mieterin kann im Fall baulicher Veränderungen alternativ zur Kostentragungsregelung des § 1.9.8 f. verlangen, dass bei Planung und Ausführung entstehende Kosten durch eine entsprechende Anpassung der Miete über den Verlauf der Mietdauer nach § 3.2 erstattet werden.]*

§ 13
BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES

13.1 Der Vermieterin und ihren Beauftragten ist das Betreten des Mietgegenstandes nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Dienstzeiten gestattet.

13.2 Die Mieterin hat sicherzustellen, dass die Vermieterin und deren Beauftragte den Mietgegenstand bei Gefahr in Verzug zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten können.

§ 14
AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN

14.1 Vor dem Aufstellen von schwergewichtigen Einrichtungen (z. B. Geräte, Maschinen, Rollregale, ungewöhnlich schwere Laboreinrichtung etc.) in dem Mietgegenstand hat sich die Mieterin über zulässige Belastungsgrenzen der Stockwerksdecken bei der Vermieterin zu erkundigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung gilt für die Einrichtungen als erteilt, die bei Beginn des Mietverhältnisses bereits aufgestellt waren.

14.2 Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet die Mieterin. Die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin von etwa bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Ergeben sich durch die

Einrichtungen nachteilige Auswirkungen für das Gebäude, Erschütterungen, Risse usw., so kann die Vermieterin die erteilte Zustimmung widerrufen.

14.3 Außerhalb des Mietgegenstandes dürfen keinerlei Gegenstände (Kisten, Waren und dergleichen) abgestellt oder gelagert werden. Erteilt der Vermieter in Ausnahmefällen seine Zustimmung zu einer solchen Lagerung, so haftet der Mieter für alle hierdurch entstehenden Schäden, sofern er nicht nachweist, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

§ 15
HAFTUNG VERMIETER

15.1 Die Mieterin kann Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur geltend machen, wenn und soweit sie

15.1.1 auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

15.1.2 auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

15.1.3 auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

15.1.4 auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder

15.1.5 auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen

beruhen.

15.2 Die Vermieterin haftet nicht für Störungen der Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und/oder Fernwärme, soweit diese Störungen nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Mieterin ist verpflichtet,

Schäden unverzüglich sowohl der Vermieterin als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen anzuzeigen.

15.3 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesem Mietvertrag gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

§ 16
VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

16.1 Die Verkehrssicherungspflicht der Vermieterin richtet sich nach **Anlage 9**.

16.2 Die Mieterin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für alle zur exklusiven Nutzung überlassenen Flächen des Mietgegenstands, soweit sie nicht die Vermieterin übernommen hat.

16.3 Jede Partei hat die jeweils andere Partei von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der jeweils übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 17
SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

17.1 Dem Mieter wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung ein Sonderkündigungsrecht für Teilflächen [*für insgesamt maximal [__] % der Mietflächen und maximal [__] % der Stellplätze*] eingeräumt.

17.2 Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts setzt voraus:

17.2.1 Die Teilfläche muss selbständig vermietbar sein. Das bedeutet, dass jede Teilfläche

- mindestens [__] m^2 groß sein muss;

- einfach mittels (soweit vorhanden) Treppe oder Aufzug des Gebäudes unmittelbar von der Straße aus erreichbar sein muss;

- einen Fluchtweg haben muss, der nicht über die Mietfläche eines anderen Mieters führt (es darf jedoch ein weiterer Fluchtweg über die Mietfläche eines anderen Mieters führen);

- über eigene Zähler für (soweit anwendbar) Gas, Wasser, Heizung oder Strom verfügt, wenn solche Zähler vernünftigerweise als Standard des Gebäudes angesehen werden.

17.2.2 Ist die Teilfläche Teil einer in sich geschlossenen Mieteinheit, muss die Mieterin auf eigene Kosten für eine Abtrennung der Flächen von den weiterhin von ihr genutzten Flächen sorgen, so dass zwei separat vermietbare und benutzbare Mieteinheiten entstehen, welche die in § 17.2.1 dargelegten Bedingungen erfüllen.

17.2.3 Die mögliche Nutzung der jeweiligen Mieteinheiten nach der Trennung muss mindestens von gleicher Qualität sein wie die im Mietvertrag vereinbarte Nutzung. Wenn Genehmigungen erforderlich sind, muss die Mieterin diese auf eigene Kosten beschaffen.

17.3 Das Sonderkündigungsrecht ist mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten auszuüben.

17.4 Macht der Mieter von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Miete ab dem Rückgabezeitpunkt aus der verbleibenden Mietfläche oder Stellplatzanzahl nach den in **Anlage 5.3** niedergelegten Quadratmeter- und Stellplatzmieten berechnet.

§ 18

ANDIENUNGSPFLICHT

18.1 Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter schriftlich mitzuteilen, wenn Mietflächen im Objekt, die nicht zu dem mit diesem Mietvertrag angemieteten Mietgegenstand gehören, frei werden. Dies gilt auch für durch Aufstockung oder Erweiterung des Objekts neu geschaffene Mietflächen.

Die schriftliche Mitteilung muss beim Mieter 4 Wochen nach Kenntnis des Vermieters vom Freiwerden der Flächen eingehen.

18.2 Erklärt der Mieter schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vermieters, dass er an einer Anmietung Interesse hat, sind beide Parteien verpflichtet, innerhalb 2 Wochen Verhandlungen über den Abschluss eines Mietvertrags für diese Flächen aufzunehmen. Wenn nach Ablauf von 8 Wochen nach Aufnahme der Vertragsverhandlungen kein Vertrag zwischen Vermieter und Mieter zustande gekommen ist, ist der Vermieter berechtigt, mit Dritten einen Mietvertrag über die frei werdenden oder neu geschaffenen Mietflächen abzuschließen, jedoch nur zu Konditionen, die in der Gesamtbetrachtung für den Dritten nicht besser sein dürfen als die sich aus dem letzten Verhandlungsstand mit dem Mieter ergebenden Konditionen.

18.3 Der Mieter ist berechtigt, die Anmietung nur auf Teile der angedienten Flächen zu beschränken, wenn die übrigen Flächen selbständig vermietbar im Sinne von § 17.2.1 bleiben.

§ 19
SCHILDER, AUTOMATEN, MARKISEN

19.1 Der Mieter hat Anspruch auf das Anbringen von Behördenschildern sowie von Hinweistafeln an den mit dem Vermieter abgestimmten Stellen.

19.2 Im Übrigen ist der Mieter nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters im oder am Objekt Einrichtungen irgendwelcher Art anzubringen (Schaukästen, Warenautomaten, Reklameschilder); die Zustimmung darf nur aus [*wichtigem*] Grund verweigert werden. Die Anbringung oder Aufstellung, Wartung und Reinigung erfolgt durch den Mieter auf eigene Kosten. Etwaige behördliche Genehmigungen sind ebenfalls vom Mieter einzuholen.

19.3 Der Mieter hat dafür einzustehen, dass Behördenschilder, Markisen und sonstige an den Außenwänden anzubringende Gegenstände sicher und in entsprechender Höhe angebracht werden, so dass jeder Sach- und

Personenschaden vermieden wird. Für eintretende Schäden haftet der Mieter. Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Widerruf der Zustimmung hat der Mieter den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 20
BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

20.1 Die Mieterin ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand vollständig geräumt, gereinigt und mit den von der Vermieterin übernommenen und von ihr zusätzlich selbst beschafften Schlüsseln und Codekarten an die Vermieterin zurückzugeben.

20.2 Die Pflicht der Mieterin zur Übernahme von Rückbaukosten gemäß § 12.2 besteht nicht, soweit:

20.2.1 die Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses umbauen will und sie die nach § 12 durchgeführten baulichen Veränderungen im Rahmen des Umbaus ohnehin zurückbauen würde;

20.2.2 nach § 12 durchgeführte bauliche Veränderungen keine Wertminderung des Mietgegenstandes bedeuten und von der Vermieterin weiterverwendet werden können (z. B. im Rahmen einer Anschlussvermietung) oder

20.2.3 die Vermieterin auf die Übernahme von Rückbaukosten durch die Mieterin schriftlich verzichtet hat.

20.3 Wenn die gemäß § 20.2.2 im Mietgegenstand zu belassenden baulichen Veränderungen zu einer Wertsteigerung führen, werden sich die Parteien auf eine angemessene Entschädigung der Mieterin einigen.

20.4 Die Mieterin ist nicht verpflichtet, eine Schlussrenovierung durchzuführen.

20.5 Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses erstellen die Parteien ein gemeinsames Protokoll, in dem die zu diesem Zeitpunkt

ersichtlichen, bis zur Beendigung des Mietverhältnisses von der Mieterin nach diesem Mietvertrag durchzuführenden Maßnahmen spezifiziert werden und in dem Mieterin und Vermieterin den konkreten Termin für die Rückgabe des Mietgegenstandes festlegen.

20.6 Eine Rückgabe des Mietgegenstandes vor Beendigung des Mietverhältnisses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin und befreit die Mieterin in keinem Fall von ihren nach diesem Mietvertrag bestehenden Pflichten.

§ 21
ÜBERTRAGUNG

21.1 Der Mieterin ist bekannt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg der Vermieterin das [*wirtschaftliche*] Eigentum an dem Grundstück übertragen hat.

21.2 Für den Fall, dass das [*wirtschaftliche*] Eigentum an dem Grundstück auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurückübertragen wird, bevor dieser Mietvertrag beendet ist, räumt die Mieterin [*der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von ihr benannten Dritten das Recht ein, in diesen Mietvertrag als Vermieterin einzutreten*] [*der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht ein, einen Dritten zu benennen, der in diesen Mietvertrag als Vermieterin eintritt*].

§ 22
NACHHALTIGKEIT

22.1 Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Durchführung des Mietverhältnisses an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen.

22.2 Es ist insbesondere gemeinsamer Wunsch der Parteien, bei der Bewirtschaftung des Objekts und der Nutzung des Mietgegenstandes mit Ressourcen und Energie schonend und sparsam umzugehen. Die Parteien

wollen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren konstruktiv zusammenarbeiten, um auch innovative Wege zur Erreichung einer möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Bewirtschaftung und Nutzung gemeinsam zu beschreiten.

§ 23
SONSTIGE VEREINBARUNGEN

23.1 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag einvernehmlich zu lösen. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien ein Gremium, dessen Mitglieder von der Finanzbehörde, der Senatskanzlei und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bestimmt werden. Die Entscheidung ist für die Parteien bindend.

23.2 Die Paragraphen-Überschriften dienen lediglich der Orientierung und bleiben für die Auslegung dieses Mietvertrages außer Betracht.

23.3 [*Sind in diesem Mietvertrag mehrere Personen als Mieter genannt, haften alle Mieter für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung der Vermieterin genügt es, wenn sie gegenüber einer Mieterin abgegeben wird. Erklärungen einer in diesem Mietvertrag als Mieterin genannten Person sind auch für die anderen als Mieterin genannten Personen rechtsverbindlich.*]
[*Entfällt*]

23.4 Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Mietvertrages. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24

FORMERFORDERNIS UND VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

24.1 Dieser Mietvertrag stellt die vollständigen Vereinbarungen zwischen den Parteien dar. Stillschweigende, mündliche, schriftliche oder sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen. Der Abschluss wie auch alle Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformabrede.

Die Parteien stellen ausdrücklich klar, dass sie an dem zuvor vereinbarten Schriftformerfordernis zu Beweis- und Dokumentationszwecken trotz der zwischenzeitlichen gemäß §§ 578, 550, 126b BGB geltenden gesetzlichen Textform festhalten. In diesem Zusammenhang bestätigen die Parteien jeweils wechselseitig ausdrücklich, dass Korrespondenzen, beispielsweise in Form von E-Mails, Textnachrichten etc., nicht als zwischen ihnen verbindlich getroffene Vereinbarungen gelten, auch dann nicht, wenn sie formal der Textform entsprechen würden.

Die hier vereinbarte Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB), sofern und soweit die Parteien jeweils dazu technisch in der Lage sind. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die Parteien ein elektronisches Dokument mit dem gesamten Mietvertragstext erstellen und beide Parteien dieses Dokument mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen. Ebenfalls ausreichend ist es, wenn die Parteien zwei inhaltlich gleichlautende Dokumente von dem gesamten Mietvertragstext erstellen, diesen Dokumenten ihren Namen hinzufügen und jede Partei je ein Exemplar des Dokuments mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Ausreichend für die hier vereinbarte Schriftform ist es zudem, wenn eine Partei das Dokument qualifiziert elektronisch signiert und die andere Partei sodann den gesamten Mietvertragstext handschriftlich unterzeichnet (§ 126 Abs. 1 BGB).

24.2 Jede Partei ist berechtigt, die andere Partei unter Beifügung einer Aufstellung der Vertragsurkunden (Mietvertrag samt Nachträgen und Anlagen,

Übergabeprotokoll etc.) zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung aufzufordern. Die andere Partei ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen, ob die Aufstellung vollständig ist. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Aufforderung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung unter Hinweis auf Fristbeginn und -dauer der anderen Partei zugegangen ist. Gibt die aufgeforderte Partei eine solche Vollständigkeitserklärung ab oder weist sie nicht innerhalb von vierzehn Tagen auf Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten hin, kann sie sich später nicht auf Vereinbarungen berufen, die in der Aufstellung der anderen Partei nicht genannt waren.

Die Rechte einer etwaigen Erwerberin aus § 550 BGB bleiben unberührt.

{Ergänzung bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

24.3 Aus Zweckmäßigkeitsgründen fassen die Parteien folgende Nachträge, Änderungen und Ergänzungen in einem gemeinsamen Nachtrag zusammen:

24.3.1 die durch die Sonderwünsche resultierenden Mehr- oder Minderkosten, die Art der Erstattung sowie etwaige Anpassungen des Übergabetermins aufgrund von Sonderwünschen.

24.3.2 die gemäß § 1.11 ermittelte tatsächliche Größe der Mietfläche und die Anpassung der Miete gemäß § 1.11.2.

24.3.3 Übergabeprotokolle gemäß § 2.3 und § 2.5.

24.3.4 die Anpassung der Miete gemäß § 5.4.

§ 25
HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

25.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

25.2 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

§ 26

ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Mietvertrags:

Anlage	Bezeichnung
§ 1.5	**[Geschosspläne][Lageplan]**
{§ 1.6 }	**{Leistungsbeschreibung Bau}**
{§ 1.8}	**{Terminplan}**
{§ 1.10}	**{Geschäftsordnung Mieter-Vermieter-Besprechungen}**
{§ 2.6}	**{Dokumentation}**
§ 5.3	**Aufstellung Miete**
{§ 5.4}	**{Kalkulation Miete 1}**
§ 5.5	**Kalkulation Miete 2**
§ 6.1	**Nebenkosten**
§ 9	**Leistungsbeschreibung Unterhaltung**
§ 10.1	**Service Level Vereinbarung**

Hamburg, den [Datum]	Hamburg, den [Datum]
_____	_____
[genauer Name der Vermieterin] vertreten durch [Unterzeichnende und deewn Funktion identifizieren]	_ [genauer Name der Mieterin] vertreten durch [Unterzeichnende und deren Funktion identifizieren]
_____	_____
_ ([Name des Vertretenden])	_ ([Name des Vertretenden])

Freie und Hansestadt Hamburg

MUSTERMIETVERTRAG

VARIANTE FÜR ZWECKOPTIMIERTE IMMOBILIEN

{OPTIONAL: MIT BAUVERPFLICHTUNG}

M I E T V E R T R A G

zwischen

[Name der Vermieterin]
[Adresse]

– **Vermieterin** *–

und

[Name der Mieterin]
[Adresse]

– **Mieterin** *–

– Vermieterin und Mieterin jeweils auch **Partei**,
zusammen auch **Parteien** –

* Die verwendeten geschlechtlichen Formen sollten im Vertrag konsequent angepasst werden (Beispiel: die ABC GmbH & Co. KG als *Vermieterin*, der Landesbetrieb XYZ als *Mieter*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 MIETGEGENSTAND 4
§ 2 ÜBERGABE 9
§ 3 MIETDAUER 12
§ 4 NUTZUNGSZWECK 12
§ 5 MIETE 13
§ 6 NEBENKOSTEN 19
§ 7 ZAHLUNG 20
§ 8 AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG 21
§ 9 UNTERHALTUNG 21
§ 10 SERVICE LEVEL VEREINBARUNG 22
§ 11 UNTERVERMIETUNG 23
§ 12 BAULICHE VERÄNDERUNGEN 24
§ 13 BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES 25
§ 14 AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN 25
§ 15 HAFTUNG VERMIETER 26
§ 16 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT 27
§ 17 FLÄCHENAUFGABE 27
§ 18 ENTFÄLLT 28
§ 19 ENTFÄLLT 28
§ 20 BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES 28
§ 21 ÜBERTRAGUNG 29
§ 22 NACHHALTIGKEIT 30
§ 23 SONSTIGE VEREINBARUNGEN 30
§ 24 FORMERFORDERNIS UND VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG 31
§ 25 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ 33
§ 26 ANLAGEN 33

§ 1

MIETGEGENSTAND

1.1 Es wird [*auf dem Grundstück [Adresse]*] [*auf dem in dem beim Amtsgericht Hamburg geführten Grundbuch von [__], Blatt [__] (Flurstück [__]) verzeichneten Grundstück*] (***Grundstück***) vermietet: *[Bezeichnung der Immobilie]*.

Das Grundstück nebst aufstehendem Gebäude wird auch ***Objekt*** genannt.

1.2 Die Vermieterin vermietet an der Mieterin dem Objekt die nachfolgenden Flächen mit exklusivem Nutzungsrecht:

1.2.1	Büro im [[__] [UG/EG/OG]] (***Büroflächen***)	[ca.] [__] m²
1.2.2	Lager im [[__] [UG/EG/OG]] (***Lagerflächen***)	[ca.] [__] m²
1.2.3	[*sonstige Flächen, z. B. Labore, Hörsäle etc.*] im [[__] [UG/EG/OG]]	[ca.] [__] m²
1.2.4	[*Stellplätze im [UG]*] [*Außenstellplätze*] [(***Stellplätze***)]	[__] Stück

1.3 **{Angabe zum Aufmaß muss zum tatsächlichen Stand der gif-Richtlinie passen, der für das tatsächlich zugrundeliegende Aufmaß genutzt wurde – bei Bestandsbauten kann dieser Stand vom Vorlagentext abweichen}** Die Flächenberechnung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für Gebäude (MF-GIF) der gif Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (***gif-Richtline***) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit *vom 21. Februar 2023*).

1.4 Büroflächen und Lagerflächen [*sowie sonstige Flächen*] werden als ***Mietfläche*** oder ***Mietflächen***, Mietflächen und Stellplätze zusammen als ***Mietgegenstand*** bezeichnet.

1.5 Die genaue Lage des Mietgegenstandes ergibt sich aus **Anlage 1.5**, in der die Mietflächen sowie die Stellplätze farblich gekennzeichnet sind.

1.6 {*Das Objekt wird von der Vermieterin [neu erstellt] [saniert]. Ausführung des Bauvorhabens, Ausstattung des Mietgegenstandes*} [*Die Ausstattung des Mietgegenstandes*] sowie die verbindlich vereinbarte Raumaufteilung ergeben sich aus **Anlage 1.6**.

1.7 Die weitergehende Ausstattung und Einrichtung obliegen der Mieterin auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

{Ergänzung bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

1.8 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen und termingerechten Fertigstellung vereinbaren die Parteien als spätesten Übergabetermin den [*Datum*] (***Spätester Übergabetermin***) sowie die sich aus **Anlage 1.8** ergebenden Meilensteine als Vertragstermine.

1.8.1 Die Vermieterin hat die Vertragstermine einzuhalten und wird die Mieterin gemäß § 1.10.1 unterrichtet halten. Bei Überschreiten von Vertragsterminen wird die Vermieterin die Mieterin insbesondere darüber unterrichten, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der weiteren Vertragstermine und des Spätesten Übergabetermins sicherzustellen.

1.8.2 Überschreitet die Vermieterin den Spätesten Übergabetermin, hat die Vermieterin pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, maximal jedoch 5 % der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, an die Mieterin zu zahlen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB muss die Mieterin ihren Anspruch auf die Vertragsstrafe innerhalb von 2 Monaten nach der Übergabe des Mietgegenstandes geltend machen.

1.8.3 Sonstige Rechte der Mieterin, insbesondere Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln sowie Schadensersatz, bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche der Mieterin anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche der Mieterin ein Verschulden der Vermieterin gemäß § 15 voraussetzen.

1.9 Da die Planung und Herstellung des Objekts noch nicht abgeschlossen sind, können sich noch Änderungen ergeben. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.9.1 Die Vermieterin ist berechtigt, Änderungen an der Planung vorzunehmen, soweit dies zur Umsetzung behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben geboten ist. Sonstige Änderungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen darf die Vermieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Mieterin vornehmen; die Mieterin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Sollte die Mieterin innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung der Vermieterin über die Änderung der Planung keine Stellungnahme abgeben, gilt ihre Zustimmung als erteilt (***Zustimmungsfiktion***), sofern die Mitteilung der Vermieterin über beabsichtigte Planungsänderungen einen Hinweis auf die Zustimmungsfiktion enthält. Etwaige Mehrkosten durch Änderungen im Sinne dieses § 1.9.1 trägt die Vermieterin.

1.9.2 Wünscht die Mieterin Änderungen an der Planung, ist die Vermieterin verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszuführen, es sei denn, sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (***Sonderwünsche***).

1.9.3 Sollte die Vermieterin sich darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.

1.9.4 Die Mieterin wird ihre Sonderwünsche schriftlich mitteilen. Daraufhin wird die Vermieterin der Mieterin für den jeweiligen Sonderwunsch innerhalb von [*2*] Wochen eine unentgeltliche Grobkostenschätzung vorlegen und dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches benennen. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt die Vermieterin auf Wunsch der Mieterin Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.

1.9.5 Die Mieterin wird innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Grobkostenschätzung schriftlich mitteilen, ob sie den Sonderwunsch weiterverfolgen und ein detailliertes Angebot der Vermieterin erhalten möchte. Daraufhin legt die Vermieterin ein schriftliches Angebot zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfbaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung eines Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird die Vermieterin dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot der Vermieterin hat marktüblichen Konditionen zu entsprechen.

1.9.6 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen der Vermieterin im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Sonderwunsches entstehenden Kosten.

1.9.7 Die Mieterin wird innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zugang des Angebots der Vermieterin schriftlich mitteilen, ob sie die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot der Vermieterin freigibt.

1.9.8 Gibt die Mieterin die Ausführung eines Sonderwunsches frei, so ist die Vermieterin zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar darzulegen. Bei Minderkosten verringert sich die Miete 1 im Sinne des § 5.4. Mehrkosten hat die Mieterin der Vermieterin zu erstatten. Die Erstattung erfolgt umgehend nach der Abrechnung des jeweiligen Sonderwunsches. Alternativ kann jede Partei verlangen, dass die Mehr- oder Minderkosten sämtlicher Sonderwünsche erst nach Durchführung aller Baumaßnahmen insgesamt abgerechnet und insgesamt verbliebende Mehrkosten dann durch eine einmalige Zahlung erstattet werden.

1.9.9 Gibt die Mieterin die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, kommt es nicht zu dessen Ausführung. Die Mieterin trägt in diesem

Fall die der Vermieterin zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die von der Vermieterin prüfbar abzurechnen sind.

1.9.10 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger der Mieterin insbesondere in der Baubeschreibung eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte (***Wahlrechte***) keine Sonderwünsche darstellen.

1.9.11 Die Parteien werden in einem von der Vermieterin zu erstellenden und mit der Mieterin abzustimmenden Terminplan Zeitpunkte festlegen, zu denen die jeweilige Vorleistung der Vermieterin und die entsprechende Mitwirkungshandlung der Mieterin zur Ausübung der Wahlrechte spätestens zu erbringen sind.

1.9.12 Erbringt die Mieterin eine Mitwirkungshandlung nicht zu dem jeweiligen in dem Terminplan festgelegten Zeitpunkt, ist die Vermieterin berechtigt, das Wahlrecht anstelle der Mieterin auszuüben. Bevor die Vermieterin das Wahlrecht ausübt, muss sie die Mieterin erfolglos zu der Mitwirkungshandlung aufgefordert haben.

1.10 Die Parteien werden während der Planung und Herstellung des Objekts eng zusammenarbeiten.

1.10.1 Insbesondere werden sie monatliche Mieter-Vermieter-Besprechungen durchführen, in denen die Vermieterin die Mieterin zum Stand des Bauvorhabens informiert und angemessen in die Planung einbezieht.

1.10.2 Die Geschäftsordnung der Mieter-Vermieter-Besprechungen und der Ansprechpartner auf Mieterseite sind in **Anlage 1.10** festgelegt.

1.10.3 Darüber hinaus ist die Mieterin berechtigt, in angemessenen Abständen nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin die Baustelle zu besichtigen.

1.11 Nach Übergabe des Mietgegenstands wird die Vermieterin die genaue Größe der Mietflächen und der [*anteiligen*] Gemeinschaftsflächen durch

ein CAD-Aufmaß ermitteln. Maßstab für das Aufmaß ist die DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung. Die Vermieterin wird das auf dieser Grundlage erstellte Aufmaß in eine Mietflächenberechnung gemäß gif-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung überleiten.

1.11.1 Das Ergebnis des Aufmaßes wird die Vermieterin der Mieterin schriftlich mitteilen. In der Mitteilung muss die Vermieterin darauf hinweisen, dass die Mieterin das Recht hat, innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt der Mitteilung das Aufmaß einzusehen, die Flächenberechnung zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich zu widersprechen. Außerdem muss die Mitteilung den Hinweis enthalten, dass das Ergebnis des Aufmaßes als von der Mieterin anerkannt gilt, wenn die Mieterin von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch macht.

1.11.2 Für den Fall von Flächenabweichungen, die sich aus dem Aufmaß gegenüber den in § 1.2 festgelegten Flächengrößen ergeben, gilt Folgendes: Eine Verringerung um jeweils mehr als 3 % führt zu einer entsprechenden Herabsetzung der Miete 2 und der flächenabhängigen Nebenkosten. Eine Erhöhung führt nicht zu einer Anpassung der Miete oder der flächenabhängigen Nebenkosten, es sei denn die Erhöhung beruht auf Sonderwünschen des Mieters. Im Falle einer Herabsetzung der Miete 2 und der flächenabhängigen Nebenkosten werden die Parteien die neue Miete 2 und die angepasste Höhe der Vorauszahlungen auf die Nebenkosten im Rahmen eines den Formerfordernissen gemäß § 24 dieses Mietvertrages entsprechenden Nachtrages zu diesem Mietvertrag fest vereinbaren.

§ 2
ÜBERGABE

2.1 Der Mietgegenstand wird der Mieterin am [__] (***Übergabetermin***) übergeben. Die Mieterin ist verpflichtet, den ihr vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen.

2.2 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind von der Vermieterin innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Die Mieterin ist berechtigt, der Vermieterin schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und der Vermieterin die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht. Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

2.4 Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

{Alternative bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

2.1 Der Mietgegenstand wird der Mieterin zwischen dem [__] und dem Spätesten Übergabetermin gemäß § 1.8, dem [*Datum*] übergeben. Die Mieterin ist verpflichtet, den ihr vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen. Die Vermieterin hat der Mieterin schriftlich

2.1.1 spätestens 9 Monate vor dem Spätesten Übergabetermin den genauen Monat der Übergabe,

2.1.2 spätestens 3 Monate vor dem nach § 2.1.1 mitgeteilten Übergabemonat die genaue Woche der Übergabe und

2.1.3 spätestens 6 Wochen vor der nach § 2.1.2 mitgeteilten Übergabewoche den genauen Tag der Übergabe (***Mitgeteilter Übergabetermin***),

jeweils verbindlich mitzuteilen.

2.2 Die Parteien werden 6 Wochen vor dem Mitgeteilten Übergabetermin eine gemeinsame Vorbegehung des Mietgegenstandes vornehmen, deren genauer Termin die Vermieterin der Mieterin 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen hat. Die Vorbegehung dient dazu, etwaige Mängel und fehlende Restleistungen, die einer Übergabe entgegenstehen könnten, frühzeitig zu ermitteln, damit die Vermieterin noch rechtzeitig Abhilfe schaffen kann. Die Parteien werden das Ergebnis der Vorbegehung in einem Vorbegehungsprotokoll festhalten; Rechtswirkungen zu Lasten der Mieterin (insbesondere eine Veränderung der Beweislast) bewirkt das Vorbegehungsprotokoll nicht.

2.3 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind von der Vermieterin innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Die Mieterin ist berechtigt, der Vermieterin schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und der Vermieterin die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

2.4 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht. Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

2.5 Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

2.6 Die Vermieterin wird der Mieterin die vollständige und geordnete Dokumentation mit dem Inhalt gemäß **Anlage 2.6** innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe in elektronischer Form übermitteln.

§ 3

MIETDAUER

3.1 Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes (***Mietbeginn***). Weigert sich die Mieterin, den Mietgegenstand zu übernehmen, obwohl sie dazu verpflichtet ist, gilt der Tag als Mietbeginn, an dem die Übergabe ohne die unberechtigte Weigerung hätte stattfinden können.

3.2 Der Mietvertrag wird für die Dauer von [*10*] Jahren fest abgeschlossen (***Festlaufzeit***). Die Parteien verpflichten sich, das genaue Datum des Mietbeginns sowie das Ende der Festlaufzeit im Übergabeprotokoll (§ 2.3) festzuhalten.

3.3 Die Mieterin ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (***Optionserklärung***) einmal um [*10*] Jahre (***Optionsmietzeit***) zu den dann geltenden Bedingungen dieses Mietvertrages zu verlängern (***Optionsrecht***). Die Optionserklärung der Mieterin ist nur wirksam, wenn sie der Vermieterin spätestens 12 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.

3.4 Setzt die Mieterin nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch des Mietgegenstandes fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) wird abbedungen.

3.5 Während der Festlaufzeit und der Optionsmietzeit ist die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.

3.6 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen.

§ 4

NUTZUNGSZWECK

4.1 Die Mieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit wie folgt zu nutzen: [__] (***Mietzweck***).

4.2 Jede vom Mietzweck abweichende Nutzung des Mietgegenstandes darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erfolgen.

Die Vermieterin darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine abweichende Nutzung zum Verlust von Beihilfen bei der Vermieterin oder zu steuerlichen Nachteilen (z.B. Entfallen der Grundsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 GrStG für das gesamte Objekt nach § 8 Abs. 2 GrStG) führen würde.

4.3 Die Vermieterin haftet nicht dafür, dass der Mietgegenstand für eine vom Mietzweck abweichende Nutzung geeignet ist oder dass eine abweichende Nutzung rechtlich zulässig ist.

4.4 Soweit die von der Vermieterin geschuldete Ausführung des Bauvorhabens und die Ausstattung des Mietgegenstandes betroffen sind, ist die Vermieterin für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.

4.5 Soweit die persönlichen oder betrieblichen Verhältnisse der Mieterin oder die Mieterausstattung betroffen sind, ist die Mieterin für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.

§ 5
MIETE

5.1 Die Mieterin ist verpflichtet, ab Mietbeginn monatlich folgende Zahlungen zu leisten:

Miete 1	EUR [__]
Miete 2	EUR [__]
Nebenkostenvorauszahlung	EUR [__]
Insgesamt	EUR [__]

5.2 Die Miete besteht aus den Teilen ***Miete 1*** und ***Miete 2*** (zusammen ***Miete***).

5.3 **Anlage 5.3** enthält eine Aufstellung der jeweiligen Miete 1 und Miete 2 pro Flächenkategorie gemäß § 1.2.

5.4 Die Miete 1 wurde auf Basis von [__] und der in § 1.2 angegebenen Flächen berechnet.

{Alternative bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

5.4 Die Miete 1 wurde vorläufig auf Basis der kalkulierten Kosten des Bauvorhabens und der Finanzierungskosten gemäß **Anlage 5.4** sowie der in § 1.2 angegebenen Flächen berechnet.

5.4.1 Bei den Projektkosten gemäß **Anlage 5.4** handelt es sich um einen Garantierten Maximalpreis.

Im Rahmen der Ermittlung der Projektkosten ist bei der Kalkulation der zu berücksichtigenden Preissteigerungen das sog. MVM-Prognose-Modell wie folgt anzuwenden:

5.4.1.1 Zum Zeitpunkt der Vergabe, in dem 80% der auszuschreibenden Bauleistungen submittiert worden sind, erfolgt ein Vergleich der Preissteigerungsprognose[1] im Mietangebot mit den tatsächlich eingetretenen Preissteigerungen gemäß Baupreisindex[2].

5.4.1.2 Gleichzeitig erfolgt die Ermittlung etwaiger Preissteigerungen ab dem Zeitpunkt der Vergabe von 80% der auszuschreibenden Bauleistungen bis zu dem Zeitpunkt der Hälfte der kalkulierten Bauzeit[3]. Hierfür ist ausschließlich und abschließend die zu diesem Zeitpunkt festgestellte Prognose des Risikoboards anzusetzen.

[1] Gemäß Vorgabe des Risikoboards zum Zeitpunkt der Aufstellung des Mietangebots angesetzte Summe der Preissteigerungen bis Mitte Bauzeit

[2] gem. Statistisches Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online, Themenbereich 61261

[3] gem. Anlage 1.8 (Terminplan)

5.4.1.3 Sodann werden die jeweiligen Preissteigerungen gemäß den Ziffern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 addiert. Die so ermittelte Summe wird dann mit der im Mietangebot enthaltenden Preissteigerungsprognose verglichen. Bei einer Abweichung nach unten erfolgt eine entsprechende Absenkung des Garantierten Maximalpreises und damit eine entsprechende Reduzierung der Miete 1.

5.4.1.4 Eine Erhöhung des Garantierten Maximalpreises (inklusive des Totalübernehmerzuschlages) ist in beiden Fällen gemäß der Ziffern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgeschlossen.

5.4.1.5 Die Ermittlung der Preissteigerungen, der Vergleich sowie die etwaige Neuberechnung des Garantierten Maximalpreises nach vorstehenden Maßgaben nimmt die Vermieterin unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Vergabe vor, in dem 80% der auszuschreibenden Bauleistungen submittiert worden sind, und informiert die Mieterin sodann schriftlich. Kommt es zu einer Reduzierung des Garantierten Maximalpreises, so werden die Parteien den jeweiligen neuen Garantierten Maximalpreis nebst der jeweiligen neuen Miete 1 im Rahmen eines den Formerfordernissen gemäß § 24 dieses Mietvertrages entsprechenden Nachtrages zu diesem Mietvertrag fest vereinbaren.

5.4.2 Die Vermieterin wird sich bei der gesamten Planung und Ausführung des Mietgegenstandes um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten bemühen, die zu Kostensenkungen ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen können.

5.4.3 Die Vermieterin ist verpflichtet, spätestens 9 Monate nach Übergabe des Mietgegenstandes eine Schlussabrechnung über das Bauvorhabenvorzunehmen und der Mieterin vorzulegen. Im Rahmen dieser Schlussabrechnung erhält die Vermieterin ein Incentive, wenn die tatsächlich angefallenen Projektkosten den zuletzt vereinbarten Garantierten Maximalpreis unterschreiten. Das Incentive wird wie folgt berechnet:

- Ermittlung der Höhe der Unterschreitung des zuletzt vereinbarten Garantierten Maximalpreises unter Berücksichtigung der tatsächlich angefallen Projektkosten;

- Von dieser Unterschreitung erhält die Vermieterin einen Anteil von 25%, maximal in Höhe der Hälfte des zuletzt vereinbarten Totalübernehmerzuschlages.

5.4.4 Nach Feststellung der tatsächlich angefallenen Projektkosten wird die Miete 1 rückwirkend auf folgender Basis und nach Maßgabe der **Anlage 5.4** neu berechnet:

- Tatsächlich angefallene Projektkosten zuzüglich

- eines etwaigen Incentives zuzüglich

- der nachgewiesenen und der tatsächlich angefallenen Finanzierungskosten.

Diese neue Miete 1 ist sodann im Rahmen eines den Formerfordernissen gemäß § 24 dieses Mietvertrages entsprechenden Nachtrages zu diesem Mietvertrag fest zu vereinbaren.

5.5 Die Miete 2 wurde auf Basis der kalkulierten Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Mietgegenstandes gemäß **Anlage 5.5** berechnet. Sie wird wie folgt angepasst:

5.5.1 Die in **Anlage 5.5** aufgeführten Bestandteile der Miete 2 sind an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:

- für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex [*für gewerbliche Betriebsgebäude*] [*für Bürogebäude*] auf der jeweils geltenden Basis (derzeit 2020 = 100);

- für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für

Deutschland auf der jeweils geltenden Basis (derzeit 2020 = 100).

5.5.2 Der jeweilige Bestandteil der Miete 2 ändert sich zum 1. Januar (***Anpassungsstichtag***) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index auf der jeweils geltenden Basis (derzeit 2020 = 100) gegenüber dem Stand bei Mietbeginn oder – im Falle bereits erfolgter Mietanpassungen – dem Stand der letzten Mietanpassung verändert hat.

5.5.3 Die veränderte Miete 2 ist automatisch vom jeweiligen Anpassungsstichtag geschuldet, auch wenn die neue Miethöhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird. Solange die Mieterin von der Vermieterin jedoch keine schriftliche Neuberechnung der veränderten Miete 2 erhalten hat, treten bezüglich des Änderungsbetrages die Wirkungen eines Zahlungsverzuges nicht ein.

5.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.

5.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Mietanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.

5.6 Die Miete erhöht sich nicht um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer. [*Die Vermieterin verpflichtet sich, – selbst soweit rechtlich zulässig – nicht zur Umsatzsteuer zu optieren. Dies gilt nicht, soweit die Mieterin zum*

Vorsteuerabzug berechtigt ist.] [*Die Vermieterin hat für die Vermietung des Mietgegenstandes gemäß § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG verzichtet. Die Mieterin garantiert, dass der Mietgegenstand von ihr und im Fall der Untervermietung durch den Untermieter ausschließlich für Umsätze verwendet wird, die den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Ausgenommen hiervon sind nur die nicht umsatzsteuerbaren Umsätze im Rahmen etwaiger von der Finanzverwaltung anerkannter Bagatellgrenzen.*[4]]

5.7 Für den Fall, dass für das Objekt insgesamt oder für Teile des Objekts Grundsteuer entsteht, ist die Mieterin verpflichtet, die Vermieterin von zu zahlenden Grundsteuerbeträgen freizustellen oder Ersatz für bereits gezahlte auf die Grundsteuer entfallende Beträge zu leisten.

5.8 Die Parteien vereinbaren, jeweils nach Ablauf einer angemessenen Mietzeit zu überprüfen, ob die für die bisherige Berechnung der Lebenszykluskosten gewählten Ansätze zur Kalkulation der Miete 2 angemessen sind. Weichen die tatsächlich notwendigen Lebenszykluskosten von den zuvor getroffenen Annahmen ab, kann jede Partei eine Anpassung der Miete 2 verlangen, um insoweit eine Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Miete 2 über die Gesamtlaufzeit des Mietvertrages sicherzustellen.

Eine jede Überprüfung der Miete 2 ist durch ein formloses ***Überprüfungsverlangen*** einer der Parteien an die jeweils andere Partei auszulösen.

Nach Stellung des Überprüfungsverlangens ist die Vermieterin verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten einen Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Überprüfung tatsächlich angefallenen Ist-Kosten der Unterhaltung und Hochrechnung der erwarteten notwendigen Lebenszykluskosten in Form einer LCC-Berechnung über die Gesamtlaufzeit des Mietvertrages

[4] Anwendbar, soweit beide Parteien Unternehmer im Sinne des UStG sind.

sowie (falls erforderlich) die Höhe und den Zeitpunkt für eine Neufestsetzung der Miete 2 in prüfbarer Form zu übermitteln (***Neu-LCC***).

Die Parteien verpflichten sich, nach Vorlage der Neu-LCC, diese innerhalb von 8 Wochen und bis spätestens 13 Monate vor dem Beginn des ersten Jahres eines neuen Doppelhaushaltes zu kontrollieren und ggfs. Anpassungen vorzunehmen. Das Ergebnis wird in ein ***Anpassungsverlangen*** an die andere Partei überführt, das Höhe und Zeitpunkt der Neufestsetzung der Miete 2 beinhaltet.

Kann keine Einigkeit über die Neu-LCC hergestellt werden, gilt Ziffer 23.1 des Mietvertrages.

Das Anpassungsverlangen ist in Textform spätestens 12 Monate vor dem Beginn des ersten Jahres eines neuen Doppelhaushaltes mit Wirkung zum Beginn eines der Doppelhaushaltsjahre (***Festsetzungszeitpunkt***) zu stellen.

Zwischen dem Festsetzungszeitpunkt der Anpassung der Miete 2 und der letzten Neufestsetzung bzw. dem Mietbeginn müssen mindestens 10 volle Mietjahre vergangen sein.

§ 6

NEBENKOSTEN

6.1 Die Mieterin trägt die Betriebs- und Nebenkosten gemäß **Anlage 6.1**.

6.2 Soweit nach Abschluss dieses Mietvertrags Gebühren, Abgaben oder sonst im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehende Kosten neu eingeführt werden, die laut BGB umlagefähige Betriebskosten darstellen, ist die Vermieterin berechtigt, diese vom Zeitpunkt ihrer Entstehung auf die Mieterin umzulegen.

6.3 Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt jährlich. Abrechnungszeitraum ist [__].

6.4 Mit Ablauf von 2 Monaten seit Zugang der Abrechnung sind Einwendungen gegen deren Richtigkeit ausgeschlossen, wenn die Vermieterin auf diese Konsequenz in der Abrechnung oder einem entsprechenden Begleitschreiben hingewiesen hat.

6.5 Etwa sich aus der jährlichen Abrechnung ergebende Forderungen werden 2 Monate nach Zustellung der Abrechnung fällig.

6.6 Eine Anpassung der monatlichen Nebenkostenvorauszahlung an geänderte Verhältnisse nimmt die Vermieterin entsprechend der jeweils vorhergehenden Abrechnung unter Berücksichtigung bereits feststehender Veränderungen der Nebenkosten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vor. Die geänderte Vorauszahlung ist in diesem Falle ab dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgenden Monat zu leisten.

6.7 Endet das Mietverhältnis während einer Abrechnungsperiode, wird die Abrechnung nicht zwischenzeitlich, sondern nur im Rahmen der allgemeinen Abrechnung erstellt. Für die Heizkostenabrechnung wird eine Zwischenablesung der Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung durchgeführt. Im Übrigen werden Zwischenabrechnungen durch Erfassung des Verbrauchs, soweit möglich, durchgeführt, andere Kosten werden zeitanteilig abgerechnet.

§ 7
ZAHLUNG

7.1 Die Mieterin hat die Miete und die Nebenkostenvorauszahlung jeweils monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats von einem deutschen Bankinstitut auf nachfolgendes Konto der Vermieterin unter Angabe der Vertragsnummer kostenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des Betrages auf dem vorgenannten Konto der Vermieterin maßgeblich.

Bank:	[__]
IBAN:	[__]
BIC:	[__]

7.2 Die Verpflichtung der Mieterin zur Zahlung der Miete und der Nebenkostenvorauszahlung beginnt mit dem Mietbeginn (§ 3.1). Sollte der Mietbeginn nicht auf einen Monatsersten fallen, sind die Zahlungen für diesen Monat zeitanteilig am 3. Werktag nach Mietbeginn zu leisten.

§ 8
AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

8.1 Die Mieterin kann gegen Forderungen der Vermieterin aus diesem Mietvertrag nur mit unbestrittenen, von der Vermieterin anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

8.2 Ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann die Mieterin nur ausüben, wenn sie ihre Absicht der Vermieterin mindestens einen Monat vor Fälligkeit der entsprechenden Mietforderung schriftlich angezeigt hat.

8.3 Eine Minderung wegen äußerer Einwirkungen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat (z. B. Lärm, Luftverschmutzung, Geruch), ist ausgeschlossen.

§ 9
UNTERHALTUNG

9.1 Die Vermieterin ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparatur sowie Betriebsleistungen (***Unterhaltung***) hinsichtlich der ihr in **Anlage 9**, **Teile A** und **B** zugeordneten Bereiche verpflichtet. **Anlage 9**, **Teil A** umfasst insbesondere die Verpflichtung der Vermieterin zur Unterhaltung von Dach und Fach.

9.2 Die Mieterin ist zur Unterhaltung in Bezug auf alle sonstigen in **Anlage 9**, **Teil B** aufgeführten Bereiche verpflichtet.

9.3 Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind für die Vermieterin in **Anlage 9**, **Teil C** und für die Mieterin in **Anlage 9**, **Teil D** verbindlich definiert.

9.4 Die Mieterin kann [*nach Ablauf von [__] Jahren ab Mietbeginn*] durch einseitige schriftliche Erklärung bewirken, dass die Verpflichtung der Vermieterin zur Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes gemäß **Anlage 9**, **Teil B** ganz oder teilweise auf die Mieterin mit Wirkung zum [*Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Erklärung beim Vermieter*] übergeht. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der Mieterin zur Zahlung des gemäß **Anlage 5.3** auf die Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes bezogenen Anteils der Miete 2. Es wird klargestellt, dass die Mieterin nicht berechtigt ist, den Übergang der Verpflichtungen der Vermieterin zur Unterhaltung gemäß **Anlage 9**, **Teil A** auf sich zu bewirken.

9.5 Wünscht die Mieterin einen ganzen oder teilweisen Übergang ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung gemäß § 9.2 auf den Vermieter, wird sie dies der Vermieterin schriftlich mitteilen. Die Vermieterin ist verpflichtet, der Mieterin innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein schriftliches Angebot mit einer prüfbaren Darstellung der Erhöhung der Miete 2 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf die Vermieterin vorzulegen. Die Mieterin kann das Angebot der Vermieterin innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. In diesem Fall geht die Verpflichtung der Mieterin zur Unterhaltung entsprechend der jeweiligen Vereinbarung der Parteien mit Wirkung zum [*Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung beim Vermieter*] auf die Vermieterin über.

9.6 Die Parteien werden den jeweiligen Übergang der Verpflichtungen nach § 9.4 oder § 9.5 sowie die jeweilige Anpassung der Miete in einem Nachtrag festhalten.

§ 10
SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

10.1 Die von der Vermieterin in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in **Anlage 10.1** festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine

negative Abweichung von den in **Anlage 10.1** festgelegten Standards, ist die Mieterin berechtigt, die Miete 2 um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in **Anlage 10.1** zu ermitteln und wird mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Mietzahlung fällig.

10.2 Die Mieterin hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Minderungs- und Schadensersatzansprüche der Mieterin bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.

10.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn die Vermieterin die Nichteinhaltung der Standards in **Anlage 10.1** nicht zu vertreten hat.

§ 11
UNTERVERMIETUNG

11.1 Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der zur Nutzung überlassenen Räume – ganz oder teilweise – setzt die schriftliche Zustimmung der Vermieterin voraus. Die Vermieterin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Untervermietung zum Verlust von der Vermieterin gewährten Beihilfen führen würde.

11.2 Sofern die Vermieterin ihre Zustimmung zur Untervermietung verweigert, ist das Kündigungsrecht der Mieterin gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

11.3 Die Vermieterin erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zu einer Untervermietung/Gebrauchsüberlassung, die dem Mietzweck nach § 4.1 entspricht.

11.4 Die Vermieterin erteilt hiermit ferner ihre Zustimmung für die Untervermietung von Garagen, Stellplätzen, Kantinenräumen (nebst diesbezüglichen Nebenräumen) sowie Hausmeister- und Werkdienstwohnungen.

11.5 Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Untervermietung nicht die Grundsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 GrStG nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 GrStG für das Objekt im Ganzen entfällt.[5]

11.6 Sofern aufgrund der Untervermietung Grundsteuer für Teilflächen entsteht (vgl. § 8 Abs. 1 GrStG), hat die Mieterin sicherzustellen, dass die Grundsteuer auf den Untermieter umgelegt wird.

11.7 Die Mieterin wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die rechtzeitige Räumung durch Untermieter auf eigene Kosten durchsetzen und die Vermieterin von Ansprüchen der Untermieter freihalten. Bis zur freien Übergabe des Mietgegenstandes bleibt die Mieterin zur Zahlung der Miete verpflichtet.

§ 12
BAULICHE VERÄNDERUNGEN

12.1 Die Mieterin ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen durchzuführen, die in die Substanz oder das äußere Erscheinungsbild des Objekts eingreifen. Sonstige bauliche Veränderungen hat die Mieterin der Vermieterin mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen.

12.2 Wünscht die Mieterin bauliche Veränderungen im Sinne des § 12.1 Satz 1 (***Änderungswünsche***), ist die Vermieterin verpflichtet, diese auszuführen [*, es sei denn sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet*]. Die Vermieterin darf die Ausführung [*im Übrigen*] nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Vermieterin ist berechtigt, die Ausführung davon abhängig zu machen, dass sich die Mieterin zur Übernahme von Rückbaukosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands durch die Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet. Die Vermieterin soll die Rückbaukosten bei Beendigung des Mietverhältnisses nach marktüblichen Konditionen kalkulieren.

[5] Von §§ 11.5 und 11.6 kann abgesehen werden, wenn die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 GrStG nicht in Anspruch genommen werden kann.

12.3 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 1.9.2-1.9.9) entsprechend. *[Die Mieterin kann im Fall baulicher Veränderungen alternativ zur Kostentragungsregelung des § 1.9.8 f. verlangen, dass bei Planung und Ausführung entstehende Kosten durch eine entsprechende Anpassung der Miete über den Verlauf der Mietdauer nach § 3.2 erstattet werden.]*

§ 13
BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES

13.1 Der Vermieterin und ihren Beauftragten ist das Betreten des Mietgegenstandes nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Dienstzeiten gestattet.

13.2 Die Mieterin hat sicherzustellen, dass die Vermieterin und deren Beauftragte den Mietgegenstand bei Gefahr in Verzug zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten können.

§ 14
AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN

14.1 Vor dem Aufstellen von schwergewichtigen Einrichtungen (z. B. Geräte, Maschinen, Rollregale, ungewöhnlich schwere Laboreinrichtung etc.) in dem Mietgegenstand hat sich die Mieterin über zulässige Belastungsgrenzen der Stockwerksdecken bei der Vermieterin zu erkundigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung gilt für die Einrichtungen als erteilt, die bei Beginn des Mietverhältnisses bereits aufgestellt waren.

14.2 Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet die Mieterin. Die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin von etwa bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Ergeben sich durch die Einrichtungen nachteilige Auswirkungen für das Gebäude, Erschütterungen, Risse usw., so kann die Vermieterin die erteilte Zustimmung widerrufen.

§ 15

HAFTUNG VERMIETER

15.1 Die Mieterin kann Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur geltend machen, wenn und soweit sie

15.1.1 auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

15.1.2 auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

15.1.3 auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

15.1.4 auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder

15.1.5 auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen

beruhen.

15.2 Die Vermieterin haftet nicht für Störungen der Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und/oder Fernwärme, soweit diese Störungen nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Mieterin ist verpflichtet, Schäden unverzüglich sowohl der Vermieterin als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen anzuzeigen.

15.3 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesem Mietvertrag gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

§ 16

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

16.1 Die Verkehrssicherungspflicht der Vermieterin richtet sich nach **Anlage 9**.

16.2 Die Mieterin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das Objekt, soweit sie nicht die Vermieterin übernommen hat.

16.3 Jede Partei hat die jeweils andere Partei von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der jeweils übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 17

FLÄCHENAUFGABE

17.1 Die Parteien können sich über die Aufgabe von Teilflächen einvernehmlich verständigen (***Flächenaufgabe***).

17.2 Die Flächenaufgabe setzt voraus:

17.2.1 Die Teilfläche muss selbständig vermietbar sein. Das bedeutet, dass jede Teilfläche

- mindestens [__] m^2 groß sein muss;
- einfach mittels (soweit vorhanden) Treppe oder Aufzug des Gebäudes unmittelbar von der Straße aus erreichbar sein muss;
- einen Fluchtweg haben muss, der nicht über die Mietfläche eines anderen Mieters führt (es darf jedoch ein weiterer Fluchtweg über die Mietfläche eines anderen Mieters führen);

- über eigene Zähler für (soweit anwendbar) Gas, Wasser, Heizung oder Strom verfügt, wenn solche Zähler vernünftigerweise als Standard des Gebäudes angesehen werden.

17.2.2 Ist die Teilfläche Teil einer in sich geschlossenen Mieteinheit, muss die Mieterin auf eigene Kosten für eine Abtrennung der Flächen von den weiterhin von ihr genutzten Flächen sorgen, so dass zwei separat vermietbare und benutzbare Mieteinheiten entstehen, welche die in § 17.2.1 dargelegten Bedingungen erfüllen.

17.2.3 Die mögliche Nutzung der jeweiligen Mieteinheiten nach der Trennung muss mindestens von gleicher Qualität sein wie die im Mietvertrag vereinbarte Nutzung. Wenn Genehmigungen erforderlich sind, muss die Mieterin diese auf eigene Kosten beschaffen.

17.3 Die Miete wird ab dem Rückgabezeitpunkt aus der verbleibenden Mietfläche oder Stellplatzanzahl nach den in **Anlage 5.3** niedergelegten Quadratmeter- und Stellplatzmieten berechnet.

§ 18
ENTFÄLLT

§ 19
ENTFÄLLT

§ 20
BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

20.1 Die Mieterin ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand vollständig geräumt, gereinigt und mit den von der Vermieterin übernommenen und von ihr zusätzlich selbst beschafften Schlüsseln und Codekarten an die Vermieterin zurückzugeben.

20.2 Die Pflicht der Mieterin zur Übernahme von Rückbaukosten gemäß § 12.2 besteht nicht, soweit:

20.2.1 die Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses umbauen will und sie die nach § 12 durchgeführten baulichen Veränderungen im Rahmen des Umbaus ohnehin zurückbauen würde;

20.2.2 nach § 12 durchgeführte bauliche Veränderungen keine Wertminderung des Mietgegenstandes bedeuten und von der Vermieterin weiterverwendet werden können (z. B. im Rahmen einer Anschlussvermietung) oder

20.2.3 die Vermieterin auf die Übernahme von Rückbaukosten durch die Mieterin schriftlich verzichtet hat.

20.3 Wenn die gemäß § 20.2.2 im Mietgegenstand zu belassenden baulichen Veränderungen zu einer Wertsteigerung führen, werden sich die Parteien auf eine angemessene Entschädigung der Mieterin einigen.

20.4 Die Mieterin ist nicht verpflichtet, eine Schlussrenovierung durchzuführen.

20.5 Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses erstellen die Parteien ein gemeinsames Protokoll, in dem die zu diesem Zeitpunkt ersichtlichen, bis zur Beendigung des Mietverhältnisses von der Mieterin nach diesem Mietvertrag durchzuführenden Maßnahmen spezifiziert werden und in dem Mieterin und Vermieterin den konkreten Termin für die Rückgabe des Mietgegenstandes festlegen.

20.6 Eine Rückgabe des Mietgegenstandes vor Beendigung des Mietverhältnisses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin und befreit die Mieterin in keinem Fall von ihren nach diesem Mietvertrag bestehenden Pflichten.

§ 21
ÜBERTRAGUNG

21.1 Der Mieterin ist bekannt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg der Vermieterin das [*wirtschaftliche*] Eigentum an dem Grundstück übertragen hat.

21.2 Für den Fall, dass das [*wirtschaftliche*] Eigentum an dem Grundstück auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurückübertragen wird, bevor dieser Mietvertrag beendet ist, räumt die Mieterin [*der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von ihr benannten Dritten das Recht ein, in diesen Mietvertrag als Vermieterin einzutreten*] [*der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht ein, einen Dritten zu benennen, der in diesen Mietvertrag als Vermieterin eintritt*].

§ 22

NACHHALTIGKEIT

22.1 Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Durchführung des Mietverhältnisses an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen.

22.2 Es ist insbesondere gemeinsamer Wunsch der Parteien, bei der Bewirtschaftung des Objekts und der Nutzung des Mietgegenstandes mit Ressourcen und Energie schonend und sparsam umzugehen. Die Parteien wollen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren konstruktiv zusammenarbeiten, um auch innovative Wege zur Erreichung einer möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Bewirtschaftung und Nutzung gemeinsam zu beschreiten.

§ 23

SONSTIGE VEREINBARUNGEN

23.1 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag einvernehmlich zu lösen. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien ein Gremium, dessen Mitglieder von der Finanzbehörde, der Senatskanzlei und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bestimmt werden. Die Entscheidung ist für die Parteien bindend.

23.2 Die Paragraphen-Überschriften dienen lediglich der Orientierung und bleiben für die Auslegung dieses Mietvertrages außer Betracht.

23.3 [*Sind in diesem Mietvertrag mehrere Personen als Mieter genannt, haften alle Mieter für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung der Vermieterin genügt es, wenn sie gegenüber einer Mieterin abgegeben wird. Erklärungen einer in diesem Mietvertrag als Mieterin genannten Person sind auch für die anderen als Mieterin genannten Personen rechtsverbindlich.*] [*Entfällt*]

23.4 Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Mietvertrages. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24

FORMERFORDERNIS UND VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

24.1 Dieser Mietvertrag stellt die vollständigen Vereinbarungen zwischen den Parteien dar. Stillschweigende, mündliche, schriftliche oder sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen. Der Abschluss wie auch alle Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformabrede.

Die Parteien stellen ausdrücklich klar, dass sie an dem zuvor vereinbarten Schriftformerfordernis zu Beweis- und Dokumentationszwecken trotz der zwischenzeitlichen gemäß §§ 578, 550, 126b BGB geltenden gesetzlichen Textform festhalten. In diesem Zusammenhang bestätigen die Parteien jeweils wechselseitig ausdrücklich, dass Korrespondenzen, beispielsweise in Form von E-Mails, Textnachrichten etc., nicht als zwischen ihnen

verbindlich getroffene Vereinbarungen gelten, auch dann nicht, wenn sie formal der Textform entsprechen würden.

Die hier vereinbarte Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB), sofern und soweit die Parteien jeweils dazu technisch in der Lage sind. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die Parteien ein elektronisches Dokument mit dem gesamten Mietvertragstext erstellen und beide Parteien dieses Dokument mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen. Ebenfalls ausreichend ist es, wenn die Parteien zwei inhaltlich gleichlautende Dokumente von dem gesamten Mietvertragstext erstellen, diesen Dokumenten ihren Namen hinzufügen und jede Partei je ein Exemplar des Dokuments mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Ausreichend für die hier vereinbarte Schriftform ist es zudem, wenn eine Partei das Dokument qualifiziert elektronisch signiert und die andere Partei sodann den gesamten Mietvertragstext handschriftlich unterzeichnet (§ 126 Abs. 1 BGB).

24.2 Jede Partei ist berechtigt, die andere Partei unter Beifügung einer Aufstellung der Vertragsurkunden (Mietvertrag samt Nachträgen und Anlagen, Übergabeprotokoll etc.) zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung aufzufordern. Die andere Partei ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen, ob die Aufstellung vollständig ist. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Aufforderung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung unter Hinweis auf Fristbeginn und -dauer der anderen Partei zugegangen ist. Gibt die aufgeforderte Partei eine solche Vollständigkeitserklärung ab oder weist sie nicht innerhalb von vierzehn Tagen auf Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten hin, kann sie sich später nicht auf Vereinbarungen berufen, die in der Aufstellung der anderen Partei nicht genannt waren.

24.3 Die Rechte einer etwaigen Erwerberin aus § 550 BGB bleiben unberührt.

{Ergänzung bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

24.4 Aus Zweckmäßigkeitsgründen fassen die Parteien folgende Nachträge, Änderungen und Ergänzungen in einem gemeinsamen Nachtrag zusammen:

24.4.1 die durch die Sonderwünsche resultierenden Mehr- oder Minderkosten, die Art der Erstattung sowie etwaige Anpassungen des Übergabetermins aufgrund von Sonderwünschen.

24.4.2 die gemäß § 1.11 ermittelte tatsächliche Größe der Mietfläche und die Anpassung der Miete gemäß § 1.11.2.

24.4.3 Übergabeprotokolle gemäß § 2.3 und § 2.5.

24.4.4 die Anpassung der Miete gemäß § 5.4.

§ 25
HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

25.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

25.2 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

§ 26
ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Mietvertrags:

Anlage	Bezeichnung
§ 1.5	**[Geschosspläne][Lageplan]**
{§ 1.6 }	**{Leistungsbeschreibung Bau}**
{§ 1.8}	**{Terminplan}**
{§ 1.10}	**{Geschäftsordnung Mieter-Vermieter-Besprechungen}**
{§ 2.6}	**{Dokumentation}**
§ 5.3	**Aufstellung Miete**
{§ 5.4}	**{Kalkulation Miete 1}**
§ 5.5	**Kalkulation Miete 2**
§ 6.1	**Nebenkosten**
§ 9	**Leistungsbeschreibung Unterhaltung**
§ 10.1	**Service Level Vereinbarung**

Hamburg, den [Datum]

[genauer Name der Vermieterin]
vertreten durch [Unterzeichnende und deren Funktion identifizieren]

([Name des Vertretenden])

Hamburg, den [Datum]

[genauer Name der Mieterin]
vertreten durch [Unterzeichnende und deren Funktion identifizieren]

([Name des Vertretenden])

Mustermietvertrag

Anlage 5.4

Kalkulation Miete 1

1. Kalkulierte Kosten des Bauvorhabens / Basis für die Mietberechnung

Kostendefinition	Kostenbestandteile	in Tausend Euro
Gesamtprojektkosten / Projektkosten / Gesamtbaukosten / Baukosten / Basiskosten	KG 200:*	
	KG 300:*	
	KG 400:*	
	KG 500:*	
	[KG 600:*]	
Basiskosten		
	Ansatz für Kostenvarianz:	
	Preissteigerungen:	
Baukosten		
	Baunebenkosten [KG 700*]:**	
	Projektleitungsaufgaben:	
Gesamtbaukosten		
	Totalübernehmerzuschlag:	
Projektkosten (GMP)		
	Zwischenfinanzierungskosten:	
	KG 100:	
Gesamtprojektkosten		
[abzgl. KG 100 (Grundstückskosten), Investitionskostenzuschuss und Drittmittelförderung]		
Basis für die Mietberechnung		

*Kostengruppen nach DIN 276. **ohne Projektleitungsaufgaben

2. Garantierter Maximalpreis

Die Projektkosten werden als Garantierter Maximalpreis in Höhe von [XX] Euro vereinbart. Dabei ist das MVM-Prognose-Modell anzuwenden, siehe auch Ziffer 3.4 VV-Bau. Der Garantierte Maximalpreis reduziert sich ggf. um Minderkosten aus Sonderwünschen nach §1.9.8.

Nach Abschluss des Bauprojekts werden die **tatsächlichen Projektkosten** ermittelt. Sie berechnen sich aus den Kosten für

- externe Planer- und Unternehmerleistungen nach den von diesen vertragsgemäß abgerechneten Kosten,

- vom mit dem Bau beauftragten Totalübernehmer selbst erbrachte Leistungen des Baumanagements nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau), Eigenhonorare für von diesem selbst erbrachte Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie von diesem selbst erbrachte Beratungs-, Begutachtungs- und Koordinationsleistungen nach den in Anlage [XX] vereinbarten Vergütungssätzen;

 Entscheidungsmaßstäbe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Eigenleistung müssen dargestellt werden,

- zzgl. Pauschale für Projektleitungsaufgaben gemäß Ziff. 1,

- abzüglich der gezahlten Vergütungen für Sonderwünsche (vgl. § 1.9.8. ff.)[1],

- und zzgl. eines Totalübernehmerzuschlags in Höhe von [XX] Euro[2].

Unterschreiten die so ermittelten Kosten den Garantierten Maximalpreis (Überschuss), erfolgt die Verteilung unter folgenden Maßgaben:

- Ermittlung der Höhe der Unterschreitung und Aufteilung des „Überschuss“ zwischen Realisierungsträger und Bedarfsträger.

- Der Realisierungsträger erhält hierbei ein Incentive in Höhe von 25 %, aber maximal in Höhe der Hälfte des zuletzt festgelegten Totalübernehmerzuschlags.

3. Basis für die Mietberechnung

3.1. Vorläufig bis zur Feststellung der tatsächlichen Projektkosten stellen die Gesamtprojektkosten unter Anwendung des MVM-Prognose-Modells und des fixierten Zinssatzes (§ 5.4) die Basis für die Mietberechnung dar.

3.2. Nach Feststellung der tatsächlichen Projektkosten wird die Miete rückwirkend auf folgender Basis berechnet:

a) Tatsächliche Projektkosten gemäß Nr. 2.

b) zuzüglich der nachgewiesenen Ist-Kosten für
- Zwischenfinanzierung
- [vom Mieter zu tragende Risiken gemäß Anlage XX]
 {Solche Risiken wären ggf. in einer Anlage zum Vertrag zu benennen – siehe z.B. § 6.3.2 i.V.m. §§ 2.4-2.7 TÜ/GU-Vertrag}

[3.3 Gewährte öffentliche Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen.]

[1] {Die Ist-Kosten beinhalten auch die Ist-Kosten für die Sonderwünsche. Daher müssen die gezahlten pauschalen Vergütungen für die Sonderwünsche an dieser Stelle wieder in Abzug gebracht werden, um die Basis für die Berechnung der Differenz zum GMP zu berechnen.}
[2] {Der Totalübernehmerzuschlag muss der Angabe in § 5.4.1 des Mietvertrags entsprechen.}

4. Berechnung der Miete 1

4.1 Auf dieser Basis, dem mit den Banken vereinbarten Zinssatz [, den Bürgschaftsgebühren] sowie der Dauer des Amortisationszeitraumes errechnet sich die Miete 1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei der Berechnung der Miete 1 ein Amortisationszeitraum von [40] Jahren zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungsformel der Miete 1 lautet:

Miete 1 = $$x * \left((1+i)^n * \left(\frac{i}{(1+i)^n - 1} \right) \right)$$

x = Basis für die Mietberechnung

i = Zinssatz [+ Bürgschaftsgebühr in % der Ist-Kosten]

n = Amortisationszeitraum

[ggf. ist die Formel entsprechend der Berechnungssystematik der finanzierenden Banken anzupassen]

4.2 Ergibt sich eine Differenz aus der auf Basis der Kosten nach 3.1 vorläufig festgelegten Miete und der auf Basis der Kosten nach 3.2 endgültig festgestellten Miete, ist die Differenz von den Parteien innerhalb einer Frist von [8] Wochen auszugleichen.

4.3 Die Neuberechnung der Miethöhe nach Ablauf der Grundmietzeit erfolgt auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Restdarlehens und den dann gültigen Zinskonditionen.

Mustermietvertrag
Anlage 9
Leistungsbeschreibung Unterhaltung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Teil A Unterhaltungsbereiche der Vermieterin

Teil B Unterhaltungsbereiche der Mieterin und der Vermieterin

Teil C Vermieterseitige Durchführung der Unterhaltung

Teil D Mieterseitige Durchführung der Unterhaltung

Anhang A

Allgemeines

1. Einleitung

Ziel dieser Leistungsbeschreibung Unterhaltung (LB Unterhaltung) ist es, das Objekt insgesamt dauerhaft in einem ordnungsgemäßen, guten und gepflegten Zustand zu halten und so in seinem Wert zu erhalten. Das Objekt soll insgesamt und dauerhaft funktionsfähig sein und einen freundlichen, sauberen und ordentlichen Eindruck vermitteln sowie in einem gesundheitlich unbedenklichen Zustand gehalten werden.

Gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages ist für das Objekt, im Sinne von § 1 „Mietgegenstand“, die **Unterhaltung** (Instandhaltung, Schönheitsreparaturen sowie Betriebsleistungen) zu erbringen.

Die Objektteile, die für die Vitalfunktionen des Objekts wesentlich sind und für die deshalb grundsätzlich immer die Vermieterin zur Unterhaltung verpflichtet ist, werden in Teil A dieser LB Unterhaltung aufgeführt. Sie werden entlang der Kostengruppen der DIN 276 (2018-12) definiert. Teil A umfasst insbesondere die Verpflichtung der Vermieterin zur Unterhaltung von Dach und Fach *[sowie von Gemeinschaftsflächen]*. Teil B bestimmt für darüber hinaus gehende Bereiche die Zuständigkeiten zwischen Vermieterin und Mieterin.

Sollte sich herausstellen, dass die Parteien sich in dieser Anlage 9 nicht vollständig über die Zuordnung der Leistungsbereiche verständigt haben („vergessene Unterhaltungspflichten“), werden diese den Parteien nach dem Grundsatz zugeordnet, dass solche, die nach verständiger Einschätzung Vitalfunktionen des Objekts betreffen, die Vermieterin , andere die Mieterin treffen.

In Teil C werden der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der durch die Vermieterin und in Teil D der durch die Mieterin zu erbringenden Unterhaltung verbindlich definiert.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung ist entsprechend der DIN 31051 definiert, d.h. die

Leistungspflicht der Instandhaltung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Wartung
- Inspektion
- Instandsetzung
- Verbesserung

2.2 Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen umfassen das Streichen und / oder Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen der Fußleisten, der Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster von innen, der Außentüren von innen und sonstige innenliegende Holzteile, das Streichen etwaiger innenlegender Stahlkonstruktionen, sowie das Reinigen des Teppichbodens

TEIL A Unterhaltungsbereiche der Vermieterin

{Hier sind die immer von der Vermieterin zu erbringenden Leistungen aufzuführen, diese umfassen u.E. mind. die folgenden Bereiche – ohne Anspruch auf Vollständigkeit}

{In eckigen Klammern gesetzt sind solche Bereiche, die nur in Mietobjekten mit mehreren Mietern Pflichtleistungen der Vermieterin sind}

1. Vitalfunktionen des Objekts

1.1 Dach und Fach

Die Vermieterin ist zur Instandhaltung von Dach und Fach des Objekts im Sinne von § 1 „Mietgegenstand“ verpflichtet. **Dach und Fach** umfasst dabei insbesondere folgende Kostengruppen (KG) nach DIN 276 (2018-12):

Kostengruppe	Bezeichnung
320	Gründung/Unterbau
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen
341	Tragende Innenwände
343	Innenstützen
345	Bekleidungen einschließlich Putz, Dichtungs-, Dämm-, Schutzschichten an Innenwänden und -stützen
349 (teilw.)	Gitter, Geländer, Handläufe
350	Decken/horizontale Baukonstruktionen
360	Dächer
380	Sonstige baukonstruktive Einbauten, d.h. fest mit dem Bauwerk verbundene Einbauten ohne nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen (KG 470), allgemeine Einbauten (KG 381) und besondere Einbauten (KG 382)

1.2 Weitere Vitalfunktionen des Objekts

Die Vermieterin ist ferner zur Instandhaltung der Objektteile verpflichtet, die den nachfolgend genannten Kostengruppen der DIN 276 (2018-12) zugeordnet sind:

Kostengruppe	Bezeichnung
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
420	Wärmeversorgungsanlagen
430	raumlufttechnische Anlagen
440	Elektrische Anlagen
454	Elektroakustische Anlagen
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen
460	Förderanlagen
474	Feuerlöschanlagen
480	Gebäude- und Anlagenautomation
520	Gründung Unterbau
530	Oberbau, Deckschichten
540	Baukonstruktionen in Außenanlagen
551 bis 556	Technische Anlagen in Außenanlagen (ohne Fernmelde- und Informationstechnische-, nutzungsspezifische und sonstige technische Anlagen in Außenanlagen, KG 557-559)

2. [Gemeinschaftsflächen]

2.1 [Schönheitsreparaturen]

[Darüber hinaus ist die Vermieterin zur Erbringung von Schönheitsreparaturen der Gemeinschaftsflächen verpflichtet.]

2.2 [Reinigung]

[Für die Teile des Objekts, die nicht Teil des Mietgegenstands der Mieterin sind, wird die Reinigungsleistung von der Vermieterin erbracht. Sie umfasst die Reinigung der Glasflächen von Fenstern, Oberlichtern, Kuppeln, Glasbausteinen, Sheddach, Fassadenteilen, Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern von innen und außen sowie die Reinigung der Rahmen innen und außen mit Reinigung der Dicht- und Anschlagflächen bei geöffneten Fenstern bzw. Kuppeln.]

3. [Winterdienst] [1]

[Die Vermieterin übernimmt die Leistungen des Winterdienstes sowohl auf den öffentlichen Gehwegflächen um oder zum Objekt im Sinne des Hamburger Wegegesetzes (HWG) sowie auf den Verkehrswegen des Objekts, die für den Verkehr von Fußgängern und Radfahrern zu den Eingängen des Gebäudes benötigt werden.]

[1] {Bei Gesamtgebäudevermietung an eine Mieterin übernimmt die Vermieterin nicht die Winterdienstleistungen. Die Aufgabe fällt dann in die Sphäre der Mieterin, die wiederum einen gesonderten Facility Management Vertrag direkt mit dem Realisierungsträger, ohne Einbindung der Objekt-KG, abschließen kann. Siehe Erläuterungen zu Teil B

Teil B Unterhaltungsbereiche der Mieterin und der Vermieterin

{Hier ist zuzuordnen, wer (Vermieterin oder Mieterin) für Bereiche, die nicht gemäß Teil A zwingend in den Verantwortungsbereich der Mieterin fallen, zuständig ist}

{Leistungen, die nicht üblicherweise von Vermietern übernommen werden, stellen gewerbliche Leistungen dar, die nicht über den Mietvertrag und diese Anlage geregelt werden können. Ansonsten bestünde die Gefahr finanzieller Einbußen, da die Objekt-KG ihre Eigenschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft verlieren würde. Für solche gewerblichen Leistungen ist ein gesonderter Facility Management Vertrag von der Mieterin direkt mit dem Realisierungsträger abzuschließen, ohne Einbindung der Objekt-KG

Beispiele für gewerbliche Dienstleistungen sind Wach- und Schließdienste, Bereitstellung von Technik und Medien, Anpassung der haustechnischen Systeme (z.B. Energiemanagement), Reinigung, usw.

Ein Beispiel: die Vermieterin kontrolliert regelmäßig mit Hilfe geeigneter Messgeräte Temperatur und Qualität der Raumluft in dem Gebäude (= Vermieterleistung, die durch diese LB Unterhaltung abgedeckt werden kann), wertet diese aus und berät anschließend die Mieterin über mögliche mieterseitige Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas und zum Energiesparen (= keine klassische Vermieterleistung, die Beratungsleistung gilt bereits als gewerbliche Dienstleistung).}

1. Zuordnung der Unterhaltungsbereiche innerhalb des Mietgegenstands

{Die tabellarische Aufzählung der Unterhaltungsbereiche ist beispielhaft, die Zuordnung zu Mieterin und Vermieterin ist von den Vertragsparteien vorzunehmen}

Soweit im Mietvertrag und in Teil A dieser LB Unterhaltung nicht explizit etwas anderes geregelt ist, findet die folgende Zuordnung der sich innerhalb des Mietgegenstands befindlichen Unterhaltungsbereiche zwischen den Vertragsparteien Anwendung:

Unterhaltungsbereich innerhalb des Mietgegenstands	Unterhaltung von Mieterin auszuführen	Unterhaltung von der Vermieterin auszuführen
1. Auf den vertragsgemäßen Mietgebrauch beruhende Schönheitsreparaturen in den Mietflächen gemäß § 1 Mietgegenstand einschließlich Keller- und Lagerräumen, sonstige von der Mieterin allein genutzte Nebenräume.		
2. Instandhaltung der Mietflächen, die ausschließlich dem Gebrauch der Mieterin unterliegen, wie Türen, Türschließanlagen etc., und soweit sie durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch veranlasst sind.		

Unterhaltungsbereich innerhalb des Mietgegenstands	Unterhaltung von Mieterin auszuführen	Unterhaltung von der Vermieterin auszuführen
3. Instandhaltung der innenliegenden die Mietfläche abschließenden Türen einschließlich Verglasung.		
4. …		

{Im Weiteren können hier allgemein gültige Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Mieterin und Vermieterin untergebracht werden, soweit sie nicht bereits im Vertrag geregelt sind.}

2. Gewährleistungsansprüche gegenüber Werkunternehmen

Die Vermieterin wird der Mieterin, soweit diese Instandhaltungsarbeiten im Mietgegenstand einschließlich des Zubehörs übernommen hat, ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber den Werkunternehmen abtreten, die im Auftrag der Vermieterin das Mietobjekt bzw. das Zubehör im Mietobjekt erstellt haben. Die Vermieterin übergibt der Mieterin die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen. Die Instandhaltung trifft die Mieterin nicht, wenn und soweit eine von der Vermieterin abgeschlossene Versicherung hierfür eintritt.

3. …

TEIL C Vermieterseitige Durchführung der Unterhaltung

{Hier ist sowohl für Pflichtleistungen der Vermieterin gemäß Teil A als auch für Wahlleistungen gemäß Teil B die geschuldete Leistung im Detail zu regeln.}

1. Allgemein

{Allgemeine Ausführungen, die sich nicht einzelnen Leistungsbereichen zuordnen lassen}

1.1 Leistungsinhalt

Die folgende Leistungsbeschreibung regelt den Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der von der Vermieterin zu erbringenden Leistungen. Sie sind für die Vermieterin bindend, soweit die Leistungsbereiche ihr gemäß Teil A und Teil B dieser LB Unterhaltung zugeordnet sind.

Die in den einzelnen Kapiteln dieses Teil C beschriebenen Leistungen sind in jedem Falle so zu erbringen, dass der für die entsprechende Leistung geforderte jeweilige Sollzustand mindestens erreicht und dauerhaft gehalten wird. Soweit diese LB Unterhaltung Betriebsleistungen nicht spezifisch regelt, gehören zum Umfang der Betriebsleistungen auch alle nicht im Einzelnen spezifizierten Tätigkeiten und Maßnahmen, die eine Vermieterin bei ordnungsgemäßen Handeln in Bezug auf diese Immobilie zu erbringen hat.

Für besonders betriebswichtige Einrichtungen und Anforderungen sind die geschuldeten Soll-Zustände Anhang A zu entnehmen. Bei Widersprüchen gelten die speziellen Soll-Zustände aus Anhang A vor dem übergeordneten Soll-Zustand gem. dieser LB Unterhaltung.

Die in der Anlage 10.1 zum Mietvertrag geregelten Service-Level-Vereinbarungen beschreiben Konstellationen von Mängeln bei der Leistungserbringung sowie Abweichungen von den jeweiligen Sollzuständen. Die Beschreibung und Festlegung von Abweichungen von den Sollzuständen in den Service-Level-Vereinbarungen geben weitere Anhaltspunkte für eine Konkretisierung der einzelnen Sollzustände.

Der Sollzustand ist auf keinen Fall erfüllt, wenn ein in Anhang A oder der Service Level Vereinbarung (Anlage 10.1) beschriebener Mangel der Kategorie 1, 2 oder 3 vorhanden ist.

Gewöhnliche Verschleißerscheinungen sowie reine Gebrauchsspuren, Abnutzungserscheinungen und standzeitbedingte Alterungserscheinungen, wie z.B. leichte optische Mängel sind zu den leichten Mängeln im Sinne der Kategorie 1 zu zählen und werden grundsätzlich nicht als eine Beeinträchtigung des dauerhaft guten und gepflegten Zustandes der Immobilie angesehen, sofern sie sich im üblichen Rahmen der Nutzung eines Gebäudes als *[Nutzungszweck]* halten und anlässlich der nächsten turnusmäßig anstehenden Instandsetzungsarbeiten gemäß Unterhaltungsplan der Vermieterin beseitigt werden.

1.2 Ansprechpartner

{Kann auch in der Service-Level-Vereinbarung geregelt werden}

Die Vermieterin benennt einen vertretungsberechtigten, entscheidungs- und weisungsbefugten Ansprechpartner, welcher der Mieterin für vertragsrelevante Themen während der Geschäftszeiten telefonisch / per Mail zur Verfügung steht. Bei Abwesenheit wird eine geeignete Vertretung sichergestellt. Außerhalb der Dienstzeiten wird ein Notdienst angeboten, der bei Bedarf durch externe Dienstleister ausgeführt werden kann.

1.3 …

2. Instandhaltung von Baukonstruktionen und Anlagen

2.1 Allgemein

Ziel der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen der Vermieterin ist es, die Immobilie mittels werterhaltender Instandhaltung insgesamt dauerhaft in einem ordnungsgemäßen, guten und gepflegten Zustand zu halten und so in ihrem Wert zu erhalten.

2.1.1 Werterhalt

Unter Werterhalt im Sinne dieser LB Unterhaltung wird entsprechend der DIN 31051 die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit (bspw. Bauteil, Anlage, Anlagenteil) zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann, verstanden. Hiermit ist auch die Steigerung der Funktionssicherheit gemeint und zwar ohne die geforderte Funktion zu ändern.

2.1.2 Funktionstüchtigkeit

Vollständige Funktionstüchtigkeit ist gegeben, wenn die einzelnen Bauteile und Bestandteile der technischen Ausrüstungen der Gebäude und Außenanlagen (inkl. Ausstattungsgegenstände in den Außenanlagen etc.) sowie nutzerspezifischer Ausstattungen und Einrichtungsgegenständen, die die Vermieterin selber in das Gebäude einbringt hinsichtlich ihrer Bestimmung, ihrer Leistung, ihrer Regulierbarkeit und des durch sie vermittelten Komforts keine Beeinträchtigungen oder Schäden aufweisen, innerhalb ihrer typischen Parameter funktionieren und zu keinerlei Beeinträchtigung der Mieterin führen.

2.1.3 Unterhaltungsplanung

Die Vermieterin erstellt Unterhaltungspläne inkl. einer Lebenszyklusbetrachtung und schreibt sie fort. Die Mieterin ist berechtigt, jederzeit in die aktuellen Unterhaltungspläne Einsicht zu nehmen.

2.1.4 Organisation und Ausführung der zu erbringenden Leistungen

Die Vermieterin wird seine Unterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich so organisieren und ausführen, dass der Geschäftsbetrieb der Mieterin während der gesamten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß aufrechterhalten werden kann. Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes im Rahmen der mit der Mieterin abgestimmten Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind von der Mieterin zu dulden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungsverpflichtungen der Vermieterin aus diesem Mietvertrag unvermeidbar sind.

Es muss davon ausgegangen werden, dass für die Leistungserbringung der Vermieterin nicht immer alle Räumlichkeiten uneingeschränkt begangen werden können. Die Vermieterin hat sich bei der Planung und Disposition ihrer Leistungen rechtzeitig bei der Mieterin über derartige Einschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen.

{Konkrete Regelung am Beispiel eines Universitätsgebäudes:}

Unterhaltungsmaßnahmen, welche zu Unterbrechungen des Hochschulbetriebs führen können, sind grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit, in den Semesterferien oder außerhalb der Öffnungszeiten durchzuführen, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu den sonstigen vertraglichen Pflichten der Vermieterin (bspw. unverzügliche Reaktion der Vermieterin bei Gefahr in Verzug).

Planmäßige Unterhaltungsmaßnahmen, welche zu Unterbrechungen des Hochschulbetriebs führen können, sind 3 Monate im Vorfeld mit der Universität abzustimmen.

2.1.5 Technische Anforderungen

Technische Anforderungen aller Art, an Raumluftqualitäten, Raumlufttemperierungen, Anforderungen an Trinkwasser- und anderen Medienqualitäten, weitere raumspezifische Anforderungen etc. müssen immer allen Bestimmungen des Gesundheitsschutzes und allen anderen Vorschriften und Richtlinien dauerhaft entsprechen.

2.1.6 Baumaterialien, Bauelemente und Technische Gebäudeausstattung

Die Vermieterin ist im Rahmen der Instandhaltung verpflichtet, sowohl Unfällen als auch durch die Fahrlässigkeit der Mieterin verursachten Beschädigungen des Objekts durch geeignete Mittel vorzubeugen. Dazu gehört z.B. der Einbau von robusten und widerstandsfähigen Materialien und Verwendung von nachhaltigen Sanierungslösungen (z.B. Eckschutzschienen, Schrammborde, Rammschutz an Türen/ Zugängen/ Anlieferungen, Graffitischutz).

Generell gilt, dass robuste und vandalismussichere Materialien zu verwenden sind. Das Material ist entsprechend den Anforderungen an den Geschäftsbetrieb auszuwählen. Die Vermieterin hat Materialien zu verwenden, die das Entstehen von Vandalismusschäden möglichst verhindern bzw. die Beseitigung derartiger Schäden erleichtern. Für die Erstausstattung ist die Leistungsbeschreibung Bau maßgebend.

Die Vermieterin hat Baumaterialien, Bauelemente und Technische Gebäudeausstattungen zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Umwelt möglichst wenig belasten. Baumaterialien, Bauelemente und Technische Gebäudeausstattungen sind ferner nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen, auszuführen und zu betreiben.

Baumaterialien oder Bauelemente sind jedenfalls dann zu ersetzen, wenn sie abgängig sind, die Gebrauchstauglichkeit wesentlich eingeschränkt ist, die Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigt ist oder wird, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Ersatz erforderlich ist oder wird, soweit nicht der Vermieterin Bestandsschutz zusteht.

Die Vermieterin trägt grundsätzlich das Risiko der Schadstoffbeseitigung im Mietgegenstand. Dies gilt nicht für von der Mieterin in den Mietgegenstand eingebrachte Schadstoffe.

{Im Folgenden ist an einem Bsp. ausgeführt, wie eine Leistungsbeschreibung für einzelne Aspekte aussehen könnte – entnommen aus der LB FM für berufliche Schulen, deren Gliederung als Anregung grundsätzlich empfohlen wird}

2.2 Fenster

Die Fenster müssen insbesondere wind- und wasserdicht, zugluftsicher, unbefugten Zugang entsprechend ihrer Widerstandsklasse erschwerend, von den Benutzern – insbesondere auch von Menschen mit Behinderung - leicht zu bedienen soweit in den Bestandsgebäuden möglich, vollständig öffnend und schließend, geräuschfrei funktionierend, frei von Schäden (inkl. Anstrich bzw. Lasierung) und Verunreinigungen, mit Beschlägen guter Qualität entsprechend der LB Bau ausgerüstet und sicher montiert sein.

Vgl. hierzu Anhang A zur LB Unterhaltung, Ziffer 1.3.2 Einstufung und Kategorisierung sachbezogener Mängel (= Leistungsbewertung harte Faktoren) an Fenstern.

2.3 …

3. Feuerlöscher und Brandbekämpfungsmittel

…

4. [ggf. Gemeinschaftsflächen]

5. [ggf. Winterdienst]

6. …

{Hier sind ggf. für von der Vermieterin gemäß Teil B übernommene Wahlleistungen die geschuldeten Leistungen im Detail zu regeln soweit dies nicht bereits in den vorangegangenen Absätzen geschehen ist.}

Teil D Mieterseitige Durchführung der Unterhaltung

{Hier sind die Pflichten der Mieterin zu regeln, auf die die Vermieterin mit Hinblick auf den Erhalt des Gebäudes und die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen bestehen muss}

{Darüber hinaus gehende Unterhaltungsleistungen, die die Mieterin im Eigeninteresse zur Gewährleistung ihres Betriebs erbringen sollte, sind hier nicht zu regeln. Diese wären intern auf der Mieterseite zu regeln}

1. Allgemein

Der Mieterin wird den Mietgegenstand und alle Zubehörteile schonend und pfleglich behandeln.

Der Mieterin wird die Unterhaltung gemäß Teil B dieser LB Unterhaltung regelmäßig erbringen. Insbesondere wenn die Unterhaltung wegen des Zustandes des Mietgegenstandes notwendig ist, wird sie sie unverzüglich ausführen.

2. …

{Hier können weitere, einzelne Bereiche betreffende Pflichten der Mieterin festgeschrieben werden}

Anhang A

{Hier sind ggf. als Anhang zu Teil C detaillierte Kategorisierung von Mängeln für besonders betriebswichtige Einrichtungen und Funktionalitäten zu definieren.}

Mustermietvertrag

Anlage 10.1

Service Level Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsgegenstand 3
§ 2 Malus 3
§ 3 Leistungsbewertung „weicher Faktoren“ 4
§ 4 Leistungsbewertung „harter“ Faktoren 4
§ 5 Mängelkategorien, Reaktions- und Behebungszeiten 5
§ 6 Besonders betriebswichtige Einrichtungen 8
§ 7 Ermittlung der Maluspunkte 8
§ 8 Erfassung von Mängeln 9
§ 9 Recht zur Ersatzvornahme 10
§ 10 Erhalt der weitergehenden Gewährleistungsrechte 11
§ 11 Schiedsgutachten, Nachberechnung 11

{In kursiven Klammern sind Hinweise angebracht, die nicht Teil des Vertragstextes sein sollen.
In eckige Klammern sind Optionen gesetzt, die die Vertragsparteien objektspezifisch anpassen bzw. in den Vertragstext aufnehmen können}

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Vermieterin ist gemäß § 9 des Mietvertrages zur Unterhaltung des Mietobjekts verpflichtet und hat insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen sowie Prüfungs- und Wartungsmaßnahmen zu erbringen. Der Leistungsumfang ist in der Anlage 9 zum Mietvertrag (Leistungsbeschreibung Unterhaltung), Teil A, B und C definiert. Diese von der Vermieterin zu erbringenden Leistungen werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Bestimmung eines Malus nach § 10 des Mietvertrages bewertet.

§ 2 Malus

1. Die gemäß § 5 des Mietvertrages schriftlich vereinbarte monatliche Miete 2 dient als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Malus. Im Falle einer Anpassung der Miete 2 gem. § 5.5 des Mietvertrages während der Vertragslaufzeit wird die entsprechend angepasste monatliche Miete 2 zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen.

2. Die Vermieterin wertet am Ende jedes Quartals die eingegangenen Mangelmeldungen aus, berechnet für jeden der drei Monate des vergangenen Quartals getrennt die Maluspunkte und legt diese Berechnung der Mieterin vor. Maluspunkte fallen gemäß den nachfolgenden Regelungen für einen Mangel in jedem Monat, in dem er besteht, an. Grundlage der Auswertung ist das Mangelbuch (siehe § 8).

3. Die Maluspunkte, die in den drei Monaten eines Quartals auftreten, werden am Ende des Quartals addiert und durch drei geteilt. Ein Maluspunkt entspricht einem Malus i.H.v. [15] Euro.

 {Der Wert eines Maluspunktes sollte in etwa der monatlichen Nettokaltmiete/qm Mietfläche entsprechen – wobei in der Miete die gesamten Baukosten abzubilden sind, d.h. auch solche, die über Investitionszuschüsse o.ä. finanziert wurden.}

4. Im Falle einer Anpassung der Miete 2 gem. § 5.5 des Mietvertrages verändert sich der unter 3. definierte Malus im gleichen Verhältnis wie die Miete 2. Die Vermieterin teilt der Mieterin den neu berechneten Wert zusammen mit der schriftlichen Neuberechnung der Miete 2 nach § 5.5.3 des Mietvertrages mit. Es wird klargestellt, dass anders begründete Veränderungen der Miete 2 (z.B. aufgrund von §§ 9, 12 oder 17 des Mietvertrages) keine Veränderung des unter 3. definierten Malus nach sich ziehen.

5. Der Malus kann maximal zu einer Reduktion der monatlichen Miete 2 um 50 % führen.

6. Der so ermittelte Malus wird im übernächsten Quartal je von den dann fälligen monatlichen Zahlungen der Miete 2 abgezogen. [Die Parteien können sich alternativ darauf verständigen, den in einem Kalenderjahr aufgelaufenen Malus erst von den Mietzahlungen des Folgejahres abzuziehen].
7. Die Bewertung der Leistungen der Vermieterin anhand dieser Service Level Vereinbarung beginnt mit dem Mietbeginn. Entsprechend findet die erste Malusberechnung drei Monate nach Mietbeginn statt.

§ 3 Leistungsbewertung „weicher Faktoren“

1. Die Leistungsbewertung der subjektiven, „weichen“ Faktoren wird einmal pro Jahr durch Bewertungspersonen *[, ein sich regelmäßig wechselnder Personenkreis,]* aus dem Bereich der Mieterin vorgenommen.

2. Die Vermieterin wird die Bewertungsbögen auswerten. Das Ergebnis ist der Mieterin bis zum 15. des Folgemonats mitzuteilen. Die Mieterin hat jederzeit das Recht auf Einsicht der Bewertungsbögen. Sie werden der Mieterin anonymisiert bereitgestellt.

3. Bei den Leistungen im Rahmen des Mietvertrages werden insbesondere die Kriterien Nutzerzufriedenheit, Qualität des Service (Freundlichkeit, Höflichkeit etc.), Erfüllungsgrad der an den Service gestellten Erwartungen, Fachkompetenz und Zuverlässigkeit bewertet.

4. Jedes in dem Bewertungsbogen aufgeführte Kriterium ist mit einer Note von „eins“ bis „sechs“ zu bewerten. „Eins“ steht für „sehr gut“, „zwei“ für „gut“, „drei“ für „befriedigend“, „vier“ für „ausreichend“, „fünf“ für „mangelhaft“ und „sechs“ für „ungenügend“. Die Endnote wird durch das arithmetische Mittel der zuvor berechneten Einzelnoten, gerundet auf die erste Nachkommastelle, gebildet. Das arithmetische Mittel der Endnoten der einzelnen Bewertungsbögen, gerundet auf die erste Nachkommastelle, bildet die Gesamtnote.

5. Bei einer Gesamtnote von 3,5 oder schlechter wird die Vermieterin ein Konzept vorlegen, das zukünftig eine Verbesserung der Leistung garantiert.

§ 4 Leistungsbewertung „harter“ Faktoren

Im Teil C und Anhang A der Leistungsbeschreibung Unterhaltung (Anlage 9 des Mietvertrages) sind die Anforderungen und Soll-Zustände für die Betriebsleistungen gemäß § 1 definiert. Abweichungen hiervon werden als „harte“ Faktoren nach Maß-

gabe der nachfolgenden Regelungen kategorisiert und entsprechend ihrer Behebung (Zeit und Qualität) bewertet und in einen finanziellen Malus umgerechnet.

§ 5 Mängelkategorien, Reaktions- und Behebungszeiten

1. Die Vermieterin verpflichtet sich, beim Auftreten eines Mangels die in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen in den jeweils angegebenen Reaktions- und Behebungszeiten zu erfüllen und den von ihr nach Anlage 9 des Mietvertrages geschuldeten Betriebszustand wiederherzustellen.

2. Die Reaktionszeit ist die Zeit, die von der vollständigen Meldung des Mangels gemäß § 8 bis zur Einleitung der Abhilfemaßnahmen durch die Vermieterin höchstens vergehen darf (Handwerker/Hausmeister/Dienstleister vor Ort. Ausführung von Notmaßnahmen soweit nötig).

 Die Behebungszeit ist die Zeit, die seit der vollständigen Meldung eines Mangels gemäß § 8 bis zu dessen Behebung sowie der Behebung etwaiger Folgemängel höchstens vergehen darf.

3. Die Reaktions- und Behebungszeiten werden grundsätzlich in Stunden bzw. Werktagen (Mo.-Sa.) vorgegeben. Sofern sich die Behebung durch die Vermieterin aus Gründen verzögert, die die Mieterin zu vertreten hat, hat die Vermieterin einen Anspruch auf eine Verlängerung der Behebungszeit um die entsprechende Zeitverzögerung.

4. Abweichungen bzw. Mängel werden – sofern in § 6 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden - von den Parteien wie folgt eingestuft:

 Kategorie 1 – „Leichte Mängel“ (ohne Funktionsausfall)

 Abweichungen der „Kategorie 1“ stellen leichte Mängel dar. Leichte Mängel sind solche, die als geringfügig zu bewerten sind und keinerlei Einfluss auf die Nutzung der Immobilie haben. Es bestehen keine Beeinträchtigungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von technischen Einrichtungen, Gebäudeteilen oder der Nutzung von Dienstleistungen. Der Komfort in der Nutzung von Anlagen oder Dienstleistungen ist nur leicht eingeschränkt.

 Leichte Mängel sind gewöhnliche Verschleißerscheinungen sowie reine Gebrauchsspuren, Abnutzungserscheinungen und standzeitbedingte Alterungserscheinungen. Die Mängel fallen optisch nur geringfügig auf. Es besteht keine Beeinträchtigung der Sicherheit.

Beispiele: beschädigte Abdeckungen an Türen und Fenstern oder am Boden, die die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

Für leichte Mängel gelten folgende Reaktions- und Behebungszeiten:

- **Reaktionszeit:** 2 Werktage
- **Behebungszeit:** [bis zum Ende der auf die Mangelmeldung folgenden Semesterferien / Spielpause] [nächster Instandhaltungszyklus gemäß Instandhaltungsplan der Vermieterin, max. 1 Jahr]

Wird ein leichter Mangel nicht innerhalb der zweifachen Behebungszeit behoben, so wird dieser als Mangel der Kategorie 2 (mittlerer Mangel) eingestuft. Es gelten ab diesem Zeitpunkt die Regelungen zu Behebungszeit und Malus für die Kategorie 2.

Kategorie 2 - "Mittlere Mängel" (mit Funktionsausfall)

Abweichungen der „Kategorie 2" stellen mittlere Mängel dar. Mittlere Mängel sind solche, die direkt oder durch ihre Folgewirkungen den bestimmungsgemäßen Gebrauch von technischen Einrichtungen oder Gebäudeteilen oder die Nutzung von Dienstleistungen beeinträchtigen. Sie sind als Nutzungseinschränkungen zu verstehen, beeinträchtigen jedoch nicht die Sicherheit.

Es handelt sich um Mängel bzw. Schäden, welche in einem Ausfall der bestimmungsgemäßen Funktion des betroffenen Bauteils bzw. Anlage bestehen oder hierzu unmittelbar führen können.

Beispiele: verstopfte Toilette, wenn gleichzeitig weitere Toiletten in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen; einzelne Heizkörper ohne Funktion, wenn gleichzeitig andere Heizkörper im Raum die erforderliche Wärmeversorgung übernehmen können.

[Die Kategorisierung eines Bauteils in Kategorie 2 erfolgt auch aufgrund eines erheblichen optischen Mangels.]

Für mittlere Mängel gelten folgende Reaktions- und Behebungszeiten:

- **Reaktionszeit:** 48 Std.
- **Behebungszeit**: 5 Werktage

Wird ein mittlerer Mangel nicht innerhalb der zweifachen Behebungszeit behoben, so wird dieser als Mangel der Kategorie 3 (schwerer Mangel) eingestuft. Es gelten

ab diesem Zeitpunkt die Regelungen zu Behebungszeit und Malus für die Kategorie 3. Daneben gelten die Regelungen zur Ersatzvornahme (§ 9).

Eine provisorische Lösung kann über die vorgegebene Behebungszeit hinaus eingerichtet werden, wenn die Vermieterin während der Behebungszeit schriftlich nachweist, dass die erforderliche Behebung des Mangels in der vorgegebenen Frist für sie unmöglich ist (z.B. Ersatzteile sind nicht verfügbar, Gutachten für Versicherung muss erst erstellt werden). Durch das Provisorium soll der Mangel tatsächlich provisorisch behoben werden. Die Einrichtung und Absicherung einer Baustelle gilt ausdrücklich nicht als Provisorium. Die Vermieterin hat dann gegenüber der Mieterin schriftlich einen neuen, angemessenen Behebungszeitpunkt anzugeben.

Kategorie 3 - “Schwere Mängel“ (Sicherheitsmängel oder erhebliche Betriebsbeeinträchtigung)

Abweichungen der „Kategorie 3“ stellen schwere Mängel dar. Schwere Mängel sind solche, die direkt oder durch ihre Folgewirkungen die bestimmungsgemäße Nutzung von technischen Einrichtungen oder Gebäudeteilen oder die Nutzung von Dienstleistungen erheblich beeinträchtigen oder gar zu Sicherheitseinbußen führen. Die Funktionstüchtigkeit eines Bauteils oder einer Anlage ist erheblich eingeschränkt oder nicht gegeben bzw. eine Dienstleistung wird nicht mehr erbracht.

Beispiele: Störung Brandmeldeanlage, größere Glasschäden, Ausfall der Heizung.

- **Reaktionszeit:** 2 Std. während der Geschäftszeiten (7-17 Uhr). In Notfällen hat die Vermieterin die Beseitigung von Mängeln unverzüglich durchzuführen. Ein Notfall liegt vor, wenn durch einen Mangel eine Gefahr für Gesundheit, Leib oder Leben vorliegt, schwere Folgeschäden zu erwarten sind oder wenn der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird.
- **Behebungszeit:** 1 Werktag.

Maßnahmen zur Absicherung und zum Schutz der Nutzer hat die Vermieterin unabhängig von dem Behebungszeitraum unverzüglich zu ergreifen. Maßnahmen zur Absicherung und zum Schutz der Nutzer umfassen beispielsweise Absperr- und Sicherungsmaßnahmen, die umfassende Information der Mieterin und insbesondere auch der Nutzer (über Art/Ort des Mangels, Art/Termin der Mangelbeseitigungsmaßnahmen, ggf. Übergangslösungen) etc.

Wird ein Mangel der „Kategorie 3“ nicht innerhalb der zweifachen Behebungszeit behoben, so steht der Mieterin das Recht auf Ersatzvornahme (§ 9) zu.

Eine provisorische Mängelbehebung ist zulässig, wenn hierdurch die Sicherheit bzw. der normale Betrieb wieder hergestellt werden kann. Durch das Provisorium soll der Mangel tatsächlich provisorisch behoben werden. Die Einrichtung und Absicherung einer Baustelle gilt ausdrücklich nicht als Provisorium. Mit provisorischer Mängelbehebung wird der Mangel in die Kategorie 2 herabgestuft. Ab diesem Zeitpunkt beginnt dann die Behebungszeit der Kategorie 2.

§ 6 Besonders betriebswichtige Einrichtungen und Anforderungen

{In Anhang A der Leistungsbeschreibung Unterhaltung können zu besonders wichtigen Einrichtungen abweichende Mängelbeschreibungen und Reaktions- und Behebungszeiten vereinbart werden. Entsprechend können auch bzgl. besonders wichtiger Funktionsanforderungen an die Immobilie, wie z.B. spezifische Parameter für das Raumklima, Festlegungen getroffen werden. Diese Anforderungen sollen möglichst schon in der Bedarfsplanung definiert werden, damit bauliche Vorkehrungen getroffen werden können.}

1. Für Gebäudefunktionen und –einrichtungen, die für den Betrieb des Nutzers von besonderer Wichtigkeit sind, vereinbaren die Parteien abweichend von § 5 die in Anhang A zur Leistungsbeschreibung Unterhaltung (Anlage 9 des Mietvertrags) aufgeführten Mängelbeschreibungen, Reaktions- und Behebungszeiten.

2. Verändern sich in der Vertragslaufzeit die Anforderungen an die Immobilie i.S.d. Ziffer 1 werden sich die Parteien über eine Änderung des Anhang A verständigen. Die Anpassung soll – durch einen Ausgleich von Erhöhungen und Reduzierungen in den Anforderungen – möglichst so erfolgen, dass sich die Miete 2 nicht erhöht.

3. Die beiden Parteien sind bestrebt, eine partnerschaftliche Einigung zu erzielen. Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 23.1 des Mietvertrags

§ 7 Ermittlung der Maluspunkte

1. Wurde ein Mangel innerhalb des Behebungszeitraums nicht behoben, fallen Maluspunkte an. Diese richten sich nach der Mangelkategorie und der Dauer bis zur Behebung, gemessen als ein Vielfaches der jeweiligen Behebungszeit nach § 5 f. Entsprechendes gilt für Mängel und ausstehende Restarbeiten, die im

Übergabeprotokoll festgehalten sind, wobei abweichend ein Malus erstmals nach Ablauf der angemessenen Nachfrist gemäß § 2.3 Mietvertrag anfällt.

2. Für das einfache Überschreiten der Behebungszeit werden Mängeln nach Maßgabe der folgenden Tabelle Maluspunkte zugeordnet:

Mangelkategorie	Maluspunkte
Leichter Mangel Kategorie 1	-
Mittlerer Mangel Kategorie 2	10
Schwerer Mangel Kategorie 3	100

3. Die Maluspunkte fallen bis zur Behebung des Mangels mit jedem Ablauf der Behebungszeit erneut an, d.h. wird ein Mangel erst nach Ablauf der doppelten Behebungszeit behoben, fallen die Maluspunkte zweifach an, wird ein Mangel erst nach Ablauf der dreifachen Behebungszeit behoben, fallen die Maluspunkte dreifach an usw.

4. Erfolgt gemäß § 5 die Hochstufung eines Mangels, so ist dieser als neuer Mangel zu dokumentieren und bewerten. Die bis zur Hochstufung angefallenen Maluspunkte bleiben bestehen.

5. Sofern die Vermieterin es aus wirtschaftlichen Gründen oder die Mieterin aus betriebsbedingten Gründen für erforderlich hält, können sich beide Parteien darauf einigen bei leichten und mittleren Mängeln Beseitigungsmaßnahmen über die in § 5 genannten Behebungszeiten hinaus zu bündeln, ohne dass dies zu einem Malus führt.

§ 8 Erfassung von Mängeln

1. Die Vermieterin hat sicherzustellen, dass die Mieterin stets (24 Stunden am Tag, jeden Tag des Jahres) einen Mangel melden kann. Dies kann beispielsweise durch einen Vertreter der Vermieterin, ein Call-Center oder ein digitales User-Help-Desk erfolgen. Die Vermieterin benennt der Mieterin die notwendigen Kontaktdaten. Darüber hinaus nennt die Vermieterin der Mieterin einen Ansprechpartner, der im Falle einer nicht Erreichbarkeit der zuvor genannten Stelle Man-

gelmeldungen aufnehmen, weiterleiten, bearbeiten und zu deren Beseitigung beitragen kann. Ist keine der von der Vermieterin zu benennenden Stellen durch die Mieterin zu erreichen, gilt dies als Mangel der „Kategorie 2“, zu dessen Behebung die Vermieterin unverzüglich schriftlich Stellung nehmen muss. Die Vermieterin wird in ihrer Stellungnahme ein Konzept vorlegen, wie zukünftig eine Nicht-Erreichbarkeit ausgeschlossen werden kann. Für Mängel, die aufgrund der Nicht-Erreichbarkeit der von der Vermieterin zu benennenden Stellen nicht gemeldet werden konnten, gilt der Versuch der Meldung des Mangels als Beginn der Behebungszeit.

2. Die Mieterin meldet eine Abweichung vom Soll-Zustand („Mangel“) auf einem der von der Vermieterin gemäß 1. benannten Wege. Die Meldung der Mieterin enthält eine Beschreibung (inkl. Ort/Lage/Dringlichkeit) des Mangels und die Aufforderung zur Behebung des Mangels.

3. Der Eingang der vollständigen Meldung ist durch den Vertreter der Vermieterin schriftlich (per Faxschreiben, E-Mail) zu bestätigen. Die Vermieterin wird auf eigene Kosten eine Prüfung der Meldung durchführen, die Einstufung in die Mängelkategorie gemäß § 5f (leichter, mittlerer oder schwerer Mangel) vornehmen und sodann in der vorgenannten Bestätigung den voraussichtlichen Behebungszeitpunkt sowie, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits möglich, die geplanten Mängelbeseitigungsmaßnahmen angeben. Die Mieterin hat zu einem späteren Zeitpunkt, nach Prüfung des Mangels durch die Vermieterin, die Möglichkeit, die Richtigkeit der von der Vermieterin vorgenommenen Einstufungen im Zuge der Berechnung und Abstimmung des Malus zu überprüfen.

4. Die Vermieterin ist verpflichtet, in einem Mangelbuch zu erfassen, wann ihr welche Mängel gemeldet und wann diese Mängel behoben bzw. Maßnahmen zur Behebung von Mängeln eingeleitet wurden und wie der Stand der jeweiligen laufenden Mängelbeseitigungsmaßnahmen ist. Die Mieterin ist berechtigt, in diese Aufzeichnungen jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Erfassung der in Satz 1 genannten Daten soll elektronisch erfolgen.

§ 9 Recht zur Ersatzvornahme

Die Parteien sind sich einig, dass die Meldung eines Mangels immer eine Fristsetzung von der zweifachen Behebungszeit zur Behebung des Mangels beinhaltet und zwar unabhängig davon, ob diese Fristsetzung ausdrücklich ausgesprochen wurde. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die zweifache Behebungszeit eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels darstellt. Die Parteien sind sich wei-

ter einig, dass nach Ablauf der zweifachen Behebungszeit die Mieterin bei mittleren und schweren Mängeln der Kategorie 2 und 3 das Recht hat, diese selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von der Vermieterin zu verlangen. Das Recht, Abzüge infolge von Maluspunkten vorzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Erhalt der weitergehenden Gewährleistungsrechte

Die Mieterin hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Minderungs- und Schadensersatzansprüche der Mieterin bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.

§ 11 Schiedsgutachten, Nachberechnung

1. Die Parteien sind bestrebt, über die Fragen, ob ein Mangel vorliegt und wie dieser einzuordnen ist, eine Einigung bei verständiger Würdigung nach allgemein anerkannten Maßstäben zu erzielen. Verbleibt zwischen Vermieterin und Mieterin Streit darüber, ob ein Mangel vorliegt, wie dieser einzuordnen ist oder ob dieser rechtzeitig entsprechend den in dieser Service Level Vereinbarung geregelten Behebungszeiten behoben wurde, kann jede Partei einmal im Jahr verlangen, eine bindende Entscheidung des Schiedsgremiums gemäß § 23.1 des Mietvertrags über alle offenen Streitpunkte einzuholen.

2. In dem zuvor benannten Streitfall ist die Mieterin zunächst berechtigt, den Malus abzuziehen oder eine Minderung vorzunehmen. Stellt ein Schiedsgutachter sodann einen Sachverhalt fest, der den Abzug des Malus oder die Minderung teilweise oder ganz als ungerechtfertigt erscheinen lässt, so ist die Mieterin verpflichtet, den abgezogenen Betrag in der entsprechenden Höhe mit der nächsten Betriebsvergütung zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB nachzuzahlen.

Freie und Hansestadt Hamburg

MUSTER

TOTALÜBERNEHMER- UND

GEBÄUDEUNTERHALTUNGSVERTRAG

TOTALÜBERNEHMER- UND GEBÄUDEUNTERHALTUNGSVERTRAG

zwischen

[Name der Auftraggeberin]
[Adresse]

– **Auftraggeberin** –

und

[Name der Auftragnehmerin]
[Adresse]

– **Auftragnehmerin** –

Auftragnehmerin und Auftraggeberin jeweils auch **Partei**
– zusammen auch **Parteien** –

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 4
TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 5
§ 1 GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES 5
TEIL II: ERSTELLUNG DES BAUVORHABENS 6
§ 2 LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN 6
§ 3 SONDERWÜNSCHE 9
§ 4 AUSFÜHRUNG 10
§ 5 TERMINE 11
§ 6 VERGÜTUNG 12
§ 7 ZAHLUNG 15
§ 8 ABNAHME 15
TEIL III: BEWIRTSCHAFTUNG UND UNTERHALTUNG DES OBJEKTS 16
§ 9 UNTERHALTUNG 16
§ 10 UNTERHALTUNGSPLAN 17
§ 11 SERVICE LEVEL VEREINBARUNG 17
§ 12 BAULICHE VERÄNDERUNGEN 18
§ 13 VERGÜTUNG 18
§ 14 VERKEHRSSICHERUNG 21
§ 15 VERTRAGSDAUER 22
§ 16 ENDSCHAFTSREGELUNG 23
§ 17 ÜBERTRAGUNG 24
TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 24
§ 18 SCHIEDSGREMIUM 24
§ 19 SONSTIGES 25
§ 20 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ 26
§ 21 ANLAGEN 27

PRÄAMBEL

0.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Mieter-Vermieter-Modell für ihre öffentlichen Gebäude als professionelles Bau- und Gebäudemanagement eingeführt. Für die Planungs- und Errichtungsphase sollen damit insbesondere Anreize zu kostenstabilem und termingerechtem Bauen gesetzt werden. Für die Nutzungsphase soll damit eine Optimierung der Gebäudebewirtschaftung über den jeweiligen Lebenszyklus erreicht werden, um einen dauerhaften Erhalt der Substanz und des Werts der öffentlichen Gebäude herzustellen, die Kosten transparent zu machen und zu reduzieren und eine hohe Nachhaltigkeit der Gebäudewirtschaft zu sichern.

0.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang das Eigentum an dem Grundstück [*Adresse*], eingetragen im Grundbuch von [__], des Amtsgerichts Hamburg, Blatt [__], Flurstück [__] (***Baugrundstück***) übertragen.

0.3 Die Auftraggeberin beabsichtigt, auf dem Baugrundstück die in diesem Vertrag näher beschriebene [*Errichtung*] [*Sanierung*] des [*Bezeichnung des Objekts*] durchzuführen (***Bauvorhaben***), um das dann fertiggestellte Objekt (***Objekt***) nach dem [*bereits abgeschlossenen*] Mietvertrag (***Mietvertrag***) dem vorgesehenen Nutzer zum Gebrauch zu überlassen. Der Mietvertrag ist der Auftragnehmerin bekannt.

0.4 Dieser Vertrag soll die Auftraggeberin in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen. Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag richten sich daher vor allem nach den Verpflichtungen der Auftraggeberin aus dem Mietvertrag.

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

1.1 Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin nach Maßgabe dieses Vertrages

1.1.1 die [*schlüsselfertige und funktionsbereite*] Erstellung des Bauvorhabens (Teil II dieses Vertrages) sowie

1.1.2 die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Objekts (Teil III dieses Vertrages).

1.2 Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in der Reihenfolge:

1.2.1 die Bestimmungen dieses Vertrages;

1.2.2 die Leistungsbeschreibung Bau (**Anlage 1.2.2**);

1.2.3 die Leistungsbeschreibung Unterhaltung (**Anlage 1.2.3**);

1.2.4 die am [*Datum*] erteilte Baugenehmigung nebst allen dazugehörenden Bauvorlagen [***hilfsweise, falls die Baugenehmigung noch nicht vorliegt:*** *der Bauantrag nebst allen dazugehörenden Bauvorlagen*] (**Anlage 1.2.4**);

1.2.5 die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung;

1.2.6 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie das BGB;

1.2.7 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), sonstige einschlägige technische Regelwerke, alle DIN-Normen und EN-Normen einschließlich der Durchführungsverordnungen und Ergänzungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik;

1.2.8 alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die ENEV sowie die Vorschriften zum Arbeitsschutz wie z.B. AEntG, AÜG, ArbPlSchG, ArbSchG, ASiG und SchwarzArbG.

1.3 Die Parteien streben an sicherzustellen, dass unter diesem Vertrag keine Leistungen erbracht werden, die zu einer Gewerblichkeit der Auftraggeberin führen könnten. Insbesondere soll die Auftragnehmerin keine Leistungen erbringen, die sich im Verhältnis zwischen Auftraggeberin und Mieterin bzw. anderen Nutzern des Objekts als vermieteruntypische (Neben-) Leistungen darstellen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen unmittelbar mit der Mieterin des Objekts abzuschließen.

1.4 Sollten innerhalb der Vertragsgrundlagen Unklarheiten oder Widersprüche bestehen oder sollte es sonst Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der geschuldeten Leistung geben, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien das Schiedsgremium (§ 18).

TEIL II: ERSTELLUNG DES BAUVORHABENS

§ 2
LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN

2.1 Die Auftragnehmerin erbringt global und pauschal alle Leistungen für das Bauvorhaben, die erforderlich sind, um ein den Spezifikationen in den Vertragsgrundlagen entsprechendes, [*schlüsselfertiges,*] vertragsgemäßes [*sowie tatsächlich und rechtlich funktionsfähiges*] Bauwerk (einschließlich Außenanlagen) zu erstellen. Die Vertragsgrundlagen stellen insoweit nur die Spezifikationen auf, denen das pauschal geschuldete Werk der Auftragnehmerin zu entsprechen hat, sie beschreiben die Leistungen der Auftragnehmerin nicht abschließend. Nicht beschriebene Leistungen sind in einer den beschriebenen Leistungen gleichwertigen Qualität zu erbringen.

2.2 Die Auftragnehmerin ist im Übrigen verpflichtet, sämtliche Leistungen, die zur vollständigen vertragsgemäßen Herstellung des Bauwerkes gehören, zu erbringen, und zwar auch dann, wenn sie in den Vertragsgrundlagen nicht besonders

erwähnt sind, mit Ausnahme nur derjenigen Leistungen, die ausdrücklich vom Leistungsumfang der Auftragnehmerin ausgenommen werden.

2.3 Die Auftragnehmerin hat sich vor Abschluss dieses Vertrages durch intensive Prüfung der Vertragsgrundlagen sowie durch Besichtigungen der örtlichen Gegebenheiten ein genaues Bild über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistungen verschafft und die daraus resultierenden Umstände bei ihrer Preiskalkulation berücksichtigt.

2.4 Der Baugrund (einschließlich der Grundwasserverhältnisse) ist auf etwaige Altlasten (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG), Bodenbelastungen, die bei der Entsorgung von Bodenaushub zu Mehrkosten gegenüber der Entsorgung unbelasteten Bodenaushubs führen können, und eventuelle, vom Baugrundstück ausgehende Verunreinigungen des Oberflächen- oder Grundwassers durch einen Sachverständigen untersucht worden. Das Gutachten des Sachverständigen ist als **Anlage 2.4** Vertragsbestandteil. Die Auftragnehmerin übernimmt das vollständige Baugrundrisiko einschließlich aller Risiken, die Gegenstand der Untersuchung waren; sie kann sich auf Erschwernisse, Behinderungen und Risiken nicht berufen, soweit diese auf Umständen beruhen, die nach dem Gutachten für eine sachverständige Auftragnehmerin erkennbar waren.

2.5 [***Bei bebauten Grundstücken:*** *Die Auftragnehmerin hat die vorhandene Bausubstanz eingehend überprüft und übernimmt das sich daraus ergebende Risiko; insbesondere übernimmt sie die Untersuchung, Beseitigung und Entsorgung von etwaigen Schadstoffen. Sie hat insoweit keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, es sei denn, es handelt sich um bei Abschluss dieses Vertrages für eine sachverständige Auftragnehmerin nicht erkennbare Schadstoffbelastungen.*]

2.6 [***Hilfsweise, falls die Baugenehmigung noch nicht vorliegt:*** *Die Auftragnehmerin hat alle für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu beschaffen einschließlich der Baugenehmigung. Soweit die Auftragnehmerin Genehmigungen zu beschaffen hat, trägt sie auch die hierfür entstehenden Gebühren. Das Risiko, dass die Baugeneh-*

migung nicht innerhalb von [__] Monaten nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags erteilt wird, trägt die Auftraggeberin, es sei denn, die Nichterteilung ist auf von der Auftragnehmerin zu vertretende Umstände zurückzuführen.]

2.7 Die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass ihre Leistungen allen gesetzlichen Vorschriften und allen behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechen. Sie ist insbesondere verpflichtet, alle Anforderungen, die sich aus den für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Genehmigungen ergeben, ohne zusätzliche Vergütung zu erfüllen, auch wenn derartige Genehmigungen erst nach Vertragsschluss erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um von Art und Umfang her außergewöhnliche Anforderungen, die bei Abschluss dieses Vertrages für eine sachverständige Auftragnehmerin nicht vorhersehbar waren.

2.8 Soweit die Auftragnehmerin in diesem Vertrag Risiken übernommen hat, trägt sie auch die technischen, kostenmäßigen und terminlichen Risiken. Dies gilt nicht für die Vergütungsgefahr nach § 7 VOB/B.

2.9 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Änderungen an der Planung vorzunehmen, soweit dies zur Umsetzung behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben geboten ist. Sonstige Änderungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen darf die Auftragnehmerin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen; die Auftraggeberin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Etwaige Mehrkosten durch Änderungen im Sinne dieses § 2.9 trägt die Auftragnehmerin.

2.10 Die Auftragnehmerin entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über Art und Weise der Durchführung des Bauvorhabens. Die Auftragnehmerin ist dabei an die Einhaltung der Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinien über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung gebunden und hat die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere des Vergaberechts) einzuhalten. Um für die für die Abrechnung des Garantierten Maximalpreises notwendige Transparenz herzustellen, gewährt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin

oder von ihr beauftragten Dritten Einblick in Verträge und Rechnungen der Subunternehmer.

§ 3
SONDERWÜNSCHE

3.1 Wünscht die Auftraggeberin Änderungen an der Planung, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszuführen, es sei denn, sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (***Sonderwünsche***).

3.2 Sollte sich die Auftragnehmerin darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.

3.3 Die Auftragnehmerin erstellt für einen Sonderwunsch zunächst eine unentgeltliche Grobkostenschätzung und benennt dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt die Auftragnehmerin auf Wunsch der Auftraggeberin Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.

3.4 Auf der Grundlage der Grobkostenschätzung entscheidet die Auftraggeberin, ob sie den Sonderwunsch weiterverfolgen und ein detailliertes Angebot der Auftragnehmerin erhalten möchte. Daraufhin legt die Auftragnehmerin ein Angebot in Textform zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfbaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung des Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird die Auftragnehmerin dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot der Auftragnehmerin hat marktüblichen Konditionen entsprechen.

3.5 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Sonderwunsches entstehenden Kosten.

3.6 Die Auftraggeberin wird innerhalb angemessener Frist nach Zugang des Angebots der Auftragnehmerin in Textform mitteilen, ob sie die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot der Auftragnehmerin freigibt.

3.6.1 Gibt die Auftraggeberin die Ausführung des Sonderwunsches frei, so ist die Auftragnehmerin zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar abzurechnen. Führt die Ausführung eines Sonderwunsches zu Mehrkosten, erhöht sich der Garantierte Maximalpreis nach § 6.2. um die volle Höhe der Mehrkosten. Bei Minderkosten mindert sich der Garantierte Maximalpreis nach§ 6.2 um die volle Höhe der Minderkosten.

3.6.2 Gibt die Auftraggeberin die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, trägt sie die der Auftragnehmerin zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die von der Auftragnehmerin prüfbar abzurechnen sind.

3.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger der Auftraggeberin insbesondere in der Leistungsbeschreibung Bau eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte keine Sonderwünsche darstellen.

§ 4
AUSFÜHRUNG

4.1 Die Auftragnehmerin darf nur Stoffe, Bauteile, Geräte, Einrichtungen und Ausführungsmethoden verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine nachteiligen Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Bauvorhabens haben.

4.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf deren Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihr verwendeten Stoffe, Bauteile, Geräte und Einrichtungen, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.

4.3 Die Auftragnehmerin wird die notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen aller technischen Anlagen vor der Abnahme durchführen und hierbei der

Auftraggeberin und künftigen Nutzern Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Auftragnehmerin hat das Bedienungspersonal der Auftraggeberin oder der künftigen Nutzer in die Bedienung aller technischen Anlagen rechtzeitig einzuweisen.

4.4 Die Auftragnehmerin wird die ordnungsgemäße Ausführung der bis zur Abnahme nicht mehr sichtbaren oder nicht mehr zugänglichen Teilleistungen durch entsprechende Prüfberichte nachweisen.

4.5 Die Auftraggeberin oder von ihr beauftragte Dritte sind nach vorheriger Abstimmung jederzeit berechtigt, die Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen und das Baugrundstück zu betreten.

§ 5
TERMINE

5.1 Die in dem Terminplan (**Anlage 5.1**) gekennzeichneten Fristen und Termine werden als Vertragsfristen verbindlich vereinbart.

5.2 Die Parteien vereinbaren als verbindlichen Fertigstellungstermin den [*Datum*].

5.3 Überschreitet die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin, hat die Auftragnehmerin pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Projektkosten gemäß Anlage 6.2, maximal jedoch 5 % der Projektkosten gemäß Anlage 6.2, an die Auftraggeberin zu zahlen.

5.4 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann der Anspruch auf die Vertragsstrafe auch noch innerhalb von 2 Monaten nach der Abnahme des Bauvorhabens geltend gemacht werden.

5.5 Sonstige Rechte der Auftraggeberin, insbesondere Ansprüche auf Mängelbeseitigung und Schadensersatz, bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin ein Verschulden der Auftragnehmerin voraussetzen.

§ 6
VERGÜTUNG

6.1 Als Vergütung für die Erstellung des Bauvorhabens vereinbaren die Parteien das Prinzip des Garantierten Maximalpreises. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmerin die tatsächlichen Projektkosten erstattet werden, allerdings nur bis zur Höhe des Garantierten Maximalpreises. Bei der Kalkulation der zu berücksichtigen Preissteigerungsraten sind die Vorgaben des Risikoboards anzuwenden.

6.2 Der Garantierte Maximalpreis beträgt

EUR [__]

inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Seine Zusammensetzung ergibt sich aus **Anlage 6.2**.

6.3 Der Garantierte Maximalpreis ändert sich:

6.3.1 um die Mehr- oder Minderkosten aufgrund von Sonderwünschen gemäß § 3;

6.3.2 um Mehrkosten aus für die Auftragnehmerin nicht erkennbaren Risiken und Erschwernissen nach § 2.4 bis [§ 2.7], soweit die Entstehung durch die Auftragnehmerin nachgewiesen wird; es wird klargestellt, dass die Auftragnehmerin einen Anspruch auf die Mehrkosten hat, die daraus resultieren, dass der tatsächlich vorgefundene Zustand des Baugrunds von den Feststellungen des Gutachtens (**Anlage 2.4**) nachteilig abweicht.

6.3.3 gemäß den nachfolgend dargestellten Regelungen zur Ermittlung der Projektkosten. Im Rahmen der Ermittlung der Projektkosten ist bei der Kalkulation der zu berücksichtigenden Preissteigerungen das sog. MVM-Prognose-Modell wie folgt anzuwenden:

6.3.3.1 Zum Zeitpunkt der Vergabe, in dem 80% der auszuschreibenden Bauleistungen submittiert worden sind, erfolgt ein Vergleich der Preissteigerungsprognose[1] im Vertragsangebot mit den tatsächlich eingetretenen Preissteigerungen gemäß Baupreisindex[2].

6.3.3.2 Gleichzeitig erfolgt die Ermittlung etwaiger Preissteigerungen ab dem Zeitpunkt der Vergabe von 80% der auszuschreibenden Bauleistungen bis zu dem Zeitpunkt der Hälfte der kalkulierten Bauzeit[3]. Hierfür ist ausschließlich und abschließend die zu diesem Zeitpunkt festgestellte Prognose des Risikoboards anzusetzen.

6.3.3.3 Sodann werden die jeweiligen Preissteigerungen gemäß den Ziffern 6.3.3.1 und 6.3.3.2 addiert. Die so ermittelte Summe wird dann mit der im Vertragsangebot enthaltenden Preissteigerungsprognose verglichen. Bei einer Abweichung nach unten erfolgt eine entsprechende Absenkung des Garantierten Maximalpreises.

6.3.3.4 Eine Erhöhung des Garantierten Maximalpreises (inklusive des Totalübernehmerzuschlages) ist in beiden Fällen gemäß der Ziffern 6.3.3.1 und 6.3.3.2 ausgeschlossen.

6.3.3.5 Die Ermittlung der Preissteigerungen, der Vergleich sowie die etwaige Neuberechnung des Garantierten Maximalpreises nach vorstehenden Maßgaben nimmt die Auftragnehmerin unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Vergabe vor, in dem 80% der auszuschreibenden Bauleistungen submittiert worden sind, und informiert die Auftraggeberin sodann schriftlich. Kommt es zu einer Reduzierung des Garantierten Maximalpreises, so werden die Parteien den jeweiligen neuen Garantierten Maximalpreis im Rahmen eines der Textform gemäß § 126 b BGB entsprechenden Nachtrages zu diesem Vertrag fest vereinbaren.

6.3.4 um von der Auftragnehmerin nachgewiesene Zwischenfinanzierungskosten

[1] Gemäß Vorgabe des Risikoboards zum Zeitpunkt der Aufstellung des Mietangebots als Grundlage des Vertragsangebots angesetzte Summe der Preissteigerungen bis Mitte Bauzeit
[2] gem. Statistisches Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online, Themenbereich 61261
[3] gem. Anlage 5.1 (Terminplan)

6.3.5 nach Neukalkulation des Garantierten Maximalpreises und Totalübernehmerzuschlages gemäß § 6.1.

Im Übrigen ändert sich der Garantierte Maximalpreis nicht.

6.4 Die tatsächlichen Projektkosten umfassen die Kosten für die folgenden Positionen:

6.4.1 Externe Planer- und Unternehmerleistungen nach den von diesen vertragsgemäß abgerechneten Kosten.

6.4.2 Von der Auftragnehmerin selbst erbrachte Leistungen des Projektmanagements gem. Anlage 6.4.

6.4.3 Von der Auftragnehmerin selbst erbrachte Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

6.4.4 Von der Auftragnehmerin selbst erbrachte Beratungs-, Begutachtungs- und Koordinationsleistungen nach den in Anlage 6.4 vereinbarten Vergütungssätzen. Entscheidungsmaßstäbe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Eigenleistung müssen dargestellt werden.

6.4.5 Pauschale für Projektleitungsaufgaben gemäß Anlage 6.2.

6.4.6 Totalübernehmerprämie für Wagnis und Gewinn von [*pauschal EUR*].

Inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.4.7 (Zwischen-)Finanzierungskosten gemäß § 6.3.3.

6.5 Es ist das gemeinsame Ziel der Parteien, sich bei der weiteren Planung und Ausführung des Bauvorhabens um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten zu bemühen, die zu Kostensenkungen ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen. Auch darüber hinaus werden die Parteien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

6.6 Nach Feststellung und Abnahme des Bauvorhabens stellt die Auftragnehmerin eine prüfbare Schlussabrechnung seiner nach diesem Vertrag zu erbringenden

Leistungen als Kostenfeststellung (gemäß DIN 276) auf. Im Übrigen gilt § 14 VOB/B.

6.7 Liegen die tatsächlichen Kosten der von der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unterhalb des Garantierten Maximalpreises, erhält die Auftragnehmerin eine zusätzliche Erfolgsvergütung (Bonus) in Höhe von [__] % der Differenz.

§ 7
ZAHLUNG

7.1 Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach § 16 Abs. 3 VOB/B.

7.2 Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen. Teilschlussrechnungen nach erfolgter Abnahme sind der Auftragnehmerin gestattet. Die Regelungen gemäß 8.1 bleiben unberührt.

7.3 Bis zur Übergabe sämtlicher Bauunterlagen nach § 8.5 kann die Auftraggeberin einen angemessenen Einbehalt vornehmen.

§ 8
ABNAHME

8.1 Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden nach ihrer Fertigstellung förmlich abgenommen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

8.2 Zur Abnahme ist der künftige Nutzer einzuladen.

8.3 Die ordnungsgemäße Fertigstellung des Rohbaus ist durch einen bautechnischen Nachweis (§ 66 Abs. 1 HBauO) und eine bauaufsichtliche Prüfung zu belegen. Dies hat nicht die rechtlichen Wirkungen einer Abnahme.

8.4 Bei der Abnahme der Leistungen wird ein Protokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind von der Auftragnehmerin innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen.

8.5 Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Abnahme die in **Anlage 8.5** aufgeführten Bauunterlagen.

TEIL III: BEWIRTSCHAFTUNG UND UNTERHALTUNG DES OBJEKTS

§ 9
UNTERHALTUNG

9.1 Die Auftragnehmerin ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparaturen sowie Betriebsleistungen (***Unterhaltung***) des Objekts hinsichtlich der ihm in **Anlage 1.2.3 Teile A** und **B** zugeordneten Bereiche verpflichtet. **Anlage 1.2.3**, **Teil A** umfasst insbesondere die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Unterhaltung von Dach und Fach.

9.2 Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind in **Anlage 1.2.3 Teil C** bestimmt.

9.3 Die Auftraggeberin kann *nach Ablauf von [__] Jahren ab Vertragsbeginn*] (Übergabe an den Nutzer) durch einseitige schriftliche Erklärung diesen Vertrag dahingehend teilkündigen, dass die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Sicherstellung der Unterhaltung bestimmter Teile des Objektes innerhalb des Gebäudes gemäß **Anlage 1.2.3, Teil B** mit Wirkung zum [*Ablauf des dritten Kalendermonats nach Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer*] erlischt. In diesem Fall passt sich die von der Auftraggeberin für die Unterhaltung zu zahlende Vergütung entsprechend an.

9.4 Wünscht die Auftraggeberin eine Reduzierung der der Mieterin sicherzustellenden Unterhaltung und erweitert sich daher der Pflichtenkreis der Auftragnehmerin, insbesondere um die in **Anlage 1.2.3, Teil B** enthaltenen Verpflichtungen, wird die Auftraggeberin dies der Auftragnehmerin schriftlich mitteilen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein Angebot in Textform mit einer prüfbaren Darstellung der Erhöhung der Vergütung im Sinne der §§ 13.1 bis 13.5 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf die Auftragnehmerin vorzulegen. Die Auftraggeberin kann das Angebot der Auftragnehmerin innerhalb von zwei Wochen nach Zugang in Textform annehmen. In diesem Fall übernimmt die Auftragnehmerin die Verpflichtung zur Unterhaltung mit Wirkung zum [*Ablauf des dritten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung beim Auftragnehmer*].

9.5 Die Parteien werden das Erlöschen oder die Erweiterung von Pflichten zur Unterhaltung nach diesem Paragraphen sowie die jeweilige Anpassung der Vergütung in einem Nachtrag festhalten.

§ 10
UNTERHALTUNGSPLAN

Die Auftragnehmerin erstellt eine übersichtliche und prüfbare Darstellung der für einen Zeitraum von 30 Jahren zu erwartenden Unterhaltungsmaßnahmen mit den zu erwartenden Kosten und Durchführungszeiten (***Unterhaltungsplan***). Der Unterhaltungsplan ist als **Anlage 10** beigefügt. Darüber hinaus wird die Auftragnehmerin den Unterhaltungsplan jährlich konkretisieren. Sie wird der Auftraggeberin zum [31. Oktober] eines jeden Jahres den Unterhaltungsplan mit den für das kommende Kalenderjahr erwarteten Unterhaltungsmaßnahmen und mit den zu erwartenden Kosten und Durchführungszeiten zur Kenntnis vorlegen.

§ 11
SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

11.1 Die von der Auftragnehmerin in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in **Anlage 11.1** festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine negative Abweichung von den in **Anlage 11.1** festgelegten Standards, ist die Auftraggeberin berechtigt, die in §§ 13.1 bis 13.5 vereinbarte Vergütung um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in **Anlage 11.1** zu ermitteln. Eine Anwendung des Malus auf die Vergütung bzw. die Vorauszahlungen im Sinne der §§ 13.1 bis 13.5 erfolgt (erstmals) mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Zahlung.

11.2 Die Auftraggeberin hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Zudem kann die Auftraggeberin die Vergütung insoweit mindern, als die Mieterin wegen eines Sachmangels des Objekts berechtigterweise die Miete mindert, es sei denn, der Sachmangel wäre auch bei Erfüllung aller Pflichten der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag aufgetreten. Sonstige Minderungs- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.

11.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn die Auftragnehmerin die Nichteinhaltung der Standards in **Anlage 11.1** nicht zu vertreten hat. Schlechtleistungen der für die Auftragnehmerin tätigen Unternehmen hat die Auftragnehmerin zu vertreten.

§ 12
BAULICHE VERÄNDERUNGEN

12.1 Wünscht die Auftraggeberin bauliche Veränderungen (***Änderungswünsche***), ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese auszuführen *[, es sei denn, er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet]*. Die Auftragnehmerin darf die Ausführung *[im Übrigen]* nur aus wichtigem Grund verweigern.

12.2 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 3) entsprechend.

12.3 Erkennt die Auftragnehmerin Möglichkeiten, die zu einer nachhaltigeren, werterhaltenden oder kostengünstigeren Bewirtschaftung des Objekts führen (beispielsweise Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b BGB), wird die Auftragnehmerin diese der Auftraggeberin vorschlagen und mit ihr besprechen.

§ 13
VERGÜTUNG

13.1 Die Auftraggeberin schuldet der Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit für die in § 9 und § 10 vereinbarten Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe der in diesem Jahr der Auftragnehmerin entstandenen Selbstkosten, maximal jedoch die Summe aus (i) EUR [__] (***Jährlicher Höchstbetrag***) zzgl. (ii) des Gesamtbetrags von Jährlichen Höchstbeträgen, soweit diese in Vorjahren seit Vertragsbeginn nicht (vollständig) ausgeschöpft wurden. Selbstkosten im Sinne dieser §§ 13.1 bis 13.5 setzen sich zusammen aus (i) [*Aufzählung der betroffenen Kosten, z.B. durch Einschaltung Dritter oder durch eigene Arbeitsleistung entstandene Kosten*] sowie etwaige der Auftragnehmerin anfallende Gebühren und Steuern und (ii) einer Marge für Wagnis und Gewinn in Höhe von [__] %.

13.2 Die Auftragnehmerin kann auf die jährliche Vergütung monatliche Vorauszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahresvergütung verlangen, über die am Ende des Kalenderjahres abzurechnen ist.

13.3 Die während der Vertragslaufzeit von der Auftragnehmerin nach Maßgabe von § 9 und § 10 zu erbringenden Unterhaltungsleistungen sind mit der Summe der Jährlichen Höchstbeträge (***Pauschalgesamtvergütung***) abgegolten.

13.4 Ist die Pauschalgesamtvergütung am Ende der Vertragslaufzeit nicht ausgeschöpft worden, so kann die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin vorbehaltlich § 16.2 und § 16.3 einen angemessenen Anteil an der Differenz zwischen der Pauschalgesamtvergütung und der Summe des Nettobetrags der gezahlten Selbstkosten verlangen, der bis zu 75% betragen kann.

13.5 Der Jährliche Höchstbetrag wird jeweils mit Wirkung für die Zukunft wie folgt angepasst:

13.5.1 Der Jährliche Höchstbetrag ist an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:

- für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex *für gewerbliche Betriebsgebäude* auf der Basis 2021 = 100;

- für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für Deutschland auf der Basis 2020 = 100.

13.5.2 Der Jährliche Höchstbetrag ändert sich zum 1. Januar (***Anpassungsstichtag***) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder – im Falle bereits erfolgter Anpassungen – dem Stand der letzten Anpassung verändert hat.

13.5.3 Die veränderte Vergütung ist automatisch vom jeweiligen Anpassungsstichtag an geschuldet, auch wenn die neue Höhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird.

13.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.

13.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Vergütungsanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.

13.6 Für die baulichen Veränderungen nach § 12 wird die Vergütung im Einzelfall vereinbart.

13.7 Eine weitere Vergütung ist nicht geschuldet.

13.8 Soweit die Auftragnehmerin zur Erbringung einer Leistung aufgrund von Teil II dieses Vertrages verpflichtet ist, kann sie eine Vergütung nach Teil III dieses Vertrags nicht verlangen.

13.9 Die Vergütung erhöht sich um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer.

13.10 Die Parteien vereinbaren, jeweils nach Ablauf einer angemessenen Vertragslaufzeit der Bewirtschaftung und Unterhaltung gemäß Teil III dieses Vertrages zu überprüfen, ob die für die bisherige Berechnung der Lebenszykluskosten gewählten Ansätze zur Kalkulation der Vergütung angemessen sind. Weichen die tatsächlich notwendigen Lebenszykluskosten von den zuvor getroffenen Annahmen ab, kann jede Partei eine Anpassung der Vergütung verlangen, um

insoweit eine Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Vergütung über die Gesamtlaufzeit des Vertrages sicherzustellen.

Eine jede Überprüfung der Vergütung ist durch ein formloses ***Überprüfungsverlangen*** einer der Parteien an die jeweils andere Partei auszulösen.

Nach Stellung des Überprüfungsverlangens ist die Auftragnehmerin verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten einen Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Überprüfung tatsächlich angefallenen Ist-Kosten der Unterhaltung und Hochrechnung der erwarteten notwendigen Lebenszykluskosten in Form einer LCC-Berechnung über die Gesamtlaufzeit des Vertrages sowie (falls erforderlich) die Höhe und den Zeitpunkt für eine Neufestsetzung der Vergütung in prüfbarer Form zu übermitteln (***Neu-LCC***).

Die Parteien verpflichten sich, nach Vorlage der Neu-LCC, diese innerhalb von 8 Wochen und bis spätestens 13 Monate vor dem Beginn des ersten Jahres eines neuen Doppelhaushaltes zu kontrollieren und ggfs. Anpassungen vorzunehmen. Das Ergebnis wird in ein ***Anpassungsverlangen*** an die andere Partei überführt, das Höhe und Zeitpunkt der Neufestsetzung der Vergütung beinhaltet.

Kann keine Einigkeit über die Neu-LCC hergestellt werden, gilt Ziffer 18.1 des Vertrages.

Das Anpassungsverlangen ist in Textform spätestens 12 Monate vor dem Beginn des ersten Jahres eines neuen Doppelhaushaltes mit Wirkung zum Beginn eines der Doppelhaushaltsjahre (***Festsetzungszeitpunkt***) zu stellen.

Zwischen dem Festsetzungszeitpunkt der Anpassung der Vergütung und der letzten Neufestsetzung bzw. dem Beginn der Bewirtschaftung und Unterhaltung gemäß Teil III dieses Vertrages müssen mindestens 10 volle Vertragsjahre vergangen sein.

§ 14
VERKEHRSSICHERUNG

14.1 Die Verkehrssicherungspflicht der Auftragnehmerin richtet sich nach **Anlage 1.2.3**.

14.2 Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 15
VERTRAGSDAUER

15.1 Teil III dieses Vertrages beginnt mit Fertigstellung des Objekts und Übergabe des Objekts an die Mieter[in], voraussichtlich am [*Datum*] (***Vertragsbeginn***). Die Auftraggeberin wird den Vertragsbeginn rechtzeitig mitteilen. Der Vertrag wird für die Dauer von [*20*] Jahren fest abgeschlossen (***Festlaufzeit***).

15.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (***Optionserklärung***) einmal um 10 Jahre (***Optionszeit***) zu den dann geltenden Bedingungen zu verlängern. Die Optionserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie der Auftragnehmerin spätestens 11 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.

15.3 Während der Festlaufzeit und der Optionszeit kann dieser Vertrag wie folgt gekündigt werden.

15.3.1 Die Auftraggeberin kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Mietvertrag endet oder das Objekt verkauft, anderweitig veräußert oder das Nutzungsrecht an dem Objekt in sonstiger Weise auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird.

15.3.2 Die Auftragnehmerin kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Kommanditanteil, den die Freie und Hansestadt Hamburg an der Auftraggeberin hält, auf einen Dritten übertragen wird.

Ansonsten ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

15.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen.

15.5 Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 16
ENDSCHAFTSREGELUNG

16.1 Bei Beendigung des Vertrages muss das Objekt einen Zustand aufweisen, der eine nahtlose Fortführung der Bewirtschaftung durch die Auftraggeberin oder von ihr beauftragte Dritte ermöglicht, mindestens aber dem in **Anlage 16.1** beschriebenen Sollzustand entsprechen. Insbesondere muss die Auftragnehmerin alle bis dahin nach den Unterhaltungsplänen vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt haben.

16.2 Ein Jahr vor Ende der Festlaufzeit oder ggf. der Optionszeit werden die Parteien eine gemeinsame Begehung durchführen, um den Zustand des Objekts und die von der Auftragnehmerin noch durchzuführenden Maßnahmen zu konkretisieren. Jede Partei ist berechtigt, auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Soweit die Parteien von der Durchführung von nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen oder von dem nach § 10 für das jeweilige Kalenderjahr konkretisierten Unterhaltungsplan vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen absehen, mindert sich die Pauschalgesamtvergütung. Für den Fall, dass die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin bereits insgesamt eine höhere Vergütung nach §§ 13.1 bis 13.5 als die entsprechend geminderte Pauschalgesamtvergütung gezahlt hat, hat die Auftragnehmerin die Differenz zu erstatten.

16.3 Für den Fall, dass die Auftraggeberin nicht von ihrer Optionsmöglichkeit gemäß § 15.2 Gebrauch macht, mindert sich die Pauschalgesamtvergütung um den auf die Festlaufzeit entfallenden Anteil an der Pauschalgesamtvergütung, der darauf beruht, dass nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan für die Optionszeit vorgesehene Unterhaltungsmaßnahmen bereits in dem Jährlichen Höchstbetrag während der Festlaufzeit anteilig berücksichtigt wurden. Für den Fall, dass die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin bereits insgesamt eine höhere Vergütung nach §§ 13.1 bis 13.5 als die entsprechend geminderte Pauschalgesamtvergütung gezahlt hat, hat die Auftragnehmerin die Differenz zu erstatten. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Auftragnehmerin nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan auf die Optionszeit entfallende Unterhaltungsmaßnahmen bereits während der Festlaufzeit durchgeführt hat.

16.4 Die Parteien werden darauf hinwirken, dass die nach Maßgabe der §§ 16.2 und 16.3 durchzuführenden Rückzahlungen der Vergütung als eine Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 17 UStG im Hinblick auf den ursprünglich von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin erbrachten Umsatz unter diesem Vertrag behandelt werden. Eine der Auftragnehmerin vom Finanzamt insoweit nach § 17 UStG erstattete Umsatzsteuer (durch Auszahlung oder Verrechnung) hat die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin zusätzlich auszuzahlen.

16.5 Die Auftragnehmerin muss alle das Objekt betreffenden Unterlagen und Kenntnisse so ordnen und aufbereiten, dass bei Beendigung des Vertrages eine nahtlose Übernahme der Bewirtschaftung durch die Auftraggeberin oder einen Dritten möglich ist. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin oder einen Dritten in die Bewirtschaftung des Objekts für mindestens [6] Monate vor dem Ende der Festlaufzeit oder ggf. der Optionszeit kostenfrei einarbeiten; ihr dabei entstehende Drittkosten sind zu erstatten.

§ 17
ÜBERTRAGUNG

17.1 Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg der Auftraggeberin das Nutzungsrecht an dem Grundstück übertragen hat.

17.2 Für den Fall, dass das Nutzungsrecht an dem Grundstück auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurückübertragen wird, bevor dieser Vertrag beendet ist, räumt die Auftragnehmerin [*der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von ihr benannten Dritten das Recht ein, in diesen Vertrag als Auftraggeberin einzutreten*.

TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18
SCHIEDSGREMIUM

18.1 Zur Lösung und Entscheidung aller Meinungsverschiedenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird ein besonderes Gremium (Schiedsgremium) gebildet.

18.2 Die Mitglieder des Schiedsgremiums werden von der Senatskanzlei, der Finanzbehörde und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bestimmt.

§ 19
SONSTIGES

19.1 Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Vergaberechts, bleiben unberührt. Die Auftragnehmerin wird sicherstellen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

19.2 Soweit die Vergütung nach diesem Vertrag auf Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG entfällt, ist die Auftraggeberin berechtigt und verpflichtet, von jeder Gegenleistung (einschließlich Umsatzsteuer) i.S.v. § 48 Abs. 1, 3 EStG, einschließlich solcher durch Aufrechnung, Tausch o.ä., einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen, soweit die Auftragnehmerin der Auftraggeberin nicht eine gültige Freistellungsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde gem. § 48b EStG mit dem Inhalt des § 48b Abs. 3 EStG vorlegt. Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Freistellungsbescheinigung hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten. Kommt die Auftragnehmerin dieser Unterrichtungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat sie die Auftraggeberin von sämtlichen Nachteilen, insbesondere auch Kosten und Auslagen (zur Klarstellung: einschließlich Anwalts- und Gerichtsgebühren), die auf der nicht oder verspätet erfolgten Unterrichtung beruhen, freizustellen bzw. diese zu erstatten. Die Ansprüche nach diesem § 19.2 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Auftraggeberin gemäß § 48a Abs. 3 EStG von der Finanzverwaltung als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

19.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB.

19.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20
HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

20.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

20.2 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

§ 21
ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage	**Inhalt**
Anlage 1.2.2	Leistungsbeschreibung Bau
Anlage 1.2.3	Leistungsbeschreibung Unterhaltung
Anlage 1.2.4	Baugenehmigung [***hilfsweise****: Baugenehmigungsantrag*]
Anlage 2.4	Sachverständigengutachten
Anlage 5.1	Terminplan
Anlage 6.2	Zusammensetzung Garantierter Maximalpreis
Anlage 6.4	Vergütungssätze Eigenleistungen der Auftragnehmerin
Anlage 8.5	Dokumentation
Anlage 10	Unterhaltungsplan
Anlage 11.1	Service Level Vereinbarung
Anlage 16.1	Soll-Zustand des Objekts

Hamburg, den [*Datum*]

Für die Auftraggeberin:	Für die Auftragnehmerin:
_____	_____
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

Totalübernehmer und Gebäudeunterhaltungsvertrag

Anlage 6.2

Zusammensetzung des Garantierten Maximalpreises

1. Zusammensetzung des Garantierten Maximalpreises

Kostendefinition				Kostenbestandteile *	in Tausend Euro
Projektkosten	Gesamtbaukosten	Baukosten	Basiskosten	KG 200:*	
				KG 300:*	
				KG 400:*	
				KG 500:*	
				[KG 600:*]	
			Basiskosten		
				Ansatz für Kostenvarianz:	
				Preissteigerungen:	
		Baukosten			
				Baunebenkosten [KG700*]:**	
				Projektleitungsaufgaben:	
	Gesamtbaukosten				
				Totalübernehmerzuschlag:	
Projektkosten (GMP)					

*Kostengruppen nach DIN 276. **ohne Projektleitungsaufgaben

Als Garantierter Maximalpreis i.S.v § 6.2 werden die Projektkosten in Höhe von [XX] Euro vereinbart.

Eine detaillierte Aufstellung der o.g. Kosten enthält die **Anlage 6.2.1**. {Hierfür sollte auf die Formblätter der Anlage 3.01 der VV-Bau zurückgegriffen werden}

HOAI	HOAI - Zeitstrahl	Bedarfs-meldung durch BT an:	Leistungsphase 0	Projekt-einsetzung	Leistungsphase 0	Auftrag Abschluss eines Vorprojekts bei Bedarf
VV-Bau	VV-Bau - Zeitstrahl		1.Phase-Vorbereitende Maßnahmen Einsetzen des Projekts		Aufbau der Projektstruktur	
		0	1	M1	2	M2
BT	Aufgaben des Bedarfsträgers (Mieter / Kunde)		Kickoff - Erstberatungsgespräch mit ISZ/ABH Anmeldung Bedarfskataster Projektsteckbrief mit dem Ziel einer Projekteinsetzungsverfügung oder Aufbau einer entsprechenden internen Organisation beim Bedarfsträger	◆	Aufbau Projektstruktur (siehe Projektmanagement-Handbuch der FHH und Ziffer 4.1 VV-Bau) - WU-Indikation ggf. Einbindung eines Realisierungsträgers Erstellen eines Organisationshandbuchs Mieterprojekt (=Beginn Projekthandbuch)	◆
RT	Aufgaben des Realisierungsträgers (Vermieter / Bauherr)			◆	ggf. Einbindung eines Realisierungsträgers durch BT	◆
BKZ31	Aufgaben BKZ 31 baufachliche Beratung	BKZ 31	Kickoff - Erstberatung des BT mit ISZ und ABH zu diesem Zeitpunkt noch mit offener Beschaffungsvariante	◆	Kenntisnahme der Beschaffungsmaßnahme	◆
ISZ	Augaben des ISZ Immobilienwirtschaftliche Beratung	ISZ	Kickoff - Erstberatung des BT mit ISZ und ABH Beratung bei Projektdesign Checkliste zum Projekthandbuch	◆	Erstkontakt zum Projekt Dokumentation Bedarfsmeldung - Info an RT/BKZ/IPH/SK	◆
IPH/SK	Aufgaben sonstiger Beteiligter wie IPH / SK	SK / IPH		◆	Die Projektstruktur wird durch die SK in Hinblick auf die Konformität mit der Drucksache 20/6208 betrachtet.	◆
Nutzer	Einbindung des Nutzers durch den BT			◆		◆
FB	Einbindung Finanzbehörde Amt 2				*	
	Bemerkungen		Hinweis für alle Phasen: Dies ist eine idealtypische Prozessdarstellung für die Bedarfsdeckung durch einen Neubau im MVM			

HOAI	Leistungsphase 0			Entscheid. Weiterführ. d.Projekts im MVM
VV-Bau	ggf . Durchführung eines Vorprojekts	Funktions- und Ausstattungsprogamm	Kostenrahmen und Wirtschaftlichkeit	
	3	4	5	M3
BT	Machbarkeitsstudie beauftragt durch BT	Beauftragung einer Bedarfsplanung DIN 18205 Ggf. durchgeführt durch das ISZ Bei Spezialimmobilien Bedarfsplanung durch RT Mitwirkung bei der Bedarfsplanung (Flächen, Funktionen und Ausstattung)	Festleg. Kostenziel (auf Basis Kostenrahmen) Budgetverantw. als Öffentl. Auftraggeber (Bauherr) Prüfung Alternativen, Wertschaftlichkeitsuntersuchung	◆
RT		Erstellung der Bedarfsplanung bei Spezialimmobilien Unterstützung des BT nach Einbindung	Ermittl. Kostenrahmen und Überprüfung Bedarfsplanung Mietindikation	◆
BKZ31			Plausibilisierung der Ermittlung der Projektkosten Bau Miete 1 - Baukostenvergleich	◆
ISZ		Neutr. Beratung zur Bedarfsermittlung des BT ggf. Durchführung einer NBA (kostenpflichtig) Plausibilitätsprüf./Bedarfsermittl. (DIN18205) Funktion- und Ausstattung / Quali.Check	Kosten Ankauf/Miete/Verbrauch ggf. Analyse von Beschaffungsvarianten (NWA) Plausibililisierung von Mietindikation des RT Plausibilisierung von Beschaffungsvarianten	◆
IPH/SK			IPH - Kenntnisnahme WU/NWA und Weitergabe an FB2 /abgl. Haushaltplan.	◆
Nutzer				◆
FB			*	

HOAI	Leistungsphase 0	Abschluss LOI	Leistungsphase 1 Grundlagenermittlungen	Leistungsphase 2 Vorplanung
VV-Bau	Abschluss Vorvertrag (LOI)		2.Phase - Planung und Ausarbeitung Mieter-Vermieter-Verträge ggf. Gründung ObjG., Bauplanung, Kostenplanung	
	6	M4	7	8
BT	Abschluss eines LOI mit dem RT Info zum LOI Abschluss an BKZ31 / ISZ / IPH / SK Erweiterung des Projekthandbuches für das Bauprojekt	◆	Im Bedarfsfall*: Beginn Drucksachentext Mitwirken bei VgV / Wettbewerb Bedarfdeckungsprüfung in der Vorplanung Grundstücksübertragung zwischen RT und BT Anmeldung beim Baumonitoring der SK	Begleitung der Bauplanung / Bedarfsdeckung Wahrnehmung Budgetverantwortung / Kostenobergr. Freigabe LP 2 Start Berichtspfl. Baumonitoring an SK bis LP9
RT	Abschluss eines LOI mit dem BT Erstellung gemeinsames Bau-Projekthandbuch	◆	ggf. Gründung Obj.Gesellschaft Grundstücksübertragung zwischen RT und BT Projektsteuerung/Projektmanagement Projekthandbuch erstellen /veröffentlichen Durchführung VgV / Wettbewerb	Durchführung der Vorplanung Verträge mit Ext.Planern LP 2 - Abschluss- / Ergebnisbericht Fortlaufendes Risikomanagement
BKZ31	Berat. u. Plausibilisierung des LOI zu Miete1, Projektziel, Leistungsbild, Terminen. Plausibilisierung Ausfallhonorar RT	◆	Analyse und Bewertung der Aussagen des Projektmanagement vom RT	Abgleich des LOI mit Planungstand Beratung zu Bausoll und Standards
ISZ	Berat. u. Plausibilisierung LOI zu Miete 2, WU/NWA, Ziele, Vollständigkeit, Abweich. und Vertragstext.	◆	Beratung, Analyse und Bewertung der Immobilienwirtschaftlichen Projektanteile Bedarfsdeckungs - Check d. Vorplanung Einbindung übergeordnete Portfolioziele	Abgleich des LOI mit Planungstand Plausi-Check der Bedarfsplanung ggf. Unterstüzung bei einer Phantomplanung
IPH/SK	SK - Ausfallhonorar - Info an ISZ / ABH	◆	LOI Vertrag - Kenntnisnahme an ISZ/ABH	
Nutzer		◆		
FB	*			*
			* Regelfall ist Anmeldung in Haushaltsaufstellung	

HOAI	Leistungsphase 3 Entwurfsplanung	Abgabe Mietange-bot durch RT an BT	Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	Einreichung Drucksache durch BT	Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	Abschluss MV zwischen BT und RT
VV-Bau			Im Bedarfsfall: Senatsdrucksache		Erstellung Mietverträge	
	9	M5	10	M6	11	M7
BT	Überprüfung des Kostenziels Controlling der Kosten aus dem LOI Freigabe LP 3 Vorbereitung der Drucksache Berichtspflicht Baumonitoring für SK	◆	Fertigstellung der Drucksache Prüfung des Mietangebotes Berichtspflicht Baumonitoring für SK	◆	Verhandlung-/Abschluss Standardmietvertrag Berichtspflicht Baumonitoring für SK	◆
RT	Durchführung der Entwurfsplanung Bericht der Kostenermittlung an den BT Baumanagement/Erstell. Mietangebot für BT LP3 - Abschluss- / Ergebnisbericht	◆	Prüfung Planungsleistungen Rechnungsprüfungen Beginn der LP4	◆	Verhandlung-/Abschluss Standardmietvertrag	◆
BKZ31	Federführende Beratung des BT zu baufachlichen Themen, Kosten und Terminen Analyse und Bewertung der Aussagen des Projektmanagement vom RT	◆	Plausibilisierung der Unterlagen des Mietangebotes, die Grundlagen für Miete 1 /GMP / Risiko sind Unterstützung des Bedarfsträgers bei seinem Prüfauftrag	◆	Kenntnisnahme	◆
ISZ	Federführende Beratung des BT zu Mietvertragsfragen/Verhandlungen Nutzwertanalyse, Ermittlung / Verhandlung Miete 2 (LCC)	◆	Mitwirkung bei Prüfung finalen Mietangebot i.Z.m BT Zeitplan / LCC / Miete 2	◆	Dokumentation Mietvertrag Vertragskataster FHH /CAFM Mitwirkung / Beratung bei Verhandlung /Abschluss Mietvertag	◆
IPH/SK	IPH - Clearing (Fortlaufend)	◆		◆	Bürgerschaft- Drucksachenbefassung	◆
Nutzer		◆		◆		◆
FB	*				*	

HOAI	Leistungsphase 5 Ausführungsplanung	Leistungsphase 6 und 7 Vorbereitung/Vergabe	80% Vergabe Anpassung Preis-steigerung	Leistungsphase 8 Objekt-/ Bauüberwachung
VV-Bau	Ausführungsplanung	3.Phase - Realisierung Ausschreibung		Bauausführung
	12	13	M8	14
BT	ggf. Verhandlung-/Abschluss FM-Vertrag (keine Pflicht) Vertrag Unterzeichn., BT vertreten durch ISZ Berichtspflicht Baumonitoring für SK	ggf. Verhandlung Nachtrag Mietvertrag Berichtspflicht Baumonitoring für SK	◆	Bemusterungen / Abstimmungen Berichtspflicht Baumonitoring für SK
RT	ggf. Verhandlung-/Abschluss FM-Vertrag (keine Pflicht) TÜ-Vertrag Übernahme Bauherremfunktion (Neubau) Ermittl. Nutzerzufriedenheit nach Planungsphase	Prüfen/Werten Angebote/Verträge Firmen Erstellung eines Berichts nach 80 % der Ausschreibungsergebnisse gem. MVM-Prognosemodell Meldung an BT/ ggf. Nachtrag Mietvertrag	◆	Bauüberw. Protokolle Bemusterungen / regelmäßige Abstimmungen mit Mieter Berichtspfl. an SK zum MVM-Prognose-Modell fortlaufendes Risikomanagement
BKZ31		Analyse und Bewertung der Entscheidungsvorlagen und Freigaben Beteiligung bei Nachträgen	◆	Analyse und Bewertung der Entscheidungsvorlagen des RT zugunst. BT ggf. Beratung des BT zu Bemusterung und Abstimmungen im Bauprozess
ISZ	Beratung und Mitwirken bei Abschluß eines FM-Vertrags Vertragsunterzeichnung - BT vertreten durch ISZ	Kenntnis der Bau-Entscheidungsvorlagen bei Nachträgen durch Zusatzwünsche des BT Nachtragsmanagement Mietvertrag	◆	Analyse und Bewertung der Entscheidungsvorlagen auf Auswirkungen Miete 2 und Betrieb Nachtragsmanagement Mietvertrag ggf. Beratung des BT zu Bemusterung und Abstimmungen im Bauprozess
IPH/SK			◆	
Nutzer			◆	
FB				

HOAI		Übergabe Bezug Inbetrieb-nahme	Leistungsphase 9 Objektbetreuung	Kosten Feststellung Anpassung Abrechnung Mietvertrag	Leistungsphase 9 Objektbetreuung	Nach 10 Jahren Prüfung Miete 2
VV-Bau	Abnahmen		4.Phase - Laufzeit des Mietvertrags Inbetriebnahme Gebäude		Wartungen/Gewährleistungen	
	15	M9	16	M10	17	M11
BT	Meldung von Mängeln Abnahmen/Übergabe Berichtspflicht Baumonitoring für SK	◆	Innutzungnahme	◆	Unterhalt. Anlage 9,Teil B/D Vertragsanpassung/Änderung Zweijährliche Nutzerzufriedenheitsabfrage zur Betriebsphase	◆
RT	Mängelbeseitigung Abnahmen/Übergabe	◆	Überwachung Gewährleistungen Kostenfeststellung und GMP-Abrechnung ggf. Nachtrag zum Mietvertrag Projektabschlussdokumentation an BT, IPH (Projektabschluss gem. AHO Projektstufe 5)	◆	Unterhalt. Anlage 9,Teil A-C Berichtspflicht Portfoliomanagement Zweijährliche Nutzerzufriedenheitsabfrage zur Betriebsphase	◆
BKZ31	ggf. Begleitung der Abnahmen und Übergabe i.Z. mit BT und ISZ	◆	Analyse und Bewertung der Anl. 5.4 des Mietvertr. (Kostenfeststellung)	◆		◆
ISZ	ggf. Begleitung der Abnahmen und Übergabe i.Z. mit BT und BKZ31	◆	Mietvertragsmanagement und Betriebskostenprüfung etc.	◆	CAFM- Anwenderberatung Mieter Dokumentation und Begleitung	◆
IPH/SK		◆	IPH- Immobilienkataster, CAFM Kennzahlen über BT/RT/ISZ	◆		◆
Nutzer		◆		◆		◆
FB						
					Stand Juni 2025	

Inhaltsverzeichnis

4 Organisation von Bauaufgaben 4-1
4.1 Projektorganisation 4-1
4.2 Allgemeine Vorbereitung 4-2
4.3 Terminplanung 4-4
4.4 Kostenplanung 4-4
4.4.1 Hochbau 4-4
4.5 Leistungsbild Bauherrenaufgaben 4-5
4.6 Projektmanagement 4-6
4.6.1 Definition 4-6
4.6.2 Leistungsbild 4-6
4.6.3 Honorarermittlung 4-6
4.7 Honorarermittlung für Planungsleistungen bei Neu, Um- und Erweiterungsbauten (NUE) sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 4-7
4.8 Berichtserstattung 4-7
4.9 Kunst im öffentlichen Raum 4-8
4.10 Repräsentativer Aufwand 4-8
4.11 Abschluss der Bauvorbereitung 4-8
4.12 Sonderverfahren 4-9

4 Organisation von Bauaufgaben

4.1 Projektorganisation

Für jedes Projekt ist zu Beginn gemeinsam von Bedarfs (BT)- und Realisierungsträger (RT) eine Projektorganisation (analog dem Rollenmodell) zu entwickeln. Hierbei werden die wesentlichen Projektanforderungen und -vorgaben beschrieben und eindeutige Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zugewiesen. Für Projekte ≥ 5 Mio. € Gesamtbaukosten und standardisierte Projektabwicklungen sind projektspezifischen Organisationsvorgaben (Organisationshandbuch/-plan) aufzustellen und später zu einem Projekthandbuch (oder gleichwertig) fortzuentwickeln. Die Dokumentation der Arbeitsergebnisse ist in jedem Fall in geeigneter Form zu gewährleisten.

Das Organisations-/Projekthandbuch dient zur Schaffung von Klarheit über die Projektziele, die Projektstruktur, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das Informations- und Kommunikationssystem der Projektbeteiligten.

Die Darstellung soll mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Sinn und Zweck des Projekts (Projektumfeld, Stakeholder und Kunden des Projekts, Projektauftrag, Projektziele etc.)

- Projektorganisation (Ziele der Projektorganisation, Rollen und Verantwortung, Projektorganigramm etc.)

- Projektablauforganisation (Grundsätze der Zusammenarbeit, Aufgaben und Ergebnisse der Projektleitung, Aufgaben und Ergebnisse der Projektmitarbeiter, Freigabe- / Abnahmeprozesse, Entscheidungsmanagement, Eskalationsmanagement, Anforderungs- und Änderungsmanagement etc.)

- Planung und Steuerung der Leistungserbringung (Projektstrukturplan, Ressourcenplan, Projektplan, Meilensteinplan, Projektcontrolling etc.)

- Risikosteuerung (Grundsätze des Risikomanagements, Risikoidentifikation und -analyse (inkl. Maßnahmen zur Risikosteuerung) etc.)

- Qualitätssicherung (Grundsätze des Qualitätsmanagements, Rollen und Verantwortung, Maßnahmen zur Qualitätssteuerung etc.)

- Kommunikationsmanagement (Grundsätze der Kommunikation, Kommunikationsplan, Maßnahmen der Kommunikationssteuerung etc.)

- Veränderungsmanagement (Grundsätzliches zum Veränderungsmanagement, Verantwortliche des Veränderungsmanagementteams, Identifikation der erforderlichen Veränderungen, Planung der Veränderungsmaßnahmen, Durchführung und Erfolgskontrolle etc.)

- Berichterstattung (Grundsätze der Berichterstattung, Projektstatusbericht, Qualitätsstatusbericht, Risikostatusbericht etc.)

- Infrastruktur und Sachmittel (Arbeitsort und Räumlichkeiten, IT-Anwendungen für die Projektarbeit, Alt- und Zielsysteme, Ablagestruktur Projektlaufwerk etc.)

- Projektdokumentation (Dokumentationstypen, Namenskonventionen, Änderungskontrolle, Beschlüsse etc.

- Projektabschluss (Abnahme, Lessons Learned etc.)

Die Inhalte sind gemeinsam zwischen RT und BT abzustimmen und festzulegen.

4.2 Allgemeine Vorbereitung

Im Zuge der Vorbereitung von Bauaufgaben sind hinsichtlich der Eignung des vorgesehenen Grundstücks sowie der beabsichtigten Bebauung (einschließlich des Baustellenbereiches) und der geplanten Nutzung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO). Für die Lösung der Bauaufgabe notwendige Klärungen sind rechtzeitig herbeizuführen. Bei großen und komplexen Bauvorhaben ist regelmäßig die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu prüfen. Insbesondere sind je nach Art und Bauaufgabe folgende Punkte zu prüfen:

(1) Eignung des Grundstücks

Landschaftscharakter, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, störende Anlagen, Altlasten, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen, Umweltbelastungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstückes, Fluglärm- und Flugsicherheitsbestimmungen. Geländeform des Grundstückes, Straßen- bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen- und Bahnanschlüsse, Versorgungsanlagen, Entwässerung usw.

(2) Tatsächliche und rechtliche Verhältnisse des Grundstückes

Grundstücksgröße, Eigentümer, Besitzer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

(3) Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkungen und Ausnahmeregelungen, Baulasten, Flächennutzungsplan-, Bebauungsplanverfahren, Planfeststellungsverfahren, zu erwartende Auflagen aufgrund bau-, wasser-, gewerberechtlicher Vorschriften, Natur-, Landschafts-, Umwelt-, Denkmal-, Immissions- und Baumschutz.

(4) Baugrund

Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes, geologische Verhältnisse, Altlasten, Kampfmittel, Grundwasserstände, chemische Analysen des Grundwassers zur Feststellung bauschädlicher Eigenschaften, Notwendigkeit wesentlicher Erdbewegungen usw.. Soweit die Tragfähigkeit des Baugrundes nicht bekannt ist, ist das Geologische Landesamt einzuschalten.

(5) Vorhandene bauliche Anlagen

Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung, notwendiger Abbruch, voraussichtlicher Kostenaufwand für zu erwartende Instandsetzungsarbeiten, denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Entschädigungskosten.

(6) Projektgrundlagen

Flächenbedarf, Funktionszusammenhänge, Erweiterungsmöglichkeiten, Gebäudeanordnung, Bauabschnitte, sicherheitstechnische Anforderungen, energiesparende Maßnahmen, Konstruktionssystem, Baumaterialien, technische Versorgung, Wahl der Energieart.

Ggf. Realisierungswettbewerbe (vgl. Ziff. 5.1), Einschaltung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten (vgl. Ziff. 5.2 und 5.3).

(7) Energieeffizienz

Damit die Auftraggeberinnen und Auftraggeber ihre Bauherrenaufgaben zielgerichteter wahrnehmen können, wird empfohlen, bei Neubauten mindestens darzustellen,

- welche detaillierten Energiebedarfe das Referenzgebäude im Vergleich zum geplanten Ist-Gebäude hat,
- ob und inwieweit Nachhaltigkeitsmaßnahmen an der Senkung des Primärenergiebedarfs eines Neubaus beteiligt sind,
- wie hoch die damit zu erwartenden jährlichen auf den Quadratmeter NGF bezogenen CO2-Einsparungen sind sowie
- mit welcher auf den Quadratmeter NGF bezogenen Investition diese Effekte erzielt werden.

Das Ergebnis dieser Untersuchung soll als Grundlage für ein Ranking der beabsichtigten Nachhaltigkeitsmaßnahmen herangezogen werden.

(8) Benachrichtigung bzw. Beteiligung anderer Stellen (soweit erforderlich durch Voranfrage), z.B.

- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
- Dataport
- E.ON Hanse AG
- Fachamt Management des öffentlichen Raumes
- Feuerwehr
- Geologisches Landesamt
- Hamburg Wasser
- Hamburg Energienetze GmbH
- Hamburger Energiewerke GmbH (ehem. Vattenfall Europe Hamburg AG)

- Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
- Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
- Sicherheitsingenieur / Fachkraft für Arbeitssicherheit des Bedarfsträgers
- Stromnetz Hamburg GmbH
- Gasnetz Hamburg GmbH
- Unfallkasse Nord
- sonstige Träger öffentlicher Belange

(9) Bautechnische Nachweise im Zustimmungsverfahren

Wird bei der Planung eines Bauvorhabens die Erstellung bautechnischer Nachweise gem. § 68 (1) HBauO erforderlich, sind diese von dem beauftragten Realisierungsträger oder extern beauftragten Fachingenieuren zu erarbeiten. Die bautechnischen Nachweise sind von einem Prüfingenieur für Baustatik zu prüfen, der auch an der Bauüberwachung mitwirken soll. Im Zustimmungsverfahren ist die Honorierung des Prüfingenieurs angelehnt an die Baugebührenordnung vorzunehmen.

4.3 Terminplanung

Aus den Zeit- bzw. Ablaufplänen, anhand derer der Realisierungsträger bzw. die extern Beauftragten den Projektablauf steuern, soll mindestens hervorgehen

- frühester Beginn,
- spätester Beginn einer notwendigen Aktivität (Planungen, Ausschreibungen, Freimachung etc.),
- späteste Vergabe von Leistungen, Lieferungen etc. unter Berücksichtigung des Zeitbedarfes von Vorläufen, Produktionszeiten, Liefer-, Einbau- und Verwendungsfristen etc.,
- Dauer der wesentlichen Arbeiten,
- sonstige notwendige Zwischentermine (Witterungsabhängigkeiten, Baubeheizung etc.),
- Termin der Bauübergabe an Nutzer.

4.4 Kostenplanung

4.4.1 Hochbau

Grundlage für die Kostenplanung ist die DIN 276 - Kosten im Bauwesen.

(1) Kostenermittlung mit Kennwerten aus PLAKODA WEB

Aktualisierte Kostenkennwerte zur überschlägigen Ermittlung von Investitions- bzw. Nutzungskosten stehen ausschließlich über das Kostenplanungsverfahren (PLAKODA WEB, https://plakoda.de) zur Verfügung. Sie dienen zur Bildung von Planungswerten und Kostenschätzungen für geplante Baumaßnahmen.

Informationen zur Nutzungsvoraussetzung für PLAKODA Web sind bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau - Abt. Landesbau, Baukompetenzzentrum zu erhalten.

(2) Kostenermittlung mit Kostenflächenarten (KFA)

Von der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) in Freiburg ist ein nutzungsorientiertes Kostenermittlungsverfahren mit dem Programm RBK Module entwickelt und in Hamburg den öffentlichen Bauherren und Realisierungsträgern als ergänzendes Kostenplanungsinstrument zur Verfügung gestellt worden. Basis dieses Verfahrens ist das Arbeiten mit Kostenflächenarten, die sog. KFA-Methode, welcher gebäudeartenunabhängige Kostenkennwerte für die unterschiedlich teuren Grundflächen der einzelnen Räume zu Grunde liegen. Es kann in den HOAI-Phasen Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung für Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen angewandt werden. Durch die Anwendung der KFA-Methode ist eine größere Kostensicherheit bereits in frühen Projektphasen erzielbar. Voraussetzung für deren Anwendung ist das Vorliegen eines detaillierten Raumprogrammes. Die KFA-Methode soll verstärkt für vergleichende Berechnungen herangezogen werden.

(3) Die auf Grundlage von Senatsdrucksachen ausgearbeiteten Planungshinweise - Bauliche und räumlichen Standards bei öffentlichen Bauvorhaben im Landeshochbau sind bei Planung und Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben zu beachten. Die Planungshinweise sind in Band 2 des Bauhandbuchs als Anlage aufgeführt.

4.5 Leistungsbild Bauherrenaufgaben

Nicht delegierbare bzw. nicht übertragbare originäre Aufgaben von Bauherren (im MVM: Bedarfsträger) sind:

- Setzen der obersten Projektziele

 z. B. verfügbares Gesamtbudget, Einzugstermin, Grobablaufpläne aus Sicht der Nutzer bzw. der Einrichtungen

- Oberste Kontrolle der Verwirklichung der Projektziele

 z. B. hinsichtlich Gesamtbudget oder vereinbarten GMP, Einzugstermin, Einhaltung des Bedarfs, Mittelverwendung, Freigabe von Planungsschritten

- Definition des Bedarfs oder dessen Freigabe / Anerkennung

 z. B. Raum-, Nutzerbedarfs- und/oder Funktionsprogramm, Qualitätsstandard, Gestaltungsabsicht, ggf. Klären der Standortfrage, Grundstücksbeschaffung

 → Zielvorgaben an die Erstellung der Unterlagen und die zgh. Organisation, nicht die eigentliche Unterlagenerstellung

- Mittelbereitstellung, Haushaltsplanung, Drucksachenerstellung

 z. B. Leistung von Zahlungen / Miete, Prüfung der Kostenfeststellung (auch im MVM gem. OpenBooks, ggf. Berichtspflicht an SK oder Senat)

- Abschluss von Vereinbarungen / Verträgen zur Erreichung der obersten Projektziele

 z. B. Projektmanagementvertrag mit Baudienststelle, LoI mit Vermieter/RT, Mietvertrag mit Obj.KG

- Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die o. g. Aufgaben erfolgt keine gesonderte Honorierung, da diese vom Bauherr (Bedarfsträger) übernommen werden müssen.

4.6 Projektmanagement

4.6.1 Definition

Die Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung des Projektes. Projektmanagementleistungen setzen sich aus Leistungen der Projektleitung und der Projektsteuerung zusammen (vgl. § 1 Abs. 4 AHO Heft 9, 6. Auflage 2025). Projektmanagementleistungen grenzen sich grundsätzlich von Leistungen der Planungsbeteiligten (Objekt- und Fachplaner) sowie ausführenden Tätigkeiten ab.

Projektsteuerung

Projektsteuerung ist die Wahrnehmung organisatorischer, rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Aufgaben. Aufgabe der Projektsteuerung ist das Erreichen der vorgegebenen Ziele im Rahmen der festgesetzten Maßstäbe. Dies verlangt gezieltes Steuern und Eingreifen bei Abweichungen, Anweisungen und Initialisierung notwendiger Schritte zur Einhaltung der Ziele, Entwickeln von Alternativen, Beratung der Projektleitung.

Projektleitung

Für die Dauer eines Projektes geschaffene Organisationseinheit, welche für Planung, Steuerung und Überwachung dieses Projektes verantwortlich ist.

4.6.2 Leistungsbild

Das Leistungsbild Projektmanagement setzt sich aus den Regelungen des § 2 (Projektsteuerung) und § 3 (Projektleitung) der Leistungs- und Honorarordnung im Projektmanagement AHO Heft 9, 6. Auflage 2025, zusammen. Das entsprechende Leistungsbild ist auf das jeweilige Projekt anzupassen und zu vereinbaren.

4.6.3 Honorarermittlung

Die Projektmanagementaufgaben, d. h. Projektsteuerung nach § 2 AHO und Projektleitung nach § 3 AHO werden gem. §§ 4 ff AHO vergütet. Hierzu sind jeweils projektbezogene Regelungen zu treffen.

Wird dem Realisierungsträger das Leistungsbild Projektleitung des § 3 AHO ergänzend zur Projektsteuerung übertragen, erfolgt die Vergütung als Zuschlag auf das Projektsteuerungshonorar mit bis zu 50% des Honorars für die Projektsteuerungsleistungen.

Die Ermittlung des angesetzten Prozentsatzes ist zwingend vom RT gegenüber dem BT anzumelden, zu begründen und zu vereinbaren.

4.7 Honorarermittlung für Planungsleistungen bei Neu, Um- und Erweiterungsbauten (NUE) sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Für die Berechnung der Entgelte für die Planungs- und Bauleitungsleistungen der Architektinnen bzw. Architekten und der Ingenieurinnen bzw. Ingenieure der Realisierungsträger (Auftragnehmer) bei NUE- sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gelten die Berechnungssätze der Honorartafeln der HOAI soweit die Leistungen durch Leistungsbilder und andere Bestimmungen der HOAI erfasst werden. Der Mindestsatz ist als Grundlage für die Honorarberechnung anzusetzen, wobei Zu- oder Abschläge vereinbart werden können. Die Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars ist weiterhin zulässig. Wird der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

Planungsleistungen, deren anrechenbare Kosten ober- oder unterhalb der HOAI-Honorartafeln liegen, können weiterhin frei vereinbart werden. Es ist hierzu durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs ein Pauschalhonorar festzulegen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes zu berechnen.

Service-Leistungen, für die kein baufachlicher Sachverstand erforderlich ist, sind grundsätzlich nicht von den Realisierungsträgern zu erbringen.

Die Leistungen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 64 HBauO und des Baugenehmigungsverfahrens nach § 61 bzw. § 62 HBauO sind für den Bedarfsträger (Bauherrn) kostenpflichtig.

Für die Leistungen der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gemäß § 64 HBauO und des Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 61 bzw. § 62 HBauO sind Baugebühren nach der Baugebührenordnung (BauGebO) zu zahlen.

Die von einem Realisierungsträger, der Baudienststelle im Sinne des § 64 HBauO (Zustimmungsverfahren) ist, im Auftrag des Bauherrn zu erbringenden sonstigen Leistungen (z.B. bautechnische Prüfung, Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung) sind vom Bauherrn zu honorieren.

4.8 Berichtserstattung

Nach Abschluss der Abrechnung einer Baumaßnahme sind Nachweise über die tatsächlich entstandenen Baukosten (Kostenfeststellung nach DIN 276 - Kosten im Bauwesen) sowie über Baugrößen und Bauzeiten sowie – soweit den Hochbau betreffend - unter Angabe der Nummer gem. Bauwerkszuordnungskatalog 2021 aufzustellen. In der Kostenfeststellung sind die Gesamtkosten grundsätzlich nach Kostengruppen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung bzw. nach der für das Bauprojekt festgelegten Struktur d. Kostenanschlags gem. DIN 276 zu unterteilen.

In geeigneten Fällen und bei den dafür geeigneten Kostengruppen (z. B. KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen), können die Kosten vorrangig ausführungsorientiert gegliedert werden. Dabei können bereits die Kostengruppen der ersten Ebene der Kostengliederung nach ausführungs- oder gewerkeorientierten Strukturen unterteilt werden. Diese Unterteilung entspricht der zweiten Ebene der Kostengliederung. Hierfür können die

Gliederungen z. B. in Leistungsbereiche entsprechend dem Standardleistungsbuch (STLB-Bau) oder in Gewerke (ATV) nach VOB Teil C verwendet werden.

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten > 500.000 EUR sind diese Nachweise der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau - Abt. Landesbau, Baukompetenzzentrum zu übersenden:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau – Baukompetenzzentrum BKZ 1
Nagelsweg 37-39, D - 20097 Hamburg

Telefon: + 49 (0)40 428 40 - 3566
Email: baukompetenzzentrum@bsw.hamburg.de

Die Nachweise sind gem. Anlage 2.H.2 (Blätter: Kostenzusammenstellung, Kostengliederung und Baugrößennachweis) zu führen.

Die aus der Auswertung gewonnenen Daten dienen zur Bildung von Planungs- und Kostenkennwerten für die Baukostenplanung, zu Vergleichen mit anderen Objekten und ggf. für Dokumentationen.

4.9 Kunst im öffentlichen Raum

Bei der Veranschlagung der Kosten von Baumaßnahmen ist ein Ansatz für Kunst im öffentlichen Raum nicht vorzusehen.

Hierfür wird eine zentrale Veranschlagung im Einzelplan der Behörde für Kultur und Medien vorgenommen.

4.10 Repräsentativer Aufwand

Kosten für repräsentativen Aufwand (z.B. Grundsteinlegungen, Richtfeste) sind im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken.

4.11 Abschluss der Bauvorbereitung

Vor der Vergabe von Leistungen (Bauleistungen und weitere Vertragsstufen von Architekten- und Ingenieurleistungen) ist zu prüfen, ob die Vorbereitung für die Bauaufgabe abgeschlossen ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Insbesondere ist zu überprüfen, ob

(1) Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt sind,

(2) Sperrvermerke bestehen,

(3) Mittel von der Finanzbehörde freigegeben und noch im Rahmen des Baubudgets verfügbar sind,

(4) die erforderlichen Kostenunterlagen vorliegen,

(5) die baurechtlichen Genehmigungen vorliegen,

(6) die für die Ausschreibung notwendigen Teile der Ausführungsplanung vorliegen,

(7) ein Erwerb bzw. eine dingliche Belastung von Grundstücken anderer, die nicht nur vorübergehend benötigt werden, erfolgt ist,

(8) für die Bauausführung Grundstücke anderer vorübergehend benötigt werden und durch vertragliche Vereinbarung die beabsichtigte Grundstücksnutzung sichergestellt ist,

(9) die Freimachung und Abräumarbeiten bis zum vorgesehenen Termin durchgeführt sind,

(10) die Beteiligung anderer, insbesondere der Ver- und Entsorgungsbetriebe, Tiefbau- und Gartenbauämter, Straßenverkehrsbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange rechtzeitig vorgenommen worden ist, so z.B. für:

- verkehrstechnische Sicherungsmaßnahmen bei Arbeitsstellen auf Straßen,
- Verkehrsumleitungen,

(11) die Baustellenverhältnisse, z.B. Zufahrten, Lagerplätze, Absperrungen, Einzäunungen, Baugrundverhältnisse, genau ermittelt und festgelegt sind,

(12) die Verantwortlichen entsprechend HBauO bestellt wurden,

(13) ein oder mehrere Gesundheits- und Sicherheitskoordinatoren entsprechend der Baustellenverordnung bestellt wurde/n (siehe auch Band 2, Schreiben ABH vom 24.11.1998),

(14) ein Baubüro (falls erforderlich) rechtzeitig bereitgestellt wird,

(15) Vorarbeiten, die von anderen auszuführen sind, z.B. Abräumung, Leitungsumlegungen, Bodenuntersuchungen und Vermessungsarbeiten, rechtzeitig eingeleitet worden sind,

(16) die Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt und schriftlich festgelegt sind.

4.12 Sonderverfahren

Investoren - Leasing – Generalübernehmer

Die Punkte 4.1 - 4.12 stellen für die Projektorganisation das Regelverfahren dar.

Für den Hochbau sind abweichende/ergänzende Regelungen der Ziffer 3 zu entnehmen. Sonderverfahren mit Investoren, Leasinggebern, Generalübernehmern o.ä. bedürfen ansonsten der Einwilligung des Senats.

Richtlinien und Hinweise als Verwaltungsvorschriften nach § 12 Hamburgisches Vergabegesetz für die Vergabe von Leistungen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie an Bausachverständige, sofern diese nach § 1 Abs. 3 Beschaffungsordnung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Maßnahmen der Bauleitplanung oder Landschaftsplanung stehen oder von der HOAI erfasst werden

Inhaltsverzeichnis

5 BEAUFTRAGUNG FREIBERUFLICH TÄTIGER ... 1
5.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ... 1
5.2 ABSCHLUSS DER VERTRÄGE IN STUFEN ... 6
5.3 SCHÄTZUNG DES AUFTRAGSWERTS ... 7
5.4 VERGABEVERFAHREN UNTERHALB DES EU-SCHWELLENWERTES VON 214.000 EURO ... 8
5.5 VERGABEVERFAHREN AB DEM EU-SCHWELLENWERT VON 214.000 EURO ... 9
5.5.1 Dokumentation und Vergabevermerk nach § 8 VgV ... 9
5.5.2 Wahl der Verfahrensart ... 10
5.5.2.1 Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV ... 11
5.5.2.2 Wettbewerblicher Dialog nach § 18 VgV ... 13
5.5.2.3 Rahmenvereinbarungen nach § 21 VgV ... 13
5.5.3 Vorbereitung des Vergabeverfahrens ... 15
5.5.3.1 Markterkundung nach § 28 VgV ... 15
5.5.3.2 Vergabeunterlagen nach § 29 VgV ... 16
5.5.3.3 Aufteilung nach Losen nach § 30 VgV ... 16
5.5.3.4 Leistungsbeschreibung nach § 31 VgV ... 17
5.5.3.5 Nebenangebote nach § 35 VgV ... 17
5.5.3.6 Unteraufträge nach § 36 VgV ... 18
5.5.4 Veröffentlichungen, Transparenz ... 18
5.5.4.1 Auftragsbekanntmachung nach § 37 VgV ... 18
5.5.4.2 Vorinformation nach § 38 VgV ... 20
5.5.4.3 Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen nach § 39 VgV ... 21
5.5.4.4 Veröffentlichung von Bekanntmachungen nach § 40 VgV ... 22
5.5.4.5 Bereitstellung der Vergabeunterlagen nach § 41 VgV ... 24
5.5.5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung nach § 42 ff VgV ... 25
5.5.5.1 Eignungskriterien ... 25
5.5.5.2 Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB ... 31
5.5.5.3 Selbstreinigung nach § 125 GWB ... 33
5.5.5.4 Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse nach § 126 GWB ... 34
5.5.5.5 Eignungsleihe nach § 47 VgV ... 34
5.5.5.6 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 48 VgV ... 35
5.5.5.7 Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV ... 36
5.5.5.8 Begrenzung der Anzahl der Bewerber nach §§ 51, 75 Abs. 6 VgV ... 37
5.5.6 Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten ... 37
5.5.6.1 Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog nach § 52 VgV ... 37
5.5.6.2 Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote nach § 53 VgV ... 38
5.5.6.3 Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote nach § 54 VgV ... 39
5.5.6.4 Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote nach § 55 VgV ... 39
5.5.7 Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag ... 40
5.5.7.1 Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen nach § 56 VgV ... 40
5.5.7.2 Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten nach § 57 VgV ... 41
5.5.7.3 Zuschlag und Zuschlagskriterien nach § 58 VgV ... 41
5.5.7.4 Ungewöhnlich niedrige Angebote nach § 60 VgV ... 45
5.5.7.5 Unterrichtung der Bewerber und Bieter nach § 62 VgV ... 45

5.5.7.6 Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB 46
5.5.7.7 Unwirksamkeit nach § 135 GWB 47
5.5.7.8 Aufhebung von Vergabeverfahren nach § 63 VgV 47
5.5.7.9 Kosten und Vergütung nach § 77 VgV 48
5.5.8 Auftragsausführung, Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit und Kündigung 48
5.5.8.1 Auftragsausführung nach § 128 GWB 48
5.5.8.2 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit nach § 132 GWB 48
5.5.8.3 Kündigung nach § 133 GWB 49
5.5.9 Planungswettbewerbe 50
5.5.9.1 Regelungen der VgV 50
5.5.9.2 Regelungen der RPW 2015 54
5.5.9.3 Aufwandsentschädigungen für Preisrichterinnen und -richter, Sachverständige und Vorprüferinnen und -prüfer 55
5.5.10 Nachprüfungsbehörden 56
5.5.11 Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten nach § 114 GWB in Verbindung mit der Vergabestatistikverordnung 56

5 Beauftragung freiberuflich Tätiger

Richtlinien und Hinweise als Verwaltungsvorschriften nach § 12 Hamburgisches Vergabegesetz für die Vergabe von Leistungen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie an Bausachverständige, sofern diese nach § 1 Abs. 3 Beschaffungsordnung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Maßnahmen der Bauleitplanung oder Landschaftsplanung stehen oder von der HOAI erfasst werden

Die Richtlinien und Hinweise finden für die Vergabe von Leistungen an Projektsteuerer entsprechende Anwendung.

Die Richtlinien und Hinweise sind zwingend von allen Vergabestellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie von den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, die dem Hamburgischen Haushaltsrecht unterfallen.

Die Missachtung dieser Richtlinien und Hinweise stellt eine Verletzung von Dienst- und Arbeitspflichten dar und löst entsprechende Folgen für die handelnden Personen - ggf. bis zu ihrer Strafverfolgung - aus.

Den hamburgischen Gesellschaften und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, diese Richtlinien und Hinweise anzuwenden. Es gilt insoweit die jeweilige Bestimmung in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung.

Zuwendungsempfänger sind regelmäßig aufgrund der Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung dieser Richtlinien und Hinweise verpflichtet. Jede Vergaberechtsverletzung kann zur zwingenden Rückforderung von Fördermitteln führen.

5.1 Allgemeine Grundsätze

1. Aufträge sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 97 Abs.1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)); die Bestimmung des § 97 Abs. 1 GWB findet im Unterschwellenbereich entsprechende Anwendung (siehe Ziffer 5.4).
2. Das Gleichbehandlungsgebot ist zu beachten (§ 97 Abs. 2 GWB); die Bestimmung des § 97 Abs. 2 GWB findet im Unterschwellenbereich entsprechende Anwendung (siehe Ziffer 5.4).
3. Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Unter Teillosen ist somit die räumliche Aufteilung einer Gesamtleistung zu verstehen. Der Auftrag wird in quantitativ abgrenzbare Teilleistungen zerlegt. Bei einer Fachlosaufteilung handelt es sich hingegen um ein qualitativ abgrenzbares Fachgebiet. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (§ 97 Abs. 4 GWB); die Bestimmung des § 97 Abs. 4 GWB findet im Unterschwellenbereich entsprechende Anwendung (siehe Ziffer 5.4). Eine Vergabe an Generalplaner ist grundsätzlich zu vermeiden. Zur Losaufteilung siehe auch Ziffer 5.5.3.3.
4. Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren sind vom Auftraggeber und von den Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel zu verwenden (§ 97 Abs. 5 GWB). Details zu den Anforderungen an die elektronischen Mittel und den Ablauf der elektronischen Kommunikation regeln die §§ 9 ff der

Vergabeordnung (VgV). Eine Verpflichtung zur Durchführung elektronischer Vergabeverfahren besteht nur im Oberschwellenbereich, siehe Ziffer 5.5. Für Planungswettbewerbe (§§ 69 ff VgV) besteht keine Verpflichtung, das Verfahren elektronisch durchzuführen, siehe Ziffer 5.5.9.1.

5. Architekten- und Ingenieurleistungen sind geistig-schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen grundlegend vom Herstellen eines Bauwerkes und dem Liefern marktgängiger Waren unterscheiden. Da es sich bei Architekten- und Ingenieurleistungen im Regelfall um Leistungen handelt, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, finden zusätzlich zu den Regelungen des 4. Teils des GWB und zu den allgemeinen Regelungen der VgV die §§ 73 bis 77 VgV Anwendung.
6. Architekten- und Ingenieurleistungen sind Leistungen, die von der HOAI erfasst werden, und sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird (§ 73 Abs. 2 VgV).
7. Im Oberschwellenbereich werden Architekten- und Ingenieurleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben (§ 74 VgV); siehe Ziffer 5.5.2.
8. Architekten- und Ingenieurleistungen sind nach § 122 Abs. 1 GWB an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind; ergänzend sind die Vorschriften der §§ 42 bis 51 VgV zu beachten (siehe Ziffer 5.5.5). Die Bestimmungen der §§ 122 bis 124 GWB sowie die Bestimmungen der §§ 42 bis 51 VgV finden im Unterschwellenbereich entsprechende Anwendung (siehe Ziffer 5.4).
9. Unterlagen und sonstige Informationen freiberuflich Tätiger sind vertraulich zu behandeln. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen (§ 5 VgV); die Bestimmung des § 5 VgV findet im Unterschwellenbereich entsprechende Anwendung (siehe Ziffer 5.4).
10. In den Architekten- und Ingenieurverträgen sollte eine Kostenobergrenze, d.h. eine bestimmte Kostengrenze im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung (§ 633 Absatz 2 Satz 1 BGB) vereinbart werden.
11. Bei der Durchführung von Planungswettbewerben sind die Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - RPW 2015 - zu beachten (siehe Ziffer 5.5.9).
12. Sämtliche verantwortliche Personen eines Büros, die Leistungen zur Erfüllung von Aufträgen bei der Vorbereitung von Ausschreibungen, der Vergabe, der Bauüberwachung und der Bauoberleitung erbringen (Büroinhaberin bzw. Büroinhaber, Partnerin bzw. Partner nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer von Ingenieur- bzw. Architektur- GmbHs sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind durch das für die Vergabedienststelle zuständige Rechtsamt/Rechtsabteilung bzw. die innerbehördlich für die Verpflichtung zuständige Stelle nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02. März 1974 (BGBl. I Seite 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) zu verpflichten. Es sind die Durchführungshinweise mit den entsprechenden Mustern (VV-Bau Anlage 5-310 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz)) zu beachten.
13. Die Verträge mit freiberuflich Tätigen sind vor deren Tätigwerden auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) abzuschließen. Die Vertragsmuster, AVB und Hinweise sind zu beachten, siehe VV-Bau Anlagen 5-400 ff., 5-600 ff., 5-800 ff und 5-900 ff.

14. Die Architekten- und Ingenieurleistungen sind angemessen zu honorieren.

 Nur bei angemessener Honorierung kann eine optimale, alle Einflussfaktoren berücksichtigende Leistung erwartet werden, die die Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Lösung der gestellten Aufgaben ist. Ein reiner Preiswettbewerb widerspricht dieser Zielsetzung schon deswegen, weil ein knappes Honorar die Gefahr einer unausgewogenen Planung und damit einer unwirtschaftlichen Bauausführung und unangemessen hoher Folgekosten in sich birgt. Zum Leistungswettbewerb siehe auch Ziffern 5.4 und 5.5.7.3.

 Hinweis:

 Die Mindest- und Höchsthonorarsätze der HOAI dürfen nicht mehr verbindlich vorgegeben werden (EuGH, Urteil vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17)).

 Für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens zur Anpassung der HOAI sehen die Vertragsmuster (VV-Bau Anlagen 5-420, 5-450, 5-480, 5-510, 5-540, 5-540, 5-610 und 5-680) Folgendes zur Vergütung der Architekten und Ingenieure vor: Der Mindestsatz ist als Grundlage für die Honorarberechnung anzusetzen, wobei Zu- oder Abschläge vereinbart werden können.

 Die Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars ist weiterhin zulässig.

 Wird der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

 Zu „ungewöhnlich niedrigen Angeboten“ (§ 60 VgV) siehe Ziffer 5.5.7.4.

 Bei einem Gutachtenverfahren (sog. „Mehrfachbeauftragungen“), bei welchem eine bestimmte, meist besonders schwierige Planungsaufgabe mehrfach vergeben wird, wird mit jedem beauftragten Planer ein Planervertrag über die teilweise Erbringung von Grundleistungen geschlossen. Für die Vergütung gelten die o.g. Grundsätze. Da nicht zwangsläufig alle Teilleistungen einer Leistungsphase übertragen werden müssen, findet § 8 HOAI Anwendung. Im Vergabevermerk sind die einzelnen Schritte zu dokumentieren und die Vor- und Nachteile gegenüber einer Einzelbeauftragung abzuwägen.

 Die Angemessenheit der Vergütung ist im Vergabebericht aktenkundig zu machen.

15. Verträge bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Personen unterzeichnet sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, deren Wert 10.000 Euro brutto nicht übersteigt (Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. S. 1433) in der Fassung vom 1. April 2013 (Amtl. Anz. S. 377).

16. Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass mit Vertragsabschluss den freiberuflich Tätigen die zu beachtenden Unterlagen zur Verfügung stehen.

17. Die Auftraggeberin hat in jedem Einzelfall eigenverantwortlich zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vorliegen. Hierbei sind die Rechtlichen Auslegungshilfen im Transparenzportal (http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1021/Recht/Seiten/Rechtliche-Auslegungshilfen.aspx) zu beachten.

 Der Veröffentlichungspflicht nach dem HmbTG unterliegen u.a. Verträge der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) sowie Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG).

 Zudem hat die Auftraggeberin zu beachten, dass Verträge, an denen öffentliches Interesse besteht und deren Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gefährdet, veröffentlicht werden sollen

(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Um spätere Rückfragen der Bieter zu vermeiden, soll die Auftraggeberin bereits in den Vergabeunterlagen (z.B. im Anschreiben) auf die beabsichtigte Veröffentlichung hinweisen.

Die Veröffentlichung ist bei der zeitlichen Planung des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können die Verträge auch Gegenstand von Auskunftsanträgen sein (§ 3 Abs. 3 HmbTG).

18. Gemäß § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit dort Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführung (für jeden Geschäftsführer) sowie Bewerberinnen und Bewerbern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen. Bei der Eignungsleihe muss die Abfrage sowohl die Bieterin bzw. den Bieter als auch das andere Unternehmen betreffen. Des Weiteren kann die Abfrage auf etwaige Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer erstreckt werden. Die Abfrage und das Ergebnis sind in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Einer Einwilligung der betroffenen Personen in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Registerabfrage bedarf es nach dem GRfW nicht.

Das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs wird bei der zentralen Informationsstelle der FHH (Finanzbehörde, Amt für Organisation und zentrale Dienste -11-) geführt. Seit dem 5.4.2016 steht das automatisierte Abrufverfahren (§ 9 Abs. 3 GRfW) der Finanzbehörde der FHH sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Damit ist die Registerabfrage bei allen Vergabeverfahren unter den Voraussetzungen des § 7 GRfW verpflichtend.

Das Abrufverfahren (im HamburgGateway) bietet zwei Zugangsmöglichkeiten:

1. Für Mitglieder des FHHNet erfolgt der Zugang über das Intranet. Die IT-Abteilung jeder Vergabestelle legt eine eigene Liste mit Verteilerfunktion mit dem Namen „U-XXX(Name der Behörde)-GRfW-Mitarbeiter Vergabestelle“ an. In diese Verteilerliste sind alle Mitarbeiter der Behörde, des Landesbetriebs bzw. der Hochschule aufzunehmen, die einen Zugriff auf das Register benötigen. Die Namen der Verteilerliste sind der Zentralen Informationsstelle per E-Mail an das Funktionspostfach mitzuteilen („zentraleinformationsstelle@fb.hamburg.de“).
2. Für öffentliche Auftraggeber aus Hamburg, die nicht Teil des FHHNet sind, ist das Verfahren über den HamburgService verfügbar. Für die Nutzung des Verfahrens ist eine einmalige Registrierung notwendig (Anleitung auf der Internetseite des HamburgService unter „Hilfe" → Hilfe zur Firmenregistrierung).

Weitere Informationen erteilt die Zentrale Informationsstelle der FB.

Liegen keine Eintragungen bezüglich des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters und seiner Geschäftsführung vor, kann das Vergabeverfahren nach Dokumentation dieses Ergebnisses ohne weiteres fortgesetzt werden.

Ergibt jedoch die Abfrage, dass Eintragungen vorliegen, müssen diese geprüft werden. Die Vergabestelle muss entscheiden, ob die jeweilige Eintragung die Eignung des betreffenden Bieters für den jeweiligen konkreten Auftrag ausschließt.

Die Prüfung der Eignung des Bieters im Falle eines Eintrags im Register zum Schutz

fairen Wettbewerbs und ihr Ergebnis müssen in der Vergabeakte nachvollziehbar dokumentiert werden.

Nach § 4 Abs. 1 GRfW sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, der zentralen Informationsstelle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Auftragsvergaben bekannt gewordene Sachverhalte, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Vorliegens einer eintragungspflichtigen schweren Verfehlung nach § 2 Abs. 2 GRfW geführt haben, in geeigneter Form unverzüglich detailliert mitzuteilen. Schließen die öffentlichen Auftraggeber ein Unternehmen auf Grund einer Verfehlung nach § 2 Abs. 2 GRfW von der Teilnahme an einem konkreten Vergabeverfahren aus (Einzelausschluss), ist der Einzelausschluss unverzüglich der zentralen Informationsstelle mitzuteilen. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn möglicherweise eine andere Stelle meldepflichtig ist.

Bei Meldungen an das Register ist ausschließlich das Formular „Meldung nach § 4 GRfW“ zu verwenden, welches auf der Internetseite www.hamburg.de/fb/register-fairer-wettbewerb/ hinterlegt ist.

Das ausgefüllte Meldeformular ist per Fax (Fax-Nr.: 4279-23 329) an die zentrale Informationsstelle bei der Finanzbehörde zu schicken. Die Übermittlung der Meldung per E-Mail ist aus Datenschutzgründen nicht gestattet.

19. Die Vorschriften des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) finden sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich Anwendung. Es sind insbesondere folgende Vorgaben des HmbVgG zu beachten:

 - Tariftreueerklärung und Mindestlohn (§ 3)

 Die Bieter sind bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (VV-Bau Anlage 5-050 bzw. 5-330) vorzulegen. Das Angebot ist von der Wertung auszuschließen, wenn die Erklärung trotz Nachforderung nicht vorgelegt wird (§ 7 Abs. 1 HmbVgG).

 - Nachunternehmereinsatz (§ 5)

 Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens eine Vergütung in Höhe des Mindestlohnes zu zahlen und die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren (Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (VV-Bau Anlage 5-050 bzw. 5-330).

 Siehe auch Regelungen des § 36 VgV (Ziffer 5.5.3.6).

 - Kontrollen (§ 10)

 Die Auftraggeberin ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten:

 - Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer,
 - Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen,
 - die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

- Sanktionen (§ 11)

 Um die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen zu sichern, ist zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften (= vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

 Bei § 11 HmbVgG handelt es sich nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Urteil vom 25.02.2015, 1 U 117/14) – mit Hinweis auf das Wort „regelmäßig“ – um eine Ermessensvorschrift. Dementsprechend entscheidet die Auftraggeberin im Rahmen ihres Ermessensspielraums, ob und ggf. in welcher Höhe sie eine Vertragsstrafe verhängt.

 Des Weiteren ist die Auftraggeberin bei schuldhaften Verstößen gegen eine der bestehenden Verpflichtungen zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Siehe auch die jeweiligen Hinweise zu den Vertragsmustern (VV-Bau Anlagen 5-400 ff., 5-600 ff., 5-800 ff. und 5-900 ff.)

20. Die Auftraggeberin ist hinsichtlich personenbezogener Daten der Bewerber und Bieter zur Einhaltung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet. Dementsprechend sind Bewerber und Bieter über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren; der von der Finanzbehörde erstellte Vordruck ist zu verwenden (VV-Bau Anlage 5-060 bzw. 5-340). Weiterführende Informationen und Vordrucke der Senatskanzlei sind zu finden unter: https://fhhportal.ondataport.de/websites/sicherheit_340/_layouts/15/start.aspx#/SitePages/Homepage.aspx?RootFolder=%2Fwebsites%2Fsicherheit%5F340%2FFreigegebene%20Dokumente%2F02%5FFormulare%20zur%20Datenverarbeitung&FolderCTID=0x0120009A0018220649E44B9F0B429725F18255&View=%7B469CA278%2D4F62%2D4D30%2DAE87%2D02681CA789D9%7D.

5.2 Abschluss der Verträge in Stufen

Im Hochbau sind die Verträge grundsätzlich in Stufen abzuschließen, z.B.

Stufe 1:	Leistungen für die Vorplanung (Kostenschätzung für Finanz- / Budgetplanung),
Stufe 2:	Leistungen für die Kostenberechnung z.B. in der Haushaltsunterlage-Bau,
Stufe 3:	Leistungen für die Ausführungsplanung und Leistungen für die Vergabe,
Stufe 4:	Leistungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Baumaßnahme.

Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen über weiterführende Leistungen (Stufen 2, 3 bzw. 4) sind in der Regel für die

Stufe 2:	die von der Bauherrin geprüfte Vorplanung,
Stufe 3:	die von der Bauherrin geprüfte Kostenberechnung bzw. Haushaltsunterlage-Bau,
Stufe 4:	die Freigabe der Haushaltsmittel für die Baumaßnahme sowie die Verfügbarkeit von Mitteln des Baubudgets.

Im Tiefbau und im Ingenieurbau können die Verträge in Stufen abgeschlossen werden.

5.3 Schätzung des Auftragswerts

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von dem voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VgV).

Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind bei der Schätzung des Auftragswertes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV). Werden beispielsweise nur die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) als Stufe 1 in Auftrag gegeben, während sich der Auftraggeber gleichzeitig vertraglich vorbehält, die weiteren Leistungsphasen in bestimmten Stufen (z.B. Stufe 2: Leistungsphasen 3 u. 4 (Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung); Stufe 3: Leistungsphasen 5-9 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung sowie Objektbetreuung/Dokumentation)) zu beauftragen, so sind auch diese weiteren Stufen bei der Auftragswertschätzung zugrunde zu legen.

Lediglich diejenigen Leistungen, die von der Auftraggeberin in eigener Regie und mit eigenen Kräften durchgeführt werden, bleiben außer Betracht.

Der Auftragswert muss nach objektiven Kriterien geschätzt werden. Maßgebend ist ein Wert, den ein umsichtiger und sachkundiger Auftraggeber nach sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung der aktuellen und relevanten Marktsituation veranschlagen würde.

Wichtige Anhaltspunkte für die Auftragswertschätzung ergeben sich aus den Bestimmungen der HOAI (anrechenbare Kosten, Honorarzone, Honorarsätze, zu erbringende Leistungen aus dem jeweiligen Leistungsbild u.a.).

In § 3 Abs. 2 Satz 1 VgV ist das allgemeine Umgehungsverbot geregelt. Danach darf die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung des Kartellvergaberechts zu umgehen.

Nach § 3 Abs. 3 VgV ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.

Nach § 3 Abs. 4 VgV wird der Wert von Rahmenvereinbarungen auf der Grundlage des geschätzten Wertes der kumulierten Einzelaufträge berechnet; siehe auch Ziffer 5.5.2.3 (Rahmenvereinbarungen).

§ 3 Abs. 7 VgV enthält Regelungen zur Auftragswertschätzung bei losweiser Vergabe. Satz 1 bestimmt, dass der addierte geschätzte Gesamtwert aller Lose den Auftragswert bildet. Nach Satz 2 ist bei Planungsleistungen nur dann der Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt. Damit soll klargestellt werden, dass zwar Einzelaufträge einer Fachplanung (z.B. die getrennte Vergabe der Leistungsphasen 1-5 und der Leistungsphasen 6-9 der Objektplanung) zusammenzurechnen sind, nicht jedoch die verschiedenen Fachplanungen (z.B. Objektplanung, Tragwerksplanung, technische Ausrüstung) zu einem Bauprojekt.

Hinweis:

Von der EU-Kommission wird hingegen die Auffassung vertreten, dass – angesichts einer funktionalen Einheit – auch die Auftragswerte verschiedener Fachplanungen (z.B. Objektplanung, Tragwerksplanung, technische Ausrüstung) zu einem Bauprojekt für die Schwellenwertberechnung zu addieren sind. Diese Auffassung ist insbesondere bei der Gewährung von EU-Fördermitteln (z.B. EFRE) zu beachten, d.h. in einem „EU-Zuwendungsfall“ ist eine Addition der Fachplanungsleistungen vorzunehmen.

§ 3 Abs. 9 VgV enthält die sog. 80/20-Regel. Danach dürfen im Falle der Losvergabe Lose, deren geschätzter Nettowert unter 80.000 Euro liegt, national vergeben werden,

soweit sie die Höchstgrenze von 20 % des geschätzten Gesamtwertes nicht übersteigen.

Die Zuordnung zum 20 % Kontingent ist zu dokumentieren, so dass in einem Nachprüfungsverfahren gemäß §§ 155 ff. GWB ein zweifelsfreier Nachweis erfolgen kann; siehe auch Ziffer 5.5.3.3 (Aufteilung nach Losen).

Nach § 3 Abs. 12 VgV ist bei einem Planungswettbewerb nach § 69 VgV, der zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer. Bei allen übrigen Planungswettbewerben (z.B. Ideenwettbewerb) ist ausschließlich auf die Summe der Preisgelder und Zahlungen abzustellen, soweit eine weitere Auftragsvergabe auf der Grundlage dieses Wettbewerbs ausgeschlossen ist; siehe auch Ziffer 5.5.11 (Planungswettbewerbe).

Ergibt die – unter Beachtung der Vorgaben des § 3 VgV – vorgenommene Schätzung, dass der Auftragswert oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes liegt, gelten die Bestimmungen des GWB und der VgV.

Die Schätzung des Auftragswertes ist zu dokumentieren. Hierbei reicht es nicht, nur das Ergebnis darzustellen. Vielmehr sind auch die Grundlagen und Methoden der Schätzung sorgfältig und ausführlich darzustellen. Dabei sind an die Dokumentation umso höhere Anforderungen zu stellen, je näher der geschätzte Auftragswert dem Schwellenwert liegt.

5.4 Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes von 214.000 Euro

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die gemäß § 2a HmbVgG anzuwenden ist, enthält in § 50 eine Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Diese Vorschrift stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (siehe Erläuterungen des BMWi zur UVgO (BAnz AT 07.02.2017 B1)).

Nach §§ 12, 2a HmbVgG können Einzelheiten des Verfahrens in Verwaltungsvorschriften geregelt werden; dies erfolgt durch die VV-Bau (siehe Begründung zum HmbVgG (Drucksache 21/9029 S. 6)).

Des Weiteren ist § 58 LHO zu beachten. Diese Vorschrift sieht u.a. vor, dass beim Abschluss von Verträgen nach einheitlichen Richtlinien verfahren werden soll.

Die Architekten- und Ingenieurleistungen sollen – wie auch im Oberschwellenbereich – im Leistungswettbewerb vergeben werden. Dementsprechend sollen neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden. Zudem soll eine Gewichtung der Zuschlagskriterien erfolgen. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 5.5.7.3 verwiesen.

Es sind grundsätzlich mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote einzuholen.

Bei Auftragswerten unter 25.000 Euro netto kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden, wenn die Auftraggeberin sich die erforderlichen Marktkenntnisse auf andere Weise zuverlässig beschafft hat und dies dokumentiert.

Der Auftragsgegenstand und die zu erbringenden Leistungen sollen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (VV-Bau Anlage 5-010) oder in der Leistungsbeschreibung so genau wie möglich beschrieben werden. Darüber hinaus sollen in der Angebotsaufforderung alle Informationen enthalten sein, die eine potentielle Bieterin bzw. ein potentieller Bieter benötigt, um über eine Angebotsabgabe entscheiden zu können. Insofern sollen z.B. auch Angaben zu etwaigen Fristen gemacht sowie Eignungskriterien als auch Zuschlagskriterien angegeben werden. Ein Vertragsentwurf sollte beigefügt werden.

Der Zuschlag darf auch auf Angebote erteilt werden, bei denen die Preise unterhalb des Mindestsatzes bzw. oberhalb des Höchstsatzes der HOAI liegen; siehe auch Ziffer 5.1.14.

Die Angemessenheit der Preise ist im Vergabebericht (VV-Bau Anlage 5-040) aktenkundig zu machen.

Eine Streuung der Aufträge ist anzustreben. Je nach Leistungsumfang sollen regelmäßig auch kleine und mittlere Büros berücksichtigt werden.

Die Bieterinnen und Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, sollen - unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes - benachrichtigt werden (VV-Bau Anlage 5-020). Sie erhalten auf der Basis der mitgeteilten Gründe eine Überprüfungsmöglichkeit und können Rückschlüsse für künftige Angebote ziehen. Damit wird den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz entsprochen. Die erfolgreiche Bieterin bzw. der erfolgreiche Bieter soll über die beabsichtigte Auftragsvergabe schriftlich informiert werden (VV-Bau Anlage 5-030).

5.5 Vergabeverfahren ab dem EU-Schwellenwert von 214.000 Euro

Hinweis:

Seit dem 19.10.2018 ist die E-Vergabe für alle Vergabestellen verpflichtend, d.h. die gesamte Kommunikation zwischen Auftraggeber und Unternehmen erfolgt in elektronischer Form. Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen dürfen nur noch in elektronischer Form entgegengenommen werden. Auch müssen Informationen zum Vergabeverfahren wie z.B. Änderungsmitteilungen oder Antworten auf Bieterfragen elektronisch übermittelt werden. Ebenso müssen Unternehmen z.B. fehlende Angaben und Nachweise zur Eignung elektronisch einreichen.

5.5.1 Dokumentation und Vergabevermerk nach § 8 VgV

Der Auftraggeber muss sowohl die Dokumentationspflicht nach § 8 Abs. 1 VgV als auch die Pflicht zur Erstellung eines Vergabevermerks nach § 8 Abs. 2 VgV beachten.

Aufgrund der Dokumentationspflicht nach § 8 Abs. 1 VgV sind alle maßgeblichen Aspekte eines Vergabeverfahrens von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Dazu gehört z.B. die Dokumentation der Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, der Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen, der Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie der Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag. Die Dokumentation dient dazu, die Entscheidungen des Auftraggebers nachvollziehen und rechtlich prüfen zu können. Sie ist in Textform nach § 126 b BGB zu erstellen.

Darüber hinaus besteht nach § 8 Abs. 2 VgV die Pflicht, über jedes Vergabeverfahren einen Vergabevermerk anzufertigen, hierfür ist die VV-Bau Anlage 5-100 (Vergabevermerk) zu verwenden. Der Vergabevermerk kann auch erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens und der Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung erstellt werden. Er ist in Textform nach § 126 b BGB zu erstellen. Der Vergabevermerk muss folgenden Mindestinhalt umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung,
2. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
3. die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung,

4. die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,
5. den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, die Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,
6. bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die in § 14 Absatz 4 VgV genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen,
7. bei Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb die in § 14 Absatz 4 VgV genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen,
8. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat,
9. gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,
10. gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
11. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und
12. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien.

Der Vergabevermerk muss den vorgenannten Mindestinhalt entweder direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen.

Hinweis:

Wird der Dokumentationspflicht und/oder der Pflicht zur Erstellung eines Vergabevermerks nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, so kann hierauf mit Erfolg ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer (§§ 155 ff GWB) gestützt werden.

5.5.2 Wahl der Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben (§ 74 VgV). Die beiden Verfahrensarten sind gleichrangig. Der Auftraggeber kann zwischen diesen beiden Verfahrensarten wählen. Sie haben die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Der wettbewerbliche Dialog kommt insbesondere bei Aufträgen in Betracht, bei denen es dem Auftraggeber nicht möglich ist, die technischen Mittel, mit welchen seine Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen des Auftrags anzugeben.

Die Voraussetzungen für eine Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und im wettbewerblichen Dialog sind in § 14 Abs. 3 Nummer 1 bis 5 VgV abschließend geregelt; Architekten- und Ingenieurleistungen fallen in der Regel unter die Nummer 2, ggf. auch unter die Nummer 3.

§ 14 Abs. 4 VgV nennt abschließend die Voraussetzungen, bei denen von der Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs beim Verhandlungsverfahren abgesehen werden kann. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sollen somit grundsätzlich nur unter außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung kommen.

5.5.2.1 Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV

Das Verhandlungsverfahren, das in §119 Absatz 5 GWB definiert ist, ist nach § 17 VgV wie folgt durchzuführen:

Der Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung der Eignung (Abs. 1), siehe hierzu die VV-Bau Anlagen 5-120 (Teilnahmebedingungen für den Teilnahmewettbewerb) und 5-130 (Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung)).

Hinweis:

Die Vorabauswahl / das „Setzen“ von Unternehmen, also die Einladung zum Verhandlungsgespräch ohne vorherige Qualifizierung im Teilnahmewettbewerb, ist weder im GWB noch in der VgV geregelt. Eine Vorabauswahl kann daher nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig sein. Bedenken bestehen insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz, denn das vorab ausgewählte Unternehmen erhält Verfahrensprivilegien, da es sich keinem Teilnahmewettbewerb stellen muss und die Aufwendungen spart, die eine Bewerbung mit sich bringt. Es muss daher auf jeden Fall sichergestellt sein, dass das vorab ausgewählte Unternehmen seine Eignung bereits in einem vorherigen Auftrag unter wesentlich gleichen Bedingungen unter Beweis gestellt hat. Zu beachten ist, dass sich die eignungsrelevanten Merkmale eines Unternehmens, auf die der Auftraggeber seine Vorabauswahl stützt, geändert haben können. Bestehen daher Anhaltspunkte, die daran zweifeln lassen, dass das vorab ausgewählte Unternehmen die erforderliche Eignung noch immer aufweist, scheidet die Möglichkeit der Vorabauswahl aus. Die Gründe für eine Vorabauswahl eines Unternehmens sind im Vergabevermerk ausführlich und nachvollziehbar darzulegen.

Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) beträgt im Regelfall 30 Tage. Bei der Berechnung dieser Frist wird der Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung nicht mitgerechnet (Abs. 2). Das Absendedatum ist aktenkundig zu machen.

Hinweis:

Die Berechnung der in der VgV geregelten Fristen bestimmt sich nach der Verordnung EWG Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 (§ 82 VgV). Danach gilt Folgendes:

Alle genannten Fristen betreffen Kalendertage, d.h. Feiertage, Sonntage und Sonnabende (Samstage) werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt. Dagegen sind Arbeitstage die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.

Die Frist endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist, d.h. um 24.00 Uhr. Da der Auftraggeber den Tag der Absendung der Bekanntmachung kennt und bestimmen kann, sollte er es so einrichten, dass der Fristablauf nicht auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag fällt. Ist dies dennoch der Fall, endet die Frist erst mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

Die Teilnahmefrist kann wegen einer hinreichend begründeten Dringlichkeit verkürzt werden. Es muss sich dabei nicht notwendigerweise um eine äußerste Dringlichkeit wegen unvorhersehbarer und vom Auftraggeber nicht zu verantwortender Ereignisse handeln. Der Auftraggeber kann eine Mindestfrist von 15 Tagen festlegen. Bei der Berechnung dieser Frist wird der Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung nicht mitgerechnet (Abs. 3). Das Absendedatum ist aktenkundig zu machen.

Es müssen nicht alle geeigneten Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag eingereicht

haben, zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden. Vielmehr kann die Anzahl der geeigneten Bewerber, die zur Erstangebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach § 51 VgV begrenzt werden, wobei die Mindestzahl der Bewerber nicht unter drei liegen darf (Abs. 4). Die VV-Bau Anlagen 5-240 (Angebotsbedingungen) und 5-250 (Aufforderung zur Erstangebotsabgabe) sind zu verwenden.

Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb werden vom Auftraggeber ausgewählte Unternehmen unmittelbar zur Abgabe von Erstangeboten aufgefordert (Abs. 5).

Die Mindestfrist für den Eingang der Erstangebote beträgt 30 Tage, wobei der Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung nicht mitgerechnet wird (Abs. 6). Diese Frist kann bei Akzeptanz der elektronischen Angebotsübermittlung um fünf Tage verkürzt werden (Abs. 9).

Durch einvernehmliche Absprachen mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, können auch kürzere Fristen festgelegt werden. Kommt keine Einigung zustande, kann eine Angebotsfrist von mindesten zehn Tagen festgelegt werden. Bei der Berechnung dieser Frist wird der Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht mitgerechnet (Abs. 7). Bei der Fristsetzung müssen die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen berücksichtigt werden (§ 20 VgV).

Bei einer hinreichend begründeten Dringlichkeit besteht eine Fristverkürzungsmöglichkeit; die Angebotsfrist darf aber zehn Tage nicht unterschreiten (Abs. 8).

In Abs. 10 ist die Verhandlung mit den Bietern geregelt. Danach darf nur auf der Grundlage eines zuvor eingereichten Erstangebots verhandelt werden. Auch über die Folgeangebote darf verhandelt werden, nicht hingegen über die endgültigen Angebote. Ziel der Verhandlungen ist es, die Angebote so zu verbessern, dass der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, Leistungen zu erhalten, die seinem konkreten Bedarf entsprechen. Verhandlungen, z.B. über den Preis sind zulässig, nicht hingegen Verhandlungen über in den Vergabeunterlagen festgelegte Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

Für die Aufforderung zur Abgabe von Folgeangeboten und endgültigen Angeboten ist die VV-Bau Anlage 5-260 (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu verwenden.

Ein Auftrag kann auch auf der Grundlage der Erstangebote ohne Verhandlungen vergeben werden, wenn der Auftraggeber sich dies vorbehalten hat (Abs. 11).

Unter den Voraussetzungen des Abs. 12 können - mit dem Ziel der Verringerung der Zahl der Angebote - Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abgewickelt werden. Allerdings müssen in der Schlussphase des Verfahrens noch so viele Angebote vorliegen, dass der Wettbewerb gewährleistet ist.

Der Auftraggeber muss bei Verhandlungen mit den Bietern sicherstellen, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Vertraulichkeit der Information eingehalten werden. Bieter sind über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung zu informieren, und es ist ihnen ausreichend Zeit zur Änderung sowie ggf. Überarbeitung ihrer Angebote zu geben (Abs. 13).

Beabsichtigt der Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Die endgültigen Angebote müssen den Mindestanforderungen entsprechen. Die Mindestanforderungen sind die vom Auftraggeber zuvor festgelegten Bedingungen, die jedes Angebot erfüllen muss. Der Auftraggeber beurteilt die endgültigen Angebote anhand der Zuschlagskriterien und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot (Abs. 14).

5.5.2.2 Wettbewerblicher Dialog nach § 18 VgV

Bei Durchführung des in § 119 Abs. 6 GWB definierten wettbewerblichen Dialogs nach § 18 VgV ist Folgendes zu beachten:

In der ersten Phase beschreibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zur Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs seine Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung. Konkrete Merkmale oder technische Anforderungen nach § 32 VgV sind nicht zwingend erforderlich. Gleichzeitig nennt und erläutert er die hierbei zugrunde gelegten Zuschlagskriterien und legt einen vorläufigen Zeitrahmen für den Dialog fest (Abs. 1).

Auch beim wettbewerblichen Dialog ist zunächst ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen (Abs. 2). Abs. 2 entspricht § 17 Abs. 2 VgV.

Abs. 3 regelt die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und entspricht § 17 Abs. 3 VgV.

Der Auftraggeber kann die Anzahl der Unternehmen begrenzen, die zur Teilnahme am Dialog aufgefordert werden sollen (Abs. 4), Abs. 4 entspricht § 17 Abs. 4 VgV.

Die zweite Phase beginnt mit dem Dialog, in dessen Rahmen der Auftraggeber gemeinsam mit den Unternehmen ermittelt, wie seine Bedürfnisse am besten erfüllt werden können. Ebenso wie in § 17 Abs. 13 VgV werden die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Vertraulichkeit der Information gesichert (Abs. 5).

Der Dialog kann in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen abgewickelt werden, sofern der Auftraggeber darauf in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hingewiesen hat. Dabei kann der Dialog mit einzelnen Unternehmen beendet werden, wenn die Gespräche keine für den Auftraggeber sinnvolle Lösungsfindung erwarten lassen. Allerdings müssen in der Schlussphase noch so viele Lösungen vorliegen, dass der Wettbewerb gewährleistet ist (Abs. 6).

Der Auftraggeber schließt den Dialog ab, wenn er die Lösungen ermittelt hat, mit denen die Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung befriedigt werden können. Die verbleibenden Unternehmen sind vom Abschluss zu informieren (Abs. 7).

Nach Abschluss der Dialogphase beginnt die dritte Phase (= Angebotsphase). In dieser sind die Unternehmen aufgerufen, auf der Grundlage der in der Dialogphase gefundenen Lösungen konkrete Angebote einzureichen. Klarstellungen und Ergänzungen zu den Angeboten seitens der Unternehmen sind in engen Grenzen zulässig (Abs. 8).

Die Angebote werden vom Auftraggeber anhand der Zuschlagskriterien bewertet. Der Auftraggeber kann mit dem Unternehmen, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll, verhandeln, um finanzielle Zusagen oder andere Auftragsbedingungen abschließend festzulegen. Eine Änderung wesentlicher Teile des Angebots ist im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aber nicht zulässig (Abs. 9).

Abs. 10 sieht die Möglichkeit von Prämien oder Zahlungen an die Teilnehmer am Dialog vor.

5.5.2.3 Rahmenvereinbarungen nach § 21 VgV

Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 103 Abs. 5 GWB können nach § 21 VgV unter folgenden Maßgaben getroffen werden:

Die Vergabe von Rahmenvereinbarungen erfolgt nach den allgemeinen Regeln in den Verfahrensarten nach § 14 Abs. 1 VgV (Abs. 1 Satz 1); dies sind bei Architekten- und Ingenieurleistungen im Regelfall das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder der wettbewerbliche Dialog. Das voraussichtliche Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekanntzugeben (Abs. 1 Satz 2). Hierbei ist zu beachten, dass

sich der Wert einer Rahmenvereinbarung nach dem geschätzten Gesamtwert aller Einzelaufträge, die während der Laufzeit geplant sind, berechnet; siehe Ziffer 5.3 (Schätzung des Auftragswerts).

Die auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge dürfen nur zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner der Rahmenvereinbarung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 abgeschlossen werden. An den Bedingungen der Rahmenvereinbarung dürfen ohne erneute Auftragsbekanntmachung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden (Abs. 2).

Rahmenvereinbarungen können mit nur einem Unternehmen oder mit mehreren Unternehmen getroffen werden:

Abs. 3 betrifft die Einzelauftragsvergabe bei Rahmenvereinbarungen mit nur einem Unternehmen. Satz 1 regelt das Verfahren, wenn die Rahmenvereinbarung abschließend sämtliche Bedingungen für die Vergabe der Einzelaufträge enthält. In diesem Fall erfolgt der Abruf der Einzelaufträge ohne besonderes Verfahren. Satz 2 regelt dagegen die Fälle, in denen die Rahmenvereinbarung nicht abschließend sämtliche Bedingungen für die Vergabe der Einzelaufträge enthält. Der Auftraggeber konsultiert das Unternehmen in diesen Fällen in Textform und fordert es zur Vervollständigung seines Angebotes auf. Dabei darf von den Bedingungen der Rahmenvereinbarung nicht wesentlich abgewichen werden. Dem Auftraggeber steht es frei, das vervollständigte Angebot anzunehmen.

Abs. 4 betrifft die Einzelauftragsvergabe bei Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen:

- Nach Nummer 1 erfolgt in den Fällen, in denen die Rahmenvereinbarung bereits alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung sowie die objektiven Bedingungen für die Auswahl der Unternehmen enthält, die Vergabe nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneutes Vergabeverfahren. Die Bedingungen für die Auswahl der Unternehmen sind bereits in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen mitzuteilen.
- Nummer 2 regelt die Fälle, in denen der Auftraggeber in der Rahmenvereinbarung sämtliche Bedingungen für die Erbringung der Leistung festgelegt hat, er sich in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen jedoch die Möglichkeit offen gehalten hat, die Vergabe der Einzelleistung nach Nummer 1 entsprechend der Bedingungen der Rahmenvereinbarung oder nach Nummer 3 mittels erneutem Vergabeverfahren zu beschaffen. In der Auftragsbekanntmachung sind die objektiven Kriterien zu nennen, nach denen der Auftraggeber seine Entscheidung hierüber ausrichtet. Zudem ist in der Auftragsbekanntmachung festzulegen, welche Bedingungen der Rahmenvereinbarung einem erneuten Vergabeverfahren unterliegen können. Diese Möglichkeit gilt auch für jedes Los einer Rahmenvereinbarung, sofern für das Los alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind.
- Nach Nummer 3 ist ein erneutes Vergabeverfahren unter den Unternehmen, die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sind, durchzuführen, wenn die Bedingungen für die Vergabe der Einzelaufträge nicht abschließend in der Rahmenvereinbarung geregelt worden sind.

Nach Abs. 5 erfolgt die Vergabe von Einzelaufträgen in den Fällen des Abs. 4 Nummer 2 und 3 zu denselben Bedingungen wie der Abschluss der Rahmenvereinbarung, die erforderlichenfalls zu präzisieren sind, oder gegebenenfalls nach anderen, in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen nach dem in den Nummern 1 bis 4 genannten Verfahren:

- Nach Nummer 1 sind die Unternehmen, die Vertragspartner der Rahmenvereinba-

rung sind, in Textform zu befragen, ob sie in der Lage sind, den Einzelauftrag auszuführen.

- Nummer 2 bestimmt, dass der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Angebotsabgabe festlegen muss, die u.a. die Komplexität des Auftragsgegenstandes sowie die Dauer der Angebotserstellung berücksichtigt.
- Nach Nummer 3 sind die Angebote in Textform einzureichen. Ihr Inhalt ist bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten.
- Nach Nummer 4 erfolgt die Vergabe des Einzelauftrags an das Unternehmen, das aufgrund der in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung festgelegten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen darf nicht mehr als vier Jahre betragen, es sei denn, der Gegenstand der Rahmenvereinbarung rechtfertigt eine längere Laufzeit (Abs. 6).

Da eine Rahmenvereinbarung auch von mehreren Auftraggebern geschlossen werden kann (vgl. § 103 Abs. 5 GWB), ist zu prüfen, ob noch weitere Auftraggeber in den Anwendungsbereich der Vereinbarung einbezogen werden sollen. Nur die in den Vergabeunterlagen und im Rahmenvertrag konkret benannten Abrufberechtigten dürfen einen Einzelauftrag aus der Rahmenvereinbarung erteilen.

Zu beachten ist, dass die Dienststellen der FHH selbst nicht Vertragspartner werden, sondern nur die FHH vertreten. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Anstalten des öffentlichen Rechts und die Stiftungen sowie die hamburgischen Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts sind hingegen rechtlich selbständig und werden daher jeweils selbst Vertragspartner. Die FHH kann daher für sie nur als Stellvertreter gemäß §§ 164 ff. BGB im fremden Namen und auf fremde Rechnung handeln. Die Vertretungsverhältnisse sind in der Auftragsbekanntmachung, in den Vergabeunterlagen und in der Rahmenvereinbarung offenzulegen. Andere als die vorgenannten Rechtssubjekte dürfen an einer Rahmenvereinbarung der FHH nicht als Auftraggeber beteiligt werden.

Des Weiteren muss vor Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen werden. Rahmenvereinbarungen sollen nur geschlossen werden, wenn ihre Gesamtkosten geringer sind als die Gesamtkosten der entsprechenden Einzelvergaben. Zu den Gesamtkosten gehören die mit Erstellung und Fortschreibung der Rahmenvereinbarungen sowie der anschließenden Erteilung von Einzelaufträgen verbundenen Kosten und die Auftragssummen. Als Kosten der Einzelvergaben sind die Kosten der Ausschreibungs-/Vergabeverfahren und die Auftragssummen zu berücksichtigen.

5.5.3 Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens ist Folgendes besonders zu beachten:

5.5.3.1 Markterkundung nach § 28 VgV

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen durchgeführt werden. Diese Markterkundungen dürfen allerdings ausschließlich zur Vorbereitung eines Vergabeverfahrens oder zur Unterrichtung der Unternehmen über Auftragsvergabepläne und -anforderungen des Auftraggebers dienen (Abs. 1).

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur reinen Markterkundung oder zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung, d.h. zu vergabefremden Zwecken, ist hingegen unzulässig (Abs. 2).

5.5.3.2 Vergabeunterlagen nach § 29 VgV

Die Vergabeunterlagen müssen nach Abs. 1 alle Angaben umfassen, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus

1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und
3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.

Siehe hierzu VV-Bau Anlagen 5-120 (Teilnahmebedingungen für den Teilnahmewettbewerb), 5-130 (Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung)), 5-240 (Angebotsbedingungen) und 5-250 (Aufforderung zur Erstangebotsabgabe / Verhandlung).

Hinweis:

Die elektronische Veröffentlichung der Vergabeunterlagen erfolgt im Regelfall auf der Veröffentlichungsplattform der FHH (www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege). Den Bewerbern und Bietern entstehen keine Kosten.

5.5.3.3 Aufteilung nach Losen nach § 30 VgV

§ 30 regelt in Ergänzung zu § 97 Abs. 4 GWB (siehe Ziffer 5.1 (Allgemeine Grundsätze)) die Loslimitierung.

So kann der Auftraggeber festlegen, ob Angebote nur für ein Los, für mehrere Lose oder für alle Lose eingereicht werden dürfen, sog. Angebotslimitierung (Abs. 1 Satz 1).

Zudem kann er, wenn Angebote für mehrere Lose oder alle Lose eingereicht werden dürfen, eine Höchstzahl der Lose festlegen, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann, sog. Zuschlagslimitierung (Abs. 1 Satz 2).

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine Loslimitierung vorzunehmen. Vielmehr steht es in seinem Ermessen, ob er von der Möglichkeit der Angebots- oder Zuschlagslimitierung Gebrauch machen will und welche Form der Loslimitierung (Angebots- oder Zuschlagslimitierung) er wählt.

Der Auftraggeber darf die Zahl der Lose nach Abs. 1 Satz 2 nur beschränken, sofern die Höchstzahl der Lose pro Bieter in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbetätigung angegeben wurde (Abs. 2 Satz 1).

Er muss die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien in den Vergabeunterlagen angeben, die er bei der Vergabe von Losen anzuwenden beabsichtigt, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält (Abs. 2 Satz 2).

In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, kann der Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn er in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält und die Lose oder Losgruppen angibt, die kombiniert werden können (Abs. 3).

Zur Schätzung des Auftragswerts bei Losen siehe Ziffer 5.3 und zur Begründungspflicht im Vergabevermerk, wenn mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden sollen, siehe Ziffer 5.5.1.

5.5.3.4 Leistungsbeschreibung nach § 31 VgV

Nach § 31 VgV, der auf die Regelung in § 121 GWB Bezug nimmt, legt die Leistungsbeschreibung den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang fest und stellt für Unternehmen die Grundlage für die Erstellung ihres Angebotes dar.

Dem Transparenzgrundsatz und Diskriminierungsverbot entsprechend, hat der Auftraggeber danach sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibung allen Bietern und Bewerbern den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt. Zudem darf der Auftraggeber die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarktes für den Wettbewerb durch Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Staaten nicht in ungerechtfertigter Weise behindern (Abs. 1).

In der Leistungsbeschreibung sind die Merkmale des Auftragsgegenstands zu beschreiben. Bei Planungsleistungen ist eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe regelmäßig ausreichend. Der Auftraggeber hat hierbei die Verpflichtung, die Aufgabenbeschreibung sorgfältig vorzunehmen. Inhaltlich muss sie klar und unmissverständlich und damit eindeutig sein. Die Bieter und Bewerber sollen aus der Aufgabenbeschreibung ein klares Bild der von ihnen erwarteten Leistung gewinnen können. Es ist nicht erforderlich, die konkrete Lösung der Aufgabe mit allen dazu führenden Lösungsschritten zu beschreiben (Abs. 2).

Die Aufgabenbeschreibung kann sich auf die in der HOAI beschriebenen Leistungsbilder beziehen, um die Leistungsanforderungen zu umschreiben. Zusätzlich müssen Angaben zum konkreten Objekt gemacht werden.

Diese können im Einzelnen sein:
- Art und Zweck des Bauwerkes bzw. der Leistung,
- Art und Umfang aller Teilleistungen,
- Baugrößenangaben (Grundflächen, Rauminhalte, Nutzeinheiten wie z.B. Bettenplätze) bzw. Auftragswert der zu planenden Maßnahme.

Beispiele:

Architektenleistungen - Leistungsphasen 1 bis 9 des § 34 Abs. 3 HOAI - Honorarzone III für die Erweiterung der Stadtteilschule XYZ in mehrgeschossiger Bauweise mit ca. m² Nutzfläche.

Ingenieurleistungen gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 4 (Objektplanung Verkehrsanlagen) Leistungsphasen 1 bis 7 des § 47 HOAI - Honorarzone III für den Neubau der Straße X im Ortsteil Y.

In der Leistungsbeschreibung kann ferner festgelegt werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem Auftraggeber daran Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen (Abs. 4).

5.5.3.5 Nebenangebote nach § 35 VgV

Nebenangebote können in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung zugelassen und vorgeschrieben werden. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (Abs. 1).

Der Auftraggeber muss, sofern er Nebenangebote zulässt oder vorschreibt, Mindestanforderungen definieren. Nebenangebote sind auch dann zulässig und dürfen gewertet werden, wenn der Preis alleiniges Zuschlagskriterium ist. Ist der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium vorgesehen, sollten die Mindestanforderungen besonders sorgfältig festgelegt werden. Der Auftraggeber muss ferner vorgeben, auf welche Art und Weise Nebenangebote einzureichen sind. Dabei kann er insbesondere vorschreiben, dass Nebenangebote nur zugelassen sind, sofern auch ein Hauptangebot eingereicht wird (Abs. 2).

Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die Mindestanforderungen erfüllen (Abs. 3).

5.5.3.6 Unteraufträge nach § 36 VgV

Bei der Unterauftragsvergabe wird der gesamte oder ein Teil des Auftrags vom Auftragnehmer auf eine dritte Person übertragen.

Die Unterauftragsvergabe ist von der Eignungsleihe nach § 47 VgV (siehe Ziffer 5.5.5.5) zu unterscheiden, bei der sich ein Bewerber oder Bieter auf die Eignung eines Dritten berufen kann, ohne dass dieser zwingend zugleich als Nachunternehmer mit einem Teil der Leistungserbringung beauftragt werden muss.

Die Unterbeauftragung begründet auch keine Bewerber bzw. Bietergemeinschaft, denn Vertragspartner des Auftraggebers ist nur der Auftragnehmer, nicht der Unterbeauftragte.

Der Auftraggeber kann die Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen dazu auffordern, bei Angebotsabgabe den Auftragsteil, den sie an Dritte zu vergeben beabsichtigten, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer anzugeben, sofern ihnen dies im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits zumutbar ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 VgV).

Vor Zuschlagserteilung kann - im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz - von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangt werden, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Abs. 1 Satz 2).

Hierfür sind die VV-Bau Anlagen 5-160 (Verzeichnis der Unterauftragnehmer) und 5-170 (Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer) zu verwenden.

In den Fällen, in denen der Bewerber oder Bieter beabsichtigt, einen Unterauftrag an einen Dritten zu erteilen und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist neben § 36 (Unteraufträge) auch § 47 (Eignungsleihe) anwendbar (Abs. 1 Satz 3).

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt von einem Nachunternehmereinsatz unberührt (Abs. 2).

Alle Unterauftragnehmer haben - gleich auf welcher Stufe der Unterauftragsvergabe sie eingesetzt werden - bei der Ausführung des Auftrags die Vorgaben des § 128 Abs. 1 GWB zu beachten (Abs. 4), d.h. sie haben bei Auftragsausführung alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

Der Auftraggeber muss vor Zuschlagserteilung überprüfen, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Dies umfasst die Ausschlussgründe nach den §§ 123 und 124 GWB sowie die Eignung des Unterauftragnehmers. Die Vorlage einer Eigenerklärung durch den Auftragnehmer hinsichtlich seines Unterauftragnehmers bzw. seiner Unterauftragnehmer kann ausreichend sein. Bei der Prüfung ist § 48 VgV, insbesondere auch die Möglichkeit zur Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zu berücksichtigen (siehe Ziffer 5.5.5.7). Beim Vorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB muss die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangt werden. Hingegen kann beim Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe nach § 124 GWB verlangt werden, dass der betreffende Unterauftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist ersetzt wird (Abs. 5); siehe Ziffer 5.5.5.2 (Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB).

5.5.4 Veröffentlichungen, Transparenz

5.5.4.1 Auftragsbekanntmachung nach § 37 VgV

Vergabeverfahren müssen unabhängig von der gewählten Verfahrensart grundsätzlich

durch eine Auftragsbekanntmachung in Gang gesetzt werden. Dies soll Transparenz, Gleichbehandlung und Wettbewerb gewährleisten. Ausnahmen vom Bekanntmachungsgrundsatz bilden lediglich Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 17 Abs. 5 VgV und die Fälle nach § 38 Abs. 4 VgV, in denen die Vorinformation eine Auftragsbekanntmachung entbehrlich werden lässt (Abs. 1).

Nach Abs. 2 ist für die Auftragsbekanntmachung das Standardformular „Auftragsbekanntmachung“ zu verwenden (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 (ABl. Nr. L 296, S. 1 ff), online ausfüllbar unter **http://simap.ted.europa.eu/de**

Hinweis:

NUTS-Code: Die Abkürzung steht für Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik). Der NUTS-Code dient als statistische Angabe. Anhand einer Zusammensetzung aus der Abkürzung für den Staat der Ausführung und einer Ortskennzahl wird eine statistische Auswertung ermöglicht. Für Hamburg ist derzeit der Code DE 600“ allgemein verbindlich. Die gesamte Auflistung der NUTS-Codes kann unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts abgerufen werden

Das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, **CPV**) schlüsselt Gegenstände eines möglichen Auftrags auf und ordnet ihnen feste Nummern zu. Diese Codes dienen der EU-weiten transparenten Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes. Die CPV-Codes können unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv abgerufen werden.

Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes muss in der Auftragsbekanntmachung die zuständige Vergabekammer als Nachprüfungsbehörde benannt werden (Abs. 3); siehe Ziffer 5.5.10 (Nachprüfungsbehörden).

Aus dem Sinn der Auftragsbekanntmachung, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, eine sachgerechte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie am Vergabeverfahren teilnehmen wollen oder nicht, folgt, dass der Auftraggeber an die in der Auftragsbekanntmachung enthaltenen Angaben gebunden ist. Andernfalls könnten Unternehmen, die sich aufgrund der Angaben in der Auftragsbekanntmachung gegen eine Teilnahme am Verfahren entschieden haben, diskriminiert werden. Aber auch Unternehmen, die teilnehmen, können durch nachträgliche Änderungen in ihrem Vertrauen auf bestimmte Umstände, die sie zur Teilnahme veranlasst haben, enttäuscht werden. Korrekturen sind daher nur durch eine Berichtigung möglich, was ggf. mit einer Verlängerung der Bewerbungsfrist einhergehen muss. Für eine etwaige Berichtigung ist das Standardformular „Berichtigung/Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben“ zu verwenden (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 (ABl. Nr. L 296, S. 1 ff), online ausfüllbar unter http://simap.ted.europa.eu/de

Hinweis:

NUTS-Code: Die Abkürzung steht für Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik). Der NUTS-Code dient als statistische Angabe. Anhand einer Zusammensetzung aus der Abkürzung für den Staat der Ausführung und einer Ortskennzahl wird eine statistische Auswertung ermöglicht. Für Hamburg ist derzeit der Code DE 600“ allgemein verbindlich. Die gesamte Auflistung der NUTS-Codes kann unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts abgerufen werden

Das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, **CPV**) schlüsselt Gegenstände eines möglichen Auftrags auf und ordnet ihnen feste Nummern zu. Diese Codes dienen der EU-weiten transparenten Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes. Die CPV-Codes können unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv abgerufen werden.

Das Beschaffungsübereinkommen (Government Procure Agreement, **GPA**) ist eine Vereinbarung der EU mit anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) über die diskriminierungsfreie, transparente und rechtsstaatliche Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Unter das GPA fallen u.a. Dienstleistungsaufträge der Kategorie 12 (Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen – CPC 867).

5.5.4.2 Vorinformation nach § 38 VgV

Der Auftraggeber kann eine beabsichtigte Auftragsvergabe mittels Vorinformation anzeigen (Abs. 1). Die Vorinformation dient der frühzeitigen Information von Unternehmen über eine beabsichtigte Auftragsvergabe. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die in der Vorinformation genannten Leistungen tatsächlich auszuschreiben. Für die Vorinformation ist das Standardformular „Vorinformation“ zu verwenden (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 (ABl. Nr. L 296, S. 1 ff), online ausfüllbar unter http://simap.ted.europa.eu/de

Hinweis:

NUTS-Code: Die Abkürzung steht für Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik). Der NUTS-Code dient als statistische Angabe. Anhand einer Zusammensetzung aus der Abkürzung für den Staat der Ausführung und einer Ortskennzahl wird eine statistische Auswertung ermöglicht. Für Hamburg ist derzeit der Code DE 600“ allgemein verbindlich. Die gesamte Auflistung der NUTS-Codes kann unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts abgerufen werden

Das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, **CPV**) schlüsselt Gegenstände eines möglichen Auftrags auf und ordnet ihnen feste Nummern zu. Diese Codes dienen der EU-weiten transparenten Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes. Die CPV-Codes können unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv abgerufen werden.

Das Beschaffungsübereinkommen (Government Procure Agreement, **GPA**) ist eine Vereinbarung der EU mit anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) über die diskriminierungsfreie, transparente und rechtsstaatliche Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Unter das GPA fallen u.a. Dienstleistungsaufträge der Kategorie 12 (Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen – CPC 867).

Die Vorinformation ist an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu senden (Abs. 2).

Will der Auftraggeber die regelmäßige Angebotsfrist im Verhandlungsverfahren nach § 17 Abs. 6 VgV auf zehn Tage verkürzen, ist die Veröffentlichung einer Vorinformation über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union abweichend von Abs. 1 verpflichtend. Dabei darf es sich nicht um eine Vorinformation nach Abs. 4 handeln. Zudem müssen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Die Vorinformation muss alle im Standardformular „Vorinformation“ geforderten Informationen enthalten, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorlagen und
2. die Vorinformation wurde zwischen 35 Tagen und 12 Monaten vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung übermittelt (Abs. 3).

Der Auftraggeber kann nach Abs. 4 im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung verzichten, sofern die Vorinformation

1. die zu vergebende Dienstleistung benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein wird,
2. den Hinweis enthält, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,
3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessenbekundung),
4. dem Standardformular „Vorinformation“ entspricht und
5. mindestens 35 Tage und maximal 12 Monate vor der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird.

Nach Veröffentlichung der Vorinformation und dem Verzicht auf eine zusätzliche Auftragsbekanntmachung sind die Unternehmen, die eine Interessensbekundung übermittelt haben, aufzufordern, ihr Interesse an einer weiteren Teilnahme zu bestätigen (Aufforderung zur Interessensbestätigung). Mit dieser Aufforderung wird der Teilnahmewettbewerb beim Verhandlungsverfahren eingeleitet. Mit ihrer Interessensbestätigung übermitteln die Unternehmen gleichzeitig auch die in der Vorinformation bereits veröffentlichten und vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung. Im Übrigen enthält die Aufforderung zur Interessensbestätigung die in § 52 Abs. 3 VgV genannten Angaben. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung (Abs. 5).

Der von der Vorinformation abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens 12 Monate ab dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Abs. 6).

5.5.4.3 Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen nach § 39 VgV

Spätestens 30 Tage nach Auftragsvergabe bzw. Abschluss einer Rahmenvereinbarung muss eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen der Vergabe an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt werden (Abs. 1).

Nach Abs. 2 muss die Übermittlung der Vergabebekanntmachung unter Verwendung des Standardformulars „Vergabebekanntmachung“ erfolgen (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 (ABl. Nr. L 296, S. 1 ff), online ausfüllbar unter http://simap.ted.europa.eu/de

Hinweis:

NUTS-Code: Die Abkürzung steht für Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik). Der NUTS-Code dient als statistische Angabe. Anhand einer Zusammensetzung aus der Abkürzung für den Staat der Ausführung und einer Ortskennzahl wird eine statistische Auswertung ermöglicht. Für Hamburg ist derzeit der Code DE 600“ allgemein verbindlich. Die gesamte Auflistung der NUTS-Codes kann unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts abgerufen werden

Das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, **CPV**) schlüsselt Gegenstände eines möglichen Auftrags auf und ordnet ihnen feste Nummern zu. Diese Codes dienen der EU-weiten transparenten Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes. Die CPV-Codes können unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv abgerufen werden.

Das Beschaffungsübereinkommen (Government Procure Agreement, **GPA**) ist eine Vereinbarung der EU mit anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) über die diskriminierungsfreie, transparente und rechtsstaatliche Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Unter das GPA fallen u.a. Dienstleistungsaufträge der Kategorie 12 (Architektur,

technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen - CPC 867).

Die Vergabebekanntmachung muss in den Fällen, in denen eine Vorinformation nach § 38 Abs. 4 VgV vorliegt, einen entsprechenden Hinweis enthalten, wenn der Auftraggeber während des zwölfmonatigen Zeitraums, der von der Vorinformation abgedeckt ist, keine weitere Vergabe vornehmen wird (Abs. 3). Dieser Hinweis soll interessierten Unternehmen Planungssicherheit geben.

Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die Einzelaufträge, die aufgrund der Rahmenvereinbarung vergeben wurden (Abs. 4).

Für Auftragsänderungen nach § 132 Abs. 5 GWB in Verbindung mit § 132 Abs. 2 Nummer 2 und 3 GWB (siehe Ziffer 5.5.8.2) ist das Standardformular „„Berichtigung/Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben“ zu verwenden (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 (ABl. Nr. L 296, S. 1 ff), online ausfüllbar unter http://simap.ted.europa.eu/de (Abs.5).

Hinweis:

NUTS-Code: Die Abkürzung steht für Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik). Der NUTS-Code dient als statistische Angabe. Anhand einer Zusammensetzung aus der Abkürzung für den Staat der Ausführung und einer Ortskennzahl wird eine statistische Auswertung ermöglicht. Für Hamburg ist derzeit der Code DE 600“ allgemein verbindlich. Die gesamte Auflistung der NUTS-Codes kann unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts abgerufen werden

Das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, **CPV**) schlüsselt Gegenstände eines möglichen Auftrags auf und ordnet ihnen feste Nummern zu. Diese Codes dienen der EU-weiten transparenten Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes. Die CPV-Codes können unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv abgerufen werden.

Das Beschaffungsübereinkommen (Government Procure Agreement, **GPA**) ist eine Vereinbarung der EU mit anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) über die diskriminierungsfreie, transparente und rechtsstaatliche Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Unter das GPA fallen u.a. Dienstleistungsaufträge der Kategorie 12 (Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen - CPC 867).

Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe müssen nicht veröffentlicht werden, hierzu gehören z.B. Angaben, die den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder die den lauteren Wettbewerb zwischen den Unternehmen beeinträchtigen würden (Abs. 6). Das berechtigte geschäftliche Interesse bzw. der lautere Wettbewerb kann z.B. durch die Bekanntgabe der gezahlten Auftragssumme beeinträchtigt sein.

5.5.4.4 Veröffentlichung von Bekanntmachungen nach § 40 VgV

Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu übermitteln. Für die Bekanntmachung sind die Standardformulare zu verwenden (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 (ABl. Nr. L 296, S. 1 ff), online ausfüllbar unter http://simap.ted.europa.eu/de.

Hinweis:

NUTS-Code: Die Abkürzung steht für Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik). Der NUTS-Code dient als statistische Angabe. Anhand einer Zusammensetzung aus der Abkürzung für den Staat der Ausführung und einer Ortskennzahl wird eine statistische Auswertung ermöglicht. Für Hamburg ist derzeit der Code DE 600“ allgemein verbindlich. Die gesamte Auflistung der NUTS-Codes kann unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts abgerufen werden

Das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, **CPV**) schlüsselt Gegenstände eines möglichen Auftrags auf und ordnet ihnen feste Nummern zu. Diese Codes dienen der EU-weiten transparenten Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes. Die CPV-Codes können unter www.simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv abgerufen werden.

Das Beschaffungsübereinkommen (Government Procure Agreement, **GPA**) ist eine Vereinbarung der EU mit anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) über die diskriminierungsfreie, transparente und rechtsstaatliche Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Unter das GPA fallen u.a. Dienstleistungsaufträge der Kategorie 12 (Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen - CPC 867).

Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können (Abs. 1).

Die Bekanntmachungen werden durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht. Dieses bestätigt dem Auftraggeber die Veröffentlichung der übermittelten Inhalte; diese Bestätigung dient als Nachweis der Veröffentlichung. In der Bestätigung hat das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union den Tag der Veröffentlichung anzugeben (Abs. 2).

Veröffentlichungen auf nationaler Ebene dürfen grundsätzlich nicht vor der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erfolgen, es sei denn, zwischen Bestätigung über den Erhalt der Bekanntmachung und der Bestätigung über die Veröffentlichung liegen mehr als 48 Stunden (Abs. 3 Satz 1).

Zudem dürfen die Veröffentlichungen auf nationaler Ebene nur die Angaben enthalten, die in den an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind (Abs. 3 Satz 2).

In der nationalen Bekanntmachung ist der Tag der Übermittlung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu nennen (Abs. 3 Satz 3).

Die Veröffentlichungen auf nationaler Ebene erfolgen auf der Veröffentlichungsplattform der FHH (http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/).

Darüber hinaus können die Bekanntmachungen auch im

- Deutschen Ausschreibungsblatt

 über die Deutsche Ausschreibungsblatt GmbH

 Postfach 20 01 80

 40099 Düsseldorf

 Tel.: 02 11 - 37 08 48/49

 Fax: 02 11 - 38 16 07

und im

- Amtlichen Anzeiger

 über die Justizbehörde / Amt für Justizvollzug und Recht / Frau Martina Strauer

 Drehbahn 36

 20354 Hamburg

 Tel.: 428 43 - 3494

 martina.strauer@justiz.hamburg.de

veröffentlicht werden; dies gilt insbesondere für Kurzfassungen. Bei Bekanntmachungen von außergewöhnlichem Umfang ist im Hinblick auf die entstehenden Kosten zu prüfen, ob eine Bekanntmachung zwingend erforderlich ist. Soll eine Bekanntmachung erfolgen, so ist die VV-Bau Anlage 5-110 (Anschreiben für die Bekanntmachung in innerstaatlichen Bekanntmachungsblättern) zu verwenden.

Hinweis:

Im Regelfall ist vor einer Kontaktaufnahme zu Lütcke & Wulff (Tel.: 040 / 23 51 29 - 0 Fax: 040 / 23 51 29 – 77), die den Amtlichen Anzeiger drucken, Rücksprache mit der Justizbehörde zu nehmen.

Zusätzlich können bei Architektenleistungen

- die Hamburgische Architektenkammer / Frau Assmann

 Grindelhof 40

 20146 Hamburg

 Tel.: 44 18 41 - 0

 Fax: 44 18 41 - 44

 assmann@akhh.de

 und bei Ingenieurleistungen

- die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau / Frau Sievers

 Grindelhof 40

 20146 Hamburg

 Tel.: 4 13 45 46 - 0

 Fax: 4 13 45 46 - 1

 kontakt@hikb.de

informiert werden.

Eine europaweite Bekanntmachung kann auch dann gewählt werden, wenn der maßgebliche EU-Schwellenwert nicht überschritten wird, also keine Bekanntmachungspflicht besteht (Abs. 4).

5.5.4.5 Bereitstellung der Vergabeunterlagen nach § 41 VgV

Die Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt vom Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung an von jedem Interessenten mithilfe elektronischer Mittel unter einer Internetinteresse abgerufen werden können (Abs. 1).

Zu den Vergabeunterlagen gehören nach § 29 VgV sämtliche Unterlagen, die der Auftraggeber erstellt oder auf die er Bezug nimmt. Sie umfassen alle Angaben die erforderlich

sind, um dem interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen, siehe Ziffer 5.5.3.2.

Unentgeltlich abrufbar sind die Vergabeunterlagen dann, wenn kein an den Vergabeunterlagen Interessierter für das Auffinden, den Empfang und das Anzeigen von Vergabeunterlagen dem Auftraggeber oder einem Unternehmen ein Entgelt entrichten muss.

Uneingeschränkt und direkt abrufbar sind die Vergabeunterlagen dann, wenn die Bekanntmachung mit der anzugebenden Internetadresse einen eindeutig und vollständig beschriebenen medienbruchfreien elektronischen Weg zu den Vergabeunterlagen enthält. Interessierte Bürger oder interessierte Unternehmen müssen sich ohne vorherige Registrierung über bekanntgemachte öffentliche Aufträge informieren oder Vergabeunterlagen abrufen können. Auch Änderungen der Vergabeunterlagen oder zusätzliche Informationen müssen allen Interessierten verfügbar gemacht werden.

Vollständig abrufbar sind die Vergabeunterlagen dann, wenn über die Internetadresse in der Bekanntmachung sämtliche Vergabeunterlagen und nicht nur Teile derselben abgerufen werden können.

Die elektronische Veröffentlichung der Vergabeunterlagen erfolgt auf der Veröffentlichungsplattform der FHH (http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/), siehe Ziffer 5.5.3.2.

5.5.5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung nach § 42 ff VgV

Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Unternehmen anhand der nach § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB sowie ggf. Maßnahmen des Unternehmens zur Selbstreinigung nach § 125 GWB und schließt ggf. Unternehmen vom Vergabeverfahren aus (§ 42 Abs. 1 VgV).

Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VgV), siehe auch VV-Bau Anlage 5-150 (Erklärung der Bewerbergemeinschaft).

5.5.5.1 Eignungskriterien

Mit den Kategorien „Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“, „wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ sowie „technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ sind die zugelassenen Kategorien der Eignung abschließend geregelt (§ 122 Abs. 2 VgV). Es dürfen daher nur Eignungskriterien festgelegt werden, die unter eine dieser drei Kategorien untergeordnet werden können:

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 44 VgV

Der Auftraggeber kann verlangen, dass Unternehmen je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staats nachweisen oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen. Der Auftraggeber darf nicht inhaltlich nachprüfen, ob das Unternehmen die in seinem Niederlassungsstaat geltenden Rechtsvorschriften für die erlaubte Ausübung eines Berufs oder für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erfüllt. Vielmehr gilt die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung als gegeben, wenn die verlangten Nachweise vorgelegt werden. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthält Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94, S. 65) eine Auflistung der einschlägigen Berufs- und Handelsregister bzw. von Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung.

Zudem kann eine berufliche Qualifikation als Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt oder Stadtplaner bzw. als Beratender Ingenieur oder Ingenieur gefordert werden (§ 75 Abs. 1 und 2 VgV). Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Auftraggebers, ob er

eine derartige Qualifikation fordert. Der Forderung müssen aber sachliche Erwägungen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand zugrunde liegen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV

Der Auftraggeber kann nach Abs. 1 im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen insbesondere folgende Eignungskriterien festlegen:

1. einen bestimmten Mindestjahresumsatz, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags,
2. Informationen über die Bilanzen der Unternehmen; dabei kann das in den Bilanzen angegebene Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten dann berücksichtigt werden, wenn der Auftraggeber transparente, objektive und nichtdiskriminierende Methoden und Kriterien für die Berücksichtigung anwendet und die Methoden und Kriterien in den Vergabeunterlagen angibt, oder
3. eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe.

Bei den vorgenannten Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit handelt es sich um eine nicht abschließende, beispielhafte Auflistung möglicher Anforderungen, die einzeln oder auch kumulativ gefordert werden können.

Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Hierzu sind in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichende Begründungen erforderlich (Abs. 2).

Ist ein Auftrag in Lose unterteilt, finden die Absätze 1 und 2 auf jedes einzelne Los Anwendung. Für den Fall, dass der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für mehrere gleichzeitig auszuführende Lose erhält, kann ein Mindestjahresumsatz verlangt werden, der sich auf diese Gruppe von Losen bezieht (Abs. 3).

Abs. 4 listet beispielhaft diejenigen Unterlagen auf, die von den Unternehmen als Beleg ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt werden können:

1. entsprechende Bankerklärungen,
2. Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung,

 Hinweis:

 Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für
 Personenschäden: 1.500.000,-- EUR,
 sonstige Schäden: 1.000.000,-- EUR.

 Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im begründeten Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden.

 Die Unternehmen haben einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Unternehmen mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

 Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens erbracht werden, im Falle der Zuschlagserteilung eine solche Versicherung mit dem Unternehmen abzuschließen.

Bewerber- oder Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VgV).

Es wird dringend empfohlen, von Bewerber- oder Bietergemeinschaften, insbesondere bei großen Baumaßnahmen eine gemeinsame projektbezogene Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen.

Auch bei einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft kann der Nachweis durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens erbracht werden, im Falle der Zuschlagserteilung eine solche Versicherung abzuschließen.

Erfolgt keine gesonderte Versicherung, sind die Bedingungen aus den Versicherungsverträgen der einzelnen Partner der Bewerber- oder Bietergemeinschaft zu beachten.

3. Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und ggf. den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

Kann ein Unternehmen die geforderten Unterlagen aus einem berechtigten Grund (beispielsweise wenn es sich um ein gerade erst neu gegründetes Unternehmen handelt) nicht beibringen, können auch andere, vom Auftraggeber als geeignet angesehene Unterlagen beigelegt werden (Abs. 5).

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV

Sowohl bei den Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Abs. 1 als auch bei den dafür zu erbringenden Nachweisen nach Abs. 3 handelt es sich um abschließende Regelungen.

Der Auftraggeber darf daher im Rahmen der Eignungsprüfung keine anderen Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen stellen als Anforderungen an die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie an erforderliche Erfahrungen (Abs. 1 Satz 1).

Zudem darf er die Leistungsfähigkeit anhand der Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilen (Abs. 1 Satz 2).

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit dürfen nach Abs. 3 u.a. gefordert werden:

- geeignete Referenzen in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; soweit erforderlich, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, kann auch darauf hingewiesen werden, dass auch einschlägige Leistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

 Bei der Vergabe von Planungsleistungen kommt – angesichts der meist längeren Planungslaufzeit – die Berücksichtigung von Referenzen in Betracht, die mehr als drei Jahre zurückliegen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um selten beauftragte spezielle Planungsleistungen handelt.

 Die Planungsanforderungen, die an die Referenzobjekte gestellt werden, müssen mit der ausgeschriebenen Planungsleistung vergleichbar sein. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, dass das Referenzobjekt die gleiche Nutzungsart wie das zu planende Projekt aufweist (§ 75 Abs. 5 VgV).

- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung eingesetzt werden sollen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,
- Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,
- Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,
- Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt,
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Abs. 4 GWB, § 75 Abs. 4 Satz 1 VgV).

Der Auftraggeber muss also bei jedem Vergabeverfahren im Einzelnen prüfen, welche Anforderungen an die Eignung und deren Nachweis tatsächlich in Bezug auf den zu vergebenden Auftrag erforderlich sind. Er darf somit nicht - unabhängig vom konkreten Auftrag - stets listenmäßig dieselben Nachweise anfordern.

Angemessenheit der Eignungsanforderung ist anzunehmen, wenn aus verständiger Sicht des Auftraggebers ein berechtigtes Interesse hinsichtlich der verlangten Nachweise besteht, so dass diese sachlich berechtigt und verhältnismäßig erscheinen und den Wettbewerb nicht unnötig einschränken.

Hinweis:

So ist es z.B. erforderlich, bei der Beauftragung von Leistungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 6 HOAI (Vorbereitung der Vergabe) und Nr. 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) im Einzelnen zu prüfen, ob das Planungsbüro über eine entsprechende Fachkunde verfügt, d.h. ob es Kenntnisse und Erfahrungen im Vergaberecht hat. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass das Planungsbüro als sein Erfüllungsgehilfe nur solche Vergabehandlungen vornimmt oder vorbereitet, die den Vergabebestimmungen entsprechen.

Bei der Bestimmung dessen, was durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt und ihm angemessen ist, ist dem Auftraggeber ebenso wie bei der Prüfung der Eignung ein Entscheidungsspielraum zuzuerkennen, der einer lediglich eingeschränkten Nachprüfung der Nachprüfungsinstanzen auf Einhaltung der Grenzen des Beurteilungsspielraums unterliegt, insbesondere darauf, ob von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen worden ist und allgemeine Wertungsgrundsätze beachtet worden sowie keine sachwidrigen Erwägungen in die Wertung eingeflossen sind.

Bei geeigneten Aufgabenstellungen sind die Eignungskriterien so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können (§ 75 Abs. 4 Satz 2 VgV).

Die Eignungskriterien müssen in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufgeführt werden (§ 122 Abs. 4 GWB).

Eine Gewichtung der Eignungskriterien ist nicht vorgeschrieben. Nur für den Fall, dass bereits vor der Veröffentlichung Regeln für die Gewichtung der an die Eignungsprüfung anzulegenden Kriterien aufgestellt wurden, müssen – aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz des Vergabeverfahrens –nicht nur die Kriterien als solche, sondern auch die bei der Auswahl vorgesehene Gewichtung der Kriterien mitgeteilt werden.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Eignungskriterien tabellarisch zusammenzustellen und zu bewerten. Ein Beispiel für eine Bewertungsmatrix ist nachstehend abgebildet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nur um ein Beispiel handelt. Im Einzelfall ist auf das konkrete Verfahren hin zu prüfen, welche Nachweise erforderlich sind, um die Eignungsprüfung durchzuführen. Es dürfen nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt sind. Denkbar ist daher in der Praxis auch eine deutlich vereinfachte Matrix.

Bewertungsmatrix

Auswahlkriterien		Wertung	Bewerber/in:		Bewerber/in:	
			Punkte (0 bis 5)	Bewertung (= Wertung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung (= Wertung x Punkte)
1.Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)	Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre					
	Umsatz der in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen					
Zwischensumme Wertung zu 1.:						
2.Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)	Referenzen (aus den letzten 3 Jahren)					
	Technische Fachkräfte					
	Technische Ausrüstung					
Zwischensumme Wertung zu 2.:						
Summe 100 %						
Rangfolge						

5.5.5.2 Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB

Der Auftraggeber muss das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB überprüfen. Hierbei ist zwischen zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB und fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB zu unterscheiden.

Zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB

§ 123 GWB regelt, wann ein Unternehmen zwingend von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden muss. Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes steht dem Auftraggeber kein Ermessen bei der Entscheidung zu, ob das Unternehmen ausgeschlossen wird.

Ein Unternehmen ist nicht nur dann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Prüfung der Eignung des Unternehmens Kenntnis von dem Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes hat, sondern auch noch dann, wenn der Auftraggeber erst in einem späteren Stadium des Vergabeverfahrens davon Kenntnis erlangt. Der letzte Zeitpunkt für den Ausschluss eines Unternehmens von einem Vergabeverfahren ist unmittelbar vor Annahme des Angebots. Bei Kenntniserlangung nach Vertragsabschluss greift das Kündigungsrecht des Auftraggebers nach § 133 Abs. 1 Nummer 2 GWB ein; siehe Ziffer 5.5.8.3.

Abs. 1 enthält einen Katalog von Straftaten, wie z.B. Betrug und Bestechlichkeit, welche einen grundsätzlich zwingenden Ausschluss vom Vergabeverfahren begründen, sofern eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist. Der bloße Verdacht einer Straftat oder die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen noch keinen zwingenden Ausschluss.

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Abs. 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (Abs. 2).

Das Verhalten einer wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (Abs. 3).

Zu den für die Leitung des Unternehmens verantwortlich handelnden Personen gehört insbesondere, wer vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder Mitglied eines solchen Organs, Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder Mitglied eines solchen Vorstands, vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder Generalbevollmächtigter ist oder wer in leitender Stellung Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins bzw. einer rechtsfähigen Personengesellschaft ist.

Der Ausschluss eines Unternehmens vom Vergabeverfahren kann nur aufgrund von solchen Straftaten erfolgen, die einen Unternehmensbezug aufweisen.

Ein weiterer zwingender Ausschlussgrund liegt vor, bei einer durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidung oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellten Nichtentrichtung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen trotz bestehender Verpflichtung des Unternehmens (Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 und 2). Bei diesem Ausschlussgrund besteht nach Abs. 4 Satz 2 die Möglichkeit der Selbstreinigung.

Von einem Ausschluss eines Unternehmens kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist (Abs. 5). Diese Ausnahmeregelung ist eng auszulegen. Eine Ausnahme vom zwingenden Ausschluss kann z.B. gemacht werden, wenn nur geringfügige Beträge an Steuern oder So-

zialversicherungsbeiträgen nicht gezahlt wurden und der Ausschluss daher unverhältnismäßig wäre.

Fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB

§ 124 GWB regelt, wann ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich somit um eine Ermessensentscheidung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat bei dieser Entscheidung insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Für den Auftraggeber besteht nicht nur ein Beurteilungsermessen hinsichtlich des Vorliegens des Ausschlussgrundes, sondern er hat auch einen Ermessensspielraum hinsichtlich des „Ob“ des Ausschlusses. Der Auftraggeber entscheidet im Rahmen seines Ermessens, ob aufgrund des Fehlverhaltens des Unternehmens die Zuverlässigkeit des Unternehmens zu verneinen ist. Dabei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung dahingehend, ob von dem Unternehmen trotz des Vorliegens eines fakultativen Ausschlussgrundes zukünftig zu erwarten ist, dass es den Auftrag gesetzestreu, ordnungsgemäß und sorgfältig ausführt. Im Einzelfall und abhängig von dem anwendbaren Ausschlussgrund kann das Ermessen des Auftraggebers auf Null reduziert sein, so dass nur ein Ausschluss ermessensfehlerfrei ist.

Abs. 1 enthält einen Katalog fakultativer Ausschlussgründe:

- Nummer 1 sieht die Möglichkeit eines Ausschlusses für den Fall vor, dass ein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat.
- Nach Nummer 2 ist ein Ausschluss möglich, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat.
- Nach Nummer 3 liegt ein Ausschlussgrund vor, wenn das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

 Eine schwere Verfehlung kommt bei der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen (z.B. auch bei der Verletzung von Auftragsausführungsbedingungen bei früheren öffentlichen Aufträgen) in Betracht, die eine solche Intensität und Schwere aufweisen, dass der Auftraggeber berechtigterweise an der Integrität des Unternehmens zweifeln darf. Im Regelfall dürften Verletzungen der Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Sicherheit eine schwere Verfehlung im Sinne der Nummer 3 darstellen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.

 Der Ausschlussgrund nach Nummer 3 hat auch als Auffangtatbestand Bedeutung, der neben den anderen fakultativen oder zwingenden Ausschlussgründen anwendbar sein kann, wenn deren Voraussetzungen nicht oder nur teilweise vorliegen.
- Nach Nummer 4 besteht ein Ausschlussgrund, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

 Dieser Ausschlussgrund ist nicht auf Fälle von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen im Rahmen des laufenden Vergabeverfahrens beschränkt.

 Der Ausschlussgrund liegt vor, wenn eine Kartellbehörde einen Verstoß in einer Entscheidung festgestellt hat. Die bloße Durchführung von kartellbehördlichen Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. Durchsuchungen, reichen hingegen regelmäßig nicht aus.

- Nummer 5 erfasst - im Unterschied zu Nummer 4 - nur den Fall, dass im Rahmen des laufenden Vergabeverfahrens ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber im Auswahlprozess tätigen Person besteht, der nicht wirksam durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann.
- Nummer 6 betrifft den Fall, dass ein Unternehmen in die Vorbereitung des gerade laufenden Vergabeverfahrens einbezogen wurde und daraus eine Wettbewerbsverzerrung im laufenden Vergabeverfahren resultiert, die nicht wirksam durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann.

 Vor einem Ausschluss nach Nummer 6 muss dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die ergriffenen Maßnahmen müssen im Vergabevermerk dokumentiert werden.
- Nach Nummer 7 besteht eine Ausschlussmöglichkeit, wenn das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

 Eine einmalige mangelhafte Leistung kann dann einen Ausschlussgrund nach Nummer 7 begründen, wenn es sich dabei um eine erhebliche Schlechterfüllung einer wesentlichen Anforderung handelt.

 Als „vergleichbare Rechtsfolge“ kommt z.B. eine Ersatzvornahme in Betracht, aber auch das Verlangen nach umfangreichen Nachbesserungen kann eine vergleichbare Rechtsfolge sein.
- Nummer 8 erfasst den Fall, dass das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
- Nach Nummer 9 besteht eine Ausschlussmöglichkeit, wenn das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Neben den fakultativen Ausschlussgründen nach Abs. 1 finden spezialgesetzliche Vorschriften Anwendung, die besondere Regelungen zum Ausschluss von Unternehmen von Vergabeverfahren enthalten (Abs. 2).

5.5.5.3 Selbstreinigung nach § 125 GWB

Ein Unternehmen hat einen Rechtsanspruch – trotz Vorliegens eines zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrundes – nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, wenn es ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachgewiesen hat (Abs. 1 Satz 1).

Für eine ausreichende Selbstreinigung müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- der durch die Straftat oder das Fehlverhalten verursachte Schaden muss ersetzt bzw. die Schadensersatzpflicht muss anerkannt worden sein (Abs. 1 Satz1 Nummer 1),
- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem

dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, müssen durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt worden sein (Abs. 1 Satz 1 Nummer 2),

- es müssen konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen worden sein, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden (Abs. 1 Satz 1 Nummer 3).

Der in § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB geregelte spezielle Selbstreinigungstatbestand für den zwingenden Ausschlussgrund der Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen geht dem allgemeinen Selbstreinigungstatbestand vor (Abs. 1 Satz 2).

Der Auftraggeber muss die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Schwere und besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewerten (Abs. 2). Es handelt sich um eine auf das konkrete Vergabeverfahren bezogene Prognoseentscheidung. Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes sind daher höhere Anforderungen an die Selbstreinigungsmaßnahmen zu stellen als bei Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes.

5.5.5.4 Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse nach § 126 GWB

Der Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren wegen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes darf nur während eines bestimmten Zeitraums erfolgen, und zwar

- bei zwingenden Ausschlussgründen höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung (Nummer 1)
- bei fakultativen Ausschlussgründen höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis (Nummer 2). Auf welches „betreffenden Ereignis“ abzustellen ist, hängt vom jeweiligen Ausschlussgrund ab. So ist bei dem Ausschlussgrund der Insolvenz (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB) der Zeitpunkt maßgebend, an dem über das Vermögen des Unternehmens ein insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Bei dem Ausschlussgrund eines Verstoßes gegen Wettbewerbsrecht (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB) kommt es auf die Entscheidung der zuständigen Kartellbehörde über das Vorliegen eines Wettbewerbsverstoßes an.

(siehe auch Ziffer 5.1)

5.5.5.5 Eignungsleihe nach § 47 VgV

Ein Unternehmen kann sich, ggf. auch als Mitglied einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft, bei der Erfüllung eines Auftrags im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem es z.B. eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (Abs. 1 Satz 1).

Hierfür sind die VV-Bau Anlagen 5-180 (Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe)) und 5-190 (Verpflichtungserklärung Eignungsleihe) zu verwenden.

Die Möglichkeit der Eignungsleihe besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen den Unternehmen bestehenden Verbindungen (Abs. 1 Satz 2).

Ein Unternehmen kann - im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung - die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (Abs. 1 Satz 3). In diesen Fällen muss das dritte Unternehmen also zwingend die Leistung erbringen.

Der Auftraggeber muss überprüfen, ob die in Anspruch genommenen Dritten die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen (Abs. 2 Satz 1).

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) des Unternehmens - sofern es eine solche verwendet - muss die für die Überprüfung des in Anspruch genommenen Dritten erforderlichen Angaben enthalten (Abs. 2 Satz 2).

Der Auftraggeber muss vorschreiben, dass das in Anspruch genommene Unternehmen, welches das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt (z.B. selbst nicht ausreichend finanziell leistungsfähig ist) oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, ersetzt wird (Abs. 2 Satz 3).

Der Auftraggeber kann (also nach seinem Ermessen) vorschreiben, dass auch ein in Anspruch genommenes Unternehmen, bei dem „nur“ fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, ersetzt werden muss (Abs. 2 Satz 4).

Hierfür kann der Auftraggeber eine Frist setzen (Abs. 2 Satz 5). Wenn das Unternehmen der Aufforderung, das in Anspruch genommene Unternehmen zu ersetzen, nicht fristgemäß nachkommt, hat es seine Eignung nicht nachgewiesen.

Der Auftraggeber kann eine gemeinsame Haftung für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der entliehenen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten verlangen (Abs. 3).

Hinweis:

Nur in begründeten Einzelfällen sollte auf eine gesamtschuldnerische Haftung (§ 421 BGB) verzichtet werden.

Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen direkt vom Unternehmen selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen (Abs. 5).

5.5.5.6 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 48 VgV

In der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist neben den Eignungskriterien auch anzugeben, mit welchen Unterlagen die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen ist (Abs. 1).

Es sind grundsätzlich Eigenerklärungen zu fordern (Abs. 2 Satz 1), siehe hierzu die VV-Bau Anlage 5-140 (Eigenerklärung zu Eignung).

Werden Bescheinigungen und sonstige Nachweise verlangt, müssen diese in der Regel vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sein (Abs. 2 Satz 2).

Die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen kann auch durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nachgewiesen werden; dieser vorläufige Eignungsbeleg muss vom Auftraggeber akzeptiert werden (Abs. 3), siehe Ziffer 5.5.5.7.

Der Auftraggeber muss die in den Abs. 4 bis 6 genannten Nachweise für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen als ausreichend akzeptieren. Er ist allerdings nicht verpflichtet, als Beleg für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen in jedem Fall einen der vorgesehenen Nachweise - insbesondere die Vorlage eines Führungszeugnisses aus dem Bundeszentralregister - zu fordern, sondern er kann auch die Vorlage von diesbezüglichen Eigenerklärungen als Beleg genügen lassen. Die Vorlage von Registerauszügen ist daher nur dann verpflichtend, wenn diese vom Auftraggeber als Beleg gefordert werden. Allerdings trifft den Auftraggeber dann, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Eigenerklärung unzutreffend ist, eine Pflicht zur Aufklärung und ggf. zur Anforderung von weiteren Nachweisen.

Das Unternehmen kann zur Erläuterung der Unterlagen aufgefordert werden (Abs. 7).

5.5.5.7 Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV

Die EEE ist ein elektronisches Standardformular für eine Eigenerklärung von Unternehmen über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

Die europaweit einheitliche Form der EEE wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Europäischen Kommission vom 5. Januar 2016 vorgegeben.

Das Standardformular wird vom EEE-Dienst der Europäischen Kommission unter https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de zur Verfügung gestellt.

Das Standardformular zur Erstellung der EEE ist wie folgt aufgebaut:

- Teil I umfasst Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber.
- Teil II enthält Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer (Unternehmen) und seinen Vertretern.
- Teil III enthält Angaben zu Ausschlussgründen sowie zu einer etwaigen Selbstreinigung des Unternehmens.
- Teil IV betrifft die vom Auftraggeber jeweils in der Bekanntmachung festgelegten Eignungskriterien. Die Unternehmen müssen nur dann Eintragungen vornehmen und Angaben (z.B. zum Jahresumsatz oder der Höhe der Berufshaftpflichtversicherung) machen, wenn dies in den Vergabeunterlagen oder der Auftragsbekanntmachung durch den öffentlichen Auftraggeber unmittelbar gefordert wurde (1. Alternative). Der öffentliche Auftraggeber kann auch vorsehen, dass eine bloße Bestätigung durch das Unternehmen ausreicht, dass die Eignungskriterien erfüllt werden (2. Alternative).
- Teil V ist dann anwendbar, wenn der Auftraggeber (zusätzlich zu den Eignungskriterien) zur Verringerung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, bestimmte Eignungskriterien ausdrücklich als Auswahlkriterien festgelegt hat.
- Teil VI enthält die Abschlusserklärung. Erklärt wird, dass die angegebenen Informationen korrekt sind und das Unternehmen in der Lage ist, auf Anfrage unverzüglich die genannten Nachweise beizubringen. Ferner wird die Zustimmung dazu erklärt, dass der Auftraggeber Zugang zu den angegebenen Nachweisen erhält.

Es gibt eine vollelektronische und eine papierbasierte EEE. Bis zum 18. April 2018 sind beide Versionen zulässig, danach ist für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ausschließlich die vollelektronische Eigenerklärung (eEEE) zu verwenden.

Eine Unterschrift des Unternehmensvertreters unter das elektronische EEE-Formular in Form einer elektronischen Signatur ist nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber sie akzeptiert hat. Hierüber sind die Unternehmen vom Auftraggeber zu Beginn des Vergabeverfahrens zu unterrichten.

Nur wenn der Auftraggeber es verlangt, sind Unternehmen verpflichtet, eine EEE auszufüllen. Wenn die Vorlage einer EEE nicht verlangt wird, kann ein Unternehmen freiwillig eine EEE vorlegen; der Auftraggeber ist verpflichtet, diese als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen zu akzeptieren.

Die EEE hat für Unternehmen den Vorteil, nicht mehr eine Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Nachweisen vorlegen zu müssen. Es handelt sich um einen vorläufigen Eignungsnachweis. Nur der erfolgreiche Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, muss vor Zuschlagserteilung die Bescheinigungen und Nachweise vorlegen.

Erfolgt die Vergabe in mehreren Losen und werden für einzelne Lose jeweils unterschiedliche Eignungskriterien festgelegt, muss für jedes Los eine gesonderte EEE ausgefüllt

werden.

Eine bereits früher verwendete EEE kann grundsätzlich wiederverwendet werden, sofern die darin gemachten Angaben weiterhin zutreffend und aktuell sind und soweit die Angaben für die im neuen Vergabeverfahren gestellten Eignungsanforderungen passend sind.

Wenn mehrere Unternehmen sich zusammen an einem Vergabeverfahren beteiligen, gilt Folgendes:

- Bei Teilnahme an einem Vergabeverfahren als Bewerber- oder Bietergemeinschaft muss jedes der beteiligten Unternehmen eine separate EEE vorlegen.
- Im Fall der Eignungsleihe muss das Unternehmen, das in eigenem Namen an dem Vergabeverfahren teilnimmt, seinem Angebot (zusammen mit seiner eigenen EEE) eine separate EEE für jedes der in Anspruch genommenen Unternehmen beifügen.

5.5.5.8 Begrenzung der Anzahl der Bewerber nach §§ 51, 75 Abs. 6 VgV

Die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert oder zum Dialog eingeladen werden, kann begrenzt werden, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen (§ 51 Abs. 1 Satz 1).

Hierfür ist erforderlich, dass in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung objektive und nichtdiskriminierende Eignungskriterien festgelegt werden. Zudem ist die Mindest- und ggf. Höchstzahl der einzuladenden Bewerber anzugeben (§ 51 Abs. 1 Satz 2).

Die Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht unter drei liegen (§ 51 Abs. 2).

Sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, lädt der Auftraggeber eine Anzahl von geeigneten Bewerbern ein, die nicht niedriger als die festgelegte Mindestzahl an Bewerbern ist (§ 51 Abs. 3 Satz 1).

Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen (§ 51 Abs. 3 Satz 2).

Andere Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zu demselben Verfahren zugelassen werden (§ 51 Abs. 3 Satz 3).

Darüber hinaus kommt auch eine Losentscheidung in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 gleichermaßen die Anforderungen erfüllen und die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch ist (§ 75 Abs. 6).

Eine Losentscheidung ist also nur dann zulässig, wenn es dem Auftraggeber objektiv nachvollziehbar nicht möglich ist, den Bewerberkreis anhand der von ihm vorab festgelegten Kriterien auf das von ihm vorgesehene Maß zu begrenzen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Bewerberauswahl anhand einer Bewertungsmatrix erfolgt und die strikte Beachtung der mit ihr vorgesehenen Bewertungsmethodik dazu führt, dass mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl erhalten müssen.

5.5.6 Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

5.5.6.1 Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog nach § 52 VgV

Der Auftraggeber fordert die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Bewerber auf, ein Angebot einzureichen oder am wettbewerblichen Dialog teilzunehmen.

Dabei kann die Zahl der Bewerber nach § 51 VgV begrenzt werden (Abs. 1).

Diese Aufforderung muss nach Abs. 2 Satz 1 folgende Mindestangaben enthalten:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,
2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,
3. beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase sowie die verwendete Sprache,
4. die Bezeichnung der ggf. beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten,
5. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder ggf. die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung enthalten sind.

Bei Aufträgen, die in einem wettbewerblichen Dialog vergeben werden, sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Angaben erst in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und nicht schon in der Aufforderung zur Teilnahme am Dialog zu nennen (Abs. 2 Satz 2).

Im Falle einer Vorinformation nach § 38 Abs. 4, die eine Auftragsbekanntmachung entfallen lässt, fordert der Auftraggeber alle Unternehmen auf, ihr nach der Veröffentlichung der Vorinformation bekundetes Interesse zu bestätigen (Aufforderung zur Interessensbestätigung) (Abs. 3 Satz 1).

Diese Aufforderung zur Interessensbestätigung muss nach Abs. 3 Satz 2 folgende Mindestangaben enthalten:

1. Umfang des Auftrags, einschließlich aller Optionen auf zusätzliche Aufträge, und, sofern möglich, eine Einschätzung der Frist für die Ausübung dieser Optionen,
2. Art des Verfahrens,
3. gegebenenfalls Zeitpunkt, an dem die Dienstleistung beginnen oder abgeschlossen sein soll,
4. Internetadresse, über die die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt verfügbar sind,
5. falls kein elektronischer Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitgestellt werden kann, Anschrift und Schlusstermin für die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Sprache, in der die Interessenbekundung abzufassen ist,
6. Anschrift des Auftraggebers, der den Zuschlag erteilt,
7. alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Sicherheiten und Angaben, die von den Unternehmen verlangt werden,
8. Art des Auftrags, der Gegenstand des Vergabeverfahrens ist, und
9. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Vorinformation oder den Vergabeunterlagen enthalten sind.

Siehe hierzu VV-Bau Anlagen 5-240 (Angebotsbedingungen) und 5-250 (Aufforderung zur Erstangebotsabgabe / Verhandlung).

5.5.6.2 Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote nach § 53 VgV

Die Unternehmen haben ihre Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen

und Interessensbestätigungen mittels elektronischer Mittel in Textform nach § 126b BGB einzureichen (Abs. 1). Diese Vorschrift findet - aufgrund von EU-Übergangsfristen - für zentrale Beschaffungsstellen im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU seit dem 18.04.2017 und im Übrigen erst ab dem 18.10.2018 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Auftraggeber für den gesamten Informationsaustausch wählen, ob er den Unternehmen die Übermittlung auf dem Postweg, einem anderen geeigneten Weg oder einer Kombination von postalischem oder einem anderen geeigneten Weg und Verwendung elektronischer Mittel vorgibt.

Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen, die direkt oder auf dem Postweg übermittelt werden, sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen (Abs. 5). Zudem müssen sie unterschrieben sein. Bei Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage (Abs. 6).

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein (Abs.7).

Bewerber- oder Bietergemeinschaften müssen in der Interessensbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils ihre Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen (Abs. 9).

Siehe hierzu VV-Bau Anlagen 5-120 (Teilnahmebedingungen für den Teilnahmewettbewerb), 5-130 (Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung)), 5-150 (Erklärung der Bewerbergemeinschaft), 5-240 (Angebotsbedingungen), 5-250 (Aufforderung zur Erstangebotsabgabe / Verhandlung) und 5-260 (Aufforderung zur Angebotsabgabe).

5.5.6.3 Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote nach § 54 VgV

Elektronisch übermittelte Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Wurden die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote postalisch oder direkt übermittelt, hat der Auftraggeber sie ungeöffnet zu lassen, den Umschlag mit einem Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Wurden sie mittels Telefax übermittelt, sind sie ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten. Das Verbot der vorfristigen Kenntnisnahme gilt nicht im Hinblick auf übermittelte Interessensbekundungen, da der Auftraggeber diese kennen muss, um die Unternehmen zur Abgabe einer Interessensbestätigung auffordern zu können.

5.5.6.4 Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote nach § 55 VgV

Der Auftraggeber darf vom Inhalt der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen (Abs. 1). Damit wird dem Grundsatz der Vertraulichkeit entsprochen.

Es müssen mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers an der Öffnung der Angebote teilnehmen (Abs. 2). Das sog. Vier-Augen-Prinzip dient der Sicherung eines fairen und transparenten Vergabeverfahrens. Der Termin muss unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt werden. Bieter sind nicht zugelassen. Die VV-Bau Anlage 5-270 (Niederschrift über die Angebotsöffnung) ist zu verwenden.

Hinweis:

Es wird dringend empfohlen, dass auch bei der Öffnung der Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers teilnehmen.

5.5.7 Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

5.5.7.1 Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen nach § 56 VgV

Der Auftraggeber hat zunächst die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote auf Vollständigkeit sowie auf fachliche Richtigkeit zu prüfen. Angebote sind zudem auch auf die rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen (Abs. 1). Die Prüfung dient der Vorbereitung der Wertung und ist notwendige Voraussetzung für eine mögliche Nachforderung von Unterlagen durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (Abs. 2 Satz 1)

Die Nachforderungsmöglichkeit besteht nicht, wenn das Angebot nach § 57 zwingend auszuschließen ist, siehe Ziffer 5.5.7.2.

Unternehmensbezogene Unterlagen betreffen die Eignungsprüfung nach §§ 42 ff. Die Möglichkeit zur Nachforderung besteht daher nur bis zum Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.

Leistungsbezogene Unterlagen, die beispielsweise für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, können - im Unterschied zu den unternehmensbezogenen Unterlagen - lediglich nachgereicht oder vervollständigt, nicht aber korrigiert werden.

Die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen steht im Ermessen des Auftraggebers. Er kann die Nachforderung auf diejenigen Bieter oder Bewerber beschränken, deren Teilnahmeanträge oder Angebote in die engere Wahl kommen und ist somit nicht verpflichtet, von allen Bietern oder Bewerbern gleichermaßen Unterlagen nachzufordern.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird (Abs. 2 Satz 2).

Unterlagen, die die Zuschlagskriterien betreffen, dürfen grundsätzlich nicht nachgefordert werden; dies gilt insbesondere für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, bei denen die Nachholung der Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändert oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigt (Abs. 3).

Für das Nachreichen von Unterlagen ist eine angemessene Frist nach dem Kalender zu bestimmen (Abs. 4). Welche Frist „angemessen“ ist, ist vom Einzelfall abhängig, denn der Zeitaufwand kann je nach nachzureichender Unterlage unterschiedlich sein.

Die Entscheidung zur Nachforderung und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren (Abs. 5).

Die VV-Bau Anlagen 5-200 (Formale Prüfung / Teilnahmewettbewerb), 5-210 (Auswahl der Bewerber / Teilnahmewettbewerb), 5-220 (Rangfolge der Bewerber im Auswahlverfahren / Teilnahmewettbewerb) und 5-280 (Angebotsprüfung) sind zu verwenden.

5.5.7.2 Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten nach § 57 VgV

Von der Wertung ausgeschlossen werden nach Abs. 1 Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

Hinweis zu Nr. 1:

Das Übermittlungsrisiko für die Rechtzeitigkeit eines Angebotes trägt grundsätzlich das Unternehmen. Normale Behinderungen, wie etwa ein Verkehrsstau oder ein Wintereinbruch, liegen in der Risikosphäre des Unternehmens. Auch muss sich ein Unternehmen das Verschulden des von ihm beauftragten Postdienstleisters nach §§ 276, 278 BGB zurechnen lassen. Hat der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen ein bestimmtes Zimmer benannt, muss das Angebot auch dort abgegeben werden.

Der Auftraggeber darf verspätete oder formfehlerhafte Angebote nicht berücksichtigen, da dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen würde. Andernfalls wären die anderen Unternehmen, die ihre Angebote form- und fristgerecht abgegeben haben, in ihren subjektiven Rechten verletzt.

Ein verspäteter oder formfehlerhafter Zugang ist dem Unternehmen nur dann nicht zuzurechnen, wenn es den entsprechenden Fehler – etwa durch höhere Gewalt oder ein Verschulden des Auftraggebers (z.B. Angabe falscher Kommunikationsdaten) – nicht zu vertreten hat. Die Beweislast hat das Unternehmen.

Der Auftraggeber darf nur solche Nebenangebote berücksichtigen, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen (Abs. 2), siehe auch Ziffer 5.5.3.5.

Die Ausschlusstatbestände des Absatzes 1 gelten entsprechend für Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen und Teilnahmeanträge (Abs. 3).

Die VV-Bau Anlagen 5-200 (Formale Prüfung / Teilnahmewettbewerb), 5-210 (Auswahl der Bewerber / Teilnahmewettbewerb), 5-220 (Rangfolge der Bewerber im Auswahlverfahren / Teilnahmewettbewerb) und 5-280 (Angebotsprüfung) sind zu verwenden.

5.5.7.3 Zuschlag und Zuschlagskriterien nach § 58 VgV

§ 58 regelt Einzelheiten zum Verfahren bei der Zuschlagserteilung und konkretisiert die Regelungen des § 127 GWB.

Während die Eignung eines Unternehmens grundsätzlich absolut festgestellt wird (Eignung liegt vor oder liegt nicht vor), handelt es sich beim Zuschlag um eine Wertungsentscheidung.

Maßstab für diese Wertungsentscheidung ist die Wirtschaftlichkeit des Angebots (Abs. 1).

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (Abs. 2 S. 1).

Bei dieser Ermittlung muss stets eine Preis- oder Kostenkomponente berücksichtigt werden: Der Angebotspreis oder die Kosten müssen ins Verhältnis gesetzt werden zur Leistung, die im Rahmen des Auftrages erbracht werden soll. Preis oder Kosten müssen bei der Angebotsbewertung zwingend berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV zu beachten. Diese Vorschrift bestimmt, dass Architekten- und Ingenieurleistungen im „Leistungswettbewerb“ vergeben werden. Der Preis darf somit nicht als alleiniges Zuschlagskriterium vorgesehen werden. In der Verordnungsbegründung (BT-Drs. 18/7318, S. 205f) wird zu § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV ausgeführt, dass das wesentliche Zuschlagskriterium „die Qualität“ sein soll.

§ 58 Abs. 2 Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung zulässiger Zuschlagskriterien, die neben dem Zuschlagskriterium „Preis“ der Entscheidung über die Auftragserteilung zugrunde gelegt werden können. So darf z.B. auch die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals als Zuschlagskriterium vorgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

<u>Als weitere Zuschlagskriterien kommen in Betracht:</u>

Qualität:

- Verfügbarkeit der technischen Ausstattung
- Personaleinsatzplan mit namentlicher Benennung der Personen, die die Leistungen tatsächlich erbringen
- Organisation der Qualitätskontrolle
- Verfügbarkeit des projektleitenden Personals
- Ort der Leistungserbringung
- Anteil Eigenleistungen und Fremdleistungen
- Kundendienst (Kommunikation mit der Auftraggeberin)

Fachlicher und technischer Wert:

- Fachtechnischer Wert der Angebotsunterlagen
- Fachliche Präsentation im Auftragsgespräch
- Zweckmäßigkeit des Leistungskonzeptes
- Koordination der Leistungserbringung, insbesondere Integration und Qualität der Fachplaner

Leistungszeitraum oder –fristen:

- Sicherstellung von Ausführungszeiträumen/ -fristen
- Planungsablauf

Sonstige objektbezogene Zuschlagskriterien:

- Ästhetik/Gestaltung

Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Abs. 3 GWB). Erforderlich ist ein sachlicher Zusammenhang zum Auftragsgegenstand.

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien steht dem Auftraggeber ein Ermessensspielraum zu, der durch die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz begrenzt wird. Daher müssen die Zuschlagskriterien so festgelegt und bestimmt sein, dass sie einen effektiven Wettbewerb der konkurrierenden Angebote zulassen. Zudem muss es dem Auftraggeber möglich sein, zu überprüfen, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Sind Nebenangebote zugelassen, sind die Zuschlagskriterien so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind (§ 127 Abs. 4 GWB).

Die Zuschlagskriterien, die Unterkriterien und deren Gewichtung sind in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben. Die Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, sind die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge anzugeben (Abs. 3).

Der Auftraggeber ist bei seiner Vergabeentscheidung an die bekanntgegebenen Kriterien sowie an die Gewichtung dieser Kriterien gebunden. Ein nachträgliches Abweichen ist nicht zulässig. Dürfte der Auftraggeber nachträglich die Kriterien samt Gewichtung in irgendeiner Weise ändern, wäre eine objektive, willkür- und manipulationsfreie Vergabeentscheidung nicht mehr sichergestellt. Die Angabe der Kriterien mit ihrer Gewichtung ist für die sich bewerbenden Unternehmen von besonderer Bedeutung. Den Unternehmen wird ermöglicht, ihre Angebote auf diese Kriterien samt Gewichtung hin auszurichten bzw. zu prüfen, ob sie den Kriterien samt Gewichtung überhaupt gerecht werden können.

Beispiel (für HOAI-Leistungen):

Qualität	40 – 45%
technischer Wert	10 – 15%
Preis	35 – 40%

Die Festlegung sollte in 5 %- Schritten erfolgen. Bei Angabe einer Marge hat im Rahmen der Wertung eine endgültige Festlegung der Prozentsätze zu erfolgen. Die Summe der %-Werte muss dabei stets 100% ergeben.

An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken (Abs. 5). Dieses „Vier-Augen-Prinzip“ dient der Transparenz und Gleichbehandlung der Unternehmen.

Die mit den ausgewählten Unternehmen geführten auftragsbezogenen Verhandlungen können mit einer Matrix als Bewertungsschema ausgewertet werden. Ein Beispiel für eine Bewertungsmatrix ist nachstehend abgebildet.

Hinweis:

Die Entscheidungsgründe für die Gewichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk aktenkundig zu machen.

Beispiel für eine Bewertungsmatrix (Auftragskriterien hier nicht nach Bedeutung geordnet)

Objektbezogene Auftragskriterien	Gewichtung in %	Bieter/in:		Bieter/in:		Bieter/in:	
		Punkte 0 bis 5	Bewertung (= Gewichtung x Punkte)	Punkte 0 bis 5	Bewertung (= Gewichtung x Punkte)	Punkte 0 bis 5	Bewertung (= Gewichtung x Punkte)
1. Qualität							
Zwischensumme Gewichtung zu 1:							
2. Fachlicher und technischer Wert							
Zwischensumme Gewichtung zu 2:							
3. Leistungszeitraum							
Zwischensumme Gewichtung zu 3**:**							
4. Preis/Honorar (Vergütung)							
Zwischensumme Gewichtung zu 4:							
5. Sonstige objektbezogene Zuschlagskriterien							
Zwischensumme Gewichtung zu 5:							
Summe	100%						
Rangfolge							

5.5.7.4 Ungewöhnlich niedrige Angebote nach § 60 VgV

Sog. unauskömmliche Angebote, also Angebote deren Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, können nach Maßgabe des § 60 ausgeschlossen werden.

Als Anhaltspunkt sind grundsätzlich die Preisvorstellungen des Auftraggebers (eigene Kostenschätzungen, bisher für vergleichbare Leistungen gezahlte oder angebotene Preise u.a.) und die Angebotssummen der anderen Unternehmen heranzuziehen. So sollte eine Preisaufklärung durchgeführt werden, wenn der Preisabstand zum nächst höheren Angebot mehr als 10% beträgt.

Bei Angeboten mit einem erheblich zu gering kalkulierten Preis ist zu erwarten, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen.

Der Auftraggeber muss zunächst vom Unternehmen Aufklärung verlangen, wenn der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen (Abs. 1). Nur wenn das Unternehmen die Bedenken nicht hinreichend ausräumen kann, besteht die Möglichkeit, das Angebot auszuschließen.

Hierbei ist zu beachten, dass sachliche Gründe zu erheblichen Preisunterschieden führen können, etwa die Entwicklung effizienterer Betriebsabläufe, brach liegende Kapazitäten (deren Kosten zumindest teilweise erwirtschaftet werden sollen) oder das Bemühen, in einem Markt neu einzusteigen.

Der Auftraggeber muss eine erneute Prüfung der Zusammensetzung des Angebots unter Berücksichtigung der im Zuge einer Aufklärung nach Abs. 1 übermittelten Unterlagen vornehmen (Abs. 2). Abs. 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Prüfungsgegenstände.

Der Auftraggeber darf den Zuschlag auf ein Angebot ablehnen, wenn er nach der Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären kann (Abs. 3 Satz 1).

Er muss das Angebot ablehnen, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden (Abs. 3 Satz 2), siehe auch Ziffer 5.5.8.1.

5.5.7.5 Unterrichtung der Bewerber und Bieter nach § 62 VgV

Der Auftraggeber muss jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung mitteilen. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde (Abs. 1).

Nach Abs. 2 unterrichtet der Auftraggeber auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

1. jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags,
2. jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots,
3. jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und
4. jeden Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern.

Hinweis:

Es wird dringend empfohlen, Bewerber – unabhängig davon, ob sie einen Antrag nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 VgV gestellt haben – über die Nichtberücksichtigung ihres Teilnahmeantrags zu informieren, siehe VV-Bau Anlage 5-230 (Bewerberinformation / Teilnahmewettbewerb).

§ 39 Abs. 6 ist auf die in den Abs. 1 und 2 genannten Angaben über die Zuschlagserteilung und den Abschluss von Rahmenvereinbarungen entsprechend anzuwenden (Abs. 3), damit sind bestimmte Angaben von den Unterrichtungspflichten des Auftraggebers ausgenommen.

Siehe auch Ziffer 5.5.7.6 (Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB) und Ziffer 5.5.7.7 (Unwirksamkeit nach § 135 GWB).

5.5.7.6 Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB

Die Informationspflicht des Auftraggebers nach § 134 GWB dient dazu, die von einer Absage betroffenen Bieter durch einen Vertragsschluss nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen und ihnen damit die Möglichkeit zu nehmen, die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 160 ff GWB überprüfen zu lassen. Aus diesem Grund muss ein angemessener Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung den ausgeschlossenen Bietern mitgeteilt wird, und dem Vertragsschluss liegen.

Dementsprechend hat der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren, siehe hierzu VV-Bau Anlage 5-290 (Information über die Nichtberücksichtigung des Angebots). Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist (Abs. 1).

Das Informationsschreiben ist an alle nicht berücksichtigten Bieter am gleichen Tag zu versenden.

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an (Abs. 2). Das Absendedatum ist aktenkundig zu machen.

Hinweis:

Der Begriff „Kalendertag“ erfasst alle Tage des Kalenders und zwar unabhängig davon, ob es sich um Werktage oder Feiertage, Sonnabende und Sonntage handelt. Daraus folgt, dass der letzte Tag der Frist auch auf einen Feiertag, Sonnabend oder Sonntag fallen kann. Die Informationsfrist endet am 10. oder 15. Kalendertag um 24.00 Uhr.

Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist (Abs. 3).

Nach § 134 GWB besteht zwar keine Pflicht, auch den voraussichtlich erfolgreichen Bieter über die beabsichtigte Auftragserteilung zu informieren. Gleichwohl ist er, insbesondere um Unsicherheiten über den Grund der unterbliebenen Information zu vermeiden, über das zu erwartende positive Ergebnis des Vergabeverfahrens zu informieren, siehe hierzu VV-Bau Anlage 5-300 (Information über die beabsichtigte Beauftragung).

Siehe auch Ziff. 5.5.7.5 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter nach § 62 VgV).

5.5.7.7 Unwirksamkeit nach § 135 GWB

Die Regelung des § 135 GWB will ermöglichen, dass ein vergaberechtswidrig erteilter Auftrag noch nachträglich einem geordneten Vergabeverfahren zugeführt werden kann.

Ein Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber

1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder
2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (Abs. 1).

Die Unwirksamkeit nach Abs. 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union (Abs. 2).

Die Unwirksamkeit eines Auftrags nach Abs. 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn der Auftraggeber der Ansicht ist, eine Vergabe sei ohne vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig, indem er unter bestimmten Voraussetzungen im Amtsblatt der Europäischen Union die Absicht des Vertragsschlusses bekundet und dieser Vertragsschluss nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, abgeschlossen wird (Abs. 3).

5.5.7.8 Aufhebung von Vergabeverfahren nach § 63 VgV

Der Auftraggeber ist nach Abs. 1 S. 1 berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Ein schwerwiegender Grund im Sinne der Nummer 4 ist insbesondere anzunehmen, wenn im wettbewerblichen Dialog erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann.

Bei Vorliegen eines Aufhebungsgrundes nach Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 ist die Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtmäßig und die Bewerber oder Bieter können keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Auch über die in Abs. 1 Satz 1 geregelten Fälle hinaus ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen (Abs. 1 S. 2). Die Aufhebung eines Vergabeverfahrens ohne rechtfertigenden Grund kann aber einen Schadensersatzanspruch zur Folge haben.

Der Auftraggeber muss den Bewerbern oder Bietern nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) die Gründe für seine Entscheidung mitteilen, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er dies in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit (Abs. 2).

5.5.7.9 Kosten und Vergütung nach § 77 VgV

Für die Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet (Abs. 1).

Die zu den Auftragsverhandlungen eingeladene Unternehmen erhalten keine Entschädigung für den Aufwand (Zeit, Fahrtkosten usw.).

Der Grund für die Unentgeltlichkeit liegt darin, dass es sich um eine rein werbende Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung für eine mögliche Auftragserteilung handelt. Die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen stellt für sich genommen keine echte Leistung des Unternehmens mit einem rechtlich und tatsächlich bewertbaren Vergütungswert dar. Die Kosten für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen zählen zu den Allgemein- und Geschäftskosten des Unternehmens, für die es eine Kostenerstattung nicht beanspruchen kann. Das ist selbst dann anzunehmen, wenn es sich bei der Leistung um umfangreichere und komplexere Tätigkeiten zur Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen handelt, solange diese erforderlich sind, um seitens des Auftraggebers klare und vollständige Bewerbungen und Angebote zu erhalten.

Lösungsvorschläge innerhalb eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs, die über die Ausarbeitung von Bewerbungs- und Angebotsunterlagen hinausgehen, sind hingegen zu vergüten (Abs. 2).

Abs. 3 Hs. 1 stellt klar, dass gesetzliche Gebühren- und Honorarordnungen unberührt bleiben. Die Vergütung von Lösungsvorschlägen erfolgt somit nach der HOAI, wenn es sich um nach der HOAI zu vergütende honorarpflichtige Leistungen handelt. Andernfalls gilt ausschließlich Abs. 2, und es ist eine angemessene Vergütung unabhängig von der HOAI zu bestimmen.

Durch den Verweis auf den Urheberrechtsschutz (Abs. 3 Hs. 2) wird klargestellt, dass – trotz Vergütung – der Urheberschutz der Bewerber unberührt bleibt. Ob und in welchem Umfang der Auftraggeber die Lösungsvorschläge nutzen darf, bestimmt sich allein nach den Regelungen des Urhebergesetzes (UrhG), insbesondere nach §§ 31 ff UrhG über die Einräumung von Nutzungsrechten.

5.5.8 Auftragsausführung, Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit und Kündigung

5.5.8.1 Auftragsausführung nach § 128 GWB

Die beauftragten Unternehmen müssen bei Ausführung des Auftrags alle für sie am Ort der Leistungserbringung geltenden rechtlichen Vorschriften einhalten. Dies gilt insbesondere für die Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung, die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Regelungen sowie die Zahlung des Mindestlohns.

Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt dabei über Vorgaben in den einzuhaltenden Regelungen selbst, da diese bereits spezielle Sanktionsmechanismen (wie z.B. Straf- oder Bußgeldtatbestände) enthalten.

5.5.8.2 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit nach § 132 GWB

Wesentliche Änderungen eines Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren (Abs. 1). Wesentlich sind Änderungen grundsätzlich dann, wenn sich der Auftrag infolge der Änderung während der Vertragslaufzeit erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Dies betrifft insbesondere Änderungen, die den Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien einschließlich der Zuweisung der Rechte des geistigen Eigentums betreffen.

Die Nummern 1 bis 4 zählen beispielhaft auf, in welchen Fällen eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 1 vorliegt.

Verstöße führen zur Anfechtbarkeit des Auftrags (§ 135 GWB); siehe Ziffer 5.5.10.

Abs. 2 Satz 1 zählt die Fälle auf, in denen eine Änderung des ursprünglichen Vertrags zulässig ist und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 handelt oder nicht:

- Nach Nr. 1 ist eine Änderung zulässig, wenn in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, präzise und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen enthalten sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen für eine mögliche Vertragsänderung enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert.
- Nr. 2 betrifft Situationen, in denen zusätzliche Leistungen benötigt werden. Voraussetzung ist, dass ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre. Der Wert der Änderung darf nicht mehr als 50% des ursprünglichen Auftragswertes betragen (Abs. 2 Satz 2). Die Änderung ist im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen (Abs. 5).
- Nr. 3 betrifft Fälle, in denen der Auftraggeber mit externen Umständen konfrontiert wird, die er zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht absehen konnte. Es muss sich um Umstände handeln, die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und Merkmale des spezifischen Projekts, der bewährten Praxis und der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei der Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Ressourcen und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorausgesagt werden können. Voraussetzung ist, dass sich mit der Änderung nicht der Gesamtcharakter des gesamten Auftrags ändert. Der Wert der Änderung darf nicht mehr als 50% des ursprünglichen Auftragswertes betragen (Abs. 2 Satz 2). Die Änderung ist im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen (Abs. 5).
- Nr. 4 betrifft Fälle, in denen ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt. Dem Auftragnehmer soll die Möglichkeit eingeräumt werden, während der Auftragsausführung strukturelle Veränderungen vornehmen zu können, die zu einem Wechsel des Auftragnehmers führen. Hierzu gehören z.B. Übernahmen, Zusammenschlüsse, Unternehmenskäufe oder Insolvenzen. Weitere wesentliche Änderungen im Sinne des Abs. 1 dürfen damit nicht verbunden sein.

Für Nachträge wird in der Regel kein neues Vergabeverfahren erforderlich sein, da in der Regel die Voraussetzungen des Abs. 2 Nummern 2 und 3 vorliegen dürften.

Die Auftragsänderung ist ohne Durchführung eines neues Vergabeverfahrens ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert, der Wert der Änderung den maßgeblichen Schwellenwert nicht übersteigt und bei Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich (Abs. 3).

Hinweis:

In § 132 Abs. 2 GWB bezieht sich die prozentuale Begrenzung von 50% auf den jeweiligen Auftrag (bzw. Nachtrag) (Abs. 2 letzter Satz), während im Fall des Abs. 3 für die Begrenzung die Summe der Änderungen (insgesamt 10%, Abs. 3 letzter Satz) maßgeblich ist.

5.5.8.3 Kündigung nach § 133 GWB

Nach Abs. 1 kann der Auftraggeber - unbeschadet des § 135 GWB - einen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn

1. eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte,
2. zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag, wobei nicht erforderlich ist, dass der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung Kenntnis vom Vorliegen des zwingenden Ausschlussgrundes erlangt hat oder
3. der Auftrag aufgrund eines schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Sofern einer der in Nummer 1 bis 3 genannten Kündigungsgründe vorliegt, kann der Auftraggeber den Auftrag während dessen Laufzeit kündigen, ohne an eine Frist gebunden zu sein.

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung zu verlangen (Abs. 2 Satz 1). Damit wird ein angemessener Interessenausgleich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ermöglicht.

Im Fall des Vorliegens eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung steht dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber nicht von Interesse sind (Abs. 2 Satz 2). Mit der Beschränkung des Vergütungsanspruchs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein zwingender Ausschlussgrund in der Regel die Verurteilung wegen einer schweren Straftat voraussetzt.

Durch die Kündigung bleiben etwaige Schadensersatzansprüche unberührt (Abs. 3).

5.5.9 Planungswettbewerbe

5.5.9.1 Regelungen der VgV

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilungen durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen (§ 103 Abs. 6 GWB); die Einzelheiten für das Verfahren zur Ausrichtung von Wettbewerben sind in der VgV geregelt.

Die §§ 69 bis 72 VgV enthalten allgemeine Bestimmungen zu den Planungswettbewerben, die durch die auf die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zugeschnittenen Regelungen der §§ 78 bis 80 VgV ergänzt werden.

Darüber hinaus sind die Regelungen über die Vertraulichkeit (§ 5 VgV), die Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 6 VgV) und die Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften (§ 43 VgV) anzuwenden (§ 69 Abs. 2 VgV).

Auch finden die Regelungen Anwendung, die sich ausdrücklich auf Planungswettbewerbe beziehen; dies sind § 3 Abs. 12, § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 2 VgV.

Zudem wird in § 70 Abs. 1 Satz 3 VgV auf die entsprechende Geltung des § 40 VgV und in § 70 Abs. 4 VgV auf die entsprechende Geltung des § 39 Abs. 6 VgV verwiesen.

Alle anderen Regelungen der VgV finden keine Anwendung. Dies gilt auch für die Regelungen über die elektronische Vergabe. Hieraus folgt, dass Auftraggeber nicht verpflichtet sind, Planungswettbewerbe elektronisch durchzuführen.

Bei Aufgabenstellungen im Bereich Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Land-

schafts- und Freiraumplanung prüft der Auftraggeber, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, und dokumentiert seine Entscheidung (§ 78 Abs. 2 Satz 4). Im Vergabevermerk sind die maßgeblichen Entscheidungsgründe zu nennen.

Planungswettbewerbe sind auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien durchzuführen (§ 78 Abs. 2 Satz 1); dies sind die Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg (RPW 2015) in der Fassung vom 23. Februar 2015 (Amtl. Anz. S. 361 ff) mit Einführungserlass vom 25. Mai 2016 (Amtl. Anz. S. 997). Bei etwaigen Widersprüchen haben die Regelungen der VgV als höherrangiges Recht Vorrang vor den Regelungen der RPW 2015.

Bei der Durchführung eines Planungswettbewerbs sind neben den Bestimmungen, die wie § 3 Absatz 12 (Schätzung des Auftragswerts) explizit auf Planungswettbewerbe Bezug nehmen, auch die § 5 (Wahrung der Vertraulichkeit), § 6 (Vermeidung von Interessenkonflikten) und § 43 (Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften) anzuwenden (§ 69 Abs. 2).

Für die Wettbewerbsbekanntmachung ist das Standardformular zu verwenden (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 (ABl. Nr. L 296, S. 1 ff), online ausfüllbar unter http://simap.ted.europa.eu/de (§ 70 Abs. 1 Sätze 1 und 2). Die Veröffentlichung hat entsprechend § 40 VgV zu erfolgen (§ 70 Abs. 1 Satz 3), s. Ziffer 5.5.4.4.

Beabsichtigt der Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, müssen die erst im Rahmen der späteren Eignungsprüfung zu erfüllenden Eignungskriterien und die entsprechend verlangten Nachweise bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt werden (§ 70 Abs. 2). Damit sichergestellt, dass Unternehmen bereits vor der Teilnahme an einem Planungswettbewerb erkennen können, ob sie den späteren Dienstleistungsauftrag erbringen können.

Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs sind bekanntzumachen und innerhalb von 30 Tagen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Für die Bekanntmachung ist das Standardformular zu verwenden (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 (ABl. Nr. L 296, S. 1 ff), online ausfüllbar unter http://simap.ted.europa/eu/de (§ 70 Abs. 3).

Die an einem Planungswettbewerb Interessierten sind vor Wettbewerbsbeginn über die geltenden Durchführungsregeln zu informieren (§ 71 Abs. 1). Wie die Regeln im Einzelnen aussehen sollen, ist in § 71 Abs. 1 nicht vorgeschrieben. Aus der Sache ergibt sich jedoch, dass in jedem Fall eine genaue Beschreibung der zu lösenden Aufgabe vorliegen muss. Außerdem müssen Anforderungen an die erbetenen Lösungen - die Wettbewerbsanforderungen - festgelegt und die Auswahlkriterien für die Entscheidung des Preisgerichts erarbeitet werden.

Die Beschränkung der Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb auf Wettbewerber aus einem bestimmten Mitgliedstaat oder einer Region desselben ist nicht zulässig. Außerdem dürfen die Wettbewerbsbedingungen weder darauf abstellen, dass sich nur natürliche Personen bewerben können, noch, dass die Teilnahme nur juristischen Personen offensteht (§ 71 Abs. 2).

§ 71 Abs. 3 enthält eine Regelung für den beschränkten Wettbewerb (= Nichtoffener Wettbewerb). Während offene Wettbewerbe Auslobungsverfahren mit unbegrenzter Teilnehmerzahl sind, die jedem offen stehen, der die in der Bekanntmachung festgelegten fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllt, werden bei einem beschränkten Wettbewerb nur bestimmte Personen namentlich zur Abgabe von Arbeiten aufgefordert. Hierfür ist nach § 71 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, dass der Auftraggeber in der Bekanntmachung eindeutige und nichtdiskriminierende Kriterien für die Auswahl der Personen festlegt, die

zur Abgabe einer Arbeit aufgefordert werden sollen. Die in der Bekanntmachung vorgenommene Festlegung ist abschließend; Ergänzungen oder Änderungen der Kriterien sind nachträglich nicht mehr zulässig.

Für die Vorabauswahl / das „Setzen“ von Personen, die sich dem Auswahlverfahren nicht zu stellen brauchen, gelten dieselben Einschränkungen wie beim Verhandlungsverfahren (siehe Ziffer 5.5.2.1).

Welche Auswahlkriterien der Auftraggeber seiner Entscheidung als maßgeblich zugrunde legt, liegt grundsätzlich genau wie die Prüfungstiefe in seinem Ermessen.

Die Anzahl der Teilnehmer muss ausreichen, um den Wettbewerb zu gewährleisten (§ 71 Abs. 3 Satz 2). Als Anhaltspunkt für die absolute Mindestzahl ist die Regelung des § 51 Abs. 2 S. 1 anzusehen. Danach wäre eine Beschränkung auf drei Teilnehmer möglich. Im Regelfall sollte jedoch eine größere Anzahl von Teilnehmern zur Abgabe einer Arbeit aufgefordert werden.

Mit der Auslobung sind Preise und Anerkennungen auszusetzen, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach dem Maßstab der

HOAI angemessen sind (§ 79 Abs. 1).

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 sind bestimmte Personen von der Teilnahme an einem Planungswettbewerb von vornherein ausgeschlossen. Es handelt sich um solche Personen, die an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs beteiligt sind oder waren und dadurch – etwa weil sie über die Intentionen des Auftraggebers Bescheid wissen oder weil sie früher Kenntnis von den Auslobungsunterlagen hatten – einen Vorteil haben, sowie Personen, die Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können (es reicht die Möglichkeit einer Bevorzugung).

§ 79 Abs. 2 Satz 1 erfasst damit mehrere Fälle, in denen die Chancengleichheit gefährdet ist. Zum einen handelt es sich um den Fall der Vorbefasstheit: Ein Wettbewerbsteilnehmer hat bereits im Vorfeld Leistungen bezüglich des Wettbewerbsgegenstandes erbracht oder an der Gestaltung des Wettbewerbs mitgewirkt (Projektantenproblematik). Zum anderen geht es um den Fall, dass ein Wettbewerbsteilnehmer an der Durchführung des Wettbewerbs beteiligt ist, etwa als Preisrichter oder sonst auf Seiten des Auftraggebers. Ausgedehnt wird dies auf Personen, die sich über Angehörige oder wirtschaftlich verbundene Personen Einfluss oder Vorteile verschaffen können (Abs. 2 Satz 2).

Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Planungswettbewerbs unabhängig sind (§ 72 Abs. 1 Satz 1). § 79 Abs. 3 sieht für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen – abweichend von § 72 Abs. 1 Satz 2 – vor, dass die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen muss, wie sie von den Teilnehmern verlangt wird. Auch muss die Mehrheit der Preisrichter unabhängig vom Ausrichter sein.

Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Bei seinen Entscheidungen legt es nur die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Kriterien zugrunde. Wettbewerbsarbeiten sind ihm anonym vorzulegen. Die Anonymität ist bis zur Stellungnahme oder Entscheidung des Preisgerichts zu wahren (§ 72 Abs. 2). Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Wettbewerbsbekanntmachung als bindend bezeichneten Vorgaben des Ausrichters zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Teilleistungen sind von der Wertung auszuschließen (§ 79 Abs. 4).

Das Preisgericht erstellt einen Bericht über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten, indem es auf die einzelnen Projekte eingeht und seine Bemerkungen sowie noch zu klärende Fragen aufführt. Dieser Bericht ist von den Preisrichtern zu unterzeichnen (§ 72 Abs. 3). Der Ausrichter informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Ausrichter soll

spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich ausstellen. Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat (§ 79 Abs. 5).

Das Preisgericht kann den Teilnehmern am Planungswettbewerb Fragen zu den Wettbewerbsarbeiten stellen. Diese müssen ebenso wie die entsprechenden Antworten dokumentiert werden. Das Protokoll wird neben dem Bericht geführt (§ 72 Abs. 4).

Planungswettbewerbe können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden (§ 78 Abs. 2 Satz 2).

Ohne ein Vergabeverfahren kann ein Planungswettbewerb nur durchgeführt werden, wenn die Realisierung der Wettbewerbsaufgabe nicht vorgesehen ist und das Wettbewerbsverfahren damit nicht zu einer Auftragsvergabe führen soll (sog. Ideenwettbewerb).

Soll hingegen eine Umsetzung der Wettbewerbsaufgabe erfolgen (sog. Realisierungswettbewerb), muss im Anschluss an den Planungswettbewerb ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden. Muss der Auftrag aufgrund der Wettbewerbsbedingungen an den Gewinner vergeben werden, ist das Verhandlungsverfahren nur mit diesem durchzuführen. Sehen die Wettbewerbsbedingungen hingegen vor, dass der Auftrag an einen der Preisträger zu vergeben ist, müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV).

Bei einem Realisierungswettbewerb muss der Auftraggeber mit der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen, die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen fordern. Die Eignungskriterien für das Verhandlungsverfahren sind bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung nach § 70 Abs. 2 zu benennen (§ 80 Abs. 1). Der Auftraggeber hat die Nachweise zu prüfen und die Eignung der Preisträger für das Verhandlungsverfahren festzustellen, bevor er in die Verhandlungen eintritt.

Die weitere Nutzung von Teillösungen, die ein anderer als der beauftragte Teilnehmer des Planungswettbewerbs entwickelt hat, kann aufgrund gesetzlicher Vorschriften von dessen Erlaubnis abhängig sein (§ 80 Abs. 2). Diese Einschränkung kann sich insbesondere aus dem Urheberrechtsgesetz oder dem GWB ergeben. In diesem Fall muss eine entsprechende Lizenz eingeholt werden, für die der Teilnehmer in der Regel eine angemessene Vergütung verlangen wird. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der HOAI.

Hinweis:

Um auch die Planungsbüros aus der Bundesrepublik und der Region über auszulobende Wettbewerbe zu informieren, kann außerdem eine Veröffentlichung im

- Deutschen Architektenblatt

 Postfach 10 11 02

 40002 Düsseldorf

 Tel.: 02 11 - 54227 - 700

 Fax: 02 11 - 54227 - 722

bzw. im

- Deutschen Ingenieurblatt

 Markgrafenstraße 11

 10969 Berlin

 Tel.: 030 - 253752 - 0

 Fax: 030 - 253752 - 99

erfolgen. Zudem ist die Architektenkammer / Frau Assmann (wettbewerbsausschuss@akhh.de) bzw. Ingenieurkammer / Frau Sievers (kontakt@hikb.de) zu informieren.

5.5.9.2 Regelungen der RPW 2015

Die RPW 2015 sind aufgrund des Einführungserlasses mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Möglichkeit, Wettbewerbe interdisziplinär auszuloben, ist immer besonders zu prüfen; dies gilt insbesondere dann, wenn besondere wirtschaftliche, technische, energetische oder landschaftsplanerische Leistungen gefordert werden.
2. Bei Realisierungswettbewerben ist eine Kostenobergrenze anzugeben. Die Auslobe-rin bzw. der Auslober ist verpflichtet zu prüfen, ob diese Kostenobergrenze zur bindenden Vorgabe im Sinne von § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 2 erklärt werden kann, z.B. wenn eine belastbare Grundlagenermittlung und Kostenrahmen vorliegt. Geschieht dies, kann das Preisgericht später gemäß der genannten Norm nur solche Wettbewerbsbeiträge zulassen, die die Kostenobergrenze einhalten. Kann die Kostenobergrenze nicht zur bindenden Vorgabe erklärt werden, kann das Preisgericht später auch Wettbewerbsbeiträge zulassen, die die Kostenobergrenze nicht einhalten. Die Nichteinhaltung der Kostenobergrenze stellt dann aber einen wichtigen Grund im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 dar, so dass die Ausloberin bzw. der Auslober nicht verpflichtet ist, einen Auftrag zur Umsetzung des Projekts zu erteilen. Die Ausloberin bzw. der Auslober stellt sicher, dass die Einhaltung der Kostenobergrenze im Rahmen der Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge gründlich und kompetent geprüft wird.
3. Die Auslobung ist so zu formulieren, dass
 a. anhand der darin formulierten Anforderungen die wirtschaftliche Vergleichbarkeit der verschiedenen Entwurfsvarianten gewährleistet ist;
 b. soweit möglich energetische Anforderungen formuliert werden;
 c. die Teilnehmer bei jedem Wettbewerbsbeitrag überprüfbar und vergleichbar darstellen müssen, dass bzw. inwieweit die energetischen Vorgaben einhalten werden.
4. Bindende Vorgaben im Sinne von § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 2 müssen in der Auslobung deutlich als solche gekennzeichnet werden.
5. Die Beteiligung der Architekten- und Ingenieurkammer gem. § 2 Abs. 4 erfolgt vor der Veröffentlichung der Auslobung.
6. Es sollen mindestens je eine Fachpreisrichterin bzw. ein Fachpreisrichter bestellt werden, die bzw. der aufgrund ihrer bzw. seiner besonderen Qualifikation in der Lage ist, die Erfüllung der in der Auslobung enthaltenen energetischen bzw. wirtschaftlichen Anforderungen zu beurteilen.
7. Bei der Besetzung des Preisgerichts sollen Preisrichterinnen und Preisrichter vertreten sein.

8. Unter den von der Ausloberin bzw. dem Auslober unabhängigen Fachpreisrichtern und Fachpreisrichterinnen sollen mindestens zwei selbständige Fachleute sein.
9. Das Preisgerichtsprotokoll (Anlage VII) wird allen Wettbewerbsbeteiligten unverzüglich zugesandt.
10. Alle Beteiligten haben bezüglich im Wettbewerb erlangter Kenntnisse die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere solche zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten.
11. Nicht abgeholte Wettbewerbsarbeiten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kostenfrei zurück gesandt.

Der Auslobung ist gleichzeitig die Verfassererklärung gemäß § 5 Absatz 3 RPW 2015 (VV-Bau Anlage 5-320) beizufügen.

Sog. Gutachtenverfahren (Mehrfachbeauftragungen) sind vom Geltungsbereich der RPW 2015 nicht umfasst.

5.5.9.3 Aufwandsentschädigungen für Preisrichterinnen und -richter, Sachverständige und Vorprüferinnen und -prüfer

Für Preisrichterinnen und -richter, ständige anwesende Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Sachverständige sind folgende Aufwandsentschädigungen zu gewähren:

Halber Tagessatz (bis zu 4 Stunden)	480,- €
Ganzer Tagessatz (bis zu 8 Stunden)	960,- €
Vorsitz	2-facher Tagessatz

Auf die Ausweisung von Tagessätzen für die Vorprüfung wurde verzichtet, da diese i.d.R. durch die Bauverwaltung oder durch beauftragte freiberuflich Tätige erfolgt.

Die genannten Beträge sind Netto-Beträge. Fahrzeiten sind separat zu vereinbaren. Die Reisekosten sind zusätzlich nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz (HmbRKG) zu erstatten. Bei Flugkosten ist die Economy-Klasse, nicht die Business-Klasse zu erstatten.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen berät und unterstützt die Ausloberinnen bei der Vorbereitung und Durchführung eines Wettbewerbes und beteiligt sich in der Vorprüfung und im Preisgericht.

Von den durchgeführten Wettbewerben sind je ein Exemplar des Auslobungs- bzw. Ausschreibungstextes sowie das Ergebnisprotokoll mit dem Bericht der Vorprüfung an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zu senden.

Bei der Übertragung von Leistungen für die Abwicklung und Betreuung eines offenen

oder nichtoffenen Wettbewerbes nach § 3 RPW 2015 ist das Vertragsmuster „Wettbewerbe“ (VV-Bau Anlage 5-940) zu verwenden, und es sind die dazu gegebenen Hinweise zu beachten (VV-Bau Anlage 5-930).

5.5.10 Nachprüfungsbehörden

Zuständige Vergabekammer für die Nachprüfung von Vergabeverfahren nach § 156 Absatz 1 GWB ist - soweit in einem Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist - die Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Fax: +49/40/42731 - 0499.

Die Vergabekammer übermittelt dem Auftraggeber eine Kopie des Nachprüfungsantrags, sofern dieser nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, und fordert bei ihm die Vergabeakten an. Der Auftraggeber hat die Vergabeakten der Vergabekammer sofort zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 GWB).

Der Auftraggeber hat mit Übersendung der Vergabeakte auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen (§ 165 Abs. 3 GWB).

Der Auftraggeber darf vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist den Zuschlag nicht erteilen (§ 169 Abs. 1 GWB). Nur in besonderen Ausnahmefällen darf die Zuschlagserteilung gestattet werden (§ 169 Abs. 2 GWB).

5.5.11 Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten nach § 114 GWB in Verbindung mit der Vergabestatistikverordnung

Für die Pflicht zur Datenübermittlung, deren Einzelheiten in § 114 GWB in Verbindung mit der Vergabestatistikverordnung geregelt sind, ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zuständig.

Verzeichnis der Anlagen

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke/Formblätter	Stand
	Unterhalb des EU-Schwellenwertes	
5-010	Aufforderung zur Angebotsabgabe	08/2015
5-020	Informationsschreiben zur Absage	08/2015
5-030	Informationsschreiben zum Auftrag	08/2015
5-040	Vergabevermerk	01/2020
5-050	Eigenerklärung Tariftreue/Mindestlohn	11/2018
5-060	DSGVO	10/2019
	Oberhalb des EU-Schwellenwertes	
5-100	Vergabevermerk (§ 8 VgV)	04/2017
5-110	Anschreiben für die Bekanntmachung in innerstaatlichen Bekanntmachungsblättern (§ 40 Abs. 3 VgV)	04/2017
5-120	Teilnahmebedingungen für den Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 1 und § 29 VgV)	04/2017
5-130	Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung) (§ 17 Abs. 1, § 29 und 53 VgV)	04/2017
5-140	Eigenerklärung zur Eignung (§ 48 VgV)	04/2017
5-150	Erklärung der Bewerbergemeinschaft (§ 43 VgV)	04/2017
5-160	Verzeichnis der Unterauftragnehmer (§ 36 VgV)	04/2017
5-170	Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer (§ 36 VgV)	04/2017
5-180	Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe) (§ 47 VgV)	04/2017
5-190	Verpflichtungserklärung Eignungsleihe (§ 47 VgV)	04/2017
5-200	Formale Prüfung /Teilnahmewettbewerb (§§ 56, 57 VgV)	04/2017
5-210	Auswahl der Bewerber / Teilnahmewettbewerb (§§ 56, 57 VgV)	04/2017
5-220	Rangfolge der Bewerber im Auswahlverfahren / Teilnahmewettbewerb (§§ 56, 57 VgV)	04/2017
5-230	Bewerberinformation /Teilnahmewettbewerb (§ 134 GWB, § 62 VgV)	04/2017
5-240	Angebotsbedingungen (§ 17 Abs. 4, § 29 und § 52 VgV)	07/2020
5-250	Aufforderung zur Erstangebotsabgabe / Verhandlung (§ 17 Abs. 4, § 29 und § 52 VgV)	04/2017
5-260	Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Abs. 10 und § 52 VgV)	04/2017
5-270	Niederschrift über die Angebotsöffnung (§ 55 VgV)	04/2017
5-280	Angebotsprüfung (§§ 56, 57 VgV)	04/2017
5-290	Information über die Nichtberücksichtigung des Angebots (§ 134 Abs. 1 GWB)	04/2017
5-300	Information über die beabsichtigte Beauftragung (§ 134 Abs. 2 GWB)	04/2017
5-310	Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz	01/2024
5-320	Verfassererklärung (§ 5 Abs. 3 RPW 2015)	04/2017
5-330	Eigenerklärung Tariftreue/Mindestlohn	11/2018
5-340	DSGVO	10/2019

Verzeichnis der Anlagen

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke/Formblätter	Stand
	Vertragsmuster einschl. Leistungsbilder	
	Hochbau	
5-400	Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -	09/2019
5-410	Hinweise zum Vertragsmuster - Gebäude -	09/2019
5-420	Vertragsmuster - Gebäude -	09/2019
5-430	Zusatzvertrag - Gebäude -	09/2019
5-440	Hinweise zum Vertragsmuster - Technische Ausrüstung -	09/2019
5-450	Vertragsmuster -Technische Ausrüstung -	09/2019
5-460	Zusatzvertrag -Technische Ausrüstung -	09/2019
5-470	Hinweise zum Vertragsmuster - Tragwerksplanung -	09/2019
5-480	Vertragsmuster - Tragwerksplanung -	09/2019
5-490	Zusatzvertrag - Tragwerksplanung -	09/2019
5-500	Hinweise zum Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung -	09/2019
5-510	Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung -	09/2019
5-520	Zusatzvertrag - Prüfung der Tragwerksplanung -	09/2019
5-530	Hinweise zum Vertragsmuster - Freianlagen -	09/2019
5-540	Vertragsmuster - Freianlagen -	09/2019
5-550	Zusatzvertrag - Freianlagen -	09/2019
5-560	Vertragsmuster SO	04/2017
5-570	Vertragsmuster SIGEKO	04/2017
	Tiefbau, Ingenieurbau	
5-600	Hinweise zum Vertragsmuster Ingenieure, Ingenieure (Vermessung)	03/2020
5-610	Vertragsmuster – Ingenieure	09/2019
5-620	Ingenieur-Nachtragsvertrag	08/2015
5-630	Honorarermittlung	09/2019
5-640	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen	09/2019
5-650	Statische und Konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken / Ermittlung anrechenbarer Kosten	09/2018
5-660	Statische und Konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken / Honorarermittlung	09/2018
5-670	*Mustertexte*	*Entfällt*
5-680	Vertragsmuster – Ingenieure (Vermessung)	09/2019
5-690	Ingenieur-Nachtragsvertrag (Vermessung)	08/2015
5-700	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (Vermessung)	09/2019

Verzeichnis der Anlagen

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke/Formblätter	Stand
5-750	Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs	07/2014
5-760	Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg	09/2014
5-770	RVP zur statischen und konstruktiven Prüfung von Ingenieurbauwerken	03/2020
5-780	Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Leitungstrassenplanung (LB-Leitungstrassen)	12/2015
5-790	Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB-Ingenieurbau)	12/2022
5-791	Leistungsbild Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke (LB-Tragwerksplanung)	12/2022
	Bauleit- und Landschaftsplanerische Leistungen	
5-800	Hinweise zu den Vertragsmustern - Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen -	10/2019
5-810	Vertragsmuster - Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen -	03/2018
5-820	Zusatzvertrag - Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen -	08/2015
	Sonstige Verträge	
5-900	Hinweise zu den Vertragsmustern - Gutachten/Studien -	10/2019
5-910	Vertragsmuster - Gutachter/Studien -	11/2018
5-920	Gutachter/Studien - Zusatzvertrag -	08/2015
5-930	Hinweise zum Vertragsmuster – Planungswettbewerbe (nach RPW 2015)	01/2020
5-940	Vertragsmuster – Planungswettbewerbe (nach RPW 2015)	04/2017
5-950	Beauftragung im Gutachtenverfahren (Anfrage)	04/2017
5-960	Vertragsmuster Auftragsverarbeitung	10/2019
	Vertragsabwicklung	
5-1000	Abnahmeprotokoll	11/2018

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -
Ansprechpartner:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Art der Ausschreibung: Freihändige Vergabe

Art der Leistung:

Ort der Leistung:

Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin): ; Uhr

Ausführungsfrist:

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in beiliegender Aufgabenbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, Ihr Angebot nebst Anlagen unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei

einzureichen.

Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma / Büro), Ihrer Anschrift und dem Vermerk „Angebot für Ausschreibung “(s.o.) zu versehen.

Es sind folgende Erklärungen und Nachweise vorzulegen: *

* *In diesem Schreiben oder in der Leistungsbeschreibung (s. Ziffer 5.4 VV-Bau)*

*Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung sind:**

Sobald eine endgültige interne Entscheidung getroffen wurde, werden wir Sie informieren. Dies wird voraussichtlich frühestens in der Woche der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Aufgabenbeschreibung
- Vertragsbedingungen / Vertragsmuster
- Sonstige Unterlagen:

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>

<Absender>

<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Auftrag:
Verfahrensart:
Ihr Angebot vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Angebot zur o.g. Auftragsvergabe bedanke ich mich. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie nicht beauftragt werden sollen.

Wir beabsichtigen, mit den Leistungen zu beauftragen.

Die maßgeblichen Gründe für die Absage sind:

<z.B.: „Wir mussten Sie vom weiteren Bewerbungsverfahren ausschließen, da Sie trotz unserer Nachforderung vom … folgenden Nachweis nicht erbracht haben: …“ oder "Auf Ihr Angebot kann der Auftrag nicht erteilt werden, weil es unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien … nicht die bestmöliche Leistung erwarten lässt.">

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Begründung weitergeholfen zu haben und bedanken uns nochmals für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>

<Absender>

<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Auftrag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, mit Ihnen einen Vertrag über <(Beschreibung der Maßnahme mit den zu erbringenden Leistungen> zu schließen.

Der Vertragsentwurf ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabevermerk

Auftraggeberin / Amt: Anschrift:	
Sachbearbeiter/in:	
Telefon: Telefax: E-Mail :	
Haushaltsjahr:	
Ermittlung des geschätzten Auftragswertes (mit Datumsangabe u. Begründung):	... Euro (ohne Ust; incl. vorauss. Neben- und Zusatzkosten) ☐ Auftragswert / Honorar liegt damit unterhalb des Schwellenwertes von 214.000 Euro ohne Ust ☐ Auftragswert / Honorar liegt damit oberhalb des Schwellenwertes von 214.000 Euro ohne Ust
Tatsächlicher Auftragswert / Honorarsumme	... Euro (ohne Ust; incl. vorauss. Neben- und Zusatzkosten)
Festlegung durch (Stornierung nach 8 Wochen, sofern keine Kopie des unterzeichneten Vertrages vorgelegt wurde)	Am , Festlegungsnummer:

Vertragstitel und Gegenstand:

Ziel der Vergabe bzw. Begründung der Notwendigkeit dieses Auftrages:

Leistungsbeschreibung:

Gemäß Ziffer 5.4 VV-Bau kann eine Freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einer Bewerberin / einem Bewerber erfolgen: ☐ nein ☐ ja

Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens mit Datumsangabe einschließlich der Nennung der Eignungs- und Zuschlagskriterien:

Namen der aufgrund der Eignungsprüfung berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Auswahl:

Namen der aufgrund der Eignungsprüfung nicht berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Ablehnung, einschließlich etwaige Unvollständigkeit der Unterlagen trotz Nachforderung:

Namen der aufgrund der Zuschlagsprüfung nicht berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Ablehnung, einschließlich etwaige Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten:

Name der erfolgreichen Auftragnehmerin / des erfolgreichen Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags, ggf. Anteil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden soll:

Geplanter Vertragsabschlusstermin:	

Werden für die Umsetzung der durch die vergebenen Leistungen gewonnenen Erkenntnisse voraussichtlich noch weitere Verträge erforderlich? ☐ nein ☐ ja

Veröffentlichungspflicht - unter Beachtung der §§ 4 bis 7 und 9 - gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HmbTG	☐ Vertrag der Daseinsvorsorge i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG ☐ Vertrag von öffentlichem Interesse i.S.d. § 3 Abs. 2 HmbTG ☐ Gutachten / Studie i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG (nicht Gutachtervertrag selbst) ☐ Keine Veröffentlichungspflicht, weil

Gründe, aus denen auf die Auftragsvergabe verzichtet wurde:

Ort, Datum

Unterschrift

Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).
3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern bei der Ausführung de Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
4. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, den Nachunternehmern die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns aufzuerlegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

1. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens.
2. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu zahlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).
3. Ich habe / Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem MiLoG, sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit meiner / unserer Unterschrift.

Alternativ hierzu kann der Auftragnehmer erklären:

☐ Ich erkläre hiermit, dass ich keine Mitarbeiter beschäftige und daher nicht an das Mindestlohngesetz gebunden bin.

Ort, Datum	Unterschrift, Firmenstempel

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte benennen Sie hier die jeweilige Vergabe-/Beschaffungsstelle mit Postanschrift.

Freie und Hansestadt Hamburg
Vergabe- / Beschaffungsstelle XXX
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Vergabeverfahren

Vorwort

Die Vergabestellen (VSt) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) vergeben öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren. Im Rahmen dieser Vergabeverfahren und den daraus resultierenden Vertragsverhältnissen verarbeitet die FHH personenbezogene Daten von Bietern, Bewerbern und Vertragspartnern.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte Daten.

Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die VSt bedeutet, dass sie diese Daten zum Beispiel erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich? 2
2 Wer ist Datenschutzbeauftragter? 2
3 Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet? 2
4 Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet? 3
5 Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden? 4
6 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert? 4
7 Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie? 4

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO ist die jeweilige Behörde, in welche die Vergabestelle eingegliedert ist. Sie erreichen diese unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte tragen Sie hier den Namen und die Postanschrift Ihrer Behörde sowie das Funktionspostfach und die Tel-Nr. der Vergabe-/Beschaffungsstelle ein.

Freie und Hansestadt Hamburg
Name der Behörde
Straße Hausnummer
PLZ Ort

E-Mail: Funktionspostfach@behörde.de
Tel.: +49 40 428 XX - XXXX

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte entfernen Sie den folgenden Hinweis, wenn Ihr Vergabeverfahren nicht über die E-Vergabe durchgeführt wird.

Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass Fragen zum Inhalt oder Ablauf des Vergabeverfahrens ausschließlich über die Bieterkommunikation der E-Vergabe gestellt werden dürfen und auch nur über diese beantwortet werden.

2 Wer ist Datenschutzbeauftragter?

Zuständige/r Datenschutzbeauftragte/r ist:

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte nennen Sie hier die/den für die jeweilige Behörde zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n (mit Postanschrift und Funktionspostfach).

Datenschutzbeauftragte/r XXXbehörde:

Freie und Hansestadt Hamburg
Name der Behörde
Datenschutzbeauftragte/r
Postanschrift: XXX, XXXXX Hamburg
E- Mail: XXX

3 Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Für die Beteiligung als Bieter oder Bewerber am Vergabeverfahren sowie die spätere Durchführung der daraus resultierenden Verträge durch die VSt werden personenbezogene Daten benötigt.
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren und die daraus ggf. resultierende Begründung eines Vertragsverhältnisses. Unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die erhobenen Daten werden unter anderem für die Kommunikation zwischen den Bietern/Bewerbern/Vertragspartnern und der Vergabestelle, die Durchführung der Angebotswertung, insbesondere die Überprüfung der Bietereignung, sowie die spätere Vertragsabwicklung verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur zum Zwecke der Durchführung von Vergabeverfahren und im Falle der Auftragserteilung für die Vertragsdurchführung erhoben und verarbeitet.

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Die hier markierte Passage ist für das jeweilige Verfahren anzupassen, wenn das Verfahren nicht über das Bieterportal mit der E-Vergabe durchgeführt wird.

Die Erhebung erfolgt im Bieterportal bei der Registrierung sowie im Rahmen der Angebotsabgabe. Darüber hinaus werden im Einzelfall auch personenbezogene Daten bei Dritten erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet bzw. berechtigt sind oder mit Ihrer Einwilligung. Es werden beispielsweise Auszüge aus dem Gewerbezentralregister abgefordert oder Wirtschaftsauskünfte von entsprechenden Auskunfteien abgefragt.

Die Erhebung personenbezogener Daten bei der Registrierung im Bieterportal ist erforderlich, um ein Angebot, einen Teilnahmeantrag oder eine Interessenbekundung abzugeben. Einzelheiten zu den im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Datenschutz“ auf der Startseite des Bieterportals (www.bieterportal.hamburg.de). Zudem sind bei Abgabe eines Angebots, eines Teilnahmeantrags oder einer Interessenbekundung ggf. weitere personenbezogene Daten anzugeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c bzw. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO und § 58 LHO sowie § 4 HmbDSG und § 50 UVgO i.V.m. § 2a HmbVgG u. a.

4 Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- **Identifikations- und Kontaktangaben**

 Zum Beispiel Vor- und Nachname der zuständigen Ansprechpersonen, Adresse/Sitz des Unternehmens, Nummer des Eintrags im Handelsregister/bei der Handwerkskammer

- **Angaben zur Überprüfung der Bietereignung**

 Zum Beispiel werden im Rahmen der Eignungsprüfung u.a. auch Daten zur Überprüfung von Referenzen und / oder teilweise die Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung der eingesetzten Mitarbeiter/innen u.ä. erhoben

- **Erhebung von Daten bei Dritten**

 Darüber hinaus werden auch personenbezogene **Daten bei Dritten** erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet oder berechtigt sind oder mit Ihrer Einwilligung. Es werden beispielsweise Auszüge aus dem Gewerbezentralregister abgefordert oder Wirtschaftsauskünfte von entsprechenden Auskunfteien abgefragt.

5 Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden, öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Übermittlung gesetzlich zugelassen ist. Im Rahmen des Vergabeverfahrens und ggf. der Vertragsdurchführung werden ihre personenbezogenen Daten an folgende Stellen weitergegeben:

- **Dienststellen der FHH**
- Bei Rahmenvereinbarungen werden die laut Vertrag jeweils abrufberechtigten Dienststellen (i.d.R. die Kernverwaltung sowie die Hochschulen und teilweise öffentliche Unternehmen) mittels Rundschreiben über das Ergebnis der Ausschreibung informiert und zum Abruf aus dem Vertrag verpflichtet. Hierbei werden der Name des erfolgreichen Bieters, der Name des zuständigen Ansprechpartners sowie die Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Fax, E-Mail) an die Dienststellen übermittelt.**Sonstige Gremien**

 In verschiedenen Dienststellen der FHH sind bestimmte Vergabeverfahren z.B. dem Vergabeausschuss oder sonstigen Gremien vor der Zuschlagserteilung vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden den Deputierten oder Gremienmitgliedern neben Einzelheiten zum Ablauf des Verfahrens auch die Namen der beteiligten Bieter sowie die Ergebnisse der Wertung ihrer Angebote mitgeteilt.

- **Vergabekammern/Gerichte**

 Die Vergabestelle ist im Falle eines Nachprüfungsverfahrens oder sonstiger rechtlicher Streitigkeiten verpflichtet, die vollständige Vergabeakte der Vergabekammer oder dem zuständigen Gericht vorzulegen. Zudem können auch Bieter im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Akteneinsicht verlangen. Es erfolgt jedoch in diesen Fällen eine Schwärzung der personenbezogenen Daten sowie der Betriebs-und Geschäftsgeheimnisse der übrigen Bieter.

6 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte ergänzen Sie hier die jeweils für Ihre Behörde gültige Aktenordnung. Sofern keine Aktenordnung bei Ihnen verfügt ist, streichen Sie den desbezüglichen Halbsatz.

Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen bestimmten Löschfristen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, wonach Daten nur solange aufbewahrt werden dürfen, wie dies für die Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen unter Beachtung von Aufbewahrungsfristen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist. Maßgeblich hierfür sind unter anderem die gesetzlichen Verjährungsfristen nach §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO – VV-ZBR (Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung)) sowie die Aktenordnung der **XXXbehörde** der FHH.

7 Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18, 21 und 77 DSGVO.

- **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

 Unter den Voraussetzungen des Artikels 15 DSGVO können Sie vom Verantwortlichen Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

 Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

 Unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ob Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen können, hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Vergabestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben oder rechtlicher Verpflichtungen noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

 Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

 Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

 Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die entsprechenden Kontaktdaten der bzw. des **Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** lauten:

Haus-/Postanschrift:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22
20459 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 – 40 40
E-Fax: (040) 4 279 – 11 811

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Vergabestelle
.....

Ausschreibungsnummer:

Vergabevermerk

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift des Auftraggebers:
.....

1.2 Bezeichnung des Projektes:
.....

1.3 Beschreibung der zu vergebenden Leistung:
.....

1.4 Die zu vergebenden Leistungen sind für einen Planungswettbewerb geeignet (§ 78 (2) VgV)
☐ Ja ☐ Nein
Falls „Nein“ Begründung:
.....

1.5 Geschätzter Gesamtauftragswert (§ 3 VgV):
..... EUR (netto) **..... EUR (brutto)**
(s. Anlage)

Der EU-Schwellenwert (Nettobetrag maßgebend) wird erreicht bzw. überschritten:
☐ Ja ☐ Nein

Bei einer Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose (§ 3 (9) VgV):

☐ geschätzter Auftragswert dieser Vergabe ≥ 80.000 EUR (netto)
☐ geschätzter Auftragswert dieser Vergabe ≤ 80.000 EUR (netto):
Vergabe fällt jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent und muss daher EU-weit ausgeschrieben werden.

Vergabeverfahren:
☐ Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) (§ 17 (1) VgV)
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 (5) VgV)
- ☐ § 14 (4) Nr. 2 VgV
- ☐ § 14 (4) Nr. 3 VgV
- ☐ § 14 (4) Nr. 8 VgV
- ☐ § 14 (4) Nr. 9 VgV
- ☐ § 132 (2) GWB
- ☐ § 132 (3) GWB
- ☐

Begründung:
.....

Die zu vergebende Leistung fällt ganz oder teilweise unter den Regelungsbereich der HOAI:

☐ Ja ☐ Nein

1.6 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.

☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor.
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:
.....

Die Maßnahme wird finanziert aus:
Bundeshaushalt: Kapitel: Titel:
Landeshaushalt: Kostenstelle:..... PSP-Element:
Sonstigen Haushaltstitel (z. B. EFRE): **Haushaltsjahr:**

1.7 Fachlosvergabe (§ 97 (4) GWB)

☐ Fachlosvergabe vorgesehen

☐ Keine Fachlosvergabe
Begründung für das Abweichen von der Fachlosvergabe:
.....

Bei mehr als einem Fachlos, s. Anlage

1.8 Teillosvergabe (§ 97 (4) GWB)

☐ Teillosvergabe vorgesehen

☐ Keine Teillosvergabe
Begründung für das Abweichen von der Teillosvergabe
.....

Bei mehr als einem Teillos, s. Anlage

1.9 Verhandlungen

Der Auftraggeber hat sich gemäß § 17 (11) VgV in der Auftragsbekanntmachung / Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten

☐ Ja

☐ Nein

1.10 Zulassung der elektronischen Angebotsabgabe (§ 53 VgV):

☐ Nein

☐ Ja, mit fortgeschrittener Signatur

☐ Ja, mit qualifizierter Signatur

☐ Ja, elektronisch in Textform

1.11 Geplanter Zeitablauf des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Bekanntmachung der Vorinformation	
Datum der Absendung der Auftragsbekanntmachung	
Datum des Einreichungstermins für die Teilnahmeanträge (Interessensbestätigung)	
Auswahlverfahren / Festlegung Bewerber bis (Datum)	
Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung	
Datum des Einreichungstermins für die Erstangebote	
Datum des Verhandlungsgesprächs	
Datum der Absendung der Aufforderung zur Abgabe der endgültigen Angebote	
Datum des Einreichungstermins für die endgültigen Angebote	
Datum der Absendung der Information gemäß § 134 GWB	
Datum der voraussichtlichen Auftragsvergabe	

1.12 Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:
Zwischentermin für:
Ende der Ausführung:

1.13 Geforderte Auskünfte und Erklärungen <u>im Teilnahmewettbewerb</u> zu folgenden Punkten:

Zwingende Ausschlussgründe

☐ § 123 (1) Nr. 1 bis 10 GWB
☐ Zahlung Steuern und Abgaben (§ 123 (4) Nr. 1 GWB)
☐

Fakultative Ausschlussgründe

☐ § 124 (1) Nr. 2 GWB
☐
☐
☐

1.14 Auswahlkriterien <u>im Teilnahmewettbewerb</u> und deren Gewichtung:

☐ Berufshaftpflichtversicherung (§ 45 (4) Nr. 3 VgV)
☐ Gesamtumsatz / Umsatz für entsprechende Dienstleistungen v. H. (§ 45 (4) Nr. 1 VgV)
☐ Qualifikation der verantwortlichen Personen (§ 46 (3) Nr. 2 VgV) v. H.
☐ Referenzprojekte (§ 46 (3) Nr.1 VgV) v. H.
☐ Technische Leitung (§ 46 (3) Nr. 6 VgV) v. H.
☐ Personalstand (§ 46 (3) Nr. 8 VgV) v. H.
☐ Technische Ausstattung (§ 46 (3) Nr. 9 VgV) v. H.

☐ Gewährleistung der Qualität (§ 46 (3) Nr. 3 VgV) v. H.
☐

100 v. H.

Für den Nachweis, dass die o.g. Auswahlkriterien erfüllt sind, ist eine Eigenerklärung ausreichend:
☐ Ja
☐ Nein
Falls „Nein“, Begründung (§ 48 (2) VgV):
.....

1.15 Nachfordern von Unterlagen in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausgeschlossen (§ 56 (2) VgV)
☐ Ja
☐ Nein

1.16 Begrenzung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (§ 51 VgV)
☐ Nein
☐ Ja, Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

1.17 Zuschlagskriterien (§ 58 VgV)
Die Bekanntgabe der Zuschlagskriterien und deren Gewichtungen erfolgt mit
☐ der Aufforderung zur Angebotsabgabe
☐ der Auftragsbekanntmachung
☐ der Aufforderung zur Interessensbestätigung

Kriterien
☐ Preis v. H.
☐ v. H.
☐ v. H.
☐ v. H.
☐ v. H.

100 v. H.

Anlagen zu Teil 1 des Vergabevermerks:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Aufgestellt zu Teil 1:

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Kenntnisnahme von Teil 1:

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Zustimmung zu Teil 1

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

2. Bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigung)

2.1 Angaben zur erfolgten Veröffentlichung der Vorinformation

Plattform	Datum
☐ Amt für Veröffentlichungen der EU	
☐	
☐	
☐	
☐	

Siehe Anlage Nr.

2.2 Name und Anschrift der Unternehmen, welche Interessensbekundungen eingereicht haben (§ 52 (3) VgV)

Siehe Anlage Nr.....

2.3 Datum der Aufforderung zur Interessensbestätigung an die Unternehmen, die eine Interessensbekundung übermittelt haben (§ 52 (3) VgV)

2.4 Angaben zur erfolgten Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung (§ 40 VgV)

Plattform	Datum
☐ Amt für Veröffentlichungen der EU	
☐	

☐
☐
☐
Siehe Anlage Nr.

2.5 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge (Datum/Uhrzeit)
.....

2.6 Anfragen / Hinweise von Unternehmen im Teilnahmewettbewerb:
☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:
.....
☐ Korrekturbekanntmachungen waren nicht erforderlich.
☐ Korrekturbekanntmachungen waren erforderlich, abgesandt am:
.....
Anzahl der Korrekturbekanntmachungen:
Bemerkungen:
.....

2.7 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren bis zum Einreichungstermin (§ 160 GWB):
Rügen wurden erhoben:
☐ Nein
☐ Ja (siehe Anlage Nr.)
Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:
☐ Nein
☐ Ja (siehe Anlage Nr.)
Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Anlagen zu Teil 2 des Vergabevermerks:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Aufgestellt zu Teil 2:

.....
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Kenntnisnahme von Teil 2:

.....
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Zustimmung zu Teil 2

.....
.....
(Datum) (Unterschrift)

3. Bis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe / Verhandlung

3.1 Öffnung der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) (§ 55 VgV):
Die Öffnung der Teilnahmeanträge erfolgte am um Uhr.
Anzahl der eingegangenen Teilnahmeanträge:

3.2 Formale Prüfung Teilnahmeanträge (§ 56 VgV)

Die Prüfung fand am statt (siehe Anlage Nr. (Formale Prüfung Teilnahmeanträge) und hatte folgendes Ergebnis:

Folgende Bewerber wurden ausgeschlossen:

Bewerber	**Begründung**
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

.....	

Die Bewerber wurden am schriftlich über ihren Ausschluss informiert, siehe Anlage Nr. (Bewerberinformation)

3.3 Auswahl der Teilnahmeanträge gemäß den bekannt gemachten Eignungskriterien und deren Gewichtungen (§ 42 VgV)
Siehe Anlage Nr. (Auswahlverfahren)
Siehe Anlage Nr. (Rangfolge Teilnahmewettbewerb)

3.4 Die Bewerberzahl ist – bei festgelegter Höchstzahl – nach der objektiven Auswahl zu hoch (§ 51 VgV)

☐ Nein
☐ Ja

Wenn „Ja“, welche Bewerber belegen den gleichen Rang:

Bewerber	**Rang**
.....	
.....	
.....	

Gemäß § 75 (6) VgV wurde ein Losverfahren durchgeführt:

☐ Nein
☐ Ja, Gewinner des Losverfahrens:

3.5 Name und Anschrift der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden sollen (§ 52 VgV):

Rang	**Bewerber**	**Begründung**
		
		
		
		
		

Name und Anschrift der Bewerber, die nicht ausgeschlossen wurden und auch nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 51 VgV):

Rang	**Bewerber**	**Begründung**
		
		
		

3.6 Bewerberinformation (§ 134 GWB)

Die nicht berücksichtigten Bewerber wurden am schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.
Siehe Anlage Nr. (Bewerberinformation)

3.7 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren (§ 160 GWB):

Rügen wurden erhoben:

☐ Nein
☐ Ja (siehe Anlage Nr.)
Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

☐ Nein
☐ Ja (siehe Anlage Nr.)
Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Anlagen zu Teil 3 des Vergabevermerks:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Aufgestellt zu Teil 3.:

.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Kenntnisnahme von Teil 3:

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Zustimmung zu Teil 3

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

4. Bis zur Auftragserteilung

Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung (§ 52 VgV)

4.1 Datum der Versendung der Vergabeunterlagen (§ 29 VgV):
.....

4.2 Anfragen / Hinweise von Bietern zu den Vergabeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:
.....
☐
☐

4.3 Öffnung der Angebote (§ 55 VgV):
Die Angebotsöffnung erfolgte am **.....** umUhr.
Anzahl der eingegangenen Angebote:
Siehe Anlage Nr. (Niederschrift über die Angebotsöffnung)

4.4 Ausgeschlossene Angebote nach Abschluss der formalen Prüfung (§§ 56, 57 VgV)

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich.
☐ Nach Abschluss der Prüfung wurden die folgenden Angebote ausgeschlossen:

Bieter	**Begründung**
.....	
.....	

4.5 Rechnerische Prüfung der Angebote (§ 56 (1) VgV:

Die rechnerische Prüfung erfolgte am

Ergebnis:

Platz	Bieter	Angebotssumme* (nachgerechnet) [Euro]	
		netto	brutto
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

* Angebotssumme, einschließlich aller Optionen

4.6 Abweichungen Kostenermittlung - Angebotssummen:

Die rechnerische Prüfung erfolgte am
.....

4.7 Fachliche Prüfung der Angebote (§ 56 (1) VgV):

☐ Die Angebote entsprechen den geforderten Leistungen.
☐ Folgende Angebote entsprechen **nicht** den geforderten Leistungen:

Bieter	Begründung	Folgerung
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

4.8 Von der vorbehaltenen Möglichkeit, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote - ohne Verhandlungen - zu vergeben (vgl. Ziffer 1.10), soll Gebrauch gemacht werden

☐ Ja
☐ Nein

Wenn „Nein“, Begründung, warum Verhandlungen mit den Bietern notwendig sind:
.....

Datum der Einladung zum Verhandlungsgespräch:

.....

4.9 Verhandlungen (§ 17 (10) u. (13) VgV)
Gespräche wurden geführt mit:

Bieter am, Uhr; siehe Anlage Nr.(Niederschrift)
Bieter am, Uhr; siehe Anlage Nr.(Niederschrift)
Bieter am, Uhr; siehe Anlage Nr.(Niederschrift)
Bieter am, Uhr; siehe Anlage Nr.(Niederschrift)
Bieter am, Uhr; siehe Anlage Nr.(Niederschrift)

4.10 Die Bieter wurden zur Einreichung eines Folgeangebotes aufgefordert (§ 17 (13) VgV)

☐ Ja (s. Anhang)
☐ Nein

Hinweis: Die Öffnung und Prüfung aller Folgeangebote und ggf. notwendige weitere Verhandlungen sind wie beim Erstangebot zu dokumentieren.

4.11 Die Bieter wurden zur Einreichung eines endgültigen Angebotes aufgefordert (§ 17 (14) VgV)

☐ Ja (s. Anhang)
☐ Nein

Hinweis: Die Öffnung und Prüfung der endgültigen Angebote sind wie beim Erstangebot zu dokumentieren.

4.12 Wertung der Erstangebote, ggf. Folgeangebote bzw. der endgültigen Angebote gemäß den bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtungen (§§ 57, 58 VgV):
Siehe Anlage

4.13 Ergebnis der Angebotsbewertung:

Platz	**Bieter**	**Angebotssumme*** (nachgerechnet) [Euro]	
		netto	**brutto**
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

4.14 Vergabevorschlag (§ 58 VgV):
Der Bieter lässt die bestmögliche Leistung erwarten und hat das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Der Auftrag ist an diesen Bieter zu erteilen.

4.15 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren (§ 160 GWB):

Rügen wurden erhoben:

☐ Nein
☐ Ja
Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

☐ Nein
☐ Ja
Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Anlagen zu Teil 4 des Vergabevermerks:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Aufgestellt zu Teil 4:

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Kenntnisnahme von Teil 4:

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Zustimmung zu Teil 4:

..... **.....**
.....

(Datum) (Unterschrift)

5. Abschluss des Vergabeverfahrens

5.1 Zustimmung zur haushaltsrechtlichen Voraussetzung

Haushaltsmittel des Bundes und/oder Landes stehen zur Verfügung

☐ Ja

☐ Nein, Begründung:

.....

5.3 Informationspflicht nach § 134 GWB

Die Information der nicht berücksichtigten Bieter mit Begründung und Namensnennung des Bieters, der beauftragt werden soll, wurde am versandt, siehe Anlage Nr. …(Information über Absage nach § 134 Abs. 1 GWB).

Die Information des Bieters, der beauftragt werden soll, wurde am versendet, siehe Anlage Nr. …(Information über Beauftragung nach § 134 Abs. 2 GWB).
Frühester Termin für die Auftragserteilung:

5.4 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren (§ 160 GWB):

Rügen wurden erhoben:

☐ Nein

☐ Ja

Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

☐ Nein

☐ Ja

Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

5.5 ☐ Auftragserteilung

Nach Unterzeichnung durch den Bieter wurde der Vertrag vom Auftraggeber am unterzeichnet.

Absendung der Mitteilung an das Amt für Veröffentlichungen der EU (§ 39 VgV) am

5.6 ☐ Aufhebung des Vergabeverfahrens (§ 63 VgV):

Begründung:

.....

Benachrichtigung der Bieter am:

5.7 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung des Vergabeverfahrens (§ 160 GWB):

Rügen wurden erhoben:

☐ Nein

☐ Ja

Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen
(stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

☐ Nein

☐ Ja

Falls „Ja“, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen
(stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

5.8 Sonstiges:

.....

Anlagen zu Teil 5 des Vergabevermerks:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

Aufgestellt zu Teil 5:

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Kenntnisnahme von Teil 5:

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

☐ Zustimmung zu Teil 5:

..... **.....**
.....
(Datum) (Unterschrift)

Vergabestelle

	Ort:
	Datum:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
	Ausschreibungs-Nr.:

Projekt:	
Leistung:	

Anlage: Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bitte Sie, beigefügten Bekanntmachungstext zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Dienststelle:		Name:	
		E-Mail:	
Straße:		Telefon:	
PLZ/Ort:		Fax:	

Ich bitte um Übersendung des Anzeigenausschnittes mit dem Datum der Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen

..... (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Teilnahmebedingungen für den Teilnahmewettbewerb

für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeverordnung- VgV“ (Recht zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens maßgebend).

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Einreichungsfrist in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Teilnahmeanträge von Bewerbern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Teilnahmeantrag

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Teilnahmeanträgen ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, bei Zweifeln gilt die deutsche Übersetzung.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist vor Ablauf der von der Vergabestelle angegebenen Einreichungsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.5 Teilnahmeanträge, die die Mindeststandards nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

4. Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller ihrer Mitglieder auf dem Vordruck „Erklärung der Bewerbergemeinschaft“ abzugeben.

4.2 Ein Wechsel der Identität des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.

5. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang dieser Leistungen in seinem Angebot angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen und nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Des Weiteren hat er nachzuweisen, dass diese Unterauftragnehmer geeignet sind.
Der Bewerber hat Unterauftragnehmer, bei denen zwingende Ausschlussgründe vorliegen, zu ersetzen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe hat der Bewerber Unterauftragnehmer innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen, sofern diese dies verlangt. oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.
Die Vordrucke „EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer“ und „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. die Einheitliche Europäische Eigenerklärung sowie der Vordruck „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer“ sind vorzulegen.

6. Andere Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bewerber, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und beruflichen Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zu bedienen, so muss er die dafür vom anderen Unternehmen überlassenen Kapazitäten in seinem Antrag benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.
Der Bewerber hat ein Unternehmen, das das Eignungskriterium nicht erfüllt, auf das er sich zum Nachweis seiner eigenen Eignung beruft oder bei dem zwingende Ausschlussgründe vorliegen, zu ersetzen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe hat der Bewerber das Unternehmen innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen, sofern diese dies verlangt.
Die Vordrucke „Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe)“ und „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ sind vorzulegen.

7. Eignung

Die Bewerber haben mit dem Antrag die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Ebenso sind die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen mit dem Antrag vorzulegen. Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern / anderen Unternehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Unterauftragnehmer / anderen Unternehmer auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei fehlender Eignung wird der Bewerber ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bewerbers

	Ort:
	Datum:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
	USt-IdNr.:
	Ausschreibungs-Nr.:

Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung)

Projekt:	
Leistung:	

Ihre Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) vom _____

Anlagen:
- ☐ Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Erklärung Bewerbergemeinschaft
- ☐ Verzeichnis Unterauftragnehmer
- ☐ Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- ☐ Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe)
- ☐ Verpflichtungserklärung Eignungsleihe
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

1. Hiermit bewerbe(n) ich/wir mich/uns um die Teilnahme am Wettbewerb für die oben bezeichneten Leistungen.

2. Ich/Wir erkläre(n),

- ☐ dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Unterauftragnehmer“ aufgeführt sind, selbst erbringen werde(n).
- ☐ dass ich/wir keine bzw. nur die im „Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe)“ aufgeführten Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zum Nachweis meiner/unserer

wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit in Anspruch nehme(n).

3. Ich/Wir erkläre(n), dass veröffentlichte Änderungen der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb Gegenstand meines/unseres Teilnahmeantrages sind.

4. Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, einschließlich der in den Anlagen getätigten Angaben.

.....		
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)

Ist
- **bei elektronisch übermittelten Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,**
- **ein schriftlicher Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung nicht an obiger Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronischer Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung, der/die signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,**

wird der Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bewerbers bzw. des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft

Ort:
Datum:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Ausschreibungs-Nr.:

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft
und ggf. von den Unterauftragnehmern auszufüllen, sofern keine EEE abgegeben wird)

Projekt:	
Leistung:	

Bezugshinweis : Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber jederzeit zur Abfrage des „Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs“ berechtigt ist.

Hierzu werden von mir/uns folgende Angaben gemacht:

Name des Unternehmens, Rechtsform und Sitz oder Anschrift:

Namen der gesetzlichen Vertreter bzw. vertretungsberechtigten Personen mit Geburtsdatum und –ort:

Soweit vorhanden,
☐ Handelsregisternummer:

☐ Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.):

☐ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):

☐ Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.):

Bezugshinweis : § 45 (4) Nr. 2 VgV

Angaben zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung	Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Auftragsfall eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von Mio € und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von Mio € abschließen werde(n). Eine entsprechende Zusicherung der Versicherung bzw. ein entsprechender Versicherungsnachweis ist als Anlage beigefügt.

Bezugshinweis : § 45 (4) Nr. 4 VgV			
	Jahr	Gesamtumsatz	Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags
Erklärung über den Gesamtumsatz und zu dem Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei Geschäftsjahren		_____ €	_____ €
		_____ €	_____ €
		_____ €	_____ €

Bezugshinweis : § 46 (3) Nr. 1und § 75 (5) VgV

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Erläuternde Angaben einschließlich Kopie einer Referenzbescheinigung (Bestätigung durch den Auftraggeber, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden) in gesonderter Anlage.

1. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:

2. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:

3. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:

Es können auch mehr als drei Referenzen angegeben werden, diese sind dann auf gesonderter Anlage anzugeben.

Bezugshinweis : § 46 (3) Nr. 8 VgV

Die Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen mit extra ausgewiesenen Führungskräften, ggf. auf gesonderter Anlage darstellen.

1. Jahr

_____ _____
_____ _____
_____ _____

2. Jahr

_____ _____
_____ _____
_____ _____

3. Jahr

_____ _____
_____ _____
_____ _____

Bezugshinweis : § 44 (1) VgV

Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister

☐ Ich bin / Wir sind eingetragen im Handelsregister

unter der Nummer: _____

beim Amtsgericht: _____

☐ Ich bin / Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Ich bin / Wir sind eingetragen als

☐ Architekt

☐ Stadtplaner

☐ Beratender Ingenieur

☐ Bauvorlageberechtigter Ingenieur

☐ Partnerschaftsgesellschaft _____

☐ _____

bei der Architektenkammer / Ingenieurkammer des Landes _____

Bezugshinweis : § 124 (1) Nr. 2 GWB

		Ja	Nein
Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein ver-	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares	☐	☐

gleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde	gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.		
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	☐	☐
	Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	☐	☐
	Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	☐	☐
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde(n) ich/wir ihn auf Verlangen vorlegen.			
Bezugshinweis : § 124 (1) Nr. 2 GWB			
		Ja	Nein
Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat.	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt.	☐	☐
Bezugshinweis :Ausschlussgründe gemäß § 123 (1) Nrn. 1 bis 10 GWB			
Angabe zu Ausschlussgründen	Ich erkläre / Wir erklären, dass für mein/ unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 GWB vorliegen.		

Bezugshinweis : § 123 (4) Nr. 1 GWB	
Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen	Ich erkläre / Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit ich/wir der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.
Bezugshinweis : § 46 (3) Nr. 9 VgV	
Angaben zur Ausstattung, Geräte und technischer Ausrüstung über die der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der Dienstleistung verfügt	Die nötigen Erklärungen mache(n) ich/wir in einer gesonderten Anlage
Bezugshinweis : § 46 (3) Nr. 3 VgV	
Angaben zu Maßnahmen des Bewerbers oder Bieters zur Gewährleistung der Qualität	Die nötigen Erklärungen mache(n) ich/wir in einer gesonderten Anlage

Bezugshinweis: *§ 46 (3) Nr. 2 und Nr. 6 VgV*	
Angabe zu den Personen, die die Leistung tatsächlich erbringen bzw. zu den Führungskräften des Unternehmens	
Namen der Personen mit Funktion (auch technische Leitung)	Berufliche Qualifikation

Entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen sind auf einer gesonderten Anlage mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

Anlagen:
- **Erklärung Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung** *gemäß § 46 (3) Nr. 9 VgV*
- **Erklärung zur Qualitätssicherung** *gemäß § 46 (3) Nr. 3 VgV*
- **Nachweis zur Berufshaftpflichtversicherung** *gemäß § 45 (4) Nr. 2 VgV*
- **Referenzbescheinigungen (Kopie)** *gemäß § 46 (3) Nr. 1 VgV*
- **Nachweise zu den Personen (Kopie)** *gemäß § 46 (3) Nr. 2 und Nr. 6 VgV*
- _____

.....
(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Hinweis: Dieser Vordruck ist nur bei Teilnahmeanträgen von Bewerbergemeinschaften auszufüllen.

Projekt:	
Leistung:	

Erklärung der Bewerbergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bewerbergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder:

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Aufforderung zur Verhandlung / zur Angebotsabgabe eine Bietergemeinschaft zu bilden.

Wir erklären, dass

1. der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
2. die Erklärungen des bevollmächtigten Vertreters im Vordruck „Eigenerklärung zur Eignung“ zutreffend sind und
3. alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. *(Ziffer 3 - vor Weitergabe des Vordrucks an Bewerbergemeinschaft - löschen, sofern im begründeten Einzelfall keine gesamtschuldnerische Haftung gewollt ist)*

..... (Ort)	 (Datum)	 (Stempel und Unterschrift des Mitglieds)
..... (Ort)	 (Datum)	 (Stempel und Unterschrift des Mitglieds)
..... (Ort)	 (Datum)	 (Stempel und Unterschrift des Mitglieds)

Hinweis: Dieser Vordruck ist nur auszufüllen, wenn eine Unterauftragsvergabe an Dritte beabsichtigt ist bzw. auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle.

Projekt:	
Leistung:	

Verzeichnis der Unterauftragnehmer

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige ich, mich für Teile des Auftrags, der Fähigkeiten von Unterauftragnehmern zu bedienen. Hierzu benenne ich nachfolgend die dafür vorgesehenen Teilleistungen. Falls bereits möglich, benenne ich zudem die vorgesehenen Unterauftragnehmer, andernfalls erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle.

Beschreibung der Teilleistung	**Namen, gesetzliche Vertreter, Anschriften der Unterauftragnehmer** (falls bereits möglich, sonst erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle)

Projekt:	
Leistung:	

Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

(von jedem Unterauftragnehmer auszufüllen)

(Name, gesetzlicher Vertreter und Anschrift des Unterauftragnehmers)

Wir verpflichten uns im Falle der Auftragserteilung an die/das

(Name und Anschrift des Bewerbers/Bieters/Mitgliedes der Bieter-/Bewerbergemeinschaft)

die im „Verzeichnis Unterauftragnehmer“ für unser Unternehmen aufgeführten Teilleistungen zu erbringen.

.....		
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift des Unterauftragnehmer)

Hinweis: Dieser Vordruck ist nur auszufüllen, wenn eine Eignungsleihe beabsichtigt ist.

Projekt:	
Leistung:	

Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe)

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich/wir, im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen.

Angabe zu der überlassenen Kapazität	**Namen, gesetzliche Vertreter, Anschriften der Unternehmen**

Projekt	
Leistung	

Verpflichtungserklärung Eignungsleihe

(von jedem anderen Unternehmen auszufüllen)

.....
.....
.....
.....

(Name, gesetzlicher Vertreter und Anschrift des anderen Unternehmens)

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns im Falle der Auftragserteilung an die

.....
.....
.....
.....

(Name, gesetzlicher Vertreter und Anschrift des Bewerbers oder Bieters/Name der Bewerber- oder Bietergemeinschaft, Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters der Bewerber- oder Bietergemeinschaft)

die im „Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe)“ genannten Kapazitäten zur wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und / oder beruflichen Leistungsfähigkeit bereitzustellen.

☐ Haftungserklärung im Rahmen der finanziellen und wirtschaftlichen Eignungsleihe
Der Bewerber oder Bieter bzw. die Bewerber- oder Bietergemeinschaft nimmt zum Nachweis seiner bzw. ihrer Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des nachstehend mitunterzeichnenden Unternehmens in Anspruch. Dieses verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber oder Bieter bzw. an die Bewerber- oder Bietergemeinschaft mit diesem bzw. dieser gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

.....			
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift des Bewerbers/Bieters)	(Stempel und Unterschrift des anderen Unternehmens)

Projekt:	
Leistung:	

Bekanntmachung vom: _____
Teilnahmeantrag vom: _____
Bewerber/Bewerbergemeinschaft: _____

Formale Prüfung / Teilnahmewettbewerb (§ 56 und § 57 VgV)

1. Teilnahmeantrag in deutscher Sprache: ☐ Ja ☐ Nein

2. Teilnahmeantrag fristgerecht eingegangen ☐ Ja ☐ Nein

3. Vollständige Erklärung bei einer Bewerbergemeinschaft: ☐ Ja ☐ Nein ☐ Entfällt

4. Prüfung der mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Angaben und Nachweise

5.1 Zwingende Ausschlussgründe

	GWB §§:	Ja:	Nein:	Fehlende Angabe trotz Nachforderung:	Begründung:
1.	§ 123 (1) 1 bis 10	☐	☐	☐	
2.	§ 123 (4) Nr. 1	☐	☐	☐	
3.		☐	☐	☐	
	Ausschluss:	☐	☐		

5.2 Fakultative Ausschlussgründe

	GWB §§:	Ja:	Nein:	Fehlende Angabe trotz Nachforderung:	Begründung:
1.	§ 124 (1) Nr. 2	☐	☐	☐	
2.		☐	☐	☐	
3.		☐	☐	☐	
	Ausschluss:	☐	☐		

5.3 Eignungskriterien

	VgV §§:	Ja:	Nein:	Fehlende Angabe trotz Nachforderung:	Begründung:
1.	§ 45 (4) Nr. 2 Berufshaftpflicht	☐	☐	☐	

2.	§ 45 (4) Nr. 4 Gesamtumsatz	☐	☐	☐	
3.	§ 46 (3) Nr. 1 Vergleichbare Leistung letzte 3 Jahre	☐	☐	☐	
4.	§ 46 (3) Nr. 3 Beschreibung der technischen Ausrüstung	☐	☐	☐	
5.	§ 46 (3) Nr. 3 Qualitätssicherung	☐	☐	☐	
6.	§ 46 (3) Nr. 6 Fachliche Eignung Führungskräfte	☐	☐	☐	
7.	§ 46 (3) Nr. 8 Anzahl Beschäftigte letzte 3 Jahre	☐	☐	☐	
8.	§ 46 (3) Nr. 9 technische Ausrüstung	☐	☐	☐	
9.		☐	☐	☐	
10.		☐	☐	☐	
11.		☐	☐	☐	
12.		☐	☐	☐	
13.		☐	☐	☐	
	Eignungskriterien erfüllt:	☐	☐		

5. Folgende Nachweise und Angaben fehlten zum Einreichungstermin:

6. Fehlende Angaben und Nachweise wurden nachgefordert bis zum: _____

7. Entsprechende Bescheinigungen von Bewerbern mit erfolgter Eigenerklärung zur Eignung angefordert bis zum: _____

8. Unterlagen sind vollständig: ☐ Ja ☐ Nein
Liegen die Unterlagen auch nach dem Nachfordern nicht fristgerecht vor, (anzukreuzen in Spalte 3 „fehlende Angabe trotz Nachforderung“), ist der Teilnehmer nach Ziffer 3.4 der (EU-) Teilnahmebedingungen Teilnahmewettbewerb auszuschließen.

9. Ergebnis der Eignungsprüfung:
Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert: ☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Begründung:

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Projekt:	
Leistung:	

Bewerber / Bewerbergemeinschaft

Auswahl der Bewerber
Teilnahmewettbewerb

Auswahlkriterien		Wertung	Bewerber/in:		Bewerber/in:	
			Punkte (0 bis 5)	Bewertung (= Wertung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung (= Wertung x Punkte)
1.Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)	Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre					
	Umsatz der in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen					
Zwischensumme Wertung zu 1.:						
2.Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)	Referenzen (aus den letzten 3 Jahren)					
	Technische Fachkräfte					
	Technische Ausrüstung					
Zwischensumme Wertung zu 2.:						
Summe 100 %						
Rangfolge						

Rangfolge der Bewerber im Auswahlverfahren / Teilnahmewettbewerbs

Projekt:	
Leistung:	

Nummer	Bewerber / Bewerbergemeinschaft	Summe Punkte	Rang
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Vergabestelle

Ort: _____
Datum: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Ausschreibungs-Nr.: _____

Bewerberinformation / Teilnahmewettbewerb

Projekt:	
Leistung:	

Ihr Teilnahmeantrag vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Teilnahmeantrag zur Vergabe der o. g. Leistung bedanke ich mich.

Nach Prüfung und Wertung der von Ihnen eingereichten Unterlagen muss ich Ihnen jedoch leider mitteilen, dass Ihr Teilnahmeantrag nicht berücksichtigt werden konnte (§ 57 Vergabeverordnung (VgV)).

Gründe:

☐ Ihr Teilnahmeantrag wurde nicht berücksichtigt, weil

- ☐ er zum Schlusstermin für den Eingang der Teilnahme nicht vorgelegen hat.
- ☐ er folgende geforderte Erklärungen/Auskünfte nicht enthält:

- ☐ ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt.
 Begründung:

☐ ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt.
Begründung:

☐ folgende bekannt gemachte Eignungskriterien nicht erfüllt sind:

☐ folgende bekannt gemachte Mindeststandards nicht erfüllt sind:

☐ er unter Berücksichtigung der in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung genannten Eignungskriterien nicht unter den ersten _____ lag.

☐ Ihr Teilnahmeantrag :

Ich weise darauf hin, dass auf Grund dieser Mitteilung entsprechend § 134 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) eine gesonderte Bieterinformation nicht mehr erforderlich ist und daher nicht erfolgen wird.[1]

Mit freundlichen Grüßen

..... (Ort) (Datum) (Unterschrift)

[1] Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

Angebotsbedingungen
für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeverordnung- VgV"(Recht zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens maßgebend).

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot einschließlich Anlagen

3.1 Das Angebot nebst Anlagen ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Angeboten nebst Anlagen ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, bei Zweifeln gilt die deutsche Übersetzung.

3.2 Es sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot nebst Anlagen ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist in der von der Vergabestelle bestimmten Form einzureichen. Ein nicht form- und fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.5 Bei Preisen/Honoraren, die einer Preisverordnung unterliegen, ist diese zu beachten.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

[**Hinweis:** In der Abrechnung der Leistung ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Steuersatz auszuweisen. Durch die temporäre Absenkung der USt. zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 können die Steuersätze in Angebot und Abrechnung ggf. abweichen.]

4. Nebenangebote

Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die formalen Einreichungsvoraussetzungen und die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5. Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller ihrer Mitglieder auf dem Vordruck „Erklärung der Bietergemeinschaft" abzugeben.

5.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen bzw. ausgeschlossen.

6. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang dieser Leistungen in seinem Angebot angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen und nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Des Weiteren hat er nachzuweisen, dass diese Unterauftragnehmer geeignet sind.
Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen zwingende Ausschlussgründe vorliegen, zu ersetzen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe hat der Bieter Unterauftragnehmer innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen, sofern diese dies verlangt.

Die Vordrucke „EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer“ und „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. die Einheitliche Europäische Eigenerklärung sowie der Vordruck „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer“ sind vorzulegen.

Vergabestelle

	Ort:
	Datum:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
	Ausschreibungs-Nr.:

Vergabeart
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Bek. im EU-Amtsblatt vom _____

Ablauf der Einreichungsfrist:
Datum: _____ Uhrzeit: _____
Ort:
Raum:

EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/ Verhandlung

Projekt:	
Leistung:	

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Verhandlungsverfahren zu beachten sind:

☒ Entwurf des Vertrages
☒ Angebotsbedingungen
☐ _____
☐ _____

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

☐ _____
☐ _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie, neben anderen Bewerbern, zur Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren ausgewählt (§ 51 VgV).

1. Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2. Auskünfte:

Auskünfte werden wie folgt erteilt:

3. Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den EU-Teilnahmebedingungen genannten – mit dem Erstangebot einzureichen.

☐

☐

☐

4. Losweise Vergabe:

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich für

5. Zuschlagskriterien und Wertung

Der Zuschlag erfolgt - unter Beachtung der genannten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung - auf das wirtschaftlichste Angebot (§ 58 VgV).

☒ **Kriterium 1: Honorar/Preis** **Gewichtung** _____

Weitere Erläuterung:

☐ **Kriterium 2:** _____ **Gewichtung** _____

Weitere Erläuterung:

☐ **Kriterium 3:** _____ **Gewichtung** _____

Weitere Erläuterung:

☐ **Kriterium 4:** _____ **Gewichtung** _____

Weitere Erläuterung:

6. Verhandlung

☐ Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechend der Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlung einzutreten. Sollten sich die Notwendigkeit zur Verhandlung ergeben, werden Sie mit gesonderten Schreiben dazu eingeladen.

☐ Ich lade Sie hiermit zu einem Verhandlungsgespräch ein:

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ort: _____

Raum:

Gemäß § 17 (10) VgV dienen die Auftragsverhandlungen mit den ausgewählten Bietern der Ermittlung desjenigen Bieters, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Das Gespräch soll max. _____ Minuten dauern und folgenden Inhalt haben:

Top 1: _____ **(Dauer ca. _____ Minuten)**

Weitere Erläuterung:

Top 2: _____ **(Dauer ca. _____ Minuten)**

Weitere Erläuterung:

Top 3: _____ **(Dauer ca. _____ Minuten)**

Weitere Erläuterung:

Top 4: _____ **(Dauer ca. _____ Minuten)**

Weitere Erläuterung:

Falls Sie beabsichtigen, Ihre Präsentation mit einem Präsentationsprogramm zu unterstützen, bitten wir Sie, Ihre Präsentation im DIN A4-Papierformat in _____-facher Ausfertigung den Vertretern der Vergabestelle zu Beginn des Gespräches zu übergeben.

☐ Es ist beabsichtigt, am _____ein Verhandlungsgespräch zu führen; Sie erhalten noch ein gesondertes Schreiben.

7. Angebote können abgegeben werden:

☐ schriftlich, ☐ elektronisch in Textform ,

☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur, ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

8. Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, bitten wir Sie, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das Angebot mit den Anlagen im verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Der Umschlag ist bei Abgabe in schriftlicher Form mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe:

Angebot für:

Projekt:	
Leistung:	

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei elektronischen Angeboten in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen und das Angebot mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe mit Signatur ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

9. Weiteres Vorgehen

Nach ggf. durchgeführten Verhandlungen werden die Bieter zur Abgabe eines Folgeangebotes bzw. endgültigen Angebotes aufgefordert.

10. Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

11. Sonstige Bedingungen / Hinweise

Die anliegenden EU-Teilnahmebedingungen sind zu beachten.

.....

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

Vergabestelle

Ort: _____
Datum: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Ausschreibungs-Nr.:

Vergabeart
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Bek. im EU-Amtsblatt vom _____

Ablauf der Einreichungsfrist:
Datum: _____ Uhrzeit: _____
Ort: _____
Raum: _____

Aufforderung zur Angebotsabgabe

☐ Folgeangebot / Verhandlung

☐ Endgültiges Angebot

Projekt:	
Leistung:	

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Verhandlungsverfahren zu beachten sind:

☐ _____
☐ _____
☐ _____

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

☐ _____
☐ _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, neben anderen Bietern, um Abgabe eines Angebotes.

1. Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2. Auskünfte:

Auskünfte werden wie folgt erteilt:

3. Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Angebotsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen.

☐ _____

☐ _____

☐ _____

4. Losweise Vergabe:

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich für _____

5. Auftragserteilung

Der Auftrag wird an denjenigen Bieter erteilt, der im Rahmen der in der Auftragsbekanntmachung und in der Aufforderung zur Erstangebotsabgabe genannten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

6. Verhandlung (nur bei Folgeangeboten)

☐ Ich lade Sie hiermit zu einem Verhandlungsgespräch ein:

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ort: _____

Raum:

Gemäß § 17 (10) VgV dienen die Auftragsverhandlungen mit den ausgewählten Bietern der Ermittlung desjenigen Bieters, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Das Gespräch soll max. _____ Minuten dauern und folgenden Inhalt haben:

Top 1: _____ (Dauer ca. _____ Minuten)

Weitere Erläuterung:

Top 2: _____ **(Dauer ca. _____ Minuten)**

Weitere Erläuterung:

Top 3: _____ **(Dauer ca. _____ Minuten)**

Weitere Erläuterung:

Top 4: _____ **(Dauer ca. _____ Minuten)**

Weitere Erläuterung:

Falls Sie beabsichtigen, Ihre Präsentation mit einem Präsentationsprogramm zu unterstützen, bitten wir Sie, Ihre Präsentation im DIN A4-Papierformat in _____-facher Ausfertigung den Vertretern der Vergabestelle zu Beginn des Gespräches zu übergeben.

☐ Es ist beabsichtigt, am _____ ein Verhandlungsgespräch zu führen; Sie erhalten noch ein gesondertes Schreiben.

7. Angebote können abgegeben werden:

☐ schriftlich, ☐ elektronisch in Textform ,

☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur, ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

8. Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, bitten wir Sie, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das Angebot mit den Anlagen im verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Der Umschlag ist bei Abgabe in schriftlicher Form mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe:

Angebot für:

Projekt:	
Leistung:	

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei elektronischen Angeboten in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen und das Angebot mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe mit Signatur ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

9. Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

10. Sonstige Bedingungen / Hinweise

.....

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

[*öffnende Stelle*]

Niederschrift über die Angebotsöffnung

Datum, Uhrzeit: ,
Ausschreibungsnummer:
Projekt:
Leistung:

Es sind Angebote rechtzeitig eingegangen. Nach der Feststellung, dass der Verschluss der Angebote unbeschädigt war, wurden sie einzeln geöffnet, gekennzeichnet und die Namen der Bieter sowie die geforderten Beträge wie folgt verlesen:

lfd. Nr.:	Name des Unternehmens	Sitz des Unternehmens	Angebotssumme (brutto)	Bemerkungen (Nebenangebote u.a.)

Für die Niederschrift:

(Unterschrift)

Verhandlungsleiter/-in:

(Unterschrift)

<u>Hinweise für die öffnende Stelle</u>:
Bei Losaufteilung ist zusätzlich Teil 2 auszufüllen, andernfalls ist Teil 2 zu löschen.
Bei Besonderheiten ist zusätzlich Teil 3 auszufüllen, andernfalls ist Teil 3 zu löschen.
Bei verspäteten Angeboten ist zusätzlich Teil 4 auszufüllen; andernfalls ist Teil 4 zu löschen.

Teil 2 – Auflistung Lose *(im Bedarfsfall auszufüllen)*

lfd. Nr.:	Angebotssumme Los 1	Angebotssumme Los 2	Angebotssumme Los 3	Angebotssumme Los 4	Bemerkungen (Nebenangebote usw.)

Teil 3 – Besonderheiten *(im Bedarfsfall zusätzlich auszufüllen)*

☐ Der Verschluss des Angebotes/der Angebote lfd.-Nr(n). war(en) zwischenzeitlich beschädigt worden.

Das Angebot/die Angebote
- ☐ lfd.-Nr(n). war(en) versehentlich
- ☐ lfd.-Nr(n). war(en) aus Gründen der Identifizierung (Feststellung der Ausschreibungsnummer)
- ☐ lfd.-Nr(n). war(en), weil es/sie äußerlich nicht als Angebot gekennzeichnet war(en)

geöffnet und wieder verschlossen worden.

☐ Die Unterschrift auf dem/den Angebotsvordruck(en) lfd.-Nr(n). fehlt(e).

Teil 4 – Verspätete Angebote *(im Bedarfsfall zusätzlich auszufüllen)*

lfd. Nr.:	Name u. Sitz des Unternehmens	Eingang (Datum, Uhrzeit)	Grund des verspäteten Eingangs	Angebotssumme
		,		
		,		
		,		
		,		

(Unterschrift)

Projekt:	
Leistung:	

Angebotsprüfung

Angebots-Nr.: _____ vom _____ des Bieters:

		Ja	Nein	Entf.
1.	**Formale Prüfung** (§ 56 und § 57 VgV)			
1.1	Das Angebot hat fristgerecht vorgelegen.	☐	☐	
1.2	Die Abgabe von schriftlichen Angeboten war zugelassen	☐	☐	☐
	Wenn „Ja“, das Angebot ist an der vorgesehenen Stelle unterschrieben.	☐	☐	
1.3	Die Abgabe von Angeboten elektronisch in Textform war zugelassen	☐	☐	☐
	Wenn „Ja“, der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, ist angegeben.	☐	☐	
1.4	Die Abgabe von Angeboten mit Signatur war zugelassen	☐	☐	☐
	Wenn „Ja“, das Angebot ist wie vorgegeben signiert.	☐	☐	
1.5	Es fehlt in Einzelpositionen der Preis.	☐	☐	
	Wenn „Ja“, in welchen Positionen?	☐	☐	

	Handelt es sich um wesentliche Einzelpositionen?	☐	☐	
	Wenn „Ja“, Begründung:			

1.6	Das Angebot einschließlich Anschreiben enthält Bedingungen oder Änderungen.	☐	☐	
	Wenn „Ja“, Feststellung des Sachverhaltes:			

1.7	Das „EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer“ wurde mit dem Angebot abgegeben:	☐	☐	☐
	Wenn „Nein“:			

		Ja	Nein	Entf.
	☐ Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen.			
	☐ Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden.			
	Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:	☐	☐	
	Wenn „Nein“, Feststellung des Sachverhalts:			

1.8	Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen oder Nachweise:	☐	☐	☐
	Wenn „Nein“, was fehlt?			

	Vorlage erfolgte fristgerecht?	☐	☐	
	Nach Nachforderung von Angaben: Sind diese vollständig?	☐	☐	
1.9	Weitere Bemerkungen:			

2. Rechnerische Prüfung (§ 56 VgV)

	Es liegen Rechenfehler vor:	☐	☐	
	Wenn „Ja“, Fehler erläutern:			

3. Prüfung der Preise

3.1	Das Honorar entspricht den Vorgaben der ☐ HOAI / ☐ RVP:	☐	☐	☐
	Wenn „Nein“, Feststellung des Sachverhaltes:			

		Ja	Nein	Entf.
3.2	Der Angebotspreis erscheint ungewöhnlich niedrig (§ 60 VgV):	☐	☐	
	Wenn „Ja“, bestehen nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen weiterhin Unklarheiten:	☐	☐	

Wenn „Ja“, Begründung des Sachverhalts:

4. Fachliche Prüfung (§ 56 VgV)

Das Angebot erfüllt die fachlichen Anforderungen: ☐ ☐

Wenn „Nein“, Begründung des Sachverhalts:

5. Festlegung

Das Angebot verbleibt in der Wertung: ☐ ☐

Wenn „Nein“, Begründung des Ausschlusses:

…… ……..……..

(Datum) (Unterschrift)

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

Absender

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Strasse>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -
Ansprechpartner:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Projekt:

Leistung:

Verfahrensart:

☐ Ihr Angebot vom ☐ Ihre Präsentation vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemäß § 134 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dass Sie nicht beauftragt werden sollen.
Wir beabsichtigen,

mit den Leistungen zu beauftragen.

Frühester Zeitpunkt für den Vertragsschluss gemäß § 134 Absatz 2 GWB ist der .

Gründe:

☐ Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil es unter Berücksichtigung aller Kriterien nicht die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Hierfür sind im Einzelnen folgende Kriterien maßgebend:

▪ ☐	Qualität	☐	Zweckmäßigkeit
▪ ☐	vorgesehene Konzeption	☐	Kundendienst u. technische Hilfe
▪ ☐	fachlicher Wert	☐	Preis/Honorar
▪ ☐	technischer Wert	☐	Leistungszeitpunkt
▪ ☐	Ästhetik	☐	Ausführungszeitraum oder -frist
▪ ☐	Umwelteigenschaften	☐	

Erläuterung:

Wir danken für Ihre Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

Absender

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Strasse>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -

Ansprechpartner:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Projekt:

Leistung:

Verfahrensart:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir mit Ihnen einen Vertrag über

<Beschreibung der Maßnahme mit den zu erbringenden Leistungen>

zu schließen.

Frühester Zeitpunkt für den Vertragsschluss gem. § 134 Absatz 2 GWB ist der .

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Amt>

<Abt.>

<Abschnitt>

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1.942)

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft

ausgewiesen durch PA/RP- Nr

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden. Die Verpflichtung gilt bis zum und bleibt innerhalb ihrer Geltungsdauer ohne weitere Erneuerung wirksam, wenn die/der Verpflichtete für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig wird und Leistungen der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Bauoberleitung erbringt. Hierüber wurde die/der Verpflichtete belehrt.

Diese Niederschrift dient gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg als Nachweis über eine erfolgte Verpflichtung und ist daher bei Bedarf der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ihr/Ihm wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- § 133	Verwahrungsbruch	- § 334	Bestechung
- § 201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	- § 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 203	Verletzung von Privatgeheimnissen	- § 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 204	Verwertung fremder Geheimnisse	- § 358	Nebenfolgen
- § 331	Vorteilsannahme	- § 194	Strafantrag
- § 332	Bestechlichkeit	- § 230	Strafantrag
- § 333	Vorteilsgewährung		

Die erschienene Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, gesehen und unterschrieben

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift der/des Verpflichteten Unterschrift der/des Verpflichtenden

Durchführungshinweise zur Vornahme der Verpflichtung

1. Die Vergabestelle prüft, ob die für die Leistungserbringung unter „Ergänzende Vereinbarungen“ des Vertrages benannten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und diese Verpflichtung noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Vertrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig ist. Zum Nachweis der im Vertrag gemachten Angaben sind die betreffenden Personen aufzufordern, Kopien der Niederschriften über die Verpflichtung bei der zuständigen Stelle einzureichen.

2. Sofern eine Verpflichtung von verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg mit einer Gültigkeit für den voraussichtlichen Zeitraum der Durchführung des Vertrages nicht vorliegt, übermittelt die Vergabestelle dem zuständigen Rechtsamt/Rechtsabteilung bzw. der innerbehördlich für die Verpflichtung zuständigen Stelle vor Beginn der Arbeiten des Auftragnehmers eine Abschrift des Vertrages.

3. Die für die Verpflichtung zuständige Stelle verpflichtet dann die für die Leistungserbringung unter „Ergänzende Vereinbarungen“ des Vertrages benannten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die noch nicht verpflichtet wurden bzw. bei denen die Gültigkeit der Verpflichtung während der Durchführung des Vertrages endet.

 Die Verpflichtung wird für einen Zeitraum von 5 Jahren befristet.

 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen alle in Frage kommenden Personen in einem Termin belehrt und verpflichtet werden.

4. Die Verpflichtung ist wie folgt vorzunehmen:

 - Es erfolgt eine mündliche Unterrichtung über die in der „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“ aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches. Dabei wird der Wortlaut der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

 - Die/Der Verpflichtete ist darüber zu belehren, dass die Verpflichtung innerhalb ihrer Geltungsdauer ohne weitere Erneuerung wirksam bleibt, wenn sie/er für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig wird und Leistungen der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Bauoberleitung erbringt. Sie/Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Niederschrift über die Verpflichtung als Nachweis bei zukünftigen Aufträgen zu verwenden ist und Kopien hiervon den Vergabestellen der Freien und Hansestadt Hamburg vorzulegen sind.

 - Im Anschluss an diese Belehrung haben der Auftraggeber und jede verpflichtete Person den Vordruck „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung....." zu unterschreiben.

 - Mit der Unterschrift gibt die verpflichtete Person gleichzeitig eine Erklärung ab, dass sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurde.

 - Nach der Unterzeichnung erhält jede verpflichtete Person eine Kopie von dem Vordruck „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung....." sowie von den in der Niederschrift aufgeführten Strafvorschriften sowie das Merkblatt „Verpflichtete“.

 - Das Original des Vordrucks „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“ wird zu den Akten des Auftraggebers genommen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998; § 203 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2000

StGB § 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft. wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigten. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2)

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden ist; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betreffenden unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

StGB § 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

StGB § 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von sich geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

StGB § 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

StGB § 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

StGB § 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder

2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

StGB § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,
 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

StGB § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, dass ihm als

1. Amtsträger
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet worden ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgegeben worden ist.
 b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1
2. von der obersten Bundesbehörde
 a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

StGB § 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2) aberkennen.

StGB § 194 Strafantrag
(bei Beleidigung, StGB § 185)

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt.
.....

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den Öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten...während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der Öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt.

StGB § 230 Strafantrag
(bei Körperverletzungsdelikten)

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den Öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt.

<u>Anmerkung:</u>

Die vorgenannten Paragraphen sind in der jeweils aktuellen Fassung gültig.

Merkblatt

für Personen, die dem öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind
– Verpflichtete –

Kaum eine Straftat belastet die Allgemeinheit so umfassend wie Korruption. Sie schädigt den Wettbewerb, den Staat und alle Steuerzahler. Jede Bestechung, jede Vorteilsnahme untergräbt das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Verwaltung genauso wie in das Geschäftsgebaren der Wirtschaft.

- Der Gesetzgeber stellt solche Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind „Verpflichtete“, den Amtsträgern (§ 11 StGB) gleich.
- In diesem Zusammenhang kommt den Vorschriften über Vorteilsannahme/-gewährung (§§ 331 ff StGB) eine besondere Bedeutung zu.

Auszug aus dem § 331 StGB (Vorteilsannahme)

„Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft“

- Diese Strafvorschrift verdeutlicht, dass es nicht geboten ist, von Vertragspartnern Geschenke und Zuwendungen zu fordern oder anzunehmen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, den Amtsträger oder Verpflichteten für ihre Interessen geneigt zu machen.
- Vor dem Hintergrund des erhöhten moralischen Anspruchs an ihre Tätigkeit, kann es sich für Amtsträger und Verpflichtete schon verbieten, beispielsweise an unangemessenen Bewirtungen teilzunehmen, oder Geschenke bzw. Zuwendungen anzunehmen, die einen höheren Wert als sogenannte Werbeartikel (Streugeschenke) haben.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte entweder an die

Zentrale Beratungsstelle des
Dezernats Interne Ermittlungen
Tel: 040 / 4286 – 67230 bzw. 67231

oder an die

Staatsanwaltschaft Hamburg
Tel: 040 / 42843 - 4045

VERFASSERERKLÄRUNG

gemäß § 5 Abs. 3 RPW

Hiermit versichere ich, dass ich/wir geistige Urheberin bzw. geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit sowie gemäß - RPW 2015 - (Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg) und gemäß den Festlegungen der Auslobung teilnahmeberechtigt bin/sind.

Ich versichere - als bevollmächtigte Vertreterin bzw. bevollmächtigter Vertreter - durch meine Unterschrift, dass

1. ich/wir mit einer Beauftragung zur weiteren Bearbeitung einverstanden, sowie zur Durchführung der Aufgabe berechtigt und terminlich sofort im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in der Lage bin/sind,
2. keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Name/Bürobezeichnung _____ Straße, Ort _____

Telefon-Nummer _____ Telefax-Nummer _____

FOLGENDE PARTNERINNEN BZW. PARTNER, MITARBEITERINNEN BZW. MITARBEITER UND SACHVERSTÄNDIGE WAREN BETEILIGT:

Die Eintragung(en) in die Architektenliste/Ingenieurliste des Landes:

_____ erfolgte unter der Nr.: _____

Seit: _____ bin ich/sind wir in _____ mit Haupt-Wohn- bzw. Geschäfts-Sitz gemeldet.

Datum _____ Unterschrift _____

Preis- bzw. Ankaufssumme sollen überwiesen werden an:

Name des Geldinstituts _____ IBAN _____

BIC _____ Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber _____

Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).
3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern bei der Ausführung de Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
4. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, den Nachunternehmern die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns aufzuerlegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

1. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens.
2. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu zahlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).
3. Ich habe / Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem MiLoG, sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit meiner / unserer Unterschrift.

Alternativ hierzu kann der Auftragnehmer erklären:

☐ Ich erkläre hiermit, dass ich keine Mitarbeiter beschäftige und daher nicht an das Mindestlohngesetz gebunden bin.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte benennen Sie hier die jeweilige Vergabe-/Beschaffungsstelle mit Postanschrift.

Freie und Hansestadt Hamburg
Vergabe- / Beschaffungsstelle XXX
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Vergabeverfahren

Vorwort

Die Vergabestellen (VSt) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) vergeben öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren. Im Rahmen dieser Vergabeverfahren und den daraus resultierenden Vertragsverhältnissen verarbeitet die FHH personenbezogene Daten von Bietern, Bewerbern und Vertragspartnern.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte Daten.

Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die VSt bedeutet, dass sie diese Daten zum Beispiel erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich? 2
2 Wer ist Datenschutzbeauftragter? 2
3 Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet? 2
4 Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet? 3
5 Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden? 4
6 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert? 4
7 Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie? 4

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO ist die jeweilige Behörde, in welche die Vergabestelle eingegliedert ist. Sie erreichen diese unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte tragen Sie hier den Namen und die Postanschrift Ihrer Behörde sowie das Funktionspostfach und die Tel-Nr. der Vergabe-/Beschaffungsstelle ein.

Freie und Hansestadt Hamburg
Name der Behörde
Straße Hausnummer
PLZ Ort

E-Mail: Funktionspostfach@behörde.de
Tel.: +49 40 428 XX - XXXX

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte entfernen Sie den folgenden Hinweis, wenn Ihr Vergabeverfahren nicht über die E-Vergabe durchgeführt wird.

Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass Fragen zum Inhalt oder Ablauf des Vergabeverfahrens ausschließlich über die Bieterkommunikation der E-Vergabe gestellt werden dürfen und auch nur über diese beantwortet werden.

2 Wer ist Datenschutzbeauftragter?

Zuständige/r Datenschutzbeauftragte/r ist:

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte nennen Sie hier die/den für die jeweilige Behörde zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n (mit Postanschrift und Funktionspostfach).

Datenschutzbeauftragte/r XXXbehörde:

Freie und Hansestadt Hamburg
Name der Behörde
Datenschutzbeauftragte/r
Postanschrift: XXX, XXXXX Hamburg
E- Mail: XXX

3 Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Für die Beteiligung als Bieter oder Bewerber am Vergabeverfahren sowie die spätere Durchführung der daraus resultierenden Verträge durch die VSt werden personenbezogene Daten benötigt.
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren und die daraus ggf. resultierende Begründung eines Vertragsverhältnisses. Unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die erhobenen Daten werden unter anderem für die Kommunikation zwischen den Bietern/Bewerbern/Vertragspartnern und der Vergabestelle, die Durchführung der Angebotswertung, insbesondere die Überprüfung der Bietereignung, sowie die spätere Vertragsabwicklung verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur zum Zwecke der Durchführung von Vergabeverfahren und im Falle der Auftragserteilung für die Vertragsdurchführung erhoben und verarbeitet.

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Die hier markierte Passage ist für das jeweilige Verfahren anzupassen, wenn das Verfahren nicht über das Bieterportal mit der E-Vergabe durchgeführt wird.

Die Erhebung erfolgt im Bieterportal bei der Registrierung sowie im Rahmen der Angebotsabgabe. Darüber hinaus werden im Einzelfall auch personenbezogene Daten bei Dritten erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet bzw. berechtigt sind oder mit Ihrer Einwilligung. Es werden beispielsweise Auszüge aus dem Gewerbezentralregister abgefordert oder Wirtschaftsauskünfte von entsprechenden Auskunfteien abgefragt.

Die Erhebung personenbezogener Daten bei der Registrierung im Bieterportal ist erforderlich, um ein Angebot, einen Teilnahmeantrag oder eine Interessenbekundung abzugeben. Einzelheiten zu den im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Datenschutz“ auf der Startseite des Bieterportals (www.bieterportal.hamburg.de). Zudem sind bei Abgabe eines Angebots, eines Teilnahmeantrags oder einer Interessenbekundung ggf. weitere personenbezogene Daten anzugeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c bzw. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO und § 58 LHO sowie § 4 HmbDSG, dem GWB und der VgV u. a.

4 Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- **Identifikations- und Kontaktangaben**

 Zum Beispiel Vor- und Nachname der zuständigen Ansprechpersonen, Adresse/Sitz des Unternehmens, Nummer des Eintrags im Handelsregister/bei der Handwerkskammer

- **Angaben zur Überprüfung der Bietereignung**

 Zum Beispiel werden im Rahmen der Eignungsprüfung u.a. auch Daten zur Überprüfung von Referenzen und / oder teilweise die Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung der eingesetzten Mitarbeiter/innen u.ä. erhoben

- **Erhebung von Daten bei Dritten**

 Darüber hinaus werden auch personenbezogene **Daten bei Dritten** erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet oder berechtigt sind oder mit Ihrer Einwilligung. Es werden beispielsweise Auszüge aus dem Gewerbezentralregister abgefordert oder Wirtschaftsauskünfte von entsprechenden Auskunfteien abgefragt.

5 Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden, öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Übermittlung gesetzlich zugelassen ist. Im Rahmen des Vergabeverfahrens und ggf. der Vertragsdurchführung werden ihre personenbezogenen Daten an folgende Stellen weitergegeben:

- **Dienststellen der FHH**
- Bei Rahmenvereinbarungen werden die laut Vertrag jeweils abrufberechtigten Dienststellen (i.d.R. die Kernverwaltung sowie die Hochschulen und teilweise öffentliche Unternehmen) mittels Rundschreiben über das Ergebnis der Ausschreibung informiert und zum Abruf aus dem Vertrag verpflichtet. Hierbei werden der Name des erfolgreichen Bieters, der Name des zuständigen Ansprechpartners sowie die Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Fax, E-Mail) an die Dienststellen übermittelt.**Sonstige Gremien**

 In verschiedenen Dienststellen der FHH sind bestimmte Vergabeverfahren z.B. dem Vergabeausschuss oder sonstigen Gremien vor der Zuschlagserteilung vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden den Deputierten oder Gremienmitgliedern neben Einzelheiten zum Ablauf des Verfahrens auch die Namen der beteiligten Bieter sowie die Ergebnisse der Wertung ihrer Angebote mitgeteilt.

- **Vergabekammern/Gerichte**

 Die Vergabestelle ist im Falle eines Nachprüfungsverfahrens oder sonstiger rechtlicher Streitigkeiten verpflichtet, die vollständige Vergabeakte der Vergabekammer oder dem zuständigen Gericht vorzulegen. Zudem können auch Bieter im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Akteneinsicht verlangen. Es erfolgt jedoch in diesen Fällen eine Schwärzung der personenbezogenen Daten sowie der Betriebs-und Geschäftsgeheimnisse der übrigen Bieter.

6 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Bearbeitungshinweis (bitte entfernen!):

Bitte ergänzen Sie hier die jeweils für Ihre Behörde gültige Aktenordnung. Sofern keine Aktenordnung bei Ihnen verfügt ist, streichen Sie den desbezüglichen Halbsatz.

Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen bestimmten Löschfristen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, wonach Daten nur solange aufbewahrt werden dürfen, wie dies für die Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen unter Beachtung von Aufbewahrungsfristen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist. Maßgeblich hierfür sind unter anderem die gesetzlichen Verjährungsfristen nach §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO – VV-ZBR (Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung)) sowie die Aktenordnung der **XXXbehörde** der FHH.

7 Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18, 21 und 77 DSGVO.

- **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

 Unter den Voraussetzungen des Artikels 15 DSGVO können Sie vom Verantwortlichen Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

 Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

 Unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ob Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen können, hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Vergabestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben oder rechtlicher Verpflichtungen noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

 Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

 Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

 Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die entsprechenden Kontaktdaten der bzw. des **Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** lauten:

Haus-/Postanschrift:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22
20459 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 – 40 40
E-Fax: (040) 4 279 – 11 811

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -

zu den Verträgen für freiberuflich Tätige

§ 1 - Allgemeine Pflichten der bzw. des AN

§ 2 - Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt- (Bau-)überwachung

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

§ 4 - Vertretung der AG durch die bzw. den AN

§ 5 - Auskunftspflicht der bzw. des AN

§ 6 - Herausgabeanspruch der AG

§ 7 - Urheberrecht

§ 8 - Abnahme

§ 9 - Zahlungen

§ 10 - Abtretung

§ 11a - Kündigung durch die AG

§ 11b - Kündigung durch die bzw. den AN

§ 12 - Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

§ 13 - Haftpflichtversicherung

§ 14 - Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

§ 15 - Arbeitsgemeinschaft

§ 16 - Werkvertragsrecht

§ 17 - Schriftform

§ 18 - Umsatzsteuer

§ 1

Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (AN)

(1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere zu beachten

- das Bauhandbuch (VV-Bau),
- oberhalb des EU-Schwellenwertes den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung – VgV),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -.

(3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer/seiner Auftraggeberin (AG) darf die bzw. der AN keine Unternehmerinnen- bzw. Unternehmer- oder Lieferantinnen- bzw. Lieferanteninteressen vertreten. Sie/Er hat gemäß ihrem/seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihr/ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für die AG wahrzunehmen.

(4) Weder die bzw. der AN noch eine der in § 6 Vergabeverordnung (VgV) genannten Personen dürfen in einem von ihr/ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

(5) Die bzw. der AN hat ihrer/seiner Leistung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie/er hat ihre/seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die bzw. der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihrer/seiner Leistung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung der bzw. des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt.

(6) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die die AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die bzw. der AN mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die bzw. der AN vor Leistungsbeginn mit der AG zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.

(7) Die bzw. der AN ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der AG anerkannte Planung gebunden. Wenn von der AG vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die bzw. der AN diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der AG anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat sie/er die AG unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer/seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

(8) Die bzw. der AN hat die ihr/ihm übertragenen Leistungen in ihrem/seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2

Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung

Die bzw. der AN und ihre/seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der bzw. dem AN gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt.

(2) Die AG unterrichtet die bzw. den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der bzw. dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die bzw. der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung der AG herbeizuführen.

§ 4

Vertretung der AG durch die bzw. den AN

(1) Die bzw. der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der AG im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er hat die AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.

(2) Die AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die bzw. der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Die bzw. der AN darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5

Auskunftspflicht der bzw. des AN

Die bzw. der AN hat der AG auf Anforderung über ihre/seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6

Herausgabeanspruch der AG

Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen oder digitale Datenträger – sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der bzw. dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung ihres/seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
Auf Anforderung der AG hat die bzw. der AN die ihr/ihm digital zur Verfügung gestellten Daten in ihrem/seinem DV-System zu löschen.

§ 7

Urheberrecht

(1) Soweit die von der bzw. dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Abs. 2 bis 5.

(2) Die AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

(3) Die AG darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN ändern. Eine solche Änderung setzt voraus, dass das Schutzinteresse der bzw. des AN hinter dem Gebrauchsinteresse der AG zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung führen (§ 14 Urheberrechtsgesetz), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst.

Beabsichtigt die AG eine Änderung, so wird sie die bzw. den AN über das Vorhaben unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie bzw. er mit einer Änderung einverstanden ist.

(4) Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann die AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN ändern. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses der AG das Interesse der AG an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird sie die bzw. den AN vor Ausführung anhören und deren bzw. dessen Auffassung bei ihrer Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

(5) Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen der AG berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen der AG beeinträchtigt werden.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN.

Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der bzw. dem AN nicht an Dritte weitergegeben werden.

(7) Die AG kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 8

Abnahme

(1) Die vertragsgemäßen Leistungen der bzw. des AN müssen – nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe – förmlich abgenommen werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die bzw. der AN ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB).

§ 9

Zahlungen

(1) Auf Anforderung der bzw. des AN werden Abschlagszahlungen für nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Die Abschlagsrechnung muss prüffähig sein.

(2) Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Leistung abgenommen, eine prüffähige Schlussrechnung überreicht und diese in angemessener Zeit geprüft worden ist. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von der bzw. dem AN vorgelegte prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung der Honorarforderung zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 2 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die AG nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die bzw. der AN die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

(3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(4) Im Falle einer Überzahlung hat die bzw. der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die bzw. der AN nicht berufen.

(5) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die AG substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für Teilschlusszahlungen und Teilschlussrechnungen.

§ 10

Abtretung

Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 11a

Kündigung durch die AG

(1) Die AG kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die bzw. der AN ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie/er muss sich je- doch anrechnen lassen, was sie/er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer/seiner Arbeitskraft und ihrer/seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

(2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat die bzw. der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, einschließlich der nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

(3) Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann die bzw. der AN die Feststellung und Abnahme ihrer bzw. seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; nach Feststellung und Abnahme ist eine prüffähige Rechnung über die ausgeführten Leistungen unverzüglich vorzulegen.

(4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund soll die AG – unbeschadet ihres Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.

(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

(6) Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 11b

Kündigung durch die bzw. den AN

(1) Unbeschadet des § 650r BGB kann die bzw. der AN den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

(2) § 11a Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12

Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

(1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Haftet die bzw. der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer/seiner Vertragspflichten, so hat sie/er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie/er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

(3) Im Falle ihrer/seiner Inanspruchnahme kann die bzw. der AN verlangen, dass sie/er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

(4) Die Mängelansprüche der AG gegen die bzw. den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 8.

§ 13

Haftpflichtversicherung

(1) Die bzw. der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

(2) Die bzw. der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der AG. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Die bzw. der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 14

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort für die Leistungen der bzw. des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der AG.

(3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die bzw. der AN zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Streitigkeiten berechtigen die bzw. den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.

(4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet

sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

§ 15

Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die AG ausschließlich an die/den im Vertrag genannte Vertreterin/genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 16

Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 17

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Hinweise zum Vertragsmuster - Gebäude -

H.0 Vorbemerkung	Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster. Bei Beteiligung von freiberuflich Tätigen erbringt die Auftraggeberin (AG) im Allgemeinen folgende Leistungen: o Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baugrundstück; o Aufstellen der Angaben für die Finanzplanung; o Beschaffen der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstigen Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) für ihre/seine Leistungen benötigt; o Vermessen des Baugeländes; o Anfertigen von Modellen mit Ausnahme von einfachen Arbeits- und Hilfsmodellen; o Bereitstellen folgender Unterlagen: – Liefern von Kostenbeiträgen für die Leistungsbereiche der AG; o Vergabe; – Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Vergabemuster, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Vergabeverhandlungen, Verhandeln mit den Bieterinnen bzw. Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung; o rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme; o sachliche Feststellung und Kassenreifmachung der von der bzw. dem AN geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen; o Zahlungen; o Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahmedaran; o Führen der Festlegungslisten. Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau beratend zur Verfügung.
H.1 Allgemeines	Kostenverpflichtungen für Bauplanungen dürfen zunächst nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Vorplanung notwendig ist. Wenn dazu eine bzw. ein AN, d.h. eine freiberuflich tätige Architektin bzw. ein freiberuflich tätiger Architekt oder eine Ingenieurin bzw. ein

		Ingenieur hinzugezogen werden soll, so ist das Vertragsmuster Gebäude zu verwenden. Der bzw. dem AN ist mit dem Vertrag auch eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen. Das Vertragsmuster ist ausgerichtet auf das sog. „Kostenberechnungsmodell“ nach § 6 Abs. 1 HOAI. Das bedeutet, dass das gesamte Honorar auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt wird. Soll alternativ das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung (sog. „Baukostenvereinbarungsmodell“) nach § 6 Abs. 3 HOAI berechnet werden, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau bei der Anpassung des Vertragsmusters beratend zur Verfügung. Soweit ein bauaufsichtliches Verfahren erforderlich ist, kann bei 2.4 gewählt werden, ob ein Baugenehmigungsverfahren oder ein Zustimmungsverfahren durchgeführt werden soll. Wenn die Voraussetzungen nach § 64 HBauO nicht vorliegen, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.
H.1.1	**Stufenweise Beauftragung der Leistungen**	Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die bzw. den AN vorgesehen ist. Die bzw. der AN darf zunächst nur mit den Leistungen nach 4.2. des Vertragsmusters beauftragt werden. Dies wird auch durch 4.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen. Der AN, der/dem Leistungen nach 4.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.
H.1.2	**Deckblatt**	Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu nennen.
H.2	**Planungs- und Überwachungsziele (§ 3)**	Das Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen. Im Vertragsmuster werden nur Beispiele für wesentliche Planungs- und Überwachungsziele genannt. Es können auch andere bzw. zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele festgelegt werden. Maßgebend sind die Besonderheiten des jeweiligen Bauvorhabens.

		Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat die bzw. der AN zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Diese Planungsgrundlage wird der AG zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vorgelegt (sog. Zielfindungsphase nach § 650p Abs. 2 BGB). Es kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig Grundleistungen aus den Leistungsphasen 1 und 2 in der Zielfindungsphase zu erbringen sind. Nach Abschluss der Zielfindungsphase soll die AG eine Entscheidung darüber treffen, ob die Planungsleistungen über die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung hinaus fortgesetzt werden sollen oder ob von dem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB Gebrauch gemacht werden soll. Vor Abschluss von Verträgen betr. Zielfindungsphase und/oder Ausübung des Sonderkündigungsrechts sollte eine Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung erfolgen.
H.3	**Leistungen der bzw. des AN**	
H.3.1	**Allgemeines (§ 4.1)**	Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 4.3 bis 4.8 des Vertragsmusters beauftragt oder einzelne Leistungsphasen oder Teile davon, so ist 4.1 entsprechend zu ändern.
H.3.2	**Baubüro (§ 4.6.1.2)**	Die Einrichtung und Unterhaltung eines Baubüros soll nur bei Großbaumaßnahmen beauftragt werden.
H.4	**Leistungsänderungen (§ 5)**	Das Änderungsrecht bzw. – wenn keine gütliche Einigung zustande kommt – das Anordnungsrecht der AG kann sich auf eine Änderung des ursprünglich vereinbarten Werkerfolgs beziehen, aber auch auf Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs liegt vor, wenn die AG den ursprünglich vereinbarten Werkerfolg durch ein anderes Vertragsziel ersetzen möchte. Hierzu zählt z.B. der Wechsel der Dachform oder auch die zusätzliche Errichtung von Stellplätzen. Zu beachten ist, dass die sog. Werkidentität gewahrt bleibt, insbesondere also Charakter, Ort und Funktion im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Änderungen müssen für den AN zumutbar sein. Erforderlich ist eine Abwägung der Interessen beider Parteien. Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs sind z.B. Änderungen der Rechtslage oder nachträgliche zusätzliche behördliche Vorgaben. Damit

		sind auch die Fälle erfasst, in denen sich nach Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhaltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik ändern. Die Änderung ist notwendig, wenn ohne sie die Erreichung eines mangelfreien Werks nicht möglich ist, sie also zwingend erforderlich ist.
H.5	**Vergütung**	
H.5.1	**Allgemeines (§ 7)**	Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Das endgültige Honorar ist aus der Kostenberechnung zu ermitteln. Kosten aus Nachträgen sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung.
H.5.2	**Ermittlung der Vergütung (§ 7.1.1 bis 7.1.3)**	Die Honorarzone ist bei Umbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen gem. §§ 5 und 35 HOAI, bei Neu- und Erweiterungsbauten grundsätzlich nach den Regelbeispielen der Anlage 10 Ziffer 10.2 festzulegen. Ist die Honorarzone nach den Regelbeispielen nicht eindeutig zu ermitteln, ist sie anhand der Bewertungsmerkmale und ggf. der Bewertungspunkte nach § 35 HOAI zuzuordnen. Als Grundlage für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz anzusetzen. Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z.B. Einordnung in eine andere Honorarzone): − Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern, − außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, − verbindliche Festtermine und Fristen, − Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb, − erhöhte baukünstlerische Anforderungen, − Leistungen für den raumbildenden Ausbau − Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes, − Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
H.5.3	**Bewertung der Leistungen (§ 7.1.4)**	Die in § 4 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen der AG in der Regel entsprechend § 34 Abs. 3 HOAI wie folgt zu bewerten:

		Grundlagenermittlung - 4.2.1 - 2 v.H. Vorplanung - 4.2.2 - 7 v.H. Entwurfsplanung - 4.3.1 - 15 v.H. Genehmigungsplanung - 4.3.2 - 3 v.H. (soweit sie nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist) Ausführungsplanung - 4.4.1 - 25 v.H. Vorbereitung der Vergabe - 4.5.1 - 9,5 v.H. *) Mitwirkung bei der Vergabe - 4.5.2 - 3 v.H. *) Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 4.6.1 - 32 v.H. Objektbetreuung - 4.7.1 - 2 v.H. 98,5 v.H. *) Unter Berücksichtigung der von der AG zu erbringenden Leistungen (siehe hierzu Hinweis H.0 - Vorbemerkung-) Falls die AG selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 4.2 bis 4.7 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Desgleichen ist zu verfahren, sofern die bzw. der AN im Rahmen ihrer/seiner ihr/ihm zu übertragenden Leistungen auf Erleichterungen (z.B. Gutachten, bereits erbrachte Leistungen, Standardplanungen usw.) zurückgreifen kann. In diesen Fällen sind diese Leistungen/Erleichterungen zu bewerten und das Regelhonorar entsprechend zu mindern.
H.5.4	**Honorar oberhalb / unterhalb der anrechenbaren Kosten der Honorartafeln der HOAI**	Wenn die anrechenbaren Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen über dem Tafelhöchstwert der HOAI liegen, kann das Honorar als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. In diesem Fall ist eine Tafelfortschreibung in den Vertrag aufzunehmen. Ein Vorschlag kann von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

	Bei Unterschreitung des Tafelmindestwertes kann das Honorar ebenfalls als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. Auch hierfür kann ein Vorschlag von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.
H.5.5 Mehrere Bauwerke	Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare für jedes Gebäude getrennt zu berechnen. Dies gilt nach § 11 HOAI nicht für Gebäude mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Soweit eine Baumaßnahme aus mehreren im Wesentlichen gleichartigen Gebäuden (Wiederholungen) besteht, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, ist hinter 7.1.4/7.1.5 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, dass das Honorar nach § 11 Abs. 3 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen: „Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Bauwerke = 50 v.H. des Honorars der Leistungen für die Bauwerke (1. - 4. Wiederholung), = 40 v.H. des Honorars der Leistungen (5. - 7. Wiederholung), = 10 v.H. des Honorars der Leistungen (ab 8. Wiederholung).“ Das Honorar für die Mitwirkung bei der Vergabe, der Objekt-(Bau)- Überwachung und Dokumentation sowie für die Objektbetreuung wird nicht reduziert.
H.5.6 Umbauten (§ 7.1.6)	Bei Umbauten und Modernisierungen i.S.v. § 2 Abs. 5 und 6 HOAI kann gemäß § 36 HOAI in 7.1.6 ein Zuschlag von bis zu 33 v.H. vereinbart werden. Es ist in allen Fällen, in denen nicht abschließend und umfassend ein Neubau betroffen ist, über einen Umbau-/Modernisierungszuschlag zu verhandeln und hierüber in 7.1.6 eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich festzuhalten. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart wurde, fällt nach § 6 Abs. 2 S.4 HOAI für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen ab einem

		durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. an.
H.5.7	**Instandhaltung und Instandsetzungen (§ 7.1.7)**	Bei Instandhaltungen und Instandsetzungen kann gem. § 12 Abs. 2 HOAI eine Erhöhung des Honorars für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) um bis zu 50 v.H. vereinbart werden. Fallen Umbau und Instandsetzungen in einem Gebäude zusammen und lassen sich die Anteile nicht exakt ermitteln, so ist ein einheitlicher Zuschlag anstelle des Umbau- und Instandhaltungszuschlages unter 7.1.6 zu vereinbaren.
H.5.8	**Übergangsregelung (§ 7.1.8)**	Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17): Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.
H.5.9	**Verlängerte Objektüberwachung (§ 7.3)**	Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten. Für den daran anschließenden Zeitraum soll die bzw. der AN für die nachweislich gegenüber den Leistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die sie/er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat. Für eine Prüfung der Ansprüche und Feststellung einer angemessenen Honorierung ist eine genaue Erfassung der Ursachen der verlängerten Objektüberwachung - z. B. durch die sorgfältige Führung des Bautagebuches - unerlässlich.
H.5.10	**Leistungsänderungen und Anordnung (§ 7.8)**	Bei Leistungsänderungen im Sinne von § 5 oder bei Anordnung solcher Leistungen richtet sich die Vergütungsanpassung nach § 10 HOAI, wobei ein etwaiger Zu- oder Abschlag zu berücksichtigen ist. Im Übrigen findet § 650c Abs. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Alternativ kann eine Honorarvereinbarung auf Stundensatzbasis getroffen werden.

H.5.11 Nebenkosten (§ 7.9)	Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Nach § 14 Abs. 1 HOAI kann die Erstattung der Nebenkosten auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Werden Nebenkosten erstattet, so ist die Vereinbarung einer Pauschale z.B. in v.H.-Sätzen des Nettohonorars anzustreben. Die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind festzuhalten. Die Nebenkosten sind immer objektbezogen zu betrachten. Für die pauschale Abrechnung werden nachfolgende Sätze in v.H. des Nettohonorars vorgeschlagen. Der Ansatz für „sämtliche Vervielfältigungen“ deckt dabei das 8fache Vervielfältigen aller Pläne ab. Vervielfältigen der Unterlagen: 1) 1 x pausfähig 0,5 v.H.* 2) sämtliche Vervielfältigungen, jedoch ohne Leistungs- verzeichnisse, zusätzlich zu Nr. 1) 1,5 v.H.* 3) sämtliche Vervielfältigungen mit Leistungsverzeichnissen zusätzlich zu Nr. 1) 2,5 v.H.* 4) Post- und Fernmeldegebühren 1,0 v.H.* * des Nettohonorars Bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem niedrigen Honorar können vorgenannte Sätze zu gering bzw. bei hohen anrechenbaren Kosten zu hoch sein. Sie sind dann angemessen zu korrigieren. Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der bzw. des AN hinausgehen, sollten nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz - HmbRKG -.
H.6 Haftpflichtversicherung (§ 8)	Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für Personenschäden: 1.500.000,-- EUR, sonstige Schäden: 1.000.000,-- EUR. Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei

		der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
H.7	**Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (ggf. § 9.3 – 9.5)**	Für AG bestehen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (§§ 10, 11 HmbVgG), um die Einhaltung der Anforderungen und Pflichten zur Tariftreue und zum Mindestlohn (§ 3 HmbVgG) sowie zum Nachunternehmereinsatz (§ 5 HmbVgG) sicherzustellen. Soll von diesen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten – nach Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung – Gebrauch gemacht werden, sind hinter § 9.2 (Verpflichtung der bzw. des AN) folgende Absätze 3 bis 5 einzufügen (der bisherige Abs. 3 (Transparenzgesetz) wird dann Abs. 6): „9.3 Vorlagepflichten Die AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des AN aus §§ 3 und 5 HmbVgG zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der AN und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten: - Entgeltabrechnungen der AN und der Nachunternehmer, - Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen, - die zwischen AN und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge. Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. 9.4 Vertragsstrafe Für den Fall, dass der AN schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus §§ 3, 5 und 10 HmbVgG verstößt, ist die AG berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von bis zur Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme festzusetzen und deren Zahlung zu verlangen. Maßgeblich für die Höhe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil der AG und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des AN.

		Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist. 9.5 Kündigungsrecht Die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 HmbVgG resultierenden Anforderungen durch den AN oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus §§ 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen berechtigen die AG zur fristlosen Kündigung.“
H.8	**Veröffentlichungs- und Rücktrittklausel (§ 9.3 (9.6 bei Aufnahme von Klauseln betr. Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, s. H.7))**	Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss. Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 9.3 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen. Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.
H.9	**Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen**	Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.1.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV- Bau Anlage 5-430) zu verwenden. Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen unter Beachtung von VV-Bau, Ziff. 5.2 zu übertragen. Sollen Termine und Fristen vereinbart werden, sind diese hier aufzunehmen. Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Honorierung erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen, Änderung der Honorartafel), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln. Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

VERTRAGSMUSTER - GEBÄUDE-

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 - Leistungen der bzw. des AN
§ 5 - Leistungsänderungen
§ 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 7- Vergütung
§ 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN
§ 9 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:

- den Planungsauftrag vom
- das genehmigte Raumprogramm vom
- das Funktions- und Ausstattungsprogramm vom
- die Musterraumprogramme *)
- die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR-Schulen) *)
- die Richtlinien des Amtes für Bauordnung und Hochbau für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten (RPK ‘96)
-

2.4*) Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.

2.4 *) Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele[1]

3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der bzw. des AN verständigt:

Hinweis: *Es handelt sich nachfolgend um eine beispielhafte Aufzählung von Planungs- und Überwachungszielen*

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

*) ggf. herausnehmen

[1] Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele hat die bzw. der AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit der AG zu präzisieren.

Die von der AG vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, BRI) und das Raumprogramm (falls vorhanden) sind von der bzw. dem AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Quantitäten:

- Raumprogramm
- Machbarkeitsstudie
- Kostenschätzung
- Flächenermittlung nach DIN 277
- Planungskennwerte (BGF/NUF, BRI/NUF)
- Angaben PKW und Fahrradstellplätzen
- …

Qualitäten:

- Einhaltung Brandschutzgutachten
- Einhaltung DIN-Normen und Richtlinien
- Vorgaben Denkmalschutz
- Barrierefreiheit
- energetische Standards
- Nachhaltigkeit
- …

3.1.2 Kosten

Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

3.1.2.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten (Programmkosten) in Höhe von [....] €. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.

3.1.2.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

3.1.2.3 Die Kosten nach 3.1.2.1 und 3.1.2.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohnge-

bäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [....] = [....], Basis 2010 = 100) fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der AG keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

3.1.3 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

4.1 Die AG überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.3 bis 4.7/4.8 *) besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

4.2 Grundlagenermittlung **) und Vorplanung
(Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)

4.2.1 Grundlagenermittlung **)

**) ggf. herausnehmen

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

4.2.2 Vorplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

4.3 Entwurfsplanung
(Haushaltsunterlage – Bau/Ausführungsunterlage – Bau/Bau- und Kostenunterlage)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

4.4 Genehmigungs- und Ausführungsplanung

4.4.1 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

4.4.2 Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

Die bzw. der AN muss Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

4.5 Leistungen für die Vergabe

4.5.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen eines Vergabeterminplans;
- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung.

4.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

* Koordinieren der Vergaben der Fachplaner;
- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung.

4.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der Kostenberechnung beträgt.

Um mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilen zu können, ob die ausgewiesenen Kosten eingehalten werden, sind die Ausschreibungsergebnisse in einem Kostenanschlag nach DIN 276 zusammen und der Kostenberechnung gegenüber zu stellen. Hierzu sind bei den Leistungen, die noch nicht ausgeschrieben wurden, die Ansätze aus der Haushaltsunterlage - Bau bzw. der Ausführungsunterlage – Bau / Bau- und Kostenunterlage zu nehmen.

4.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

4.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

4.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfül-

lungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

4.6.1.2 *) Die bzw. der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Bauwerks/der baulichen Anlagen ein Baubüro zu unterhalten und ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.

Die AG stellt auf Antrag der bzw. des AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. einen Telefaxanschluss für das Baubüro zur Verfügung.

4.6.1.2 *) Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

4.6.1.3 Die bzw. der AN stellt die Bauleiterin bzw. den Bauleiter nach § 57 HBauO ohne besondere Vergütung; sie/er kann im Einvernehmen mit der AG dafür sorgen, dass geeignete Fachbauleiterinnen bzw. Fachbauleiter bestellt werden.

4.6.1.4 Bautagebuch und Bauausgabebücher sind entsprechend den vorgeschriebenen Mustern der AG zu führen.

4.6.1.5 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

4.6.1.6 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen unverzüglich bei der AG abzuliefern.

4.7 Objektbetreuung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

4.8 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

*) Nichtzutreffendes herausnehmen

4.8.1 **) Erstellen von Baubestandsplänen

Dies ist eine Besondere Leistung aus Leistungsphase 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI. Art und Umfang dieser Leistung werden bei der Beauftragung festgelegt.

4.8.2 *) Wärmeschutz und Energiebilanzierung

Das sind die Grundleistungen der Beratungsleistungen nach Ziffer 1.2.2 Absatz 2 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 HOAI).

Die Grundleistungen

- der Leistungsphasen 1 und 2 sind mit den Leistungen nach 4.2,
- der Leistungsphasen 3 und 4 sind mit den Leistungen nach 4.3,
- der Leistungsphase 5 sind mit den Leistungen nach 4.4 und
- der Leistungsphasen 6 und 7 sind mit den Leistungen nach 4.5

zu erbringen.

4.8.3 *) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. -koordinator

Das sind die Leistungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Baustellenverordnung (BGBl. 1998 S. 1283).

Die Leistungen

- nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung sind mit den Leistungen nach Nr. 4.4 und 4.5
- und nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung sind mit den Leistungen nach Nr. 4.6
- zu erbringen.

Von der bzw. dem AN ist vor Beginn der Arbeiten die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AG.

4.8.4 **)
.....
.....

4.9 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG infacher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen infacher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens infacher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerechtfach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

**) Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 7.4

*) Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 7.5 und 7.6

**) ggf. herausnehmen

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

4.10 Die bzw. der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

§ 5

Leistungsänderungen

5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.8 zu ermitteln ist, ergeben.

5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

6.2.1 Tragwerksplanung von

6.2.2 Prüfen der Tragwerksplanung von

6.2.3 Freianlagen von

6.2.4 Technische Ausrüstung von

§ 7

Vergütung

7.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 4.2 bis 4.7 werden zugrunde gelegt:

7.1.1 Die nach §§ 4, 33 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.

7.1.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 34, 35 und der Anlage 10 Nummer 10.2 HOAI:

Bezeichnung des Gebäudes:	Honorarzone:

7.1.3 Folgender Honorarsatz:

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Abs. 1 HOAI.

7.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:

7.1.4 (1)[*)]	Grundlagenermittlung - 4.2.1 -	2 v.H.
7.1.4 (2)	Vorplanung - 4.2.2 -	7 v.H.
7.1.4 (3)	Entwurfsplanung - 4.3.1 -	15 v.H.
7.1.4 (4)	Genehmigungsplanung - 4.3.2 -	3 v.H.
7.1.4 (5)	Ausführungsplanung	

[*)] ggf. herausnehmen

	- 4.4.1 -	25 v.H.
7.1.4 (6)	Vorbereitung der Vergabe - 4.5.1 -	9,5 v.H.
7.1.4 (7)	Mitwirkung bei der Vergabe - 4.5.2 -	3 v.H.
7.1.4 (8)	Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 4.6.1 -	32 v.H.
7.1.4 (9)	Objektbetreuung - 4.7.1 -	2 v.H.

7.1.5[**)] Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz werden die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung ermitteln und durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Die Ermittlung erfolgt im Regelfall nach der Element-Methode.

7.1.5[**)] Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz können die Vertragsparteien bereits bei Vertragsschluss bewerten. Sie erhöhen die anrechenbaren Kosten nach 7.1.1 im Hinblick auf die mitzuverarbeitende Bausubstanz um Euro.

7.1.6[**)] Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag [*)] nach § 36 Abs. 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

7.1.6[**)] Für den Umbau/die Modernisierung [*)] wird das Honorar auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 HOAI um v.H. erhöht.

7.1.7[*)] Für die Instandhaltung/Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungen nach 4.6 auf der Grundlage des § 12 HOAI um v.H. erhöht.

7.1.8 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.1 bis 7.1.7[***)] wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart[†]:

Zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
_____ %
_____ %
_____ %

7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 4.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

7.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine

[**)] Nichtzutreffendes herausnehmen
[***)] Ggf. Anpassung der Zählbezeichnung falls vorlaufende Nummer/Nummern entfällt/entfallen
[†] Übergangsregelung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17)

zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

7.4 *) Das Honorar für das Anfertigen der Baubestandspläne nach 4.8.1 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich evtl. Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

7.5 *) Die Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach 4.8.2 werden entsprechend der Honorarermittlung nach 7.1.1, 7.1.2, 7.2 und 7.7 in Verbindung mit Ziffer 1.2.3 Abs. 2 und Abs. 3 der Anlage 1 zur HOAI vergütet.

7.5.1*) Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag *) nach Ziffer 1.2.3 Abs. 3 der Anlage 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

7.5.1*) Für den Umbau/die Modernisierung *) wird das Honorar auf der Grundlage der Ziffer 1.2.3 Abs. 3 der Anlage 1 HOAI um v.H. erhöht.

7.6 *) Als Vergütung für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach 4.8.3 wird für die Leistungen

- nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung ein Pauschalhonorar

 von Euro
- und nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung ein Pauschalhonorar

 von Euro

vereinbart.

7.7 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

Für die bzw. den AN … Euro/Stunde

Für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter … Euro/Stunde

Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen … Euro/Stunde

7.8 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

7.8.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.8 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

7.8.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.7 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.7 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.9 *) Als Nebenkosten werden die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

7.9*) Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.

7.10 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden Euro
- für sonstige Schäden Euro

*) Nichtzutreffendes herausnehmen

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2[*)] Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

9.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor

[*)] Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung (Leistungsphasen 6 - 8 des § 34 HOAI bzw. der Anlage 10 Nummer 10.1 zur HOAI)

bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Ansprechpartner:
E-Mail:

Ausfertigungen an:
1. AN (1x)
2. AG (2x)
3.
4.

Hamburg, den

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: . Zusatzvertrag zum Vertrag - Gebäude - vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Vertrag - Gebäude - (Grundvertrag) vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

- 4.3.1 *) Entwurfsplanung
- 4.3.2 *) Genehmigungsplanung
- 4.4 *) Ausführungsplanung
- 4.5.1 *) Vorbereitung der Vergabe
- 4.5.2 *) Mitwirkung bei der Vergabe
- 4.6 *) Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
- 4.7 *) Objektbetreuung

Gleichzeitig werden die im Grundvertrag genannten Leistungen um die Leistungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Baustellenverordnung (BGBl. 1998 S. 1283) erweitert **).

Die Leistungen

- nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung sind mit den Leistungen nach Nr. 3.4, 3.5.1 und 3.5.2 des Grundvertrages
- und nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung sind mit den Leistungen nach Nr. 3.6 des Grundvertrages

zu erbringen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen
**) Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden und diese nicht bereits mit dem Grundvertrag übertragen wurden

Für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Baustellenverordnung ist von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung erhalten Sie ein Pauschalhonorar
von Euro zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer
und für die Leistungen nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung ein Pauschalhonorar
von Euro zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer.

(1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin) (Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Technische Ausrüstung –

H.1 Vorbemerkung

Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.

Der Anwendungsbereich umfasst die Anlagen der in § 53 HOAI aufgeführten Anlagengruppen von Gebäuden, also auch die unmittelbar neben dem Gebäude stehenden Anlagen, Anlagen auf dem Dach und die Verbindung der Anlagen in Gebäuden mit den Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

Bei Beteiligung von freiberuflich Tätigen erbringt die Auftraggeberin (AG) im Allgemeinen folgende Leistungen:

- o Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baustätte;
- o Aufstellen der Angaben für die Finanzplanung;
- o Beschaffen der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstigen Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) für ihre/seine Leistungen benötigt;
- o Vermessen des Baugeländes;
- o Anfertigen von Modellen mit Ausnahme von einfachen Arbeits- und Hilfsmodellen;
- o Bereitstellen folgender Unterlagen:
 - Liefern von Kostenbeiträgen für die Leistungsbereiche

der AG. o Vergabe:

 - Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Vergabemuster, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Vergabeverhandlungen, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung;
- o rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme;
- o sachliche Feststellung und Kassenreifmachung der von der bzw. dem AN geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen;
- o Zahlungen;
- o Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran;
- o Führen der Festlegungslisten;

Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau beratend zur Verfügung.

H.2 Allgemeines

Kostenverpflichtungen für Bauplanungen dürfen zunächst nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Vorplanung notwendig ist. Wenn dazu eine bzw. ein AN, d.h. eine freiberuflich tätige Ingenieurin bzw. ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, so ist das Vertragsmuster -

Technische Ausrüstung - zu verwenden. Der bzw. dem AN ist mit dem Vertrag auch eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.

Das Vertragsmuster ist ausgerichtet auf das sog. „Kostenberechnungsmodell“ nach § 6 Abs. 1 HOAI. Das bedeutet, dass das gesamte Honorar auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt wird.

Soll alternativ das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung (sog. „Baukostenvereinbarungsmodell“) nach § 6 Abs. 3 HOAI berechnet werden, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau bei der Anpassung des Vertragsmusters beratend zur Verfügung.

Soweit ein bauaufsichtliches Verfahren erforderlich ist, kann bei 2.4 gewählt werden, ob ein Baugenehmigungsverfahren oder ein Zustimmungsverfahren durchgeführt werden soll. Wenn die Voraussetzungen nach § 64 HBauO nicht vorliegen, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

H.2.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die bzw. den AN vorgesehen ist. Die bzw. der AN darf zunächst nur mit den Leistungen nach 4.2. des Vertragsmusters beauftragt werden. Dies wird auch durch 4.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Übertragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.

Der AN, der/dem Leistungen nach 4.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

H.2.2 Deckblatt

Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu benennen.

H.3 Planungs- und Überwachungsziele (§ 3)

Das Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen. Im Vertragsmuster werden nur Beispiele für wesentliche Planungs- und Überwachungsziele genannt. Es können auch andere bzw. zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele festgelegt werden. Maßgebend sind die Besonderheiten des jeweiligen Bauvorhabens.

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat die bzw. der AN zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Diese Planungsgrundlage wird der AG zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vorgelegt (sog. Zielfindungsphase nach § 650p Abs. 2 BGB).

Es kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig Grundleistungen aus den Leistungsphasen 1 und 2 in der Zielfindungsphase zu erbringen sind.

Nach Abschluss der Zielfindungsphase soll die AG eine Entscheidung darüber treffen, ob die Planungsleistungen über die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung hinaus fortgesetzt werden sollen oder ob von dem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB Gebrauch gemacht werden soll.

Vor Abschluss von Verträgen betr. Zielfindungsphase und/oder Ausübung des Sonderkündigungsrechts sollte eine Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung erfolgen.

H.4 Leistungen der bzw. des AN

H.4.1 Allgemeines (§ 4.1)

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 4.3 bis 4.8/4.9 des Vertragsmusters beauftragt oder einzelne Leistungsphasen oder Teile davon, so ist 4.1 entsprechend zu ändern.

In 4.1 sind alle Anlagen/Anlagenteile, die zu bearbeiten sind, gegliedert nach Anlagengruppen und unter Verwendung der Bezeichnung nach Anlage 15 Ziffer 15.2 HOAI aufzulisten.

Beispiel:

Anlagengruppe 1, Abwasser-,Wasser- und Gasanlagen

1.1 Abwasseranlagen mit verzweigten Rohrnetzen
Anlagengruppe 2, Wärmeversorgungsanlagen

2.1 Gebäudeheizungsanlagen

Anlagengruppe 4, Starkstromanlagen

4.1 Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU einschl. Beleuchtungsanlagen

4.2 Zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Anlagengruppe 5, Fernmelde- und informationstechn. Anlagen

5.1 Einfache Fernmeldeinstallationen mit einzelnen Endgeräten

H.4.2 Baubüro (§ 4.7.1.2)

Die Einrichtung und Unterhaltung eines Baubüros soll nur bei Großbaumaßnahmen beauftragt werden.

H.4.3 Nichtöffentliche Erschließung sowie Abwasser- und Ver-

Seit der 6. Änderungsverordnung (HOAI 2009) sind auch Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen von der Fachplanung Technische Ausrüstung erfasst, soweit diese Anlagen vom

	sorgungsanlagen in Außenanlagen (§ 4.9)	Auftragnehmer geplant oder überwacht werden (§ 54 Abs. 4 HOAI). Während davor für diese Leistungen immer ein freies Honorar vereinbart werden musste, werden diese Kostengruppen den anrechenbaren Kosten seitdem zugeschlagen, falls eine Planung oder Überwachungstätigkeit durch die Auftragnehmerin / Auftragnehmer erfolgt. Es wird empfohlen, die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer mit diesen Leistungen nur zu beauftragen, sofern die geschätzten Kosten hierfür nicht mehr als 25.000 Euro je Anlagengruppe betragen. Werden diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit der technischen Ausrüstung beauftragt, kann es sich um honorarfähige Leistungen bei Ingenieurbauwerken i.S. Teil 3 Abschnitt 3 handeln.
H.5	**Leistungsänderungen (§ 5)**	Das Änderungsrecht bzw. – wenn keine gütliche Einigung zustande kommt – das Anordnungsrecht der AG kann sich auf eine Änderung des ursprünglich vereinbarten Werkerfolgs beziehen, aber auch auf Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs liegt vor, wenn die AG den ursprünglich vereinbarten Werkerfolg durch ein anderes Vertragsziel ersetzen möchte. Die Änderungen müssen für den AN zumutbar sein. Erforderlich ist eine Abwägung der Interessen beider Parteien. Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs sind z.B. Änderungen der Rechtslage oder nachträgliche zusätzliche behördliche Vorgaben. Damit sind auch die Fälle erfasst, in denen sich nach Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhaltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik ändern. Die Änderung ist notwendig, wenn ohne sie die Erreichung eines mangelfreien Werks nicht möglich ist, sie also zwingend erforderlich ist.
H.6	**Vergütung**	
H.6.1	**Allgemeines (§ 7)**	Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Das endgültige Honorar ist aus der Kostenberechnung zu ermitteln. Kosten aus Nachträgen sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung.
H.6.2	**Ermittlung der Vergütung (§ 7.1.1 bis 7.1.3)**	Die Honorarzone ist gemäß § 56 und Anlage 15 Ziffer 15.2 HOAI für jede Anlage einer Anlagengruppe in 7.1.2 festzulegen. Als Grundlage für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz anzusetzen. Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z. B. als Besondere Leistungen):

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallationen auch als Gestaltungselemente),
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden,
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche).

H.6.3 Bewertung der Leistungen (§ 7.1.4)

Die in § 4 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen der AG in der Regel wie folgt zu bewerten:

Grundlagenermittlung - 4.2.1 -	2 v. H.
Vorplanung - 4.2.2 -	9 v. H.
Entwurfsplanung - 4.3.1 -	17 v. H.
Genehmigungsplanung - 4.4.1 - (soweit sie nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist)	2 v. H.
Ausführungsplanung - 4.5.1 -	
1) - 4.5.1.1 + 4.5.1.2	22 v. H.
2) - 4.5.1.1 + 4.5.1.3	18 v. H.
Vorbereitung der Vergabe (Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen) - 4.6.1 -	6,5 v. H. *)[1]
Mitwirkung bei der Vergabe (Prüfen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe) - 4.6.2 -	4 v. H. *)

*) Unter Berücksichtigung der von der AG zu erbringenden Leistungen (siehe hierzu Hinweis H.0 - Vorbemerkung-)

Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation 35 v. H.
- 4.7.1 -
Objektbetreuung 1 v. H.
- 4.8.1 -

Falls die AG selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 4.2 bis 4.8 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Desgleichen ist zu verfahren, sofern die bzw. der AN im Rahmen ihrer/seiner ihr/ihm zu übertragenden Leistungen auf Erleichterungen (z. B. Gutachten, bereits erbrachte Leistungen, Standardplanungen usw.) zurückgreifen kann.

In diesen Fällen sind diese Leistungen/Erleichterungen zu bewerten und das Regelhonorar entsprechend zu mindern.

H.6.4 Berechnung des Honorars (§ 7.1.5 u. 7.1.6)

Die Honorarberechnung erfolgt nach den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Anlagengruppe. Wenn Anlagen / Anlagenteile einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, so ist das mittlere Honorar nach 7.1.4 mit folgender Formel zu berechnen:

$$Hm = \frac{(K1 \times HI) + (K2 \times HII) + (K3 \times HIII)}{S}$$

Erläuterung der Formel:

Hm	=	mittleres Honorar
K1, K2, K3	=	jeweilige anrechenbare Kosten der Anlagen/Anlagenteile innerhalb der Anlagengruppe, ermittelt entsprechend der Zuordnung zu den im Vertrag festgelegten Honorarzonen I, II und III
HI, HII, HIII	=	jeweiliges Tafelhonorar der Honorarzone I, II oder III, ermittelt mit der Summe a l l e r anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe
S	=	Summe aller anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe

H.6.5 Honorar oberhalb /unterhalb der anrechenbaren Kosten der Honorartafeln der HOAI

Wenn die anrechenbaren Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen über dem Tafelhöchstwert der HOAI liegen, kann das Honorar als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. In diesem Fall ist eine Tafelfortschreibung in den Vertrag aufzunehmen. Ein Vorschlag kann von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

Bei Unterschreitung des Tafelmindestwertes kann das Honorar ebenfalls als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. Auch hierfür kann ein Vorschlag von der Behörde für

Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

H.6.6 Mehrere Bauwerke (§ 7)

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind nach § 54 Abs. 1 HOAI die Honorare der Anlagengruppen grundsätzlich für jedes Gebäude getrennt zu berechnen. Sind diese Anlagengruppen in den verschiedenen Gebäuden im Wesentlichen gleich (Wiederholungen) und werden sie unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen geplant, ist hinter 7.1.6 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, dass das Honorar nach § 54 Abs. 3 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart
für die Anlagengruppe
im Gebäude
.....
= 50 v.H. des Honorars der Leistungen (1. - 4. Wiederholung),

für die Anlagengruppe
im Gebäude
.....
= 40 v.H. des Honorars der Leistungen (5. - 7. Wiederholung).

für die Anlagengruppe
im Gebäude
.....
= 10 v.H. des Honorars der Leistungen (ab 8. Wiederholung).

Das Honorar für die Mitwirkung bei der Vergabe, Objekt-(Bau-) überwachung und Dokumentation sowie für die Objektbetreuung wird nicht reduziert.

H.6.7 Umbauten (§ 7.1.8)

Bei Umbauten und Modernisierungen i.S.v. § 2 Abs. 5 und 6 HOAI kann gemäß § 56 Abs. 5 HOAI in 7.1.7 ein Zuschlag von bis zu 50 v. H. vereinbart werden.

Es ist in allen Fällen, in denen nicht abschließend und umfassend neue Anlagen betroffen sind, über Umbau /Modernisierungszuschläge zu verhandeln und hierüber in 6.1.7 eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

H.6.8 Übergangsregelung (§ 7.1.9)

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

H.6.8 Verlängerte Objektüberwachung (§ 7.3)

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll die bzw. der AN für die nachweislich gegenüber den Leistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die sie/er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

Für eine Prüfung der Ansprüche und Feststellung einer angemessenen Honorierung ist eine genaue Erfassung der Ursachen der verlängerten Objektüberwachung – z. B. durch die sorgfältige Führung des Bautagebuches – unerlässlich.

H.6.9 Leistungsänderungen und Anordnung (§ 7.7)

Bei Leistungsänderungen im Sinne von § 5 oder bei Anordnung solcher Leistungen richtet sich die Vergütungsanpassung nach § 10 HOAI, wobei ein etwaiger Zu- oder Abschlag zu berücksichtigen ist. Im Übrigen findet § 650c Abs. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung

Alternativ kann eine Honorarvereinbarung auf Stundenlohnbasis getroffen werden.

H.6.10 Nebenkosten (§ 7.8)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist.

Nach § 14 Abs. 1 HOAI kann die Erstattung der Nebenkosten auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Werden Nebenkosten erstattet, so ist die Vereinbarung einer Pauschale z. B. in v.H.-Sätzen des Nettohonorars anzustreben. Die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind festzuhalten.

Die Nebenkosten sind immer objektbezogen zu betrachten.

Für die pauschale Abrechnung werden nachfolgende Sätze in v.H. des Nettohonorars vorgeschlagen. Der Ansatz für „sämtliche Vervielfältigungen“ deckt dabei das 8fache Vervielfältigen aller Pläne ab.

Vervielfältigen der Unterlagen:

1)	1 x pausfähig	0,5 v.H.	des Nettohonorars
2)	sämtliche Vervielfältigungen, jedoch ohne Leistungsverzeichnisse, zusätzlich zu Nr. 1)	1,5 v.H.	
3)	sämtliche Vervielfältigungen, jedoch mit Leistungsver-	2,5 v.H.	

zeichnisse, zusätzlich zu Nr. 1)

Post- und Fernmeldegebühren 1,0 v.H.

Bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem niedrigen Honorar können vorgenannte Sätze zu gering bzw. bei hohen anrechenbaren Kosten zu hoch sein. Sie sind dann angemessen zu korrigieren.

Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der bzw. des AN hinausgehen, sollten nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz - HmbRKG -.

H.7 Haftpflichtversicherung (§ 8)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für
Personenschäden: 1.500.000,--EUR,
sonstige Schäden: 1.000.000,--EUR.

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.
In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

H.8 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (ggf. § 9.3 – 9.5)

Für AG bestehen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (§§ 10, 11 HmbVgG), um die Einhaltung der Anforderungen und Pflichten zur Tariftreue und zum Mindestlohn (§ 3 HmbVgG) sowie zum Nachunternehmereinsatz (§ 5 HmbVgG) sicherzustellen.

Soll von diesen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten – nach Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung – Gebrauch gemacht werden, sind hinter § 9.2 (Verpflichtung der bzw. des AN) folgende Absätze 3 bis 5 einzufügen (der bisherige Abs. 3 (Transparenzgesetz) wird dann Abs. 6):

„9.3 Vorlagepflichten
Die AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des AN aus §§ 3 und 5 HmbVgG zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der AN und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten:

- Entgeltabrechnungen der AN und der Nachunternehmer,
- Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen,
- die zwischen AN und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.

Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

9.4 Vertragsstrafe
Für den Fall, dass der AN schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus §§ 3, 5 und 10 HmbVgG verstößt, ist die AG berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von bis zur Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme festzusetzen und deren Zahlung zu verlangen. Maßgeblich für die Höhe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil der AG und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des AN.

Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

9.5 Kündigungsrecht
Die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 HmbVgG resultierenden Anforderungen durch den AN oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus §§ 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen berechtigen die AG zur fristlosen Kündigung.“

H.9 Veröffentlichungs- und Rücktrittklausel (§ 9.3 (9.6 bei Aufnahme von Klauseln betr. Kontroll- und Sanktionsmöglich-keiten, s. H.7))

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 9.3 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

H.10 Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen

Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.2.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV-Bau Anlage 5-460) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen zu übertragen.

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden, sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Honorierung erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen, Änderung der Honorartafel), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

VERTRAGSMUSTER -TECHNISCHE AUSRÜSTUNG-

Vertragsausfertigungen an:

Freie und Hansestadt Hamburg

1) A N (1x)
Gz.: 2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 - Leistungen der bzw. des AN
§ 5 - Leistungsänderungen
§ 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 7 - Vergütung
§ 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN
§ 9 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:

- den Planungsauftrag vom
- das genehmigte Raumprogramm vom
- das Funktions- und Ausstattungsprogramm vom
- die Musterraumprogramme*)
- die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR-Schulen) *)
- die Richtlinien des Amtes für Bauordnung und Hochbau für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten (RPK ‘96)
-

2.4**) Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.

2.4 **) Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele[1]

3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der bzw. des AN verständigt:

*) ggf. herausnehmen
**) Nichtzutreffendes herausnehmen
[1] Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

Hinweis: *Es handelt sich nachfolgend um eine beispielhafte Aufzählung von Planungs- und Überwachungszielen*

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Quantitäten:

Qualitäten:

3.1.2 Kosten

Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

3.1.2.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die anteiligen Gesamtbaukosten (Programmkosten) in Höhe von [....] €. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.

3.1.2.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten.

3.1.2.3 Die Kosten nach 3.1.2.1 und 3.1.2.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [....] = [....], Basis 2010 = 100) fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

3.1.3 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsva-

rianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

4.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2 für die nachfolgenden Anlagen/Anlagenteile der Anlagengruppe

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.3 bis 4.8/3.9 *) besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

4.2 Grundlagenermittlung **) und Vorplanung
(Beitrag zur Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)

4.2.1 Grundlagenermittlung *)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

4.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

4.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage – Bau /Bau- und Kostenunterlage)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

4.4 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI. Die Genehmigungsplanung ist zu erbringen für die Anlagengruppe, Nrn.

4.5 Ausführungsplanung

4.5.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

4.5.1.1 Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung.

Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile

Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und

**) ggf. herausnehmen

Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne)

Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten

Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern

Fortschreibung des Terminplans

Darauf aufbauend hat die bzw. der AN die Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungs-planung des Objektplaners fortzuschreiben und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen zu übergeben:

4.5.1.2 Ausführungszeichnungen mit Schlitz- und Durchbruchsplänen für die Anlagengruppe, Nrn.

4.5.1.3 Ausführungszeichnungen ohne Schlitz- und Durchbruchspläne für die Anlage/Anlagengruppe, Nrn.

4.5.2 Die bzw. der AN muß Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

4.6 Leistungen für die Vergabe

4.6.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI ohne:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

4.6.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die nachfolgend genannten Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI:

- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung und
- Erstellen der Vergabevorschläge.

4.6.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der Kostenberechnung beträgt.

4.7 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

4.7.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

4.7.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der

Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

4.7.1.2 *) Die bzw. der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Bauwerks/der baulichen Anlagen ein Baubüro ausreichend zu unterhalten und zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.

Die AG stellt auf Antrag der bzw. des AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. einen Telefaxanschluss für das Baubüro zur Verfügung.

4.7.1.2 *) Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

4.7.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

*) Nichtzutreffendes herausnehmen

4.7.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen oder die Montage- und Werkstattzeichnungen der ausführenden Firmen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen an die AG unverzüglich bei der AG abzuliefern.

Die Ausführungszeichnungen und Detailpläne sind pausfähig als Originale oder Mutterpausen zu liefern.

4.8 Objektbetreuung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

4.9 Anlagen der Technischen Ausrüstung in Außenanlagen

Die bzw. der AN wird auch mit den Leistungen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen beauftragt.[*)]

4.10 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

4.10.1[**)] Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis

Das ist eine Besondere Leistung aus der Anlage 15 Nummer 15.1, Leistungsphase 3 (zu § 3 Abs. 3 HOAI).

Die Leistung ist für folgende Anlagen/Anlagenteile zu erbringen: Anlagengruppe ..., Nrn.

4.10.2[**)] Detaillierte Betriebskostenberechnungen

Das ist eine Besondere Leistung aus der Anlage 15 Nummer 15.1, Leistungsphase 3 (zu § 3 Abs. 3 HOAI).

Die Leistung ist für folgende Anlagen/Anlagenteile zu erbringen: Anlagengruppe ..., Nrn.

4.10.3[***)]
.....

4.11 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG infacher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen infacher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens infacher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerechtfach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

4.10 Die bzw. der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

[*)] Nur zu vereinbaren, sofern die geschätzten Kosten hierfür nicht mehr als 25.000 Euro je Anlagengruppe betragen.

[**)] Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 7.4 -7.5

[***)] ggf. herausnehmen

§ 5

Leistungsänderungen

5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs je-doch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.7 zu ermitteln ist, ergeben.

5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

6.2.1 Gebäude von

6.2.2 Tragwerksplanung von

6.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von

6.2.4 Freianlagen von

6.2.5 Weitere technische Ausrüstung von

§ 7

Vergütung

7.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 4.2 bis 4.8 werden zugrunde gelegt:

7.1.1 Die nach §§ 4, 54 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.

7.1.2 Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 55 und 56 und der Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI für die nachfolgend genannten einzelnen technischen Anlagen in den Anlagengruppen Anlagengruppe/Anlage/Anlagenteil Honorarzone:

7.1.3 Folgender Honorarsatz:

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI.

7.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:

7.1.4(1)[*)]	Grundlagenermittlung - 4.2.1 -	2 v.H.
7.1.4(2)	Vorplanung - 4.2.2 -	9 v.H.
7.1.4(3)	Entwurfsplanung - 4.3.1 -	17 v.H.
7.1.4(4)	Genehmigungsplanung - 4.4.1 -	2 v.H.
7.1.4(5)	Ausführungsplanung - 4.5.1.1 + 4.5.1.2 - für die Anlagengruppe ..., Nrn.	22 v.H.
	- 4.5.1.1 + 4.5.1.3 - für die Anlagengruppe ..., Nrn.	18 v.H.
7.1.4(6)	Vorbereitung der Vergabe - 4.6.1 -	6,5 v.H.
7.1.4(7)	Mitwirkung bei der Vergabe - 4.6.2 -	4 v.H.
7.1.4(8)	Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 4.7.1 -	35 v.H.
7.1.4(9)	Objektbetreuung - 4.8.1 -	1 v.H.

7.1.5 Umfasst eine Anlagengruppe Anlagen/Anlagenteile, die verschiedenen Honorarzonen angehören, so ist ein mittleres Honorar zu errechnen.

[*)] ggf. herausnehmen

7.1.6 Wird eine Leistung nicht für alle Anlagen/Anlagenteile einer Anlagengruppe übertragen, so ist bei der Honorarermittlung für diese Leistung der nachfolgende Verhältniswert anzuwenden:

$$V = \frac{\text{anrechenbare Kosten der Anlagen/Anlagenteile}}{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe}}$$

Das Honorar für die Leistungen ist wie folgt zu berechnen:

Honorar = mittleres Honorar x V x Bewertungssatz der Leistung

7.1.7*) Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz werden die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung ermitteln und durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Die Ermittlung erfolgt im Regelfall nach der Element-Methode.

7.1.7 *) Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz können die Vertragsparteien bereits bei Vertragsschluss bewerten. Sie erhöhen die anrechenbaren Kosten nach 7.1.1 im Hinblick auf die mitzuverarbeitende Bausubstanz um Euro.

7.1.8*) Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag nach § 56 Abs. 5 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

7.1.8*) Für den Umbau/die Modernisierung*) wird das anteilige Honorar der Anlagengruppe**), Nrn.**), Anlagengruppe**), Nrn.**), Anlagengruppe**), Nrn.**) auf der Grundlage des § 56 Abs. 5 HOAI um v.H. erhöht. Für die übrigen Anlagen/Anlagenteile wird ein Umbau-/ Modernisierungszuschlag nicht vereinbart.

7.1.9 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.1 bis 7.1.8*** wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:‡

Zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
_____ %
_____ %
_____ %

7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen die Kostenschätzung für die Leistungen nach 4.2 an deren Stelle.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

7.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zu-

*) Nichtzutreffendes herausnehmen
**) Es sind die betreffenden Anlagen bzw. Anlagengruppen einzutragen
***) Ggf. Anpassung der Zählbezeichnung falls vorlaufende Nummer/Nummern entfällt/entfallen
‡ Übergangsregelung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17)

sätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

7.4 *) Der detaillierte Wirtschaftlichkeitsnachweis nach 4.10 wird entsprechend der Honorarermittlung nach 7.1.1 mit 6 v. H. bewertet. 7.1.5 bleibt unberührt.

7.5 *) Die Betriebskostenberechnung nach 4.10 wird entsprechend der Honorarermittlung nach 7.1.1 mit 2 v. H. bewertet. 7.1.5 bleibt unberührt.

7.6 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

Für die bzw. den AN … Euro/Stunde

Für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter … Euro/Stunde

Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitar-beiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen … Euro/Stunde

7.7 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

7.7.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.9 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

7.7.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.6 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.6 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.8 *) Als Nebenkosten werden die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

7.8*) Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.

7.9 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden Euro
- für sonstige Schäden Euro

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2[*)] Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....
.....

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

9.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG

[*)] Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung (Leistungsphasen 6 - 8 des § 55 HOAI bzw. der Anlage 15 Nummer 15.1 zur HOAI)

entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Ansprechpartner:
E-Mail:

Ausfertigungen an:
1. AN (1x)
2. AG (2x)
3.
4.

Hamburg, den

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: . Zusatzvertrag zum Vertrag - Technische Ausrüstung - vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Konto-Nr.:
Festl.-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Vertrag - Technische Ausrüstung - (Grundvertrag)
vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

4.3*) Entwurfsplanung
4.4*) Genehmigungsplanung
4.5*) Ausführungsplanung
4.6.1*) Vorbereitung der Vergabe
4.6.2*) Mitwirkung bei der Vergabe
4.7*) Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
4.8*) Objektbetreuung

(1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie,

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin) (Unterschrift Auftraggeber/in)

Einverstanden:

Hamburg, den
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Tragwerksplanung -

H.1 Vorbemerkung

Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.

Das Vertragsmuster ist nur für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Gebäude und bauliche Anlagen zu verwenden.

Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, beratend zur Verfügung.

H.2 Allgemeines

Freiberuflich tätige Tragwerksplanerinnen bzw. Tragwerksplaner dürfen nur in dem Umfang eingesetzt werden, wie dieses für die entsprechende Leistung der Objektplanung erforderlich ist. Es ist mit ihnen ein entsprechender Vertrag unter Beachtung des Bauhandbuches (VV-Bau) zu schließen. Den freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.

Das Vertragsmuster ist ausgerichtet auf das sog. „Kostenberechnungsmodell“ nach § 6 Abs. 1 HOAI. Das bedeutet, dass das gesamte Honorar auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt wird.

Soll alternativ das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung (sog. „Baukostenvereinbarungsmodell“) nach § 6 Abs. 3 HOAI berechnet werden, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau bei der Anpassung des Vertragsmusters beratend zur Verfügung.

Es sind nur diejenigen Leistungen zu übertragen, die im konkreten Einzelfall benötigt werden. Das Vertragsmuster enthält die regelmäßig erforderlichen Leistungen.
Werden in Ausnahmefällen weitere Leistungen notwendig, sind diese zusätzlich im Vertrag aufzunehmen.

H.2.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer (AN) vorgesehen ist. Die bzw. der AN darf zunächst nur mit den Leistungen nach 4.2 des Vertragsmusters beauftragt werden. Dies wird durch Abschnitt 4.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.

Der AN, der/dem Leistungen nach 4.2 übertragen worden sind, soll grundsätzlich auch mit den weiteren Leistungen beauftragt werden.

H.2.2 Deckblatt

Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes und der

vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu benennen.

H. 3 Planungs- und Überwachungsziele (§ 3)

Das Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen. Im Vertragsmuster werden nur Beispiele für wesentliche Planungs- und Überwachungsziele genannt. Es können auch andere bzw. zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele festgelegt werden. Maßgebend sind die Besonderheiten des jeweiligen Bauvorhabens.

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat die bzw. der AN zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Diese Planungsgrundlage wird der AG zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vorgelegt (sog. Zielfindungsphase nach § 650p Abs. 2 BGB).

Es kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig Grundleistungen aus den Leistungsphasen 1 und 2 in der Zielfindungsphase zu erbringen sind.

Nach Abschluss der Zielfindungsphase soll die AG eine Entscheidung darüber treffen, ob die Planungsleistungen über die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung hinaus fortgesetzt werden sollen oder ob von dem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB Gebrauch gemacht werden soll.

Vor Abschluss von Verträgen betr. Zielfindungsphase und/oder Ausübung des Sonderkündigungsrechts sollte eine Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung erfolgen.

H.4 Leistungen der bzw. des AN

H.4.1 Allgemeines (§ 4.1)

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 4.3 und 4.4 übertragen oder werden einzelne Leistungen oder Teile davon beauftragt, so ist 4.1 entsprechend zu ändern.

H.4.2 Einzelleistungen (§ 4)

Genehmigungsplanung

Mit der Genehmigungsplanung darf erst begonnen werden, wenn von der Auftraggeberin (AG) zum Aufstellen der statischen Berechnung freigegebene Entwurfspläne vorliegen.

Ausführungsplanung

Mit der Anfertigung der Ausführungspläne soll im Regelfall die bzw. der AN der Rohbauarbeiten beauftragt werden. Sie sind gemäß VOB, Teil C, eine Besondere Leistung und als solche im Leistungsverzeichnis als Leistungsposition aufzunehmen.

Wenn ausnahmsweise die Tragwerksplanerin bzw. der Tragwerksplaner mit diesen Leistungen beauftragt werden soll, ist das Leistungsbild um die Leistungsphase

„4.5 Ausführungsplanung

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 14 Nummer 14.1(zu § 51 Abs. 5) HOAI“

zu ergänzen.

Besondere Leistungen

Soweit Besondere Leistungen aufgrund besonderer Umstände

erforderlich sind, kann die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, zur Beratung hinzugezogen werden.

H. 5 Leistungsänderungen (§ 5)

Das Änderungsrecht bzw. – wenn keine gütliche Einigung zustande kommt – das Anordnungsrecht der AG kann sich auf eine Änderung des ursprünglich vereinbarten Werkerfolgs beziehen, aber auch auf Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind.

Die Änderungen müssen für den AN zumutbar sein. Erforderlich ist eine Abwägung der Interessen beider Parteien. Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs sind z.B. Änderungen der Rechtslage oder nachträgliche zusätzliche behördliche Vorgaben. Damit sind auch die Fälle erfasst, in denen sich nach Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhaltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik ändern.

Die Änderung ist notwendig, wenn ohne sie die Erreichung eines mangelfreien Werks nicht möglich ist, sie also zwingend erforderlich ist.

H.6 Vergütung

H.6.1 Allgemeines (§ 7)

Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Das endgültige Honorar ist aus der Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung.

Für die Leistungen der Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind die Begriffe nach 1.6 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen „Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm“ und „unwesentlich veränderte Forderungen“ nicht auf das Bauobjekt, sondern auf die jeweilige Vertragsleistung zu beziehen. Das bedeutet, dass die bzw. der AN auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen auf die Leistungen der Tragwerksplanerin bzw. des Tragwerksplaners oder der Prüferin bzw. des Prüfers der Tragwerksplanung hat.

H.6.2 Ermittlung der Vergütung (§ 7.1.1 bis 7.1.4)

Sofern der bzw. dem AN Mehrleistungen gemäß § 50 Abs. 5 HOAI vergütet werden sollen, sind im Abschnitt 7.1.2 die zusätzlich anrechenbaren Kosten nach Art und Umfang zu benennen.

Die anrechenbaren Kosten für das Honorar werden

- bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach § 50 Abs. 1 und ggf. Abs. 5 HOAI,
- bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion z.B.:
 - Tribünen,
 - Parkhäuser,
 - Hallen,
 - Lagergebäude
 - sowie Kraftwerksgebäude

 nach § 50 Abs. 2 und 3 HOAI ermittelt.

Die Honorarzone ist gemäß §§ 5 und 52 HOAI in 7.1.3 festzulegen.

Als Grundlage für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z.B. als Besondere Leistungen):

- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- unregelmäßige Tragkonstruktionen mit diffizilen Einzeltragteilen,
- Planung der Ausführung bei laufendem Betrieb,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus, wesentliche Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- verbindliche Festtermine,
- gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk.

H.6.3 Bewertung der Leistungen (§ 7.1.5)

Die in § 4 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen der AG in der Regel gemäß § 51 und Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI wie folgt zu bewerten:

Vorplanung bis zu 10 v.H.

- 4.2 -

Entwurfsplanung 15 v.H.

- 4.3 -

Genehmigungsplanung 30 v.H.

- 4.4 –

Falls die AG selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der im Vertragsmuster genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bzw. der AN im Rahmen ihrer/seiner ihr/ihm übertragenen Leistungen auf Erleichterungen (z.B. bereits erbrachte Leistungen, Gutachten, Standardplanungen usw.) zurückgreifen kann.

H.6.4 Honorar oberhalb/ unterhalb der anrechenbaren Kosten der Honorartafeln der HOAI

Wenn die anrechenbaren Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen über dem Tafelhöchstwert der HOAI liegen, kann das Honorar als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. In diesem Fall ist eine Tafelfortschreibung in den Vertrag aufzunehmen. Ein Vorschlag kann von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, abgefordert werden.

Bei Unterschreitung des Tafelmindestwertes kann das Honorar ebenfalls als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. Auch hierfür kann ein Vorschlag von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und

Hochbau, abgefordert werden.

H.6.5 Mehrere Objekte

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen (§ 11 Abs. 1 HOAI). In diesem Fall ist Nr. 7.1.1 des Vertrages zu streichen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit Trag- werken derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtanlage unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden, werden diese zur Honorarberechnung als Gruppe zusammengefasst.

Im Vertrag ist dann als 7.1.1 folgender Text vorzusehen:

„Folgende Gebäude werden nach § 11 Abs. 2 HOAI zur Berechnung des Honorars zusammengefasst:

„.....
....."

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit konstruktiv gleichen Tragwerken, die sich durch geringfügige Änderung der Tragwerksplanung unterscheiden (Wiederholungen § 11 Abs. 3 HOAI), ist im Vertrag als Abschnitt 7.1.1 folgender Text vorzusehen:

„Wegen der Wiederholungen wird vereinbart
für die Gebäude
….....
….....
= 50 v.H. des Honorars für die Erstausfertigung der Leistungen. (1. - 4. Wiederholung),

für die Gebäude
…….....
= 40 v.H. des Honorars für die Erstausfertigung der Leistungen. (5. – 7. Wiederholung),

für die Gebäude
….....
….....
= 10 v.H. des Honorars für die Erstausfertigung der Leistungen. (ab der 8. Wiederholung)."

H.6.6 Umbauten (§ 7.1.7)

Bei Umbauten i.S.v. § 2 Abs. 5 HOAI kann gemäß § 52 Abs. 4 HOAI in 7.1.7 ein Zuschlag von bis zu 50 v.H. vereinbart werden.

Es ist in allen Fällen, in denen nicht abschließend und umfassend ein Neubau betroffen ist, über einen Umbau-/Modernisierungszuschlag zu verhandeln und hierüber in 7.1.6 eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart wurde, fällt nach § 6 Abs. 2 S. 4 HOAI für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. an.

H.6.7 Übergangsregelung

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom

(§ 7.1.8)

04.07.2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

H.6.8 Leistungsänderungen und Anordnung (§ 7.4)

Bei Leistungsänderungen im Sinne von § 5 oder bei Anordnung solcher Leistungen richtet sich die Vergütungsanpassung nach § 10 HOAI, wobei ein etwaiger Zu- oder Abschlag zu berücksichtigen ist. Im Übrigen findet § 650c Abs. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung.

Alternativ kann eine Honorarvereinbarung auf Stundensatzbasis getroffen werden.

H.6.9 Nebenkosten (§ 7.5)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist.

Nach § 14 Abs. 1 HOAI kann die Erstattung der Nebenkosten auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Werden Nebenkosten erstattet, so ist die Vereinbarung einer Pauschale z.B. in v.H.-Sätzen des Nettohonorars anzustreben. Die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind festzuhalten.

Die Nebenkosten sind immer objektbezogen zu betrachten.

Für die pauschale Abrechnung werden nachfolgende Sätze in v.H. des Nettohonorars vorgeschlagen:

1) Vervielfältigungen der statischen Berechnung und Positionspläne (in der Regel In 4facher Ausfertig.)	1,5 v.H.	des Nettohonorars
2) Post- und Fernmeldegebühren	1,0 v.H.	

Bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem niedrigeren Honorar können vorgenannte Sätze zu gering bzw. bei hohen an- rechenbaren Kosten zu hoch sein. Sie sind dann angemessen zu korrigieren.

Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der bzw. des AN hinausgehen, sollten nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz - HmbRKG - .

H.7 Haftpflichtversicherung (§ 8)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Re-gel vorzusehen für
Personenschäden: 1.500.000,--EUR,
sonstige Schäden: 1.000.000,--EUR.

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das

Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen.
Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

H.8 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (ggf. § 9.2 – 9.4)

Für AG bestehen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (§§ 10, 11 HmbVgG), um die Einhaltung der Anforderungen und Pflichten zur Tariftreue und zum Mindestlohn (§ 3 HmbVgG) sowie zum Nachunternehmereinsatz (§ 5 HmbVgG) sicherzustellen.

Soll von diesen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten – nach Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung – Gebrauch gemacht werden, sind hinter § 9.1 (Erklärung der bzw. des AN) folgende Absätze 2 bis 4 einzufügen (der bisherige Abs. 2 (Transparenzgesetz) wird dann Abs. 5):

„9.2 Vorlagepflichten
Die AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des AN aus §§ 3 und 5 HmbVgG zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der AN und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten:
- Entgeltabrechnungen der AN und der Nachunternehmer,
- Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen,
- die zwischen AN und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.
Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

9.3 Vertragsstrafe
Für den Fall, dass der AN schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus §§ 3, 5 und 10 HmbVgG verstößt, ist die AG berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von bis zur Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme festzusetzen und deren Zahlung zu verlangen. Maßgeblich für die Höhe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil der AG und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des AN.

Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

9.4 Kündigungsrecht
Die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 HmbVgG resultierenden Anforderungen durch den AN oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus §§ 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen berechtigen die AG zur fristlosen Kündigung.“

H.9 Veröffentlichungs- und

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Rücktrittklausel (§ 9.2(9.5 bei Aufnahme von Klauseln betr. Kontroll- und)

(HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 9.2 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

H.10 Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen

Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.2.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV- Bau 5-490) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen zu übertragen.

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden, sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Honorierung erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen, Änderung der Honorartafel), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

VERTRAGSMUSTER - TRAGWERKSPLANUNG -

Vertragsausfertigungen an:

Freie und Hansestadt Hamburg

1) A N (1x)
Gz.: 2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 - Leistungen der bzw. des AN
§ 5 - Leistungsänderungen
§ 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 7 - Vergütung
§ 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN
§ 9 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme:

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen:

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:

.....

.....

.....

Folgende Forderungen und Anregungen der Auftraggeberin (AG):

..... (Anlage)

2.4 *) Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.

2.4 *) Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele*

3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistungen der bzw. des AN verständigt:

Hinweis: *Es handelt sich nachfolgend um eine bespielhafte Aufzählung von Planungs- und Überwachungszielen*

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

*) Nichtzutreffendes herausnehmen

* Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Quantitäten:

Qualitäten:

3.1.2 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

4.1 Die AG überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2[*)] / 4.3[*)].

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.3[**)] und 4.4 besteht nicht. Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2[*)] /4.3[*)] mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

4.2[**)] Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI.

4.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI.

[*)] Nichtzutreffendes herausnehmen
[**)] ggf. herausnehmen

4.4 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI.

4.5 Die von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind der AG infacher Ausfertigung, davon einfach in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerechtfach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

4.6 Die bzw. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

§ 5

Leistungsänderungen

5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem An-gebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.4 zu ermitteln ist, ergeben.

5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

6.2.1 Objektplanung für Gebäude von

6.2.2 Technische Ausrüstung von

6.2.3 Freianlagen von

6.2.4 Prüfen der Tragwerksplanung von

.....

§ 7

Vergütung

7.1 Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

7.1.1 Die zusammengefassten anrechenbaren Kosten der unter § 1 aufgeführten Bauwerke.

7.1.2 *) Die nach §§ 4, 50 Abs. 1 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.

7.1.2 *) Die nach §§ 4, 50 Abs. 2 und 3 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.

7.1.3 Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 51 und 52 und der Anlage Nummer 14.2 HOAI:

Bezeichnung des Gebäudes Honorarzone

7.1.4 Folgender Honorarsatz:

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Abs. 1 HOAI.

7.1.5 Folgende Bewertung der Leistungen:

7.1.5(1) **) Vorplanung
- 4.2 - 10 v.H.

7.1.5(2) Entwurfsplanung
- 4.3 - 15 v.H.

*) Nichtzutreffendes herausnehmen
**) ggf. herausnehmen

7.1.5(3) Genehmigungsplanung
- 4.4 - 30 v.H.

7.1.6 *) Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz werden die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung ermitteln und durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Die Ermittlung erfolgt im Regelfall nach der Element-Methode.

7.1.6 *) Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz können die Vertragsparteien bereits bei Vertragsschluss bewerten. Sie erhöhen die anrechenbaren Kosten nach 7.1.1 im Hinblick auf die mitzuverarbeitende Bausubstanz um Euro.

7.1.7 *) Ein Umbauzuschlag nach § 52 Abs. 4 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

7.1.7 *) Für den Umbau wird das Honorar auf der Grundlage des § 52 Abs. 4 HOAI um v.H. erhöht.

7.1.8 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.1 bis 7.1.7** wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:†

Zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
_____ %
_____ %
_____ %

7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 4.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

7.3 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

Für die bzw. den AN … Euro/Stunde

Für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter … Euro/Stunde

*) Nichtzutreffendes herausnehmen
**) Ggf. Anpassung der Zählbezeichnung falls vorlaufende Nummer/Nummern entfällt/entfallen
† Übergangsregelung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17)

Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen … Euro/Stunde

7.4 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

7.4.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.8 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

7.4.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.3 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.3 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.5 *) Als Nebenkosten werden pauschal/zum Nachweis *) die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

7.5 *) Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.

7.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden Euro
- für sonstige Schäden Euro

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

Freie und Hansestadt Hamburg

Telefon:
Telefax:

Ausfertigungen an:
1. A N (1x)
2. A G (2x)
3.
4.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben) | Datum

(Dienststelle)

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: Zusatzvertrag zum Vertrag - Tragwerksplanung - vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Vertrag - Tragwerksplanung - (Grundvertrag)
vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

4.3 *) Entwurfsplanung
4.4 *) Genehmigungsplanung

(1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin) (Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung -

H.1 Vorbemerkung

Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.

Das Vertragsmuster ist nur bei Leistungen für Gebäude und bauliche Anlagen zu verwenden, die im Zustimmungsverfahren gemäß § 64 HBauO durchgeführt werden.1

Die Leistungen gemäß § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 und die Vergütung (Gebühr) gemäß § 6 Nummer 6.1 sind analog der Baugebührenordnung (BauGebO) der FHH festzulegen.

Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, beratend zur Verfügung.

H.2 Allgemeines

Für die Prüfung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind in der Regel anerkannte Prüfingenieure für Baustatik einzusetzen. Mit den Prüfingenieuren ist ein Vertrag unter Beachtung des Bauhandbuches (VV-Bau) zu schließen. Mit dem Vertragsentwurf ist ihnen eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.

H.2.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer (AN) vorgesehen ist. Die bzw. der AN soll zunächst nur mit den Leistungen nach 4.2 des Vertragsmusters beauftragt werden. Die weiteren Leistungen werden in der Regel zusammengefasst schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.

Die bzw. der AN, die/der mit Leistungen nach 4.2 beauftragt worden ist, soll möglichst auch mit den weiteren Leistungen beauftragt werden.

H.2.2 Deckblatt

Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu benennen.

H.3 Grundlagen des Vertrages (§ 2)

Es sind insbesondere diejenigen Grundlagen zu benennen, die als spezielle Weisungen der Bauherrin bzw. des Bauherren nicht allgemein bekannt oder die bauwerksspezifisch sind.

Bei Bedarf sind sie der bzw. dem AN zugänglich zu machen.

H.4 Planungs- und Überwachungsziele (§ 3)

Das Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen. Im Vertragsmuster werden nur Beispiele für wesentliche

Planungs- und Überwachungsziele genannt. Es können auch andere bzw. zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele festgelegt werden. Maßgebend sind die Besonderheiten des jeweiligen Bauvorhabens.

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat die bzw. der AN zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Diese Planungsgrundlage wird der AG zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vorgelegt (sog. Zielfindungsphase nach § 650p Abs. 2 BGB).

Es kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig Grundleistungen aus den Leistungsphasen 1 und 2 in der Zielfindungsphase zu erbringen sind.

Nach Abschluss der Zielfindungsphase soll die AG eine Entscheidung darüber treffen, ob die Planungsleistungen über die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung hinaus fortgesetzt werden sollen oder ob von dem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB Gebrauch gemacht werden soll.

Vor Abschluss von Verträgen betr. Zielfindungsphase und/oder Ausübung des Sonderkündigungsrechts sollte eine Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung erfolgen.

H.5 Leistungen der bzw. des AN (§ 4)

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 4.3 und 4.4 übertragen oder werden einzelne Leistungen oder Teile davon beauftragt, so ist 4.1 entsprechend zu ändern.

H.6 Leistungsänderungen (§ 5)

Das Änderungsrecht bzw. – wenn keine gütliche Einigung zustande kommt – das Anordnungsrecht der AG kann sich auf eine Änderung des ursprünglich vereinbarten Werkerfolgs beziehen, aber auch auf Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind.

Die Änderungen müssen für den AN zumutbar sein. Erforderlich ist eine Abwägung der Interessen beider Parteien.

Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs sind z.B. Änderungen der Rechtslage oder nachträgliche zusätzliche behördliche Vorgaben. Damit sind auch die Fälle erfasst, in denen sich nach Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhaltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik ändern.

Die Änderung ist notwendig, wenn ohne sie die Erreichung eines mangelfreien Werks nicht möglich ist, sie also zwingend erforderlich ist.

H.7 Vergütung (§ 6)

H.7.1 Ermittlung der Vergütung (§ 6.1.1 bis 6.1.3)

Die Vergütung ist entsprechend der Baugebührenordnung (BauGebO) der FHH zu ermitteln.
Die Gebührenaufstellung erfolgt ggf. auf einer formlosen Anlage.

H.7.2 Leistungsänderungen und Anordnung (§ 6.3)

Bei Leistungsänderungen im Sinne von § 5 oder bei

Anordnung solcher Leistungen ist bei erhöhtem Aufwand eine Honorarvereinbarung auf Stundensatzbasis zu treffen.

H.8 Haftpflichtversicherung (§ 7)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für
Personenschäden: 1.500.000,--EUR,
sonstige Schäden: 1.000.000,--EUR.

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen.
Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

H.9 Ergänzende Vereinbarungen (§ 8)

H.9.1 Kennzeichnen der geprüften Unterlagen und die Überwachung in konstruktiver Hinsicht (§ 8.2)

In § 8.2 sind die Bestimmungen für das Kennzeichnen der geprüften Unterlagen und die Überwachung in konstruktiver Hinsicht zu vereinbaren. Diese Bestimmungen sind eine Anlage zum Vertrag und mit diesem zu übergeben.

Sofern die statisch-konstruktiven Unterlagen im HSt-Archiv beim Amt für Bauordnung und Hochbau verwahrt und vorgehalten werden, ist zusätzlich festzulegen, dass nach dem vom Amt für Bauordnung und Hochbau -ABH 32- erarbeiteten „Archivierungsmerkblatt“ verfahren wird.

H.9.2 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (ggf. § 8.3 – 8.5)

Für AG bestehen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (§§ 10, 11 HmbVgG), um die Einhaltung der Anforderungen und Pflichten zur Tariftreue und zum Mindestlohn (§ 3 HmbVgG) sowie zum Nachunternehmereinsatz (§ 5 HmbVgG) sicherzustellen.

Soll von diesen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten – nach Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung – Gebrauch gemacht werden, sind hinter § 8.2 folgende Absätze 3 bis 5 einzufügen (der bisherige Abs. 3 (Transparenzgesetz) wird dann Abs. 6):

„8.3 Vorlagepflichten
Die AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des AN aus §§ 3 und 5 HmbVgG zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der AN und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten:
- Entgeltabrechnungen der AN und der

Nachunternehmer,
- Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen,
- die zwischen AN und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.

Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

8.4 Vertragsstrafe
Für den Fall, dass der AN schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus §§ 3, 5 und 10 HmbVgG verstößt, ist die AG berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von bis zur Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme festzusetzen und deren Zahlung zu verlangen. Maßgeblich für die Höhe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil der AG und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des AN.

Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

8.5 Kündigungsrecht
Die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 HmbVgG resultierenden Anforderungen durch den AN oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus §§ 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen berechtigen die AG zur fristlosen Kündigung.“

H.9.3 Veröffentlichungs- und Rücktrittklausel (§ 8.3) (8.6 bei Aufnahme von Klauseln betr. Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, s. H.9.2))

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 8.3 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

H.10 Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen

Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.2.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV- Bau Anlage 5-520) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen zu übertragen.

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden, sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Vergütung (Gebühr) erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 4.3 und 4.4 übertragen oder werden einzelne Leistungen oder Teile davon beauftragt, so ist 4.1 entsprechend zu ändern.

VERTRAGSMUSTER - PRÜFUNG DER TRAGWERKSPLANUNG - *)

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 - Leistungen der bzw. des AN
§ 5 - Leistungsänderungen
§ 6 - Vergütung
§ 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN
§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

*) Das Muster ist nur beim Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO zu verwenden

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme:

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen:

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:

.....

.....

.....

2.3 Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele[1]

3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der bzw. des AN verständigt:

Hinweis: *Es handelt sich nachfolgend um eine beispielhafte Aufzählung von Planungs- und Überwachungszielen*

3.3.1 Quantitäten/Qualitäten

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Quantitäten:

Qualitäten:

[1] Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

3.1.2 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

4.1 Die bzw. der AN führt ihre/seine Leistungen auf der Grundlage der ihr/ihm von der Auftraggeberin (AG) zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Die AG überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.3 und 4.4 besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

4.2 Prüfung der Tragwerksplanung und Vorlage in ...facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes/Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Außerdem ist die vorgegebene Konstruktion auf ihre wirtschaftliche Dimensionierung zu überprüfen und auf unwirtschaftliche Konstruktionen/Bemessungen hinzuweisen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in ...facher Ausfertigung vorzulegen.

4.3 *) Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk und Vorlage in ...facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch konstruktive Belange berührt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in ...facher Ausfertigung vorzulegen.

*) Nichtzutreffendes herausnehmen

4.4 *) Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 4.3 zu überwachen. Die bzw. der AN muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen.

Das Ergebnis der Überwachung ist schriftlich festzuhalten und der AG in ...facher Ausfertigung vorzulegen.

§ 5

Leistungsänderungen

5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 6.3 zu ermitteln ist, ergeben.

5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Vergütung

6.1 Die bzw. der AN erhält für ihre/seine Leistungen gemäß § 4 eine Vergütung, die sich aus entsprechender Anwendung der Baugebührenordnung (BauGebO) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Mai. 2006 (HmbGVBl. S. 261), in der jeweils gel-

tenden Fassung, ergibt.

Die Vergütung berechnet sich wie folgt:

6.2 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

6.3 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an und erfordern diese Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, so erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 6.2 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 6.2 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

6.4 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden Euro
- für sonstige Schäden Euro

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2 Das Kennzeichnen der geprüften Unterlagen und die Überwachung in konstruktiver Hinsicht erfolgt nach den beigefügten Bestimmungen.

.....
.....

8.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

Bestimmungen für das Kennzeichnen der geprüften Unterlagen und die Überwachung in konstruktiver Hinsicht

Die geprüften Unterlagen sind mit Ordnungsnummern zu versehen, und zwar so, dass in einem Dezimal-Ordnungssystem die Anfangsziffern

1 für statische Berechnung

2 für Positionspläne

3 für Bewehrungspläne

4 für Schalpläne

5 für Stahlbau-Ausführungspläne

6 für Holzbau-Ausführungspläne

7 für sonstige Ausführungspläne

benutzt werden. Für weitere Arten von Unterlagen ist die Nummerierung sinngemäß fortzusetzen. Hinter den Ordnungsnummern sind die zugehörigen Berechnungen bzw. Pläne für den gesamten Bauabschnitt fortlaufend zu nummerieren.

Deckblätter sind einzukleben und mit einem besonderen Prüfvermerk zu versehen. Geänderte Zeichnungen sind mit Änderungsvermerk und Zusatzbuchstaben A, B, C usw. auszuwechseln.

Ergänzende und nachträglich eingehende Unterlagen sind mit den Zusatzbuchstaben a, b, c usw. zu den Nummern der Hauptunterlagen sinngemäß einzuordnen.

Die von der Überwachung anzufertigenden Aufzeichnungen sind zweckmäßigerweise zusammenzufassen in einer Liste, die stichwortartig und in tabellarischer Form folgende Angaben enthält:

- Datum und Tageszeit des Baustellenbesuchs,
- besichtigte (Bau-)Teile,
- getroffene Feststellungen sowie ggf.
- gegebene Hinweise und gestellte Forderungen mit Nennung des Empfängers.

Werden bei der Überwachung schwerwiegende Mängel festgestellt, die sich nicht sofort beheben lassen, so sind die örtliche Bauleitung und die AG unverzüglich zu verständigen.

Nach Fertigstellung der Tragkonstruktionen findet die abschließende Rohbaubesichtigung statt, an der die AG teilnimmt. Bei größeren Bauvorhaben oder aus besonderen Gründen können Teilrohbaubesichtigungen erforderlich werden. Über jede Besichtigung ist von der bzw. dem AN eine ausführliche Niederschrift innerhalb einer Woche vorzulegen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die 1. Ausfertigung aller Unterlagen, der Aktenordnung entsprechend, für die Ablage im Archiv vorzubereiten und mit einem Inhaltsverzeichnis mit Abschlussvermerk abzuliefern.

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

⌜ ⌝ Telefon:
Telefax:

Ausfertigungen an:
1. A N (1x)
2. A G (2x)
3.
⌞ ⌟ 4.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben) | Datum

(Dienststelle)

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: . Zusatzvertrag zum Vertrag - Prüfung der Tragwerksplanung - vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs -Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Vertrag - Prüfung der Tragwerksplanung - (Grundvertrag)
vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

4.3*) Prüfung der Ausführungszeichnungen
4.4*) Überwachung der Ausführung

(1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie,

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin) (Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Freianlagen -

H.1 Vorbemerkung

Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.

Das Vertragsmuster - Freianlagen - ist im Allgemeinen für planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit staatlichen Hochbauten anzuwenden.

Bei Beteiligung von freiberuflich Tätigen erbringt die Auftraggeberin (AG) im Allgemeinen folgende Leistungen:

- Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baugrundstück;
- Aufstellen der Angaben für die Finanzplanung;
- Beschaffen der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstigen Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) für ihre/seine Leistungen benötigt;
- Vermessen des Baugeländes;
- Anfertigen von Modellen mit Ausnahme von einfachen Arbeits- und Hilfsmodellen;
- Bereitstellen folgender Unterlagen:
- Liefern von Kostenbeiträgen für die Leistungsbereiche der AG;
- Vergabe:
- Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Vergabemuster, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Vergabeverhandlungen, Verhandeln mit den Bieterinnen bzw. Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung;
- rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme;
- sachliche Feststellung und Kassenreifmachung der von der bzw. dem AN geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen;
- Zahlungen;
- Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran;
- Führen der Festlegungslisten.

Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen beratend zur Verfügung.

H.2 Allgemeines

Kostenverpflichtungen für Bauplanungen dürfen zunächst nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Vorplanung notwendig ist. Wenn dazu eine bzw. ein AN, d.h. eine freiberuflich tätige Architektin bzw. ein freiberuflich tätiger Architekt oder eine Ingenieurin bzw. ein Ingenieur hinzugezogen werden soll, so ist das Vertragsmuster Freianlagen zu verwenden. Der

bzw. dem AN ist mit dem Vertrag auch eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.

Das Vertragsmuster ist ausgerichtet auf das sog. „Kostenberechnungsmodell“ nach § 6 Abs. 1 HOAI. Das bedeutet, dass das gesamte Honorar auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt wird.

Soll alternativ das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung (sog. „Baukostenvereinbarungsmodell“) nach § 6 Abs. 3 HOAI berechnet werden, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau bei der Anpassung des Vertragsmusters beratend zur Verfügung.

Soweit ein bauaufsichtliches Verfahren erforderlich ist, kann bei 2.4 gewählt werden, ob ein Baugenehmigungsverfahren oder ein Zustimmungsverfahren durchgeführt werden soll. Wenn die Voraussetzungen nach § 64 HBauO nicht vorliegen, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

H.2.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die bzw. den AN vorgesehen ist. Die bzw. der AN darf zunächst nur mit den Leistungen nach 4.2. des Vertragsmusters beauftragt werden. Dies wird auch durch 4.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Übertragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.

Der AN, der/dem Leistungen nach 4.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

H.2.2 Deckblatt

Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu benennen.

H.3 Planungs- und Überwachungsziele (§ 3)

Das Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen. Im Vertragsmuster werden nur Beispiele für wesentliche Planungs- und Überwachungsziele genannt. Es können auch andere bzw. zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele festgelegt werden. Maßgebend sind die Besonderheiten des jeweiligen Bauvorhabens.

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat die bzw. der AN zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Diese Planungsgrundlage wird der AG zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vorgelegt (sog. Zielfindungsphase nach § 650p Abs. 2 BGB).

Es kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig Grundleistungen aus den Leistungsphasen 1 und 2 in der Zielfindungsphase zu erbringen sind.

Nach Abschluss der Zielfindungsphase soll die AG eine Entscheidung darüber treffen, ob die Planungsleistungen über die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung hinaus fortgesetzt werden sollen oder ob von dem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB Gebrauch gemacht werden soll.

Vor Abschluss von Verträgen betr. Zielfindungsphase und/oder Ausübung des Sonderkündigungsrechts sollte eine Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung erfolgen.

H.4 Leistungen der bzw. des AN (§ 4)

H.4.1 Allgemeines (§ 4.1)

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 4.3 bis 4.8/4.9 des Vertragsmusters beauftragt oder einzelne Leistungsphasen oder Teile davon, so ist 4.1 entsprechend zu ändern.

H.4.2 Baubüro (§ 4.6.1.2)

Die Einrichtung und Unterhaltung eines Baubüros soll nur bei Großbaumaßnahmen beauftragt werden.

H.5 Leistungsänderungen (§ 5)

Das Änderungsrecht bzw. – wenn keine gütliche Einigung zustande kommt – das Anordnungsrecht der AG kann sich auf eine Änderung des ursprünglich vereinbarten Werkerfolgs beziehen, aber auch auf Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind.

Eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs liegt vor, wenn die AG den ursprünglich vereinbarten Werkerfolg durch ein anderes Vertragsziel ersetzen möchte.

Die Änderungen müssen für den AN zumutbar sein. Erforderlich ist eine Abwägung der Interessen beider Parteien.

Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs sind z.B. Änderungen der Rechtslage oder nachträgliche zusätzliche behördliche Vorgaben. Damit sind auch die Fälle erfasst, in denen sich nach Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhaltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik ändern.

Die Änderung ist notwendig, wenn ohne sie die Erreichung eines mangelfreien Werks nicht möglich ist, sie also zwingend erforderlich ist.

H.6 Vergütung (§ 7)

H.6.1 Allgemeines

Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Das endgültige Honorar

ist aus der Kostenberechnung zu ermitteln. Kosten aus Nachträgen sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung.

H.6.2 Ermittlung der Vergütung (§ 7.1.1 bis7.1.3)

Die Honorarzone ist gemäß §§ 5 und 40 und Anlage 11 Ziffer 11.2 HOAI in 7.1.2 festzulegen.

Als Grundlage für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z.B. Einordnung in eine andere Honorarzone):

- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien,
- erhöhte gestalterische Anforderungen.

H.6.3 Bewertung der Leistungen (§ 7.1.4)

Die in § 4 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen der AG in der Regel wie folgt zu bewerten:

Grundlagenermittlung - 4.2.1 -	3 v. H.
Vorplanung - 4.2.2 -	10 v. H.
Entwurfsplanung - 4.3.1 -	16 v. H.
Genehmigungsplanung - 4.3.2 - (soweit sie nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist)	4 v. H.
Ausführungsplanung - 4.4.1 -	25 v.H.
Vorbereitung der Vergabe -4.5.1 -	6,5 v.H. *)
Mitwirkung bei der Vergabe -4.5.2 -	2 v.H. *)
Objekt-(Bau-)überwachung -4.6.1 -	30 v.H.

	Objektbetreuung und Dokumentation -4.7.1 -	2 v.H.

Falls die AG selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 4.2 bis 4.7 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Desgleichen ist zu verfahren, sofern die bzw. der AN im Rahmen ihrer/seiner ihr/ihm zu übertragenden Leistungen auf Erleichterungen (z. B. Gutachten, bereits erbrachte Leistungen, Standardplanungen usw.) zurückgreifen kann.

In diesen Fällen sind diese Leistungen/Erleichterungen zu bewerten und das Regelhonorar entsprechend zu mindern.

H.6.4 Honorar oberhalb /unterhalb der anrechenbaren Kosten der Honorartafeln der HOAI

Wenn die anrechenbaren Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen über dem Tafelhöchstwert der HOAI liegen, kann das Honorar als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. In diesem Fall ist eine Tafelfortschreibung in den Vertrag aufzunehmen. Ein Vorschlag kann von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

Bei Unterschreitung des Tafelmindestwertes kann das Honorar ebenfalls als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. Auch hierfür kann ein Vorschlag von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

H.6.5 Übergangsregelung (§ 7.1.8)

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

H.6.6 Verlängerte Objektüberwachung (§ 7.3)

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll die bzw. der AN für die nachweislich gegenüber den Leistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die sie/er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

Für eine Prüfung der Ansprüche und Feststellung einer angemessenen Honorierung ist eine genaue Erfassung der

Ursachen der verlängerten Objektüberwachung – z. B. durch die sorgfältige Führung des Bautagebuches – unerlässlich.

H.6.7 Leistungsänderungen und Anordnung (§ 7.6)

Bei Leistungsänderungen im Sinne von § 5 oder bei Anordnung solcher Leistungen richtet sich die Vergütungsanpassung nach § 10 HOAI, wobei ein etwaiger Zu- oder Abschlag zu berücksichtigen ist. Im Übrigen findet § 650c Abs. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung.

Alternativ kann eine Honorarvereinbarung auf Stundensatzbasis getroffen werden.

H.6.8 Nebenkosten (§ 7.7)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist.

Nach § 14 Abs. 1 HOAI kann die Erstattung der Nebenkosten auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Werden Nebenkosten erstattet, so ist die Vereinbarung einer Pau- schale z. B. in v.H.-Sätzen des Nettohonorars anzustreben. Die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind festzuhalten.

Die Nebenkosten sind immer objektbezogen zu betrachten.

Für die pauschale Abrechnung werden nachfolgende Sätze in v.H. des Nettohonorars vorgeschlagen. Der Ansatz für „sämtliche Vervielfältigungen“ deckt dabei das 8fache Vervielfältigen aller Pläne ab.

Vervielfältigen der Unterlagen:

1)	1 x pausfähig	0,5 v.H.	des Nettohonorars
2)	sämtliche Vervielfältigungen, jedoch ohne Leistungsverzeichnisse, zusätzlich zu Nr. 1)	1,5 v.H.	
3)	sämtliche Vervielfältigungen, jedoch mit Leistungsverzeichnisse, zusätzlich zu Nr. 1)	2,5 v.H.	
Post- und Fernmeldegebühren		1,0 v.H.	

Bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem niedrigen Honorar können vorgenannte Sätze zu gering bzw. bei hohen anrechenbaren Kosten zu hoch sein. Sie sind dann angemessen zu korrigieren.

Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der bzw. des AN hinausgehen, sollten nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz - HmbRKG -.

H.7 Haftpflichtversicherung (§ 8)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für
Personenschäden: 1.500.000,--EUR,
sonstige Schäden: 1.000.000,--EUR.

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

H.8 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (ggf. § 9.3 – 9.5)

Für AG bestehen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (§§ 10, 11 HmbVgG), um die Einhaltung der Anforderungen und Pflichten zur Tariftreue und zum Mindestlohn (§ 3 HmbVgG) sowie zum Nachunternehmereinsatz (§ 5 HmbVgG) sicherzustellen.

Soll von diesen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten – nach Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung – Gebrauch gemacht werden, sind hinter § 9.2 (Verpflichtung der bzw. des AN) folgende Absätze 3 bis 5 einzufügen (der bisherige Abs. 3 (Transparenzgesetz) wird dann Abs. 6):

„9.3 Vorlagepflichten
Die AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des AN aus §§ 3 und 5 HmbVgG zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der AN und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten:

- Entgeltabrechnungen der AN und der Nachunternehmer,
- Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen,
- die zwischen AN und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.

Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

9.4 Vertragsstrafe
Für den Fall, dass der AN schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus §§ 3, 5 und 10 HmbVgG verstößt, ist die AG berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von bis zur Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme festzusetzen und deren Zahlung zu verlangen. Maßgeblich für die Höhe sind die

Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil der AG und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des AN.

Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

9.5 Kündigungsrecht
Die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 HmbVgG resultierenden Anforderungen durch den AN oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus §§ 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen berechtigen die AG zur fristlosen Kündigung."

H.9 Veröffentlichungs- und Rücktrittklausel (§ 9.3 (9.6 bei Aufnahme von Klauseln betr. Kontroll- und Sanktionsmöglich-keiten, s. H.8))

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 9.3 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

H.10 Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen

Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.1.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV-Bau Anlage 5-550) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen zu übertragen.

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden, sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Honorierung erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen, Änderung der Honorartafel), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

VERTRAGSMUSTER - FREIANLAGEN -

Vertragsausfertigungen an:

Freie und Hansestadt Hamburg

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Gz.:

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 - Leistungen der bzw. des AN
§ 5 - Leistungsänderungen
§ 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 7 - Vergütung
§ 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN
§ 9 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:

- den Ausschnitt aus der Flurkarte vom, in dem die von der bzw. dem AN zu bearbeitenden Flächen gekennzeichnet sind
- die TR Richtpreiskosten für Landschaftsbaumaßnahmen [*)]
- die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR-Schulen)[*)]
-

2.4 [**)] Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. 62 HBauO.

2.4 [**)] Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3[1]

Planungs- und Überwachungsziele

3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der bzw. des AN verständigt:

Hinweis: *Es handelt sich nachfolgend um eine beispielhafte Aufzählung von Planungs- und Überwachungszielen*

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

[*)] ggf. herausnehmen
[**)] Nichtzutreffendes herausnehmen
[1] Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

Quantitäten:

Qualitäten:

3.1.2. Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

3.1.2.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die anteiligen Gesamtbaukosten in Höhe von [....] €. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.

3.1.2.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten.

3.1.2.3 Die Kosten nach 3.1.2.1 und 3.1.2.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [....] = [....], Basis 2010 = 100) fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

3.1.3 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

.....

3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

4.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.3 bis 4.7/4.8[*)] besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

4.2 Grundlagenermittlung [**)] und Vorplanung
(Beitrag zur Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)

4.2.1 Grundlagenermittlung [**)]

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.3 Entwurfsplanung
(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.4 Genehmigungs- und Ausführungsplanung

4.4.1 Genehmigungsplanung **)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.4.2 Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.5 Leistungen für die Vergabe

4.5.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen;
- Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung;
- Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten;

[**)] ggf. herausnehmen

- Aufstellen eines Terminplanes unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung;

4.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (§ 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;
- Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung.

4.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v.H. der Kostenberechnung beträgt.

4.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

4.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu (§ 39 Abs. 4) HOAI.

4.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

4.6.1.2 *) Die bzw. der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Freianlage ein Baubüro zu unterhalten und ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.

Die AG stellt auf Antrag der bzw. des AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. einen Telefaxanschluss für das Baubüro zur Verfügung.

4.6.1.2 *) Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

4.6.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. vom AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

*) Nichtzutreffendes herausnehmen

4.6.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe der Freianlage unverzüglich bei der AG abzuliefern.

4.7 Objektbetreuung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.8 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

4.8.1[**)] Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation

Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 8 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).

4.8.2[*)] Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 9 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).

4.8.3[**)]
.....
.....

4.9 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG in ...facher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen in ...facher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in ...facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht ...fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

4.10 Die bzw. der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

§ 5

Leistungsänderungen

5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzli-

[**)] Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 7.4
[*)] Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 7.4
[**)] ggf. herausnehmen

chen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.6 zu ermitteln ist, ergeben.

5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

6.2.1 Gebäudeplanung von

6.2.2 Tragwerksplanung von

6.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von

6.2.4 Technische Ausrüstung von

6.2.5 Ingenieurbauwerke von

§ 7

Vergütung

7.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 4.2 bis 4.7 werden zugrunde gelegt:

7.1.1 Die nach §§ 4, 38 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.

7.1.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 39, 40 und der Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI:

Bezeichnung des Gebäudes:	Honorarzone

7.1.3 Folgender Honorarsatz:

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI.

7.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:

7.1.4 (1) *)	Grundlagenermittlung - 4.2.1 -	3 v.H.
7.1.4 (2)	Vorplanung - 4.2.2 -	10 v.H.
7.1.4 (3)	Entwurfsplanung - 4.3.1 -	16 v.H
7.1.4 (4) *)	Genehmigungsplanung - 4.3.2 -	4 v.H.
7.1.4 (5)	Ausführungsplanung - 4.4.1 -	25 v.H.
7.1.4 (6)	Vorbereitung der Vergabe - 4.5.1 -	6,5 v.H.
7.1.4 (7)	Mitwirkung bei der Vergabe - 4.5.2 -	2 v.H.
7.1.4 (8)	Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 4.6.1 -	30 v.H.
7.1.4 (9)	Objektbetreuung - 4.7.1 -	2 v.H.

*) ggf. herausnehmen

7.1.5[*)] Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz werden die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung ermitteln und durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Die Ermittlung erfolgt im Regelfall nach der Element-Methode.

7.1.5[*)] Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz können die Vertragsparteien bereits bei Vertragsschluss bewerten. Sie erhöhen die anrechenbaren Kosten nach 7.1.1 im Hinblick auf die mitzuverarbeitende Bausubstanz um Euro.

7.1.6[*)] Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag [*)] nach § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

7.1.6[*)] Für den Umbau/die Modernisierung [*)] wird das Honorar auf der Grundlage des § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI um v.H. erhöht.

7.1.7[**)] Für die Instandhaltung/Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungen nach 4.6 auf der Grundlage des § 12 HOAI um v.H. erhöht.

7.1.8 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.1 bis 7.1.7[****] wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:[†]

Zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
_____ %
_____ %
_____ %

7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 4.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

7.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

7.4 [**)] Das Honorar für das Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation [**)], das Überwachen von Wartungsleistungen [**)] und das Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege [**)] nach 4.8.1 bis 4.8.3 [***)] wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich evtl. Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistungen in Auftrag gegeben werden.

7.5 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

[*)] Nichtzutreffendes herausnehmen
[**)] ggf. herausnehmen
[***)] Es kann auch ein geringerer Leistungsumfang vereinbart werden.
[****)] Ggf. Anpassung der Zählbezeichnung falls vorlaufende Nummer/Nummern entfällt/entfallen
[†] Übergangsregelung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17)

Für die bzw. den AN … Euro/Stunde

Für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter … Euro/Stunde

Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen … Euro/Stunde

7.6 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

7.6.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.8 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650 Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

7.6.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.5 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.5 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.7 *) Als Nebenkosten werden die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

7.7 *) Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.

7.8 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

*) Nichtzutreffendes herausnehmen

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden Euro
- für sonstige Schäden Euro

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2[*)] Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....
.....

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

[*)] Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation (Leistungsphasen 6-8 des § 39 bzw. der Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI)

9.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Ansprechpartner:
E-Mail:

Ausfertigungen an:
1. AN (1x)
2. AG (2x)
3.
4.

Hamburg, den

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: . Zusatzvertrag zum Vertrag - Freianlagen - vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs -Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Vertrag - Freianlagen - (Grundvertrag) vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

- 4.3.1 *) Entwurfsplanung
- 4.3.2 *) Genehmigungsplanung
- 4.4 *) Ausführungsplanung
- 4.5.1 *) Vorbereitung der Vergabe
- 4.5.2 *) Mitwirkung bei der Vergabe
- 4.6 *) Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
- 4.7 *) Objektbetreuung

(1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin) (Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

Telefon
Durchwahl
Telefax
E-Mail:

Ausfertigungen an:
1. Auftragnehmerin/Auftragnehmer (1x)
2. Auftraggeberin (2x)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben) | Datum

(Dienststelle)

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: Abschluss eines Architektenvertrages/Ingenieurvertrages*)

Mittelbindungs-Nr.:.....

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme.....
(genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes**))
.....

nachfolgend genannte Leistungen:

Zusammenstellung der Leistungen:

(Hier sind die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen aufzuführen. Soweit es sich um HOAI-Leistungen handelt, ist die Bezeichnung nach HOAI zu verwenden.)

*) Nicht zutreffendes herausnehmen
**) z.B. „für die Begutachtung des Zustandes und der Ermittlung der Schadensursachen der Sichtmauerwerksfassaden des Schulgebäudes, sowie der Erarbeitung von Instandsetzungsvorschlägen“

Die Vorlage [*)]erfolgt in-facher Ausfertigung.

Für die vorgenannten Leistungen erhalten Sie ein vereinbartes Pauschalhonorar einschließlich aller Nebenkosten in Höhe von

Euro,-- - in Worten: -

zuzüglich Umsatzsteuer.

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage). Sie werden Vertragsbestandteil.

Zu § 12 AVB:
Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 500.000,-- Euro[**)]
- für sonstige Schäden 250.000,-- Euro[**)]

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer (AN) mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen[***)] :
.....

Baudienststelle ist

Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

Verpflichtung der bzw. des AN[****)]

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der Auftraggeberin (AG) den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....
.....

[*)] Hier sind die zu erarbeitenden Unterlagen anzugeben z.B. „des Gutachtens mit den dazugehörigen Instandsetzungsvorschlägen“

[**)] Je nach Leistung sind ggf. auch höhere Deckungssummen zu fordern. Siehe hierzu auch die Hinweise „Haftpflichtversicherung“ zum Vertragsmuster -Gebäude- (Anlage 2a)

[***)] Diesen Textbaustein nur verwenden, wenn die Leistung mit fachlich Beteiligten abzustimmen ist

[****)] Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-) überwachung (Leistungsphasen 6 - 8 des § 34 HOAI bzw. der Anlage 10 Nummer 10.1 zur HOAI)

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Sie werden gebeten, den Vertrag mit Ihrer Unterschrift zu versehen und dem Auftraggeber zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift AG) (Unterschrift AG)

Einverstanden:

Hamburg, den
(Unterschrift AN)

VERTRAGSMUSTER - SIGEKO -

Vertragsausfertigungen an:

Freie und Hansestadt Hamburg

1) AN (1x)

Gz.: 2) (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Vertragsgegenstand
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Leistungen der bzw. des AN
§ 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 5 - Termine und Fristen
§ 6 - Vergütung
§ 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN
§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Vertragsgegenstand

Herr/Frau wird als

S i c h e r h e i t s - u n d G e s u n d h e i t s s c h u t z k o o r d i n a t o r i n bzw. S i c h e r h e i t s - u n d G e s u n d h e i t s s c h u t z k o o r d i n a t o r (SiGeKo) gemäß § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) für das Bauvorhaben :
.....
bestellt.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB).

2.3*) Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.

2.3*) Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen als SiGeKo nach 3.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

3.2 Leistungen als SiGeKo während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung.

Es handelt sich hierbei um die Leistungen der Baustellenverordnung, die mit den Leistungsphasen 3-7 des § 34 HOAI (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe) zu erbringen sind.

Die bzw. der AN hat die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Nach den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) sind als SiGeKo insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Koordinierung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle;

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist;
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung;
- Erstellen einer Baustellenordnung, soweit dies erforderlich ist;
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten;
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Planung, Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; gegebenenfalls Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe;
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden;
- Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz), soweit dies erforderlich ist,
- Gegebenenfalls Herausgabe der erarbeiteten Unterlagen an die AG und Einweisung der AG.

3.3 Leistungen als SiGeKo während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung.

Es handelt sich hierbei um die Leistungen der Baustellenverordnung, die mit der Leistungsphase 8 des § 34 HOAI (Objekt-(Bau-)überwachung) und Dokumentation zu erbringen sind.

Die bzw. der AN hat die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Nach RAB 30 sind als SiGeKo insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Gegebenenfalls Aushängen und Anpassen der Vorankündigung;
- Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen;
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte);
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse;

- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen;
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen;
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle;
- Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz,
- Gegebenenfalls Fortschreiben der Unterlagen,
- Verstöße gegen die Arbeitssicherheit der AG melden.

3.4 Abstimmungserfordernis bei mehreren Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren

Falls mehrere Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren beauftragt sind, ist eine gegenseitige Abstimmung notwendig, insbesondere wenn die Koordinierung während der Planung der Ausführung und während der Ausführung von unterschiedlichen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren wahrgenommen wird. Bestellen und Wechsel der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AG.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind vom AN mit seinen Leistungen abzustimmen.

Zur Zeit können benannt werden:

4.2.1 Gebäude von

4.2.2 Tragwerksplanung von

4.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von

4.2.4 Freianlagen von

4.2.5 Technische Ausrüstung von.....

4.2.6

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:

.....

5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung

Als Vergütung wird

- für die Leistungen nach 3.2 ein Pauschalhonorar

 von EURO

und

- für die Leistungen nach 3.3 ein Pauschalhonorar

 von EURO

einschl. aller Nebenkosten und zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 1.500.000,-- EURO*)

- für sonstige Schäden 1.000.000,-- EURO*)

*) Je nach Leistung sind ggf. auch höhere Deckungssummen zu fordern. Siehe hierzu auch die Hinweise „Haftpflichtversicherung“ zum Vertragsmuster -Gebäude- (Anlage 2a)

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

Hinweise

1. Für den Ingenieurvertrag bzw. Ingenieur - Nachtragsvertrag sind die allgemeinen Vertragsmuster zu verwenden. Bei Abweichungen von diesen Vertragsmustern sollte das/die zuständige Rechtsamt/Rechtsabteilung beteiligt werden.

2. Der Ingenieurvertrag ist wie folgt vorzubereiten:

2.1 Vorblatt

Auf dem Vorblatt sind die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit der vollständigen Bezeichnung unter Angabe der vertretungsberechtigten Person eindeutig und unmissverständlich zu nennen.

2.2 Bestandteile des Vertrages (§ 2 des Vertragsmusters)

Die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ (Hamburg) sind als Vertragsbestandteil unter § 2 Nr. 1 aufgeführt. Sie dürfen grundsätzlich nicht geändert werden.

Als weitere Vertragsbestandteile kommen die Leistungsbilder (LB) in Betracht. Das jeweils benötigte LB ist im Anschluss an Nr. 1 als Nr. 2 aufzuführen.

Vertragliche Regelungen, die für den Einzelfall getroffen werden und die deshalb als Standardregelung von der Auftraggeberin nicht abgefordert werden können, sind dem Vertrag als Anlage beizufügen. Hier genügt der Bezugshinweis nicht.

2.3 Planungs- und Überwachungsziele (§ 3 des Vertragsmusters)

Das Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen. Im Vertragsmuster werden nur Beispiele für wesentliche Planungs- und Überwachungsziele genannt. Es können auch andere bzw. zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele festgelegt werden. Maßgebend sind die Besonderheiten des jeweiligen Bauvorhabens.

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat die bzw. der AN zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Diese Planungsgrundlage wird der AG zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vorgelegt (sog. Zielfindungsphase nach § 650p Abs. 2 BGB).

Es kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig Grundleistungen aus den Leistungsphasen 1 und 2 in der Zielfindungsphase zu erbringen sind.

Nach Abschluss der Zielfindungsphase soll die AG eine Entscheidung darüber treffen, ob die Planungsleistungen über die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung hinaus fortgesetzt werden sollen oder ob von dem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB Gebrauch gemacht werden soll.

Vor Abschluss von Verträgen betr. Zielfindungsphase und/oder Ausübung des Sonderkündigungsrechts sollte eine Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung erfolgen.

2.4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (§ 4 des Vertragsmusters)

Die HOAI enthält für verschiedene Leistungsbereiche Leistungsbeschreibungen für Grundleistungen und für Besondere Leistungen. Sie sind anzuwenden, soweit nicht Leistungsbilder (LB) vorliegen, auf die dann zurückzugreifen ist.

In diesen Fällen ist eine Beschreibung der zu beauftragenden Leistungen im Vertragsmuster entbehrlich. Es ist lediglich das in Frage kommende Leistungsbild und die darin angeführten Kennziffern der zu beauftragenden Leistungen aufzuführen.

Ist für die zu beauftragende Leistung kein Leistungsbild vorhanden, so sind die Leistungen so konkret und genau wie möglich zu beschreiben. Dies geschieht, wenn die Leistungsbeschreibung kurz gehalten werden kann, im § 4 (1) des Vertragsmusters selbst. Für diesen Fall ist das zweite Kästchen in § 4 (1) anzukreuzen und die zu erbringenden Leistungen sind - in Grundleistungen und Besondere Leistungen unterteilt – zu benennen. Ist die Leistungsbeschreibung umfangreicher, so ist das erste Kästchen in § 4 (1) des Vertragsmusters anzukreuzen; die Anlage wird Vertragsbestandteil.

Bei der Beschreibung der von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist auch eine Orientierung an den Leistungsbildern und Leistungsphasen der HOAI möglich. Hierbei ist zu beachten, dass bei einer pauschalen Beauftragung einer Leistungsphase eines Leistungsbildes der HOAI grundsätzlich alle in der HOAI genannten Leistungen dieser Leistungsphase von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu erbringen und dementsprechend zu vergüten sind. Sofern einzelne Leistungen also nicht beauftragt werden sollen, ist dies in dem Vertrag kenntlich zu machen.

Angebote von Ingenieurleistungen sollen grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil werden. In Ausnahmefällen kann bei umfangreichen Leistungsbeschreibungen in § 4 (1) des Vertragsmusters auf die Leistungsbeschreibung im Angebot Bezug genommen werden, wenn diese im Angebot klar abgrenzbar ist und keine dem Vertragsmuster nebst AVB entgegenstehenden rechtlichen Regelungen enthält.

2.5 Leistungsänderungen (§ 7 des Vertragsmusters)

Das Änderungsrecht bzw. – wenn keine gütliche Einigung zustande kommt – das Anordnungsrecht der Auftraggeberin kann sich auf eine Änderung des ursprünglich vereinbarten Werkerfolgs beziehen, aber auch auf Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind.

Eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs liegt vor, wenn die Auftraggeberin den ursprünglich vereinbarten Werkerfolg durch ein anderes Vertragsziel ersetzen möchte. Zu beachten ist, dass die sog. Werkidentität gewahrt bleibt, insbesondere also Charakter, Ort und Funktion im Wesentlichen unverändert bleiben.

Die Änderungen müssen für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer zumutbar sein. Erforderlich ist eine Abwägung der Interessen beider Parteien.

Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs sind z.B. Änderungen der Rechtslage oder nachträgliche zusätzliche behördliche Vorgaben. Damit

sind auch die Fälle erfasst, in denen sich nach Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhaltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik ändern.

Die Änderung ist notwendig, wenn ohne sie die Erreichung eines mangelfreien Werks nicht möglich ist, sie also zwingend erforderlich ist.

2.6 **Vergütung** (§ 8 (1) des Vertragsmusters)

Bei der Vereinbarung der Honorare für Leistungen nach § 4 (1) des Vertragsmusters kommen zum einen Berechnungshonorare für Grundleistungen und zum anderen frei vereinbarte Honorare in Betracht.

2.6.1 Berechnungshonorare für Grundleistungen

Berechnungshonorare sind nur für die in „Leistungsbildern“ erfassten Grundleistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- bzw. überschritten werden. Berechnungshonorare können mit einem Festbetrag oder mit einem vorläufigen Betrag vereinbart werden, wenn ihre Höhe bei Vertragsabschluss noch nicht endgültig festgelegt werden kann oder soll. In beiden Fällen ist zur Konkretisierung das dem Vertrag als Anlage beizufügende Honorarermittlungsblatt auszufüllen. Das Honorarermittlungsblatt ist mit einer Anlagennummer zu versehen, die an der vorgesehen Stelle im § 8 des Vertrages einzutragen ist, um so die Anlage zum Vertragsinhalt zu machen. Sofern es zweckmäßig ist, kann auch eine selbständige Honorarermittlung erfolgen und als Anlage dem Vertrag beigefügt werden.

Das Berechnungshonorar richtet sich nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche oder den Verrechnungseinheiten,
- der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
- dem Leistungsumfang und
- der einschlägigen Honorartafel.

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert sind objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren (§ 4 Abs. 3 HOAI).

Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.

Es werden folgende Kostenbegriffe unterschieden:

Kostenschätzung =	überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten auf Grund von Erfahrungswerten (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 2)
Kostenberechnung =	Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehörigen Einzelkosten (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3)

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenschätzung zu ermitteln. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung erfolgt:

– bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der (endgültigen) Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2),

– bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphase 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der (endgültigen) Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Alle Kosten sind auf der Grundlage von aktuellen Netto-Baupreisen zu ermitteln, d. h. ohne Berücksichtigung

− der Umsatzsteuer,

− künftiger Preisänderungen oder

− eines Zuschlages für „Unvorhergesehenes“.

Die Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln.

Die Honorartafeln enthalten jeweils Mindest- und Höchstsätze für die einzelnen Honorarzonen.

Als Grundlage für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann gerechtfertigt sein, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung des Objekts in die Honorarzone berücksichtigt worden sind.

Auf das Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17)). Durch diese Zu- oder Abschläge kann das Honorar für die Grundleistungen gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden, steht der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser

Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Abs. 2 HOAI).

Werden Grundleistungen wiederholt, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren (§ 10 Abs. 2 HOAI).

Bei Umbauten und Modernisierungen wird ein Zuschlag von 20% ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad unwiderleglich vermutet, sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (§ 6 Abs. 2 HOAI). Da es sich hierbei nicht um eine Untergrenze handelt, können die Vertragsparteien bei Auftragserteilung auch einen Zuschlag von weniger als 20 % vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die RVP (VV-Bau Anlage 5-770) im Hinblick auf die Vergütung von Prüfleistungen von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, einschließlich Nebenanlagen und Sonderbauwerken sowie Bauhilfskonstruktionen, die nicht der Hamburger Bauordnung unterliegen oder für die ein Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO durchzuführen ist, zu beachten ist. Die RVP wird nicht Vertragsbestandteil.

2.6.2 Frei vereinbarte Honorare

Frei vereinbarte Honorare kommen insbesondere für Besondere Leistungen in Betracht.

Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern.

Ob und inwieweit Leistungen als Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 HOAI honoriert werden müssen, entscheidet nicht das jeweilige Leistungsbild der HOAI, sondern der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang.

Mit der preisrechtlichen Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen wird nur geregelt, welche Leistungen im Regelfall mit dem Grundhonorar (Vergütung der Leistungen) abgegolten sind und für welche Leistungen bei Vorliegen der vertraglichen Voraussetzungen und der preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI ein zusätzliches Honorar berechnet werden darf.

Für Besondere Leistungen, die zu Grundleistungen hinzutreten, kann ein zusätzliches Honorar nach § 3 Abs. 3 der HOAI frei vereinbart werden, wenn

- diese Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und
- das zusätzliche Honorar schriftlich vereinbart worden ist.

Ggf. ist das Honorar dann in angemessenem Verhältnis zum Honorar für die nach Art und Umfang vergleichbare Leistung/Grundleistung zu vereinbaren

- als Vomhundertsatz der jeweiligen Honorartafel oder
- als Pauschalbetrag.

Zeithonorare sollen nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.

Soweit für Besondere Leistungen ein zusätzliches Honorar zu vereinbaren ist, sollte dies in der Regel bei Vertragsabschluss erfolgen. Werden während der Vertragsabwicklung neue Leistungen gefordert, so ist erst der Umfang der bisherigen Vertragsleistung zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die neu zu vereinbarende Vertragsleistung eine zusätzliche Vergütung auslöst.

Für Besondere Leistungen, die ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, besteht stets ein Honoraranspruch. Dieser ist dann auch stets schriftlich zu vereinbaren.

2.6.3 Fälligkeit des Honorars (§ 9 AVB)

Das Honorar der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers wird fällig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Abnahme = Entgegennahme der Leistung, verbunden mit dem Anerkenntnis, dass sie in der Hauptsache vertragsgerecht erbracht wurde, d.h. der Vertrag erfüllt ist (§ 640 BGB)
- Erstellung einer prüffähigen Honorarschlussrechnung
- Überreichung dieser Rechnung
- Grundsätzlich Fälligkeit 30 Tage nach Zugang der Honorarschlussrechnung

2.7 Nebenkosten (§ 8 (2) des Vertragsmusters)

Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden neben dem Honorar gesondert erstattet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung schriftlich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung einer Pauschale (als Festbetrag oder Vomhundertsatz des Honorars) ist anzustreben. Möglich ist auch, die Nebenkosten nur auf einen Teil des Honorars als Vomhundertsatz aufzuschlagen.

Zu den Nebenkosten sind auch etwaige Kosten für Mehrfertigungen von Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen zu zählen.

Die Notwendigkeit für die Erstattung von Nebenkosten ist aktenkundig zu machen.

Ist es in begründeten Fällen erforderlich, Reisen (Fahrkosten und Fahrtzeit) gesondert zu vergüten, so ist dies schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die notwendige Anzahl der Reisen setzt die Auftraggeberin im Benehmen mit der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer fest.
- Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgeld) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Hamburgische Reisekostengesetz (HmbRKG) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung vorsieht.

Werden in begründeten Ausnahmefällen Nebenkosten auf Einzelnachweis erstattet, ist bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung folgendes zu beachten:

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer sollen die Nebenkosten nur in

der Höhe erstattet werden, wie sie bei ihr bzw. ihm tatsächlich anfallen. Die nachgewiesenen Beträge sind deshalb zunächst um die entsprechenden Beträge für die Umsatzsteuer zu kürzen, die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer von Dritten in Rechnung gestellt werden und die nach § 15 UStG und §§ 35 ff. UStDV als Vorsteuer abziehbar sind.
Die zu erstattenden Nebenkosten werden sodann umsatzsteuerrechtlich wie die Hauptleistung behandelt, also wie die eigentliche Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Nebenkosten, gekürzt um die abziehbaren Vorsteuerbeträge, sind deshalb mit der Hauptleistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 19 %.

2.8 Leistungsänderungen bzw. Anordnungen von Leistungsänderungen (§ 8 (4) des Vertragsmusters)

Bei Leistungsänderungen im Sinne von § 7 oder bei Anordnung solcher Leistungen richtet sich die Vergütungsanpassung nach § 10 HOAI, wobei ein etwaiger Zu- oder Abschlag zu berücksichtigen ist. Im Übrigen findet § 650c Abs. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung.

Alternativ kann eine Honorarvereinbarung auf Stundensatzbasis getroffen werden.

2.9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (§ 9 des Vertragsmusters)

Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die im Vertrag vorgegebenen Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei kleinen Aufträgen können niedrigere Deckungssummen vereinbart werden.

2.10 Einsatz von CAD-Systemen

Grundsätzlich lassen sich mit dem Einsatz von CAD Mehrkosten nicht begründen. Dieses beinhaltet auch die Datenpflege und Beschaffung von Software.

Die CAD-mäßige Bearbeitung von Plänen auf der Basis der hierfür eingeführten Normalien rechtfertigt keine höheren Anforderungen an das Arbeitsergebnis als es der jeweiligen Leistungsphase der HOAI entspricht.

2.11 Vertragsstrafe bei Überschreitung von vereinbarten Terminen bzw. Fristen (ggf. § 10 (3) des Vertragsmusters)

Nur in den Fällen, in denen die Überschreitung von konkret vereinbarten Terminen bzw. Fristen der Auftraggeberin oder der Allgemeinheit erhebliche Nachteile verursachen kann, ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe zu erwägen.

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe kommt z.B. in Betracht:

- bei verzögernder Auswirkung auf Anschlussaufträge;
- wenn die Einhaltung der Termine/Fristen aus anderen Gründen besonders dringlich ist.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist je nach Dringlichkeit der Maßnahme zu be-

messen. Sie darf aber 0,2 % der Auftragssumme netto pro Werktag/Kalendertag nicht überschreiten. Die Vertragsstrafenregelung muss eine Gesamthöhe enthalten. Diese darf 5 % der Auftragssumme netto nicht überschreiten.

Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist hinter § 10 Abs. 2 (Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers) folgender Abs. 3 einzufügen (die bisherigen Abs. 3 (Transparenzgesetz) und 4 (Einhaltung von Kosten) werden dann Abs. 4 und 5):

„(3) Vertragsstrafe bei Überschreitung von vereinbarten Terminen bzw. Fristen

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag/Kalendertag der schuldhaften Überschreitung der vereinbarten Termine oder Fristen 0,2 % der Auftragssumme netto und wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme netto begrenzt."

Im Falle dieser vorgeschlagenen Textänderung bedarf es nicht einer Mitzeichnung durch das/die zuständige Rechtsamt/Rechtsabteilung.

Wichtig: Sofern die Auftraggeberin die Leistung trotz der Verspätung akzeptiert, muss sie sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehalten, um den Anspruch hierauf nicht zu verlieren! Dies soll derart erfolgen, dass die Auftraggeberin der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer bei Abnahme (Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß) ein unterzeichnetes Schreiben mit folgendem Inhalt übergibt: „Die Auftraggeberin behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe für die Fristüberschreitung geltend zu machen."

Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

2.12 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (ggf. § 10 (3) bis (5) des Vertragsmusters

Für die Auftraggeberin bestehen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (§§ 10, 11 HmbVgG), um die Einhaltung der Anforderungen und Pflichten zur Tariftreue und zum Mindestlohn (§ 3 HmbVgG) sowie zum Nachunternehmereinsatz (§ 5 HmbVgG) sicherzustellen.

Soll von diesen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten – nach Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung – Gebrauch gemacht werden, sind hinter § 10 Abs. 2 (Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers) folgende Absätze 3 bis 5 einzufügen (die bisherigen Abs. 3 (Transparenzgesetz) und 4 (Einhaltung von Kosten) werden dann Abs. 6 und 7):

„§10 (3) Vorlagepflichten nach § 10 HmbVgG

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus §§ 3 und 5 HmbVgG zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der Auftragnehmer und der

Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten:

- Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer,
- Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen,
- die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

§ 10 (4) Vertragsstrafe nach § 11 HmbVgG

Für den Fall, dass der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus §§ 3, 5 und 10 HmbVgG verstößt, ist die Auftraggeberin berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von bis zur Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme festzusetzen und deren Zahlung zu verlangen. Maßgeblich für die Höhe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil der Auftraggeberin und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

§ 10 (5) Kündigungsrecht nach § 11 HmbVgG

Die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 HmbVgG resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus §§ 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen berechtigen die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung.“

2.13 Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel (§ 10 (3) (§ 10 (6) des Vertragsmusters bei Aufnahme von Klauseln betr. Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, s. 2.12)

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer deutlich machen soll, dass sie bzw. er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 10 des Musters zum Hauptvertrag bzw. § 4 des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der Auftraggeberin das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile des Vertrages
§ 3 Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 5 Leistungen der Auftraggeberin
§ 6 Leistungen fachlich Beteiligter
§ 7 Leistungsänderungen
§ 8 Vergütung
§ 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:
(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2018 (Anlage 1)
2. Leistungsbild und Bewertung der

 (Anlage 2)
3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:

 (Anlage 3)

§ 3[1]

Planungs- und Überwachungsziele

Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers verständigt:

Hinweis: *Es handelt sich nachfolgend um eine beispielhafte Aufzählung von Planungs- und Überwachungszielen; siehe hierzu auch „Hinweise zum Vertragsmuster".*

(1) Quantitäten/Qualitäten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen und bei Bedarf in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu präzisieren.

(2) Kosten (ggf. Text von § 10 Abs. 4 einfügen und dort streichen)

(3) Termine und Fristen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

(4) Bei den in den Abs. 1 bis 3 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

(5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

[1] Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

☐ die in der Anlage Nr. __ beschriebenen Leistungen (Vertragsbestandteil)
☐ folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 5

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

§ 6

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 7

Leistungsänderungen

(1) Begehrt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Abs. 4 zu ermitteln ist, ergeben.

(2) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

(3) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

keine Einigung nach Abs. 2, kann die Auftraggeberin die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

(4) Der Auftraggeberin steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein Angebot nach Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder
c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

(5) Macht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 8
Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1; **vgl. Anlage Nr. __** (Vertragsbestandteil)		**Euro**
☐ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
	☐ mit einem Festbetrag von psch	
	☐ mit einem vorläufigen Betrag von	
☐ Das Honorar wird frei vereinbart		
	☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	
	☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von	
	Stundensätze werden vereinbart mit	
	_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
	_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
	_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
	_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars		
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto	
	Umsatzsteuer v. H.	
	Brutto	

(4) Leistungsänderungen bzw. Anordnung von Leistungsänderungen
Begehrt die Auftraggeberin geänderte Leistungen im Sinne von § 7 oder ordnet die Auftraggeberin solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

a) Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde (vgl. Anlage Nr. __), ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

b) Stimmt die Auftraggeberin alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Absatz 1 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach Absatz 1 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

a) Personenschäden:	1.500.000 Euro
b) sonstige Schäden:	1.000.000 Euro

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt:
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden

Verpflichtung

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(4) Einhaltung von Kosten

☐ Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €

b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (…) = (…), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftrag-

nehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den

Auftraggeberin:	**Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:**

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

NACHTRAGS - INGENIEURVERTRAG

zum Hauptvertrag Nr.: **vom:**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

☐ die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen

☐ folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 2

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 1 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

§ 3

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 1; **vgl. Anlage Nr. _____** (Vertragsbestandteil!)		**Euro**
☐ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
	☐ mit einem Festbetrag von psch	
	☐ mit einem vorläufigen Betrag von	
☐ Das Honorar wird frei vereinbart		
	☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	
	☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von	

	Stundensätze werden vereinbart mit	
	_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
	_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
	_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
	_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars		
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto	
	Umsatzsteuer _____ v. H.	
	Brutto	

§ 4

(1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Hauptvertrages.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(3) ☐ Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von … €

b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirt-schaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (…) = (…), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit der von der Auftragnehmerin bzw. des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Hamburg, den

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeberin: **Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:**

Honorarermittlung		Anlage-Nr.:
		Zum Ingenieurvertrag vom
Bezeichnung des Objekts:	Leistung:	

		Euro
1. Anrechenbare Kosten		
☐	**Für pauschaliertes Berechnungshonorar**	
	Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____ nach Kostenberechnung	
	Die anrechenbaren Kosten betragen nach § _____ HOAI Euro	
☐	**Für vorläufiges Berechnungshonorar**	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____	
	☐ nach vorläufiger Kostenschätzung ☐ nach endgültiger Kostenschätzung	
	Die anrechenbaren Kosten betragen nach § _____ HOAI Euro	
	Das Honorar wird abgerechnet ☐ nach endgültiger Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung	
2. Honorarsatz		
	Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone _____	
	Als Honorarbasis gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § _____ HOAI	
	☐ zuzüglich _____ v.H. der Honorarbasis (Zuschlag)	
	☐ abzüglich _____ v. H. der Honorarbasis (Abschlag)	
	Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit	
3. Honorar für Grundleistungen		
	Die Grundleistungen nach § 4 Abs. 1 sind bewertet mit _____ v. H. des Leistungsbildes.	
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe von	
4. Zuschläge zum Honorar bei Umbauten oder Modernisierungen, Wiederholungen		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Umbauten oder Modernisierungen … ☐ Zuschläge vereinbart: _____ v. H. (§ 44 (6) HOAI); _____ v. H. (§ 48 (6) HOAI); _____ v. H. (§ 52 (4) HOAI); _____ v. H. (§ 56 (5) HOAI) ☐ keine Zuschläge gezahlt	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: _____ v. H. (§ 11 Abs. 3 HOAI);	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
5. Honorar für Besondere Leistungen		
	☐ Für die Besonderen Leistungen nach § 4 Abs. 1 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe von	
	☐ Die Besonderen Leistungen nach § 4 Abs. 1 – soweit kein Pauschalhonorar – sind bewertet mit _____ v. H. des Leistungsbildes.	
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe von	
6. Gesamthonorar		
	Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)	

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen

Ausgabe 2019
(Hamburg)

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

§ 7 Urheberrecht

§ 8 Abnahme

§ 9 Zahlungen

§ 10 Abtretung

§ 11a Kündigung durch die Auftraggeberin

§ 11b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

§ 12 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

§ 13 Haftpflichtversicherung

§ 14 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

§ 15 Arbeitsgemeinschaft

§ 16 Werkvertragsrecht

§ 17 Schriftform

§ 18 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten: Das Bauhandbuch (VV-Bau), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB- und oberhalb des EU-Schwellenwertes den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeordnung - VgV-.

(3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

(4) Weder die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer noch eine der in § 6 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihr bzw. ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

(5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihren bzw. seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägerinnen bzw. Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

(6) Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

(7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haben die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

(8) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Hand-

lungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.

(2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Unterlagen in digitaler Form - sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

(1) Soweit die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Abs. 2 bis 5.

(2) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

(3) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ändern. Eine solche Änderung setzt voraus, dass das Schutzinteresse der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse der Auftraggeberin zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung führen (§ 14 Urheberrechtsgesetz), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst.

Beabsichtigt die Auftraggeberin eine Änderung, so wird sie die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der Auftraggeberin bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie bzw. er mit einer Änderung einverstanden ist.

(4) Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Werkes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann die Auftraggeberin das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ändern. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses der Auftraggeberin das Interesse der Auftraggeberin an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird sie die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor Ausführung anhören und deren bzw. dessen Auffassung bei ihrer Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

(5) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen der Auftraggeberin beeinträchtigt werden.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, darf die Auftraggeberin die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

(7) Die Auftraggeberin kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 8 Abnahme

(1) Die vertragsgemäßen Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen – nach Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen – förmlich abgenommen werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB).

§ 9 Zahlungen

(1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Die Abschlagsrechnung muss prüffähig sein.

(2) Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung der Honorarforderung zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

(3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer bzw. seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.

(5) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für Teilschlusszahlungen und Teilschlussrechnungen.

§ 10 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 11a Kündigung durch die Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

(2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, einschließlich der nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Die Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

(3) Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme ihrer bzw. seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; nach Feststellung und Abnahme ist eine prüffähige Rechnung über die ausgeführten Leistungen unverzüglich vorzulegen.

(4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund soll die Auftraggeberin – unbeschadet ihres Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.

(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

(6) Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 11b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

(1) Unbeschadet des § 650r BGB kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

(2) § 11a Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

(1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

(3) Die Mängelansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der (Teil-)Abnahme der Leistungen gemäß § 8.

§ 13 Haftpflichtversicherung

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 14 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragsschließenden Stelle.

(3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Dienststelle anrufen.

(4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

(5) Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 15 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkun-

gen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren bzw. dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 16 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeit- punkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

STATISCHE UND KONSTRUKTIVE PRÜFUNG VON INGENIEURBAUWERKEN FÜR VERKEHRSANLAGEN		**Anlage-Nr.:**	
		Vertrag vom:	

Projektbezeichnung:

Zeile [Z]	**Ermittlung der anrechenbaren Kosten** (ohne Umsatzsteuer)	☐ nach geschätzten Herstellungskosten ☐ nach Kostenberechnung ☐ nach Auftragssumme	
		EUR	**EUR**
1.1	Herstellungskosten (Gesamt)		
1.2	Kosten f. Baustelleneinrichtung, -vorhaltung, -räumung aus Z 1.1		
2	Nicht anrechenbare Kosten (gem. Negativkatalog RVP, Anlage 3,		
2.1	Baum-Schutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Bauschilder, Lagerraum und Labor, Hilfsleistungen für Kontrollprüfungen, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören, Einzäunungen, Wachdienst		
2.2	Technische Bearbeitung, Leistungen der Baustellensicherheit gem. BaustellV		
2.3	Entsorgung		
2.4	Baugrunderschließung und Bohrarbeiten / Bohrerkundung		
2.5	Verkehrssicherung		
2.6	Vorarbeiten wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen, Oberboden andecken, Erdarbeiten und Bodenbewegungen		
2.7	Landschaftsbau		
2.8	Böschungs- und Sohlensicherung, Nassbaggerarbeiten		
2.9	Leitungs- und Rohrgräben		
2.10	Wasserhaltung		
2.11	Entwässerungsanlagen bzw. -leitungen, soweit nicht fest mit dem Bauwerk verbunden		
2.12	Straßen- und Wegebefestigungen außerhalb der Baugruben aufnehmen; Straßen- und Wegebefestigungen und sonstige Oberflächenbefestigungen herstellen, ausgenommen auf dem Bauwerk		
2.13	Abbrucharbeiten / Rückbauarbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Bauzustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit Herstellung bzw. Instandsetzung des (neuen) Bauwerkes im konstruktiven Zusammenhang stehen		
2.14	(kathodischer) Korrosionsschutz von Stahlbauwerken bzw. -teilen		
2.15	Oberflächenschutz von Beton		
3	Weitere nicht anrechenbare Kosten		
3.1	Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen (hierfür erfolgt stets ein gesonderter Prüfauftrag)		
3.2	Sonstige Bauleistungen, die den Prüfumfang nicht beeinflussen (z. B. Winterbauschutzvorkehrungen)		
3.3	Ggf. abzgl. Kosten für Baubehelfe bei gesondertem Prüfauftrag		
4	Baustelleneinrichtung, -vorhaltung, -räumung (siehe RVP 4.1) [(Z 2.1 bis Z 3.3) / (Z 1.1 - Z 1.2)] x Z 1.2		
5	**Summe der nicht anrechenbaren Kosten** [Z 2.1 bis Z 4]		
6	Zwischensumme anrechenbare Kosten [Z 1.1 – Z 5]		
7	Ggf. Abminderung nach RVP, Kap. 8 [Z 6 x _____ v. H.]		
8	**Anrechenbare Kosten** [Z 6 oder Z 7]		

STATISCHE UND KONSTRUKTIVE PRÜFUNG VON INGENIEURBAUWERKEN FÜR VERKEHRSANLAGEN	**Anlage-Nr.:**
	Vertrag vom:

Projektbezeichnung:

Honorarermittlung			**EUR**
1.	**Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Zeile 8 des Formblatts Ermittlung der anrechenbare Kosten:**		
2.	**Bauwerksklasse**		
2.1	Das Objekt wird gem. RVP Kapitel 5, Anlage 2 der nebenstehenden Bauwerksklasse zugeordnet:	_____	
3.	**Grundvergütung**	EUR	
3.1	Es gilt die Grundvergütung G nach der Formel gem. RVP, Kapitel 6	_____	
4.	**Prüfvergütung für Leistungen nach Grundvergütung**		
4.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit	_____ **Σ Anteil L**	
4.2	Hiernach ergibt sich eine **Prüfvergütung** für die Leistungen in Höhe [Z 3.1 x Z 4.1]	von	
5.	**Wiederholungen**		
☐ 5.1	Prüfung mehrerer Objekte nach RVP, Kap. 9; [Z 4.2 x _____ (Faktor)]		
☐ 5.2	Eisenbahnbrücken nach RVP, Kap. 8.4 (60% Abminderung der Prüfvergütung); [Z 4.2 x 60 v. H] =		
6.	**Vergütung nach Zeitaufwand**		
☐ 6.1	Die vereinbarten Leistungen werden gemäß der Leistungsbeschreibung des Vertrages vergütet mit		
7.	**Gesamtvergütung für statische und konstruktive Prüfung**		
7.1	**Gesamtvergütung [Z 4.2 + Z 5.1 - Z 5.2 + Z 6.1]** (ohne Umsatzsteuer)		

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

I n h a l t :

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile des Vertrages
§ 3 Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 5 Leistungen der Auftraggeberin
§ 6 Leistungen fachlich Beteiligter
§ 7 Leistungsänderungen
§ 8 Vergütung
§ 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:
(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

§ 2
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (Vermessung) Hamburg, Ausgabe 2018 (Anlage 1)
2. Leistungsbild und Bewertung der

 (Anlage 2)
3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:

 (Anlage 3)

§ 3[1]

Planungs- und Überwachungsziele

Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers verständigt:

Hinweis: *Es handelt sich nachfolgend um eine beispielhafte Aufzählung von Planungs- und Überwachungszielen*

(1) Quantitäten/Qualitäten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen und bei Bedarf in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu präzisieren.

(2) Kosten (ggf. Text von § 10 Abs. 4 einfügen und dort streichen)

(3) Termine und Fristen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

(4) Bei den in den Abs. 1 bis 3 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ge-schuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

(5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

☐ die in der Anlage Nr. beschriebenen Leistungen (Vertragsbestandteil)
☐ folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

[1] Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

(2) Di Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 5

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

§ 6

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. von dem Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 7

Leistungsänderungen

(1) Begehrt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftrag-nehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Abs. 4 zu ermitteln ist, ergeben.

(2) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

(3) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftrag-nehmer keine Einigung nach Abs. 2, kann die Auftraggeberin die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

(4) Der Auftraggeberin steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein Angebot nach Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder

c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

(5) Macht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 8

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1; **vgl. Anlage Nr.** (Vertragsbestandteil)		**Euro**
☐ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
	☐ mit einem Festbetrag von psch	
	☐ mit einem vorläufigen Betrag von	
☐ Das Honorar wird frei vereinbart		
	☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	
	☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von	
	Stundensätze werden vereinbart mit	
	_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
	_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
	_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
	_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		

☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	v. H. des Honorars	
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto	
	Umsatzsteuer v. H.	
	Brutto	

(4) Leistungsänderungen bzw. Anordnung von Leistungsänderungen
Begehrt die Auftraggeberin geänderte Leistungen im Sinne von § 7 oder ordnet die Auftraggeberin solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

a) Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde (vgl. Anlage Nr. __), ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

b) Stimmt die Auftraggeberin alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Absatz 1 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach Absatz 1 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (Vermessung) müssen mindestens betragen für:

a) Personenschäden: 1.500.000 Euro

b) sonstige Schäden: 1.000.000 Euro

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt:
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Vertrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(4) Einhaltung von Kosten

☐ Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €

b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirt-schaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes () = (), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 7 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den

Auftraggeberin:	**Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:**

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

NACHTRAGS - INGENIEURVERTRAG

zum Hauptvertrag Nr.: vom:

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

☐ die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen

☐ folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 2

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 1 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

§ 3

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 1; **vgl. Anlage Nr. _____** (Vertragsbestandteil!)			**Euro**
☐ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart			
	☐ mit einem Festbetrag von	psch	
	☐ mit einem vorläufigen Betrag von		
☐ Das Honorar wird frei vereinbart			
	☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
	☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		

	Stundensätze werden vereinbart mit	
	_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
	_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
	_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
	_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars		
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2)) Netto		
	Umsatzsteuer _____ v. H.	
	Brutto	

§ 4

(1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Hauptvertrages.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(3) ☐ Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von … €

b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (…) = (…), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit der von der Auftragnehmerin bzw. des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 7 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Hamburg, den

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeberin: **Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:**

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (Vermessung)

Ausgabe 2019
(Hamburg)

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

§ 5 Auskunftspflicht Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

§ 7 Urheberrecht

§ 8 Abnahme

§ 9 Zahlungen

§ 10 Abtretung

§ 11a Kündigung durch die Auftraggeberin

§ 11b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

§ 12 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

§ 13 Haftpflichtversicherung

§ 14 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

§ 15 Arbeitsgemeinschaft

§ 16 Werkvertragsrecht

§ 17 Schriftform

§ 18 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten: Das Bauhandbuch (VV-Bau), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB- und oberhalb des EU-Schwellenwertes den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeordnung - VgV-.

(3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

(4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin abzustimmen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

(5) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

(6) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

(7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

(1) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Maßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

(1) Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(2) Die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Daten und die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer erzeugten Daten sind vorläufig zu speichern und auf Anweisung der Auftraggeberin vollständig aus dem Datenverarbeitungssystem der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers zu löschen. Während der Auftragsbearbeitung ist eine Verwendung dieser Daten für andere Zwecke - auch für eigene der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers - nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Die Weitergabe der Daten an Dritte durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer ist nicht gestattet.

§ 7 Urheberrecht

(1) Soweit die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Abs. 2 bis 5.

(2) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

(3) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ändern. Eine solche Änderung setzt voraus, dass das Schutzinteresse der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse der Auftraggeberin zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung führen (§ 14 Urheberrechtsgesetz), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst.

Beabsichtigt die Auftraggeberin eine Änderung, so wird sie die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der Auftraggeberin bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie bzw. er mit einer Änderung einverstanden ist.

(4) Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Werkes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden

können, beseitigt werden, kann die Auftraggeberin das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ändern. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses der Auftraggeberin das Interesse der Auftraggeberin an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird sie die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor Ausführung anhören und deren bzw. dessen Auffassung bei ihrer Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

(5) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen der Auftraggeberin beeinträchtigt werden.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, darf die Auftraggeberin die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

(7) Die Auftraggeberin kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 8 Abnahme

(1) Die vertragsgemäßen Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen – nach Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen – förmlich abgenommen werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB).

§ 9 Zahlungen

(1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Die Abschlagsrechnung muss prüffähig sein.

(2) Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung der Honorarforderung zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und

Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

(3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.

(5) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für Teilschlusszahlungen und Teilschlussrechnungen.

§ 10 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 11a Kündigung durch die Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu er- werben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

(2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, einschließlich der nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Die Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

(3) Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme ihrer bzw. seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; nach Feststellung und Abnahme ist eine prüffähige Rechnung über die ausgeführten Leistungen unverzüglich vorzulegen.

(4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund soll die Auftraggeberin – unbeschadet ihres Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in

kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.

(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

(6) Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 11b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

(1) Unbeschadet des § 650r BGB kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

(2) § 11a Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

(1) Mängelansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

(3) Die Mängelansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der (Teil-)Abnahme der Leistungen gemäß § 8.

§ 13 Haftpflichtversicherung

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

§ 15 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 16 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs (LB – Straßen)

Ausgabe Juli 2014

Inhalt

1. Anwendungsbereich 3
2. Systematik und Aufbau 3
3. Begriffsbestimmungen 3
4. Grundlagen für den Auftrag 4
5. Leistungen des Auftragnehmers (AN) 4
6. Leistungsphasen 4
7. Anrechenbare Kosten 5
8. Honorarzonen 9
9. Grundlagen des Honorars 9
10. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand 9
11. Beauftragung von Einzelleistungen, Wiederholung von Grundleistungen, Auftrag für mehrere Objekte 9
12. Planen und Bauen im Bestand 9
13. Absteckpläne 10
14. Nebenkosten 10
15. Quellenangaben 10
Anhang A: Leistungsphasen - Stadtstraßen 11
Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) 11
Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2) 12
Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) 13
Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) 15
Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) 16
Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6) 17
Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7) 18
Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8) 19
Tabelle A9: Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9) 20
Anhang B: Leistungsphasen - Bundesfernstraßen 21
Tabelle B1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) 21
Tabelle B2: Vorplanung (Leistungsphase 2) 22
Tabelle B3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) 23
Tabelle B4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) 25
Tabelle B5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) 26
Tabelle B6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6) 27
Tabelle B7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7) 28
Tabelle B8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8) 29
Tabelle B9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9) 30

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs in Hamburg ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 [1] sowie die ergänzenden Regelungen dieses Leistungsbildes.

Das LB-Straßen ist Bestandteil des Vergabehandbuches freiberuflicher Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I). Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung.

Für im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind und die nicht zu den Grundleistungen (vgl. § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 Nummer 13.1) gezählt werden können, ist das Honorar frei zu vereinbaren.

2. Systematik und Aufbau

Die im Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze werden Vertragsbestandteil. Bei den nicht gekennzeichneten Teilen des LB-Straßen handelt es sich um Hinweise.

3. Begriffsbestimmungen

Es gilt § 2 HOAI.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Straßenbauobjekt

Das Straßenbauobjekt wird begrenzt durch die Planungs-, die Ausbaugrenzen sowie die Straßenbegrenzungslinien. Es ist in der Tiefe durch die untere Kante des jeweiligen Kunstbauwerks (Ober- bzw. Unterbau) begrenzt.

Objektfläche

Oberfläche des Straßenbauobjekts.

Planungsgrenze

Abgegrenzter Bereich innerhalb der Straßenbegrenzungslinie, der durch eine Planung unmittelbar gestaltet wird. Dieser ist so zu wählen, dass die Zielsetzung des Planungsauftrags erreicht wird.

Ausbaugrenze

Abgegrenzter Bereich innerhalb der Straßenbegrenzungslinie, in dem Bauarbeiten realisiert werden. Arbeiten Dritter (z.B. Leitungsgesellschaften) sind für diese Definition nicht bestimmend.

Planen und Bauen im Bestand – Umbauzuschlag

In § 6 Abs. 2 HOAI ist geregelt, wie das Honorar für Leistungen bei Umbau (§ 2 Abs. 5 HOAI) und Modernisierungen (§ 2 Abs. 6 HOAI) zu ermitteln ist. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad kann ein Umbauzuschlag bis 33% schriftlich vereinbart werden (§ 48 Abs. 5 HOAI). Diese Absenkung des Höchstwertes (bisher 80%) wird durch die angemessene Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten (§ 4 Abs. 3 HOAI) kompensiert.

4. Grundlagen für den Auftrag

Der Auftraggeber (AG) stellt als Grundlage für die Arbeit des Auftragnehmers (AN) Folgendes zur Verfügung:

- Bestandspläne gemäß Normierungskatalog [4],
- eine Auflistung der betreffenden Ver- und Entsorgungsunternehmen mit dazugehörigen Anschriften,
- das Ergebnis der Abfrage bei der Gefahrenerkundung/Kampfmittelverdacht der Feuerwehr (GEKV-Kataster),
- das Ergebnis, ob es sich um ein Grundwasserschutzgebiet handelt (kein eingeschränkter Einsatz von Ersatzbaustoffen),
- Das Ergebnis der Abfrage beim Denkmalschutz.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob weitere Grundlagen durch den AG bereitzustellen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Des Weiteren

- führt der AG die erforderlichen Planverschickungen zur Abstimmung mit den fachlich Beteiligten durch.

Sollten Teile des zuvor genannten durch den AN erarbeitet bzw. durchgeführt werden, so ist dieses entsprechend zu honorieren. Das Honorar ist frei zu vereinbaren.

5. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Die im Regelfall auftretenden Leistungen des AN werden nachfolgend genannt. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen zu erbringen sind.

Der AN

- liefert für die beauftragten Leistungsphasen abgeschlossene, für den AG überprüfbare Ergebnisse in Form von Plänen, Erläuterungsberichten bzw. Dokumentationen, Kostenermittlungen u. ä.,
- liefert Pläne vierfach (farbig), die mit den Nebenkosten abgegolten sind. Darüber hinausgehende Ausfertigungen werden nach Aufwand vergütet,
- liefert dem AG das Arbeitsergebnis digital und bearbeitungsfähig in geeigneter Form(PDF-Dateien und DWG-Dateien).

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob weitere Grundleistungen vom AN zu erbringen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Es wird insbesondere auf § 1 der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“, VHBF-I, Teil C verwiesen.

6. Leistungsphasen

Das hier zu behandelnde Leistungsbild Verkehrsanlagen gliedert sich in die Leistungsphasen 1 – 9 gemäß § 3 HOAI. Die prozentuale Bewertung der einzelnen Leistungsphasen erfolgt nach § 47 HOAI.

Hingewiesen wird auf die Anlage 13 Nummer 13.1 zu § 47 Abs. 2 HOAI. Diese regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Hervorzuheben ist insbesondere:

Leistungsphasen 1 bis 3: In diesen Leistungsphasen müssen die Ergebnisse jeweils zusammengefasst, erläutert und dokumentiert werden. AG und AN müssen sich somit zu den Ergebnissen austauschen, und es muss eine Dokumentation vorliegen.

Leistungsphase 1: Der AG hat Vorgaben zu machen bzw. muss die Bedarfsplanung dem AN übergeben.

Leistungsphase 2: Der AN hat ein Planungskonzept zu erarbeiten. Dieses umfasst auch die Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen.

In Hamburg werden Planverschickungen an eine besonders große Anzahl von Beteiligten verschickt. Das Bewerten und Einarbeiten der vorgebrachten Einwände und Änderungsvorschläge, insbesondere das Abfassen des Abwägungsberichtes, kann aus diesem Grund einen sehr hohen Aufwand verursachen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob für derartige Leistungen ein Honorar in Anlehnung an Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) vereinbart werden kann.

Leistungsphase 6: Hier ist eine Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung vorzunehmen.

Nach § 8 (2) HOAI darf für eine dem AN übertragene Leistung nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und den unterschiedlichen Auftragsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, werden im LB-Straßen die Leistungen einzelner Leistungsphasen weiter unterteilt und einzeln bewertet. Dabei wird den unterschiedlichen Randbedingungen im Stadt- und Bundesfernstraßenbau im Hinblick auf eine angemessene Honorierung Rechnung getragen, indem bei den im Anhang befindlichen Tabellen zwischen Maßnahmen an Stadtstraßen (Tab. A1-A9) und Maßnahmen an Bundesfernstraßen (Tab. B1-B9) unterschieden wird.

Die prozentuale Bewertung innerhalb der oben genannten Tabellen entspricht dem Regelfall. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Für Stadtstraßenbauobjekte erfolgt für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) aufgrund des für sie anzusetzenden niedrigen Prozentsatzes keine weitere Unterteilung. Sie sollte jeweils komplett vergeben werden.

Die Abnahme einer Leistungsphase vom AG (s. § 15 (1) HOAI), ist durch AG und AN nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten bei Stadtstraßen können mit Hilfe der Tabelle 1 ermittelt werden. Grundlage für die berechneten Tabellenwerte sind Baukosten, die bei vergleichbaren Referenzobjekten angefallen sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem AN stets ein Honoraranspruch innerhalb der Mindest- und Höchstsätze der HOAI zusteht.

Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht alternativ ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“ (Tab. 2) zur Verfügung. Es kann für alle Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung im VHBF-I Teil C angewendet werden. Die so ermittelten anrechenbaren Kosten sind in das Formblatt „Honorarermittlung“ (§ 7 des Muster-Ingenieurvertrages) aus dem VHBF-I zu übertragen. Das Formblatt „Anrechenbare Kosten“ (Tab. 2) wird nicht Vertragsbestandteil.

Tabelle 1: Vereinfachte Ermittlung der anrechenbaren Kosten aufgrund von Erfahrungswerten (Kostenstand 2013)

Objektfläche	Anrechenbare Kosten	Objektfläche	Anrechenbare Kosten
m²	EUR	m²	EUR
500	68.300		
1.000	113.000	21.000	1.603.000
2.000	225.900	22.000	1.679.500
3.000	334.600	23.000	1.756.000
4.000	441.900	24.000	1.832.500
5.000	550.600	25.000	1.909.100
6.000	648.500	26.000	1.984.800
7.000	722.900	27.000	2.061.300
8.000	799.400	28.000	2.137.900
9.000	872.300	29.000	2.214.400
10.000	940.900	30.000	2.290.100
11.000	1.009.600	35.000	2.672.000
12.000	1.081.100	40.000	3.053.800
13.000	1.141.100	45.000	3.435.600
14.000	1.196.900	50.000	3.817.400
15.000	1.248.400	60.000	4.581.000
16.000	1.294.900	70.000	5.344.600
17.000	1.337.100	80.000	6.107.500
18.000	1.374.200	90.000	6.871.200
19.000	1.450.700	100.000	7.634.800
20.000	1.527.200	200.000	15.269.500

Hinweise zur Anwendung der Tabelle 1

- Die Tabelle ist nur anzuwenden bei Straßenbauobjekten, bei denen die Linienführung in Grund- und Aufriss bedingt durch Zwangspunkte im Wesentlichen nicht veränderbar ist. Sie ist nicht anzuwenden für anbaufreie Strecken von Bundesfernstraßen.
- Die Tabelle gilt für durchschnittliche Verhältnisse.
- Die Tabelle gilt nicht für Maßnahmen der Instandhaltung sowie Instandsetzungsmaßnahmen (Erhaltungsmaßnahmen) ohne Umgestaltung des Straßenbauobjektes.
- Liegt die Objektfläche unter 500 m², sind die anrechenbaren Kosten in Höhe von 68.300 Euro anzusetzen.
- Liegt die Objektfläche über 200.000 m², so sind die Herstellungskosten objektbezogen zu ermitteln.
- In den Werten der Tabelle ist ein durchschnittlicher Anteil von Neben-, Grün-, Frei- und Angleichungsflächen an Anliegergrundstücken enthalten.

Tabelle 2: Ermittlung der anrechenbaren Kosten [2]

OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN

ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN

Projektbezeichnung:

.....

Zeile [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	☐ nach Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Kosten der Baukonstruktion ohne Ingenieurbauwerke		
1.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten		
2**	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten**		
2.1	- Herrichten des Grundstücks		
2.2	- öffentliche Erschließung		
2.3	- nichtöffentliche Erschließung		
2.4	- Außenanlagen		
2.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
2.6	- Nebenanlagen von Anlagen des Straßenverkehrs		
2.7	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
3	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 2.7]		
4	Zwischensumme [Z 1.1 + Z 3]		
5	Sonstige anrechenbaren Kosten [Z 1 - Z 4] (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		
6	Max. anrechenbare Kosten aus Z 1.1 [0,4 x Z 5]		
6.1	Anrechenbare Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als Z 6		
7*	Kosten für Ingenieurbauwerke		
8**	Anrechenbar 10 v.H. aus Z 7 (§ 46 (4) Nr. 2 HOAI) [0,1 x Z 7]		
9*	Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung		
9.1	25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
9.2**	Anrechenbare Kosten aus Z 9, aber nicht mehr als Z9.1		
9.3**	Anrechenbare Kosten aus Z 9, wenn Z 9 größer als Z 9.1		
9.4**	Anrechenbare Kosten aus Z 9 [Z 9.2 + Z 9.3] (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
10	Anrechenbare Kosten [Z 5+Z 6.1+Z 8+Z 9.4]		
11*	☐ Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4(3)HOAI)		
12	Anrechenbare Kosten Summe Z 10 + Z 11		
13*	☐ Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 46 (5) HOAI):		
13.1	3 Fahrstreifen [0,15 x Z 12]		
13.2	4 Fahrstreifen [0,30 x Z 12]		
13.3	☐ mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 12]		
	Anrechenbare Kosten		
14	☐ für Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 [Z 12 - Z 13]		
15*	☐ für Leistungsphase 8 [Z 1 – Z 3 + Z 9.4 + Z 11]		

* siehe Hinweise zum Formblatt ** soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht

Hinweise zum Formblatt Tabelle 2 [2]

zu Zeile 1

Die Kosten der Baukonstruktion sind die Gesamtbaukosten, die zur Herstellung der Baukonstruktion anfallen.

Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.

zu Zeilen 1, 7, 8

Die Kosten der Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v.H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 46 (4) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden.

Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 7 und 8 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.

Nach § 46 (1) HOAI gehören die Kosten der Ausstattung einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer mit geplant oder deren Ausführung überwacht wird.

Die Anwendung des § 46 (4) Nr. 2 HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

Zu Zeile 9

Nach § 46 (2) gehören die Kosten für Technische Anlagen / Ausrüstung anteilig zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer nicht fachlich geplant werden oder deren Ausführung vom Auftragnehmer nicht fachlich überwacht wird.

Unter Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung für Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu verstehen, die unter die Grundleistungen des § 53 HOAI fallen. Die Ausstattung von Verkehrsanlagen wie z.B. Signalanlagen (nicht jedoch deren signaltechnische Schaltung, Stromversorgung und die Programmierung oder andere Leistungen, die nicht durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden, wie z. B. Straßenquerungen der Signalbaufirma im Vorfeld der Maßnahme), Markierung, Beschilderung, Schutzausstattung, sowie den in der Verkehrsanlagen enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, fallen nicht unter diese Leistungen, sie gehören zum Objekt Verkehrsanlage.

zu Zeile 11

Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Nach § 2 (7) HOAI ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Der Umfang der Anrechnung mitzuverarbeitenden Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.

zu Zeile 13

Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 46 (5) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

8. Honorarzonen

Die Honorarzone ist gemäß den Regelungen der HOAI für jedes Straßenbauobjekt individuell zu bestimmen. Allgemeine Vorgaben oder Pauschalierungen sind nicht zulässig.

Zur Festlegung der Honorarzone sind die Hinweise in Anlage 13 Nummer 13.2 zu § 48 (5) HOAI sowie § 13 HOAI maßgebend. Hieraus ist abzuleiten, dass bezüglich der Planung von Verkehrsanlagen in Hamburg alle Honorarzonen anzutreffen sind und somit auch beauftragt werden können. Die Angemessenheit von Mindest- und Höchstsätzen ist zu überprüfen.

9. Grundlagen des Honorars

Das Honorar für Leistungen dieses Leistungsbildes ist nach § 6 HOAI zu ermitteln. Ergänzend sind die Hinweise und Regelungen des VHBF-I, Teil C zu beachten Die Regelungen über die Anrechenbarkeit von Kosten gemäß § 46 HOAI gelten uneingeschränkt.

10. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand

Werden nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen, ist für eine notwendige erhöhte Arbeitsintensität der Einarbeitung und/oder Koordination ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand nach § 8 Absatz 3 HOAI zu berücksichtigen und schriftlich zu vereinbaren. Für den eindeutigen Mehraufwand ist ein Zuschlag von in der Regel 10 % auf die Vomhundertsätze der beauftragten Leistungen vorzusehen.

11. Beauftragung von Einzelleistungen, Wiederholung von Grundleistungen, Auftrag für mehrere Objekte

Bei Anfertigung der Vorplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung um bis zu 2 v.H.

Bei nachträglicher Beauftragung mit weiteren Leistungen wird dieser Zuschlag angerechnet, soweit die Vorplanung für die weitere Bearbeitung unverändert zugrunde gelegt werden kann.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss um bis zu 10 v.H.
- bei Vorliegen einer Vorplanung, die überarbeitet werden muss um bis zu 15 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 20 v.H.

Damit wird die Möglichkeit gegeben, dem bei der Vergabe der Entwurfsplanung als Einzelleistung regelmäßig auftretenden Mehraufwand des Auftragnehmers Rechnung zu tragen.

12. Planen und Bauen im Bestand

Für Leistungen im Bestand - Umbauten und Modernisierungen – kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) ein Zuschlag bis 33% schriftlich vereinbart werden (§ 48 Abs. 6 HOAI).

Bei vielen Objekten im Stadtstraßenbau kann in Hamburg von Leistungen im Bestand ausgegangen werden, da zumindest in den Anschlussbereichen immer Teile der vorhandenen Konstruktion (Oberbau) des Straßenraums erhalten bleiben. Daher soll in diesen Fällen ein Zuschlag gewährt werden, dessen angemessene Höhe zu ermitteln ist. Im Regelfall kann dies ein Zuschlag in Höhe von 30 % sein.

Zu berücksichtigen ist bei Straßenbauprojekten die klare Abgrenzung verschiedener Objekte. So kann ein Projekt neben dem reinen Straßenbauobjekt auch weitere Objekte wie z .B. eine Brücke, eine Lichtsignalanlage oder eine nachgeschaltete Oberflächenwasserbehandlungsanlage beinhalten. Diese sind hinsichtlich des Zuschlags getrennt vom eigentlichen Straßenbauobjekt zu bewerten.

Maßgebend ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall.

Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20% ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist (§ 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI).

§ 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI gibt keinen Mindestwert vor. Es kann somit auch ein Zuschlag von weniger als 20% vereinbart werden. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen kann der Zuschlag auch ganz entfallen. Ein Zuschlag entfällt auch bei vollständigen Erneuerungen von Objekten, also z.B. bei einem vollständigen Neubau einer Straße.

13. Absteckpläne

Absteckpläne werden mit 3 % der Honorarsumme, bezogen auf die Honorartafel zu § 48 (1) Verkehrsanlagen, vergütet.

14. Nebenkosten

Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal mit 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet. Höhere Nebenkosten können auf Nachweis vergütet werden.

15. Quellenangaben

[1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI in der Fassung vom 10. Juli 2013

[2] Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

[3] Verwaltungsvorschriften zu §§ 19 und 57 LHO– Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben vom 13. März 2014

[4] Fachanweisung zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung (Bestand-, Planungs- und Entwurfsunterlagen) des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung - LGV (Normierungskatalog, FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, November 2008)

Anhang A: Leistungsphasen - Stadtstraßen

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	**Grundleistungen der Grundlagenermittlung**	**2,0**	
	- Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers - Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf - Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Ortsbesichtigung - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		

Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	**Grundleistungen der Vorplanung**	**20,0**	
2.1	- Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten - Analysieren der Grundlagen - Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter, - Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit - - Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchungen von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, - Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	12,0	- Gemäß [3] - Wenn LSA-Anlagen geplant werden, gehören hierzu auch die Auswertung und Darstellung der Knotenpunktbelastung.
2.2	- Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung - Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen - Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen - Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	4,0	
2.3	- Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	2,0	
2.4	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren	2,0	- Gemäß [3]

Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.	**Grundleistungen der Entwurfsplanung**	**25,0**	
3.1	- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen - Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken - Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; - Rechnerische Festlegung des Objekts - Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte - Nachweis der Lichtraumprofile - Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	10,0	- 1. Verschickung: Plandarstellung im erforderlichen Detaillierungsgrad, Planarten und Maßstäbe sind im Auftrag vorzugeben (i.d.R. Übersichtsplan, Lageplan, Höhenplan, Querschnitte, Sonderpläne). - Anmerkung: Jede weitere Verschickung wird mit 6,0 v.H. bewertet. - Dazu gehören alle notwendigen technischen Ermittlungen und Angaben, wie z. B. • Leistungsfähigkeitsnachweis • Bauklassenberechnung usw.
3.2	- Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen - Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	7,5	- Schlussverschickung

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.3	- Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung - Bauzeiten- und Kostenplan, - Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung - Ermittlung der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	7,5	- Gemäß [3]

Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
4.	**Grundleistungen der Genehmigungsplanung**	**8,0**	
	- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Erstellen des Grunderwerbsplans und Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Abstimmen mit den Behörden - Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	5,0	
	- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien.	3,0	

Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	**Grundleistungen der Ausführu gsplanung**	**15,0**	
5.1	- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung - Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben - Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	14,0	
	- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,0	- Die Leistung ist nur dann zu beauftragen, wenn die Maßnahme in einem absehbaren Zeitraum nach der Ausführungsplanung durchgeführt wird (nicht für Überarbeitungen auf Grund geänderter Anforderungen an die Planung).

Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	**Grundleistungen der Vorbereitung derVergabe**	**10,0**	
6.1	- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Aufstellen der Vergabeunterlagen , insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen - Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse - Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	8,5	
	- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,5	
6.2	- Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	1,0	- Entfällt, falls Bauphasen-/ Verkehrszeichenpläne und ggf. Pläne der Umleitungsstrecken gesondert beauftragt werden.

Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	**Grundleistungen der Mitwirkung derVergabe**	**4,0**	
7.1	- Einholen von Angeboten	0,25	
7.2	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preis-spiegel	1,0	
7.3	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
7.4	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
7.5	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	1,0	
7.6	- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25	
7.7	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kos-tenberechnung	0,25	
7.8	- Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	

Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	**Grundleistungen der Bauoberleitung**	**15,0**	
8.1	- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	1,0	
8.2	- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) - Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen. - Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen (Kostenkontrolle) - Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran - Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Übergabe des Objekts - Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche - Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der rechnerischen und/oder zeichnerischen Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	14,0	

Tabelle A9: Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
9.	**Grundleistungen der Objektbetreuung**	**1,0**	
9.1	- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, , längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistungen , einschließlich notwendiger Begehungen	1,0	
9.2	- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen		
9.3	- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen		

Anhang B: Leistungsphasen Bundesfernstraßen

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle B 1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	**Grundleistungen der Grundlagenermittlung**	**2,0**	
1.1	- Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers - Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf - Ortsbesichtigung	1,0	
1.2	- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	1,0	

Tabelle B2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	**Grundleistungen der Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)**	**20,0**	
2.1	- Analysieren der Grundlagen - Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter - Beschaffen amtlicher Karten	3	
2.2	- Auswerten amtlicher Karten - Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit - Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu drei Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen - Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	9	
2.2	- Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung - Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen - Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen - Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	4,0	
2.3	- Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	2,0	
2.4	- Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren	2,0	

Tabelle B 3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkung
3.	**Grundleistungen der Entwurfsplanung**	**25,0**	
3.1	- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen - Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken - Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, ggf. unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden - Rechnerische Festlegung des Objekts - Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte - Nachweis der Lichtraumprofile - Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	10,0	
3.2	- Bauzeiten- und Kostenplan	1,0	
3.3	- Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0	
3.4	- Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen - Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	4,0	
3.5	- Kostenberechnung, einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	5,0	

3.6	- Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	4,0	

Tabelle B4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkung
4.	**Grundleistungen der Genehmigungsplanung**	**8,0**	
4.1	- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Aus- nahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerkverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0	
4.2	- Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,0	
4.3	- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien - Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,5	
4.4	- Abstimmen mit Behörden - Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5	

Tabelle B5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	**Grundleistungen der Ausführungsplanung**	**15,0**	
5.1	- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	4,0	
5.2	- Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	9,0	
5.3	- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,0	
5.4	- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,0	

Tabelle B6: Vorbereiten bei der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	**Grundleistungen bei der Vorbereitung der Vergabe**	**10,0**	
6.1	- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,0	
6.2	- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen - Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	2,0	
6.3	- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse - Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	1,0	
6.4	- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	1,0	

Tabelle B7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	**Grundleistungen der Mitwirkung bei der Vergabe**	**4,0**	
7.1	- Einholen von Angeboten	0,25	
7.2	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen eines Preisspiegels	1,0	
7.3	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	1,0	
7.4	- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25	
7.5	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25	
7.6	- Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	

Tabelle B8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	**Grundleistungen der Bauoberleitung**	**15,0**	
8.1	- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0	
8.2	- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,0	
8.3	- Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,5	
8.4	- Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	4,0	
8.5	- Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	1,0	
8.6	- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	2,0	
8.7	- Übergabe des Objekts	0,5	
8.8	- Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,5	
8.9	- Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der rechnerischen und/oder zeichnerischen Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	1,5	

Tabelle B9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
9.	**Grundleistungen der Objektbetreuung und Dokumentation**	**1,0**	
9.1	- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,0	
9.2	- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen		
9.3	- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen		



Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg (LB – Vermessung)

Ausgabe September 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich 2

2. Begriffsbestimmungen 2

3. Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung 3

3.1 Ermittlung der Verrechnungseinheiten 3

3.2 Honorarzonen für die Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung 3

3.3 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung 4

4. Leistungen des Auftragnehmers 6

5. Sicherungs- und Absperrmaßnahmen 6

6. Nebenkosten 6

7. Honorartabelle zur Berechnung der Honorare für die Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung 7

Anhang 8

Regelwerke 8

Anlage 1 Beispieldarstellung für die Flächenkategorien 8

Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg

(LB – Vermessung in der Fassung vom 01.09.2014**)**

Inhalt

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Leistungen der planungsbegleitenden Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg sind die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) [1] sowie die ergänzenden Regelungen dieses Leistungsbildes. Die Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, die zu den Beratungsleistungen gehören, sind in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI aufgeführt. Die Anlage 1 hat lediglich Empfehlungscharakter. Es bestehen somit keine verbindlichen Preisvorgaben, vielmehr kann das Honorar frei vereinbart werden.

Dementsprechend werden im Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung unter Punkt 3 bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg (LB-Vermessung) von der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI teilweise abweichende Honorierungsregelungen getroffen.

Das LB-Vermessung ist Bestandteil des Vergabehandbuches freiberuflicher Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I) [2]. Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung.

2. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Bestandsplan
 Lageplan mit Darstellung der Oberflächensituation des gesamten Straßenraums und angrenzender Bereiche (Fahrbahn, Gehwege, Bäume, Schieber, Schächte, Einrichtungen der Verkehrsführung u.a.).
- Digitales Geländemodell- (Definition AdV 2004)
 Datenbestand zur höhenmäßigen Beschreibung des Geländes. Es besteht aus regelmäßig oder unregelmäßig verteilten Geländepunkten, die in Form einer Dreiecksvermaschung verbunden sind und somit die Höhenstruktur des Geländes hinreichend repräsentieren. Bruchkanten sind einzufügen
- Projektfläche
 Projektfläche ist die durch den Auftraggeber eindeutig beschriebene und in die Planung einzubeziehende Fläche einschließlich auch angrenzender Bereiche, ohne deren Berücksichtigung eine alle Belange berücksichtigende Planung nicht möglich ist. Liegen die angrenzenden Bereiche auf privaten Flächen, ist die Berücksichtigung dieser Flächen bei der Ermittlung der Flächengröße zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

3. Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung

3.1 Ermittlung der Verrechnungseinheiten

(1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung richtet sich nach den ermittelten Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in Nummer 3.2 des LB Vermessung und der Honorartafel der Nummer 1.4.8 Absatz 1 der HOAI.

(2) Die Verrechnungseinheiten berechnen sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte. Die Punktdichte beschreibt die durchschnittliche Anzahl der für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.

Für eine Orientierung zur Festlegung der Punktdichte sind die Flächenkategorien

- Kleinstflächen im Verkehrsraum
- Verkehrsflächen im Wohnbereich
- Verkehrsflächen im Geschäfts- und Kernbereich
- Hauptverkehrsstraße

anhand von Fotographien und der Angabe einer empfohlenen Punktdichte pro ha in der Anlage 1 exemplarisch dargestellt.

(3) Abhängig von der Punktdichte sind die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet. Liegen die Punktdichten außerhalb der unten genannten Bereiche, unterliegt das Honorar der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Flächenklasse 1(1000 – 1500 Punkte / ha)	600 VE
Flächenklasse 2(1501 – 2000 Punkte / ha)	650 VE
Flächenklasse 3(2001 – 3000 Punkte / ha)	750 VE
Flächenklasse 4(3001 – 4000 Punkte / ha)	850 VE
Flächenklasse 5(4001 – 9000 Punkte / ha)	950 VE

(4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Projektflächen, so können die Honorare für die Vermessung getrennt berechnet werden.

(5) Die Berechnung hat mit der Eingabe der Anzahl ha auf 4 Nachkommastellen zu erfolgen.

3.2 Honorarzonen für die Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung

Bedingt durch die hohe Topographiedichte im Bereich der Verkehrsanlagen, die hohen Genauigkeitsansprüche an das Lage- und Festpunktfeld und an die aufzunehmenden Objekte, die Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs sowie die Verkehrsdichte wird für den Regelfall die Honorarzone III, Mindestsatz, als angemessen erachtet. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

3.3 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

(1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung umfasst die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen.

(2) Die Grundleistungen werden in vier Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 1 der HOAI bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 5 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Grundlagen) mit 65 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit 10 Prozent.

(3) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung	
a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten c) Ortsbesichtigung d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	- Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen
2. Geodätischer Raumbezug	
a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	- Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit - Vermarken aufgrund besonderer Anforderungen - Aufstellung von Rahmenmessprogrammen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
3. Vermessungstechnische Grundlagen	
a) Topographische / morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten c) Erstellen eines Digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten d) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten e) Übernehmen des Liegenschaftskatasters f) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	– Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung – Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes – Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht – Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden – Ermitteln von Gebäudeschnitten – Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus – Erfassen zusätzlicher Merkmale wie z.B für ein detailliertes Baumaufmaß (Baumhöhe, asymetrische Baumkrone, Wurzelhalshöhe, Baumart – Eintragen von Eigentümerangaben – Darstellen in verschiedenen Maßstäben – Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren – Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell – Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken – Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen
4. Digitales Geländemodell	
a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme b) Berechnung eines digitalen Geländemodells c) Ableitung von Geländeschnitten d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	

4. Leistungen des Auftragnehmers

Die Strukturierung und Darstellung der Planinhalte und Objekte durch den AN erfolgt mit den im Hamburger Normierungskatalog definierten Vorgaben.

5. Sicherungs- und Absperrmaßnahmen

Sicherungs- und Absperrmaßnahmen werden von Drittunternehmen erbracht, die der AN in Abstimmung mit dem AG beauftragt.
Die Vergütung dieser Maßnahmen erfolgt nach Nachweis der erbrachten Leistungen durch den AG.

6. Nebenkosten

Nebenkosten nach §14 HOAI werden nicht erstattet.
Gebühren für Katasterunterlagen werden auf Nachweis des Auftragnehmers vom Auftraggeber übernommen.

7. Honorartabelle zur Berechnung der Honorare für die Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung

Verrechnungseinheiten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
6	658	777	777	914	914	1 051	1 051	1 170	1 170	1 289
20	953	1 123	1 123	1 306	1 306	1 489	1 489	1 659	1 659	1 828
50	1 480	1 740	1 740	2 000	2 000	2 260	2 260	2 520	2 520	2 780
103	2 225	2 616	2 616	3 007	3 007	3 399	3 399	3 790	3 790	4 182
188	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
278	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
359	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
435	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
506	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
659	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
822	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
1 105	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 400	13 525	14 977	14 977	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
2 033	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 713	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
3 430	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
4 949	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
7 385	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
11 726	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136

Tabelle: HOAI 2013; Anlage 1.4.8

Anhang

Regelwerke

[1]	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 17.07.2013
[2]	Hamburgischen Vergabehandbuches freiberuflicher Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I)
[3]	Hamburger Normierungskatalog (HNK) Download unter: http://www.hamburg.de/bsu/landesbetrieb-geoinformation-und-vermessung/

Anlage 1 Beispieldarstellung für die Flächenkategorien



LB-Vermessung
Anlage 1

Exemplarische Darstellung der Flächenkategorien und ihrer Punktdichten bei verschiedenen örtlichen Gegebenheiten

Stand September 2014

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
0 Allgemeines 5
1 Flächenkategorie „Kleinstflächen im Verkehrsraum“ (z.B. Bushaltestellen) 6
2 Flächenkategorie „Verkehrsflächen im Wohnbereich“ 8
3 Flächenkategorie „Verkehrsflächen im Geschäfts- und Kernbereich“ 10
4 Flächenkategorie „Hauptverkehrsstraße“ 12

0 Allgemeines

Diese exemplarische Darstellung der Flächenkategorien dient der Erläuterung, welche Punktdichten bei der Ermittlung der Verrechnungseinheiten bei verschiedenen örtlichen Gegebenheiten anzusetzen sind.

> ***Ziel dieser Anlage ist es, anhand der aufgeführten Beispiele die Punktdichte für die Honorarberechnung möglichst realistisch zu schätzen. Aus diesem Grund wird diese Anlage stetig um aussagekräftige Beispiele mit ihren tatsächlichen Punktdichten aktualisiert.***



Die Punktdichten der Bestandsplan-Projekte in den vier Flächenkategorien

- Kleinstflächen im Verkehrsraum
- Verkehrsflächen im Wohnbereich
- Verkehrsflächen im Geschäfts- und Kernbereich
- Hauptverkehrsstraße

hängen unmittelbar von der Häufung der aufzunehmenden Objekte (z.B. Fahrbahnkanten, Fahrbahnmarkierungen, Straßenmöblierungen, Gebäudeecken, Höhenpunkte, …) ab.

Aus einer Vielzahl von Projekten wurden Orientierungswerte für folgende Teilprojektflächen ermittelt:

Flächenart	**Durchschnittliche Punktdichte [Punkte pro ha]**
Kreuzungsbereiche	ca. 3000 - 3300
reine Straßenbereiche	ca. 1300 - 1500
Straßennebenflächen	ca. 4000 - 4300

Die Punktdichte für das jeweilige Projekt hängt von der Zusammensetzung der Anteile der Teilprojektflächen der jeweiligen Kategorie und von der Dichte und Vielfalt der aufzunehmenden Objekte ab.

Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass in verdichteten innerstädtischen Bereichen i.d.R. eine höhere Detaildichte und demzufolge auch Punktdichte vorliegt als dieses in Randbereichen der Fall ist.

> ***Die aufgezeigten Beispiele mit ihren Punktdichten dienen nur zur ersten Orientierung. Im konkreten Einzelfall müssen zur Festlegung der Punktdichte weitere Informationsquellen wie Digitale Orthophotos u.ä. gesichtet oder eine Ortsbegehung durchgeführt werden.***



1 Flächenkategorie „Kleinstflächen im Verkehrsraum"

(z.B. Bushaltestellen - BHST-)

Kleinstflächen im Verkehrsraum weisen i.d.R. eine hohe Punktdichte auf, weil in diesen Flächen eine überdurchschnittliche Dichte an Straßenobjekten vorliegt.

Der Anteil der reinen Straßenfläche am Projekt ist entscheidend für die projektbezogene Punktdichte / ha.

Die Straßenfläche ist i.d.R. nur im Randbereich oder halbseitig zu messen.

Je größer der Anteil der Straßenfläche, desto geringer die Punktdichte.



Beispiel: BHST mit geringem Anteil Straßennebenflächen

Geringe bis mittlere Punktdichte (ca. 2000 - 2500 Pkt./ha).

Gebäudefront als Grenzbebauung ist genau zu erfassen.

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: BHST mit hohem Anteil Straßennebenflächen

Mittlere Punktdichte (ca. 2500 - 3000 Pkt./ha).

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: BHST mit Anteilen auf Privatgrund

Mittlere Punktdichte (ca. 2500 - 2800 Pkt./ha).

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: BHST an Hauptverkehrsstraße

Mittlere Punktdichte (ca. 2000 - 2800 Pkt./ha).

Zuordnung zur Flächenklasse 3

2 Flächenkategorie „Verkehrsflächen im Wohnbereich“

Wohnbereiche in typischen **Einzel- und Doppelhauswohnstraßen** liegen meist in Randbereichen der Stadt. Charakteristisch für die Bereiche ist die geringe Verkehrsdichte in einfachen Straßenzügen sowie das Vorhandensein von Mauern, Hecken, Einfahrten, Carports, dazu häufiger Wechsel der Oberflächenbefestigung und viele häufig wechselnde Detailinformationen. Für die Planung wichtig sind Zufahrten und Zuwegungen auch und insbesondere auf den (Privat-) Grundstücken. Einzelne Höhenpunkte sind bis zur Gebäudefront zu erfassen. Die Gebäudefront selbst ist ebenfalls zu bestimmen.

In **verdichteten Innenstadtbereichen** können durchweg größere Wohnbereiche mit mehrgeschossigen Gebäuden dieser Kategorie zugeordnet werden. Diese Bereiche weisen Parkplatzbereiche sowie eine höhere Anzahl von Straßenmöbeln im Vergleich zu den Wohngebieten in den Randbereichen aus. Die Gebäudevorderfront steht häufig auf der Grenze zwischen öffentlichem und Privatgrund und ist mit hoher Genauigkeit zu erfassen. Auch in diesen Bereichen können Vorgärten inkl. Einfahrten und Zuwegungen vorkommen.



Beispiel: Hohe Topographiedichte

Mittlere Punktdichte (ca. 3300 Pkt./ha).

Im Bereich der privaten Zufahrten / Eingänge hohe Anzahl Objekte (Zäune, Mauern, Treppen,..).

Häufiger Belagwechsel.

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Hohe Topographiedichte

Mittlere Punktdichte (ca. 3500 Pkt./ha).

Hohe Anzahl Punkte auf Privatgrundstücken im Bereich der Zufahrten.

Hohe Anzahl Objekte (Zäune, Mauern, Treppen,..).

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Innenstadtbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 3500 Pkt./ha).

Hohe Anzahl Punkte in Strassennebenflächen.
Wechselnde Gebäudefronten.

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Innenstadtbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Geringere Anzahl Punkte in Straßennebenflächen.

Einfache Gebäudefront auf Grenze stehend.

Zuordnung zur Flächenklasse 3

3 Flächenkategorie „Verkehrsflächen im Geschäfts- und Kernbereich“

Geschäftsbereiche sind gekennzeichnet durch eine sehr hohe Dichte von topographischen Einrichtungen (Gebäudefronten, Vordächern, Einfahrten, Parkplätzen..), eine Vielzahl unterschiedlicher Straßenmöbel sowie durch häufigen Wechsel des Oberflächenbelages.

Die **Kernbereiche** weisen eine dichte mehrgeschossige Bauweise auf. Die Gebäude stehen häufig direkt auf der Grenze zwischen öffentlichem und privaten Grund. Auf den Straßennebenflächen befinden sich Fußgänger- und Fahrradwege und Bäume.

Geschäftsbereiche weisen in der Regel eine höhere Punktdichte auf als Kernbereiche.



Beispiel: Geschäftsbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 3700 Pkt./ha).

Insbesondere die Straßennebenflächen weisen eine sehr hohe Topographidichte auf.

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Geschäfts- und Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Gebäude stehen auf der Grenze von öffentlichem / privatem Grund, dabei häufig wechselnder Gebäudefrontverlauf.

Relativ große Straßennebenflächen mit Treppenabgängen und weiteren Objekten.

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Zufahrten und Eingangsbereiche sind mit ihren Höhen zu erfassen.

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Ähnliche Merkmale wie bei innerstädtischen Verkehrsflächen im Wohnbereich.

Zuordnung zur Flächenklasse 3

4 Flächenkategorie „Hauptverkehrsstraße“

Hauptverkehrsstraßen sind meist mehrspurige Straßen im dicht bebauten Kernbereich oder Ausfallstraßen in weniger dicht bebauten Teilen der Stadt.

Im Bereich **komplexer Kreuzungsbereiche** mit Abbiegespuren, Verkehrsinseln, Lichtsignalanlagen weisen sie eine höhere Punktdichte auf.

Im **Kernbereich** sind in den Straßennebenflächen Geh- und Fahrradwege, Bushaltestellen und andere Einrichtungen des Verkehrs vorhanden.

Außerhalb dieser Bereiche liegt eine geringere Anzahl Punkte vor, weil sich wenig Objekte im Straßenraum und in den Straßennebenflächen befinden.



Beispiel: Hauptverkehrsstraße im Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2700 bis 3400 Pkt./ha).

Große Fahrbahnflächen mit Fahrbahnmarkierungen.

Geringer Anteil Fahrbahn-nebenflächen.

U-Bahn- und S-Bahn-Eingänge sind inkl. Treppenhöhen zu erfassen.

Zuordnung zur Flächenklasse 3

oder 4



Beispiel: Hauptverkehrsstraße im Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Größere Straßenfläche im Vergleich zu Nebenflächen.

Nebenfläche mit relativ hoher Topographiedichte.

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: Hauptverkehrsstraße - Kreuzungsbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 3300 Pkt./ha).

Komplexe Kreuzung mit vielen Straßeninseln, Lichtsignalanlagen, Beschilderungen.

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Hauptverkehrsstraße im Randbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2500 Pkt./ha).

Große Straßenfläche, kleine Straßennebenfläche.

Feste Baukörper, wie Brücken, sowie Böschungen sind inkl. Höhen zu erfassen.

Zuordnung zur Flächenklasse 3

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Tel: +49 40 42828-0
Fax: +49 40 427310409

http://www.geoinfo.hamburg.de/

Hamburg

Geoinformation Vermessung



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen

Inhalt:

A Anwendungsbereich
B Vertragsmuster

Anlage:

RVP

A Anwendungsbereich

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP), in der jeweils gültigen Fassung, wird mit Ausnahme von Anlage 6, Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, als Bestandteil der VV-Bau eingeführt. Sie ist für die Vergütung von Prüfleistungen von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen und Sonderbauwerken sowie Bauhilfskonstruktionen anzuwenden, die nicht der Hamburger Bauordnung unterliegen oder für die ein Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO durchzuführen ist.

B Bearbeitungshinweise und Vertragsmuster

Zu Nr. 11.1. Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist gemäß Nr. 4.1(3) der RVP 2019 angemessen bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen, zusätzlich kann bei den Leistungen nach Grundvergütung gemäß Anlage 1 Nr. 4.1 ein Zuschlag bis 0,25 vereinbart werden.

Zu Nr. 11.1. Nachrechnung nach Nachrechnungsrichtlinie

Abweichend vom Regelwerk kann in Hamburg für die Prüfung einer Nachrechnung der Stufe 1 nach Nachrechnungsrichtlinie in begründeten Fällen auftragsbezogen auch ein höherer Grundleistungswert (L) von bis zu 1,0 schriftlich vereinbart werden, da die Prüfung in der Regel den gleichen Aufwand wie das Aufstellen einer Nachrechnung erfordert. Insbesondere die Zeichnungsprüfung ist hier von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend angemessen berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist - sofern in Einzelfällen Prüfingenieure im Zusammenhang mit der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen auch mit der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Bemessung beauftragt werden - Folgendes zu beachten:

Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Bemessung ist in der Regel durch die Prüfung in statischer und konstruktiver Hinsicht für die Ausführungsstatik und die Ausführungspläne abgedeckt. Dadurch besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach RVP Ziffer 7 eine gesonderte Vergütung erfolgen. Hierunter fallen z.B. die Fälle, bei denen offensichtlich deutlich mehr Bewehrung eingelegt werden soll, als nach der Berechnung oder z.B. bei einfachen Bauwerken nach Erfahrungswerten erforderlich ist, oder in denen unzweckmäßige, sehr auf der sicheren Seite liegende statische Systeme der Ausführungsstatik zu Grunde gelegt werden oder für die keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen.

Für die Ermittlung der Herstellkosten werden folgende Hinweise gegeben:

Die Ermittlung der Herstellkosten erfolgt nach

- den geschätzten Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Nachrechnung anhand von Erfahrungswerten (z.B. Fläche x €/m²; Zeit) für die Prüfung einer Nachrechnung
- der Kostenberechnung für die Prüfung von Entwurfsunterlagen (gemäß Lph 3, HOAI § 51)
- der Auftragssumme zum Zeitpunkt der Vergabe des Bauvertrages für die Prüfung von Ausführungsunterlagen .

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und der Vergütung erfolgt mit Hilfe der Vordrucke: statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen / Ermittlung der anrechenbaren Kosten (VV-Bau Anlage 5-650) und statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen / Honorarermittlung (VV-Bau Anlage 5-660).
Für die Beauftragung des Prüfingenieurs ist das Vertragsmuster Ingenieure (VV-Bau Anlage 5-610) zu verwenden. Die RVP wird nicht Vertragsbestandteil und ist daher nicht unter § 2 des Vertrages aufzuführen.

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Handhabung wird darüber hinaus für die Bearbeitung empfohlen, die Technischen Vertragsbedingungen für Prüfingenieurleistungen des Regelwerks Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundes sinngemäß heranzuziehen (www.bmvi.de). Dort können auch die Formulare der Anlagen 4 und 7 als Word-Datei zur Bearbeitung heruntergeladen werden.

Richtlinie des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur
zur Ermittlung der

Vergütung
für die
statische und konstruktive Prüfung
von
Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen
sowie die
Prüfung des baulichen Brandschutzes
für
Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes

(RVP)

Ausgabe 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Leistungen
3. Vergütung
 3.1 Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung
 3.2 Vergütung für die Prüfung des baulichen Brandschutzes
4. Anrechenbare Kosten
 4.1 Allgemeines
 4.2 Ingenieurbauwerke
 4.3 Baubehelfe
 4.4 Nebenanlagen und Sonderbauwerke für Verkehrsanlagen
5. Bauwerksklasse
6. Ermittlung der Grundvergütung (statische und konstruktive Prüfung)
7. Zeitaufwand
8. Abminderungen
 8.1 Längenabminderung
 8.1.1 Allgemeines
 8.1.2 Durchlaufträgerbrücken
 8.1.3 Einfeldträgerketten
 8.1.4 Linienbauwerke
 8.2 Abminderung im Tunnelbau
 8.3 Abminderung im Verkehrswasserbau
 8.4 Abminderung bei Eisenbahnbrücken nach Ril 804.9040
9. Prüfung mehrerer Objekte
 9.1 Allgemeines
 9.2 Brücken mit getrennten Überbauten
 9.3 Tunnel mit getrennten Röhren
10. Kombination mehrerer Objekte und Abminderung
11. Erläuterungen zu den Leistungen nach Grundvergütung
 11.1 Allgemeines
 11.2 Straßenbrücken
 11.3 Eisenbahnbrücken
12. Prüfung von Ergänzungen
13. Auslagen und Nebenkosten
14. Umsatzsteuer

Anlage 1 - Leistungen nach Grundvergütung
Anlage 2 - Bauwerksklassen
Anlage 3 - Negativkatalog
Anlage 4 - Abminderung im Tunnelbau (Tabelle)
Anlage 5 - Beispiele zur Abminderung im Tunnelbau
Anlage 6 - Ermittlung der Vergütung für die Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes
Anlage 7 - Prüfbericht

1. Geltungsbereich

(1) Die Richtlinie für die „Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes (RVP)“ regelt die Berechnung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen und Sonderbauwerke (Anlage 2) sowie Bauhilfskonstruktionen. Gleichzeitig regelt die RVP auch die Vergütung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes (Anlage 6).

(2) Die vorliegende Richtlinie ist auf die in Absatz (1) genannten Einrichtungen der Bundesfernstraßen, der Bundeswasserstraßen und der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes anzuwenden.

2. Leistungen

(1) Die Prüfleistung im Sinne der RVP umfasst die bautechnische Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, Konstruktions- bzw. Ausführungsunterlagen und sonstigen Sicherheitsnachweisen und allen damit in Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht (Anlage 7) zusammenzufassen.
(2) Die Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure/Prüfsachverständige (im Folgenden Prüfingenieur genannt) erhalten für ihre Leistung eine Vergütung.

(3) Die Anforderungen an die Prüfleistung werden in den „Technischen Vertragsbedingungen für Prüfingenieurleistungen (TVB-Prüf)“ erläutert. Im Bereich der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) findet die TVB-Prüf keine Anwendung.

3. Vergütung

3.1 Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung

(1) Die **Grundvergütung G** richtet sich nach den anrechenbaren Kosten und der Bauwerksklasse, in die das zu prüfende Ingenieurbauwerk nach seinem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad einzustufen ist (s. Kapitel 6).

(2) Bei der Ermittlung der Grundvergütung G sind die anrechenbaren Kosten, etwaige Ermäßigungen und Abminderungen, die anzuwendende Bauwerksklasse, etwaige Zuschläge zu berücksichtigen.

(3) Die **Prüfvergütung** besteht aus der Grundvergütung G multipliziert mit der Summe Anteile aus der Bewertung der **Grundleistungen L** (Anlage 1). Für jede Grundleistung L ist eine Bewertung [%] als Richtwert vorgegeben, die in Abhängigkeit von der beauftragten Leistung für einige Grundleistungen abgemindert werden kann.

(4) Die **Vergütung** für die statische und konstruktive Prüfung besteht aus der Prüfvergütung, ggf. Wiederholungen (s. Kapitel 9) und/oder einer Vergütung nach Zeitaufwand (s. Kapitel 7).

(5) Wenn die Vergütung nach Grundvergütung in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung steht, kann eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad bzw. Aufwand für die Leistung berücksichtigt. Die Vereinbarung ist vor Beginn der Ausführung der Leistung zu treffen.

3.2 Vergütung für die Prüfung des baulichen Brandschutzes

(1) Die Vergütung für die Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes wird in Anlage 6 dieser Richtlinie geregelt. Hiernach errechnet sich die Grundvergütung nach der Brutto-Grundfläche (DIN 277) und der anzusetzenden Bauwerksklasse.

4. Anrechenbare Kosten

4.1 Allgemeines

(1) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten (netto) des Ingenieurbauwerks abzüglich der Kosten für Leistungen, die keinen Einfluss auf den Standsicherheitsnachweis haben. Die im Wesentlichen nicht anrechenbaren Leistungen sind im Negativkatalog (Anlage 3) aufgeführt.

(2) Kosten für Baustelleneinrichtung, Baustellenvorhaltung (inkl. Gemeinkosten der Baustelle) und Baustellenräumung, die sich auf Leistungen des Negativkatalogs (Anlage 3) beziehen, sind ebenfalls nicht anrechenbare Kosten im Sinne des Negativkatalogs. Der Anteil der nicht anrechenbaren Kosten für die Positionen „Baustelleneinrichtung“, „Baustellenvorhaltung“, „Baustellenräumung“ errechnet sich aus dem Verhältnis der nicht anrechenbaren Kosten zu den um die oben aufgeführten Positionen reduzierten Herstellungskosten.

(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Für die Prüfung der Entwurfsunterlagen werden die Herstellungskosten aus der Kostenberechnung als anrechenbare Kosten zugrunde gelegt.

(5) Für die Prüfung der Ausführungsplanung werden die Herstellungskosten aus dem Bauvertrag zum Zeitpunkt der Beauftragung als anrechenbare Kosten zugrunde gelegt.

(6) Sind zum Zeitpunkt der Beauftragung der Prüfleistung die entsprechenden anrechenbaren Kosten noch nicht bekannt, so werden die Kosten nach den vorhandenen Kostenermittlungen angesetzt. Die anrechenbaren Kosten werden für die Abrechnung entsprechend (4) bzw. (5) später aktualisiert.

(7) Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle eintausend EURO aufzurunden.

4.2 Ingenieurbauwerke

(1) Die anrechenbaren Kosten bei Tunnelbauwerken enthalten sowohl die Kosten für das Erstellen der Außenschale als auch der Innenschale.

(2) Kosten für Erdarbeiten sind nur dann Teil der anrechenbaren Kosten, wenn sie einen Einfluss auf die Standsicherheitsnachweise des Bauwerks bzw. der Baubehelfe haben, wie z. B. bei Baugruben oder Tunnelausbrüchen, die mit dem Bauwerk bzw. dem Baubehelf in direktem Zusammenhang stehen.

(3) Kosten der Wasserhaltung sind nur dann Teil der anrechenbaren Kosten, wenn hierfür eine Prüfung der hydraulischen Berechnung erforderlich ist oder die Wasserhaltung Auswirkungen auf die statischen oder konstruktiven Nachweise hat.

(4) Kosten für Böschungs- und Sohlsicherungen, im Einzelfall auch Nassbaggerarbeiten, die im konstruktiven Zusammenhang mit einem Tragwerk (z. B. Böschungs- und Sohlsicherung als Kolk-

schutz vor einer Spundwand, Kolkschutz im Bereich eines Wehres) stehen, sind anrechenbare Kosten. Die entsprechende Einflussbreite bzw. Fläche ist durch den Auftraggeber festzulegen. Sofern keine statischen Nachweise erforderlich sind, sind die Kosten der Böschungs- und Sohlsicherungen sowie der Nassbaggerarbeiten keine anrechenbaren Kosten.

(5) Sind die Neubaukosten nicht bekannt (z. B. für Nachrechnungen gemäß Nachrechnungsrichtlinie, Richtlinie 805 bei Eisenbahnbrücken), so sind diese als geschätzte Herstellungskosten zum Zeitpunkt der vorgesehenen Bauausführung bzw. Nachrechnung anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln.

4.3 Baubehelfe

(1) Wird kein gesonderter Prüfauftrag erteilt, gehören die Kosten für Baubehelfe (z. B. Baugrubenumschließungen, Unterfangungen, Behelfs- und Hilfsbrücken, Traggerüste) zu den anrechenbaren Kosten. Bei Traggerüsten ist der Anteil der Grundvergütung nach Anlage 1, Ziffer 2 anzusetzen.

(2) Bei Ingenieurbauwerken mit einem hohen Anteil an Baubehelfen wie z. B. Traggerüste, Behelfs- und Hilfsbrücken, können die Baubehelfe als eigenständige Bauwerke angesehen werden. Hierfür ist eine gesonderte Vergütung zu ermitteln. Als anrechenbare Kosten sind die Neubaukosten des Baubehelfs anzusetzen.
Sind die Neubaukosten nicht bekannt, so sind diese als geschätzte Baukosten anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln.
In diesen Fällen ist der Anteil der Grundvergütung nach Anlage 1, Ziffer 1.3 und 1.4 anzusetzen.

(3) Bei gesonderten Prüfaufträgen für Baubehelfe sind deren Kosten bei den anrechenbaren Kosten des Hauptprüfvertrages des Ingenieurbauwerks nicht anzusetzen. Bauzustände, die sich auf das Bauwerk auswirken, werden gemäß Anlage 1, Nr. 3.1 vergütet.

4.4 Nebenanlagen und Sonderbauwerke für Verkehrsanlagen

(1) Die anrechenbaren Kosten für Nebenanlagen und Sonderbauwerke (Beispiele s. Anlage 2) sind in Anlehnung an die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI, Objektplanung Gebäude und Innenräume zu ermitteln. In der Regel sind 55 % der Baukonstruktionskosten und 10 % der Kosten der technischen Anlagen anrechenbar.

(2) Bei Nebenanlagen und Sonderbauwerken mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion, sowie bei Umbauten, sind abweichend die anrechenbaren Kosten aus den Gewerken zu bestimmen.

5. Bauwerksklasse

(1) Die zu prüfenden Ingenieurbauwerke werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Bauwerksklassen gemäß Anlage 2 eingeteilt. Für die brandschutztechnische Prüfung (baulicher Brandschutz) für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes gelten die Regelungen der Anlage 6.

(2) Besteht ein Ingenieurbauwerk aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so wird es in die dem überwiegenden Prüfaufwand entsprechende Bauwerksklasse eingestuft.

(3) Abweichend davon werden im Tunnelbau unterschiedliche Bauwerksklassen anteilig berücksichtigt.

6. Ermittlung der Grundvergütung (statische und konstruktive Prüfung)

(1) Die Vergütung wird aus den Bewertungen der Grundleistungen L nach Anlage 1 und/oder ggf. den besonderen Regelungen nach Kapitel 8.1 berechnet, soweit sie nicht nach Zeitaufwand (Kapitel 7) ermittelt wird. Die Grundvergütung ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten (Kapitel 4) entsprechend der Bauwerksklasse (Kapitel 5) nach folgender Formel:

$$G = p \times a \times K^{0,8}$$

In der Formel bedeuten:

G = Grundvergütung (Netto)

p = Anpassungsfaktor (0,125)

a = Bauwerksklassenfaktor

K = Anrechenbare Kosten

Bauwerksklasse	I	II	III	IV	V
a	0,5	0,75	1,0	1,25	1,50

7. Zeitaufwand

(1) Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben, werden nach Zeitaufwand vergütet.

(2) Die örtliche Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht für einzelne Bauteile oder Baubehelfe wie z. B. die Abnahme von Traggerüsten und des Spannvorgangs wird nach Zeitaufwand vergütet. Diese Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung aufzuführen und zu erläutern.

(3) Für Leistungen nach Zeitaufwand wird für jede Arbeitsstunde ein Betrag in Höhe von 1,5 von Hundert des Monatsgrundgehaltes eines Bundesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 vergütet. Der Betrag wird auf volle EURO aufgerundet.

(4) Bei Beauftragung von Prüfingenieuren, die Mitarbeiter des EBA sind, gilt die Regelung nach der Bundeseisenbahngebührenverordnung (BEGebV).

(5) Reisezeiten für Leistungen nach Zeitaufwand gelten als Arbeitszeit.

(6) Der Zeitaufwand ist nachzuweisen.

8. Abminderungen

8.1 Längenabminderung

8.1.1 Allgemeines

(1) Besteht bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven oder gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, kein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Vergütung und den Leistungen des Prüfingenieurs, wird die Vergü-

tung angemessen abgemindert. Dies kommt z. B. bei Ufer- oder Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien und Brücken in Betracht.

8.1.2 Durchlaufträgerbrücken

(1) Bei Durchlaufträgerbrücken mit mindestens zwei Innenfeldern mit nahezu konstanten Feldweiten ($l_{max} / l_{min} \leq 1{,}2$) ist bei ähnlichen Randbedingungen und Gründungsverhältnissen eine Längenabminderung vorzunehmen.

(2) Die anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks werden mit dem Faktor F der folgenden Formel multipliziert:

$$F = [180 + (n-2) \times 65] / n \quad \text{in [\%]}$$

Anmerkung: n = Anzahl der Felder mit nahezu konstanten Feldweiten
Randfelder, die das Kriterium der nahezu konstanten Feldweite nicht erfüllen, werden nicht mitgezählt.

8.1.3 Einfeldträgerketten

(1) Bei Einfeldträgerketten (gekoppelt und nicht gekoppelt) mit mindestens zwei Feldern und gleichen Feldweiten, Randbedingungen und Gründungsverhältnissen (weitestgehend unverändert anwendbare Tragwerksplanung) ist eine Längenabminderung vorzunehmen.

(2) Die anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks werden mit dem Faktor F der folgenden Vorschrift reduziert:

1. bei 2 Feldern: F = 70 %,
2. bei mehr als 2 Feldern: $F = [140 + (n-2) \times 10] / n$ in [%]

Anmerkung: n = Anzahl der Felder

8.1.4 Linienbauwerke

(1) Linienbauwerke können in Einzelabschnitte unterteilt werden, wenn die Einzelabschnitte im Wesentlichen statisch-konstruktiv gleich oder statisch-konstruktiv gleich sind.

(2) Unter Linienbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen sind z. B. Lärmschutzwände, Stützwände, Spundwände, Senkrechtufer in Spundwandbauweise (oder vergleichbar) oder Trogbauwerke mit einer Gesamtlänge von jeweils ≥ 250 m zu verstehen.

(3) Für Linienbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen und im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen sind die anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks mit dem Faktor F abzumindern:

$$F = [l_o + (l_{ges} - l_o) * 0{,}45] / l_{ges}$$

mit l_o = Grenzlänge der erheblichen Längenabmessungen (nach (2) 250 m)
l_{ges} = Gesamtlänge des Bauwerks

(4) Für Linienbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen und gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen sind die anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks mit dem Faktor F abzumindern:

$$F = [l_o + (l_{ges} - l_o) * 0{,}1] / l_{ges}$$

mit l_o = Grenzlänge der erheblichen Längenabmessungen (nach (2) 250 m)
l_{ges} = Gesamtlänge des Bauwerks

8.2 Abminderung im Tunnelbau

(1) Das Verfahren zur Ermittlung der Abminderung sieht vor, dass ausgehend von der nicht abgeminderten Grundvergütung zunächst eine Obergrenze für die Vergütung bestimmt wird. Anschließend wird eine absolute Untergrenze der Vergütung ermittelt, bei der fiktiv eine optimale Wiederholung unterstellt wird. Diese Untergrenze der Vergütung wird dann über Zuschläge, die sich aus einzelnen Schwierigkeitskriterien und der Häufigkeit deren Auftretens ergeben, erhöht. Maximal darf dabei die Obergrenze erreicht, aber nicht überschritten werden.

(2) Die nicht abgeminderte Grundvergütung wird mit den anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels entsprechend der Bauwerksklasse nach Kapitel 6 ermittelt. Dabei wird nicht zwischen Tunneln mit Richtungs- oder mit Gegenverkehr unterschieden. Die Berechnungen von Ober- und Untergrenze der Vergütung werden mit den von der Tunnellänge abhängigen, abgeminderten anrechenbaren Kosten durchgeführt.

(3) Bei bergmännisch in Maschinenvortrieb erstellten Tunneln und bei Tunneln in offener Bauweise werden je Teilbauwerk 250 m nicht abgemindert. Bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunneln erfolgt eine längenabhängige Festlegung der nicht abgeminderten Tunnellänge.

(4) Grundlage für die Ermittlung der Untergrenze der Vergütung ist ein fiktiver Tunnel mit der Länge des zu prüfenden Tunnels mit einer oder zwei parallelen Röhren, ohne Berücksichtigung des Aufwands für Portalbereiche, Verbindungbauwerke und Zugänge usw. und mit nur einem Regelquerschnitt in einem homogenen Gebirge mit für die Bauweise optimalen Überdeckungen, Wasser unterhalb der Tunnelsohle und ohne Besonderheiten aus der Nutzung über dem Tunnel.

(5) Die abgeminderte Grundvergütung setzt sich aus dem Basiswert für den fiktiven Tunnel mit Teilbauwerken für jede Vortriebsart und den individuellen Zuschlägen zur Berücksichtigung von Querschnittsänderungen oder Sonderquerschnitten, besonderen Wasserverhältnissen, besonderen Gebirgsverhältnissen und zusätzlichen Nachweisen bei oberflächennahen Tunneln, zusammen. Die objektbezogenen Zuschläge in Prozent sind Anhaltswerte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht enthaltene Einflussfaktoren sind im Einzelfall zu verhandeln.

(6) Die in Frage kommenden Zuschläge werden aus dem tunnelbautechnischem Längsschnitt, dem Lageplan und den Grundplänen des Tunnels ermittelt und bewertet.

(7) Die Untergrenze für eine abgeminderte Grundvergütung mit baugleichen Wiederholungsabschnitten wird mit den Ansätzen für Linienbauwerke nach 8.1.4 ermittelt. Die Berechnung berücksichtigt die Bauwerkslänge, die Bauwerksklasse und die anrechenbaren Kosten. Die Untergrenze für die Teilbauwerke ist der Basiswert für die Ermittlung der abgeminderten Grundvergütung. Für bergmännisch in Maschinenvortrieb erstellte Tunnel und Tunnel in offener Bauweise gilt der Faktor 0,10. Für bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellte Tunnel gilt der Faktor 0,20.

(8) Die Obergrenze für eine abgeminderte Grundvergütung mit nicht baugleichen Wiederholungsabschnitten wird mit den Ansätzen für Linienbauwerke nach 8.1.4 ermittelt. Die Berechnung berücksichtigt die Bauwerkslänge, die Bauwerksklasse und die anrechenbaren Kosten. Für bergmännisch in Maschinenvortrieb erstellte Tunnel und Tunnel in offener Bauweise gilt der Faktor 0,45. Für bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellte Tunnel gilt der Faktor 0,60.

(9) Die Berechnung der Abminderung der Grundvergütung erfolgt durch die interaktive Tabelle mit 4 Berechnungsblättern („offene Bauweise“, „Spritzbetonbauweise“, „Maschinenvortrieb“ und „Zusammenführung der Bauweisen“) der Anlage 4 dieser Richtlinie. Anlage 5 enthält Berechnungsbeispiele.

(10) Zuschläge für Bauphasen einer oberirdischen Verkehrsführung bei Deckelbauweise als Tunnel in offener Bauweise oder zusätzliche Unterteilungen des Vortriebs wie beim Ulmenstollen bei

einem bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunnel können über die Bauzustände nach Anlage 1, 3.1 berücksichtigt werden.
(11) Umbauzuschläge, z. B. für den Anschluss an bestehende Bauwerke, Nachrüstung oder Teilerneuerung können über die mitzuverarbeitende Bausubstanz nach Anlage 1, 4.1 berücksichtigt werden.

8.3 Abminderung im Verkehrswasserbau

(1) Für Schleusenkammern und Schiffshebewerke kommen Längenabminderungen nicht zur Anwendung.

(2) Bei Kanalbrücken (Brückenbauwerke zum Überführen eines Schifffahrtskanals oder Schleusenkanals über andere Gewässer, Verkehrswege oder Geländeeinschnitte (vgl. DIN 4054)) kommt eine Längenabminderung entsprechend 8.1.2. nur zur Anwendung, wenn diese jeweils mindestens 250 m lang sind und die weiteren unter 8.1.2 formulierten Voraussetzungen erfüllen. Dabei können Vorland- und Strombrücken, wenn sie sich statisch-konstruktiv wesentlich unterscheiden, auch jeweils einzeln betrachtet werden.

(3) Bei Stauanlagen und Sperrwerken mit mindestens zwei Feldern, die statisch-konstruktiv gleich oder ähnlich sind, kann eine Längenabminderung vorgenommen werden. Die anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks werden mit dem Faktor F der folgenden Formel reduziert:

$$F = [180 + (n-2) \times 65] / n \quad \text{in [\%]}$$

Anmerkung: n = Anzahl der Felder

8.4 Abminderungen bei Eisenbahnbrücken nach Ril 804.9040

(1) Bei der Ausführung von Eisenbahnbrücken mit Typzulassung nach Ril 804.9040 ist die nach Kapitel 3 ermittelte Prüfvergütung um 60 % abzumindern. Die Prüfungen für die Bauzustände und sonstige Zusammenhangsarbeiten werden gesondert und für die nicht abgeminderte Grundvergütung separat vergütet.

9. Prüfung mehrerer Objekte

9.1 Allgemeines

(1) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche Ingenieurbauwerke, so wird die Vergütung für jedes einzelne Ingenieurbauwerk getrennt ermittelt.

(2) Voraussetzung für Minderungen bei den Wiederholungen ist, dass die zu prüfenden Unterlagen von ein und demselben Aufsteller erstellt wurden.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbare Ingenieurbauwerke, so werden die anrechenbaren Kosten für die Ingenieurbauwerke zusammengefasst. Die Vergütung errechnet sich aus der Summe der anrechenbaren Kosten der Einzelbauwerke.

(4) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Ingenieurbauwerke mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so werden die anrechenbaren Kosten für das 1. Objekt ermittelt und damit die Grundvergütung bestimmt. Für die 1. bis 4. Wiederholung wird die Prüfvergütung um die Hälfte, von der 5. Wiederholung an um 60 % reduziert.

(5) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Ingenieurbauwerke mit gleichen statisch-konstruktiven Ver-

hältnissen, so werden die anrechenbaren Kosten für das 1. Objekt ermittelt und damit die Grundvergütung bestimmt. Für jede Wiederholung wird die Prüfvergütung um 90 % reduziert.
(6) Die Abminderung infolge der Wiederholungen bezieht sich sowohl auf die statische Prüfung der rechnerischen Nachweise als auch auf die Prüfung der Planunterlagen.

9.2 Brücken mit getrennten Überbauten

(1) Bei Brücken im Zuge von Verkehrswegen mit getrennten Überbauten und im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen sind die anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks durch die Anzahl der Überbauten zu teilen. Mit diesen anrechenbaren Kosten wird die Grundvergütung für den 1. Überbau bestimmt. Die Prüfvergütung für den 2. und jeden weiteren Überbau reduziert sich jeweils auf die Hälfte.

(2) Bei Brücken im Zuge von Verkehrswegen mit getrennten Überbauten mit gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen sind die anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks durch die Anzahl der Überbauten zu teilen. Mit diesen anrechenbaren Kosten wird die Grundvergütung für den 1. Überbau bestimmt. Die Prüfvergütung für den 2. und jeden weiteren Überbau reduziert sich jeweils um 90 %. Die statisch-konstruktiven Unterlagen für den 1. Überbau gelten ohne Einschränkung auch für jeden weiteren Überbau.

9.3 Tunnel mit getrennten Röhren

(1) Wenn die Röhren eines Tunnels nicht parallel verlaufen, sondern räumlich getrennt sind, ist jede Röhre als Einzelbauwerk zu betrachten. Tunnelröhren sind parallel, wenn die Portale jeder Seite in räumlicher Nähe zueinander liegen.

(2) Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels sind entsprechend der Längen aufzuteilen.

(3) Die Berechnung erfolgt gem. Kapitel 8.2.

(4) Eine Begrenzung des Gesamtbauwerks erfolgt nicht.

10. Kombination mehrerer Objekte und Abminderung

(1) Eine Kombination mehrerer Objekte und Abminderungen ist möglich. Hierbei ist zunächst eine Längenabminderung nach Kapitel 8 durchzuführen. Im Anschluss daran sind diese Werte zusätzlich nach Kapitel 9 abzumindern.

11. Erläuterungen zu den Leistungen nach Grundvergütung

11.1 Allgemeines

(1) Reisezeiten für Grundleistungen sind mit der Grundvergütung abgegolten.

Geometrische Prüfung

(2) Die statisch-konstruktive Prüfung beinhaltet auch die geometrischen Prüfungen, die ohne weiteren Aufwand bei der Durchsicht der Pläne als richtig oder falsch erkannt werden können, wie z. B. Bauwerksabmessungen, lage- und höhengerechte Ausbildung des Bauwerkes anhand der Hauptkoten in den Längs- und Querschnitten usw. Diese geometrischen Prüfungen sind mit der Grundvergütung (Anlage 1, 1.2 und 1.4) abgegolten.

Geometrische Prüfung im Sonderfall

(3) Ist beabsichtigt, die Überprüfung der Geometrie im Zusammenhang mit der Prüfung in statischer und konstruktiver Hinsicht in besonders begründeten Fällen z. B. das Nachrechnen von Höhenkoten gesondert zu vergüten, so soll dafür höchstens der angegebene Anteil der Grundvergütung nach RVP, Anlage 1, 1.16 angesetzt werden.

Nachrechnung nach Nachrechnungsrichtlinie (Anlage 1, 1.13)

(4) Einsichtnahme und Vergleich mit den vorhandenen Bestandsunterlagen sind mit der Vergütung abgegolten.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (Anlage 1, 4.1)

(5) Diese Vergütungen kommen in Betracht, wenn wesentliche Teile des vorhandenen Ingenieurbauwerkes erhalten bleiben und konstruktiv nachbearbeitet bzw. statisch nachgewiesen werden müssen.

11.2 Straßenbrücken

(1) Die Überprüfung des Standardsachregisters (Fundstellenverzeichnis) und die Überprüfung der Zusammenstellung der Ausführungsunterlagen in Form von tabellarischen und/oder graphischen Darstellungen von geometrischen Größen und Zustandsgrößen gemäß ZTV-ING Teil 1, Abschn. 2 sind mit der Grundvergütung abgegolten.

Militärische Lastenklasse (Anlage 1, 1.7)

(2) Bei der Nachrechnung der Tragfähigkeit von Altbauwerken, die nach alten Bemessungsregeln erstellt wurden, kann eine Bemessung für militärische Lastklassen notwendig werden.

11.3 Eisenbahnbrücken

Einflusslinien (Anlage 1, 1.8)

(1) Die Prüfung der $ß_{LM71}$-Werte ist mit der Grundvergütung abgegolten.
Für die Prüfung von Einflusslinien für die Nachweispunkte der $ß_{LM71}$-Werte gilt der angegebene Anteil der Grundvergütung nach RVP, Anlage 1, 1.8.

Schienenspannung (Anlage 1, 1.9)

(2) Sofern bei der Ermittlung der Schienenspannung die Voraussetzungen zur Anwendung der vereinfachten Nachweise für einteilige Brücken erfüllt sind, ist die Prüfung dieser Nachweise mit der Grundvergütung nach Anlage 1, 1.3 bzw. 1.4 abgegolten.
Gesonderte Nachweise werden nach Anlage 1, 1.9 vergütet.

12. Prüfung von Ergänzungen

(1) Für die Prüfung von Ergänzungen zu den rechnerischen Nachweisen bzw. Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen des Leistungsumfangs oder aufgrund von Fehlern in den zu prüfenden Unterlagen in einem Umfang von mehr als 1/10 des gesamten Prüfauftrags wird eine Vergütung je nach dem zusätzlichen Aufwand gewährt.

(2) In der Regel wird hierfür die Vergütung nach Anlage 1, Nr. 1.1 bzw. 1.3 (rechnerische Nach-

weise) oder 1.2 bzw. 1.4 (Zeichnungen), anteilig im Verhältnis des Umfanges der Ergänzungen zum ursprünglichen Umfang, gewährt.

(3) Der Umfang der Änderung des Prüfaufwands ist durch den Prüfingenieur nachzuweisen und die ursächliche Zuordnung der Änderung nach Möglichkeit zu benennen.

(4) Das Überprüfen der Übernahmen von Anmerkungen und Änderungen in gleichgestellte Unterlagen gehört zum Auftragsumfang und wird nicht gesondert vergütet.

13. Auslagen und Nebenkosten

(1) Als Auslagen kann der Prüfingenieur Reisekostenvergütungen (Tage- und Übernachtungsgeld) nach den für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften erhalten. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Bundes über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen vergütet werden (sog. Große Dienststreckenentschädigung).
Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend hiervon eine Erstattung der Auslagen ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Bei Beauftragung von Prüfingenieuren, die Mitarbeiter des EBA sind, gilt die Regelung nach der Bundeseisenbahngebührenverordnung (BEGebV).

(3) Nebenkosten wie z. B. Vervielfältigungen, die der Prüfingenieur zu erstellen hat, Post- und Fernmeldegebühren usw.. sind mit der Vergütung abgegolten.

14. Umsatzsteuer

(1) Die ermittelte Vergütung (netto) ist mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz zu beaufschlagen.

Leistungen nach Grundvergütung — Anlage 1

Lfd. Nr.	Leistung	Bewertung der Grundleistung L
	1. Statische und konstruktive Prüfung	
1.1	Prüfung der rechnerischen Nachweise für die Entwurfsplanung	0,3[1)]
1.2	Prüfung der zugehörigen Entwurfszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht	0,15[2)]
1.3	Prüfung der rechnerischen Nachweise für die Ausführungsplanung	1,0
1.4	Prüfung der zugehörigen Ausführungszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht	0,5
1.5	Prüfung der Werkstattzeichnungen des Stahlbaus oder Ingenieurholzbaus	≤ 0,5
1.6	Prüfung einer gesonderten Lastvorberechnung	≤ 0,25
1.7	Prüfung der Einstufung in militärische Lastenklassen oder Prüfung der Bemessung nach STANAG 2021 für militärische Lastenklassen und Prüfung der Bemessung nach besonderen Lasten wie z. B. besondere Schwerlastfahrzeuge, Straßenbahnen usw.(s. RVP, Kap. 11)	0,15
1.8	Prüfung von Einflusslinien für die Berechnung von Schnittgrößen bzw. Lagerlasten (anwendbar z. B. für die Belastungsberechnung bei Schwertransporten; s. RVP, Kap 11)	≤ 0,20
1.9	Prüfen der gesonderten Nachweise zur Ermittlung der Schienenspannungen (Zusammenwirken von Tragwerk und Oberbau) (s. RVP, Kap. 11)	≤ 0,30
1.10	Prüfen einer dynamischen Berechnung, sofern ein Resonanzrisiko durch die vereinfachte Überprüfung nach Ril 804 nicht ausgeschlossen werden kann bzw. die vereinfachten Nachweise zur Überprüfung des Resonanzrisikos nach Ril 804 nicht hinreichend sind	≤ 0,50
1.11	Prüfung der rechnerischen Nachweise und der konstruktiven Durchbildung zum Schutz gegen Erdbeben • Vereinfachtes Verfahren • Genauer Nachweis	 ≤ 0,15 ≤ 0,25
1.12	Prüfung der Nachweise des • Schallschutzes • Wärmeschutzes • Konstruktiver Brandschutz für Gebäude	 ≤ 0,10 ≤ 0,10 ≤ 0,10
1.13	Prüfung von rechnerischen Nachweisen zur Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie (Straßenbrücken) • Stufe 1 • Stufe 2	 0,7 0,3
1.14	Prüfung von rechnerischen Nachweisen zur Nachrechnung gemäß Richtlinie 805 (Eisenbahnbrücken): 1. Prüfen der Abschätzung der Tragsicherheit 2. Prüfen der überschlägigen Ermittlung der Tragsicherheit 3. Prüfung des Nachweises der Tragsicherheit ohne Bestimmung der Sicherheit gegen Ermüden 4. Prüfung des Nachweises der Tragsicherheit mit Bestimmung der Sicherheit gegen Ermüden 5. Prüfen der messtechnischen Absicherung der Ermittlungen als Ergänzung zu den Stufen 3 und 4	 0,05 0,20 0,60 1,0 0,05

Anlage 1

Lfd. Nr.	Leistung	Bewertung der Grundleistung L
1.15	Prüfung der Ausführungsunterlagen in schweißtechnischer Hinsicht	≤ 0,15
1.16	Geometrische Prüfung in besonderen Fällen (s. RVP; Kap.11)	≤ 0,10
1.17	Prüfung der Interpretation der geotechnischen Messergebnisse im Tunnelbau (Gebirgssetzung)	≤ 0,5
	2. Traggerüste (siehe RVP, 4.3 Baubehelfe)	
2.1	Prüfung von statischen Berechnungen für Traggerüste	≤ 0,25
2.2	Prüfung von Ausführungszeichnungen für Traggerüste	≤ 0,125
	3. Bauzustände	
3.1	Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen aller Montage-, Bau- und Transportzustände wie z. B. Freivorbau, Taktschieben und Einschieben/Einschwimmen	≤ 0,8
	4. Mitzuverarbeitende Bausubstanz	
4.1	Für zusätzliche Aufwendungen bei der Prüfung der statischen Berechnung und der Ausführungspläne von mitzuverarbeitender Bausubstanz bei Bauwerken ab Bauwerksklasse 3 (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) kann neben der Berücksichtigung bei den anrechenbaren Kosten ein Zuschlag bis max. 0,25 vereinbart werden.	≤ 0,25

1) Für Entwürfe Ausführungsunterlagen (E-AU) der WSV nach VV-WSV 2107 kann die Grundleistung aufgrund des höheren Detaillierungsgrades mit ≤ 0,4 bewertet werden.
2) Für Entwürfe Ausführungsunterlagen (E-AU) der WSV nach VV-WSV 2107 kann die Grundleistung aufgrund des höheren Detaillierungsgrades mit ≤ 0,2 bewertet werden.

Bauwerksklassen Anlage 2

Bauwerksklasse 1	
Bewertungsmerkmale:	
Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – einfache, statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton • mit ruhenden Lasten und • Ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	
Erläuternde Beispiele:	
Nebenanlagen und Sonderbauwerke für Verkehrsanlagen	Gebäude mit – einem Funktionsbereich z. B. Toilettenanlagen – keiner oder einfacher technischer Ausrüstung – sehr geringen gestalterischen Anforderungen – keinem oder einfachen Ausbau
	statisch bestimmte Pult- und Sparrendächer
	eingeschossige, gemauerte Gebäude geringer Abmessungen ohne rechnerischen Nachweis der Aussteifung
	Holzbalken mit geringen Stützweiten
Brückenbau Ingenieurbau Straßenbau Eisenbahnbau	Unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen
	Lärmschutzwälle
	Einfacher Erdbau
	Laufstege, Ausstiegspodeste in Abstellanlagen
Wasserbau, allgemein	-
Stahlwasserbau	-

Bauwerksklasse 2	
Bewertungsmerkmale:	
Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten.	
Erläuternde Beispiele:	
Nebenanlagen und Sonderbauwerke für Verkehrsanlagen	Gebäude mit – wenigen Funktionsbereichen z. B. Meistereigebäude, – geringer technischer Ausrüstung, – geringen gestalterischen Anforderungen, – geringem Ausbau, – einfachen Konstruktionen
	Einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder ohne Walmdächer
	gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittsschwächungen,
	Schwergewichts- und Winkelstützmauern bis zu 4 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen,
	Einzel- und Streifenfundamente, Flächengründungen einfacher Art

Anlage 2

	Mauerwerksbauten bis zu 4 Geschossen (einschl. Kellergeschoss) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsig gespannten Deckenplatten
	Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen
	Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung
Brückenbau Ingenieurbau Straßenbau Eisenbahnbau	unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen über 2 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen,
	Stützwände der Bauwerksklasse 1 bis 2 m Höhe bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen,
	überschüttete Bauwerke bei einfachen Gründungsverhältnissen,
	Flächengründungen einfacher Art
	einfache Lärmschutzwände,
	Verkehrszeichenbrücken
	einfache Durchlässe (1 bis 2 m; h bis 3 m) und Kanalschächte,
	einfache Baugrubenaussteifungen bis 4 m Geländesprung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen ohne Rückverankerung
	Dammbauten (soweit nicht in Bauwerksklasse 3 bis 5 erwähnt)
Wasserbau, allgemein	Schleusen geringer Abmessung (Höhe der Kammerwand bis 4 m) mit einfachen Baugrund- und Belastungsverhältnissen, bei denen Kammerwände und Häupter durch flachgegründete Stützwände ohne Verankerung gebildet werden,
	Wehre geringer Abmessung mit einfachen Baugrund- und Belastungsverhältnissen, bei denen keine Rahmenwirkung besteht, d.h. Wehrfeld und Wehrpfeiler sind unabhängig voneinander standsicher,
	Uferwände bis 4 m Geländesprung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen, die als flachgegründete Stützwände oder Spundwände ohne Rückverankerung ausgebildet sind.
Stahlwasserbau	einfache Revisionsverschlüsse, z. B. Dammbalken in Nischen gelagert, Stautafeln, Nadelverschlüsse,
	Armierungen für Schleusentore, einfache Wehrklappen, einfache Gleitschütze.

Bauwerksklasse 3	**Anlage 2**
Bewertungsmerkmale:	
Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen	
Erläuternde Beispiele :	
Nebenanlagen und Sonderbauwerke für Verkehrsanlagen	Gebäude mit – mehreren einfachen Funktionsbereichen – durchschnittlicher technischer Ausrüstung, – durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen, – durchschnittlichem normalen Ausbau, – normalen oder gebräuchlichen Konstruktionen.
	schwierige statisch bestimmte oder einfach statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,
	ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter Gleichlasten und ruhenden Einzellasten, soweit nicht in Bauwerksklasse 2.
	einfache Holzkonstruktionen in Leimbauweise
	einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden
	Kehlbalkendächer und Walmdächer in Binderkonstruktionen,
	Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden oder aussteifenden Wände
	ausgesteifte Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann
	eingeschossige Hallen – normaler Bauart, ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist – mit eingespannten, annähernd gleichlangen Stützen
	Traglufthallen mit zylindrischem Querschnitt und Schnittkraftermittlung nach den Tragluft-Richtlinien
	Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad
	Fertigteilkonstruktionen einfacher Bauart, soweit sie nicht unter Bauwerksklasse 4 fallen
	Schornsteine ohne Schwingungsuntersuchungen,
	einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann
	Mauerwerksbauten mit ungleichmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung tragender und aussteifender Wände

Anlage 2

Brückenbau Ingenieurbau Straßenbau Eisenbahnbau	einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen
	Stahlverbundkonstruktionen ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden
	Stahlbetonbrücken, deren Schiefe oder Krümmung bei der statischen Berechnung vernachlässigt werden darf oder den Prüfaufwand nicht wesentlich erhöht, sowie auch mit einfachen Pfahlgründungen
	einfache Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken,
	gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken und schiefe Einfeldplatten, die nach Tabellenwerten zu berechnen sind,
	Tunnel in offener Bauweise, einfache Trogbauwerke, einfache Gewölbe (überschüttet), Durchlässe bei schwierigen Gründungsverhältnissen
	einfach verankerte Stützwände
	Stützwände der Bauwerksklasse 2 über 2 m Höhe bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen
	schwierige Lärmschutzwände
	einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke
	Baugrubenaussteifungen der Bauwerksklasse 2 bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen ohne Rückverankerung
	Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad
	Schwierige Dammbauten
	Einfache unterirdische Personenverkehrsanlagen
	Behälter einfacher Konstruktion.
Wasserbau, allgemein	Schleusen, bei denen Kammer und Häupter als flach gegründete, ebene Rahmen ausgebildet sind
	Wehre, bei denen eine ebene Rahmentragwirkung besteht; d. h. die flach gegründeten Wehrfelder und Wehrpfeiler sind nicht unabhängig voneinander standsicher,
	Siele als einfache, flach gegründete Rahmentragwerke
	Uferwände als – flach gegründete Stützwände bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen ohne Rückverankerung – flach gegründete Stützwände bei einfachen Belastungs- oder Geländeverhältnissen mit einfacher Rückverankerung – tief gegründete Stützwände mit ebenen Pfahlrosten bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen – Spundwände mit einfacher Rückverankerung

Anlage 2

	Dalben und Festmacher, einpfählig mit ebenem Pfahlsystem
	Leitwände mit Flachgründungen durch Schiffsstöße beansprucht
	Sicherungsbauten gegen Schiffsstoß und Eisdruck, flach gegründet
	Fangedämme
	Kanal- und Flussseitendämme zur Stützung eines Wasserstands nach MSD mit H ≤ 3m
	Wellenbrecher
	Anleger für Sportboote mit Pfahlgründungen oder schwimmend
	Hochwasserwände im ebenen Gelände als ebenes Tragwerk
	Tief- und Überlaufschütze einfacher Bauart ohne Schwingungsuntersuchungen, z. B. Segmentschütze, Roll- und Gleitschütze, Zylinderschütze
Stahlwasserbau	Tief- und Überlaufschütze einfacher Bauart ohne Schwingungsuntersuchungen, z. B. Segmentschütze, Roll- und Gleitschütze, Zylinderschütze
	Hubketten für Walzenwehre und Hubtore
	Tore einfacher Bauart mit statisch bestimmten Systemen, z. B. Klappen mit vertikaler oder horizontaler Achse für Bootsschleusen
Bauwerksklasse 4	
Bewertungsmerkmale:	
Tragwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind	
Erläuternde Beispiele:	
Nebenanlagen und Sonderbauwerke für Verkehrsanlagen	Gebäude mit – mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen, – überdurchschnittlicher technischer Ausrüstung, – überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen, – überdurchschnittliche konstruktiven Anforderungen überdurchschnittlichem Ausbau
	statisch bestimmte Dachkonstruktionen als räumliche Tragwerke
	Hallentragwerke – weitgespannt; in Holzleimbau oder in entsprechender Ingenieurholzbaukonstruktion – statisch unbestimmte; mit Kranbahnen
	Bauwerke – mehrgeschossige; mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind

Anlage 2

	– bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss
	unregelmäßige eingeschossige und mehrgeschossige Rahmentragwerke und Gerippebauten
	einfache Trägerroste und orthotrope Platten des Hochbaues,
	schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfangungen
	statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind
Brückenbau Ingenieurbau Straßenbau Eisenbahnbau	statisch bestimmte räumliche Fachwerke
	Verbundkonstruktionen nach der Elastizitätstheorie bei Berücksichtigung von Kriechen und Schwinden
	Stahlbetonbrücken mit schiefen, gekrümmten oder aufgeweiteten Überbauten, wenn die Schiefe oder Krümmung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht
	Spannbetonbrücken, soweit nicht in Bauwerksklasse 5 erwähnt
	Stahl- und Stahlverbundbrücken mit geraden Überbauten ohne oder mit nur geringen Aufweitungen
	schwierige Mehrfeld- und Bogenbrücken
	einfache seilverspannte Konstruktionen
	einfache bewegliche Brücken
	schwierige Gewölbe, Gewölbereihen und Bogenbrücken
	Tunnel in bergmännischer Bauweise, schwierige Tunnel in offener Bauweise, schwierige Trogbauwerke
	schwierige, verankerte Stützwände, Baugrubenverbauten oder Uferwände
	einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren
	einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten
	schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfangungen
	schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
	Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
	Behälter und Silos, auch in Gruppenbauweise
	regelmäßige Faltwerke ohne Vorspannung,
	einfache Rotationsschalen,
	Maste, Schornsteine, Maschinenfundamte u. ä. mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
	schwierige Abspannungen von Einzelmasten
	Seilbahnkonstruktionen
	Portalkrane
	besonders schwierige Dammbauten

Anlage 2

	Schwierige unterirdische Personenverkehrsanlagen, soweit nicht in Bauwerksklasse 5 erwähnt.
Wasserbau, allgemein	Schleusen, mit räumlicher Tragwirkung oder mit Tiefgründung
	Wehre mit räumlicher Tragwirkung oder mit Tiefgründung
	Siele als tief gegründete Rahmentragwerke
	Uferwände – als Stützwände mit Tiefgründung bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen – als Spundwände mit mehrfacher Rückverankerung
	Dalben mit räumlichen Pfahlsystemen
	Leitwände mit Tiefgründungen, durch Schiffsstöße beansprucht
	Sicherungsbauten gegen Schiffsstoß und Eisdruck, tief gegründet
	Kais auf Pfahlrosten mit angeschlossenen Uferwänden,
	Schiffsanleger auf Pfahlgründung, einfache schwimmende Schiffsanleger
	Hochwasserschutzwände an Böschungen oder in schwieriger Bauweise (gegliederte Konstruktion)
	Kanal- und Flussseitendämme zur Stützung eines Wasserstand nach MSD mit 3 m < H ≤ 10 m
	eingeschwommene Senkkästen
	Durchlässe oder Düker unter einer Wasserstraße
	Kranbahnen
Stahlwasserbau	schwierige Revisionsverschlüsse, z. B. Schwimmrevisionsverschlüsse
	Überlaufschütze, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 genannt, z. B. Trommelschütze
	Tiefschütze mit einer Druckhöhe über 10 m ohne Schwingungsuntersuchungen
	einteilige Wehrverschlüsse, z. B. Fischbauchklappen und Walzenverschlüsse mit ein- oder beidseitigem Antrieb
	Tore mit schwieriger Bauart als Trägerrost oder orthotroper Platte bei statisch bestimmten Hauptsystemen, z. B. Stemmtore, Klapptore, Hubtore, Dreh- und Schiebetore bei Schleusenkammerbreiten bis 15 m
	Großarmaturen, z. B. Schieber, Ventile, Drosselklappen und Kegelstrahlschieber als Talsperrenverschlüsse
	Druckrohrleitungen
	mehrteilige Fenderanlagen

Bauwerksklasse 5	**Anlage 2**
Bewertungsmerkmale:	
Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke	
Erläuternde Beispiele:	
Nebenanlagen und Sonderbauwerke für Verkehrsanlagen	Gebäude mit – Einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen, – Einer vielfältigen technischer Ausrüstung mit hohen technischen Ansprüchen, – sehr hohen gestalterischen Anforderungen, – sehr hohen konstruktiven Anforderungen umfangreichen qualitativ hervorragendem Ausbau,
	Dachkonstruktionen als räumliche Stabtragwerke
	Hängedächer
	seilverspannte Zeltdachkonstruktionen sowie Traglufthallen bei genauer Behandlung nach der Membrantheorie
	Tonnenschalen
	Hochhäuser, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich oder das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist
Brückenbau Ingenieurbau Straßenbau Eisenbahnbau	schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen
	schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen
	mehrfeldrige Spannbetonbrücken mit schiefen oder gekrümmten Überbauten, wenn die Schiefe oder Krümmung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht
	Stahl- und Stahlverbundbrücken mit schiefen, gekrümmten oder stärker aufgeweiteten Überbauten, wenn die Schiefe, Krümmung oder Aufweitung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht
	schwierige bewegliche Brücken
	schwierige seilverspannte Konstruktionen
	Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung
	schiefwinklige Mehrfeldplatten
	seilverspannte Konstruktionen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad
	besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke
	schwierige Abspannungen von Mastgruppen
	beliebig mehrfach gekrümmte oder aufgrund der Lagerungs- und Randbedingungen schwierige Schalentragwerke, auch mit Vorspannung (Hyperboloidschalen, Kühltürme, Faultürme)
	außergewöhnlich hohe Schornsteine mit Schwingungsuntersuchungen
	sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige

Anlage 2

	Gerüste für Ingenieurbauwerke, z. B. weit gespannte oder hohe Traggerüste
	Turbinenfundamente,
	unterirdische Kreuzungsbahnhöfe
Wasserbau, allgemein	schwierige schwimmende Schiffsanleger
	bewegliche Verladebrücken, z.B. roll-on/roll-off-Brücken,
	Kanalbrücken
	Schiffshebewerksanlagen
	Schwimmdocks
	Kanal- und Flussseitendämme zur Stützung eines Wasserstand nach MSD mit H > 10 m
	Tunnel unter einer Wasserstraße
Stahlwasserbau	mehrteilige Verschlüsse und Schütze schwieriger Bauart, z. B. Zug- oder Drucksegmente mit Aufsatzklappen, Rollschütze mit Aufsatzklappen, Haken-Doppelschütze
	Tore schwieriger Bauart mit orthotroper Platte und statisch unbestimmten Hauptsystemen oder als räumliche Systeme, z. B. Schwimmtore, Schiebetore
	Anlagen mit Steuerung von Verschlüssen (z.B. Sektor- der Dachwehre) in Abhängigkeit von Wasserständen durch Schwimmer oder Kammerwasserauftrieb einschl. hydraulischer Berechnung
	Verschlüsse und Schütze mit Schwingungsuntersuchungen

Anlage 3

Bauleistung	LB Nr. Straßen- und Brückenbau	LB Nr. Wasserbau	StLB-Bau Eisenbahn
Baum-Schutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Bauschilder, Lagerraum und Labor, Hilfsleistungen für Kontrollprüfungen, nicht anrechenbare Kosten für Baustelleneinrichtung, Baustellenvorhaltung (inkl. Gemeinkosten der Baustelle) und Baustellenräumung (siehe RVP 4.1) Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören, Einzäunungen, Wachdienst	101	204 230	000
Technische Bearbeitung, Leistungen der Baustellensicherheit gem. BaustellV	101	202	000
Entsorgung	102	205 206	087
Baugrunderschließung und Bohrarbeiten / Bodenerkundung	103	203	000
Verkehrssicherung	105	-	000
Vorarbeiten wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen, Oberboden andecken, Erdarbeiten und Bodenbewegungen (siehe RVP 4.2)	106	205	000 002
Nassbaggerarbeiten (siehe RVP 4.2)	-	206	-
Landschaftsbau	107	207	003 004
Böschungs- und Sohlensicherungen (siehe RVP 4.2)	107	210	003
Leitungs- und Rohrgräben	108	-	002
Wasserhaltung (siehe RVP 4.2)	109	208	008
Entwässerungsanlagen bzw. -leitungen, soweit nicht fest mit dem Bauwerk verbunden.	111	-	009
Straßen- und Wegebefestigungen außerhalb der Baugruben aufnehmen; Straßen- und Wegebefestigungen und sonstige Oberflächenbefestigungen herstellen, ausgenommen auf dem Bauwerk	112 113 114 115	-	080
Abbrucharbeiten / Rückbauarbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Bauzustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit Herstellung bzw. Instandsetzung des (neuen) Bauwerkes im konstruktiven Zusammenhang stehen.	118 119 120	214 215 216	084
Korrosionsschutz von Stahlbauwerken bzw. -teilen; dieses gilt nicht für kleinere Bauteile wie z.B. Lager- oder Fahrbahnübergangskonstruktionen, die ab Werk mit dem kompletten Korrosionsschutz versehen geliefert werden oder Geländer.	122	218	035
Oberflächenschutz von Beton	124	219	081
Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	-	220	-

Bauleistungen, die in diesem Negativkatalog nicht aufgeführt sind und den Prüfumfang nicht beeinflussen, sind sinngemäß einzuordnen.

Berechnung der Grundvergütung im Tunnelbau

Anlage 4

Legende:

Eingabe	**Gesamtbauwerk:**	Gesamtheit einer oder mehrerer Bauweise(n) eines Tunnels
Berechnung	**Bauweise:**	Art des Vortriebes (offenen Bauweise, Spritzbetonbauweise und Maschinenvortrieb) Bei einem Tunnel mit einer Bauweise ist die Bauweise gleich dem Gesamtbauwerk.
Ergebnisse	**Teilbauwerk:**	Unterteilung der Bauweise

a	Bauwerksklassenfaktor für das Gesamtbauwerk	GV TB	Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke (nach Abgleich zwischen GV TB_1 und $GV_{max}TB$)
$a_{III...V}$	Bauwerksklassenfaktor der Bauwerksklassen III-V	GV TB_1	Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze $GV_{max}TB$
a_{BW}	Bauwerksklassenfaktor der Bauweise	$GV_{max}TB$	Obergrenze der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit GV TB_1
a_{TB}	Bauklassenfaktor der einzelnen Teilbauwerke	$GV_{min}TB$	Basiswert (Untergrenze) der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke
f_{max}	Abminderungsfaktor für die Obergrenze	K	anrechenbare Kosten für das Gesamtbauwerk
f_{min}	Abminderungsfaktor für den Basiswert (Untergrenze)	K_{BW}	anrechenbare Kosten der Bauweise
$f_{Zuschläge}$	Summe aller Zuschläge für f_{min}	K_{TB}	anrechenbare Kosten der einzelnen Teilbauwerke
GV	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk (nach Abgleich zwischen GV_1 und $GV_{100\%}$)	l	Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge)
GV_1	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk aus der Summe der Berechnung für die Bauweisen zum Abgleich mit $GV_{100\%}$	l_0	nicht abgeminderte Länge
$GV_{100\%}$	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung zum Abgleich mit GV_1	l_{BW}	Gesamtlänge der Bauweise
GV BW	Grundvergütung der Bauweise (nach Abgleich zwischen GV BW_1 und GV $BW_{100\%}$)	l_{TB}	Länge der einzelnen Teilbauwerke
$GV\ BW_1$	Grundvergütung der Bauweise aus der Summe der Berechnung für die Teilbauwerke zum Abgleich mit GV $BW_{100\%}$	p	Anpassungsfaktor (0,125)
$GV\ BW_{100\%}$	Grundvergütung der Bauweise ohne Abminderung zum Abgleich mit GV BW_1		

Ablauf der Berechnung

1. Ermittlung der nicht abgeminderten Längen und Verteilung auf die einzelnen Teilbauwerke.

2. Ermittlung der Abminderungsfaktoren für die einzelnen Teilbauwerke:

$$f_{min} = \frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}2)}{l_{TB}}$$

$$\frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}6)}{l_{TB}}$$

Spritzbetonbauweise

$$f_{min} = \frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}1)}{l_{TB}}$$

$$\frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}45)}{l_{TB}}$$

offene Bauweise und Maschinenvortrieb

$$f_{max} = \frac{}{l_{TB}}$$

$$f_{max} = \frac{}{l_{TB}}$$

3. Ermittlung des Basiswertes (Untergrenze) der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [$GV_{min}TB$]:

$$GV_{min}TB = p \cdot a_{TB} \cdot (f_{min} \cdot K_{TB})^{0,8}$$

Zahlenwert wird in den Berechnungsblättern nicht angezeigt!

4. Ermittlung der Obergrenze der Grundvergütung für einzelnen die Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]:

$$GV_{max}TB = p \cdot a_{TB} \cdot (f_{max} \cdot K_{TB})^{0,8}$$

5. Ermittlung der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB_1] zum Abgleich mit der Obergrenze:

$$GV\ TB_1 = p \cdot a_{TB} \cdot (((f_{min} + f_{Zuschläge}) \cdot K_{TB})^{0,8}$$

6. Abgleich der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB_1] mit der Obergrenze der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die für die weitere Berechnung anzusetzende Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB].

7. Ermittlung der jeweiligen Grundvergütung der Bauweise [GV BW_1] durch Summierung der Grundvergütungen für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB].

8. Ermittlung der Grundvergütung der jeweiligen Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$].

$$GV\ BW_{100\%} = p \cdot a_{BW} \cdot K_{BW}^{0,8}$$

9. Abgleich der Grundvergütung der Bauweise [GV BW_1] mit der Grundvergütung der jeweiligen Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die für die weitere Berechnung anzusetzende Grundvergütung der Bauweise [GV BW].

10. Ermittlung der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV_1] durch Summierung der in den einzelnen Berechnungsblättern ermittelten Grundvergütungen der Bauweisen [GV BW].

11. Ermittlung der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$].

$$GV_{100\%} = p \cdot a \cdot K^{0,8}$$

12. Abgleich der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV_1] mit der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV].

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei Tunnelbauwerken in offener Bauweise **Anlage 4**

Tunnelname			**Berechnung des Faktors für mehrere Bauwerksklassen**				**Teilbauwerk (TB)**			
							in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	**mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau**	**Deckelbauweise** (Baubehelf = Bauwerk)	**Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten** (Abzweige + Aufweitungen)
anrechenbare Kosten der Bauweise:	K_{BW} (EUR)		**offene Bauweise**	Einzellängen (m)	Bauwerksklassenfaktor		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Bauwerksklassenfaktor der Bauweise:	a_{BW} (-)	**#DIV/0!**	in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau		a_{III}	1,00	0	0	0	0
Gesamtlänge der Bauweise:	l_{BW} (m)	**0**	in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau		a_{IV}	1,25	0	0	0	0
anrechenbare Kosten aus individuellen Kosten der Teilbauwerke:	K_{TB} (EUR)	**0**	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau (zw.Spundwand/Bohrpfähle/Schlitzwand)		a_{III}	1,00	**individuelle Kosten der Teilbauwerke (EUR)**			
Abminderung Obergrenze (-)		0,45	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau (zw.Spundwand/Bohrpfähle/Schlitzwand/)		a_{IV}	1,25				
Abminderung unterer Basiswert (-)		0,10	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau (zw.Spundwand/Bohrpfähle/Schlitzwand)		a_{V}	1,50				
			Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)		a_{III}	1,00				
nicht abgeminderte Länge:	l_0 (m)	250,00	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)		a_{IV}	1,25	Erfolgt alternativ die Eingabe von individuellen Kosten für alle Teilbauwerke, werden diese automatisch den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.			
Anpassungsfaktor:	p (-)	0,125	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)		a_{V}	1,50				
			Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{III}	1,00				
			Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{IV}	1,25				
			Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{V}	1,50				

			Obergrenze für das Teibauwerk (TB)				**unterer Basiswert für Zuschläge des Teilbauwerk (TB)** (Untergrenze)			
			in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)
		Abminderungs-faktor TB [f_{max} und f_{min}]:	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
		Begrenzung Abminderungs-faktor TB bis 250 m	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**				
Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]:	0	Länge TB [l_{TB}]:	0	0	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**
		anrechenbare Kosten [K_{TB}]:	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!				
anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]:	0	reduzierte anrechenbare Kosten:	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!				
Grundvergütung für die Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] in EUR und %.	**#DIV/0!**	Grundvergütung TB aufgrund reduzierter anrechenbarer Kosten [$GV_{max}TB$]:					Für den unteren Basiswert wird ein Tunnel in offener Bauweise mit gleichbleibenden Querschnitt in einer Bauweise ohne Anschlussbauwerke in guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			
			0	**0**	**0**	**0**				
	100%	Anteil der Obergrenzen Grundvergütung TB zur Grundvergütung für die Bauweise:	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	Tunnel mit veränderlichen Querschnitten wie Abzweigungen und Aufweitungen sind unabhängig davon, ob in einer Baugrube oder als Deckelbauweise hergestellt, als Sonderbereich durch ein separates Teilbauwerk vorgesehen. Für den unteren Basiswert dieses Teilbauwerks werden als Randbedingungen eine Bauweise ohne Anschlussbauwerke bei guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei Tunnelbauwerken in offener Bauweise **Anlage 4**

Tunnelname		Teillängen [l_{TB}]:	**0**	**0**	**0**		**0**
Teilbauwerke:		jeweiliger Zuschlag	in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)		Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)
unterer Basiswert für die Zuschläge des TB (Untergrenze)			**0**	**0**	**0**		**0**
Zuschläge für Sonderquerschnitte							
je Portalseite		1,5%					
je Verbindungsbauwerk zwischen den Fahrtunneln		3,0%					
je Rettungstreppenhaus		1,5%					
Aufweitung im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%					
Abzweig im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%					
Einbauten/Nischen/Aussparrungen im Tunnel je Berechnungsschnitt		0,5%					
je Lüftungsbauwerk		2,0%					
je Sonic - Boom - Bauwerk		1,5%					
je Löschwasserbehälter		0,5%					
je Betriebsgebäude		1,5%					
Zuschläge für besondere Wasserverhältnisse							
je Maßnahme zur Vermeidung von Aufstau durch den Tunnel		3,0%					
Grundwasser bis GOK je Berechnungsschnitt		2,0%					
Grundwasser über Tunnelsohle je Berechnungsschnitt		1,0%					
bei gespanntem Grundwasser		1,5%					
bei aggressivem Grundwasser (mind. stark angreifend)		1,0%					
Zuschläge für besondere Gebirgsverhältnisse							
Wechsellage im Gebirge und Störung im Schichtverlauf je Berechnungsschnitt		1,5%					
Bereiche mit verkarstetem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%					
Bereiche mit quell-/schwellfähigem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%					
Bereiche mit druckhaftem Gebirge je Berechnungsschnitt		2,0%					
Altbergbau-und Deponiegebieten je Berechnungsschnitt		2,0%					
Zuschläge aufgrund der Bauweise							
Tiefgründung je Berechnungsschnitt		2,0%					
Kombinierte Pfahl-Platte-Gründung je Berechnungsschnitt		2,0%					
Unterwassersohlen mit Rückverankerung je Berechnungsschnitt		2,0%					
Aussteifung und Verankerung des Tunnel je Berechnungsschnitt		2,0%					
unterschiedliche Aussteifungs- und Verankerungslagen, Bauart-wechsel, Ecken und besondere räumliche Betrachtungen von Baubehelfen (wie Trägerbohlwand, Nagelwand, Spundwand, Bohrpfahlwand, Schlitzwand u.a.) je Berechnungsschnitt		3,0%					
Zuschläge aufgrund der Geländenutzung							
je Unterfahrung bzw. Parallellage von Bebauung (Einzelhaus/Häuserreihe/Industrie/Siedlung)		0,5-2,0 %					
Gewässerquerung (Graben+Tümpel/Bach+Teich/Fluss+See) je Berechnungsschnitt		0,5-2,0 %					
je Rohr- u. Leitungsquerung		0,5%					
Parallellage eines Verkehrsweges je Berechnungsschnitt		3,0%					
je Unterfahrung eines Verkehrsweges		1,0%					
in Schutzzonen (WSG, LSG, NSG, FFH, Naturdenkmal u.a.)		1,0%					
Summe aller Zuschläge (Dezimalwert) [$f_{Zuschläge}$]:			**0,00**	**0,00**	**0,00**		**0,00**
Abminderungsfaktoren aufgrund objektspezifischer Zuschläge:			**0,00**	**0,00**	**0,00**		**0,00**
Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze [GV TB_1]:			**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**		**#DIV/0!**
Obergrenze für die Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]:			**0**	**0**	**0**		**0**
Der jeweils kleinere Betrag ist die Grundvergütung für das Teilbauwerk [GV TB]. Die Grundvergütungen für die Teilbauwerke werden addiert.	**#DIV/0!**	**Diese abgeminderte Grundvergütung [GV BW] für die Bauweise wird der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.**	**#DIV/0!**				
	#DIV/0!						
Es wird der Abgleich mit der Grundvergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] durchgeführt.	**#DIV/0!**						
	0						

Hinweise zur Anwendung des Berechnungsblattes "offene Bauweise" **Anlage 4**

1. Es sind die Daten „Tunnelname“, „anrechenbare Kosten“ der Bauweise [K_{BW}], „Einzellängen in Zuordnung der Bauwerksklassen“ und falls vorhanden die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke [K_{TB}] im 1. Tabellenteil und die Daten „Zuschläge“ im 2. Tabellenteil in die rot hinterlegten, zur Bearbeitung freigegebenen Felder einzugeben. Die weitere Berechnung erfolgt in den gelb hinterlegten Feldern. Die Ergebnisse werden in den grün hinterlegten Feldern angezeigt. Die abgeminderte Grundvergütung für die Bauweise [GV BW] wird automatisch berechnet und angezeigt. Bei einer Bauweise ist dies gleichzeitig das Ergebnis für das Gesamtbauwerk. Ggf. müssen noch Ergebnisse aus einer weiteren Berechnung (z.B. Tunnel in offener Bauweise mit bergmännischer Unterfahrung eines Gebäudes oder Verkehrsweges) dazugerechnet werden. Diese Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen".

2. Die Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge) [l] ist die Länge zwischen den Portalen. Bei zwei oder mehreren Röhren ist die Tunnellänge der Mittelwert aller Röhren. Die anrechenbaren Kosten sind für den gesamten Tunnel zu ermitteln.

3. Für einen Tunnel mit einer Einstufung in unterschiedlichen Bauwerksklassen innerhalb einer oder mehrerer Bauweisen werden die Faktoren [a] für die Bauwerksklasse (BKl) (z.B. je zur Hälfte BKl 4 + BKl 5, a = 1,38 bzw. 70 % BKl 4 und 30 % BKl 5, a = 1,33) durch die Eingabe der Einzellängen je Bauwerksklasse berechnet. Mit den so ermittelten Bauwerksklassenfaktoren und dem Anpassungsfaktor und den anrechenbaren Kosten wird die Grundvergütung für die Bauweise berechnet. Die Obergrenzen und Untergrenzen der Grundvergütung für die Bauweise werden in gleicher Weise jedoch mit den abgeminderten anrechenbaren Kosten berechnet.

4. Bei in offener Bauweise erstellten Tunneln sind die unterschiedlichen Ausführungsweisen den Teilbauwerken zuzuordnen. Es sind maximal vier Teilbauwerke (Bauen in einer geböschten Baugrube / mit Standart-(Verbau), Bauen mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau, Deckelbauweise und veränderliche Querschnitte mit Abzweig und Aufweitung) vorgesehen. Mehrere gleiche Ausführungsweisen sind in einem Teilbauwerk zusammenzufassen. Bei der Zuordnung zu den Teilbauwerken ist der Endzustand maßgeblich. Die Bestätigung der Teilbauwerke erfolgt durch den Bauherren. Alle Teilbauwerke werden bis zur Länge [l_0] von 250 m nicht abgemindert. Darüber hinausgehende Längen der Teilbauwerke werden abgemindert. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels werden entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Teilbauwerke aufgeteilt. Sind die anrechenbaren Kosten für die einzelnen Teilbauwerke bekannt, sollten diese verwendet werden. Für jedes Teilbauwerk ist eine Teilgrundvergütung [GV TB] durch eine separate Berechnung zu ermitteln. Die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke werden in der Tabelle aus den anrechenbaren Kosten für eine Bauweise und den Längen der Teilbauwerke entweder automatisch ermittelt oder als individuelle Eingaben übernommen. Im ersten Tabellenteil wird für die zu berechnenden Teilbauwerke der Abminderungsfaktor [f_{min}] zur Abminderung der anrechenbaren Kosten als Basiswert [$GV_{min}TB$] für die weitere Bearbeitung berechnet. Die Basiswerte werden objektbezogen durch Anwendung der Zuschläge [$f_{Zuschläge}$] im zweiten Tabellenteil erhöht. Die so ermittelten Teilgrundvergütungen dürfen die zugehörigen Obergrenzen der Grundvergütung der Teilbauwerke [$GV_{max}TB$] aufgrund abgeminderter anrechenbarer Kosten nicht überschreiten. Die Grundvergütung für eine Bauweise wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke gebildet. Diese Summe ist durch die Vergütung für eine Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV\ BW_{100\%}$].

5. Bei Tunneln mit unterschiedlichen Bauweisen (z.B. offene Bauweise und Maschinenvortrieb oder offene Bauweise und Spritzbetonbauweise) werden die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Bauweisen aufgeteilt, ggf. in Teilbauwerke unterteilt und die Vergütungen in separaten Tabellen ermittelt. Die Regelungen, wie unter 4. beschrieben, gelten weiterhin. Die Grundvergütung des Gesamtbauwerks wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke aus allen Tabellen gebildet. Die Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen". Diese Summe ist durch die Vergütung für das Gesamtbauwerks mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV_{100\%}$].

6. Wenn die Röhren eines Tunnels nicht parallel verlaufen, sondern räumlich getrennt sind, ist jede Röhre als Einzelbauwerk zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels sind entsprechend der Längen aufzuteilen. Tunnelröhren verlaufen parallel, wenn die Portale jeder Tunnelseite in räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Berechnung der Grundvergütung, der Ober- und Untergrenzen der Einzelbauwerke und der Basiswerte der zugehörigen Teilbauwerke erfolgt wie unter 3. beschrieben. Die Summen der, wie unter 4. beschrieben, zu berechnenden objektspezifischen Teilgrundvergütungen der Teilbauwerke dürfen die Obergrenzen der Grundvergütungen der jeweiligen Einzelbauwerke nicht überschreiten. Eine Begrenzung durch das Gesamtbauwerk erfolgt nicht.

7. Vergütungen für Absenktunnel können mit dieser Tabelle nicht ermittelt werden. Diese sind durch Verhandlung festzulegen.

8. Die objektbezogenen Zuschläge in Prozenten sind Anhaltswerte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht enthaltene Einflussfaktoren sind im Einzelfall zu verhandeln.

9. Baubehelfe und Bauen im Bestand siehe Abschnitt 8.2, Punkt 10 und 11. Abschnitt 4.3, Punkt 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunnelbauwerken

Anlage 4

Tunnelname				**Berechnung des Faktors für mehrere Bauwerksklassen**				**Teilbauwerk (TB)**			
								in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	**bergmännisch Spritzbeton**	**Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten** (Abzweige + Aufweitungen)	**Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock**
anrechenbare Kosten der Bauweise:	K_{BW} (EUR)			bergmännische Bauweise	Einzellängen (m)	Bauwerksklassenfaktor		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Bauwerksklassenfaktor der Bauweise:	a_{BW} (-)		**#DIV/0!**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{III}	1,00	0	0	0	0
Gesamtlänge der Bauweise:	l_{BW} (m)		**0**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{IV}	1,25	0	0	0	0
anrechenbare Kosten aus individuellen Kosten der Teilbauwerke:	K_{TB} (EUR)		**0**	bergmännisch Spritzbeton		a_{III}	1,00	**individuelle Kosten für Teilbauwerke (EUR)**			
Abminderung Obergrenze (-)			0,60	bergmännisch Spritzbeton		a_{IV}	1,25				
Abminderung unterer Basiswert (-)			0,20	bergmännisch Spritzbeton		a_V	1,50				
nicht abgeminderte Länge bis 1000 m:	l_0 (m)		250	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{IV}	1,25				
nicht abgeminderte Länge von 1001 bis 4000 m:	l_0 (m)		250 - 1000	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_V	1,50	Erfolgt alternativ die Eingabe von individuellen Kosten für Teilbauwerke, werden diese automatisch den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.			
nicht abgeminderte Länge ab 4001 m:	l_0 (m)		1.000	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock		a_V	1,50				
Anpassungsfaktor:	p (-)		0,125	0	Entspricht der nicht abgeminderten Gesamtlänge des Tunnels						
		Verteilung l_0									
		0		**Obergrenze für das Teilbauwerk (TB)**				**unterer Basiswert für die Zuschläge des Teilbauwerks (TB)** (Untergrenze)			
		0	Grundvergütung Teilbauwerk (TB)	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock
		FALSCH	Abminderungs-faktor TB [f_{max} und f_{min}]:	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
		FALSCH	Begrenzung Abminderungs-faktor TB bis 250 m	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**				
Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]:	0		Länge TB [l_{TB}]:	0	0	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**
			anrechenbare Kosten [K_{TB}]:	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	Für den unteren Basiswert wird ein bergmännisch erstellter Tunnel mit gleichbleibenden Querschnitt in einer Bauweise ohne Anschlussbauwerke in guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			
anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]:	0		reduzierte anrechenbare Kosten:	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!				
Grundvergütung für die Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] in EUR und %.	**#DIV/0!**		Grundvergütung TB aufgrund reduzierter anrechenbarer Kosten [$GV_{max}TB$]:	**0**	**0**	**0**	**0**	Portale, Sonic-Boom-Bauwerke, Rettungs- und Nebenanlagen sind durch ein separates Teilbauwerk berücksichtigt. Für den unteren Basiswert dieses Teilbauwerkes wird als Randbedingung eine Bauweise ohne Anschlussbauwerke bei guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			
	100%		Anteil der Obergrenzen Grundvergütung TB zur Grundvergütung für die Bauweise:	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	Wird ein Teil des Tunnels aufgrund nicht ausreichender Überdeckung in offener Bauweise erstellt, so ist die Vergütung hierfür mit der Berechnung für Tunnel in "offener Bauweise" durchzuführen.			

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunnelbauwerken

Tunnelname		Teillängen [l_{TB}]:	**0**	**0**	**0**	**0**
Teilbauwerke:		jeweiliger Zuschlag	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock
unterer Basiswert für die Zuschläge des TB (Untergrenze)			**0**	**0**	**0**	**0**
Zuschläge für Sonderquerschnitte						
je Portalseite		1,5%				
je Verbindungsbauwerk zwischen den Fahrtunneln		3,0%				
Aufweitung im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%				
Abzweig im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%				
Einbauten/Nischen/Aussparrungen im Tunnel je Berechnungsschnitt		0,5%				
je Parallel- und Schrägstollen zum Fahrtunnel als Notausgang		4,0%				
je Rettungstreppenhaus		1,5%				
je Notausgangsschacht		2,5%				
je Lüftungsbauwerk		2,0%				
je Sonic - Boom - Bauwerk		1,5%				
je Löschwasserbehälter		0,5%				
je Betriebsgebäude		1,5%				
Zuschläge für besondere Wasserverhältnisse						
je Maßnahme zur Vermeidung von Aufstau durch den Tunnel		3,0%				
je Maßnahme zur Vermeidung von Wasserwegigkeiten		3,0%				
bei Grundwasser mehr als 30 m über Tunnelsohle je Berechnungsschnitt		2,0-3,0 %				
bei Grundwasser bis 30 m über Tunnelsohle		1,0%				
bei gespanntem Grundwasser		1,5%				
bei aggressivem Grundwasser (mind. stark angreifend)		1,0%				
Zuschläge für besondere Gebirgsverhältnisse						
je Wechsellage im Gebirge, Störung im Schichtverlauf und bei topographischen Veränderungen (Überlagerungshöhe) je Berechnungsschnitt		1,5%				
je Überlagerung < 2 x Durchmesser aufgrund der Topographie bei bergmännischer Bauweise je Berechnungsschnitt		2,0%				
Bereiche mit verkarstetem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%				
Bereiche mit quell-/schwellfähigem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%				
Bereiche mit druckhaftem Gebirge je Berechnungsschnitt		2,0%				
in Altbergbau-und Deponiegebieten je Berechnungsschnitt		2,0%				
Zuschläge aufgrund von Baubehelfen						
unterschiedliche Aussteifungs- und Verankerungslagen, Bauartwechsel , Ecken und besondere räumliche Betrachtungen von Baubehelfen (wie Trägerbohlwand, Nagelwand, Spundwand, Bohrpfahlwand, Schlitzwand u.a.) je Berechnungsschnitt		3,0%				
Zuschläge aufgrund der Geländeoberfläche (Nutzung)						
je Unterfahrung bzw. Parallellage von Bebauung (Einzelhaus/Häuserreihe/Industrie/Siedlung)		0,5-2,0 %				
je Gewässerquerung (Graben+Tümpel/Bach+Teich/Fluss+See)		0,5-2,0 %				
je Rohr- u. Leitungsquerung		0,5%				
je Parallellage eines Verkehrsweges		1,0%				
je Unterfahrung eines Verkehrsweges		1,0%				
in Schutzzonen (WSG, LSG, NSG, FFH, Naturdenkmal u.a.)		1,0%				
Summe aller Zuschläge (Dezimalwert) [$f_{Zuschläge}$]:			**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Abminderungsfaktoren aufgrund objektspezifischer Zuschläge:			**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze [GV TB_1]:			**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**
Obergrenze für die Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]:			**0**	**0**	**0**	**0**
Der jeweils kleinere Betrag ist die Grundvergütung für das Teilbauwerk [GV TB]. Die Grundvergütungen für die Teilbauwerke werden addiert.	**#DIV/0!**		**Diese abgeminderte Grundvergütung [GV BW] für die Bauweise wird der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.**	**#DIV/0!**		
Es wird der Abgleich mit der Grundvergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$]durchgeführt.	**#DIV/0!**					
	#DIV/0!					
	#DIV/0!					

Hinweise zur Anwendung des Berechnungsblattes "Spritzbetonbauweise" **Anlage 4**

1. Es sind die Daten „Tunnelname“, „anrechenbare Kosten“ der Bauweise [K_{BW}], „Einzellängen in Zuordnung der Bauwerksklassen“ und falls vorhanden die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke [K_{TB}] im 1. Tabellenteil und die Daten „Zuschläge“ im 2. Tabellenteil in die rot hinterlegten, zur Bearbeitung freigegebenen Felder einzugeben. Die weitere Berechnung erfolgt in den gelb hinterlegten Feldern. Die Ergebnisse werden in den grün hinterlegten Feldern angezeigt. Die abgeminderte Grundvergütung für die Bauweise [GV BW]wird automatisch berechnet und angezeigt. Bei einer Bauweise ist dies gleichzeitig das Ergebnis für das Gesamtbauwerk. Ggf. müssen noch Ergebnisse aus einer weiteren Berechnung (z.B. Tunnel in offener Bauweise oder maschineller Vortrieb) dazugerechnet werden. Diese Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen".

2. Die Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge) [l] ist die Länge zwischen den Portalen. Bei zwei oder mehreren Röhren ist die Tunnellänge der Mittelwert aller Röhren. Die anrechenbaren Kosten sind für den gesamten Tunnel zu ermitteln.

3. Für einen Tunnel mit einer Einstufung in unterschiedlichen Bauwerksklassen innerhalb einer oder mehrerer Bauweisen werden die Faktoren [a] für die Bauwerksklasse (BKl) (z.B. je zur Hälfte BKl 4 + BKl 5, a = 1,38 bzw. 70 % BKl 4 und 30 % BKl 5, a = 1,33) durch die Eingabe der Einzellängen je Bauwerksklasse berechnet. Mit den so ermittelten Bauwerksklassenfaktoren und dem Anpassungsfaktor und den anrechenbaren Kosten wird die Grundvergütung für die Bauweise berechnet. Die Obergrenzen und Untergrenzen der Grundvergütung für die Bauweise werden in gleicher Weise jedoch mit den abgeminderten anrechenbaren Kosten berechnet.

4. Bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunneln sind die unterschiedlichen Ausführungsweisen verschiedenen Teilbauwerken zuzuordnen. Es sind maximal vier Teilbauwerke (Portale, Sonic-Boom-Bauwerke, Rettungs- und Nebenanlagen, Regelquerschnitt, Aufweitungs- und Abzweigungsbereiche und Kreuzungsblöcke) vorgesehen. Mehrere gleiche Ausführungsweisen sind in einem Teilbauwerk zusammenzufassen. Die Bestätigung der Teilbauwerke erfolgt durch den Bauherren. Teilbauwerke können bis zur Länge [l_0] von 250 m nicht abgemindert werden. Es erfolgt eine längenabhängige Ermittlung der nicht abzumindernden Tunnellänge für die gesamte Bauweise. Die Teilbauwerke werden in folgender Reihenfolge bei der "Verteilung l_0" berücksichtigt. Zuerst das Teilbauwerk Portale, dann das Teilbauwerk Aufweitung, dann das Teilbauwerk Kreuzungsblock. Die verbleibende Länge wird bei dem Regelquerschnitt berücksichtigt. Darüber hinausgehende Längen der Teilbauwerke werden abgemindert. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels werden entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Teilbauwerke aufgeteilt. Sind die anrechenbaren Kosten für die einzelnen Teilbauwerke bekannt, sollten diese verwendet werden. Für jedes Teilbauwerk ist eine Teilgrundvergütung [GV TB] durch eine separate Berechnung zu ermitteln. Die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke werden in der Tabelle aus den anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks und den Längen der Teilbauwerke entweder automatisch ermittelt oder als individuelle Eingaben übernommen. Im ersten Tabellenteil wird für die zu berechnenden Teilbauwerke der Abminderungsfaktor [f_{min}] zur Abminderung der anrechenbaren Kosten als Basiswert [$GV_{min}TB$] für die weitere Bearbeitung berechnet. Die Basiswerte werden objektbezogen durch Anwendung der Zuschläge [$f_{Zuschläge}$] im zweiten Tabellenteil erhöht. Die so ermittelten Teilgrundvergütungen dürfen die zugehörigen Obergrenzen der Grundvergütung der Teilbauwerke [GV_{max} TB]aufgrun abgeminderter anrechenbarer Kosten nicht überschreiten. Die Grundvergütung Bauweise wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke gebildet. Diese Summe ist durch die Vergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV\ BW_{100\%}$].

5. Bei Tunneln mit unterschiedlichen Bauweisen (z.B. Spritzbetonbauweise und Maschinenvortrieb oder Spritzbetonbauweise und offene Bauweise) werden die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Bauweisen aufgeteilt, ggf. in Teilbauwerke unterteilt und die Vergütungen in separaten Tabellen ermittelt. Die Regelungen, wie unter 4. beschrieben, gelten weiterhin. Die Grundvergütung des Gesamtbauwerks wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke aus allen Tabellen gebildet. Die Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen". Diese Summe ist durch die Vergütung für das Gesamtbauwerks mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV_{100\%}$].

6. Wenn die Röhren eines Tunnels nicht parallel verlaufen, sondern räumlich getrennt sind, ist jede Röhre als Einzelbauwerk zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels sind entsprechend der Längen aufzuteilen. Tunnelröhren verlaufen parallel, wenn die Portale jeder Tunnelseite in räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Berechnung der Grundvergütung, der Ober- und Untergrenzen der Einzelbauwerke und der Basiswerte der zugehörigen Teilbauwerke erfolgt wie unter 3. beschrieben. Die Summen der, wie unter 4. beschrieben, zu berechnenden objektspezifischen Teilgrundvergütungen der Teilbauwerke dürfen die Obergrenzen der Grundvergütungen der jeweiligen Einzelbauwerke nicht überschreiten. Eine Begrenzung durch das Gesamtbauwerk erfolgt nicht.

7. Die objektbezogenen Zuschläge in Prozenten sind Anhaltswerte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht enthaltene Einflussfaktoren sind im Einzelfall zu verhandeln.

8. Baubehelfe und Bauen im Bestand siehe Abschnitt 8.2, Punkt 10 und 11. Abschnitt 4.3, Punkt 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten durch bergmännisch im Maschinenvortrieb erstellte Tunnelbauwerke **Anlage 4**

Tunnelname			**Berechnung des Faktors für mehrere Bauwerksklassen**				**Teilbauwerk (TB)**	
							in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	**Maschinenvortrieb**
anrechenbare Kosten der Bauweise:	K_{BW} (EUR)		bergmännische Bauweise	Einzellängen (m)	Bauwerksklassenfaktor		#DIV/0!	#DIV/0!
Bauwerksklassenfaktor der Bauweise:	a_{BW} (-)	**#DIV/0!**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{III}	1,00	0	0
Gesamtlänge der Bauweise:	l_{BW} (m)	**0**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{IV}	1,25	0	0
anrechenbare Kosten aus individuellen Kosten der Teilbauwerke:	K_{TB} (EUR)	**0**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{V}	1,50	**individuelle Kosten für die Teilbauwerke (EUR)**	
Abminderung Obergrenze (-)		0,45						
Abminderung unterer Basiswert (-)		0,10						
nicht abgeminderte Länge:	l_0 (m)	250,00	Maschinenvortrieb		a_{IV}	1,25	Erfolgt alternativ die Eingabe von individuellen Kosten für Teilbauwerke, werden diese automatisch den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.	
Anpassungsfaktor:	p (-)	0,125	Maschinenvortrieb		a_{V}	1,50		
			Obergrenze für das Teilbauwerk (TB)				**unterer Basiswert für die Zuschläge des Teilbauwerks (TB)** (Untergrenze)	
			in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	Maschinenvortrieb			in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	Maschinenvortrieb
		Abminderungs-faktor TB [f_{max} und f_{min}]:	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!	#DIV/0!
		Begrenzung Abminderungs-faktor TB bis 250 m	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**				
Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]:	0	Länge TB [l_{TB}]:	0	0			**0**	**0**
		anrechenbare Kosten [K_{TB}]:	#DIV/0!	#DIV/0!			Für den unteren Basiswert wird ein bergmännisch erstellterTunnel mit gleichbleibenden Querschnitt in einer Bauweise ohne Anschlussbauwerke in guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.	
anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]:	0	reduzierte anrechenbare Kosten:	#DIV/0!	#DIV/0!				
Grundvergütung für die Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] in EUR und %.	**#DIV/0!**	Grundvergütung TB aufgrund reduzierter anrechenbarer Kosten [$GV_{max}TB$]:	**0**	**0**			Portale, Sonic-Boom-Bauwerke, Rettungs- und Nebenanlagen durch ein separates Teilbauwerkberücksichtigt. Für den unteren Basiswert dieses Teilbauwerkes wird als Randbedingung eine Bauweise ohne Anschlussbauwerke bei guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.	
	100%	Anteil der Obergrenzen Grundvergütung TB zur Grundvergütung für die Bauweise:	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**			Wird ein Teil des Tunnels aufgrund nicht ausreichender Überdeckung in offener Bauweise erstellt, so ist die Vergütung hierfür mit der Berechnung für Tunnel in "offener Bauweise" durchzuführen.	

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten durch bergmännisch im Maschinenvortrieb erstellte Tunnelbauwerke

Anlage 4

Tunnelname		Teillängen [l_{TB}]:	**0**		**0**
Teilbauwerke:		jeweiliger Zuschlag	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		Maschinenvortrieb
unterer Basiswert für die Zuschläge des TB (Untergrenze)			**0**		**0**
Zuschläge für Sonderquerschnitte					
je Portalseite		1,5%			
je Verbindungsbauwerk zwischen den Fahrtunneln		3,0%			
je Parallel- und Schrägstollen zum Fahrtunnel als Notausgang		4,0%			
je Rettungstreppenhaus		1,5%			
je Notausgangsschacht		2,5%			
je Lüftungsbauwerk		2,0%			
je Sonic - Boom - Bauwerk		1,5%			
je Löschwasserbehälter		0,5%			
je Betriebsgebäude		1,5%			
Zuschläge für besondere Wasserverhältnisse					
je Maßnahme zur Vermeidung von Aufstau durch den Tunnel		3,0%			
je Maßnahme zur Vermeidung von Wasserwegigkeiten		3,0%			
bei Grundwasser mehr als 30 m über Tunnelsohle je Berechnungsschnitt		2,0-3,0 %			
bei Grundwasser bis 30 m über Tunnelsohle		1,0%			
bei gespanntem Grundwasser		1,5%			
bei aggressivem Grundwasser (mind. stark angreifend)		1,0%			
Zuschläge für besondere Gebirgsverhältnisse					
je Wechsellage im Gebirge, Störung im Schichtverlauf und bei topographischen Veränderungen (Überlagerungshöhe) je Berechnungsschnitt		1,5%			
je Überlagerung < 1 x Durchmesser aufgrund der Topographie bei bergmännischer Bauweise je Berechnungsschnitt		2,0%			
Bereiche mit verkarstetem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%			
Bereiche mit quell-/schwellfähigem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%			
Bereiche mit druckhaftem Gebirge je Berechnungsschnitt		2,0%			
in Altbergbau-und Deponiegebieten je Berechnungsschnitt		2,0%			
Zuschläge aufgrund von Baubehelfen					
unterschiedliche Aussteifungs- und Verankerungslagen, Bauart-wechsel, Ecken und besondere räumliche Betrachtungen von Baubehelfen (wie Trägerbohlwand, Nagelwand, Spundwand, Bohrpfahlwand, Schlitzwand u.a.) je Berechnungsschnitt		3,0%			
je Portalseite Sonderkonstruktionen für Maschinenvortrieb (Schildwiege und Anfahrtkonstruktionen)		3,0%			
je Portalseite Sonderkonstruktionen für Maschinenvortrieb wie Anfahrtdichtung oder Dichtblock		2,0%			
Entkernen der Maschine und Innenschale aus Ortbeton bei Einfahrt		2,0%			
Zuschläge aufgrund der Geländeoberfläche (Nutzung)					
je Unterfahrung bzw. Parallellage von Bebauung (Einzelhaus/Häuserreihe/Industrie/Siedlung)		0,5-2,0 %			
je Gewässerquerung (Graben+Tümpel/Bach+Teich/Fluss+See)		0,5-2,0 %			
je Rohr- u. Leitungsquerung		0,5%			
je Parallellage eines Verkehrsweges		1,0%			
je Unterfahrung eines Verkehrsweges		1,0%			
in Schutzzonen (WSG, LSG, NSG, FFH, Naturdenkmal u.a.)		1,0%			
Summe aller Zuschläge (Dezimalwert) [$f_{Zuschläge}$]:			**0,00**		**0,00**
Abminderungsfaktoren aufgrund objektspezifischer Zuschläge:			**0,00**		**0,00**
Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze [GV TB_1]:			**#DIV/0!**		**#DIV/0!**
Obergrenze für die Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]:			**0**		**0**
Der jeweils kleinere Betrag ist die Grundvergütung für das Teilbauwerk [GV TB]. Die Grundvergütungen für die Teilbauwerke werden addiert.	**#DIV/0!**	**Diese abgeminderte Grundvergütung [GV BW] für die Bauweise wird der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.**		**#DIV/0!**	
Es wird der Abgleich mit der Grundvergütung für die Bauweise mit anrechenbare Kosten ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] durchgeführt.	**#DIV/0!**				

Hinweise zur Anwendung des Berechnungsblattes "Maschinenvortrieb" **Anlage 4**

1. Es sind die Daten „Tunnelname“, „anrechenbare Kosten“ der Bauweise [K_{BW}], „Einzellängen in Zuordnung der Bauwerksklassen“ und falls vorhanden anrechenbare Kosten für Teilbauwerke im 1. Tabellenteil und die Daten „Zuschläge“ im 2. Tabellenteil in die rot hinterlegten, zur Bearbeitung freigegebenen Felder einzugeben. Die weitere Berechnung erfolgt in den gelb hinterlegten Feldern. Die Ergebnisse werden in den grün hinterlegten Feldern angezeigt. Die abgeminderte Grundvergütung für die Bauweise [GV BW] wird automatisch berechnet und angezeigt. Bei einer Bauweise ist dies gleichzeitig das Ergebnis für das Gesamtbauwerk. Ggf. müssen noch Ergebnisse aus einer weiteren Berechnung (z.B. bergmännisch erstellter Tunnel und einer offene Bauweise in Bereichen mit zu geringer Überdeckung) dazugerechnet werden. Diese Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen".
2. Die Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge) [l] ist die Länge zwischen den Portalen. Bei 2 oder mehreren Röhren ist die Tunnellänge der Mittelwert aller Röhren. Die anrechenbaren Kosten sind für den gesamten Tunnel zu ermitteln.

3. Für einen Tunnel mit einer Einstufung in unterschiedlichen Bauwerksklassen innerhalb einer oder mehrerer Bauweisen werden die Faktoren [a] für die Bauwerksklasse (BKl) (z.B. je zur Hälfte BKl 4 + BKl 5, a = 1,38 bzw. 70 % BKl 4 und 30 % BKl 5, a = 1,33) durch die Eingabe der Einzellängen je Bauwerksklasse berechnet. Mit den so ermittelten Bauwerksklassenfaktoren und dem Anpassungsfaktor und den anrechenbaren Kosten wird die Grundvergütung des Gesamttunnels berechnet. Die Obergrenzen und Untergrenzen der Grundvergütung der Bauweise werden in gleicher Weise jedoch mit den abgeminderten anrechenbaren Kosten berechnet.

4. Bei maschinell erstellten Tunneln werden Portale, Sonic-Boom-Bauwerke, Rettungs- und Nebenanlagen als Teilbauwerk zusammengefasst. Der Maschinenvortrieb ist das zweite Teilbauwerk. Beide Teilbauwerke werden bis zur Länge [l_0] von 250 m nicht abgemindert. Darüber hinausgehende Längen der Teilbauwerke werden abgemindert. Die Bestätigung der Teilbauwerke erfolgt durch den Bauherren. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels werden entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Teilbauwerke aufgeteilt. Sind die anrechenbaren Kosten für die einzelnen Teilbauwerke bekannt, sollten diese verwendet werden. Für jedes Teilbauwerk ist eine Teilgrundvergütung [GV TB] durch eine separate Berechnung zu ermitteln. Die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke werden in der Tabelle aus den anrechenbaren Kosten für die Bauweise und den Längen der Teilbauwerke entweder automatisch ermittelt oder als individuelle Eingaben übernommen. Im ersten Tabellenteil wird für die zu berechnenden Teilbauwerke der Abminderungsfaktor [f_{min}] zur Abminderung der anrechenbaren Kosten als Basiswert [$GV_{min}TB$] für die weitere Bearbeitung berechnet. Die Basiswerte werden objektbezogen durch Anwendung der Zuschläge [$f_{Zuschläge}$] im zweiten Tabellenteil erhöht. Die so ermittelten Teilgrundvergütungen dürfen die zugehörigen Obergrenzen der Grundvergütung der Teilbauwerke [$GV_{max}TB$] aufgrund abgeminderter anrechenbarer Kosten nicht überschreiten. Die Grundvergütung für die Bauweise wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke gebildet. Diese Summe ist durch die Vergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV\ TB_{100\%}$].

5. Bei Tunneln mit unterschiedlichen Bauweisen (z.B. Maschinenvortrieb und offene Bauweise oder Maschinenvortrieb und Spritzbetonbauweise) werden die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Bauweisen aufgeteilt, ggf. in Teilbauwerke unterteilt und die Vergütungen in separaten Tabellen ermittelt. Die Regelungen, wie unter 4. beschrieben, gelten weiterhin. Die Grundvergütung des Gesamtbauwerks wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke aus allen Tabellen gebildet. Die Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen". Diese Summe ist durch die Vergütung für das Gesamtbauwerks mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV_{100\%}$].

6. Wenn die Röhren eines Tunnels nicht parallel verlaufen, sondern räumlich getrennt sind, ist jede Röhre als Einzelbauwerk zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels sind entsprechend der Längen aufzuteilen. Tunnelröhren verlaufen parallel, wenn die Portale jeder Tunnelseite in räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Berechnung der Grundvergütung, der Ober- und Untergrenzen der Einzelbauwerke und der Basiswerte der zugehörigen Teilbauwerke erfolgt wie unter 3. beschrieben. Die Summen der, wie unter 4. beschrieben, zu berechnenden objektspezifischen Teilgrundvergütungen der Teilbauwerke dürfen die Obergrenzen der Grundvergütungen der jeweiligen Einzelbauwerke nicht überschreiten. Eine Begrenzung durch das Gesamtbauwerk erfolgt nicht.

7. Die objektbezogenen Zuschläge in Prozenten sind Anhaltswerte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht enthaltene Einflussfaktoren sind im Einzelfall zu verhandeln.

8. Baubehelfe und Bauen im Bestand siehe Abschnitt 8.2, Punkt 10 und 11. Abschnitt 4.3, Punkt 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zusammenführung der Bauweisen **Anlage 4**

Tunnelname				
Bauweisen	anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]	Bauwerksklassenfaktor der Bauweise [a_{BW}]	Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]	Grundvergütung der Bauweise [GV BW]
offene Bauweise	0	0,00	0	0,00
Spritzbetonbauweise	0	0,00	0	0,00
Maschinenvortrieb	0	0,00	0	0,00
Summe der Einzelberechnungen [GV_1]:				0,00
Gesamtbauwerk	anrechenbare Kosten des Gesamtbauwerkes [K]	Bauwerksklassenfaktor des Gesamtbauwerkes [a]	Länge für das Gesamtbauwerk [l]	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$]
Anpassungsfaktor [p]: 0,125				
Gesamtbauwerk:	0	0,00	0	0,00
	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV] in EUR:		0,00	

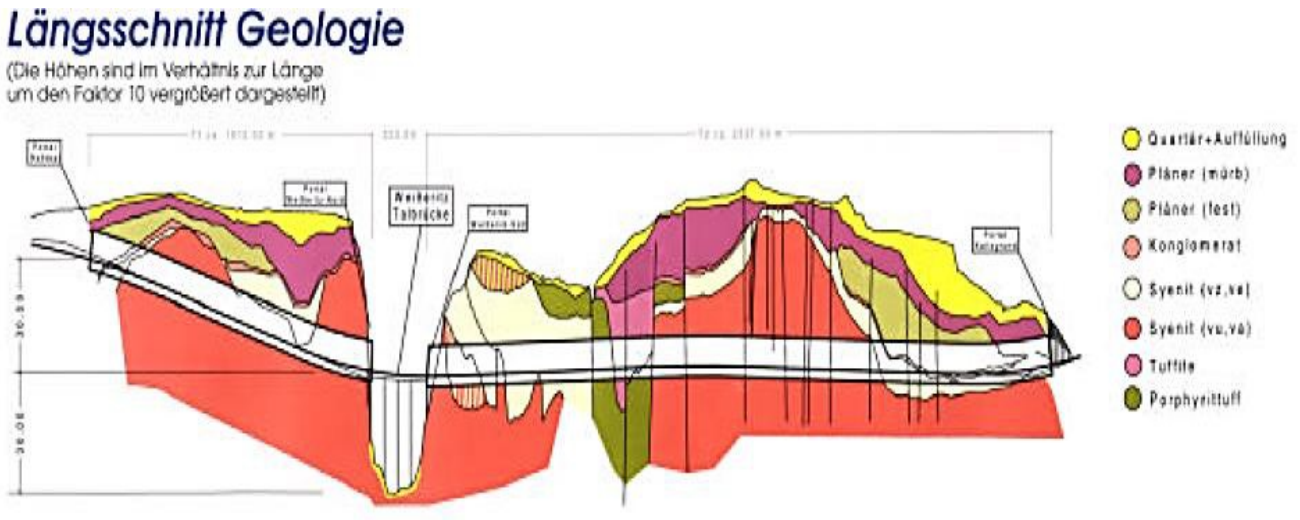
Beispiel 1

Anlage 5

Name	Länge	Richtung/ Gleis	Querschnitte	Wasserverhältnisse	Gebirgsverhältnisse	Nutzung oberhalb des Tunnels	Umbauzuschlag Bauzust.	anrechenbare Kosten	BKl
Coschütz	2 x 2300 m	1	2 Portale 6 Verbindungs-bauwerke 3 Nothaltebuchten je Richtung	bis 30	1 x Wechsellage 1 x Störung im Schichtverlauf 2 Überlagerungen < 2D	1 x Verkehrsweg 1 x Siedlung 1 x Brauerei	0	84.300.000	4

Lageplan





Quelle: öffentlich zugängige Informationen des Internet zum DEGES-Projekt Ausbau der BAB A 17, speziell Raum Dresden mit den Tunneln Coschütz / Dölzschen

Berechnung der Grundvergütung im Tunnelbau

Anlage 5

Legende:

Eingabe
Berechnung
Ergebnisse

Gesamtbauwerk:	Gesamtheit einer oder mehrerer Bauweise(n) eines Tunnels
Bauweise:	Art des Vortriebes (offenen Bauweise, Spritzbetonbauweise und Maschinenvortrieb) Bei einem Tunnel mit einer Bauweise ist die Bauweise gleich dem Gesamtbauwerk.
Teilbauwerk:	Unterteilung der Bauweise

a	Bauwerksklassenfaktor für das Gesamtbauwerk	GV TB	Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke (nach Abgleich zwischen GV TB_1 und $GV_{max}TB$)
$a_{III...V}$	Bauwerksklassenfaktor der Bauwerksklassen III-V	GV TB_1	Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze $GV_{max}TB$
a_{BW}	Bauwerksklassenfaktor der Bauweise	$GV_{max}TB$	Obergrenze der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit GV TB_1
a_{TB}	Bauklassenfaktor der einzelnen Teilbauwerke	$GV_{min}TB$	Basiswert (Untergrenze) der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke
f_{max}	Abminderungsfaktor für die Obergrenze	K	anrechenbare Kosten für das Gesamtbauwerk
f_{min}	Abminderungsfaktor für den Basiswert (Untergrenze)	K_{BW}	anrechenbare Kosten der Bauweise
$f_{Zuschläge}$	Summe aller Zuschläge für f_{min}	K_{TB}	anrechenbare Kosten der einzelnen Teilbauwerke
GV	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk (nach Abgleich zwischen GV_1 und $GV_{100\%}$)	l	Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge)
GV_1	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk aus der Summe der Berechnung für die Bauweisen zum Abgleich mit $GV_{100\%}$	l_0	nicht abgeminderte Länge
$GV_{100\%}$	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung zum Abgleich mit GV_1	l_{BW}	Gesamtlänge der Bauweise
GV BW	Grundvergütung der Bauweise (nach Abgleich zwischen GV BW_1 und GV $BW_{100\%}$)	l_{TB}	Länge der einzelnen Teilbauwerke
$GV\ BW_1$	Grundvergütung der Bauweise aus der Summe der Berechnung für die Teilbauwerke zum Abgleich mit GV $BW_{100\%}$	p	Anpassungsfaktor (0,125)
$GV\ BW_{100\%}$	Grundvergütung der Bauweise ohne Abminderung zum Abgleich mit GV BW_1		

Ablauf der Berechnung

1. Ermittlung der nicht abgeminderten Längen und Verteilung auf die einzelnen Teilbauwerke.

2. Ermittlung der Abminderungsfaktoren für die einzelnen Teilbauwerke:

$$f_{min} = \frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}2)}{l_{TB}}$$

$$\frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}6)}{l_{TB}}$$

Spritzbetonbauweise

$$f_{min} = \frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}1)}{l_{TB}}$$

$$\frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}45)}{l_{TB}}$$

offene Bauweise und Maschinenvortrieb

$$f_{max} = \frac{}{l_{TB}}$$

$$f_{max} = \frac{}{l_{TB}}$$

3. Ermittlung des Basiswertes (Untergrenze) der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [$GV_{min}TB$]:

$$GV_{min}TB = p \cdot a_{TB} \cdot ([_{min} \cdot K_{TB})^{0,8}$$

Zahlenwert wird in den Berechnungsblättern nicht angezeigt!

4. Ermittlung der Obergrenze der Grundvergütung für einzelnen die Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]:

$$GV_{max}TB = p \cdot a_{TB} \cdot ([_{max} \cdot K_{TB})^{0,8}$$

5. Ermittlung der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB_1] zum Abgleich mit der Obergrenze:

$$GV\ TB_1 = p \cdot a_{TB} \cdot (([_{min} + f_{Zuschläge}) \cdot K_{TB})^{0,8}$$

6. Abgleich der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB_1] mit der Obergrenze der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die für die weitere Berechnung anzusetzende Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB].

7. Ermittlung der jeweiligen Grundvergütung der Bauweise [GV BW_1] durch Summierung der Grundvergütungen für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB].

8. Ermittlung der Grundvergütung der jeweiligen Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$].

$$GV\ BW_{100\%} = p \cdot a_{BW} \cdot K_{BW}^{0,8}$$

9. Abgleich der Grundvergütung der Bauweise [GV BW_1] mit der Grundvergütung der jeweiligen Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die für die weitere Berechnung anzusetzende Grundvergütung der Bauweise [GV BW].

10. Ermittlung der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV_1] durch Summierung der in den einzelnen Berechnungsblättern ermittelten Grundvergütungen der Bauweisen [GV BW].
11. Ermittlung der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$].

$$GV_{100\%} = p \cdot a \cdot K^{0,8}$$

12. Abgleich der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV_1] mit der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV].

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunnelbauwerken - Beispiel 1 **Anlage 5**

Tunnelname		**Coschütz (Straße)**		**Berechnung des Faktors für mehrere Bauwerksklassen**				**Teilbauwerk (TB)**			
								in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	**bergmännisch Spritzbeton**	**Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten** (Abzweige + Aufweitungen)	**Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock**
anrechenbare Kosten der Bauweise:	K_{BW} (EUR)		**84.300.000**	bergmännische Bauweise	Einzellängen (m)	Bauwerksklassenfaktor		2.199.130	82.100.870	0	0
Bauwerksklassenfaktor der Bauweise:	a_{BW} (-)		**1,25**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{III}	1,00	1,25	1,25	0	0
Gesamtlänge der Bauweise:	l_{BW} (m)		**2.300**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{IV}	1,25	60	2.240	0	0
anrechenbare Kosten aus individuellen Kosten der Teilbauwerke:	K_{TB} (EUR)		**0**	bergmännisch Spritzbeton		a_{III}	1,00	**individuelle Kosten für Teilbauwerke (EUR)**			
Abminderung Obergrenze (-)			0,60	bergmännisch Spritzbeton		a_{IV}	1,25				
Abminderung unterer Basiswert (-)			0,20	bergmännisch Spritzbeton		a_V	1,50				
nicht abgeminderte Länge bis 1000 m:	l_0 (m)		250	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{IV}	1,25				
nicht abgeminderte Länge von 1001 bis 4000 m:	l_0 (m)		250 - 1000	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_V	1,50	Erfolgt alternativ die Eingabe von individuellen Kosten für Teilbauwerke, werden diese automatisch den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.			
nicht abgeminderte Länge ab 4001 m:	l_0 (m)		1.000	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock		a_V	1,50				
Anpassungsfaktor:	p (-)		0,125	575	Entspricht der nicht abgeminderten Gesamtlänge des Tunnels						
		Verteilung l_0									
		60		**Obergrenze für das Teilbauwerk (TB)**				**unterer Basiswert für die Zuschläge des Teilbauwerks (TB)** (Untergrenze)			
		515	Grundvergütung Teilbauwerk (TB)	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock
		0	Abminderungs-faktor TB [f_{max} und f_{min}]:	1,00	0,69	#DIV/0!	#DIV/0!	1,00	0,38	#DIV/0!	#DIV/0!
		0	Begrenzung Abminderungs-faktor TB bis 250 m	**1,00**	**0,69**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**				
Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]:	2.300		Länge TB [l_{TB}]:	60	2.240	0	0	**1,00**	**0,38**	**0**	**0**
			anrechenbare Kosten [K_{TB}]:	2.199.130	82.100.870	0	0	Für den unteren Basiswert wird ein bergmännisch erstellter Tunnel mit gleichbleibenden Querschnitt in einer Bauweise ohne Anschlussbauwerke in guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			
anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]:	84.300.000		reduzierte anrechenbare Kosten:	2.199.130	56.810.870	#DIV/0!	#DIV/0!				
Grundvergütung für die Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] in EUR und %.	**342.359,27**		Grundvergütung TB aufgrund reduzierter anrechenbarer Kosten [$GV_{max}TB$]:	**18.519,14**	**249.669,32**	**0**	**0**	Portale, Sonic-Boom-Bauwerke, Rettungs- und Nebenanlagen sind durch ein separates Teilbauwerk berücksichtigt. Für den unteren Basiswert dieses Teilbauwerkes wird als Randbedingung eine Bauweise ohne Anschlussbauwerke bei guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			
	100%		Anteil der Obergrenzen Grundvergütung TB zur Grundvergütung für die Bauweise:	**5,4%**	**72,9%**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	Wird ein Teil des Tunnels aufgrund nicht ausreichender Überdeckung in offener Bauweise erstellt, so ist die Vergütung hierfür mit der Berechnung für Tunnel in "offener Bauweise" durchzuführen.			

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunnelbauwerken - Beispiel 1 **Anlage 5**

Tunnelname	**Coschütz (Straße)**	Teillängen [l_{TB}]:	**0**	**0**	**0**	**0**
Teilbauwerke:		jeweiliger Zuschlag	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock
unterer Basiswert für die Zuschläge des TB (Untergrenze)			**1,00**	**0,38**	**0**	**0**
Zuschläge für Sonderquerschnitte						
je Portalseite		1,5%	3,0%			
je Verbindungsbauwerk zwischen den Fahrtunneln		3,0%		18,0%		
Aufweitung im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%		9,0%		
Abzweig im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%				
Einbauten/Nischen/Aussparrungen im Tunnel je Berechnungsschnitt		0,5%				
je Parallel- und Schrägstollen zum Fahrtunnel als Notausgang		4,0%				
je Rettungstreppenhaus		1,5%				
je Notausgangsschacht		2,5%				
je Lüftungsbauwerk		2,0%				
je Sonic - Boom - Bauwerk		1,5%				
je Löschwasserbehälter		0,5%				
je Betriebsgebäude		1,5%				
Zuschläge für besondere Wasserverhältnisse						
je Maßnahme zur Vermeidung von Aufstau durch den Tunnel		3,0%				
je Maßnahme zur Vermeidung von Wasserwegigkeiten		3,0%				
bei Grundwasser mehr als 30 m über Tunnelsohle je Berechnungsschnitt		2,0-3,0 %				
bei Grundwasser bis 30 m über Tunnelsohle		1,0%	1,0%	1,0%		
bei gespanntem Grundwasser		1,5%				
bei aggressivem Grundwasser (mind. stark angreifend)		1,0%				
Zuschläge für besondere Gebirgsverhältnisse						
je Wechsellage im Gebirge, Störung im Schichtverlauf und bei topographischen Veränderungen (Überlagerungshöhe) je Berechnungsschnitt		1,5%		3,0%		
je Überlagerung < 2 x Durchmesser aufgrund der Topographie bei bergmännischer Bauweise je Berechnungsschnitt		2,0%		4,0%		
Bereiche mit verkarstetem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%				
Bereiche mit quell-/schwellfähigem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%				
Bereiche mit druckhaftem Gebirge je Berechnungsschnitt		2,0%				
in Altbergbau-und Deponiegebieten je Berechnungsschnitt		2,0%				
Zuschläge aufgrund von Baubehelfen						
unterschiedliche Aussteifungs- und Verankerungslagen, Bauartwechsel , Ecken und besondere räumliche Betrachtungen von Baubehelfen (wie Trägerbohlwand, Nagelwand, Spundwand, Bohrpfahlwand, Schlitzwand u.a.) je Berechnungsschnitt		3,0%				
Zuschläge aufgrund der Geländeoberfläche (Nutzung)						
je Unterfahrung bzw. Parallellage von Bebauung (Einzelhaus/Häuserreihe/Industrie/Siedlung)		0,5-2,0 %		3,0%		
je Gewässerquerung (Graben+Tümpel/Bach+Teich/Fluss+See)		0,5-2,0 %				
je Rohr- u. Leitungsquerung		0,5%				
je Parallellage eines Verkehrsweges		1,0%				
je Unterfahrung eines Verkehrsweges		1,0%		1,0%		
in Schutzzonen (WSG, LSG, NSG, FFH, Naturdenkmal u.a.)		1,0%				
Summe aller Zuschläge (Dezimalwert) [$f_{Zuschläge}$]:			**0,04**	**0,39**	**0,00**	**0,00**
Abminderungsfaktoren aufgrund objektspezifischer Zuschläge:			**1,04**	**0,77**	**0,00**	**0,00**
Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze [GV TB_1]:			**19.109,42**	**273.060,54**	**0,00**	**0,00**
Obergrenze für die Teilbauwerke [GV $_{max}$TB]:			**18.519,14**	**249.669,32**	**0**	**0**
Der jeweils kleinere Betrag ist die Grundvergütung für das Teilbauwerk [GV TB]. Die Grundvergütungen für die Teilbauwerke werden addiert.	**18.519,14**	**Diese abgeminderte Grundvergütung [GV BW] für die Bauweise wird der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.**	**268.188,46**			
	249.669,32					
Es wird der Abgleich mit der Grundvergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$]durchgeführt.	**0**					
	0,00					

Hinweise zur Anwendung des Berechnungsblattes "Spritzbetonbauweise" **Anlage 5**

1. Es sind die Daten „Tunnelname“, „anrechenbare Kosten“ der Bauweise [K_{BW}], „Einzellängen in Zuordnung der Bauwerksklassen“ und falls vorhanden die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke [K_{TB}] im 1. Tabellenteil und die Daten „Zuschläge“ im 2. Tabellenteil in die rot hinterlegten, zur Bearbeitung freigegebenen Felder einzugeben. Die weitere Berechnung erfolgt in den gelb hinterlegten Feldern. Die Ergebnisse werden in den grün hinterlegten Feldern angezeigt. Die abgeminderte Grundvergütung für die Bauweise [GV BW]wird automatisch berechnet und angezeigt. Bei einer Bauweise ist dies gleichzeitig das Ergebnis für das Gesamtbauwerk. Ggf. müssen noch Ergebnisse aus einer weiteren Berechnung (z.B. Tunnel in offener Bauweise oder maschineller Vortrieb) dazugerechnet werden. Diese Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen".

2. Die Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge) [l] ist die Länge zwischen den Portalen. Bei zwei oder mehreren Röhren ist die Tunnellänge der Mittelwert aller Röhren. Die anrechenbaren Kosten sind für den gesamten Tunnel zu ermitteln.

3. Für einen Tunnel mit einer Einstufung in unterschiedlichen Bauwerksklassen innerhalb einer oder mehrerer Bauweisen werden die Faktoren [a] für die Bauwerksklasse (BKl) (z.B. je zur Hälfte BKl 4 + BKl 5, a = 1,38 bzw. 70 % BKl 4 und 30 % BKl 5, a = 1,33) durch die Eingabe der Einzellängen je Bauwerksklasse berechnet. Mit den so ermittelten Bauwerksklassenfaktoren und dem Anpassungsfaktor und den anrechenbaren Kosten wird die Grundvergütung für die Bauweise berechnet. Die Obergrenzen und Untergrenzen der Grundvergütung für die Bauweise werden in gleicher Weise jedoch mit den abgeminderten anrechenbaren Kosten berechnet.

4. Bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunneln sind die unterschiedlichen Ausführungsweisen verschiedenen Teilbauwerken zuzuordnen. Es sind maximal vier Teilbauwerke (Portale, Sonic-Boom-Bauwerke, Rettungs- und Nebenanlagen, Regelquerschnitt, Aufweitungs- und Abzweigungsbereiche und Kreuzungsblöcke) vorgesehen. Mehrere gleiche Ausführungsweisen sind in einem Teilbauwerk zusammenzufassen. Die Bestätigung der Teilbauwerke erfolgt durch den Bauherren. Teilbauwerke können bis zur Länge [l_0] von 250 m nicht abgemindert werden. Es erfolgt eine längenabhängige Ermittlung der nicht abzumindernden Tunnellänge für die gesamte Bauweise. Die Teilbauwerke werden in folgender Reihenfolge bei der "Verteilung l_0" berücksichtigt. Zuerst das Teilbauwerk Portale, dann das Teilbauwerk Aufweitung, dann das Teilbauwerk Kreuzungsblock. Die verbleibende Länge wird bei dem Regelquerschnitt berücksichtigt. Darüber hinausgehende Längen der Teilbauwerke werden abgemindert. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels werden entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Teilbauwerke aufgeteilt. Sind die anrechenbaren Kosten für die einzelnen Teilbauwerke bekannt, sollten diese verwendet werden. Für jedes Teilbauwerk ist eine Teilgrundvergütung [GV TB] durch eine separate Berechnung zu ermitteln. Die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke werden in der Tabelle aus den anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks und den Längen der Teilbauwerke entweder automatisch ermittelt oder als individuelle Eingaben übernommen. Im ersten Tabellenteil wird für die zu berechnenden Teilbauwerke der Abminderungsfaktor [f_{min}] zur Abminderung der anrechenbaren Kosten als Basiswert [$GV_{min}TB$] für die weitere Bearbeitung berechnet. Die Basiswerte werden objektbezogen durch Anwendung der Zuschläge [$f_{Zuschläge}$] im zweiten Tabellenteil erhöht. Die so ermittelten Teilgrundvergütungen dürfen die zugehörigen Obergrenzen der Grundvergütung der Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]aufgrund abgeminderter anrechenbarer Kosten nicht überschreiten. Die Grundvergütung Bauweise wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke gebildet. Diese Summe ist durch die Vergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV\ BW_{100\%}$].

5. Bei Tunneln mit unterschiedlichen Bauweisen (z.B. Spritzbetonbauweise und Maschinenvortrieb oder Spritzbetonbauweise und offene Bauweise) werden die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Bauweisen aufgeteilt, ggf. in Teilbauwerke unterteilt und die Vergütungen in separaten Tabellen ermittelt. Die Regelungen, wie unter 4. beschrieben, gelten weiterhin. Die Grundvergütung des Gesamtbauwerks wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke aus allen Tabellen gebildet. Die Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen". Diese Summe ist durch die Vergütung für das Gesamtbauwerks mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV_{100\%}$].

6. Wenn die Röhren eines Tunnels nicht parallel verlaufen, sondern räumlich getrennt sind, ist jede Röhre als Einzelbauwerk zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels sind entsprechend der Längen aufzuteilen. Tunnelröhren verlaufen parallel, wenn die Portale jeder Tunnelseite in räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Berechnung der Grundvergütung, der Ober- und Untergrenzen der Einzelbauwerke und der Basiswerte der zugehörigen Teilbauwerke erfolgt wie unter 3. beschrieben. Die Summen der, wie unter 4. beschrieben, zu berechnenden objektspezifischen Teilgrundvergütungen der Teilbauwerke dürfen die Obergrenzen der Grundvergütungen der jeweiligen Einzelbauwerke nicht überschreiten. Eine Begrenzung durch das Gesamtbauwerk erfolgt nicht.

7. Die objektbezogenen Zuschläge in Prozenten sind Anhaltswerte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht enthaltene Einflussfaktoren sind im Einzelfall zu verhandeln.

8. Baubehelfe und Bauen im Bestand siehe Abschnitt 8.2, Punkt 10 und 11. Abschnitt 4.3, Punkt 2 ist sinngemäß anzuwenden.

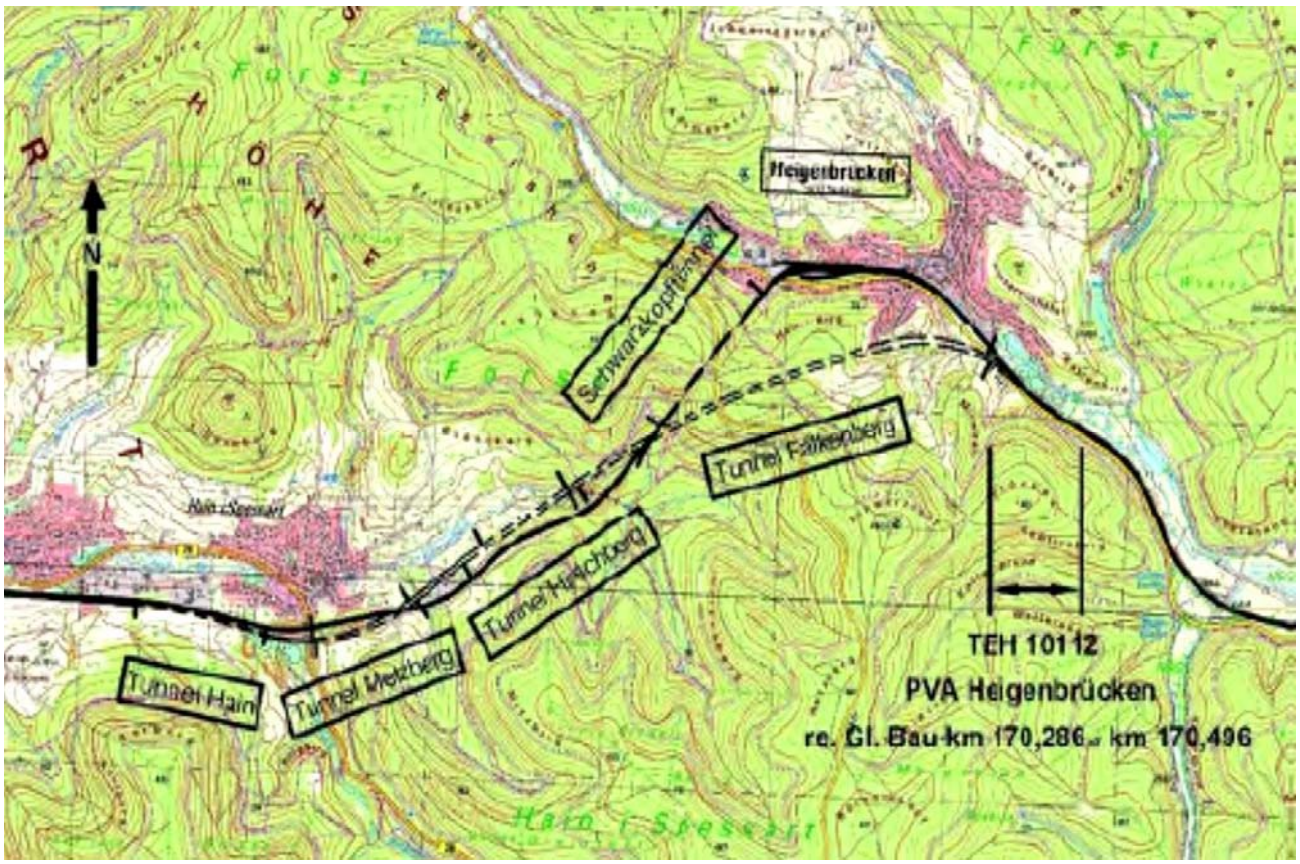
Zusammenführung der Bauweisen **Anlage 5**

Tunnelname	**Coschütz (Straße)**			
Bauweisen	anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]	Bauwerksklassenfaktor der Bauweise [a_{BW}]	Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]	Grundvergütung der Bauweise [GV BW]
offene Bauweise	0	0,00	0	0,00
Spritzbetonbauweise	84.300.000	1,25	2.300	268.188,46
Maschinenvortrieb	0	0,00	0	0,00
Summe der Einzelberechnungen [GV_1]:				268.188,46
Gesamtbauwerk	anrechenbare Kosten des Gesamtbauwerkes [K]	Bauwerksklassenfaktor des Gesamtbauwerkes [a]	Länge für das Gesamtbauwerk [l]	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$]
Anpassungsfaktor [p]: 0,125				
Gesamtbauwerk:	84.300.000	1,25	2.300	342.359,27
	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV] in EUR:			268.188,46

Beispiel 2 Anlage 5

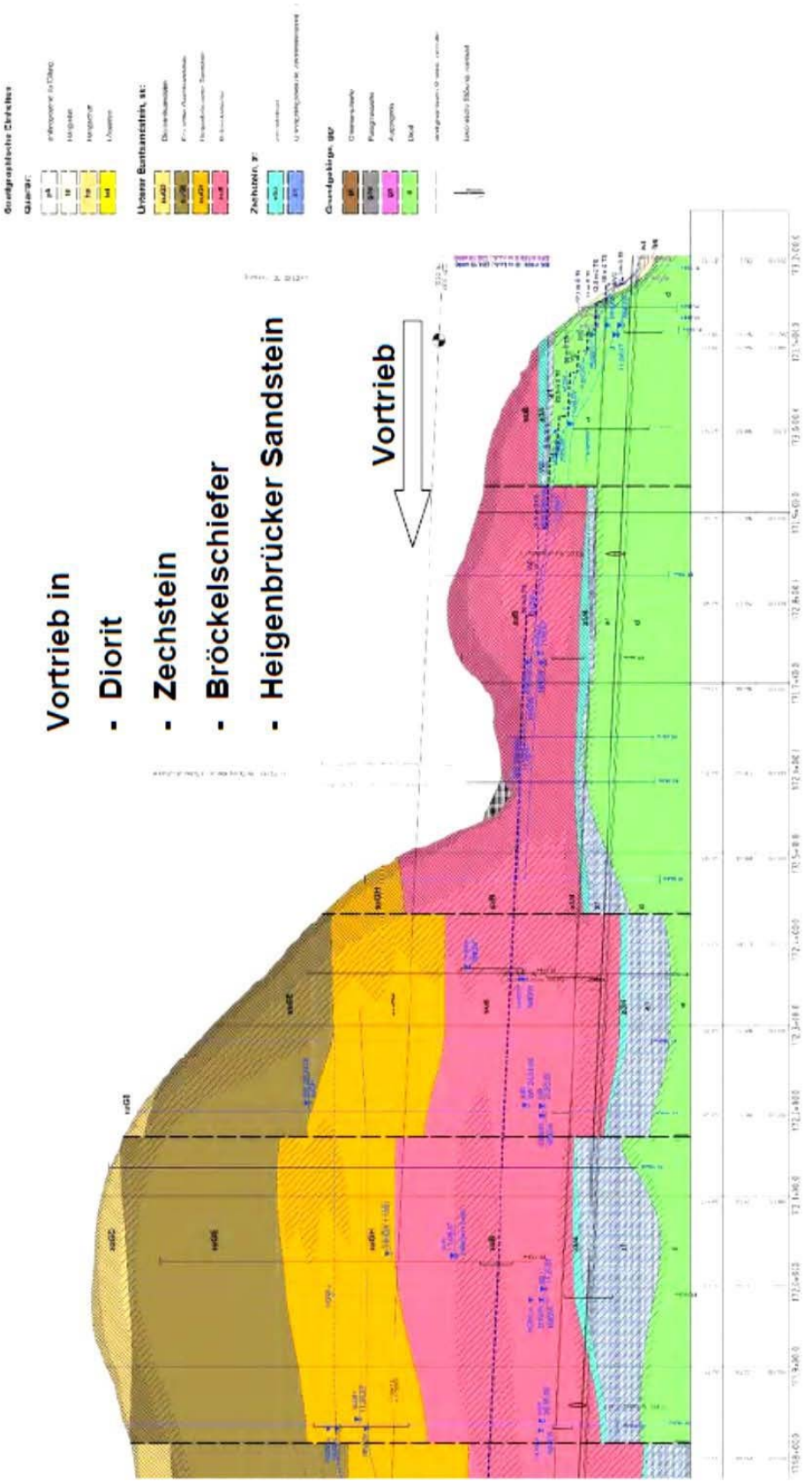
Name	Länge	Richtung/ Gleis	Querschnitte	Wasserverhältnisse	Gebirgsverhältnisse	Nutzung oberhalb des Tunnels	Umbauzuschlag Bauzust.	anrechenbare Kosten	BKI
Falkenberg	2 x 2800 m 2 X 241 m oBW	1	2 Portale 6 Verbindungs-bauwerke	bis 30	4 x Wechsellagen 1 x Störung im Schichtverlauf 2 x Überlagerungen < 2D	1 x Verkehrsweg 1 x Siedlung 2 x Grabenquerung	0	118.300.000	4

Lageplan



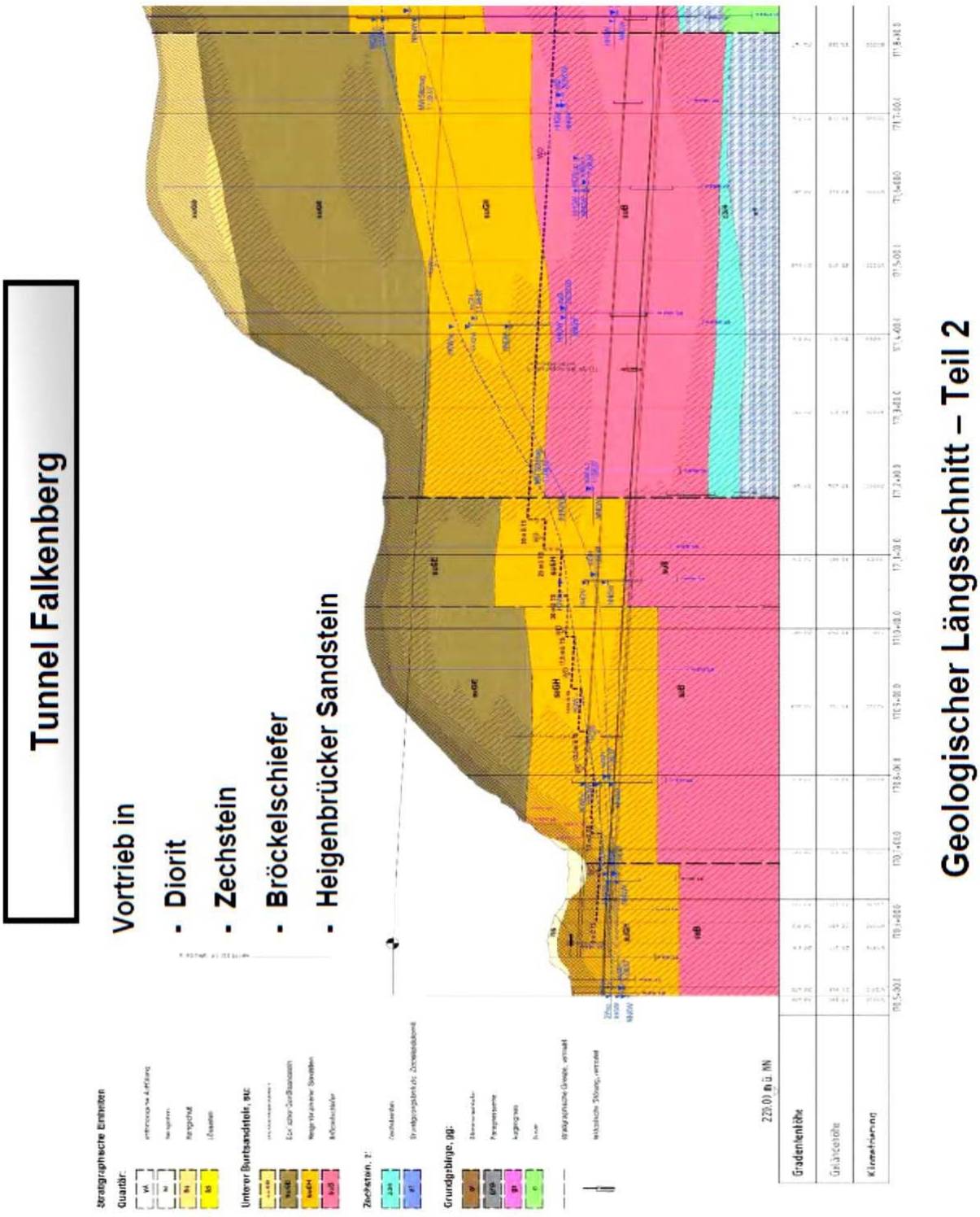
Anlage 5

Tunnel Falkenberg



Geologischer Längsschnitt – Teil 1

Anlage 5


Tunnel Falkenberg
Vortrieb in
- Diorit
- Zechstein
- Bröckelschiefer
- Heigenbrücker Sandstein
Geologischer Längsschnitt – Teil 2

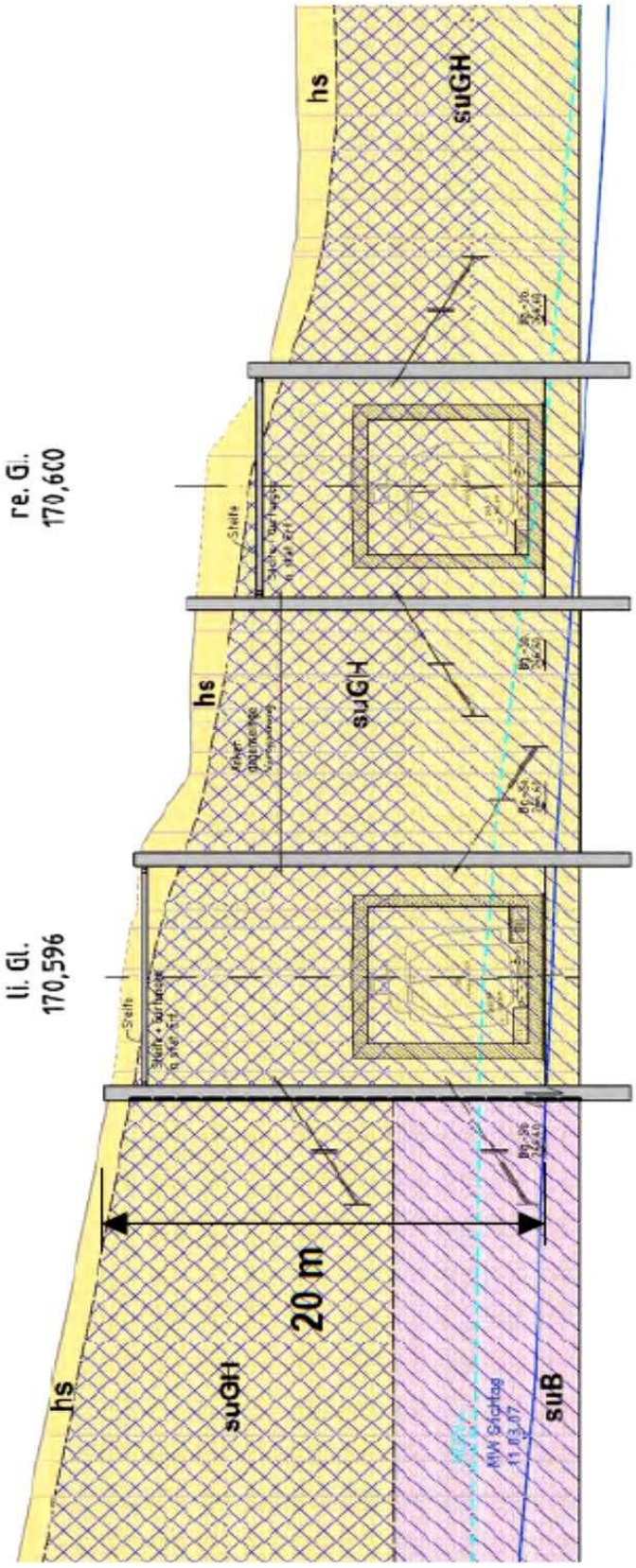
Anlage 5

Geschlossene Bauweise – Unterquerung des Schwarzkopftunnels

L = 2.623 m + 2.619 m = 5.242 m
OBW = 203 m + 279 m = 482 m
BBW = 2.420 m + 2.340 m = 4.760 m

2 Röhren, WUB-KO und KDB,
Schalendicke 40 – 55 cm (BBW),
5 Rettungsstollen,
max. Überdeckung: ≤ 150 m (über Firste)
max. Wasserdruck: ≤ 30 m (über Sohle)

Anlage 5



Offene Bauweise (Ost)

Berechnung der Grundvergütung im Tunnelbau

Anlage 5

Legende:

Eingabe
Berechnung
Ergebnisse

Gesamtbauwerk: Gesamtheit einer oder mehrerer Bauweise(n) eines Tunnels

Bauweise: Art des Vortriebes (offenen Bauweise, Spritzbetonbauweise und Maschinenvortrieb)
Bei einem Tunnel mit einer Bauweise ist die Bauweise gleich dem Gesamtbauwerk.

Teilbauwerk: Unterteilung der Bauweise

a	Bauwerksklassenfaktor für das Gesamtbauwerk	GV TB	Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke (nach Abgleich zwischen GV TB_1 und $GV_{max}TB$)
$a_{III...V}$	Bauwerksklassenfaktor der Bauwerksklassen III-V	GV TB_1	Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze $GV_{max}TB$
a_{BW}	Bauwerksklassenfaktor der Bauweise	$GV_{max}TB$	Obergrenze der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit GV TB_1
a_{TB}	Bauklassenfaktor der einzelnen Teilbauwerke	$GV_{min}TB$	Basiswert (Untergrenze) der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke
f_{max}	Abminderungsfaktor für die Obergrenze	K	anrechenbare Kosten für das Gesamtbauwerk
f_{min}	Abminderungsfaktor für den Basiswert (Untergrenze)	K_{BW}	anrechenbare Kosten der Bauweise
$f_{Zuschläge}$	Summe aller Zuschläge für f_{min}	K_{TB}	anrechenbare Kosten der einzelnen Teilbauwerke
GV	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk (nach Abgleich zwischen GV_1 und $GV_{100\%}$)	l	Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge)
GV_1	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk aus der Summe der Berechnung für die Bauweisen zum Abgleich mit $GV_{100\%}$	l_0	nicht abgeminderte Länge
$GV_{100\%}$	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung zum Abgleich mit GV_1	l_{BW}	Gesamtlänge der Bauweise
GV BW	Grundvergütung der Bauweise (nach Abgleich zwischen GV BW_1 und GV $BW_{100\%}$)	l_{TB}	Länge der einzelnen Teilbauwerke
GV BW_1	Grundvergütung der Bauweise aus der Summe der Berechnung für die Teilbauwerke zum Abgleich mit GV $BW_{100\%}$	p	Anpassungsfaktor (0,125)
GV $BW_{100\%}$	Grundvergütung der Bauweise ohne Abminderung zum Abgleich mit GV BW_1		

Ablauf der Berechnung

1. Ermittlung der nicht abgeminderten Längen und Verteilung auf die einzelnen Teilbauwerke.

2. Ermittlung der Abminderungsfaktoren für die einzelnen Teilbauwerke:

$$f_{min} = \frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}2)}{l_{TB}}$$

$$\frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}6)}{l_{TB}}$$

Spritzbetonbauweise

$$f_{max} = \frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}1)}{l_{TB}}$$

$$\frac{l_0 + ((l_{TB} - l_0) \cdot 0{,}45)}{l_{TB}}$$

offene Bauweise und Maschinenvortrieb

3. Ermittlung des Basiswertes (Untergrenze) der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [$GV_{min}TB$]:

$$GV_{min}TB = p \cdot a_{TB} \cdot ([_{min} \cdot K_{TB})^{0,8}$$

Zahlenwert wird in den Berechnungsblättern nicht angezeigt!

4. Ermittlung der Obergrenze der Grundvergütung für einzelnen die Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]:

$$GV_{max}TB = p \cdot a_{TB} \cdot ([_{max} \cdot K_{TB})^{0,8}$$

5. Ermittlung der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB_1] zum Abgleich mit der Obergrenze:

$$GV\ TB_1 = p \cdot a_{TB} \cdot (([_{min} + f_{Zuschläge}) \cdot K_{TB})^{0,8}$$

6. Abgleich der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB_1] mit der Obergrenze der Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die für die weitere Berechnung anzusetzende Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB].

7. Ermittlung der jeweiligen Grundvergütung der Bauweise [GV BW_1] durch Summierung der Grundvergütungen für die einzelnen Teilbauwerke [GV TB].

8. Ermittlung der Grundvergütung der jeweiligen Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$].

$$GV\ BW_{100\%} = p \cdot a_{BW} \cdot K_{BW}^{0,8}$$

9. Abgleich der Grundvergütung der Bauweise [GV BW_1] mit der Grundvergütung der jeweiligen Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die für die weitere Berechnung anzusetzende Grundvergütung der Bauweise [GV BW].

10. Ermittlung der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV_1] durch Summierung der in den einzelnen Berechnungsblättern ermittelten Grundvergütungen der Bauweisen [GV BW].
11. Ermittlung der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$].

$$GV_{100\%} = p \cdot a \cdot K^{0,8}$$

12. Abgleich der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV_1] mit der Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$]. Der jeweils kleinere Wert ergibt die Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV].

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei Tunnelbauwerken in offener Bauweise **Anlage 5**

Tunnelname		**Falkenberg**	**Berechnung des Faktors für mehrere Bauwerksklassen**				**Teilbauwerk (TB)**			
							in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	**mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau**	**Deckelbauweise** (Baubehelf = Bauwerk)	**Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten** (Abzweige + Aufweitungen)
anrechenbare Kosten der Bauweise:	K_{BW} (EUR)	**10.881.000**	**offene Bauweise**	Einzellängen (m)	Bauwerksklassenfaktor		7.254.000	3.627.000	0	0
Bauwerksklassenfaktor der Bauweise:	a_{BW} (-)	**1,25**	in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau		a_{III}	1,00	1,25	1,25	0	0
Gesamtlänge der Bauweise:	l_{BW} (m)	**225**	in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	**150**	a_{IV}	1,25	150	75	0	0
anrechenbare Kosten aus individuellen Kosten der Teilbauwerke:	K_{TB} (EUR)	**0**	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau (zw.Spundwand/Bohrpfähle/Schlitzwand)		a_{III}	1,00	**individuelle Kosten der Teilbauwerke (EUR)**			
Abminderung Obergrenze (-)		0,45	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau (zw.Spundwand/Bohrpfähle/Schlitzwand/)		a_{IV}	1,25				
Abminderung unterer Basiswert (-)		0,10	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau (zw.Spundwand/Bohrpfähle/Schlitzwand)		a_{V}	1,50				
			Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)		a_{III}	1,00				
nicht abgeminderte Länge:	l_0 (m)	250,00	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)		a_{IV}	1,25	Erfolgt alternativ die Eingabe von individuellen Kosten für alle Teilbauwerke, werden diese automatisch den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.			
Anpassungsfaktor:	p (-)	0,125	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)		a_{V}	1,50				
			Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{III}	1,00				
			Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{IV}	1,25				
			Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{V}	1,50				

			Obergrenze für das Teibauwerk (TB)				**unterer Basiswert für Zuschläge des Teilbauwerk (TB)** (Untergrenze)			
			in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)
		Abminderungs-faktor TB [f_{max} und f_{min}]:	1,37	2,28	#DIV/0!	#DIV/0!	1,60	3,10	#DIV/0!	#DIV/0!
		Begrenzung Abminderungs-faktor TB bis 250 m	**1,00**	**1,00**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**				
Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]:	150	Länge TB [l_{TB}]:	150	75	0	0	**1,00**	**1,00**	**0**	**0**
		anrechenbare Kosten [K_{TB}]:	7.254.000	3.627.000	0	0	Für den unteren Basiswert wird ein Tunnel in offener Bauweise mit gleichbleibenden Querschnitt in einer Bauweise ohne Anschlussbauwerke in guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			
anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]:	10.881.000	reduzierte anrechenbare Kosten:	7.254.000	3.627.000	#DIV/0!	#DIV/0!				
Grundvergütung für die Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] in EUR und %.	**66.551,07**	Grundvergütung TB aufgrund reduzierter anrechenbarer Kosten [$GV_{max}TB$]:	**48.115,17**	**27.634,91**	**0**	**0**				
	100%	Anteil der Obergrenzen Grundvergütung TB zur Grundvergütung für die Bauweise:	**72,3%**	**41,5%**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	Tunnel mit veränderlichen Querschnitten wie Abzweigungen und Aufweitungen sind unabhängig davon, ob in einer Baugrube oder als Deckelbauweise hergestellt, als Sonderbereich durch ein separates Teilbauwerk vorgesehen. Für den unteren Basiswert dieses Teilbauwerks werden als Randbedingungen eine Bauweise ohne Anschlussbauwerke bei guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei Tunnelbauwerken in offener Bauweise

Anlage 5

Tunnelname	**Falkenberg**	Teillängen [l_{TB}]:	**150**	**75**	**0**	**0**
Teilbauwerke:		jeweiliger Zuschlag	in geböschter Baugrube / mit (Standard-) Verbau	mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau	Deckelbauweise (Baubehelf = Bauwerk)	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)
unterer Basiswert für die Zuschläge des TB (Untergrenze)			**1,00**	**1,00**	**0**	**0**
Zuschläge für Sonderquerschnitte						
je Portalseite		1,5%	1,5%			
je Verbindungsbauwerk zwischen den Fahrtunneln		3,0%				
je Rettungstreppenhaus		1,5%				
Aufweitung im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%				
Abzweig im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%				
Einbauten/Nischen/Aussparrungen im Tunnel je Berechnungsschnitt		0,5%				
je Lüftungsbauwerk		2,0%				
je Sonic - Boom - Bauwerk		1,5%				
je Löschwasserbehälter		0,5%	0,5%			
je Betriebsgebäude		1,5%				
Zuschläge für besondere Wasserverhältnisse						
je Maßnahme zur Vermeidung von Aufstau durch den Tunnel		3,0%				
Grundwasser bis GOK je Berechnungsschnitt		2,0%				
Grundwasser über Tunnelsohle je Berechnungsschnitt		1,0%	1,0%	1,0%		
bei gespanntem Grundwasser		1,5%				
bei aggressivem Grundwasser (mind. stark angreifend)		1,0%				
Zuschläge für besondere Gebirgsverhältnisse						
Wechsellage im Gebirge und Störung im Schichtverlauf je Berechnungsschnitt		1,5%		1,5%		
Bereiche mit verkarstetem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%				
Bereiche mit quell-/schwellfähigem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%				
Bereiche mit druckhaftem Gebirge je Berechnungsschnitt		2,0%				
Altbergbau-und Deponiegebieten je Berechnungsschnitt		2,0%				
Zuschläge aufgrund der Bauweise						
Tiefgründung je Berechnungsschnitt		2,0%				
Kombinierte Pfahl-Platte-Gründung je Berechnungsschnitt		2,0%				
Unterwassersohlen mit Rückverankerung je Berechnungsschnitt		2,0%				
Aussteifung und Verankerung des Tunnel je Berechnungsschnitt		2,0%				
unterschiedliche Aussteifungs- und Verankerungslagen, Bauart-wechsel, Ecken und besondere räumliche Betrachtungen von Baubehelfen (wie Trägerbohlwand, Nagelwand, Spundwand, Bohrpfahlwand, Schlitzwand u.a.) je Berechnungsschnitt		3,0%		3,0%		
Zuschläge aufgrund der Geländenutzung						
je Unterfahrung bzw. Parallellage von Bebauung (Einzelhaus/Häuserreihe/Industrie/Siedlung)		0,5-2,0 %				
Gewässerquerung (Graben+Tümpel/Bach+Teich/Fluss+See) je Berechnungsschnitt		0,5-2,0 %				
je Rohr- u. Leitungsquerung		0,5%				
Parallellage eines Verkehrsweges je Berechnungsschnitt		3,0%				
je Unterfahrung eines Verkehrsweges		1,0%				
in Schutzzonen (WSG, LSG, NSG, FFH, Naturdenkmal u.a.)		1,0%				
Summe aller Zuschläge (Dezimalwert) [$f_{Zuschläge}$]:			**0,03**	**0,06**	**0,00**	**0,00**
Abminderungsfaktoren aufgrund objektspezifischer Zuschläge:			**1,03**	**1,06**	**0,00**	**0,00**
Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze [GV TB_1]:			**49.266,52**	**28.844,30**	**0,00**	**0,00**
Obergrenze für die Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]:			**48.115,17**	**27.634,91**	**0**	**0**
Der jeweils kleinere Betrag ist die Grundvergütung für das Teilbauwerk [GV TB]. Die Grundvergütungen für die Teilbauwerke werden addiert.	**48.115,17**		**Diese abgeminderte Grundvergütung [GV BW] für die Bauweise wird der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.**	**66.551,07**		
	27.634,91					
Es wird der Abgleich mit der Grundvergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] durchgeführt.	**0,00**					
	0					

Hinweise zur Anwendung des Berechnungsblattes "offene Bauweise" **Anlage 5**

1. Es sind die Daten „Tunnelname“, „anrechenbare Kosten“ der Bauweise [K_{BW}], „Einzellängen in Zuordnung der Bauwerksklassen“ und falls vorhanden die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke [K_{TB}] im 1. Tabellenteil und die Daten „Zuschläge“ im 2. Tabellenteil in die rot hinterlegten, zur Bearbeitung freigegebenen Felder einzugeben. Die weitere Berechnung erfolgt in den gelb hinterlegten Feldern. Die Ergebnisse werden in den grün hinterlegten Feldern angezeigt. Die abgeminderte Grundvergütung für die Bauweise [GV BW] wird automatisch berechnet und angezeigt. Bei einer Bauweise ist dies gleichzeitig das Ergebnis für das Gesamtbauwerk. Ggf. müssen noch Ergebnisse aus einer weiteren Berechnung (z.B. Tunnel in offener Bauweise mit bergmännischer Unterfahrung eines Gebäudes oder Verkehrsweges) dazugerechnet werden. Diese Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen".

2. Die Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge) [l] ist die Länge zwischen den Portalen. Bei zwei oder mehreren Röhren ist die Tunnellänge der Mittelwert aller Röhren. Die anrechenbaren Kosten sind für den gesamten Tunnel zu ermitteln.

3. Für einen Tunnel mit einer Einstufung in unterschiedlichen Bauwerksklassen innerhalb einer oder mehrerer Bauweisen werden die Faktoren [a] für die Bauwerksklasse (BKl) (z.B. je zur Hälfte BKl 4 + BKl 5, a = 1,38 bzw. 70 % BKl 4 und 30 % BKl 5, a = 1,33) durch die Eingabe der Einzellängen je Bauwerksklasse berechnet. Mit den so ermittelten Bauwerksklassenfaktoren und dem Anpassungsfaktor und den anrechenbaren Kosten wird die Grundvergütung für die Bauweise berechnet. Die Obergrenzen und Untergrenzen der Grundvergütung für die Bauweise werden in gleicher Weise jedoch mit den abgeminderten anrechenbaren Kosten berechnet.

4. Bei in offener Bauweise erstellten Tunneln sind die unterschiedlichen Ausführungsweisen den Teilbauwerken zuzuordnen. Es sind maximal vier Teilbauwerke (Bauen in einer geböschten Baugrube / mit Standart-(Verbau), Bauen mit ausgesteiftem oder verankertem Verbau, Deckelbauweise und veränderliche Querschnitte mit Abzweig und Aufweitung) vorgesehen. Mehrere gleiche Ausführungsweisen sind in einem Teilbauwerk zusammenzufassen. Bei der Zuordnung zu den Teilbauwerken ist der Endzustand maßgeblich. Die Bestätigung der Teilbauwerke erfolgt durch den Bauherren. Alle Teilbauwerke werden bis zur Länge [l_0] von 250 m nicht abgemindert. Darüber hinausgehende Längen der Teilbauwerke werden abgemindert. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels werden entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Teilbauwerke aufgeteilt. Sind die anrechenbaren Kosten für die einzelnen Teilbauwerke bekannt, sollten diese verwendet werden. Für jedes Teilbauwerk ist eine Teilgrundvergütung [GV TB] durch eine separate Berechnung zu ermitteln. Die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke werden in der Tabelle aus den anrechenbaren Kosten für eine Bauweise und den Längen der Teilbauwerke entweder automatisch ermittelt oder als individuelle Eingaben übernommen. Im ersten Tabellenteil wird für die zu berechnenden Teilbauwerke der Abminderungsfaktor [f_{min}] zur Abminderung der anrechenbaren Kosten als Basiswert [$GV_{min}TB$] für die weitere Bearbeitung berechnet. Die Basiswerte werden objektbezogen durch Anwendung der Zuschläge [$f_{Zuschläge}$] im zweiten Tabellenteil erhöht. Die so ermittelten Teilgrundvergütungen dürfen die zugehörigen Obergrenzen der Grundvergütung der Teilbauwerke [$GV_{max}TB$] aufgrund abgeminderter anrechenbarer Kosten nicht überschreiten. Die Grundvergütung für eine Bauweise wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke gebildet. Diese Summe ist durch die Vergütung für eine Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV\ BW_{100\%}$].

5. Bei Tunneln mit unterschiedlichen Bauweisen (z.B. offene Bauweise und Maschinenvortrieb oder offene Bauweise und Spritzbetonbauweise) werden die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Bauweisen aufgeteilt, ggf. in Teilbauwerke unterteilt und die Vergütungen in separaten Tabellen ermittelt. Die Regelungen, wie unter 4. beschrieben, gelten weiterhin. Die Grundvergütung des Gesamtbauwerks wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke aus allen Tabellen gebildet. Die Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen". Diese Summe ist durch die Vergütung für das Gesamtbauwerks mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV_{100\%}$].

6. Wenn die Röhren eines Tunnels nicht parallel verlaufen, sondern räumlich getrennt sind, ist jede Röhre als Einzelbauwerk zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels sind entsprechend der Längen aufzuteilen. Tunnelröhren verlaufen parallel, wenn die Portale jeder Tunnelseite in räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Berechnung der Grundvergütung, der Ober- und Untergrenzen der Einzelbauwerke und der Basiswerte der zugehörigen Teilbauwerke erfolgt wie unter 3. beschrieben. Die Summen der, wie unter 4. beschrieben, zu berechnenden objektspezifischen Teilgrundvergütungen der Teilbauwerke dürfen die Obergrenzen der Grundvergütungen der jeweiligen Einzelbauwerke nicht überschreiten. Eine Begrenzung durch das Gesamtbauwerk erfolgt nicht.

7. Vergütungen für Absenktunnel können mit dieser Tabelle nicht ermittelt werden. Diese sind durch Verhandlung festzulegen.

8. Die objektbezogenen Zuschläge in Prozenten sind Anhaltswerte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht enthaltene Einflussfaktoren sind im Einzelfall zu verhandeln.

9. Baubehelfe und Bauen im Bestand siehe Abschnitt 8.2, Punkt 10 und 11. Abschnitt 4.3, Punkt 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunnelbauwerken **Anlage 5**

Tunnelname		**Falkenberg**		**Berechnung des Faktors für mehrere Bauwerksklassen**				**Teilbauwerk (TB)**			
								in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	**bergmännisch Spritzbeton**	**Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten** (Abzweige + Aufweitungen)	**Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock**
anrechenbare Kosten der Bauweise:	K_{BW} (EUR)		**107.419.000**	bergmännische Bauweise	Einzellängen (m)	Bauwerksklassenfaktor		1.346.665	106.072.335	0	0
Bauwerksklassenfaktor der Bauweise:	a_{BW} (-)		**1,25**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{III}	1,00	1,25	1,25	0	0
Gesamtlänge der Bauweise:	l_{BW} (m)		**2.393**	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen		a_{IV}	1,25	30	2.363	0	0
anrechenbare Kosten aus individuellen Kosten der Teilbauwerke:	K_{TB} (EUR)		**0**	bergmännisch Spritzbeton		a_{III}	1,00	**individuelle Kosten für Teilbauwerke (EUR)**			
Abminderung Obergrenze (-)			0,60	bergmännisch Spritzbeton		a_{IV}	1,25				
Abminderung unterer Basiswert (-)			0,20	bergmännisch Spritzbeton		a_V	1,50				
nicht abgeminderte Länge bis 1000 m:	l_0 (m)		250	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_{IV}	1,25				
nicht abgeminderte Länge von 1001 bis 4000 m:	l_0 (m)		250 - 1000	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten		a_V	1,50	Erfolgt alternativ die Eingabe von individuellen Kosten für Teilbauwerke, werden diese automatisch den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.			
nicht abgeminderte Länge ab 4001 m:	l_0 (m)		1.000	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock		a_V	1,50				
Anpassungsfaktor:	p (-)		0,125	598	Entspricht der nicht abgeminderten Gesamtlänge des Tunnels						
		Verteilung l_0									
		30		**Obergrenze für das Teilbauwerk (TB)**				**unterer Basiswert für die Zuschläge des Teilbauwerks (TB)** (Untergrenze)			
		568	Grundvergütung Teilbauwerk (TB)	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock
		0	Abminderungs-faktor TB [f_{max} und f_{min}]:	1,00	0,70	#DIV/0!	#DIV/0!	1,00	0,39	#DIV/0!	#DIV/0!
		0	Begrenzung Abminderungs-faktor TB bis 250 m	**1,00**	**0,70**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**				
Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]:	2.393		Länge TB [l_{TB}]:	30	2.363	0	0	**1,00**	**0,39**	**0**	**0**
			anrechenbare Kosten [K_{TB}]:	1.346.665	106.072.335	0	0				
anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]:	107.419.000		reduzierte anrechenbare Kosten:	1.346.665	73.846.635	#DIV/0!	#DIV/0!	Für den unteren Basiswert wird ein bergmännisch erstellter Tunnel mit gleichbleibenden Querschnitt in einer Bauweise ohne Anschlussbauwerke in guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			
Grundvergütung für die Bauweise ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$] in EUR und %.	**415.608,97**		Grundvergütung TB aufgrund reduzierter anrechenbarer Kosten [$GV_{max}TB$]:	**12.509,15**	**307.953,11**	**0**	**0**	Portale, Sonic-Boom-Bauwerke, Rettungs- und Nebenanlagen sind durch ein separates Teilbauwerk berücksichtigt. Für den unteren Basiswert dieses Teilbauwerkes wird als Randbedingung eine Bauweise ohne Anschlussbauwerke bei guten und homogenen Baugrundverhältnissen ohne Grundwasser zugrunde gelegt.			
	100%		Anteil der Obergrenzen Grundvergütung TB zur Grundvergütung für die Bauweise:	**3,0%**	**74,1%**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	Wird ein Teil des Tunnels aufgrund nicht ausreichender Überdeckung in offener Bauweise erstellt, so ist die Vergütung hierfür mit der Berechnung für Tunnel in "offener Bauweise" durchzuführen.			

Ermittlung der Grundvergütung infolge abgeminderter anrechenbarer Kosten bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunnelbauwerken

Anlage 5

Tunnelname	**Falkenberg**	Teillängen [l_{TB}]:	**0**	**0**	**0**	**0**
Teilbauwerke:		jeweiliger Zuschlag	in offener Bauweise erstellte Portalbereiche, Rettungs- und Nebenanlagen	bergmännisch Spritzbeton	Sonderbereich mit veränderlichen Querschnitten (Abzweige + Aufweitungen)	Sonderbereich monolithischer Kreuzungsblock
unterer Basiswert für die Zuschläge des TB (Untergrenze)			**1,00**	**0,39**	**0**	**0**
Zuschläge für Sonderquerschnitte						
je Portalseite		1,5%	1,5%			
je Verbindungsbauwerk zwischen den Fahrtunneln		3,0%				
Aufweitung im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%				
Abzweig im Fahrtunnel je Berechnungsschnitt		3,0%				
Einbauten/Nischen/Aussparrungen im Tunnel je Berechnungsschnitt		0,5%		2,0%		
je Parallel- und Schrägstollen zum Fahrtunnel als Notausgang		4,0%				
je Rettungstreppenhaus		1,5%				
je Notausgangsschacht		2,5%				
je Lüftungsbauwerk		2,0%				
je Sonic - Boom - Bauwerk		1,5%				
je Löschwasserbehälter		0,5%				
je Betriebsgebäude		1,5%				
Zuschläge für besondere Wasserverhältnisse						
je Maßnahme zur Vermeidung von Aufstau durch den Tunnel		3,0%				
je Maßnahme zur Vermeidung von Wasserwegigkeiten		3,0%				
bei Grundwasser mehr als 30 m über Tunnelsohle je Berechnungsschnitt		2,0-3,0 %				
bei Grundwasser bis 30 m über Tunnelsohle		1,0%	1,0%	1,0%		
bei gespanntem Grundwasser		1,5%				
bei aggressivem Grundwasser (mind. stark angreifend)		1,0%				
Zuschläge für besondere Gebirgsverhältnisse						
je Wechsellage im Gebirge, Störung im Schichtverlauf und bei topographischen Veränderungen (Überlagerungshöhe) je Berechnungsschnitt		1,5%		7,5%		
je Überlagerung < 2 x Durchmesser aufgrund der Topographie bei bergmännischer Bauweise je Berechnungsschnitt		2,0%		4,0%		
Bereiche mit verkarstetem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%				
Bereiche mit quell-/schwellfähigem Gebirge je Berechnungsschnitt		3,0%				
Bereiche mit druckhaftem Gebirge je Berechnungsschnitt		2,0%				
in Altbergbau-und Deponiegebieten je Berechnungsschnitt		2,0%				
Zuschläge aufgrund von Baubehelfen						
unterschiedliche Aussteifungs- und Verankerungslagen, Bauartwechsel , Ecken und besondere räumliche Betrachtungen von Baubehelfen (wie Trägerbohlwand, Nagelwand, Spundwand, Bohrpfahlwand, Schlitzwand u.a.) je Berechnungsschnitt		3,0%				
Zuschläge aufgrund der Geländeoberfläche (Nutzung)						
je Unterfahrung bzw. Parallellage von Bebauung (Einzelhaus/Häuserreihe/Industrie/Siedlung)		0,5-2,0 %		1,5%		
je Gewässerquerung (Graben+Tümpel/Bach+Teich/Fluss+See)		0,5-2,0 %		1,0%		
je Rohr- u. Leitungsquerung		0,5%				
je Parallellage eines Verkehrsweges		1,0%				
je Unterfahrung eines Verkehrsweges		1,0%		1,0%		
in Schutzzonen (WSG, LSG, NSG, FFH, Naturdenkmal u.a.)		1,0%				
Summe aller Zuschläge (Dezimalwert) [$f_{Zuschläge}$]:			**0,03**	**0,18**	**0,00**	**0,00**
Abminderungsfaktoren aufgrund objektspezifischer Zuschläge:			**1,03**	**0,57**	**0,00**	**0,00**
Grundvergütung für die einzelnen Teilbauwerke zum Abgleich mit der Obergrenze [GV TB_1]:			**12.758,71**	**263.299,99**	**0,00**	**0,00**
Obergrenze für die Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]:			**12.509,15**	**307.953,11**	**0**	**0**
Der jeweils kleinere Betrag ist die Grundvergütung für das Teilbauwerk [GV TB]. Die Grundvergütungen für die Teilbauwerke werden addiert.	**12.509,15** **263.299,99**	**Diese abgeminderte Grundvergütung [GV BW] für die Bauweise wird der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.**	**275.809,14**			
Es wird der Abgleich mit der Grundvergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung [GV $BW_{100\%}$]durchgeführt.	**0** **0,00**					

Hinweise zur Anwendung des Berechnungsblattes "Spritzbetonbauweise" **Anlage 5**

1. Es sind die Daten „Tunnelname“, „anrechenbare Kosten“ der Bauweise [K_{BW}], „Einzellängen in Zuordnung der Bauwerksklassen“ und falls vorhanden die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke [K_{TB}] im 1. Tabellenteil und die Daten „Zuschläge“ im 2. Tabellenteil in die rot hinterlegten, zur Bearbeitung freigegebenen Felder einzugeben. Die weitere Berechnung erfolgt in den gelb hinterlegten Feldern. Die Ergebnisse werden in den grün hinterlegten Feldern angezeigt. Die abgeminderte Grundvergütung für die Bauweise [GV BW]wird automatisch berechnet und angezeigt. Bei einer Bauweise ist dies gleichzeitig das Ergebnis für das Gesamtbauwerk. Ggf. müssen noch Ergebnisse aus einer weiteren Berechnung (z.B. Tunnel in offener Bauweise oder maschineller Vortrieb) dazugerechnet werden. Diese Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen".

2. Die Länge für das Gesamtbauwerk (Tunnellänge) [l] ist die Länge zwischen den Portalen. Bei zwei oder mehreren Röhren ist die Tunnellänge der Mittelwert aller Röhren. Die anrechenbaren Kosten sind für den gesamten Tunnel zu ermitteln.

3. Für einen Tunnel mit einer Einstufung in unterschiedlichen Bauwerksklassen innerhalb einer oder mehrerer Bauweisen werden die Faktoren [a] für die Bauwerksklasse (BKl) (z.B. je zur Hälfte BKl 4 + BKl 5, a = 1,38 bzw. 70 % BKl 4 und 30 % BKl 5, a = 1,33) durch die Eingabe der Einzellängen je Bauwerksklasse berechnet. Mit den so ermittelten Bauwerksklassenfaktoren und dem Anpassungsfaktor und den anrechenbaren Kosten wird die Grundvergütung für die Bauweise berechnet. Die Obergrenzen und Untergrenzen der Grundvergütung für die Bauweise werden in gleicher Weise jedoch mit den abgeminderten anrechenbaren Kosten berechnet.

4. Bei bergmännisch in Spritzbetonbauweise erstellten Tunneln sind die unterschiedlichen Ausführungsweisen verschiedenen Teilbauwerken zuzuordnen. Es sind maximal vier Teilbauwerke (Portale, Sonic-Boom-Bauwerke, Rettungs- und Nebenanlagen, Regelquerschnitt, Aufweitungs- und Abzweigungsbereiche und Kreuzungsblöcke) vorgesehen. Mehrere gleiche Ausführungsweisen sind in einem Teilbauwerk zusammenzufassen. Die Bestätigung der Teilbauwerke erfolgt durch den Bauherren. Teilbauwerke können bis zur Länge [l_0] von 250 m nicht abgemindert werden. Es erfolgt eine längenabhängige Ermittlung der nicht abzumindernden Tunnellänge für die gesamte Bauweise. Die Teilbauwerke werden in folgender Reihenfolge bei der "Verteilung l_0" berücksichtigt. Zuerst das Teilbauwerk Portale, dann das Teilbauwerk Aufweitung, dann das Teilbauwerk Kreuzungsblock. Die verbleibende Länge wird bei dem Regelquerschnitt berücksichtigt. Darüber hinausgehende Längen der Teilbauwerke werden abgemindert. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels werden entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Teilbauwerke aufgeteilt. Sind die anrechenbaren Kosten für die einzelnen Teilbauwerke bekannt, sollten diese verwendet werden. Für jedes Teilbauwerk ist eine Teilgrundvergütung [GV TB] durch eine separate Berechnung zu ermitteln. Die anrechenbaren Kosten für die Teilbauwerke werden in der Tabelle aus den anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks und den Längen der Teilbauwerke entweder automatisch ermittelt oder als individuelle Eingaben übernommen. Im ersten Tabellenteil wird für die zu berechnenden Teilbauwerke der Abminderungsfaktor [f_{min}] zur Abminderung der anrechenbaren Kosten als Basiswert [$GV_{min}TB$] für die weitere Bearbeitung berechnet. Die Basiswerte werden objektbezogen durch Anwendung der Zuschläge [$f_{Zuschläge}$] im zweiten Tabellenteil erhöht. Die so ermittelten Teilgrundvergütungen dürfen die zugehörigen Obergrenzen der Grundvergütung der Teilbauwerke [$GV_{max}TB$]aufgrund abgeminderter anrechenbarer Kosten nicht überschreiten. Die Grundvergütung Bauweise wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke gebildet. Diese Summe ist durch die Vergütung für die Bauweise mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [GV BW $_{100\%}$].

5. Bei Tunneln mit unterschiedlichen Bauweisen (z.B. Spritzbetonbauweise und Maschinenvortrieb oder Spritzbetonbauweise und offene Bauweise) werden die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels entsprechend dem Verhältnis der Einzellängen der Bauweisen aufgeteilt, ggf. in Teilbauwerke unterteilt und die Vergütungen in separaten Tabellen ermittelt. Die Regelungen, wie unter 4. beschrieben, gelten weiterhin. Die Grundvergütung des Gesamtbauwerks wird durch Summierung der Grundvergütungen der Teilbauwerke aus allen Tabellen gebildet. Die Berechnung erfolgt automatisch in der Tabelle "Zusammenführung der Bauweisen". Diese Summe ist durch die Vergütung für das Gesamtbauwerks mit anrechenbaren Kosten ohne Abminderung begrenzt [$GV_{100\%}$].

6. Wenn die Röhren eines Tunnels nicht parallel verlaufen, sondern räumlich getrennt sind, ist jede Röhre als Einzelbauwerk zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten des gesamten Tunnels sind entsprechend der Längen aufzuteilen. Tunnelröhren verlaufen parallel, wenn die Portale jeder Tunnelseite in räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Berechnung der Grundvergütung, der Ober- und Untergrenzen der Einzelbauwerke und der Basiswerte der zugehörigen Teilbauwerke erfolgt wie unter 3. beschrieben. Die Summen der, wie unter 4. beschrieben, zu berechnenden objektspezifischen Teilgrundvergütungen der Teilbauwerke dürfen die Obergrenzen der Grundvergütungen der jeweiligen Einzelbauwerke nicht überschreiten. Eine Begrenzung durch das Gesamtbauwerk erfolgt nicht.

7. Die objektbezogenen Zuschläge in Prozenten sind Anhaltswerte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht enthaltene Einflussfaktoren sind im Einzelfall zu verhandeln.

8. Baubehelfe und Bauen im Bestand siehe Abschnitt 8.2, Punkt 10 und 11. Abschnitt 4.3, Punkt 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Anlage 5

Zusammenführung der Bauweisen

Tunnelname	**Falkenberg**			
Bauweisen	anrechenbare Kosten der Bauweise [K_{BW}]	Bauwerksklassenfaktor der Bauweise [a_{BW}]	Gesamtlänge der Bauweise [l_{BW}]	Grundvergütung der Bauweise [GV BW]
offene Bauweise	10.881.000	1,25	225	66.551,07
Spritzbetonbauweise	107.419.000	1,25	2.393	275.809,14
Maschinenvortrieb	0	0,00	0	0,00
Summe der Einzelberechnungen [GV_1]:				342.360,21
Gesamtbauwerk	anrechenbare Kosten des Gesamtbauwerkes [K]	Bauwerksklassenfaktor des Gesamtbauwerkes [a]	Länge für das Gesamtbauwerk [l]	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk ohne Abminderung [$GV_{100\%}$]
Anpassungsfaktor [p]: 0,125				
Gesamtbauwerk:	118.300.000	1,25	2.618	448.960,18
	Grundvergütung für das Gesamtbauwerk [GV] in EUR:		342.360,21	

Ermittlung der Vergütung
für die
Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes
für
Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung
2. Bauwerksklassen
3. Bewertung der Leistung in v. H. der Grundvergütung (Teilvergütung)
4. Anforderungen an die Bauvorlagen
5. Ermittlung der Grundvergütung
6. Vergütung nach Zeitaufwand

1. Grundlagen für die Ermittlung der Vergütung

(1) Die Grundvergütung ist in der Regel nach folgenden Faktoren zu ermitteln:
- Bauwerksklasse, der das Bauwerk zuzurechnen ist (siehe auch 3.5),
- Gebäudefläche (gemäß Angabe Antragsteller),
 - in der Regel: - Brutto-Grundfläche (DIN 277) in m²
 - bei Bestandsanlagen: - Bf -Gebäude: Nutzfläche nach Datenblatt DB S&S +12%
 - Bahnsteige u. ä: Nutzfläche nach Datenblatt DB S&S
- v. H. –Sätze der Grundvergütung.

(2) Die Gesamtvergütung setzt sich nach Leistungen aus Teilvergütungen (vervielfältigt mit der ermittelten Grundvergütung) und/oder ggf. nach Vergütung nach Zeitaufwand zusammen.

2. Bauwerksklassen

(1) Die anzusetzende Bauwerksklasse richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad des Bauwerkes:

Bauwerksklasse 0:
oberirdische Bahnsteige einschl. ihrer Zugänge und bahnsteigtypischer Ausstattungen;
siehe auch (3).

Bauwerksklasse 0,5:
wie (2), jedoch überdachte Bereiche.

Bauwerksklasse 1:
einfache bauliche Anlagen, an die keine besonderen Anforderungen bezüglich des Brandschutzes gestellt werden, bzw. die bezüglich des Brandschutzes in der MBO / LBO materiellrechtlich geregelt sind

Bauwerksklasse 2:
bauliche Anlagen, die bezüglich des Brandschutzes jeweils durch eine SonderbauVO oder eine a. R. d. T. (z. B. Industriebau-Rili) geregelt sind, bzw. für die einfache Sicherheitsnachweise genügen.
Hierzu gehören: Cargo- und Lager Gebäude, einfache Technikräume, Großgaragen,
einfache Werkstätten, einfache Pva mit geringem Publikumsverkehr.

Bauwerksklasse 3:
schwierige bauliche Anlagen, mit unterschiedlichen Nutzungsbreichen, mit umfangreicher technischer Ausrüstung; für die es keine eigenen a. R. d. T. gibt bzw. für die die Anwendung mehrere SonderbauVO und / oder zusätzliche Sicherheitsnachweise erforderlich sind.
Hierzu gehören: Pva mit großem Publikumsverkehr auf einer Ebene,
große Technikgebäude (z. B. Stellwerke),
große Werkstätten mit umfangreicher technischer Ausrüstung.

Bauwerksklasse 4:
besonders schwierige bauliche Anlagen wie (6), jedoch mit großem Publikumsverkehr auf mehreren Ebenen.
Hierzu gehören: große Pva mit Empfangsgebäude,
unterirdische Pva einschließlich der Bahnsteige und ihrer Zugänge.

3. Bewertung der Leistung in v. H. der Grundvergütung (Teilvergütung)

(Grundvergütung = 100%; sie ergibt sich aus den Lph 3, 4 u. 5 (= 58%) des Planungshonorars nach „Leistungsbild Brandschutz“ aus Bauzeitung 52 (1998) 11)

Lfd. Nr.	Teilleistung	Bewertung [%]
3.1	Prüfung des Brandschutzkonzeptes (BSK) hinsichtlich: – Annahmen und Festlegungen, – Nachweise, – Plausibilität (für Pva entsprechend Brandschutzleitfaden des EBA)	10
3.2	Prüfung bautechnischer Ausführungsunterlagen	8
3.3	Prüfung haus- /sicherheitstechnischer Ausführungsunterlagen	12
3.4	Wiederholungsprüfungen	nach Zeitaufwand
3.5	Prüfungen bei Umbauten im Bestand und Prüfungen von Nachweisen für Bestandsanlagen	bei der Ermittlung der Vergütung ist die jeweils nächst höhere Bauwerksklasse zugrunde zu legen
3.6	Prüfungen von Nachträgen und zugehörigen Nachweisen infolge von Änderungen	nach Zeitaufwand
3.7	Leistungen für Abnahmehandlungen; begründete Teilnahme an Baubesprechungen sowie begründete Ortstermine Hinweis: max. *Tagessatz bis zu 12 Stunden*	nach Zeitaufwand
3.8	Prüfung von Sondernachweisen (ingenieurtechnische Nachweise wie z. B: Evakuierungssimulationen, Entrauchungssimulationen): – durch Plausibilitätsprüfung – durch Vergleichsrechnung	 nach Zeitaufwand nach besonderer Vereinbarung

4. Anforderungen an die Bauvorlagen

(1) Abweichungen von den a. R. d. T. sind an geeigneter Stelle aufzulisten.

(Für BSK, die im Rahmen der Überwachung der Instandhaltung vorgelegt werden, ist diese Auflistung nur erforderlich, wenn dies für die Beurteilung unverzichtbar ist.)

(2) Die Vorlagen zu 3.1 beschränken sich auf die bauaufsichtlichen Belange und beinhalten im Wesentlichen das Brandschutzkonzept, seine Visualisierung sowie einen Satz der Genehmigungs- bzw. Bestandspläne.

(3) Die Vorlagen zu 3.2 und 3.3 beschränken sich auf Ausführungspläne, in denen brandschutztechnische Anforderungen aus 3.1 dargestellt sind.

5. Ermittlung der Grundvergütung

(1) Die Grundvergütung (netto) ermittelt sich in Abhängigkeit der anrechenbaren Gebäudefläche nach Abschnitt 1, (1) und den anzusetzenden Bauwerksklassen nach Abschnitt 2 nach folgender Formel (siehe anliegende Grundvergütungstafel):

$$G = p \times a \times BGF^{0,65}$$

In der Formel bedeuten:

G = Grundvergütung (Netto)

p = Anpassungsfaktor (z. Zt. 0,125)

a = Bauwerksklassenfaktor

BGF = Gebäudegrundfläche

Bauwerksklasse	0	0,5	1	2	3	4	(fiktiv 5)
a	190	335	480	515	555	595	635

(2) Diese Grundvergütung beinhaltet alle Reisekosten, Nebenkosten und Auslagen.

6. Vergütung nach Zeitaufwand

(1) Für die Berechnung der Vergütung nach Zeitaufwand (netto) gilt Kapitel 7 der RVP.

Name und Anschrift des Prüfers

Anlage 7

Ort:
Datum:
Tel:.
Fax:
E-Mail:
Az.:

Prüfbericht Nr.

Ausfertigung Nr.

Für die ☐ statisch, konstruktive, ☐ brandschutztechnische, ☐ Prüfung.

Hinweis: Die kursiven Texte sind Erläuterungen zum Befüllen der Felder.

Bauvorhaben	*Bezeichnung* *Objekt, Lage, Verkehrswege, Strecke, km-Angabe*
Baufirma/Auftragnehmer/Baubeteiligte	*Firma, Adresse; ggf. mehrere*
Bauherr/Auftraggeber	*Firma/Behörde, Adresse*
Entwurfsverfasser	*Firma, Adresse*
Tragwerksplaner/Ersteller der Konstruktionspläne	*Firma, Adresse* *ggf. mehrere; z.B. Firma A - Überbau, Firma B - Unterbauten, Firma C - Werkstattpläne*

Prüfverzeichnis Nr./Datum	/
Kennzeichnung/Datum	☐ Teilbericht/ ☐ Schlussbericht/
Prüfinhalt	*Bauteil/bauliche Anlage/Aufsteller*

I. Allgemeines			
1.	**Grundlagen der Prüfung**		
1.1	Aufsichtsbehörde	*Behörde/Ansprechpartner/Adresse/Akten- bzw. Geschäftszeichen*	
1.2	Genehmigungsstelle	*Behörde/Dienststelle/Ansprechpartner/Adresse*	
1.3	ggf. Baubeteiligte (z.B. Bauvorlageberechtigte - BVB, Bauüberwacher Bahn - BÜB, Inbetriebnahmeverantwortlicher - IBV)	*Dienststelle/Ansprechpartner/Adresse*	
1.4	Eingereichte Unterlagen	☐ Standsicherheitsnachweise ☐ Konstruktionszeichnungen ☐ Typzulassungen/Zulassungen/Prüfbescheinigungen ☐ Dokumente/Bau-, Montagebeschreibungen ☐	
2.	**Entwurfs-/Ausschreibungsunterlagen**		
	Der Prüfung liegen folgende Unterlagen zugrunde:		
2.1	Entwurfsunterlagen	*Dokumente, Pläne*	*aufgestellt Firma/Adresse*
2.2	Ausschreibungsunterlagen	*Dokumente, Pläne*	*aufgestellt Firma/Adresse*

3.	**Berichte/Gutachten/Stellungnahmen**	**Anlage 7**
3.1	Geotechnische Berichte	
	Aufsteller	*Firma/Adresse/Datum/Seiten etc.*
	Bemerkungen	*ggf. Besonderheiten*
3.2	Weitere Gutachten/Stellungnahmen/sonstige Unterlagen	
	Aufsteller	*Firma/Adresse/Datum/Seiten etc.*
	Bemerkungen	*ggf. Besonderheiten/ZiE*

II. Prüfung		
1.	**Zugrundeliegende Unterlagen**	
1.1	Standsicherheitsnachweise	*Bauteil/Statik, Seite von-bis/Datum*
1.2	Konstruktionszeichnungen	*Bauteil/Schal-, Bewehrungs-, Stahlbauplan/Plan Nr./Datum*
1.3	Sonstige Unterlagen/Bau-, Montagebeschreibung	*Bauteil/Unterlage bzw. Beschreibung/Seite von-bis/Datum*
2.	**Beschreibung des Prüfumfangs**	
2.1	Bauvorhaben/Bauzustände/Bauverfahren	
	Kurzbeschreibung der baulichen Anlage	
2.2	Zugrunde liegende Regelwerke	*z. B. DIN-Normen, ZTV-ING*
2.3	Besonderheiten	*z. B. ZiE/Abweichung von Regelwerken*
3.	**Projektbezogene Eingangsparameter**	
3.1	Objektspezifische Einwirkungen	*z. B. Lastmodelle*
3.2	Trassierungsparameter	*Verkehrsträger*
3.3	Betriebsparameter	*bauteilbezogen*
4.	**Bauprodukte / Bauarten**	
4.1	Beton	*Beton, Betonstahl*
4.2	Stahl	*Stahlsorte,-güte*
4.3	Sonstige Baustoffe	*technische Bezeichnung*
4.4	Zulassungen	*Zulassungsstelle, Kennzeichen*
5.	**Prüfbemerkungen**	
5.1	Allgemeines	
	z. B. in Bezug auf Gutachten, Abweichungen von geltenden Regelwerken, Annahmen und Ergebnisse der Vergleichsberechnung	
5.2	Standsicherheit/Tragfähigkeit	
	Feststellungen zur Tragfähigkeit	
5.3	Ermüdungsfestigkeit	
	Feststellungen zur Ermüdungsfestigkeit	
5.4	Gebrauchstauglichkeit	
	Feststellungen zur Gebrauchstauglichkeit	
5.5	Sonstiges	
	z. B. Verkehrs-, Betriebssicherheit	

6.	**Prüfergebnis**
6.1	Prüfbescheinigung
	z. B. Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung, Richtigkeit der Annahmen und Ergebnisse, festgestellte Mängel, Wirtschaftlichkeit
	Das Ergebnis der Prüfung weist nach, dass die Tragfähigkeit, die Ermüdungsfestigkeit und die Gebrauchstauglichkeit ausreichend sind. Gegen die Ausführung auf der Grundlage der geprüften Unterlagen und unter Berücksichtigung der Prüfauflagen gemäß Punkt 6.2 dieses Prüfberichtes bestehen in statischer und konstruktiver Hinsicht keine Bedenken.
6.2	Prüfauflagen (Bedingung, Ausführungsvorbehalt, Befristung)
	Die Grüneintragungen in den geprüften Ausführungsunterlagen sind bei der Bauausführung zu beachten.
	z.B. Abnahmen, Anforderungen an Bauausführung/Bauüberwachung, Unterlagen/Nachweise/Zertifikate, Herstellerqualifikationen
6.3	Hinweise
7.	**Noch zu erbringende Nachweise**
	z. B. fehlende Nachweise, Detailzeichnungen, Pläne
8.	**Stand der Prüfung**
	Die Prüfung der in diesem Prüfbericht behandelten Bauteil ist ☐ abgeschlossen ☐ nicht abgeschlossen. *(Verweis auf Ziffer 6 und 7)*
	Die Prüfung der bautechnischen Unterlagen für die gesamte Baumaßnahme ist ☐ abgeschlossen ☐ nicht abgeschlossen. *(Verweis auf Ziffer 6 und 7)*

Unterschrift Prüfingenieur

…….

(Datum/Unterschrift)

Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbild Ingenieurleistungen

bei der Leitungstrassenplanung

(LB – Leitungstrassen)

Ausgabe Januar 2016

Inhalt

1. Anwendungsbereich3

2. Begriffsbestimmungen3

3. Leistungen4

3.1 Allgemeine Hinweise 4

3.2 Leistungen des Auftraggebers5

3.3 Leistungen des Auftragnehmers5

3.3.1 Leitungsanfrage....5

3.3.2 Leitungsbestand....6

3.3.3 Leitungsplanung....6

3.3.4 Leitungsbesprechung7

3.3.5 Trassenanweisung7

3.3.6 Vervielfältigung der Leitungspläne / des Trassenanweisungsplans8

4. Grundlagen des Honorars....8

4.1 Grundvergütungssatz und Stundensätze (G)9

4.2 Wertigkeiten der Leistungen (W)....9

4.3 Zuschlag (Z)10

4.4 Ermittlung der Leitungslängen (L)11

5. Nebenkosten11

6. Umsatzsteuer11

7. Schlussbemerkungen11

8. Regelwerke12

1. Anwendungsbereich

Grundsätzlich regelt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) [1] die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden (§ 1 HOAI). Das vorliegende „Leistungsbild der Ingenieurleistungen bei der Leitungstrassenplanung“ - LB-Leitungstrassen - dient der Honorarermittlung für Ingenieurleistungen, für die die HOAI keine verbindliche Honorarregelung vorsieht. Das LB-Leitungstrassen ist Bestandteil des Bauhandbuchs (VV-Bau) [2].Für im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen der Leitungstrassenplanung, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind, ist das Honorar frei zu vereinbaren.

2. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Bestandsplan

Lageplan mit Darstellung der Oberflächensituation des gesamten Straßenraums (Fahrbahn, Gehwege, Bäume, Schieber, Schächte, usw.) d.h. keine Digitale Stadtgrundkarte (DSGK) entsprechende Qualität.

Bestandsplan mit Verkehrsplanung

Bestandsplan ergänzt um die Darstellung der verkehrstechnischen Planung

Leitungsanfrage

Abfordern des aktuellen Leitungsbestandes sowie der von den Ver- und Entsorgungsunternehmen geplanten Leitungen

Leitungsbestandsplan

Bestandsplan mit Verkehrsplanung und mit Darstellung des aktuellen Leitungsbestandes nach Angaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Leitungsplan

Leitungsbestandsplan mit Darstellung der Trassen der geplanten, umzulegenden und aufzuhebenden Leitungen

Leitungstrasse

Der für den Verlauf der Leitungen vorgesehene Bereich einschließlich der Mindestabstände zu weiteren Leitungen

Trassenanweisungsplan

Endgültiger, mit den am Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abgestimmter Leitungsplan (vom AG genehmigter Ausführungsplan)

Trassenkreuzung

Kreuzung von zwei oder mehreren Leitungstrassen

Mehrfachlagen

Mehrere übereinander liegende Leitungen

Verdämmern

Verfüllen nicht mehr verwendeter Rohrleitungen

Feldvergleich

Abgleich der vorhandenen Plansituation mit der Örtlichkeit, Feststellung erforderlicher Ergänzungsmessungen

Verschickung

Versenden der Leitungsplanung an die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie an weitere fachlich Beteiligte

3. Leistungen

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgabe der Leitungstrassenplanung besteht darin, Trassen bei der Planung und dem Entwurf von Straßen gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu ordnen. Dazu werden sogenannte „Leitungstrassenpläne“ erstellt, die den Bestand und die Neuplanung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln erfassen und darstellen. Falls es die Planung erfordert, sind auch auf Privatgrund verlaufende Leitungen (z.B. Hausanschlussleitungen) zu erfassen und in den Leitungstrassenplan einzutragen.

Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1998[1] [3], sowie die speziellen hamburgischen Regelungen (Normierungskatalog [4], LB-Vermessung [5] und Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege [6]) sind bei der Erstellung der Leitungstrassenpläne zu beachten.

[1] Die DIN 1998 wurde Anfang 2014 vom DIN-Normenausschuss des Bauwesens zur Überarbeitung zurückgezogen. Da ihre Anwendung in Hamburg jedoch geübte Verwaltungspraxis ist, soll sie kurzfristig entsprechende Anwendung finden.

3.2 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber (AG)

- liefert die Bestandspläne gemäß Normierungskatalog,
- liefert die verkehrstechnische Planung gemäß Normierungskatalog,
- liefert eine Auflistung der bekannten Ver- und Entsorgungsunternehmen mit dazugehörigen Anschriften.

3.3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (AN) erstellt aufgrund der von den Leitungsunternehmen gelieferten Angaben den Leitungsplan sowie den Trassenanweisungsplan. Hierbei hat er die fachlichen sowie rechtlichen Randbedingungen zu beachten. Insbesondere sind die erhaltenen Daten hinsichtlich ihres Einflusses auf das Straßenbauprojekt zu prüfen und abzuwägen (Leitungsbesprechung) und im Plan umzusetzen. Die Pläne (Bestandspläne, Leitungspläne) sind gemäß Hamburger Normierungskatalog aufzubereiten. Die Darstellung der Pläne durch den AN erfolgt in der Regel farbig mit den im Normierungskatalog definierten Signaturen. Die Datenbestände sind als dwg- oder dxf-Datei zu übermitteln.

3.3.1 Leitungsanfrage

- Der AN sendet unter Terminsetzung in Abstimmung mit dem AG an die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen im Regelfall eine Übersichtskarte (DSGK-Qualität), mit der Bitte um Angabe der vorhandenen und geplanten Leitungen.
- Der AN führt die Leitungsanfrage spätestens mit der 1. Verschickung der Verkehrsplanung durch.
- Der AN überwacht die termingerechten Rückläufe der Leitungsanfrage, prüft und wertet die Ergebnisse hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität und Qualität (Lage der vorhandenen und geplanten Leitungen, Lage der Hausanschlüsse usw.) und fordert ggf. Unterlagen nach.

Die Angaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen sind nur für eine begrenzte Zeit gültig. Häufig gestalten sich Verkehrsplanungen langwieriger, so dass eine Aktualität des Leitungsbestands nicht immer gewährleistet werden kann. Wird daher eine erneute Leitungsanfrage erforderlich, ist diese angemessen zu honorieren.

3.3.2. Leitungsbestand

Lagepläne

- Der AN hinterlegt im Bestandsplan die vorhandenen Fahrbahnflächen entsprechend dem Normierungskatalog auf gesonderten Layern.
- Der AN trägt nach den Angaben der an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen im Bestandsplan mit Verkehrsplanung - mit einheitlicher Legende gemäß Normierungskatalog - die vorhandenen Kabel, Leitungen, Schächte, Schalt- und Verteilerschränke, Lichtsignalanlagen und Beleuchtungskörper sowie sonstige für die Verkehrsplanung relevanten Anlagen mit den Signaturen und Abmessungen gemäß DIN 1998 [3] ein.
- Bei von der Norm abweichenden Tiefenlagen sind neben Durchmesser und Material auch die Scheitelhöhen einzutragen, falls diese Angaben durch die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Bei Sielleitungen sind Schachtdeckel- und Sohlhöhen anzugeben. Größere unterirdische Schachtbauwerke sind nach Angaben der an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen darzustellen.
- Unübersichtliche Bereiche mit vielen Trassenkreuzungen und Mehrfachlagen sind ausschnittsweise in geeignetem Maßstab herauszuziehen.

Querschnitte

- Kabelpakete der jeweiligen Leitungstrassen sind in kritischen Bereichen mit Hilfe von Querschnitten in den Leitungsbestandsplänen darzustellen. Im Einzelfall kann es erforderlich werden, aufgrund von Suchaufgrabungen die aktuelle Lage der Leitungstrassen festzustellen. Die Veranlassung und Beauftragung von Suchaufgrabungen einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten erfolgt durch den AG.
- Sollen Bereiche für Leitungstrassen durch die Verkehrsplanung reduziert werden, ist zu prüfen, ob die vorgegebenen Abmessungen der Trassen für die vorhandenen/geplanten Leitungen gemäß DIN 1998 [3] und Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege [6] ausreichend sind.

3.3.3 Leitungsplanung

Die Verkehrsplanung ist vom AN entsprechend dem Normierungskatalog zu übernehmen.

In den Bestandsplan mit Verkehrsplanung trägt der AN nach den Angaben der an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen ein:

- Geplante und umzulegende Kabel, Leitungen, Schächte, Schalt- und Verteilerschränke, Lichtsignalanlagen und Beleuchtungskörper sowie die sonstigen für die Verkehrsplanung relevanten Anlagen mit den dazugehörigen Signaturen und Abmessungen unter Beachtung des Leitungsbestandes gemäß DIN 1998 [3].
- Trassenbreiten unter Angabe der Belegung mit Durchmesser, Material und Scheitelhöhen, falls diese Angaben durch die Ver- und Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Trassen sind entsprechend der farbigen Signaturen des Normierungskatalogs (einheitliche Legende) einzutragen. Vorhandene Leitungen und Einrichtungen, die künftig entfallen oder aufgehoben werden, müssen deutlich gekennzeichnet werden.

Der AN stellt dem AG die Leitungspläne zur Verfügung. Der AG verschickt die Leitungspläne an alle an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen und bittet um Stellungnahme.

3.3.4. Leitungsbesprechung

- Der AN formuliert die Anforderungen an die geordnete Unterbringung der Leitungen in örtlicher und terminlicher Hinsicht und lädt im Weiteren den AG, die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie weitere von der Baumaßnahme betroffene Dienststellen (z.B. Straßenverkehrsbehörde / Polizei, betroffene Bezirke, Koordinierungsstelle von Baumaßnahmen im Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen in Hamburg (KOST)) zu einem Abstimmungsgespräch ein.
- Der AG stellt die Räumlichkeiten für die Leitungsbesprechung zur Verfügung.
- Der AN stellt die Leitungsplanung und den zeitlichen Ablauf vor. Er protokolliert das Ergebnis des Abstimmungsgesprächs mit den zeitlichen Angaben (Vorlauf- und Bauzeiten) der zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie die Reihenfolge der Arbeiten (z.B. in einem Balkenplan).

3.3.5 Trassenanweisung

- Der AN arbeitet die Ergebnisse der Verschickung sowie die Ergebnisse der Leitungsbesprechung in den endgültigen Leitungsplan (=Trassenanweisungsplan) ein und übergibt ihn dem AG zur Genehmigung.
- Der AG verschickt den genehmigten Trassenanweisungsplan an die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen. Werden Änderungen nach der Trassenanweisung erforderlich, sind die insoweit notwendigen Leistungen, wie im LB beschrieben, erneut durchzuführen. Diese sind angemessen zu honorieren.

3.3.6 Vervielfältigung der Leitungspläne / des Trassenanweisungsplans

Für die Verschickung der Leitungspläne und der Trassenanweisungspläne sind Exemplare in ausreichender Anzahl farbig zu vervielfältigen. Die Honorierung erfolgt nach Stückzahl.

In der Berechnungsformel zur Honorierung können maximal 5 Plansätze berücksichtigt werden. Mit der Herstellung darüber hinaus gehender Mengen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geeignete Fachunternehmen durch den AG oder den AN zu beauftragen.

4. Grundlagen des Honorars

Das Honorar H (in EUR ohne Umsatzsteuer) wird nach folgenden Formeln ermittelt:

für die Leistungen • Erstellung der Leitungsbestandspläne • Erstellung der Leitungspläne • Fortschreiben der Leitungspläne zum Trassenanweisungsplan	$\mathrm{H} = \frac{G * Z * L * W}{100}$
für die Leistungen • Leitungsanfrage • Leitungsbesprechung • Pläne farbig plotten • Aufwand für das Erzeugen von PDF-/ PLOT - Dateien	$H = G * W * N$
(G) Grundvergütungssatz in EUR/m (Kap. 4.1) (W) Wertigkeit der Leistung (Kap. 4.2) (Z) Zuschlagsfaktor (Kap. 4.3) (L) Länge der Leitungen in m (Kap. 4.4) (N) Anzahl	

4.1 Grundvergütungssatz und Stundensätze (G)

Grundvergütungssatz

Der Grundvergütungssatz beträgt mit Stand Oktober 2015
(ohne Umsatzsteuer): 1,45 EUR/m

Er wird in angemessenen Abständen fortgeschrieben.

4.2 Wertigkeiten der Leistungen (W)

Für die in Abschnitt 3 beschriebenen Teilleistungen gelten die Wertigkeiten der Tabelle 1.

Tabelle 1: Wertigkeit der Leistungen

Kapitel	Leistungen	Wertigkeit
3.3.1	Leitungsanfrage durchführen	W_{LA} = 440
3.3.2	Leitungsbestand	W_{LB} = 50
3.3.3	Leitungsplanung	W_{LP} = 33
3.3.4	Leitungsbesprechung	W_{BE} = 500
3.3.5	Trassenanweisung	W_{TA} = 12
3.3.6	Aufwand für das Erzeugen von PDF-/PLOT-Dateien je Planblatt und Verschickung	W_{DP} = 12
3.3.6	Pläne farbig plotten, je Stück Vervielfältigung	W_{PP} = 12

4.3 Zuschlag (Z)

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade bei der Erstellung der Leitungsbestandspläne, Leitungspläne und Trassenanweisungspläne gelten die Zuschlagsfaktoren gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Erschwerniszuschläge

Zone	Merkmal	Zuschlagsfaktor Z
1	Straßen ohne Leitungsbestand (z.B. Neutrassierung von Straßen)	1,0
2	Straßen mit geringem Leitungsbestand (bis 5 einfache vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel)	1,2
3	Straßen mit durchschnittlichem Leitungsbestand (bis zu 10 einfache vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel oder wenige zusätzliche Leitungen, z.B. Fernwärme, Stammsiele, Druckentwässerungen, Transportleitungen, stadteigenes Kabelnetz oder erheblich die Planung beeinträchtigender Baumbestand)	1,4
4	Straßen mit aufwendigem Leitungsbestand (mehr als 10 einfache vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel oder mehrere in Zone 3 genannte zusätzliche Leitungen oder bei vorhandenen Schnellbahntunneln und deren Zu- und Ausgangsanlagen oder bei Querungen von Hochwasserschutzanlagen oder bei extrem schwierig zu erhaltendem Baumbestand und schwierigen Gelände- und Bodenverhältnissen)	1,6
5	Straßen mit sehr aufwendigem Leitungsbestand und zahlreichen sonstigen Erschwernissen (z.B. Zusammentreffen mehrerer in Zone 3 oder 4 genannter Erschwernisse)	1,8

4.4 Ermittlung der Leitungslängen (L)

Leitungsbestand

Für die Leitungsbestandspläne ist die Länge aller vorhandenen Leitungen im Projektumfeld zu messen und zur Gesamtlänge (L_V) zu addieren.

Leitungsplanung / Trassenanweisung

Für die Leitungs- und Trassenanweisungspläne ermittelt sich die Gesamtlänge aller überplanten Leitungen (L_G) wie folgt:

$L_G = 50\%\ L_E + L_P$

(L_E) Länge der aus dem Bestand zu entfernenden Leitungen

(L_P) Länge der neu geplanten Leitungen

5. Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI, mit Ausnahme der farbigen Vervielfältigungen für die Verschickungen, werden pauschal mit 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet.

6. Umsatzsteuer

§ 16 HOAI gilt entsprechend.

Gebühren werden mehrwertsteuerpflichtig, falls der AN diese verauslagt. Die vom AN vorbereitete Leitungsanfrage ist daher durch ihn zu versenden, die anfallenden Gebühren werden direkt durch den AG entrichtet.

7. Schlussbemerkungen

Dem Ingenieurvertrag ist die Anlage "Honorarermittlung Leitungstrassenplanung" gemäß Bauhandbuch (VV-Bau) mit Eintragung der vorläufigen Bezugsgrößen und des vorläufigen Honorars beizufügen. Grundlage für die Schlussrechnung ist dann je nach Beauftragung der Leitungsbestandsplan, der Leitungsplan bzw. der Trassenanweisungsplan.

8. Regelwerke

[1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI, in der Fassung vom 17.07.2013

[2] Bauhandbuch, Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg, (VV-Bau), 15.12.1994, Stand 10/2015

[3] DIN 1998 - Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Richtlinien für die Planung; Ausgabe 1978. *Die DIN 1998 wurde Anfang 2014 vom DIN-Normenausschuss des Bauwesens zur Überarbeitung zurückgezogen. Da ihre Anwendung in Hamburg jedoch geübte Verwaltungspraxis ist, soll sie kurzfristig entsprechende Anwendung finden.*

[4] Fachanweisung zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung (Bestand-, Planungs- und Entwurfsunterlagen) des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung - LGV (Hamburger Normierungskatalog FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, November 2008)) Download unter:

(http://www.hamburg.de/bsw/landesbetrieb-geoinformation-und-vermessung)

[5] Neufassung des Leistungsbildes Planungsbegleitende Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg, (LB-Vermessung), Ausgabe September 2014

[6] Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege, Freie und Hansestadt Hamburg, 22.05.2012

Honorarermittlung Leitungstrassenplanung

Anlage zum
Ingenieurvertrag Nr.: vom:

Bezeichnung des Objektes:

Die Honorarermittlung für die Leitungstrassenplanung erfolgt gemäß LB-Leitungstrassen - Kapitel 4

1. Grundvergütungssatz (Kap. 4.1) (ohne Umsatzsteuer) **G = 1,45 EUR/Bezugsgröße**

2. Ermittlung der Bezugsgrößen und Faktoren

2.1 Erschwerniszuschlag (Kap. 4.3)

Z = _____

2.2 Ermittlung der Leitungslängen in m (Kap. 4.4)

Länge der vorhandenen Leitungen	**L_V =**	**m**
Länge der neu geplanten Leitungen	**L_P =**	**m**
Länge der aus dem Bestand zu entfernenden Leitungen	**L_E =**	**m**
davon zu 50 % anrechenbar		**m**
anrechenbare Leitungslänge für die Leitungspläne sowie deren Fortschreibung (Trassenanweisungspläne) $L_G = L_P + 50\ \% L_E$	**L_G =**	**m**

2.3 Ermittlung der Anzahl der auszudruckenden Planblätter

Anlass	Anzahl Planblätter pro Plansatz		Anzahl Plansätze [max. 5]		Gesamtanzahl pro Anlass
Planblätter für vorläufige Verschickung	St	x	St	=	St
Originale zur Unterzeichnung durch AG	St	x	St	=	St
Planblätter mit "gezeichnet"-Eintrag für Schlussverschickung	St	x	St	=	St
ggf. weitere Planblätter/Plansätze	St	x	St	=	St
Gesamtanzahl der auszudruckenden Planblätter				**N_{PP}=**	**St**

2.4 Ermittlung der Anzahl der als PDF-/PLOT-Dateien zu erzeugenden Planblätter

Anlass		pro Anlass
Dateien für vorläufige Verschickung		St
Dateien mit "gezeichnet"-Eintrag für Schlussverschickung		St
ggf. weitere Dateien		St
Gesamtanzahl der als PDF-/PLOT-Dateien erzeugten Planblätter	**N_{DP}=**	**St**

2.5 Ermittlung der Anzahl der Leitungsanfragen und Leitungsbesprechungen

Anzahl Leitungsanfragen	**N_{LA} =**	St
Anzahl Leitungsbesprechungen	**N_{BE} =**	St

3. Wertigkeiten der Leistungen (Kap. 4.2)

Leitungsanfrage	W_{LA} =	**440**
Leitungsbestand	W_{LB} =	**50**
Leitungsplanung	W_{LP} =	**33**
Leitungsbesprechung	W_{BE} =	**500**
Trassenanweisungsplan	W_{TA} =	**12**
Erzeugen von PDF-Dateien	W_{DP} =	**12**
Pläne farbig plotten	W_{PP} =	**12**

4. Honorarermittlung

Leitungsanfrage $H_{LA} = G \times W_{LA} \times N_{LA}$		H_{LA} =	**EUR**
Leitungsbestandsplan $H_{LB} = (G \times Z \times L_V \times W_{LB}) : 100$		H_{LB} =	**EUR**
Leitungsplan $H_{LP} = (G \times Z \times L_G \times W_{LP}) : 100$		H_{LP} =	**EUR**
Leitungsbesprechung $H_{BE} = G \times W_{BE} \times N_{BE}$		H_{BE} =	**EUR**
Trassenanweisungsplan $H_{TA} = (G \times Z \times L_G \times W_{TA}) : 100$		H_{TA} =	**EUR**
Zwischensumme		H_{ZS} =	**EUR**
Nebenkosten	3%	H_{NK} =	**EUR**
Erzeugen von Planblättern als PDF-/PLOT-Dateien $H_{DP} = G \times W_{DP} \times N_{DP}$		H_{DP} =	**EUR**
Planblätter farbig plotten $H_{PP} = G \times W_{PP} \times N_{PP}$		H_{PP} =	**EUR**
Honorar ohne Umsatzsteuer		**H =**	**EUR**
zuzüglich Umsatzsteuer	19%	**H =**	**EUR**
Gesamthonorar		**H =**	**EUR**



Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke

(LB – Ingenieurbau)

Ausgabe Dezember 2022

Inhalt

1. Anwendungsbereich 3
2. Begriffsbestimmungen 3
3. Grundlagen für den Auftrag 4
4. Leistungen des Auftragnehmers (AN) 4
5. Leistungsphasen 4
6. Anrechenbare Kosten 5
7. Honorarzonen 5
Tabelle 1: Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog HVA F-StB [2] 6
Tabelle 2: Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB [2] 7
8. Grundlagen des Honorars 8
9. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand 8
10. Beauftragung von Einzelleistungen 8
11. Auftrag für mehrere Objekte und Wiederholung von Grundleistungen 8
12. Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung 9
13. Planen und Bauen im Bestand 10
14. Nebenkosten 11
15. Quellenangaben 11
Anhang A: Leistungsphasen – Leistungsbild Ingenieurbauwerke analog HVA F-StB [2] 12
Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) 12
Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2) 13
Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) 14
Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) 15
Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) 16
Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6) 17
Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7) 18
Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8) 19
Tabelle A9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9) 20

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Objektplanung Ingenieurbauwerke in Hamburg ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGbl. I S. 2636) [1].

Für die Honorarermittlung der Objektplanung von Ingenieurbauwerken gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, anrechenbare Kosten) i. v. m. § 42 ff HOAI. In der Regel wird für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz (entspricht dem ehemaligen Mindestsatz) herangezogen. Auf dieses Honorar können Zu- oder Abschläge vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon in begründeten Ausnahmefällen Honorare auch über eine Pauschale vereinbaren oder eine Stundensatzvereinbarung treffen.

Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI).

Dieses Leistungsbild (LB) ist für die Beschreibung der Leistung zu verwenden und kann in begründeten Ausnahmefällen auch bei pauschaler Honorierung als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung herangezogen werden. Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung von Grundleistungen.

Im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind und die nicht zu den Grundleistungen (vgl. § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 Nummer 12.1) gezählt werden, sind in der Honorarvereinbarung zu ergänzen.

Das LB-Ingenieurbau ist Bestandteil des Bauhandbuches (VV-Bau) [4], die Hinweise und Regelungen des Bauhandbuchs sind ergänzend zu beachten. Abweichend von der HOAI, wonach Textform ausreicht, bedürfen Verträge in Hamburg grundsätzlich der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für die elektronische Zuschlagserteilung im Rahmen der e-Vergabe. Auch Rechtsgeschäfte, deren Wert 20.000 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht übersteigt, bedürfen nicht der schriftlichen Form (Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 in der Fassung vom 7. September 2021).

2. Begriffsbestimmungen

Es gilt § 2 HOAI.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Baukonstruktion:

Honorarrechtlich zählen zur Baukonstruktion eines Ingenieurbauwerks die Tragkonstruktion einschließlich der Gründung sowie die baulichen Teile (z.B. Kappen) einschließlich solcher mit schützender Funktion (z. B. Schutzschicht, Abdichtung) und die Ausstattungselemente (z. B. Geländer).

3. Grundlagen für den Auftrag

Der Auftraggeber (AG) stellt als Grundlage für die Arbeit des Auftragnehmers (AN) Folgendes zur Verfügung:

- Bestandsunterlagen (z. B. Bestandsmodelle),
- eine Auflistung von Ver- und Entsorgungsunternehmen mit dazugehörigen Anschriften,
- das Ergebnis der Abfrage bei der Gefahrenerkundung/Kampfmittelverdacht der Feuerwehr (GEKV-Kataster),
- das Ergebnis der Abfrage beim Denkmalschutz.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob weitere Grundlagen durch den AG bereitzustellen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren. Sollten Teile des zuvor Genannten durch den AN erarbeitet bzw. durchgeführt werden, so ist dieses entsprechend zu honorieren.

4. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Die im Regelfall zu erwartenden Leistungen des AN werden nachfolgend genannt. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen zu erbringen sind.

Der AN

- liefert für die beauftragten Leistungsphasen abgeschlossene, für den AG überprüfbare Ergebnisse in Form von Plänen, Erläuterungsberichten bzw. Dokumentationen, Kostenermittlungen, Berechnungen u. ä.,
- liefert dem AG das Arbeitsergebnis digital und bearbeitungsfähig in geeigneter Form entsprechend den Festlegungen im Vertrag.

Dabei sind nachstehende Qualitätskriterien zu verfolgen: Standsicherheit, Verkehrs- und Betriebssicherheit, Robustheit, Dauerhaftigkeit, Funktionstüchtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Minimierung der Bauzeit, Optimierung von Verkehrsabläufen, Nachhaltigkeit, Gestaltung, Erhaltungsfreundlichkeit und Genehmigungsfähigkeit.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob weitere Leistungen vom AN zu erbringen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Um dem nach der Landeshaushaltsordnung [3] gebotenen Prinzip der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit zu genügen, ist der Kostendarstellung bei Bauobjekten mehr Raum einzuräumen, insbesondere die Kostenermittlungsstufen und Kostenbestandteile sind zusammenhängend darzustellen. Darüber hinaus hat der AN über Planungsänderungen, Kosten, Termine und Risiken zu berichten, siehe auch VV-Bau.

5. Leistungsphasen

Nach § 8 Abs. 2 HOAI darf für eine dem AN übertragene Leistung nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und den unterschiedlichen Auftragsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, werden im LB-Ingenieurbau die Leistungen einzelner Leistungsphasen weiter unterteilt und einzeln bewertet. Die für die übertragenen Leistungsphasen zu berechnenden Prozentsätze sind zu vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind die vollen Prozentsätze und damit der Basishonorarsatz zu berechnen.

Die prozentuale Bewertung entspricht dem Regelfall. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Hervorzuheben ist insbesondere:

Bei Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass Teilleistungen nicht zu erbringen sind, daher sollte sie komplett vergeben werden.

Am Ende der Leistungsphase 3 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in einer Qualität vorzulegen, dass der Auftraggeber die technische Machbarkeit beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Ingenieurbauwerks geben kann.

Die Abnahme der Leistungen durch den AG (s. a. § 650q Abs. 1, § 640 BGB) [8] ist von AG und AN nachvollziehbar zu dokumentieren.

6. Anrechenbare Kosten

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für dieses Leistungsbild ist grundsätzlich in §§ 4 und 42 der HOAI geregelt. In Anlehnung daran steht mit Tabelle 1 (Tab. 1) ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog HVA F-StB zur Verfügung. Es kann für alle Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung des Bauhandbuchs (VV-Bau) angewendet werden. Die so ermittelten anrechenbaren Kosten sind in das Formblatt „Honorarermittlung“ (§ 8 des Muster-Ingenieurvertrages) aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) zu übertragen. Das Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog HVA F-StB“ (Tab.1) wird nicht Vertragsbestandteil.

Es wird empfohlen, die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der DIN 276:2018-12 [5], die u.a. die DIN 276-1:2008-12 (Hochbau) [6] und die DIN 276-4:2009-08 (Ingenieurbau) [7] zusammenfasst, zu ermitteln. Die DIN 276:2018-12 wurde am 01.10.2022 eingeführt.

7. Honorarzonen

Die Honorarzone ist gemäß den Regelungen der HOAI für jedes Ingenieurbauwerk individuell zu bestimmen. Allgemeine Vorgaben oder Pauschalierungen sind nicht zulässig. Die Zuordnung zu einer Honorarzone erfolgt nach § 5 Abs. 1 und 3 HOAI in Verbindung mit § 44 Abs. 2, 3 und 4 HOAI.

Zur Festlegung der Honorarzone sind die Hinweise in Anlage 12 Nr. 12.2 zu § 44 Abs. 5 HOAI maßgebend. Hieraus ist abzuleiten, dass bezüglich der Planung von Ingenieurbauwerken in Hamburg alle Honorarzonen anzutreffen sind und somit auch beauftragt werden können.

Zur Ermittlung der Honorarzone steht alternativ ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB“ (Tab. 2) zur Verfügung. Es kann für alle Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung des Bauhandbuchs (VV-Bau) angewendet werden. Die so ermittelte Honorarzone ist in das Formblatt „Honorarermittlung“ aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) zu übertragen. Das Formblatt „Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB“ (Tab.2) wird nicht Vertragsbestandteil.

In der Regel werden bei Ingenieurbauwerken die Leistungsbilder der Objektplanung und der Tragwerksplanung gleichzeitig vergeben. Die Zuordnungen in die jeweiligen Honorarzonen müssen nicht identisch sein.

Tabelle 1:

Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2]

ANRECHENBARE KOSTEN *OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE*	**Anlage-Nr.:**
	Vertrags-Nr.:

Projektbezeichnung:

.....

Zeile [Z]	***Ermittlung der anrechenbaren Kosten[1)]*** *(ohne Umsatzsteuer)*	☐ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenschätzung (ggf.nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1	*Kosten der Baukonstruktion*		
2	*Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)*		
3	*Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]*		
4	*davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht*		
4.1	*- Herrichten des Grundstücks*		
4.2	*- öffentliche Erschließung*		
4.3	*- nicht öffentliche Erschließung und Außenanlagen*		
4.4	*- Umlegen und Verlegen von Leitungen*		
4.5	*- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit*		
4.6	*- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken*		
4.7[2)]	*- Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)*		
5.	*Summe der nicht anrechenbaren Kosten [4.1 bis 4.7]*		
6	*Sonstige anrechenbare Kosten [Z 3 – Z 5]*		
7[3)]	*Kosten für Technische Anlagen*		
7.1	*25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z 6]*		
7.2	*Anrechenbare Kosten aus Z 7, aber nicht mehr als Z 7.1 (Z 7<=Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)*		
7.3	*Anrechenbare Kosten aus Z 7, wenn Z 7 größer als Z 7.1 (Z 7>Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 7–Z 7.1) x 0,5]*		
7.4	*Anrechenbare Kosten aus Z 7 [Z 7.2 + Z 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)*		
8	***Anrechenbare Kosten** [Z 6 + Z 7.4]*		

[1)] Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 Abs. 2 HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 Abs. 2 HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass dieser Vordruck ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in das VV-Bau Formblatt „Honorarermittlung“ eingetragen wird.

[2)] Zu Zeile 4.7: siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

[3)] Zu Zeile 7: Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Abs. 2 HOAI.

Tabelle 2: Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB [2]

HONORARSATZ/-ZONE OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE				**Anlage-Nr.:**	
				Vertrags-Nr.:	
Ermittlung der Honorarzone (§ 44 (2), (3) und (4) HOAI)					
Honorarzone	**Bewertungsmerkmal**				
	Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten (1-5 Punkte)	Technische Ausrüstung und Ausstattung (1-5 Punkte)	Einbindung in die Umgebung oder in das Objektumfeld (1-5 Punkte)	Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen (1-10 Punkte)	Fachspezifische Bedingungen (1-15 Punkte)
I	*sehr gering* (1)	*sehr gering* (1)	*sehr gering* (1)	*sehr gering* (1-2)	*sehr gering* (1-3)
II	*gering* (2)	*gering* (2)	*gering* (2)	*gering* (3-4)	*gering* (4-6)
III	*durchschnittlich* (3)	*durchschnittlich* (3)	*durchschnittlich* (3)	*durchschnittlich* (5-6)	*durchschnittlich* (7-9)
IV	*hoch* (4)	*hoch* (4)	*hoch* (4)	*hoch* (7-8)	*hoch* (10-12)
V	*sehr hoch* (5)	*sehr hoch* (5)	*sehr hoch* (5)	*sehr hoch* (9-10)	*sehr hoch* (13-15)
eP*					
			Summe der ermittelten Punktanzahl		

*eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:
Bis zu 10 Punkte = Honorarzone I
11 bis 17 Punkte = Honorarzone II
18 bis 25 Punkte = Honorarzone III
26 bis 33 Punkte = Honorarzone IV
34 bis 40 Punkte = Honorarzone V

Die Leistung wird zugeordnet der **Honorarzone**

8. Grundlagen des Honorars

s. 1. Anwendungsbereich

9. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand

Werden nicht alle Leistungsphasen (eines Leistungsbildes) oder nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase bzw. nicht alle wesentlichen Anteile von einzelnen Grundleistungen übertragen, ist zu prüfen, ob für eine notwendige erhöhte Arbeitsintensität der Einarbeitung und/oder Koordination ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand nach § 8 Abs. 3 HOAI zu vereinbaren ist. Über die Höhe der Vergütung dieses etwaigen Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwandes können die Parteien frei verhandeln.

10. Beauftragung von Einzelleistungen

Für die Beauftragung von Einzelleistungen kann Folgendes vereinbart werden (§ 9 Abs. 1 HOAI):

Bei Anfertigung der Vorplanung als Einzelleistung kann die Leistungsbewertung um bis zu 2 v.H.

erhöht werden.

Bei nachträglicher Beauftragung mit weiteren Leistungen wird dieser Zuschlag angerechnet, soweit die Vorplanung für die weitere Bearbeitung unverändert zugrunde gelegt werden kann.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann die Leistungsbewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss, um bis zu 10 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 20 v.H.

erhöht werden.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung bei Objekten nach § 41 Nr. 6 und Nr. 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, kann die Leistungsbewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss, um bis zu 5 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 10 v.H.

erhöht werden.

11. Auftrag für mehrere Objekte und Wiederholung von Grundleistungen

Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, ist gemäß § 11 Abs. 1 HOAI, vorbehaltlich der Absätze 2, 3, und 4, für jedes Objekt eine eigenständige Honorarermittlung erforderlich. Die unterschiedlichen Leistungsbereiche sind objektscharf gegeneinander abzugrenzen. Auch Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind trotz ihres engen funktionalen Zusammenhangs als getrennte Objekte im Sinne der HOAI mit einem eigenständigen Honorar zu betrachten.

Handelt es sich bei dem Ingenieurbauwerk beispielsweise um eine Straßenverkehrsbrücke, richten sich die anrechenbaren Kosten der Brückenbaukonstruktion nach § 42 Abs. 1 HOAI und umfassen die Tragkonstruktion der Brücke und ihre baulichen Teile sowie die Abdichtungen und die Schutzschicht (z.B. Gussasphalt). Auch die Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) sind zu berücksichtigen, soweit der AN diese plant oder ihre Ausführung überwacht.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten sind honorarrechtlich auch Teile einer Verkehrsanlage als Objekt Verkehrsanlage anzusehen und für die Honorartafel maßgeblich.

Wenn neben dem eigentlichen Ingenieurbauwerk auch ein Verbau oder eine Behelfsbrücke zu planen ist, handelt es sich auch hierbei um eigenständige, getrennt zu behandelnde Objekte.

Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen (§11 Abs. 2 HOAI), ergeben sich Ausnahmen vom Prinzip der eigenständigen Honorarermittlung. In diesem Fall ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen, da vermutet wird, dass Leistungen aus der Planung eines Objektes für die weiteren Objekte übernommen und nicht neu erbracht werden. Beispielsweise kann ein geringerer Planungsaufwand bei gleichen Baugrundverhältnissen vorliegen.

Bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken, die im Rahmen eines Auftrags und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen und bei Objekten nach Typenplanung oder Serienbauten ergeben sich Wiederholungen von Grundleistungen (vgl. § 11 Abs. 3 HOAI). Die Honorare sind für jedes Ingenieurbauwerk eigenständig zu ermitteln, jedoch sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 wie folgt zu mindern:

- bei bis zu 4 Wiederholungen um 50 %
- für 5 bis zu 7 Wiederholungen um 60 %
- ab 8 oder mehr Wiederholungen um 90 %.

Diese Minderungen kommen auch zum Tragen, wenn sich die Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien über ein gleiches Ingenieurbauwerk waren, für einen neuen Auftrag wiederholen, der nicht im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erbracht werden soll.

12. Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung

Das Honorar von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung wie Deichen, Kaimauern und Lärmschutzwänden ist grundsätzlich in den Grundleistungen der HOAI erfasst (Anlage 12, Nummer 12.2, Objektliste Ingenieurbauwerke). Unter bestimmten Randbedingungen kommt eine Honorarminderung in Betracht, wenn die Bauwerke beispielsweise unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden sollen und ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers besteht.

Diese Ausnahmen können sich ergeben:

- bei Objekten über unüblich großen Längen,
- bei stets gleicher Konstruktion über die gesamte Länge,
- bei Bauwerken mit gleichen oder unwesentlich veränderten statischen Verhältnissen oder Randbedingungen im Baugrund.

In diesem Fall wird empfohlen, zur Honorarermittlung Abschnitte üblicher Länge zu bilden und das Honorar unter analoger Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI zu ermitteln.

13. Planen und Bauen im Bestand

Für Leistungen im Bestand – Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen – wird auf die Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 5, 6, 8 und 9 HOAI verwiesen.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB) im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI und Umbauzuschläge sind zwei unterschiedliche Vergütungsansprüche, die getrennt zu einer Erhöhung des Honorars führen können, weil sie verschiedene Planungsbereiche abdecken.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz - Berücksichtigung bei den anrechenbaren Kosten

Gemäß § 4 Abs. 3 HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Das Objekt ist bezüglich dieser Regelung sorgfältig zu bewerten. Da die HOAI maßgeblich auf die Ermittlung der mvB nach Abschluss der Leistungsphase 3 abzielt, ist ggf. eine Vertragsergänzung zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Wie die Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus der mvB vorzunehmen ist, wird in der HOAI nicht festgelegt, die amtliche Begründung enthält den Hinweis, dass die Berücksichtigung „angemessen, entsprechend ihrem Umfang, zum Beispiel über die Parameter Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile“ zu erfolgen hat. Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise wird daher auf das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2] verwiesen und empfohlen, das dort angeführte Berechnungsverfahren anzuwenden.

Umbau- und Modernisierungszuschläge – Zuschläge auf das Honorar

In § 6 Abs. 2 HOAI ist geregelt, wie das Honorar für Leistungen bei Umbau und Modernisierungen zu ermitteln ist. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von 20 % ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart. Wann ein durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad vorliegt, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 HOAI nicht, eine Bewertung kann über die Zuordnung zur Honorarzone (vgl. § 5 Abs. 1 HOAI) erfolgen. Maßgebend ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI gibt keinen Mindestwert vor, es kann somit auch ein Zuschlag von weniger als 20 % vereinbart werden. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen kann der Zuschlag auch ganz entfallen. Ein Zuschlag entfällt auch bei Ersatzneubauten. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad kann ein Umbau- und Modernisierungszuschlag bis 33% vereinbart werden (§ 44 Abs. 6 HOAI).

Keine Umbau- und Modernisierungszuschläge bei Instandsetzungen und Instandhaltungen

Instandsetzungen sind von Modernisierungen abzugrenzen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 6 Satz 2 HOAI, wonach eine Modernisierung nur vorliegt, wenn die Maßnahme nicht unter Abs. 8 (Instandsetzungen) fällt. Eine Instandsetzung dient ausschließlich der Wiederherstellung des Soll-Zustandes. Das Wesen der Modernisierung ist, dass der Soll-Zustand überschritten und der Gebrauchswert des Objektes nachhaltig erhöht wird.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen (§2 Abs. 8 und 9 HOAI) ist das Honorar für Grundleistungen nach § 12 Abs. 1 HOAI zu ermitteln, der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung kann

nach § 12 Abs. 2 HOAI um bis zu 50 % erhöht vereinbart werden. Umbau- und Modernisierungszuschläge sind in diesen Fällen nicht vorgesehen.

14. Nebenkosten

Regelungen zu Nebenkosten gemäß § 14 HOAI sollen unter Berücksichtigung des Einzelfalles von den Parteien vertraglich vereinbart werden; im Regelfall kommt eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Betracht.

15. Quellenangaben

[1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI 2021, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636)

[2] Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Ausgabe März 2022

[3] Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO), vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBI. S. 503)., zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284)

[4] Bauhandbuch, Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau), FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, vom 15.12.1994, Stand 02/2022

[5] DIN 276:2018-12, Kosten im Bauwesen, Ausgabe 2018

[6] DIN 276 – 1:2008-12, Kosten im Bauwesen- Teil 1: Hochbau, Ausgabe 2008

[7] DIN 276 – 4: 2009-08, Kosten im Bauwesen- Teil 4: Ingenieurbau, Ausgabe 2009

[8] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2022 (BGBl. I S. 1982) m.W.v. 12.11.2022

Anhang A: Leistungsphasen – Leistungsbild Ingenieurbauwerke analog HVA F-StB [2]

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	**Grundleistungen der Grundlagenermittlung**	**2,0**	
a	- Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers		Aufgrund der anzusetzenden niedrigen Prozentsätze erfolgt keine weitere Unterteilung. Die Leistungen der Lph 1 sollten jeweils komplett vergeben werden.
b	- Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf		
c	- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
d	- Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung		
e	- Ortsbesichtigung		
f	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		

Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	**Grundleistungen der Vorplanung**	**20,0 (10,0)**	Bewertung mit max. 10 % gemäß § 43 (2) HOAI bei Objekten nach § 41 Nrn. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern (Klammer-werte).
a	- Analysieren der Grundlagen	0,5 (0,3)	
b	- Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,3 (0,3)	
c	- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	5,0 (2,0)	
d	- Beschaffung und Auswertung von amtlichen Karten	0,2 (0,2)	
e	- Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	9,0 (4,0)	
f	- Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,0 (0,7)	
g	- Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,0 (0,5)	
h	- Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,5 (0,5)	
i	- Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,5 (0,5)	
j	- Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,5 (0,5)	
k	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5 (0,5)	

Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.	**Grundleistungen der Entwurfsplanung**	**25,0**	
a	- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen. - Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen.	14,0	
b	- Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,0	
c	- fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,5	
d	- Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0	
e	- Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	1,0	
f	- Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5	
g	- Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	3,0	
h	- Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	1,0	
i	- Bauzeiten- und Kostenplan	0,5	
j	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5	

Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
4.	**Grundleistungen der Genehmigungsplanung**	**5,0**	Die Lph 4 kann mit 5,0 % bis 8,0 % bewertet werden, wenn ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. (§ 43 Abs.3, Nr.1 HOAI)
a	- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,5	
b	- Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5	
c	- Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5	
d	- Abstimmen mit Behörden	0,5	
e	- Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	1,0	
f	- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	1,0	

Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	**Grundleistungen der Ausführungsplanung**	**15,0**	Die Lph 5 kann mit 15,0 % bis 35,0 % bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. (§ 43 Abs. 3, Nr. 2 HOAI)
a	- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	4,0	
b	- Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	8,0	
c	- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	2,0	
d	- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,0	

Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	**Grundleistungen der Vorbereitung der Vergabe**	**13,0**	
a	- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0	
b	- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	3,0	
c	- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	1,0	
d	- Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	1,0	
e	- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	2,0	
f	- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,5	
g	- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,5	

Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	**Grundleistungen der Mitwirkung bei der Vergabe**	**4,0**	
a	- Einholen von Angeboten	0,5	
b	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preis-spiegels	0,5	
c	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
d	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
e	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,5	
f	- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,5	
g	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kos-tenberechnung	0,5	
h	- Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,5	

Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	**Grundleistungen der Bauoberleitung**	**15,0**	
a	- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0	
b	- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,0	
c	- Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	1,0	
d	- Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,0	
e	- Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	1,0	
f	- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	2,0	
g	- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	1,0	
h	- Übergabe des Objekts	1,0	
i	- Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	1,0	
j	- Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	2,0	

Tabelle A9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
9.	**Grundleistungen der Objektbetreuung**	**1,0**	
a	- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,3	
b	- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,5	
c	- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,2	

Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbild Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke (LB – Tragwerksplanung)

Ausgabe Dezember 2022

Inhalt

1. Anwendungsbereich 3
2. Begriffsbestimmungen 3
3. Grundlagen für den Auftrag 4
4. Grundlagen des Honorars 4
5. Leistungen des Auftragnehmers (AN) 4
6. Leistungsphasen 5
7. Anrechenbare Kosten 5
8. Honorarzonen 6
Tabelle 1: Ermittlung der anrechenbaren Kosten [2] 7
9. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand 8
10. Beauftragung von Einzelleistungen 8
11. Auftrag für mehrere Objekte und Wiederholung von Grundleistungen 8
12. Bauwerke mit großer Längenausdehnung nach § 52 Absatz 5 HOAI 9
13. Planen und Bauen im Bestand 9
14. Nebenkosten 10
15. Quellenangaben 11
Anhang B: Leistungsphasen – Leistungsbild Tragwerksplanung 12
Tabelle B1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) 12
Tabelle B2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) (Leistungsphase 2) 13
Tabelle B3: Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung) (Leistungsphase 3) 14
Tabelle B4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) 15
Tabelle B5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) 16
Tabelle B6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6) 17

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Fachplanung Tragwerksplanung in Hamburg ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) [1].

Für die Honorarermittlung für die Fachplanung Tragwerksplanung gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, anrechenbare Kosten) i. v. m. § 50 ff HOAI. In der Regel wird für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz (entspricht dem ehemaligen Mindestsatz) herangezogen. Auf dieses Honorar können Zu- oder Abschläge vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon in begründeten Ausnahmefällen Honorare auch über eine Pauschale vereinbaren oder eine Stundensatzvereinbarung treffen.

Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI) als vereinbart.

Dieses Leistungsbild (LB) ist für die Beschreibung der Leistung zu verwenden und kann in begründeten Ausnahmefällen auch bei pauschaler Honorierung als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung herangezogen werden. Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung von Grundleistungen.

Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke. Abweichend von § 49 HOAI gilt dieses LB nur für Ingenieurbauwerke.

Im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind und die nicht zu den Grundleistungen (vgl. § 51 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 Nummer 14.1) gezählt werden, sind in der Honorarvereinbarung zu ergänzen.

Das LB-Tragwerksplanung ist Bestandteil des Bauhandbuches (VV-Bau) [4], die Hinweise und Regelungen des Bauhandbuchs sind ergänzend zu beachten. Abweichend von der HOAI, wonach Textform ausreicht, bedürfen Verträge in Hamburg grundsätzlich der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für die elektronische Zuschlagserteilung im Rahmen der e-Vergabe. Auch Rechtsgeschäfte, deren Wert 20.000 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht übersteigt, bedürfen nicht der schriftlichen Form (Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 in der Fassung vom 7. September 2021).

2. Begriffsbestimmungen

Es gilt § 2 HOAI.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Baukonstruktion:

Honorarrechtlich zählen zur Baukonstruktion eines Ingenieurbauwerks die Tragkonstruktion einschließlich der Gründung sowie die baulichen Teile (z. B. Kappen) einschließlich solcher mit schützender Funktion (z. B. Schutzschicht, Abdichtung) und die Ausstattungselemente (z. B. Geländer).

Tragwerk:

Als Tragwerk wird in § 49 Abs. 2 HOAI das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind, definiert. Es fallen nur die Teile der Konstruktion unter den Begriff Tragwerk, die

für die Standsicherheit maßgeblich sind. Konstruktionen, einschließlich ihrer Befestigungstechnik, die nicht am Objekt selbst mittragen, sind bei der Lastabtragung zu berücksichtigen, eine Tragwerksplanung hierfür ist jedoch gesondert zu honorieren.

3. Grundlagen für den Auftrag

Der Auftraggeber (AG) stellt als Grundlage für die Arbeit des Auftragnehmers (AN) Folgendes zur Verfügung:

- Bestandsunterlagen, (z. B. Bestandsmodelle)
- Bestandsvermessung,
- Geotechnischer Bericht,
- Zusammenstellung der Ergebnisse der Objektplanung,
- besondere Last- und Bemessungsansätze.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob weitere Grundlagen durch den AG bereitzustellen sind, ggf. ist dieses im Vertrag gesondert zu vereinbaren. Sollten Teile des zuvor Genannten durch den AN erarbeitet bzw. durchgeführt werden, so ist eine entsprechende Honorierung erforderlich.

4. Grundlagen des Honorars

s. 1. Anwendungsbereich

5. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Die im Regelfall zu erwartenden Leistungen des AN werden nachfolgend genannt. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen zu erbringen sind.

Der AN

- liefert für die beauftragten Leistungsphasen abgeschlossene, für den AG überprüfbare Ergebnisse in Form von Plänen, Erläuterungsberichten bzw. Dokumentationen, Kostenermittlungen, statischen Berechnungen für das Tragwerk u. ä.,
- liefert dem AG das Arbeitsergebnis digital und bearbeitungsfähig in geeigneter Form entsprechend den Festlegungen im Vertrag.

Dabei sind nachstehende Qualitätskriterien zu verfolgen: Standsicherheit, Verkehrs- und Betriebssicherheit, Robustheit, Dauerhaftigkeit, Funktionstüchtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Minimierung der Bauzeit, Optimierung von Verkehrsabläufen, Nachhaltigkeit, Gestaltung, Erhaltungsfreundlichkeit und Genehmigungsfähigkeit.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob weitere Leistungen vom AN zu erbringen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Um dem nach der Landeshaushaltsordnung [3] gebotenen Prinzip der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit zu genügen, ist der Kostendarstellung bei Bauobjekten mehr Raum einzuräumen, insbesondere die Kostenermittlungsstufen und Kostenbestandteile sind durch den Objektplaner zusammenhängend darzustellen. Der AN hat in Abstimmung mit dem Objektplaner im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht über Planungsänderungen, Kosten, Termine und Risiken zu berichten, siehe auch VV-Bau.

6. Leistungsphasen

Nach § 8 Abs. 2 HOAI darf für eine dem AN übertragene Leistung nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und den unterschiedlichen Auftragsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, werden im LB-Tragwerksplanung die Leistungen einzelner Leistungsphasen weiter unterteilt und einzeln bewertet. Die für die übertragenen Leistungsphasen zu berechnenden Prozentsätze sind zu vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind die vollen Prozentsätze und damit der Basishonorarsatz zu berechnen.

Die prozentuale Bewertung entspricht dem Regelfall. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Hervorzuheben ist insbesondere:

Bei Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass Teilleistungen nicht zu erbringen sind, daher sollte sie komplett vergeben werden.

Bei konstruktiven Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen und sonstigen Einzelbauwerken (§ 41 Nummer 6 und 7 HOAI) gehört die „Klärung der Aufgabenstellung auf dem Gebiet der Tragwerksplanung“ zu den Grundleistungen der Leistungsphase 1 bei Ingenieurbauwerken gemäß § 43 HOAI.

Leistungsphase 5: Unter nachfolgend genannten Voraussetzungen ist die Leistungsphase 5 abweichend von § 51 Abs. 1 HOAI wie folgt zu bewerten:

- Abminderung auf 30%, im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden
- Abminderung auf 30 %, im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad
- Abminderung auf 20 %, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.

Die Bewertung der Leistungsphase 5 kann abweichend von § 51 Abs. 1 HOAI um bis zu 4 % erhöht werden, wenn bei der Erstellung der Bewehrungsplanung Mehraufwand zu betreiben ist, gemäß § 51 Abs. 4 HOAI bei „sehr enger Bewehrung“.

Leistungsphase 6:

Die Leistungen der Leistungsphase 6 basieren auf den Ergebnissen der Leistungsphasen 4 und 5. Falls davon abweichend für die Ausschreibung der Baumaßnahme auf die Ergebnisse der Leistungsphase 3 zurückgegriffen wird, kann in Einzelfällen zur genaueren Mengenermittlung eine Besondere Leistung beauftragt werden.

Die Abnahme der Leistungen durch den AG (s. a. § 650q Abs. 1, § 640 BGB) [8] ist von AG und AN nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Anrechenbare Kosten

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für dieses Leistungsbild ist grundsätzlich in §§ 4 und 50 der HOAI geregelt. Mit Tabelle 1 (Tab. 1) steht ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ [2] zur Verfügung. Es kann für alle Tragwerke unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung des Bauhandbuchs (VV-Bau) angewendet werden. Die so ermittelten anrechenbaren Kosten sind in das Formblatt „Honorarermittlung“ (§ 8 des Muster-Ingenieurvertrages) aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) zu übertragen. Das Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog HVA F-StB“ (Tab.1) wird nicht Vertragsbestandteil.

Honorarrechtlich gesehen sind Tragwerke von Ingenieurbauwerken und Traggerüste, für die eine eigene Planung erstellt wird, jeweils eigenständige Objekte. Somit sind die anrechenbaren Kosten für jedes Objekt getrennt zu ermitteln und Tab. 1 ist ggf. mehrfach auszufüllen.

Es wird empfohlen, die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der DIN 276:2018-12 [5], die u.a. die DIN 276-1:2008-12 (Hochbau) [6] und die DIN 276-4:2009:08 (Ingenieurbau) [7] zusammenfasst, zu ermitteln. Die DIN 276:2018-12 wurde am 01.10.2022 eingeführt.

8. Honorarzonen

Die Honorarzone ist gemäß den Regelungen der HOAI für jedes Tragwerk individuell zu bestimmen. Allgemeine Vorgaben oder Pauschalierungen sind nicht zulässig. Die Zuordnung zu einer Honorarzone erfolgt nach § 5 Abs. 1 und 3 HOAI in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 HOAI.

In der Regel werden bei Ingenieurbauwerken die Leistungsbilder der Objektplanung und der Tragwerksplanung gleichzeitig vergeben. Die Zuordnungen in die jeweiligen Honorarzonen müssen nicht identisch sein.

Tabelle 1:

Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2]

ANRECHENBARE KOSTEN / HONORARERMITTLUNG FACHPLANUNG TRAGWERKSPLANUNG		**Anlage-Nr.:** Vertrags-Nr.:	
Projektbezeichnung:			
Zeile [Z]	**Ermittlung der anrechenbaren Kosten[1)]** (ohne Umsatzsteuer)	☐ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenschätzung (ggf. nur für die vorl. Honorarermittlung) ☐ nach Kostenberechnung	
		EUR	**EUR**
1	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks		
1.1	90 v. H. der Kosten der Baukonstruktion (0,90 x Z 1) nach § 50 (3) HOAI		
1.2[2)]	Anrechenbare Kosten wegen Mehrleistungen nach § 50 (5) HOAI		
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)		
3	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk (Z 1.1 + Z 1.2 + Z 2)		
4	Kosten der technischen Anlagen / Ausrüstung nach § 53 HOAI		
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung (0,15 x Z 4) nach § 50 (3) HOAI		
5	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken nach § 50 (4) HOAI		
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen		
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung		
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst (Z 5.1 + Z 5.2)		
6	**Anrechenbare Kosten (Z 3 + Z 4.1 + Z 5.3**)		

[1)] Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass dieser Vordruck ggf. mehrfach auszufüllen ist. Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11(2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die ermittelten Werte sind in das VV-Bau Formblatt „Honorarermittlung“ zu übertragen.

[2)] zu Zeile 1.2: Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 des § 50 HOAI erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.

9. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand

Werden nicht alle Leistungsphasen (eines Leistungsbildes) oder nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase bzw. nicht alle wesentlichen Anteile von einzelnen Grundleistungen übertragen, ist zu prüfen, ob für eine notwendige erhöhte Arbeitsintensität der Einarbeitung und/oder Koordination ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand nach § 8 Abs. 3 HOAI zu vereinbaren ist.

Über die Höhe der Vergütung dieses etwaigen Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwandes können die Parteien frei verhandeln.

10. Beauftragung von Einzelleistungen

Für die Beauftragung von Einzelleistungen kann gemäß § 9 Abs. 1 HOAI Folgendes vereinbart werden, die Vereinbarung bedarf der Schriftform:

Bei Anfertigung der Vorplanung als Einzelleistung kann die Leistungsbewertung um bis zu 3 v.H.

erhöht werden.

Bei nachträglicher Beauftragung mit weiteren Leistungen wird dieser Zuschlag angerechnet, soweit die Vorplanung für die weitere Bearbeitung unverändert zugrunde gelegt werden kann.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann die Leistungsbewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss, um bis zu 5 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 10 v.H.

erhöht werden.

11. Auftrag für mehrere Objekte und Wiederholung von Grundleistungen

Umfasst ein Auftrag die Tragwerksplanungen für mehrere Objekte, ist gemäß § 11 Abs. 1 HOAI, vorbehaltlich der Absätze 2, 3, und 4, für jedes Objekt eine eigenständige Honorarermittlung erforderlich. Wenn neben dem eigentlichen Ingenieurbauwerk z. B. auch ein Verbau oder eine Behelfsbrücke (temporäre Brücke) zu planen ist, handelt es sich auch hierbei um eigenständige, getrennt zu behandelnde Objekte, für die auch jeweils eigenständige Tragwerksplanungen zu erbringen sind.

Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen (§ 11 Abs. 2 HOAI), ergeben sich Ausnahmen vom Prinzip der eigenständigen Honorarermittlung. In diesem Fall ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen, soweit Leistungen aus der Tragwerksplanung eines Objektes für die weiteren Objekte übernommen werden können und nicht neu erbracht werden müssen. Diese Voraussetzungen können beispielsweise vorliegen bei Überführungsbauwerken mit nur geringfügig abweichenden Querschnitten, Stützweiten und Baugrundverhältnissen sowie bei Lärmschutzwänden oder Tunnelblöcken mit gleichartigen Konstruktionen und Baugrundverhältnissen.

Bei im Wesentlichen gleichen Tragwerken, die im Rahmen eines Auftrags und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen und bei Tragwerken für Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten ergeben sich Wiederholungen von Grundleistungen (vgl. § 11 Abs. 3 HOAI). Die Honorare sind für jedes Tragwerk eigenständig zu ermitteln, jedoch sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 wie folgt zu mindern:

- bei bis zu 4 Wiederholungen um 50 %
- für 5 bis zu 7 Wiederholungen um 60 %
- ab 8 oder mehr Wiederholungen um 90 %.

Diese Minderungen kommen auch zum Tragen, wenn sich die Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien über ein gleiches Tragwerk waren, für einen neuen Auftrag wiederholen, der nicht im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erbracht werden soll (§ 11 Abs.4 HOAI).

12. Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung

Das Honorar für Tragwerksplanungen von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung ist grundsätzlich in den Grundleistungen der HOAI erfasst.
Unter bestimmten Randbedingungen kommt eine Honorarminderung in Betracht, wenn die Tragwerke beispielsweise unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden sollen und ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers besteht.
Diese Ausnahmen können sich ergeben:

- bei Aufträgen über unüblich große Längen,
- bei stets gleicher Konstruktion über die gesamte Länge,
- bei Bauwerken mit gleichen oder unwesentlich veränderten statischen Verhältnissen oder Randbedingungen im Baugrund.

In diesem Fall wird empfohlen, zur Honorarermittlung Abschnitte üblicher Länge zu bilden und das Honorar unter analoger Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI zu ermitteln.

13. Planen und Bauen im Bestand

Für Leistungen im Bestand – Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen – wird auf die Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 5, 6, 8 und 9 HOAI verwiesen.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB) im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI und Umbauzuschläge sind voneinander abzugrenzen.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz - Berücksichtigung bei den anrechenbaren Kosten

Gemäß § 4 Abs. 3 HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Das Objekt ist bezüglich dieser Regelung sorgfältig zu bewerten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ergibt sich für die Tragwerksplanung ein anderer Anteil aus mvB als bei der Objektplanung. Da die HOAI maßgeblich auf die Ermittlung der mvB nach Abschluss der Leistungsphase 3 abzielt, ist ggf. eine Vertragsergänzung zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung, die auf die Erfordernisse der Tragwerksplanung abzielt. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung

nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Wie die Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus der mvB vorzunehmen ist, wird in der HOAI nicht festgelegt, die amtliche Begründung enthält den Hinweis, dass die Berücksichtigung „angemessen, entsprechend ihrem Umfang, zum Beispiel über die Parameter Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile“ zu erfolgen hat. Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise wird daher auf das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2] verwiesen und empfohlen, das dort angeführte Berechnungsverfahren anzuwenden.

Umbau- und Modernisierungszuschläge – Zuschläge auf das Honorar

In § 6 Abs. 2 HOAI ist geregelt, wie das Honorar für Leistungen bei Umbau und Modernisierungen zu ermitteln ist. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 % ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist. Maßgebend ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI gibt keinen Mindestwert vor, es kann somit auch ein Zuschlag von weniger als 20 % vereinbart werden. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen kann der Zuschlag auch ganz entfallen. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad kann ein Umbau- und Modernisierungszuschlag bis 50 % vereinbart werden (§ 52 Abs. 4 HOAI).

Keine Umbau- und Modernisierungszuschläge bei Instandsetzungen und Instandhaltungen

Instandsetzungen sind von Modernisierungen abzugrenzen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 6 Satz 2 HOAI, wonach eine Modernisierung nur vorliegt, wenn die Maßnahme nicht unter Abs. 8 (Instandsetzungen) fällt. Eine Instandsetzung dient ausschließlich der Wiederherstellung des Soll-Zustandes. Das Wesen der Modernisierung ist, dass der Soll-Zustand überschritten und der Gebrauchswert des Objektes nachhaltig erhöht wird.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 2 Abs. 8 und 9 HOAI) ist das Honorar für Grundleistungen nach § 12 Abs. 1 HOAI zu ermitteln, es ist jedoch zu prüfen, ob in diesen Fällen auch Modernisierungen stattfinden, wobei dann ggf. über einen Umbau- oder Modernisierungszuschlag zu verhandeln ist.

14. Nebenkosten

Regelungen zu Nebenkosten gemäß § 14 HOAI sollen unter Berücksichtigung des Einzelfalles von den Parteien vertraglich vereinbart werden; im Regelfall kommt eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Betracht.

15. Quellenangaben

[1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI 2021, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636)

[2] Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Ausgabe März 2022

[3] Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO), vom 17.Dezember 2013 (HmbGVBI. S. 503)., zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284)

[4] Bauhandbuch, Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau), FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, vom 15.12.1994, Stand 02/2022

[5] DIN 276:2018-12, Kosten im Bauwesen, Ausgabe 2018

[6] DIN 276 – 1:2008-12, Kosten im Bauwesen- Teil 1: Hochbau, Ausgabe 2008

[7] DIN 276 – 4: 2009-08, Kosten im Bauwesen- Teil 4: Ingenieurbau, Ausgabe 2009

[8] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2022 (BGBl. I S. 1982) m.W.v. 12.11.2022

Anhang B: Leistungsphasen – Leistungsbild Tragwerksplanung

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle B1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v. H.	Bemerkungen
1.	**Grundleistungen der Grundlagenermittlung**	**3,0**	
a b c	- Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner - Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		Aufgrund der anzusetzenden niedrigen Prozentsätze erfolgt keine weitere Unterteilung. Die Leistungen der Lph 1 sollten jeweils komplett vergeben werden. Für Ingenieurbauwerke nach § 41 (6 u. 7) HOAI sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung in der Leistungsphase 1 im Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 43 HOAI enthalten.

Tabelle B2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) (Leistungsphase 2)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v. H.	Bemerkungen
2.	**Grundleistungen der Vorplanung**	**10,0**	
a	- Analysieren der Grundlagen	1,0	
b	- Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	2,0	
c	- Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	4,0	
d	- Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	1,0	
e	- Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	1,0	
f	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	1,0	

Tabelle B3: Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung) (Leistungsphase 3)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v. H.	Bemerkungen
3.	**Grundleistungen der Entwurfsplanung**	**15,0**	
a	- Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrieren Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	3,0	
b	- Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	5,0	
c	- Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	2,0	
d	- Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	2,0	
e	- Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht	0,5	
f	- Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,5	
g	- Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung	1,0	
h	- Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,5	
i	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5	

Tabelle B4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v. H.	Bemerkungen
4.	**Grundleistungen der Genehmigungsplanung**	**30,0**	
a	- Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	20,0	
b	- Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	5,0	
c	- Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	2,0	
d	- Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung	1,0	
e	- Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle*	1,0	
f	- Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne	1,0	

*) Soweit es sich um genehmigungsfreie Bauwerke handelt.

Tabelle B5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v. H.	Bemerkungen
5.	**Grundleistungen der Ausführungsplanung**	**40,0***	*Unter den bei Nr.6, Leistungsphasen, für Lph 5 genannten Voraussetzungen ist eine vom Grundsatz abweichende Bewertung erforderlich
a	- Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen.	2,0*	
b	- Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertiggestellten Ausführungspläne des Objektplaners	16,0*	
c	- Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)	16,0*	
d	- Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	3,0*	
e	- Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle	3,0*	

Tabelle B6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v. H.	Bemerkungen
6.	**Grundleistungen der Vorbereitung der Vergabe**	**2,0**	
a	- Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	1,0	
b	- Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0,5	
c	- Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	0,5	

Hinweise zum Vertragsmuster - Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen -

H.1 **Vorbemerkung**

Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.

Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, beratend zur Verfügung.

H.2 **Allgemeines**

Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die bzw. den AN vorgesehen ist.

Im Deckblatt ist die bzw. der AN mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe der Anschrift und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu nennen.

H.3 Leistungen der bzw. des AN (§ 2)

Das Vertragsmuster dient der Erarbeitung von Leistungen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Hierzu gehört z.B. die Betreuung von Bebauungsplanverfahren.

Für andere Leistungen, wie z.B. Organisation von Veranstaltungen kann dieses Vertragsmuster allenfalls als Orientierungshilfe herangezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Fragen der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, der Haftung und der Urheberrechte bedarf es der eingehenden Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung.

Im Falle der Auftragsverarbeitung (Artikel 4 Nr. 8 und Artikel 28 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, DSGVO)) ist das Vertragsmuster „Auftragsverarbeitung“ (VV-Bau Anlage 5-960) ergänzend zu verwenden. Die Abstimmung und Beratung in datenschutzrechtlichen Fragen erfolgt durch die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten.

H.4 **Vergütung (§ 5)**

Es kann ein Festbetrags- oder ein Höchstbetragshonorar vereinbart werden.

H.5 Haftpflichtversicherung (§7)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für

Personenschäden:	1.000.000,--EUR,
sonstige Schäden:	500.000,--EUR

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. In Ausnahmefällen sind die Deckungssummen ggf. zu verringern oder zu erhöhen.

VERTRAGSMUSTER – Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen

Vertragsausfertigungen an:

Freie und Hansestadt Hamburg

1) A N (1x)
Gz.: 2) A G (2x)

Titel-Nr.:
Festl-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Vertragsgrundlage
§ 2 - Leistungen der bzw. des AN
§ 3 - Termine
§ 4 - Zusammenarbeit/Zusatzvertrag
§ 5 - Vergütung
§ 6 - Zahlungsweise
§ 7 - Mängelansprüche und Haftung
§ 8 - Verjährung
§ 9 - Urheberrecht
§ 10 - Kündigung
§ 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung
§ 12 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen
§ 13 - Erklärung der bzw. des AN
§ 14 - Transparenzgesetz
§ 15 - Schlussbestimmungen

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen der bzw. des AN

(1) Gegenstand des Vertrages ist:

(2) Die AG überträgt der bzw. dem AN im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

Grundlage dieses Vertrages sind die im Angebot vom beschriebenen Leistungen; insoweit wird das Angebot Vertragsbestandteil und ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus ist die bzw. der AN zur Teilnahme an Kolloquien verpflichtet, an denen sie bzw. er jeweils mit einer Stadtplanerin bzw. einem Stadtplaner und einer Landschaftsplanerin bzw. einem Landschaftsplaner teilnimmt. Die Termine werden abhängig vom Arbeitsfortschritt anberaumt.[*)]

(3) Die geforderten Leistungen sind der AG in Form eines schriftlichen Berichtes mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in …-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben.

§ 3

Termine

(1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht bis spätestens

zu liefern.

(2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

(1) Die Rechte und Pflichten der AG nimmt die Leiterin bzw. der Leiter des/der

oder die Vertreterin bzw. der Vertreter

im Amt wahr.

[*)] Textbaustein bei Bedarf

(2) Die bzw. der AN hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der AG.

(3) Die bzw. der AN hat ihre bzw. seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig von der AG zu erbringen. Die AG kann von der bzw. dem AN jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse der AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

(4) Die AG benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

(5) Die bzw. der AN benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

§ 5

Vergütung

o Festbetragshonorar[*)]

(1) Die bzw. der AN erhält für die Leistung ein Festhonorar in Höhe von

Euro

in Worten: … Euro.

(2) In dem Festhonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Im Festhonorar ist die Vergütung für Teilnahmen an Abstimmungsterminen enthalten. Sollten weitere Abstimmungstermine notwendig werden, so werden diese nach besonderer Beauftragung je Termin mit pauschal Euro vergütet.

(4) Auslagen und Nebenkosten, z. B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernsprechgebühren sind in dem Festhonorar enthalten.

(5) Mehrere AN sind bezüglich des Festhonorars Gesamtgläubiger.

o Höchstbetragshonorar[*)]

(1) Die bzw. der AN erhält für die Leistung ein Höchstbetragshonorar in Höhe von

[*)] Alternative: **Höchstbetragshonorar**. Nur die beabsichtigte Variante ist in den Vertrag aufzunehmen.
[*)] Alternative: **Festbetragshonorar**. Nur die beabsichtigte Variante ist in den Vertrag aufzunehmen.

Euro.

in Worten:

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich erbrachten, erforderlichen und nachgewiesenen Zeitaufwand.

Es liegen folgende Stundensätze zugrunde:

- AN Euro
- Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen Euro
- Technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen Euro

(2) In dem Höchstbetragshonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Auslagen und Nebenkosten, z. B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernsprechgebühren sind in dem Höchstbetragshonorar enthalten.

(4) Mehrere AN sind bezüglich des Höchstbetragshonorars Gesamtgläubiger.

§ 6

Zahlungsweise

(1) Die bzw. der AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.

(2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.

(3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

(4) Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam.

§§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7
Mängelansprüche und Haftung

(1) Die bzw. der AN verpflichtet sich der AG gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie bzw. er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.

(2) Die bzw. der AN wird die AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.

(3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern die bzw. der AN zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf

Euro 1.000.000 bei Personenschäden

Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Die bzw. der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der AG von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat die bzw. der AN keinen Anspruch auf Leistungen der AG.

(4) Die bzw. der AN haftet ebenfalls für Schäden, die der AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die bzw. der AN zu vertreten hat.

(5) Mehrere AN haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der AG als auch der bzw. des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Urheberrecht

(1) Die AG darf die Leistungen der bzw. des AN auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren bzw. dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern.
(2) Die AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf die bzw. den AN. Hat die AG die Leistungen der bzw. des AN geändert, so bedarf die Nennung der bzw. des AN deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung. Die bzw. der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung der AG, die diese nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.
(3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Kündigung

(1) Hat die bzw. der AN die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die bzw. der AN für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

(1) Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr bzw. ihm überlassenen Unterlagen sind der AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung, auszuhändigen. Die bzw. der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der AG unverzüglich herauszugeben.

(2) Die von der bzw. dem AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der bzw. des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

(2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen treffen.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der bzw. des AN gelten als nicht vereinbart.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung der bzw. des AN

(1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

(2) Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

(2) Ein Streitfall berechtigt die bzw. den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den

Die AG: Die bzw. der AN:

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

(Dienststelle)

Telefon:
Telefax:

Ausfertigungen an:
1. A N (1x)
2. A G (2x)
3.
4.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben) | Datum

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)

hier: Zusatzvertrag zum Hauptvertrag vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit erweitern wir die im Hauptvertrag vom…..... um die nachfolgend genannten Leistungen:

Hier sind die zu erbringenden Zusatzleistungen und ggf. weitere Vertragsbedingungen wie einzuhaltende Termin/Fristen aufzuführen.

Die bzw. der AN erhält für die Zusatzleistung ein Festhonorar von

…..EUR ohne Umsatzsteuer

in Worten: EUR

Im Übrigen gelten die Bedingungen des o.g. Hauptvertrages.

Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin) (Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Gutachten / Studien -

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich für das Vertragsmuster - Gutachten / Studien - umfasst wissenschaftliche und technische Untersuchungen außerhalb von Planungs- und Durchführungsaufgaben im Hoch- und Tiefbau wie z.B.:

- Schadensbeurteilungen
- Beweissicherungen
- Luftverunreinigungen
- Strahlungen
- weitere Sonderleistungen.

Es muss sich hierbei - angesichts der Urheberrechtsklausel (vgl. § 9) - um Gutachten / Studien im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG handeln, siehe auch Ziffer 4.

Im Falle der Auftragsverarbeitung (Artikel 4 Nr. 8 und Artikel 28 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, DSGVO)) ist das Vertragsmuster „Auftragsverarbeitung“ (VV-Bau Anlage 5-960) als Anlage zum Vertrag - Gutachten / Studien - zu verwenden; die Abstimmung und Beratung erfolgt durch die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten.

2. Zusatz

Ist zu erkennen, dass sich für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer aus dem Vertrag neue gewerbliche Verwertbarkeiten eröffnen, für die sie bzw. er sich durch Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte (Patente usw.) eine Monopolstellung sichern kann, so ist es billig, dass sich die Auftraggeberin im Vertrag unentgeltliche Benutzungsrechte einräumen lässt. In diesem Fall ist das zuständige Rechtsamt/Rechtsabteilung zwecks Abfassung ergänzender Vertragsbestimmungen einzuschalten.

3. Haftpflichtsummen

Es gelten einheitliche Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind entweder in Abstimmung mit dem zuständigen Rechtsamt/Rechtsabteilung die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung im Vertragsmuster anzuheben oder der Abschluss einer Objektversicherung zu vereinbaren.

4. Urheberrechtsklausel

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Urheberrechtsklausel, die der Auftraggeberin im Hinblick auf die Veröffentlichung im Informationsregister urheberrechtliche Rechtspositionen an dem Gutachten bzw. der Studie der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gewährt.

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

G U T A C H T E R V E R T R A G

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Gegenstand des Vertrages ist:

(2) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

(3) Die geforderten Leistungen sind der Auftraggeberin in folgender Form zu übergeben bzw. zu erbringen:

§ 3

Termine

(1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht zu liefern:

(2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

(1) Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin nimmt die Leiterin bzw. der Leiter des/der

oder die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt

wahr.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich zu erbringen.

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Auftraggeberin.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihre bzw. seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig von der Auftraggeberin zu erbringen. Die Auftraggeberin kann von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Untersuchungsergebnisse der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

(4) Die Auftraggeberin benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

(5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

§ 5
Vergütung

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für die Leistung

☐ ein Festhonorar in Höhe von pauschal Euro

☐ ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem Höchstbetrag von Euro

in Worten: Euro.

Stundensätze werden vereinbart mit: Euro

(2) In dem Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernsprechgebühren sind in dem Honorar enthalten.

(4) Mehrere Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer sind bezüglich des Honorars Gesamtgläubigerinnen bzw. Gesamtgläubiger.

§ 6
Zahlungsweise

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.

(2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.

(3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in

Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

(4) Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftraggeberin gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie bzw. er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin auch von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen können.

(3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf

Euro 1.000.000 bei Personenschäden
Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der Auftraggeberin von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

(4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die der Auftraggeberin durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat.

(5) Mehrere Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 8
Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der Auftraggeberin als auch der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Urheberrecht

(1) Die Auftraggeberin ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, das Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.

(2) Soweit das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie bzw. er der Auftraggeberin das Recht ein, das Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

§ 10
Kündigung

(1) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 11
Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

(1) Die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei

einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.

(2) Die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

(4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

(2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen treffen.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

(2) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

(2) Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den

Auftraggeberin:	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG vertreten durch:	

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ZUSATZVERTRAG

zum Hauptvertrag Nr.: **vom:**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers:

§ 2

Vergütung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für die Zusatzleistung ein Festhonorar von

Euro (ohne Umsatzsteuer)

in Worten: Euro

§ 3

Termin

§ 4

(1) Im Übrigen gelten die Bedingungen des oben genannten Hauptvertrages.

(2) Ausgenommen hiervon ist § 9, der folgende Fassung erhält:

> Die Auftraggeberin ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, das Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
>
> Soweit das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie bzw. er der Auftraggeberin das Recht ein, das Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwen-

dung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

Hamburg, den

Auftraggeberin:	**Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:**
.....	

Hinweise zum Vertragsmuster - Planungswettbewerbe (nach RPW) -

Vorbemerkungen

Das Vertragsmuster -Wettbewerbe- ist bei der Übertragung von Leistungen für die Abwicklung und Betreuung eines Wettbewerbes nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - RPW 2015 - (Amtl. Anzeiger Nr. 18 v. 3.3.2015 S. 361) zu verwenden.

Wettbewerbe sind in „nichtoffener“ (Auswahl der angestrebten Teilnehmerzahl in einem vorgeschalteten Verfahren) oder in „offener“ Form (unbekannte Teilnehmerzahl) möglich. Offene Verfahren sind im Aufwand und in den entstehenden Kosten wesentlich umfänglicher.

Ab einem Schwellenwert von 214.000 Euro ist nach der Vergabeordnung (VgV) eine EU-weite Bekanntmachung erforderlich.

Zu § 2 - Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

In § 2 Nr. 2.1 ist die Wettbewerbsart und die genaue Bezeichnung der Maßnahme einzutragen.

Beispiel:

„Gegenstand dieses Vertrages ist die Vorbereitung und Abwicklung eines offenen, zweiphasigen, anonymen Realisierungswettbewerbes für die Stadt " X ".

> *Wettbewerbsaufgabe ist ein neuer Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), eine Brücke für Fußgängerinnen bzw. Fußgänger und Radfahrerinnen bzw. Radfahrer über die Bahnanlagen sowie ein Fahrradparkhaus.*

Die in § 2 Nr. 2.2 genannte Anlage muss die zu übertragenden Leistungen enthalten. Sie muss entsprechend der Vorschriften der RPW 2015 (Aufbau, Gliederung und Inhalt) gefasst sein. Als Muster kann „Anlage zu § 2 Nr. 2.2“ dienen.

Vor Vertragsabschluss ist der Qualitätsanspruch an die Gestaltung der Auslobungsbroschüre mit den Bieterinnen bzw. Bietern abzustimmen.

Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen und des Musters sind Honorargespräche mit den Bieterinnen bzw. Bietern zu führen. Der jeweilige Leistungsinhalt ist anhand des Musters vorab festzulegen.

Zu § 6 - Vergütung

1. Pauschalhonorar

 Bei nicht offenen Wettbewerben soll für die zu übertragenden Leistungen ein Pauschalhonorar vereinbart werden. Bei der Pauschal-Honorierung sind zu berücksichtigen:

 - allgemeine Verfahrens-Koordination;
 - Programm-Erstellung;
 - Rückfragen-Kolloquium;
 - Vorprüfung (kalkuliert auf Wettbewerbsarbeiten);
 - Preisgerichts-Sitzung;
 - Pressekonferenz und Ausstellung;
 - evtl. Pauschalkosten aufgeschlüsselt nach Leistungsaufwand.

 Diese soll auf ein möglichst nach Phasen des Wettbewerbsverfahrens (gemäß RPW 2015) aufgegliedertes Angebot, das eine Prüfung der Plausibilität von Abschlagsrechnungen und die Möglichkeit der abschnittsweise Veränderung der beauftragten Leistung beinhaltet, basieren.

 Die Nebenkosten sollen in der Pauschalhonorierung enthalten sein. Als Nebenkosten kommen in Betracht: Fernsprechkosten, Porto- und Verpackungskosten (ohne den Versand der Wettbewerbsunterlagen für Auslobung, Rückfragenprotokoll, Preisgerichtsprotokoll sowie Rückversand der eingelieferten Arbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin übergehen), Büromaterialien zur Abwicklung der Betreuung, Kleinmaterial zur Vorprüfung und Ausstellungsbetreuung, wettbewerbsbegleitende Kopierkosten, Fahrkosten innerhalb Hamburgs über den Umkreis von 15 km des Geschäftssitzes hinaus, Veranlassung aller Drucke und Vervielfältigungen.

Bei offenen Wettbewerben ist zum Pauschalhonorar eine Anpassungsklausel vorzusehen, nach der eine Mehr- und Mindervergütung entsprechend der eingereichten prüffähigen Wettbewerbsarbeiten zu vereinbaren ist.

2. Sach- und Personalkosten

Zusätzlich zum Pauschalhonorar werden die Sach- und Personalkosten, die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu veranlassen und abzurechnen sind, unabhängig von den vorstehenden Kosten von der Auftraggeberin erstattet. Als Sach- und Personalkosten kommen in Betracht:

Preisrichterinnen- bzw. Preisrichter-Honorare, ggf. gesonderte Reise- und Übernachtungskosten (eventuell auch für externe Sachverständige); Bewirtungskosten (Preisrichterinnen- bzw. Preisrichtervorgespräch, Preisgerichtssitzung); Druck- und Lichtpauskosten; Porto- und Verpackungskosten für den Versand der Wettbewerbsunterlagen für Auslobung, Rückfragenprotokoll, Preisgerichtsprotokoll sowie Rückversand der eingelieferten Arbeiten; Kosten für Raummieten, Raumausstattung und Materialtransport (Stellwände etc.), Modellbaukosten; Kosten für digitalen Lageplan und Anzeigen in Fachzeitschriften.

Zu § 15 - Schlussbestimmungen

Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer deutlich machen soll, dass sie bzw. er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 15 des Musters zum Hauptvertrag bzw. § 4 des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der Auftraggeberin das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

Anlage zu § 2 Nr. 2.2

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

1. Aufstellung des Kostenplanes für das Gesamtverfahren einschließlich Ermittlung der Wettbewerbskosten und Abstimmung mit der Auftraggeberin.
2. Umsetzung des Raumprogramms auf den für den Wettbewerb erforderlichen Standard.
3. Beteiligung der Hamburgischen Architektenkammer/ Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau gem. § 2 Abs. 4 RPW 2015.
4. Erarbeitung und Darlegung der Auslobung in Abstimmung mit den beteiligten Instanzen gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015.
5. Aufstellung des Wettbewerbsprogramms.

 Folgende Unterlagen sind zu erarbeiten und zusammenzustellen:

 - Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015
 - Sonstige Wettbewerbsunterlagen mit Erläuterungen gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015
 - Darstellung der Wettbewerbsleistungen gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015
 - Aufstellung der Beurteilungskriterien gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015
6. Aufbereitung der Auslobungsunterlagen zu reproduktionsfähigen Druckvorlagen. Die Auslobungsbroschüre ist mit der Auftraggeberin abzustimmen.
7. Koordination der Verhandlungen und Schriftverkehr mit Preisrichterinnen und Preisrichtern, Sachverständigen, Vorprüferinnen und Vorprüfern und weiteren Beteiligten:

 - Vorbereitung und Veranlassen der Vorauswahl der erforderlichen Sach- und Fachpreisrichterinnen bzw. Sach- und Fachpreisrichter, stellvertretenden Preisrichterinnen bzw. Preisrichter, Sachverständigen, Vorprüferinnen bzw. Vorprüfer gem. § 2 Abs. 3 und 5 RPW 2015, Schriftverkehr und Abstimmungen mit den Beteiligten über die jeweilige Beteiligung
 - Abstimmung des Wettbewerbsprogramms mit den Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern und - soweit erforderlich - mit den Vorprüferinnen bzw. Vorprüfern und Sachverständigen gem. § 2 Abs. 3 und 5 RPW 2015
8. Bekanntmachung des Wettbewerbs in der Presse, im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg und - soweit erforderlich - im Amtsblatt der EG gem. § 9 Abs. 1 RPW 2015 und Ausgabe der Unterlagen gem. Anlage I RPW 2015:

 - Einholen von Kosten (Angeboten) für die Bekanntmachung
 - Vorbereitung der Bekanntmachung, Abstimmung mit den beteiligten Instanzen gem. RPW 2015
 - Einrichtung eines vorübergehenden, treuhändlerisch verwalteten Kontos für die Schutzgebühren
 - Registrierung der Bestellungen von Wettbewerbsunterlagen
 - Versand der Wettbewerbsunterlagen
 - Verwaltung des Kontos und Abrechnung am Ende des Verfahrens
9. Organisation und Protokollierung eines Rückfragenkolloquiums gem. § 5 Abs. 1 RPW 2015:

 - Ankündigung des Rückfragenkolloquiums nach entsprechender Vorabstimmung mit der Auftraggeberin, Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern, Sachverständigen
 - Organisation von Raum für Rückfragenkolloquium einschl. sämtlicher Hilfsmittel
 - Zusammenfassende, systematische Darstellung von vorher schriftlich eingegangenen Fragen
 - Aufstellung einer Teilnehmerliste

- Protokollierung der Beantwortung bzw. Veranlassung und Zusammenstellung der Beantwortung; Abstimmung des Protokolls mit der Auftraggeberin als Bestandteil der Auslobung
- Veranlassung der Vervielfältigung der Rückfragenbeantwortung
- Versand der Rückfragenbeantwortung sowie eventueller zusätzlicher Unterlagen und - ggf. - einer Modellplatte

10. Annahme und Lagerung der Wettbewerbsarbeiten:
 - Annahme der Wettbewerbsarbeiten gem. RPW 2015
 - Lagerung der Wettbewerbsarbeiten, Organisation des Transportes
11. Bestellung der Vorprüferinnen bzw. Vorprüfer und deren Hilfskräfte gem. § 2 Abs. 5 RPW 2015.
12. Vorprüfung gem. Anlage VI RPW 2015:
 - Organisation des Ablaufes räumlich und zeitlich einschl. der erforderlichen Hilfsmittel
 - Aufstellung und Abstimmen von Prüf(kriterien)listen gem. Anlage VI RPW 2015
 - Prüfen sämtlicher Wettbewerbsarbeiten anhand der Prüf(kriterien)listen gem. Anlage VI RPW 2015
 - Aufhängung der Wettbewerbsarbeiten gem. Anlage VI RPW 2015
 - Anfertigung eines (Vor)Prüfberichtes gem. Anlage VI RPW 2015 einschließlich Einzeldarstellung und synoptische Darstellung:
 - textliche Abfassung der Prüfergebnisse (redaktionelle Arbeit)
 - tabellarische/graphische Darstellung
 - Anfertigen von Plänen/Skizzen sowie textliche Erfassung
 - Aufbereitung der Vorprüfungsunterlagen (Prüfbericht, Prüf(kriterien)listen) zu reproduktionsfähigen Druckvorlagen mit den dafür notwendigen Leistungen
 - Veranlassung der Vervielfältigung und Versand
13. Abwicklung des Preisgerichts gem. Anlage VII RPW 2015:
 - Benachrichtigung (Einladung) der Beteiligten entsprechend der terminlichen Vorabstimmung
 - Beschaffung des äußeren Rahmens; Organisation des Ablaufs (räumlich und zeitlich), der erforderlichen Hilfsmittel sowie der Bewirtung
 - Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung
 - Mitwirkung beim Schreiben der Beurteilungen
 - Schreiben des Preisgerichtsprotokolls (ohne Protokollführung) und Abstimmung mit den Beteiligten
 - Veranlassung der Vervielfältigung des Preisgerichtsprotokolls
 - Benachrichtigung der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und Versand des Protokolls
14. Vorbereitung der Auszahlungen der Preise und der Aufwandsentschädigungen sowie Bearbeitung der Schutzgebührenangelegenheiten.
15. Bearbeitung der Sach- und Personalkostenangelegenheiten einschließlich Verwaltung und Abrechnung der anfallenden Sachkosten, Prüfung und Schlussberichterstellung.
16. Vorbereiten von Verträgen wie z.B. mit Transportunternehmen, für Anzeigenaufgabe, für Anmietung

Falls erforderlich vor „Vorbereitung der Auszahlungen“ einfügen.

13.a) Ausstellungs-Betreuung/Pressekonferenz

Bekanntgabe des Ergebnisses in der Fach- und örtlichen Presse mit Organisation und Betreuung einer Ausstellung gem. § 8 Abs. 1 RPW 2015:

- Benachrichtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Organisation des Raumes (Transport und Aufhängen der Arbeiten)
- Entwurf einer Presseerklärung
- Vorbereiten für die Benachrichtigung der Medien
- Mitwirkung bei der Pressekonferenz und bei der Ausstellungseröffnung
- Vorhalten einer Ausstellungsbetreuung (ca. Tage, jeweils 8 Stunden)
- Abbau der Ausstellung; Zwischenlagerung und Rücksendung der Arbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin übergehen

VERTRAGSMUSTER PLANUNGSWETTBEWERBE (nach RPW)

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)
3)
4)
5)

Titel-Nr.:
Festl-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Vertragsgrundlage
§ 2 - Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 3 - Leistungen der Auftraggeberin
§ 4 - Termine
§ 5 - Zusammenarbeit
§ 6 - Vergütung
§ 7 - Zahlungsweise
§ 8 - Mängelansprüche, Haftung und Verjährung
§ 9 - Urheberrecht
§ 10 - Kündigung
§ 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung
§ 12 - Auskunft
§ 13 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen
§ 14 - Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 15 Schlussbestimmungen

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des Werkvertrages, zugrunde.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die Bestimmungen der „Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - RPW 2015 - (Amtl. Anzeiger Nr. 18 v. 3. März 2015 S. 361)“ gebunden. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sind zu beachten.

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

2.1 Gegenstand des Vertrages ist

2.2 Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsgegenstandes die in der Anlage aufgeführten Leistungen. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Leistungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin bestellt die Preisrichterinnen und Preisrichter, deren Vertreterinnen bzw. Vertreter und die erforderlichen Sachverständigen gem. § 2 Abs. 3 und 4 RPW 2015.

§ 4

Termine

4.1 Für die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind folgende Termine vorgesehen:

4.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Zusammenarbeit

5.1 Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin nimmt die Leiterin bzw. der Leiter des/der

oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter im Amt wahr.

5.2 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Auftraggeberin. Die Leistungen nach § 2 sind in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erbringen.

5.3 Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu schließen.

§ 6

Vergütung

6.1 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für die in § 2 genannten Leistungen ein vereinbartes Pauschalhonorar in Höhe von EUR,-- - in Worten:Euro - zuzüglich gültiger Umsatzsteuer.

In dem Pauschalhonorar sind nachfolgende Nebenkosten enthalten:

Fernsprechkosten, Porto- und Verpackungskosten (ohne den Versand der Wettbewerbsunterlagen für Auslobung, Rückfragenprotokoll, Preisgerichtsprotokoll sowie Rückversand der eingelieferten Arbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin übergehen), Büromaterialien zur Abwicklung der Betreuung, Kleinmaterial zur Vorprüfung und Ausstellungsbetreuung, wettbewerbsbegleitende Kopierkosten, Fahrkosten innerhalb Hamburgs über den Umkreis von 15 km des Geschäftssitzes hinaus, Veranlassung aller Drucke und Vervielfältigungen.

*) Werden mehr als prüffähige Wettbewerbsarbeiten eingereicht, erhöht sich das Pauschalhonorar für jede weitere Arbeit um jeweils EUR zuzüglich Umsatzsteuer. Für jede weniger eingereichte Wettbewerbsarbeit verringert sich das Pauschalhonorar um den gleichen Betrag.

6.2 Die Sach- und Personalkosten, die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu veranlassen und abzurechnen sind, trägt die Auftraggeberin.

Preisrichterinnen-/Preisrichter-Honorare, ggf. gesondert Reise- und Übernachtungskosten (eventuell auch für externe Sachverständige); Bewirtungskosten (Preisrichterinnen-/Preisrichtervorgespräch, Preisgerichtssitzung); Druck- und Lichtpauskosten; Porto- und Verpackungskosten für den Versand der Wettbewerbsunterlagen für Auslobung, Rückfragenprotokoll, Preisgerichtsprotokoll sowie Rückversand der eingelieferten Arbeiten; Kosten für Raummieten, Raumausstattung und Materialtransport (Stellwände etc.); Modellbaukosten; Kosten für digitalen Lageplan und Anzeigen in Fachzeitschriften.

*) Dieser Absatz kommt nur bei „offenen“ Wettbewerben zum Tragen und ist bei anderen Verfahren zu streichen.

§ 7

Zahlungsweise

7.1 Die Auftraggeberin zahlt aufgrund von Rechnungen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer in dreifacher Ausfertigung einzureichen hat.

Die Rechnungen sind prüfungsfähig aufzugliedern.

Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.

Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagszahlungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

7.2 Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.

§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 8

Mängelansprüche, Haftung und Verjährung

8.1 Mängelansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertrages.

8.2 Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der Auftraggeberin als auch der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

Die Auftraggeberin darf die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftraggebers auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren bzw. dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Kündigung

10.1 Bei einer Kündigung dieses Vertrages werden nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet. Als in sich abgeschlossene Einzelleistungen gelten in § 2 bzw. der Anlage aufgeführte Leistungsbereiche.

10.2 Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund nicht zu vertreten, werden auch die im Rahmen dieses Vertrages notwendig und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen einschließlich des hierauf entfallenden entgangenen Gewinns vergütet.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

11.1 Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr bzw. ihm überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.

11.2 Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

11.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Auskunft

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin über ihre bzw. seine Leistungen kurzfristig Auskunft zu erteilen. Das gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 13

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

13.2 Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner etwa erforderliche Vereinbarungen treffen.

13.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.

13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 14

Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

14.1 Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

14.2 Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 15

Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

15.2 Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

15.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Strasse>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -
Ansprechpartner:
E-Mail:
Titel-Nr.:
Festl.-/HÜL-Nr.:

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Betr.:
Anlagen:

Wir beabsichtigen, bei der Planung und Durchführung der o.g. Baumaßnahme eine freiberuflich tätige Architektin bzw. einen freiberuflich tätigen Architekten (Ingenieurin bzw. Ingenieur) zu beteiligen.

Damit wir die Auswahl unter den für das Bauvorhaben geeigneten Architektinnen bzw. Architekten (Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren) möglichst optimal treffen können, haben wir vor, unter mehreren Architektinnen bzw. Architekten (Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren) eine kleine Ideenumfrage durchzuführen.

Wir meinen, dass Sie an diesem Projekt interessiert sein könnten.

Wir erwarten keine Vorplanung, sondern vielmehr die Darstellung von ersten vorläufigen Gedanken, möglicherweise in Form von Skizzen und (oder) schriftlichen Erläuterungen, die Ihre Grundvorstellungen zum Planungskonzept erkennen lassen sollen.

Selbstverständlich wollen wir Ihre Leistungen vergüten. Sie erhalten hierfür ein Pauschalhonorar in Höhe von Euro einschließlich Umsatzsteuer und Nebenkosten. Wird im Falle einer Beauftragung die eingereichte Arbeit in ihren wesentlichen Teilen unverändert einer weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt, wäre später zu vereinbaren, inwieweit diese Vergütung angerechnet wird.

Des Weiteren bitten wir um eine formlose Erklärung,

- welche Ausschlussgründe nach § 123 und §124 GWB bzw.
- dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB

vorliegen.

Wenn Sie mit diesem Auswahlverfahren so einverstanden sind und Sie die beschriebene Leistung zum angeführten Preis erbringen wollen, bitten wir um Bestätigung auf beigefügtem Doppel und um Übersendung Ihrer Vorschläge bis zum **.**

Die uns überlassenen Unterlagen senden wir Ihnen selbstverständlich innerhalb kurzer Zeit, nachdem wir die Auswahl getroffen haben, zurück.

Mit freundlichem Gruß

.....

.....
Einverstanden:
, den

VERTRAGSMUSTER - AUFTRAGSVERARBEITUNG -

Freie und Hansestadt Hamburg

Als Anlage zum Vertrag - Gutachten/Studien - vom [*Datum*]

- nachfolgend „Leistungsvereinbarung“ -

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

- nachfolgend „Verantwortlicher“ -

und

[*Vertragspartner*]
vertreten durch

- nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ -

- beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ -

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§ 1 - Anwendungsbereich
§ 2 - Konkretisierung des Auftragsinhalts
§ 3 - Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis
§ 4 - Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter
§ 5 - Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle
§ 6 - Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter
§ 7 - Löschung und Rückgabe von Daten
§ 8 - Subunternehmen
§ 9 - Datenschutzkontrolle
§ 10 - Schlussbestimmungen

Präambel

Die Vertragsparteien sind mit der Leistungsvereinbarung ein Auftragsverarbeitungsverhältnis eingegangen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG* - DSGVO), und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Erhebung, Verarbeitung und Löschung (im Folgenden: Verarbeitung) aller personenbezogener Daten (im Folgenden: Daten), die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen oder dem Auftragsverarbeiter bekannt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragsverarbeiter betreffen.

§ 2
Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten bestimmen sich nach der Leistungsvereinbarung.

(2) Folgende Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter: [Aufzählung oder Beschreibung der Datenarten oder –kategorien, z.B. Personaldaten, Kommunikationsdaten etc.].

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten betroffenen Personen ist *[…]*[1] konkret beschrieben.

§ 3
Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

(1) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Verantwortliche kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

(3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(4) Der Auftragsverarbeiter darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des Auftragsverarbeiters mit Daten gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des Verantwortlichen. Die Anordnungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung definiert und können von dem Verantwortlichen danach in dokumentierter Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie von Seiten des Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. [Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten des Verantwortli-

[1] in der Leistungsbeschreibung mit Verweis auf dortige Fundstelle oder durch Bezugnahme auf einen gesonderten Anhang mit genauer Bezeichnung (Aufzählung oder Beschreibung der betroffenen Personenkategorien, z.B. Beschäftigte etc.)

chen sowie die zum Empfang der Weisungen berechtigten Personen auf Seiten des Auftragsverarbeiters sowie die vorgesehenen Informationswege sind in Anlage xxx festgelegt].

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

(7) Der Verantwortliche führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(8) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet *der Bundesrepublik Deutschland / der Europäischen Union* [nicht zutreffende Alternative bitte streichen] statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird und bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

(9) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Eine Verarbeitung von Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragsverarbeiters (z.B. Telearbeit, Heimarbeit, Home Office, mobiles Arbeiten) bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen, die erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation erteilt werden kann.

§ 4
Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem Verantwortlichen auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(3) Der Auftragsverarbeiter hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen, die/der ihre/seine Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausübt. Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten sind dem Verantwortlichen zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen.

(4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftragsverarbeiter anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

§ 5
Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(3) Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen/Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche kann sich jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

(5) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach Absatz 4 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.d. Art. 35 DSGVO) benötigt.

(6) Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

§ 6
Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 dieses Vertrages durchführen.

§ 7
Löschung und Rückgabe von Daten

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Löschungsprotokoll ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Auftragsverarbeiter kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

§ 8
Subunternehmen

(1) Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmen) nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen. [Die zur Erfüllung dieses Vertrages hinzugezogenen Subunternehmen sind in der Anlage x im Einzelnen bezeichnet. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Verantwortliche einverstanden]. Sofern es sich um eine allgemeine schriftliche Genehmigung handelt, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmen. Der Verantwortliche kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Nicht als Leistungen von Subunternehmen im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Wenn Subunternehmen durch den Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

(3) Dem Verantwortlichen sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Verantwortlichen berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragsverarbeiter Auskunft über den Inhalt des mit dem Subunternehmen geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten.

(4) Kommt das Subunternehmen seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens. Der Auftragsverarbeiter hat in diesem Falle auf Verlangen des Verantwortlichen die Beschäftigung des Subunternehmens ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Subunternehmen zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

§ 9
Datenschutzkontrolle

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, der/dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich zusätzlich zu der für ihn bestehenden gesetzlichen Datenschutzaufsicht der Kontrolle der für den Verantwortlichen bestehenden Datenschutzaufsicht (hier: die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) und der Kontrolle durch die/den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen mit Ausnahme der Bereiche, die keinerlei Bezug zur Auftragserfüllung haben. Er duldet insbesondere Betretungs-, Einsichts- und Fragerechte der Genannten einschließlich der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen. Er wird seine Mitarbeiter anweisen, mit den Genannten zu kooperieren, insbesondere deren Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die nach Gesetz bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte der Genannten bleiben davon unberührt.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

_____	_____
Datum, Ort	Datum, Ort
_____	_____
Verantwortlicher	Auftragsverarbeiter

Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“

zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom [*Datum*]
zwischen *XXXXX XXXX*
und [*Vertragspartner*]

§ 5 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verweist zur Konkretisierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen auf diesen Anhang.

§ 1
Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

§ 2
Innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter wird seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

§ 3
Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

(1) Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen:

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1.	**Zutrittskontrolle** Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.	*[Ergänzen] z.B. Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte, Schlüssel, Schlüsselvergabe, Werkschutz, Pförtner, Überwachungseinrichtung, Alarmanlage, Türsicherung*
2.	**Zugangskontrolle** Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	*[Ergänzen] z.B. Technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren (Beispiele: Kennwortverfahren, Automatisches Sperren, Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User, Verschlüsselung von Datenträgern)*
3.	**Zugriffskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	*[Ergänzen] z.B. Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren (Beispiele: differenzierte Berechtigungen wie Profile, Rollen etc. Auswertungen, Kenntnisnahme, Veränderung, Löschung)*

4.	**Weitergabekontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.	*[Ergänzung] z.B. Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren, elektronische Signatur*
5.	**Eingabekontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	*[Ergänzen] z.B. Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung gewährleisten, etwa durch Protokollierungs- und Auswertungssysteme*
6.	**Auftragskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden können.	*[Ergänzen] Abgrenzen der Kompetenz zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter (Beispiel: eindeutige Vertragsgestaltung, Kriterien zur Auswahl des Auftragsverarbeiters, Kontrolle der Vertragsausführung)*
7.	**Verfügbarkeitskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	*[Ergänzen] z.B. Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen, Maßnahmen zur Datensicherung (Beispiel: Backup-Verfahren, Spiegeln von Festplatten, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Firewall, Notfallplan)*
8.	**Trennungskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	*[Ergänzen] z.B. Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten, Mandantenfähigkeit, Funktionstrennung zwischen Produktion / Test*

(2) Es ist ein Verfahren zu etablieren, das eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Vertragsparteien ermöglicht.

Datum, Ort	Datum, Ort
Verantwortlicher	Auftragsverarbeiter

Abnahmeprotokoll

Projekt:	
Leistung:	

Auftragnehmer:

1. Es wurden am _____ folgende Leistungen abgenommen:

- ☐ die gesamten vertraglich vereinbarten Leistungen (Gesamtfertigstellung)
- ☐ die bis zur Kündigung / Kündigung aus wichtigem Grund erbrachten Leistungen
- ☐ die bis zur Abnahme der letzten Bauunternehmerleistung erbrachten Leistungen (Teilabnahme, § 650s BGB)
- ☐ folgende Mängelbeseitigungsleistungen:

2. Teilnehmer:

Für den Auftragnehmer:

Für den Auftraggeber:

3. Bei der Abnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

3.1 Es sind

- ☐ keine Restleistungen zu erbringen.
- ☐ folgende Restleistungen zu erbringen:

3.2 Es sind

- ☐ keine Mängel vorhanden.
- ☐ folgende Mängel vorhanden:

3.3 Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum zu beseitigen.

4. Vorbehalte des Auftraggebers:

☐ Alle Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 3 bleiben unberührt.

☐

5. Der Auftraggeber erklärt:

☐ Die Leistung wird abgenommen.

☐ Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.
Begründung (ggf. Anlage beifügen):

6. Der Auftragnehmer erklärt (ggf. Anlage beifügen):

7. Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

Für die abgenommene Leistung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am und endet am .

8. Sonstiges

Für den Auftragnehmer:

.....		
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift Auftragnehmer)

Für den Auftraggeber:

.....		
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift Auftraggeber)

6 Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)

– Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen –

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Vorbemerkungen zu Teil 6 VV-Bau		**3**
Teil A	**Vorbereitung der Vergabe**	
6.1	**Anwendungsbereich (zu § 1 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**5**
6.2	**Grundsätze der Vergabe (zu § 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**6**
6.3	**Arten der Vergabe (zu § 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**7**
6.4	**Vertragsarten (zu § 4 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**8**
6.4.1	Leistungsvertrag nach § 4 Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU	8
6.4.2	Stundenlohnvertrag nach § 4 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU	8
6.4.3	Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU	8
6.4.4	Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A bzw. VOB/A EU	9
6.4.5	Rahmenvereinbarungen (zu § 4a VOB/A bzw. VOB/A EU)	9
6.5	**Einheitliche Vergabe (zu § 5 Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**15**
6.6	**Grundsatz der Losvergabe (zu § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**15**
6.7	**Teilnehmer am Wettbewerb (zu § 6 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**17**
6.7.1	Bietergemeinschaften	17
6.7.2	Eignungsleihe	18
6.7.3	Nachunternehmer	19
6.7.4	Besondere Teilnehmer	22
6.8	**Eignung (zu § 6a VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**23**
6.8.1	Präqualifizierung	25
6.8.2	Einzelnachweise	26
6.8.3	Eigenerklärungen	26
6.8.4	Gewerbezentralregister	26
6.8.5	Wettbewerbsregister	26
6.9	**Ausführungsbedingungen nach HmbVgG**	**28**
6.9.1	Tariftreueerklärung und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG	28
6.9.2	Sozial verantwortliche Beschaffung nach § 3a HmbVgG	29
6.9.3	Umweltverträgliche Beschaffung nach § 3b HmbVgG	30
6.9.4	Vertragsstrafe nach § 11 HmbVgG	31
6.10	**Leistungsbeschreibung (zu § 7 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**32**
6.10.1	Vorgaben zur Leistung	32
6.10.2	Vorgaben zum Preis	34
6.10.3	Leistungsverzeichnis (zu § 7b VOB/A bzw. VOB/A EU)	36
6.10.4	Ausnahme: Leistungsprogramm (zu § 7c VOB/A bzw. VOB/A EU)	37
6.10.5	Sonderfälle	39

6.11	**Vergabeunterlagen (zu §§ 8 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**41**
6.11.1	Nebenangebote (zu § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)	41
6.11.2	Zuschlagskriterien	43
6.12	**Vertragsbedingungen (zu §§ 9 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**44**
6.12.1	Ausführungsfristen (zu § 9 VOB/A bzw. VOB/A EU)	44
6.12.2	Vertragsstrafen für Fristversäumnis (zu § 9a VOB/A bzw. VOB/A EU)	45
6.12.3	Beschleunigungsvergütung (zu § 9a Satz 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)	45
6.12.4	Mängelansprüche (zu § 9b VOB/A bzw. VOB/A EU)	45
6.12.5	Sicherheitsleistung (zu § 9c VOB/A bzw. VOB/A EU)	46
6.12.6	Vorauszahlungen	48
6.12.7	Änderung der Vergütung (zu § 9d VOB/A bzw. VOB/A EU)	48
6.12.8	Hamburgisches Transparenzgesetz	49
6.13	**Fristen (zu § 10 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**50**
Teil B	**Durchführung der Vergabe**	
6.14	**Bewerberauswahl zur Angebotsaufforderung**	**51**
6.15	**Vorinformation, Bekanntmachung, Kommunikation (zu §§ 11, 11a, 12, 12a VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**52**
6.16	**Form und Inhalt der Angebote (zu § 13 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**55**
6.17	**Öffnungstermin (zu § 14 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**56**
6.18	**Aufklärung des Angebotsinhalts (zu § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**57**
6.19	**Prüfung und Wertung der Angebote**	**58**
6.19.1	Formale Prüfung	58
6.19.2	Angebotsausschluss (zu §§ 16, 16a VOB/A bzw. VOB/A EU)	59
6.19.3	Eignungsprüfung (zu §§ 6a, b, 16b VOB/A bzw. VOB/A EU)	61
6.19.4	Bieterausschluss wegen Unzuverlässigkeit (zu § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e VOB/A EU)	63
6.19.5	Prüfung der Angebote (zu § 16c VOB/A bzw. VOB/A EU)	65
6.19.6	Wertungsentscheidung (zu § 16d VOB/A bzw. VOB/A EU)	68
6.19.7	Preisrecht	71
6.20	**Verfahrensaufhebung (zu § 17 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**71**
6.21	**Zuschlag (zu § 18 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**72**
6.22	**Nichtberücksichtigte Bewerber/Bieter (zu § 19 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**73**
6.23	**Dokumentation (zu § 20 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**74**
6.24	**Nachprüfungsstellen und -behörden (zu § 21 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**78**
Teil C	**Nach Beendigung der Vergabe**	
6.25	**Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (zu § 22 VOB/A bzw. VOB/A EU)**	**79**
6.26	**Meldungen nach der Vergabestatistikverordnung (zu § 1 Abs. 1 VergStatVO)**	**80**
Exkurs:	**Übersicht über die Wertgrenzen im Bauvergaberecht**	**81**

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)

– Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen –

Vorbemerkungen zu Teil 6 VV-Bau

Teil 6 Bauhandbuch VV-Bau regelt in seinen Richtlinien und Bauvertragsvordrucken die verbindlichen Vorgaben für alle Bauvergaben der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).
Bei der Vergabe von Bauleistungen für öffentliche Baumaßnahmen der FHH (Hochbau, Tief- und sonstiger Ingenieurbau, Garten- und Landschaftsbau) besteht für alle Vergabestellen eine zwingende Anwendungspflicht dieser Richtlinien und der Bauvertragsvordrucke.

Auch bei der Verwendung elektronischer Vergabeportale bzw. Vergabemanagementsysteme sind die Vorgaben in den Richtlinien und Vordrucken entsprechend zu beachten. Für die Vergabestellen der FHH ist das von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellte elektronische Vergabesystem (z. Zt. die „eVergabe“ von Healy Hudson) verbindlich zu nutzen (Einzelheiten siehe **Ziffer 6.15**).

Etwaige Fragen zur Auslegung der Bestimmungen beantwortet das Grundsatzreferat Bauvergaberecht der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW, Amt VR, Abteilung R2).

- **Richtlinien**

Die Richtlinien in Teil 6 Bauhandbuch VV-Bau sind bei allen (elektronischen sowie papiergestützten) Bauvergabeverfahren der FHH, unabhängig davon ob sie im Wege der Einzelvergabe oder als Rahmenvereinbarung (Ziff. 6.4.5) vergeben werden, zu beachten. Sie setzen die europarechtlichen Vorgaben so um, wie sie im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 ihren Eingang in das nationale Bundes- und Landesrecht gefunden haben. Sie setzen zudem die Vorgaben des Hamburgischen Vergabegesetzes (**HmbVgG**) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (**VOB Teil A**, Ausgabe 2019) um. Die Vorgaben der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (**VOB Teil B**) werden ohne inhaltliche Änderung konkretisiert.

Hinweis: Ungeachtet des Erreichens des Schwellenwertes gem. § 106 GWB sind das GWB, das HmbVgG und auch diese Richtlinie nicht auf Sachverhalte anwendbar, die gem. §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 GWB eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des 4. Teil des GWB vorsehen.

Hinweis: Der Richtlinientext zitiert Normen des 1. und 2. Abschnitts VOB/A. Inhaltlich abweichende Normen werden mit der jeweiligen Angabe „VOB/A“ oder „EU VOB/A“ bezeichnet. Inhaltlich identische Normen werden aus Vereinfachungsgründen einheitlich mit „(EU) VOB/A“ zitiert.

Hinweis: Die Bezeichnung der „Auftraggeberin“ erfolgt in weiblicher Form, weil sie sich auf die FHH bzw. sie vertretende Stellen bezieht. Die übrigen Personenbezeichnungen („Bieter“, „Teilnehmer“, „Auftragnehmer“, „Nachunternehmer“ u.s.w.) erfolgen in männlicher Form, weil sie sich auf ein oder mehrere Unternehmen beziehen. Kommen im Einzelfall weibliche bzw. männliche natürliche Personen in Betracht, werden diese geschlechtsneutral bezeichnet (vgl. Senatsbeschluss vom 08.08.1995).

Folgende Stellen fallen in den Anwenderkreis des Teils 6 Bauhandbuch VV-Bau und werden im Folgenden einheitlich als „*Vergabestellen*“ bezeichnet:

- Alle **Behörden, Ämter** und **Landesbetriebe der FHH** sowie **Körperschaften, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts**, **Sondervermögen** und **staatliche Hochschulen** die dem Hamburgischen Haushaltsrecht unterfallen, müssen diese Richtlinien bei der Vergabe von Bauleistungen zwingend anwenden. *Beauftragen diese einen Dritten mit der Durchführung des Vergabeverfahrens, so ist der Dritte vertraglich zur Einhaltung dieser Richtlinien zu verpflichten.* Die Missachtung dieser Richtlinien stellt eine Verletzung von Dienst- und Arbeitspflichten dar und löst entsprechende Folgen für die handelnden Personen – ggf. bis zu ihrer Strafverfolgung - aus.

Hinweis: Sektorenauftraggeber unterfallen diesen Richtlinien *nicht*, für sie gilt die Sektorenverordnung (im Oberschwellenbereich direkt; im Unterschwellenbereich über § 2a Abs. 1 S. 2 HmbVgG).

- Den hamburgischen **Gesellschaften** und **Beteiligungen** des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, diese Richtlinien anzuwenden. Es gilt die jeweilige Bestimmung in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Die vergaberechtlichen Vorgaben des Landesrechts sind in jedem Fall zu beachten (§ 2 Abs. 2 HmbVgG).
- **Zuwendungsempfänger** sind regelmäßig aufgrund der Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung dieser Richtlinien verpflichtet. Eine Vergaberechtsverletzung kann zur zwingenden Rückforderung von Fördermitteln führen.
 Hinweis: Empfänger von öffentlichen Fördermitteln sollten das europäische und nationale Vergaberecht unbedingt beachten, um keine solche Rückforderung zu riskieren (vgl. VO 1303/2013).

• Bauvertragsvordrucke

Als Anlagen enthält Teil 6 Bauhandbuch VV-Bau die von der BSW vorgeschriebenen Bauvertragsvordrucke. Die Vordrucke können nach Art ihrer Verwendung unterschieden werden:

- die *„Standardvordrucke“* (Ziffern 6-000 ff.) gelten für **jedes Vergabeverfahren**,
- die *„Ergänzungsvordrucke“* (Ziffern 6-100 ff.) für **bestimmte Verfahrensgestaltungen**.

Alle Vergabestellen sind verpflichtet, diese **Bauvertragsvordrucke in aktueller Fassung unverändert und zwingend bei jeder Vergabe von Bauleistungen** für öffentliche Baumaßnahmen der FHH (Hochbau, Ingenieurbau, Garten- und Landschaftsbau) anzuwenden.

- Die Bauvertragsvordrucke für papiergestützte Vergabeverfahren sind in der jeweils aktuellen Fassung über die „Bauinfobox“ von ABH im Intranet abrufbar:
- https://fhhportal.ondataport.de/websites/bauinfobox/SitePages/Bauhandbuch.aspx .
- Besteht kein Zugang zum Intranet der FHH, können die Bauvertragsdrucke beim Baukompetenzzentrum, Email: baukompetenzzentrum@bsw.hamburg.de (Tel. 428 40 – 3566) erfragt werden. Die Vordrucke für elektronische Vergabeverfahren sind in der jeweils aktuellen Fassung in der e-Vergabe der FHH eingepflegt. Sofern eine Vergabestelle ein anderes elektronisches Vergabemanagementsystem nutzt, hat sie für die Verwendung der Bauvertragsvordrucke selbst Sorge zu tragen.
- Die aktuellen Bauvertragsdrucke können auch für diesen Fall beim Baukompetenzzentrum, Email: baukompetenzzentrum@bsw.hamburg.de (Tel. 428 40 – 3566) erfragt werden.

Alternativ dürfen die Vergabestellen elektronisch generierte Bauvertragsvordrucke verwenden, die nur die relevanten Angaben und Regelungen für das jeweilige Vergabeverfahren enthalten und insoweit *optisch* von den Vordrucken der VV-Bau abweichen. *Inhaltliche* Abweichungen und Änderungen sind aber in keinem Fall zulässig. Die Fachaufsicht führende Stelle stellt insoweit die Einhaltung der Regelungsinhalte der VV-Bau sicher.
Dies gilt bei der Nutzung eines elektronischen Vergabemanagementsystems entsprechend.

• Integrierte Projektabwicklung/Mehrparteienverträge

Die Integrierte Projektabwicklung (IPA) ist eine neuartige Form der Bauprojektierung, bei der eine enge Zusammenarbeit der Beteiligten zur besseren Förderung der Projektziele im Zentrum steht. Die Umsetzung von IPA erfolgt in Form von Mehrparteienverträgen, die durch besondere Vergütungs- und Risikomodelle geprägt sind und die Beteiligten in besonderer Form frühzeitig aneinander binden.

Die geltenden Vorschriften der VV-Bau, Teile 5 und 6 und insbesondere die zugehörigen Bauvertragsvordrucke decken die Einzelheiten eines solchen integrierten Vorgehens bisweilen nicht ausreichend ab. Die IPA ist nur für große und komplexe Vorhaben geeignet. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann die Abteilung Vergaberecht, Zivilrecht und Forderungsmanagement der BSW (R2) die Durchführung als integrierte Projektabwicklung, d.h. auch unter Abweichung von einzelnen Anforderungen der Ziffern 5 und 6 VV-Bau, genehmigen.

Teil A Vorbereitung der Vergabe

6.1 Anwendungsbereich (zu § 1 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Bauleistungen innerhalb der FHH für den Unter- und Oberschwellenbereich.

Achtung bei De-facto-Vergaben!

Das Ignorieren des Vergaberechts durch die Vertragspartner, also der unzulässige Verzicht auf ein gebotenes Vergabeverfahren, macht den Vertrag nach § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig. Also bestehen u.a. weder der Erfüllungsanspruch der Auftraggeberin noch der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers!

Diese Richtlinien setzen das geltende Bundesrecht sowie die landesgesetzlichen Regelungen der FHH (insbesondere das – auf alle Vergaben unabhängig vom Auftragswert anzuwendende – Hamburgische Vergabegesetz, HmbVgG) um.
Die jeweiligen Regelungswerke sind stets in ihrer aktuellen Fassung maßgeblich.

- Überschreitet der Gesamtauftragswert des zu vergebenden Bauauftrags oder Rahmenvereinbarung den **EU-Schwellenwert** gemäß § 106 GWB ab 01.01.2024 in Höhe von 5.538.000 EUR ohne Umsatzsteuer (USt), sind die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die §§ 1-13, 21-27 Vergabeverordnung (VgV), der zweite Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (EU VOB/A) sowie das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) anzuwenden.
- Im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasser- und der Energieversorgung ist die Sektorenverordnung (SektVO), im Bereich der Baukonzessionen ist die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) anzuwenden.
- Für Vergaben von Einzelaufträgen oder Rahmenvereinbarungen mit einem Gesamtauftragswert bis zum EU-Schwellenwert sind der erste Abschnitt der VOB/A („Basisparagraphen“ der VOB/A) und das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) maßgeblich.

Als Bauleistung nach § 1 VOB/A bzw. **Bauauftrag** nach § 1 EU VOB/A gilt auch die Montage von Bauteilen zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage (insbesondere die Lieferung und Montage maschineller, elektrotechnischer und elektronischer Anlagen und Anlagenteile).

Nicht als Bauleistungen gelten Einrichtungen, die von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen, wie z.B.:
- maschinelle, elektrotechnische und elektronische Anlagen
 (z.B. Einrichtungen für Heizkraftwerke, für Energieerzeugung und -verteilung),
- öffentliche Vermittlungs- und Übertragungseinrichtungen,
- Kommunikationsanlagen (Sprach-, Text-, Bild- und Datenkommunikation),
- EDV-Anlagen und Geräte,
- selbstständige medizintechnische Anlagen,

soweit diese nicht zur Funktion der baulichen Anlage erforderlich sind.

Der **Gesamtauftragswert** eines Bauauftrags oder einer Rahmenvereinbarung im Sinne des § 1 EU Abs. 2 VOB/A ist der geschätzte Auftragswert nach § 3 VgV:
Für die Bestimmung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Netto-Gesamtwert der vorgesehenen Bauleistung auszugehen (§ 3 Abs. 1 VgV). Eine Aufteilung des Auftrags ist nicht gerechtfertigt, wenn die Bauleistung einen einheitlichen Charakter aufweist: Dafür sind in „funktioneller Betrachtungsweise“ die organisatorischen, inhaltlichen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge der Einzelaufträge zu berücksichtigen und zu bestimmen, ob die (Teil-) Leistungen derart miteinander verbunden sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind. Dann ist von einem Gesamtauftrag auszugehen, selbst wenn die Auftraggeberin

eine Leistungsausführung in verschiedenen Abschnitten beabsichtigt (Umgehungsverbot des § 3 Abs. 2 VgV).
Zu dem so bestimmten Gesamtauftragswert der Bauaufträge ist der geschätzte Gesamtauftragswert aller Liefer- und Dienstleistungen hinzu zu addieren, die für die Bauausführung erforderlich sind und von der öffentlichen Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Abs. 6 VgV). Insoweit „*erforderlich*“ sind nur Dienstleistungen, die unmittelbar für die Errichtung des Bauwerks notwendig sind, z.B. Bauleitung oder Bauüberwachung, ggf. eigene Anlieferungen von Baumaterialien, Bereitstellung von Baumaschinen etc. Die Kosten, die für im Vorfeld eines Bauvorhabens zu erbringenden Liefer- und Dienstleistungen anfallen (z.B. Grundstücks-, Erschließungs- oder Vermessungskosten) stehen jedoch regelmäßig nicht mehr in einem unmittelbaren Zusammenhang und sind außer Acht zu lassen.
Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen bleiben bei der Gesamtwertberechnung einer Bauleistung grundsätzlich außer Acht: Nur wenn der Auftrag die Planung und Ausführung gleichzeitig beinhaltet (§ 103 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GWB), sind die Planungsleistungen als unselbständige Bestandteile der eigentlichen Bauleistung anzusehen und zu addieren.

Hinweis: Der geschätzte Gesamtauftragswert entspricht den gemäß Anlagen Ziffer 2.H.2 bzw. Ziffer 3.01 VV-Bau ermittelten Baukosten (alle Beträge ohne USt). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung ist der Tag, an dem das Vergabeverfahren (z.B. durch Absendung der Bekanntmachung) eingeleitet wird, § 3 Abs. 3 VgV.

Wird ein Bauauftrag in mehreren (Teil- oder Fach-) Losen nach § 5 (EU) Abs. 2 VOB/A vergeben (**Ziffer 6.6**), ist für die Schätzung des Auftragswerts der Gesamtwert aller Lose maßgeblich (§ 3 Abs. 7 Satz 1 VgV). Liegt der geschätzte Gesamtwert der Lose über dem Schwellenwert, ist jedes Los nach dem Vergaberecht der Oberschwelle zu vergeben (§ 3 Abs. 7 Satz 3 VgV).
Eine Ausnahme gilt für das sog. 20 %-Kontingent: Liegt der geschätzte Nettowert einzelner Lose unter 1 Mio. EUR und übersteigt die Summe dieser Lose nicht 20 % des Gesamtwertes aller Lose, können diese Lose nach dem Recht der Unterschwelle vergeben werden (§ 3 Abs. 9 VgV). Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zuordnung eines Loses zum 20%-Kontingent bleibt die Vergabekammer als Nachprüfungsbehörde zuständig (§ 21 (EU) VOB/A).

Hinweis: Berechnung von Planungsleistungen (§ 3 Abs. 7 VgV) siehe **Ziffer 5.3**.

6.2 Grundsätze der Vergabe (zu § 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Ein Vergabeverfahren unterliegt den Grundsätzen von Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Wettbewerb ist notwendig, um ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern, allen Bewerbern zu gleichen Bedingungen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen und angemessene Preise zu erzielen. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung führen könnte.

Um *Interessenkonflikte* zu vermeiden, dürfen an den Entscheidungen der Auftraggeberin in unter- und oberschwelligen Vergabeverfahren keine nach § 6 VgV ausgeschlossenen natürlichen Personen mitwirken (vgl. § 2 EU Abs. 5 VOB/A).

Solche Entscheidungen der Auftraggeberin sind insbesondere
- Festlegung der Vergabeart,
- Teilnehmende am Wettbewerb,
- Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung (z.B. produktneutrale Leistungsbeschreibung),
- Prüfung, Wertung der Angebote und Zuschlags- / Auftragserteilung,
- Aufklärung der Angebotsinhalte,
- Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung.

Eine nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 VgV als voreingenommen geltende Person muss ggf. hinreichend konkret schriftlich darlegen und erklären, dass für sie im konkreten

Vergabeverfahren kein Interessenkonflikt besteht und sich ihre Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen auswirken.

In allen Vergabeverfahren gilt zudem der *Grundsatz der Vertraulichkeit* (vgl. nur §§ 2 EU Abs. 6, 11a EU Abs. 2, 12a EU Abs. 2, 13 EU Abs. 1 Nr. 2, 14 EU Abs. 7, 8 VOB/A). Bis zur Öffnung der Angebote sind die Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen bzw. Bieter stets (auch gegenüber sachbearbeitend und freiberuflich Tätigen) vertraulich zu behandeln. Im gesamten Vergabeverfahren ist der vertrauliche Umgang mit Bewerber-/Bieternamen und Angeboten sicherzustellen. Wird der Geheimwettbewerb im Vergabeverfahren verletzt, soll das weitere Vorgehen (Bieterausschluss, Verfahrensaufhebung o.ä.) mit dem zuständigen Rechtsamt geklärt werden.

6.3 Arten der Vergabe (zu §§ 3 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die öffentliche Auftraggeberin kann nach § 3a (EU) Abs. 1 VOB/A zwischen der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. dem offenen oder nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb wählen.

Die anderen Vergabeverfahren stehen ihr jeweils nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 und 3 VOB/A bzw. § 3a EU Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 - 5 VOB/A zur Verfügung.

Hinweis: Bauvergaben ab dem EU-Schwellenwert müssen seit dem 19.10.2018 elektronisch erfolgen (§§ 11 EU VOB/A).

Im Unterschwellenbereich gelten Sonderregelungen:

Bei unterschwelligen Bauvergaben der FHH gelten aufgrund des § 2a Abs. 3 Nr. 2 HmbVgG die folgenden Sonderregelungen:

Hinweis: Diese Sonderregelungen finden *keine* Anwendung auf Bundesmaßnahmen. Bei anteilig durch Fremdmittel finanzierten Landesmaßnahmen ist stets Rücksprache mit dem Grundsatzreferat Vergaberecht der BSW (Amt VR, Abteilung R2) zu nehmen.

- Teilweise abweichend von § 3b VOB/A sind bei *jeder* Unterschwellenvergabe die Vorgaben für die Bewerberauswahl in **Ziffer 6.14** zu beachten. Insbesondere sind aus Wettbewerbsgründen auch bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (nicht bei Direktaufträgen) grundsätzlich *mindestens drei geeignete Unternehmen* zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Teilweise abweichend von § 3a VOB/A ist bis zu den folgenden Wertgrenzen regelhaft eine bestimmte Vergabeart zu wählen:
 - **Direktauftrag:** Bauaufträge bis zum geschätzten Gesamtauftragswert von 10.000,- EUR (ohne USt.) bedürfen keines Vergabeverfahrens und keiner Mindestanzahl an aufzufordernden Unternehmen. Für die Beauftragung ist der Bauvertragsvordruck *VOB-Bestellschein (Anlage 6-150)* zu verwenden.
 - **Freihändige Vergabe:** Bauaufträge bis zum geschätzten Gesamtauftragswert von 150.000,- EUR (ohne USt.) werden abweichend von § 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A über eine *freihändige Vergabe* vergeben. Es sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
 - **Beschränkte Ausschreibung:** Bauaufträge bis zum geschätzten Gesamtauftragswert von 1.000.000,- EUR (ohne USt.) werden über eine *beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb* vergeben.

In allen Fallgruppen sind stets die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
Soll von der vorgegebenen Vergabeart abgewichen werden (z.B. um einen besseren Wettbewerb zu erreichen), ist dies im Vergabevermerk eingehend und einzelfallbezogen zu begründen und durch eine von der Arbeitsebene abgesetzte Stelle zu überprüfen.
Für die Bestimmung der Wertgrenzen der einzelnen Vergabearten ist jeweils auf den geschätzten Netto-Gesamtauftragswert abzustellen (die Grundsätze zur

Schätzung des EU-Schwellenwertes nach § 3 VgV gelten entsprechend, **Ziffer 6.1**).
Liegt der Netto-Gesamtauftragswert einer Baumaßnahme unter dem EU-Schwellenwert, aber über der Wertgrenze der jeweiligen Vergabeart, gilt bei Losvergaben die „80/20-Regel“ des § 3 Abs. 9 VgV entsprechend. Liegt also der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses unter 1 Mio. Euro und übersteigt die Summe der Nettowerte einzelner Lose nicht 20% des Gesamtwertes aller Lose, dann darf für die Wertgrenzen der einzelnen Vergabearten auf den Wert des jeweiligen Loses abgestellt werden.

Hinweis: Eine Übersicht über alle bauvergaberechtlichen Wertgrenzen befindet sich am Ende dieser Richtlinien.

6.4 Vertragsarten (zu §§ 4 f. VOB/A bzw. VOB/A EU)

6.4.1 Leistungsvertrag nach § 4 Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU

Die Vergütung für Bauleistungen wird grundsätzlich nach Leistung bemessen.

Der Einheitspreisvertrag ist nach § 4 (EU) Abs. 1 Nr. 1 VOB/A die Regel, ein Pauschalvertrag ist unter den Voraussetzungen des § 4 (EU) Abs. 1 Nr. 2 VOB/A möglich.

6.4.2 Stundenlohnvertrag nach § 4 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU

Ausnahmsweise können Bauaufträge geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden.

Um die Vergabe von Stundenlohnarbeiten dem Wettbewerb zu unterstellen, sind die Bieter zum Angebot von Verrechnungssätzen (Euro/Stunde) aufzufordern.
Die Verrechnungssätze müssen unaufgegliedert Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten. Die Verrechnungssätze sind nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennt zu fordern. Tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind in die Verrechnungssätze nicht einzubeziehen, sondern gesondert nachzuweisen. Für Mehrarbeit fallen zusätzlich die Sozialkosten in voller Höhe an, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten fallen nur die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an.
Die voraussichtlich erforderliche Stundenzahl ist anzugeben. Die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn gemäß § 3 HmbVgG ist sicherzustellen (**Ziffer 6.9.1**).
Der Verrechnungssatz gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. § 2 Abs. 3 VOB/B gilt insoweit nicht.
Wurde für die Vergütung von Stoffkosten keine gesonderte Vereinbarung getroffen (vgl. **Ziffer 6.12.7**), weist der Auftragnehmer sie mit seinem Einstandspreis zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn nach.
Soweit nur für Teile der Leistung die Voraussetzungen des § 4 (EU) Abs. 1 Nr. 2 VOB/A gegeben sind, kann auch ein gemischter Vertrag abgeschlossen werden.

6.4.3 Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU

Die in § 4 (EU) Abs. 3 und 4 VOB/A geregelten Verfahren sollen die Vergleichbarkeit der Angebote ermöglichen. Der Unterschied der beiden Verfahrensarten liegt darin, dass im Angebotsverfahren der Bieter die von ihm geforderten Preise anzugeben hat, im Auf- und Abgebotsverfahren hingegen die Auftraggeberin die Preise vorgibt und der Bieter dann auf diese Preise Bezug nimmt. Bauleistungen werden im Regelfall im Angebotsverfahren vergeben, bei dem der Bieter die Preise für seine angebotenen Leistungen angibt, § 4 (EU) Abs. 3 VOB/A. Das Angebotsverfahren ist immer durchzuführen, wenn Umfang oder Menge der (Teil-)Leistungen detailliert vorgegeben werden können.

Es kann bereits durchgeführt werden, sofern (z.B. aus Erfahrungen früherer Ausschreibungen) solche Angaben zum Leistungsumfang gemacht werden können, die den Bietern eine Kalkulation ermöglichen. Dann müssen die Vergabeunterlagen darauf hinweisen, dass die Angaben bloß auf Erfahrungswerten beruhen und der tatsächliche Leistungsumfang höher

oder niedriger ausfallen kann und ein Auftragnehmer keinen Anspruch auf Beauftragung bzw. Abrechnung des angegebenen Leistungsumfangs hat.

6.4.4 Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A bzw. VOB/A EU

Bei einer Vergabe von Bauleistungen im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 (EU) Abs. 4 VOB/A gibt die Auftraggeberin die Art der Leistung sowie die Preise vor und unterstellt diese dem Auf- und Abgebot der Bieter.
Dieses Verfahren ist nur ausnahmsweise zu wählen, wenn Umfang oder Menge der (Teil-)Leistungen nicht vorgegeben werden können.

6.4.5 Rahmenvereinbarungen (zu § 4a VOB/A bzw. VOB/A EU)

Rahmenvereinbarungen (früher auch „Zeitverträge“ bzw. „Handwerkerzeitverträge“ genannt) sind Verträge, die einen oder mehrere Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichten, konkret definierte Leistungen oder Stundenlohnarbeiten auf Abruf (sog. Einzelauftrag) zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen auszuführen.

Es erfolgt mithin eine zweistufige Auftragsvergabe:
- Zunächst wird die Rahmenvereinbarung vergeben (1. Stufe).
- Auf ihrer Grundlage wird im Leistungszeitraum durch die Abrufberechtigten die Einzelleistung beauftragt (2. Stufe).

§ 4a (EU) VOB/A lässt Rahmenvereinbarungen im Unter- und Oberschwellenbereich ausdrücklich zu. Für ihre Vergabe sind neben den allgemeinen Anforderungen dieser Richtlinie die in der Randziffer 6.4.5 und in den Vergabeunterlagen der FHH enthaltenen Sonderregelungen (Nr. 9 *TNB (Anlage 6-050)*, Nr. 10 *ZVB (Anlage 6-060)* und Nr. 11 *BVB (Anlage 6-070)*) zu beachten.

- **Anwendungsbereich**

Rahmenvereinbarungen können abgeschlossen werden, wenn definierte Leistungen wiederholt (nicht nach und nach!) über einen bestimmten Zeitraum zu erbringen sind, z.B.

- bei **regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungs-** und **Instandsetzungsarbeiten** für bestimmte Objekte, Bereiche bzw. Liegenschaften und für einen festgelegten Kreis von Abrufberechtigten, sowie
- bei **kleineren Neu-, Um-** und **Erweiterungsbauten**

und anderweitige Leistungen, wenn die Gesamtkosten der Vergabe der Rahmenvereinbarung geringer sind als die Gesamtkosten der entsprechenden Einzelvergaben.

Alle anderen Baumaßnahmen sind nicht über Rahmenvereinbarungen, sondern einzeln auszuschreiben.

- **Planung einer Rahmenvereinbarungsvergabe**

Vor jeder geplanten Vergabe mittels Rahmenvereinbarung sind die folgenden Vorüberlegungen abzuschließen:

mehrere Auftraggeber: Es ist zu prüfen, ob weitere Dienststellen oder Auftraggeber in die Rahmenvereinbarung einbezogen werden sollen.
- Beabsichtigen mehrere Vergabestellen die gemeinsame Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung, sind schon bei der Ausschreibung im Rahmen der Bekanntmachung (und beim etwaigen späteren Vertrag in Nr. 11.2 *Besondere Vertragsbedingungen (BVB (Anlage 6-070))* die einzelnen Auftraggeber und Abrufberechtigten aufzuführen.
- Schreibt nur eine Vergabestelle aus, sind aber mehrere Abrufberechtigte vorgesehen, sind diese ebenfalls schon bei der Ausschreibung (und beim etwaigen späteren Vertrag in Nr. 11.2 *Besondere Vertragsbedingungen (BVB (Anlage 6-070))* aufzuführen.

Nur die in den Vergabeunterlagen und der Rahmenvereinbarung konkret benannten Auftraggeber bzw. Abrufberechtigten dürfen einen Einzelauftrag erteilen (§ 4a Abs. 2 VOB/A bzw. § 4a EU Abs. 2 VOB/A).
Bei der Ausschreibung (und in der späteren Rahmenvereinbarung) sind die jeweiligen Rechtsverhältnisse der Abrufberechtigten ausdrücklich klarzustellen:

- Für die Dienststellen der FHH (Behörden, Ämter und Landesbetriebe) handelt stets die FHH als Vertragspartnerin. Die abrufberechtigten Behörden, Ämter und Landesbetriebe sind jedoch aufzuführen.
- Die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts der FHH sowie die hamburgischen Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts sind selbständige Rechtspersönlichkeiten und werden als solche jeweils selbst Vertragspartner. Jeder Vertragspartner (Körperschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stiftung) ist gesondert aufzuführen. Allgemeine Bezeichnungen, wie z.B. „Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ sind keinesfalls ausreichend.
 Die FHH schließt die Rahmenvereinbarung für sie nur als Stellvertreterin gemäß §§ 164 ff. BGB im fremden Namen und auf fremde Rechnung. Die Vertretungsverhältnisse sind in Bekanntmachung und Vergabeunterlagen (und dem späteren deklaratorischen Vertrag) offenzulegen.
 Diese Rechtssubjekte können nur Vertragspartner einer Rahmenvereinbarung werden, wenn die Vergabestelle auf Grundlage eines (ggf. entgeltlichen) Vertrags für sie tätig wird; dazu muss die Vergabestelle vor Verfahrensbeginn beauftragt sein. (Soll die Vergabestelle unentgeltlich leisten, sind *beihilferechtliche Aspekte* vor Beginn des Vergabeverfahrens zu beachten.)

Zur Vertragsgestaltung ist ggf. das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Andere als die vorgenannten Rechtssubjekte dürfen an einer Rahmenvereinbarung der FHH nicht als Auftraggeber/Abrufberechtigte teilnehmen.

Leistungsort: Bereits den Ausschreibungsunterlagen ist ggf. ein Liegenschaftsverzeichnis beizufügen, das alle Liegenschaften enthält, auf die sich die Rahmenvereinbarung erstreckt.

mehrere Auftragnehmer: Rahmenvereinbarungen können mit nur einem oder mit mehreren Auftragnehmern geschlossen werden, § 4a Abs. 1 VOB/A bzw. § 4a EU Abs. 1, 3 VOB/A.
Dabei ist der Wettbewerb stets weitest möglich zu gewährleisten (vgl. § 4a (EU) Abs. 1 Satz 3 VOB/A), z.B. über mehrere Auftragnehmer, kurze Vertragslaufzeiten, kleinteilige Losaufteilung. Im Oberschwellenbereich gilt zudem stets § 4a EU Abs. 1, 4, 5 VOB/A.

Auftragsvolumen: Der Wert einer Rahmenvereinbarung berechnet sich nach dem geschätzten Gesamtwert aller Einzelaufträge aller Abrufberechtigten, die während der Laufzeit geplant sind (für die Auftragswertschätzung gilt die in **Ziffer 6.1** dargestellte Vorgehensweise).
Die Aufteilung in mehrere kleine Baumaßnahmen, durch Stückelung des zeitlichen und/oder funktionalen Zusammenhangs, zur Anwendung bestimmter Vergabeverfahren oder zur Unterschreitung des EU-Schwellenwerts oder der Einzelauftragsgrenzen, ist unzulässig, vgl. § 4a (EU) Abs. 1 Satz 3 VOB/A .

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Bevor die Entscheidung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung getroffen werden darf, muss immer eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgen. Rahmenvereinbarungen sollen nur geschlossen werden, wenn die Gesamtkosten der Rahmenvergabe geringer sind als die Gesamtkosten der entsprechenden Einzelvergaben.
Hinweis: Zu den „Gesamtkosten der Rahmenvergabe“ gehören die Auftragssummen, die Kosten für die Erstellung und Fortschreibung der Rahmenvereinbarung sowie die Kosten für den späteren Abruf der Einzelaufträge.

Dem stehen als „Gesamtkosten der Einzelvergaben“ die Auftragssummen und die Kosten der einzelnen Vergabeverfahren gegenüber.

Laufzeit: Rahmenvereinbarungen dürfen für maximal vier Jahre geschlossen werden (§ 4a Abs. 1 Satz 4 VOB/A bzw. § 4a EU Abs. 6 VOB/A). Die Laufzeit soll möglichst an den für das Gewerk einschlägigen Lohntarifvertrag angepasst sein.
Die Maximallaufzeit darf nur überschritten werden, wenn ein *im Leistungsgegenstand begründeter* Ausnahmefall vorliegt (z.B. für die Vertragsdurchführung erforderliche Investitionen amortisieren sich nicht binnen vier Jahren).
Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung betrifft den Leistungsabruf durch die Auftraggeber; die Ausführung der Einzelaufträge darf durchaus länger dauern.

- **1. Stufe: Vergabe der Rahmenvereinbarung**

Bei jeder Vergabe von Rahmenvereinbarungen ist zu beachten:

In der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen sind die geschätzte Menge und/oder der geschätzte Wert (§ 3 Abs. 4 VgV) sowie die erwartete Höchstmenge und/oder der Höchstwert anzugeben (EuGH, Urteil v. 17.06.2021, C-23/20 „Simonsen&Weel“). Höchstmenge oder Höchstwert sind nach der Schätzmenge, bzw. dem Schätzwert zu bestimmen. Nach der Rspr. ist eine Schätzung erforderlich, die ein umsichtiger und sachkundiger öffentlicher Auftraggeber nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegments und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanungen bei der Anschaffung der vergabegegenständlichen Leistung veranschlagen würde (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 05.08.2002, Az.: VII-Verg, juris). Diese gelten verbindlich. Eine Rahmenvereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn die Höchstmenge/Höchstwert erreicht ist (EuGH, a.a.O.). Die Vergabe einer Rahmenvereinbarung erfolgt grundsätzlich im **Angebotsverfahren** (**Ziffer 6.4.3**). Nur ausnahmsweise kommt das Auf- und Abgebotsverfahren (**Ziffer 6.4.4**) in Betracht.

Zum Einsatz von Nachunternehmern siehe **Ziffer 6.7.3**.

Nebenangebote sind nicht zuzulassen.

Bei der Vergabe einer Mehrparteien-Rahmenvereinbarung sind nicht nur die gewichteten Zuschlagskriterien für die Angebotsauswahl, sondern auch die objektiven Parameter für die spätere **Auswah**l des jeweiligen Einzelauftragnehmers vorab anzugeben (vgl. § 4a EU Abs. 4 VOB/A).

Das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden **Leistungsbeschreibung** aus § 7 (EU) Abs. 1 VOB/A und § 121 Abs. 1 GWB gilt eingeschränkt auch für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen. Daher sind in der Rahmenvereinbarung grundsätzlich alle wesentlichen Bedingungen (Leistungsgegenstand, Leistungszeitraum, voraussichtlicher Preis und voraussichtliches Auftragsvolumen) für die späteren Einzelaufträge festzulegen, z.B.:

- Um dem Missbrauchsverbot (§ 4a (EU) Abs. 1 Satz 3 VOB/A) zu begegnen, sollen z.B. der Bedarf der geplanten Baumaßnahmen und die Gründe für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung in den Vorbemerkungen benannt werden.
- Nach § 4a (EU) Abs. 1 Satz 2 VOB/A muss das Auftragsvolumen so genau wie möglich angegeben sein. Denn der Bieter muss sich durch die Angaben eine zutreffende Vorstellung von den geforderten Leistungen machen können.

 Ist das Auftragsvolumen nur näherungsweise bestimmt, sollten die Vergabeunterlagen zur Vermeidung der Nachtragsforderungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B in etwa formulieren: „*Mit der Angebotsabgabe akzeptieren die Bieter, dass das von der Vergabestelle geschätzte Auftragsvolumen keinen Anspruch auf Auftragserteilung im angegebenen Umfang begründet*.“ Zur besseren Kalkulation des Bieters soll möglichst klargestellt werden, ob der Bieter überhaupt oder ggf. in welchem (Mindest-)Umfang einen Anspruch auf Leistungsabruf hat.

- Der Leistungsort muss in der Leistungsbeschreibung möglichst genau festgelegt sein (z.B. durch Liegenschaftsverzeichnis).
- Der voraussichtliche Preis für die Einzelleistungen ist nach § 103 Abs. 5 Satz 1 GWB in der Rahmenvereinbarung festzulegen. Dafür müssen zwar keine konkreten Preise genannt, aber die Berechnungsparameter für die spätere Preisbildung (z.B. Preis pro Menge, Std., Maximal- oder Richtpreis) angegeben werden.
- Stundenlohnarbeiten sind auf das zur Gefahrenabwehr absolut notwendige und unvermeidbare Maß für Reparaturen mit erforderlichen Einzelleistungen, die nicht im Zeitvertrag mit Leistungspositionen enthalten sind, zu beschränken. Wurden die Stundenlohnsätze nicht in der Rahmenvereinbarung vereinbart, sind sie einem gesonderten Wettbewerb (Preisumfrage nach vorangegangenem öffentlichen Teilnahmewettbewerb, s. u.) zu unterwerfen.
- Der Leistungsgegenstand kann zunächst funktional beschrieben werden unter Aufzählung der Einzelmaßnahmen. Sodann sind die Baumaßnahmen im Leistungsverzeichnis gemäß DIN EN 18299 ff. zu konkretisieren.
- Die Leistungen eines Fachloses/Gewerks sind mit standardisierten Texten oder speziellen Beschreibungen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

 Hinweis für den Hochbau: Im Hochbau dienen Standardtexte für regelmäßige Bauunterhaltungsarbeiten als Grundlage für Rahmenvereinbarungen mit vorgegebenen Einheitspreisen zu Leistungsverzeichnissen, sog. Standardleistungsbücher-Zeitvertragsarbeiten „StLB (Z)“ (online erhältlich unter https://www.stlb-bau-online.de).

 Diese Standardtexte können bei der Vergabe einer Rahmenvereinbarung genutzt werden: Für die Rahmen-LV können die Teilleistungen aus den „StLB (Z)“ liegenschafts- bzw. bereichsbezogen zusammengestellt werden (sollen sie ausnahmsweise nicht verwendet werden, ist ein eigenes LV mit vorgegebenen Preisen aufzustellen). Die Einheitspreise dienen allein für Ausschreibungen im Auf-/Abgebotsverfahren.

Bei unterschwelligen Vergaben darf ausnahmsweise eine Preisumfrage erfolgen, um im sog. „**Mittelpreisverfahren**“ einen einheitlichen Vertragspreis für mehrere Auftragnehmer zu ermitteln.
Dafür werden zunächst eine öffentliche Ausschreibung oder eine Vergabeart mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Vergabeunterlagen müssen die Anzahl der vorgesehenen Auftragnehmer, Wertung und Preisbildung im Mittelpreisverfahren angeben. Die Bieter geben ihre Einheitspreise im LV ohne Mengenangaben an. Aus den Angeboten, die nach Prüfung und Wertung nicht ausgeschieden sind, werden bereinigte Mittelpreise errechnet und in ein Preisverzeichnis aufgenommen (***Hinweis:*** Für die Berechnung sind *mindestens drei* Angebotspreise notwendig. Liegt für eine Position nur ein Preis innerhalb des Vertrauensbereiches, ist der Mittelpreis das *arithmetische Gesamtmittel* aus allen angebotenen Einheitspreisen). Die Bieter werden zur Erklärung aufgefordert, dass sie zur Leistungsausführung gemäß Preisverzeichnis bereit sind.
Hinweis: Lehnt ein Bieter ab, verbleiben seine Preisangaben dennoch in der Mittelpreisberechnung. Gibt ein Bieter die Erklärung ab, wird er Vertragspartner der Rahmenvereinbarung. Ihm wird mitgeteilt, dass er Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist, ihm aber kein Anspruch auf Auftragserteilung oder ein bestimmtes Auftragsvolumen zusteht. Die abrufberechtigten Stellen erhalten eine Liste der Vertragspartner.

Berechnung des bereinigten Mittelpreises
Definition: Der bereinigte Mittelpreis ist das arithmetische Mittel aus allen Einheitspreisen für eine Position, die innerhalb eines Vertrauensbereiches liegen, dessen untere und obere Grenze durch Subtrahieren und Addieren der Standardabweichung vom arithmetischen Gesamtmittel gebildet werden.
n = Anzahl der Bieter

x_n = angebotener Einheitspreis eines Bieters für eine bestimmte Position

$\overline{x}$ = arithmetisches Gesamtmittel aller angebotenen Einheitspreise für eine bestimmte Position

S = Standardabweichung
B = Vertrauensbereich
M = bereinigter Mittelpreis

Arithmetisches Gesamtmittel:

$$\overline{x} = \frac{\sum_{i=1}^{n} x_i}{n} = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \dots x_n}{n}$$

Standardabweichung:

$$s = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^{n} (x_i - \overline{x})^2}{n-1}} = \sqrt{\frac{x_1^2 + x_2^2 + x_3^2 + \dots x_n^2 - \frac{(x_1 + x_2 + x_3 + \dots x_n)^2}{n}}{n-1}}$$

Vertrauensbereich:

$B_{1,2} = \overline{x} \pm s \Rightarrow M$ liegt zwischen $B_1 = \overline{x} - s$ und $B_2 = \overline{x} + s$

Bereinigter Mittelpreis:

$$M = \frac{\sum_{i=1}^{n_M} x_i}{n_{..}} = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \dots x_{n_M}}{n_{..}}$$ für alle Preise x im Bereich B (also $B_1 \le x \le B_2$)

Beispielrechnung: Anzahl der Bieter: $n = 5$ Angebotene Einheitspreise der Bieter für Position A:

	Position A	(Position A)²
Bieter 1	**49,00**	2.401,00
Bieter 2	**41,20**	1.697,44
Bieter 3	**43,66**	1.906,20
Bieter 4	**44,90**	2.016,01
Bieter 5	**41,80**	1.747,24
SUMME	220,56	9.769,89
(SUMME)²	48.646,71	
1. Arithmetisches Gesamtmittel	44,11	
2. Standardabweichung	± 3,18	
3. Vertrauensbereich	40,93 ↔ 47,29	
4. Bereinigter Mittelpreis	**42,89**	

1. Arithmetisches Gesamtmittel

$$\overline{x}_A = \frac{x_{A1} + x_{A2} + x_{A3} + x_{A4} + x_{A5}}{n} = \frac{49{,}00 + 41{,}20 + 43{,}66 + 44{,}90 + 41{,}80}{5} = \frac{220{,}56}{5} \approx \underline{\underline{44{,}11}}$$

2. Standardabweichung

$$s_A = \sqrt{\frac{x_{A1}^2 + x_{A2}^2 + x_{A3}^2 + x_{A4}^2 + x_{A5}^2 - \frac{(x_{A1} + x_{A2} + x_{A3} + x_{A4} + x_{A5})^2}{n}}{n-1}}$$

$$= \sqrt{\frac{49{,}00^2 + 41{,}20^2 + 43{,}66^2 + 44{,}90^2 + 41{,}80^2 - \frac{(49{,}00 + 41{,}20 + 43{,}66 + 44{,}90 + 41{,}80)^2}{5}}{5-1}}$$

$$= \sqrt{\frac{9767{,}89 - \frac{220{,}56^2}{5}}{4}} = \sqrt{\frac{9769{,}89 - \frac{48646{,}71}{5}}{4}} = \sqrt{\frac{9769{,}89 - 9729{,}34}{4}} = \sqrt{\frac{40{,}55}{4}} = \sqrt{10{,}14}$$

$$s_A \approx \underline{\underline{\pm 3{,}10}}$$

3. Vertrauensbereich

$B_{A1} = 44{,}11 - 3{,}10 = \underline{41{,}01}$ $\qquad$ $B_{A2} = 44{,}11 + 3{,}10 = \underline{47{,}21}$

4. Bereinigter Mittelpreis

	Position A	im Vertrauensbereich 41,01 ↔ 47,21
Bieter 1	49,00	–
Bieter 2	41,20	41,20
Bieter 3	43,66	43,66
Bieter 4	44,90	44,90
Bieter 5	41,80	41,80
SUMME		171,56
Anzahl		$n_M = 4$

$$M_A = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \ldots x_{n_M}}{n_M} = \frac{171{,}56}{4} \approx \underline{\underline{42{,}89}}$$

Achtung: Bei EU-Vergabeverfahren ist das Mittelpreisverfahren unzulässig!

Um einen marktangemessenen Mittelpreis zu erhalten, wird empfohlen - sofern es die Bewerberlage erlaubt - mehr Bieter aufzufordern, als im Vertrag gebunden werden sollen. Der Mittelpreis ist dann unter den wirtschaftlichsten Angeboten zu bilden.

Überschreitet der bereinigte Mittelpreis den marktangemessenen Mittelpreis, wobei der hohe Aufwand für die Auftragnehmer und deren Flexibilität bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind, kann die Vergabestelle das Vergabeverfahren mangels wirtschaftlicher Angebote aufheben (§ 17 (EU) Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).

- **2. Stufe: Einzelauftrag**

Die Abrufberechtigten erteilen einen Einzelauftrag an einen Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung ausschließlich mit dem Bauvertragsvordruck *Einzelauftrag (R) (Anlage 6-160)*. Jeder Einzelauftrag muss Angaben zur Art und zum konkreten Umfang der Baumaßnahme, zur Örtlichkeit und zur Vertragsgrundlage machen.

- Im *Unterschwellenbereich* ist die Auswahl des Unternehmens für den jeweiligen Einzelauftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs zu treffen, sofern keine Auswahlkriterien entsprechend § 4a EU Abs. 4 und 5 VOB/A vorab bekannt gemacht wurden.

 Da eine Rahmenvereinbarung während ihrer Vertragslaufzeit den Wettbewerb per se einschränkt, sind unverhältnismäßige Einzelabrufe zu vermeiden.
 Daher darf ein Einzelauftrag aus einer Rahmenvereinbarung die Wertgrenze von 45.000 EUR (ohne USt) nicht überschreiten.

 Ausnahme: Wertgrenze 200.000 EUR (ohne USt) im Tief- und sonstigen Ingenieurbau, d.h. der Errichtung von Bauwerken, die an oder unter der Erdoberfläche liegen (z.B. Straßen-, Wege-, Brückenbaumaßnahmen, Tunnel-, Erdbau-, Wasserbaumaßnahmen, Bau von Versorgungs-/Entsorgungsnetzen etc.), für Einzelaufträge bei Rahmenvereinbarung nach Angebotsverfahren.

 Hinweis: Diese Wertgrenzen gelten ab dem Jahr 2024. Sollte eine Baukostensteigerung es erforderlich machen, werden diese überprüft und ggf. alle zwei Jahre über eine Austauschlieferung fortgeschrieben.

 Bis zur jeweiligen Wertgrenze dürfen Einzelaufträge für Rahmenvereinbarungsleistungen grundsätzlich nur den Auftragnehmern der Rahmenvereinbarung erteilt werden. Wird die Wertgrenze überschritten, ist ein gesondertes Vergabeverfahren nach **Ziffer 6.3** durchzuführen. Ausnahme: Additive, bei Einzelabruf nicht absehbare Leistungen, sind bis maximal 10.000,- EUR im Hochbau und bis 40.000,- EUR im Tief- und sonstigen Ingenieurbau zulässig. Die Schätzung der Wertgrenze für die Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen bemisst sich nach den Regelungen zur Auftragswertschätzung (Ziffer 6.1). In einer „funktionalen Betrachtung“ sind die organisatorischen, inhaltlichen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge der Einzelmaßnahme zu berücksichtigen. Es ist

zu prüfen, ob die (Teil-) Leistungen derart miteinander verbunden sind, dass sie als eine einheitliche Baumaßnahme anzusehen sind, auch wenn der Auftraggeber eine Leistungsausführung in verschiedenen Abschnitten beabsichtigt. Als eine einheitliche Maßnahme ist danach beispielsweise die Baustelleneinrichtung, Vornahme vorbereitender Maßnahmen, Sondierung, Vornahme der Bauleistung, Wiederherstellung und Entsorgung von Materialien anzusehen. Keine einheitliche Maßnahme sind hingegen Leistungen, die vom Gegenstand der Rahmenvereinbarung nicht mehr gedeckt sind, aber anlässlich der Rahmenvertragsarbeiten miterledigt werden sollen (Bsp.: Straßeninstandsetzungsmaßnahmen und Fahrbahnmarkierungsarbeiten). Diese sind gesondert, z.B. durch gesonderten Einzelabruf aus einer anderen Rahmenvereinbarung oder entsprechende Einzelausschreibung zu beauftragen.

- Im *Oberschwellenbereich* sind zwingend die Vorgaben für die Vergabe von Einzelaufträgen gemäß § 4a EU Abs. 4, 5 VOB/A zu beachten.
 Die Wertgrenzen für Einzelabrufe im Unterschwellenbereich gelten hier nicht.

Zur Kontrolle der Auftragsstreuung sind die, die Rahmenvereinbarung verantwortenden Stellen, verpflichtet, eine Übersicht über die Einzelabrufe zu führen (siehe **Ziffer 6.14**).
Die Auftraggeberin ist aus Kostengründen stets befugt, Leistungen unterhalb der Wertgrenzen gesondert auszuschreiben oder Leistungen aus den Einzelaufträgen in einer gesonderten Ausschreibung zusammenzufassen.

Macht ein Auftragnehmer eines Einzelauftrags eine Verhinderung glaubhaft (z.B. unvorhergesehene Auslastung, Geräte- oder Mitarbeiterausfall), sind die Umstände zu dokumentieren und ggf. rechtliche Schritte gegen den/die Auftragnehmer (z.B. Vertragsstrafe, Schadensersatzanspruch) einzuleiten. Die Leistung ist nach den allgemeinen Regeln und unter Berücksichtigung des § 4a (EU) VOB/A neu auszuschreiben.

Die Verwaltung und das Controlling von Rahmenvereinbarungen obliegen der die Rahmenvereinbarung verantwortenden Stelle. Die erfolgten Einzelabrufe und der Grad der Ausschöpfung der jeweiligen Rahmenvereinbarung sind aktuell und nachvollziehbar nachzuhalten, um die Abrufberechtigten rechtzeitig vor dem Auslaufen oder Ausschöpfen der Rahmenvereinbarung zu informieren. Alle aus Rahmenvereinbarungen abrufenden Dienststellen sind verpflichtet, ihre Abrufe zeitnah der verantwortlichen Stelle zu melden.

6.5 Einheitliche Vergabe (zu § 5 Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Grundsätzlich werden Bauleistungen einheitlich mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben.

Von dieser Regel darf nur aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen abgewichen werden oder wenn die Beistellung der Stoffe oder Bauteile gewerbeüblich ist (die Leistungsbeschreibung muss dann in allen erforderlichen Einzelheiten eindeutig angeben, welche Stoffe und Bauteile beigestellt werden).

6.6 Grundsatz der Losvergabe (zu § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Umfangreichere Bauleistungen sind möglichst so zu vergeben, dass kleine und mittlere Unternehmen („*KMU*“) am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können (§ 4 Abs. 2 HmbVgG, Vgl. auch **Ziffer 6.14**).

Deshalb sind Bauleistungen grundsätzlich als „Teillose“ oder „Fachlose“ zu vergeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/A bzw. § 5 EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A.

Bei Teillosen werden Bauleistungen räumlich in Bauabschnitte aufgeteilt.
Bei Fachlosen werden Bauleistungen nach Fachgebiet oder Gewerbezweig getrennt.

Die Vergabestelle legt ihr Vorgehen bei der Losvergabe in der *Bekanntmachung (national) (Anlage 6-010)*, der *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* und der Leistungsbeschreibung fest.

- **Ausnahme: Gesamtvergabe (GU-Vergabe)**

Bei der Gesamtvergabe wird ein Auftrag für alle erforderlichen Bauleistungen an ein Unternehmen (bzw. eine Bietergemeinschaft) vergeben. Dieser Auftragnehmer wird auch „Gesamtunternehmer“ oder kurz „GU“ genannt.

Man unterscheidet begrifflich:

- Der *Generalunternehmer* erbringt selbst Teile der Bauleistung.
- Der *Totalunternehmer* erbringt selbst Teile der Bauleistung und übernimmt zusätzlich Planungsleistungen (die er selbst ausführt oder weitervergibt).
- Der *Generalübernehmer* erbringt selbst keine Bauleistung, sondern vergibt alle Bauleistungen weiter an Dritte (Nachunternehmer).
- Der *Totalübernehmer* vergibt die Bauleistung weiter und übernimmt zusätzlich Planungsleistungen (die er selbst ausführt oder wie die Bauleistung weitervergibt).

Achtung: Diese Begriffe werden in der Praxis häufig auch synonym verwandt.

Auf die grundsätzlich gebotene Losvergabe darf nur ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die einheitliche Vergabe an *ein* Unternehmen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zweckmäßig (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A) bzw. erforderlich (§ 5 EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A) ist.

In Betracht kommt eine Gesamtvergabe insbesondere, wenn sie

- gegenüber der Fachlosvergabe zu deutlich kostengünstigeren Ergebnissen führt;
- bei zeitkritischen Baumaßnahmen zu eindeutigen Zeit- und Kostenvorteilen führt;
- aus konkreten Gründen technisch-betrieblicher Art erforderlich ist (z.B. im Einzelfall zwingende einheitliche Ausführungsverantwortung und Mängelgewährleistung).

Allein der stets höhere Aufwand bei Losvergaben – für Ausschreibung, Angebotsprüfung, Koordinierung, Gewährleistung u.s.w. – rechtfertigt keinen Verzicht auf die Losvergabe. Eine Gesamtvergabe ist nur zulässig, wenn die Auftraggeberin eine sorgfältige Abwägung des grundsätzlichen Fachlosgebots einerseits und die im Einzelfall dagegensprechenden Gründe andererseits, vorgenommen hat und dabei die technischen oder wirtschaftlichen Gründe für die Gesamtlosvergabe überwiegen. Die so getroffene Entscheidung ist von den Nachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt nachprüfbar. Der Verzicht auf die Losvergabe ist im Vergabevermerk zu begründen (§ 5 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A).

Ob eine Vergabestelle die Entscheidung zur Gesamtvergabe nach § 5 (EU) Abs. 2 VOB/A allein oder nur unter Beteiligung anderer Stellen (z.B. durch einen Senatsbeschluss, § 3 Abs. 3 S. 1 GO Senat, Zustimmung der vorgesetzten Stelle etc.) treffen darf, richtet sich nach allgemeinen Verwaltungsregeln.

Bei einer Gesamtvergabe hat der Gesamtunternehmer die Vorgaben des § 5 Abs. 4 HmbVgG zu beachten: Er muss seinen Verträgen mit Nachunternehmern die VOB/B zugrunde legen und sich vertraglich verpflichten, bevorzugt „*KMU*“ als Nachunternehmer zu wählen, soweit die vertragsgemäße Auftragsausführung es erlaubt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Vertragsbedingungen auferlegen, als zwischen ihm selbst und der Auftraggeberin zugrunde liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 5 HmbVgG).
Darüber hinaus soll er sich auch vertraglich verpflichten, die zu vergebenden Nachunternehmerleistungen nach seiner Beauftragung bei der Handwerkskammer vorzustellen. Im Übrigen gilt für die Auftragsausführung **Ziffer 7.4**.

- Bei *nationalen* Bauvergabeverfahren nach der VOB/A dürfen Gesamtvergaben nur an Generalunternehmer oder Totalunternehmer erfolgen, die zumindest einen Teil der Bauleistung selbst erbringen (Eigenleistungsanteil); die Leistungserbringung ausschließlich durch Nachunternehmer ist nicht gestattet.

- Bei *europaweiten* Bauvergabeverfahren nach der EU VOB/A dürfen Gesamtvergaben auch an Generalübernehmer und Totalübernehmer erfolgen, die selbst keine Leistung ausführen, sondern alle Leistungen an Nachunternehmer weitervergeben. Denn der Oberschwellenbereich verzichtet auf das Eigenleistungserfordernis.
 - Im Wege der Eignungsleihe nach § 6d EU Abs. 1 Satz 1 VOB/A kann sich ein Bieter (oder Bietergemeinschaft) dann der Eignung und
 - im Wege der Nachunternehmerschaft der Ausführung der Leistung durch andere Unternehmen zur Auftragserfüllung bedienen.

 Auf den rechtlichen Charakter der Verbindung zu diesen Unternehmen kommt es nicht an. Daher ist ein Generalübernehmer zur Erbringung der ausgeschriebenen Bauleistung geeignet, wenn er sich auf die Eignung eines anderen geeigneten Unternehmens beruft und der Auftraggeberin nachweist, dass er über die Mittel des anderen Unternehmens verbindlich verfügt (§ 6d EU Abs. 1 VOB/A; **Ziffer 6.7.2**); Dazu muss er eine bindende vertragliche Abrede nachweisen, die das andere Unternehmen verpflichtet, im Falle der Auftragserteilung an den Generalübernehmer für diesen tätig zu werden, § 6d EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A (s. Verpflichtungserklärungen in den Vordrucken *Eignung (Anlage 6-030)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101*).

Eine Auftraggeberin beauftragt die Planungs- und Bauleistungen grundsätzlich getrennt. Sie kann sie ausnahmsweise zusammen als *Totalübernehmervergabe* im Wege einer funktionalen Leistungsbeschreibung nach § 7c (EU) Abs. 3 Nr. 1 VOB/A beauftragen: Hier gibt sie nur das Ergebnis und die notwendigen Festlegungen (z.B. Leistungsziel, Zuschlagskriterien, Rahmenbedingungen, wesentliche Leistungsparameter) vor und der Bieter übernimmt die Planung(-steile) und die Ausführung mit den entsprechenden Risiken (zur Zulässigkeit der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm s. **Ziffer 6.10.4**).
Als Verfahrensarten bieten sich freihändige Vergabe, Verhandlungsverfahren und wettbewerblicher Dialog an, weil noch Verhandlungen auf Grundlage der Lösungsvorschläge der Bieter erforderlich sind, um den Leistungsgegenstand zu konkretisieren.

6.7 Teilnehmer am Wettbewerb (zu § 6 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist unzulässig (§§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 bzw. §§ 2 EU Abs. 2, 6 EU Abs. 3 Nr. 1 VOB/A).

An unterschwelligen Vergabeverfahren dürfen sich Bieter einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen, wenn sie gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen und zumindest einen Teil der ausgeschriebenen Leistung selbst ausführen (*Selbstausführungsgebot* des § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B; dazu unten).

In oberschwelligen Vergabeverfahren erlaubt § 6d EU VOB/A darüber hinaus den Bietern auch, sich als Generalübernehmer zu beteiligen und sich über die sog. *Eignungsleihe* auf die Fähigkeiten anderer geeigneter Unternehmen zu berufen (§ 6d EU Abs. 1 VOB/A; **Ziffer 6.7.2**).

Die von den Bietern im Vergabeverfahren einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere in den Vordrucken *Eignung (Anlage 6-030)* und *Teilnahmebedingungen (Anlage 6-050)* geregelt.

6.7.1 Bietergemeinschaften

Bei einem Teilnehmer kann es sich entweder um ein einzelnes Unternehmen oder um eine Mehrzahl von Unternehmen als sog. Bietergemeinschaft handeln.

Bietergemeinschaften sind mindestens zwei Unternehmen, die sich zur Erlangung eines Auftrags zusammenschließen (meist als rechtsfähige „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, GbR) und die nach der Zuschlagserteilung die Auftragsausführung als „Arbeitsgemeinschaft“ (ARGE) vornehmen.

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter/Bewerber zum Wettbewerb zuzulassen bzw. zur Teilnahme aufzufordern (§ 6 EU Abs. 2 VOB/A bzw. § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A).

Der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft verstößt nicht gegen die gesetzlichen Kartellverbote des § 1 GWB (bzw. Art. 101 Abs. 1 AEUV), wenn die einzelnen Unternehmen nur einen unerheblichen Marktanteil haben (den ausgeschriebenen Auftrag jeweils allein nicht erfüllen können) und der Zusammenschluss den Markt erweitert, indem er den beteiligten Unternehmen erst die Möglichkeit zur Wettbewerbsbeteiligung eröffnet.
Dies kann der Fall sein, wenn sich Unternehmen verschiedener Branchen/Gewerke zu einer sog. „vertikalen Bietergemeinschaft“ zusammenschließen, da sie üblicherweise nicht im Wettbewerb zu einander stehen.
Dies kann auch der Fall sein, wenn sich kleine Unternehmen derselben Branche zu einer sog. „horizontalen Bietergemeinschaft“ zusammenschließen, die aber wegen ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse (z.B. Kapazitäten, technische Einrichtungen, fachliche Kenntnisse) kein aussichtsreiches Angebot abgeben könnten.
Könnten hingegen die einzelnen Mitglieder einer Bietergemeinschaft den Auftrag auch allein ausführen, kann der Zusammenschluss eine wettbewerbswidrige Abrede im Sinne des § 1 GWB darstellen, wenn er eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs bewirkt. In diesen Fällen ist stets zur Klärung der materiellen Prüfungskompetenz und eines Ausschlusses nach § 6e EU Abs. 6 Nr. 4 VOB/A bzw. § 16 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A (**Ziffer 6.19**) das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach einem Teilnahmewettbewerb aus Teilnehmern am Wettbewerb und Nichtteilnehmern oder erst nach Aufforderung zur Angebotsabgabe aus den aufgeforderten oder aus aufgeforderten und nicht aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zuzulassen bzw. sind auszuschließen.

§ 13 (EU) Abs. 5 VOB/A enthält besondere Formvorschriften für Angebote von Bietergemeinschaften, die ihre Mitglieder benennen, ein Mitglied als bevollmächtigten Vertreter für Vertragsschluss und -durchführung bezeichnen und ihre gesamtschuldnerische Haftung erklären müssen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe die *Teilnahmebedingungen (Anlage 6-050)*. Die erforderlichen Erklärungen der Bietergemeinschaft (auch zu den Gründen für ihren Zusammenschluss) sind im Vordruck *Bietergemeinschaft (Anlage 6-110)* enthalten. Diesen muss die Bietergemeinschaft vollständig und von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschrieben zusammen mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot abgeben.

Die Prüfung der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) bezieht sich auf die Bietergemeinschaft in ihrer Gesamtheit, nicht auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen. Beruft sich allerdings eine Bietergemeinschaft im Wege der Eignungsleihe nach § 6d EU VOB/A (**Ziffer 6.7.2**) auf die Eignung ihrer Mitglieder, so sind die Eignungsanforderungen bei dem betreffenden Unternehmen zu prüfen.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit bzw. das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist hingegen stets von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu führen.

6.7.2 Eignungsleihe

Für die Zulässigkeit der Eignungsleihe (und die Reichweite des Selbstausführungsgebots) ist nach Unter- und Oberschwelle zu differenzieren:

- In *unterschwelligen Vergabeverfahren* wird aus dem sog. Selbstausführungsgebot (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B; ferner § 6 Abs. 3 VOB/A) geschlossen, dass nur Unternehmen an Vergabeverfahren teilnehmen und Aufträge erhalten dürfen, die zumindest einen Teil der Leistungen selbst ausführen. Die Bewerber

bzw. Bieter müssen daher selbst ein Mindestmaß an Fachkunde und Leistungsfähigkeit im Hinblick auf den Auftrag erfüllen und können sich nicht – anders als im Oberschwellenbereich – nahezu unbeschränkt auf die Eignung andere Unternehmen berufen.

Hinweis: Ausgeschlossen werden soll, dass solche Bewerber/Bieter ein Angebot abgeben, die sich an der Ausschreibung mit dem alleinigen Ziel beteiligen, den Zuschlag zu erhalten, ohne selbst an der Auftragsausführung interessiert zu sein. Das ist zulässig (EuGH, Urteil v. 05.04.2017, Az.: C-298/15 „Borta").

Hinweis: Da es im Bauvergabeverfahren auf die Eignung der Bietergemeinschaft als solcher ankommt, dürfen sich die Mitglieder derselben Bietergemeinschaft durchaus wechselseitig auf die Eignung ihrer übrigen Mitglieder berufen.

- In *oberschwelligen Vergabeverfahren* können sich Bieter bei der Erfüllung des Auftrages über die sog. **Eignungsleihe** nach § 6d EU Abs. 1 VOB/A nahezu unbeschränkt auf die Eignung, d.h. die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. „*Eignungsleiher*") berufen.

 Die erforderlichen Erklärungen sind im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* enthalten. Bei der Eignungsleihe sind stets die Vorgaben des § 6d EU VOB/A zu beachten. Insbesondere kann die Auftraggeberin von Bieter und Eignungsleiher eine gemeinsame Haftung verlangen (§ 6d EU Abs. 2 VOB/A).

 Im Oberschwellenbereich ist grundsätzlich kein Selbstausführungsgebot zulässig. Nur bei kritischen Aufgaben kann die Auftraggeberin die Eignungsleihe ausschließen und eine Selbstausführung durch den Bieter verlangen (§ 6d EU Abs. 4 VOB/A).

 Im Übrigen darf die Auftraggeberin dem Bieter für den Fall der Eignungsleihe keine Formvorgaben machen. So kann die Eignungsleihe etwa auf gemeinsamer Gesellschaft (z.B. Joint Venture oder andere Kooperation), Konzernverbund, Bietergemeinschaft, Nachunternehmer oder Vertragswerk (z.B. Beratung, Geräteleihe usw.) basieren. Die rechtliche Verbindung zwischen Bieter und Eignungsleiher ist irrelevant, solange nur der Verfügbarkeitsnachweis nach § 6d EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A vorliegt.

 Hinweis: Die Eignungsleihe ist vom Nachunternehmereinsatz klar zu unterscheiden:
 - Ein Nachunternehmer ist Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers nach § 278 BGB und im Regelfall nicht zugleich Eignungsleiher.
 - Umgekehrt muss ein Eignungsleiher kein Nachunternehmer sein, sondern kann zahlreiche Grundlagen haben (s.o.).
 - Ist aber ein Nachunternehmer zugleich Eignungsleiher, so sind die Regelungen zur Eignungsleihe und Nachunternehmern (**Ziffer 6.7.3**) nebeneinander anzuwenden; beide vollständigen Vordrucke *Eignung (Anlage 6-030)* und Vordrucke *Nachunternehmer (Anlage 6-100 und 6-101)* sind zusammen mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot vorzulegen.

 Schon bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags muss der Bieter der Auftraggeberin den Eignungsleiher konkret benennen und nachweisen (z.B. anhand entsprechender Verpflichtungszusage des Eignungsleihers), dass er über dessen wirtschaftliche und finanzielle, technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit verbindlich verfügt (vgl. § 6d EU Abs. 1 S. 2 VOB/A; vgl. Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*. Fehlende Nachweise sind nach § 16a EU Abs. 1 VOB/A nachzufordern.

6.7.3 Nachunternehmer

Ein Auftragnehmer hat die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen (Selbstausführungsgebot des § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B).

Ausnahmsweise ist der Einsatz von Nachunternehmern zulässig, womit der Bieter die gesamte oder einen Teil der Leistung auf einen Dritten überträgt (vgl. Umkehrschluss aus § 6 Abs. 2 VOB/A, § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B). **Die Verantwortlichkeit und Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin**

bleiben vom Einsatz eines Nachunternehmers stets unberührt (so z.B. § 36 Abs. 2 VgV).

Hinweis: Die Verantwortlichkeit für seinen Nachunternehmer folgt aus dem allgemeinen Zivilrecht (§ 278 BGB). Ergänzende Pflichten des Bieters/Hauptauftragnehmers beim Nachunternehmereinsatz enthalten die §§ 5, 7, 10 HmbVgG, die im Bauhandbuch VV-Bau konkretisiert sind.

Hinweis: Beruft sich ein Bieter auf Leistungsfähigkeit/Kapazitäten seines Nachunternehmers, gelten die Regeln zu Eignungsleihe (**Ziffer 6.7.2**) und Nachunternehmer (**Ziffer 6.7.3**) nebeneinander.

Da der Einsatz von Nachunternehmern Lohndumping und illegalen Arbeitskräfteeinsatz begünstigen kann, ist er an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (vgl. Hinweisblatt *Landesrecht (Anlage 6-000)*): § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbVgG lässt die Übertragung von Bauleistungen auf Nachunternehmer nur zu, wenn die Auftraggeberin im Einzelfall vorab schriftlich zugestimmt hat.

Jeder beabsichtigte Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern bedarf der *vorherigen* schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Hinweis: Die landesgesetzliche Bestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbVgG ist insoweit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B maßgeblich.
Sie geht daher § 4 Abs. 8 VOB/B vor, der einen Nachunternehmereinsatz nicht nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin (Satz 2), sondern auch dann erlaubt, wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die Leistung nicht eingerichtet ist (Satz 3).

Ein Auftraggeber darf vor der Zuschlagserteilung alle Angaben über den Nachunternehmer vom Bieter sowie alle erforderlichen Nachweise vom Nachunternehmer verlangen (§ 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B). Das setzen die Vergabeunterlagen der FHH um, indem der Bieter stets *vorab* die Einwilligung der Vergabestelle für jeden Nachunternehmereinsatz beantragen muss.

Die Pflichten des Auftragnehmers beim Einsatz von Nachunternehmern und Leiharbeitskräften sind im Hinweisblatt *Landesrecht (Anlage 6-000)* aufgeführt. Ihre Nichtbeachtung kann eine Kündigung und/oder Vertragsstrafe (**Ziffer 6.9**) auslösen.

Hinweis: Ein vertragswidriger Nachunternehmereinsatz ist in der FHH grundsätzlich als gravierender Verstoß zu ahnden (vgl. **Ziffern 6.19.4 und 7.4.4**).

Entsprechend muss ein Bieter bei jedem Nachunternehmereinsatz die folgenden **Informations- und Nachweispflichten** beachten (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B, § 7 Abs. 2 HmbVgV):

- *Bei Angebotsabgabe* muss der Bieter im Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)* die konkreten (Teil-) Leistungen nach Art und Umfang benennen, die er an Nachunternehmer weitergeben will, vgl. § 6a EU Nr. 3 lit. i VOB/A.
- *Vor Zuschlagserteilung* muss der Bieter alle Angaben zu seine(n) Nachunternehmer(n) auf dem Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* machen.
 Jeder seiner Nachunternehmer muss zusätzliche Angaben auf dem Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* machen (zu den Vordrucken siehe unten).
 Beide Vordrucke sind vom Bieter binnen sechs Tagen nach der gesonderten Anforderung abzugeben (vgl. *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*).
- *Ist der Nachunternehmer zugleich Eignungsleiher* (**Ziffer 6.7.2**), muss der Bieter den Nachunternehmer/Eignungsleiher schon bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags namentlich benennen und alle weiteren eignungsrelevanten Angaben im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* machen, weil der Vergabestelle sonst keine ausreichende Eignungsprüfung möglich wäre.
 Hinweis: Der Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* und beide *Nachunternehmer*-Vordrucke *(Anlagen 6-100 und 6-101)* sind hier mit Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichen (vgl. *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*).

Um den erforderlichen **Antrag auf Zustimmung** zum Nachunternehmereinsatz zu stellen, muss der Bieter zwei *Nachunternehmer*-Vordrucke *(Anlagen 6-100 und 6-*

101) bei der Auftraggeberin einreichen (vgl. **Ziffer 7.4.4**), die die notwendigen Angaben nach § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B und § 7 Abs. 2 HmbVgV enthalten:

- Den ersten Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 100)* füllt der Bieter aus.
 Er legt im Einzelnen fest, wie die verbindlichen Vorgaben der § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbVgG und § 4 Abs. 8 VOB/B konkret zu erfüllen sind und fragt die erforderlichen Angaben für jeden Nachunternehmer gesondert ab. Insbesondere muss der Bieter
 - jeden seiner Nachunternehmer namentlich benennen,
 - Kontaktdaten und gesetzlichen Vertreter jedes Nachunternehmers angeben, und
 - nachweisen, dass der Nachunternehmer über die erforderlichen Mittel verfügt (dazu enthält der Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers, bei Auftragserteilung an den Bieter zu leisten).
- Den zweiten Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage-101)* füllt der jeweilige Nachunternehmer aus. Der Bieter muss der Vergabestelle/Auftraggeberin den vom Nachunternehmer ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck vorlegen (bzw. beim Vergabesystem „eVergabe“ scannen und hochladen).
 Er enthält bestimmte Aufforderungen gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B, die es der Auftraggeberin ermöglichen, die Einhaltung der Vorgaben aus § 128 Abs. 1 GWB über die Auftragsausführung in geeigneter Weise sicherzustellen.
 So muss der Nachunternehmer vor Zuschlagserteilung etwa
 - die Nachweise gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 HmbVgG (Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG; Bescheinigung der Berufsgenossenschaft; Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts; siehe **Ziffer 6.8**) vorlegen,
 - die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn erklären,
 - eine Selbstauskunft dazu abgeben, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder § 21 AEntG mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt wurde.

Die Vergabestelle muss vor ihrer Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz stets die **Eignung und Ausführungsbedingungen** beim jeweiligen Nachunternehmer prüfen (vgl. beide *Nachunternehmer*-Vordrucke *(Anlagen 6-100 und 6-101)* und Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*; siehe auch **Ziffern 6.8 und 6.9**).

- Sie prüft bei jedem Nachunternehmer insbesondere das Vorliegen von Ausschlussgründen: Liegen zwingende Ausschlussgründe vor, muss sie die Auswechslung des Nachunternehmers verlangen (sog. Ersetzungsbefugnis). Liegen fakultative Ausschlussgründe vor, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen über die Auswechslung des Nachunternehmers. Entsprechendes gilt für Ausschlussgründe nach Zuschlagserteilung/bei Auftragsausführung.
 Achtung: Die Ersetzungsbefugnis hat *nur die Auftraggeberin*, nicht der Bieter/Auftragnehmer! Dieser darf eigenmächtig weder Nachunternehmer austauschen noch seinen Eigenleistungsanteil verändern, weil das eine unzulässige Angebotsänderung wäre.
- Die Vergabestelle muss für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll und dessen Auftragssumme 30.000 EUR (ohne USt) übersteigt, eine Wettbewerbsregisterauskunft nach § 6 Abs. 1 WRegG einholen (**Ziffer 6.8.4**).
 Diese Pflicht gilt auch für jeden Nachunternehmer, dessen Leistungsanteil einen Wert von 10.000 EUR (ohne USt) überschreitet (vgl. Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*).
 In Zweifelsfällen kann eine Vergabestelle jederzeit eine Registerauskunft anfordern, also auch für Auftragswerte eines Bieters unter 30.000 EUR oder Leistungsanteile eines Nachunternehmers unter 10.000 EUR.
 Einholung und Prüfung der Registerauskunft sind aktenkundig zu machen.

- Vor Zuschlagserteilung kann die Auftraggeberin alle erforderlichen Nachweise verlangen (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B).
 Eine Vergabestelle kann sich also zur Prüfung der Eignung eines Nachunternehmers sämtliche Nachweise vorlegen lassen, die auch vom Bieter gefordert wurden. Denn jeder Nachunternehmer muss für seinen Leistungsteil die Eignungsanforderungen ebenso erfüllen wie der Bieter. Falschangaben des Nachunternehmers sind dem Bieter unabhängig von dessen Kenntnis zuzurechnen.

Im Zuschlagsschreiben hat die Vergabestelle die Nachunternehmer und ihre Leistungsanteile aufzuführen (vgl. Vordruck *Zuschlag (Anlage 6-080)*).

Nach der Auftragserteilung stimmt die Auftraggeberin einer Weitervergabe von Bauleistungen an einen Nachunternehmer nur ausnahmsweise zu, wenn der Auftragnehmer besondere Umstände nachgewiesen hat, die den Einsatz und/oder Wechsel des Nachunternehmers erfordern. In diesem Fall muss der Auftragnehmer alle vorgenannten Nachweise für seinen Nachunternehmer vorab mit seinem Antrag auf Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz vorlegen. Gleiches gilt im Falle eines Nachunternehmerwechsels.
Zum Nachunternehmereinsatz im Ausführungsstadium sowie zu den Kontroll- und Dokumentationspflichten siehe auch **Ziffer 7.4.4**.

6.7.4 Besondere Teilnehmer

- **Mittelstandsförderung**
 Nach § 4 Abs. 1 HmbVgG sind kleine und mittlere Unternehmen („*KMU*“) bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern (**Ziffer 6.14**).

- **Freiberufliche Tätige** dürfen keine nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben übernehmen, z.B.
 - die Vergabeart festlegen,
 - die Teilnehmenden am Wettbewerb bestimmen,
 - Bieterlisten führen,
 - Vergabeunterlagen versenden,
 - Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen,
 - Auskünfte erteilen,
 - Angebote entgegennehmen, verwahren oder öffnen bzw. den Öffnungstermin durchführen,
 - ohne Zustimmung der Auftraggeberin Aufklärungsgespräche führen,
 - Entscheidungen über die Erteilung des Zuschlags / Auftrags bzw. ggf. die Aufhebung einer Ausschreibung treffen.

- **An der Planung beteiligte Unternehmen** (zu § 6 EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A, § 7 VgV)
 Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens die Auftraggeberin beraten oder sonst unterstützt, sind die Vorgaben des § 6 EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A, § 7 VgV zu beachten. Nimmt ein solches Unternehmen am Wettbewerb teil, muss die Vergabestelle den Wissensvorsprung (Vorbefasstheit) des Projektanten gegenüber den übrigen Bietern beseitigen, indem sie z.B.
 - die vom Unternehmen erarbeiteten Unterlagen (insbes. Leistungsbeschreibung und Mengenansätze) prüft und dafür sorgt, dass dem Unternehmen keine Wettbewerbsvorteile gegenüber den Mitbewerbern erwachsen,
 - die erarbeiteten Unterlagen allen Bietern zugänglich macht,
 - gewährleistet, dass keine nicht delegierbare Bauherrenaufgabe (s.o.) übertragen wird,
 - sicherstellt, dass das Unternehmen bei Beauftragung nicht die eigenen Bauleistungen überwacht, abnimmt und abrechnet.

 Achtung: Eine Doppelberatung von Auftraggeberin und Bieter führt nach der Rechtsprechung zu einem sittenwidrigen – und damit nichtigen – Vertrag.

- **Nicht zugelassene Bewerber (zu § 6 Abs. 3 VOB/A)**

Bei *unterschwelligen* Vergaben sind nur gewerbliche Unternehmen zum Wettbewerb zuzulassen (§ 6 Abs. 3 VOB/A). Etwaige Angebote nichtgewerblicher Unternehmen dürfen nicht berücksichtigt werden.
Zum Selbstausführungsgebot nach § 6 Abs. 3 VOB/A siehe **Ziffer 6.7.2**.

- **Bevorzugte Bieter (zu § 6 EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A)**

 Bei *oberschwelligen* Vergaben kann eine Vergabestelle die Verfahrensteilnahme auf die in § 118 GWB genannten Einrichtungen beschränken (§ 6 EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A).
 Die Regelungen über Tariftreue und Mindestlohn (**Ziffer 6.9.1**) finden auf bevorzugte Bieter gemäß §§ 141 Satz 1, 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) keine Anwendung (§ 3 Abs. 4 HmbVgG).
 Im *Unterschwellenbereich* ist § 3a Abs. 5 HmbVgG – Bevorzugte Behandlung von anerkannten Werkstätten für Behinderte Menschen, anerkannte Blindenwerkstätten oder Inklusionsbetriebe zu beachten. Zu den bevorzugten Bietern im Sinne des § 3a Abs. 5 HmbVgG gehören anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 Abs. 1 SBG IX, Inklusionsbetriebe nach § 215 Abs. 1 SBG IX und anerkannte Blindenwerkstätten nach § 226 SBG IX.
 Hinweis: Die Regelungen des § 3a Abs. 5 HmbVgG sind gleichermaßen auf Einrichtungen anderer Staaten anzuwenden, die nach den rechtlichen Bestimmungen dieser Staaten mit den vorstehenden Einrichtungen vergleichbar sind.

 Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind bei beschränkten Ausschreibungen und der freihändigen Vergaben regelmäßig auch bevorzugte Bieter zur Angebotsabgabe mit aufzufordern, soweit eine Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch diese erfolgen kann. Bestandslisten über bevorzugte Bieter und welche Leistungen diese anbieten finden sich unter: *https://www.rehadat-adressen.de/inklusionsbetriebe/*.

 Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote ist der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 10% zu berücksichtigen, bei Bietergemeinschaften hinsichtlich desjenigen Anteils, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. Der Anteil am Gesamtangebot, der auf bevorzugte Bieter entfällt, ist bei der Angebotsabgabe anzugeben oder ggf. nachzufordern.

 Hinweis: Auf die relative Bevorzugung durch Preisabschlag ist in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots hinzuweisen.

 Bevorzugte Bieter müssen ihre Eigenschaft als solche durch einen der folgenden **Nachweise** belegen, der nicht älter als ein Jahr ist: **Inklusionsbetriebe**, durch Abgabe einer Eigenerklärung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird, **Werkstätten für behinderte Menschen**, durch Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung nach § 225 SGB IX, **Blindenwerkstätten** durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (für diese besteht Bestandsschutz).

6.8 Eignung (zu § 6a VOB/A bzw. §§ 6ff. VOB/A EU)

Die Kriterien und Nachweise, anhand derer die Eignung eines Bieters zu prüfen ist, ergeben sich aus § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6ff. EU VOB/A und aus § 7 HmbVgG. Die Notwendigkeiten für die Eignungsprüfung orientieren sich am Einzelfall. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Diskriminierungsfreiheit sind – wie stets – zu beachten. Zur Eignungsprüfung siehe **Ziffer 6.19.3**.

Die Eignungsnachweise sind schon in der Bekanntmachung zu fordern (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. w, Abs. 2 Nr. 2 VOB/A bzw. § 12 EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A). Später dürfen

keine Eignungsnachweise verlangt werden, die nicht schon in der Bekanntmachung (bzw. über Verweis im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*) genannt sind.

Bei *Oberschwellenvergaben* sind die Eignungsanforderungen der §§ 6ff. EU VOB/A schon im EU-Bekanntmachungsmuster (vgl. **Ziffer 6.15**) enthalten. Zusätzlich gelten die weiteren Anforderungen des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* über den Verweis auf die Vergabeunterlagen.

Bei *Unterschwellenvergaben* verweist der Vordruck *Bekanntmachung (national) (Anlage 6-010)* insoweit auf die Vergabeunterlagen und den Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*.

Der Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* enthält alle relevanten Vorgaben zur Eignung.
Diese betreffen die Eignungsnachweise wegen § 21 SchwarzArbG, § 21 AEntG (**Ziffer 6.8.4**), § 6 WRegG (**Ziffer 6.8.5**) und wegen der Anforderungen aus § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6ff. EU VOB/A sowie § 7 HmbVgG (**Ziffern 6.8.1 – 6.8.3**):

- Im *Oberschwellenbereich* sind die Eignungsanforderungen der §§ 6ff. EU VOB/A abschließend.
 Die Vergabestelle darf nach § 6a EU Abs. 1 VOB/A ermessen, welche der genannten Nachweise sie im Einzelfall verlangen will. Sie darf aber *keine zusätzlichen* Eignungsnachweise verlangen.

 Hinweis: Nach § 6b EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A sind vorrangig Nachweise und Bescheinigungen aus dem Online-Dokumentenarchiv „e-Certis“ zu verlangen.

 Hinweis: Nr. 1.4 des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* verlangt zum Nachweis der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit stets die Vorlage von drei Referenzen aus einem bestimmten (nach § 6a EU Nr. 3a Satz 2 VOB/A erweiterbaren) Referenzzeitraum. Bauvorhaben der FHH dürfen diese Mindestvorgabe nicht unterschreiten.
 Eine geringere Anzahl an Referenzen darf nur im dringenden Ausnahmefall verlangt werden, wenn es – selbst bei erweitertem Referenzzeitraum – unmöglich wäre, drei Referenzen zu erhalten. Diese Abweichung muss auf das Sorgfältigste dokumentiert sowie in Teil A des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* als „weitere Angabe“ festgelegt werden.

- Für den *Unterschwellenbereich* nennt § 6a Abs. 2 VOB/A zwingende Eignungsnachweise, die grundsätzlich verlangt werden.

 Die Vergabestelle kann von der Ausnahme des Abs. 5 Gebrauch machen. Sie kann im Einzelfall auch *zusätzliche* (Abs. 3) oder *andere* (Abs. 4) Eignungsnachweise verlangen; Der Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* sieht hierfür gesonderte Eintragungsfelder vor.

 Hinweis: Zu den in Nr. 1.4 Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* geforderten drei Referenzen gilt obiger Hinweis.

 Hinweis: Ein *zusätzlicher* Nachweis kann u.a. auftragsbezogene Spezialkenntnisse der Bieter betreffen. Werden z.B. in der Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV)“ vereinbart, die Qualifikationsnachweise verlangen, ist folgender Text aufzunehmen: *„Nachweis der Qualifikation des … gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) für …. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Nachweis verlangt.“*

 Hinweis: Ein *anderer* Nachweis darf nur unter strengen Voraussetzungen und nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt verlangt werden.

- Das *Landesrecht* enthält in § 7 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) weitere Vorgaben für die Eignungsprüfung in Unter- und Oberschwellenvergaben.

 Hinweis: Diese Anforderungen sind im Unterschwellenbereich als weitere Eignungsnachweise nach § 6a Abs. 3 VOB/A zulässig und im Oberschwellenbereich als weitere Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 6e EU Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/A bzw. als Ausführungsbedingungen gemäß § 129 GWB anzusehen.

 - § 7 Abs. 1 Alt. 1 HmbVgG verlangt aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen: Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG; Bescheinigung der Berufsgenossenschaft; Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen (vgl. Internetseite des Bundesministeriums „https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/merkblatt-sozialkassen.html“).
 Es bleibt der Vergabestelle unbenommen, zusätzlich auch noch die (jeweils ein Jahr gültige) „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes zu verlangen.
 - Bieter der engeren Wahl müssen die Nachweise ihrer Nachunternehmer auf gesonderte Anforderung der Vergabestelle vorlegen (§ 7 Abs. 2 HmbVgG; vgl. **Ziffer 6.7.3**).

- Die weiteren Anforderungen gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 3 HmbVgG betreffen Erklärungen und Nachweise nach §§ 3, 3a und 3b HmbVgG (**Ziffer 6.9**).

Der Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* ist der Bekanntmachung auf der Veröffentlichungsplattform der FHH (Ziffer 6.15) stets beizufügen.
Jeder Bewerber/Bieter muss den Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit seinem Teilnahmeantrag bzw. – wenn kein Teilnahmewettbewerb stattfindet – seinem Angebot einreichen.

Hinweis: Da eine Vergabestelle nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern soll (vgl. § 6b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A und **Ziffer 6.14**), muss sie Eignung der aufzufordernden Unternehmen schon vor der Angebotsaufforderung prüfen.
Ist ein Unternehmen nicht präqualifiziert (vgl. **Ziffer 6.8.1**), ist die Eignungsprüfung soweit vorzunehmen, als sie ohne den Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* möglich ist, und der später mit dem Angebot eingereichte Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* muss diese frühere Eignungsprüfung bestätigen.

Hinweis: Eine Bietergemeinschaft muss gleichzeitig mit dem Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* auch den Vordruck *Bietergemeinschaft (Anlage 6-110)* ausgefüllt und unterschrieben vorlegen, vgl. **Ziffer 6.7.1**.

Hinweis: Im Fall einer Eignungsleihe durch Nachunternehmer muss der Bieter die Vordrucke *Eignung (Anlage 6-030)*, *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* gleichzeitig vorlegen, vgl. **Ziffern 6.7.2 und 6.7.3**.

6.8.1 Präqualifizierung

Bieter führen den Nachweis über ihre Eignung und das Fehlen von Ausschlussgründen insbesondere durch eine Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis gemäß § 6b Abs. 1 VOB/A bzw. § 6b EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A.
Die Eintragung in die Liste des *„Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“* (sog. Präqualifikationsverzeichnis oder PQ-Liste) genügt insoweit als Nachweis, wenn die dort hinterlegten Referenzen mit dem Ausschreibungsgegenstand vergleichbar sind. Bei Oberschwellenvergaben ist die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten der EU zugelassen.

Hinweis: Ein Rückgriff auf das Präqualifizierungssystem „PQ-VOL“ des „Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord“ ist unzulässig. Die Vergabestelle kann aber in Nr. 1.6 des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* vorab festlegen, ob sie einzelne, konkret bestimmte Inhalte der „PQ-VOL“ des „Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord“ als Einzelnachweis (vgl. **Ziffer 6.8.2**) anerkennt.

Die Vergabestelle überprüft die Eintragung des Bieters in die PQ-Liste unter „https://www.pq-verein.de/“ anhand der von ihm angegebenen Registriernummer (das erforderliche Passwort hat sie vorab über die Internetseite beantragt). Sie nimmt in die dort hinterlegten Eignungsnachweise Einsicht (zu den Nachweisen siehe Anlage 1 zur *„Leitlinie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen“* vom 13.05.2022 in aktueller Fassung abrufbar unter „https://www.pq-verein.de/“).
Die erfolgte Einsichtnahme ist im Vergabebericht zu dokumentieren.

Zusätzliche oder andere Eignungsnachweise bei Unterschwellenvergaben gemäß § 6a Abs. 3 oder Abs. 4 VOB/A werden im PQ-Verzeichnis nicht erfasst und bedürfen daher eines Einzelnachweises (**Ziffer 6.8.2**).

Unabhängig von der Präqualifizierung berücksichtigt die Vergabestelle etwaige aktuelle Erkenntnisse über ein Unternehmen (vgl. z.B. § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A). Da für die Angaben im Präqualifikationsverzeichnis eine Richtigkeitsvermutung gelten, dürfen sie nur aus begründetem Anlass in Zweifel gezogen werden (Ausnahme: Bescheinigungen über die Zahlung der Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge dürfen jederzeit gefordert werden, vgl. Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*).

6.8.2 Einzelnachweise

Die Bieter können ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch durch Einzelnachweise belegen (§ 6b EU Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 6b EU Abs. 2 Satz 1 VOB/A).

Hinweis: Unabhängig von dem auf einem vorgelegten Einzelnachweis angegebenen Gültigkeitsdatum darf die Vergabestelle grundsätzlich (d.h. sofern im Einzelfall keine sachlichen Gründe entgegenstehen) eine Mindestgültigkeit des Nachweises von einem Jahr ab Ausstellung unterstellen.

Der Bauvertragsvordruck *Eignung (Anlage 6-030)* enthält die Angaben zur Eignung nach §§ 6ff. EU bzw. § 6a Abs. 2 VOB/A und nach § 7 HmbVgG und sieht Eintragungsmöglichkeiten für zusätzliche Nachweise i.S.d. § 6a (EU) VOB/A vor (**Ziffer 6.19.3**).

Für die Ausschreibungsarten öffentliche Ausschreibung und offenes Verfahren sind die Eignungskriterien als Eigenerklärungen im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* enthalten und zunächst keine weiteren Bescheinigungen notwendig (siehe **Ziffer 6.8.3**).

Bei den übrigen Verfahrensarten sind alle Eignungsanforderungen schon in der Bekanntmachung anzugeben, weil die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe geprüft wird. Dies wird hier über den Verweis auf den Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* gewährleistet. Den Vordruck mit allen Bescheinigungen müssen die Bewerber zusammen mit ihrem Teilnahmeantrag vorlegen; bei Fehlen sind die Nachweise entsprechend § 16aEU Abs. 1 VOB/A nachzufordern.

6.8.3 Eigenerklärungen

Die Vergabestelle kann Eigenerklärungen als vorläufigen Eignungsnachweis für einzelne Angaben vorsehen.

Von den Bietern der engeren Wahl sind die im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* aufgeführten Bescheinigungen zu verlangen, um die Richtigkeit ihrer Eigenerklärungen zu bestätigen (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 6b Abs. 2 VOB/A). Anforderung durch Vergabestelle und Vorlage durch Bieter in Textform.

Hinweis: Die Vergabestelle legt in Nr. 5 der *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* fest, ob ihr die Eignungsnachweise bereits mit dem Angebot oder erst auf gesondertes Verlangen vorzulegen sind.

Hinweis: Bei *Oberschwellenvergaben* können die Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung („*EEE*“) vorläufig nachweisen (§ 6b EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A). Diese erfolgt auf einem EU-Standardformular (Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 vom 05.01.2016, ABl. 2016 L 3, 16). Die EEE ist als vorläufiger Nachweis von der Auftraggeberin zu akzeptieren (§ 6b EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A); Ein Bieter der engeren Wahl muss die Angaben der EEE durch entsprechende Bescheinigungen bestätigen.

6.8.4 Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister ist im Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt (siehe nachfolgende Ziffer 6.8.5) aufgegangen. Das Wettbewerbsregister hat zum 01.06.2022 den Betrieb aufgenommen. Seither ist die Abfrage aus dem Wettbewerbsregister verpflichtend. Die Abfrage im Wettbewerbsregister ersetzt den vormaligen GZR-Auszug. Da eine Überführung von Daten aus anderen Registern in das Wettbewerbsregister nicht vorgesehen ist, bleibt ein Abruf aus dem Gewerbezentralregister noch bis zum 01.06.2024 auf freiwilliger Basis möglich.

6.8.5 Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt

§ 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) vom 29.07.2017 sieht vor, dass ein öffentlicher Auftraggeber bzw. die öffentliche Auftraggeberin gem. § 99 GWB verpflichtet ist, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert > 30.000,- Euro (ohne USt.) bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.

Nach § 6 Abs. 2 WRegG besteht darüber hinaus eine freiwillige Abfragemöglichkeit bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags-

oder Vertragswert unterhalb der Wertgrenze von 30.000,- Euro (ohne USt.). Hier kann der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter abfragen, an den der Auftrag oder die Konzession vergeben werden soll. Im Rahmen eines TN-Wettbewerbs kann eine Abfrage zu den Bewerbern erfolgen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen.

Eine gesetzliche Pflicht zum Abruf für Nachunternehmer besteht nicht. Da die Abfrage des Wettbewerbsregisters aber die vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin durchzuführende Eignungsprüfung ergänzt und die Prüfung der Eignung im Übrigen in seinem bzw. ihrem Verantwortungsbereich bleibt, hat nach dieser Richtlinie auch für jeden Nachunternehmer, dessen Leistungsanteil 10.000,- Euro (ohne USt.) überschreitet ein Abruf zu erfolgen **(vgl. Ziffer 6.7.3)**.

Hinweis: Da das Wettbewerbsregister vertrauliche Daten enthält, dürfen diese Daten von den Auftraggebern bzw. Auftraggeberinnen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen abgefragt und nur denjenigen Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Entgegennahme der Auskunft oder mit der Bearbeitung des Vergabeverfahrens betraut sind. Deshalb setzt die jeweilige Abfrage voraus, dass sich der Auftraggeber/die Auftraggeberin vorab bei der Registerbehörde registriert und intern die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Abfrage geschaffen hat. Informationen zur Registrierung sind verfügbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/Registrierung

Um die Abfrage im Web-Portal des Wettbewerbsregisters durchzuführen, benötigt der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Firmennamen, die Rechtsform und die Anschrift des Bieters. Um diesen ganz sicher identifizieren zu können, sollten zudem das Registergericht, die Registerart und die Register-Nummer sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Diese Informationen sind daher stets im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* und für Nachunternehmer im Vordruck *Erklärung Nachunternehmer (Anlage 6-101)* abzufragen.

Hinweis: In das Wettbewerbsregister werden grundsätzlich nur Unternehmen eingetragen. Sofern das rechtswidrige Verhalten eines gesetzlichen Vertreters einem Unternehmen zugerechnet werden kann, erfolgt die Eintragung im Wettbewerbsregister zu dem entsprechenden Unternehmen. Eine gesonderte Abfrage zu den für das Bieterunternehmen handelnden natürlichen Personen ist somit nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einzelheiten der elektronischen Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Nutzern des Registers (technische und organisatorische Voraussetzungen, die Voraussetzungen der Datenspeicherung, einschließlich datenschutzrechtlicher Vorgaben, zum Inhalt und Umfang der von den Verfolgungsbehörden der Registerbehörde mitzuteilenden Daten) sind in einer, auf der Grundlage des § 10 WRegG erlassenen RechtsVO geregelt. Dort sind auch Anforderungen an Anträge und Nachweise der Unternehmen zur vorzeitigen Löschung von Eintragungen wegen Selbstreinigung geregelt.

Liegt keine Registereintragung über den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter oder seine Geschäftsführung vor, kann das Vergabeverfahren nach Dokumentation des Abfrageergebnisses fortgesetzt werden. Liegt eine Registereintragung vor, muss die Vergabestelle sie prüfen und dem Bieter rechtliches Gehör gewähren. Danach hat die Vergabestelle – in Abstimmung mit dem zuständigen Rechtsamt – eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die jeweilige Eintragung die Eignung des Bieters für den konkreten Auftrag ausschließt (**Ziffer 6.19.4**). Prüfung und Ergebnis sind in der Vergabeakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mit der Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt ist das hamburgische Register zum Schutz fairen Wettbewerbs nach dem GRfW von Rechts wegen außer Kraft getreten und hat die fachliche Leistelle zum GRfW bei der Grundsatzabteilung für Vergaberecht in der Finanzbehörde (FB 42) ihre Arbeit eingestellt.

6.9 Ausführungsbedingungen nach HmbVgG

Die Auftraggeberin darf unter bestimmten Voraussetzungen weitere Anforderungen an die Bieter stellen. Teil A des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* sieht insoweit unter II 2. Eintragungsmöglichkeiten für zusätzliche, objektiv zu erbringende Nachweise vor (vgl. **Ziffer 6.19.3**).

Im *Oberschwellenbereich* darf sie zusätzliche sachliche Anforderungen für die Ausführung nach § 128 Abs. 2 GWB an den Auftragnehmer stellen (sog. Ausführungsbedingungen).

Im *Unterschwellenbereich* sind sachliche Anforderungen und daneben auch noch zusätzliche Bieteranforderungen als weitere Eignungsnachweise nach § 6a Abs. 3 VOB/A möglich.

Daneben darf der Gesetzgeber zwingende Ausführungsbedingungen nach § 129 GWB aufgrund Gesetzes festlegen. Von dieser Möglichkeit hat die FHH in §§ 3, 3a, 3b HmbVgG Gebrauch gemacht (s.u. **Ziffern 6.9.1 bis 6.9.3**). Diese Ausführungsbedingungen sind in Teil B Nr. 2 des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* umgesetzt. Sie sind als Mindestanforderungen bei *jeder* Vergabe zwingend zu beachten.

Das Vorliegen der Ausführungsbedingungen ist jeweils im Rahmen der Wertung der Angebote positiv oder negativ festzustellen (Ziffer 6.19.3). Das ist *keine* Wertungsentscheidung: Bei Nichtvorliegen einer objektiven Ausführungsbedingung ist das Angebot nicht zuschlagsfähig.

6.9.1 Tariftreueerklärung und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG

Die §§ 3, 10 HmbVgG formulieren bestimmte Anforderungen im Hinblick auf Tariftreue und Mindestlohn, deren Einzelheiten im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* geregelt sind.

§ 3 HmbVgG enthält für alle Bauaufträge gemäß § 1 VOB/A und EU VOB/A (d.h. Leistungen des Bauhauptgewerbes einschließlich Straßenbau und des Baunebengewerbes) unabhängig vom EU-Schwellenwert folgende Pflichten:

- Nach § 3 Abs. 1 HmbVgG dürfen Bauaufträge nur an Bieter vergeben werden, die sich bei Abgabe von Angebot bzw. Teilnahmeantrag schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Leistungsausführung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags entspricht, an den das Unternehmen (aufgrund Arbeitnehmer-Entsendegesetz /AEntG oder anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, z.B. Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz u.a.) gebunden ist.
- Nach § 3 Abs. 2 HmbVgG muss sich ein Bieter bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags schriftlich verpflichten, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Leistungsausführung mindestens den Mindestlohn gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

 So wird nie der Mindestlohn aus §1 Abs. 2 MiLoG i.V.m. § 1 der MiLoV in der jeweils geltenden Fassung unterschritten: Bestehen höhere tarifliche Bindungen (z.B. allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag nach AEntG) sind diese nach § 3 Abs. 1 HmbVgG maßgeblich. Bei niedrigeren tariflichen Bindungen ist der Auftragnehmer nach § 3 Abs. 2 HmbVgG zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet.

 Beabsichtigt ein Bieter, Leistungen an Nachunternehmer zu vergeben, muss er eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, dass seine Nachunternehmer auf Grundlage der einschlägigen Mindestentgeltreglungen tätig werden (vgl. **Ziffer 6.7.3**).

 Hinweis: Zur internen Unterstützung der Vergabestellen (z.B. Prüfung der Angemessenheit der Preise, Prüfung des Mittellohns) leistet im Zweifel die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (BKZ 33) Hilfe.
- Ein Bieter muss sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (*AÜG*) dafür zu sorgen, dass der Verleiher den Leiharbeitnehmern bei der

Leistungsausführung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie den vergleichbaren Arbeitnehmern des Auftragnehmers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).

- Alle Bieter (mit Sitz im In- oder Ausland) müssen in ihrer Verpflichtungserklärung jeweils die Art der tariflichen Bindung und den gezahlten Stundenlohn für die eingesetzten Beschäftigten angeben. Fehlt diese Erklärung bei der Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen; **Ziffer 6.20**).

§ 10 HmbVgG berechtigt die Auftraggeberin, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Vergabevoraussetzungen (insbes. zu Tariftreue, Mindestlohn und Nachunternehmereinsatz) zu überprüfen (Hinweisblatt *Landesrecht (Anlage 6-000)*). Dazu ist jeder Auftragnehmer nach § 10 HmbVgG verpflichtet auf Verlangen der Auftraggeberin auf eigene Kosten und binnen einer angemessenen Frist am Ort der Kontrolle folgende Unterlagen vorzulegen und zu erläutern:

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über jeden eingesetzten Beschäftigten,
- die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen,
- die mit seinen Nachunternehmern sowie für diese tätigen Unternehmen geschlossenen Verträge.

 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Hinweis: Die Pflicht zur Bereithaltung vollständiger und prüffähiger Entgeltabrechnungen gilt nach § 10 HmbVgG auch für eingesetzte Nachunternehmer, denen diese Pflicht *vom Auftragnehmer* aufzuerlegen ist (vgl. Hinweisblatt *Landesrecht (Anlage 6-000)* und die Vordrucke *Nachunternehmer (Anlage 6-100, 6-101)*).

- **Die SOKO Bau**

Die Kontrollen nach § 10 HmbVgG werden auf den Baustellen durch die „SOKO Bau“ bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau, Baukompetenzzentrum – Abteilung ABH 4
BKZ 33 Tariflohn und Nachunternehmerkontrolle, Tel. 428 40 – 3351

durchgeführt. Um die Arbeit der SOKO Bau zu ermöglichen,

- werden mit Erteilung des Zuschlags in der eVergabe, alle im Rahmen des Vergabeverfahrens verwendeten VV-Bau Anlagen 6 - Dokumente in Form eines PDF-Paketes aus der eVergabe heraus automatisch an BKZ 33 übermittelt,
- sind, nach Erteilung des Zuschlags außerhalb der eVergabe die Vergabestellen verpflichtet die Kopien von allen Aufträgen (auch aufgrund Rahmenvereinbarung) an BKZ 33 zu übersenden (siehe Anlagen *Zuschlag (Anlage 6-080)* und *VOB-Bestellschein (Anlage 6-150)*), sind während oder nach der Bauausführung alle zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung kurzfristig an BKZ 33 zu übersenden.

Hinweis: Zu den einzelnen Pflichten von Vergabestellen und Auftragnehmern in Bezug auf die Kontrollen der SOKO Bau nach § 10 HmbVgG siehe den Flyer zur *SOKO Bau* in Band 2 VV-Bau.

6.9.2 Sozial verantwortliche Beschaffung nach § 3a HmbVgG

Im Interesse einer sozial verantwortlichen Beschaffung dürfen Aufträge nur an Bieter vergeben werden, die die Leistung ausschließlich mit Waren ausführen, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen) hergestellt wurden (§ 3a HmbVgG).

Für nähere Information zur ILO: https://www.ilo.org/berlin/lang--de/index.htm. Der Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* regelt die sog. kritischen Produkte, bei deren Herstellung oder Verarbeitung eine Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen zu befürchten ist, und enthält die erforderlichen Verpflichtungserklärungen des Bieters.

Als kritisches Produkt im Baubereich gelten aktuell nur Natursteine (z.B. Granit, Gneis, Sandstein, Kalkstein, Schiefer, Marmor), insbesondere aus Asien, Afrika, Mittel- und Südamerika.

6.9.3 Umweltverträgliche Beschaffung nach § 3b HmbVgG

Auftraggeber müssen Beschaffungen umweltverträglich durchführen und dafür Sorge tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren vermieden werden (§ 3b HmbVgG).

Sie können dieses Ziel durch auftragsbezogene und insbesondere lebenszyklusbezogene Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz erreichen, insbes.
- Benennung technischer Spezifikationen,
- Anforderungen der Leistungsbeschreibung,
- Benennung entsprechender Zuschlagkriterien.

Die Vorgaben im *„Hamburger Leitfaden nachhaltige Beschaffung“* (Stand: 01.01.2025), der für Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen verbindlich gilt, sind für die Beschaffung von Bauleistungen nach VOB so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Hinweis: Eine Vergabestelle kann für die Abfallentsorgung auf die „Hinweise der Freien und Hansestadt Hamburg zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten“ der BUKEA (Amt I 3 – Abfallwirtschaft) verweisen (im Internet abrufbar unter https://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/, Stand: Juli *2020*). Zu beachten ist, dass eine von der Leistungsbeschreibung abweichende Abfallentsorgung ein technisches Nebenangebot darstellt, für das die allgemeinen Regeln über Nebengebote gelten (vgl. **Ziffer 6.12.1**).

Hinweis: Eine Vergabestelle kann auch auf den „*Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Baumaschinen*“ des Umweltbundesamtes (UBA*) (im Internet abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-18, Stand: Oktober 2017)* verweisen, der auf den Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Baumaschinen (RAL-UZ 53, Ausgabe Februar 2015) basiert.

- **Sonderfall: Dieselmotoren**

Sofern bei der Bauausführung Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren eingesetzt werden könnten, ist in die Vorbemerkung zur Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) folgender Satz aufzunehmen:

„Baumaschinen (mobile Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen, die nicht zur Beförderung von Gütern oder Personen auf der Straße bestimmt sind) sollen mindestens die folgenden Emissionsanforderungen der Richtlinie 97/68/EG (Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/88/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011) einhalten:

- *Für Leistungsklasse Selbstzündung 19 kW ⩽ P < 37 kW gilt **Stufe III A** der Richtlinie 97/68/EG.*
- *Für Leistungsklasse Selbstzündung 37 kW ⩽ P < 560 kW gilt **Stufe III B** der Richtlinie 97/68/EG.*
- *Alternativ können diese Baumaschinen mit einem **Partikelminderungssystem** (PMS) nachgerüstet sein, die nach den Vorgaben der zweiten Stufe der REC-Regelung (UNECE-Richtlinie Nr. 132) für Klasse I-Systeme (ohne Zunahme der NO2-Emissionen) genehmigt sind.*
 Übergangsweise werden bis zum 01.01.2017 auch PMS anerkannt, die entweder nach TRGS 554, VERT und FAD zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) genehmigt wurden.
 Der Einbau von PMS darf die Einhaltung anderer relevanter gesetzlicher Bestimmungen für die betroffenen Motoren bzw. Maschinen nicht beeinträchtigen. Einbau und Abnahme der Nachrüstung mit einem genehmigten PMS muss durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einer technischen Prüfstelle im Rahmen einer Einzelabnahme erfolgen.

Die Einhaltung der vorgenannten Emissionsanforderungen ist (z.B. durch Vorlage der technischen Dokumentation der Baumaschinen) nachzuweisen; Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der Angaben durch die zuständige Stelle vor.“

- **Sonderfall: Holzzertifizierung**

Ist als Teil der Bauleistung der Rohstoff Holz zu verwenden, so verlangt der Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* eine Eigenerklärung des Bieters, dass der verwendete Rohstoff Holz (nicht das Endprodukt!) aus deutscher oder europäischer Forstwirtschaft stammt oder nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert ist oder die im Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt. Der Nachhaltigkeitsnachweis ist für jeden einzelnen Beschaffungsvorgang erforderlich, bei dem der **Wert des zu verbauenden Holzproduktes mindestens 3.000 EUR** (netto)

beträgt. Bei Beschaffungsvorgängen mit einem geringeren Wert, ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht erforderlich.

Zur Information über die Standards von FSC (*Forest Stewardship Council*) und PEFC (*Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes*) siehe die Websites „www.fsc-deutschland.de“ und „www.pefc.de“.

Diese Regelung will die Verwendung von umweltverträglichen Rohstoffen (hier: Holz aus verantwortungsvoll bewirtschafteten Wäldern) sicherstellen.
Sie verlangt *nicht*, dass das holzverarbeitende Unternehmen bzw. das hergestellte Endprodukt seinerseits zertifiziert sein müssen.

Ist ausnahmsweise doch einmal ein zertifiziertes Endprodukt gewollt, muss die Vergabestelle die Zertifizierung des Betriebs des Auftragnehmers als gesonderte Ausführungsbedingung (§ 128 Abs. 2 GWB) vorgeben.

Hinweis: Für die Vergaben im Bundesauftrag gelten die – teilweise abweichenden – Regelungen der Bundesbehörden zur Beschaffung von Holzprodukten.

Hinweis: Der Nachweis ist vom Auftragnehmer durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder von PEFC oder durch einen gleichwertigen Nachweis in Form eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise sind anzuer kennen, wenn vom Auftragnehmer nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC erfüllt werden. Bei der Beschaffung und Montage von zertifizierten Holzfertigprodukten (z.B. Fensterrahmen), an denen nichts mehr verändert werden kann, ist nur für das fertige Endprodukt ein entsprechendes Zertifikat vom Bieter vorzulegen. Im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* hat der Bieter anzugeben, wie er den Nachweis erbringen wird.

6.9.4 Vertragsstrafe nach § 11 HmbVgG

§ 11 Abs. 1 HmbVgG belegt Verstöße gegen folgende Verpflichtungen jeweils mit einer Vertragsstrafe:

- § 3 HmbVgG: ordnungsgemäße Entlohnung von Arbeitskräften (vgl. Ziffer 6.9.1)
- § 3a HmbVgG: Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (vgl. Ziffer 6.9.2),
- § 5 HmbVgG: Beachtung der Regeln zum Nachunternehmereinsatz (vgl. Ziffern 6.7.3, 6.9.1) (die strafbewehrten Pflichtverstöße sind in Nr. 5 Landesrecht (Anlage 6-000) einzeln aufgeführt),
- § 10 S. 2 HmbVgG: Bereithaltung vollständiger, prüffähiger Nachweise und Unterlagen (vgl. **Ziffer 6.9.1**).

Hinweis: Sonstiges Fehlverhalten ist nicht mit einer Vertragsstrafe zu sanktionieren, sondern im Rahmen der Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Der Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* enthält insoweit Beispiele für Fehlverhalten, das zur Annahme der Unzuverlässigkeit und damit zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 124 GWB; § 6e EU VOB/A) führen kann.

Die Nr. 5 im Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)* (der über seine Einbeziehung im Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)* zum Angebotsbestandteil wird) setzt die Vorgaben des HmbVgG um. Danach kann die Auftraggeberin für jeden schuldhaften Verstoß gegen die konkreten Vorschriften eine Vertragsstrafe in Höhe bis 1 % der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme verlangen.
Es steht mithin im pflichtgemäßen Ermessen der Auftraggeberin, ob sie überhaupt und in welcher Höhe (zwischen 0-1 % der Abrechnungssumme) eine Vertragsstrafe verhängt; dabei hat sie die Schwere des betreffenden Verstoßes, das Ausmaß des Verschuldens u. ä. zu berücksichtigen. Das zuständige Rechtsamt ist einzuschalten.

Hinweis: Der Begriff der „Abrechnungssumme“ bezeichnet insoweit die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung (netto) inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Wird der Empfehlung eine Vertragsstrafe zu verhängen bzw. davon abzusehen gefolgt oder nicht gefolgt, so ist die Auftraggeberin verpflichtet, zeitnah und in geeigneter Weise die Abteilung Vergaberecht, Zivilrecht und

Forderungsmanagement der BSW (R2) darüber zu unterrichten. Der Adressat, die ergriffene Maßnahme und die Höhe der Vertragsstrafe sind mitzuteilen.

Die Vertragsstrafe setzt einen schuldhaften Verstoß voraus. Die Vertragsstrafe ist auch vom Auftragnehmer zu fordern, wenn sein Nachunternehmer oder Nach-Nachunternehmer – gleich welchen Unterordnungsgrads – gegen die genannten Vorschriften verstößt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, d.h. dass ihm die Verstöße weder bekannt waren noch hätten bekannt sein müssen und auch nicht über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

Die Vertragsstrafen für Fristversäumnis nach § 9a (EU) VOB/A (**Ziffer 6.12.2**) und § 11 VOB/B (**Ziffer 7.11**) bleiben unberührt.

6.10 Leistungsbeschreibung (zu § 7 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Zur Erstellung einer Leistungsbeschreibung („*LB*“) ist die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes unerlässlich.

Exkurs: Innerhalb der vergaberechtlichen Grenzen besteht eine Bestimmungsfreiheit der Auftraggeberin hinsichtlich der sachlich gerechtfertigten Festlegung des Beschaffungsbedarfs (das „ob“ und „was“ der Beschaffung) zeitlich *vor* dem Vergabeverfahren, sowie der Ausschreibungsbedingungen (Wahl der Vergabeart, Aufstellung der LB samt Mindestanforderungen, Zuschlagskriterien und Wertung der Angebote nach diesen Kriterien).

Wiederholungen oder Abweichungen von VOB/B, VOB/C und anderen Vertragsbedingungen sowie widersprüchliche Vergabeunterlagen sind auszuschließen.

6.10.1 Vorgaben zur Leistung

Die LB muss die Leistung eindeutig und erschöpfend (vollständig), technisch richtig, produktneutral und ohne ungewöhnliches Wagnis für die Bieter beschreiben.

Eine **eindeutige** LB lässt Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen maßgebenden Bedingungen zweifelsfrei erkennen (z.B. Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und ggf. Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges) und enthält keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen.

Eine **vollständige** LB stellt Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung, Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen, sowie alle für die Herstellung spezifischen Bedingungen und Anforderungen dar.
Ob eine Leistung eindeutig und vollständig beschrieben ist, richtet sich nach einem objektiven Maßstab, ggf. muss die Auftraggeberin externen Sachverstand hinzuziehen.

***Hinweis*:** Ist eine Leistung nicht erschöpfend beschreibbar, weil die Lösungsfindung zur ausgeschriebenen Leistung gehört, sind freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsverfahren statthaft.

***Hinweis*:** Die Vollständigkeit ist wichtig, um spätere Nachträge bzw. Neuausschreibungen zu vermeiden. Bei noch unklarer Sachlage sollte die LB daher erforderlichenfalls eine Option (die genau zu definieren ist!) vorsehen.

Eine **technisch richtige** LB legt Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend fest. Auf Grundlage einer LB mit unmöglich erfüllbaren Leistungsanforderungen darf kein Auftrag erteilt werden.

***Hinweis*:** Der LB sind nach Möglichkeit die Standardleistungsbeschreibungen zugrunde zu legen (Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB „StLB-Bau“ und „StLB (Z)“ bzw. Standardleistungskataloge für den Straßen- und Tiefbau), weil sie die technischen Anforderungen gemäß Anhang TS (§ 7a (EU) VOB/A) zutreffend festlegen.

Die Ausschreibung muss in allen Leistungspositionen **produktneutral** erfolgen. Insbesondere dürfen keine Angabe eines bestimmten Planungs- bzw. Leitfabrikats

und keine vorgeblich neutrale Beschreibung eines bestimmten Produkts oder Verfahrens durch die Festlegung von Kenngrößen/Merkmalen erfolgen. Auch die Nennung bestimmter Produkte als „Beispiel“ oder „Orientierungsfabrikat“ ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die „verdeckte Produktvorgabe“, bei der die neutral vorgegebenen Leistungsparameter nur auf ein Fabrikat passen.

Die Verwendung von Fabrikatsangaben, Markennamen oder Herstellervorgaben ist nur ausnahmsweise nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 2 Satz 1, 2 VOB/A zulässig,

- wenn der Auftragsgegenstand es rechtfertigt und keine Unternehmen oder Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 1 Satz 1 VOB/A oder
- wenn keine hinreichend genaue und allgemeinverständliche Beschreibung möglich und der Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 2 Satz 2 VOB/A).

Eine LB darf **keine ungewöhnlichen Risiken** enthalten. Insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung oder Bauvorbereitung aufgebürdet werden, die der Auftraggeberin obliegen, oder Garantien für die Vollständigkeit der LB abverlangt werden.

Nach § 7 (EU) Abs. 1 Nr. 7 VOB/A sind die **Hinweise für die Aufstellung** der LB (Abschnitt 0 der ATV DIN 18299 ff.) zu beachten:

- Für besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitte 4.2, 0.4.2. sind in der Regel eigene Teilleistungen (Positionen) in der LB vorzusehen.
- Nebenleistungen sind grundsätzlich *nicht* in die LB aufzunehmen. Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Abs. 1 VOB/B, DIN 18299 Abschnitt 4.1, 0.4.2) und mit dem Preis abgegolten sind. Nebenleistungen von besonderer Bedeutung können als eigenständige Teilleistung aufgenommen werden.
- Angehängte Stundenarbeiten nach § 7 (EU) Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A dürfen nur im unbedingt erforderlichen Umfang (Stundenanzahl und Lohngruppen, ggf. Geräte) in die LB aufgenommen werden.

- **Sonderfall: Wahl- und Bedarfspositionen**

Wahl- und Bedarfspositionen erhöhen die Gefahr von Angebotsmanipulationen, fördern die Intransparenz des Wettbewerbs und widersprechen einer fundierten Angebotskalkulation.

Wahlpositionen (Alternativpositionen) sind Leistungen, die anstelle einer in der LB vorgesehenen Leistung ausgeführt werden sollen; über die auszuführende Alternative wird vor Wertung und Zuschlagserteilung entschieden.

Bedarfspositionen (Eventualpositionen) sind Leistungen, die nur bei Bedarf ausgeführt werden sollen; über ihre Ausführung wird erst nach Zuschlagserteilung entschieden.

Wahl- und Bedarfspositionen dürfen *nicht* in die LB aufgenommen werden. Sollte ganz ausnahmsweise eine Verwendung einer Wahl- oder Bedarfsposition *zwingend erforderlich* sein, sind die rechtlichen Zulässigkeitsanforderungen *vorab* mit dem zuständigen Rechtsamt abzustimmen.

Hinweis: Wahl-/Bedarfspositionen sind nur zulässig, wenn ein sachliches Interesse es unbedingt erfordert, die konkrete Leistungsausführung bis zur Angebotswertung offen zu halten. (*Achtung:* Das Interesse, fachliche Alternativen zum Amtsvorschlag einzuholen oder andere Mängel unzureichender Planung auszugleichen, reicht in keinem Fall!) Es ist sorgfältig zu dokumentieren, dass kein anderes Vorgehen möglich ist. Die – vorab bekannt zu gebenden – Kriterien für die Auswahl von Grund- oder Wahl-/Bedarfsposition müssen zusätzlich zum Preiskriterium zwingend ein Qualitätskriterium enthalten, das die Qualitätsunterschiede der Lösungen wertet. Die Wahl-/Bedarfsposition ist im LV gesondert zu kennzeichnen. Eine Bedarfsposition ist in die Wertung einzubeziehen; Bei einer Wahlposition ist vor der Wertung nach den bekanntgemachten Auswahlkriterien zwischen Grund- und Wahlposition zu wählen und nur die gewählte Position ist zu werten.

6.10.2 Vorgaben zum Preis

In der Regel ist zu **Einheitspreisen** auszuschreiben und zu vergeben. Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten. Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer LB einheitlich anzugeben.

Pauschalpreise dürfen nur gemäß § 4 (EU) Abs. 1 Nr. 2 VOB/A vorgesehen werden. Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für Mengenangabe und Einheitspreis zu sperren. Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Zu **variablen Preisvereinbarungen** siehe die Gleitklauseln in **Ziffer 6.12.7**.

Kostenobergrenzen sind in einer Ausschreibung als Nettobetrag (ohne USt) zu benennen, wenn unter Beachtung der spezifischen Marktsituation eine Kostenreduzierung im Einzelfall tatsächlich erwartet werden kann. Kostenobergrenzen können auch verwendet werden, wenn dadurch für die Bieter nachvollziehbar bestimmte gewünschte Standards zum Ausdruck kommen. Werden keine Angebote im Rahmen einer benannten Kostenobergrenze abgegeben, ist die Ausschreibung gemäß **Ziffer 6.20** aufzuheben.

Angaben zur Preisermittlung:
Den Vergabeunterlagen sind stets die *Preisermittlungsblätter 1 und 2 (Anlagen 6-130, 6-131)* beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 25.000 EUR (ohne USt) betragen wird *oder* es im Einzelfall – z.B. wegen der Eigenart der Leistung – auch bei geringerer Angebotssumme erforderlich ist.

Hinweis: Im e-Vergabemanagementsystem „eVergabe“ der FHH sind die Vordrucke *Preisermittlungsblatt 1 und 2 (Anlagen 6-130, 6-131)* aus technischen Gründen in zwei Varianten enthalten, die sich nicht inhaltlich, aber nach ihrem Verwendungszweck wie folgt unterscheiden:
Die Vordrucke in der sog. eVergabe**-Version** dienen der elektronischen Ausfüllung, wenn ein Bieter ein elektronisches Angebot abgeben will. Sie enthalten eine automatische Rechenfunktion als Arbeitserleichterung für Bieter und Vergabestelle. Diese Vordrucke sind aus technischen Gründen aber nicht ausdruckbar, weil sie dann in allen Feldern die Voreintragung „0,00“ aufweisen.
Die Vordrucke in der sog. **Papierversion** sind zum Ausdruck vorgesehen, wenn ein Bieter ein schriftliches Angebot abgeben will. Sie sind blanko ohne Voreintragung ausdruckbar.

- Das *Preisermittlungsblatt 1 (Anlage 6-130)* (*Angaben zur Kalkulation*) ist hauptsächlich bei Leistungen des Bauhauptgewerbes zu verwenden. Je nach Kalkulationsmethode macht der Bieter seine Angaben in Teil A oder Teil B:

 - Teil A: Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

 Dieses Kalkulationsverfahren wird überwiegend von handwerklich orientierten, kleinen und mittleren Bauunternehmen des Bauhauptgewerbes sowie im Ausbaugewerbe praktiziert.
 Es werden die für die Erstellung der Leistungen anfallenden Kosten einzeln ermittelt. Sie werden nach den Teilleistungen der LV-Positionen aufgegliedert und den Teilleistungen möglichst direkt und verursachungsgerecht zugewiesen. Es handelt sich um die unmittelbaren Herstellungskosten, die allgemein als „Einzelkosten der Teilleistungen“ bezeichnet werden.
 Kosten, die diesen Einzelkosten nicht direkt zugeordnet werden können, werden zu den Einzelkosten als Zuschläge hinzugerechnet (sog. „Kalkulation über vorbestimmte Zuschläge“). Diese „Gemeinkosten“ (Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) werden vorab aus Nachkalkulationen abgerechneter Baumaßnahmen, Betriebskostenrechnungen, Kostenleistungsrechnungen und sonstigen Erfahrungswerten ermittelt.

 - Teil B: Kalkulation über die Endsumme

 Dieses Kalkulationsverfahren wird überwiegend von mittleren und großen Bauunternehmen des Bauhauptgewerbes angewandt. Hier werden ebenfalls die für die Erstellung der Leistungen anfallenden Kosten als „Einzelkosten der Teilleistungen“ ermittelt (s.o.).
 Anders als bei der oben beschriebenen Zuschlagskalkulation werden die Baustellengemeinkosten aber einzeln und objektbezogen ermittelt und in die Kostenberechnung übernommen. Die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn werden wie oben beschrieben ermittelt und als Zuschläge in der Kalkulation berücksichtigt. Die „Gemeinkosten“ werden hier auf die Endsumme umgelegt (sog. „Kalkulation über die Endsumme“).

- Im *Preisermittlungsblatt 2 (Anlage 6-131)* (*Aufgliederung wichtiger Einheitspreise*) werden die Teilleistungen so angegeben, dass sich die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

Die *Preisermittlungsblätter 1 und 2 (Anlagen 6-130, 6-131)* sind Hilfsmittel für die Vergabestelle, um die Kalkulation der Bieter nachvollziehen, die Angemessenheit der Angebotspreise bewerten und die Einhaltung der Tariftreue nach dem Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG) überprüfen zu können. Hat ein Auftragnehmer (noch) keine Angebotskalkulation (Urkalkulation) hinterlegt, sind sie auch eine wichtige Erkenntnisquelle zu den Grundlagen der Preisermittlung bei Preisvereinbarungen nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B; Die Vergabestelle muss prüfen, ob sich die Angaben in den Preisermittlungsblättern mit dem Angebot decken.

Die *Bieter* müssen die Preisermittlungsblätter ausfüllen und zusammen mit ihrem Angebot abgeben (Nr. 5.1 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*). Die Angaben in den Preisermittlungsblättern werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise vereinbart werden, aber nicht die Art ihres Zustandekommens oder einzelne Preisbestandteile.

Die Vergabestelle kann auch von *Nachunternehmern* die Offenlegung ihrer Kalkulation durch Vorlage des *Preisermittlungsblatts 1* verlangen; dazu macht sie in Nr. 5.2 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* die entsprechenden Vorgaben.

Vom *für den Zuschlag vorgesehen Bieter* kann die Vergabestelle darüber hinaus die Urkalkulation anfordern, sofern die Bauleistung zu Nachträgen führen kann; ihre Anforderung ist vorab in Nr. 5.2 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* anzugeben.

Erläuterungen der einzelnen Angaben auf den *Preisermittlungsblättern 1 und 2 (Anlagen 6-130, 6-131)*:

- Der **Mittellohn** bezeichnet den durchschnittlichen Lohn der eingesetzten Arbeitnehmer auf einer Baustelle mit üblicher bzw. zweckmäßiger Arbeitnehmerstruktur.
 Die Angaben über den Mittellohn sind heranzuziehen, um die Kalkulation des Bieters auf den ersten Anschein tariflicher Entlohnung zu überprüfen. Mindestens einzuhalten sind die Mindestlohnregelungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz – AEntG (vgl. § 3 HmbVgG), d.h. der angegebene Mittellohn darf keinesfalls unter den Mindestentgeltregelungen nach dem AEntG liegen (vgl. das einschlägige Tarifregister im Intranet. Zum internen Gebrauch der Vergabestellen (z.B. Prüfung der Angemessenheit der Preise, Prüfung des Mittellohns) leistet im Zweifel die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (BKZ 33) Hilfe).
 Berücksichtigt der angegebene Mittellohn keine – im Einzelfall für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen (was nach der ausgeschriebenen Leistung individuell zu bewerten ist) – höher qualifizierten Fachkräfte und liegt der Mittellohn bloß 20 % über den einschlägigen Mindestentgeltregelungen gemäß AEntG, bedarf die Prüfung der Tariftreue der besonderen Aufmerksamkeit: Vom Bieter ist Aufklärung über das Zustandekommen des Mittellohns ggf. durch Vorlage der Kalkulation zu verlangen. Wird nicht ausreichend qualifiziertes Personal eingesetzt, kann das Zweifel an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers begründen.

 Beispiel (Löhne ab 01.04.2023) Mittellohn Bauhauptgewerbe (LG=Lohngruppe):

1	Werkpolier	(LG 6)	24,91 €	24,91 €	
2	Vorarbeiter	(LG 5)	22,80 €	45,60 €	
6	Spezialfacharbeiter	(LG 4)	21,67 €	130,02 €	
3	Facharbeiter	(LG 3)	19,89 €	59,67 €	
2	Fachwerker	(LG 2)	15,30 €	30,60 €	
1	Werker	(LG 1)	12,85 €	12,85 €	
15	Arbeitskräfte			303,65 €	303,65 €: 15 = 20,24 €

 Zum Vergleich: Ecklohn = Lohn eines Spezialfacharbeiters 21,67 €.
 Die Vergabestelle muss auch die Ansätze für die Lohnzusatzkosten und die vom Bieter angegebene Gesamtstundenanzahl auf ihre Plausibilität prüfen.
- **Lohnzusatzkosten** sind die gesetzlich festgelegten Sozialkosten (Sozial- und Rentenversicherungen) sowie tarifliche und freiwillige Zuschläge (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Arbeitsförderung).
 Der Zuschlagssatz auf den Mittellohn für die Lohnzusatzkosten wird durch tarifliche und gesetzliche Änderungen häufig geändert und betrug im Juli 2020 durchschnittlich 83,33 % (in den alten Bundesländern) bzw. 75,65% (in den neuen Bundesländern).
- **Lohnnebenkosten** sind tariflich festgelegte, lohngebundene Kosten wie Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung. Sie werden pauschal als Zuschlag auf den Mittellohn berücksichtigt.

Für das Bauhauptgewerbe sind diese Kosten gemäß § 7 BRTV für Arbeitseinsätze auf Bau- oder Arbeitsstellen allgemeinverbindlich festgelegt, die mehr als 10 km von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt liegen oder die eine mehr als zehnstündige Abwesenheit von der Wohnung des Arbeitnehmers erfordern.

- Der **Kalkulationslohn** ergibt sich aus der Summe von Mittellohn und den Zuschlägen für Lohnzusatzkosten und Lohnnebenkosten. Er bildet mit dem Stundenansatz die Grundlage für die Berechnung der Angebotssumme.
- Der **Verrechnungslohn** ergibt sich aus der Summe von Kalkulationslohn und den Gesamtzuschlägen. Überschlägig soll der Verrechnungslohn etwa das Dreifache des Mittellohns betragen.
- **Baustellengemeinkosten** sind die für die Erstellung der gesamten Bauleistung an der Baustelle anfallenden Kosten, soweit sie nicht unmittelbare Herstellungskosten (wie Lohn- und Materialkosten) und damit nicht den einzelnen Teilleistungen zuzuordnen sind. Zu den Baustellengemeinkosten zählen z.B. Planung, Bauleitung, Baustelleneinrichtung, -sicherung und -räumung. Sie können je nach Art, Größe und Komplexität der Baustelle schwanken.
 Die Summe der konkret für die betreffende Baustelle anfallenden Kosten (Kalkulationslohn + Baustellengemeinkosten) ergibt die **Herstellungskosten der Baustelle**.
- **Allgemeine Geschäftskosten** sind die dem Betrieb insgesamt durch sein Bestehen verursachten Kosten (u.a. Geschäftsführungskosten, Verwaltungskosten sowie Fuhrparkkosten, Gebäudemieten, Steuern, Abgaben und Versicherungen). Sie werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachten Jahresbauleistungen/den Umsatz für das Unternehmen ermittelt und in dieser Größenordnung der Kalkulation zugrunde gelegt. Der Zuschlag auf den Kalkulationslohn ist also abhängig von der Struktur des Unternehmens.
 Die **Selbstkosten der Baustelle**, in denen alle tatsächlich anfallenden Kosten enthalten sind (Kalkulationslohn + Baustellengemeinkosten + Allgemeine Geschäftskosten), bilden die Grundlage für die Kostendeckung des Unternehmens.
- **Wagnis und Gewinn** dient der Berücksichtigung der technischen und kaufmännischen Risiken bei der Durchführung der Bauaufgabe und ist ein angemessener Erlös über die Kostendeckung hinaus als Gewinn des Unternehmens. Er wird als Prozentsatz grundsätzlich auf die Nettoangebotssumme abgegeben. Die Höhe des Zuschlages auf den Kalkulationslohn hängt auch von der Markt- und Konkurrenzsituation ab und liegt daher stark im Ermessen des Unternehmens.
- Ein übermäßig hoher Anteil der **Nachunternehmerleistungen** kann im Einzelfall zu Zweifeln an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers führen. Darüber hinaus ist im Zweifelsfall auch die Auskömmlichkeit der Preise für die Nachunternehmerleistungen zu überprüfen.
- Der Ansatz der **Gesamtstunden** ist ein wichtiger Faktor in der Kalkulation des Unternehmens. Die Richtigkeit des Stundenansatzes lässt sich über Erfahrungs- und Vergleichswerte beurteilen.
 Überdurchschnittlich hohe Stundenansätze können auf einen zu geringen Anteil qualifizierten Personals hindeuten und damit Zweifel an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers begründen. Zu niedrige Stundenansätze können ein Hinweis auf Lohndumping sein, weil die Angebotssumme hierüber künstlich gesenkt werden kann, ohne niedrigere Löhne kalkulieren zu müssen. Wenn tatsächlich ein höherer Stundenansatz zu erwarten ist, könnten die Mehrkosten durch untertarifliche Entlohnung oder Einsatz von unterqualifiziertem Personal ausgeglichen werden.

6.10.3 Leistungsverzeichnis (zu § 7b VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die LB mit Leistungsverzeichnis nach § 7b (EU) VOB/A ist die Regel.

Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen (soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind) und die Mengenberechnungen vorliegen.

Eine LB ist zu gliedern in Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis:

- In der **Baubeschreibung** sind allgemeine Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

 Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles gehören dazu z.B. Angaben über
 - Zweck, Art und Nutzung des Bauwerkes bzw. der technischen Anlage
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen
 - gleichzeitig laufende Arbeiten
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse
 - Konstruktion des Bauwerkes bzw. Konzept der technischen Anlage.

 Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben (z.B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, ggf. Gleitklauseln, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) sind hingegen in den *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* zu machen.

- Das **Leistungsverzeichnis** beschreibt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Leistungsausführung beeinflussende Umstände. Es besteht aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen:

 Die **Vorbemerkungen** dürfen nur Regelungen technischen Inhalts enthalten, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) sind zu vermeiden.

 Die Leistungsausführung beeinflussende Umstände (z.B. technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeitserschwernissen) sind grundsätzlich bei der Teilleistung (Ordnungszahl/Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt oder für alle Leistungen gelten, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

 Bei der Aufgliederung der Leistung in **Teilleistungen** dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit ihr Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

 Insbesondere sind anzugeben:
 - die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
 - die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
 - die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
 - besondere technische und bauphysikalische Forderungen (z.B. Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten),
 - besondere örtliche Gegebenheiten (z.B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten),
 - andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
 - besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
 - die zutreffende Abrechnungseinheit gemäß den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
 - besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit die VOB/C keine Regelung enthält.

 Bei **Stundenlohnarbeiten** sind Ordnungszahlen vorzusehen
 - für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe gibt der Vordersatz die voraussichtlichen Arbeitsstunden an (**Ziffer 4.1**);
 - für Geräte, die zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden sind; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben;
 - für Stoffe.

 Hinweis: Die Verwendung eines Kurz-LV durch den Bieter ist nach Maßgabe von Nr. 3 *TNB (Anlage 6-050)* zulässig, aber das Lang-LV der Vergabestelle bleibt allein verbindlich (Nr. 4 *Angebot (Anlage 6-040)*).

 Hinweis für den Hochbau: Die Gliederung einer LB orientiert sich an der Bauausführung bzw. den Gewerken. Die größtmögliche Sicherheit bei der Kostenplanung erfordert eine Gliederung auch nach planungsorientierten Strukturen (d.h. nach den Kostengruppen der DIN 276:2018 – Kosten im Hochbau).

6.10.4 Ausnahme: Leistungsprogramm (zu § 7c VOB/A bzw. VOB/A EU)

Nach § 7c (EU) VOB/A können Leistungen ausnahmsweise mit Leistungsprogramm beschrieben werden. Dieses kann sich auf Teile (z.B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen) oder das gesamte Bauwerk erstrecken.

Allerdings sieht die Drucksache Nr. 20/6208 „Kostenstabiles Bauen“ eine Ausschreibung mit Leistungsprogramm nicht vor. Daher ist eine LB mit Leistungsprogramm nur im besonderen Ausnahmefall zu verwenden und bedarf stets der Entscheidung durch die Dienststellenleitung.

Die Entscheidung ist nach Zweckmäßigkeit und Kosten-Nutzen-Abwägung zu treffen und im Vergabevermerk zu begründen.

Eine LB mit Leistungsprogramm kann *zweckmäßig* sein,

- wenn sie wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht (z.B. Fertigteilbauten);
- wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und die Auftraggeberin ihre Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die *Kosten* für die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter *in angemessenem Verhältnis zum Nutzen* stehen und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote so viele leistungsfähige Unternehmen vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist. Bloße Eilbedürftigkeit oder etwaige Erleichterungen in der Organisation, Leitung der Baudurchführung und Vertragsabwicklung rechtfertigen diese Wahl nicht. Für alle Bieter ist in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen, § 8b Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A bzw. § 8b EU Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A. Diese Kosten sind bei der Kosten-Nutzen-Abwägung zu berücksichtigen.

Eine LB mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung, u.a.:

- Die Aufgabenbeschreibung muss eine einwandfreie Angebotserstellung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.
- Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges und endgültiges Raumprogramm und eine Kostenschätzung/Kostenermittlung in der Qualität einer Kostenberechnung vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.
- Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, dass die in § 7c (EU) VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.

 Mögliche Angaben für die Ausführung im Leistungsprogramm enthält folgende Aufstellung (es ist jeweils zu prüfen, welche der Angaben im Einzelfall erforderlich sind):
 - Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks
 - Allgemeine Beschreibung des Leistungsgegenstands nach Art, Zweck, Lage
 - Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen)
 - Beschreibung der Anforderungen an die Leistung
 - Flächen- und Raumprogramm (z.B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung)
 - Art der Nutzung (z.B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung)
 - Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen (z.B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System)
 - Einzelangaben zur Ausführung (z.B. Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität, Tragfähigkeit, Belastbarkeit)
 - Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
 - Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
 - Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
 - hygienische Anforderungen
 - besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)
 - sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
 - vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
 - Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farb-/Formgebung)
 - Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen
 - zusätzlich beachtliche Normen und ggf. Richtlinien der nutzenden Verwaltung
 - öffentlich-rechtliche Anforderungen (z.B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen/Auflagen)
- Dem Leistungsprogramm sind bestimmte Unterlagen als Anlagen beizufügen (z.B. Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, ggf. besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung).
- Die Auftraggeberin hat die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmen zu benennen und Einzelheiten derer Leistungen anzugeben, die für Angebot und Ausführung von Bedeutung sind (z.B.

Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen, Baufristen, Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen).

- Soweit im Einzelfall erforderlich, können ergänzende Angaben vom Bieter verlangt werden, z.B.
 - Angaben zur Baustelleneinrichtung (z.B. Platzbedarf, Art der Fertigung)
 - Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung der Auftraggeberin
 - Baufristenplan, u.U. auch weitere Pläne abweichend von vorgeschriebener Bauzeit
 - Zahlungsplan, wenn die Bieter die Zahlungsbedingungen vorgeben dürfen
 - Erklärung über Beibringung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten (unterteilt in Betriebs- und Unterhaltungskosten, siehe hierzu auch DIN 18960:2020-11 Nutzungskosten im Hochbau).
- Die Bieter haben ihre Angebote auf den Bauvertragsvordrucken abzugeben und so aufzustellen, dass
 - Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
 - die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
 - die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
 - nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft

 werden kann. Die Auftraggeberin gibt vor, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen. Sie gibt alle Pläne und Unterlagen nach Art und Maßstab im Einzelnen an, deren Vorlage sie bei Angebotsabgabe für erforderlich hält. Sie fordert die Bieter auf, dem Angebot sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl, beizufügen. Die Bieter müssen die Pläne und Unterlagen bezeichnen, die nicht schon für die Angebotsbeurteilung, sondern erst für die Leistungsausführung und Abrechnung erforderlich sind. Sie sind zu verpflichten, der Auftraggeberin im Falle der Auftragserteilung alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne und Unterlagen rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit sie für den einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind: Diesen Fall müssen die Vergabeunterlagen gemäß § 7c (EU) Abs. 3 VOB/A regeln.

6.10.5 Sonderfälle

- **Arbeiten bei laufendem Betrieb**

 Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der LB mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen (siehe Nr. 0.2.2 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen – ATV, DIN 18299).

- **Auswertung von Gutachten**

 Werden Gutachten (z.B. über Baugrund, Wasserverhältnisse oder Altlasten) eingeholt, sind ihre Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der LB vollständig und eindeutig anzugeben. Das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße LB nicht.

- **Eignungs- und Gütenachweis**

 Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV, DIN 18299) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen beschränkt wird. Sofern Bieter ein Fabrikat angeben müssen, ist hierfür eine Leerzeile vorzusehen.

- **Pläne**

 Pläne, die der LB zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigefügt werden, dienen bloß der Ergänzung und Verdeutlichung. Sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.

- **Instandhaltung**

 Im Einzelfall (z.B. bei Anlagen/Anlagenteilen technischer Gebäudeausrüstung) kann es sinnvoll sein, zusammen mit der Herstellungsleistung auch die Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) zu vergeben.

 Die Begrifflichkeiten richten sich nach DIN 31051:
 Instandhaltung: Umfasst als Oberbegriff die Wartung, Inspektion und Instandsetzung und bezeichnet alle technischen, administrativen und Managementmaßnahmen während des Lebenszyklus einer Einheit zur Erhaltung oder Rückführung in einen funktionsfähigen Zustand, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.
 Wartung: Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des Abnutzungsvorrats (z.B. Austausch von Verschleißteilen und Schmierstoffen).
 Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands einer Einheit einschließlich der Bestimmung der Abnutzungsursachen und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung. Die Inspektion ist in Wartungs- und Instandhaltungsverträgen enthalten.
 Instandsetzung: Maßnahmen zur Rückführung einer Einheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen. Instandsetzung geht über Wartung hinaus: umfasst auch Ersatz von defekten Bauteilen, die keine Verschleißteile sind.

 Gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B beträgt die Mängelverjährungsfrist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Instandhaltung (Wartung) einen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage bzw. Anlagenteile hat, nur zwei Jahre, sofern nichts anderes vereinbart ist. Hier bietet es sich ggf. an, dass die Auftraggeberin dem Auftragnehmer des Bauvertrages auch die Instandhaltung überträgt.

 Es ist wie folgt vorzugehen:

 1. Ob und welche Instandhaltungsleistungen vergeben werden, klären die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle (liegenschaftsverwaltende Stelle) und die Vergabestelle/Auftraggeberin gemeinsam. Dazu treffen sie vor Ausschreibungsbeginn zunächst eine **Vereinbarung** über folgende Fragen:

 - Ist eine Vergabe von Instandhaltungsleistungen erforderlich?
 Wenn ja, in welchem Umfang?
 Zunächst ist zu klären, ob die Instandhaltung
 - nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend,
 - notwendig,
 - zu empfehlen, oder
 - nicht notwendig und nicht zu empfehlen

 ist. Die Instandhaltung ist wegen § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B (s.o.) wichtig bei Anlagenteilen der technischen Gebäudeausrüstung, bei denen die Instandhaltung einen Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat.
 - Ist die Instandhaltung zusammen mit der Herstellung zu vergeben?
 - Soll die Instandhaltung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle erfolgen?
 - Können die Instandhaltungsleistungen im separaten Wettbewerbsverfahren an einen Dritten vergeben werden? Dann wäre die Instandhaltung von der liegenschaftsverwaltenden Stelle gesondert zu vergeben.
 - Müssen die Instandhaltungsleistungen im einheitlichen Wettbewerbsverfahren an den Hersteller vergeben werden? Nur dann schreibt die Vergabestelle die Instandhaltungsleistungen zusammen mit der Herstellungsleistung in einem Verfahren aus.

 Sollen Herstellungs- und die Instandhaltungsleistungen zusammen vergeben werden, muss die liegenschaftsverwaltende Stelle in dieser Vereinbarung eine Vollmacht an die Auftraggeberin erteilen, zusammen mit dem Bauauftrag für die Anlage auch einen Instandhaltungsvertrag über eine festgelegte Laufzeit zu vergeben.

2. Die **Vergabeunterlagen** der Herstellungsleistung werden um den Angebotsteil „Instandhaltung“ erweitert (Nr. 13 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*).
3. Für den **Instandhaltungsvertrag** mit dem Hersteller wird den Vergabeunterlagen der Vordruck *Instandhaltungsvertrag (Anlage 6-170)* beigefügt.
 Dessen Inhalt hat die Vergabestelle nach den Erfordernissen der liegenschaftsverwaltenden Stelle wie folgt festgelegt:
 Die Vergabestelle macht ihre Vorgaben in den § 2 (Leistungsumfang), § 3 (Leistungszeit), § 8 (Vertragslaufzeit) und § 9 (Schlussbestimmungen).
 Die Bieter nehmen ihre Eintragungen nur in § 4 (Vergütung) und § 5 (Lohngleitung) vor.
4. Den **Zuschlag** in dem einheitlichen Wettbewerbsverfahren für Herstellungs- und Instandhaltungsleistungen erteilt ausschließlich die Vergabestelle.

6.11 Vergabeunterlagen (zu §§ 8 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Vergabeunterlagen bestehen nach § 8 (EU) Abs. 1 VOB/A aus dem Anschreiben (*Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*), den Teilnahmebedingungen (*Teilnahmebedingungen (Anlage 6-050)*) und den Vertragsunterlagen (*Angebot (Anlage 6-040)*) mit Anlagen, *ZVB (Anlage 6-060)*, *BVB (Anlage 6-070)*, Leistungsbeschreibung).
Die Bauvertragsvordrucke sind zwingend zu verwenden (vgl. **Vorbemerkungen**).

Alle Unterlagen, die die Auftraggeberin im Laufe des Vergabeverfahrens an- oder nachfordern will, sind an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen aufzuführen (Ziffern 5.1 und 5.2 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*).

Die Vergabeunterlagen sind elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dazu gibt die Vergabestelle in der Bekanntmachung bzw. Aufforderung eine elektronische Adresse an, unter der die Unterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können, § 11 Abs. 3 Satz 1 VOB/A bzw. § 11 EU Abs. 3 VOB/A. Die elektronische Veröffentlichung der Vergabeunterlagen erfolgt kostenlos über die Veröffentlichungsplattform der FHH

(http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/), siehe **Ziffer 6.15**.

In allen Verfahrensarten, bei denen die Vergabestelle von sich aus an die Bieter herantritt, sind die Vergabeunterlagen ohnehin kostenfrei abzugeben; dies kann ebenfalls nur auf elektronischem Weg erfolgen.

6.11.1 Nebenangebote (zu § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Der Zuschlag erfolgt stets auf das wirtschaftlichste Angebot (§ 97 Abs. 1 GWB).

Nebenangebote dienen dem Zweck, im Wettbewerb das unternehmerische Potential und die Innovationskraft der Bieter zu erschließen.

Die Vergabestelle legt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen (spätestens in der *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*) fest:

- die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
- die formellen Einreichungsvoraussetzungen (wie die Nebenangebote einzureichen sind, z.B. nur in Verbindung mit einem Hauptangebot),
- die konkreten Mindestanforderungen an das Nebenangebot, und
- die Zuschlagskriterien für Haupt- und Nebenangebote.

Dabei sind die teilweise unterschiedlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Nebenangeboten im Ober- und Unterschwellenbereich zu beachten:

- **Zulassung von Nebenangeboten**

Die Vordrucke *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* und *Teilnahmebedingungen (Anlage 6-050)* enthalten die jeweiligen Angaben über die Zulässigkeit von Nebenangeboten.

- Im *Oberschwellenbereich* sind Nebenangebote grundsätzlich unzulässig. Sie sind in der Bekanntmachung ggf. ausdrücklich zuzulassen (§ 8 EU Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 VOB/A).
- Im *Unterschwellenbereich* sind Nebenangebote grundsätzlich zulässig; Sie müssen erforderlichenfalls ausdrücklich ausgeschlossen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 3a VOB/A).

- **Mindestanforderungen**

Im Oberschwellenbereich muss die Auftraggeberin die Mindestanforderungen formulieren (§ 8 EU Abs. 2 Nr. 3b VOB/A). Im Unterschwellenbereich ist das nicht erforderlich (BGH, Beschluss vom 10.05.2016, X ZR 66/15), aber unbedingt ratsam.

- **Zuschlagskriterien**

Die bekanntgegebenen Zuschlagskriterien sind auf Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen anzuwenden, § 8 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 VOB/A, § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 S. 5 VOB/A. Bei Zweifeln an der Zulässigkeit des Nebenangebots bzw. der Zuschlagskriterien ist stets das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Bei der Festlegung der Kriterien ist folgendes zu beachten:

➢ **Grundsätzlich sind <u>keine Nebenangebote im reinen Preiswettbewerb</u> zuzulassen** (Abweichung von § 8 (EU) Abs. 2 Nr. 3 S. 2 bzw. S. 5 VOB/A).

<u>Hintergrund:</u> Die Rechtsprechung des *BGH* mit Beschluss vom 07.01.2014 (X ZB 15/13) hat auch nach der Reform 2016 weiterhin Gültigkeit (vgl. etwa *VK Südbayern*, Beschluss vom 27.04.2017). Danach müssen die Zuschlagskriterien es bei der Angebotswertung ermöglichen, das Qualitätsniveau und sachlichen Wert des Nebenangebots (über die festgelegten Mindestanforderungen hinaus) objektiv nachvollziehbar und überprüfbar mit dem Standard der Hauptangebote (Amtsvorschlag) zu vergleichen. Nur so kann eingeschätzt werden, ob ein preisgünstigeres Nebenangebot den Qualitätsstandard des Hauptangebots erreicht und damit als wirtschaftlichstes Angebot bewertet werden kann. Denn ein Nebenangebot (das bloß die Mindestanforderungen erfüllt) hat im Regelfall einen anderen Standard als das Hauptangebot (das die vollen Anforderungen des Amtsvorschlags erfüllt). Dieser qualitative Unterschied des Nebenangebots zum Amtsvorschlag ist über ein Qualitätskriterium zu werten. Ist der Preis das einzige Wertungskriterium, ist keine Bewertung des Qualitätsunterschieds möglich.

Sind Nebenangebote zugelassen, muss sich die Angebotswertung neben dem Preis deshalb auf mindestens ein <u>Qualitätskriterium</u> stützen.

Dieses nichtpreisliche Zuschlagskriterium muss die inhaltliche und qualitative Abweichung des Nebenangebots vom Hauptangebot/Amtsvorschlag wertungsmäßig erfassen. Es muss als aussagekräftiges und transparentes Wertungskriterium die Angebotsanforderungen so bestimmt formulieren, dass für die Bieter erkennbar ist, auf welche konkreten Einzelmerkmale es der Auftraggeberin bei ihrer Angebotsbewertung ankommt (z.B. Haltbarkeit, Nutzungsdauer, Pflege- und Wartungsbedarf, Ersatzbeschaffungskosten, Lebenszykluskosten, technischer Wert u.s.w.). Das nichtpreisliche Zuschlagskriterium darf kein bloßes Scheinkriterium sein, das voraussichtlich von allen Bietern gleichermaßen erfüllt wird.

Die Wertungskriterien müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Um dem nichtpreislichen Kriterium eine Wirkung zu verschaffen, sollte das Preiskriterium keinesfalls mehr als 90 % der Gesamtwertung ausmachen.

<u>Hinweis:</u> Die – früher häufig praktizierte – allgemeine Gleichwertigkeitsprüfung ist unzulässig! Denn das ungeschriebene, unkonkrete Wertungskriterium „Gleichwertigkeit“ ist zu intransparent, um den Wert des Nebenangebots im Vergleich zum Amtsvorschlag objektiv zu beurteilen.

➢ **Sind Nebenangebote zugelassen, kommt der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium ganz <u>ausnahmsweise</u> und nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt unter engsten Voraussetzungen in Betracht.**

Dann muss im Einzelfall über die Leistungsvorgaben und Mindestanforderungen sichergestellt sein, dass ein Nebenangebot nicht qualitativ hinter dem Amtsvorschlag der Leistungsbeschreibung zurückbleiben kann.

Die Verfahrensgestaltung muss gewährleisten, dass sog. Abmagerungsangebote (die zwar die Mindestanforderungen, aber nicht die Anforderungen des Amtsvorschlags erfüllen) im Wettbewerb nicht möglich sind.

<u>Hintergrund:</u> Die Mindestanforderungen für Nebenangebote geben im Regelfall nur einen minimalen Standard vor, um Spielraum für Alternativvorschläge zu lassen (d.h. nur allgemeine

Standards und wesentliche Merkmale/technische Spezifikationen). Ein Nebenangebot (das bloß die Mindestanforderungen erfüllt) hat daher im Regelfall einen anderen Standard als das Hauptangebot (das die vollen Anforderungen des Amtsvorschlags erfüllt) und dieser Qualitätsunterschied ist zwingend über ein Qualitätskriterium zu werten (siehe oben).

Wenn nur der Preis bei der Wertung ausschlaggebend sein darf, muss im konkreten Fall also sichergestellt sein, dass von vornherein *kein Qualitätsunterschied* zwischen Nebenangebot und Amtsvorschlag bestehen kann.

Das kann nur durch eine hohe Regelungsdichte gewährleistet werden:

- Die Leistungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung müssen den Anwendungsbereich des Nebenangebots sachlich eng eingrenzen (höchstens auf einzeln benannte, konkrete LV-Positionen beschränken).
- Sehr detaillierte und hohe Mindestanforderungen an das Nebenangebot müssen sicherstellen, dass sich Haupt- und Nebenangebot qualitativ nicht unterscheiden können.

Hinweis: Die Bewertung einer „allgemeinen Gleichwertigkeit“ als Zuschlagskriterium oder als Mindestanforderung ist unzulässig (s.o.).

Wegen der strengen Voraussetzungen ist die Zulassung von Nebenangeboten im reinen Preiswettbewerb äußerst selten sinnvoll.

Zwar können die Festlegung eines engen Anwendungsbereichs und die detaillierte Formulierung hoher Mindestanforderungen im Einzelfall geeignet sein, die Qualitätsabweichung des Nebenangebots vom Amtsvorschlag zu nivellieren.

Hinweis: Ein reiner Preiswettbewerb ist zulässig, wenn mehrere Varianten eines Produkts auf dem Markt sind, die sich zwar im Preis, aber nicht in der Beschaffenheit unterscheiden. Dies muss die Vergabestelle vor der Ausschreibung durch sorgfältige Marktanalyse prüfen und dokumentieren!

Dies geht aber zu Lasten des Zwecks von Nebenangeboten, das Innovationspotential der Bieter zu erschließen. Eine Vergabestelle kann sich echte Alternativen zum Amtsvorschlag im Ergebnis also nur anbieten lassen, wenn sie einen Qualitätsunterschied zulässt, der dann aber in jedem Fall über ein zweites (nichtpreisliches) Zuschlagskriterium gewertet werden muss (dazu oben).

Hinweis: Soll eine reine Preiswertung erfolgen und sind innovative Leistungsteile erwünscht, können diese Ziele anstatt über eine Zulassung von Nebenangeboten besser über ein Verhandlungsverfahren (§ 3a EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A) erreicht werden.

Sämtliche vorstehenden Entscheidungen sind von der Vergabestellt höchst sorgfältig im Vergabevermerk zu dokumentieren.

6.11.2 Zuschlagskriterien

Bei allen Vergabeverfahren sind die Zuschlagskriterien für die Angebotswertung in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben. Der Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* enthält entsprechende Vorgaben.

Im Hinblick auf Zuschlagskriterien ist zu unterscheiden:

- A-Kriterien (Ausschlusskriterien): Die A-Kriterien stellen eine zwingende *Mindestanforderung der Leistungsbeschreibung* dar.
 Da ihre Nichterreichung direkt zum Angebotsausschluss führt (daher auch „KO-Kriterien“), ohne dass die 4. Wertungsstufe überhaupt erreicht wird, handelt es sich bei den A-Kriterien gar nicht um Wertungskriterien.
- B-Kriterien (Bewertungskriterien): Die B-Kriterien und ihre Gewichtung sind vorab festzulegen und dienen der *Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots* auf der 4. Wertungsstufe. Die B-Kriterien sind echte Wertungskriterien (in diesen Richtlinien sind nur sie mit dem Begriff „Zuschlagskriterien“ gemeint, vgl. **Ziffer 6.19.6**).

Neben dem Preis können auch nichtpreisliche (qualitative, umweltbezogene oder soziale) Zuschlagskriterien bestimmt werden (vgl. § 97 Abs. 3 GWB). Der üblicherweise einhergehende Preisnachteil wird insoweit in Kauf genommen.
Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung sind zusätzlich zum Preiskriterium immer auch nichtpreisliche Zuschlagskriterien vorzusehen, um die erforderliche Bewertung des Preises *und* der Leistungsqualität zu ermöglichen.

Die Festlegung der Kriterien, etwaiger Unterkriterien und ihrer Gewichtung ist im Vergabevermerk zu begründen. Der Vergabevermerk sollte insbesondere auch begründen, warum im konkreten Einzelfall nur preisliche oder ggf. auch nichtpreisliche Kriterien gewählt wurden (vgl. **Ziffer 6.23**).
Bei Vergaben *oberhalb der EU-Schwellenwerte* sind die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung zwingend schon in der EU-Bekanntmachung (ggf. durch Verweis auf die Vergabeunterlagen) anzugeben; § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 VOB/A ist stets zu beachten. Zu den Einzelheiten siehe **Ziffer 6.19.6**.

Um die Wertung vornehmen zu können, sind in der *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* zu jedem Zuschlagskriterium die jeweiligen Unterlagen anzugeben, die mit dem Angebot vorgelegt werden müssen (zur Angebotswertung siehe **Ziffer 6.19**).

6.12 Vertragsbedingungen (zu §§ 9 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Vertragsbedingungen der FHH bestehen nach § 8a (EU) Abs. 1 VOB/A aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB/B und den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C. Erstere werden durch die *Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)* und *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)(Anlage 6-070)* ergänzt.

6.12.1 Ausführungsfristen (zu § 9 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Ausführungsfristen müssen im Vordruck *Besondere Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* eindeutig festgelegt sein, damit sie verbindlicher Angebotsinhalt – und später Vertragsinhalt – werden.

Die Fristbestimmung kann durch Angabe eines Anfangs-/Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten (Werktage, d.h. alle Kalendertage ohne Sonn-/Feiertage; Kalendertage; Wochen; Monate) erfolgen. Ein Datum soll gewählt werden, wenn die Auftraggeberin den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und/oder ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss. Auch bei Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau benannt werden.

Bei der Fristbemessung sind stets zu berücksichtigen,
- die zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen,
- zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden können,
- in welchem Umfang arbeitsfreie Tage (Sams-, Sonn-, Feiertage) in die Frist fallen,
- die wahrscheinlichen Ausfalltage durch Witterungseinflüsse.

- **Sonderfall: Aufforderung zum Beginn der Ausführung**

Soll die Ausführung in besonderen Fällen (z.B. Ingenieurbau; veröffentlichungspflichtiger Vertrag nach § 10 Abs. 2 HmbTG, **Ziffer 6.12.8**) erst auf gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch die Auftraggeberin beginnen, ist dies in Nr. 2.1 *BVB (Anlage 6-070)* anzugeben, vgl. § 9 (EU) Abs. 2 VOB/A.

Der Auftragnehmer muss innerhalb von 12 Werktagen nach der gesonderten Aufforderung mit der Ausführung beginnen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).
Als Datum für die späteste Aufforderung ist (ggf. unter Beachtung der Monatsfrist des § 10 Abs. 2 HmbTG) ein Zeitpunkt wenige Wochen (ausnahmsweise bis vier Monate) nach Ablauf der Bindefrist festzulegen.

Bei der Fristbestimmung ist zu beachten, dass dem Bieter durch eine Zeitverschiebung der Ausführung kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf (wenn z.B. das Bauende in eine Winterperiode fällt oder Zwischentermine nicht verändert werden können). Im Vergabevermerk ist der Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

- **Sonderfall: Einzelfristen (zu § 9 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)**

Einzelfristen sind nur dann verbindliche Vertragsfristen, wenn sie in den *BVB (Anlage 6-070)* als solche bezeichnet sind oder nachträglich im Zuge der

Vertragsdurchführung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart werden.

Die Verletzung von Vertrags- und Einzelfristen hat unterschiedliche Rechtsfolgen:
- Hält der Auftragnehmer eine Vertragsfrist (Ausführungsfrist oder zur Vertragsfrist erklärte Einzelfrist) nicht ein, kommt er mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.
- Hält der Auftragnehmer eine Einzelfrist nicht ein, die keine Vertragsfrist ist, kommt er nicht ohne weiteres in Verzug; er ist allenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufes schadensersatzpflichtig.

Einzelfristen sollen nur als Vertragsfristen festgelegt werden, wenn der Fertigstellungstermin bestimmter Leistungsteile aus zwingenden Gründen unbedingt einzuhalten ist, vgl. § 9 Abs. 2 (EU) VOB/A.

Beispiel: Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind in Nr. 2.3 *BVB (Anlage 6-070)* anzugeben. Sie können mit Vertragsstrafen (Nr. 3.3 *BVB (Anlage 6-070)*, **Ziffer 6.12.2**) und Beschleunigungsvergütungen (Nr. 4.1 *BVB (Anlage 6-070)*, **Ziffer 6.12.3**) versehen werden.

6.12.2 Vertragsstrafen für Fristversäumnis (zu § 9a VOB/A bzw. VOB/A EU)

Vertragsstrafen dienen der termingerechten Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Bauleistungen (nicht der Abgeltung etwaiger Schadensersatz- oder Mängelansprüche!). Sie sind zu vereinbaren, wenn die Überschreitung einer Vertragsfrist für Auftraggeberin oder Allgemeinheit erhebliche Nachteile verursachen kann oder die Fertigstellung aus anderen Gründen besonders dringlich ist, vgl. § 9a (EU) Satz 1 VOB/A.

Beispiele: Einhaltung festgelegter Termine der Nutznießer (z.B. im Schulbau)
erhebliche Verkehrsbehinderungen
Verzögerung von Anschlussaufträgen

Vertragsstrafen wegen der Überschreitung von Einzelfristen sollen nur vereinbart werden bei Einzelfristen für in sich abgeschlossene Leistungsteile, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Die Höhe der Vertragsstrafe hinsichtlich der termingerechten Fertigstellung ist in Nr. 3 *BVB (Anlage 6-070)* angemessen zu begrenzen, § 9a (EU) Satz 2 VOB/A. Sie soll nach Dringlichkeit der Bauleistung bemessen werden und darf 0,1 % je Werktag, insgesamt 5 % der Netto-Auftragssumme nicht überschreiten.

Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Einzelfristen soll 0,25 % je Werktag, insges. 5 % desjenigen Teils der Auftragssumme, der der bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Leistungen entspricht, nicht überschreiten.

Anhaltspunkt für die Bemessung der Vertragsstrafe kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein Bieter die mit einer vereinbarten Vertragsstrafe verbundene Erhöhung des Wagnisses in seinen Angebotspreis einkalkulieren wird.

6.12.3 Beschleunigungsvergütung (zu § 9a Satz 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Eine Beschleunigungsvergütung darf im Ausnahmefall vereinbart werden, *wenn* beispielsweise in den *BVB (Anlage 6-070)* eine knapp bemessene Frist für Verkehrsbeschränkungen vorgegeben und eine Vertragsstrafe für die Fristüberschreitung vereinbart wurde, die vorzeitige Fertigstellung für die Auftraggeberin also erhebliche Vorteile mit sich bringen würde. Bei Fristunterschreitung wird dem Auftragnehmer die Beschleunigungsvergütung als Prämie gezahlt. Grund und Höhe der Beschleunigungsvergütung sind in Nr. 4.1 *BVB (Anlage 6-070)* anzugeben.

6.12.4 Mängelansprüche (zu § 9b VOB/A bzw. VOB/A EU)

§ 13 Abs. 4 VOB/B regelt die Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
Die Vereinbarung anderer Verjährungsfristen ist in der Regel *nicht* erforderlich.

Eine abweichende Mängelverjährungsfrist ist – soweit die „*Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen*“ keine Regelung enthalten – in Nr. 5 *BVB (Anlage 6-*

070) nur dann zu vereinbaren, wenn die Eigenart der Leistung dies erfordert (z.B. neuartige Konstruktionen und Baustoffe; komplizierte Bauvorhaben mit längerer Bauzeit; vgl. § 9b (EU) VOB/A.

Für die Fristbemessung dienen dann als Anhaltspunkte
- die Frist, innerhalb derer etwaige Mängel bei Bauleistungen der betreffenden Art üblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen (z.B. üblichen Verschleiß, Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch) zurückzuführen sind,
- die Abwägung, ob der Vorteil einer verlängerten/verkürzten Verjährungsfrist im angemessenen Verhältnis zu seinem preislichen Nach-/Vorteil steht (da das höhere/niedrigere Mängel-Risiko einen höheren/niedrigeren Preis bewirkt).

6.12.5 Sicherheitsleistung (zu § 9c VOB/A bzw. VOB/A EU)

- **Forderung von Sicherheiten**

Sicherheiten sind grundsätzlich nur zu verlangen für
- *Vertragserfüllung* bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren ab der voraussichtlichen Netto-Auftragssumme von 250.000 EUR,
- *Mängelansprüche* bei jedem Verfahren ab der Netto-Auftragssumme von 250.000 EUR,
- *Abschlagszahlungen* für Stoffe und Bauteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B,
- für *Vorauszahlungen*.

Soll im Ausnahmefall von diesen Vorgaben abgewichen werden, sind die Gründe im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Die entsprechenden Festlegungen sind in Nr. 9 *BVB (Anlage 6-070)* vorzunehmen, weitere Einzelheiten regelt Nr. 8 *ZVB (Anlage 6-060)*.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorzulegen (§ 17 Abs. 7 Satz 1 VOB/B). Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist ein Einbehalt in Höhe der vereinbarten Sicherheit vorzunehmen (§ 17 Abs. 7 Satz 2 VOB/B).

- **Höhe der Sicherheit (vgl. § 9c Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)**

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung sind in der Regel bis zu 5 % der Netto-Auftragssumme vorzusehen, § 9c (EU) Abs. 2 Satz 2 VOB/A.
Eine höhere Sicherheit (die 10 % der Netto-Auftragssumme nicht überschreiten darf) kann nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für die Auftraggeberin zu erwarten ist. Die Vereinbarung einer höheren Sicherheit bedarf der vorherigen Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 LHO befugten Stelle.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen sind in der Regel 3 % (max. 5 %) der Netto-Auftragssumme bzw. Abrechnungssumme vorzusehen, § 9c (EU) Abs. 2 Satz 3 VOB/A.

Sicherheiten für Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für Vorauszahlungen sind in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung zu fordern.

- **Art der Sicherheit**

Der Auftragnehmer hat nach § 17 Abs. 3 VOB/B die Wahl zwischen den Sicherheiten des § 17 Abs. 2 VOB/B:

- Einbehalt von Geld (§ 17 Abs. 6 VOB/B),
- Hinterlegung von Geld (§ 17 Abs. 5 VOB/B),
- Stellung einer Bürgschaft (§ 17 Abs. 4 VOB/B) oder
- einer anderen vertraglich vereinbarten Sicherheit (§ 17 Abs. 2 VOB/B).

Als Sicherheit sollen nach Möglichkeit selbstschuldnerische Bürgschaften auf dem Bauvertragsvordruck *Bürgschaft (Anlage 7-010)* (VV-Bau **Ziffer 7**) dienen.

Hinweis: Das Wahlrecht des Auftragnehmers aus § 17 Abs. 3 VOB/B muss stets erhalten bleiben. Nach Möglichkeit soll ein Sicherungseinbehalt nach § 17 Abs. 5-7 VOB/B aber vermieden werden, weil die Auftraggeberin beim Einbehalt die komplexen Vorgaben des

§ 17 Abs. 5-7 VOB/B genau beachten muss. Sie darf einen Sicherungseinbehalt nur unter Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt und Haushaltsreferat vornehmen.

Als Bürgen kommen nur Kreditinstitute oder Kreditversicherer gemäß § 17 Abs. 2 VOB/B in Betracht. Die zugelassenen Kreditinstitute können bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter „http://www.bafin.de“ eingesehen werden. Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute oder Kreditversicherer muss der Auftragnehmer den Zulassungsnachweis führen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Für die Vertragserfüllung ist stets (auch von Bietergemeinschaften oder bei Teilabnahmen) nur *eine* Bürgschaftsurkunde über den Gesamtbetrag zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunde ist von der anordnenden Dienststelle anzunehmen und zu verwahren (zum Verfahren siehe Vordruck *Verwahrung Bürgschaft (Anlage 7-020)*, **Ziffer 7**). Die Mitteilungen an Hinterleger und Bürgen sind zugleich Bescheinigungen über die Tauglichkeit des Bürgen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 VOB/B; sie sind daher von den entsprechend befugten Personen zu unterzeichnen.

Der Vordruck *Bürgschaft (Anlage 7-010)* (**Ziffer 7**) enthält einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 2 VOB/B).

Vor der Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist stets zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen und zweckmäßig sind.

- **Freigabe von Sicherheiten**

Die Freigabe einer Bürgschaft ist ausschließlich durch die befugten Personen auf dem Vordruck *Verwahrung Bürgschaft (Anlage 7-020)* anzuordnen und die Bürgschaftsurkunde ist mit „Einwurf-Einschreiben“ an den Bürgen zurückzugeben.
Bei der Freigabe einer anderen Art von Sicherheit ist unter Einschaltung des zuständigen Rechtsamts entsprechend zu verfahren.

- Eine *Sicherheit für die Vertragserfüllung* ist nach der Abnahme Zug-um-Zug gegen Vorlage einer Gewährleistungssicherheit (für die Erfüllung von Mängelansprüchen) freizugeben.
 Hinweis: Durch die Abnahme wandelt sich der Anspruch auf Vertragserfüllung in einen Anspruch auf Mängelbeseitigung. Der Auftragnehmer kann den Austausch der Vertragserfüllungssicherheit gegen eine Gewährleistungssicherheit verlangen (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B).
 Hinweis: Da die Erfüllungsbürgschaft nur für den Erfüllungszeitraum (von Ausführungsbeginn bis zur Abnahme) gilt, muss die Auftraggeberin bei Abnahme stets einen Austausch der Erfüllungsbürgschaft gegen eine Gewährleistungsbürgschaft vom Auftragnehmer verlangen, sofern sie für etwaige Mängelansprüche eine Sicherheit wünscht.

 Bestehen zum Abnahmezeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche (z.B. noch fehlende Teilleistungen), ist für sie eine Erfüllungssicherheit in gesonderter Urkunde zu stellen.
 Hinweis: Verlangt der Auftragnehmer nach einer Teilabnahme die entsprechende Verringerung der Sicherheit, ist dem stattzugeben, wenn für den abgenommenen Teil der Leistung die Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und der *ZVB (Anlage 6-060)* erfüllt sind *und* der Auftragnehmer für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung eine Vertragserfüllungssicherheit gestellt hat.

 Sind zudem noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Erfüllungssicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen der Mängelbeseitigung.
 Hinweis: Zur Sicherstellung der Beseitigung gerügter (bei der Abnahme vorbehaltener) Mängel kann ein Betrag in doppelter Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten als Gewährleistungssicherheit bis zur Schlusszahlung einbehalten werden (vgl. § 641 Abs. 3 BGB); etwaige Sicherheiten sind auf diesen Betrag anzurechnen.
- Eine *Gewährleistungssicherheit* ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart wurde. Von einer entsprechenden Abweichung ist nur im begründeten Einzelfall Gebrauch zu machen.

Sind zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt, darf die Auftraggeberin einen Betrag in doppelter Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten bis zur Schlusszahlung einbehalten (vgl. § 641 Abs. 3 BGB); etwaige Sicherheiten sind auf den Betrag anzurechnen.

- Eine *Sicherheit für Abschlagszahlungen* i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B ist zurückzugeben, sobald die dadurch gesicherten Stoffe oder Bauteile mängelfrei eingebaut wurden.
- Eine *Sicherheit für Vorauszahlungen* ist zurückzugeben, sobald die Vorauszahlungen abgearbeitet und dadurch getilgt wurden, vgl. **Ziffer 7.16**.

6.12.6 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen können gemäß der VV zu § 59 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vereinbart werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- Sie sind allgemein üblich, wenn im betroffenen Wirtschaftszweig regelmäßig (d.h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern) Vorauszahlungen ausbedungen werden. Bei maschinellen, elektrotechnischen und elektronischen Einrichtungen sind Vorauszahlungen allgemein üblich.
- Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen z.B. vor, wenn der Umfang oder die Eigenart der Leistungsausführung für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden sind. Kein besonderer Umstand liegt vor, wenn am Ende eines Haushaltsjahres Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden, um einen sonstigen Mittelverfall zu verhindern.

Die Gründe für die Vereinbarung von Vorauszahlungen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Lässt sich bei Erstellung der Vergabeunterlagen nicht absehen, ob bei allen Bietern die gleichen Voraussetzungen für Vorauszahlungen vorliegen werden, können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden, indem von den Bietern eine Angabe über die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine verlangt und sie bei der Angebotswertung berücksichtigt wird.

Höhe, Zahlungszeitpunkte und Art der Sicherheit für Vorauszahlungen sind in den *BVB (Anlage 6-070)* im Einzelfall wie folgt zu vereinbaren:

„Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Vorlage der Sicherheit;

Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Vorlage der Sicherheit;

Abschlagszahlung über die Vorauszahlungen hinaus entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen;

Schlusszahlung nach Abnahme und vertragsgemäßer Erfüllung.“

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B sind Vorauszahlungen auf die nächstfällige Zahlung auf Leistungen anzurechnen, für die die Vorauszahlungen gewährt wurden.

6.12.7 Änderung der Vergütung (zu § 9d VOB/A bzw. VOB/A EU)

Grundsätzlich sind Festpreise zu vereinbaren.

Im Ausnahmefall kann eine angemessene Änderung der Vergütung über eine Gleitklausel vorgesehen werden, wenn wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen während der Ausführungszeit zu erwarten sind, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist (§ 9d (EU) Satz 1 VOB/A). Diese Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall sorgfältig vorab zu prüfen.

In Betracht kommt insoweit eine **Lohngleitklausel** oder eine **Stoffpreisgleitklausel**, die in Ziffer 10 der *BVB (Anlage 6-070)* zu vereinbaren sind (vgl. § 2 VOB/B). Die **Lohngleitklausel** soll nur vereinbart werden, wenn in die vorgesehene Bauzeit mindestens zwei noch unbekannte Tariferhöhungen fallen können. Da die Tariflaufzeit aus den Tariflaufzeiten der letzten zwei Jahre zu schätzen ist, wird bei Bauzeiten bis 24 Monate regelmäßig keine Lohngleitklausel vereinbart.
Auskünfte zu den Tariflöhnen erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (BKZ 33), siehe **Ziffer 6.9.1**.

Zu den Einzelheiten siehe den Vordruck *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)*.
Zur Wertung der Lohngleitung siehe **Ziffer 6.19.6**.
Bei erheblichen Schwankungen von Stoffpreisen kann für Teilmengen eine **Stoffpreisgleitklausel** vereinbart werden.
Hinweis: Die Vereinbarung einer entsprechenden Klausel ist eine abstrakte Ermittlung der Preisänderung, bedingt durch Preisschwankungen. Das heißt, dass eine Mehr – oder Mindervergütung alleine durch die Veränderung der Preisindizes und nicht durch tatsächliche Mehr- oder Minderaufwendungen begründet wird. Der Auftragnehmer hat demnach einen Anspruch auf Mehrvergütung, wenn sich der jeweilige Preisindex erhöht hat, bzw. hat einen Abzug vom Angebotspreis zu machen, wenn der jeweilige Preisindex gefallen ist. Alleine vermeidbare, insbesondere durch schuldhafte Überschreitungen der Vertragsfristen verursachte Mehraufwendungen, werden nicht gewährt.
Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens ist die Notwendigkeit für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sorgfältig zu prüfen. Zunächst ist zu klären, ob bei der Vereinbarung fester Preise ein besonders hohes Wagnis der Bieter besteht. Sprünge von mehreren Indexpunkten pro Monat der vom Statistischen Bundesamt erfassten und veröffentlichten Indizes der entsprechenden Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (EVAS-Nummer 61241, zu finden unter: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online), legen die Vermutung von erheblichen Preisschwankungen nahe.

Die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel setzt zudem voraus, dass ein entsprechend hoher Materialanteil der in besonderem Maße der Preisschwankung unterliegenden Stoffe gegeben ist und sich dieser maßgeblich auf den Angebotspreis auswirkt. Entsprechend den Ausführungen der Richtlinien zu 225 VHB des Bundes (https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/) muss der Stoffkostenanteil des der Preisschwankung unterliegenden Stoffs mindestens 1% der von der Auftraggeberin geschätzten Auftragssumme umfassen. Zudem muss eine Bagatellgrenze überschritten sein. D.h. die Aufwendungen müssen mehr als 2% der Abrechnungssumme der im Vordruck *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* aufgeführten Positionen (OZ) betragen. Das dürfte regelmäßig bei Projekten mit einem größeren Auftragsvolumen oder bei denen einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Ausführung der Baumaßnahme haben, der Fall sein. Weiterhin muss der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und Lieferung, bzw. Fertigstellung mindestens zehn, in Ausnahmefällen sechs Monate betragen. Liegen diese drei Voraussetzungen vor, ist in den Besonderen Vertragsbedingungen (*BVB (Anlage 6-070)*) unter Ziffer 10 anzugeben, dass eine Stoffpreisgleitung vorgesehen wird. Diese wird mittels des ausgefüllten Vordrucks *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* konkret vertraglich vereinbart. Der Auftragnehmer ist über einen Selbstbehalt an den Mehr- oder Minderaufwendungen zu beteiligen.
Zu den Einzelheiten siehe die Hinweise zum Vordruck *Stoffpreisgleitklausel (*enthalten in *Anlage 6-121).*

6.12.8 Hamburgisches Transparenzgesetz

Vor jeder Ausschreibung entscheidet die Vergabestelle eigenverantwortlich, ob der zu schließende Vertrag voraussichtlich der Veröffentlichungspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz („*HmbTG*“) unterliegen wird.
Die Auslegungshilfen im Transparenzportal sind zu beachten:
(https://fhhportal.ondataport.de/websites/1021/SitePages/Vermerke-zum-HmbTG.aspx?web=1).

Um spätere Rückfragen der Bieter zu vermeiden, soll die Vergabestelle bereits in den Vergabeunterlagen (z.B. im Begleitschreiben) auf ihre Entscheidung zur künftigen Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister hinweisen. Dabei ist klarzustellen, dass es sich um eine vorläufige Einschätzung der Vergabestelle handelt, die sich im Laufe des Vergabeverfahrens noch ändern kann.

Die voraussichtliche Veröffentlichung des Vertrages hat die Vergabestelle auch bei ihrer *Verfahrensplanung* zu berücksichtigen:

- Zunächst bleibt die Wartefrist von 15 Kalendertagen gemäß § 134 Abs. 2 GWB bzw. § 19 EU Abs. 2 S. 3 VOB/A im Oberschwellenbereich beachtlich.
- Zusätzlich ist nunmehr stets die Monatsfrist nach der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 HmbTG zu berücksichtigen. Diese gilt nicht gem. § 10 Abs. 2 S. 3 HmbTG für Verträge, in denen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B 3, 01.04.2016 B 1) in der jeweils geltenden Fassung einbezogen worden ist.
- Bei einem veröffentlichungspflichtigen Vertrag hat stets eine gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch die Auftraggeberin nach Nr. 2.1 *BVB (Anlage 6-070)* an den Auftragnehmer zu ergehen (Hinweis unter **Ziffer 7.5**). Daher ist auch die Frist von 12 Werktagen des § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B einzuplanen.

6.13 Fristen (zu § 10 VOB/A bzw. §§ 10 ff. VOB/A EU)

- **Angebotsfrist und Bewerbungs-/Teilnahmefrist**

Die Frist für die Abgabe von Angeboten (Angebotsfrist) oder von Teilnahmeanträgen (Bewerbungs- bzw. Teilnahmefrist) wird mit Datum und Uhrzeit bestimmt.

Die Fristen der §§ 10a ff. EU VOB/A bzw. § 10 VOB/A sind bloße Mindestfristen (keine Regelfristen!). Die Auftraggeberin muss nach § 10 VOB/A bzw. § 10 EU VOB/A immer eine *für den Einzelfall angemessene Frist* festsetzen, die die Komplexität des Auftrags und die benötigte Bearbeitungszeit berücksichtigt. Die Begründung der Angemessenheit ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Eine Frist soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

Soll eine Frist wegen Dringlichkeit verkürzt werden (beschleunigtes Verfahren), dürfen die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich der Auftraggeberin zuzurechnen sein; sie sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Zu möglichen Verkürzungen und Verlängerungen der Fristen sind §§ 10a ff. EU VOB/A bzw. § 10 VOB/A zu beachten.

- **Bindefrist**

Die Zeit zur Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote bemisst sich nach der Dauer der Bindefrist, die mit dem Ablauf der Angebotsfrist beginnt (§ 10 Abs. 5 VOB/A bzw. §§ 10a EU Abs. 9, 10b EU Abs. 9, 10c EU Abs. 2 Satz 3, 10d EU Satz 2 VOB/A).

Die Bindefrist beträgt regelmäßig 30 Kalendertage im Unterschwellenbereich (§ 10 Abs. 4 Satz 3 VOB/A) und 60 Kalendertage im Oberschwellenbereich (§§ 10a Abs. 8 Satz 3, 10b Abs. 8 Satz 3, 10c Abs. 2 Satz 3, 10d S. 2 EU VOB/A). Eine längere Bindefrist ist nur im Ausnahmefall festzusetzen und im Vergabevermerk zu begründen. Bei der Bemessung der Bindefrist kann die Beteiligung interner Gremien (z.B. Vergabeausschüsse) und ggf. externer Stellen (z.B. im Bereich der Bundesauftragsverwaltung) angemessen einbezogen werden.

Hinweis: Bei einem im Transparenzregister zu veröffentlichendem Vertrag muss die Fristenplanung die Monatsfrist des § 10 Abs. 2 HmbTG (Ausn.: § 10 Abs. 2 S. 3 HmbTG, für Verträge, in welchen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B 3, 01.04.2016 B 1) in der jeweils geltenden Fassung einbezogen worden ist) und die Frist des § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B nach gesonderter Aufforderung beachten (**Ziffer 6.12.8**).

Die Verlängerung einer festgesetzten Bindefrist ist nur in begründeten Fällen möglich und setzt die Zustimmung der Bieter auf dem Vordruck *Einverständnis Bindefristverlängerung (Anlage 6-140)* voraus.
Dazu ist jedem Bieter das neue Fristende als Datum sowie der Grund für die Bindefristverlängerung mitzuteilen. Zugleich ist ihm der Vordruck *Einverständnis Bindefristverlängerung (Anlage 6-140)* zu übermitteln. Die Vergabestelle kann dem Bieter eine Frist für die Rücksendung des Vordrucks setzen.

Der Bieter muss den Vordruck *Einverständnis Bindefristverlängerung (Anlage 6-140)* ausfüllen, unterschreiben und per Post (bei elektronischem Vergabeverfahren: über das e-Vergabesystem) an die Vergabestelle zurücksenden.

Hinweis: Im Fall eines Nachprüfungsverfahrens reicht die festgesetzte Bindefrist selten aus, da die Entscheidung der Vergabekammer gemäß § 113 GWB grundsätzlich binnen fünf Wochen (im Ausnahmefall sieben Wochen) ab Eingang des Nachprüfungsantrags ergeht. Nach Antragszustellung darf die Vergabestelle den Zuschlag nicht vor dem Beschluss der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 GWB erteilen (§ 115 GWB). Daher muss die Vergabestelle die Bindefrist um die voraussichtliche Dauer des Nachprüfungsverfahrens einschließlich der Beschwerdefrist verlängern und dafür das Einverständnis jedes Bieters einholen.

Hinweis: Sendet ein Bieter den Vordruck *Einverständnis Bindefristverlängerung (Anlage 6-140)* nicht zurück, darf sein Angebot nicht automatisch ausgeschlossen werden, da es noch immer gelten *kann*. Beabsichtigt die Vergabestelle, den Zuschlag auf das Angebot eines Bieters zu erteilen, dessen Zustimmung zur Fristverlängerung nicht vorliegt, muss sie mit ihm gesondert klären, ob er noch an sein Angebot gebunden sein will.

Teil B Durchführung der Vergabe

6.14 Bewerberauswahl zur Angebotsaufforderung

Bei Verfahren ohne öffentlich zugängliche Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb bestimmt die Auftraggeberin die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen.

Über die aufzufordernden Unternehmen entscheidet eine von der Arbeitsebene abgesetzte Stelle. Freiberuflich Tätige dürfen dies nicht bestimmen, sondern der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten (**Ziffer 6.7.4**).

Hinweis: Da eine Vergabestelle nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern soll (vgl. auch **Ziffer 6.8**), muss sie die Eignung der aufzufordernden Unternehmen schon vor der Angebotsaufforderung prüfen.
Ist ein Unternehmen nicht präqualifiziert (vgl. **Ziffer 6.8.1**), ist die Eignungsprüfung soweit vorzunehmen, als sie ohne den Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* möglich ist, und der später mit dem Angebot eingereichte Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* muss diese frühere Eignungsprüfung bestätigen.

Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen ist nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs zu treffen. Sie ist im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu begründen. Dabei ist zu beachten:

- **Selbstausführungsgebot:** Das beauftragte Unternehmen hat die Leistung gemäß § 4 Abs. 8 Nr.1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen (zu Eignungsleihe und Nachunternehmereinsatz siehe **Ziffern 6.7.2** und **6.7.3**).
 Sind Bauleistungen eines Fachgebiets ausschließlich einem Handwerk oder Gewerbe zuzuordnen, sollen nur Unternehmen dieses Handwerks/Gewerbes zur Angebotsabgabe zugelassen bzw. aufgefordert werden.
 Sind Bauleistungen mehrerer Fachgebiete nicht einem Handwerk oder Gewerbe zuzuordnen, sollen nur Unternehmen dieser verschiedenen Handwerke/Gewerbe zur Angebotsabgabe zugelassen bzw. aufgefordert werden. Die verschiedenen Unternehmen können sich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen (z.B. sowohl Tischler- als auch Glaserfirmen für Lieferung und Einbau von Fenstern).
- **Mittelstandsschutz:** § 4 Abs. 1 HmbVgG verpflichtet die Auftraggeberin, kleine und mittlere Unternehmen („*KMU*“) bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern, vgl. auch § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB und § 5 (EU) Abs. 2 VOB/A .
 Der Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)* fragt eine diesbezügliche Bietererklärung ab.
- **Wettbewerbsgebot:** Bei allen Vergaben sind die Auftragnehmer im Wettbewerb zu ermitteln, vgl. § 97 Abs. 1 GWB und § 2 (EU) Abs. 1 Satz 1 VOB/A.

Zur Sicherstellung des Wettbewerbs sind grundsätzlich mindestens *drei geeignete Unternehmen* zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. **Ziffer 6.3**).

Unterschwelle: Bei beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb müssen mindestens fünf (vgl. § 3b Abs. 2 VOB/A) bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und freihändiger Vergabe mindestens drei (vgl. § 3b Abs. 3 VOB/A) geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe zugelassen bzw. aufgefordert werden.

Oberschwelle: Der Wettbewerb kann unzulässig beschränkt werden, wenn nur die Mindestzahl von fünf (§ 3b EU Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 VOB/A beim nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) bzw. drei (§ 3b EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, obwohl mehr geeignete Unternehmen einen Teilnahmeantrag gestellt haben. Auch sind Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, EWG- und WTO-Vertragsstaaten im angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen.
Unter den Voraussetzungen des § 3a EU Abs. 3 VOB/A (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) darf ausnahmsweise von der Mindestzahl abgewichen werden.

- **Auftragsstreuung:** Als Folge des Wettbewerbsgebots ist bei allen Verfahrensarten stets dafür zu sorgen, dass die zur Angebotsabgabe aufgeforderten und die bezuschlagten Unternehmen häufig gewechselt werden (vgl. § 3b Abs. 4 VOB/A).
 Auch bei ausreichender Zahl bekannter Bewerber ist neuen Unternehmen die Gelegenheit zur erstmaligen Teilnahme am Wettbewerb zu bieten.
 Zur Kontrolle ihrer Auftragsstreuung müssen die Vergabestellen eine Übersicht über die aufgeforderten und bezuschlagten Unternehmen führen, die vertraulich zu behandeln, jederzeit abrufbereit vorzuhalten und zwei Jahre aufzubewahren ist.
 Die Übersicht sollte mindestens folgende Informationen ausweisen:
 - Vergabenummer,
 - Vergabeart,
 - Baumaßnahme,
 - Auftragsdatum bzw. Leistungszeitraum,
 - Gewerk,
 - Schätzkosten,
 - Auftragssumme,
 - Namen der aufgeforderten Unternehmen,
 - Namen der ausgeschlossenen Unternehmen,
 - Namen der Bieter,
 - Name des Auftragnehmers,
 - ggf. KMU.
- **Präqualifizierung:** Die Bewerberauswahl berücksichtigt die Präqualifizierung (**Ziffer 6.8.1**). Grundsätzlich sind die in Betracht kommenden Unternehmen (z.B. aufgrund Entfernung, Unternehmenskapazität, etc.) aus der PQ-Liste auszuwählen. Sind darin genug passende Unternehmen eingetragen, sind davon mindestens drei bzw. fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sind weniger als drei, bzw. fünf passende Unternehmen eingetragen, sind diese in jedem Fall zur Angebotsabgabe aufzufordern und darüber hinaus auch nicht präqualifizierte Unternehmen, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegen müssen.
 Ausnahmsweise kommt eine Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen (die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegen) in Betracht, wenn kein ausreichender Wettbewerb oder wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu befürchten sind. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

6.15 Vorinformation, Bekanntmachung, Kommunikation (zu §§ 11, 11a, 12, 12a VOB/A bzw. VOB/A EU)

- **Ex-ante-Transparenzbekanntmachung**

Die unzulässige Direktvergabe einer vergabepflichtigen Bauleistung kann gravierende Folgen haben (Nichtigkeit des geschlossen Vertrages, Rückforderung öffentlicher Mittel, u.a.). Bestehen letzte Unsicherheiten darüber, ob ein Sachverhalt

ausgeschrieben werden muss oder ohne jedes Vergabeverfahren direkt vergeben werden kann, ist die Vornahme einer sog. „ex ante“-Transparenzbekanntmachung im EU-Amtsblatt zu erwägen.
Die Nichtigkeitsfolge eines nicht endgültig auszuschließenden Vergaberechtsverstoßes kann gem. § 135 Abs. 3 GWB vermieden werden, wenn nach sorgfältiger, nachvollziehbarer und im Vergabevermerk hinreichend dokumentierter Prüfung von der Zulässigkeit der Direktvergabe auszugehen ist, eine „ex ante“-Transparenzbekanntmachung vorgenommen wird und der Vertrag erst 10 Tage danach abgeschlossen wird.

Die erste Voraussetzung ist gegeben, wenn anhand der dokumentierten Begründung feststellbar ist, dass nach einer sorgfältigen Prüfung von dem Ausschluss der Veröffentlichungspflicht ausgegangen worden ist. Diese Entscheidung muss aufgrund konkreter Umstände in sachlicher und rechtlicher Hinsicht vertretbar sein. Sie ist gerichtlich voll überprüfbar. Etwaige Unklarheiten gehen zulasten der Auftraggeberin. Die zweite Voraussetzung, die Vornahme der ex-ante-Bekanntmachung, wird durch § 135 Abs. 3 Satz 2 GWB konkretisiert. Demnach müssen der Name und die Kontaktdaten der öffentlichen Auftraggeberin, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung, den Auftrag ohne vorherige Ausschreibung im Amtsblatt der EU zu vergeben, und Name und Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, angegeben werden. Dritte Voraussetzung ist die Einhaltung der Stillhaltefrist. Der Vertrag darf erst (mindestens) 10 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, abgeschlossen werden.

- **Vorinformation**

Erfolgt eine Vorinformation auf dem vorgeschriebenen Standardformular (vorgegeben von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 vom 11.11.2015, ABl. 2015 L 296, 1; online ausfüllbar unter „https://simap.ted.europa.eu/de/standard-forms-for-public-procurement“), kann die Angebotsfrist bei oberschwelligen Vergabeverfahren auf 15 bzw. 10 Kalendertage verkürzt werden (§ 10a EU Abs. 2 Satz 1 bzw. § 10b EU Abs. 3 Satz 1 VOB/A). Es gelten die Voraussetzungen des § 12 EU VOB/A.

- **Bekanntmachung**

Im *Unterschwellenbereich* sind öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor beschränkten Ausschreibungen gemäß § 12 Abs. 1, 2 VOB/A mit dem (mit den notwendigen Informationen des § 12 VOB/A teilweise vorausgefüllte) Vordruck *Bekanntmachung (national) (Anlage 6-010)* bekannt zu machen.
Die Vergabeunterlagen sind zusammen mit der Bekanntmachung auf der Veröffentlichungsplattform elektronisch zur Verfügung zu stellen oder von einer von der Arbeitsebene abgesetzten Stelle nach § 12a VOB/A zu übermitteln. Da die Bereitstellungspflichten des § 12 VOB/A für sämtliche Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich gelten, müssen die Vergabeunterlagen also auch bei zweistufigen Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb jeweils bereits mit der Bekanntmachung bereitstehen (siehe auch **Ziffer 6.11**).

Die Bekanntmachung nebst Vergabeunterlagen muss über die Veröffentlichungsplattform der FHH („http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/“) veröffentlicht werden.

Die Bekanntmachung kann zudem in weiteren Veröffentlichungsblättern erfolgen, z.B. im Amtlichen Anzeiger (JB, Justizamt, Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg, E-Mail: „lwmail@caho.de“). Auch die Veröffentlichung eines Kurzhinweistextes in weiteren Veröffentlichungsblättern unter Verweis auf die Langfassung auf der Veröffentlichungsplattform der FHH ist zulässig.

Im *Oberschwellenbereich* sind europaweite Vergabeverfahren gemäß § 12 EU Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A auf dem EU-Standardformular bekannt zu machen.
Mit der „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an

weitere europarechtliche Anforderungen“ der Bundesregierung (Drs. 20/6118), wurden die sog. eForms verbindlich zum 25.10.2023 in Deutschland eingeführt. Seither erfolgt die Bekanntmachung über unterschiedlich zu kombinierenden elektronischen Datenfelder gemäß der Tabellen 1 und 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 vom 23.09.2019, ABl. 2019 L 272/7. Die Datenfelder der eForms sind über eine Schnittstelle in den elektronischen eVergabesystemen zu erreichen. Für Dienstleister oder Zuwendungsempfänger, die kein elektronisches Vergabesystem nutzen, sind sie über das Redaktionssystem beim Beschaffungsamt des BMI zu erreichen (https://www.bescha.bund.de/DE/ElektronischerEinkauf/Bekanntmachungsservice_Bund/BKMS/Redaktionssystem/redaktionssystem.html.) Die darin anzugebenden CPV-Nummern sind online abrufbar (CPV: „https://simap.ted.europa.eu/de_DE/web/simap/cpv“). Die Veröffentlichung erfolgt dann über den sogenannten Bekanntmachungsservice (BMS; https://www.oeffentlichevergabe.de/ui/de/home).
Die Vergabeunterlagen sind ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 12a EU VOB/A vollständig elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellungspflichten gelten für sämtliche Oberschwellenvergaben, also auch für zweistufigen Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (vgl. **Ziffer 6.11**). Daher sind alle für eine Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlichen Vergabeunterlagen i.S.d. § 8 EU VOB/A schon vor der Abgabe des Angebots bzw. des Teilnahmeantrags nach § 12a EU VOB/A bekanntzugeben.

Die Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung muss auf der Homepage des Amts für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg („https://op.europa.eu/de/web/about-us/contact-us “) auf einem der drei unter dem Link: https://simap.ted.europa.eu/de_DE/web/simap/sending-electronic-notices beschriebenen Wege erfolgen.
Zusätzlich ist die EU-Bekanntmachung ebenso wie im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen (s.o.), wobei die inländische Bekanntmachung keine weitergehenden Informationen enthalten darf als die EU-Bekanntmachung.

- **Kommunikation (zu §§ 11, 11a, 12a VOB/A bzw. VOB/A EU)**

Die Kommunikation in allen Vergabeverfahren erfolgt grundsätzlich elektronisch nach Maßgabe der §§ 11 ff. (EU) VOB/A.

Hinweis: Diese formalen Anforderungen sind insbesondere bei Zuwendungen (wegen des Rückforderungsrisikos) genau einzuhalten!

In *europaweiten Vergabeverfahren* oberhalb des EU-Schwellenwerts muss die Kommunikation zwischen Vergabestelle und Bietern seit dem 19.10.2018 elektronisch erfolgen (§§ 11 EU VOB/A).
Dafür ist das von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellte elektronische Vergabesystem (z. Zt. die „eVergabe“ von Healy Hudson) uneingeschränkt verbindlich zu nutzen.

Für *nationale Vergabeverfahren* unterhalb des EU-Schwellenwerts steht es den Vergabestellen derzeit frei, die „eVergabe“ zu nutzen oder ein papiergestütztes Vergabeverfahren durchzuführen. Die „eVergabe“ wird im Rahmen eines strukturierten Prozesses sukzessive in den Vergabestellen mit folgenden Zielen eingeführt, dass:
1. die **Kernverwaltung** inklusive der staatlichen Universitäten und die **Landesbetriebe** die „eVergabe“ auch im Unterschwellenbereich ab einem geschätzten Gesamtauftragswert > 10.000,- Euro selbst oder im Wege des shared service für ihre Vergabeverfahren nutzen. Alle Angebote müssen dann elektronisch abgegeben werden, die Abgabe von Papierangeboten ist dann nicht mehr zuzulassen.
Ausgenommen bleiben:
- Vergabeverfahren, bei denen auf die Einholung mehrerer Angebote ausnahmsweise verzichtet werden darf, oder
- im Einzelfall Vergabeverfahren, bei denen wegen des speziellen Bieterkreises keine elektronischen Angebote zu erwarten sind.

Ausnahmen von der Anwendung der „eVergabe“ kann das Grundsatzreferat Bauvergaberecht der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW, Amt VR, Abteilung R2) erteilen, insbesondere

- aus fachlichen Gründen (z.B. Sicherheitsaspekte)
- bei erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund umzubildender Geschäftsprozesse oder Reorganisation.

Die fachliche Leitstelle der FHH für das elektronische Vergabesystem „eVergabe“ (FB, Amt 4, Abteilung 43 Hamburgweite Dienste, Fachliche Leitstelle „eVergabe“) sowie die für die baufachlichen Fragen zuständige Abteilung Beschaffungswesen bei der BSW (BSW, Amt VR, Abteilung R4) können aus technischen Gründen Ausnahmen von der Anwendung der „eVergabe“ zulassen.

2. Darüber hinaus soll ein elektronisches Vergabesystem ab einem geschätzten Gesamtauftragswert > 10.000,- Euro auch von den **Körperschaften**, **Anstalten** und **Stiftungen des öffentlichen Rechts** sowie den **Hamburger Gesellschaften** und **Beteiligungen** des öffentlichen und privaten Rechts selbst oder im Wege des shared service für ihre Vergabeverfahren genutzt werden, wenn diese in erheblichem Umfang Bau-Vergaben im Unterschwellenbereich vornehmen. Dies gilt auch bei der Beauftragung Dritter. Die vorstehenden Ausnahmemöglichkeiten gelten hier entsprechend.

Exkurs: Eine Vergabestelle muss zudem immer ihre Pflichten nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten, wonach sie die Bieter über die Datenerhebung und -verarbeitung im Zuge des Vergabeverfahrens informieren muss. Die Finanzbehörde hat dafür ein einheitliches Formular (Vordruck *DSGVO-Information (Anlage 6-001)*) bereitgestellt.

Ein Bieter ohne Registrierung ist selbst verantwortlich, sich auf den aktuellen Verfahrensstand (z.B. hinsichtlich Bieterfragen, Vergabeunterlagen) zu halten (vgl. Nr. 3.2 *TNB (Anlage 6-050)*). Ist ein Bieter aber registriert (z.B. über Vergabeplattform „eVergabe“), muss die Vergabestelle den Bieterkreis aktiv auf neue Informationen hinweisen.

6.16 Form und Inhalt der Angebote (zu § 13 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Auftraggeberin legt nach den Vorgaben aus § 13 (EU) VOB/A in der *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind.

Es gelten die Vorgaben zur schriftlichen bzw. elektronischen Form von Angeboten aus vorstehender **Ziffer 6.15**.

- Sofern ein **schriftliches Angebot** überhaupt zulässig ist (**Ziffer 6.15**), muss es an der dafür auf dem Angebotsschreiben vorgesehenen Stelle vom Bieter rechtswirksam unterschrieben sein.
- Im Regelfall werden die **Angebote**, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen etc. gem. § 11 (EU) Abs. 4 VOB/A **in Textform** mithilfe **elektronischer Mittel über die eVergabe übermittelt** (**Ziffer 6.15**). Auch die Einhaltung der Textform nach § 126b BGB verlangt, dass am Ende der Erklärung eine entsprechende Kennzeichnung – Angabe der erklärenden Person in Textform - erfolgt, um das Ende der Erklärung kenntlich zu machen und damit das Stadium des Entwurfs von der rechtlichen Bindung abzugrenzen.
- Ausnahmsweise, wenn die zu übermittelnden Daten **erhöhte Sicherheitsanforderungen** erfordern, kann die Auftraggeberin eine fortgeschrittene elektronische Signatur, eine qualifizierte elektronische Signatur, ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel fordern (§ 11 (EU) Abs. 5 VOB/A). Bei der zum Abschluss des elektronischen Vergabeverfahrens „eVergabe“ von Healy Hudson vorgesehenen Funktion „Angebot signieren“, handelt es sich nicht um eine solche Signatur i.S. des § 11 (EU) Abs. 5

VOB/A, sondern lediglich um eine Funktion zum Abschluss und zur elektronischen Verschlüsselung des (elektronischen) Verfahrens.

- Die Angebotsübermittlung in **Textform** nach § 126b BGB ist ausschließlich innerhalb eines elektronischen Vergabesystems (z.B. „eVergabe“) zuzulassen.

 Achtung: Eine Angebotsübermittlung durch bloße E-Mail kann die erforderliche Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Echtheit der Daten nach § 11a (EU) Abs. 2 VOB/A regelmäßig *nicht* sicherstellen. Lässt eine Vergabestelle für die Angebotsabgabe ein elektronisches Mittel zu, das den Anforderungen an die Datenintegrität nicht genügt (z.B. unverschlüsselte E-Mail), ist das Angebot zwingend auszuschließen und dem Bieter sein etwaiger Schaden zu ersetzen.

Hinweis: Das Projekt „x-Vergabe“ des Bundesinnenministeriums entwickelt eine einheitliche Schnittstelle, um künftig für die Bieter eine Kompatibilität zwischen den verschiedenen Vergabeplattformen der deutschen (und europäischen) Auftraggeber sicherzustellen. Wann diese Schnittstelle verfügbar sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Ein Angebot mit einer Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen (§ 7a Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU) abweicht, aber mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist, ist nach § 13 (EU) Abs. 2 VOB/A als Hauptangebot zu bewerten.

6.17 Öffnungstermin (zu § 14 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Das Vorgehen bei der Öffnung der Angebote richtet sich grundsätzlich nach § 14 (EU) VOB/A.

Im Öffnungstermin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist öffnen mindestens zwei Vertreter der Submissionsstelle gemeinsam die Angebote, die an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen, dem Vergabeverfahren und der Vertragsabwicklung nicht beteiligt waren: Der Verhandlungsleiter leitet den Öffnungstermin und der Schriftführer fertigt eine *schriftliche Niederschrift* über den Öffnungstermin.
Bei elektronischen Vergabeverfahren wird die elektronische Niederschrift des e-Vergabemanagementsystems verwendet.

Der Verhandlungsleiter muss sich *vor der Öffnung* des ersten Angebots vergewissern, dass alle Angebote vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen und ungeöffnet (schriftliche Angebote) bzw. verschlüsselt (elektronische Angebote) sind.

Hinweis: *Elektronisch* zugegangene Angebote sind bis zum Öffnungstermin zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren. *Schriftlich* zugegangene Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk (Datum und Uhrzeit) zu versehen und unmittelbar und unverzüglich dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten (der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf) zuzuleiten, der die Angebote ungeöffnet bis zum Öffnungstermin unter Verschluss verwahrt.

Hinweis: In allen Vergabeverfahren sind die Angebote nebst Anlagen geheim zu halten. Sie sind bis zur Zuschlagserteilung unter Verschluss zu halten und nur dem unmittelbaren Bearbeiter zugänglich (auch, wenn Freiberufler an Prüfung und Wertung beteiligt sind). Für die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation gilt § 11a (EU) VOB/A.

Sofort *bei der Öffnung* sind die Angebote nebst Anlagen in allen wesentlichen Teilen so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden. Dies kann bei schriftlichen Angeboten durch Perforierung erfolgen;

Bei elektronischen Angeboten ist sinngemäß zu verfahren.

- Grundsätzlich werden keine Angebote verlesen, Bieter und ihre Bevollmächtigten sind bei der Öffnung nicht zugelassen, vgl. § 14 (EU) VOB/A.

 ***Hinweis*:** Sind (statt oder neben elektronischen Angeboten) auch schriftliche Angebote zugelassen, erfolgt im *Unterschwellenbereich* ausnahmsweise eine Angebotsöffnung nach der abweichenden Regelung des § 14a Abs. 1 Satz 1 VOB/A: Schriftliche Angebote bei unterschwelligen *öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen* werden im Präsenztermin verlesen, zu dem Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen.

- Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen bzw. bei offenen und nicht offenen Verfahren sind den Bietern die Angaben aus § 14 (EU) Abs. 3 VOB/A unverzüglich elektronisch mitzuteilen, § 14 (EU) Abs. 6 Satz 1 VOB/A.
 Andere Angaben (z.B. Angebotsinhalte, Stand des Vergabeverfahrens, Angebote der engeren Wahl und maßgebliche Gründe) dürfen den Bietern *nicht* mitgeteilt werden. Mitteilungen an Dritte (z.B. Veröffentlichungsblätter; aufgeforderte Unternehmen) sind ebenfalls unzulässig.
 Bei den übrigen Verfahrensarten erfolgt keine Mitteilung an die Bieter. Bei Unterschwellenvergaben erfolgt aber eine Information nach § 20 Abs. 3 VOB/A (**Ziffer 6.23**).

Am Tag des Öffnungstermins soll bereits eine *erste Durchsicht* der Angebote erfolgen, um Auffälligkeiten (Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten: z.B. fehlende Fabrikations- und Preisangaben, Änderungen der Bietereintragungen, usw.) festzustellen. Auffälligkeiten sind zu markieren oder durch Kopien, die getrennt von den Angeboten aufzubewahren sind, aktenkundig zu machen. Bei Anhaltspunkten für wettbewerbsbeschränkendes Verhalten siehe **Ziffer 6.19**.

Verspätete Angebote sind in der Niederschrift als solche zu bezeichnen, ihre Eingangszeiten und die Verspätungsgründe sind zu vermerken. Es gelten § 14 Abs. 5 und § 14a Abs. 6 VOB/A bzw. § 14 EU Abs. 4 VOB/A.

Hinweis: Da das Hochladen verspäteter elektronischer Angebote in das e-Vergabesystem technisch verhindert wird (Zeitstempel), kommt eine nachträgliche Berücksichtigung verspäteter Angebote im elektronischen Vergabeverfahren nicht in Betracht.
Erfährt eine Vergabestelle von technischen Problemen beim Hochladen elektronischer Angebote, soll sie deshalb die Abgabefrist zur Ursachenklärung verlängern und die verlängerte Frist allen Bietern transparent und diskriminierungsfrei über das Vergabeportal mitteilen.

6.18 Aufklärung des Angebotsinhalts (zu § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Ein Angebot ist nur dann zuschlagsfähig, wenn es eindeutige und widerspruchsfreie Angaben enthält. Bei Prüfung und Wertung der Angebote kann sich die Notwendigkeit zur Aufklärung des Angebotsinhalts ergeben.

Da der Wettbewerb bei *öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen* sowie bei *offenen und nicht offenen Verfahren* mit der Angebotsöffnung beendet ist, darf ein Angebot nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung ausschließlich nach § 15 (EU) VOB/A aufgeklärt werden.
Mithin findet bei *freihändigen Vergaben* sowie *Verhandlungsverfahren, Innovationspartnerschaft und wettbewerblichem Dialog* keine Aufklärung nach § 15 (EU) VOB/A statt.

Nach § 15 (EU) Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sind Aufklärungsgespräche mit Bietern zulässig, wenn etwa Zweifel an der Eignung, an den Einzelheiten des Angebots oder an der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen.
Nachträgliche Veränderungen des Angebots (z.B. Preiszugeständnisse, andere Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft) sowie Verhandlungen über Angebotsinhalte oder Preise sind unzulässig, § 15 (EU) Abs. 3 VOB/A.

Erörterungen mit den Bietern über ihre Angaben in den *Preisermittlungsblättern (Anlagen 6-130, 6-131)* (**Ziffer 6.10.2**) dienen der Aufklärung. Bei Zweifeln an Schlüssigkeit oder Richtigkeit dieser Angaben soll Klärung herbeigeführt und nötigenfalls die Berichtigung der Angaben verlangt werden (aber keine Berichtigung der Angebotspreise im LV!). Diese Berichtigung muss sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten und darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Achtung: Um spätere Nachtragspreise anhand der Urkalkulation nachvollziehen zu können, muss eine Vergabestelle von jedem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter (und ggf. dessen Nachunternehmern) die Preisermittlungsblätter gesondert anfordern, sofern die betreffende Leistung in der Ausführung zu Nachträgen führen kann.

Verhindert oder vereitelt ein Bieter durch seine Verweigerung der geforderten Aufklärung (z.B. Nichtabgabe der Preisermittlungsblätter, Verweigerung geforderter

Einzelangaben) eine ordnungsgemäße und zutreffende Angebotswertung, ist sein Angebot nach § 15 (EU) Abs. 2 VOB/A auszuschließen.

Aufklärungen erfolgen grundsätzlich in Textform, ein Aufklärungsgespräch ist zu protokollieren, § 15 (EU) Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VOB/A. Schriftverkehr und Protokolle sind Bestandteile der Vergabeakte.

6.19 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt in den von §§ 16 bis 16d (EU) VOB/A vorzeichneten vier Stufen:

Auf der ersten Wertungsstufe erfolgt zunächst eine formale Prüfung der Angebote nach § 13 (EU) VOB/A (**Ziffer 6.19.1**).
Insbesondere wird untersucht, ob Gründe für einen Angebotsausschluss nach § 16 (EU) VOB/A vorliegen (**Ziffer 6.19.2**).

Auf der zweiten Wertungsstufe ist die Eignung des Bieters nach § 16b (EU) VOB/A festzustellen (**Ziffer 6.19.3**).
Ein unzuverlässiger Bieter ist auszuschließen (**Ziffer 6.19.4**).

Auf der dritten Wertungsstufe erfolgt die inhaltliche Bewertung der Angebote anhand einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung nach den §§ 16c und 16d Abs. 1 (EU) VOB/A (**Ziffer 6.19.5**).

Auf der vierten Wertungsstufe wird die eigentliche Wertungsentscheidung getroffen: Anhand der gewichteten Zuschlagskriterien wird das wirtschaftlichste Angebot bestimmt, auf das der Zuschlag nach § 16d EU Abs. 2 VOB/A bzw. § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A ergehen soll (**Ziffer 6.19.6**).

6.19.1 Formale Prüfung

Eine erste Durchsicht der Angebote erfolgt bei Papierangeboten bereits bei der Öffnung durch die Submissionsstelle (**Ziffer 6.17**).

Im ersten Schritt der Angebotsprüfung sind nun die Angebote in formaler Hinsicht zu prüfen, § 13 (EU) VOB/A.

Anhand der Anforderungen in den Vergabeunterlagen (vor allem *Teilnahmebedingungen (Anlage 6-050)* und *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*) ist insbesondere festzustellen, ob

- die Angebote vollständig sind (Erklärungen, Unterschriften, geforderte Unterlagen, usw.)
- die Angebote Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalten,
- ein Bieter eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Inhalt seines Angebots gemacht hat,
- etwaige Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sind,
- ein ggf. selbst gefertigtes Kurz-LV dem geforderten Aufbau entspricht,
- nicht zugelassene Nebenangebote eingereicht wurden,
- etwaige (zulässige) Nebenangebote die formellen Einreichungsvoraussetzungen erfüllen (u.a. Anzahl im Angebot eingetragen, auf besonderer Anlage gemacht und deutlich gekennzeichnet),
- Preisnachlässe ohne Bedingungen an der vorgesehenen Stelle im Angebot aufgeführt sind,
- Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) angeboten sind,
- bei Bietergemeinschaften alle geforderten Erklärungen im Vordruck *Bietergemeinschaft (Anlage 6-110)* vollständig vorhanden und mit Stempel und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters versehen sind,
- bei beschränkter Ausschreibung das Angebot eines nicht aufgeforderten Unternehmens vorliegt,
- alle erforderlichen Nachunternehmererklärungen abgegeben wurden.

Die Feststellung eines formalen Verstoßes hat unterschiedliche Folgen für die Beurteilung des jeweiligen Bieters und Angebots (**Ziffern 6.19.2 ff.**).

- **Nachforderung von Unterlagen gemäß § 16a VOB/A (EU)**

Fehlende Erklärungen oder Nachweise muss die Vergabestelle nach § 16a (EU) VOB/A nachfordern, sofern kein Ausschluss nach § 16 (EU) VOB/A erfolgt.

Achtung: Die Nachforderung ist in Ober- und Unterschwelle unterschiedlich geregelt, zu den Einzelheiten siehe **Ziffer 6.19.2**).

Die Vordrucke *Bekanntmachung (national) (Anlage 6-010)*, *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*, *Eignung (Anlage 6-030)*, *Angebot (Anlage 6-040)* und *Teilnahmebedingungen (Anlage 6-050)* enthalten entsprechende Hinweise für die Bieter.

6.19.2 Angebotsausschluss (zu § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Bereits im Rahmen der formalen Prüfung – aber auch im gesamten Verfahren und bei der späteren Angebotswertung – kommen Gründe für den Ausschluss von Angeboten zum Tragen.

- Angebote, bei denen ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, müssen ausgeschlossen werden. Die einschlägigen Fallgruppen der §§ 16, 16a VOB/A bzw. EU VOB/A sind sorgfältig in jedem Einzelfall zu prüfen.
- Angebote im Unterschwellenbereich, bei denen ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt, können ausgeschlossen werden (zu den fakultativen Ausschlussgründen in der Oberschwelle nach § 6e EU VOB/A siehe **Ziffer 6.19.4**).
- An dieser Stelle sind – neben den übrigen Ausschlussgründen – auch die sog. Ausschlusskriterien („A-Kriterien“) zu prüfen, deren Nichterreichung ohne jede weitere Wertung zum Angebotsausschluss führt (vgl. **Ziffer 6.11.2**).

Die Anforderungen an den Angebotsausschluss gemäß §§ 16, 16a (EU) VOB/A weichen im Unter- und Oberschwellenbereich maßgeblich voneinander ab:

- Im *Unterschwellenbereich* unterscheidet § 16 VOB/A zwischen zwingenden Ausschlussgründen in Abs. 1 und fakultativen Ausschlussgründen in Abs. 2. Daneben steht der zwingende Ausschluss nach § 16a Abs. 5 VOB/A bei Nachforderungen.
 Da sich die Ausschlussgründe des § 16 VOB/A nicht nur auf den Angebotsinhalt, sondern auch auf die Zuverlässigkeit des Teilnehmers beziehen, ist keine klare Abgrenzung zum Bieterausschluss nach § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A (**Ziffer 6.19.4**) möglich.
- Im *Oberschwellenbereich* enthält § 16 EU VOB/A nur die zwingenden Ausschlussgründe, die sich auf den Angebotsinhalt beziehen. Alle Ausschlussgründe wegen Unzuverlässigkeit eines Teilnehmers regelt § 6e EU VOB/A abschließend (**Ziffer 6.19.4**). Daneben steht der zwingende Ausschluss nach § 16a EU Absatz 5 VOB/A.

In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

- **Zu einzelnen Ausschlussgründen**

Fehlende Preisangaben

(§ 16a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A
bzw. § 16a EU Abs. 2 i.V.m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)

Grundsätzlich sind Angebote zwingend auszuschließen, bei denen die (eindeutig und unmissverständlich) geforderten Preisangaben fehlen.
Ausgenommen sind Angebote, bei denen in unwesentlichen Positionen (§ 16a (EU) Abs. 2 Satz 3 VOB/A) die Preisangabe fehlt und das Fehlen den Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt.

Zunächst ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob es sich um eine unwesentliche Position der ausgeschriebenen Leistung handelt. Ist das der Fall, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 EUR einzusetzen und der preisliche Rang des Angebotes festzustellen. Dann ist die Endsumme des Angebots mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis (ohne Berücksichtigung der formal ausgeschlossenen Hauptangebote) zu ermitteln. Ändert sich danach der Rang des Angebots, ist es auszuschließen. Ändert sich der Rang nicht, ist das Angebot unter Annahme des höchsten Wettbewerbspreises für die betreffende Position weiter zu werten. Die so ermittelte Angebotssumme ist in der Niederschrift über die Angebotseröffnung zu vermerken. Kommt das Angebot aufgrund seiner Wettbewerbsstellung für den Zuschlag in Betracht, ist der Bieter zur Ergänzung der fehlenden Preisangabe(n) aufzufordern. Das Angebot geht mit der/den nachgereichten Preisangabe(n) in die Prüfung und Wertung ein. Im Zuschlagsfall wird/werden der/die nachgereichte(n) Preis(e) Vertragsbestandteil.

Hinweis: Die Angaben auf den *Preisermittlungsblättern (Anlagen 6-130, 6-131)* sind keine Preisangaben im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, sondern bloß kalkulatorische Grundlage der Preisbildung (**Ziffer 6.10.2**). Fehlende Angaben sind gemäß § 16a (EU) Abs. 1 VOB/A nachzufordern.

Nichtvorlage vorbehaltender Unterlagen

(§ 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. § 16 EU Nr. 4 VOB/A)

Hat sich die Auftraggeberin die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen zunächst nur vorbehalten und legt der Bieter sie auf die *gesonderte Aufforderung* der Auftraggeberin innerhalb der angemessenen Frist nicht (vollständig) vor, ist das Angebot direkt auszuschließen. In diesen Fällen erfolgt also *keine Nachforderung* der Unterlagen nach § 16a (EU) VOB/A (**Ziffer 6.19.1** am Ende).

Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

(§ 16 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 4 VOB/A)

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (z.B. Preisabrede) vor, ist der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu berichten und deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und/oder die Kartellbehörde bzw. die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden sollen.

Nebenangebote

(§ 16 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 VOB/A bzw. § 16 EU Nrn. 5 und 6 VOB/A)

Nebenangebote bei reinem Preiswettbewerb sind regelmäßig unzulässig und dürfen nicht berücksichtigt werden (**Ziffer 6.11.1**).

Werden Nebenangebote nicht an der vorgesehenen Stelle des Angebotsschreibens angegeben, liegt zwar ein Verstoß gegen § 13 (EU) Abs. 3 Satz 1 VOB/A und die *Teilnahmebedingungen (Anlage 6-050)* vor, der aber nicht zum Ausschluss führt.

Werden Nebenangebote nicht auf besonderer Anlage angegeben und deutlich gekennzeichnet, führt dieser Verstoß gegen § 13 (EU) Abs. 3 Satz 2 VOB/A zwingend nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A bzw. § 16 EU Nr. 6 VOB/A zum Ausschluss.

Fehlende Erklärungen oder Nachweise

(§ 16a (EU) VOB/A)

Unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung können gem. § 16a (EU) Abs. 1 VOB/A diejenigen Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist

- fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen (z.B. Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise zur Eignung) nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder

- fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Hinweis: Nicht nachgefordert werden dürfen leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (Ausnahme: Preisangaben für unwesentliche Einzelpositionen, wenn der Einzelpreis den Gesamtpreis nicht verändern und die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen).

Das Nachfordern und das Einreichen der Unterlagen sind formlos möglich.

Die nachgeforderten Unterlagen sind innerhalb einer angemessenen kalendarischen Frist, die sechs Kalendertage nicht überschreiten soll (§ 16a (EU) Abs. 4 Satz 2 VOB/A), nach der Aufforderung vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung, das Datum der Absendung ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Legt der Bieter die Unterlagen nicht innerhalb der geltenden Frist vor, muss sein Angebot nach § 16a (EU) Abs. 5 VOB/A zwingend ausgeschlossen werden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten.

Hinweis: Einige Bieter legen bestimmte Erklärungen und Nachweise zunächst nicht vor, um ihr Angebot erst auf Nachforderung (d.h. in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses) wirksam werden zu lassen. Deshalb ist jeder Bieter, der nachgeforderte Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vorlegt, nicht nur nach § 16a (EU) VOB/A zwingend auszuschließen, sondern auch von der

Vergabestelle abzumahnen und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit von der Wertung ausgeschlossen werden kann.
Eine Nachforderung vorliegender, jedoch inhaltlich unzureichender Unterlagen ist unzulässig. Das Nachfordern von Unterlagen darf nicht dazu führen, dass Unterlagen ausgetauscht und die Wettbewerbsposition des Bieters dadurch verbessert wird.

Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht. Die Entscheidung liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Auftraggeberin. Wird allerdings nachgefordert, sind die entsprechenden Unterlagen von allen Bietern der engeren Wahl nachzufordern.

Die Auftraggeberin kann in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, dass sie keine Unterlagen nachfordern wird (§ 16a (EU) Abs. 3 VOB/A).

- **Zu Irrtumsfällen**

Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums zu werten. Ob die Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach §§ 119 ff. BGB (zum Kalkulationsirrtum **Ziffer 6.19.5** am Ende).
In diesen Fällen ist stets das zuständige Rechtsamt einzuschalten. Entscheidet das Rechtsamt, dass die Irrtumsanfechtung wirksam ist, ist das Angebot auszuschließen. Denn jede Änderung eines irrig angebotenen Preises ist unzulässig.

6.19.3 Eignungsprüfung (zu §§ 6a, 6b, 16b VOB/A bzw. VOB/A EU)

Auf das Angebot eines ungeeigneten Teilnehmers (Bewerbers/Bieters) darf kein Zuschlag erteilt werden, § 6 (EU) Abs. 1 VOB/A.

Die Eignungsprüfung ist eine Prognoseentscheidung, ob ein Bieter in der Lage ist, die ausgeschriebene Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Dabei berücksichtigt die Vergabestelle alle eignungsrelevanten Umstände bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksamer Zuschlag). Sie darf auch ihre eigenen Erfahrungen mit einem Bieter berücksichtigen, sofern sie den Sachverhalt umfassend ermittelt hat und den Einwänden des Bieters mit der angebrachten Sorgfalt nachgegangen ist, vgl. den Ausschlussgrund in § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A.

Die Prüfung der Eignung ist allein die Sache der Auftraggeberin, die Nachprüfungsinstanzen (Vergabekammer, Vergabesenat) dürfen ihre Entscheidung nicht ersetzen, sondern nur auf Ermessensfehler hin überprüfen.

Die Eignungsprüfung ist in Bezug auf alle Teilnehmer (Einzelunternehmer und Bietergemeinschaften sowie etwaige Eignungsleiher) vorzunehmen, die für eine Beauftragung in Betracht kommen. Die Eignung eines Teilnehmers hängt auch davon ab, inwieweit er Leistungen an andere Unternehmen überträgt. Grundsätzlich muss ein Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, selbst ausführen (vgl. Selbstausführungsgebot des § 4 Abs. 8 VOB/B).

- Zur Eignungsprüfung einer Bietergemeinschaft siehe **Ziffer 6.7.1**.
- Die Vorgaben des § 6d EU VOB/A zur Eignungsleihe sind stets zu beachten (**Ziffer 6.7.2**). Etwa muss ein Teilnehmer nachweisen, dass ihm die Kapazitäten des Eignungsleihers zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe gilt über § 6a Abs. 3 VOB/A auch für die Unterschwelle (vgl. die Vordrucke *Nachunternehmer (Anlagen 6-100, 6-101)* und *Eignung (Anlage 6-030)*).
- Ein Teilnehmer muss Art und Umfang der Leistungen angeben, die er an Nachunternehmer weitervergeben will (zum Nachunternehmereinsatz siehe **Ziffer 6.7.3**).

Eine Vergabestelle prüft die Eignung stets konkret anhand der im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* geforderten Nachweise und Erklärungen. Die Eignungsprüfung ist sorgfältig nach § 20 (EU) VOB/A zu dokumentieren.

Ein Bieter kann seine Eignung gemäß § 6b (EU) VOB/A durch Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Einzelnachweise nachweisen, als

vorläufige Nachweise können der Auftraggeberin auch Eigenerklärungen genügen. Zu den einzelnen Eignungsanforderungen siehe die **Ziffern 6.8 und 6.9**.

Hinweis: Die Vergabestelle legt in Nr. 5 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* fest, ob die Eignungsnachweise schon mit dem Angebot oder erst auf gesondertes Verlangen vorzulegen sind. Im Regelfall gibt ein Bieter mit dem Angebot (bzw. Teilnahmeantrag) zunächst die im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* enthaltenen Eigenerklärungen ab. Nur von den Bietern der engeren Wahl sind die entsprechenden Bestätigungen abzufordern (**Ziffer 6.8.3**).

Hinweis: Ein präqualifizierter Bieter ist nicht automatisch auch geeignet! Eine vertiefte Eignungsprüfung muss jedenfalls immer dann stattfinden, wenn aufgrund besonderer Umstände oder Erkenntnisse ein Zweifel an der Eignung des Bieters besteht (z.B. die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzen nicht mit dem Auftragsgegenstand übereinstimmen).

Im *Oberschwellenbereich* muss die Auftraggeberin insbesondere die „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (EEE) akzeptieren (**Ziffer 6.8.3**).

Im *Unterschwellenbereich* kann eine Auftraggeberin auch auf den konkreten Auftrag bezogene, zusätzliche Nachweise insbesondere zur Prüfung der Fachkunde (§ 6a Abs. 3 VOB/A), im *Unter- und Oberschwellenbereich* auch andere Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 6a Abs. 4 VOB/A, § 6a EU Nr. 2 S. 2 VOB/A) fordern (**Ziffer 8.1**); der Vordruck *Eignung (Anlage-030)* sieht dafür in Teil A verschiedene Eintragungsmöglichkeiten vor.
„Zusätzliche“ Nachweise (§ 6a Abs. 3 VOB/A) sind nicht von PQ und Eigenerklärungen erfasst und daher gesondert als Einzelnachweis zu prüfen (**Ziffer 6.8.2**).
„Andere“ Nachweise (§ 6a Abs. 4 VOB/A bzw. § 6a EU Nr. 2 S. 2 VOB/A) dürfen allenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt gefordert werden.

Die Anforderungen an die Eignungsprüfung in Unter- und Oberschwelle weichen maßgeblich voneinander ab:

- Bei *Unterschwellenvergaben* hat die Auftraggeberin einen erheblich weiteren Spielraum bei einer kaum formalisierten Eignungsprüfung.

 Nach § 16b Abs. 1 VOB/A ist ein Bieter geeignet, der die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt.

 - Ein Teilnehmer/Bieter ist fachkundig, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen ist zu fordern, dass er bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.
 - Ein Teilnehmer/Bieter ist leistungsfähig, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt.
 - Ein Teilnehmer/Bieter ist zuverlässig, wenn er seinen gesetzlichen Verpflichtungen (auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben) nachgekommen ist und aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung (einschließlich der Erfüllung etwaiger Mängelansprüche) erwarten lässt. Zur Ermittlung der Zuverlässigkeit hat die Vergabestelle insbesondere den Registerabrufe nach **Ziffer 6.8.5** vorzunehmen (Wettbewerbsregister, zwingend bei einem Auftragswert >30.000 EUR).

 Die entsprechenden Eignungsnachweise ergeben sich aus § 6a Abs. 2 VOB/A. Zusätzliche Eignungsnachweise ergeben sich aus den Anforderungen des § 7 HmbVgG (**Ziffer 6.9**). Die Eignung ist zu verneinen bei einem Teilnehmer/Bieter, der die in § 6a VOB/A und § 7 HmbVgG genannten Nachweise nicht erbringt.

- Bei *Oberschwellenvergaben* gelten strenge formale Vorgaben für die Eignungsprüfung. Etwaige Verstöße stellen einen Verfahrensmangel dar, der die Verfahrensaufhebung und Schadensersatzansprüche zur Folge haben kann.

 Nach § 16b EU Abs. 1 VOB/A ist ein Bieter geeignet, der die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt, bei dem keine Ausschlussgründe nach § 6e EU VOB/A vorliegen und der über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt.

 Die Prüfung von Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist allein anhand der abschließend aufgezählten Nachweise des § 6a EU VOB/A vorzunehmen, darüber hinaus sind zusätzliche Eignungsnachweise unzulässig.

Das Eignungsmerkmal der Zuverlässigkeit ist im Oberschwellenbereich sprachlich entfallen. Die Zuverlässigkeit eines Teilnehmers wird über das Fehlen der normierten Ausschlussgründe des § 6e EU VOB/A festgestellt (**Ziffer 6.19.4**).

Weitergehende sachliche Anforderungen, die im Rahmen der Eignungsprüfung zu berücksichtigen sind, können Bietern als Ausführungsbedingung nach § 128 Abs. 2 GWB gestellt werden; um solche handelt es sich im Oberschwellenbereich vor allem bei den Anforderungen des § 7 HmbVgG (**Ziffer 6.9**).

In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Prüfungszeitpunkt:

Bei *öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren* ist die Eignung jedes Bieters im Rahmen der Angebotswertung vollständig nach § 16b (EU) VOB/A anhand der vorgelegten Eignungsnachweise (Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*) zu prüfen.

Bei den *anderen Verfahrensarten* ist die Eignung jedes Bewerbers bereits vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen, § 6b Abs. 4 Satz 2 VOB/A bzw. § 6b EU Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 VOB/A (vgl. **Ziffer 6.8**). Danach sind nur noch Umstände zu berücksichtigen, die Zweifel an der Eignung des Bieters begründen, § 16b (EU) Abs. 3 VOB/A.

Erlangt eine Vergabestelle im Laufe eines Vergabeverfahrens neue Erkenntnisse über einen Bieter, hat sie stets eine neue Eignungsprüfung vorzunehmen.

6.19.4 Bieterausschluss wegen Unzuverlässigkeit (zu § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e VOB/A EU)

Wie in **Ziffer 6.19.3** dargestellt, ist im Rahmen der Eignungsprüfung auch stets die Zuverlässigkeit des Teilnehmers zu beurteilen. Ein – in diesem oder zu einem späteren Zeitpunkt – unzuverlässiger Bieter ist auszuschließen.

Hinweis: Etwaiges Fehlverhalten eines Bieters/Auftragnehmers hat die Vergabestelle im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu berücksichtigen (Nr. 1.5 Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*).

Die Vergabestelle muss die Zuverlässigkeit eines Bieters im Einzelfall beurteilen. Dafür steht u.a. der Abruf aus dem Wettbewerbsregister (siehe dazu **Ziffer 6.8.5**) zur Verfügung. Dieser ist gem. § 6 Abs. 1 WRegG bei einem geschätzten Auftragswert > 30.000,- EUR (ohne USt.) verpflichtend, bei darunterliegenden Auftragswerten fakultativ.

Eine Eintragung im Wettbewerbsregister hat keinen automatischen Ausschluss des Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren und keine generelle Vergabesperre für einen bestimmten Zeitraum zur Folge. Der Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren setzt vielmehr eine eigenständige Einzelfallprüfung durch die Vergabestelle voraus. Das gilt, vorbehaltlich der Bindungswirkung einer Löschung der Eintragung aufgrund erfolgreicher Selbstreinigung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 WRegG. Eine verbindliche Vergabesperre als Rechtsfolge der Eintragung wurde bewusst nicht vorgesehen. Allerdings wird bei der Eintragung eines Bieters wegen des Vorliegens eines zwingenden Ausschlussgrunds die Vergabestelle faktisch in aller Regel den Ausschluss des Bieters von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren beschließen.

Hinweis: Die Abfragepflicht der Auftraggeberin ist nicht bieterschützend. Eine Eintragung in das Wettbewerbsregister kann nicht in Nachprüfungsverfahren von konkurrierenden Bietern geltend gemacht werden.

Hinweis: Soweit es für die Prüfung des Ausschlusses eines Bieters vom Vergabeverfahren erforderlich ist, kann gem. § 6 Abs. 6 die Auftraggeberin von den Strafverfolgungsbehörden und den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen über den Ausschlussgrund anfordern.

Der Vergabestelle steht im Rahmen ihrer Einzelentscheidung grundsätzlich ein Entscheidungsspielraum zu. Etwaige Vergabesperren anderer Auftraggeber und Länder sind angemessen zu berücksichtigen.

Im *Unterschwellenbereich* kann davon ausgegangen werden, dass eine schwere Verfehlung gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A zum Ausschluss bzw. zur Nichtberücksichtigung des Bieters berechtigt, wenn eine der in § 6e EU VOB/A genannten Fallgruppen vorliegt (dazu unten); Diese Fallgruppen können für die Ausschlussentscheidung der Vergabestelle entsprechend herangezogen werden; etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Im *Oberschwellenbereich* regelt ausschließlich § 6e EU VOB/A den Ausschluss eines Teilnehmers wegen Unzuverlässigkeit.
Die Norm enthält zunächst die Fallgruppen zwingender Ausschlussgründe:

- Ein Unternehmen *muss* zwingend von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn es oder eine verantwortlich handelnde Person aus einem der in § 6e EU Abs. 1 VOB/A genannten Gründe (z.B. Beteiligung an kriminellen Organisationen, Geldwäsche, Subventionsbetrug, Bestechung, Vorteilsgewährung, unzulässiger Interessenwahrnehmung) rechtskräftig verurteilt worden ist. Von einem Ausschluss darf nur abgesehen werden, sofern zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen (§ 6e EU Abs. 5 VOB/A). Diese Gründe sind zu dokumentieren.
- Ein Unternehmen *muss* nach § 6e EU Abs. 4 VOB/A ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen nachweislich nicht nachgekommen ist (fakultativer Ausschlussgrund im Unterschwellenbereich: § 16 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A).

Die Fallgruppen fakultativer Ausschlussgründe regelt § 6e EU Abs. 6 VOB/A:

- Ein Unternehmen *kann* nach Nr. 3 insbesondere von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn es oder eine verantwortlich handelnde Person eine nachweislich schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellt (fakultativer Ausschlussgrund im Unterschwellenbereich: § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A). Schwere Verfehlungen sind z.B. Straftaten im Geschäftsverkehr (Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung…), Preisabsprachen, usw.
 Der vertragswidrige (insbes. ungenehmigte) Nachunternehmereinsatz ist in der FHH grundsätzlich als gravierender Verstoß zu ahnden (vgl. **Ziffern 6.19.3** und **7.4.4**).
- Ein Unternehmen *kann* nach § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A (bzw. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB) unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn es eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies zu einer dort genannten Rechtsfolge geführt hat.

Hinweis: Vor dem Ausschluss einer Bietergemeinschaft wegen Unzuverlässigkeit eines Mitglieds ist *im Oberschwellenbereich* stets die Ersetzungsbefugnis der Auftraggeberin aus § 6d EU Abs. 1 S. 5, 6 VOB/A (kein Pendant im Unterschwellenbereich!) beachtlich.

- **Vorbehaltsschreiben**

Wird eine schwere Verfehlung eines Bieters bekannt, darf die Vergabestelle den Zuschlag oder eine Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz bis zum rechtskräftigen Abschluss des betreffenden Verfahrens (Urteil, Bußgeldbescheid, etc.) nur unter Vorbehalt erteilen. In Absprache mit dem zuständigen Rechtsamt ist dazu dem Bieter ein Vorbehaltsschreiben mit folgendem Wortlaut zu übersenden:

„Im Hinblick auf … [Sachverhalt] *besteht der Verdacht einer schweren Verfehlung gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e EU VOB/A, die die Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens* [*Nachunternehmers …*] *in Frage stellt. Daher wird Ihnen der o.g. Auftrag* [*die Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz*] *unter dem Vorbehalt erteilt, dass die gegenwärtig von der Vergabestelle angenommene Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens* [*Nachunternehmers*] *für die Vertragslaufzeit fortbesteht.*

Diese Entscheidung ergeht ohne Präjudiz für laufende oder künftige Aufträge, Nachunternehmereinsätze oder Ausschlussentscheidungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Sollte sich eine nachweislich begangene schwere Verfehlung herausstellen, ist die Auftraggeberin gegebenenfalls zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach § 8 Abs. 4 VOB/B [gilt nur im Oberschwellenbereich!] berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.“

6.19.5 Prüfung der Angebote (zu § 16c VOB/A bzw. VOB/A EU)

Der Kern der Angebotsprüfung ist die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung, vgl. § 16c (EU) Abs. 1 VOB/A.

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Durchführung der rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung müssen einheitlich sein.

Die jeweilige Prüfung ist durch die Vermerke „rechnerisch geprüft", „technisch geprüft" und „wirtschaftlich geprüft" zu bescheinigen. Ein einzelner Vermerk „geprüft" ist zulässig, wenn alle Prüfungen von einer Person durchgeführt wurden.

- **Rechnerische Prüfung**

Die rechnerische Prüfung betrifft mögliche Rechenfehler des Bieters. Sie wird durch Eintragung der ermittelten Angebotsendsumme im Angebot dokumentiert.

Bei fehlenden Preisangaben ist gemäß **Ziffer 6.19.2** zu verfahren.

Bei Preiswidersprüchen (z.B. § 16c EU Abs. 2 VOB/A) ist die fachaufsichtführende Ebene zu unterrichten. Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preisangaben oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf, informiert ihn die Vergabestelle, dass er im Wiederholungsfall wegen fehlender Zuverlässigkeit von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Hinweis: Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht an der vorgesehenen Stelle im Angebotsschreiben aufgeführt sind, sowie unaufgefordert angebotene Preisnachlässe für die Zahlungsfrist (Skonti) dürfen nicht bewertet werden, § 16d (EU) Abs. 4 VOB/A. Auch Nachlässe eines Bieters für den Erhalt mehrerer Lose dürfen bei der Wertung nicht berücksichtigt werden, weil die Zuschlagsentscheidung über jedes Los gesondert zu treffen ist. Nicht wertbare Preisnachlässe bleiben aber verbindlicher Inhalt des Angebots und werden mit Zuschlagserteilung zum Vertragsinhalt.

- **Technische Prüfung**

Die technische Prüfung richtet sich erstens auf die Vollständigkeit der Angebote (einschließlich etwaiger Textergänzungen und Bieterangaben).
Zweitens wird geprüft, ob die angebotene Leistung mit der in der Leistungsbeschreibung geforderten Leistung übereinstimmt.

Hinweis: Angebote, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht genügen, sind zwingend nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A bzw. § 16 EU Nr. 2 i.V.m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A auszuschließen.

Soweit erforderlich, wird auch geprüft ob
- das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist,
- die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,
- der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

Nebenangebote sind auf ihre Anforderungen hin zu prüfen (**Ziffer 6.11.1**).

- **Wirtschaftliche Prüfung**

Die wirtschaftliche Prüfung fragt nach der Angemessenheit des Angebotspreises. Denn auf ein Angebot mit unangemessen hohem oder niedrigem Preis darf kein Zuschlag erteilt werden, § 16d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 S. 1 Nr.1 VOB/A.

Achtung: Diese Prüfung ist nicht zu verwechseln mit der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der vierten Wertungsstufe, dazu unten **Ziffer 6.19.6**.

Bei der Angemessenheitsprüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Preis ist nur dann angemessen, wenn er eine einwandfreie Auftragsausführung (und Gewährleistung) erwarten lässt, eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt und unter Einhaltung der Tariftreue kalkuliert wurde.

Die Angemessenheitsprüfung beurteilt, ob ein Angebot in Bezug auf den Preis

- in sich **schlüssig** ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen lässt.

 Anknüpfungspunkt ist immer das wertungsrelevante Gesamtangebot (Angebotsendpreis. Unangemessene Preise einzelner Teilleistungen (Einzelpositionen) können aber Zweifel an der Angemessenheit des Gesamtangebots begründen und eine Aufklärung nach § 15 (EU) VOB/A und Prüfung der Einzelansätze gebieten (siehe **Ziffer 6.18**).

 Hinweis: Die Prüfung der Einzelansätze erstreckt sich auch darauf, inwieweit die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen liegen. Niedrigere Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises i.S. von § 16d (EU) Abs. 1 VOB/A, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist lediglich zu prüfen, ob den Ansätzen sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen. Ein fehlender Ansatz für Wagnis und Gewinn veranlasst keine Angebotsaufklärung, weil der Ansatz für die Wirtschaftlichkeit des Angebotes nicht erforderlich ist.

 Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht in allen Betrieben gleich abgegrenzt werden.

- von den anderen Angeboten **wesentlich abweicht**.

 Die Kostenansätze der wertbaren Angebote (z.B. für Eigenleistung und Leistungen von Nachunternehmern, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl, Zuschläge) sind zu vergleichen.

 Hinweis: Zu berücksichtigen sind etwaige Kostenunterschiede infolge unterschiedlicher Arbeitsverfahren und Ausführungsarten und daraus folgende Verschiebungen zwischen einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung, usw.).

Als Hilfsmittel für die Angemessenheitsprüfung dienen Erfahrungswerte aus anderen Vergaben, Auswertungen aktueller Preisspiegel und Preisermittlungsblätter. Bei Bedarf sind die Preisermittlung (Kalkulation) und weitere Auskünfte des Bieters nach § 15 (EU) Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (**Ziffer 6.18**) heranzuziehen. Die Bieterangaben auf den *Preisermittlungsblättern (Anlagen 6-130, 6-131)* sind wesentliche Grundlage für die Angemessenheitsprüfung und geben Aufschluss über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B. Die Vergabestelle muss prüfen, ob sich die Angaben mit dem Angebot decken (die Angaben selbst werden nicht Vertragsinhalt, weil im Vertrag nur die Preise vereinbart werden, aber nicht ihr Zustandekommen oder einzelne Preisbestandteile); siehe **Ziffer 6.10.2**.

Bei Zweifeln an der Angemessenheit der Preise sind die *Preisermittlungsblätter (Anlagen 6-130, 6-131)* gesondert auszuwerten. Die Einzelansätze sind zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

- Lohnkosten: Entsprechen der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen?
 Halten sich der Mittellohn und die Zuschläge für lohngebundene und -abhängige Kosten im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Verpflichtungen?
- Entsprechen die Stoffkosten den üblichen Ansätzen?
- Enthalten die Baustellengemeinkosten ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z.B. Umwelt-, Arbeits-, Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen?

Angebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, begründen die Vermutung, dass der Bieter nicht zur vertragsgerechten Leistungserbringung in der Lage ist. Diese Vermutung kann der Bieter nur durch den Nachweis widerlegen, dass er die Ansätze aus objekt- oder wettbewerbsbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte.

Solche Gründe können z.B. rationellere Fertigungsverfahren, günstigere Baustoffbezugsquellen oder Produktionsvorrichtungen sein, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen. Ein wirtschaftliches Angebot kann auch vorliegen, wenn der Bieter die Markt- und Wettbewerbssituation für die Preisbildung effektiv genutzt hat (besonders günstige Möglichkeit des Materialeinkaufs; günstige Verwertung von z.B. Erdaushub oder Abbruchmaterial u.ä.).

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- unzulässige Mischkalkulation: Wenn ein Bieter durch das sog. Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und das sog. Aufpreisen anderer Leistungspositionen Preise benennt, die die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben.
 Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten" Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner Leistungspositionen (OZ) in anderen OZ.
 Ergeben sich aufgrund der Preisstruktur eines Angebotes Hinweise auf eine Mischkalkulation, muss der Bieter alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen. Gelingt ihm dies nicht, muss die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen oder subjektiven Einschätzungen) den objektiven Nachweis für eine Mischkalkulation erbringen und das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben nach § 16a (EU) Abs. 2 S. 2 VOB/A von der Wertung ausschließen (vgl. *TNB (Anlage 6-050)*). Kann der Bieter alle Unklarheiten ausräumen oder ihm objektiv keine Mischkalkulation nachgewiesen werden, ist das Angebot zu werten.
- Spekulationsangebot: Wenn ein Bieter den Preis nicht an den voraussichtlichen Kosten der unveränderten LV-Mengen kalkuliert, sondern (auch) an der Erwartung, dass höhere Mengen abgerufen werden und dies für ihn einen finanziellen Vorteil ergibt. Dies ist zulässig (allenfalls eine drastisch überhöhte Nachforderung bei den Mehrmengen kann ggf. problematisch sein).
- Bei Nebenangeboten sind anhand der (nichtpreislichen) Zuschlagskriterien die möglichen Vor- und Nachteile zu bewerten, die die qualitative Abweichung des Nebenangebots vom Hauptangebot (z.B. andere Ausführungsart oder Ausführungsfristen) bietet (**Ziffer 6.11.1**).
- Es ist stets der bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Umsatzsteuersatz zugrunde zu legen.

Nach der Angemessenheitsprüfung werden die Angebote in der Reihenfolge ihrer ermittelten Angebotsendsummen in einen **Preisspiegel** aufgenommen.
Hinweis: Regelmäßig genügt es, die voraussichtlich in die engere Wahl – d.h. auf die vierte Wertungsstufe – kommenden Angebote und einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

Weisen Angebote der engeren Wahl überhöhte oder untersetzte Einheitspreise auf, sind die Vergabeunterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung/Mengenermittlung) auf Mängel zu untersuchen und ggf. deren Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.
Können Mängel der Vergabeunterlagen nicht ausgeschlossen werden und liegt ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Auftraggeberin abzuschätzen (z.B. die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen neu zu berechnen). Ergibt sich daraus ein Wechsel der Rangfolge, ist eine Aufhebung der Ausschreibung nach § 17 (EU) Abs. 1 Nr. 2 und 3 VOB/A zu prüfen.

Angebote mit unangemessen hohem Preis:
Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis darf kein Zuschlag erteilt werden, § 16d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A.
Gehen nur Angebote mit unerwartet oder gar unangemessen hohen Preisen ein, ist die Kostenschätzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, ist die Ausschreibung nach § 17 (EU) Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufzuheben (fehlende Haushaltsmittel stellen „schwerwiegende Gründe" dar, sofern die Kostenschätzung der Auftraggeberin ordnungsgemäß war, siehe **Ziffer 6.20**).

Angebote mit unangemessen niedrigem Preis („Dumping-Angebote"):
Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf kein Zuschlag erteilt werden, § 16d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A. Eine Auftraggeberin darf zwar niedrige Angebote bezuschlagen, aber keine Dumping-Angebote.

1. Prüfungsschritt: Erreichen der Aufgreifschwelle
Zweifel an der Auskömmlichkeit eines Angebots ergeben sich, wenn dessen Angebotssumme erheblich geringer ist als die der übrigen Angebote: Weicht der Gesamtpreis eines Angebots deutlich vom Gesamtpreis des nächsthöheren Angebots ab, muss die Vergabestelle die Angebotskalkulation überprüfen (§ 6 Satz 1 HmbVgG).

2. Prüfungsschritt: Aufklärung unter Einbeziehung des Bieters

Liegt danach ein ungewöhnlich niedriges Angebot vor, hat die Vergabestelle eine Aufklärungspflicht.
Zunächst sind die *Preisermittlungsblätter (Anlagen 6-130, 6-131)* zu prüfen (insbes. die Angebotskalkulation auf Grundlage tarifvertraglicher Entgelte nach § 3 HmbVgG; **Ziffer 6.10.2**) und dabei auch die Leistungsteile von Nachunternehmern einzubeziehen.
Genügen die vorliegenden Unterlagen nicht zur Annahme einer Angemessenheit, ist das Angebot zwingend unter Einbeziehung des Bieters aufzuklären (§ 16d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 VOB/A § 6 Satz 2 HmbVgG): Vor dem Ausschluss eines unangemessen niedrigen oder nicht tariftreu kalkulierten Angebots muss vom Bieter – in Textform und unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist, § 16d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) – eine Aufklärung nach § 15 (EU) VOB/A verlangt werden. Zur sachgerechten Aufklärung sind gezielte Fragen der Vergabestelle erforderlich, die pauschale Aufforderung zur Erläuterung der Kalkulation genügt nicht.

Der Bieter muss anhand seiner Kalkulation schlüssig und nachvollziehbar belegen, dass er alle tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt (vgl. § 6 S. 2 HmbVgG) und sein Angebot auskömmlich ist.

Ein Angebot ist auskömmlich, wenn es über alle Leistungsteile hinweg für den Bieter kostendeckend ist, so dass kein Grund besteht, an seiner Leistungsfähigkeit zu zweifeln.

Andernfalls ist das Angebot auszuschließen (§ 16d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A; vgl. auch § 6 S. 3 HmbVgG).

Kalkulationsirrtum des Bieters: Muss eine Vergabestelle erkennen, dass die kalkulierten Preise nicht einmal ansatzweise ein adäquates Entgelt für die Leistung darstellen (nicht geringe Abweichung von der Kostenschätzung), kann der Auftragnehmer Schadensersatz wegen Kalkulationsirrtums von der Auftraggeberin verlangen (zur Irrtumsanfechtung vgl. **Ziffer 6.19.2)**.

6.19.6 Wertungsentscheidung (zu § 16d VOB/A bzw. VOB/A EU)

Der Zuschlag ist stets auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 127 Abs. 1 GWB), also das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (vgl. § 16d Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A). Zum Zuschlag siehe unten **Ziffer 6.21**.

Die Angebotsprüfung auf der dritten Wertungsstufe ermittelte zunächst die „zuschlagsfähigen“ Angebote, die überhaupt für eine Angebotswertung im engeren Sinne in Betracht kommen (**Ziffer 6.19.5**). Nun wird auf der vierten Wertungsstufe die Zuschlagsentscheidung getroffen, indem das wirtschaftlichste Angebot anhand der gewichteten Zuschlagskriterien („B-Kriterien“) ermittelt wird.

- **Allgemeines zu Zuschlagskriterien, Gewichtung und Wertungsmatrix**

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt stets über in den Vergabeunterlagen *vorab bekanntgemachte und gewichtete Zuschlagskriterien*.

Hinweis: Bei *oberschwelligen* Vergaben folgt das aus § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A. Für *unterschwellige* Vergaben enthält die VOB/A zwar keine solche Regelung, allerding ist der Zuschlag nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen und alle Gesichtspunkte der Angebote (neben dem Preisunterschied auch die Unterschiede in z.B. Qualität, Zweckmäßigkeit, Betriebs- und Folgekosten usw.) zu berücksichtigen. Aus Transparenzgründen sind daher auch hier stets die gewichteten Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen mitzuteilen.

Bei *allen Vergaben* ist der Bewertungsmaßstab für jedes einzelne Zuschlagskriterium transparent vorzugeben. Das erfolgt in der Regel über Unterkriterien, die (nichtpreisliche) Zuschlagskriterien weiter aufgliedern.
Die konkreten Anforderungen der einzelnen Bewertungsstufen sind vorab in der Leistungsbeschreibung textlich zu erläutern: Bei Verwendung einer Schulnoten-/ Punkteskala ist auch zu erläutern, wovon die Erreichung einer Wertungsstufe/ Punktzahl abhängt (sog. Erfüllungsgrad). Bei der Bewertung von Konzepten sind zumindest die konkreten Anforderungen an die Konzeptdarstellung darzustellen.

Im Zweifelsfall ist zur rechtssicheren Formulierung des Bewertungsmaßstabs das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Die *Gewichtung* der Kriterien und Unterkriterien ist für jeden Einzelfall gesondert als Prozentsatz (und nicht in kleineren als 5 %-Schritten) festzulegen.

Aus Transparenzgründen soll in den Vergabeunterlagen auch die genaue Bewertungsmethodik (Wertungsmatrix) mitgeteilt werden.

Hinweis: Die Bekanntgabe einer Wertungsmatrix (die Umrechnung von Zuschlagskriterien, Unterkriterien und Gewichtung in Bewertungspunkte) in den Vergabeunterlagen ist rechtlich zwar nicht vorgeschrieben, aber unbedingt zu empfehlen.

Hinweis: Im Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* hat die Vergabestelle auch die zu den Kriterien und Unterkriterien jeweils mit Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

- **Einzelheiten zur Bewertungsmethodik**

Alle Vergabeverfahren der FHH sollen die Angebotswertung grundsätzlich nach dem folgenden Punktesystem vornehmen:

➢ *Zuschlagskriterium „Preis“ bzw. „Kosten“*
Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ist zunächst die Preiskomponente zu berücksichtigen. Anstatt des Kriteriums „Preis“ kann auch das Kriterium „Kosten“ bestimmt werden, das neben dem Anschaffungspreis auch die Anschaffungskosten und die Folgekosten (z.B. Betriebskosten, Wartung) für einen bestimmten festgelegten Zeitraum sowie ggf. die Lebenszykluskosten einbezieht.

Die Preise (Kosten) von (Haupt- und ggf. Neben-)Angeboten sind wie folgt in Punkte umzurechnen:

- Der Preis (Kosten) wird aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots ermittelt (unter Berücksichtigung von z.B. Nachlässen, Gleitklauseln).
- Die Punkte für den Preis (Kosten) werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{10 \times [(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2{,}0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel:

niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) =	5,0 Mio. €
(wertbare) Wertungssumme des Bieters B =	6,0 Mio. €
10 x [(5,0 Mio. € x 2,0) – 6,0 Mio. €] / (5,0 Mio. €) =	8.000 Punkte

- Die ermittelten Preise (Kosten) werden als Punkte in eine Wertungstabelle übernommen (bis zu drei Stellen nach dem Komma).

➢ *nichtpreisliche Zuschlagskriterien*
Zur Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ist neben dem Preis auch die Leistungskomponente zu berücksichtigen. Dazu dienen nichtpreisliche (insbesondere qualitative) Zuschlagskriterien. Die angebotenen Leistungen werden anhand nichtpreislicher Zuschlagskriterien bewertet, die nach Möglichkeit jeweils weiter in Unterkriterien aufzugliedern sind.

Die Auftraggeberin hat einen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Zuschlagskriterien. Sie müssen einen sachlichen Bezug zum Auftragsgegenstand haben, einen effektiven Wettbewerb der Angebote zulassen und ihr Erfüllungsgrad muss überprüfbar sein (vgl. § 16d EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A).

Beispiele enthalten § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A sowie § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A.

Hinweis: Auf die Festlegung nichtpreislicher Zuschlagskriterien darf nur verzichtet (d.h. eine reine Preiswertung vorgenommen) werden, wenn die Verfahrensgestaltung sicherstellt, dass sich die eingehenden Angebote nicht qualitativ, sondern nur preislich unterscheiden können.
Das ist nicht sichergestellt bei den – nur im Ausnahmefall zulässigen – Fällen der funktionalen Leistungsbeschreibung (**Ziffer 6.10.4**), der Wahl- oder Bedarfspositionen (**Ziffer 6.10.1**) oder bei Nebenangeboten (**Ziffer 6.11.1** und folgender Hinweis).

Hinweis: Sind Nebenangebote zugelassen, ist neben dem Preis mindestens noch ein nichtpreisliches Zuschlagskriterium anzugeben. Damit sind die qualitativen Vor- und Nachteile des (vom Amtsvorschlag abweichenden) Nebenangebots zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt anhand von Leistungspunkten.

Um einen qualitativen Minimalstandard des Angebots sicherzustellen, kann ein Mindestwert der zu erreichenden Leistungspunkte vorgegeben sein.
Die Punkteskala soll 5-10 Punkte betragen und die jeweilige Wertung ist im Vergabevermerk schriftlich zu begründen.
Bei der Wertung wird für jedes Angebot die Summe der Punkte berechnet und diese Summe durch die Anzahl der Unterkriterien dividiert. Die so ermittelte Punktwertung für jedes Angebot wird in eine Wertungstabelle übernommen.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das mit der höchsten Punktsumme.

In den Vergabeunterlagen ist anzugeben, dass bei gleicher Punktzahl das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme (d.h. die nach der rechnerischen Prüfung ggf. korrigierte Angebotsendsumme) den Zuschlag erhält.

- **Sonderfall: Lohngleitklausel**

Zur Gleitklausel siehe **Ziffer 6.12.7** und den Vordruck *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)*.

Zunächst ist bei jedem Angebot die *Angemessenheit des Änderungssatzes* für sich allein zu beurteilen. Liegt der angebotene Änderungssatz im Rahmen der Erfahrungswerte aus zeitlich und inhaltlich vergleichbaren Wettbewerben, bedarf es keiner weiteren Prüfung seiner Angemessenheit.

Sonst ist die Angemessenheit des Änderungssatzes nachzurechnen:

$$\frac{1\ Cent}{Tariflohnaenderung\ maßgebender\ Lohn} \times \frac{Lohnanteil\ in\ \%\ der\ Angebotssumme}{100} \times 10 = Lohnkostenaenderungssatz\ in\ ‰\ in\ EUR$$

Beispiel:

Ausgangsdaten 1. Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
2. Gesamttarifstundenlohn Spezialbaufacharbeiter (hier beispielhaft 14,48 €)

Variante a: Bestünde der Angebotspreis nur aus Lohnkosten (100%),
betrüge der höchstzulässige Änderungssatz

$$\frac{1\ Cent}{14{,}48\ EUR} \times \frac{100}{100} \times 10 = \underline{0{,}69\ ‰}$$

Der höchstzulässige Änderungssatz bei 100% Lohnanteil darf während der Laufzeit des Tarifvertrages nicht mehr als 0,69 $^{0}/_{00}$ betragen; höhere Änderungssätze sind unzulässig.

Variante b: Bei einem Lohnkostenanteil von 47% ergäbe sich der Änderungssatz

$$\frac{1\ Cent}{14{,}48\ EUR} \times \frac{47}{100} \times 10 = \underline{0{,}32\ ‰}$$

Durch Rückrechnung kann festgestellt werden, welchen Teil des Angebotspreises Bieter in die Preisgleitung einbezogen haben:

Angebotener Änderungssatz in ‰ x maßgebender Lohn in Euro x 10
= Teil des Angebotspreises in %, der von der Lohngleitung erfasst wird

In diesem Fall: $0{,}32\ ‰ \times 14{,}48\ EUR = \underline{46{,}34\ \%}$.

Weicht der so berechnete Lohnkostenanteil des Angebotspreises von den Lohnkosten ab, die der Bieter in der Aufgliederung der Angebotssumme angegeben hat, ist das Angebot nach § 15 (EU)VOB/A aufzuklären (**Ziffer 6.18**). Denn mit der Lohngleitklausel wird vereinbart, Mehr- und Minderaufwendungen des beauftragten Unternehmens für Löhne und Gehälter einschließlich der Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen gegenseitig zu erstatten; darüberhinausgehende Zahlungen verstoßen gegen den Inhalt der vereinbarten Gleitklausel.
Angebote mit höherem Änderungssatz müssen ausgeschlossen werden. Keinesfalls darf ein überhöhter Änderungssatz herabgesetzt werden, da dies eine unzulässige (Nach-) Verhandlung gemäß § 15 Abs. 3 VOB/A bzw. § 15 EU Abs. 3 VOB/A darstellt.
Fehlt ein Änderungssatz (kein Eintrag, Eintrag eines Striches oder einer Null), ist das Angebot ohne Lohngleitklausel zu werten, sofern sich nicht aus den sonstigen Angebotsangaben eindeutig anderes ergibt. Ein fehlender Änderungssatz ist *kein* fehlender Preis nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 16 EU Nr. 3 VOB/A.

Im Anschluss an die Angemessenheitsprüfung sind die *preislichen Auswirkungen* von Lohnänderungen zu untersuchen: Um sie beim angebotenen Änderungssatz beurteilen zu können, ist unter Berücksichtigung der während der Vertragslaufzeit voraussichtlich zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der jeweiligen Angebotssumme zuzuschlagen.

- **Sonderfall: Instandhaltung**

Zur ausnahmsweisen gleichzeitigen Beauftragung von Herstellung und Instandhaltung einer Anlage im einheitlichen Wettbewerb siehe **Ziffer 6.10.5**.

Bei der Angebotswertung sind die Preise beider Leistungen – Herstellung und Instandhaltung – einzubeziehen.

Sollen Instandhaltungsverträge für eine Laufzeit bis fünf Jahre geschlossen werden, sind die Instandhaltungskosten für diese Dauer (ohne Anwendung der Gleitklausel) zugrunde zu legen.

Sollen Instandhaltungsverträge für eine Laufzeit über fünf Jahre geschlossen werden, sind die Instandhaltungskosten für die Vertragsdauer (längstens die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlage) unter Berücksichtigung des Rentenbarwertfaktors gemäß der Vervielfältiger-Tabelle anzusetzen (siehe *„Anlage zu § 16 Abs. 3 der Wertermittlungsverordnung (WertV)“* – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 06.12.1988, BGBl. I S. 2209, geändert am 18.08.1997, BGBl. I S. 2081, 2110.)
Aus Transparenzgründen ist bei solchen langfristigen Instandhaltungsverträgen der Zinssatz für die Berechnung des Barwertfaktors im ergänzten Angebotsteil Instandhaltung (Nr. 13 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*) anzugeben.

Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Instandhaltungsvertrag liegen bei der liegenschaftsverwaltenden Stelle.

Sind die Preise für die Instandhaltung unangemessen hoch, ist es aus technischen Gründen aber unzweckmäßig oder unmöglich, die Instandhaltung einem anderen Unternehmen zu übertragen, ist nach **Ziffer 6.19.5** zu verfahren.

6.19.7 Preisrecht

Für die selbständige Vergabe der Lieferung von Baustoffen und Bauteilen sowie für Montagearbeiten (z.B. Installationsarbeiten der Elektroindustrie oder des Maschinenbaus) gilt die „*Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen*“ vom 21.11.1953 (vgl. § 2 Abs. 5 PreisV 30/53). Die Bieter sollen auf die zwingende Anwendung des Preisrechts hingewiesen werden.

Bestehen Zweifel, ob ein angebotener Preis einen ordnungsgemäßen Wettbewerbspreis darstellt (vgl. §§ 3-8 PreisV 30/53), ist der Betriebswirtschaftliche Prüfdienst bei der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI, ZB3) mit der Preisprüfung zu befassen. Hält er ein Angebot für preisrechtlich unzulässig, darf darauf kein Zuschlag erfolgen (§ 1 Abs. 3 PreisV 30/53).

6.20 Verfahrensaufhebung (zu § 17 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Endet ein förmliches nationales Vergabeverfahren nicht durch Auftragserteilung, ist es ausdrücklich nach § 17 (EU) VOB/A aufzuheben.

Die Aufhebung bedarf ggf. der Zustimmung entsprechend befugter Personen.

Es ist stets zwischen der Wirksamkeit und der Rechtmäßigkeit der Aufhebung zu unterscheiden:

- Eine Aufhebung ist *wirksam*, sofern sie sachlich gerechtfertigt ist (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit gemäß § 17 (EU) VOB/A. Da die öffentliche Auftraggeberin keinem Kontrahierungszwang unterliegt, kann sie nicht gegen ihren Willen zum Vertragsschluss verpflichtet werden. Aber sie braucht für die Aufhebung eines Vergabeverfahrens einen sachlichen Grund, um eine Aufhebung zum Schein oder aus Willkür auszuschließen.
 Die Korrektur von Fehlern im Vergabeverfahren stellt einen sachlich gerechtfertigten Grund für eine Aufhebung dar.

Nur solche Gründe berechtigen zur Verfahrensaufhebung, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und von der Auftraggeberin nicht zu vertreten sind (d.h. nicht überwiegend in ihrer Risikosphäre liegen).

- Eine Aufhebung ist *rechtmäßig*, wenn sich die Vergabestelle auf einen der Aufhebungsgründe des § 17 (EU) Abs. 1 VOB/A stützen kann.
 Etwa kommt eine Aufhebung aus schwerwiegenden Gründen nach § 17 (EU) Abs. 1 Nr. 3 VOB/A in Betracht, wenn eine Ausschreibung zu unangemessen hohen Preisen führt oder die Angebotspreise zwar angemessen sind, die vorhandenen Haushaltsmittel aber nicht ausreichen (vgl. **Ziffer 6.19.5**). Die rechtmäßige (sanktionslose) Aufhebung wegen unangemessener Preise setzt stets das Vorliegen einer vertretbaren Kostenschätzung der Auftraggeberin voraus, deren Methodik ein wirklichkeitsnahes Schätzergebnis erwarten lässt. Dazu müssen die Kostenschätzung und die Kostenermittlung sorgfältig auf Grundlage aller möglichen Erkenntnisquellen und detailliert nach den einzelnen LV-Positionen erstellt worden sein.
- Eine Aufhebung ist *rechtswidrig*, wenn kein Grund des § 17 (EU) Abs. 1 Nr. 3 VOB/A die Aufhebung rechtfertigt. Sie ist dennoch im Regelfall wirksam (grundsätzlich kein Kontrahierungszwang; Ausnahme: Scheinaufhebung).
 Bei einer rechtswidrigen Aufhebung können die Bieter Schadensersatz von der Auftraggeberin verlangen.

Nach der Aufhebung einer EU-Ausschreibung gilt § 3 EU VOB/A. Nach der Aufhebung einer nationalen Ausschreibung ist je nach Einzelfall und Marktlage

- neu öffentlich auszuschreiben,
- die Vergabeart zu wechseln (unter Berücksichtigung des § 3 VOB/A),
- bei beschränkter Ausschreibung der Bieterkreis zu ändern bzw. zu ergänzen,
- mit einem oder mehreren Bieter/n der engeren Wahl über den Angebotspreis zu verhandeln.

Für die Unterrichtung der Bewerber/Bieter nach § 17 Abs. 2 VOB/A bzw. § 17 EU Abs. 2 Nr. 1 und 2 VOB/A ist der Vordruck *Aufhebung (Anlage 6-180)* zu verwenden. Schwerwiegende Gründe sind konkret anzugeben. Die Übersendung kann per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen, Sendeprotokolle sind zur Vergabeakte zu nehmen.

Besonderheit bei EU-Ausschreibungen:
Unterliegt die Auftraggeberin im Beschwerdeverfahren mit ihrem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 121 GWB, gilt das Vergabeverfahren gemäß § 122 GWB nach Ablauf von zehn Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, sofern die Auftraggeberin nicht die sich aus der Entscheidung ergebenden Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift. Das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden. Seine Beendigung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichung der EU mit dem Vordruck *Aufhebung (Anlage 6-180)* mitzuteilen.

6.21 Zuschlag (zu § 18 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot (**Ziffer 6.19.6**) ist stets im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

An der Entscheidung über den Zuschlag wirken mindestens zwei Vertreter der Auftraggeberin mit (sog. „Vier-Augen-Prinzip“). Diese Entscheidung ist von der Vergabestelle selbst zu treffen und darf nicht auf Dritte delegiert werden. Stützt sich die Entscheidung auf den Vorschlag eines beauftragten Ingenieurbüros, ist zu dokumentieren, dass die Vergabestelle sich den Vorschlag nach kritischer Prüfung zu Eigen gemacht hat.

Erklärungen, die die FHH privatrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Das ist insbesondere der Zuschlag (Auftragserteilung) und jede Vertragsänderung. Das Formerfordernis richtet sich bei anderen Auftraggebern, z.B. öffentlichen Unternehmen, nach dem jeweiligen Zeichnungsrecht.

Die Abgabe von Erklärungen richtet sich nach der „*Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg*“ vom 19.04.2001 in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben. Danach sind Rechtsgeschäfte, deren Wert 20.000 Euro inklusive Umsatzsteuer übersteigen gem. V Nr. 1 nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Personen unterzeichnet sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind. Dies gilt gem. V Nr. 4 nicht für die elektronische Zuschlagserteilung im Rahmen der eVergabe.

Das Zuschlagsschreiben hat schriftlich auf dem Vordruck *Zuschlag (Anlage 6-080)* zu ergehen.

Etwaige Nachunternehmer sind namentlich zu nennen und ihre Leistungsanteile sind konkret aufzuführen (**Ziffer 6.7.3**).

Bei Einschaltung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) gemäß § 4 Baustellenverordnung (BaustellVO) ist dessen Name, Anschrift, Telefonnummer usw. in der Empfangsbestätigung des Vordrucks anzugeben. Zudem erhält der SiGeKo eine Liste der auf dem Bauvorhaben eingesetzten Firmen.

Liegt noch keine aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG (**Ziffer 6.8**) vor, muss die Vergabestelle dem Auftragnehmer auf dem Zuschlagsschreiben mitteilen:

„Liegt der Vergabestelle bei Prüfung einer von Ihrem Unternehmen vorgelegten Rechnung keine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird die Vergabestelle nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl. I S. 2267) von der Zahlung 15 % des Bruttoentgeltes abziehen und an das zuständige Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck werden Sie der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt und die Steuernummer Ihres Unternehmens spätestens mit der ersten Rechnung mitteilen. Die Höhe des Steuerabzuges wird Ihnen mitgeteilt.“

- **EU-Zuschlagsbekanntmachung (§ 18 Abs. 3 VOB/A EU)**

Bei europaweiten Vergabeverfahren ist die Auftragserteilung nach § 18 EU Abs. 3 VOB/A bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist dem Amt für Veröffentlichungen der EU in kürzester Frist – spätestens 30 Kalendertage nach Zuschlag – in elektronischer Form zu übermitteln. Für Bekanntmachung und Übermittlung sind entsprechende EU-Muster (vgl. **Vorbemerkungen**) zu verwenden.

Hinweis: Darf ein Zuschlag wegen eines laufenden Nachprüfungsverfahrens nicht erteilt werden, kann ausnahmsweise eine Interimsvergabe zur Überbrückung gerechtfertigt sein; diese tritt gesondert neben den bereits ausgeschriebenen Hauptauftrag.

6.22 Nichtberücksichtigte Bewerber/Bieter (zu § 19 VOB/A bzw. VOB/A EU)

- Bei *unterschwelligen Verfahren* sind die nicht berücksichtigten *Bieter* auf dem Vordruck *Absagen an Bieter (national)(Anlage 6-090)* zu unterrichten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

 Erst auf ihren schriftlichen Antrag sind den *Bietern* und nicht berücksichtigten *Bewerbern* gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots bzw. Bewerbung auf dem Vordruck *Absageinformationen nach Antrag (Anlage 6-092)* mitzuteilen. Den *Bietern* sind zusätzlich noch der Name des erfolgreichen Bieters und die Merkmale und Vorteile seines Angebotes mitzuteilen. Diese Informationspflicht besteht erst nach Auftragserteilung (Zuschlag), zuvor gestellte Anträge sind entsprechend zu beantworten.

- Bei *oberschwelligen Verfahren* muss vor der Auftragserteilung (Zuschlag) der Informations- und Wartepflicht des § 19 EU VOB/A genügt werden: Ein Auftrag darf grundsätzlich erst vergeben werden, wenn die vorgeschriebenen Informationen erteilt wurden und seitdem 15 Kalendertage verstrichen sind (§§ 134 Abs. 2 Satz 1 GWB; § 19 EU Abs. 2 Satz 3 VOB/A). Ein vorher geschlossener Vertrag ist von Anfang an unwirksam.

 Nicht berücksichtigte *Bewerber und Bieter sollen* nach § 19 EU Abs. 1 VOB/A und *müssen* spätestens nach § 19 EU Abs. 2 VOB/A unverzüglich unterrichtet werden. In beiden Fällen ist der Vordruck *Absagen (EU) (Anlage 6-091)* zu verwenden.

Die *Bieter* werden darin zusätzlich informiert über
- den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
- die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung,
- den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Den *Bewerbern* sind die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung erst auf ihr Informationsverlangen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A auf dem Vordruck *Absageinformationen nach Antrag (Anlage 6-092)* mitzuteilen.

Hinweis: Wurde der *Bewerber* bereits mit Vordruck *Absagen (EU) (Anlage 6-091)* nach § 19 EU Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VOB/A EU (siehe oben) über die Gründe seiner Nichtberücksichtigung informiert, kommt dem Informationsverlangen nach § 19 EU Abs. 2 VOB/A EU keine eigenständige Bedeutung mehr zu; es kann schriftlich unter Hinweis auf das Absageschreiben beantwortet werden.

Den *Bietern*, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind auf ihr Informationsverlangen nach § 19 EU Abs. 4 EU VOB/A zusätzlich – über die Absageinformationen nach § 19 EU Abs. 2 VOB/A hinaus – die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes auf dem Vordruck *Absageinformationen nach Antrag (Anlage 6-092)* schriftlich mitzuteilen (§ 19 EU Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VOB/A).

Hinweis: Die Information muss nachvollziehbar und einzelfallbezogen sein, weil sie erfolglosen Bietern ermöglichen soll, die Wertungsentscheidung nachzuvollziehen, um die Erfolgsaussichten etwaigen Rechtsschutzes abschätzen zu können.

Die Vordrucke *Absagen (EU)(Anlage 6-091)* sind an alle nicht berücksichtigten Teilnehmer (Bewerber und Bieter) am gleichen Tag zu versenden. Gleichzeitig ist der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, mit dem Vordruck *Zuschlagsankündigung (EU)(Anlage 6-081)* zu informieren.

Die Versendung aller Schreiben muss spätestens 15 Kalendertage vor Zuschlag erfolgen (zehn Kalendertage bei elektronischer Übersendung oder Telefax; § 19 EU Abs. 2 S. 3 und 4 VOB/A); das Absendedatum ist im Vergabevermerk festzuhalten. Zum Nachweis sollte das Informationsschreiben per Fax versendet und der Sendebericht dem Vergabevermerk beigefügt werden.

Wird von einer ursprünglichen Vergabeentscheidung abgewichen, die einem Absageschreiben zugrunde lag, sind die Bieter vor Zuschlagserteilung erneut fristgerecht nach § 19 EU Abs. 1 VOB/A zu unterrichten.

6.23 Dokumentation (zu § 20 VOB/A bzw. VOB/A EU)

- **Vergabevermerk**

Der Vergabevermerk ist wesentlicher Bestandteil der Akten, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten) und von besonderer Bedeutung für evtl. Nachprüfungen durch Vergabekammern. Der Vergabevermerk ist daher mit besonderer Sorgfalt zu erstellen.

Der Vergabevermerk ist vor Verfahrensbeginn anzulegen und *fortlaufend* zum Vergabeverfahren fortzuschreiben; es genügt nicht, einen Vermerk im Nachhinein zu erstellen. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Ein Dokumentationsmangel wirkt sich im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle aus. Denn **wegen des vergaberechtlichen Transparenzgebots ist die Dokumentation sämtlicher Verfahrens- und Entscheidungsschritte eine zwingende Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren**. Die Dokumentation muss alle Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen der Vergabestelle und die Begründung ihrer einzelnen Entscheidungen in Textform festhalten.

Die Mindestanforderungen an die Dokumentation ergeben sich im Unterschwellenbereich aus § 20 Abs. 1 VOB/A und im Oberschwellenbereich aus § 8 VgV (über den Verweis in § 20 EU VOB/A).

Folgende Liste dient als Merkposten für **Aufbau und wesentliche Inhalte** eines Vergabevermerks, sie ist aber nicht abschließend und den Erfordernissen des Einzelfalls jeweils anzupassen:

Vorbereitung / Vorüberlegungen

- Bedarfsermittlung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Ggf. Markterkundung
- Entscheidung, ob Vergabeverfahren oder ggf. Inhouse
- Zuständigkeit festlegen

Vorbereitung / Erstellung der Vergabeunterlagen

- Name und Anschrift der Auftraggeberin
- Bezeichnung der Baumaßnahme (bauliche Anlage)
- Vergabenummer
- Bezeichnung der zu vergebenden Bauleistung
- Aussagen, dass die haushalts- und baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen
- Ermittlung geschätzter Gesamtauftragswert der Baumaßnahme nach § 3 VgV
- Ermittlung geschätzter Auftragswert der zu vergebenden Leistung bzw. der einzelnen Lose
- Wahl der Vergabeordnung (VOB/A / VOB/A-EU, SektVO)
- Ggf. Aussagen zu § 1 EU Abs. 2 VOB/A (80/20-Regelung)
- Auswahl und Begründung des gewählten Vergabeverfahrens (**Ziffer 6.3**)
- Aufteilung der Leistung in Lose
- Ggf. Begründung für ausnahmsweises Abweichen von Losvergabe (**Ziffer 6.6**)
- Ggf. Abweichung von produktneutraler Ausschreibung mit Begründung
- Termine des Vergabeverfahrens (insbes. Veröffentlichungstermin, Bewerbungsfrist, Eröffnungstermin, Wartefrist, Bindefrist)
- Ggf. Begründung für ein Abweichen von den Regelfristen der VOB/A
- Ggf. die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden
- Angaben zum Vertragsinhalt, z.B.:
 - Ausführungsfristen
 - Berücksichtigung von Lohn-/Stoffpreisgleitklauseln
 - Vertragsstrafen mit Begründung ihrer Zweckmäßigkeit
 - Abweichende Sicherheitsleistungen mit Begründung ihrer Zweckmäßigkeit
 - LB mit Leistungsprogramm mit Begründung ihrer Zweckmäßigkeit
 - Begründung für die Wahl bestimmter Erzeugnisse oder Verfahren
 - Begründung bei Abweichen von Zahlungsfrist der Schlussrechnung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B)
- Angaben zu ausnahmsweise zugelassenen Nebenangeboten, insbesondere auch zum nichtpreislichen Zuschlagkriterium (**Ziffer 6.11.1**)
- Zuschlagskriterien
 - Begründung der Wahl nur preislicher oder auch nichtpreislicher Kriterien
 - Gewichtung (in EU-Verfahren)
 - Ggf. Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung
- Ggf. Auswahlkriterien bei öffentlichen Teilnahmewettbewerben
- Ggf. Angaben zu vorbefassten Unternehmen und zu Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen
- Ggf. Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen
- Ggf. Gründe für die Vorlage von Eignungsnachweisen, die über die Eigenerklärungen hinausgehen

Bis zum Ende der Angebotsfrist (Auftragsbekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, etc.)

Für alle Vergabeverfahren:

- Name und Anschrift der Bewerber mit Absendungsdatum der Vergabeunterlagen (Anforderungsliste mit Absendungsdatum)
- Angaben zur erfolgten Bekanntmachung (wann, wo, ggf. Nachweis der Absendung)
- Anfragen/Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen (Behandlung der Anfragen/Hinweise, Konsequenzen, Information aller Bewerber)
- Angaben über Bewerber, die Einsicht in die nicht mit versandten Unterlagen genommen haben (Name des Bewerbers, Datum, Uhrzeit, Auskunft erteilende Person)

Angaben zu Nachprüfungsverfahren

Besonderheiten bei Verfahren ohne Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb:

- Auswahl der Bewerber (Vorschlag und Festlegung) (**Ziffer 6.14**);
- Bei Teilnahmewettbewerb: Begründung für (Nicht-)Berücksichtigung von Bewerbern
- Gründe für ein Abweichen von der Mindestanzahl (§ 3b Abs. 2 Satz 4 VOB/A bzw. § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 VOB/A)

Nach Ende der Angebotsfrist

- Öffnung der Angebote
- Wahl des Öffnungsverfahrens (§§ 14, 14a VOB/A bzw. § 14 EU VOB/A
- Niederschrift der Angebotsöffnung
- Erste Durchsicht (Ziffer 6.17)

Prüfung und Wertung

- Ggf. Feststellungen zur Notwendigkeit der Aufklärung des Angebotsinhalts (**Ziffer 6.18**)
- Ggf. Aufklärung über ungewöhnlich niedrige Angebote
- Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden
- Vermerke/Schreiben über Aufklärungsgespräche
- Formale Prüfung der Angebote (**Ziffer 6.19.1**)
- Ggf. Angaben zur Nachforderung von Unterlagen (**Ziffer 6.19.1.**)
- Eignungsprüfung (**Ziffer 6.19.3**)
- Nachunternehmereinsatz: Antrag, Name und Anschrift (soweit bekannt)
- Bieterausschluss (**Ziffer 6.19.4**)
- Angebotsausschluss (**Ziffer 6.19.2**)
- Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote (**Ziffer 6.19.5**)
- Ermittlung der Wertungssummen
- Überprüfung der Zuschlagskriterien
- Prüfung und Wertung zugelassener Nebenangebote (**Ziffern 6.11.1**):
 - Feststellen der formalen Voraussetzungen
 - Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
 - Aufzeigen von Abweichungen vom Hauptangebot (Leistungsbeschreibung)
 - Begründung Vor- und Nachteile der Abweichung von Neben- und Hauptangebot
 - Bewertung dieser Abweichung anhand der nichtpreislichen Zuschlagskriterien
- Ergebnis der Angebotswertung und Auswahl wirtschaftlichstes Angebot (Vergabevorschlag)
- Name und Anschrift des vorgesehenen Auftragnehmers

- Gründe für die Auswahl seines Angebots
- Ggf. den Anteil am Auftrag, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt
- Ggf. die Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers
- Abfrage beim Wettbewerbsregister für den zum Zuschlag vorgesehenen Bieter
- Die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung
- Haushaltsmäßige Voraussetzungen für die vorgesehene Vergabe
- Zustimmung/Beteiligungen vorgesetzter Stellen
- Ggf. Gründe für die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist
- Ergebnis der Anträge über die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist
- Information der Bieter (§ 19 (EU) VOB/A) (**Ziffern 6.21 und 6.22**)
 - Absendungsdatum der Information
 - Frühester Termin für Zuschlag (10 bzw. 15 Kalendertage nach Absendung)
- Ggf. Angaben zu Nachprüfungsverfahren (**Ziffer 6.24**)
- Angaben zu Anlagen des Vergabevermerks (Ergänzung der bisherigen Anlagen) z. B. Niederschrift Angebotseröffnung, Bieterliste, Preisspiegel, Checklisten

Beendigung des Vergabeverfahrens

- Zuschlagserteilung (**Ziffer 6.21**)
- Ggf. Angaben zur Aufhebung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens
- Ggf. Gründe, aus denen die Auftraggeberin auf die Vergabe verzichtet hat

Nach dem Zuschlag / Transparenz

- Unterrichtung der Bewerber und Bieter über den Zuschlag
- Ggf. Informationen der Bewerber und Bieter (auf Antrag)
- Ggf. Übermittlung der Vergabebekanntmachung an das Amt der EU für Veröffentlichungen
- Ggf. Mitteilung vergebener Aufträge
- Ggf. zusätzliche Transparenzanforderungen bei nationalen Vergaben (**Ziffer 6.23**)

- **zusätzliche Transparenzanforderung bei nationalen Vergaben**

Für einige Unterschwellenvergaben gelten besondere Transparenzregelungen:

Über beabsichtigte *beschränkte Ausschreibungen* nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 150.000 EUR netto muss die Auftraggeberin vorab vier Wochen vor der beabsichtigten Ausschreibung im Internet oder Beschafferprofil, § 20 Abs. 4 Satz 1 VOB/A

bei Maßnahmen der FHH unter
„https://www.hamburg.de/beabsichtigte-beschraenkte-ausschreibungen-vob-189268“
mit den Angaben des § 20 Abs. 4 Satz 2 VOB/A informieren.

Dazu ist die Information auf Excel-Datenblättern (Anlagen zu Rundschreiben 2009-01, abrufbar über ABH-Bauinfobox

(„https://fhhportal.ondataport.de/websites/bauinfobox/SitePages/Bauhandbuch.aspx“) an die Abteilung Beschaffungswesen (R4) bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen per E-Mail (beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de) zu senden und wird von ihr eingestellt.

Über beauftragte *beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben* ist auf geeignete Weise (Internetportal oder Beschafferprofil) mit den Angaben des § 20 Abs. 3 Satz 2 VOB/A, § 2a Abs. 3 Nr. 2 HmbVgG zu informieren, sofern folgende Auftragswerte erreicht wurden:

Baumaßnahmen der *FHH*: beschränkte Ausschreibungen ab 150.000 EUR und freihändige Vergaben ab 50.000 EUR (jeweils ohne USt).

Dazu schicken die Vergabestellen unmittelbar nach der Zuschlagserteilung die Information getrennt nach Bundes- und Landesmaßnahmen auf Excel-Datenblättern (Anlagen zu Rundschreiben 2009-01, Link siehe oben) unter dem Stichwort „Wertgrenzen“ an die Abteilung Beschaffungswesen (R4; Kontakt siehe oben). Diese stellt die Informationen für mindestens sechs Monate auf den relevanten Portalen (www.service.bund.de bzw. https://www.hamburg.de/) ein.

6.24 Nachprüfungsstellen und -behörden (zu § 21 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Vergabestelle muss *jede Rüge oder Beanstandung* registrieren und unverzüglich sorgfältig (ggf. unter Einschaltung des zuständigen Rechtsamts) prüfen, in begründeten Fällen abhelfen und im Vergabevermerk dokumentieren.

Bei *Oberschwellenvergaben* ist ergänzend zu prüfen,
- ob die Rüge nach § 160 Abs. 3 GWB verspätet sein könnte (insbes., ob die behauptete Normverletzung für AS aus Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen erkennbar war),
- ob ein Antrag auf Zuschlagsgestattung (§§ 169 Abs. 2, 176 GWB) nach Zustellung eines etwaigen Antrags auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist (Kriterien sind z.B. das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens, die Zusammenschau aller geschädigten Interessen und aller Nachteile einer Verzögerung).

- **Nationale Vergabeverfahren nach Abschnitt 1 VOB/A**

Bei nationalen Vergabeverfahren, bei denen die Vorschriften der VOB/A angewendet werden, ist die jeweils zuständige Nachprüfungsstelle mit Anschrift in der *Bekanntmachung (national)(Anlage 6-010)* nach § 12 VOB/A und im Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* zu benennen (§ 21 VOB/A).

Nachprüfungsstelle ist die vorgesetzte Stelle der Vergabestelle. Vergabestelle ist grundsätzlich diejenige Stelle, die das Vergabeverfahren führt.

Hinweis: Die Unterschwellenvergaben werden nicht vor den Vergabekammern geprüft: §§ 160 ff. GWB sehen den Primärrechtsschutz nur für europaweite (oberschwellige) Verfahren vor. Unterlegene Bieter in nationalen (unterschwelligen) Verfahren können sich gegen eine rechtswidrige Zuschlagsentscheidung nur mit einem Antrag auf einstweilige Untersagung der Zuschlagserteilung durch die ordentlichen Gerichte wehren.

- **EU-Vergabeverfahren nach Abschnitt 2 VOB/A (VOB/A EU)**

Bei allen oberschwelligen Vergabeverfahren ist die Vergabekammer mit Anschrift als Nachprüfungsbehörde im EU-Bekanntmachungsformular und im Vordruck *Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* zu benennen (§ 21 EU VOB/A).

Zuständige Vergabekammer für die Nachprüfung von Vergabeentscheidungen nach § 104 Abs. 1 GWB bei Auftragsvergaben nach der VOB ist die

Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Mail: vergabekammer@bsw.hamburg.de
Telefon: (040) 42840-3230 Fax: 42794-0997

Nachprüfungsverfahren nach GWB: Geht bei der Vergabekammer ein Nachprüfungsantrag nach § 160 GWB ein, übermittelt die Vergabekammer der Vergabestelle eine Kopie des Antrags und fordert von ihr die Vergabeakten an (§ 163 Abs. 2 Satz 3 GWB).
Die Vergabestelle muss der Vergabekammer die vollständigen Vergabeakten *sofort* übergeben (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB). Vor der Aushändigung der Unterlagen muss die Vergabestelle zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse alle Teile der Vergabeunterlagen, zu denen am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bietern keine Akteneinsicht gewährt werden soll, eindeutig kennzeichnen sowie die Vergabekammer auf die geheimhaltungsbedürftigen Teile besonders hinweisen.
Gleichzeitig muss die Vergabestelle ihre vorgesetzte Dienststelle unterrichten und alle weiteren Schritte mit der aufsichtführenden Ebene abstimmen.
Nach der Information über den Nachprüfungsantrag darf die Vergabestelle/die Auftraggeberin den Zuschlag nicht mehr erteilen, weil der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt des § 169 Abs. 1 GWB).

Mit den Bietern muss die Vergabestelle rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist eine einheitliche Fristverlängerung in Textform vereinbaren (**Ziffer 6.13**).

Teil C Nach Beendigung der Vergabe

6.25 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (zu § 22 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Werden im Zuge der Auftragsdurchführung (nach Auftragserteilung) weitere oder andere – nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene – Leistungen erforderlich, sind stets die Vorgaben aus § 22 VOB/A bzw. § 22 EU VOB/A für die Frage beachtlich, ob eine Nachtragsvereinbarung zulässig oder ob (ggf. nach Vertragskündigung) eine Neuausschreibung erforderlich ist.

- **Unterschwellenbereich**

Für Änderungen von Aufträgen, die nach Durchführung eines nationalen (unterschwelligen) Vergabeverfahrens erteilt wurden, gilt § 22 VOB/A.

Danach erfordern Vertragsänderungen nach den Bestimmungen der VOB/B (mit Ausnahme des § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B) kein neues Vergabeverfahren:

- Nicht vereinbarte Leistungen, die für Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, erfordern kein neues Vergabeverfahren (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B).
- Andere Leistungen (z.B. nicht vereinbarte und für das Werk nicht erforderliche Leistungen) erfordern ein neues Vergabeverfahren (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B).

- **Oberschwellenbereich**

Für Änderungen von Aufträgen, die nach Durchführung eines (oberschwelligen) EU-Vergabeverfahrens erteilt wurden, gilt § 22 EU VOB/A. Die Auftraggeberin muss vor jeder vertragsändernden Anordnung stets prüfen, ob ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist.

- Zunächst ist zu prüfen:
 Liegt eine wesentliche Änderung gemäß § 22 EU Abs. 1 VOB/A vor?
 Ist das nicht der Fall, so ist auch kein neues Verfahren erforderlich.
- Liegt eine wesentliche Änderung vor, ist weiter zu prüfen:
 Greift die Bagatellausnahme des § 22 EU Abs. 3 Satz 1 VOB/A?
 Dazu darf der Wert der Änderung den EU-Schwellenwert nicht übersteigen und nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Hauptauftragswerts betragen. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen (Nachträgen) sind alle Änderungssummen zu addieren, d.h. alle Änderungen zusammen dürfen nicht mehr als 15 % des Ursprungsauftrags ausmachen; eine „Salamitaktik“ mehrerer kleinerer Änderungen/Nachträge ist also unzulässig.
 Wenn die Bagatellausnahme eingreift, ist kein neues Verfahren erforderlich.
- Liegt eine wesentliche Änderung vor und greift die Bagatellausnahme nicht, ist weiter zu prüfen:
 Greift einer der Ausnahmetatbestände des § 22 EU Abs. 2 VOB/A
 Hierbei ist u.a. zu beachten:
 - zu Abs. 2 Nr. 1: Die ursprünglichen Vergabeunterlagen enthalten bereits klare und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln (Vertragsanpassungsklauseln) oder Optionen und geben Art, Umfang und Bedingungen ihrer Anwendung an.
 - zu Abs. 2 Nr. 2: Zusätzlich erforderliche Leistungen können nur dann ohne Neuvergabe beauftragt werden, wenn ein Auftragnehmerwechsel aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden wäre und sie 50 % des Ursprungsauftragswerts nicht überschreiten (bei mehreren Änderungen/Nachträgen gilt diese Grenze für den Wert jeder einzelnen Änderung). Diese Änderung ist im EU-Amtsblatt bekannt zu machen analog § 18 EU Abs. 2 VOB/A (vgl. **Ziffer 6.21**).
 - zu Abs. 2 Nr. 3: Die erforderliche Änderung war von der Auftraggeberin bei aller Sorgfalt nicht vorhersehbar und überschreitet nicht 50 % des Ursprungsauftragswerts (bei mehreren Änderungen/Nachträgen gilt diese Grenze für den Wert jeder einzelnen Änderung). Diese Änderung ist im EU-Amtsblatt bekannt zu machen analog § 18 EU Abs. 2, 3 VOB/A (vgl. **Ziffer 6.21**).
 - zu Abs. 2 Nr. 4: Nur in den ausdrücklich angeführten Fällen des Auftragnehmerwechsels ist keine Neuausschreibung erforderlich.

Liegt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 22 EU Abs. 1 VOB/A vor und greift kein Ausnahmetatbestand des § 22 EU Abs. 2 oder 3 VOB/A ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.
Hierzu ist zu klären, ob die Leistungsänderung abgetrennt und in einem gesonderten neuen Vergabeverfahren vergeben werden kann oder ob der Vertrag insgesamt gekündigt werden muss, um anschließend die noch nicht ausgeführten Leistungen samt Änderungsleistung in einem gemeinsamen neuen Vergabeverfahren zu vergeben.

Alle Prüfungen und Berechnungen sind zu dokumentieren.

6.26 Meldung nach der Vergabestatistikverordnung (§ 1 Abs. 1 VergStatVO)

Die im Jahr 2016 eingeführte Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO) ist durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik vom 25.03.2020 (BGBl. I S. 674) geändert und in Kraft gesetzt worden. Die Änderungen sind zum 01.04.2020 in Kraft getreten und sind ab dem 01.10.2020 anzuwenden.

Seitdem müssen öffentliche Auftraggeber statistische Angaben zu Vergabeverfahren ab einem Auftragswert von > 25.000,- Euro netto innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung elektronisch an DESTATIS melden.

Die zu Beschaffungsvorgängen im Oberschwellen- und eingeschränkt auch im Unterschwellenbereich zu übermittelnden Daten ergeben sich im Einzelnen aus den Anlagen zur VergStatVO.

Die Datenübermittlung kann auf zwei Wegen erfolgen:

- **Automatisierte Datenübermittlung**: Die notwendigen Statistikangaben für Verfahren, die mit Hilfe der eVergabe abgewickelt werden, werden anhand der im System ohnehin vorhandenen Daten automatisiert aus dem System an DESTATIS übermittelt. Eine entsprechende Schnittstelle steht zur Verfügung.
- **Manuelle Datenübermittlung**: Für die Meldung von Bauvergabeverfahren, die nicht über die eVergabe abgewickelt werden, ist bei der BSW eine zentrale Berichtsstellen eingerichtet worden. Diese ist erreichbar unter:
 vergabestatistik@bsw.hamburg.de.

 Auf Basis einer Excel-Datei ist ein Meldeformular für die Datenübermittlung an die Berichtsstelle entwickelt worden. Das Formular sowie weitergehende Informationen sind zu finden unter:
 https://fhhportal.ondataport.de/websites/1012/SitePages/Vergabestatistik.aspx.

 Die Vergabestellen der Kernverwaltung (Senatsämter, Bezirksämter, Fachbehörden, Landesbetriebe, Sondervermögen) und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen die notwendige Statistikangaben spätestens 14 Tage vor Ablauf der vorgenannten 60-Tage-Frist (d.h. spätestens 46 Tage nach Zuschlagserteilung) an die Berichtsstelle melden, die wiederum für die Datenübermittlung an DESTATIS sorgt. Im Falle einer Losaufteilung ist das Zuschlagsdatum des letzten Loses entscheidend.

Exkurs: Übersicht über die Wertgrenzen im Bauvergaberecht

bis 10.000,- EUR	Direktauftrag nach § 3a Abs. 4 VOB/A über VOB-Bestellschein (**Ziffer 6.3** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 10.000,- EUR	Im Regelfall sind die Vergabeverfahren elektronisch durchzuführen (**Ziffer 6.15** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 10.000,- EUR	Wettbewerbsregisterauskunft nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG einzuholen über jeden Nachunternehmer mit diesem Leistungsanteil (**Ziffer 6.8.5** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 25.000,- EUR	Meldung zur VergstatVO (**Ziffer 6.25** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 30.000,- EUR	Wettbewerbsregisterauskunft nach § 6 Abs. 1 WRegG zwingend einzuholen über Bieter, der den Zuschlag erhalten soll (**Ziffer 6.8.5** Bauhandbuch VV-Bau)
bis 45.000,- EUR	Einzelaufträge aus Rahmenvereinbarung (**Ziffer 6.4.5** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 50.000,- EUR	Information nach § 20 Abs. 3 VOB/A über beauftragte freihändige Vergaben *der FHH* (**Ziffer 6.23** Bauhandbuch VV-Bau)
bis 150.000,- EUR	Sonderregelung nach § 2a HmbVgG für § 3a Abs. 4 VOB/A: freihändige Vergabe *der FHH* (**Ziffer 6.3** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 150.000,- EUR	Information nach § 20 Abs. 4 VOB/A über *beabsichtigte* beschränkte Ausschreibungen *der FHH* (**Ziffer 6.23** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 150.000,- EUR	Information nach § 20 Abs. 3 VOB/A über beauftragte beschränkte Ausschreibungen *der FHH* (**Ziffer 6.23** Bauhandbuch VV-Bau)
bis 200.000,- EUR	Einzelaufträge aus Rahmenvereinbarung nach Angebotsverfahren im Tief- und sonstigen Ingenieurbau (**Ziffer 6.4.5** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 250.000,- EUR	Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung bei öffentlicher Ausschreibung und offenem Verfahren (**Ziffer 6.12.5** Bauhandbuch VV-Bau)
ab 250.000,- EUR	Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (**Ziffer 6.12.5** Bauhandbuch VV-Bau)
bis 1 Mio. EUR	Sonderregelung nach § 2a HmbVgG für § 3a Abs. 2 VOB/A: beschränkte Ausschreibung *der FHH* ohne Teilnahmewettbewerb (**Ziffer 6.3** Bauhandbuch VV-Bau)
Ab 5,538 Mio. EUR	§ 106 GWB EU-Schwellenwert seit dem 01.01.2024 – Geltung der EU VOB/A – (**Ziffer 6.1** Bauhandbuch VV-Bau)

Verzeichnis der Anlagen

Papier-Vordruck (VV-Bau)		**eVergabe-Vordruck**		**Stand**
Nr.	**Bezeichnung**	**Bezeichnung**	**Format**	
Standardvordrucke für jedes Verfahren:				
6-000	Landesrecht	Landesrecht	PDF	11/2024
6-001	DSGVO-Information	DSGVO-Information	PDF	04/2023
6-010	Bekanntmachung (national)	[an FHH angepasste HTML-Vorlage]		04/2023
6-020	Aufforderung Angebotsabgabe	Aufforderung Angebotsabgabe	PDF	04/2023
6-030	Eignung	Eignung	PDF	07/2024
6-031	Eigenerklärung VO (EU) 833/2014	Eigenerklärung VO (EU) 833/2014	PDF	04/2023
6-040	Angebot	Angebot	PDF	07/2024
6-050	Teilnahmebedingungen (TNB)	Teilnahmebedingungen (TNB)	PDF	04/2023
6-060	Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)	Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)	PDF	04/2023
6-070	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	PDF	02/2024
6-080	Zuschlag	[an FHH angepasste HTML-Vorlage]		01/2025
6-081	Zuschlagsankündigung (EU)	[an FHH angepasste HTML-Vorlage]		04/2023
6-090	Absagen an Bieter (national)	[an FHH angepasste HTML-Vorlage]		04/2023
6-091	Absagen (EU)	[an FHH angepasste HTML-Vorlage]		04/2023
6-092	Absageinformation nach Antrag	[an FHH angepasste HTML-Vorlage]		04/2023
Ergänzungsvordrucke für bestimmte Verfahrensgestaltungen:				
6-100	Antrag Nachunternehmereinsatz	Antrag Nachunternehmereinsatz	PDF	04/2023
6-101	Erklärung des Nachunternehmers	Erklärung des Nachunternehmers	PDF	04/2023
6-110	Bietergemeinschaft	Bietergemeinschaft	PDF	04/2023
6-120	Lohngleitklausel	Lohngleitklausel	PDF	04/2023
6-121	Stoffpreisgleitklausel	Stoffpreisgleitklausel	PDF	07/2023
6-121a	Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1	Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1	PDF	07/2023
6-130	Preisermittlungsblatt 1 [Papierversion]	Preisermittlungsblatt 1 [eVergabe-Version]	PDF	04/2023
6-131	Preisermittlungsblatt 2 [Papierversion]	Preisermittlungsblatt 2 [eVergabe-Version]	PDF	04/2023
6-140	Einverständnis Bindefristverlängerung	[nicht in eVergabe enthalten]		04/2023

6-150	VOB-Bestellschein	[nicht in eVergabe enthalten]	01/2026
6-160	Einzelauftrag (R)	[nicht in eVergabe enthalten]	01/2025
6-170	Instandhaltungsvertrag	[nicht in eVergabe enthalten]	04/2023
6-180	Aufhebung	[HTML-Standardvorlage]	04/2023
6-190	Muster Referenzbescheinigung	[nicht in eVergabe enthalten]	07/2024

Hinweis: Ein Satz der aktuellen (Papier-)Vordrucke ist stets an HealyHudson zu übermitteln zwecks Einstellung in die eVergabe (für solche Verwender, die keinen FHH-Zugang auf unser angepasstes eVergabe-System haben).

Hinweise auf das Landesrecht der Freien und Hansestadt Hamburg

für die Ausführung von Bauleistungen im Hochbau, Garten-/Landschaftsbau und Ingenieurbau

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B muss ein Auftragnehmer bei seiner Leistungsausführung die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen beachten.

Für die Ausführung von Bauleistungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH; nachfolgend auch **Auftraggeberin**) gelten landesrechtliche Bestimmungen, die ihre Auftragnehmer nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B beachten müssen. Die insoweit wichtigsten Landesgesetze sind:

- Das Hamburgische Vergabegesetz (**HmbVgG**) macht konkrete Vorgaben zu
 - Tariftreue und Mindestlohn (§ 3 Abs. 1 und 2 HmbVgG),
 - Leiharbeitskräften (§ 3 Abs. 3 HmbVgG),
 - sozialverträglicher Beschaffung (§ 3a HmbVgG),
 - umweltverträglicher Beschaffung (§ 3b HmbVgG),
 - Mittelstandsförderung (§ 4 HmbVgG),
 - Nachunternehmern (§ 5 HmbVgG),
 - Angebotswertung (§§ 6 und 7 HmbVgG),
 - Kontrollrechten der Auftraggeberin (§ 10 HmbVgG),
 - Sanktionen bei Pflichtverstößen des Auftragnehmers (§ 11 HmbVgG).
- Das Hamburgische Transparenzgesetz (**HmbTG**) verpflichtet die Auftraggeberin, bestimmte Verträge im Informationsregister zu veröffentlichen und beantragte Auskünfte zu erteilen.

Die Vorgaben dieser Landesgesetze sind bei der Vergabe vom Bieter und bei der Ausführung der Bauleistungen vom Auftragnehmer wie folgt zu beachten:

1 Umweltschutz (§ 3b HmbVgG)

Die Anforderungen an eine umweltverträgliche Beschaffung nach § 3b HmbVgG sind für den Baubereich in Ziffer 6.9.3 des Bauhandbuchs VV-Bau geregelt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat ein Auftragnehmer die durch seine Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Weitergehende Vorgaben bleiben unberührt.

2 Nachunternehmer (§ 5 HmbVgG)

Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur ausnahmsweise zulässig, weil ein Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen hat (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B).

Nachunternehmer sind alle Unternehmen, denen der Auftragnehmer (Teil-)Leistungen überträgt, unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen auch mit dem Auftragnehmer verbundene, wirtschaftlich und/oder rechtlich selbstständige Unternehmen (z.B. Tochter-/Schwestergesellschaften und konzernverbundene Unternehmen).

§ 5 HmbVgG statuiert besondere Anforderungen an die Übertragung von Bauleistungen an Nachunternehmer. Bei jedem Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern treffen den Bieter bzw. Auftragnehmer die nachstehenden Pflichten. Eine Pflichtverletzung kann insbesondere zu Vertragsstrafe und Kündigung führen. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin bleibt vom Nachunternehmereinsatz unberührt.

2.1 Vorherige Zustimmung der Auftraggeberin

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbVgG darf ein Bieter/Auftragnehmer eine (Teil-)Leistung nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn die Auftraggeberin im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

Mithin bedarf *jeder* beabsichtigte Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern der *vorherigen* schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Einwilligung muss der Bieter/Auftragnehmer vorab mit Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* beantragen, dem der Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* beizufügen ist.

Eine Vergabestelle prüft vor Erteilung ihrer Zustimmung bei jedem Nachunternehmer stets das Vorliegen der Eignung und der Ausführungsbedingungen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbVgG). Liegen Ausschlussgründe vor, kann sie seine Auswechslung verlangen.

Die jeweils erforderlichen Erklärungen und Nachweise sind in den Vordrucken *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* enthalten, die Bieter/Auftragnehmer und jeder Nachunternehmer ausfüllen und unterzeichnen müssen. Ist der Nachunternehmer eine Bietergemeinschaft, muss jedes Mitglied die Erklärungen abgeben und Nachweise vorlegen.

2.2 Informations- und Nachweispflichten des Auftragnehmers

Bei jedem Nachunternehmereinsatz muss der Bieter bzw. Auftragnehmer folgende Informations- und Nachweispflichten beachten:

Bei Angebotsabgabe muss er im Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)* die konkreten (Teil-)Leistungen nach Art und Umfang benennen, die er an Nachunternehmer weitergeben will (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 HmbVgG).
Das gilt auch, wenn vom Nachunternehmer nur unwesentliche Teile der Leistung ausgeführt werden sollen.

Im Fall der Eignungsleihe über einen Nachunternehmer (zulässig bei europaweiten Vergaben nach § 6d EU VOB/A und im Unterschwellenbereich, sofern im Unterschwellenbereich ein Mindestmaß an Fachkunde und Leistungsfähigkeit für den Auftrag beim Bewerber oder Bieter selbst vorhanden ist und er einen Teil der Leistung selbst ausführt) muss ein Bieter schon bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags den/die Nachunternehmer (Eignungsleiher) namentlich benennen und alle weiteren eignungsrelevanten Angaben zum Nachunternehmer im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* machen. Die Vordrucke *Eignung (Anlage 6-030)*, *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* sind zusammen mit *Teilnahmeantrag* bzw. *Angebot* (*Anlage 6-040)* einzureichen.

In den anderen Fällen (bei Vergaben ohne Eignungsleihe) muss der Bieter auf Anforderung der Vergabestelle weitere Angaben zu seine(n) Nachunternehmer(n) auf dem Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* machen (z.B. jeden Nachunternehmer namentlich benennen, die Kontaktdaten und den gesetzlichen Vertreter angeben, die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel nachweisen, usw.).
Vor Zuschlagserteilung kann die Auftraggeberin alle erforderlichen Nachweise verlangen (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B). So können insbesondere zur Eignungsprüfung sämtliche Nachweise vom Nachunternehmer verlangt werden, die auch vom Bieter gefordert wurden.

Die Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* legen fest, wann welche Erklärungen und Nachweise vom Bieter und seinem/n Nachunternehmer(n) abzugeben bzw. vorzulegen sind. Sie sind vollständig vom Bieter und jedem Nachunternehmer ausgefüllt mit allen geforderten Nachweisen binnen sechs Tagen nach der gesonderten Anforderung der Vergabestelle abzugeben (Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*).

Im Zuschlagsschreiben sind die zugelassenen Nachunternehmer mit ihren Leistungsanteilen konkret aufgeführt. Diese Vorgaben sind Vertragsbestandteil, ein Auftragnehmer darf davon nicht eigenmächtig abweichen.

Nach der Auftragserteilung stimmt die Auftraggeberin einem Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern nur ganz ausnahmsweise zu, wenn der Auftragnehmer mit seinem Antrag auf Zustimmung die besonderen Umstände nachweist, die den Einsatz/Wechsel des Nachunternehmers erfordern, *und* sämtliche Nachweise für seinen Nachunternehmer vorlegt (vgl. § 5 Abs. 2 HmbVgG).

2.3 Eignung des Nachunternehmers

Die Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* enthalten die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung:

Ein Bieter/Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig bzw. nicht ausgeschlossen sind (vgl. § 2 VOB/A (EU); § 5 Abs. 2 HmbVgG).

Dazu gehört u.a., dass der Nachunternehmer keine nachweislich schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt (vgl. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 3 VOB/A).

Der Bieter/Auftragnehmer kann für Nachunternehmer, die in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. PQ-Verzeichnis) eingetragen sind, eine PQ-Nummer im Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* angeben.

Jeder Nachunternehmer muss eine Selbstauskunft abgeben, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder § 21 AEntG mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mindestens 2.500 Euro belegt wurde (Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*).

Der Bieter bzw. Auftragnehmer muss als Nachweis, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unternehmens zur Verfügung stehen, eine Verpflichtungserklärung seines Nachunternehmers vorlegen. Diese Erklärung, mit der sich der benannte Nachunternehmer verpflichtet, die (Teil-)Leistung im Falle der Auftragserteilung an den Bieter zu erbringen, ist im Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* enthalten.

2.4 Ausführungsbedingungen

Die Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* enthalten die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zu den Ausführungsbedingungen:

Der Bieter bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem/n Nachunternehmer(n) die Pflichten aus § 5 Abs. 1 und 2, §§ 3, 3a und § 10 Satz 2 HmbVgG aufzuerlegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG):

- Ein Nachunternehmer muss ihm übertragene Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B). Eine unumgängliche Weitervergabe übertragener Leistungen an einen Nach-Nachunternehmer muss

der Bieter bei der Auftraggeberin auf gesondertem Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* beantragen.

- Jeder Nachunternehmer muss durch Vorlage der Unterlagen des § 7 Abs. 2 HmbVgG (Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, ggf. Bescheinigung in Steuersachen) nachweisen, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur vollständigen Entrichtung von Steuern und Beiträgen nachkommt (§ 5 Abs. 2 HmbVgG).
- Jeder Nachunternehmer muss die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn erklären (§ 3 HmbVgG).
- Erforderlichenfalls muss jeder Nachunternehmer eine gesonderte Erklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen abgeben (§ 3a HmbVgG).
- Der Bieter/Auftragnehmer muss seinem Nachunternehmer die Pflicht auferlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer geschlossenen Verträge, auf Verlangen der Auftraggeberin auf eigene Kosten und binnen einer angemessenen Frist am Ort der Kontrolle, bereitzuhalten und zu erläutern (§ 10 Satz 2 HmbVgG).

Zudem muss der Bieter bzw. Auftragnehmer die weiteren Pflichten des § 5 Abs. 4 HmbVgG beachten:

- Er muss bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer einsetzen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist.
- Er muss seine Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- Er muss die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)“ bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer zum Vertragsinhalt machen.
- Er darf seinen Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind; auf Verlangen der Auftraggeberin hat er dies nachzuweisen.

2.5 Kontrollen durch den Auftragnehmer

Der Bieter bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 und 2, §§ 3, 3a und § 10 Satz 2 HmbVgG durch seine(n) Nachunternehmer zu kontrollieren (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).
Insbesondere muss er prüfen, ob die Angebote seiner Nachunternehmer unter Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn kalkuliert sind. Und er muss sich von seinen Nachunternehmern die erforderlichen Rechte vertraglich einräumen lassen, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit (Sozialgesetzbuch Drittes Buch; Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz; Arbeitnehmerentsendegesetz) durch die Nachunternehmer prüfen und überwachen zu können.

Die Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* enthalten nur zum Teil die dazu erforderlichen Erklärungen und Nachweise.

Zur Bestätigung aller Erklärungen und Angaben wird gegebenenfalls ein Gewerbezentralregisterauszug gemäß §150a Gewerbeordnung angefordert (Abrufe aus dem GZR sind noch bis zum 31.05.2025 möglich). Dazu und für eine Abfrage beim Wettbewerbsregister des BKartA gem. § 6 Abs. 1 WRegG) muss der Bieter die erforderlichen Daten seines Nachunternehmers im Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* angeben.

Damit die Vergabestelle die Angemessenheit des Angebotspreises auch beim Einsatz von Nachunternehmern nachvollziehen kann, muss der Bieter die Vorlage des *Preisermittlungsblatts 1 (Anlage 6-130)* und bei entsprechender Anforderung durch die Auftraggeberin in Ziffer 5.2 der *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* das *Preisermittlungsblatt 2 (Anlage 6-131)* seines Nachunternehmers sicherstellen; der Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* enthält die diesbezügliche Verpflichtung des Bieters.

3 Leiharbeitskräfte

Die Vorgaben des § 3 Abs. 3 HmbVgG sind wie folgt umzusetzen:

Nach § 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig. Der Auftragnehmer muss dies beachten und die Nachunternehmer darauf hinweisen und kontrollieren.

4 Kontrollen der Auftraggeberin (§ 10 HmbVgG)

Die Auftraggeberin ist nach § 10 Satz 1 HmbVgG berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen (insbesondere zu Tariftreue, Mindestlohn und Nachunternehmereinsatz) zu überprüfen. Sie kann nach § 10 Satz 2 Nr. 1 HmbVgG insbesondere die Vorlage von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer verlangen (vgl. Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* und beide Vordrucke *Nachunternehmer (Anlagen 6-100 und 6-101)*).

Die Auftraggeberin führt diese Kontrollen durch ihre Mitarbeiter insbesondere der „SOKO Bau“ durch.

5 Vertragsstrafe für Gesetzesverstöße

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG dafür zu sorgen, dass bei der Leistungsausführung keine illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit oder Verstöße gegen das AEntG stattfindet und die Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 5 und 10 Satz 2 HmbVgG eingehalten werden.

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Dritter, die er mit der Leistungsausführung beauftragt hat (Nachunternehmer) oder die ihrerseits von einem Nachunternehmer – gleich welchen Unterordnungsgrads – beauftragt wurden (Nach-Nachunternehmer).

5.2 Begehen der Auftragnehmer oder eine sonstige in Nr. 5.1 genannte Person bzw. dessen/deren Erfüllungsgehilfe bei der Leistungsausführung einen Verstoß gegen

- die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG (vgl. Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*),
- die Regelungen zur sozialverträglichen Beschaffung nach § 3a HmbVgG (vgl. Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*),
- eine der Pflichten beim Einsatz von Nachunternehmern nach § 5 HmbVgG (vgl. Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlagen 6-100)*) oder
- die Pflicht zur Bereithaltung von Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten und von Verträgen nach § 10 HmbVgG (vgl. Nr. 2.4 und Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*)

kann die Auftraggeberin vom Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu ein Prozent der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch fünf Prozent der Abrechnungssumme, verlangen (vgl. § 11 Abs. 1 HmbVgG).
Die Abrechnungssumme ist die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe ist auch zu entrichten, wenn ein Nachunternehmer oder ein Nach-Nachunternehmer jeden Unterordnungsgrades den Verstoß begangen hat und dies dem Auftragnehmer bekannt war oder hätte bekannt sein müssen oder über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfe) zugerechnet werden kann.

5.3 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt fünf Jahre nach Abnahme.

6 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

Der Vertrag unterliegt dem HmbTG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht. Unabhängig von der möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Transparenzportal oder der Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird der Vertrag im Transparenzportal veröffentlicht, ist mit der Ausführung nicht vor Zugang einer gesonderten Aufforderung durch die Auftraggeberin gemäß Ziffer 2.1 der *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* zu beginnen. Vorzeitige Leistungsausführungen, Vorbereitungshandlungen sowie Materialbestellungen erfolgen auf alleiniges Risiko des Auftragnehmers; eine Kostenerstattung durch die Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

[Freie und Hansestadt Hamburg]

[Vergabe- / Beschaffungsstelle XXX]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

***Interner Bearbeitungshinweis (bitte entfernen)**:*

Vor der Nutzung dieses Vordrucks ist Folgendes zu beachten:

1. *Dieser Vordruck ist – bis auf die zu bearbeitenden Adressteile – schreibgeschützt. Eine inhaltliche Überarbeitung des Vordrucks und dessen Verwendung ist **nicht** gestattet.*
2. *Statt diesen Vordruck an die Teilnehmer zu senden, kann in den Vergabeunterlagen auf einen Link zu dem ausgefüllten Vordruck verwiesen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Vordruck bei einer solchen „Linklösung“ zwingend in einem frei zugänglichen Teil des Internets bereitzustellen ist.*

Allgemeine Informationen zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben gemäß Artikel 12 bis 14 der DSGVO im Vergabeverfahren

Vorbemerkungen

Die Vergabestellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) haben öffentliche Aufträge und Konzessionen gemäß § 97 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben.

Im Rahmen der Vergabeverfahren und den daraus resultierenden Vertragsverhältnissen verarbeitet die FHH personenbezogene Daten von Bewerbern, Bietern und Vertragspartnern, indem sie diese zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht. Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte Daten.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten bei wem erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die jeweilige Behörde, in welche die Vergabestelle eingegliedert ist. Sie erreichen diese unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

[*Bearbeiterhinweis: Bitte Name und Adressdaten einfügen]*

Freie und Hansestadt Hamburg

[Name der Behörde]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[E-Mail: Funktionspostfach@behörde.hamburg.de]

[Tel.: +49 40 428 XX – XXXX]

Hinweis für elektronische Vergabeverfahren (eVergabe):

Bitte beachten Sie, dass Fragen zum Inhalt oder Ablauf des Vergabeverfahrens ausschließlich über die Bieterkommunikation der eVergabe gestellt und nur über diese beantwortet werden dürfen.

2. Wer ist Datenschutzbeauftragte/r?

Zuständige/r Datenschutzbeauftragte/r ist:

[Bearbeiterhinweis: Bitte Name und Adressdaten einfügen]

Datenschutzbeauftragte/r der XXXbehörde:

Freie und Hansestadt Hamburg

Name der Behörde

Datenschutzbeauftragte/r

Postanschrift: XXX, XXXXX Hamburg

E- Mail: XXX

3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Für die Beteiligung als Bewerber oder Bieter am Vergabeverfahren sowie die spätere Durchführung der daraus resultierenden Verträge werden personenbezogene Daten benötigt.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren und die daraus ggf. resultierende Begründung eines Vertragsverhältnisses. Unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die erhobenen Daten werden unter anderem für die Kommunikation zwischen den Wettbewerbsteilnehmern und der Vergabestelle bzw. den späteren Vertragspartnern sowie für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die spätere Vertragsabwicklung verwendet. Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur zum Zwecke der Durchführung von Vergabeverfahren und im Falle der Auftragserteilung für die Vertragsdurchführung erhoben und verarbeitet.

[*Bearbeiterhinweis: Folgender Absatz ist zu streichen, wenn das Vergabeverfahren nicht elektronisch über die e-Vergabe geführt wird.]*

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt im Bieterportal bei Registrierung und Angebotsabgabe. Die Datenangabe bei Registrierung ist erforderlich, um ein Angebot, einen Teilnahmeantrag oder eine Interessenbekundung abzugeben (Einzelheiten zu den im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Datenschutz“ unten auf der Startseite des Bieterportals https://bieterportal.hamburg.de).

Weitere personenbezogene Daten sind ggf. bei der Abgabe eines Angebots, eines Teilnahmeantrags oder einer Interessenbekundung anzugeben. Im Einzelfall werden personenbezogene Daten bei Dritten erhoben, soweit sie gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet bzw. berechtigt sind oder Ihre Einwilligung vorliegt (z.B. werden Daten vom Gewerbezentralregister, Wettbewerbsregister oder von Wirtschaftsauskunfteien abgefragt).

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c bzw. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO und § 58 LHO sowie § 4 HmbDSG, GWB, VgV und VOB/A, WRegG u. a.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Identifikations- und Kontaktangaben
 Beispiel: Vor- und Nachname der zuständigen Ansprechpersonen, Adresse/Sitz des Unternehmens, Nummer des Eintrags im Handelsregister/bei der Handwerkskammer
- Angaben zur Überprüfung der Bietereignung
 Beispiel: im Rahmen der Eignungsprüfung etwa Daten zur Überprüfung von Referenzen, Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung der eingesetzten Mitarbeiter/innen u.ä.
- Erhebung von Daten bei Dritten
 Beispiel: Gewerbezentralregisterauskünfte, Wirtschaftsauskünfte von Auskunfteien u.ä.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden, öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn Sie der Übermittlung zugestimmt haben oder die Übermittlung gesetz- lich zugelassen ist. Im Rahmen des Vergabeverfahrens und ggf. der Vertragsdurchführung werden ihre personenbezogenen Daten an folgende Stellen weitergegeben:

- **Dienststellen der FHH**

 Bei Rahmenvereinbarungen werden vertraglich abrufberechtigte Dienststellen (i.d.R. Kernverwaltung und Hochschulen sowie teilweise öffentliche Unternehmen) per Rundschreiben über das Ergebnis der Ausschreibung informiert und zum Abruf aus dem Rahmenvertrag verpflichtet. Hierbei werden der Name des erfolgreichen Bieters, der Name des zuständigen Ansprechpartners sowie die Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Fax, E-Mail) von der jeweiligen Vergabestelle an die Dienststellen übermittelt.

 Bei Einzelaufträgen werden diese Daten von der Vergabestelle an die Dienststelle des Bedarfsträgers übermittelt.

- **Sonstige Gremien**
 Die Dienststellen der FHH haben bestimmte Vergabeverfahren z.B. dem Vergabeausschuss oder sonstigen Gremien vor der Zuschlagserteilung vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden den Gremienmitgliedern neben Einzelheiten zum Ablauf des Verfahrens auch die Namen der beteiligten Bieter und die Ergebnisse der Angebotswertung mitgeteilt.

- **Vergabekammern/Gerichte**
 Die Vergabestelle ist im Fall von Nachprüfungsverfahren oder sonstiger rechtlicher Streitigkeiten verpflichtet, der Vergabekammer oder dem zuständigen Gericht die vollständige Vergabeakte vorzulegen.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

[Bearbeiterhinweis: Bitte gültige Aktenordnung Ihrer Behörde ergänzen, andernfalls den letzten Halbsatz streichen.]

Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen den Löschfristen der gesetzlichen Bestimmungen. Danach dürfen Daten nur solange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen unter Beachtung von Aufbewahrungsfristen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist.

Es gelten u.a. die gesetzlichen Verjährungsfristen nach §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO – VV-ZBR) sowie die Aktenordnung der **[XXXbehörde]** der Freien und Hansestadt Hamburg.

7. Welche Rechte haben Sie?

Ihnen stehen in Bezug auf Ihren personenbezogenen Daten verschiedene Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung zu. Einzelheiten ergeben sich aus Artikeln 15 bis 18, 21 und 77 DSGVO.

- **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

 Unter den Voraussetzungen des Artikels 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

 Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung /„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

 Unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ob Sie die unverzügliche Löschung verlangen können, hängt u. a. davon ab, ob die betreffenden Daten von der zuständigen Vergabe- bzw. Dienststelle noch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben oder rechtlicher Verpflichtungen benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**
 Sie haben unter den Voraussetzungen des Artikel 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem Widerspruch nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**
 Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit) einlegen. Die Kontaktdaten der bzw. des **Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** lauten:

 Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

 Ludwig-Erhard-Str. 22

 20459 Hamburg

 Tel.: (040) 4 28 54 – 40 40

 E-Fax: (040) 4 279 – 11 811

 E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Bekanntmachung (national)

Hinweis: Enthaltener Kursivtext dient der Erläuterung und ist im Bekanntmachungstext nicht darzustellen.
Hinweis: Bei EU-weiten Vergaben im Oberschwellenbereich sind zwingend die EU-Bekanntmachungsmuster zu verwenden!

a) *Auftraggeber (Vergabestelle):*

Anschrift:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

b) *Vergabeverfahren:*

☐ Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A
Vergabenummer:

c) *Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:*

☐ Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

☐ Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

☐ Es werden ☐ nur / ☐ auch schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.

☐ Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das eVergabe-System durchgeführt wird, werden ☐ nur / ☐ auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert:
- ☐ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.
- ☐ mit qualifizierter elektronischer Signatur.
- ☐ in Textform nach § 126b BGB (ausschließlich innerhalb eines elektronischen Vergabemanagementsystems).

d) *Art des Auftrags:*

☐ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) *Ort der Ausführung:*

f) *Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale baulichen Anlage:*

g) *Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:*

h) *Aufteilung in Lose:*

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
- ☐ für ein Los
- ☐ für mehrere Lose
- ☐ für alle Lose (alle Lose sind anzubieten)

Art und Umfang der Lose:

i) *Ausführungsfristen:*

☐ Beginn der Ausführung *(sofern möglich)*:
☐ Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
☐ weitere Fristen:

j) *Nebenangebote sind*

☐ nicht zugelassen
☐ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) *Anforderung von Vergabeunterlagen:*

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht; Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei
(Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme)

l) *Bei Teilnahmewettbewerb:*
Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:
Anschrift, an die die Anträge zu richten sind:
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am:

Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung der Auftraggeberin einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

m) Angebote können bis zum , Uhr eingereicht werden.

n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

o) Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

p) Ablauf der Angebotsfrist am , Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am , Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend / nicht anwesend[1] sein.

q) Geforderte Sicherheiten: ☐ siehe Vergabeunterlagen
☐ keine

r) *Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften:*
Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

s) *Rechtsform und Anforderungen an Bietergemeinschaften:*
Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

t) *Nachweise zur Eignung:*

Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt *Eignung (Anlage 6-030)* der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „*Eignung (Anlage 6-030)*" der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen
☐ zusammen mit dem Teilnahmeantrag.
☐ zusammen mit dem Angebot.

u) *Zuschlagskriterien:*
Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* zu entnehmen.

v) Die Bindefrist endet am .

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Anschrift:

[1] *Nichtzutreffendes bitte streichen.*

Datum des Poststempels

Vergabeart:
zur Bekanntmachung vom:
Angebot einzureichen bis (Ablauf Angebotsfrist)
Datum: Uhrzeit:
Bindefrist endet am:

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS – VOB –

Baumaßnahme

Vergabe-Nr.

Leistung

Anlagen:

☒ Hinweisblatt *Landesrecht (Anlage 6-000)*
☒ Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*
☒ Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)*
☒ Leistungsbeschreibung
☒ *Teilnahmebedingungen (TNB) (Anlage 6-050)*
☒ *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)*
☒ *Besondere Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)*
mit Anlage ☐ Lohngleitklausel *(Anlage 6-120)* (***Hinweis:*** Unzulässig bei Vergabe einer Rahmenvereinbarung.)
☐ Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*
☐ Vordruck *Bietergemeinschaft (Anlage 6-110)*
☐ *Preisermittlungsblatt (Papierversion)* ☐ 1 (Angaben zur Kalkulation) *(Anlage 6-130)*
☐ 2 (Aufgliederung wichtiger Einheitspreise*) (Anlage 6-131)*
☐

1 Auftraggeberin

Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung/-verzeichnis bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin zu vergeben.

.....

Hinweis: Bei der Vergabe einer Rahmenvereinbarung werden zunächst die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ausgewählt. Die spätere Vergabe der Rahmenvertragsleistungen erfolgt durch gesonderten Einzelabruf gegenüber den Vertragspartnern, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch der Vertragspartner besteht.

Hinweis: Bei Baumaßnahmen des Bundes werden die Verträge im Namen und für Rechnung der BRD, vertreten durch die FHH, geschlossen.

2 Auskünfte und Unterlagen

Bei öffentlichen Ausschreibungen und Verfahren mit Teilnahmewettbewerb werden alle Auskünfte und Unterlagen grundsätzlich auf der Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/) elektronisch veröffentlicht.

☐ Ausnahmsweise wurden folgende Unterlagen dort nicht veröffentlicht:

.....

Sie sind erhältlich bei
Ansprechpartner (Name, Zimmer, Tel., E-Mail) *Einsichtnahme von … bis … (Tag/Uhrzeit)*

3 Es gelten die beigefügten *Teilnahmebedingungen (TNB) (Anlage 6-050)*.

4 Nachunternehmer

Eine Weitervergabe von Leistungsteilen an Nachunternehmer ist ☐ zugelassen.
☐ nicht zugelassen.
☐ teilweise zugelassen für

Leistungsteil(e):

Ist der Nachunternehmereinsatz zugelassen, sind die ausgefüllten Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* abzugeben:

- bei Eignungsleihe durch den Nachunternehmer (§ 6d EU VOB/A, bzw. im Unterschwellenbereich, sofern ein Mindestmaß an Fachkunde und Leistungsfähigkeit für den Auftrag beim Bewerber oder Bieter selbst vorhanden ist und er einen Teil der Leistung selbst ausführt): mit dem *Angebot (Anlage 6-040)* zusammen mit dem Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*.
- ohne Eignungsleihe: mit dem *Angebot (Anlage 6-040)* oder binnen sechs Tagen nach der gesonderten Anforderung der Vergabestelle (siehe dazu nachstehend Ziff. 5.1 oder 5.2).

Für den Nachunternehmereinsatz gelten der Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)* und die Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*.

5 Nachweise, Angaben, Unterlagen

5.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind als Bestandteil des *Angebotes (Anlage 6-040)* mit einzureichen:

Hinweis: Diese Vorgaben gelten nicht bei Verfahren mit einem vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb, weil diese Nachweise/Angaben/Unterlagen dort bereits mit dem Teilnahmeantrag einzureichen waren.

☒ Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)*

Hinweis:

- Wird das Angebot in Papierform abgegeben, sind Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters erforderlich.
- Wird das Angebot in Textform (§ 126b BGB) elektronisch über das eVergabe-System abgegeben, ist der Name der erklärenden Person in Textform anzugeben.
- Ein elektronisches Angebot, das mit qualifizierter oder fortgeschrittener Signatur signiert werden muss, muss wie vorgegeben signiert werden.

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn:

- ein schriftliches Angebot nicht unterschrieben ist;
- bei einem elektronisch übermittelten Angebot der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht an der vorgegebenen Stelle in Textform angegeben ist;
- ein elektronisches Angebot, das mit qualifizierter oder fortgeschrittener Signatur signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert ist.

☒ Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* mit den Eigenerklärungen über die Eignung, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und die Ausführungsbedingungen gemäß § 6a (EU) VOB/A und § 7 HmbVgG.

Hinweis: Bei einer Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts wird als vorläufiger Nachweis über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch die „Einheitliche Europäische Eigenerklärung" (EEE) akzeptiert (§ 6b EU Abs. 1 VOB/A). Sie ersetzt die Angaben in Nummer 1 des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)*; bei Verwendung der EEE sind daher zusätzlich die Angaben in den Nummern 2 und 3 des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* zu machen.

☐ Im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* genannte Nachweise / Angaben / Unterlagen zur Bestätigung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß § 6a (EU)VOB/A und § 7 HmbVgG.

Hinweis: Die Vergabestelle kann die Vorlage aller Nachweise / Angaben / Unterlagen des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* bereits mit der Angebotsabgabe oder erst auf gesondertes Verlangen (siehe Nr. 5.2 unten) fordern.

☐ Vordruck *Bietergemeinschaft (Anlage 6-110)* (falls eine Angebotsabgabe als Bietergemeinschaft erfolgt)

☐ Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* (sofern eine Eignungsleihe über Nachunternehmer erfolgt: siehe oben Nr. 4)

☐ *Preisermittlungsblatt 1 (Anlage 6-130)* (Angaben zur Kalkulation) – des Bieters

☐ *Preisermittlungsblatt 2 (Anlage 6-131)* (Aufgliederung wichtiger Einheitspreise) – des Bieters

☐ Vordruck *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* ----------

☐ Vordruck *Eigenerklärung zum 5. EU-Sanktionspaket –RUS-Sanktionen (Anlage 6-031)* ----------

☐ ----------

5.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen:

☒ Im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* genannte Nachweise / Angaben / Unterlagen zur Bestätigung der Eigenerklärungen über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 6a (EU) VOB/A und § 7 HmbVgG.

Hinweis: Bei Eignungsleihe (§ 6d EU VOB/A) auch die Nachweise / Angaben / Unterlagen für den Eignungsleiher.

Hinweis: Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Unterlagen gemäß § 6a (EU) VOB/A ihre PQ-Nummer im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* angeben (bei Oberschwellenvergaben auch die Eintragungsnummer eines gleichwertigen Verzeichnisses anderer EU-Mitgliedstaaten; § 6b EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).

Hinweis: Die Vergabestelle kann die Vorlage der Nachweise / Angaben / Unterlagen bereits mit Angebotsabgabe (Nr. 5.1 oben) oder erst auf gesondertes Verlangen (z.B. von Bietern der engeren Wahl) fordern.

☐ Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlagen 6-101)* (sofern Nachunternehmereinsatz zugelassen: siehe oben Nr. 4)
Hinweis: Bei einer Eignungsleihe über Nachunternehmer gilt aber Nr. 5.1 oben.

☐ *Preisermittlungsblatt 1 (Anlage 6-130)* (Angaben zur Kalkulation) – des/der Nachunternehmer(s)

☐ *Preisermittlungsblatt* 2 (Anlage 6-131) (Aufgliederung wichtiger Einheitspreise) – des Bieters

☐ Urkalkulation – des Bieters

☐ Urkalkulation – des/der Nachunternehmer(s)

☐ Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)".

☐ ----------

☐ ----------

5.3 Nachforderung von fehlenden/unvollständigen Unterlagen:

☐ Gem. § 16a EU Abs. 3 VOB/A werden keine Unterlagen oder Preisangaben nachgefordert.

6 Aufteilung in Lose

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich
- ☐ für ein Los
- ☐ für mehrere Lose
- ☐ für alle Lose (alle Lose sind anzubieten)

Näheres (z.B. Aufteilung und Anzahl der Lose, ggf. Einschränkungen) siehe Leistungsbeschreibung.

Hinweis: Zum Gebot der Losaufteilung siehe Ziffer 6.6 VV-Bau.

7 Nebenangebote sind

☐ nicht zugelassen.
Hinweis: Bei der Vergabe einer Rahmenvereinbarung bzw. bei der Leistungserbringung aufgrund Einzelabrufs aus einer Rahmenvereinbarung sind Nebenangebote nicht zugelassen.

☐ zugelassen; es gelten die zusätzlichen Kriterien gemäß 9.2.
Hinweis: Zu den Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Nebenangeboten siehe Ziffer 6.11.1 VV-Bau.

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen; es gelten die zusätzlichen Kriterien gemäß 9.2.

☐ unter Geltung der zusätzlichen Kriterien gemäß 9.2 nur zugelassen für:

---------.

---------.

☐ Sonstige formale Einreichungsvoraussetzungen:

---------.

Die Nebenangebote müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

---------.

---------.

☐ Wegen des größeren Umfangs wird auf die Mindestanforderungen in der Baubeschreibung verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten von Nebenangeboten gelten im Übrigen die *Teilnahmebedingungen (TNB) (Anlage 6-050)*.

8 Abgabe von Angeboten

☐ Es werden ☐ nur / ☐ auch Angebote in Papierform akzeptiert.

☐ Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das Vergabemanagementsystem „e-Vergabe" durchgeführt wird, werden ☐ nur / ☐ auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert:

☐ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
☐ mit qualifizierter elektronischer Signatur
☐ in Textform nach § 126b BGB

Will ein Bieter kein Angebot abgeben, möge er die Vergabestelle bitte baldmöglichst darüber unterrichten (entfällt bei öffentlicher Ausschreibung/Teilnahmeverfahren/offenem Verfahren).

Bei elektronischer Angebotsübermittlung sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person zu benennen und das Angebot muss die geforderte Form wahren.

Bei Angeboten in Textform gem. § 126b BGB ist auf dem Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)* der Name der erklärenden Person in Textform anzugeben.
Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist der beigefügte Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)* ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist

☐ an die Vergabestelle zu senden;
☐ an _____ zu senden;
☐ am Ort des Öffnungstermins (Anschrift, Zimmer-Nr.) _____ abzugeben.

Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen. Name/Firma und Anschrift des Bieters sowie Vergabeverfahren sind darauf genau anzugeben (Baumaßnahme, Vergabenummer und Leistung wie oben).

Stellt die Vergabestelle Daten der Ausschreibung im digitalem GAEB-Format (D83 oder X83) zur Verfügung, soll der Bieter das Leistungsverzeichnis im gleichen digitalem GAEB-Format (D84 oder X84) einreichen. Sollte die hierfür erforderliche Software-Ausstattung nicht zur Verfügung stehen, kann das Programm mit dem Namen „Offerte L“ kostenfrei von der Internetseite „https://www.hamburg.de/bsw/bsw-ausschreibungen“ heruntergeladen werden.
Sind Angebote in Papierform zugelassen, gelten elektronische Dateien als Arbeitsmittel: Etwaige Abweichungen von der Papierfassung sind in letzterer zu kennzeichnen, die im Zweifelsfall verbindlich ist. Sind nur elektronische Angebote über das e-Vergabe-System „eVergabe von Healy Hudson“ zugelassen, sind die elektronischen Angebotsdaten verbindlich. Zur Registrierung in der „eVergabe“ siehe die Hinweise auf der Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/).
Der Bieter ist für die Aktualität seiner verwendeten Software allein verantwortlich, siehe Nr. 3.2 *Teilnahmebedingungen (TNB (Anlage 6-050)*).

9 Angebotswertung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, das nach den Kriterien und Gewichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme. Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix nach folgenden Regelungen:

Hinweis: Für die Angebotswertung reiner Hauptangebote sind die Zuschlagskriterien in 9.1 oder 9.2 maßgebend. Sind Nebenangebote in Nr. 7 zugelassen, gelten für die Angebotswertung von Haupt- und Nebenangebot gleichermaßen die Zuschlagskriterien in 9.2.

9.1 ☐ Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)

Hinweis: Der Preis (in EUR, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebots ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Bonus-/Malus-Regelungen, Gleitklauseln.

9.2 Mehrere Zuschlagskriterien für die Wertung von Hauptangeboten und ggf. zugelassenen Nebenangeboten gemäß nachfolgender Gewichtung:

☐ Preis Gewichtung _____ %

☐ Weitere Kriterien
☐ _____ Gewichtung _____ %
☐ _____ Gewichtung _____ %
☐ _____ Gewichtung _____ %

Summe: 100 %

Beim Kriterium _____ sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

- Beim Kriterium _____ werden folgende Unterkriterien mit der jeweiligen Gewichtung berücksichtigt:
 ☐ _____ Gewichtung _____ %
 ☐ _____ Gewichtung _____ %

 Summe: 100 %

Ist nichts anderes angegeben, gelten die Unterkriterien für das Gesamtangebot.
Bei zusammengefasster Fachlosvergabe gelten die Unterkriterien für folgende Leistungsteile:

Leistungsteil: _____ _____ %
Leistungsteil: _____ _____ %
Summe: 100 %

10 Zum Öffnungstermin sind Bieter und ihre Bevollmächtigten

☐ zugelassen.
☐ nicht zugelassen.

Hinweis: § 14 (EU) Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist zu beachten.

Mit dem Öffnungstermin beginnt die Bindefrist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden ist.

11 Nachprüfungsstellen

11.1 Nationale (unterschwellige) Vergaben:

☐ Beschwerdestelle (Nachprüfungsstelle gemäß § 21 VOB/A):

11.2 Nationale (unterschwellige) Vergaben bei Zuordnung zum 20 %-Kontingent (§ 3 Nr. 9 VgV):

☐ Vergabekammer (Nachprüfungsbehörde gemäß § 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

11.3 Europaweite (oberschwellige) Vergaben:

☐ Vergabekammer (Nachprüfungsbehörde gemäß § 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

12 Sonstiges

13 Instandhaltung

Hinweis: Nr. 13 entfällt bei Nichtbedarf (vgl. Ziffer 6.10.5 VV-Bau).

13.1 Gegenstand dieses Angebots sind neben den Herstellungsleistungen auch die Leistungen nach DIN 31051 zur

☐ Inspektion
☐ Wartung
☐ Instandsetzung
☐ ---

13.2 Beigefügt ist der Vordruck *Instandhaltungsvertrag (Anlage 6-170)*.
Dabei handelt es sich um ein Vertragsformular für den zu schließenden Instandhaltungsvertrag, in dem die Vergabestellte den Leistungsumfang (§ 2), die Leistungszeit (§ 3), die Laufzeit (§ 8) und die Schlussbestimmungen (§ 9) vorgegeben hat. Die so bestimmten Leistungen sind ohne Änderungen anzubieten. Der Bieter trägt nur die Vergütung (§ 4) und ggf. die zur Lohngleitung geforderten Angaben (§ 5) in das Vertragsformular ein.

13.3 Ist der Angebotsteil Instandhaltung nicht wertbar, wird das Angebot insgesamt (auch der Angebotsteil Herstellung) ausgeschlossen.

ERKLÄRUNG ZUR EIGNUNG UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Eigenerklärung über die Eignung und Auftragsausführung gemäß § 6a VOB/A bzw. VOB/A EU sowie gemäß § 7 HmbVgG

Baumaßnahme
Vergabe-Nr.
Leistung

TEIL A: VON DER VERGABESTELLE AUSZUFÜLLEN

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein
☐ nationales (unterschwelliges) Vergabeverfahren bis zum aktuellen EU-Schwellenwert.
☐ europaweites (oberschwelliges) Vergabeverfahren ab dem aktuellen EU-Schwellenwert.

I. Zum Vorlagezeitpunkt:

Diese **Eigenerklärung** ist der vorläufige Nachweis über das Vorliegen der Eignungsanforderungen und der geforderten Ausführungsbedingungen sowie über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Sie ist der Vergabestelle in rechtskräftig unterzeichneter Form einzureichen

- mit dem Teilnahmeantrag (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) bzw.
- mit dem Angebot (Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)*, bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb).

Zur Bestätigung der Eigenerklärung sind die geforderten **Nachweise/Angaben/Unterlagen** vorzulegen
- bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb: bereits mit dem Teilnahmeantrag.
- bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb: nach Wahl der Vergabestelle mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle (siehe Nr. 5 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*).

Ausländische Unternehmen haben jeweils vergleichbare Nachweise zu erbringen, bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

II. Zu den Eignungsnachweisen und Ausführungsbedingungen:

Teilnehmer/Bieter müssen sämtliche in Teil B geforderten Angaben und Nachweise fristgerecht vorlegen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Über die in Teil B geforderten Nachweise/Angaben/Unterlagen hinaus verlangt die Vergabestelle zur Bestätigung der Eigenerklärung auch noch folgende **zusätzliche Angaben und Nachweise**:

1. Zur Eignung:

- zur Eignung im Allgemeinen (Nr. 1):
 Hinweis: Bei Unterschwellenvergaben kann die Auftraggeberin nach § 6a Abs. 3 VOB/A zusätzliche Angaben, insbes. zur Prüfung der Fachkunde, verlangen. Bei Oberschwellenvergaben kann die Auftraggeberin weitere Nachweise nur zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit verlangen, sofern dafür stichhaltige Gründe vorliegen (§ 6a EU VOB/A).
 ☐

 ☐

 ☐

☐

- zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Nr. 1.3):
 ☐ Nachweis einer Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung
 ☐ Vorlage der Jahresabschlüsse (bei gesetzlicher Veröffentlichungspflicht)
- zur beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit (Nr. 1.4):
 ☐ Die Auftraggeberin berücksichtigt auch vergleichbare Leistungen, die bis Jahre zurückliegen.
 ☐ Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung, über die der Bieter zur Auftragsausführung verfügt.
 ☐ Weitere Angabe(n) gemäß § 6a EU Nr. 3 lit. b – f VOB/A:

2. Zu den Ausführungsbedingungen (Nr. 2):
 ☐ Qualifikation des Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)".
 ☐

 ☐

Wird diese Eigenerklärung im Namen einer **Bietergemeinschaft** abgegeben, erfolgen die Angaben in Teil B
- unter Nrn. 1.1 – 1.4, Nr. 2 und Nr. 3: für die Bietergemeinschaft als Gesamtheit und
- unter Nr. 1.5: im Namen jedes einzelnen Mitglieds der Bietergemeinschaft.

Zusammen mit der Eigenerklärung ist der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck *Bietergemeinschaft (Anlage 6-110)* mit entsprechenden Vollmachten einzureichen. Bei unterschwelligen Vergaben ist § 6 Abs. 2 VOB/A zu beachten.

Die Auftraggeberin darf vom Bieter/Teilnehmer auch alle Nachweise für dessen **Nachunternehmer** verlangen. Diese sind nach Maßgabe der Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* auf gesonderte Anforderung vorzulegen.

III. Zur Eignungsleihe:

Für die Zulässigkeit einer etwaigen **Eignungsleihe** gilt:

☐ **Die Eignungsleihe bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich**: Sie ist zulässig, sofern im Unterschwellenbereich ein Mindestmaß an Fachkunde und Leistungsfähigkeit für den Auftrag beim Bewerber oder Bieter selbst vorhanden ist und er einen Teil der Leistung selbst ausführt.

Ein Bewerber/Bieter muss die Eignungsanforderungen bei nationalen Vergabeverfahren grundsätzlich in eigener Person erfüllen und darf sich dazu nur in Teilen anderer Unternehmen bedienen.
(Folge des Selbstausführungsgebots nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B; vgl. auch § 6 Abs. 2 VOB/A)
Hinweis: Die Beschränkung der Eignungsleihe gilt nicht innerhalb einer Bietergemeinschaft für die Mitglieder untereinander.

☐ **Die Eignungsleihe ist im vorliegenden Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich zulässig.**

Die Voraussetzungen der Eignungsleihe nach § 6d EU VOB/A liegen vor, unter denen sich ein Bewerber/Bieter bei europaweiten Vergabeverfahren auf die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten anderer Unternehmen (z.B. Nachunternehmer, Mitglied der Bietergemeinschaft, Kooperationspartner oder sonstiges Unternehmen; im folgenden „Eignungsleiher" genannt) berufen darf.
Hinweis: In diesem Fall sind vom Bewerber/Bieter ggf. Angaben in Nr. 3 zu machen.

☐ Die Eignungsleihe ist beim vorliegenden Vergabeverfahren für folgende kritische Aufgaben ausgeschlossen, die vom Bieter selbst zu erbringen sind (vgl. § 6d EU Abs. 4 Alt. 1 VOB/A):

.....
Hinweis: In diesem Fall sind vom Bewerber/Bieter für die genannten kritischen Aufgaben keine Angaben in Nr. 3 zu machen.

☐ Die Eignungsleihe ist beim vorliegenden Vergabeverfahren für folgende kritische Aufgaben insoweit ausgeschlossen, als sie nur von einem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen sind (vgl. § 6d EU Abs. 4 Alt. 2 VOB/A):

.....
Hinweis: In diesem Fall sind vom Bewerber/Bieter für die genannten kritischen Aufgaben ggf. Angaben in Nr. 3 zu machen.

TEIL B: VOM BIETER AUSZUFÜLLEN UND ZU UNTERSCHREIBEN

Die nachfolgenden Erklärungen gibt der/geben die Unterzeichner ab

☐ im eigenen Namen des Bieters

☐ im Namen der Bietergemeinschaft

1. Eignungsanforderungen (§ 6a VOB/A bzw. §§ 6a, e VOB/A EU)

1.1 Präqualifikation

Ich bin/Wir sind in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen unter Nummer:

Hinweis: Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der in Nrn. 1.2 – 1.5 geforderten Erklärungen und Unterlagen nach § 6a VOB/A bzw. EU VOB/A auch die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind. Bei Oberschwellenvergaben genügt die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).
Sind in den Nrn. 1.2 – 1.5 geforderte Informationen im Präqualifikationsverzeichnis nicht enthalten, muss das Unternehmen diese ohne weitere Aufforderung durch die Vergabestelle als Einzelnachweis vorlegen.

Hinweis: Bei einer Oberschwellenvergabe wird als vorläufiger Nachweis über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch die „Einheitliche Europäische Eigenerklärung" (EEE) akzeptiert (§ 6b EU Abs. 1 VOB/A), die auf dem Standardformular (Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 vom 05.01.2016, ABl. 2016 L 3, 16) zu erfolgen hat.

Hinweis: Inhalte der „VOL-PQ" des „Kooperationsverbundes Präqualifizierung Nord" (https://www.abst-mv.de/pq-nord-servicestelle) werden nur anerkannt, wenn die Vergabestelle diese einzeln und konkret bestimmt als zusätzliche Eignungsnachweise für die Nrn. 1.2 – 1.5 zugelassen hat (oben Teil A).

1.2 Berufsregister

☐ Ich bin/Wir sind im Handelsregister eingetragen (siehe unten Nr. 1.5).

☐ Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Zur Bestätigung werden folgende Unterlagen vorgelegt:
Gültige Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in das Berufsregister oder die Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise/Bescheinigungen vorzulegen.

1.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Ich bin/Wir sind ausreichend leistungsfähig, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen. Insbes.:

- **Umsatz**
 Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen):

Zur Bestätigung meiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit werden geeignete Unterlagen vorgelegt.
Hinweis: Etwaige zusätzlich geforderte Eignungsnachweise (oben Teil A) sind in jedem Fall vorzulegen.

1.4 Berufliche und technische Leistungsfähigkeit

- **Vergleichbare Leistungen/Referenzen**
 In den letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahren habe ich/haben wir vergleichbare Leistungen ausgeführt.
 Hinweis: Für einen möglicherweise abweichenden Zeitraum siehe oben Teil A.

 Zur Bestätigung werden folgende Unterlagen vorgelegt:
 Drei Referenznachweise aus dem betreffenden Zeitraum, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind und über eine schriftliche Bescheinigung der Auftraggeberin über die auftragsgemäße Leistungserbringung (Ausführung und Ergebnis) verfügen.

- **Arbeitskräfte**
 Die für die Leistungsausführung erforderlichen Arbeitskräfte und Ausrüstung stehen mir/uns zur Verfügung.

Zur Bestätigung werden folgende Angaben gemacht:
Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

Hinweis: Etwaige zusätzlich geforderte Eignungsnachweise (oben Teil A) sind in jedem Fall vorzulegen.

1.5 Zuverlässigkeit bzw. Ausschlussgründe

- **Rechtskräftige Verurteilung oder Geldbuße**
 Es liegen kein rechtskräftiges Urteil und keine festgesetzte Geldbuße gegen das Unternehmen oder eine für die Leitung verantwortliche Person (Geschäftsführer, leitende Angestellte) vor wegen:

 Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 ff. StGB), Täterschaft oder Teilnahme an Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) oder Finanzierung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB), Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern (§ 108e StGB), unzulässige Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB) Vorteilsgewährung und Bestechung (§§ 333, 334, 335a StGB, Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung), Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB), Verstoß gegen die Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 22 LkSG) oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten.

- **Steuern, Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge**
 Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung wurde ordnungsgemäß erfüllt.

 Zur Bestätigung werden folgende Nachweise vorgelegt:
 - eine aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG,
 - eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt werden,
 - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse des Baugewerbes (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Dieser Nachweis ist nur von beitragspflichtigen Betrieben zu erbringen,
 - ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts (als zusätzlich geforderter Nachweis, oben Teil A).

- **Schwere Verfehlung:**
 Es liegt keine schwere Verfehlung vor, die die Zuverlässigkeit als Bewerber/Bieter in Frage stellt, z.B.
 - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),
 - wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO),
 - wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO),
 - Rechtsverstoß innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Wettbewerbsregister, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR geführt hat,
 - rechtskräftiges Urteil oder festgesetzte Geldbuße innerhalb der letzten zwei Jahre gegen das Unternehmen oder eine für dessen Leitung verantwortliche Person (Geschäftsführer, leitende Angestellte) mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen wegen

 Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Insolvenzdelikte (§§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324 f. StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB), oder

 §§ 10,11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen), § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts), §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt), oder

§ 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen), § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung), § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih bzw. Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis), § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe), § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleihe von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung), § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit), § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen).

- **Schwarzarbeit**
 Die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 S. 1, 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) liegen nicht vor.

- **Insolvenz/Liquidation**
 ☐ Ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.
 ☐ Ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.
 ☐ Es wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens gestellt.
 ☐ Ein Antrag auf Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde mangels Masse abgelehnt.
 ☐ Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation (Auflösung zur Abwicklung).
 ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt. Er wird auf Verlangen vorgelegt.

- **Registerabfragen**
 Die Vergabestelle ist jederzeit berechtigt, meine/unsere Angaben zu verifizieren durch
 - Abfrage des Wettbewerbsregisters gem. § 6 WRegG
 - die Einholung einer Gewerbezentralregisterauskunft nach § 150a Gewerbeordnung (GewO, noch bis zum 31.05.2025)

Hierzu werden die folgenden Angaben gemacht:
Hinweis: Bietergemeinschaften müssen die Angaben für jedes Mitgliedsunternehmen einzeln machen.

Firma (*Name, Sitz und Rechtsform*):

.....
.....

Geschäftsführung bzw. verantwortlich handelnde Personen:
(*Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, ggf. Geburtsname, Staatsangehörigkeit*)

.....
.....
.....
.....

Registergericht oder Genehmigungsbehörde:

.....

Handelsregisternummer (*wenn vorhanden, s. oben Nr. 1.2*):
sonst: Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde:

Steuernummer (*Zutreffendes bitte ankreuzen und eintragen*):
☐ Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.)
☐ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
☐ Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

2. Ausführungsbedingungen nach HmbVgG

2.1 Tariftreue und Mindestlohn

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag).

Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

☐ Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an (Angabe des Tarifvertrags).
Das niedrigste tarifvertragliche Entgelt beträgt EUR brutto/Stunde.

☐ Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag:
Das niedrigste gezahlte Entgelt nach diesem Tarifvertrag beträgt EUR brutto/Stunde.

☐ Mein/Unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.
Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt EUR brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das niedrigste Entgelt unterhalb des gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (MiLoG) i.V.m. § 1 MiLoV in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, werde(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend verpflichten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Beschäftigten auf Verlangen auf eigene Kosten binnen einer angemessenen Frist am Ort der Kontrolle vorzulegen und zu erläutern. Auf Verlangen der Auftraggeberin werde(n) ich/wir ihr die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern geschlossenen Verträge gewähren. Meine/Unsere Beschäftigten wurden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

2.2 Sozialverträgliche Beschaffung

ILO-Kernarbeitsnormen

Ich versichere/Wir versichern, dass die Ausführung der Leistung nicht gegen die ILO-Kernarbeitsnormen der Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen verstößt (Internationale Arbeitsorganisation – Vertretung in Deutschland (ILO-Berlin)).
Bei der Leistungsausführung werden insbesondere keine **Natursteine** verwendet, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

Daher erkläre(n) ich/wir verbindlich (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

☐ Dieser Auftrag betrifft keine Natursteine.

☐ Ich versichere/Wir versichern, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.

☐ Ich/Wir erkläre(n) verbindlich, dass mein/unser Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten Ziel führende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben. Entsprechende Selbstverpflichtungs- oder Verhaltenskodizes meines/unseres Unternehmens bzw. meiner/unserer Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigefügt.

☐ Bei Leistungserbringung mit Natursteinen durch Nachunternehmer: Ich/Wir erkläre(n) verbindlich, dass die von mir/uns benannten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten zumindest eine der vorstehend genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/ abgeben können. Auf Verlangen werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärung von den von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.
Sofern die Nachunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht namentlich benannt werden können, erkläre(n) ich/wir, dass wir nur Nachunternehmer einsetzen werde(n), die selbst oder deren Lieferanten zumindest eine der vorstehend genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/abgeben können. Mit der Benennung der Nachunternehmer werde(n) ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärungen und etwaige Selbst- bzw. Verhaltenskodizes für die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmen bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns zur Einhaltung dieser Anforderungen während der Leistungsausführung. Ich/wir werde(n) dafür sorgen und einstehen, dass bei der Ausführung der Leistungen die Regeln zur sozial verantwortlichen Beschaffung eingehalten werden.
Die Auftraggeberin ist jederzeit zur Überprüfung meiner/unserer Angaben berechtigt.
Insbesondere verpflichte(n) ich mich/wir uns, auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle

- anzugeben, wo die zu verwendenden Natursteine hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden, und
- durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass die Natursteine nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden sind.

2.3 Nachhaltige Beschaffung

Holzzertifizierung

Mir/Uns ist bekannt, dass der Rohstoff Holz als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen als Bauhilfsstoff) nach FSC („Forest Stewardship Council"), PEFC („Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes") oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen muss (zur Information über die Standards siehe „www.fsc-deutschland.de" und „www.pefc.de").
Daher erkläre(n) ich/wir verbindlich (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

☐ Dieser Auftrag betrifft kein Holz als Rohstoff.

☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind. Als Nachweis werde ich das Produktkettenzertifikat (CoC-Zertifikat) meines Unternehmens vorlegen.

☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die nachzertifiziert sind.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - ist durch eine Prüfung vom Thünen-Institut in Hamburg (TI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Als Nachweis werde ich das Zertifikat einschließlich des Prüfergebnisses vorlegen.

☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen und hierüber einen Einzelnachweis vorlegen.

Der Einzelnachweis ist eine von

1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammer (Sachgebiete Tischler und Zimmerer) oder der Industrie- und Handelskammer (Sachgebiete Holz und Holzbau) oder

2. einem akkreditierten Zertifizierungsdienstanbieter, der hinsichtlich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Produktkette akkreditiert ist, ausgestellte Dokumentation, die belegt, dass das eingesetzte Holz bzw. die Holzprodukte aus FSC-/ PEFC-zertifizierten oder gleichwertigen nachhaltigen Beständen stammen und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- Mengenmäßiger Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (laufende Meter, Fläche, Volumen, etc.)
- Zeitlicher Bezug der Bestellung und Lieferung zum Auftrag
- Inhaltlicher Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (z.B. Art des Holzes bzw. des/der Produkte(s)

☐ Ich werde alle für die Leistung benötigten Holzprodukte/Holzbauteile von einem FSC- oder PEFC zertifizierten Unternehmen direkt für diesen Auftrag erwerben.

Als Nachweis werde ich der Bauüberwachung den Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben: Baumaßnahme, FSC- und/oder PEFC-Aussage zu den Holzprodukten/Holzbauteilen, Zertifizierungsnummer des Verkäufers, Lieferdatum, Art und Menge der Holzprodukte/Holzbauteile vorlegen.

Ich werde bei

- Bauleistungen **vor dem Einbau** des Holzes bzw. der Holzprodukte
- Liefer- und Einbauleistungen **bei der Anlieferung** des Holzes bzw. der Holzprodukte

den jeweiligen Nachweis im Original vorlegen.

2.4 Registerabfrage

Die Auftragserteilung setzt voraus, dass eine Abfrage für den Bieter beim Wettbewerbsregister bzw. Gewerbezentralregister (noch bis zum 31.05.2025) keine Ergebnisse erbracht hat, die die Zuverlässigkeit des Bieters berühren. Die Angaben für die ggf. erforderliche Registerabfrage wurden bereits unter Nr. 1.5 gemacht.

Hinweis: Etwaige zusätzlich geforderte Nachweise zu den Ausführungsbedingungen (oben Teil A) sind in jedem Fall vorzulegen.

3. Eignungsleihe (§ 6d EU VOB/A)

Hinweis: Bei einer – von der Vergabestelle ganz oder teilweise zugelassenen (oben Teil A) – Eignungsleihe muss der Bewerber/Bieter die nachfolgenden Erklärungen und Angaben machen.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich bei einer Eignungsleihe die Eignungsprüfung auf jedes Unternehmen erstreckt, das für die Beurteilung meiner/unserer Eignung von Bedeutung ist („Eignungsleiher") und dass deshalb jeder Eignungsleiher sowie Art und Umfang seiner Leistungserbringung *auf diesem Vordruck* namentlich zu benennen sind. Folgende Teile des Auftrags, die für meine/unsere Eignung maßgeblich sind, sollen als Unterauftrag an folgende Eignungsleiher vergeben werden:

Eignungsleiher Name/Firma, Anschrift, Geschäftsführung	**eignungsrelevanter Auftragsteil** nach Art und Umfang anzugeben
.....	
.....	
.....	

Mir/uns ist bekannt, dass die fehlende oder unvollständige Benennung eines Eignungsleihers zwingend zum Angebotsausschluss führt.

Ist ein Eignungsleiher zugleich Nachunternehmer, werde(n) ich/wir zusammen mit dieser Erklärung auch die Vordrucke *Nachunternehmer (Anlagen 6-100 und 6-101)* vorlegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, über die Mittel des/der benannten Eignungsleiher(s) zu verfügen. Einen geeigneten Nachweis werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle unverzüglich vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass sämtliche eignungsrelevanten Nachweise auch für den/die Eignungsleiher vorzulegen sind (§ 6d EU Abs. 3 VOB/A). Daher lege(n) ich/wir *zusammen mit diesem Vordruck* vor:

- alle Nachweise, Angaben und Unterlagen nach Nummer 1.5 vollständig (unabhängig vom betreffenden Auftragsteil) auch für den/die benannten Eignungsleiher, und
- alle Nachweise, Angaben und Unterlagen nach den übrigen Nummern 1 und 2 für den/die benannten Eignungsleiher in Bezug auf den jeweiligen Auftragsteil.

Ich/Wir erkläre(n), gemeinsam mit dem/den Eignungsleiher(n) für die Auftragsausführung zu haften (§ 6 EU Abs. 2 VOB/A). Diese Haftungserklärung ist von entsprechenden Vollmachten des jeweiligen Eignungsleihers gedeckt, die ich/wir auf der Vergabestelle auf Verlangen unverzüglich vorlegen werde(n).

4. Angaben zur Statistik (Anforderung eForms)

- **Unternehmensgröße und Mittelstandsförderung *(Pflichtangabe)***

 Bei meinem/unseren Unternehmen handelt es sich um ein

 ☐ Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Millionen Euro Jahresumsatz

 ☐ Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz

 ☐ Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Millionen Euro Jahresumsatz

 ☐ Großunternehmen: über 249 Beschäftige oder über 50 Millionen Euro Jahresumsatz

 Hinweis: Die Einordnung der Unternehmensgröße orientiert sich an der EU-Empfehlung 2003/361 zu KMUs. Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist

- **Nationalität des Eigentümers (*Pflichtangabe nur für EU-Verfahren*)**

 ☐ Mein/unser Unternehmen ist nicht börsennotiert. Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers meines/unseres Unternehmens:

 ☐ Mein/unser Unternehmen ist börsennotiert (*Angabe zur Nationalität des Eigentümers entfällt*)

Unterschriftsleistung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eigenerklärungen in Nr. 1 – 4 wird hiermit bestätigt.

Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche, unvollständige oder unterlassene Erklärung bzw. Angabe den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Mir/uns ist bekannt, dass die in diesem Vordruck geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt (Nr. 5 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*) vollständig vorgelegt werden müssen.

Mir/uns ist bekannt, dass bei nicht rechtzeitiger Vorlage der jeweiligen Nachweise, Angaben und Unterlagen eine einmalige Nachforderung unter angemessener Fristsetzung durch die Vergabestelle nach § 16a (EU) VOB/A erfolgt und das fruchtlose Verstreichen der Frist zum Ausschluss meines/unseres Angebots/Teilnahmeantrags führt.

_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift/en) – siehe die Hinweise unten –

HINWEISE:

- Wenn diese Erklärung zusammen mit dem Angebot elektronisch über das eVergabe-System abgegeben wird, ist hier der Name der erklärenden Person in Textform anzugeben.
- In allen anderen Fällen (z.B. Abgabe in Papierform; elektronische Abgabe nicht zusammen mit dem Angebot) sind hier der Firmenstempel und die rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters bzw. Auftragnehmers erforderlich.

Maßnahme:

Vergabe-Nr.:

Leistung:

Eigenerklärung zum 5. EU-Sanktionspaket – RUS-Sanktionen und dem dort enthaltenen Verbot von Auftragserteilungen an russische Staatsangehörige/Unternehmen/Lieferanten

gemäß **Artikel 5k Absatz 1** VO (EU) 833/2014, in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der VO (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Die VO gilt unmittelbar (d.h. ohne nationalen Umsetzungsakt) und ab sofort (die VO ist bereits am 09.04.2022 in Kraft getreten).

*(Für den Wortlaut des **Artikel 5k Absatz 1** der o.g. Verordnung (VO) siehe Seite 2)*

☐ Bieter * ☐ Bietergemeinschaft*

☐ Nachunternehmen * ☐

1. Ich/Wir erkläre(n) verbindlich, dass für mein/unser Unternehmen (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese) keine der in **Artikel 5k Absatz 1** der VO genannten Sachverhalte zutreffen.

2. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns verbindlich (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese), bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bauleistungen die in **Artikel 5k Absatz 1** der VO genannten Verbote einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.

3. Ich/Wir versichern (zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese), nicht gegen die in **Artikel 5k Absatz 1** der VO genannten Verbote zu verstoßen.

Hinweis: Verboten sind nicht lediglich Auftragsvergaben an RUS Unternehmen i.S.d. Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer (Nachunternehmer), Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche, unvollständige oder unterlassene Erklärung bzw. Angabe den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Mir/uns ist bekannt, dass die in diesem Vordruck geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt (Nr. 5 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*) vollständig vorgelegt werden müssen.

Mir/uns ist bekannt, dass bei nicht rechtzeitiger Vorlage der jeweiligen Nachweise, Angaben und Unterlagen eine einmalige Nachforderung unter angemessener Fristsetzung durch die Vergabestelle nach § 16a (EU) VOB/A erfolgt und das fruchtlose Verstreichen der Frist zum Ausschluss meines/unseres Angebots/Teilnahmeantrags führt.

(Ort, Datum)

(ggf. Stempel/Unterschrift/en) – siehe die Hinweise unten –

HINWEISE:

- **Nur wenn diese Erklärung zusammen mit dem Angebot elektronisch über das Vergabesystem abgegeben wird, ist die Unterschrift hier entbehrlich. Es genügt hier dann die bloße Angabe des Namens der erklärenden Person in Textform.**
- **In allen anderen Fällen (z. B. Abgabe in Papierform; elektronische Abgabe nicht zusammen mit dem Angebot) sind hier der Firmenstempel und die rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters erforderlich.**

**zutreffendes bitte ankreuzen*

Artikel 5k der VO lautet wie folgt:*

Abs. (1)
Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, **an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:**

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 %unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,
auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Abs. (2)
Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

Abs. (3)
Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

Abs. (4)
Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

** Hervorhebungen durch Vergabestelle*

[Name und Anschrift des Bieters]

[Name und Anschrift der Vergabestelle]

Die Form bzw. Übermittlung des Angebots erfolgt gemäß der Vorgabe der Vergabestelle:

☐ schriftlich (mit Unterschrift)

☐ elektronisch (mit Signatur nach § 13 (EU) VOB/A, Art. 3 VO (EU) 910/2014

☐ in Textform (§ 126b BGB) über das eVergabe-System

Vergabeart:

Bindefrist endet am:

ANGEBOT – VOB –

[Bearbeiterhinweis: Die Bearbeiterhinweise sind Ausfüllhilfen für die Vergabestellen und gegenüber Teilnehmern nicht darzustellen. Die anderen Hinweise sind als Erläuterungen für die Teilnehmer im Vordruck zu belassen.]

Baumaßnahme

Vergabe-Nr.

Leistung

Anlagen:

[Bearbeiterhinweis: Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen]

☒ Leistungsbeschreibung

☒ Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)*

☐ *Preisermittlungsblatt 1 (Papierversion) (Anlage 6-130)*

☐ *Preisermittlungsblatt 2 (Papierversion) (Anlage 6-131)*

☐ Vordruck *Instandhaltungsvertrag (Anlage 6-170)*

Hinweis: *Folgende Angaben sind bitte vom Bieter anzukreuzen.*

☐ Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*
Hinweis: *Die beiden Vordrucke sind stets zusammen einzureichen!*

☐ Vordruck *Bietergemeinschaft (Anlage 6-110)*

☐

☐

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben (unten Nr. 3) an.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Bestandteil dieses Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschließlich aller Anlagen) die folgenden Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- die landesrechtlichen Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)*
- die *Teilnahmebedingungen (TNB) (Anlage 6-050)*
- die *Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)*
- die *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)*
- die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
-

3 Preisangaben

Hinweis: Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei Abrechnung und Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen. Das gilt auch für Nachträge, deren Preise auf Grundlage der Preisermittlung für die Vertragsleistung zu bilden sind. Änderungssätze bzw. Erstattungsbeträge bei vereinbarter Gleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

3.1 Bei fehlender Losaufteilung (siehe Vorgabe der Vergabestelle):

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
Summe Angebot		%

3.2 Bei Losaufteilung (siehe Vorgabe der Vergabestelle):

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
Summe Los 1		%
Summe Los 2		%
Summe Los 3		%
Summe Los 4		%
Summe Gesamtangebot		

3.3 Sonderregelung bei Auf- und Abgebotsverfahren

☐ Angebot zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem Abgebot von %
Aufgebot von %

☐ Angebot für zur Leistungserfüllung erforderliche, zusätzliche Leistungen ohne Preisvorgabe:

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag) *[Bearbeiterhinweis: Vorgabe der Vergabestelle]*	geschätzte Anzahl Stunden pro Los *[Bearbeiterhinweis: Vorgabe der Vergabestelle]*	Verrechnungssatz EUR (ohne USt) *Hinweis: Angabe durch Bieter*	Gesamtbetrag EUR (ohne USt) *Hinweis: Angabe durch Bieter*
1.			
2.			
3.			
4.			
5. Auszubildende a) im 1.Jahr	xxxxxxxxxxxxx		xxxxxxxxxxxxxx
b) im 2.Jahr	xxxxxxxxxxxxx		xxxxxxxxxxxxxx
c) im 3.Jahr	xxxxxxxxxxxxx		xxxxxxxxxxxxxx

Hinweis: *Im Verrechnungssatz sind Lohn-/Gehaltskosten, Lohn-/Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden gesondert vergütet.*

3.4 Nebenangebote (sofern durch die Vergabestelle zugelassen): Anzahl

4 Ich/Wir erkläre(n), dass

- die im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* gemachten Angaben vollständig, zutreffend und Bestandteil dieses Angebots sind;
- alle Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden, sofern sie nicht in den Vordrucken *Eignung (Anlage 6-030)* und *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* als Leistungen anderer Unternehmen ausdrücklich bezeichnet sind.

 Die folgenden (Teil-)Leistungen werden an Nachunternehmer vergeben:

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Entsprechend der Vorgabe in Nr. 5 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* werden die zwei Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*

☐ diesem Angebot beigefügt.
☐ nach der gesonderten Aufforderung der Vergabestelle vorgelegt.

- zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand dieses Angebots sind;
- bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das von der Auftraggeberin verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkannt wird;
- das im Leistungsverzeichnis der Auftraggeberin genannte Produkt angeboten wird, wenn bei einer Teilleistungsbeschreibung der Auftraggeberin mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurde;
- falls mehrere (zugelassene) Nebenangebote abgegeben wurden, dieses Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst;
- der zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über ausreichende baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung verfügen, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.

5 Die Vergabestelle möge etwaige Kontaktaufnahmen richten an:

E-Mail-Adresse:
Telefax Nr.:
Telefon-Nr.:

6 Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum, ggf. Stempel und Unterschrift oder Name der erklärenden Person in Textform (siehe Hinweise unten):

HINWEISE:

- **Wird das Angebot in Papierform abgegeben, sind hier Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters erforderlich.**
- **Nur wenn das Angebot elektronisch über das eVergabesystem abgegeben wird, ist hier der Namen der erklärenden Person in Textform anzugeben.**
- **DAS ANGEBOT WIRD AUSGESCHLOSSEN, wenn**
 - **ein schriftliches Angebot nicht unterschrieben ist;**
 - **bei einem elektronisch übermittelten Angebot der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht an dieser Stelle in Textform angegeben ist;**
 - **ein elektronisches Angebot, das mit qualifizierter oder fortgeschrittener Signatur signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert ist.**

Teilnahmebedingungen (TNB)
für die Vergabe von Bauleistungen

Hinweis: Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, hat er die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Der Bieter ist selbst für die Angebotsabgabe auf Grundlage der aktuellen Vergabeunterlagen verantwortlich. Bei Nutzung eines elektronischen Vergabemanagementsystems muss der Bieter die Aktualität seiner verwendeten Software sicherstellen.

3.3 Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist in der von der Vergabestelle bestimmten Form einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen.

Die Vergabestelle darf vom Bieter eine Registrierung mit seinen elektronischen Zugangsdaten verlangen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.4 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Gesamtbetrag, den jeweiligen Kurztext, die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag zum geltenden Steuersatz ist am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die geforderten Preise, § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A (EU). Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen, § 16a (EU) Abs. 2 S. 2 VOB/A.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Prozentsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung zum Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Alle Unterlagen, die vor oder nach der Angebotsabgabe von der Vergabestelle verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

5 Nebenangebote

5.1 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die formalen Einreichungsvoraussetzungen und die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen (insbesondere die Abweichung des Nebenangebots vom Hauptangebot) eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbe-

dingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5.5 Sind Nebenangebote zugelassen und für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen, dass

- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
- die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
- die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind, und
- die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.

Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die von der Auftraggeberin unmittelbar zu tragen sind.

5.6 Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den für das Hauptangebot erstellten anzupassen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

6 Bietergemeinschaften

6.1 Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller ihrer Mitglieder auf dem Vordruck *Bietergemeinschaft (Anlage 6-110)* abzugeben.

6.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Teilnahme oder zur Angebotsabgabe aus den aufgeforderten oder aus aufgeforderten und nicht aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen bzw. ausgeschlossen.

7 Einsatz von Nachunternehmern und Leiharbeitskräften

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang dieser Leistungen in seinem Angebot angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer auf Verlangen der Vergabestelle benennen. Die Vordrucke *Eignung (Anlage 6-030)*, *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* sind vorzulegen. Es gelten die landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)*).

8 Eignung

8.1 Der Bieter (auch als Bietergemeinschaft) muss zum vorläufigen Nachweis seiner Eignung bei allen Verfahren die im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* enthaltene Eigenerklärung über die Erfüllung der Eignungsanforderungen und Ausführungsbedingungen sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 6a (EU) VOB/A, § 7 HmbVgG) in rechtskräftig unterzeichneter Form einreichen.

Die Einreichung erfolgt mit dem Teilnahmeantrag (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) oder mit dem Angebot (bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb).

8.2 Die im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* geforderten Nachweise / Angaben / Unterlagen, die die Eigenerklärung ergänzen oder bestätigen, sind zu dem in Nr. 5 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Sind sie nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

8.3 Präqualifizierte Unternehmen (Bieter und Nachunternehmer) führen ihren Eignungsnachweis durch Angabe der Nummer ihrer Eintragung in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (Präqualifikationsverzeichnis) im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* bzw. *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)*. Im Präqualifikationsverzeichnis nicht enthaltene, geforderte Informationen sind zusätzlich als Einzelnachweise vorzulegen.

8.4 Beruft sich ein Bieter in zulässiger Weise auf die Eignung eines anderen Unternehmens, sind die im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* entsprechenden Erklärungen (und ggf. die Vordrucke *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* und *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*) abzugeben.

8.5 Ein Bieter hat auf gesondertes Verlagen der Vergabestelle alle Nachweise / Angaben / Unterlagen, die von ihm gefordert werden, auch für seine/n Nachunternehmer vorzulegen.

9 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen aufgrund einer Rahmenvereinbarung gelten diese Teilnahmebedingungen mit folgender Maßgabe:

9.1 Das Angebot darf nur enthalten

- die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in Prozent,
- die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
- sonstige in den Vergabeunterlagen geforderte Erklärungen.

Auf Verlangen hat der Bieter die Urkalkulation zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

9.2 Nebenangebote und Leiharbeitskräfte sind bei Rahmenvereinbarungen nicht zuzulassen; Nummer 5 ist auf diese Vergabeverfahren nicht anzuwenden.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

für die Ausführung von Bauleistungen im Hochbau, Garten-/Landschaftsbau und Ingenieurbau

Hinweis: *Die §§ beziehen sich auf die* ***Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B****).*

TEIL A: Regelungen für die Bauaufträge der Freien und Hansestadt Hamburg

1 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

2 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftragnehmer hat bei der Leistungsausführung insbesondere die landesrechtlichen Regelungen der Auftraggeberin zu beachten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2), die im Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)* aufgeführt sind.

Solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich jede Änderung der im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen (z.B. Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) der Auftraggeberin mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin einen Bauunfall, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin rechtzeitig zu informieren, wenn die weitere Bauausführung eine Prüfung und Feststellung der Mängelfreiheit einer (Teil-)Leistung erschwert (§ 4 Abs. 10). In diesem Fall sind auf der Baustelle gemeinsam Feststellungen über den Zustand der (Teil-)Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung vorzunehmen, die der Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen hat (§ 14 Abs. 2 Satz 3).

4 Kündigung (§ 8)

Die Auftraggeberin ist nach § 8 VOB/B und § 314 Bürgerliches Gesetzbuch zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

5 Abnahme (§ 12)

Die Auftraggeberin verlangt eine förmliche Abnahme (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1).

Der Auftragnehmer erklärt bei der Abnahme, dass er die geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bei der Ausführung der übertragenen Leistung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 beachtet hat und insbesondere gegen ihn oder seine/n Erfüllungsgehilfen (z.B. Nachunternehmer oder Nach-Nachunternehmer) kein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig war oder ist (Vordruck *Abnahme (Anlage 7-040)*).

6 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten täglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese müssen die Angaben nach § 15 Abs. 3 enthalten. Die Originale der Stundenlohnzettel werden an den Auftragnehmer zurückgegeben, die Auftraggeberin behält bescheinigte Durchschriften.

Stundenlohnrechnungen sind entsprechend den Stundenlohnzetteln aufzugliedern.

7 Zahlungen (§ 16)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

8 Sicherheitsleistung (§ 17)

8.1 Treffen die *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* keine abweichende Regelung, ist bei öffentlicher Ausschreibung und offenem Verfahren ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (ohne USt) eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Netto-Auftragssumme zu leisten.

Treffen die *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* keine abweichende Regelung, ist ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (ohne USt) eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Auftragssumme zu leisten. Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgeblich.

Eine Sicherheit für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und für vereinbarte Vorauszahlungen ist in Höhe der jeweiligen Zahlung zu verlangen.

8.2 Eine Sicherheit soll möglichst durch selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet werden, das Wahlrecht des Auftragnehmers aus § 17 Abs. 3 bleibt aber unberührt.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Vordrucke *Bürgschaft (Anlage 7-010)* und *Verwahrung Bürgschaft (Anlage 7-020)* aus Teil 7 VV-Bau zu verwenden.

Die Bürgschaft für die Vertragserfüllung ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer eine Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Zuschlagsschreibens), wird die Auftraggeberin einen Zahlungseinbehalt nach § 17 Abs. 7 vornehmen.

8.3 Eine für die Vertragserfüllung gestellte Sicherheit wird gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 nach der Abnahme und Zug-um-Zug gegen Stellung einer Sicherheit (z.B. Vorlage der Bürgschaftsurkunde) für die Erfüllung von Mängelansprüchen zurückgegeben (Ziffer 6.12.5 VV-Bau).
Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche (z.B. noch fehlende Teilleistungen), ist für diese eine gesonderte Sicherheit (z.B. Erfüllungsbürgschaft in gesonderter Urkunde) zu stellen. Sind zudem noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich diese Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen der Mängelbeseitigung.

Eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit wird gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 nach Ablauf von zwei Jahren zurückgegeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart worden ist.
Sind rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche (z.B. Mängelansprüche, gesicherte Erstattung von Überzahlungen) zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, wird die Auftraggeberin einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2).

Eine Bürgschaftsurkunde für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B wird nach dem mangelfreien Einbau der Stoffe oder Bauteile zurückgegeben.

Eine Bürgschaftsurkunde für vereinbarte Vorauszahlungen wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlungen auf fällige Zahlungen vollständig angerechnet worden sind.

9 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10 Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen über eine Rahmenvereinbarung gelten diese ZVB mit folgenden Maßgaben:

10.1 Die Rahmenvereinbarung legt die Art und den Umfang der Leistung fest.

Sie wird für die in Nr. 11.1 *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)(Anlage 6-070)* bestimmte Dauer geschlossen.

10.2 Der konkrete Einzelauftrag wird von einer abrufberechtigten Stelle (Nr. 11.2 *BVB (Anlage 6-070)*) auf dem Vordruck *Einzelauftrag (R) (Anlage 6-160)* erteilt. Darin ist z.B. die Art, der Ort und die Ausführungszeit der auszuführenden Leistung festgelegt. Ein Auftragnehmer darf nur Anordnungen seiner beauftragenden Stelle befolgen.

Hinweis: Ein Einzelauftrag im Unterschwellenbereich muss die Wertgrenzen der Ziffer 6.4.5 VV-Bau beachten. Ein Einzelauftrag im Oberschwellenbereich muss die Vorgaben des § 4a EU Abs. 4, 5 VOB/A beachten.

Hinweis: Bei Rahmenvereinbarungen sind Nebenangebote unzulässig.

10.3 Für von der Auftraggeberin angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden. Von der Auftraggeberin zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

10.4 Verlangt die Auftraggeberin eine Leistungsausführung außerhalb der werktäglichen Regelarbeitszeit, wird für jede geleistete Stunde eine zusätzliche Vergütung (Tarifzuschlag) nach der einschlägigen Tarifvereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit zzgl. der tatsächlich aufgewendeten Zuschläge gezahlt.

10.5 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrages sehr geringen Umfangs, wird nach Maßgabe der Nr. 11.3 *BVB (Anlage 6-070)* eine zusätzliche Aufwandspauschale gezahlt.

.....
.....

Baumaßnahme

.....
Angebot für

.....

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Hinweis: *Die §§ beziehen sich auf die* ***Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)****.*

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

☐ Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt
Diese/r hat als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

☐ Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am (Datum).

☐ spätestens am (Datum).

☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

☐ nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens Werktage nach der Auftragserteilung erfolgt.
Hinweis: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe **Ziffer 7.5** VV-Bau.

☐
☐ spätestens Werktage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: (Datum).

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

☐ spätestens am (Datum).

☐ innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☐
☐ spätestens Werktage nach

2.3 Einzelfristen

☐ Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

- = spätestens Werktage nach
- = spätestens (Datum)

☐ Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort

- = spätestens Werktage nach
- = spätestens (Datum)

☐ Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- = Kalendertage
- = von bis (Datum)

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (2.1) und die Fertigstellung (2.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

.....
.....

2.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung (§ 11 Abs. 1)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag des Verzugs folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung EUR (netto)/Werktag

3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- EUR (netto)/Werktag

3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
- EUR (netto)/Werktag

3.4 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- EUR (netto)/Kalendertag

3.5 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (netto) begrenzt.
Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt fünf Prozent der Auftragssumme (netto) begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Hinweis: Zur Höhe der Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung siehe **Ziffer 6.12.2** VV-Bau.

4 Beschleunigungsvergütung

☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird gem. § 9a (EU) VOB/A vereinbart.

4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen
- EUR (netto) / Kalendertag
- EUR (netto) / Kalendertag
- EUR (netto) / Kalendertag

4.2 Die Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

5 Mängelansprüche

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche
☐ gelten die Fristen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ansonsten des § 13 Abs. 4 VOB/B.
☐ gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:
für = Jahre
für = Jahre

Hinweis: Die Frist darf max. fünf Jahre betragen, siehe **Ziffern 6.12.4 und 7.13 VV-Bau**.

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten folgende Bedingungen:

6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand maßgebend.

6.2 Die Auftraggeberin beabsichtigt,
- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- folgende REB-VB nicht anzuwenden:

6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung
- folgende IT-Programme nicht verwenden:
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen:

6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung
☐ sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:
.....
☐ werden von der Auftraggeberin selbst erstellt.

7 Rechnungen (§ 14)

7.1 Alle Rechnungen sind bei-fach und zugleich
bei-fach einzureichen.

Weitere Rechnungsempfänger kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.

7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.

Alle Rechnungen (einschließlich etwaiger Anlagen, z.B. Stundennachweise) sind stets unter Angabe des Betreffs „PSP-Element; Sachkonto; Mittelbindungsnummer: “ einzureichen.

Die Rechnungen sind zu senden an:

Behörde:

Dienststelle: Leitzeichen:

.....

.....

.....

22222 Hamburg.

Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per E-Mail als auch Rechnungen nach den Standards ZUGFeRD und XRechnung.

Seit dem 1.1.2022 sind alle Vertragspartner öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, Rechnungen in dem Standardformat XRechnung elektronisch zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt nicht für Direktaufträge. Informationen zum elektronischen Rechnungsversand stehen unter https://www.hamburg.de/kasse/13082768/e-rechnung zur Verfügung.

Die Behörden, Ämter und Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg verwenden unterschiedliche Leitweg-IDs, die bei der Rechnungsstellung über XRechnung anzugeben sind. Die einschlägige Leitweg-ID (bei mehreren Zahlungsschuldnern, z.B. bei Rahmenverträgen unterschiedliche Leitwege IDs im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs) wird auf dem jeweiligen Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

8 Zahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1)

Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B

☐ beträgt 30 Kalendertage.

☐ wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung auf 60 Kalendertage verlängert.
Hinweis: Zum Begründungerfordernis bei Fristverlängerung siehe **Ziffer 7.16** VV-Bau.

9 Sicherheitsleistung (§ 17)

9.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit nach Nr. 8 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)* zu leisten, soweit in Nr. 9.2 keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
Hinweis: Soll eine von den *ZVB (Anlage 6-060)* abweichende Sicherheitsleistung vereinbart werden, ist Nr. 9.2 anzukreuzen.

9.2 ☐ Bei Aufträgen der ***Freien und Hansestadt Hamburg*** gilt abweichend von Nr. 8.1 *ZVB (Anlage 6-060)*:
Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von Prozent der Netto-Auftragssumme.

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme (inkl. USt)

☐ bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (Regelfall).

☐ ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

☐ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* ist beizufügen.

10.2 Führung von Bautageberichten

.....

Bearbeiterhinweis: *Weitere Bedingungen sind zu nummerieren. Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine“ und der Rest ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.*

10.3 Stoffpreisänderungen

☐ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* ist beizufügen.

10.4

.....

.....

11 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen über eine Rahmenvereinbarung gilt Nr. 10 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)(Anlage 6-060)*. Darüber hinaus gelten allein folgende Maßgaben:

11.1 Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung für die Zeit vom bis .

11.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind folgende Stelle(n) berechtigt:

☐

☐

11.3 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrags sehr geringen Umfangs bis zu einem Nettowert von Euro wird eine zusätzliche Aufwandpauschale von Euro (netto) gezahlt, sofern die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammen durchgeführt werden kann.

11.4 Alle Rechnungen sind bei-fach und zugleich
bei-fach einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde

Auftrags-Nr.: Datum:

Vergabeart:

PSP-Element:
Sachkonto:
Mittelbindungs-Nr.:
Projekt-Nr. / Co-Auftrag:
Leitweg-ID:
USt.-Nr. DE118509725

Sachbearbeiter/in der Vergabestelle:
Tel.: / Fax: /

ZUSCHLAGSSCHREIBEN

☐ Baumaßnahme:
☐ Rahmenvertragsleistungen:

Ihr Angebot vom für

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg den

☐ **Auftrag**

☐ **Rahmenauftrag**

Hinweis: *Zutreffendes ist angekreuzt.*

zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen. Für die Auftragserteilung gelten die zusätzlichen Maßgaben dieses Schreibens (Nr. 1 – 3 unten).

Bitte reichen Sie eine Kopie dieses Schreibens mit der ausgefüllten und rechtsgültig unterschriebenen „Empfangsbestätigung und Mitteilung der Vertretungen“ (Nr. 4 unten) unverzüglich über das eVergabesystem, per Post, Telefax oder E-Mail an uns zurück.

Mit Eingang der von Ihnen unterzeichneten Empfangsbestätigung ist das Vergabeverfahren beendet. Ihr Ansprechpartner für die nachfolgende Auftragsausführung ist

(Name, Amt, Telefon, E-Mail)

1. Für die Erteilung des <u>Auftrags</u> gilt:

a. Auftragssumme: EUR brutto

b. Fristen:
☐ Es gelten die Ausführungsfristen der *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)*.
☐ Gemäß Nr. 2.4 *BVB (Anlage 6-070)* werden die Fristen wie folgt festgelegt:

Beginn der Arbeiten		am
Fertigstellung der	-Arbeiten	am
Ende der Einzelfristen	-Arbeiten	am
–Arbeiten		am

c. Nachunternehmer:

☐ Der Einsatz von Nachunternehmern bei der Leistungsausführung ist nicht gestattet.

☐ Bei der Leistungsausführung ist ein Nachunternehmereinsatz für bestimmte (Teil-)Leistungen wie folgt erlaubt:

Nachunternehmer:	für Leistungsanteil:
Nachunternehmer:	für Leistungsanteil:
Nachunternehmer:	für Leistungsanteil:

2. Für die Erteilung der <u>Rahmenvereinbarung</u> gilt:

Zur Erteilung von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung sind ausschließlich die in Nr. 11.2 *Besondere Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* bezeichnete(n) Stelle(n) berechtigt.

Die Einzelaufträge werden Ihnen durch die in Nr. 11.2 *Besondere Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* bezeichnete(n) Stelle(n) schriftlich mit Vordruck *Einzelauftrag (R) (Anlage 6-160)* erteilt.

Nachunternehmer:

☐ Der Einsatz von Nachunternehmern bei der Leistungsausführung ist nicht gestattet.

☐ Bei der Leistungsausführung ist ein Nachunternehmereinsatz für bestimmte (Teil-)Leistungen wie folgt erlaubt:

Nachunternehmer:	für Leistungsanteil:
Nachunternehmer:	für Leistungsanteil:

3. Sonstige Hinweise und Erläuterungen

a. Objekt-/Bauüberwachung:

☐ Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt der/den in den *BVB (Anlage 6-070)* benannten Person(en).

☐ Gemäß Nr. 1 *BVB (Anlage 6-070)* obliegt die Objekt-/Bauüberwachung der/den folgenden Person(en):

b. Sonstige Erläuterungen:

Hinweis: *Erläuterungen sind zu nummerieren. Werden keine weiteren Erläuterungen abgegeben, ist dieser Absatz so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.*

.....
Unterschrift(en)

Hinweis: *Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung von Kontrollen auf den Baustellen durch die Auftraggeberin hat die Vergabestelle eine Kopie dieses Auftrags an die BSW (BKZ 33, ehemals ABH 42) zu übersenden.*

4. Empfangsbestätigung und Mitteilung der Vertretungen (vom Auftragnehmer auszufüllen und zu unterschreiben)

a. Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Zuschlagsschreibens.

b. Für die Leitung der Ausführung des vorgenannten Bauauftrags wird als bevollmächtigte/r Vertreter/in bestellt:

NameTel

Anschrift

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.

c. Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigte/r Vertreter/in bestellt *(falls abweichend von b.)*:

NameTel

Anschrift
Ein Wechsel in der Vertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.

d. Als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gem. § 4 BaustellVO wird benannt:

NameTel

Anschrift

Als dessen/deren Stellvertreter/in wird benannt:

NameTel

Anschrift

Ein Wechsel des/der Verantwortlichen und/oder der Stellvertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.

e. *Nur Tief- und Ingenieurbau:*

Als Verantwortliche/r für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs wird benannt:

NameTel

Anschrift

Als dessen/deren Stellvertreter/in wird benannt:

NameTel

Anschrift

Ein Wechsel des/der Verantwortlichen und/oder der Stellvertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.

.....

(*Ort und Datum*) (*Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift*)

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -
Ansprechpartner
E-Mail
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

Angebot für

Angebotsdatum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir, Ihr Angebot anzunehmen.

Ein Auftrag darf erst nach Ablauf der in § 134 GWB bzw. § 19 EU VOB/A genannten Frist

- ☐ 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information auf dem Postweg
- ☐ 10 Kalendertage nach Absendung dieser Information per Fax oder auf elektronischem Weg

erteilt werden.

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde

[]

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -
Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

Angebot für

Angebotsdatum:

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Vergabe der vorgenannten Bauleistung.

Hiermit teilen wir Ihnen gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A folgendes mit:

Hinweis der Vergabestelle: *Zutreffendes ist angekreuzt.*

☐ Ihr Angebot wurde leider nicht berücksichtigt, weil
- ☐ es ausgeschlossen werden musste (§ 16 VOB/A).
- ☐ es nicht in die engere Wahl kommt (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).

☐ Auf Ihr Angebot konnte leider kein Zuschlag erteilt werden, weil
- ☐ begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 16b VOB/A).
- ☐ es nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).
- ☐ Ihr Angebot

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -
Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

Bewerbung bzw. Angebot für

Bewerbungs- bzw. Angebotsdatum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Vergabe der vorgenannten Bauleistung.

Hiermit informieren wir Sie gemäß § 19 EU VOB/A, dass Ihre Bewerbung bzw. Ihr Angebot leider nicht berücksichtigt wird.

Darüber hinaus teilen wir Ihnen gemäß § 134 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. gemäß § 19 EU Abs. 2 VOB/A folgendes mit:

1. Gründe für die Nichtberücksichtigung

Ihr Teilnahmeantrag bzw. Angebot wurde nicht berücksichtigt (§ 19 EU Abs. 2 VOB/A), weil

☐ begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 16b EU VOB/A).
Erläuterung:

☐ Ihre Bewerbung/Ihr Teilnahmeantrag nicht in die engere Wahl gekommen ist (§ 16d EU VOB/A).
Erläuterung:

☐ Ihr Angebot nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 16d EU Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 VOB/A).
Erläuterung:

☐ nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen bzw. Kriterien erfüllt sind.
Erläuterung:

☐ geforderte Aufklärungen und Angaben verweigert wurden (§ 15 EU Abs. 2 VOB/A).
Erläuterung:

☐ nachgeforderte Erklärungen oder Nachweise nicht fristgerecht beigebracht wurden (§ 16a EU Abs. 5 VOB/A).
Erläuterung:

☐ ein Ausschlussgrund nach § 16, 16a EU VOB/A vorliegt, nämlich:

- ☐ Bewerbung/Teilnahmeantrag/Angebot lag nicht fristgerecht vor.
- ☐ Geforderte Nachweise, Erklärungen und Auskünfte liegen nicht vor:
- ☐ Angebotsschreiben (Vordruck *Angebot (Anlage 6-040)*) enthält nicht gemäß Ziffer 5.1, 8 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* den Namen der erklärenden Person in Textform.
- ☐ Angebot enthält unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen (§§ 16 EU Nr. 2, 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A).
- ☐ Ihre Änderungen an Ihren Eintragungen sind nicht zweifelsfrei (§§ 16 EU Nr. 2, 13 EU Abs. 1 Nr. 5 S. 2 VOB/A).
- ☐ Angebot enthält nicht die geforderten Preise (§§ 16a EU Abs. 2 S. 2, 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).
- ☐ Ein anderer Ausschlussgrund nach § 16 EU VOB/A ist gegeben:

☐ es als Nebenangebot nach § 16 EU VOB/A auszuschließen ist.
Erläuterung:

☐ Sonstiges:

2. Weitere Informationen

☐ ***Nur bei Bewerbern (vor Zuschlagsentscheidung):***

Da diese Absage vor einer Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an Sie ergangen ist, erhalten Sie keine gesonderte Bieterinformation nach § 19 EU Abs. 2 Satz 2 VOB/A mehr.

☐ ***Bei Bietern und Bewerbern (nach Zuschlagsentscheidung):***

Nachstehend erhalten Sie die weitergehenden Informationen gemäß § 19 EU Abs. 2 Satz 1 VOB/A über die Zuschlagsentscheidung:

Wir beabsichtigen, nach Ablauf der Informationsfrist von

☐ 15 Kalendertagen (nach Absendung dieser Information auf dem Postweg)

☐ 10 Kalendertagen (nach Absendung dieser Information per Fax oder auf elektronischem Weg)

den Zuschlag auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

Der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses (10 bzw. 15 Kalendertage nach Absendung dieses Schreibens) fällt damit auf das Datum: ☐☐.☐☐.☐☐☐☐. (TT.MM.JJJJ.)

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde

⌜ ⌝

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -
Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

⌞ ⌟

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

Vergabeverfahren: ☐ im Oberschwellenbereich
☐ im Unterschwellenbereich

Bewerbung bzw. Angebot für

Bewerbungs- bzw. Angebotsdatum:

Anlagen
Pläne/Zeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom teilen wir Ihnen die nachstehenden Informationen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 EU Abs. 4 VOB/A mit.

Hinweise: *Für Bewerber im Unterschwellenbereich ist die Mitteilung unter Nr. 1 abschließend (§ 19 Abs. 2 VOB/A).*
Bietern im Unterschwellenbereich sowie Bewerbern im Oberschwellenbereich sind die Informationen unter Nrn. 1 und 2 mitzuteilen (§ 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 EU Abs. 4 VOB/A).
Für Bieter im Oberschwellenbereich ist die frühere Mitteilung nach § 19 EU Abs. 2 VOB/A zu den Gründen der Nichtberücksichtigung abschließend; ihnen sind nur die Informationen unter Nr. 2 mitzuteilen (§ 19 EU Abs. 4 VOB/A).

1. Gründe für die Nichtberücksichtigung

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt (§ 19 Abs. 2 VOB/A), weil

Ihr Teilnahmeantrag wurde abgelehnt (§ 19 EU Abs. 4 VOB/A), weil

Ihr Angebot wurde nicht berücksichtigt (§ 19 Abs. 2 VOB/A), weil

☐ begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen, § 16b (EU) VOB/A.
Erläuterung:

☐ Ihre Bewerbung/Ihr Teilnahmeantrag nicht in die engere Wahl gekommen ist, § 16d (EU) VOB/A.
Erläuterung:

☐ Ihr Angebot nicht das wirtschaftlichste Angebot ist, § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, § 16d EU Abs. 1 Nr. 4 VOB/A.
Erläuterung:

☐ nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen bzw. Kriterien erfüllt sind.
Erläuterung:

☐ geforderte Aufklärungen und Angaben verweigert wurden, § 15 (EU) Abs. 2 VOB/A.
Erläuterung:

☐ nachgeforderte Erklärungen oder Nachweise nicht fristgerecht beigebracht wurden, § 16a (EU) VOB/A.
Erläuterung:

☐ ein Ausschlussgrund nach § 16 (EU) VOB/A vorliegt, nämlich:

☐ Bewerbung/Teilnahmeantrag/Angebot lag nicht fristgerecht vor.

☐ Geforderte Nachweise, Erklärungen und Auskünfte liegen nicht vor:

☐ Angebotsschreiben ist nicht gemäß Ziffer 5.1, 8 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)* ordnungsgemäß unterschrieben oder enthält nicht den Namen der erklärenden Person in Textform.

☐ Angebot enthält unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen (§§ 16 (EU) Nr. 2, 13 (EU) Abs. 1 Nr. 5 VOB/A).

☐ Ihre Änderungen an Ihren Eintragungen sind nicht zweifelsfrei (§§ 16 (EU) Nr. 2, 13 (EU) Abs. 1 Nr. 5 S. 2 VOB/A).

☐ Angebot enthält nicht die geforderten Preise (§§ 16a (EU) Abs. 2 S. 2, 13 (EU) Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).

☐ Ein anderer Ausschlussgrund nach § 16 (EU) VOB/A ist gegeben:

☐ es als Nebenangebot nach § 16d Abs. 3 VOB/A bzw. § 16 EU VOB/A auszuschließen ist.
Erläuterung:

☐ Sonstiges:

2. Weitere Informationen nach § 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 EU Abs. 4 VOB/A

Hinweis: *Bitte beachten Sie, dass bei Vergaben im Oberschwellenbereich von der Bekanntgabe bestimmter Informationen nach § 17 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A abgesehen werden darf.*

Der Name des erfolgreichen Bieters lautet:

Die Merkmale und Vorteile seines Angebots sind:

Nur im Oberschwellenbereich:
Angaben zu Verlauf und Fortschritten der Verhandlungen bzw. des Dialogs mit den Bietern:

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag auf Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz

Baumaßnahme

Vergabenr.:
(*wie Aufforderung Angebotsabgabe*)

1. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die angebotene Leistung im Falle der Auftragserteilung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen habe(n) und ein Einsatz von Nachunternehmern nur ausnahmsweise nach § 5 Hamburgisches Vergabegesetz (**HmbVgG**) zulässig ist.

 Es gilt Nr. 2 Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)*, den ich/wir jedem Nachunternehmer bekannt gemacht habe(n).

 Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere Haftung gegenüber der Auftraggeberin vom Einsatz des Nachunternehmers unberührt bleibt.

 Mir/Uns ist bekannt, dass jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel eines Nachunternehmers stets der *vorherigen* schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin bedarf. **Für jeden Nachunternehmer muss der Bieter/Auftragnehmer einen gesonderten Antrag stellen.**

 Die Zustimmung setzt einen Antrag voraus, der
 - vom Bieter auf diesem Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* zu stellen und
 - dem ein vom Nachunternehmer ausgefüllter Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* beizufügen

 ist. Beide Vordrucke werden Vertragsbestandteil (vgl. Nr. 2 Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)*) und sind nach Maßgabe der Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*
 - im Fall einer Eignungsleihe: zusammen mit Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* mit dem Angebot abzugeben.
 - ohne Eignungsleihe: zusammen mit dem Angebot oder binnen sechs Tagen nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle abzugeben (siehe dazu Ziff. 5.1 oder 5.2 Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe (Anlage 6-020)*).

2. Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir folgenden Nachunternehmer mit den von ihm auszuführenden Teilleistungen und beantrage(n) hiermit die Zustimmung zu seinem Einsatz:

 (*Name und Anschrift des Nachunternehmers*)

Pos.-Nr.	**Bezeichnung der Teilleistungen**

 ☐ Mein/Unser Betrieb ist auf die vorbezeichnete(n) Teilleistung(en) eingerichtet.

 Begründung für die Weitergabe:

3. Als Nachunternehmer werde(n) ich/wir nur Unternehmen beauftragen, die ihrerseits den Pflichten eines Nachunternehmers in Bezug auf Eignung, Ausführungsbedingungen und Kontrollen genügen (Nr. 2 Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)*).

4. Mein/unser Nachunternehmer ist im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:
 Hinweis: Bei Oberschwellenvergaben ist die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten zulässig.

 Als Nachweis, dass mir/uns die erforderlichen Mittel meines/unseres Nachunternehmers zur Verfügung stehen, wird dessen Verpflichtungserklärung vorgelegt (Nr. 1 Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*).

5. Mein Nachunternehmer hat erklärt, dass

 ☐ er die oben bezeichnete Leistung vollständig im eigenen Betrieb ausführen wird.

 ☐ er bestimmte Leistungsteile unumgänglich weitervergibt (Nr. 2 Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*).
 Für diesen Nach-Nachunternehmer werde(n) ich/wir einen gesonderten Antrag vorlegen.

Dem Nachunternehmer wurde die Pflicht auferlegt, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und auf Verlangen am Ort der Kontrolle vorzulegen und zu erläutern (vgl. § 10 Satz 2 HmbVgG; siehe Ziff. 4 Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)*).

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, werde(n) ich/wir bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen.

Der Nachunternehmer wird bei Angebotsanforderung in Kenntnis gesetzt, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)“ werden zum Vertragsbestandteil gemacht.

Dem Nachunternehmer werden keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt, als zwischen mir/uns und der Auftraggeberin vereinbart sind; ich/wir werde(n) dies auf Verlangen nachweisen.

6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Einhaltung der Pflichten durch den Nachunternehmer zu kontrollieren.

 Ich/Wir werde(n) insbesondere prüfen, ob das Angebot meines/unseres Nachunternehmers unter Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns kalkuliert wurde.

 Mir/Uns wurde(n) vom Nachunternehmer alle erforderlichen Rechte eingeräumt, um dessen Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit prüfen und überwachen zu können.

 Ich/Wir stelle(n) sicher, dass die zur ggf. notwendigen Einholung einer Abfrage des Wettbewerbsregisters nach § 6 WRegG erforderlichen Daten meines/unseres Nachunternehmers im Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* angegeben sind (Nr. 9 Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*).

 Ich/Wir stelle(n) sicher, dass mein/unser Nachunternehmer das *Preisermittlungsblatt 1 (Anlage 6-130)* vorlegt (Nr. 10 Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)*).

7. Diesem Antrag auf Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz füge(n) ich/wir den vom Nachunternehmer vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Vordruck *Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)* bei.

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Bieters bzw. Auftragnehmers – siehe die Hinweise unten –

HINWEISE:

- Wenn dieser Antrag zusammen mit dem Angebot elektronisch über das eVergabe-System abgegeben wird, ist hier der Name der erklärenden Person in Textform anzugeben. Eine eigenhändige Unterschrift ist hier entbehrlich.
- In allen anderen Fällen (z.B. Abgabe in Papierform; elektronische Abgabe nicht zusammen mit dem Angebot) sind hier der Firmenstempel sowie die rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters bzw. Auftragnehmers erforderlich.

Erklärung des Nachunternehmers

HINWEIS: **Dieser Vordruck ist stets in Papierform vom Nachunternehmer auszufüllen und zu unterschreiben und sodann vom Bieter bzw. Auftragnehmer an die Vergabestelle zu übermitteln!**

Baumaßnahme

Vergabenr.:
(*wie Aufforderung Angebotsabgabe*)

Hinweis: Jeder Nachunternehmer muss eine eigene Erklärung abgeben. Eine fehlende Erklärung führt zum Angebotsausschluss.
Hinweis: Jeder Nachunternehmer muss vom Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)* Kenntnis genommen haben.

☐ Der Bewerber/Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber der Auftraggeberin, im Falle der Auftragserteilung mit dem Auftragnehmer gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

Hinweis: Im Fall der Eignungsleihe vom Nachunternehmer anzukreuzen. Ist ein Nachunternehmer zugleich Eignungsleiher im Sinne des § 6d EU VOB/A bzw. Eignungsleiher im Unterschwellenbereich (siehe dazu Ziffer 2.2 Vordruck *Landesrecht (6-000)*), muss er stets auch den ausgefüllten Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* vorlegen.

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, folgende (Teil-)Leistungen im Falle der Auftragsvergabe an den Bewerber/Bieter/Auftragnehmer zu erbringen:

2. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir
 ☐ die genannten (Teil-)Leistungen vollständig im eigenen Betrieb ausführe(n).
 ☐ die folgenden Leistungsteile
 weitervergeben werden an

 Mir/Uns ist bekannt, dass nur die unumgängliche Weitervergabe der mir/uns übertragenen Leistungen an andere Unternehmer (Nach-Nachunternehmer) zulässig ist und diese gemäß § 5 Hamburgisches Vergabegesetz (**HmbVgG**) vorab vom Bewerber/Bieter/Auftragnehmer bei der Auftraggeberin mit einem gesonderten Antrag auf dem Vordruck *Antrag Nachunternehmereinsatz (Anlage 6-100)* beantragt worden sein muss. **Es gilt Nr. 2 Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)*.**

3. Ich/Wir wurde(n) in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mindestens 2.500 EUR belegt.

 Es liegen keine schweren Verfehlungen vor, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten (vgl. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A; § 6e EU Abs. 6 Nr. 3 VOB/A).

4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag).

 Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

 Bei Übertragung von (Teil-)Leistungen auf Nachunternehmer werde(n) ich/wir diese entsprechend verpflichten.
 ☐ Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an _____ (Angabe des Tarifvertrags).
 Das niedrigste tarifvertragliche Entgelt beträgt _____ EUR brutto/Stunde.
 ☐ Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag: _____;
 Das niedrigste gezahlte Entgelt nach diesem Tarifvertrag beträgt _____ EUR brutto/Stunde.
 ☐ Mein/Unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.
 Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt _____ EUR brutto/Stunde.

 Für den Fall, dass das niedrigste Entgelt unterhalb des gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (MiLoG) i.V.m. § 1 MiLoV in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

5. Ich bin/Wir sind den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von
 - Steuern,

- Beiträgen zu den Sozialversicherungen,
- Beiträgen zur Sozialkasse des Baugewerbes *(nur bei Unternehmen, die solche zu entrichten haben)* sowie
- Beiträgen zu der Berufsgenossenschaft

nachgekommen und erfülle(n) die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung. Die aktuellen Nachweise gemäß § 7 Abs. 2 HmbVgG (siehe auch Nr. 2.4, 2. Spiegelstrich Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000))* sind beigefügt.

6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Beschäftigten sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer geschlossenen Verträge bereitzuhalten. Auf Verlangen der Auftraggeberin werde(n) ich/wir ihr die Entgeltabrechnungen am Ort der Kontrolle vorlegen und erläutern und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern geschlossenen Verträge gewähren.
 Meine/Unsere Beschäftigten wurden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

7. ☐ Bei der Verwendung von Natursteinen bei der Leistungsausführung: Ich versichere/Wir versichern, dass die Ausführung der Leistung nicht gegen die ILO-Kernarbeitsnormen der Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen verstößt (siehe „https://www.ilo.org/berlin/lang--de/index.htm “).

8. Ich/Wir stimme(n) zu, dass der Bewerber/Bieter/Auftragnehmer und/oder die Auftraggeberin meine/unsere Einhaltung der vorgenannten Pflichten kontrollieren.
 Ich/Wir habe(n) dem Bewerber/Bieter insbesondere alle erforderlichen Rechte eingeräumt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit zu prüfen und zu überwachen.

9. Die Vergabestelle ist jederzeit berechtigt und unter Umständen verpflichtet, meine/unsere Angaben zu verifizieren
 - durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters und
 - durch die Einholung einer Gewerbezentralregisterauskunft nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) (noch bis zum 31.05.2025).

 Hierzu werden die folgenden Angaben gemacht:
 Hinweis: *Bietergemeinschaften müssen die Angaben für jedes Mitgliedsunternehmen einzeln machen.*

 Firma (*Name, Sitz und Rechtsform*):

 Geschäftsführung bzw. verantwortlich handelnde Personen:
 (*Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Staatsangehörigkeit*)

 Registergericht oder Genehmigungsbehörde:

 Handelsregisternummer (*wenn vorhanden*): ---
 (sonst:) Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde: ---

 Steuernummer (*Zutreffendes bitte ankreuzen und eintragen*):
 ☐ Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) ---
 ☐ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ---
 ☐ Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) ---

10. ☐ Ich/Wir werde(n) dem Bewerber/Bieter/Auftragnehmer über die von mir/uns erbrachten (Teil-)Leistungen die Kalkulationsangaben auf dem Vordruck *Preisermittlungsblatt 1 (Anlage 6-130)* vorlegen, damit die Vergabestelle die Angemessenheit des Angebotspreises auch beim Einsatz von Nachunternehmern nachvollziehen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche Erklärung meinen Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg zur Folge haben kann.

.....

Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Nachunternehmers**

Hinweise: *Auf diesem Vordruck ist stets eine händische Unterschrift des Nachunternehmers erforderlich (unabhängig von der Art der Übermittlung des Vordrucks an die Vergabestelle).*
Werden Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt, sind die Originale auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Erklärung der Bietergemeinschaft

HINWEIS: **Dieser Vordruck ist von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft stets in Papierform auszufüllen und zu unterschreiben und sodann vom bevollmächtigten Vertreter an die Vergabestelle zu übermitteln!**

Baumaßnahme

Vergabenr.:

(*wie Aufforderung Angebotsabgabe*)

I. Das Angebot erfolgt durch eine Bietergemeinschaft aus den Mitgliedern:

1._____
2._____
3._____
4._____
(*Firma und Anschrift*)

Die Bietergemeinschaft hat sich

□ vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe gebildet.

□ nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet.

II. Der bevollmächtigte Vertreter für die Vertragsdurchführung ist:

(*Name und Anschrift*)

III. Die Bietergemeinschaft wurde aus folgenden Gründen gebildet:

IV. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft erklärt:

1. Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich.
2. Die Erklärungen des bevollmächtigten Vertreters im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* sind zutreffend. Insbesondere treffen die Erklärungen unter Nr. 1.5 des Vordrucks *Eignung (Anlage 6-030)* auf jedes einzelne Mitgliedsunternehmen zu.
3. Alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner.
4. Für kein Fach- oder Gebietslos im Angebot der Bietergemeinschaft stehen die Mitglieder in potentiellem Wettbewerbsverhältnis auf den relevanten Ausschreibungsmärkten.
5. Für kein Fach- oder Gebietslos im Angebot der Bietergemeinschaft ist ein Mitglied aufgrund seiner betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse jeweils allein zur Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot hinreichend leistungsfähig. Erst ihr Zusammenschluss versetzt die Mitglieder der Bietergemeinschaft in die Lage, ein Angebot abzugeben.
6. Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den o.g. bevollmächtigten Vertreter oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Gemeinschaft.

Hinweis: Die vorstehende Erklärung ist durch geeignete, nachprüfbare Angaben und ggf. weitere Unterlagen anhand objektiver Kriterien glaubhaft zu machen. Dabei sind insbesondere die subjektiven unternehmerischen Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen.

Hinweis: Bei nationalen (unterschwelligen) Vergaben gilt zusätzlich § 6 Abs. 2 VOB/A.

1.

.....
Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds**

2.

.....
Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds**

3.

.....
Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds**

4.

.....

Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds**

[*von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterschreiben*]

Lohngleitklausel

[Anlage zum Angebot]

Angebot Lohngleitklausel

Der Änderungssatz einer Lohngleitklausel darf allein die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten des Auftragnehmers zum Gegenstand haben.

Ist kein Änderungssatz angegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Angebotswertung nach § 16 (EU) VOB/A einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

- Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe 4 (West)[*)]

- Bei Nichtaufteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte:

 Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen um …….. v. T.[**)]

- Bei Aufteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte:

 Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

 Abschn. 1

 [*)] um v.T.[**)]

 Abschn. 2

 [*)] um v.T. [**)]

 Abschn. 3

 [*)] um v.T. [**)]

 Abschn. 4

 [*)] um v.T. [**)]

 Abschn. 5

 [*)] um v.T. [**)]

[*)] *von der Auftraggeberin einzusetzen*
[**)] *vom Bieter einzusetzen*

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

1 Die Lohngleitklausel gilt nur, wenn
- in Nr. 10.1 *Besondere Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* eine Lohngleitung vereinbart ist und
- der Auftragnehmer vorstehend den Änderungssatz für die Erstattung der Mehr- oder Minderaufwendungen für Löhne und Gehälter angegeben hat (evtl. nach den Abschnitten des Leistungsverzeichnisses aufgegliedert).

Die Lohngleitklausel gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Die Vergabestelle entscheidet über die Vereinbarung einer Gleitklausel unter Beachtung der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 04.05.1972 im Anhang 4 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB 2017). Die begründete Entscheidung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

2 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen durch Änderungen der Tarife (oder bei tariflosem Zustand durch Änderungen orts- und gewerbeüblicher Betriebsvereinbarungen) erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn vorstehend nichts anderes angegeben ist.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die vor Ablauf der Angebotsfrist wirksam wurden, werden nicht erstattet.

3 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die noch zu erbringenden Leistungen um den vorstehenden vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht.

Satz 1 findet auf Nachträge keine Anwendung, soweit Lohnänderungen in deren Preisen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr-/Minderaufwendungen einschließlich derjenigen abgegolten, die durch Änderung der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Wurde der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt, gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, sofern nicht andere Vereinbarungen aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots getroffen wurden.

4 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten (ggf. auch nur teilweise) erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer muss der Auftraggeberin die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise vorlegen.

Eine verspätete Anzeige oder Vorlage reduzieren die Erstattung der Mehraufwendungen für die nach der Lohnerhöhung zu erbringenden Bauleistungen auf solche, deren Leistungsstand noch überprüft werden kann.

5 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere dadurch verursachte Mehraufwendungen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

6 Von den ermittelten Mehrkosten wird nur der über 0,5 % der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet. Etwaige Lohnmehrkosten bis 0,5 % der Abrechnungssumme trägt der Auftragnehmer im Wege der Selbstbeteiligung. Bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 % der geschätzten Auftragssumme zu Grunde gelegt.

Mehr- oder Minderbeträge sind ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Stoffpreisgleitklausel

[Anlage zum Angebot]

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für nachstehende Stoffe, die für die Teilleistungen (OZ) in Spalte 2 verwendet werden, werden die Mehr- und Minderaufwendungen bei Preisänderungen nach der vereinbarten „Stoffpreisgleitklausel“ erstattet.

Stoffe	**Verwendung bei OZ**	**GP-Nummer**	**Basiswert 1** [z.B. EUR / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum **Zeitpunkt:** ____ [MM/JJJJ]	**Abrechnungs-zeitpunkt, Abrechnungs-einheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³), Sonstiges**
1	2	3	4	5

Ausfüllhinweise: Die Auftraggeberin setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:
- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat/Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

Der **Basiswert 1** ist festzulegen zum Zeitpunkt des Versandes der Vergabeunterlagen. Dieser ist möglichst objektiv und marktadäquat zu ermitteln. Vorzugsweise an Hand eines objektiven statistisch ermittelten Wertes, alternativ aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens drei einschlägigen Lieferanten. Bei Stahl ist der Basiswert 1 der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottzuschlags, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.

Der **Abrechnungszeitpunkt** ist nicht als Datum, sondern in Worten zu bestimmen als

Einbau	=	Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
Lieferung	=	Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
Verwendung	=	Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Vertragsbedingungen Stoffpreisgleitklausel

Die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel gilt nur, wenn

- in Nr. 10.3 der *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* eine Preisgleitung vereinbart ist und
- nur für die Stoffe, die im vorstehenden „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Die Stoffpreisgleitklausel gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen. Mehr- oder Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.

Die Vergabestelle entscheidet unter Beachtung der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“[1], ob eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll. Die begründete Entscheidung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach folgenden Regelungen abgerechnet:

1 Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, muss der Auftragnehmer der Auftraggeberin prüfbare Aufzeichnungen über die Verwendung der Stoffe vorlegen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2 Bei der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zu Grunde gelegt, für die der Vertrag eine Vergütung gewährt. Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
Sind sowohl Mehr- als auch Minderaufwendungen zu erstatten, werden diese getrennt ermittelt, gegeneinander aufgerechnet und die sich ergebende Differenz wird der weiteren Berechnung zu Grunde gelegt. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere dadurch verursachte Mehraufwendungen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

3 Mehr- oder Minderausgaben werden erst vergütet, wenn die **Bagatellgrenze** überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als 2% der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.
Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer.

4 Der Auftragnehmer ist an den Kostenänderungen zu beteiligen:
Sein **Selbstbehalt** beträgt 10 % der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für den Selbstbehalt ist der Mehr-/Minderbetrag ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.
Bei Stoffpreissenkungen muss der Auftragnehmer die ersparten (Minder-)Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch absetzen. Er ist berechtigt, 10% der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatellgrenze einzubehalten.

5 Die Stoffpreisgleitklausel findet auf (z.B. an Nachunternehmer) weitergegebene Vertragsleistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer der Auftraggeberin nachweist, dass die geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss kein entsprechender Nachweis geführt werden.

Die Vergabestelle berechnet die Mehr- oder Minderaufwendungen wie folgt:

Die Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

Der Basiswert 1 wird unter der entsprechenden GP-Nummer als **Basiswert 2** fortgeschrieben durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Angebotsöffnung und vom Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (veröffentlicht in dem statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), zu finden auf https://www-genesis.destatis.de):

$$\text{Basiswert 1} \times \frac{\text{Index Öffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Der Basiswert 2 wird unter der entsprechenden GP-Nummer als **Basiswert 3** fortgeschrieben durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Öffnung der Angebote (veröffentlicht in dem statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) zu finden auf https://www-genesis.destatis.de):

$$\text{Basiswert 2} \times \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Öffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

Die errechneten Mehr-/Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge unter Berücksichtigung des Selbstbehalts zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von ihm abgezogen.

Beispiel: *Berechnung des „Marktpreises“ des Baustoffes zum Zeitpunkt „Einbau“ bzw. „Verwendung“:*

1.	*Zeitpunkt Angebotsabgabe:*		***Juni 2021***
2.	*„Marktpreis“ zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe:*		***330,00 €/t***
3.	*Index Juni 2021:*		***230,60***
4.	*Zeitpunkt Lieferung bzw. Verwendung:*		***Juni 2022***
5.	*Index Juni 2022*		***259,60***
6.	*Rechnung:*	*(259,60/230,60) × 100 - 100 = 12,56 %*	
		330,00 €/t × 1,1256 =	***371,45 €/t***
	Mehraufwendungen:	*371,45 €/t - 330,00 €/t =*	***41,45 €/t***

(Zur Berechnung der Selbstbeteiligung des Auftragnehmers siehe oben Nr. 4.)

[1] Bekanntmachung des BMWF v. 04.05.1972 im Anhang 4 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB 2017; abrufbar unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB, Anhang 4 auf S. 521-522.

Stoffpreisgleitklausel

[Anlage zum Angebot]

Dieser Vordruck ist vollständig ausgefüllt zwingend mit dem Angebot einzureichen, anderenfalls wird das Angebot ausgeschlossen. Fehlende Angaben werden nicht nachgefordert.

Name Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme:		
Leistung:		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der "Stoffpreisgleitklausel" erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Einbau	=	Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
Lieferung	=	Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
Verwendung	=	Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	**Verwendung bei OZ**	**GP-Nummer**	**Stoffpreis ohne AGK, BGK und W+G** [z.B. Euro / t (netto)] **Vom Bieter anzugeben:**	**Abrechnungs-zeitpunkt, Abrechnungs-einheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³), Sonstiges**
1	2	3	4	5

Stoffpreisgleitklausel

1. Anwendungsbereich

Die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel gilt nur, wenn in Nr. 10.3 der *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) (Anlage 6-070)* eine Preisgleitung vereinbart ist. Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind. Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2. Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin über die Verwendung der Stoffe nach Nummer 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten der Auftraggeberin verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als zwei v.H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nummer 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nummer 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3. Abrechnung

3.1 Die Auftraggeberin setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- die Gewerbliche Produkt (GP)-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

3.3 Der Bieter gibt für die jeweilige GP-Nummer den Stoffpreis aus seinem Angebot an. Dieser Stoffpreis bildet den Basiswert 2, dessen Fortschreibung gemäß Nummer 3.4 für die Ermittlung der Mehr-/Minderaufwendungen ausschlaggebend ist.

3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise der GP des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in dem statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) zu finden auf https://www-genesis.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$Basiswert\ 2 * \frac{Index\ Abrechnungszeitpunkt}{Index\ Öffnung\ der\ Angebote} = Basiswert\ 3$$

3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nummer 3.4) und des Basiswertes 2 (Nummer 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

3.6 Die nach Nummer 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nummer 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nummer 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4. Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer der Auftraggeberin nachweist, dass die gegenüber der Auftraggeberin gemäß Nummer 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

PREISERMITTLUNGSBLATT 1: ANGABEN ZUR KALKULATION

[Anlage zum Angebot]

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Das Preisermittlungsblatt 1 ist vom Bieter gemäß den nachstehenden Hinweisen auszufüllen und zusammen mit dem Angebot abzugeben.

Je nach Kalkulationsmethode macht der Bieter die Angaben zu seiner Kalkulation in Teil A **oder** Teil B. **Für eventuelle Erläuterungen hat der Bieter gegebenenfalls ein Beiblatt anzufügen.**

Das Preisermittlungsblatt 1 wird vertraulich behandelt und nur den unmittelbar mit der Bearbeitung befassten Personen zugänglich gemacht.

Hinweis: *Die Vergabestelle kann die Angaben zur Kalkulation im Preisermittlungsblatt 1 auch von jedem Nachunternehmer für die an ihn weitervergebene(n) (Teil-)Leistung(en) verlangen (vgl. Nr. 10 Erklärung des Nachunternehmers (Anlage 6-101)).*

Teil A: KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

1.	**Angaben über den Verrechnungslohn**	Zuschlag %	**€/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	**Lohnzusatzkosten** Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf **ML**		
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf **ML**		
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	**Zuschlag auf Kalkulationslohn** (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB-Preis 2 berücksichtigen)		

2.	**Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunter-nehmerleist.
2.1	**Baustellengemeinkosten**					
2.2	**Allgemeine Geschäftskosten**					
2.3	**Wagnis und Gewinn**					
2.3.1	Gewinn					
2.3.2	betriebsbezogenes Wagnis (für allgemeines Unternehmensrisiko)					
2.3.3	leistungsbezogenes Wagnis (mit Leistungsausführung verbunden)					
2.4	**Gesamtzuschläge**					

3.	**Ermittlung der Angebotssumme**			
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten **€**	Gesamt-zuschläge gem. 2.4 **%**	Angebotssumme **€**
3.1	**Eigene Lohnkosten** Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	**Gerätekosten** (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	**Sonstige Kosten** (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	**Nachunternehmerleistungen** *)			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

*) *Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) der Auftraggeberin vorzulegen.*

Teil B: KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

1.	**Angaben über den Verrechnungslohn**	**Lohn €/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen und Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	**Lohnzusatzkosten** Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten	
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (unten Nr. 2)

1.5	**Umlage auf Lohn** (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	**€/h**	**v.H.**	
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5)			

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag **€**	Gesamt **€**		Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2.	**Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**					
2.1	**Eigene Lohnkosten** Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				%	€
				x		
2.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			**x**		
2.3	**Gerätekosten** (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			**x**		
2.4	**Sonstige Kosten** (vom Bieter zu erläutern)			**x**		
2.5	**Nachunternehmerleistungen** *)			**x**		
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					**noch zu verteilen**	1)

*) *Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) der Auftraggeberin vorzulegen.*

3.	**Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn**		
3.1	**Baustellengemeinkosten** (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)		
	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne		
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio. €: Angabe des Betrages		
	Bei Angebotssummen über 5 Mio. €: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:		
	x		
	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.		
	Vorhalten und Reparatur der Geräte und Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge, und Kleingeräte, Materialkosten für Baustelleneinrichtung		
	An- und Abtransport der Geräte und Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Baustellengemeinkosten	**(Summe 3.1)**		
3.2	**Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)**		
3.3	**Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)**		
3.3.1	Gewinn		
3.3.2	betriebsbezogenes Wagnis **(für allgemeines Unternehmensrisiko)**		
3.3.3	leistungsbezogenes Wagnis **(mit Leistungsausführung verbunden)**		
Umlage auf die Einzelkosten	**(Summe 3)**		2)
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer	**(Summe 2 u. 3)**		

1), 2)

Hinweis: Der Betrag aus Feld 2) ist oben in das Feld 1) einzutragen.

PREISERMITTLUNGSBLATT 2: AUFGLIEDERUNG WICHTIGER EINHEITSPREISE

[Anlage zum Angebot]

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Das Preisermittlungsblatt 2 ist vom Bieter gemäß den nachstehenden Hinweisen auszufüllen und zusammen mit dem Angebot abzugeben.

Diese Aufgliederung dient der Vergabestelle dazu, im Rahmen der Angebotswertung die für die Angebotssumme maßgeblichen Kalkulationsbestandteile beurteilen zu können.
Wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen werden von der Vergabestelle vorgegeben (Spalten 1 – 3).
Der Bieter gibt seine Preise für die Teilleistungen an (Spalten 4 – 9).
Für eventuelle Erläuterungen hat der Bieter gegebenenfalls ein Beiblatt beizufügen.

Das Preisermittlungsblatt 2 wird vertraulich behandelt und nur den unmittelbar mit der Bearbeitung befassten Personen zugänglich gemacht.

OZ des LV[1)]	Kurzbezeichnung der Teilleistung[1)]	Mengen-einheit[1)]	Zeit-ansatz Std.[2)]	Teilkosten einschl. Zuschläge in EUR (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit				
				Löhne	Stoffe	Geräte[3)]	Nachunter-nehmer	Angebotener Einheitspreis (Sp. 5+6+7+8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

[1)] Wird von der Auftraggeberin vorgegeben.
[2)] Nur für Teilleistungen, die der Auftragnehmer selbst erbringt.
[3)] Für Gerätekosten einschließlich der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahl zugerechnet worden sind.

OZ des LV[1)]	Kurzbezeichnung der Teilleistung[1)]	Mengen-einheit[1)]	Zeit-ansatz Std.[2)]	Teilkosten einschl. Zuschläge in EUR (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit				

Einverständnis in die Bindefristverlängerung

[Bearbeiterhinweis: Diesen Vordruck sendet die Vergabestelle mit einem Begleitschreiben an die Bieter. In dem Begleitschreiben sind der Grund für die Verlängerung der Bindefrist, das neue Datum des Fristendes sowie ggf. eine Frist für die Rücksendung der Einverständnisses anzugeben, vgl. Ziffer 6.13 VV-Bau]

Bauleistung:
Ihre Information vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist bis zum *) bin ich

☐ einverstanden.**)

☐ nicht einverstanden und ziehe mein Angebot mit Ablauf der ursprünglichen Bindefrist zurück.**)

Dieses Formblatt mit meinem Einverständnis in die Bindefristverlängerung lasse ich Ihnen auf dem Postweg (bzw. bei elektronischem Vergabeverfahren: über das eVergabe-System) zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Stempel und Unterschrift) (Ort, Datum)

*) *Bitte vorgeschlagenes Fristende aus dem Begleitschreiben einsetzen.*
**) *Zutreffendes bitte ankreuzen.*

[*Name und Anschrift der Auftraggeberin*]

VOB–BESTELLSCHEIN / AUFTRAG
Nr.:

PSP-Element:
Sachkonto:
Mittelbindungs-Nr.:
Projekt-Nr./CO-Auftrag:
Leitweg-ID:

Betrifft:
.....
.....
.....

Sachbearbeiter:
Telefon:
Telefax:

Hamburg, den

<u>Hinweis:</u> Dieser Vordruck darf nur für die Beauftragung von Bauleistungen mit einem Gesamtauftragswert (ohne USt) von höchstens 15.000 EUR (Direktauftrag nach § 3a Abs. 4 VOB/A) verwendet werden.
Der Vordruck ist ausschließlich für die Auftragserteilung zu verwenden.

Sie werden hiermit beauftragt, bis zum zu den umseitigen Vertragsbedingungen

☐ alle Leistungen aus Ihrem Angebot vom auszuführen.

☐ auf Grundlage Ihres Angebots vom die folgenden Leistungen auszuführen:

Position	Menge und Einheit	Art	Einheitspreis EUR	Gesamtpreis EUR
		Endsumme:		

1. Es gelten in nachstehender Reihenfolge in der jeweils geltenden Fassung:
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB),
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING
 - die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für den Straßenbau ZTV mit Ergänzungen,
 - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

 Die Bestimmungen können bei der Auftraggeberin eingesehen oder angefordert werden.

2. Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über sonstige Leistungen aufzustellen. Stundenlohnzettel *und* Stundenlohnrechnungen müssen nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen gegliedert sein.
 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, sofern keine Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

3. Mit der Auftragsannahme/Leistungsausführung erklärt der Auftragnehmer, dass
 a) er die Leistungen im eigenen Betrieb erbringt.
 b) er zur Leistungsausführung keinen Nachunternehmer einsetzt.
 c) er die gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte (z.B. Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz) einhält.
 d) er den in seinem Unternehmen zur Leistungsausführung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt zahlt, das in Höhe und Modalitäten (z.B. Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den sein Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte gebunden ist.
 e) sofern keine tarifliche Bindung nach lit. d) besteht, er den zur Leistungsausführung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung zahlt.
 f) er die Beiträge zu den Sozialkassen ordnungsgemäß abgeführt hat und abführt (nur bei Unternehmen, die solche zu entrichten haben).
 g) er vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten bereithält.
 h) er der Auftraggeberin auf Verlangen die Entgeltabrechnungen vorlegt und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gewährt.
 i) er die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hingewiesen hat.

 Verstöße gegen diese Erklärungen können die Auftragskündigung und den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg zur Folge haben.

4. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.

....., den, den

……(*Auftraggeberin*) ……(*Auftragnehmer*)
Namen

Bitte geben Sie die Zweitausfertigung dieses Schreibens unverzüglich unterschrieben zurück.

Hinweis: *Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung von Kontrollen auf den Baustellen durch die Auftraggeberin hat die Vergabestelle eine Kopie dieses Auftrags an die BSW (BKZ 33, ehemals ABH 42) zu übersenden.*

Vergabe Nr.:
Rahmenvertrag Nr.:
Datum:

PSP-Element:
Sachkonto:
Mittelbindungs-Nr.:
Projekt-Nr./CO-Auftrag:
Leitweg-ID:

EINZELAUFTRAG
aufgrund Rahmenvereinbarung

Sie werden hiermit beauftragt, auf Grundlage der Rahmenvereinbarung Nr. vom
für(*Leistung/Gewerk)*
..... folgende Leistungen
bis zum bzw. gemäß Vereinbarung zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung auszuführen:

Position	Menge und Einheit	Art	Einheitspreis EUR	Gesamtpreis EUR
		Gesamt:		

....., den, den

_____ (*Auftraggeberin*) _____ (*Auftragnehmer*)

Bitte reichen Sie die Zweitausfertigung dieses Schreibens unverzüglich unterschrieben zurück.

Hinweis: Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung von Kontrollen auf den Baustellen durch die Auftraggeberin hat die Vergabestelle eine Kopie dieses Auftrags an die BSW (BKZ 33, ehemals ABH 42) zu übersenden.

Instandhaltungsvertrag

Hinweis: Die Vergabestelle macht die Vorgaben in §§ 2, 3, 8 und 9. Der Bieter macht seine Eintragungen in §§ 4 und 5.

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch ,

- Auftraggeberin -

und

- Auftragnehmer -

schließen den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage, Begriffsdefinition

(1) Für den Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und insbesondere des Werkvertragsrechts, soweit nachstehend nicht anderes vereinbart ist.

(2) Für die Begriffe der *Instandhaltung*, *Wartung*, *Inspektion* und *Instandsetzung* gelten die Begriffsdefinitionen der DIN 31051.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Instandhaltung an der/den

.....,
(Anlagenbenennung und Kennzeichnung von Einzelanlagen)
die sich im Besitz des/der
..... ***- Betreiber -***
befinden.

(2) Der Leistungsumfang der Instandhaltungsarbeiten wird wie folgt vereinbart:

☐ Es sind nur die im beigefügten Instandhaltungsplan (vgl. § 3) beschriebenen Arbeiten auszuführen.

☐ Es sind alle Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten gemäß DIN 31051 auszuführen.

☐ Es sind nur die Wartungsarbeiten gemäß DIN 31051 auszuführen.
Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten gemäß DIN 31051 sind nur auf besonderes Verlangen der Auftraggeberin – gegen gesonderte Vergütung nach § 4 Abs. 2 – auszuführen.

☐ Es sind folgende Instandsetzungsarbeiten auszuführen:

.....
(konkrete Definition des Leistungsumfangs)

Darüberhinausgehende Instandsetzungsarbeiten können gesondert (mit gesonderter Vergütung gemäß § 4 Abs. 2) vereinbart werden.

(3) Die Instandhaltung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften durchzuführen.

(4) Die Auftraggeberin muss dem Auftragnehmer festgestellte Mängel mitteilen.
Der Auftragnehmer muss festgestellte oder vermutete Mängel, die die Betriebsbereitschaft oder die Sicherheit gefährden können, der Auftraggeberin unverzüglich mündlich melden und anschließend schriftlich mitteilen.

(5) Den Zeitpunkt und Umfang der Instandhaltungsarbeiten (z.B. die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, die vorgefundenen Mängel und die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten) muss der Auftragnehmer in ein von ihm zu lieferndes Wartungsbuch eintragen und von einem Beauftragten der Hausverwaltung gegenzeichnen lassen. Das Wartungsbuch verbleibt beim Wartungsobjekt.

§ 3 Leistungszeit

Die Instandhaltungsarbeiten sind

- gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Instandhaltungsplan *)
- regelmäßig alle Monate *)

**) Nichtzutreffendes bitte streichen.*

durchzuführen. Die Termine sind mit der Auftraggeberin und dem Betreiber rechtzeitig vorher abzustimmen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Betriebsbehinderungen vermieden werden.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung

☐ für jede Instandhaltung beträgt EUR zuzüglich Umsatzsteuer. **)

☐ für die Instandhaltungsarbeiten ist in beigefügter Anlage 2 festgelegt. **)

☐ beeinhaltet die Kosten für die Reinigungs- und Schmierstoffe. **)

***) Zutreffendes bitte ankreuzen.*

(2) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf besondere Vergütung für zusätzliche Instandsetzungsarbeiten (vgl. § 2 Abs. 2), die sich nach dem Leistungsumfang dieser Arbeiten richten. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistung dafür einzustehen hat.

(3) Die Höhe der Vergütung ist vor der Ausführung unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen (insbesondere „*Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen*“ vom 21.11.1953 in der jeweils aktuellen Fassung) zu vereinbaren.

(4) Spätestens zwei Wochen nach der Instandhaltung ist die Rechnung in -facher Ausfertigung bei einzureichen.

(5) Muss die Auftraggeberin den Leistungsumfang der Instandhaltung (vgl. § 2) aus zwingenden Gründen einschränken, ist schriftlich eine entsprechend verminderte Vergütung zu vereinbaren.

§ 5 Lohngleitung

(1) Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden ihm bzw. durch ihn jeweils erstattet, sofern sich der maßgebende Lohn durch Änderung der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand aufgrund gewerbeüblicher Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der Auftragnehmer diese Änderung nicht schon in seinen Preisen berücksichtigen konnte. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Preisermittlung innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Maßgebender Lohn ist der Tariflohn der Tätigkeitsgruppe ohne Lohnzuschläge (Ecklohn) nach den jeweiligen Lohntarifverträgen für in Hamburg von EUR/h , gültig ab .

(2) Bei Änderung des in Abs. (1) eingetragenen maßgebenden Lohnes wird der Preis für die – nach dem Wirksamwerden der Änderung – zu erbringenden Instandhaltungsarbeiten um 0, % je Cent Änderung erhöht oder gemindert.

Berechnung des Änderungssatzes:

$$\frac{\text{Lohnanteil in \% vom Instandhaltungspreis}}{\text{maßgebender Lohn x } 100} = 0, \qquad \%/\text{Cent}$$

(3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin eine Änderung des maßgebenden Lohnes rechtzeitig vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.

(4) Vermeidbare Mehraufwendungen des Auftragnehmers werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere durch schuldhaftes Überschreiten der Instandhaltungstermine verursachte Mehraufwendungen.

§ 6 Abtretung

Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen die Auftraggeberin ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nur abtreten, sofern sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Die §§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer einen Nachweis über seine Betriebshaftpflichtversicherung und die von ihr abgedeckten Haftungssummen verlangen.

§ 8 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag tritt am in Kraft und hat eine Laufzeit von Jahren.

(2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wurde.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen trotz Aufforderung unter Fristsetzung schuldhaft nicht nachkommt.

(4) Im Falle der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung entsteht kein Anspruch auf Vergütung für noch nicht ausgeführte Instandhaltungsarbeiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Geschäfts- und Wartungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

(3) Die folgenden Anlagen zum Instandhaltungsvertrag sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Instandhaltungsplan ***)
- Anlage 2: Vergütung ***)
- Anlage 3: Zusätzliche Vertragsbedingungen ***)
- Anlage 4: ***)

****) Nichtzutreffendes bitte streichen.*

(4) Bei der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
Die Parteien haben die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.
Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

(5) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

(6) Ein Streitfall berechtigt die Vertragsparteien nicht, die Leistungen aus diesem Vertrag einzuschränken oder einzustellen.

(7) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

, den ,den

Auftragnehmer: *Auftraggeberin:*

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -
Ansprechpartner
E-Mail
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Hamburg, den

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart **Vergabenummer**

Nur bei EU-Vergabeverfahren: Bekanntmachung vom im ABl. EU Reihe S
Informationsnr. im Inhaltsverzeichnis ABl. EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ☐ ist nach § 177 GWB beendet worden.

☐ ist aufgehoben worden nach
- ☐ § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (EU).
- ☐ § 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A (EU).
- ☐ § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A (EU).

Schwerwiegende Gründe sind:

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

☐ Es wird ein neues Vergabeverfahren durchgeführt als
- ☐ offenes Verfahren ☐ nicht offenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren ☐
- ☐ öffentliche Ausschreibung ☐ beschränkte Ausschreibung ☐ freihändige Vergabe

☐ Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Firma (Name und vollständige Anschrift)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Referenzbescheinigung

Vom Referenznehmer auszufüllen:

Referenzgeber: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐ vertreten durch: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bezeichnung des Bauvorhabens Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ausgeführte Leistung	☐Einzellleistung	☐Gesamtleistung

Ort der Ausführung (Ort, Straße) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ausführungszeit (Monat/Jahr) Baubeginn: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Fertigstellung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

vertraglich gebunden als	☐Hauptauftragnehmer	☐ARGE-Partner	☐Nachunternehmer

Art der Baumaßnahme	☐Neubau	☐Umbau	☐Denkmal

Leistungsbereiche entsprechend Anlage 2 der Leitlinie zur Durchführung eines PQ-Verfahrens (https://www.pq-verein.de/Leitlinie mit Anlagen), auf die sich die Referenz bezieht	
Nummer	Bezeichnung
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bei Einzelleistung: stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen (z.B. m³, m², m, St, kg, t) Bei Gesamtleistung: Kurzbeschreibung der Baumaßnahme
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bei Einzelleistung: Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Bei Gesamtleistung: Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bei Einzelleistung: Stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen Bei Gesamtleistung: Eventuelle Besonderheiten der Ausführung
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bei Einzelleistung: Auftragswert der vorgenannten Leistungen (netto in Euro) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bei Gesamtleistung: Auftragswert der vorgenannten Maßnahme (netto in Euro) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben meine Zuverlässigkeit beeinträchtigen. (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Referenznehmer)

Nur vom Referenzgeber auszufüllen!

Die Leistungen sind
☐ auftragsgemäß durchgeführt worden.
☐ im Ergebnis auftragsgemäß durchgeführt worden, folgende Feststellungen wurden während der Abwicklung gemacht:
- ☐ Verstöße gegen Obliegenheiten und Pflichten gemäß § 4 Abs. 2 VOB/B
- ☐ die Einhaltung der Vertragsfristen wurde schriftlich angemahnt
- ☐ wiederholte Aufforderung zur Mängelbeseitigung während der Bauausführung
- ☐ dem Auftragnehmer wurde schriftlich Kündigung angedroht
- ☐ die Abnahme wurde wegen wesentlicher Mängel vorübergehend verweigert
- ☐ wiederholte Aufforderung zur Vervollständigung der Rechnungsunterlagen
- ☐ Die Schlussrechnung musste durch den Auftraggeber erstellt werden.

☐ nicht auftragsgemäß ausgeführt worden.
☐ wegen Kündigung nicht fertig gestellt worden.

Ansprechpartner ist	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
im	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Tel.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Fax: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ich willige ein, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Präqualifikation des Unternehmens gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht sowie im Rahmen von Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber gespeichert und verarbeitet werden können.
Die Richtigkeit folgender Angaben
- stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen
- Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer
- Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
- Auftragswert der vorgenannten Leistungen (soweit es sich um Nachunternehmerleistungen handelt) liegt in der alleinigen Verantwortung des Unternehmens und wird mit der Unterschrift durch den Referenzgeber ausdrücklich **nicht** bestätigt.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

7 Bauausführung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B)

– Allgemeine Vertragsbedingungen für die Bauausführung –

7.0 Anwendungspflicht 1
7.1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B) 2
7.2 Vergütung (zu § 2 VOB/B) 2
7.3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B) 4
7.4 Ausführung (zu § 4 VOB/B) 4
7.4.1 Ausführungsverantwortung 4
7.4.2 Bauüberwachung 4
7.4.3 Mangelhafte Leistung (zu § 4 Abs. 6 und 7 VOB/B) 5
7.4.4 Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8 VOB/B) 6
7.5 Fristen (zu § 5 VOB/B) 7
7.6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B) 7
7.7 Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B) 8
7.8 Kündigung durch die Auftraggeberin (zu § 8 VOB/B) 9
7.9 Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B) 10
7.10 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B) 10
7.11 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B) 11
7.12 Abnahme (zu § 12 VOB/B) 11
7.13 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B) 12
7.14 Abrechnung (zu § 14 VOB/B) 13
7.15 Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B) 16
7.16 Zahlung (zu § 16 VOB/B) 17
7.17 Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B) 19
7.18 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B) 20

II. Ergänzende Anforderungen bei der Bauausführung

7.19 Vorbemerkung 20
7.20 Unfallverhütung und Arbeitsschutz 20
7.21 Feststellung von Altlasten auf Baustellen 20
7.22 Versicherungen 21

7 Bauausführung

I. Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B)

– Allgemeine Vertragsbedingungen für die Bauausführung –

Vorbemerkung

Diese Richtlinien setzen die Vorgaben des Hamburgischen Vergabegesetzes (**HmbVgG**) um und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (**VOB/B**), ohne diese inhaltlich zu ändern.

Etwaige Fragen zur Auslegung der Bestimmungen in Teil 7 VV-Bau beantwortet das Grundsatzreferat Bauvergaberecht in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (RV).

7.0 Anwendungspflicht

Diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) sind gemäß §§ 2, 12 HmbVgG von allen bauvergebenden und -betreuenden Stellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie von den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden.
Die Missachtung der Richtlinien stellt eine Verletzung von Dienst-/Arbeitspflichten dar.

Den hamburgischen **Gesellschaften und Beteiligungen** des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, diese Richtlinien anzuwenden. Es gilt insoweit die jeweilige Bestimmung in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung.

Alle in den Anwenderkreis fallenden Stellen werden im Folgenden einheitlich als „*Auftraggeberin*“ bezeichnet.

Hinweis: Die Bezeichnung „Auftraggeberin“ erfolgt in weiblicher Form, weil sie sich auf die FHH bzw. sie vertretende Stellen bezieht. Die übrigen Personenbezeichnungen (Auftragneh-mer, Nachunternehmer u.s.w.) erfolgen in männlicher Form, weil sie sich auf ein oder mehrere Unternehmen beziehen. Kommen im Einzelfall weibliche bzw. männliche natürliche Personen in Betracht, sind diese geschlechtsneutral bezeichnet (vgl. Senatsbeschluss vom 08.08.1995).

- **Bauvertragsvordrucke**

Bei der Ausführung von Bauleistungen für öffentliche Baumaßnahmen der FHH (Hochbau, Ingenieurbau, Garten- und Landschaftsbau) gelten unverändert und zwingend die von der BSW vorgeschriebenen Bauvertragsvordrucke des Bauhand-buchs VV-Bau (Ziffern 7-000 ff.). Die *„Internen Vordrucke“* (Ziffern 7-120) dienen nur dem internen Gebrauch der Auftraggeberin.

Alternativ können auch elektronische Bauvertragsvordrucke verwendet werden, die nur für die jeweilige Baumaßnahme relevante Angaben und Regelungen enthalten und insoweit *optisch* von den Vordrucken der VV-Bau abweichen; inhaltliche Abweichungen und Änderungen sind keinesfalls zulässig. Die Fachaufsicht führende Stelle stellt sicher, dass die Regelungsinhalte der VV-Bau eingehalten werden.

Die Bauvertragsvordrucke sind im Intranet der FHH über die „Bauinfobox“ abrufbar: https://fhhportal.ondataport.de/websites/bauinfobox/SitePages/Bauhandbuch.aspx. Besteht kein Zugang zum Intranet, können die Vordrucke bei ABH 41 (Tel. 428 40 – 3872) erfragt werden. Zur Anwendungsverpflichtung der Bauvertragsvordrucke siehe auch **Ziffer 6.0.2**.

7.1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

Bei der Bauausführung ist stets darauf zu achten, die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Art und Umfang der auszuführenden Leistungen richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VOB/B).

- Bei **Nachträgen** ist stets Folgendes zu beachten:

➢ Ein Nachtrag liegt vor, wenn die konkrete Leistung nicht in den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang fällt (geänderte oder zusätzliche Leistung).

➢ **Bei jedem Nachtrag ist zunächst (d.h. vor der Beauftragung der anderen oder zusätzlichen Leistung) zu prüfen, ob die Änderung oder Ergänzung der Bauausführung ein neues Vergabeverfahren erforderlich macht (s. Ziffer 6.25):**

Wurde der Bauauftrag in einem europaweiten Vergabeverfahren (Gesamtauftragswert ab dem EU-Schwellenwert) vergeben, gilt die Regelung des § 22 EU VOB/A (bzw. § 132 GWB): Danach bedarf grundsätzlich jede wesentliche Änderung des Bauauftrags während der Vertragslaufzeit eines neuen Vergabeverfahrens.

Wurde der Bauauftrag in einem nationalen Vergabeverfahren (Gesamtauftragswert unter dem EU-Schwellenwert) vergeben, gilt die Regelung des § 22 VOB/A: Auch danach bedarf grundsätzlich jede wesentliche Änderung des Bauauftrags während der Vertragslaufzeit eines neuen Vergabeverfahrens, ausgenommen sind lediglich solche Änderungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B und nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B.

➢ Ist ein Nachtrag nach diesen Regelungen neu zu vergeben, ist dafür ein neues Vergabeverfahren nach den allgemeinen Regeln des Vergaberechts einzuleiten.

➢ Nur die *nicht* neu zu vergebenden Nachträge unterfallen den Regelungen über die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B:

- Änderungen des Bauentwurfs („geänderte Leistungen“) darf die Auftraggeberin einseitig anordnen (§ 1 Abs. 3 VOB/B).
- Vertraglich nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche Leistungen („zusätzliche Leistungen“) muss der Auftragnehmer auf Verlangen ausführen, sofern sein Betrieb hierauf eingerichtet ist (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B).
- Vertraglich nicht vereinbarte und zur Ausführung der vertraglichen Leistung auch nicht erforderliche Leistungen (z.B. bloß zweckmäßige zusätzliche Leistungen) bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B).

Diese Nachträge sind dem Auftragnehmer gesondert nach § 2 VOB/B zu vergüten (siehe **Ziffer 7.2**).

➢ Die Auftraggeberin muss in einem Vermerk Art und Umfang der Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen (und die Ermittlung des neuen Preises, dazu siehe **Ziffer 7.2**) begründen.

- Für **Rahmenvereinbarungen** (§ 4a VOB/A bzw. EU VOB/A) sind die Vorgaben in **Ziffer 6.4.5** zu beachten. Es gelten die Sonderregelungen der Nr. 10 *ZVB*.

7.2 Vergütung (zu § 2 VOB/B)

Die Vergütung ist im Grundsatz in § 2 Abs. 1 und 2 VOB/B geregelt: Danach sind alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Abs. 1 VOB/B).

➢ **Vergütung bei Einheitspreisen**

Die Vergütung erfolgt im Regelfall nach den vereinbarten Einheitspreisen und der tatsächlich ausgeführten Leistung (§ 2 Abs. 2 VOB/B).

Eine Über- und Unterschreitung der Mengenansätze regelt § 2 Abs. 3 VOB/B. Ändert sich die ausgeführte Menge der im Einheitspreisvertrag vereinbarten (Teil-) Leistung, sind die durch die Mengenänderung verursachten Mehr- oder Minderkosten nach § 2 Abs. 3 VOB/B wie folgt zu berücksichtigen:

- Der vereinbarte Einheitspreis gilt weiter bei einer Abweichung der ausgeführten Menge vom Mengenansatz im Leistungsverzeichnis von maximal 10 % (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).
- Wird der Mengenansatz um mehr als 10 % überschritten, ist unverzüglich zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren, ob nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B die Vereinbarung eines niedrigeren Preises verlangt werden kann.
 Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Mengenänderung auf Einzelkosten und Gesamtkosten auswirken kann. Der neue Preis geht von den Grundlagen der Ermittlung des Einheitspreises aus und gilt nur für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes.
- Verlangt der Auftragnehmer wegen Unterschreitung des Mengenansatzes einer Position um mehr als 10 % die Erhöhung des Einheitspreises nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B, muss er eine detaillierte Berechnung seiner auszugleichenden Kosten vorlegen.

➢ **Vergütung bei Pauschalpreis**

Ist eine Leistung zum Pauschalpreis vertraglich vereinbart, bleibt die Vergütung auch bei Abweichung der ausgeführten Leistung grundsätzlich – bis zur Grenze der Unzumutbarkeit – unverändert (§ 2 Abs. 7 VOB/B).

➢ **Vergütung von Nachträgen**

Für alle Nachträge, die *kein* neues Vergabeverfahren erfordern (siehe **Ziffern 6.25** und **7.1**), müssen die Parteien neue Preise nach den folgenden Regeln vereinbaren:

- Für alle geänderten Leistungen ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- bzw. Minderkosten nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu vereinbaren.
- Für alle zusätzlichen Leistungen hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf besondere Vergütung nach § 2 Abs. 6 VOB/B.

Dazu ist rechtzeitig *vor* der Ausführung ein schriftliches Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen. Da die Nachtragsvergütung in Fortschreibung der Auftragskalkulation zu ermitteln ist (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B), muss die Auftraggeberin darauf hinweisen, dass alle Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe gelten, und die zur Ermittlung des neuen Preises erforderlichen Unterlagen und Auskünfte verlangen (vgl. **Ziffer 6.11.2**).

Die Auftraggeberin muss die Ermittlung des neuen Preises für die geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen in einem Vermerk begründen und diesen den Abrechnungsunterlagen beifügen.

Der ursprüngliche Auftrag ist durch eine Nachtragsvereinbarung auf dem Vordruck *Nachtrag* zu ergänzen, in der auch die nun geltende Ausführungsfrist festzulegen ist.

Hinweis: Zu Einzelheiten siehe den „*Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen*“ des Bundes (Nr. 510 des Vergabehandbuchs des Bundes, http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/).

Hinweis: Die Preise für Lieferungen von Baustoffen und Bauteilen sowie für Montagearbeiten (z.B. Installationsarbeiten der Elektroindustrie oder des Maschinenbaus) unterfallen der „*Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen*“ vom 21.11.1953 (vgl. § 2 Abs. 5 PreisV 30/53). Für den Nachtragspreis gelten daher nicht die im Bauhaupt- und Baunebengewerbe üblichen Kalkulationsmethoden. Siehe dazu **Ziffer 6.19.7**.

➢ **Vergütung nicht beauftragter Leistungen**

Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Vertragsabweichung sind grundsätzlich nicht zu vergüten, sondern auf Verlangen kostenpflichtig vom Auftragnehmer zu beseitigen (§ 2 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B).
Eine Vergütung ist nur zu zahlen, wenn die Auftraggeberin die Leistungen nachträglich anerkennt (§ 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B) oder die Voraussetzungen

des § 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Ihre Entscheidung teilt sie dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit.

7.3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

Soweit nicht schon in den Vertragsunterlagen enthalten, sind die Ausführungsunterlagen dem Auftragnehmer gegen schriftliche Bestätigung mit genauer Bezeichnung der Unterlagen und unter Datumsangabe auszuhändigen (vgl. § 3 Abs. 1 VOB/B).
Die verspätete Übergabe der Ausführungsunterlagen kann Schadensersatzansprüche wegen Behinderung der Bauausführung nach § 6 VOB/B begründen.

Hinweis: Die vermarkten Absteckpunkte und ihre Sicherungen sowie die Höhenfestpunkte sind dem Auftragnehmer mit den zugehörigen Unterlagen gegen schriftliche Bestätigung mit Datum zu übergeben; die Einzelheiten sind individuell im Bauvertrag zu regeln. Die Bauüberwachung (**Ziffer 7.4.1**) überwacht fortlaufend die Unversehrtheit der Sicherungen.

Der Auftragnehmer ist vor dem Ausführungsbeginn auf seine Mitwirkungspflichten aus § 3 Abs. 3 (Prüfung und Hinweise) und Abs. 5 VOB/B (rechtzeitige Unterlagenvorlage) hinzuweisen. Die Auftraggeberin kann ihre eigenen Mitwirkungspflichten aus § 3 VOB/B nicht auf den bauausführenden Auftragnehmer übertragen.

Die Aushändigung der Ausführungsunterlagen sowie die Wahrnehmung der übrigen Mitwirkungspflichten sind im Bautagebuch, ansonsten in den Bauakten, zu vermerken.

7.4 Ausführung (zu § 4 VOB/B)

Auftragnehmer und Auftraggeberin haben in der Phase der Bauausführung verschiedene Verantwortungsbereiche. Um diese strikt zu trennen, ist auf der Baustelle die notwendige Distanz zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zu wahren.
Ihre Büros sollen stets räumlich getrennt eingerichtet und betrieben werden.

7.4.1 Ausführungsverantwortung

Der Auftragnehmer trägt die Ausführungsverantwortung nach § 4 Abs. 2 VOB/B.
Die Auftraggeberin und ihre Erfüllungsgehilfen dürfen keine diesbezüglichen Freigaben, Anerkenntnisse oder sonstigen Rechtserklärungen abgeben.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B muss ein Auftragnehmer bei seiner Leistungsausführung die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen beachten.
Das Hamburgische Landesrecht trifft – insbesondere im Hamburgischen Vergabegesetz (**HmbVgG**) und im Hamburgischen Transparenzgesetz (**HmbTG**) – einige Sonderregelungen zur Leistungsausführung, die von dem Auftragnehmer wegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B zu beachten sind. Die wichtigsten landesrechtlichen Bestimmungen sind im Vordruck *Landesrecht* gesondert aufgeführt.

- **Bedenkenanzeige (zu § 4 Abs. 3 VOB/B)**

Ein Auftragnehmer muss seine Bedenken stets unverzüglich und schriftlich mitteilen (§ 4 Abs. 3 VOB/B). Auch die Auftraggeberin teilt ihre Entscheidung über die Bedenken dem Auftragnehmer schriftlich mit. Beides ist im Bautagebuch zu protokollieren.

Muss wegen der Bedenken eine Leistung geändert werden, ist ein Nachtrag nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen (**Ziffer 7.1**).

7.4.2 Bauüberwachung

Der Auftraggeberin stehen die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse nach § 4 Abs. 1 – 3 VOB/B zu.

Die Auftraggeberin muss die vertragsgemäße Leistungsausführung sorgfältig überwachen (§ 4 Abs. 1 VOB/B). Hierzu kann sie sich eines Gehilfen bedienen: Ist die Bauüberwachung einem Dritten (z.B. Freiberufler) übertragen, muss die

Auftraggeberin dessen ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung kontrollieren.

Die mit der Bauüberwachung beauftragte Person muss insbesondere auf
- die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen achten,
- die Leistungsausführung gemäß Leistungsbeschreibung und den genehmigten Ausführungszeichnungen achten,
- sicherstellen, dass alle Baustoffe und Bauteile den Vertragsbedingungen entsprechen,
- sicherstellen, dass die Leistungen in vertragsgemäßer Güte ausgeführt werden, frei von Mängeln sind und etwaige Mängel beseitigt werden.

Hinweis: Diese Aufgabenwahrnehmung ist im Planervertrag sicherzustellen.

Die Auftraggeberin bzw. Ihre Bauüberwachung muss die Bautagebücher entsprechend dem internen Vordruck *Bautagebuch* führen.
Das Bautagebuch soll täglich und lückenlos den Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten. Auch solche Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder Kündigungsrechte hergeleitet werden können, sind stets im Bautagebuch anzugeben. Die Bautagebücher sind wichtiger Bestandteil der Bauakte.

Hinweis für den Ingenieurbau: Die Bauüberwachung muss Kontrollprüfungen der ausgeführten Leistungen veranlassen, um die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen zu überwachen (z.B. Laboruntersuchungen, Verdichtungsgrad, profilgerechte Lage, Ebenheit). Bei Probenahmen muss die Bauüberwachung für die Kennzeichnung und unverzügliche Weiterleitung der Proben an eine anerkannte Prüfstelle sorgen, eine Niederschrift über die Probenahme fertigen und diese von der Auftragnehmerin gegenzeichnen lassen.

Nach einem Vorschlag des Auftragnehmers legt die Auftraggeberin spätestens bei der Auftragserteilung fest, wer als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ihre Aufgaben gemäß BaustellVO während der Bauausführung verantwortlich wahrnimmt (Vordrucke *Angebot* und *Zuschlag*). Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist sicherzustellen.

Werden Teile einer Leistung durch die weitere Ausführung der Kontrolle und Feststellung von Mängeln entzogen, müssen Auftraggeberin und Auftragnehmer gemeinsam die Vertragsmäßigkeit der Leistung prüfen und Art und Umfang der Leistung feststellen und schriftlich protokollieren (Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B, vgl. § 14 Abs. 2 Satz 3 VOB/B sowie **Ziffer 7.14** und Nr. 3 *ZVB*).

- **Einschaltung der SOKO Bau**

Ein Auftraggeber ist verpflichtet, die *SOKO Bau* („*Sonderkommission Bau*“ bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Bauordnung und Hochbau (BKZ 33, ehem. ABH 422), Funktionspostfach „sokobau@bsw.hamburg.de“) unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht
- einer illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften
- eines Verstoßes gegen Mindestlohn- und Tariftreuepflichten
- einer Tätigkeit nicht genehmigter Nachunternehmer

besteht (vgl. Vordrucke *Zuschlag* und *VOB-Bestellschein* und *Landesrecht*).

Die SOKO Bau prüft die gemeldeten Vorgänge. Sie nimmt ggf. auch Kontakt zu den für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständigen Verfolgungsbehörden auf und meldet besonders schwere Verstöße an die Finanzbehörde zur Eintragung in das Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Die SOKO Bau veranlasst zudem eine Rechtsprüfung und Sanktionsempfehlung durch das Rechtsamt der BSW (RV). Es obliegt der Auftraggeberin, auf Grundlage dieser Empfehlung über eine Sanktion (insbes. Vertragsstrafe) zu entscheiden. Sie soll der SOKO Bau eine zeitnahe Rückmeldung über das von ihr gewählte Verhalten geben.

Zu Einzelheiten siehe **Ziffer 6.9.1** und den Informationsflyer als Vordruck *SOKO Bau*).

7.4.3 Mangelhafte Leistung (zu § 4 Abs. 6 und 7 VOB/B)

Sind Stoffe oder Bauteile nach angebotenen und vereinbarten Proben zu verwenden, gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit und sind damit

vertraglicher Leistungsinhalt (§ 13 Abs. 2 VOB/B).

Wird während der Ausführung erkannt, dass Stoffe oder Bauteile nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechen, ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter angemessener Fristsetzung aufzufordern, sie von der Baustelle zu entfernen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 VOB/B).
In der Aufforderung ist auf das Recht der Auftraggeberin hinzuweisen, die Stoffe oder Bauteile nach Fristablauf auf Kosten des Auftragnehmers zu entfernen oder für seine Rechnung zu veräußern (§ 4 Abs. 6 Satz 2 VOB/B).

Wird während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ausgeführt wird, ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter angemessener Fristsetzung aufzufordern, sie durch eine vertragsgemäße Leistung zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B); Bei Gefahr in Verzug kann diese Aufforderung zunächst mündlich erfolgen und ist unverzüglich danach schriftlich zu bestätigen. In der Aufforderung ist auf das Kündigungsrecht der Auftraggeberin nach § 8 Abs. 3 hinzuweisen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht nachgekommen ist (§ 4 Abs. 7 Satz 3 VOB/B).

7.4.4 Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8 VOB/B)

Der Auftragnehmer muss die Bauleistung im eigenen Betrieb ausführen (sog. *Selbstausführungsgebot* nach § 4 Abs. 8 Satz 1 VOB/B, siehe **Ziffer 6.7**).

§ 5 Abs. 1 Satz 1 HmbVgG lässt eine Übertragung von Bauleistungen auf Nachunternehmer nur zu, wenn die Auftraggeberin im Einzelfall vorab schriftlich zugestimmt hat (Vordruck *Landesrecht*). Diese landesgesetzliche Bestimmung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B maßgeblich.

Hinweis: Sie geht daher der Regelung des § 4 Abs. 8 VOB/B vor, die eine Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer erlaubt, wenn
- der Betrieb des Auftragnehmers auf die Leistung nicht eingerichtet ist (Satz 3) oder
- eine schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin vorliegt (Satz 2).

Nach § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B darf ein Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung alle Angaben über den Nachunternehmer vom Bieter sowie alle erforderlichen Nachweise vom Nachunternehmer verlangen. Von dieser Möglichkeit machen die Vergabestellen der FHH Gebrauch, indem jeder Nachunternehmereinsatz auf dem Vordruck *Nachunternehmer* stets ***vor*** der Auftragserteilung (Zuschlag) zu beantragen ist.

Hinweis: Einem ***nach*** der Auftragserteilung beantragten Nachunternehmereinsatz darf nur ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn der Auftragnehmer unabwendbare, nach Beauftragung eingetretene Umstände nachgewiesen hat und seine erforderliche Eignung trotz des Nachunternehmereinsatzes erhalten bleibt.

Der Vordruck *Nachunternehmer* legt im Einzelnen fest, wie die verbindlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbVgG konkret zu erfüllen sind (vgl. auch Vordruck *Landesrecht*). Der Antrag auf Nachunternehmereinsatz und die Antragsprüfung sind in der Bauakte zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer muss den Einsatz seiner Nachunternehmer überwachen. Er ist dafür verantwortlich, dass nur seine mit schriftlicher Zustimmung zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind (vgl. Vordruck *Nachunternehmer*).

Hinweis: Einem vertragswidrig eingesetzten Nachunternehmer ist die Fortführung der Arbeit zu untersagen. Für den Auftragnehmer hat der unberechtigte Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern verschiedene Rechtsfolgen:

- Ihm ist eine angemessene Frist zur Leistungsaufnahme im eigenen Betrieb zu setzen und die Auftragsentziehung nach Fristablauf anzukündigen (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 3, § 8 Abs. 3 VOB/B).
- Sein vorübergehender Ausschluss von künftigen Aufträgen ist zu prüfen: Der unbefugte Nachunternehmereinsatz ist ein Vertragsverstoß, der i.d.R. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründet, die bei künftigen Vergaben zu berücksichtigen sind (**Ziffer 6.19.4**).
- Die schuldhafte Nichtbeachtung der Pflichten beim Nachunternehmereinsatz löst i.d.R. eine Vertragsstrafe nach § 11 Abs. 1 HmbVgG aus; die SOKO Bau ist einzuschalten, **Ziffer 7.4.2**.

Zu Voraussetzungen, Verfahren und Folgen beim Nachunternehmereinsatz siehe **Ziffer 6.7.3** sowie die Vordrucke *Nachunternehmer* und *Landesrecht*.

7.5 Fristen (zu § 5 VOB/B)

Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B/ sind nur die in den *BVB*
- festgelegten Ausführungsfristen und
- ausdrücklich zur Vertragsfrist erklärten Einzelfristen (siehe **Ziffer 6.13.1**).

Dem Auftragnehmer sind schriftlich mitzuteilen
- der voraussichtliche Beginn der Ausführung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B) bzw. die Aufforderung zum Beginn der Ausführung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B),
 Hinweis: Ist eine Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (**HmbTG**) vorzunehmen, muss die Auftraggeberin in Ziffer 2.1 *BVB* stets eine gesonderte Aufforderung zum Ausführungsbeginn aussprechen, die frühestens einen Monat nach der Veröffentlichung erfolgen darf (vgl. § 10 Abs. 2 HmbTG).
- die Dauer der Ausführungsfrist (§ 5 Abs. 1 VOB/B),
- ein etwaiges Abhilfeverlangen nach § 5 Abs. 3 VOB/B.

- **Friständerung**

Sollen Vertragsfristen geändert werden (z.B. wegen Leistungsänderung/-ergänzung nach §§ 1, 2 VOB/B oder wegen Ausführungsbehinderung nach § 6 VOB/B), ist die jeweilige neue Frist unverzüglich schriftlich zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer zu vereinbaren. Ist keine einvernehmliche Fristenänderung möglich, ist unverzüglich das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Hinweis: Eine Behinderung führt nur in den Fällen des § 6 Abs. 2 VOB/B zur Fristverlängerung, insbesondere wenn die Auftraggeberin sie zu vertreten hat; siehe **Ziffer 7.6**.

Hinweis: Zur Auswirkung der Fristverlängerung auf Vertragsstrafen siehe **Ziffer 7.11**.

- **Fristversäumnis**

Ist eine Vertragsfrist kalendarisch bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei schuldhafter Nichtleistung mit der Datumsüberschreitung auch ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BGB).

Ist eine Vertragsfrist auf andere Weise (z.B. nach Tagen) bestimmt, muss die Auftraggeberin den schuldhaft nicht leistenden Auftragnehmer zunächst durch eine Mahnung in Verzug setzen (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Mahnung muss unmittelbar nach Fristablauf schriftlich erfolgen und einen Hinweis zur Fristüberschreitung sowie eine Aufforderung zur Fertigstellung der Leistung enthalten. Sie muss auch die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Fristüberschreitung (Schadensersatz, Kündigung, Vertragsstrafe) ankündigen.

Bevor die Auftraggeberin den Vertrag kündigen kann (**Ziffer 7.8**), muss sie dem Auftragnehmer schriftlich – bei Mahnung zusammen mit dieser – eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen und die Auftragskündigung nach fruchtlosem Fristablauf wie folgt ankündigen:

„Zur Vertragserfüllung wird Ihnen eine Nachfrist bis zum ... [Datum] *gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf wird der Auftrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B gekündigt.“*

7.6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B)

Ein Auftragnehmer muss seine Behinderungsanzeige schriftlich und unverzüglich absetzen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B).

Zeigt ein Auftragnehmer an, dass
- er sich behindert glaubt, oder
- Umstände erkennbar sind, aus denen sich eine Behinderung ergeben kann, oder
- die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verzögert,

sind alle Umstände, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfanges der

Behinderung bedeutsam sein können, genau im Bautagebuch festzuhalten, um eine zweifelsfreie Dokumentation zu gewährleisten. Insbesondere sind alle Behinderungen, die zur Änderung der vertraglichen Ausführungsfrist führen können, sowie die anerkannten Ausfalltage zu vermerken.

Die Behinderungsursachen sind unverzüglich festzustellen und schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, ist der Auftragnehmer schriftlich zu benachrichtigen.

- **Ansprüche bei Behinderung**

Macht der Auftragnehmer einen Anspruch wegen Behinderung geltend, ist zunächst zu prüfen, ob er die hindernden Umstände unverzüglich schriftlich angezeigt hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B) *oder* ob die hindernden Umstände und ihre Wirkung für die Auftraggeberin offenkundig waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist der geltend gemachte Anspruch unverzüglich schriftlich zurückzuweisen.

Liegt eine der beiden Voraussetzungen vor, können dem Auftragnehmer die folgenden Ansprüche (ggf. auch nebeneinander) zustehen:

- angemessene Entschädigung (§ 642 BGB)

Der Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB ist verschuldensunabhängig und besteht auch neben einem etwaigen Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B.

- Verlängerung der Ausführungsfrist (§ 6 Abs. 2 VOB/B),

Die Ausführungsfrist ist nach § 6 Abs. 2 VOB/B zu verlängern, wenn die in Nr. 1 a – c VOB/B genannten Umstände oder die ausnahmsweise nach Nr. 2 anzuerkennenden witterungsbedingte Ausfalltage eine Behinderung verursachen. Für die Berechnung gilt § 6 Abs. 4 VOB/B.

- Schadensersatz (§ 6 Abs. 6 VOB/B)

Ein Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B setzt voraus, dass ein Vertragsteil die hindernden Umstände zu vertreten hat.

Hinweis: Folglich besteht kein Schadensersatzanspruch für ausnahmsweise nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B anerkannte Ausfalltage, die für Auftragnehmer und Auftraggeberin unabwendbar und damit von keiner Partei zu vertreten sind.

Der Schadensersatzanspruch verpflichtet zum Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens. Der Anspruchsberechtigte hat neben seiner Berechtigung immer auch die Höhe seines Anspruchs (den ihm entstandenen Schaden) jeweils im Einzelfall konkret nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Beispiel: Besondere Vergütung von Mehraufwendungen bei Fristverlängerung (Vorhalten und Unterhalten der Baustelleneinrichtung, Sicherungsmaßnahmen, Beaufsichtigen der Baustelle, Aufwendungen aufgrund verstärkter Leistungspflicht u.a.). *Achtung:* Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen, dürfen Abschreibungssätze aus Baugerätelisten oder ähnlichen kalkulatorischen Hilfsmitteln nicht als Nachweis anerkannt werden.

Gegenbeispiel: Mehraufwendungen für anerkannte witterungsbedingte Ausfalltage liegen im Risiko des Auftragnehmers und werden im Regelfall nicht besonders vergütet. *Achtung:* Sieht jedoch der Vertrag besondere Ansätze auch für anerkannte Ausfalltage vor (z.B. Betrieb von Wasserhaltungsanlagen), werden die Leistungen dem Auftragnehmer vergütet. Gleiches gilt bei vereinbarten Preisänderungsklauseln für Preiserhöhungen, die in die anerkannte Fristverlängerung fallen.

- Kündigungsrecht nach § 6 Abs. 7 VOB/B

Eine länger als drei Monate andauernde Unterbrechung (§ 6 Abs. 5 VOB/B) berechtigt sowohl die Auftraggeberin als auch den Auftragnehmer zur Kündigung mit entsprechender (Teil-) Abrechnung nach § 6 Abs. 2 VOB/B.

7.7 Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

Wird eine ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, kann dem Auftragnehmer der Vergütungsanspruch aus § 6 Abs. 5 VOB/B für die ausgeführten Teile der Leistung zustehen. Es gilt § 7 VOB/B.
Zudem sind § 4 Abs. 5 VOB/B und etwaige im jeweiligen Bauvertrag getroffene Regelungen zu beachten.

Hinweis: „Ausgeführte Leistung" im Sinne des § 7 VOB/B ist nur die Bauleistung. Arbeitsleistungen zur Bauvorbereitung oder zur Bauausführung notwendige Hilfsmittel für Baubetrieb und Baustelleneinrichtung (z.B. Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle oder Gerüste und Schalungen, die nicht ins Bauwerk eingehen) gehören nicht dazu, selbst wenn das LV besondere Ansätze und Vergütungen vorsieht (§ 7 Abs. 3 VOB/B).

Macht ein Auftragnehmer die Vergütung einer beschädigten oder zerstörten Leistung geltend, sind von ihm Nachweise über die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 VOB/B zu verlangen, nämlich über

- die ausgeführte (Teil-)Leistung,
- Art und Umfang des Schadens,
- die Schadensursache, und
- darüber, dass die Schadensursache objektiv unabwendbar und von ihm nicht zu vertreten war (z.B. Gewalt, Krieg, Aufruhr).

Die Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten (Teil-)Leistung ist eine „zusätzliche Leistung" gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 6 VOB/B und erfordert einen Nachtrag nach den **Ziffern 7.1 und 7.2**.

7.8 Kündigung durch die Auftraggeberin (zu § 8 VOB/B)

Für die Kündigung eines Bauvertrags durch die Auftraggeberin sind die Regelungen in § 8 VOB/B und in Nr. 4 *ZVB* zu beachten.

- **Kündigungsgründe**

➢ ordentliche Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B kann die Auftraggeberin den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit und ohne besonderen Grund kündigen.

In diesem Fall steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung seiner ersparten Aufwendungen (ersparte Kosten und anderweitige Erwerbsmöglichkeiten, sog. Füllaufträge) zu (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B).

➢ außerordentliche Kündigung nach § 8 Abs. 2 ff. VOB/B

§ 8 Abs. 2 bis 4 VOB/B sehen besondere Kündigungsgründe vor, bei denen dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch nicht oder nur anteilig zusteht.

- Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein (§ 8 Abs. 2 VOB/B), ist die Kündigung grdsl. erst auszusprechen, wenn er auch seine Leistung nicht mehr vertragsgemäß ausführt.
- Im Insolvenzfall (§ 8 Abs. 2 VOB/B) ist vor einer Kündigung stets das zuständige Rechtsamt einzuschalten.
- Verweigert der Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels, der auch bei Minderung nicht hingenommen werden kann, ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3, § 4 Abs. 7 VOB/B zu kündigen.
- Wenn der Auftragnehmer Leistungen unberechtigt an Nachunternehmer vergibt und die angemessene Frist zur Leistungsaufnahme im eigenen Betrieb (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B; **Ziffer 7.4.5**) verstreichen lässt, kann der Vertrag nach § 8 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 8 VOB/B bzw. den *ZVB* gekündigt werden.
- Liegt eine Voraussetzung nach § 5 Abs. 4 VOB/B vor, ist zu prüfen, ob eine Vertragserfüllung für die Auftraggeberin (bei einem Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B) noch hinnehmbar ist; andernfalls kann der Vertrag nach Androhung und fruchtlosem Fristablauf gekündigt werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).
- Bei einer Kündigung nach § 8 Abs. 4 VOB/B ist die Frist von 12 Werktagen zu beachten.

- **Form der Kündigung**

Die Auftraggeberin muss eine Kündigung nach § 8 Abs. 6 VOB/B schriftlich erklären. Im Kündigungsschreiben sind der Kündigungsgrund anzugeben und die Geltendma-

chung weiterer Ansprüche durch die Auftraggeberin anzukündigen (**Ziffer 7.8**).

Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer (im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter) ist sicherzustellen, z.B. durch Einschreiben mit Rückschein oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher.

- **Abrechnung ausgeführter Leistungsteile**

Im Falle der Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B sind die ausgeführten Leistungen gemäß § 6 Abs. 5 VOB/B abzurechnen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 VOB/B).

Verlangt der Auftragnehmer nach der Kündigung kein Aufmaß und Abnahme der ausgeführten Teile der Leistung (vgl. § 8 Abs. 7 VOB/B), ist zum gemeinsamen Aufmaß und zur Abnahme gemäß Nr. 5 *ZVB* aufzufordern. Im Übrigen ist nach § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 VOB/B zu verfahren. Hat der Auftragnehmer nicht an Aufmaß und Abnahme teilgenommen, ist ihm das Ergebnis mitzuteilen.

Erfüllt der Auftragnehmer seine Pflicht aus § 8 Abs. 7 VOB/B zur unverzüglichen Vorlage einer prüfbaren Rechnung über die ausgeführten Leistungen nicht, ist gemäß § 14 Abs. 4 VOB/B zu verfahren; gegebenenfalls ist ein Dritter zu beauftragen.

Im Einzelnen zur Abnahme siehe **Ziffer 7.12**.

- **Ausführung unvollendeter Leistungsteile**

Im Falle der Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B kann die Auftraggeberin Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Restleistung verlangen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 VOB/B).

Im Falle der Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/B hat die Auftraggeberin die Wahl, den unvollendeten Teil der Leistung auf Kosten des gekündigten Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen lassen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/B) oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Restleistung zu verlangen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 VOB/B).
Auch wenn sie die Leistungsausführung durch einen Dritten wählt, hat sie gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 4 VOB/B) und des weiteren Schadens (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/B).

Hinweis: Soll die Leistungsausführung durch einen Dritten erfolgen, sind die vom Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten möglichst niedrig zu halten; Für die Drittbeauftragung gelten die allgemeinen vergaberechtlichen Regeln.

Die Höhe der Mehrkosten bestimmt sich durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme. Dabei sind auch z.B. Auswirkungen etwaig vereinbarter Preisänderungsrechte (§ 2 VOB/B) und Gleitklauseln (vgl. **Ziffern 6.13.7** und **7.6.1**) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer (im Insolvenzfall dem Insolvenzverwalter) geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen.

Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden oder gegen Forderungen des Auftragnehmers (z.B. aus anderen Verträgen) aufgerechnet werden.

7.9 Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)

Die Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer richtet sich nach § 9 VOB/B.

7.10 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)

Beweissicherung: Entsteht ein Schaden bei der Bauausführung und ist nicht auszuschließen, dass die Auftraggeberin dafür haftbar gemacht werden kann, ist die Sachverhaltsermittlung unbedingt vor dem Verlust von Beweismitteln (z.B. durch Baufortschritt) einwandfrei durchzuführen und zu dokumentieren.

Mitteilung von Bauunfällen: Der Auftragnehmer muss der Auftraggeberin unverzüglich

alle Bauunfälle mit einem Personen- oder Sachschaden mitteilen. Der Hinweis in Nr. 3 *ZVB* konkretisiert insoweit die Kooperationspflicht des Auftragnehmers als vertraglicher Nebenpflicht im Rahmen der Auftragsausführung nach § 4 Abs. 2 VOB/B.

7.11 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

Für vereinbarte Vertragsstrafen gilt § 11 VOB/B.

- **Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung**

Die Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung regelt § 11 Abs. 2 – 4 VOB/B (siehe **Ziffer 6.13.2**). Wurde eine Änderung der Vertragsfristen vereinbart (**Ziffer 7.5**), muss der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist entrichten.

Ihre Höhe bemisst sich nach der Vertragsvereinbarung, insbesondere Nr. 3 *BVB*.
Berechnungsgrundlage ist die Netto-Abrechnungssumme (nach Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inkl. Zusatzleistungen und Preisgleitung, exkl. Skonti, Sicherheits-/Gewährl.-Einbehalte oder Schadensersatzansprüche; siehe **Ziffer 6.13.2**).

Die Vertragsstrafe ist bei Abnahme schriftlich im Abnahmeprotokoll vorzubehalten, selbst wenn sie schon vor der Abnahme geltend gemacht wurde (§ 11 Abs. 4 VOB/B). Der Vorbehalt ist vorsorglich zu erklären, wenn bei der Abnahme noch nicht feststeht, ob der Auftragnehmer die Ursache (etwa die Fristüberschreitung) zu vertreten hat. Soll trotz Fristversäumnis keine Vertragsstrafe einbehalten werden (etwa weil der Auftragnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat), sind die Gründe schriftlich zu vermerken und das Rechtsamt ist stets einzuschalten.

- **Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen Landesrecht**

Die Vertragsstrafe wegen Verstößen nach § 11 Abs. 1 HmbVgG bleibt unberührt. Siehe dazu **Ziffer 6.10** und den Vordruck *Landesrecht*.

7.12 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Teilt ein Auftragnehmer der Auftraggeberin die Fertigstellung seiner (Teil-)Leistung schriftlich mit, muss sie binnen 12 Werktagen eine Abnahme verlangen bzw. durchführen (§ 12 Abs. 1 und 2 VOB/B).

Eine Abnahme ist sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen, weil

- mit der Abnahme
 - die Auftraggeberin die Leistung als vertragsgemäß billigt,
 - der Vertragserfüllungsanspruch der Auftraggeberin (auch für etwaige Restarbeiten) zum Mängelbeseitigungsanspruch wird,
 - die Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche beginnt,
 - die Gefahr für die Leistung auf die Auftraggeberin übergeht, und
- nach der Abnahme
 - Ansprüche auf Beseitigung erkannter, aber nicht ausdrücklich vorbehaltener Mängel nicht mehr durchsetzbar sind,
 - die Auftraggeberin beweisen muss, dass nach Abnahme festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
 - bei Abnahme nicht vorbehaltene Vertragsstrafen nicht mehr durchsetzbar sind.

Die Auftraggeberin muss stets und für alle Bauleistungen (auch Mängelbeseitigungen) eine **förmliche Abnahme** in einem Ortstermin gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B verlangen, um einen Eintritt der **Abnahmefiktionen** gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B zu vermeiden.

Die Abnahme ist eine Rechtshandlung und Hauptleistungspflicht der Auftraggeberin. Der mit der Bauüberwachung beauftragte Dritte (z.B. Ingenieurbüro) muss bei der Abnahme anwesend sein.
Die Abnahme ist zusammen mit dem Auftragnehmer durchzuführen und auf dem Vordruck *Abnahme* zu protokollieren.
Das Abnahmeprotokoll ist während oder unmittelbar nach der Begehung auszufüllen.

Insbesondere muss der Auftragnehmer die im Vordruck *Abnahme* geforderten Erklärungen abgeben, andernfalls ist die Vertragsstrafe gemäß Vordruck *Landesrecht* geltend zu machen (vgl. § 12 Abs. 4 Nr. 1 S. 4 VOB/B). Das Protokoll (Vordruck *Abnahme*) ist von beiden Parteien zu unterzeichnen (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 S. 3 VOB/B) und aktenkundig zu machen; Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Auftragnehmer zu übergeben (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 S. 5 VOB/B).

Teilabnahmen sind nach § 12 Abs. 2 VOB/B nur ausnahmsweise für in sich abgeschlossene Leistungsteile durchzuführen.
Dies sind selbständige, von den übrigen (Teil-)Leistungen des Vertrags unabhängige Bauleistungen, für die sich die Gebrauchsfähigkeit in technischer Hinsicht und im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung abschließend beurteilen lässt.

Bei wesentlichen Mängeln ist die Abnahme zu verweigern (§ 12 Abs. 3 VOB/B).
Die Gründe sind im Vordruck *Abnahme* zu protokollieren und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Zur Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen siehe **Ziffer 7.13.3**.

7.13 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Die Leistung des Auftragnehmers muss im Zeitpunkt der Abnahme mangelfrei sein (§ 13 Abs. 1 VOB/B).

Bei mangelhafter Leistung stehen der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer die Gewährleistungsansprüche aus § 15 Abs. 5-7 VOB/B zu:

- Beseitigung des Mangels durch den Auftragnehmer (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B),
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B),
- Minderung der Vergütung (§ 13 Abs. 6 VOB/B),
- Schadensersatz (§ 13 Abs. 7 VOB/B),

- **Verjährung**

Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist bzw. der Regelfrist des § 13 Abs. 4 VOB/B:
Ihre Verjährung richtet sich nach der Vertragsvereinbarung in Nr. 5 *BVB*; Ist dort nichts vereinbart, gilt § 13 Abs. 4 VOB/B.

***Hinweis*:** Die *BVB* sollen eine Verjährungsfrist von max. fünf Jahren vorsehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), weil eine längere Frist den Auftragnehmer unangemessen benachteiligen kann.

***Hinweis*:** Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist des § 13 Abs. 7 Nr. 4 VOB/B zu beachten.

Die Verjährungsfristen werden nach den §§ 186-193 BGB berechnet. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme (§ 187 Abs. 1 BGB).

Beispiel: Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre, die Abnahme ist am 01.03.2018.
Fristbeginn: 02.03.2018, 0:00 Uhr
Fristende: 01.03.2022, 24:00 Uhr

Die Verjährungsfrist ist unbedingt terminlich zu überwachen, unabhängig von etwaigen Sicherheiten. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist ist festzustellen, ob Gewährleistungsansprüche entstanden oder zu erwarten sind.

Tritt vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel bestehen können, ist mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die betroffene (Teil-)Leistung anzustreben. Das zuständige Rechtsamt ist einzuschalten.
Verweigert der Auftragnehmer eine solche Vereinbarung, ist rechtzeitig vor Fristablauf ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO einzuleiten. Dieses Verfahren veranlasst die für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständige Stelle (§ 18 Abs. 1 VOB/B), wenn der Auftragnehmer vor, bei oder nach Abnahme bestreitet, dass ein Mangel vorliegt, der Mangel auf seine Leistung zurückgeht, er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist, oder wenn der Auftragnehmer den Mangel trotz Aufforderung

(Mängelrüge) nicht beseitigt und zu befürchten ist, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird.

- **Mängelrüge**

Sind Gewährleistungsansprüche entstanden oder zu erwarten, muss die Auftraggeberin den festgestellten Mangel rügen und den Auftragnehmer zur Beseitigung auffordern.

Die schriftliche Mängelrüge muss die Art und Lage des konkreten Mangels genau bezeichnen, die Beseitigung des Mangels verlangen und eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Dazu ist der Auftragnehmer vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich und beweisbar (ggf. durch Einschreiben mit Rückschein oder Zustellung des Gerichtsvollziehers nach § 132 BGB) wie folgt aufzufordern:

„Hiermit fordern wir Sie auf, die nachfolgenden Mängel … [Beschreibung der konkreten Mängel nach Art und Lage] *bis zum …* [kalendarischer Zeitpunkt] *zu beseitigen.*

Nach fruchtlosem Fristablauf können die Mängel auf Ihre Kosten durch ein anderes Unternehmen beseitigt werden.

Für Schäden, die sich durch die Mangelhaftigkeit Ihrer Leistung ergeben, werden Sie haftbar gemacht."

Wird der Mangel nicht innerhalb der mit der Mängelrüge gesetzten Frist beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer nochmals eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt oder ob der Mangel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B).

Hinweis: Bei einer Drittbeauftragung sind die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten möglichst niedrig zu halten; Es gelten die allgemeinen vergaberechtlichen Regeln.

Auch bei der Drittbeauftragung muss die Auftraggeberin sicherstellen, dass ihr Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der laufenden Verjährungsfrist erfüllt oder von ihr gerichtlich geltend gemacht wird (dazu unten).

- **Mängelbeseitigung**

Am Tag *nach* dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer beginnt eine eigene Verjährungsfrist für den Mangelbeseitigungsanspruch der Auftraggeberin.

Diese Verjährungsfrist endet nach zwei Jahren, aber nicht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist bzw. der Regelfrist des § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B.

Innerhalb dieser Verjährungsfrist müssen alle Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin entweder vollständig erfüllt oder von ihr gerichtlich geltend gemacht worden sein. Droht die Frist vor der Anspruchserfüllung abzulaufen, ist möglichst ein Neubeginn der Verjährung durch schriftliches Anerkenntnis des Auftragnehmers herbeizuführen (sog. Verjährungsunterbrechung). Andernfalls muss eine Hemmung der Verjährung durch die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO (s.o.), eines Mahnverfahrens oder einer Klage erfolgen (vgl. § 204 Abs. 1 BGB).

Verweigert der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung berechtigt nach § 13 Abs. 6 VOB/B, hat die Auftraggeberin die Vergütung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu mindern (vgl. § 638 BGB).

- **Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung**

Ist die Mängelbeseitigung selbst mangelhaft, stehen der Auftraggeberin wiederum die Gewährleistungsansprüche aus § 15 VOB/B zu (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B).

Die Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung muss förmlich erfolgen; **Ziffer 7.12** gilt. Am Tag nach der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt wiederum eine eigene Verjährungsfrist für diesbezügliche Gewährleistungsansprüche (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B). Auch diese Frist endet nach zwei Jahren, aber nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist bzw. der Regelfrist des § 13 Abs. 4 VOB/B.
Die Ausführungen zur Mängelbeseitigung gelten entsprechend.

7.14 Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

Das Aufstellen der Rechnung obliegt dem Auftragnehmer gemäß § 14 VOB/B.

Die Auftraggeberin darf eine Rechnung nur im Ausnahmefall des § 14 Abs. 4 VOB/B erstellen (dazu unten).

- **Prüfbarkeit**

Der Auftragnehmer muss seine Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B prüfbar abrechnen. Dazu sind u.a. die Art und der Umfang der (Teil-)Leistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 VOB/B).

Die Abrechnungsregelungen eines Bauvertrags sind sorgfältig zu beachten.
Sie können in den Technischen Vertragsbedingungen und den anderen Vertragsunterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Ausführungszeichnungen, *BVB*, *ZVB* oder Zuschlagsschreiben) enthalten sein (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Auch Nachträge zum Bauvertrag können Abrechnungsregelungen enthalten.

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlungs-, Schluss-, Teilschluss- oder Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungsumfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnung den Abrechnungsregeln (insbes. der *ZVB*) entspricht (vgl. **Ziffer 7.16**).
Ist das nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen, auf die Nichtprüfbarkeit ist hinzuweisen.

- **Fristsetzung**

Reicht der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung ein, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass die Auftraggeberin die Rechnung nach Fristablauf auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen wird (§ 14 Abs. 4 VOB/B).

- **Leistungsfeststellung**

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind entsprechend dem Fortgang der Leistung gemeinsam vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 VOB/B). Dies hat in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung einer Teilleistung zu erfolgen.

Jede Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt wird, muss von Auftraggeberin und Auftragnehmer gemeinsam auf vertragsgemäße Ausführung überprüft und aufgemessen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 3 VOB/B und **Ziffer 7.4.2** und Nr. 3 *ZVB*).

Nach Nr. 5 der *„Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“* (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung gemeinsam aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

➢ **Abrechnung nach Aufmaß**

Die Feststellung zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß § 14 Abs. 2 VOB/B erfolgt stets schriftlich im sog. Aufmaß auf dem Vordruck *Aufmaßblatt*.

***Hinweis*:** Beim Einsatz selbstregistrierender Messgeräte und bei Messungen mit Global Positioning System (GPS) sind Vereinbarungen entsprechend dem Vordruck *Aufmaßblatt* zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass

- der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher mitteilt,
- die von der Auftraggeberin geforderte Messgenauigkeit eingehalten wird,
- vor und nach der Messung auf jedem Instrumentenstandpunkt bekannte Punkte angemessen werden und die Messgenauigkeit überprüft wird,
- nach Abschluss der gemeinsamen Feststellungen vor Ort (mind. täglich) ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt unterschrieben wird,
- die Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB in gleicher Weise wie Urkundenfälschung strafbar ist,
- GPS nur für Geländeaufnahmen angewendet wird.

Das Aufmaß stellt einen Sachverhalt verbindlich fest und wird durch Unterschrift zur Urkunde. Ein Aufmaß darf keine Berechnungsergebnisse enthalten; der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag.

Die Angaben im Vordruck *Aufmaßblatt* müssen eindeutig und übersichtlich sein, notwendige Änderungen während der Herstellung des Aufmaßes an einzelnen Daten sind zweifelsfrei vorzunehmen. Zu Kontroll- und Überwachungszwecken sind eindeutige Zuordnungen durch Ortsangaben (Stationen) erforderlich. Schließt ein Aufmaß an ein früheres Aufmaß an, ist ein entsprechender Hinweis in den Vordruck *Aufmaßblatt* aufzunehmen. Falsche Angaben im Aufmaß können strafrechtliche und dienst-/arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Von dem Aufmaß erhält die Auftraggeberin das Original unmittelbar nach Erstellung, der Auftragnehmer erhält eine Kopie. Für den Dienstgebrauch sind ggf. weitere Kopien herzustellen.
Eine nachträgliche Fertigung des Aufmaßblatts ist grundsätzlich unzulässig. Ist dies im Ausnahmefall unumgänglich, ist das ursprüngliche Aufmaßblatt beizufügen.
Die Auftraggeberin muss die Originale unter Verschluss halten und der Schlussrechnung beifügen. Alle Aufmaßblätter sind unverzüglich nach Erstellung fortlaufend zu nummerieren und im Vordruck *Liste Lieferpapiere* einzutragen.

Hinweis bei Drittfinanzierung:
Beteiligt sich ein Dritter an den Kosten einer Bauleistung, ist die betreffende Leistung innerhalb der fortlaufenden Nummerierung auf einem gesonderten *Aufmaßblatt* festzuhalten.

Hinweis zu Lieferpapieren:
Trifft der Vertrag für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht keine andere Regelung, hat der Auftragnehmer seinen Verbrauch durch Vorlage von Wiegescheinen oder Frachtbriefen (ggf. Lieferscheinen) nachzuweisen.
Muss für die Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen ein Nachweisverfahren gemäß NachwV durchgeführt werden, kann als Abrechnungsbeleg statt des Frachtbriefs auch der Begleitschein oder eine vollständig ausgefüllte erweiterte zweite Ausfertigung des Übernahmescheins (oder sonstiger Belege über die Annahme der Abfälle durch die benannte Anlagen) ersetzt werden.
Die Auftraggeberin muss die auf dem Lieferpapier (Wiegeschein/Frachtbrief/Lieferschein) gedruckten Daten auf offensichtliche Falschangaben oder Widersprüche (z.B. stets gleiches Tara) prüfen. Ggf. muss sie Kontrollwägungen gemäß *ZVB* durchführen. Beim Gewichtsnachweis durch Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen muss der Wiegeschein die zusätzliche Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsauflagen bei der Wägung eingehalten wurden; In diesem Fall sind für 10 % der Lieferungen kontinuierlich Kontrollwägungen durchzuführen.
Jede notwendige Änderung oder Ergänzung auf dem Lieferpapier ist zweifelsfrei vorzunehmen und von Auftraggeberin und Auftragnehmer gemeinsam abzuzeichnen. Die Auftraggeberin bestätigt die Richtigkeit des Lieferpapiers durch ihre Unterschrift.
Die Vorgaben zum Aufmaß gelten sinngemäß: Die Auftraggeberin erhält das Original des Lieferpapiers, der Auftragnehmer erhält eine bestätigte Kopie. Nachträglich dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden. Die Auftraggeberin muss die Originale unter Verschluss halten und der Schlussrechnung beifügen. Alle Lieferpapiere sind fortlaufend zu nummerieren und arbeitstäglich im Vordruck *Liste Lieferpapiere* einzutragen. Der verantwortliche Vertreter der Auftraggeberin prüft diese Liste auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit und zeichnet sie ab.

➢ Abrechnung nach Zeichnungen

Auch bei der vereinbarten Abrechnung nach Zeichnungen (Soll-Daten) sind die Ausführungsunterlagen beachtlich. Soll-Daten dürfen der Abrechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn sie wie nachstehend beschrieben kontrolliert wurden:

Bei der Abrechnung nach Zeichnungen (Soll-Daten) ist wie folgt zu verfahren:

- Nach Abschluss jeder Bauphase ist die Einhaltung der Soll-Daten zu kontrollieren.
- Zeigt die Kontrolle, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglichen Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist das dem Auftragnehmer zu bestätigen und die Fortführung der Bauleistung freizugeben.
- Weichen die Ergebnisse der Kontrolle (um mehr als die vertraglichen oder in DIN-Vorschriften festgelegten Toleranzen) von den Soll-Daten ab, ist vom Auftragnehmer die Nacharbeitung zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung (unter Einhaltung der Toleranzen) zu fordern.
 Ist eine Nacharbeit wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes unvertretbar, ist zu prüfen, ob der Auftraggeberin aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile

entstehen können.
Ist kein Nachteil für die Auftraggeberin erkennbar, werden die Soll-Daten der Abrechnung zugrunde gelegt; Für Minderleistungen muss ein Abzug erfolgen.
Ist ein Nachteil für die Auftraggeberin erkennbar, ist vom Auftragnehmer (nach Wahl der Auftraggeberin oder gemäß Vertragsregelung) folgendes – einzeln oder zusammen – zu fordern:

1. teilweise Abrechnung aufgrund von Aufmaßen bei Minderleistung,
2. Übernahme der aus dem Nachteil der Auftraggeberin entstehenden Kosten.

Tritt während der Bauausführung eine Änderung auf, sind die freigegebenen Ausführungsunterlagen zu ändern, freizugeben und der weiteren Bauausführung als nunmehr maßgebliche Ausführungsunterlagen zugrunde zu legen. Ist die Änderung der Ausführungsunterlagen vor der Leistungsausführung unmöglich, sind die Soll-Daten für die Abrechnung durch geeignete örtliche Aufmaße zu ergänzen.

Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Auftragnehmer ist ihm die Übereinstimmung von Ausführungsunterlagen und Vertragsleistung zu bescheinigen.

- **Abrechnung pauschalierter Leistungen**

Beim Pauschalvertrag wird für den vertraglich definierten Leistungsumfang eine pauschale Geldsumme gezahlt. Die Vergütung ist unabhängig vom tatsächlich erbrachten Leistungsumfang, eine Vergütungsanpassung ist nur im Ausnahmefall möglich (§ 2 Abs. 7 Nr. 1 Sätze 1 und 2 VOB/B).

Bei der Pauschalabrechnung tritt eine Feststellung der Bauüberwachung über die Vertragsmäßigkeit von Ausführung und Leistungsumfang an die Stelle des gemeinsamen Aufmaßes mit Mengennachweis durch den Auftragnehmer oder der Leistungsermittlung nach Zeichnungen (Soll-Daten). Diese Feststellung setzt eine besonders sorgfältige Bauüberwachung der vertragsgemäßen Ausführung voraus.

Zur Bestimmung der pauschalierten Leistung sind die Vertragsunterlagen und die Ausführungspläne gründlich zu prüfen. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Positionspauschalierung (Pauschalabrechnung von Einzelpositionen),
- Abschnittspauschalierung (Zusammenfassung verschiedener Teilleistungen),
- Gesamtpauschalierung.

Bei Abschlagsrechnungen ist stets zu prüfen, ob der der Zahlung entsprechende Leistungsumfang vertragsgemäß erbracht wurde. Dies gilt auch bei einem vereinbarten Zahlungsplan mit festen Zahlungsterminen.

Die Pauschalabrechnung lässt die Vergütungsansprüche für etwaige Nachträge nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B (siehe **Ziffern 6.25, 7.1 und 7.2**) unberührt. Bei der Änderung des Bauentwurfes können Einheitspreise als Grundlage für die Preisänderung aus dem Gesamtpreis und der Mengenangabe in der Leistungsbeschreibung errechnet werden. Entfällt die Pauschalierung als Preisgrundlage, sind Aufmaße zur Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten und eine ausführliche Beschreibung der geänderten Bauleistungen vorzunehmen.

- **Mengenberechnung**

Bei der Mengenberechnung dürfen nur Daten verwendet werden, die in den gemeinsamen Feststellungen (Aufmaße) oder in den anerkannten Unterlagen (Abrechnung nach Zeichnung) enthalten sind.

Mengenberechnungen für im Bauvertrag nicht vorgesehene Leistungen sind unter dem Vorbehalt zu prüfen, dass dafür ein zulässiger Nachtrag (siehe **Ziffern 6.25, 7.1 und 7.2**) erfolgt.

7.15 Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

Wurden Stundenlohnarbeiten vor ihrem Beginn nicht ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B), ist dafür keine Vergütung zu zahlen.
Andernfalls ist die vereinbarte (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B) oder ortsübliche (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B) Vergütung abzurechnen. Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist der

Auftraggeberin vor Beginn anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Der Leistungsnachweis erfolgt über Stundenlohnzettel, die der Auftragnehmer täglich vorzulegen hat (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VOB/B; siehe auch Nr. 6 *ZVB*) und die die Angaben des § 15 Abs. 3 Satz 2 VOB/B enthalten müssen. In ihnen dürfen keine nachträglichen Eintragungen (außer Einwendungen, s.u.) erfolgen, Leerzeilen sind zu sperren.

Für die Aufsichtstätigkeit über Stundenlohn- und andere Arbeiter dürfen zum Stundenlohnsatz nur die Aufsichtsstunden im Verhältnis Stundenlohn-/Gesamtarbeitskräfte vergütet werden.

Die Stundenlohnzettel sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu prüfen.
Die Angaben sind durch die Auftraggeberin bzw. ihren Vertreter (Bauleiter) zu bescheinigen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 VOB/B); Einwendungen gegen den Inhalt eines Stundenlohnzettels sind schriftlich zu vermerken (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 VOB/B).
Die Auftraggeberin nimmt bescheinigte Ausfertigungen/Kopien der Stundenlohnzettel unter Verschluss und fügt sie später der Schlussrechnung bei (vgl. entsprechend die Ausführungen zum Aufmaß in **Ziffer 7.14**).
Die Originale der Stundenlohnzettel sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurück zu geben, spätestens binnen sechs Werktagen nach Zugang (§ 15 Abs. 3 Satz 3 VOB/B). Die fristgerechte Prüfung und Rückgabe sind wichtig, weil nicht fristgerecht zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten (§ 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B).

Für Stundenlohnrechnungen gilt § 15 Abs. 4 VOB/B.

7.16 Zahlung (zu § 16 VOB/B)

Alle Zahlungen sind nach Nr. 15 *ZVB* bargeldlos auszuführen. Sie sind so rechtzeitig anzuweisen, dass der Betrag innerhalb der Zahlungsfrist dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

***Hinweis*: Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG**

Alle Behörden müssen bei der Durchführung von Bauaufgaben im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung (Rechnungsbetrag) für Rechnung des Auftragnehmers vornehmen, wenn keine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt (Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001, BGBl. I S. 2267).

Dieser Steuerabzug ist bei Bauvorhaben der FHH nicht vorzunehmen, weil im Vergabeverfahren von jedem Bieter die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG verlangt wird (**Ziffer 6.8** und Nr. 1.5 Vordruck *Eignung*).
Die Bescheinigung kann das für Wohnsitz oder Betriebssitz zuständige Finanzamt ausstellen. Es existieren keine bundesweit einheitlichen Vordrucke. Die Vergabestellen können auf die Rechtmäßigkeit der Bescheinigung vertrauen, soweit sie keine besonderen Auffälligkeiten aufweist. Bei Bietergemeinschaften werden Freistellungsbescheinigungen häufig objektbezogen (d.h. ggf. erst nach Auftragserteilung) ausgestellt.

- **Abschlagszahlungen**

Abschlagszahlungen (auch für Pauschalpositionen wie Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung u.ä.) sind nur auf Antrag des Auftragnehmers und in Höhe des Wertes der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung zu gewähren (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B).
Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine prüfbare Aufstellung, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass keine Überzahlung erfolgt. Z.B. sind bei Abschlägen für vertragsgemäße Leistung schon geleistete Abschläge für Stoffe und Bauteile zu berücksichtigen.

***Hinweis*:** Als Leistungen gelten auch eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile sowie bestimmte angelieferte Stoffe und Bauteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Alt. 1 VOB/B. Als Nachweis sind Aufstellungen des Auftragnehmers zu verlangen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung/Bereitstellung der zur Leistungsausführung benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen. Nur für diesbezügliche Abschlagszahlungen darf die Auftraggeberin vom Auftragnehmer eine Sicherheit verlangen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B), siehe **Ziffer 6.13.5**.

***Hinweis*:** Fordert ein Auftragnehmer in Abschlagsrechnungen seine Mehraufwendungen für Löhne und Stoffe aus vereinbarten Gleitklauseln, darf Zahlung nur geleistet werden, wenn

die nachgewiesenen Mehraufwendungen den vereinbarten Selbstbehalt überschreiten (**Ziffer 6.13.7**). Die Inanspruchnahme der Gleitklauseln bedarf keines Nachtrags (**Ziffern 6.25, 7.1 und 7.2**), doch ist die für die Mittelbewirtschaftung verantwortliche Person zu unterrichten.

- **Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen müssen vertraglich vereinbart *und* allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt sein (§ 59 Abs. 1 LHO; **Ziffer 6.13.6**). Die Gründe sind zu dokumentieren.

***Hinweis*:** Die nachträgliche Vereinbarung einer Vorauszahlung (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 VOB/B) darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen und erfordert stets eine ausdrückliche Vertragsänderung sowie eine Einwilligung der Finanzbehörde (§ 61 LHO).

Ist keine zinsangemessene Preisermäßigung vereinbart, sind Vorauszahlungen mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 VOB/B; aktueller Basiszins: „www.bundesbank.de/info/info_zinssaetze.php“).

Vorauszahlungen sind auf die nächstfällige Zahlung anzurechnen, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für die die Vorauszahlung gewährt wurde (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B).

Für Vorauszahlungen darf die Auftraggeberin vom Auftragnehmer eine ausreichende Sicherheit verlangen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Hs. 2 VOB/B), siehe **Ziffer 6.13.5**.

- **Schlusszahlungen**

Schlussrechnungen sind so zügig zu prüfen, dass eine fristgerechte Zahlung erfolgen kann.

Die Frist für die Prüfung, Feststellung und Zahlung beginnt am Tag nach Rechnungseingang bei der Vergabestelle und beträgt max. 30 Tage (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 VOB/B). Ausnahmsweise kommt eine zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer ausdrücklich vereinbarte Fristverlängerung auf max. 60 Tage unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B in Betracht; diese Möglichkeit ist in Nr. 8 *BVB* anzukreuzen und muss in der Dokumentation gesondert begründet werden.

Zur Fristwahrung ist schnellstmöglich nach Eingang festzustellen, ob die Schlussrechnung prüfbar ist (**Ziffer 7.14**). Nach Fristablauf kann die Auftraggeberin keine Einwendungen gegen ihre Prüfbarkeit mehr erheben (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 VOB/B).

Eine geprüfte und festgestellte (unbestrittene) Forderung ist sofort zu bezahlen. Nach Fristablauf kommt die Auftraggeberin auch ohne Nachfristsetzung in Verzug und muss u.a. Verzugszinsen zahlen (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 3 VOB/B).
Verzögert sich die Prüfung, ist eine unbestrittene (Teil-)Forderung im Wege der Abschlagszahlung sofort zu erfüllen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 VOB/B).

Die Behandlung der bestrittenen Forderungen richtet sich nach dem Einzelfall (z.B. Mitteilung an den Auftragnehmer über nicht prüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen über bestrittene Forderungen oder nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen etc.). Nach Eingang geforderter Unterlagen bzw. Klärung offener Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und Schlusszahlung zu leisten.

***Hinweis*:** Zur Berücksichtigung von Preisnachlässen bei der Rechnungsprüfung s. **Ziffer 6.19.5**.

Eine Schlusszahlung ist gegenüber dem Auftragnehmer als solche zu bezeichnen. Für die Unterrichtung des Auftragnehmers über die Schlusszahlung nach § 16 Abs. 3 Nr. 2-5 VOB/B ist der Vordruck *Schlusszahlung* zu verwenden.

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob die Schlusszahlung an den Auftragnehmer oder an einen Dritten (als neuen Gläubiger) zu richten ist. Erfolgt die Zahlung an einen Dritten, sind sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger schriftliche Schlusszahlungsmitteilungen auf dem Vordruck *Schlusszahlung* zu machen.

Dies kann etwa der Fall sein bei Pfändungen oder Abtretungen der betreffenden Forderung. Die Vorgaben der LHO sind zu beachten. Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung der Finanzbehörde.
Dies kann auch der Fall sein, wenn ein Gläubiger des Auftragnehmers von der Auftraggeberin eine Zahlung mit der Begründung fordert, er sei aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages

an der Leistungsausführung beteiligt und der Auftragnehmer sei ihm gegenüber in Zahlungsverzug; in diesem Fall ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich und unter Fristsetzung zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern, ob und inwieweit er diese Forderung anerkennt (§ 16 Abs. 6 VOB/B).

Hat ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt oder wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, dürfen Zahlungen nur mit vorheriger Zustimmung der Finanzbehörde geleistet werden.

- **Rückforderung**

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung (s.o.) eine Überzahlung festgestellt, ist diese schriftlich nach §§ 812 ff. BGB zurückzufordern und dem Auftragnehmer mitzuteilen, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden. Es gelten die *ZVB*. Das Rückforderungsschreiben muss folgenden Hinweis enthalten:

„Leisten Sie nicht binnen 14 Tagen nach Zugang dieses Rückforderungsschreibens, befinden Sie sich mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen."

***Hinweis*:** Der Rückforderungsanspruch verjährt drei Jahre (§ 195 BGB) ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Auftraggeberin von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB). In jedem Fall verjährt der Anspruch zehn Jahre nach seiner Entstehung (§ 199 Abs. 4 BGB). Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Auftragnehmer die Rückzahlung verweigern.

- **Vergütungseinbehalte**

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen zum Einbehalt von Teilen der Vergütung (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B).
Bei Mangelleistung kann die Auftraggeberin einen angemessenen Einbehalt vornehmen, der regelmäßig das Doppelte der Kosten für die Mängelbeseitigung beträgt (§ 641 Abs. 3 BGB). Fällige Zahlungen sind entsprechend zu kürzen.

Vor der Zahlung ist zu prüfen, ob weitere Abzüge oder Einbehalte zu berücksichtigen sind, insbesondere

– Abzüge wegen fehlender Bürgschaften (§ 17 Abs. 7 VOB/B),
– Minderung wegen Vorliegens anderer Mängel,
– Gegenforderungen der Auftraggeberin,
– Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzansprüche.

Die Auftraggeberin soll ihre Ansprüche aus der Vertragsausführungsphase vor dem Austausch der Vertragserfüllungs- gegen eine Gewährleistungsbürgschaft nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B möglichst durch Aufrechnung realisieren (siehe **Ziffer 6.13.5**).

7.17 Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

Für die vertragsgemäße Leistungsausführung und für die Erfüllung von Mängelansprüchen kann eine Sicherheitsleistung vereinbart werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B). Eine Sicherheit für Abschlagzahlungen (**Ziffer 7.16**) darf nur für die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B genannten Stoffe und Bauteile verlangt werden. Für vereinbarte Vorauszahlungen (**Ziffer 7.16**) kann eine Sicherheit vereinbart werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B).

Der Auftragnehmer hat nach § 17 Abs. 3 VOB/B die Wahl zwischen folgenden Sicherheiten:

- § 17 Abs. 2 Alt. 2 VOB/B: Einbehalt von Geld nach § 17 Abs. 6 VOB/B,
- § 17 Abs. 2 Alt. 3 VOB/B: Hinterlegung von Geld nach § 17 Abs. 5 VOB/B,
- § 17 Abs. 2 Alt. 4 VOB/B Stellung einer Bürgschaft nach § 17 Abs. 4 VOB/B oder
- § 17 Abs. 2 Alt. 1 VOB/B: vertraglich vereinbarte sonstige Sicherheit.

Zur Sicherheitsleistung siehe **Ziffer 6.13.5** sowie Nrn. 8 bzw. 11 *ZVB*.

7.18 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

Bei Meinungsverschiedenheiten über Verträge kann der Auftragnehmer die der Auftraggeberin *unmittelbar vorgesetzte Stelle* nach § 18 Abs. 2 Satz 1 VOB/B anrufen. Diese „Stelle“ ist nicht etwa die der handelnden Behörde übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde (z.B. Bezirksaufsicht nach § 43 BezVG), sondern die der handelnden Stelle jeweils vorgesetzte Organisationseinheit innerhalb einer Behörde. Sie ist von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zu benennen.

Beispiel: Bei der Vergabe durch ein Amt des Bezirksamtes ist der Bezirksamtsleiter als „unmittelbar vorgesetzte Stelle“ anzusehen.

Mit Eingang des schriftlichen Antrags wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gehemmt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 VOB/B). Die Hemmung der Verjährung endet gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 VOB/B frühestens drei Monate nach Zugang

- eines schriftlichen Bescheids oder
- einer schriftlichen Mitteilung, dass das Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B nicht weiter betrieben wird.

Die angerufene Stelle soll den Antrag möglichst innerhalb von zwei Monaten schriftlich bescheiden (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B) und darauf hinweisen, dass die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch bei der Auftraggeberin erhebt und diese ihn auf die Ausschlussfrist hingewiesen hat (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/B).

II. Ergänzende Anforderungen bei der Bauausführung

7.19 Vorbemerkung

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik sowie die im Band 2 aufgeführten Technischen Richtlinien/Regelungen zu beachten.

7.20 Unfallverhütung und Arbeitsschutz

Bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten sowie der Einrichtung von Baustellen sind die gesetzlichen Regelungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

7.21 Feststellung von Altlasten auf Baustellen

Werden während der Bauausführung Altlasten in Form von Bodenverunreinigungen, Kampfmitteln oder dgl. festgestellt, ist nach sofortiger Einstellung der Arbeiten die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz/Altlasten bzw. die Polizei zu benachrichtigen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von Seiten der Behörden untersucht, ob das Bauvorhaben auf oder im Nahbereich einer Fläche vorgesehen ist, für die ein Nachweis oder Verdacht auf Altlasten vorliegt.

Hinweis:

1. Auf die Broschüre „Sicheres bauen auf Altlasten“ der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird hingewiesen. Sie steht im Internet unter:

 Broschüre Sicheres Bauen auf Altlasten

 zur Verfügung.

2. Auf das Fachinformationssystem Boden / Altlasten / Altlastensanierung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird hingewiesen. Es ist im FHHportal unter:

 Umwelt: Boden und Geologie

 zu finden.

7.22 Versicherungen

Die Regelung der Gebäudeversicherung ist in der Broschüre „Hinweise zur Gebäudeversicherung der FHH“ der Finanzbehörde dargestellt. Das Werk ist im fhhportal unter:

GOBest F / Hinweise zur Gebäudeversicherung

zu finden.

Verzeichnis der Anlagen

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke	Stand
Bauvertragsvordrucke:		
7-010	Bürgschaft	01/2018
7-020	Verwahrung Bürgschaft	01/2018
7-030	Nachtrag	01/2024
7-040	Abnahme	03/2019
7-050	Schlusszahlung	01/2018
7-060	Übergabeverhandlung	05/2015
7-070	Gewährleistungsfristen	05/2015
7-080	Beschleunigungsvergütung	05/2015
7-090	Aufmaßblatt	05/2015
7-100	Liste Aufmaßblätter	05/2015
7-110	Liste Lieferpapiere	01/2018
Interne Vordrucke der Auftraggeberin:		
7-120	Bautagebuch	01/2018

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und **die Auftraggeberin**

letztere vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Bauleistung	

Danach hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für

- ☐ die vertragsgemäße Ausführung der Leistung
- ☐ die Erfüllung von Mängelansprüchen
- ☐ eine Abschlagszahlung für die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B bestimmten Stoffe und Bauteile
- ☐ eine vereinbarte Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 VOB/B

zu leisten. Er leistet sie in Form dieser Bürgschaft; sein Wahlrecht aus § 17 Abs. 3 VOB/B ist gewahrt.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, Beträge bis zu einer Gesamthöhe von

EUR (in Worten: Euro)

an die Auftraggeberin zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

[Briefkopf der Verwahrstelle]

[Ort und Datum]

Telefon:

Hinterleger/Auftragnehmer

Bauvorhaben / Art der Leistung:

.....

.....

Geschäftszeichen:

Von dem unten angegebenen Bürgen wurde hier
über den Betrag von
als Sicherheit zugunsten der

☐ Freien und Hansestadt Hamburg
☐ Bundesrepublik Deutschland

mit Datum vom

☐ eine Vertragserfüllungsbürgschaft
☐ eine Mängelansprüchebürgschaft
☐ eine Abschlagszahlungsbürgschaft
☐ eine Vorauszahlungszahlungsbürgschaft

hinterlegt.

Nach Freigabe der Sicherheit wird die Bürgschaftsurkunde an den Bürgen zurückgesandt.
Dazu bedarf es keines Antrags und keiner Rückgabe dieser Mitteilung.

Je eine Ausfertigung für
1 – den Hinterleger
2 – den Bürgen
3 – die Verwahrstelle

Wiedervorlage: _____

Hinweise zur Verwahrung von Bürgschaftssicherheiten:

Bürgschaftssicherheiten sind von der anordnenden Stelle/Sicherungsnehmerin unter Verschluss zu verwahren (sog. „Verwahrstelle“) und zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt bzw. nach Ablauf von zwei Jahren an den Bürgen zurückzugeben.

Für die Annahme, Verwahrung und Auslieferung von Bürgschaftsurkunden ist Seite 1 dieses Formulars zu verwenden. Davon sind drei Ausfertigungen anzufertigen und wie folgt zu handhaben:

- Eine Ausfertigung („Ausfertigung für den Hinterleger“) ist dem Auftragnehmer als Hinterleger zu übersenden.
- Eine Ausfertigung („Ausfertigung für den Bürgen“) ist dem Bürgen als Mitteilung über den Empfang der Bürgschaft zu übersenden.
- Eine Ausfertigung („Ausfertigung für die Verwahrstelle“) verbleibt bei der anordnenden Stelle/Sicherungsnehmerin als Verwahrstelle.

Die „Ausfertigung für die Verwahrstelle“ dient der Terminüberwachung durch die Verwahrstelle.

Rechtzeitig vor dem Rückgabezeitpunkt (zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt bzw. nach Ablauf von zwei Jahren) übersendet die Verwahrstelle dem Bauleiter eine Kopie der „Ausfertigung für die Verwahrstelle“ zusammen mit der Erklärung auf Seite 3 dieses Formulars.
Der Bauleiter entscheidet, ob die Sicherheit freigegeben werden kann oder ob und welche Mängel vorliegen. Im Falle einer Freigabe teilt er dies der anordnenden Dienststelle auf Seite 3 dieses Formulars mit.

Der Entscheidungsbefugte der Verwahrstelle verfügt auf Seite 3 dieses Formulars die Auslieferung der Sicherheit.
Nach der Freigabe der Sicherheit ist die Bürgschaftsurkunde an den Bürgen zurückzugeben.
Auf eine Rückforderung der Hinterlegungsbescheinigung („Ausfertigung für den Hinterleger“) wird verzichtet.

[Auszufüllen von der Verwahrstelle] [Ort und Datum]

Telefon:

UR an

mit der Bitte zu prüfen, ob gegen die Freigabe der beigefügten Sicherheit Bedenken bestehen.

Dieses Formblatt ist erst zurückzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Freigabe bestehen. Bedenken sind formlos, ggf. durch Vorlage des mit dem Auftragnehmer geführten Schriftwechsels, mitzuteilen.

Die Frist für Mängelansprüche läuft ab am

Um Erledigung bis zumwird gebeten.

.....
Unterschrift

[Auszufüllen vom Bauleiter] [Ort und Datum]

Telefon:

UR an

Es bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Sicherheit (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Die Vorauszahlung ist auf fällige Zahlungen angerechnet worden.

☐ Die eigens für die Bauleistung angefertigten und bereitgestellten Bauteile bzw. die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, für die eine Abschlagszahlung gewährt wurde, sind eingebaut.

☐ Die Abnahme hat stattgefunden am

☐ Die Schlusszahlung wurde am an den Auftragnehmer überwiesen.

☐ Eine Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche liegt vor.

☐ Bei der vor Ablauf der Frist für Mängelansprüche durchgeführten Baubesichtigung am wurden keine Mängel festgestellt, die einer

☐ vorzeitigen

☐ vertraglichen

Freigabe der Sicherheit entgegenstehen,

☐ Andere Ansprüche aus dem Vertrag bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht (z.B. Schadensersatz, Erstattung von Überzahlungen).

Bemerkungen:

.....
Unterschrift(en)

[Auszufüllen von der Verwahrstelle] [Ort und Datum]

Telefon:

Verfügung

1. Die Sicherheit wird freigegeben.
2. Bürgschaftsurkunde an den Bürgen absenden.
3. Z.A.

.....
Unterschrift des Entscheidungsbefugten

Datum:

Auftrags-Nr.:
Vergabeart:

PSP-Element:
Mittelbindungs-Nr.:
Vergabe-Nr.:
CSBF-ID:

Ansprechpartner:
Tel.:

NACHTRAGSVEREINBARUNG NR.
zu Hauptauftrag Nr. vom

Baumaßnahme: in

Bezug: Geprüfte(s) Nachtragsangebot(e) Nr. vom
Nr. vom
Nr. vom
Nr. vom

Anlage: - Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung (bitte unverzüglich unterschrieben zurück!)
- Kopie(n) geprüfte(s) Nachtragsangebot(e)
- ☐

Mit dieser Nachtragsvereinbarung wird der vorgenannte Hauptauftrag im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg um die nachstehenden Nachtragsleistungen erweitert. Dabei handelt es sich ausschließlich um geänderte oder zusätzliche Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3, 4 VOB/B, deren Beauftragung ohne die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens nach § 22 VOB/A bzw. VOB/A EU zulässig ist. Im Einzelnen:

Nach Prüfung des/der Nachtragsangebote(s) ergibt sich die aktuelle Gesamtauftragssumme wie folgt:

1. Bisherige Auftragssumme (Hauptauftrag und frühere Nachträge Nr.): EUR Netto

2. Aktuelle Nachtragsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 3, 4 VOB/B:

Nachtragsangebot Nr.	vom	: geprüfte Endsumme	EUR Netto
Nachtragsangebot Nr.	vom	: geprüfte Endsumme	EUR Netto
Nachtragsangebot Nr.	vom	: geprüfte Endsumme	EUR Netto
Nachtragsangebot Nr.	vom	: geprüfte Endsumme	EUR Netto

Summe der aktuellen Nachtragsangebote: EUR Netto

3. Von den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Leistungen
 - entfallen: Ordnungszahl EUR Netto
 - werden gemindert: Ordnungszahl EUR Netto

 insgesamt EUR Netto

4. Damit ☐ erhöht / ☐ vermindert sich die bisherige Auftragssumme um EUR Netto

auf die aktuelle Gesamtauftragssumme (ohne MwSt) in Höhe von EUR Netto

Für die Nachtragsleistungen wird vereinbart:

1. Fristen:

☐ Die Ausführungsfristen werden nicht berührt.

☐ Die Ausführungsfrist nach Nr. *Besondere Vertragsbedingungen (BVB)* wird um Werktage ☐ verlängert / ☐ verkürzt.

☐ Der Fertigstellungstermin wird auf den festgesetzt.

☐ Es gilt der Fristenplan gemäß Anlage.

Bei Fristüberschreitung gilt die Vertragsstrafe nach Ziffer 3 BVB.

2. Sonstiges:

3. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

Hamburg, den, den.....

(Auftraggeberin) (Unterschrift und Stempel Auftragnehmer)

Beleg Nr.:
im Gewährleistungsverzeichnis
eingetragen unter Nr.:
Name:

ABNAHMEBESCHEINIGUNG *)

1. Baumaßnahme:

2. Gebäude/Bauwerk:

3. Auftragnehmer:

 Vertrag Nr. vom:

 Nachtragsvereinbarung Nr. vom: Nr. vom:
 Nr. vom: Nr. vom:
 Nr. vom: Nr. vom:

4. Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen abgenommen:

 Als der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat an der Abnahme teilgenommen:

 (Unterschrift)

5. Die Ausführung der abgenommenen Leistungen wurde begonnen am
 beendet am

6. Bei der Abnahme wurden folgende Mängel festgestellt:

 Beginn der Gewährleistung: Ablauf der Gewährleistung:

 Davon haben die folgenden Mängel zur Kündigung geführt:

 Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum zu beseitigen.
 Sofern dies nicht geschieht, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
 Alle Ansprüche der Auftraggeberin auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben unberührt.

*) Bei Teilabnahme ist „Teil-“ voranzusetzen.

7. Die Auftraggeberin behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

8. Der Auftragnehmer gibt gemäß der Vertragsstraferegelung in Nr. 5 Vordruck *Landesrecht* für Verstöße gegen
 - die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, die Schwarzarbeit und die Arbeitnehmerentsendung sowie
 - die Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 5 und 10 Abs. 2 HmbVgG

 die folgende Erklärung ab, ob bei der Leistungsausführung durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte, die er mit der Leistungsausführung beauftragt hat (Nachunternehmer) oder die ihrerseits von einem Nachunternehmer – gleich welchen Unterordnungsgrads – beauftragt wurden (Nach-Nachunternehmer), bzw. deren/dessen Erfüllungsgehilfen

 ein Ermittlungsverfahren, Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig war oder ist bzw. ob und wie ein solches rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

Erklärung:

☐ Ich erkläre, dass gegen mich bzw. gegen meine Erfüllungsgehilfen keine Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit, Verstößen gegen das AEntG oder die Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 5 und 10 Abs. 2 HmbVgG anhängig sind.

☐ Ich erkläre, das gegen mich bzw. gegen meinen Erfüllungsgehilfen
(Nachunternehmer oder Nach-Nachunternehmer, unabhängig vom Unterordnungsgrad)

.....

ein Verfahren wegenanhängig war oder ist.

☐ Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

☐ Das Verfahren ist mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

9. Der Auftragnehmer hat eine Ausfertigung dieser Abnahmebescheinigung erhalten.

Hamburg, den

Auftragnehmer:	Auftraggeberin:
.....	
[Auftragnehmer]	[Auftraggeberin]

[Auftraggeberin]

Datum:
Auftrags-Nr.:

Sachkonto:
Finanzposition:
Finanzstelle:
Mittelreservierungs-Nr.:
Mittelbindungs-Nr.:
HÜL-Nr.:
Projekt-Nr./CO-Auftrag:
Sachbearb.:
Tel.: - / Fax : -

Baumaßnahme: ----------

Rechnung für: **Rechnungsdatum**:

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Schlusszahlung wurde ein Betrag in Höhe von ---------- EUR an Sie überwiesen.

Die Zahlung weicht von dem in Ihrer Rechnung ausgewiesenen Betrag

☐ nicht ab.

☐ aus folgenden Gründen ab :

☐ aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

Hinweis auf die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B

Es wird darauf hingewiesen, dass
- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B),
- auch früher gestellte, unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden (§ 16 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B),
- der Vorbehalt innerhalb von 28 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss (§ 16 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 VOB/B),
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Tagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird (§ 16 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 VOB/B).

Mit freundlichen Grüßen

Niederschrift der Übergabeverhandlung

Baumaßnahme:
Projektnummer:
Realisierungsträger:
Bedarfsträger:

Die o.g. Baumaßnahme ist fertiggestellt. Sie wurde in der Übergabeverhandlung

am

in der Zeit von bis Uhr,

durch den Realisierungsträger an den Bedarfsträger übergeben.

Teilnehmer als Vertreter des Realisierungsträgers:

Teilnehmer als Vertreter des Bedarfsträgers:

Nach gemeinsamer Besichtigung der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass sie entsprechend der anerkannten Kostenunterlage ausgeführt worden ist. Die Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen für die Betriebstechnischen Anlagen wurden lt. Geräteverzeichnis übergeben.

Es wurden

☐ keine Restarbeiten
☐ keine der Gewährleistung unterfallenden Mängel
☐ die in der Anlage aufgeführten Restarbeiten
☐ die in der Anlage aufgeführten und der Gewährleistung unterfallenden Mängel

festgestellt.

Anlagen:
1 Satz Ausführungszeichnungen
1 Satz Gerätebestandsverzeichnis
1 Verzeichnis der Gewährleistungsfristen
... Abnahmebescheinigung(en)
... Genehmigungsbescheid(e)
... Auflistung Restarbeiten
... Auflistung Mängel

Hamburg, den

Für die Übergabe: Für die Übernahme:

_____ _____
(Realisierungsträger) (Bedarfsträger)

Verzeichnis der Gewährleistungsfristen

Baumaßnahme:

Projektnummer:
Realisierungsträger:
Bedarfsträger:

lfd. Nr.	bauausführende Firma	Gewerk	ausgeführte Leistungen	Ende der Gewährleistungsfrist

Beschleunigungsvergütung für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau auf BAB - Betriebsstrecken hier: Nutzungsausfallkosten

Nutzungsausfallkosten (€/d*, netto)

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	2+0[1] (€/d)	1+1[1] (€/d)	2n+1[12] (€/d)		
bis 15.000	-	-	-		
20.000	500	500	260		
25.000	2.100	1.500	1.300		
32.500	4.100	3.100	2.600		
36.100	7.700	5.100	5.100		
39.000	17.900	12.800	7.700		
41.100	30.700	20.500	10.300		
44.000	56.300	43.500	21.800		
≥ 45.000	76.700	76.700	38.400		

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	4s+0[3] (€/d)	3s+1[3] (€/d)	2n+2[2,3] (€/d)	4+1[1] (€/d)	3n+2[1,2] (€/d)
bis 20.000	-	-	-	-	-
35.000	2.600	2.600	-	-	2.100
45.000	4.100	4.100	1.000	-	3.100
55.000	5.100	5.100	2.100	2.600	4.100
65.000	7.700	7.700	2.600	5.100	7.700
72.500	12.800	10.200	3.100	10.200	10.200
77.500	17.900	12.300	4.100	15.400	15.400
82.500	41.000	30.700	6.700	35.800	25.600
87.500	66.500	56.300	15.400	61.400	46.000
≥ 90.000	76.700	76.700	30.700	76.700	61.400

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	6+0[3] (€/d)	5s+1[2] (€/d)	4+2[3] (€/d)	3n+3[2,3] (€/d)	
bis 45.000	-	-	-	-	
55.000	2.100	1.500	1.000	-	
65.000	3.600	2.600	2.100	-	
75.000	4.600	3.600	3.100	1.000	
85.000	6.200	5.100	4.600	1.500	
95.000	7.700	6.200	5.600	2.100	
102.500	10.200	9.200	8.200	2.600	
107.500	15.400	12.800	10.200	3.100	
112.500	25.600	17.900	13.800	4.100	
117.500	41.000	30.700	23.000	5.100	
≥ 120.000	66.500	46.000	35.800	7.700	

* Kalendertag
Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.
[1] Baustellen mit Reduktion der Anzahl der Fahrstreifen während der Bauarbeiten.
[2] Werte gelten für einseitige Baustellen, für zweiseitige Baustellen sind die Werte zu verdoppeln.
[3] Baustellen ohne Reduktion der Anzahl Fahrstreifen.

Auftragnehmer:	Auftraggeber:	Nr.:
Aufmaßblatt		OZ:
Bezeichnung der Bauleistung:		
OZ und Kurzbeschreibung der Teilleistungen mit Stationsangaben:		

Für den Auftragnehmer:	**Aufgestellt** Datum:	Für den Auftraggeber:

Ausfüllhinweise:

– Feld „Nr.“: Hier ist die Nummer des Aufmaßblattes handschriftlich einzutragen B 13.3.1 (4)).

– Feld „Bezeichnung der Bauleistung“:

 Hier ist die in den Vergabeunterlagen verwendete „Bezeichnung der Bauleistung“ einzutragen. In geeigneten Fällen kann auch eine Kurzbezeichnung verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Nummer des Vertrages oder des Bestellscheines einzutragen.

– Feld „OZ“:

 Hier sind die Nummern der Ordnungszahlen einzutragen, die auf dem Aufmaßblatt vollständig oder teilweise erfasst werden.

– Feld „OZ und Kurzbezeichnung der Teilleistungen mit Stationsangabe“:

 In dem freien Feld (Skizzen- bzw. Textraum) sind die Aufmaßdaten einzutragen. Voranzustellen sind Ordnungszahl und Kurzbeschreibung der Teilleistung mit Stationsbezeichnung.
 Gegebenenfalls sind Hinweise auf schon vorhandene Aufmaßblätter (Anschlussblatt) anzubringen.

– Feld „Aufgestellt“:

 Das Aufmaß ist durch Eintragung des Datums und durch die Unterschriften der zum Aufmaß befugten Vertreter des Auftragnehmers und des Auftraggebers abzuschließen.

Bezeichnung der Bauleistung: Blatt:

Liste der Aufmaßblätter

Aufmaß		
Nr.	Datum	Im Aufmaßblatt enthaltene Ordnungszahl(en)

Hinweis: In die Liste sind alle Aufmaßblätter geordnet nach lfd. Nummern und mit Angabe von Datum und Ordnungszahl(en) einzutragen.

Bezeichnung der Bauleistung: _____ Blatt: _____

Liste der Lieferpapiere

Wiegescheine/Frachtbriefe/Lieferscheine			Materialarten			Bemerkungen
eingedr. Nr.	Datum	Lieferwerk	MA _____ OZ _____	MA _____ OZ _____	MA _____ OZ _____	

[Realisierungsträger/Vergabestelle]

Bautagebuch

für das Bauvorhaben

.....

.....

Gesamtkosten lt. vom (Betrag) EUR

Gesamtkosten lt. Bauausgabebuch (Abrechnungssumme) (Betrag) EUR

Baubeginn am:

Baufertigstellung am:

Unterbrechung von längerer Dauer:

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

Verantwortlich für die Führung des Bautagebuches:

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Das Bautagebuch enthält (in Worten): Seiten.

Die nachstehenden „*Richtlinien für die Führung des Bautagebuchs*“ sind zu beachten.

Aufmaße werden gesondert geführt.

Bautagebuch Seite										
Tag	Arbeitsschicht a) Beginn b) Ende	Wetter Temp.	Auftragnehmer	Arbeitskräfte					Wasser-stände und dgl.	Lieferung von Stoffen Bauteilen Großgeräteeinsatz
				Insgesamt	Poliere etc.	Facharbeiter	Hilfskräfte	Maschinenführer		
1	2	3	4	5					6	7

	Bautagebuch Seite
Bauleistungen, Baubedarf	Sonstiges
8	9

RICHTLINIEN FÜR DIE FÜHRUNG DES BAUTAGEBUCHS

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden.
Das Bautagebuch dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind.
Es ist der Auftraggeberin bzw. Ihrem Vertreter (z.B. Bauleiter) bei Baustellenkontrollen zur Einsichtnahme vorzulegen und von diesen abzuzeichnen.
Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten. Das bloße Sammeln und Ablegen der Tagesberichte des/r Auftragnehmer/s genügt nicht.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

Spalte 2

- täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und Arbeitsende der Unternehmen

Spalte 3

- täglich mindestens bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende das Wetter und die Temperaturen, dazu – falls angeordnet – die höchsten und niedrigsten Tagestemperaturen sowie die tägliche Niederschlagsmenge

Spalte 4

- Auftragnehmer und ggf. vom Auftragnehmer eingesetzte Unternehmen

Spalte 5

- täglich die Zahl der beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, ggf. nach den abgelieferten Tagesberichten

Spalte 6

- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder – wenn notwendig – mehrmals täglich
- falls erforderlich, die täglichen Grundwasserstände

Spalte 7

- Eingang von Stoffen und Bauteilen und zwar
 - alle von der Auftraggeberin beigestellten und
 - die wichtigeren von den Unternehmen gelieferten
 - Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten

Spalte 8

- Name des Bauleiters des Auftragnehmers bei Baubeginn und etwaiger Wechsel
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- Vermerk über Stundenlohnarbeiten
- Beginn und Ende der Leistungen und der Bauabschnitte (Gründung, Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung Bediensteten oder freiberuflich Tätigen anderer Fachgebiete obliegt
- Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen
- Notizen für die Beurteilung zusätzlicher Bauleistungen
- bemerkenswerte Ereignisse (Unfälle, Rutschungen u. ä.)
- Anordnungen der Bauüberwachung nach § 4 Nr. 1 VOB/B
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- Verstöße gegen den Bauvertrag/Sicherheitsvorschriften
- Eingang von Ausführungsunterlagen und Aushändigung an den Auftragnehmer;
- Notwendigkeiten etwaiger Abweichungen von den freigegebenen Ausführungsunterlagen einschl. Begründung, Beantragung und Genehmigung der Änderungen
- Durchführung von Kontrollprüfungen
- Vermerk über Aufmaße
- Kontrolle von noch nicht abgeschlossenen Teilen der Leistung (z.B. Schalung, Bewehrung)
- Inbetriebnahme, Bauübergaben
- Abnahme, auch Teilabnahmen, nach § 12 VOB/B

Auf eine Zeile über alle Spalten hinweg

- Wechsel des mit der Führung des Bautagebuches beauftragten Mitarbeiters (Vertretung, Nachfolge, Schichtwechsel)

Inhaltsverzeichnis

8	Abschlussarbeiten	Seite
8.1	Allgemeines	**8**-1
8.2	Übergabe der Baumaßnahme	**8**-1
8.3	Kostenfeststellung	**8**-2
8.4	Zusammenstellung und Aufbewahrung von Bauakten	**8**-3

8 Abschlussarbeiten

8.1 Allgemeines

8.1.1 Für jede Baumaßnahme sind Abschlussarbeiten durchzuführen. Diese umfassen

- die Schließung des entsprechenden Kontenbereichs,
- den Nachweis der entstandenen Kosten (Kostenfeststellung gem. DIN 276),
- die Zusammenstellung der Bauakten.

8.1.2 Die Abschlussarbeiten für Baumaßnahmen oder für in sich abgeschlossene Bauabschnitte von Baumaßnahmen sind unverzüglich nach Übergabe der Baumaßnahme fertigzustellen.

8.2 Übergabe der Baumaßnahme

8.2.1 Einer Übergabe muss die Abnahme von Bauleistungen vorausgehen (vgl. Ziff. 7.12).

8.2.2 Bei der Übergabe - soweit es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, unmittelbar danach - wird eine gemeinsame Niederschrift angefertigt, in der etwaige Beanstandungen, Änderungen und Ergänzungen zu vermerken sind (vgl. Anlage 7-060).

Der Niederschrift werden beigefügt:

- ein Satz Pläne,
- ein Geräteverzeichnis (Ausstattung),
- eine Übersicht der in den Bauverträgen festgelegten Verjährungsfristen für die Gewährleistung (vgl. Anlage 7-070) sowie
- sämtliche vorgeschriebenen Abnahmebescheinigungen.

8.2.3 Der Vollzug der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten ist sämtlichen an der Übergabe beteiligten Dienststellen in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen.

8.2.4 Bei betriebstechnischen Anlagen sind zu übergeben:

- Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Abnahmeprüfungen,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen des Anlagenherstellers, Betriebsanweisungen,
- Schalt- und Leitungspläne, Beleuchtungspläne, Betriebskarten (Bestandsliste, Anlagenbeschreibung, Kartei über Energieversorgung),
- für den Betrieb einschlägige Unfallverhütungsvorschriften,
- gesetzlich erforderliche Genehmigungsbescheide, die das Betreiben von Anlagen zulassen.

8.2.5 Bei Erstellung oder Ersatzbeschaffung von betriebstechnischen Anlagen sind jeweils getrennt die Anlagen aufzulisten,

- die einer Überwachungspflicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen,
- für die eine Wartung oder Prüfung notwendig bzw. zu empfehlen ist.

8.2.6 Verjährungsfrist für die Gewährleistung

Der Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistung ist vom Bauherrn zu überwachen.

8.3 Kostenfeststellung

Nach Abschluss der Abrechnung einer Baumaßnahme sind Nachweise über die tatsächlich entstandenen Baukosten (Kostenfeststellung nach DIN 276 - Kosten im Bauwesen) sowie über Baugrößen und Bauzeiten sowie – soweit den Hochbau betreffend - unter Angabe der Nummer gem. Bauwerkszuordnungskatalog 2021 aufzustellen. In der Kostenfeststellung sind die Gesamtkosten grundsätzlich nach Kostengruppen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung bzw. nach der für das Bauprojekt festgelegten Struktur des Kostenanschlags gem. DIN 276 zu unterteilen.

In geeigneten Fällen und bei den dafür geeigneten Kostengruppen (z. B. KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen), können die Kosten vorrangig ausführungsorientiert gegliedert werden. Dabei können bereits die Kostengruppen der ersten Ebene der Kostengliederung nach ausführungs- oder gewerkeorientierten Strukturen unterteilt werden. Diese Unterteilung entspricht der zweiten Ebene der Kostengliederung. Hierfür können die Gliederungen z. B. in Leistungsbereiche entsprechend dem Standardleistungsbuch (STLB-Bau) oder in Gewerke (ATV) nach VOB Teil C verwendet werden.

Hochbau:

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten > 500.000 Euro sind diese Nachweise dem Baukompetenzzentrum zu übersenden:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau
Baukompetenzzentrum
BKZ 1 – Grundsatz Bauwesen
Nagelsweg 37 - 39, D - 20097 Hamburg

Email: baukompetenzzentrum@bsw.hamburg.de

Die Nachweise sind gem. Anlage 2.H.2 (Blätter: Kostenzusammenstellung, Kostengliederung und Baugrößennachweis) zu führen.

Die aus der Auswertung gewonnenen Daten dienen zur Bildung von Planungs- und Kostenkennwerten für die Baukostenplanung, zu Vergleichen mit anderen Objekten und ggf. für Dokumentationen (vgl. Ziff. 4.4).

8.4 Zusammenstellung und Aufbewahrung von Bauakten

Die Zusammenstellung und Aufbewahrung von Bauakten regelt der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Hierbei ist zu beachten:

8.4.1 Nach Abschluß einer Baumaßnahme (vgl. Ziff. 8.1) sind die Bauakten zusammenzustellen und aufzubewahren. Von der Möglichkeit der elektronischen Archivierung ist weitgehend Gebrauch zu machen.

8.4.2 Für die Aufbewahrung der Bauakten gilt folgendes:

Dauernd aufzubewahren sind

- behördliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Planfeststellung, wasserbehördliche Genehmigung),
- Rohbau- und Schlußabnahmeschein, Abbruchschein,
- statische Berechnung, Positionspläne und Tragwerksausführungszeichnungen,
- Gutachten, wesentliche Untersuchungs-, Prüfungs- und Meßergebnisse,
- Bestandsunterlagen (dazu gehören auch die Ausführungspläne),
- Verträge mit freischaffenden Architekten und Ingenieuren mit den Zweitschriften der angeordneten Rechnungen.

Befristet aufzubewahren sind folgende Unterlagen:

- Prozessakten, Pfändungs- und Arrestakten — 30 Jahre
- Rechnungsunterlagen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen wie Vertrags- und Abrechnungsunterlagen (Frist gem. Anlage 5 Nr. 2.1.6 VV-ZBR) — 6 -10 Jahre
- alle übrigen Akten — 5 Jahre

 Hierzu gehören:

 Bauplanungs- und Ergänzungsunterlagen sowie Entwurfs- und Ausführungsunterlagen, Bautagebuch, nicht berücksichtigte Angebote, Kostenüberwachungsunterlagen.

 Die Fristen beginnen mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem die letzte Rechnung angewiesen worden ist.

8.4.3 Vor der Vernichtung muß dem Senat wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung Entlastung erteilt worden sein. Sofern der Rechnungshof der aufbewahrenden Stelle mitteilt, daß er die Aufbewahrung bestimmter Unterlagen über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus für erforderlich hält, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen bis zum Ablauf des vom Rechnungshofs verlangten Aufbewahrungszeitraums.

8.4.4 Bauakten, die in anhängigen Rechtsstreiten als Beweismaterial dienen können, sind bis zu deren Beendigung aufzubewahren.

8.4.5 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist zu prüfen, ob eine Entscheidung des Staatsarchivs darüber herbeizuführen ist, welche Akten dorthin abzugeben sind. Die nicht abzugebenden Akten sind zu vernichten.

Inhaltsverzeichnis

11 Zuwendungen für Baumaßnahmen 1
11.1 Allgemeines 1
11.2 Aufgaben der Bewilligungsbehörde 1
11.3 Kostenunterlagen 2
11.4 Bewilligung 2
11.5 Zahlungsplan 3
11.6 Bauausgabebuch 3
11.7 Prüfung der Erfüllung des Zuwendungszwecks und des Verwendungsnachweises 3
11.8 Verwendung von Vordrucken 4

Anlagen:

11.01	Vereinbarung zwischen Bewilligungsbehörde und baufachliche Beratungsstelle/Baufachliche Beratung / Prüfung von Baumaß-nahmen mit Zuwendungsbewilligung (VB-ZBau)	08/2019
11.02	Zusatzvereinbarung - Vereinbarung zwischen Bewilligungsbe-hörde und baufachliche Beratungsstelle/Baufachliche Beratung / Prüfung von Baumaß-nahmen mit Zuwendungsbewilligung (VB-ZBau (Z))	08/2019
11.03	Vertragsmuster - Baufachliche Beratung/Prüfung von Baumaß-nahmen mit Zuwendungsbewilligung -, (VM-ZBau)	02/2018
11.04	Zusatzvertrag - Baufachliche Beratung/Prüfung von Baumaß-nahmen mit Zuwendungsbewilligung -, (VM (Z)-ZBau)	02/2018
11.05	Prüfvermerk (PV-ZBau)	02/2015
11.06	Zahlungsplan (ZP-ZBau)	02/2015
11.07	Bauausgabebuch (BAB-ZBau)	02/2015
11.08	Auszahlungsanforderung (Ausz.-ZBau)	05/2019
11.09	Verwendungsnachweis (VN-ZBau)	05/2019

11 Zuwendungen für Baumaßnahmen

11.1 Allgemeines

Die Regelungen der übrigen Ziffern dieser VV gelten für Zuwendungen für Baumaßnahmen entsprechend, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Stellen außerhalb der Verwaltung für Baumaßnahmen sowie der Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Das Rollenmodell gem. Ziffer 1.1. ist auch für Zuwendungen für Baumaßnahmen umzusetzen. Bedarfsträger sind hierbei sowohl die Bewilligungsbehörde als auch die oder der Zuwendungsempfangende. Die Bewilligungsbehörde legt im Vorwege fest, welche Aufgaben des Bedarfsträgers der bzw. dem Zuwendungsempfangenden übertragen werden:

- Bei Zuwendungen an eine verbundene Organisation der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. Nr. 3.2.1.4.1 VV-Bilanzierung) entscheidet die oder der Zuwendungsempfangende in Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde, welcher öffentliche Realisierungsträger das Projekt umsetzen soll.
- Bei Zuwendungen an Organisationen, die keine verbundene Organisation der Freien und Hansestadt Hamburg sind (externe Dritte), hat die Bewilligungsbehörde vor Bewilligung der Zuwendung zu prüfen, ob die oder der Zuwendungsempfangende über geeignete Strukturen für die Durchführung des Zuwendungsprojekts verfügt. Diese bzw. dieser steht in der Pflicht, sich entsprechende Strukturen zu schaffen. Alternativ kann sie bzw. er einen öffentlichen oder privaten Realisierungsträger einbeziehen.
- Die Honorierung der Realisierungsträger erfolgt nach den Regelungen der Ziffer 4.6.

Das in Ziffer 1.3 beschriebene Bau-Monitoring zur Überwachung der Kosten- und Terminentwicklung von allen großen Bauprojekten ab 10 Millionen Euro Baukosten gilt entsprechend auch für alle projektbezogenen Zuwendungen.

11.2 Aufgaben der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit für die Bewilligung und Zahlung der Zuwendung sowie die Prüfung ihrer Verwendung allein verantwortlich.

Das Bau- und Raumprogramm bedarf der Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in allen Phasen des Verfahrens Rechnung getragen wird. Sie hat die Antragstellerin / den Antragsteller auf Bewilligung einer Zuwendung

auf die in Nr. 3 ANBest-P (Anlage 2 VV zu § 46 LHO) und Nr.1 NBest-Bau (Anlage 3 VV zu § 46 LHO)
(s. http://www.hamburg.de/contentblob/4429812/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf)

enthaltenen Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen hinzuweisen. Ihr obliegt die Erfolgskontrolle hinsichtlich der geförderten Baumaßnahmen.

Die Bewilligungsbehörde sollte bei der Vorbereitung des Zuwendungsantrags mitwirken.

Sie hat insbesondere nach pflichtgemäßem Ermessen

- die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller bei der Aufstellung des Raumprogramms sowie der Kostenunterlagen zu beraten, deren Umfang festzulegen und ggf. baufachliche Empfehlungen und Auflagen zu geben,
- eine Prüfung der Kostenunterlagen durchzuführen bzw. zu veranlassen,
- die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung während der Bauausführung zu überprüfen,
- den Verwendungsnachweis zu prüfen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei ausreichend vorhandener baufachlicher Kompetenz baufachliche Aufgaben nach diesen Bestimmungen selbst durchführen oder anderenfalls einen Realisierungsträger mit deren Wahrnehmung beauftragen. Im Hochbau sind die baufachlichen Empfehlungen der Zentralen Baufachlichen Instanz (Hochbau) hierbei zu berücksichtigen. Für die Einschaltung eines Realisierungsträgers anfallende Kosten sind als Baunebenkosten einer Baumaßnahme, für die Zuwendungen bewilligt werden, aus den hierfür veranschlagten Auszahlungsermächtigungen zu finanzieren.

Mit der Prüfung der Kostenunterlagen, der Bauausführung und des Verwendungsnachweises dürfen Realisierungsträger oder Dritte grundsätzlich nicht beauftragt werden, wenn sie in einer wirtschaftlichen oder personellen Verbindung zu den Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfängern stehen oder von diesen mit der Planung bzw. der Bauausführung beauftragt sind oder werden sollen.

Sind verbundene Organisationen der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungsempfangende oder im Auftrag der oder des Zuwendungsempfangenden tätig, gilt Nr. 8.1 letzter Absatz VV zu § 46 LHO.

Auf die Prüfung der Kostenunterlagen kann verzichtet werden, soweit eine Prüfung durch das Eisenbahnbundesamt oder die Technische Aufsichtsbehörde einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft erfolgt bzw. erfolgt ist.

11.3 Kostenunterlagen

Hinsichtlich des Umfanges der Kostenunterlagen einer Maßnahme sind die in Ziffer 2.2.1 bzw. Ziffer 2.4.1 der VV-Bau genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese für ihre Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung von Bedeutung sind.

11.4 Bewilligung

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung für eine Baumaßnahme ist die erfolgte Prüfung der Kostenunterlagen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfvermerk festzustellen (s. Anlagen Ziffer 11.5) und den geprüften Kostenunterlagen beizufügen.

Erhebliche Abweichungen (vgl. Nr. 1.5 der NBest-Bau (Anlage 3 VV zu § 46 LHO) (s. http://www.hamburg.de/contentblob/4429812/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf) von der der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenunterlagen bedürfen vor ihrer Auftragserteilung der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Mit der Bewilligung einer Zuwendung soll eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung der oder des Zuwendungsempfangenden (zu aktivierende Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen - vgl. Nr. 3.2.1.2.1 VV Bilanzierung) begründet werden. Entsprechend ist im Bescheid eine mit der Maßnahme verbundene Bindungsdauer festzulegen, die mit der vereinbarten mehrjährigen Zweckbestimmung der baulichen Anlage korrespondiert (siehe Nr. 6.2.11 der VV zu § 46 LHO).

11.5 Zahlungsplan

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung auf Anforderung entsprechend eines von der oder dem Zuwendungsempfangenden aufgestellten und von der Bewilligungsbehörde genehmigten Zahlungsplanes aus.

Die Bewilligungsbehörde kann Zwischennachweise fordern.

11.6 Bauausgabebuch

Für jede Baumaßnahme hat die oder der Zuwendungsempfangende ein Bauausgabebuch (BAB) zu führen. Das Bauausgabebuch ist der Bewilligungsbehörde mit jeder Auszahlungsanforderung vorzulegen (im Übrigen s. Nr. 2.2.1 der NBest-Bau (Anlage 3 VV zu § 46 LHO)
(s. http://www.hamburg.de/contentblob/4429812/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf).

11.7 Prüfung der Erfüllung des Zuwendungszwecks und des Verwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis. Dabei sind neben den Anforderungen nach Nr. 11 VV zu § 46 LHO die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung (vgl. Nr. 2 der NBest-Bau, Anlage 3 VV zu § 46 LHO
(s. http://www.hamburg.de/contentblob/4429812/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf)
und der Örtlichkeit zu überprüfen (vgl. Nr. 2.1.4 VB-ZBau bzw. § 3 Nr. 3.5 VM-ZBau).

Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk.

Wegen der Jahresfrist nach §§ 48, 49, 49a HmbVwVfG

- für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und
- für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen

ist die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen.

Abweichungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenunterlagen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Die Kostenfeststellung ist dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

11.8 Verwendung von Vordrucken

1. Die Anlagen der Ziffer 11 sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.
2. Der Vordruck „Vereinbarung zwischen Bewilligungsbehörde und baufachliche Beratungsstelle/Baufachliche Beratung / Prüfung von Baumaßnahmen mit Zuwendungsbewilligung (VB-ZBau) und die Zusatzvereinbarung (VB-ZBau(Z)sind mit Realisierungsträgern zu verwenden.
3. Die Vertragsmuster „Baufachliche Beratung/Prüfung von Baumaßnahmen, für die Zuwendungen bewilligt werden, (VM-ZBau)“ und Zusatzvertrag (VM (Z)-ZBau) sind für Verträge sowohl mit Realisierungsträgern, die als verbundene Organisationen der Freien und Hansestadt Hamburg außerhalb der Verwaltung stehen (SpriGmbH, Hochbahn, DEGES …), als auch mit Dritten zu verwenden.
4. Die Verwendung der Bauvertragsvordrucke für die Vergabe von Bauleistungen für öffentliche Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. Teil II, Anlage 35 ff.) wird ausdrücklich empfohlen. Die Anforderungen der VOB an ordnungsgemäße Vergabeunterlagen werden dadurch sachgerecht erfüllt.
5. Die Verwendung der Vertragsvordrucke für die Beauftragung freiberuflich Tätiger (vgl. Teil II, Anlage 1 ff.) wird ausdrücklich empfohlen.

VEREINBARUNG ZWISCHEN BEWILLIGUNGSBEHÖRDE UND BAUFACHLICHER BERATUNGSSTELLE

Baufachliche Beratung / Prüfung von Baumaßnahmen mit Zuwendungsbewilligung

Zwischen
der Bewilligungsbehörde (AG)

und (AN)

wird vereinbart:

§ 1
Gegenstand des Auftrages

1.1 Die AG überträgt der AN

- die baufachliche Verfahrensbegleitung
- die Wahrnehmung der baufachlichen Beratung/Prüfung
- Beratung und Prüfung des Berichtswesens/ Baumonitoring

für das Bauvorhaben:

§ 2
Leistungsumfang

2.1 Die Leistungen der AN bestehen in:

☐ **2.1.1** Allgemeiner Beratungsaufwand verfahrensbegleitend

- ☐ 2.1.1.1 Baufachliche Beratungen bei der Ermittlung und Aufstellung der Bauvorlagen
- ☐ 2.1.1.2 Beratung / Mitwirkung bei der Prüfung der Bau- und Kostenunterlage
- ☐ 2.1.1.3 Beratung / Mitwirkung bei den Überprüfungen der Bauausführung
- ☐ 2.1.1.4 Beratung / Mitwirkung bei den Prüfungen der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

☐ **2.1.2** Baufachliche Beratung und Prüfung im Sinne von Ziff. 11. 2, Abs. 5 des Bauhandbuches (VV-Bau) für nachfolgende Leistungen:

- ☐ 2.1.2.1 Baufachliche Beratungen bei der Aufstellung der Bauvorlagen
- ☐ 2.1.2.2 Prüfungen der Bau- und Kostenunterlage

☐ 2.1.2.3 Überprüfungen der Bauausführung

☐ 2.1.2.4 Prüfungen der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

☐ **2.1.3** Beratung und Prüfung des Berichtswesens/ Baumonitoring

Die AN ist berechtigt, Leistungen nach 2.1.2 an Dritte zu beauftragen. Die Leistungen sind im Einzelnen in der beigefügten Anlage aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Die AN hat ihren Leistungen zugrunde zu legen:

- Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 46 LHO - Zuwendungsvorschriften –
- Zuwendungsbescheid
- Bauhandbuch (VV-Bau), insbesondere Abschnitt 11 einschließlich Anlagen
- Sonstige schriftliche Vorgaben der AG vom:

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3
Termine, Fristen

Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen hat die oder der AN so rechtzeitig zu erbringen, dass die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten wird.

§ 4
Leistungsentgelt

Für die Leistungen zahlt die AG folgendes Entgelt:

☐ a) Pauschal-Entgelt einschließlich aller Nebenleistungen für die Leistungen nach 2.1.1

- ☐ 2.1.1.1 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.1.2 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.1.3 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.1.4 in Höhe von EUR

☐ b) Pauschal-Entgelt einschließlich aller Nebenkosten für die Leistungen nach 2.1.2

- ☐ 2.1.2.1 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.2.2 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.2.3 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.2.4 in Höhe von EUR

☐ c) Entgelt nach Stundenaufwand einschließlich aller Nebenleistungen nur für die Leistungen nach 2.1.2.1 und zwar:

EUR /Std. (Höchstbetrag: EUR)

☐ d) Pauschal-Entgelt einschließlich aller Nebenleistungen nur für die Leistungen nach 2.1.3 und zwar:

EUR für die vierteljährliche Beratung/ Prüfung des Baumonitorings
(Höchstbetrag: 4 x pro Jahr 20 ≙ 4 x EUR x =
EUR)

Die vorläufige Gesamtauftragssumme nach a – d beträgt **EUR.**
In der Summe sind EUR Mwst. enthalten.

Bewilligungsbehörde: Hamburg, den	Baufachliche Beratungsstelle: Hamburg, den

Ansprechpartner/in:		Ansprechpartner/in:	
Telefon-Nr.:		Telefon-Nr.:	
Az.:		Auftr.-/Projekt-/Bau-Nr.:	

Leistungsbild für die Beratung / Prüfung von Baumaßnahmen mit Zuwendungsbewilligung nach Ziffer 2.1.2

2.1.2.1 Baufachliche Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Die AN hat die oder den Zuwendungsempfangenden (ZE) bei der Grund-lagenermittlung sowie der Aufstellung der/den Kostenunterlage/n zu beraten und in Abstimmung mit der AG deren Umfang sowie ggf. baufachliche Auflagen und / oder Bedingungen festzulegen.

Die AN hat im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen die erforderlichen Vorbesprechungen zu führen und die oder den ZE im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Planung, bezogen auf die Herstellungs- und auch Baunutzungskosten, zu beraten. Die AN hat ferner die oder den ZE über den Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen entsprechend VV-Bau, Ziff. 11.8 zu beraten und hierbei die baufachlich zuwendungsfähigen Vertragseckwerte (Leistungsinhalte, Honorarzonen etc.) entsprechend den Hinweisen zu den Vertragsmustern des Bauhandbuches mit freiberuflich Tätigen festzulegen.

Die Beratungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und bedürfen der Genehmigung der AG. Sie sind als Grundlage für die weitere Bearbeitung der AG und den übrigen Beteiligten zu übergeben.

2.1.2.2 Prüfung der Kostenunterlagen

Die AN hat die Kostenunterlagen auf Übereinstimmung mit Nr. 2.1.2.1, auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion, die Eignung der gewählten Baustoffe und Bauteile sowie auf Angemessenheit der ermittelten Kosten zu prüfen und hierüber einen Prüfvermerk abzufassen. Dabei sind die Hinweise der AG zu berücksichtigen.

Die stichprobenweise Prüfung ist so durchzuführen, dass eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme und ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet sind. Empfohlene Bedingungen und/oder Auflagen sind so abzufassen, dass sie von der AG unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können. Nicht zur Förderung empfohlene Maßnahmen müssen begründet werden.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des Prüfvermerks (Muster siehe VV-Bau, Ziff. 11 Anlagen) ist der AG 3-fach zu übergeben.

Eine stichprobenweise Prüfung der Kostenunterlage/n soll insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Nachweis des Eigentums am Baugrundstück,
- Angemessenheit der Größe des zu fördernden Grundstücks,
- bei Förderung des Grundstücks die Angemessenheit des Kaufpreises oder Wertes,
- Erschließungsmaßnahmen,
- baurechtliche Voraussetzungen,
- Planung und Konstruktionen,
- Kosten und ihre Zuordnung zu den Kostengruppen der DIN 276
- Ausstattung und deren Kosten.

Der Umfang der Prüfung ist kenntlich zu machen.

2.1.2.3 Überprüfung der Bauausführung

Die AN hat die ordnungsgemäße Mittelverwendung während der Bauausführung zu prüfen. In diesem Zusammenhang hat sie die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und / oder Bedingungen zu überprüfen.

Dabei hat sie sich davon zu überzeugen, dass den Zahlungsanforderungen der oder des ZE entsprechende Bauleistungen gegenüberstehen.

Das Ergebnis der Überprüfung hat die AN der AG mitzuteilen.

Bei der Überprüfung der Bauausführung sollen insbesondere folgende Tätigkeiten stichprobenweise wahrgenommen werden:

- Überprüfung der Vergabe- und Vertragsunterlagen auf Einhaltung der VOB/ VgV (u. a. Schwellenwerte, Verjährungsfrist für die Mängelansprüche, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Preisgleitklausel, Bürgschaften), Beschreibung der Leistung,
- Vergleich der Bauausführung mit der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung,
- Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen,
- Überprüfung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens und der rechtzeitigen Veranlassung von Nachträgen,
- Überprüfung der Qualität der Bauausführung,
- Mitwirkung bei der Anforderung der Zuwendung,
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung der Bauleistung, d. s. prüfbare Rechnungsbelege mit Massennachweisen und Abrechnungszeichnungen,
- Überprüfung der sachgerechten Buchung der Auszahlungen (Bauausgabebuch gegliedert nach der DIN 276),
- Einwirkung auf die oder den Zuwendungsempfangenden (ZE), damit der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß und rechtzeitig aufgestellt wird.

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

2.1.2.4 Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

Die stichprobenweise Prüfung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

2.1.2.4.1 Überprüfung auf Erfüllung des mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecks.

2.1.2.4.2 Überprüfung auf Einhaltung der im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen.

2.1.2.4.3 Kontrolle auf Vollständigkeit der in Nr. 2.2 NBest-Bau (Anlagen 3 VV zu § 46 LHO) aufgelisteten Unterlagen.

2.1.2.4.4 Stichprobenweise Prüfung der Baurechnung und dieser auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.

2.1.2.4.5 Überprüfung der Angaben im Verwendungsnachweis (einschl. der Kostenfeststellung nach DIN 276) auf Übereinstimmung mit der Baurechnung.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ unter Nr. 8 „Ergebnis der baufachlichen Prüfung“ zu dokumentieren (s. VV-Bau, Ziff. 11 Anlagen). Baufachlich nicht zuwendungsfähige Kosten sind dabei im Einzelnen aufzuführen und zu begründen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist anschließend der AG zu übergeben. Die Baurechnung ist von der AN an die oder den ZE zurückzugeben.

Für die „stichprobenweise“ Prüfung des Verwendungsnachweises sind folgende Punkte zu beachten:

1. Kontrolle der Vollständigkeit der Anlagen:

- Zuwendungsbescheid,
- geprüfte Kostenunterlagen,
- Nachweis der stichprobenweisen Überprüfung der Bauausführung
- Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht,
- Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis, das sind u. a. Berechnung der Flächen und Rauminhalte, Bauausgabebuch gegliedert nach DIN 276, Rechnungsbelege,
- die anerkannten und mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen,
- bauaufsichtliche Genehmigungen,
- Begründung von Kostenänderungen, Begründung von etwaigen Flächen- und Rauminhaltsüberschreitungen.

2. Prüfen der Angaben im Verwendungsnachweis auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.
3. Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen.
4. Prüfung der Rechnungsbelege. Die Prüfung ist kenntlich zu machen.
5. Feststellung der aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten.
6. Feststellung baulicher Mängel und Überwachung der Mängelbeseitigung

Hinweis:

Der Umfang der stichprobenweisen Prüfung nach 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 ist im Wesentlichen abhängig von

- Größe und Art der Zuwendungsmaßnahmen,
- Höhe der Zuwendungen sowie
- den personellen und fachlichen Voraussetzungen seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers

Diese Prüfung muss neben einer Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit stichprobenweise in einem Umfang durchgeführt werden, dass die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf Funktionstüchtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Durchführung der Zuwendungsmaßname gewährleistet ist und wesentliche Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben.

ZUSATZ - VEREINBARUNG ZWISCHEN BEWILLIGUNGSBEHÖRDE UND BAUFACHLICHER BERATUNGSSTELLE

Baufachliche Beratung / Prüfung von Baumaßnahmen mit Zuwendungsbewilligung

Zwischen
der Bewilligungsbehörde (AG)

und (AN)

wird vereinbart:

1.1 Zusatz-Vereinbarung zur Vereinbarung (Grundvertrag) vom …….

für das Bauvorhaben:

Kurze Beschreibung der Zusatzleistungen:

2.1 Leistungsumfang

Die zusätzlichen Leistungen der AN bestehen in:

☐ **2.1.1** Allgemeiner Beratungsaufwand verfahrensbegleitend

- ☐ 2.1.1.1 Baufachliche Beratungen bei der Ermittlung und Aufstellung der Bauvorlagen
- ☐ 2.1.1.2 Beratung / Mitwirkung bei der Prüfung der Bau – und Kostenunterlage
- ☐ 2.1.1.3 Beratung / Mitwirkung bei den Überprüfungen der Bauausführung
- ☐ 2.1.1.4 Beratung / Mitwirkung bei den Prüfungen der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

☐ **2.1.2** Baufachliche Beratung und Prüfung im Sinne von Ziff. 11. 2, Abs. 5 des Bauhandbuches (VV-Bau) für nachfolgende Leistungen:

- ☐ 2.1.2.1 Baufachliche Beratungen bei der Aufstellung der Bauvorlagen
- ☐ 2.1.2.2 Prüfungen der Bau- und Kostenunterlage
- ☐ 2.1.2.3 Überprüfungen der Bauausführung
- ☐ 2.1.2.4 Prüfungen der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

Die AN ist berechtigt, Leistungen nach 2.1.2 an Dritte zu beauftragen. Die Leistungen sind im Einzelnen in der beigefügten Anlage aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Es gelten die Bedingungen des Grundvertrages.

4.1 Für die zusätzlichen Leistungen zahlt die AG folgendes Entgelt:

☐ a) Pauschal-Entgelt einschließlich aller Nebenleistungen für die Leistungen nach 2.1.1

- ☐ 2.1.1.1 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.1.2 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.1.3 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.1.4 in Höhe von EUR

☐ b) Pauschal-Entgelt einschließlich aller Nebenkosten für die Leistungen nach 2.1.2

- ☐ 2.1.2.1 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.2.2 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.2.3 in Höhe von EUR
- ☐ 2.1.2.4 in Höhe von EUR

☐ c) Entgelt nach Stundenaufwand einschließlich aller Nebenleistungen nur für die Leistungen nach 2.1.2.1 und zwar:

..... EUR /Std. (Höchstbetrag: EUR)

Die vorläufige Auftragssumme für die zusätzlichen Leistungen nach a – c beträgt
…….. EUR.
In der Summe sind …… EUR MwSt. enthalten.

Bewilligungsbehörde: Hamburg, den	Baufachliche Beratungsstelle: Hamburg, den

Ansprechpartner/in: Telefon-Nr.: Az.:	Ansprechpartner/in: Telefon-Nr.: Auftr.-/Projekt-/Bau-Nr.:

VERTRAGSMUSTER
Baufachliche Beratung / Prüfung von Baumaßnahmen mit Zuwendungsbewilligung

Vertragsausfertigungen an:

Freie und Hansestadt Hamburg

1) AN (1x)
2) AG (2x)

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n oder A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Leistungen der AN oder des AN
§ 4 - Termine und Fristen
§ 5 - Zusammenarbeit / Zusatzvertrag
§ 6 - Vergütung
§ 7 - Zahlungsweise
§ 8 - Mängelansprüche und Haftung
§ 9 - Verjährung
§ 10 - Kündigung
§ 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung
§ 12 - Ergänzende Vereinbarung
§ 13 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen
§ 14 - Schlussbestimmungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die baufachliche Beratung und Prüfung im Sinne von Ziff. 11. 2, Abs. 5 des Bauhandbuches (VV-Bau) für die Baumaßnahme:

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2
Grundlagen des Vertrages

2.1 Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages zugrunde.

2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere ihren bzw. seinen Leistungen zugrunde zu legen:

2.2.1 Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 46 LHO - Zuwendungsvorschriften -.

2.2.2 Zuwendungsbescheid

2.2.3 Bauhandbuch (VV-Bau), insbesondere Abschnitt 11 einschließlich Anlagen

2.2.4 Vorgaben der Auftraggeberin (AG) zu den Leistungen der oder des AN:

§ 3
Leistungen der AN oder des AN

3.1 Die AG überträgt der oder dem AN die Leistungen nach 3.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3. bis 3.5 besteht nicht. Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die oder der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie bzw. er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

3.2 Baufachliche Beratung bei der Aufstellung der Kostenunterlagen

Die oder der AN hat die oder den Zuwendungsempfangenden (ZE) bei der Grundlagenermittlung sowie der Aufstellung der Kostenunterlagen zu beraten und in Abstimmung mit der AG deren Umfang sowie ggf. baufachliche Auflagen und / oder Bedingungen festzulegen.

Die oder der AN hat im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen die erforderlichen Vorbesprechungen zu führen und die oder den ZE im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Planung, bezogen auf die Herstellungs- und auch Baunutzungskosten, zu beraten.

Die oder der AN hat ferner die oder den ZE über den Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen entsprechend VV-Bau, Ziff. 11.8 zu beraten und hierbei die baufachlich zuwendungsfähigen Vertragseckwerte (Leistungsinhalte, Honorarzonen etc.) entsprechend den Hinweisen zu den Vertragsmustern des Bauhandbuches mit freiberuflich Tätigen festzulegen.

Die Beratungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und bedürfen der Genehmi-

gung der AG. Sie sind als Grundlage für die weitere Bearbeitung der AG und den übrigen Beteiligten zu übergeben.

3.3 Prüfung der Kostenunterlage/n

Die oder der AN hat die Kostenunterlagen auf Übereinstimmung mit 3.2, auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion, die Eignung der gewählten Baustoffe und Bauteile sowie auf Angemessenheit der veranschlagten Kosten zu prüfen und hierüber einen Prüfvermerk abzufassen. Dabei sind die Hinweise der AG zu berücksichtigen.

Die stichprobenweise Prüfung ist so durchzuführen, dass eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme und ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet sind. Empfohlene Bedingungen und/oder Auflagen sind so abzufassen, dass sie von der AG unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können. Nicht zur Förderung empfohlene Maßnahmen müssen begründet werden.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des Prüfvermerks (Muster s. VV-Bau, Ziff. 11 Anlagen) ist der AG 3fach zu übergeben.

3.4 Überprüfung der Bauausführung

Die oder der AN hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung während der Bauausführung zu prüfen. In diesem Zusammenhang hat sie bzw. er die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und / oder Bedingungen zu überprüfen.

Dabei hat sie oder er sich davon zu überzeugen, dass den Zahlungsanforderungen der oder des ZE entsprechende Bauleistungen gegenüberstehen.
Das Ergebnis der Überprüfung hat die oder der AN der AG mitzuteilen.

3.5 Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

Die stichprobenweise Prüfung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

3.5.1 Überprüfung auf Erfüllung des mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecks.

3.5.2 Überprüfung auf Einhaltung der im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen.

3.5.3 Kontrolle auf Vollständigkeit der in Nr. 2.2 NBest-Bau (Anlage 3 VV zu § 46 LHO) aufgelisteten Unterlagen.

3.5.4 Stichprobenweise Prüfung der Baurechnung und dieser auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.

3.5.5 Überprüfung der Angaben im Verwendungsnachweis (einschl. der Kostenfeststellung nach DIN 276) auf Übereinstimmung mit der Baurechnung.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ unter Nr. 8 „Ergebnis der baufachlichen Prüfung“ zu dokumentieren (s. VV-Bau, Ziff. 11 Anlagen). Baufachlich nicht zuwendungsfähige Kosten sind dabei im Einzelnen aufzuführen und zu begründen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der

Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist anschließend der AG zu übergeben. Die Baurechnung ist von der oder dem AN an die oder den ZE zurückzugeben.

3.6 Der Umfang der vorzunehmenden Prüfungen ist den beigefügten „Erläuterungen der „stichprobenweisen“ Prüfung im Sinne von Nrn. 3.3 bis 3.5 des Vertragsmusters VM-ZBau“ zu entnehmen.

§ 4
Termine und Fristen

4.1 Die in § 3 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen hat die oder der AN so rechtzeitig zu erbringen, dass die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten wird.

4.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die oder der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

5.1 Der oder dem AN gegenüber ist nur die AG weisungsbefugt.
Die AG vertreten die von ihr benannten Personen. Die vertretungsberechtigten Personen werden der oder dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekannt gegeben.
Nur diese sind berechtigt, der oder dem AN verbindliche Weisung zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die oder den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG vorher schriftlich zustimmt.

5.2 Die AG kann von der oder dem AN jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse der AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern.

5.3 Die oder der AN darf in keiner wirtschaftlichen und personellen Verbindung zur bzw. zum ZE oder zu Dritten, die mit der Planung und/oder der Bauausführung beauftragt sind oder werden sollen, stehen.

5.4 Die oder der AN darf ihr bzw. ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG weiter vergeben.

5.5 Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

§ 6
Vergütung

6.1 Die Vergütung der Leistungen nach 3.2 erfolgt nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze in Höhe von

..... EUR für jede Stunde der oder des AN;

..... EUR für jede Stunde einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiters, die bzw. der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt;

..... EUR für jede Stunde einer Technischen Zeichnerin oder eines Technischen Zeichners und sonstigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters mit vergleichbarer Qualifikation, die bzw. der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt,

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

6.2[*)] Nebenkosten nach § 14 HOAI werden mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

6.2[*)] Nebenkosten nach § 14 HOAI werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.

6.3 Der Höchstbetrag aus 6.1 und 6.2 wird
auf EUR festgesetzt zuzüglich Umsatzsteuer.

6.4 Vergütung der Leistungen nach 3.3 bis 3.5

6.4.1 Die Vergütung für die Leistungen nach 3.3 wird jeweils nach dem geschätzten Zeitbedarf einschl. evtl. Nebenkosten als Pauschale, in Höhe von Euro zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.

6.4.2 Die Vergütung für die Leistungen nach 3.4 wird jeweils nach dem geschätzten Zeitbedarf einschl. evtl. Nebenkosten als Pauschale, in Höhe von Euro zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.

6.4.3 Die Vergütung für die Leistungen nach 3.5 wird jeweils nach dem geschätzten Zeitbedarf einschl. evtl. Nebenkosten als Pauschale, in Höhe von Euro zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.

6.5 Die vorläufige Gesamtauftragssumme nach 6.1 – 6.4 beträgt
_____ EUR netto / _____ EUR brutto.

6.6 Mehrere AN sind bezüglich der Vergütung Gesamtgläubiger.

§ 7
Zahlungsweise

7.1 Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.

7.2 Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die oder der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

7.3 Forderungen der oder des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus

[*)] Nichtzutreffendes herausnehmen

dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 8
Mängelansprüche und Haftung

8.1 Die oder der AN verpflichtet sich der AG gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen; weiterhin, dass die Beratungs- und Prüfungsergebnisse für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie oder er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.

8.2 Mehrere AN haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Verjährung

9.1 Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der AG als auch der oder des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10
Kündigung

10.1 Hat die oder der AN die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.

10.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die oder der AN für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB.

§ 11
Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

11.1 Die von der AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr überlassenen Unterlagen sind der AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die oder der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen der AG unverzüglich herauszugeben.

11.2 Die von der oder dem AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der oder des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

11.3 Die oder der AN ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12
Ergänzende Vereinbarung

12.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 13
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

13.2 Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.

13.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der oder des AN gelten als nicht vereinbart.

13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 14
Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

14.2 Ein Streitfall berechtigt die oder den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

14.3 Es gilt deutsches Recht.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

Anlage: Erläuterungen der „stichprobenweisen“ Prüfung im Sinne von Nrn. 3.3 bis 3.5 des Vertragsmusters VM-ZBau

Erläuterungen der „stichprobenweisen“ Prüfung im Sinne von Nrn. 3.3 bis 3.5 des Vertragsmusters VM-ZBau

Der Umfang der stichprobenweisen Prüfung ist im Wesentlichen abhängig von

- Größe und Art der Zuwendungsmaßnahmen,
- Höhe der Zuwendung sowie
- den personellen und fachlichen Voraussetzungen seitens der oder des Antragstellenden

Diese Prüfung muss neben einer Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit stichprobenweise in einem Umfang durchgeführt werden, dass die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf Funktionstüchtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Durchführung der Zuwendungsmaßname gewährleistet ist und wesentliche Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben.

Eine stichprobenweise Prüfung der Kostenunterlage/n nach Nr. 3.3 des Vertragsmusters VM-ZBau soll insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Nachweis des Eigentums am Baugrundstück,
- Angemessenheit der Größe des zu fördernden Grundstücks,
- bei Förderung des Grundstücks die Angemessenheit des Kaufpreises oder Wertes,
- Erschließungsmaßnahmen,
- baurechtliche Voraussetzungen,
- Planung und Konstruktionen,
- Kosten und ihre Zuordnung zu den Kostengruppen der DIN 276,
- Ausstattung und deren Kosten.

Der Umfang der Prüfung ist kenntlich zu machen.

Bei der Überprüfung der Bauausführung nach Nr. 3.4 des Vertragsmusters VM-ZBau sollen insbesondere folgende Tätigkeiten stichprobenweise wahrgenommen werden:

- Überprüfung der Vergabe- und Vertragsunterlagen auf Einhaltung der VOB / VgV (u. a. Schwellenwerte, Verjährungsfrist für die Mängelansprüche, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Preisgleitklausel, Bürgschaften), Beschreibung der Leistung,
- Vergleich der Bauausführung mit der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung,
- Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen,
- Überprüfung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens und der rechtzeitigen Veranlassung von Nachträgen,
- Überprüfung der Qualität der Bauausführung,
- Mitwirkung bei der Anforderung der Zuwendung,
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung der Bauleistung, d. s. prüfbare Rechnungsbelege mit Massennachweisen und Abrechnungszeichnungen,
- Überprüfung der sachgerechten Buchung der Auszahlungen (Bauausgabebuch gegliedert nach der DIN 276),
- Einwirkung auf die oder den Zuwendungsempfangenden (ZE), damit der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß und rechtzeitig aufgestellt wird.

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Für die „stichprobenweise“ Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nr. 3.5 des Vertragsmusters VM-ZBau sind folgende Punkte zu beachten:

1. Kontrolle der Vollständigkeit der Anlagen:
 - Zuwendungsbescheid,
 - geprüfte Kostenunterlagen,
 - Nachweis der stichprobenweisen Überprüfung der Bauausführung
 - Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht,
 - Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis, das sind u. a. Berechnung der Flächen und Rauminhalte, Bauausgabebuch gegliedert nach DIN 276, Rechnungsbelege,
 - die anerkannten und mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen,
 - bauaufsichtliche Genehmigungen,
 - Begründung von Kostenänderungen, Begründung von etwaigen Flächen- und Rauminhaltsüberschreitungen.
3. Prüfen der Angaben im Verwendungsnachweis auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.
4. Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen.
5. Prüfung der Rechnungsbelege. Die Prüfung ist kenntlich zu machen.
6. Feststellung der aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten.
7. Feststellung baulicher Mängel und Überwachung der Mängelbeseitigung

Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040- - Zentrale -
Fax 040 - -
Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Vertragsausfertigungen an:
1) AN (1x)
2) AG (2x)

Betr.:

(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)

hier: Zusatzvertrag zum Vertrag baufachliche Beratung / Prüfung von Baumaßnahmen mit Zuwendungsbewilligung vom.....
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Vertrag baufachliche Beratung und Prüfung von Baumaßnahmen mit Zuwendungsbewilligung (Grundvertrag) vomunter folgenden Nummern genannten Leistungen:

- ☐ 3.3 Prüfung der Kostenunterlage/n
- ☐ 3.4 Überprüfung der Bauausführung
- ☐ 3.5 Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.

Sie werden gebeten, diesen Zusatzvertrag (drei Exemplare) zu unterzeichnen und zweifach der Auftraggeberin zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin) (Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Prüfvermerk

für die Kostenunterlage vom

1 Baumaßnahme

Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

2 Antragstellende bzw. Antragstellender

Name: _____

Anschrift: _____

Auskunft: _____ Tel.: _____ Fax.: _____

3 Bewilligungsbehörde

Name: _____

Anschrift: _____

Auskunft: _____ Tel.: _____ Fax.: _____

4 Ergebnis der baufachlichen Prüfung

4.1 Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenermittlungen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme dem folgenden, geforderten Zweck dient:

.....

4.2 Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:

.....

.....

4.3 Zu den Bauvorlagen wird im Einzelnen bemerkt (ggf. s. Anlage):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.4 Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die oder der Antragstellende folgende Kosten ermittelt: Euro

Aufgrund der baufachlichen Prüfung wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: Euro

(Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellt die Bewilligungsbehörde fest.)

_____ , den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

ZP-ZBau 02/2015

Zahlungsplan vom _____

Baumaßnahme: _____
(Bezeichnung) (Anschrift)

Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger: _____ (Name) _____ (Anschrift)
Aufgestellt: _____ (Ort) , den _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Prüferin oder Prüfer: _____ (Name) _____ (Anschrift)
Geprüft: _____ (Ort) , den _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Bewilligungsbehörde: _____ (Name) _____ (Anschrift)
Anerkannt: _____ (Ort) , den _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Zahlungsrate	Stand der Baumaßnahme	Anerkannte Kosten lt. geprüfter Bau- und Kostenunterlage						Finanzierung					Bemerkungen
		100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen	300 Bauwerk Baukonstruktionen	400 Bauwerk Techn. Anlagen	500 Außenanlagen	600 Ausstattung und Kunstwerke	700 Baunebenkosten und Auf-/Abrundung	Zahlungsraten (Euro)	Eigenanteil (Euro)	Bundesanteil (Euro)	Landesanteil (Euro)		
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
Gesamtkosten (Euro)													

Bewilligte Zuwendungen lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.:		vom		, max		Euro	
Bewilligte Zuwendungen lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.:		vom		, max		Euro	

BAB-ZBau 02/2015

Bauausgabebuch (BAB)
Blatt Nr.:

Baumaßnahme:

Zuwendungsempfangende/
Zuwendungsempfangender (ZE):

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Empfangende/r oder Einzahlungs-berechtigte/r	Art der Leistung	Gesamtbetrag	Kostengruppen nach DIN 276						Abschlags-zahlungen	Bemerkungen
					100 u. 200 Euro	300 Euro	400 Euro	500 Euro	600 Euro	700 Euro		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Übertrag/Summe:	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Geschlossen am: _____ Unterschrift ZE: _____ Ort: _____ Datum: _____

Hinweise zum Führen des BAB siehe Rückseite

Hinweise zum Führen des Bauausgabebuches (BAB)

Die Rechnungsbeträge sind zeitlich fortlaufend in Spalte 5 und - außer bei Abschlagszahlungen – zusätzlich in den für die einzelnen Kostengruppen nach DIN 276 vorgesehenen Spalten zu buchen. Abschlagszahlungen sind nur in den Spalten 5 und 12 zu buchen.

Werden Schlussrechnungen für Leistungen, für die Abschlagsrechnungen gewährt worden sind, eingetragen, so ist nur der Betrag, der durch Abschlagszahlungen noch nicht beglichen ist, als Schlusszahlung in Spalte 5 einzutragen.

Der Gesamtrechnungsbetrag ist in derselben Zeile auf die für die entsprechenden Kostengruppen nach DIN 276 vorgesehenen Spalten aufzugliedern.

Die Summe der durch die Schlussrechnung abgewickelten Abschlagszahlungen ist in Spalte 12 des BAB rot abzusetzen. In der Spalte 13 sind gegenseitige Hinweise anzubringen.

Bei Abschluss des Buches sind die in rot gebuchten Beträge abzuziehen. Die Aufrechnung der schwarzen und roten Buchungen in Spalte 12 muss „0“ ergeben.

Die Richtigkeit der Aufstellung ist von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger auf dem Formblatt abschließend durch Unterschrift zu bestätigen. Damit wird gleichzeitig bescheinigt, dass sämtliche Kosten abgerechnet sind.

Auszahlungsanforderung

1 Baumaßnahme

Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

2 Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangender

Name: _____

Anschrift: _____

Auskunft: _____ Tel.: _____ Fax.: _____

3 Bewilligungsbehörde

Name: _____

Anschrift: _____

Auskunft:: _____ Tel.: _____ Fax.: _____

4 Bewilligte Zuwendung (insgesamt)

Lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.: _____ v. _____ , max. _____ Euro

Lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.: _____ v. _____ , max. _____ Euro

5 Anerkannte Kosten lt. geprüfter Kostenunterlage

100	Grundstück		Euro
200	Herrichten und Erschließen		Euro
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		Euro
400	Bauwerk - Technische Anlagen		Euro
500	Außenanlagen		Euro
600	Ausstattung und Kunstwerke		Euro
700	Baunebenkosten		Euro
	Auf-/Abrundung		Euro
	insgesamt		Euro

6 Finanzierungsplan lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag

Eigenanteil		Euro	(%)
Bundesanteil		Euro	(%)
Landesanteil		Euro	(%)
		Euro	(%)
insgesamt		Euro	(100 %)

7 Zuwendungsbedarf (Teilbeträge)

7.1	Bereits verausgabte Beträge lt. Bauausgabebuch insgesamt		Euro	
7.2	Weitere Ausgaben sind vorzunehmen bzw. werden innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt (vgl. Nr. 1.4 ANBest-P)	_____	Euro	
7.3	Gesamtbetrag 7.1 + 7.2	_____	Euro	
7.4	Deckung der Ausgaben lt. 7.3			
	Eigenanteil		Euro	(..... %)
	Bundesanteil		Euro	(..... %)
	Landesanteil		Euro	(..... %)
	_____	_____	Euro	(..... %)
	insgesamt	_____	Euro	(100 %)
7.5	Anforderungsübersicht			
	a) bewilligte Zuwendung insgesamt		Euro	
	b) erhaltene Abschlagszahlungen		Euro	
	c) Zuwendungsanforderung		Euro	

8 Auszahlungsanforderung der oder des Zuwendungsempfangenden

Um Überweisung des unter Nr. 7.5 zu c) genannten Betrages wird gebeten

IBAN/BIC _____

Kreditinstitut _____

..... , den _____ _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

9 Prüfbemerkungen der Prüferin oder des Prüfers

Die Baumaßnahme wurde – soweit erforderlich – besichtigt am: _____

Der Bautenstand gem. Zahlungsplan _____ Rate ist erreicht.

Gegen die Auszahlung in Höhe von _____ Euro bestehen aus baufachlicher Sicht keine Bedenken.

..... , den _____ _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

10 Prüfbemerkung der Bewilligungsbehörde

Finanzierung:

Maßnahmennummer:

Sachlich und rechnerisch richtig.

..... , den _____ _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Verwendungsnachweis

1 Baumaßnahme

Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

2 Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangender

Name: _____

Anschrift: _____

Auskunft: _____ Tel.: _____ Fax.: _____

3 Bewilligungsbehörde

Name: _____

Anschrift: _____

Auskunft: _____ Tel.: _____ Fax.: _____

4 Bewilligte Mittel - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D)

Bewilligungsbehörde	Zuwendungsbescheid/-vertrag Datum u. Aktenzeichen	Euro
		Z/D *)
		Z/D *)
		Z/D *)
	Bewilligter Gesamtbetrag	Z/D *)
	In Anspruch genommener Betrag	Z/D *)

5 Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten usw., ggf. gesondertes Blatt.)

6 Zahlenmäßiger Nachweis

6.1 Gesamtausgaben

Gesamtausgaben der Baumaßnahme	 Euro
Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt), für den die Zuwendung bewilligt worden ist.	 Euro

6.2 Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag		lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Bundesanteil Z/D *)				
Landesanteil Z/D *)				
.....				
.....				
.....				
Summe		100		100
In früheren Bauobjekten / Bauabschnitten vorgesehene / eingenommene Beträge				
Einnahmen insgesamt				

6.3 Ausgaben

Ausgabengliederung **)	lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs-fähig	insgesamt	davon zuwen-dungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
Summe				
In früheren Bauobjekten / Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben				
Ausgaben insgesamt				

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen; ggf. auf gesondertem Blatt.

7 Erklärung der oder des Zuwendungsempfangenden

Es wird erklärt, dass
die in den Bauvorlagen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen, die baufachlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet, die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Schlussabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.
Zur Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

..... , den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

8 Ergebnis der baufachlichen Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen [*)] Beanstandungen.

..... , den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

9 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen [*)] Beanstandungen.

..... , den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

[*)] Nichtzutreffendes bitte streichen

BAUHANDBUCH

Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau)

vom 15.12.1994

BAND 2 - TECHNISCHE RICHTLINIEN / REGELN / INFORMATIONEN

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auf die Einhaltung der Technischen Baubestimmungen für das Gebiet der FHH wird hiermit besonders hingewiesen. Diese allgemeinen Regeln sind hier nicht im Einzelnen aufgeführt.

Der Band 2 beschränkt sich auf folgende spezielle, den staatlichen Hochbau in Hamburg betreffende technische Richtlinien/Regelungen und Informationen, die bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ebenfalls zu beachten sind:

BAUTECHNIK

-	Schreiben ABH zum Thema **Sicherheit und Gesundheitsschutz** auf Baustellen (Baustellenverordnung)	24.11.1998
-	Merkblatt für das **Instandsetzen von Mauerwerksfugen**	07/1999
-	Hinweisblatt auf Senatsbeschluss vom 03.12.1996 zur Drucksache Nr. 96/1543 Einschränkung der Verwendung von **Holz aus tropischen Regenwäldern** im öffentlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg	11/2011
-	Hinweisblatt auf Senatsbeschluss vom 20.04.1999 zur Drucksache Nr. 99/0356 Verwendungsverbot für **PVC-Produkte** im öffentlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg	09/2012
-	Hinweisblatt auf Technische Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen **(TR-Schulen 2016)**	11/2016

-	Hinweisblatt auf Richtlinien für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten **(RPK ´96)**	03/2017
-	Übersichtsblatt der vom ABH herausgegebenen **Baufachlichen Informationen**	01/2018
-	Hinweisblatt auf **Planungshinweise** Bauliche und räumlichen **Standards** bei öffentlichen Bauvorhaben im Landeshochbau	01/2019
-	Flyer Tariflohn- und Nachunternehmerkontrolle („SOKO BAU“) – BKZ 33	03/2025

TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG

-	Anweisung zum Schutz unterirdischer **Fernmeldeanlagen** der Freien und Hansestadt Hamburg (auch „Feuerwehrkabelnetz“ genannt) bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung), Ausgabe April 2004	09/2004
-	Handlungsgrundsätze für die Erkennung und Entsorgung von offen austretender **PCB-Flüssigkeit** aus Kleinkondensatoren von Beleuchtungsanlagen in öffentlichen Gebäuden	02.08.1990
-	Hinweisblatt für die **Innenraumbeleuchtung** mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden	1992
-	Planungshilfe **„Leitfaden Asbestsanierung“** (Dichtungen an Gasaußenwandöfen)	03/1993
-	Handlungsanweisung des Senats zum sparsamen **Einsatz von Elektroenergie**	13.07.1993
-	Empfehlung zur Vermeidung eines **Legionellen-Infektionsrisikos** durch technische Maßnahmen	04.11.1993
-	Planungshilfe Sanierung von **asbesthaltigen Leuchten**	30.06.1994
-	Hinweisblatt auf Handlungsanweisung des Senats zur rationellen Verwendung von Trinkwasser - **Trinkwasserverbrauch in öffentlichen Einrichtungen**	1996

Hinweis auf:

Einschränkung der Verwendung von **Holz aus tropischen Regenwäldern** im öffentlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Senat fasste am 03.12.1996 (Drs.: 96/1543) den Beschluss:

1. Dass bei allen Bauvorhaben der Stadt einschließlich der Landesbetriebe nur solches Tropenholz zu verwenden ist, welches die Gewähr dafür bietet, ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft zu stammen. Dieses gilt auch für Reparaturen und Ausbauten.
2. Der Nachweis, dass das Tropenholz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, ist durch ein international anerkanntes Zertifizierungssystem zu erbringen. Die anerkannten Zertifizierungssysteme werden in den Mitteilungen für die Verwaltung der FHH von der Umweltbehörde bekannt gegeben.
3. Die Behörden werden weiterhin beauftragt, bei den ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf die Umsetzung des Beschlusses hinzuwirken.

Als anerkannte Zertifizierungssysteme sind jene folgender Organisationen anzusehen:

- **FSC** (Forest Stewardship Council) (MittVw 1997, Seite 87). Der FSC akkreditiert Firmen, die ihrerseits Waldflächen und Forstbetriebe zertifizieren.
- **PEFC** (Programme for the Endorsement of Forest Certification Scemes). Adresse: PEFC Geschäftsführung, Danneker Str. 37, 70182 Stuttgart. Tel.: (0711) 2484006, Fax: (0711) 2484031, E-mail: info@pefc.de.
- **MTCC** (Malaysian Timber Certification Council) (MittVw 2010, Seite 92, 22.06.2010). Adresse: 19F, Level 19, Menara PGRM, No.8 Jalan Pudu Ulu, Cheras, 56100 Kuala Lumpur, E-mail: mtcc@tm.net.my, Internet: www.mtcc.com.my, deutsche Informationsadresse: Kaiser Communication GmbH, kaiser@kaisercommunication.de.

Um sicherzustellen, dass die Senatsbeschlüsse stringent umgesetzt werden, sind gemäß Drs. 16/2136 vom 16.02.1999 in konkreten Fällen der Verwendung von Tropenholz, die bei der Angebotsabgabe mitzuliefernden Zertifikate zur Anerkennung vorzulegen.

Für die Anerkennung der Zertifikate ist zuständig:

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Waldzertifizierung
- WL 30 -

Tel.: 4 28 41 - 1830
Fax: 4 279 41 - 728

Hinweis auf:

Technische Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen
(TR-Schulen 2016)

Fundstelle im FHHportal:
https://fhhportal.ondataport.de/websites/bauinfobox/SitePages/TR-Schulen.aspx

Herausgeber:

Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau
Behörde für Schule und Berufsbildung
Finanzbehörde SBH I Schulbau Hamburg

Hinweis auf:

Leitfaden Zuwendungsbau

(Baufachliche Information 3/2012)

Fundstelle im FHHportal:
https://fhhportal.ondataport.de/websites/bauinfobox/BaufachlicheInformationen(Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen)/Leitfaden Zuwendungsbauten.pdf

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BAUBEHÖRDE

Amt für Bauordnung und Hochbau
Öffentlicher Hochbau
ABH 410

Hamburg, den 24.11.1998
BN.: 9.40.3837

An die Beauftragten für den Haushalt lt. Verteiler
in der Funktion als Bauherrenvertreter nach dem Bauhandbuch (vorl. VV-Bau)

sowie

an die Leiter der Hochbaudienststellen lt. Verteiler

Betr.: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

hier: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998

Bezug: Bundesgesetzblatt 1998 I S. 1283

Anl.: Bauprüfdienst BPD 8/1998 mit Anlagen (Formblätter sowie Bundesgesetzblatt 1998 I S. 1283)

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) trat am 01.07.1998 in Kraft (siehe Anlage). Mit der Verordnung wird der Regelungsgehalt der Richtlinie des Rates 92/57/EWG vom 24.06.1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz inhaltsgleich umgesetzt.

Im einzelnen sieht die Verordnung dazu folgendes vor:

1. Vorankündigung bestimmter größerer Bauvorhaben bei größeren Baustellen bei der zuständigen Behörde (vgl. § 2 Abs. 2);
2. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten (vgl. § 2 Abs. 3);
3. Bestellung einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators, wenn mehrere Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden (vgl. § 3 Abs. 1);
4. Regelung der Pflichten der Koordinatorin bzw. des Koordinators während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (vgl. § 3 Abs. 2) und während der Ausführung des Bauvorhabens (vgl. § 3 Abs. 3).

Für die Bestellung der Koordinatorin bzw. des Koordinators und die Abarbeitung der im übrigen genannten Aufgaben ist die jeweilige Bauherrin bzw. der jeweilige Bauherr zuständig, die Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators können auch durch die Bauherrin bzw. den Bauherren selbst wahrgenommen werden (vgl. § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2).

Im übrigen sind folgende Regelungen möglich:

a) Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf eine Hochbaudienststelle, die mit der Planung und Ausführung der Baumaßnahme beauftragt ist;
b) Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf eine(n) freiberuflich tätige(n) Architektin bzw. Architekten oder Ingenieurin bzw. Ingenieur, die/der mit der Planung und Ausführung der Baumaßnahme beauftragt ist;
c) Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf ein Generalunternehmen, das mit der Ausführung der Bauleistungen beauftragt ist.

... / 2

In den §§ 5 und 6 sind die Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und sonstiger Personen geregelt. Nach § 7 Abs. 1 stellt ein Verstoß gegen die Vorankündigungspflicht und die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes eine Ordnungswidrigkeit dar; ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Pflichten ist strafbar, wenn Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten dadurch gefährdet wird (§ 7 Abs. 2).

Im übrigen wird auf den in der Anlage beigefügten Bauprüfdienst 8/1998 der Baubehörde, Amt für Bauordnung und Hochbau hingewiesen.

In der Regel ist die Baustellenverordnung wie folgt umzusetzen:

- Wegen der persönlich wahrzunehmenden Pflichten ist für jedes einzelne Bauvorhaben, das unter die Regelungen der BaustellV fällt, eine Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator zu bestellen.
- Die Vorankündigung bei der Baubehörde, Amt für Bauordnung und Hochbau - ABH 23 - über die Einrichtung einer Baustelle, die Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Anpassung dieses Planes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens sind vergebbare Bauherrin- bzw. Bauherrenaufgaben.
- Die bestellte Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. der bestellte Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator ist - mit Ausnahme bei Generalunternehmervergaben - in den Ausschreibungen mit Namen zu benennen.
- Bedienstete, freiberuflich Tätige und Firmenangehörige, die zur Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator bestellt werden, müssen
 - umfassende Kenntnisse der einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften,
 - ausreichende Berufserfahrung, fachliche Qualifikation und erforderliche Sachkenntnisse hinsichtlich aller zur Fertigstellung der Baumaßnahme anfallenden Arbeiten und
 - Zuverlässigkeit gegenüber den Belangen des Personen- und Gesundheitschutzes aller am Bau Beteiligten

 besitzen.
- Die fachliche Qualifikation haben
 - bei Gebäuden der Honorarzonen I und II der Objektliste des § 12 HOAI

 Meisterinnen bzw. Meister des Maurer-, Stahlbetonbauer- und Zimmererhandwerks, staatliche geprüfte Bautechnikerinnen bzw. Bautechniker sowie Personen, die nach § 64 Abs. 3 HBauO bauvorlageberechtigt oder die in anderen Bundesländern als Bauvorlageberechtigte anerkannt sind bzw. Personen, die nach § 8 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) in den Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sind;
 - bei Gebäuden der Honorarzonen III bis V der Objektliste des § 12 HOAI

 Personen, die nach § 64 Abs. 3 HBauO bauvorlageberechtigt oder die in anderen Bundesländern als Bauvorlageberechtigte anerkannt sind bzw. Personen, die nach § 8 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) in den Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sind.
- Wenn die Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators von einer(m) freiberuflich tätigen Architektin bzw. Architekten oder Ingenieurin bzw. Ingenieur wahrgenommen werden sollen, ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen und die Höhe der Vergütung mit der/dem freiberuflich Tätigen vor Erbringung der Leistungen bzw. eine entsprechende Besondere Vereinbarung im Vertrag zu treffen. Die Anlage 2b, Teil II des Bauhandbuches wird entsprechend ergänzt.
- Wenn die Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators von einer/einem Firmenangehörigen eines Generalunternehmens

wahrgenommen werden sollen, sind die Aufgaben gem. § 2 der Baustellenverordnung als Nebenleistung vertraglich zu vereinbaren. Hierfür ist folgende Formulierung in die Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) der Vergabeunterlagen aufzunehmen:

> „Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) ist zu beachten. Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Die Kosten für diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Koordinierung gem. § 3 ist als besondere Position im Leistungsverzeichnis beschrieben, die Kosten hierfür werden gesondert erstattet."

Die Aufgaben gem. § 3 sind im Leistungsverzeichnis der Vergabeunterlagen als besondere Leistungsposition im Leistungsbereich „Baustelleneinrichtung" mit folgendem Text aufzunehmen:

> „Koordinierung nach § 3 BaustellV, pauschal
>
> Koordinierung der Maßnahmen gem. § 3 BaustellV durch eine(n) geeignete(n) Koordinatorin bzw. Koordinator der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (ohne Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, der als Nebenleistung vereinbart wird). Die Koordinatorin bzw. der Koordinator nimmt diese Aufgaben auch für die Teilleistungen wahr, die Nachunternehmen übertragen werden."

Für die Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2) und einer Unterlage (§ 3 Abs. 2) wird auf folgende Leitfäden verwiesen:

- „Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes", Abruf-Nr.: 631 aus 1998
- „Leitfaden zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk", Abruf-Nr.: 632 aus 1998

Die Leitfäden können bei der

Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg
Holstenwall 8 - 9

20355 Hamburg

beschafft werden.

Für Baumaßnahmen, mit deren Ausführung bereits vor dem 01.07.1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Gez. Trudel

Trudel

Verteiler:

Senatskanzlei
Staatsarchiv
Senatsamt für Bezirksangelegenheiten
Senatsamt für die Gleichstellung

Justizbehörde
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Kulturbehörde
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stadtentwicklungsbehörde
Baubehörde
Wirtschaftsbehörde
Behörde für Inneres
Umweltbehörde
Finanzbehörde

Bezirksamt	Hamburg-Mitte	VA
	Altona	VA
	Eimsbüttel	VA
	Hamburg-Nord	VA
	Wandsbek	VA
	Bergedorf	VA
	Harburg	VA

Hochbauabteilungen der Bezirksämter	Hamburg-Mitte
	Altona
	Eimsbüttel
	Hamburg-Nord
	Wandsbek
	Bergedorf
	Harburg
Justizbehörde	HBau
Behörde für Wissenschaft und Forschung	
	H 4
	F 4
Wirtschaftsbehörde	HT/HB 2
Baubehörde	
Amt für Bauordnung und Hochbau	
	ZB

Hinweis auf:

Verwendungsverbot für **PVC-Produkte**
im öffentlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Senat hat am 20.04.1999 aufgrund der Drucksache Nr. 99/0356 zum Bürgerschaftlichen Ersuchen (Drs. Nr. 16/277) für den Bereich der öffentlichen Baumaßnahmen der FHH beschlossen:

a) Die Verwendung von PVC-Erzeugnissen für die folgenden Produktgruppen weiterhin zu unterbinden:
 - Dichtungsbahnen,
 - Trinkwasserrohre,
 - sonstige Materialien für den Innenausbau wie Leisten, Beschläge, Beschichtungen, Tapeten

b) Die Substitution von PVC-Fenstern durch Holzfenster zu empfehlen, wenn die regelmäßige Wartung und Pflege dieses Bauteils durch die Bedarfsträger bzw. Nutzer sichergestellt wird.

Für die folgenden PVC-Produktgruppen bestehen bisher keine Verwendungseinschränkungen bzw. -verbote:

- Fenster
- Bodenbeläge
- Kabel/Leitungen
- Hausabflussleitungen, Entwässerungsrohre

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BAUBEHÖRDE
AMT FÜR BAUORDNUNG UND HOCHBAU (ABH 43)
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Tel.: 040.42840-2212, Fax: -2963

MERKBLATT
für das Instandsetzen von Mauerwerksfugen

Stand Juni 1999

1. Anlass für die Herausgabe des Merkblattes

Nach der Instandsetzung von Mauerwerksfugen sind in letzter Zeit vermehrt Schäden, z.B. Feuchtigkeitsschäden an den Innenwänden der Sichtmauerwerksfassaden, aufgetreten. Diese Feuchtigkeitsschäden, die auch bei einer visuell fehlerfreien Verfugung auftreten können, sind häufig auf mangelnde Schlagregendichtigkeit der Fassade zurückzuführen. Weitgehend wird die Schlagregendichtigkeit einer Sichtmauerwerksfassade von der Wasserdurchlässigkeit des Fugennetzes bestimmt. Die fachgerechte Ausführung der Verfugung ist hinsichtlich der Lebensdauer der Fassade und deren bauphysikalischen Eigenschaften somit von entscheidender Bedeutung.

Dieses Merkblatt beinhaltet die wichtigsten Kriterien, die bei der Instandsetzung von Mauerwerksfugen, d.h. bei der Ausschreibung, Bauausführung, Bauüberwachung und Abnahme, zu beachten sind. Die unter Pkt. 2.5 aufgeführten Messungen können seitens ABH 43 oder durch externe Sachverständige durchgeführt werden.

2. Zusätzliche Technische Anforderungen für das Instandsetzen von Mauerwerksfugen

2.1 Ausräumen der Fugen

Die Fugen sind mindestens 20 mm tief auszuräumen. Die dabei benutzten Geräte sind so einzusetzen, dass keine Kantenabplatzung, schrägen Schnitte in die Steine oder wellige Steinflanken entstehen.

2.2 Reinigen der Fassade und Entfernen loser Teile

Die Wirksamkeit der Reinigungsverfahren ist vorab an einer Musterfläche zu testen. Das anfallende Waschwasser ist gemäß „Merkblatt für die Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen“ vom Dezember 1992 (Hrsg.: Baubehörde - BOA 4 und Umweltbehörde - Amt für Technischen Umweltschutz - E 22) aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.

2.3 Einbringen und fachgerechte Verdichtung des Fugenmaterials

Vor dem Verfugen ist das Mauerwerk sorgfältig vorzunässen. Die Mörtelzusammensetzung und die Mischungsverhältnisse des Rezeptmörtels sind entsprechend DIN 1053 Teil 1, Anhang A 3, Tabelle A.1, Zeile 10 herzustellen.

Der Fugenmörtel ist maschinell zu mischen. Erdfeuchter Mörtel darf nicht verwendet werden. Der Mindest-Wasser-Bindemittel-Wert ist bei 0,45 (Konsistenz K2) anzusetzen. Das zugehörige Ausbreitmaß ist gemäß DIN 18555 zu ermitteln. Es sind zuerst die Stoß- und dann die Lagerfugen zu verfüllen. Der Fugenmörtel ist zweilagig je 10 mm tief einzubringen. Mit der ersten Lage sind gleichzeitig angrenzende tiefere Hohlräume im Mauermörtel zu schließen. Beim Verdichten des Mörtels muss ein deutlicher Flüssigkeitsfilm an der Oberfläche sichtbar werden.

2.4 Nachbehandlung

Zum Schutz gegen vorzeitiges Austrocknen ist eine gründliche Nachbehandlung entsprechend der Witterungsbedingungen durchzuführen. Die Dauer der Nachbehandlung darf einen Zeitraum von 7 Tagen nicht unterschreiten. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Abhängen der Fassade mit Jutesäcken und regelmäßige Befeuchtung oder das Abhängen der Fassade mit Folien im Maximalabstand von 2 cm vor der Fassade.

2.5 Musterflächen

Musterflächen sind in der Größe von ca. 2 m^2 anzulegen. Sie dienen der Erprobung der Wirksamkeit der Reinigungsverfahren, der Einweisung der Handwerkerinnen bzw. Handwerker und als Referenz- und Kontrollflächen für die Abnahme. Zur Beurteilung des Erfolges der Instandsetzung werden Wasseraufnahmemessungen unter Verwendung einer Wasseraufname-Messplatte sowie Messungen der Festigkeit des Fugenmörtels mit Hilfe eines Nageleindringgerätes an der Musterfläche und zur Kontrolle an repräsentativen Stellen der Fassade vorgenommen. Die angestrebte Festigkeit in der Fuge beträgt 15 N/mm^2. Einzelwerte dürfen die Festigkeit von 10 N/mm^2 nicht unterschreiten. Der Wasseraufnahmewert muss deutlich unter 300 ml pro Messplattenfläche in 15 Minuten liegen, bei Klinkermauerwerk sollte er in der Regel unter 150 ml bei 15 Minuten Messzeit liegen. Die im konkret vorliegenden Fall einzuhaltenden Werte, sind nach Abschluss der Messungen an der Musterfläche festzuschreiben.

2.6 Werktrockenmörtel

Werktrockenmörtel darf nur verwendet werden, wenn dieser die unter Punkt 2.5 genannten Anforderungen erfüllt. Der Einsatz von reinem Zementmörtel gemäß DIN 1053 Anhang A 3, Tabelle 1 (MG III) ist nicht zulässig. Bei Verwendung hydrophob eingestellter Werktrockenmörtel muss auf eine sorgfältige Nachbehandlung (Punkt 2.4) besonders geachtet werden.

Hinweis auf:

Planungshinweise – Bauliche und räumliche Standards bei öffentlichen Bauvorhaben im Landeshochbau **(Planungshinweise in der Fassung von Januar 2019)**

Fundstelle im FHHportal:

https://fhhportal.ondataport.de/websites/bauinfobox/SitePages/Planungshinweise.aspx

Herausgeber:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

Hinweis auf:

Richtlinien für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten
(RPK ´96 in der Fassung von 09/2000)

Fundstelle im Intranet: Öffentliche Ordner/Alle öffentlichen Ordner/_FHH/Bau-Infobox

Herausgeber:

Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

Hinweis auf:

Kriterienkatalog – Eigenleistungen des Bedarfsträgers
bei der Unterhaltung baulicher und technischer Anlagen

(Baufachliche Information 5/2005)

Fundstelle im FHHportal:
http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0015/stadtentwicklung/bauinfobox/Seiten/Baufachliche-Informationen.aspx

Herausgeber:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau

05/2005

Das Verfahren

- Die Vergabestellen übersenden die **Auftragskopien** aller Bauaufträge an BKZ 33.
- BKZ 33 führt **Kontrollen** auf den Baustellen durch.
- BKZ 33 informiert die Vergabestelle und fordert **Vertragsunterlagen** zur Sachverhaltsaufklärung an.
- Werden Verdachtsmomente festgestellt, gibt BKZ 33 dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin Gelegenheit zur **Stellungnahme**.
- BKZ 33 ermittelt den vollständigen Sachverhalt und übermittelt diesen an R2. Bei Verdacht auf **Illegalität/Schwarzarbeit** ist BKZ 33 verpflichtet, die zuständigen Verfolgungsbehörden zu informieren.
- R2 prüft den Fall in rechtlicher Hinsicht und erstellt eine **Handlungsempfehlung** für die zuständige Vergabestelle.
- Unter Beachtung dieser Handlungsempfehlung legt die Vergabestelle die **Sanktion** in eigenem Ermessen fest und informiert R2 über die ergriffenen Maßnahmen. Diese Informationen leitet R2 an BKZ 33 weiter.

Kontakt

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amt für Bauordnung und Hochbau
Tariflohn- und Nachunternehmerkontrolle (BKZ 33)
Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg
E-Mail: sokobau@bsw.hamburg.de

Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen
Vergaberecht, Zivilrecht und Forderungsmanagement (R2)
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: franziska.schmeichel@bsw.hamburg.de

Impressum

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel: 040 4 28 40-0
www.hamburg.de/bsw

V.i.S.d.P.: André Stark



Foto: BKS-Architekten, SBH | Schulbau Hamburg

TARIFLOHN- UND NACHUNTERNEHMERKONTROLLE („SOKO BAU“)

Informationen für Vergabestellen und Unternehmen auf öffentlichen Baustellen

Hamburg

Das Sachgebiet Tariflohn- und Nachunternehmer-kontrolle

Das **Hamburgische Vergabegesetz** (HmbVgG) verpflichtet die Auftragnehmer öffentlicher Bauvorhaben, Vorgaben bezüglich des Nachunternehmereinsatzes und der Tariftreue einzuhalten. Diese sind im Vordruck *Landesrecht* (VV-Bau Anlage 6-000) und den abgegebenen Erklärungen konkretisiert. Die Freie und Hansestadt Hamburg als Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten durch die Auftragnehmer zu überprüfen (§ 10 Satz 1 HmbVgG i.V.m. Ziff. 4 Vordruck *Landesrecht*).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets BKZ 33 des Amtes für Bauordnung und Hochbau der BSW führen die **Tariflohn- und Nachunternehmerkontrollen** auf den öffentlichen Baustellen der Freien und Hansestadt Hamburg durch. Dazu werden vor Ort auf den Baustellen durch **gezielte Beobachtung und Befragung** der anwesenden Beschäftigten Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher Vertragsverstöße gesammelt. Die Ergebnisse werden an die Abteilung Vergaberecht, Zivilrecht und Forderungsmanagement (R2) übergeben, welche eine Handlungsempfehlung für die zuständige Vergabestelle ausstellt.

Werden schuldhafte Vertragsverstöße durch den Auftragnehmer und/oder seine(n) Nachunternehmer festgestellt, kann die Auftraggeberin eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 bis 5 Prozent der Abrechnungssumme gegen den Auftragnehmer verhängen (§ 11 Abs. 1 HmbVgG i.V.m. Ziff. 5.2 Vordruck *Landesrecht*). Neben der Vertragsstrafe kann die Auftraggeberin den bestehenden Vertrag fristlos kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten (§ 11 Abs. 2 HmbVgG i.V.m. Ziff. 2 Vordruck *Landesrecht*).

Die Pflichten der Vergabestellen

Um die Arbeit von BKZ 33 zu ermöglichen, haben die Vergabestellen folgende Pflichten:

1) Die Vergabestellen sind verpflichtet, die **Auftragskopien** aller vergebenen Bauaufträge an BKZ 33 zu übersenden (Vordruck *Zuschlag* (VV-Bau Anlage 6-080), s. Ziff. 6.9.1 VV-Bau).
2) Sie sind verpflichtet, alle zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen **Unterlagen** auf Anforderung kurzfristig an BKZ 33 zu übersenden (s. Ziff. 6.9.1 VV-Bau).
3) Sie geben der Abteilung R2 zeitnah **Rückmeldung** über die ergriffenen Maßnahmen und teilen das Datum der Werksabnahme mit (s. Ziff. 6.9.4 VV-Bau).
4) Der **Vorbehalt einer Vertragsstrafe** soll in das Abnahmeprotokoll aufgenommen werden.

Die Pflichten der Auftragnehmer

In Bezug auf die Kontrollen durch BKZ 33 haben die Auftragnehmer folgende Pflichten:

1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die **ordnungsgemäße Beschäftigung** der eingesetzten Arbeitskräfte nach § 3 HmbVgG zu gewährleisten (§ 3 Abs. 1-3 HmbVgG i.V.m. Vordruck *Eignung* (VV-Bau Anlage 6-030), s. Ziff. 6.9.1 VV-Bau).
2) Sie müssen die Regeln zum **Nachunternehmereinsatz** einhalten (§ 5 HmbVgG i.V.m. Ziff. 2.1 Vordruck *Landesrecht*, s. Ziff. 6.7.3 VV-Bau).
3) Sie sind verpflichtet, vollständige und überprüfbare **Unterlagen** vorzulegen (§ 10 Satz 2 HmbVgG i.V.m. Ziff. 4 Vordruck *Landesrecht*, s. Ziff. 6.9.1 VV-Bau).
4) Sie haben die Pflicht, ihre Beschäftigten über die **Möglichkeit von Kontrollen** zu informieren (§ 10 HmbVgG i.V.m. Vordruck *Eignung* (VV-Bau Anlage 6-030), s. Ziff. 6.9.1 VV-Bau).
5) Sie haben ihrem/n Nachunternehmer(n) die o.g. Pflichten **aufzuerlegen** und für deren Einhaltung bei der Leistungsausführung **einzustehen**. Die Beachtung der Pflichten durch ihre(n) Nachunternehmer muss von den Auftragnehmern **kontrolliert** werden (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG i.V.m. Ziff. 2.4, 2.5 und 5.1 Vordruck *Landesrecht,* s. Ziff. 6.7.3 VV-Bau).

Übersicht der vom BKZ (ehemals ABH 41) herausgegebenen Baufachlichen Informationen

Nr.		Titel
Information	6/95	Kriterien zum Austausch von Fenstern (Holz, Aluminium und Kunststoff)
Information	7/95	Untersuchung von Aluminiumfassaden an öffentlichen Gebäuden der FHH
Information	4/96	Reinigung von Mauerwerksfassaden
Information	1/97	Erfassung des laufenden Bau-unterhaltungsbedarfs im Hochbau
Information	5/98	Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil A1, Ökologische Grundsätze
Information	6/98	Planung, Bau und Betrieb von Kälte-anlagen
Information	7/98	Planung und Bau von Sanitäranlagen
Information	1/99	Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil A6, Vermeidung von Bauabfällen
Information	2/99	Belastung der Innenraumluft durch Bauprodukte
Information	3/99	Seminar: Verwendung von Tropenholz im öffentlichen Bereich der FHH
Information	4/99	Wartung von Fenstern – Teil 1
Information	2/00	Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil A5, Wiederverwendung und Recycling im Hochbau
Information	1/01	Tauwasserbildung an der Rauminnenseite von Isolierverglasungen
Information	2/01	Umgang mit künstlichen Mineralfasern der Kategorie 2 im öffentlichen Hochbau
Information	1/03	Planungshilfe Energiesparendes Bauen
Information	2/03	Periodische Bewertung eingebauter Asbestprodukte
Information	1/04	Blitzschutz
Information	2/04	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Information	3/04	Projektsteuerung
Information	1/05	Umgang mit Asbest beim Bauen im Bestand
Information	2/05	Facility Management Teil 1
Information	3/05	Facility Management Teil 2
Information	4/05	Baukostenplanung und -kontrolle
Information	6/05	Schäden im Betonbau
Information	7/05	Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil A4, Schadstoffe
Information	8/05	Anwendung der neuen DIN 1045-2, -3 / DIN EN 206-1
Information	3/06	Planung und Bau von Wärmeversorgungsanlagen
Information	1/07	Beispiele nachhaltigen Bauens im staatlichen Hochbau
Information	2/07	Energieeinsparverordnung EnEV 2007 (Seminar) Nachweiswege für den Nichtwohnungsbau gemäß DIN V 18599
Information	1/08	Energieeinsparverordnung EnEV 2007 Verordnungstext EnEV 2007 Begründung zur EnEV 2007 Bekanntmachungen des BMVBS
Information	2/08	Hamburgische Klimaschutzverordnung (HmbKliSchVO) vom 11.12.2007
Information	4/08	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich EEWärmeG vom 07.08.2008
Information	1/09	Berücksichtigung der Reinigungskosten bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung von Neu- und Umbauten
Information	2/09	Energieeinsparverordnung EnEV 2009 Verordnungstext EnEV 2009 Begründung zur EnEV 2009 Bekanntmachungen des BMVBS
Information	3/09	Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Landeshochbauten
Information	4/09	Aushangpflicht von Energieausweisen Merkblatt
Information	1/10	Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Information	2/10	Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden
Information	3/10	Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
Information	1/11	Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Dezember 2009
Information	2/11	Schimmelpilze in Innenräumen Seminarunterlage
Information	3/11	Energetische Standards für öffentliche Gebäude
Information	4/11	Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumlufttechnischen Anlagen für öffentliche Gebäude - RLT-Anlagenbau 2004 - 1. Ergänzung 2008
Information	5/11	EEWärmeG vom 12.04.2011 (Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich)
Information	6/11	Leitfaden für energieeffiziente Bildungsgebäude
Information	1/12	Leitfaden Nachhaltiges Bauen
Information	2/12	Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
Information	3/12	Leitfaden für Zuwendungsbauten
Information	1/13	Hochwasserschutzfibel Planungshilfe BMVBS
Information	2/13	Kriterienkatalog, Eigenleistungen des Bedarfsträgers bei der Unterhaltung baulicher und technischer Anlagen
Information	1/15	EnEV 2013 Seminarunterlage
Information	2/15	Energieeinsparverordnung EnEV 2013
Information	1/16	RPW 2015 - Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - Fassung vom 23. Februar 2015 mit Einführungserlass vom 25. Mai 2016
Information	1/18	Asbest in Putzen und Spachtelmassen Hinweise für die Durchführung von Baumaßnahmen in Dienstgebäuden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Informationen und Verhaltenshinweise für die Nutzer
Information	1/19	Leitfaden Nachhaltiges Bauen Zukunftsfähiges Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden
Information	1/22	Berücksichtigung der Belange der Gebäudereinigung bei der baulichen Gestaltung von Neu- und Umbauten

Anweisung

zum Schutz unterirdischer Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes (auch "Feuerwehrkabelnetz" genannt) bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)

Ausgabe April 2004

Die im Erdreich verlegten Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes sind ein Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen werden die Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes erheblich gestört. Beschädigungen an Fernmeldeanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Freien und Hansestadt Hamburg zu Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen besteht immer die Gefahr, dass Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes beschädigt werden.

2. Teile der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes (Kabelkanäle und Kabel) liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Rohren oder Kabelformsteinen aus Beton eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton oder Kunststoff, mit Mauersteinen usw. abgedeckt oder frei im Erdreich verlegt sein. Rohre, Kabelformsteine, Abdeckungen usw. schützen die Kabel jedoch nicht in jedem Fall gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Die Zugänglichkeit der Kabelschächte muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes Baugruben kreuzen, so ist der Verbau an der Ein- und Austrittstelle der Anlagen so auszusparen, dass durch den Baugrubenverbau keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes übertragen werden.

3. Im Planungsstadium, vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich, der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der für den Betrieb der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes zuständigen Abteilung Transportnetze – TN 2 – der Firma Dataport (Anschrift siehe letzte Seite) schriftlich nach zu fragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle gefährdete Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes liegen. Wird für die Bearbeitung einer Maßnahme einen Auszug aus dem Bestandsplanwerk benötigt, ist eine schriftliche Anfrage mit Kennzeichnung der Planungsstelle in einem Kartenauszug an Dataport zu richten.

4. Kommt es zur Ausführung einer Baumaßnahme, ist rechtzeitig ein Aufgrabeschein bei der zuständigen Stelle zu lösen. Durch die Vorlage des gültigen Aufgrabescheins wird in der Abteilung Transportnetze (Dataport) geprüft, ob in dem Baubereich Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes vorhanden sind. Ist dies der Fall, wird durch die Trassenaufsichten von Dataport an Ort und Stelle gegebenenfalls eine Trasseneinweisung vorgenommen. Notmaßnahmen und Schadensfälle (z.B. bei Gas- oder Wasserrohrbrüchen) müssen Dataport im Voraus fernmündlich mitgeteilt werden, damit – wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle – nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden kann. Die Pflicht zur Lösung eines Aufgrabescheins bleibt hiervon unbenommen.

5. Darüber hinaus ist jede Beschädigung und auch die Freilegung von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes Dataport, Abteilung Transportnetze - TN 2 - unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel und Kabelkanäle sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln und Kabelkanälen bis zum Eintreffen des Beauftragten von Dataport einzustellen. Die Anwesenheit eines Beauftragten von Dataport an der Baustelle befreit den Bauunternehmer nicht von der Verpflichtung, in eigener Verantwortung alle zum Schutz der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes erforderlichen Maßnahmen

durchzuführen. Der Dataport-Beauftragte ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Bauunternehmers direkte Aufträge zu erteilen.

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Picken, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle usw.) dürfen oberhalb von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes nicht eingetrieben werden, wenn die Gefahr besteht, diese zu beschädigen. Zweckmäßig sind daher nur Bohrer, Schnurpfähle und Dorne mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten, fest angebrachten Teller oder Querriegel zu benutzen. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von je 50 cm rechts und links der bezeichneten Anlage zu beachten. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls ist die Lage der Anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge zu erkunden. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Anlage ausgeschlossen ist.

7. In Gräben, in denen Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe der Unterkante der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager glatt und steinfrei ist. Sodann ist neben, zwischen und auf den Rohren, Zügen und Kabeln der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes eine 10 cm hohe Schicht loser, verdichtungsfähiger, steinfreier Erde aufzubringen und mit dem Stampfen fort zu fahren, und zwar zunächst äußerst vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel oder der Kabelkanalanlage können diese beschädigt werden.

8. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Hilfskräfte genauestens an- und einzuweisen, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Fernmeldeanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

Auf die Einhaltung der Empfehlungen und Regelungen der folgenden Vorschriften für das Verfüllen von Leitungsgräben wird ausdrücklich hingewiesen:

- ZTVA – StB 97 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,
- ZTV / St-Hmb.01 der Freien und Hansestadt Hamburg und
- ZTV –FLN 10 und 12 der Telekom jeweils in ihrer neuesten Fassung.

Hinweis:

Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes sind auf Schachtdeckeln und teilweise auf Betonformsteinen im Allgemeinen mit dem Zeichen

Fw. oder **FW**

gekennzeichnet.

Zuständig für den Bau und Betrieb der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes ist:

Dataport

Anstalt öffentlichen Rechts

Niederlassung Hamburg

Billstraße 82

20539 Hamburg

Fernmündliche Voranzeigen gemäß Ziffer 4 sind zu richten an:

Fernsprecher (040) 42846-2579

oder Fax (040) 42846-3652

Fernmündliche Mitteilungen gemäß Ziffer 5 über Beschädigungen von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes sind während der üblichen Dienstzeit an folgende Rufnummer abzugeben:

Fernsprecher (040) 42846-2587

Außerhalb der Dienstzeit sind Mitteilungen gemäß Ziffer 5 über Beschädigungen von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes an folgende Rufnummer abzugeben:

Fernsprecher (040) 42855333

Hochbauamt
Hauptabteilung Gebäude- und Betriebstechnik
- H5/T -

Hamburg, 02.08.1990
BN. 9.40.869/2471

HANDLUNGSGRUNDSÄTZE

für die Erkennung und Entsorgung von offen austretender PCB-Flüssigkeit aus Kleinkondensatoren von Beleuchtungsanlagen in öffentlichen Gebäuden

0 Veranlassung

Mit ihrem Rundschreiben vom 06.04.1988 und ihrer Mitteilung an die Presse vom 07.04.1988 hatte die seinerzeitige Gesundheitsbehörde, Amt für Gesundheits- und Veterinärwesen, Gesundheit und Umwelt, auf die mögliche Gesundheitsgefährdung durch polychlorierte Biphenyle (PCB) hingewiesen, die von undichten Leuchtenkondensatoren in Beleuchtungsanlagen ausgehen kann. Für öffentliche Gebäude werden diese allgemeinen Hinweise hiermit präzisiert.

1.0 Zielsetzung

Nachdem die gesundheitsgefährdenden Eigenschaften von PCB erkannt wurden, ist eine vollständige Entfernung der Kleinkondensatoren mit PCB aus den Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Gebäude vorzunehmen. Der spätestmögliche Termin hierfür ist der 31.12.1999 gemäß § 3, (I), Ziff. 4.b) der Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung vom 18. Juli 1989 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1482 ff.)

Sofortiges Handeln ist jedoch dann vor Ort erforderlich, wenn PCB aus einem defekten Kondensator austritt. Dieser Fall ist bisher nur bei einem relativ kleinen Prozentsatz der in älteren Beleuchtungsanlagen eingebauten PCB-haltigen Kondensatoren beobachtet worden. Gleichwohl ist dieses Anlaß genug, die Dienststellen über den Stand des sachgerechten Handelns zu informieren.

Die hier vorgelegten Handlungsgrundsätze befassen sich mit dem Vorgehen bei Austritt von PCB aus schadhaften Kondensatoren.

2.0 Zum Einsatz von PCB in Beleuchtungsanlagen

In der Bundesrepublik Deutschland wurde PCB von 1929 bis 1983 hergestellt und seit 1971 nur noch in geschlossenen Systemen verwendet. Ein Kondensator ist konstruktionsbedingt als geschlossenes System anzusehen. In Beleuchtungsanlagen mit Leuchtstofflampen sind damit vorrangig die von 1950 bis 1983 eingebauten Kleinkondensatoren als PCB-haltig anzusehen. Der Einsatz und der Anwendungszeitraum sind für einige Firmen aus der Tabelle unter 4.3 zu ersehen.

3.0 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Erhaltung des in gesundheitlicher Hinsicht einwandfreien Zustandes der Beleuchtungsanlagen im Sinne von § 93, Abs. 1 der hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 ist die jeweilige hausverwaltende Dienststelle. Bei drohender Gefahr durch PCB-belastete Bauteile der Beleuchtungsanlagen hat sie die nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hierzu hat sie die zuständige Baudienststelle einzuschalten. Diese wird im allgemeinen eine Elektrofirma beauftragen, insbesondere, weil es sich zumeist um Eingriffe in die elektrischen Teile der Leuchten und der Installation handelt. Die Baudienststellen sollten sich vorsorglich über die Fachkunde von Elektrofirmen für PCB-Sanierungen informieren.

Die hausverwaltende Dienststelle hat die im Hause tätigen Bediensteten sowie das Reinigungspersonal über die mit PCB verbundenen Gefahren und die PCB-Meldepflicht zu informieren und anzuweisen, bei Feststellung öliger Tropfen auf Möbeln und Fußboden zuerst auf Schäden oder gleichartige Tropfen an Leuchten zu achten. Für ergänzende Beratung stehen das Gesundheitsamt des jeweiligen Bezirkes sowie die Abteilung Arbeitnehmerschutz, Gesundheit und Umwelt der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verfügung.

4.0 PCB - Erkennung

PCB-haltige Kondensatoren sind im allgemeinen mit den Buchstabenkombinationen CD, DC, Cp oder A 30 und A 40 als Imprägniermittelkennzeichen versehen.

Falls sich die Kondensatorbeschriftung auf der blickabgewandten Seite befindet, der Kondensator also zur Erkennung der Beschriftung gedreht werden muß, sind vorsichtshalber Schutzhandschuhe zu benutzen (s. hierzu Merkblatt, Anlage 2).

Die nachfolgende Übersicht enthält die Kennzeichnungen, die H5/T bisher bekannt wurden. Sollten weitere Kennzeichnungen bekannt werden, wird gebeten, die Übersicht zu ergänzen und H5/T zu informieren.

4.1 Kennzeichnungen, die allgemein auf PCB-haltiges Tränkmittel hindeuten und bei denen eine Zuordnung zu mehreren Firmennamen möglich ist:
Clophen, PCB, Askarel, CPA, A 50, P, Cpstab, C, CI, CP, CP25, CP30, CP4D, CP50, CPA30, CPA40, CPA50, 7.CD, CIp30, CIp40, P25, LR, Pyralen, Phenochlor, Arochlor, Kanechlor, Fenchlor, Chloresil.

4.2 Folgende Firmennamen, zu denen keine Tränkmittelkennzeichnung bekannt ist, können auf PCB hindeuten:
Grunow, Jahre, Neuberger, Rüppel.

4.3 Auf PCB hindeutende Kennzeichnungen mit Firmen Zuordnung (Die bei einigen Herstellern angegebene Umstellung auf PCB-freie Fertigung war normalerweise mit einer Änderung der Kondensatorbeschriftung verbunden.):

Hersteller	Typenbezeichnung	Tränkmittel-Kennzeichng.
AEG (Hydra) (ab 1979 PCB-frei)	Nennspannung, Tränkmittel, VDE-Zeichen	CD, 3 CD CP, 4 CD
ERO ESTA-Röderstein (Parallel-Kond. ab 1976 PCB-frei, Reihen-Kond. ab 1982 PCB-frei)	LCX LCU MCX MCU	CD CP
FRAKO (ab 1983 PCB-frei)	LR RKB RLB RFB	A., A30, A40 CD ,3CP, 4CD, Cp
Siemens	B 13311... B 13312... B 13314... (bis 1973) 8 13319... B 15030...	
SüKO	MCAL (bis 1970) 31...260 bis 450 (bis 1982} CLA (bis 1970) CDA „ „ 11/13...220) 12/14...380) bis 1982 12/14...420)	CD
Thomson-CSF (Elos, Ducati)	LEUKO-LS XXX 250-420 MOTKO-16.60XXXXDCT - MSXXElos	3 CD 3 DC

4.4 Kondensatoren mit dem Bucbstabenkombinationen MP, MKP, LFMP, LMKU, LMKX, LMKXM, LCMP, LPM, LPMI und MPK. sowie von Firma Boscb und aus Schweden entbalten kein PCB.

5.0 Sofortmaßnahmen bei offenem Austritt von PCB-Flüssigkeit

Falls in Leuchtenwannen oder unter einer mit Leuchtstofflampen bestückten Leuchte, auf Möbeln oder auf dem Fußboden eine ölige Flüssigkeit zu sehen ist, kann es sich um PCB-haltige Stoffe aus dem Leuchtenkondensator handeln. Sofern nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß eine solche Flüssigkeit PCB enthält, ist zunächst davon auszugehen und die folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- Personen, die mit flüssigem PCB oder mit Erhitzungsprodukten oder Dämpfen von PCB in Berührung gekommen sind, unverzüglich in ärztliche Behandlung geben, öffentlich Bedienstete sollen den betriebsärztlichen Dienst aufsuchen.

 - Abschalten der Beleuchtungsanlage, in der PCB ausgetreten ist. Gegen Wiedereinschalten sichern.

 - Absperren der Räume, die mit ausgetretenem PCB belastet sind, bis die in Anlage 2 genannte Dekontamination erfolgt ist.

 - Meldung an die Hausverwaltung.

 - Belehrung aller Beteiligten durch die Hausverwaltung über die besonderen Gefahren durch Toxizität und die mutmaßlichen krebserregenden Eigenschaften von PCB.

 - Beauftragung einer Fachfirma (Elektrofirma) mit der Demontage der belasteten Bauteile und der Beseitigung aller durch ausgetretenes PCB verursachten Schäden durch die zuständige Baudienststelle (Bereitstellung der Finanzmittel sichern!).

 Bestandteil des Auftrages ist die Ausfüllung des von H5/T herausgegebenen Fragebogens über die Erfassung schadhafter PCB-haltiger Kondensatoren (Anlage 1). Die ausgefüllten Fragebogen sind von der zuständigen Baudienststelle an das Hochbauamt, Abteilung H5/T, zu senden.

Alle Maßnahmen, die mit der Beseitigung der durch ausgetretenes PCB entstandenen Schäden und Kontaminationen zusammenhängen, sind grundsätzlich einer damit zu beauftragenden Fachfirma zu überlassen. Hinweise hierfür sind in dem anliegenden Merkblatt (Anlage 2) enthalten. Diese Firma muß nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse und Hilfsmittel verfügen.

6.0 Ausblick über weiteres Vorgehen

Um der Zielsetzung, der vollständigen Entfernung PCB-haltiger Bauteile aus öffentlichen Gebäuden baldmöglichst und nicht erst zu» 31.12.99 näherzukommen, sind Beleuchtungsanlagen mit noch intakten PCB-Kondensatoren durch PCB-freie Beleuchtungsanlagen zu ersetzen im Rahmen von:

- Reinigungsarbeiten an den Leuchten.
- Lampenwechsel (z.B. nach Ablauf von 7000 Brennstunden).
- Bauunterhaltungsarbeiten, wie
 - Ersatz abgängiger Leuchten,
 - Erneuerung der Installationen,
 - bauliche Änderungen der Deckenkonstruktionen.
- Energieeinsparungsmaßnahmen durch
 - geeignete Änderung der Elektroinstallation (getrennte Schaltweise),
 - Fernabschaltung,
 - Einbau von Leuchten mit höherem Beleuchtungswirkungsgrad,
 - Vermindern der Anzahl und Art der Leuchten bei überschreiten der einschlägigen Planungswerte gemäß "Beleuchtung 94",
 - Verbessern des Raumwirkungsgrades der Beleuchtungsanlage.
- Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen.

Beleuchtungsanlagen in Kindertagesheimen, Jugendheimen, Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen sind vorrangig zu ändern.

Anlagen:

1. Erfassungsbogen
2. Merkblatt

Hochbauamt
Hauptabteilung Gebäude- und Betriebstechnik
- H5/F -

Hamburg, 02.08.1990
BN 9.40 - 869/2471

Merkblatt über Maßnahmen zur Beseitigung der durch ausgetretenes PCB entstandenen Schäden und Kontaminationen und zur Entsorgung PCB-belasteter Teile

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich einer damit zu beauftragenden Fachfirma zu überlassen.

– Ausgetretenes PCB kann von Gegenständen (Möbel, Fußboden etc.) folgendermaßen entfernt werden:

 Ist PCB auf glatten Untergrund wie Holz (Möbel), PVC, Linoleum oder Steinfliesen getropft und hat hier Lachen gebildet, dann muß auf den eigentlichen kontaminierten Bereich selbst und auf den sich unmittelbar daran anschließenden, nicht kontaminierten Bereich eine dichte vollständig abdeckende Schicht handelsüblicher Bleicherde, Ölbinder oder Kieselgur aufgetragen werden.

 Geeignet sind auch feines Sägemehl sowie feiner Sand. Es ist ratsam, diese Materialien mit der Hand (Schutz durch Handschuhe, siehe unten) vorsichtig anzudrücken und mehrere Stunden oder von einem zum anderen Tag in dieser Weise zu belassen. Dadurch wird genügend Zeit für eine Aufnahme des PCB in das aufsaugende Material vorgegeben. Es können auch Aufsaugschläuche, Aufsaugtücher oder Aufsaugkissen eingesetzt werden. Ein Übergang des PCB von diese» Material in die Raumluft findet praktisch nicht statt; um dennoch einer nicht auszuschließenden, wenn auch äußerst geringen Belastung der Innenraumluft vorzubeugen, wird empfohlen, für eine Lüftung des betreffenden Raumes durch geöffnete Fenster zu sorgen.

 Nach Ablauf der vorgegebenen Zeit muß das getränkte Material vorsichtig unter Vermeidung von Aufwirbelungen mit Schippe oder Schaufel und Besen oder Handfeger aufgenommen und in ein auslaufsicheres und abdeckbares Behältnis gegeben werden. Um Restbestände an PCB auf dem Untergrund zu entfernen, muß der Untergrund mit einem wässrigen Reinigungsmittel, das eine handelsübliche Seife enthält, unter Zuhilfenahme einer Bürste vorsichtig gereinigt werden.

 Durch das Verreiben von Reinigungsmittel und PCB wird PCB in der Seifenlösung emulgiert und vom Untergrund abgelöst. Mit einem saugfähigen Lappen wird das Reinigungsmittel zusammen mit dem PCB ebenfalls in das bereits genannte Behältnis überführt. Der Lappen muß dazugegeben werden.

 Sollten an der Schaufel PCB-Reste verblieben sein, sind sie ebenfalls mit de» Reinigungsmittel zu entfernen. Der Handfeger sollte Reste des saugfähigen, mit PCB beladenen Materials nach leichtem Abklopfen in dem Behältnis nicht länger aufweisen. In keinem Fall sollte er nach dieser Maßnahme für andere Reinigungszwecke, sondern nur noch zur Entfernung PCB-haltiger Materialien verwendet werden. Ist PCB auf Teppichboden getropft, sollte der kontaminierte Bereich ausgeschnitten und entfernt werden. Die Anwendung saugfähiger Materialien führt hier nicht zur erfolgreichen Entfernung von PCB. Die mit der Beseitigung befaßten Personen müssen Gummihandschuhe oder sonstige, gegen Chlorkohlenwasserstoffe beständige Handschuhe zum

Schutz der Haut und einen einfachen aus papier- oder zellulosehaltigem Material bestehenden Schutz gegen Stäube tragen, der Nase und Hund bedeckt, und der in Baumärkten erhältlich ist. (Ein geeigneter Handschuh ist z.B. der Double-Grip 433 der Firma Industrie-Schutz-Produkte GmbH in Lüneburg.). Nach dem einmaligen Gebrauch sind die Handschuhe zu entsorgen, da die erwähnten Stoffe den benetzten Handschuh nach kurzer Zeit durchdringen, und damit der Handschuh unwirksam wird.

Der Schutz bei Verwendung von PVC-haltigen Einmalhandschuhen ist nur auf wenige Minuten begrenzt. Das Schutzhandbuch-Merkblatt GUV 20.17 empfiehlt Naturkautschuk-Handschuhe.

Die Schutzhandschuhe sind als Sonderabfall gemäß Abfallgesetz 2 (1) 1. und (2.) zu beseitigen.

Falls die Entfernung des PCB von Kunststoffen oder lackierten Oberflächen nicht möglich ist, sind die betreffenden Gegenstände als Sonderabfall vorschriftsmäßig zu beseitigen.

– Demontierte PCB-belastete Teile sind in Spezialbehältern zu sammeln, über deren Beschaffung die Umweltbehörde, Amt für Umweltschutz, Überwachung, Abteilung K2, Abfallentsorgung, Hammer Landstr. 12-14, Hamburg 26, (BN : 9.54-4329/4235/4345) Auskunft gibt. Mit dieser Stelle ist auch zu klären: Genehmigung und Durchführung des Abtransportes, zugelassener Spediteur, erforderliche Begleitpapiere, Ablieferungsstelle.

– Vorschriftsmäßige Sammel- und Transportbehälter können von der
 Firma EES Jürgen Scholz GmbH
 Sportallee 66, 2 Hamburg 63
 Tel.: 5009208
 bezogen werden. Diese Firma ist zur Zeit auch die zugelassene Ablieferungsstelle.

– Aus der Bemerkung 2 der Ausnahme Nr. S 60 der Gefahrgutverordnung Straße - GGVS - ist zu entnehmen, daß die aus PCB-haltigen Leuchtenkondensatoren ausgetretene Flüssigkeit bis 31.12.1990 in Mengen bis zu 21 ohne besondere Transportgenehmigung unmittelbar bei der Sammelstelle angeliefert werden darf, wenn eine flüssigkeitsdichte Verpackung verwendet wird. Da normalerweise das ausgetretene PCB mit saugfähigem Material (Sägespäne, Putzlappen, Sand u.ä.) aufgenommen wird, ist die darin enthaltene Flüssigkeitsmenge abzuschätzen.

– Eine Menge von bis zu 10 kg Kleinkondensatoren darf in einem z.B. von der Fa. Scholz bereitgestellten, auslaufsicheren Behältnis aus Metall oder Kunststoff bis zu 301 Inhalt mit entsprechend hinzugefügten, oben erwähnten Aufsaugmitteln ohne gesonderte Transportgenehmigung bei der Fa. Scholz angeliefert werden.

– Eine vorübergehende Zwischenlagerung in einem abgeschlossenen Raum, z.B. bis zum Abschluß der Demontagearbeiten, ist statthaft, sofern diese in den für den Transport vorgesehenen Behältnissen erfolgt und sichergestellt ist, daß von den PCB-belasteten Bauteilen keine weitere Kontamination der Umwelt ausgehen kann. Der Raum muß feuergeschützt sein, und Unbefugte dürfen keinen Zutritt haben. Bei größeren Mengen von PCB-Kondensatoren ist der Raum bei längerer Lagerdauer zu kennzeichnen.

– Für die Zwischenlagerung und den Transport von PCB-Kleinkondensatoren in einer Menge von mehr als 10 kg ist ein Begleitscheinverfahren der Umweltbehörde, z.B. über die Fa. Scholz, durchzuführen.

Hinweis auf:

Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden (Beleuchtung 92)

Herausgeber:

Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)

Vertrieb:

Druckerei Bernhard GmbH, Weyersbusch 8, 42929 Wermelskirchen
Tel. 02196/6011
Fax 02196/81515

Hochbauamt
Abteilung II

Stand: März 1993

Betr.: ASBEST-Sanierung
hier: Leitfaden zur Sanierung von asbesthaltigen Dichtungen an Gasaußenwandöfen (G.A.W.Ö.)

Vorbemerkung

Die Entsorgung der GAWÖ ist gemäß Merkblatt vom Amt für Arbeitsschutz Hamburg (AfA) als "Arbeiten geringen Umfanges" einzustufen. Dieses Kriterium und die zudem zu beachtenden weiteren Merkblätter des AfA sowie die TRGS 519 und die Technischen Baubestimmungen - Asbest - sind Grundlage für den nachfolgend tabellarisch aufgezeigten Handlungsweg.

Die Eintragdaten in den Leitlinienübersichten I und II sind als Entscheidungshilfen gedacht. Sie geben beispielhaft Auskunft über bisher festgestellte Asbestfunde am Gerät selbst, im Wanddurchgangsbereich des Zu-/Abluftrohres und an innenliegenden Abgasrohren.

Während unter I (Voruntersuchung) eine mögliche Untersuchungsmethode zur Asbestauffindung vorgegeben ist, ist unter II (Leitlinie) ein möglicher Entsorgungsgang aufgezeigt.

Die Zuordnungsfälle konnten in der Leitlinienliste nicht mit ausführlichen Texten aufgenommen werden. Daher treten anstelle des Textes Eintragdaten, die gemäß Zuordnungsnummer Eingang in die Tabelle finden. Außerdem ist im abgeteilten Anhang dieser Tabelle ein Hinweis gegeben, welche Außenwandschalen bei den bisher bekannten Gebäudetypen angetroffen wurden und von welcher Seite aus die Sanierung aufgrund des Wandaufbaues durchgeführt werden kann.

Das Entfernen von Weichasbestpaste aus Abgasrohrfugen wird hierbei nicht behandelt.

Sanierung von Gas-Außenwand-Öfen

I. Voruntersuchung

A Asbest im Wand-/Decken-Bereich des Abgasstutzens nur
- bei Leichtbaukonstr. nötig
- an einer dementsprechenden Stelle pro Pavillon untersuchen
 - . Untersuchung: Hinter Wand-/Deckenbekleidung im Bereich Abgasstutzen u. Konstruktionsfach
 - . Methode: Schauloch in Außenwand- oder Innendeckenbekl.
 - . Schutzmaßnahme: Glove bags auf Außenwand oder Decke
 - . Schaulochschließung oder Ersatz der Fassadenplatte

B. Entscheidung ob Gerätetausch

ja/nein

II Leitlinie für Saniergang

Objekt/Asbest Wandkonstruktion	Gebäudetypen: Massivbau	Turnhalle	Ofra	Blocken	Zeiler	Bauliche schutzmaßnahmen	Sanierung nach Methode I	Reinigung Sanierbereich	Abschlußarbeiten
						1	2	3	4
GAW-Öfen, Asbestdichtung an									
- Schauglas- u. Brennerflansch	x	x	x	x	x	1a	2a+2d	3b	4c/4e/4d
mit									
Außenwanddurchgang Zu-/Abluft									
- Asbeststopf um Abluftrohr			x	x	x	1b	2a+2b/2c+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbestzementplattenhinterlegung mit Asbeststreifen bei Holzständerwerk			x	x	x	1b	2a+2b+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbestplattenverstärkung bei Beplankung im Rohrdurchgangsbereich			x	x	x	1b	2a+2b/2c+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbestpappe im Wandfutter	x	x				1b	2a+2b/2c+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbestübergang zum Gerät	x	x	x	x	x	1b	2a+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbeststopf bei Deckendurchgang (nur bei Innenraumaufstell.)	x	x	x	x	x	1b	2a+2b+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
Außenwandschale									
- Mauerwerk	x	x					2b/2c		
- Betonfertigteil	x	x		x			2b		
- Holzständer mit Flächenbeplank.			x	x	x		2b/2c		

Erläuterungen

1. Bauliche Schutzmaßnahmen

1a) Ohne Abschottung zu unbelasteten Räumen Asbestsanierung nur am Gerät Schauglas- und Brennerdichtung
- "vor Ort" mit Glove-bags oder ähnlich (sonst gilt Verfahren 1b)
- an anderem, geeignet hergerichteten Ort, z.B. Entsorgungsstätten in gesicherten Bereichen wie
 - . Sicherheitskabine mit Schleusen
 - . Saniercontainer
 - . eigens dafür hergerichteten Räumen etc. durchführen. (Achtung! Bei Versorgungsleitungsabtrennung ist Konzessionsträger einzuschalten.)
- persönl. Schutz nach AfA beachten.

1b) Mit Abschottung (Lattenrost/Folie) Regelfall bei Asbestsanierungen
- Sanierkabine mit mind. einer Schleuse staubdicht mit Randverkleidung anschließen
- Abschottung von innen und außen möglich
 - . Asbestentnahme von außen her bleibt die Ausnahme. Nachteil: Es muß von innen her asbeststaubdicht sein und Gerätedichtung muß extra nach 1a) entsorgt werden.
- Unterdruckhaltung in Sanierkabine
 - . Verzicht auf Zusatzentlüftung, wenn Staubsauger ständig in Betrieb und Abluft über Schwebstoffilter Kl. S nach außen geleitet wird.

2. Sanierung nach Methode I

Ausbau von Weichasbest möglichst feucht.

2a) Entfernen von Weichasbestdichtungen am Gerät.

2b) Entfernen (von innen) des Weichasbestes aus der Wandkonstruktion bzw. Deckenkonstruktion.

2c) Entfernen (von außen, nur Ausnahmefall) des Weichasbestes aus der Wandkonstruktion.

2d) Ausgebaute oder abgesaugte Asbestteile in gekennzeichnete staubdichte Plastikbeutel geben und in fest gekennzeichneten Behältern bis zur Deponiezuführung aufbewahren. Deponierung nur auf Deponie für Sonderabfälle.

3. Reinigung Sanierungsbereich

3a) Grundlegende Säuberung aller Oberflächen, Saugen und Naßreinigung (Sauggerätestandort innerhalb und außerhalb der Abtrennung).

3b) Restfaserbindung am Gerät und wenn nötig auf allen baulichen Oberflächen innerhalb der Abtrennung.

3c) 3Ofacher Luftwechsel, Freimessungen sind nicht erforderlich.

4. Abschlußarbeiten

4a) Feinreinigung des Sanierbereichs und, wenn nötig, auch Abgrenzbereich.

4b) Abbau der Abschottung.

4c) Aufbringung der Ersatzdichtungen.

4d) Trennung von Asbest und Schrott für Deponieru

4e) Asbestfreie Dichtungen an Öfen kennzeichnen.

Stand: März 1993

Mitteilungen 13

27. August 1993

Stromkosten in Verwaltungsgebäuden

Der jährliche Stromverbrauch der städtischen Dienststellen (ohne öffentliche Straßenbeleuchtung) beträgt derzeit etwa 490.000 Megawattstunden. Die jährliche Stromrechnung der Stadt beläuft sich mittlerweile auf ca. 134 Millionen Mark und liegt deutlich über den jährlichen Heizkosten der städtischen Dienststellen mit derzeit ca. 90 Millionen Mark.

Um den Stromverbrauch weiter zu drosseln, hat der Senat am 13. Juli 1993 ein von der Umweltbehörde erarbeitetes **„Programm zur Einsparung von Elektroenergie in öffentlichen Gebäuden der Freien und Hansestadt Hamburg"** beschlossen.

Das Programm ist mit der Zielsetzung erstellt worden, Produktivität und Effektivität der auf das Stromsparen gerichteten Aktivitäten bei zunächst unveränderten Mittelressourcen zu steigern und Anforderungen für die Berücksichtigung von Einsparlechniken bei künftigen Hochbaumaßnahmen festzulegen. Wesentlicher Bestandteil des Stromeinsparprogrammes ist die vom Senat zugleich beschlossene **„Handlungsanweisung zum sparsamen Einsatz von Elektroenergie"**. Mit der **nachfolgend abgedruckten Anordnung** hat der Senat für den gesamten Bereich der Stromanwendungen einen Anforderungskatalog für Planer und Nutzer von Gebäuden und technischen Ausrüstungen sowie für beschaffende Dienststellen festgelegt.

Die Dienststellen werden um Beachtung und Unterrichtung der Mitarbeiter gebeten.

2. 8. 93
– A 402 –
MittVw 1993 Seite 327

Umweltbehörde
– Energieabteilung –

Handlungsanweisung des Senats zum sparsamen Einsatz von Elektroenergie

(Beschluß des Senats vom 13. Juli 1993)

Inhalt:

I. Vorbemerkung

II. Regelungen
1. Allgemeine Anforderungen
2. Steuerungseinrichtungen
3. Beleuchtung
4. Elektrische Maschinen
5. Elektrowärme
6. Elektrokälte

I. VORBEMERKUNG

Die Handlungsanweisung zum sparsamen Einsatz von Elektroenergie faßt Möglichkeiten zum rationellen Elektroenergieeinsatz zusammen. Sie dient dem Fachpersonal der öffentlichen Verwaltung bei

- Planung,
- Beschaffung,
- Nutzung,
- Betrieb,
- Instandhaltung und
- Beratung/Schulung,

stromoptimierte Zustände zu realisieren. Ideen, die über die Handlungsanweisung hinausgehen, können jederzeit eigenmotiviert mit integriert werden.

Die Handlungsanweisung soll sicherstellen, daß – soweit bekannt – sämtliche Einsparmöglichkeiten bei

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
 und
- Neu- und Ersatzbeschaffungen

berücksichtigt werden und in Kenntnis der Kosten, der technischen Realisierbarkeit und/oder den Vorgaben des Bedarfsträgers – soweit möglich –

- durch Einzelveranschlagung im Haushaltsplan,
- im Rahmen des Energiesparprogrammes (Titel 8610.791.10) bzw.
- im Rahmen der HEW-Kaufratenfinanzierung oder
- als Pilotprojekt der Umweltbehörde (Titel 8610.893.91)

zur Umsetzung gelangen.

Dies erfolgt im Rahmen der nach wie vor geltenden Senatsbeschlüsse zum Hamburgischen Programm zur Einsparung von Energie (Bürgerschaftsdrucksache 9/1404) vom 30.10.1979:

1.
Bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sollen über die einschlägigen Vorschriften hinausgehende Maßnahmen mit höherer energiesparender Wirkung dann vorgesehen werden, wenn die Kapitalkosten bzw. Kapitalmehrkosten dieser Maßnahme (Verzinsung und Abschreibung) und sonstige Betriebskosten zu mehr als 2/3 durch die zu erzielenden Energiekosteneinsparungen (nach jeweils aktuellen Preisen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau –) gedeckt werden.

2.
Die Behörden werden aufgefordert, bei dem Einsatz der im Kontenrahmen für Sachausgaben und in den Betriebskonten veranschlagten Bauunterhaltungsmittel verstärkt energiesparende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

3.
Die hausverwaltenden Dienststellen werden angewiesen, die Nutzung der Räume und Gebäude außerhalb der allgemeinen Dienstzeit bezüglich Ort, Zeit und Beheizungsmöglichkeit unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung zu koordinieren.

II. REGELUNGEN

1. Allgemeine Anforderungen

1.01
Gebäude und betriebstechnische Einrichtungen sind streng nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu betreiben. So dürfen z. B. Beleuchtungseinrichtungen oder die Pumpenleistung von Heizungsanlagen nicht überdimensioniert sein. Anlagen- und gerätespezifische Verluste sind zu minimieren. Z. B. sind Transformatoren mit verringerten Verlusten oder Lüftungsmotoren mit hohem Wirkungsgrad zu installieren.

1.02
Elektrotechnische Einrichtungen sind nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung zu beschaffen und zu betreiben. Nutzloser Betrieb, z. B. in der Nacht oder am Wochenende, ist zu verhindern.

1.03
Technische Einrichtungen sind so zu betreiben, daß nur ein möglichst geringer Elektroenergieverbrauch entsteht. Beispielsweise wird dies erreicht durch rechtzeitigen Filterwechsel bei Lüftungsanlagen, durch saubere Kühlaggregate an Kühlschränken oder entkalkte Waschmaschinen sowie Druckluftanlagen ohne Leckagen.

1.04
Der Betrieb von gebäude- und betriebstechnischen Einrichtungen ist gemäß der Spezifikation des Herstellers sicherzustellen. Die Betriebsunterlagen sind bei der Übergabe mit den Angaben über Temperatur, Druck und Feuchte u. ä. auszuhändigen.

1.05
Allgemein zugängliche Steckdosenkreise sind, wenn keine nutzerspezifischen Planungsdaten vorliegen, geringer abzusichern als vom Kabelquerschnitt her möglich ist.

1.06
Bei der Beschaffung elektrischer Einrichtungen und Geräte ist Anlagen mit dem geringsten Elektroenergieverbrauch der Vorzug zu geben. Zum Vergleich des Energieverbrauchs sind Prüfzertifikate heranzuziehen.

1.07
Es sind neue Technologien mit innovativer, elektroenergiesparender Wirkung zu fördern.

1.08
Bei der Nutzung von Privatgeräten in Diensträumen gelten die gleichen strengen Maßstäbe an den Energieverbrauch wie bei der Beschaffung und dem Betrieb von behördlichen Anlagen und Einrichtungen.

1.09
Bei gewerblich betriebenen Geräten in Dienststellen, z. B. Warm- und Kaltgetränkeautomaten, Kopierer und Paßbildautomaten, gelten dieselben Anforderungen wie bei behördlichen Einrichtungen. Im Mietzins sind die Elektroenergiekosten nach einer vorhergehenden Referenzmessung separat auszuweisen.

2. Steuerungseinrichtungen

2.01
Für eine bessere Überwachung des Elektroenergieverbrauchs in einzelnen Verbrauchsschwerpunkten sind Elektro-Zwischenzähler zu installieren. Dieses gilt z. B. für große Einzelgebäude, Heizung-/Klima-/Lüftungszentralen, küchentechnische Einrichtungen und Wäschereien.

2.02
Beleuchtungseinrichtungen, die wesentlich vom Tageslicht beeinflußt werden, sind mit einer tageslichtabhängigen Steuerung zu versehen.

2.03
In Liegenschaften mit hohem Leistungsbedarf sind Anlagen zur Leistungsoptimierung einzubauen.

2.04
Gebäude-Leit-Technik (GLT) soll unter dem Gesichtspunkt einer zentralen Energiebewirtschaftung vermehrt eingesetzt werden, z. B. bei der Beleuchtungssteuerung und der Zustandserkennung der Gebäude- und Betriebstechnik/ Instandhaltung.

2.05
Soweit sinnvoll, sind gebäude- und betriebstechnische Einrichtungen mittels Schaltuhren und der Sensortechnik zu steuern, z. B. mittels Bewegungsmelder. Dieses gilt u. a. für die Beleuchtung in gering frequentierten Räumen sowie für Kopierer, EDV-Drucker, Getränkeautomaten und Paßbildautomaten.

2.06
Temperatur-, druck- und/oder feuchtabhängige Einrichtungen sind gemäß ihrer bestimmungsmäßigen Auslegung zu betreiben, z. B. Tiefkühltruhen nicht zu kalt und Druckluftanlagen nicht mit zu hohem Druck.

2.07
Thermostaten für elektrotechnische Einrichtungen sind in arretierbarer Ausführung zu installieren.

3. Beleuchtung

3.01
Bei der Planung neuer Gebäude ist vorzusehen, daß Aufenthaltsräume weitestgehend durch Tageslicht beleuchtet werden (siehe auch die rechtlichen Vorgaben der Hamburgischen Bauordnung und des Arbeitsstättenrechts). Hierbei sind ggf. technische Einrichtungen zur Tageslichtnutzung zu berücksichtigen.

3.02
Die Beleuchtungsinstallation muß so ausgestaltet sein, daß die Beleuchtung von Gebäudeteilen oder Räumen entsprechend den Nutzungsanforderungen möglich ist, z. B. getrennte Schaltung in Fluren oder im Fenster- und Türbereich von Räumen.

3.03
Das Reinigungspersonal ist anzuweisen, daß nur soviel Beleuchtung in Betrieb ist, wie zur Reinigung benötigt wird. Bei der Fremdreinigung ist diese Vorgabe im Vertrag mit zu vereinbaren.

3.05
Es sind Leuchten mit möglichst hohen Betriebswirkungsgraden von ca. 70/80 % zu installieren. Ausgenommen sind Leuchten für dekorative Zwecke.

3.06
Röhrenförmige Leuchtstofflampen sind mit einer Lichtausbeute von mindestens 65 Lumen/Watt einzusetzen.

3.07
Es sind nur Leuchten mit verlustarmen Vorschaltgeräten zu installieren.

3.08
Elektronische Vorschaltgeräte sind bei über 2000 Benutzungsstunden/Jahr einzusetzen, z. B. in Fluren mit geringem bzw. ohne Tageslichteinfall, innenliegenden Räumen und Lagerhallen. Bei entsprechender HEW-Abrechnungsvereinbarung kann ein wirtschaftlich vertretbarer Einsatz elektronischer Vorschaltgeräte auch unterhalb von 2000 Benutzungsstunden/Jahr gegeben sein.

3.09
Zur Vermeidung des Kunstlichtbedarfs sind Arbeitsräume hell, d. h. mit hohen Reflexionsgraden, zu gestalten.

3.10
Bei häufigen Lampenschaltungen, d. h. mehr als dreimal pro Tag EIN/AUS sind zur Lampenschonung elektronische Starter zu verwenden.

3.11
Beleuchtungseinrichtungen für Sonderanwendungen, z. B. Gewächsbeleuchtung, sind mit Schaltuhren auszurüsten.

3.12
Tischleuchten sind nur dort vorzusehen, wo die Allgemeinbeleuchtung nicht ausreicht bzw. zur Erfüllung besonderer Sehaufgaben höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sind, z. B. im Arbeitsbereich von Maschinen.

3.13
Für die zusätzliche Ausleuchtung von Verkehrswegen/Flure sind Türen möglichst mit transparentem Ausschnitt zu versehen.

4. Elektrische Maschinen

4.01
Auf raumlufttechnische Anlagen ist nach Möglichkeit zu verzichten (s. MittVw 1988 S. 154). So ist beispielsweise auch bei der Kühlung von technischen Anlagen (z. B. Transformatoren) möglichst die freie Lüftung vorzusehen.

4.02
Bei der Sanierung, Ersatzbeschaffung oder Erweiterung von Rohrpostanlagen ist eine Umstellung von der schweren Zweirohrtechnik auf die mikroprozessorgesteuerte Einrohrtechnik zu prüfen.

4.03
Motoren sind mit energiesparenden Techniken zu betreiben, z. B. Pumpen, Lüfter und Aufzugsantriebe mit Frequenzregelung.

4.04
Grundsätzlich ist Seilaufzügen der Vorzug vor Hydraulikaufzügen zu geben. Hydraulikaufzüge haben gegenüber Seilaufzügen einen wesentlich höheren Energieverbrauch.

4.05
Heizungs-/Klima-/Lüftungsanlagen sind an günstigen Gebäudestandorten zu planen, um kurze Kanalnetze zu ermöglichen. Hierbei sind auch die Querschnitte für Steigeschächte und Kanalführungen so groß zu wählen, daß nur geringe Reibungsverluste entstehen.

5. Elektrowärme

5.01
In Küchen, Wäschereien und ähnlich gelagerten Einrichtungen ist dem Gas Vorrang vor dem Strom zu geben.

5.02
Elektrodirektheizungen, wie z. B. Heizlüfter, Wandkonvektomaten sind gegen zentrale oder dezentrale Warmwasseranlagen auszutauschen oder an vorhandene Anlagen anzuschließen. Das gilt auch für Einrichtungen zur Erwärmung von Notstromdieseln und für den Einsatz von Nachtspeicherheizungen.

5.03
Elektrische Rohrbegleitheizungen, Dachrinnenbeheizungen und Rampenbeheizungen sollen nicht verwendet werden. Es ist so zu planen, daß auf eine derartige Beheizung verzichtet werden kann.

5.04
Dezentrale Elektrowarmwasserbereitung ist nur unter den vom Senatsamt für den Verwaltungsdienst – Organisationsamt – mit Rundschreiben vom 21. 1. 1982 geregelten Voraussetzungen zulässig. Die darin genannten Elektro-Boiler sind als Heißwassergeräte mit Abschalt-Thermostat auszuführen.

5.05
Bei Wärmeprozessen, z. B. beim Kochen, Waschen und Trocknen sollte nur die unbedingt erforderliche Prozeßtemperatur gewählt werden.

5.06
Systeme zur Händetrocknung mit elektrischer Warmluft in WC's sind nicht einzusetzen.

5.07
An Kochkesseln und ähnlichen Geräten sollten Außenthermometer installiert sein.

6. Elektrokälte

6.01
Kältetechnische Einrichtungen sind so zu installieren und zu betreiben, daß möglichst wenig Elektroenergie verbraucht wird, die Geräte ausgelastet sind, nur ein möglichst geringer Eisansatz am Kälteteil vorhanden ist und die erforderlichen Kühltemperaturen nicht unterschritten werden. Die Möglichkeit der Wärmerückgewinnung ist grundsätzlich zu prüfen.

6.02
Klimaanlagen mit Kühlung dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn gesetzliche Normen dies erfordern oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

6.03
Statt einer Vielzahl von Einzel-Kühlmöbeln sind für einen Nutzungsbereich kompakte Zellenlösungen, mit verschiedenen, integrierten Temperaturbereichen vorzuziehen.

6.04
Eine Standardbeschaffung von Kühlschränken ist grundsätzlich ohne Tiefkühlfach vorzunehmen, da Kombinationsgeräte einen wesentlich höheren Elektroenergieverbrauch haben.

6.05
Für Kühlmöbel sind gut wärmedämmende Nachtabdeckungen zu verwenden.

6.06
Statt der Verwendung von Tiefkühlware bei der Speisenzubereitung sind weniger elektroenergieaufwendige Prozesse anzustreben.

B a u b e h ö r d e
- Hochbauamt –
Abteilung Zentrale Fachaufgaben
- H II C -

Hamburg, den 04.11.1993

Empfehlung zur Vermeidung eines Legionella-Infektionsrisikos durch technische Maßnahmen

...

Allgemeines zur Herkunft und Infektion durch Legionellen

Bei den Legionellen handelt es sich um Bakterien, die in der Natur als Bestandteil der Mikroflora des Wassers in einer Vielzahl von Wasserarten nachgewiesen wurden.

Sie können daher jederzeit in wasserführende technische Systeme wie Warmwasserinstallationen, einschließlich Warmwasserbereiter, Warmsprudelbecken (Whirlpools) sowie offene und halboffene Rückkühlwerke von technischen Anlagen (z.B. Kompressoren, Dampferzeuger, raumlufttechnische Anlagen) gelangen.

Die Vermehrung der Legionellen vollzieht sich bei Wassertemperaturen ab 25 Grad C nur langsam und nimmt bis etwa 45 Grad C zu.
Ab etwa 55 Grad C nimmt die Nachweishäufigkeit der Keime deutlich ab. Als besonders risikoreich muß die Kombination von Temperaturen zwischen 30 und 50 Grad C mit langen Verweilzeiten angesehen werden.

Die Legionellen benötigen für die Vermehrung neben den günstigen Wachstumstemperaturen eine geeignete Nahrungsgrundlage. Verunreinigungen in Behältern und technischen Anlagen in Form von Schlammablagerungen, Sedimenten und Inkrustierungen, aber auch Elastomere, die für Schläuche und Dichtungen Verwendung finden, kommen als solche in Betracht.

Inzwischen sind 33 Arten mit 50 Serogruppen bekannt, von denen als epidemiologisch wichtigste Spezies Legionella pneumophila zu bezeichnen ist.

Legionelleninfektionen wurden vor allem festgestellt, wenn aus kontaminiertem Wasser Aerosole entstanden und diese eingeatmet wurden. Ein Gefährdungspotential durch erwärmtes Trinkwasser wird deshalb vor allem dort gesehen, wo dessen Nutzung zur Aerosolbildung führt.

Die für Menschen infektiöse Dosis ist bislang nicht bekannt. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Krankenhauspatienten sowie bei Personen, die durch eine Schwächung des Immunsystems besonders anfällig sind und bei älteren Menschen.

Es gilt deshalb, durch entsprechende technische Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen, um den Legionellen keine günstigen Bedingungen für eine Vermehrung zu ermöglichen.

Nachfolgend werden anhand der vom Bundesgesundheitsamt genannten Teilmaßnahmen Lösungsmöglichkeiten zur Verminderung eines Legionella-Infektionsrisikos aufgezeigt.

...

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Planungshinweise gelten vorrangig für Versorgungsbereiche, die der Bestimmung nach regelmäßig von Personen mit Krankheits-, Behandlungs- und/oder altersbedingter Beeinträchtigung des körpereigenen Abwehrsystems genutzt werden, wie bestimmte Krankenhausbereiche sowie Alten- und Altenpflegeheime.

Sie behandeln in unterschiedlicher Intensität die Bereiche

- Trinkwasserinstallation

- Warmsprudelbecken (Whirlpools)

- raumlufttechnische Anlagen (einschließlich Rückkühlwerke).

Es wird primär versucht, die Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes kostenneutral umzusetzen. Soweit dies nicht möglich ist, werden Lösungen vorgeschlagen, die besonders wirtschaftlich realisiert werden können.

1. Trinkwasserinstallation

1.1 Erwärmung des Wassers

– Eine gleichmäßige Wassertemperatur von 60° C (Haltetemperatur) in der Trinkwassererwärmungsanlage nach DIN 1988 Teil 2 ist vorzuhalten. Ein intervallmäßiges Erwärmen des Anlagensystems auf ca. 70° C muß möglich sein.

 Die Warmwassertemperatur muß unmittelbar vor dem Mischen am Auslaß noch mindestens 55° C betragen (siehe BGA-Richtlinie Anlage zu Ziffer 4.4.6 und 6.7, 1988).

1.2 Einsatz dezentraler Durchlauferhitzer ohne Speicherung/ Begrenzung des Speichervolumens im WW-Netz.

Der Vorschlag zielt auf eine Begrenzung der Verweilzeit des erwärmten Wassers im Trinkwarmwassernetz ab. Das Ziel kann durch verschiedene sich ergänzende Maßnahmen erreicht werden:

– Die Aufheizleistung - der Wärmetauscher der Speicherwassererwärmer bzw. der Durchlauferhitzer - ist unter Berücksichtigung der bei kleineren Speichern auftretenden höheren Spitzenlast der Warmwasserabnahme auszulegen. Evtl. Engpässe in der Heizwärmebereitstellung können durch heizwassertemperaturgesteuerten Vorrangbetrieb der Wärmeerzeuger für die

...

Warmwasserbereitung oder auch durch Heizwasserspeicherung aufgefangen werden.

Der Einsatz von Speichern im Trinkwassernetz ist auf die regeltechnisch notwendige Mindestgröße zu beschränken. Das Wasservolumen des gesamten Warmwassernetzes darf den Wert des täglichen Wasservolumenstromes keinesfalls übersteigen. Kleine Speicherwasservolumina gewährleisten zudem eine rasche Verstellbarkeit der Temperatur des Warmwasserversorgungssystems .

- Trinkwasserspeicher und auch Speicherwassererwärmer sind so auszubilden und in den Wasserdurchfluß, einschl. der Warmwasserzirkulation, einzubinden, daß im voll aufgeladenen Speicher Zonen niedrigerer Warmwassertemperatur nicht auftreten können. Die Speicher sind grundsätzlich so auszubilden und an das Trinkwassernetz anzuschließen, daß sie während des Betriebes in allen Teilen ständig durchspült werden und die Verweildauer des Warmwassers in ihnen nicht größer ist als in den übrigen Teilen des Systems.

- Das Wasservolumen im Warmwasserleitungsnetz ist so gering wie möglich zu halten. Dem dient die nach DIN 1988/Dez. 88 zulässige Erhöhung der max. Fließgeschwindigkeit in den Auslaufleitungen bei Fließdauer $\leq$ 15 min. von 2 auf 5 m/s; die Fließgeschwindigkeit in den Zirkulationsleitungen bleibt jedoch nach wie vor auf 0,5 m/s begrenzt.

1.3 Regelmäßige Reinigung von Trinkwassererwärmern (Speicher)/Materialien

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen über Legionellenvorkommen in Trinkwassernetzen wird davon ausgegangen, daß sich Legionellen vor allem in grob verschmutzten Bereichen der Speicher oder des Rohrnetzes aufhalten und vermehren. Dort sind sie gegen chemische und ggf. auch thermische Desinfektion weitgehend geschützt. Die Verschmutzung der wasserführenden Teile eines Trinkwassernetzes ist daher insbesondere durch folgende Maßnahmen gering zu halten:

- Der Eintrag von Ablagerungen aus dem vorgeschalteten Trinkwassernetz ist durch ausreichend dimensionierte und ausreichend feine Filter (max. Partikelgröße 250 µm) zu verhindern. Die Filterreinigung muß ohne größeren technischen Aufwand durch das Hauspersonal möglich sein.

- Das Trinkwassernetz ist so zu dimensionieren und zu konfigurieren, daß sich durch das Filter eingedrungene Schlämme oder beim Aufheizen des Wassers sich bildende Sedimente im Rohrnetz nicht absetzen kön nen. Deshalb sind sprunghafte Geschwindigkeitsreduzierungen in Strömungsrichtung zu vermeiden und sämtliche Bögen und Abzweigungen so strömungsgünstig auszuführen, daß Wirbel, in deren Totzonen sich Ablagerungen bilden können, vermieden werden.

- Trinkwasserspeicher sind grundsätzlich so auszubilden, daß sie ohne größeren technischen Aufwand durch das Bedienungspersonal auf einfache Weise zu öffnen und zu reinigen sind.

- Für das Trinkwassernetz einschl. der Armaturen und Speicher sind grundsätzlich nur Materialien zu wählen, bei denen Wasser der ortsüblichen Qualität nicht zur Inkrustation und Korrosion führt. Üblicherweise wird diese Forderung bei qualifizierter Planung von Kupfer, verzinktem Stahl - bzw. bei Speichern - emaillierten Oberflächen oder nichtrostendem Stahl erfüllt. Eine gutachterliche Stellungnahme anhand der Wasseranalyse nach DIN 50 930, Teil 1 ist für größere Anlagen unverzichtbar.

- Kunststoffe dürfen in Kalt-/Warmwassernetzen (einschließlich der Wärmetauscher und Speicher) nur eingesetzt werden, wenn nachgewiesen ist, daß sie nicht zu einer Erhöhung des Legionellenbesatzes beitragen.

1.4 Duschschläuche und Köpfe

Zur Begrenzung des Risikos von Legionella-Infektionen soll bezüglich Art und Wirkungsweise der Auslaufarmaturen folgendes beachtet werden:

- Auslaufarmaturen sollen eine möglichst geringe Aerosolbildung verursachen. Dies gilt insbesondere für die Auslaufarmaturen von Duschen, in gewisser Weise jedoch ebenso für die Ausläufe bei Waschbekken oder Wannen.

- Duschköpfe und Handbrausen sowie die Einsätze an Auslaufarmaturen von Waschbecken sollten möglichst so angebracht werden, daß deren Demontage zur Reinigung .in Spülmaschinen oder zur Desinfektion in Autoklaven und die folgende Montage leicht möglich sind.

1.5 Absperren nicht (oder selten) durchflossener Leitungsanteile und -anschlüsse

Bei der Planung und Ausführung von Trinkwasserleitungen ist darauf zu achten, daß im Normalbetrieb nicht durchflossene Bereiche entfallen. Müssen in Einzelfällen Leitungsteile oder Anlagenbereiche für eine spätere oder für eine zeitweise Nutzung vorgehalten werden, so sind sie jeweils nach Gebrauch unter Vermeidung von Toträumen vom aktiven Netz abzuschiebern und zu entleeren.

Vorhandene Trinkwassernetze sind unter Berücksichtigung der v.g. Forderungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Toträume oder nicht genutzte Anlagenbereiche abzutrennen oder mindestens abzuschiebern und zu entleeren.

Die Wassererwärmung für entfernte und ggf. wenig genutzte Zapfstellen, insbesondere Duschen, ist dezentral, evtl. auch über andere Energien als Heizwarmwasser vorzunehmen.

1.6 Wärmeschutz bei Warmwasserversorgungsanlagen/ Behandlung des Trinkwassers

Das im Warmwassernetz befindliche Wasser soll möglichst über die gesamte Leitungslänge hinweg die gewählte Temperatur behalten. Dabei ist neben einer ausreichenden Zirkulation der Wärmedurchlaßwiderstand der Wärmedämmung des Leitungsnetzes von großer Bedeutung. In der Nähe von Trinkwarmwasserleitungen sind außerdem Wärmesenken zu vermeiden. Hierzu gehören insbesondere Kaltwasserleitungen. Diese sind außerhalb der Wärmedämmung der Trinkwarmwasserleitungen zu verlegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß eine Erwärmung des Trinkkaltwasserstranges dort zu Keimwachstum, d.h. auch Legionellenwachstum führt.

Die Aufbereitung von Trinkwasser über Ionenaustauscher, z.B. zur Reduzierung der Kalziumhärte oder des Salzgehaltes und die Impfung des Trinkwassers mit Phosphaten, z. B. zur Verhinderung einer Ablagerung von Karbonaten, können die Vermehrung von Legionellen begünstigen. Die in Ionenaustauschern vorhandenen Kunststoffpartikel können mit den auf ihren Oberflächen angereicherten Salzen nach Feststellungen der Hygieniker günstige Ernährungsbedingungen für Mikroorganismen bieten. Eine vergleichbare Wirkung ist den Phosphaten zuzuschreiben. Trinkwasserbehandlungsanlagen sind

deshalb so zu errichten, daß sie eine Legionellenvermehrung nicht bewirken können. Die Art der Wasseraufbereitung ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt/Hygieniker abzustimmen.

2. Warmsprudelbecken (Whirlpools)

Die Forderungen des BGA lauten:

Warmsprudelbecken müssen entsprechend den Festlegungen der DIN-Norm "Aufbereitung und Desinfektion von Wasser für Warmsprudelbecken" (z.Z. als Vornorm-DIN 19 644) ausgeführt und gewartet werden.

Das Problem der Legionellen im Badewasser kann nur zum kleinen Teil durch die Bekämpfung der Erreger im Leitungsnetz gelöst werden.

Rahmenfaktoren für die Sicherheit von Infektionen in Whirlpools. Da sich in Whirlpools sowohl die Besucher als auch die Infektionserreger konzentrieren, sind die Forderungen der Sanitärhygiene hier besonders aktuell. Folgende Punkte sind deshalb zu beachten:

1. Die Dimensionierung von Becken, Speicher und Filteranlage muß ausreichend sein und der Besucherfrequenz entsprechen.

2. Die Betriebsabläufe wie Füllwassereinspeisung, Filtrieren, Filterspülung, Dosierung von Chlor und Flockungsmitteln sowie pH-Wert-Regelung müssen automatisiert sein.

3. Die Wasserführung muß optimiert sein.

4. Die Beckenreinigung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.

5. Die Luftkanäle müssen während der Whirlpausen mit Reinwasser durchspült und desinfiziert werden.

6. Der Baderaum muß gut entlüftet werden, um eine Anreicherung von Aerosol zu vermeiden.

7. Die Badezeit soll auf maximal 20 min. beschränkt sein.

Gemäß dem Gelbdruck der DIN 19 643 vom Mai '93, Seite 9, wird für das Badewasser von Warmsprudelbecken ein minimaler Gehalt an freiem Chlor von 0,7 mg/Liter und ein maximaler von 1,0 mg/Liter festgesetzt.

Die Einrichtung von Whirlpools sollte aus hygienischen Gründen möglichst vermieden werden.

3. Raumlufttechnische Anlagen

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos:

Sie ergeben sich aus der Befolgung der Regeln nach DIN 1946/4 bzw. der entspr. VDI-Richtlinie 3803 bei Planung, Ausführung und Betrieb von RLT-Anlagen in Krankenhäusern.

Besonders wichtig erscheint die Vermeidung von Kurzschlüssen zwischen offenen Rückkühlwerken und Frischluft-Ansaugöffnungen. Ferner sollte die Lage offener oder halboffener Rückkühlwerke nach den Empfehlungen des BGA so gewählt werden, daß ein Aerosoleintrag in Räume mit Personenaufenthalt sowie direkte Immission in Straßenniveau verhindert wird.

Eine Infizierung von Personen ist dann zu befürchten, wenn über die Außenluft oder aus den Be- oder Entfeuchtungszonen der RLT-Anlagen Legionellen in den Aufenthaltsbereich gebracht werden. Wenn raumlufttechnische Anlagen die Luft nicht über Keimfilter in die Aufenthaltszonen einblasen, ist sicherzustellen, daß die Luft von ihrer Herkunft und Behandlung her nicht mit pathogenen Keimen belastet ist bzw. wird.

Primär ist deshalb auf die Herkunft der angesaugten Außenluft zu achten. Kühleinrichtungen, die unter Ausnutzung der Verdampfungswärme des Wassers als sog. Feuchtkühltürme betrieben werden und in erheblichem Umfang Aerosole erzeugen, sind deshalb in der Nähe von Ansaugöffnungen raumlufttechnischer Anlagen unzulässig. Dabei ist darauf zu achten, daß Aerosole mit dem Wind auch über größere Entfernungen transportiert werden können.

Bei der Luftbehandlung sind Luftwäscher zur Luftbefeuchtung dann auszuschließen, wenn die RLT-Anlagen nicht über keimdichte Endfilter verfügt.

Soweit Verdunstungsbefeuchter eingesetzt werden, ist nachzuweisen, daß diese keine Aerosole abgeben. Die Anströmgeschwindigkeit sollte nicht größer als 3 m/s sein. Die Obergrenze der zulässigen Luftgeschwindigkeit im Befeuchter - in aller Regel darstellbar durch den max. Strömungswiderstand - ist in jedem Einzelfall vom Hersteller festzulegen. Das Betriebspersonal ist darauf hinzuweisen, daß die vorgegebene Obergrenze nicht überschritten werden darf.

Dampfbefeuchter stellen hinsichtlich der Legionellenbildung normalerweise keine Gefahr dar.

Der Betrieb von Luftkühlern kann bei Fehlen bakteriendichter Filter dann kritisch sein, wenn diese mit Temperaturen betrieben werden, die eine Kondensation des in der Luft enthaltenen Wasserdampfes bewirken können. In diesen Fällen ist durch ausreichend dimensionierte Tropfenabscheider ein Aerosoleintrag in die Luft sicher zu vermeiden. Wenn möglich, sollte jedoch der Luftkühler so dimensioniert werden, daß er mit einer Kaltwassertemperatur betrieben werden kann, die eine Wasserdampfkondensation aus der Luftströmung, abgesehen von ganz wenigen sehr feuchten Tagen im Jahr, nicht befürchten läßt. (Entscheidung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.)

In den Fällen, in denen die Gefahr einer Aerosolverschleppung durch die raumlufttechnische Anlage nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Einvernehmen mit dem Hygieniker bzw. dem zuständigen Gesundheitsamt zuluftseitig ein Keimfilter vorzusehen.

4. Für Fragen zur Infektionsverhütung sind beim Planen, Bauen und Betreiben die für die Hygiene Verantwortlichen zu beteiligen.

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G
B A U B E H Ö R D E
Hochbauamt
Abteilung Zentrale Fachaufgaben
- H II D -

Hamburg, den 30.06.1994
BN. : 9.40- 3472

Az.: 645.081-9

Sanierung von asbesthaltigen Leuchten

Vorbemerkungen:

In der Gewerbeschule G 16 wurden in Langfeldleuchten asbesthaltige Plättchen zwischen Starterdrossel und Gehäuse festgestellt.

Die Landesunfallkasse (LUK) hat diese Feststellung zum Anlaß genommen, eine diesbezügliche Untersuchung auch in anderen öffentlichen Gebäuden der FHH zu empfehlen.

Bei asbesthaltigen Leuchten ist grundsätzlich von einer Bewertung nach **Dringlichkeitsstufe III** auszugehen. Erst durch Reparatur, Wartung oder Leuchtstofflampenwechsel ist durch die Erschütterung mit Gefahr der Faserfreisetzung die Dringlichkeitsstufe I gegeben, die dann zu einer sofortigen Sanierung bzw. Austausch führen muß. Dabei sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der "Technischen Baubestimmungen Asbest" sowie die Anforderungen nach TRGS 519 für Instandsetzungsarbeiten zu erfüllen.

Für die Sanierung in der G 16 wurde ein Pilot- Verfahren unter sachverständiger Begleitung vorgenommen, um ein Handlungskonzept für Langfeldleuchten mit asbesthaltigen Bauteilen zu erhalten.

Die Ergebnisse aus diesem Pilotprojekt und eine Firmenumfrage sind in einer Leitlinie umgesetzt worden und werden hiermit allen Baudienststellen als Handlungsgrundlage empfohlen.

Danach können die Arbeiten an **Leuchten mit asbesthaltigen Bauteilen ohne Abschottung durchgeführt werden.**

Erläuterungen zum Pilotprojekt:

In 2 Räumen der G 16 wurden unter vollständigem Schutz, (Abschottung und 3- Kammerschleuse) die einzelnen Leuchtenelemente von einer Fachfirma aus der u- förmigen Trägerkonstruktion herausgenommen, die asbesthaltigen Plättchen entfernt, der Leuchtenkörper gereinigt und eine neue Isolierung eingesetzt.

Auf Unterdruck wurde verzichtet, um gleiche Verhältnisse zu schaffen, wie sie ohne Abschottung vorgelegen hätten. Lediglich ein geprüftes Sauggerät der Verwendungskategorie K l mit einer Leistung von 2000 m3 Luftumsatz/h nahm Fasern und Ausbaumaterial auf.

Die bei der Sanierung innerhalb der Abschottung begleitend ermittelten Meßergebnisse lagen immer deutlich unterhalb der für Innenräume nach einer Asbestsanierung zulässigen Asbestfaserkonzentration.

Aufgrund der von den Sachverständigen festgestellten Ergebnisse der Faserbelastung kann bei diesen Arbeiten unter Beachtung der vorgenannten Bedingungen daher **auf eine Abschottung verzichtet werden !**

Auf den Personenschutz sollte jedoch aus Sicherheitsgründen nicht verzichtet werden.

Leitlinie zur Sanierung:

A Voruntersuchung

1.) Feststellung ob Leuchten asbesthaltig sind,

- anhand von Auflistungen im Asbestkataster,
- anhand von Fabrikaten aus der Liste zur Firmenumfrage,
- anhand entsprechender Erfahrungswerte aus vorange gangenen Sanierungen bzw. Austausch.

2.) Bei unbekannten Leuchten ist von einer Asbesthaltigkeit auszugehen, bis

- eine asbestsachkundige Elektrofirma Asbestfreiheit festgestellt hat,
- bei asbestverdächtigen Bauteilen Asbestfreiheit durch Probenuntersuchung eines anerkannten Instituts festgestellt wurde.

3.) Entscheidung: Sanierung asbesthaltiger Bauteile inner halb einer Leuchte oder Austausch einer Leuchte.

B Vorgehensweise bei der Sanierung:

Die folgenden Arbeiten dürfen nur von zugelassenen Elektrofirmen und durch Sachkundige nach TRGS 519 bzw. unter deren Aufsicht oder von Asbestsanierungsfirmen vorgenommen werden l

l.) Schutzmaßnahmen:

- Die E- Versorgung zu den Leuchten unterbrechen.

– Mobiliar in Klassenräumen mit Folien befestigt abdecken, bzw. Räume mit wenig Mobiliar ausräumen.

– Personenschutz gem. TRGS 519. Als Atemschutz wird eine P2-Maske empfohlen.

2.) Asbestentfernung:

- Abnahme der Leuchten,
- Ständiges Absaugen bei Demontage der Leuchten im Be reich der Asbestverwendung durch ein nach Verwendungs-Kategorie K l geprüftes Sauggerät. Die abgesaugte Luft ist über Schwebstoffilter ins Freie zu führen.
- Asbestbauteil entnehmen und in Behälter mit entspanntem Wasser Zwischenlagern oder staubdicht verpacken.
- Gesamten Leuchtenkörper innen und außen feucht säubern.
- Der Arbeitsbereich darf nicht vor Abschluß der Sanier-ungsarbeiten, einschließlich Reinigung und Luftwechsel verlassen werden (wie Regelung in "Arbeiten geringen Umfangs" im Sinne der TRGS 519).

3.) Abschlußarbeiten:

- Abdeckfolien und Einweganzüge in staubdichte Folien säcke verstauen, und Asbestabfall in feuchtem Zustand in zu verschließende Behälter einlagern.
- Alle Flächen, Gegenstände und Abfallbehälter in erfor-derlichem Maße absaugen.
- Danach 30- fachen Luftwechsel im Sanierraum vornehmen.
- Sanierung durch stichprobenweise Kontrollmessungen von behördlich anerkannten Sachverständigen nach § 4 der Asbestsachverständigen Verordnung bestätigen lassen.

4.) Transport und Entsorgung:

- Der Transport der Abfälle ist innerhalb des Gebäudes nur in luftdicht verschlossenen, dafür geeigneten Behältnissen vorzunehmen und unter Verschluß bis zur endgültigen Entsorgung zwischenzulagern!
- Die endgültige Entsorgung ist gemäß den Bestimmungen nach TRGS 519 und LAGA- Merkblatt vorzunehmen.

5.) Rückbau der Leuchten:

- Leuchten betriebsfertig montieren.
- Prüfen der Leuchtstofflampen auf Gebrauchsfähigkeit. Bei Erfordernis Austausch von Leuchtstofflampen.

- Eventuell noch vorhandene PCB- Kondensatoren gegen PCB-freie austauschen und nach LAGA- Merkblatt ent sorgen.
- Kennzeichnung als asbestfreie Leuchten an einer nur für den zuständigen Personenkreis erkennbaren Stelle oberhalb der Leuchte.

C Vorgehensweise beim Austausch von Leuchten:

- Asbesthaltigkeit prüfen.
- Asbesthaltige Leuchten als Ganzes im geschlossenen Zustand von asbestsachkundigen Elektrofirmen abnehmen lassen. (Auf Einhaltung des Personenschutzes achten.)
- Leuchten luftdicht in Folie verpackt der entsprechenden Entsorgung zuführen.

Umfrageergebnis bei Leuchten- Herstellern:

Anfrage:

Das Hochbauamt hat eine Anfrage an diverse Leuchtenhersteller gerichtet und darin verbindliche Angaben hinsichtlich der Asbest-verwendung abgefordert. Die näheren Angaben bezogen sich auf:

- den Leuchtentyp,
- das Bauteil, für das Asbest verwendet wurde,
- das Jahr, bis zu dem Asbest verwendet wurde oder
- den Zeitraum, in dem Asbest verwendet wurde,

Ergebnis:

Fabrikate, die nach Firmenangabe asbestfrei sind:

- RZB, Rudolf Zimmmermann Bamberg
- Trilux- Lenze GmbH & Co KG
- Zumtobel Licht GmbH

Angeschriebene Hersteller, die keine Auskunft gaben:

- Erco Leuchten GmbH
- Kinkeldey- Leuchten GmbH & Co. KG
- Philips Licht
- Kotzold- Leuchte
- Semperlux GmbH

Leuchten mit Asbestverwendung:

Hersteller	Produkt	Asbestbauteil	Zeitraum
Glashütte Limburg Gantenbring GmbH & Co.	alle Leuchten	Isolierteile	bis 1984
Hoffmeister GmbH & Co. KG	Leuchtentypen 0.32421- bis 0.32460 und 0.32600- 0.32604	Reflektoren	bis 1982
Kandem Leuchten GmbH	alle Leuchten bei Langfeld-leuchten unwahr-scheinlich	Isolierteile	bis 1979
Lüderitz Licht und Schaer- Lüderitz	alle Leuchten	Isolierteile	vor 1974 nicht aus-zuschließen
NORKA, Nord-deutsche Kunst-stoff- und E-Gesellschaft, Stäcker & Co mbH	Feuchtraumleuch-ten, Typen Karls-ruhe und Madrid	Abdeckhauben mit ausgehärtetem Duroplast 12	bis 1989
Regiolux, Fränkische Leuchten GmbH	Leuchtentyp ASIP	Abdeckung der Lichtleiste	bis 1983
Siemens, Aktien-gesellschaft	alle Leuchten	Dichtscheiben in Außen- bzw Feuchtraumleuchten, Geräuschdämmst. in Innenleuchten	bis 1989
Staff GmbH & Co. KG	alle Leuchten	Isolierteile	bis 1986
Thorn Licht GmbH	Leuchtenserien Lichtleisten Art. Nr. 7000- 7113 u. Art.- Nr. 7429	Hitzeschutz zwischen Vorschaltgerät und Verdrahtung, AP 60, nach DIN 3752	bis 1980
Wila Leuchten GmbH	Nurglasleuchte Baureihen 184 05-30 und 784 05-30	Wärmeschutzschild	bis 1972

Hinweis auf:

Handlungsanweisung des Senats zur rationellen Verwendung von Trinkwasser - **Trinkwasserverbrauch in öffentlichen Einrichtungen**

(s. MittVw 1996 Seite 56 ff.)